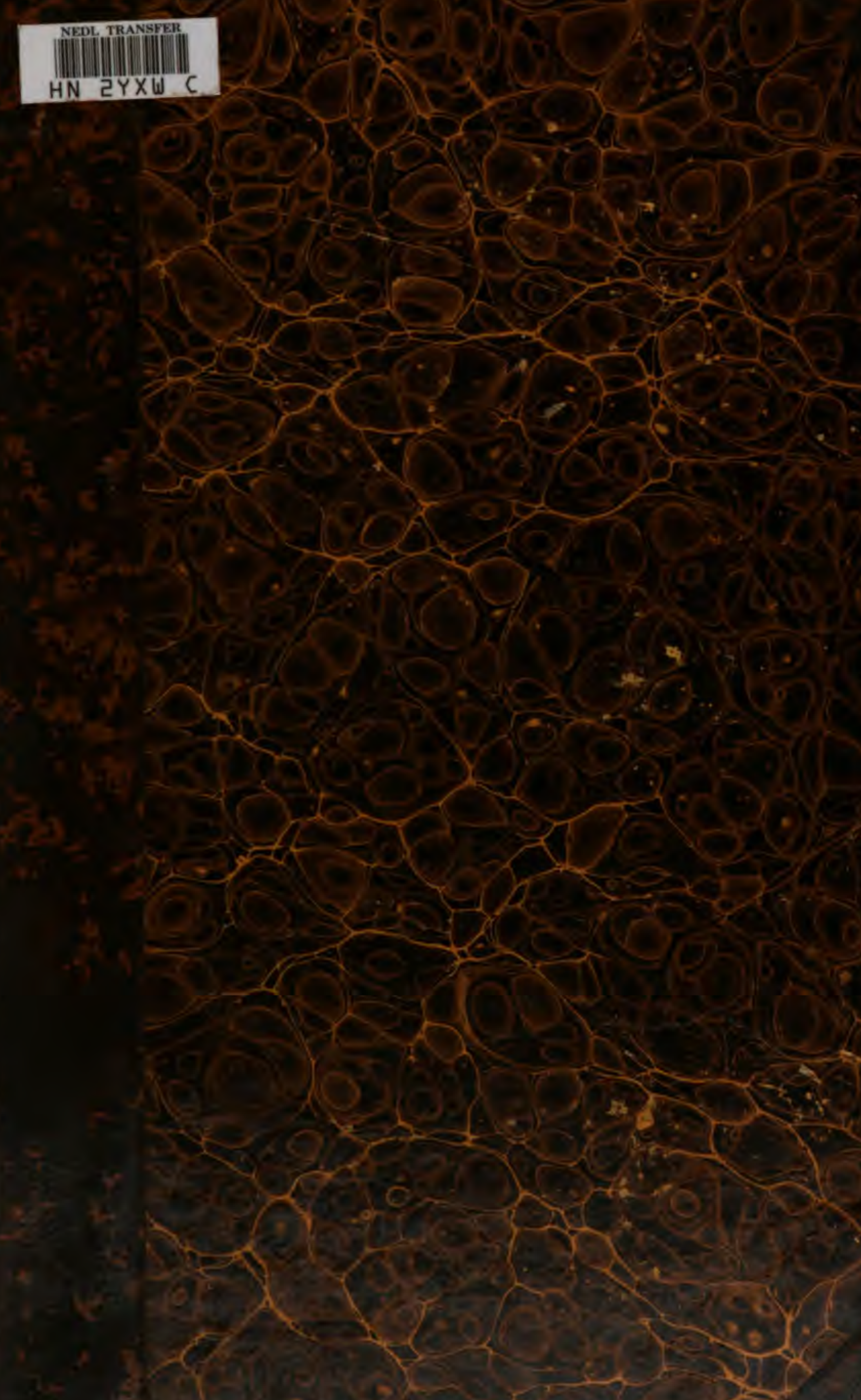
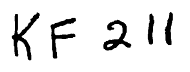
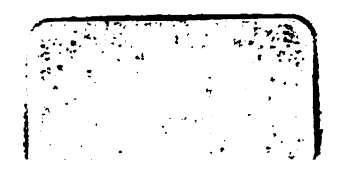





KF 211









Preußen's

Staatsverträge.

Zusammengestellt

durch

Friedrich Wilhelm von Rohrscheidt.

Berlin, 1852.

Verlag von F. Schneider & Comp.

Unter den Linden 19.

Die Entstehung dieses Werkes hat eine doppelte Veranlassung, eine wissenschaftliche und eine practische. Die erstere gaben mir meine Vorarbeiten zu einer Darstellung des Völkerrechtes in geschichtlicher Entwickelung, die andere meine amtliche Stellung. Wie jene zu der Beachtung des hier zusammengestellten Materials von dem Gesichtspunkte des allgemeinen Rechtslebens der Staaten aus aufforderten, so führten mich meine Dienstverhältnisse zu einem Eingehen auf die Details eines nicht unerheblichen Theiles der bestehenden preußischen Staatsverträge. Der Kreis nämlich, den als Landrath zu verwalten, ich bis jetzt die Freude hatte, ist ein Grenzkreis, wodurch mir öfters Veranlassung wurde, in Amtsangelegenheiten auf die Quellen der zur Zeit gültigen Rechtsverhältnisse Preußens mit anderen Staaten zurückzugehen. Da hiervon eine bequeme Zusammenstellung nicht vorliegt, so arbeitete ich zu meinem Gebrauche eine Uebersicht aus. Fachleute, denen ich sie mittheilte, fanden sie brauchbar und so entschloß ich mich, die Arbeit mit einigen nothwendigen Erweiterungen dem größeren Publikum vorzulegen, indem ich annahm, daß sie nicht bloß für Beamte von Interesse sein würde. Denn durch die Umgestaltungen, welche das innere Staatsleben Preußens in den letzten Jahren erfahren hat, ist die Zahl derer, welche sich überhaupt mit der vaterländischen Politik beschäftigen, sehr vermehrt worden und

die äußeren Beziehungen Preußens finden eine nach den verschiedensten Seiten hin täglich wachsende Beachtung. Wie aber der, welcher die Gesetze gar nicht kennt, über deren Zweckmäßigkeit oder nöthige Abänderung nicht zu urtheilen vermag, ebenso wenig kann der über die auswärtigen Beziehungen Preußens eine selbstständige Meinung sich bilden, dem deren Grundlagen nicht bekannt sind. Einen wesentlichen Theil derselben bilden die bestehenden Staatsverträge, welche in einzelnen Werken und ziemlich zerstreut niedergelegt sind, woher es zum Theil mit rühren mag, daß sie im Ganzen wenig gekannt werden. Aber auch denjenigen, welche sich mit dem Völkerrechte theoretisch oder practisch beschäftigen, hoffe ich einen Dienst erwiesen zu haben, indem ich die positiven Resultate des völkerrechtlichen Verkehrs einer europäischen Großmacht zusammenstellte: für Formen und für materielle Fragen bietet diese Sammlung eine reiche Fundgrube, welche zwar nicht erst eröffnet, aber zugänglicher gemacht zu haben, ich beanspruchen darf.

Um dem Bedürfnisse der Praxis zu entsprechen, kam es zunächst darauf an, das Material, soweit es eben practisch ist, zu sammeln. Dies habe ich gethan und gewissenhaft das gegeben, was mir überhaupt zugänglich war. Nur im Interesse der Raumersparniß habe ich solche Verträge, welche mit mehreren einzelnen Staaten wesentlich gleichlautend geschlossen worden sind, nur ein Mal abdrucken lassen und darauf an den betreffenden Stellen verwiesen. Aus dem gleichen Grunde sind Verträge, die zwar einen großen äußeren Umfang, aber nur eine locale oder untergeordnete Bedeutung haben, nachgewiesen, nicht aber abgedruckt worden, wie z. B. die umfangreichen Auseinandersetzungen in Folge von Ländertheilungen oder die Grenzregulirungsverträge. Sodann bin ich bemüht gewesen, das Material in einer für den Gebrauch möglichst bequemen Weise zu ordnen. Zu diesem Behufe ist das Buch in drei Abtheilungen zerlegt: die erste liefert eine nach den Materien geordnete Uebersicht der Staatsverträge, welche nebenbei denjenigen, die sich zum ersten Male mit dem Gegenstande beschäftigen, als anregende Einleitung dienen soll. Der Wunsch, dem Werke nicht eine zu große Ausdehnung zu geben, hat nothwendig eine ausführlichere Darstellung, die sonst wohl meiner Neigung entsprochen haben würde, ausgeschlossen. Auch ist hierbei auf die einschlagende Litteratur verwiesen worden, wobei es nur darauf ankam, den Leser auf die Fährte weiterer Forschung zu leiten, nicht

aber den Raum mit den Titeln gelesener und ungelesener Schriften zu füllen. Die zweite Abtheilung stellt die Texte der Verträge selbst nach den Ländern zusammen; die dritte endlich gewährt eine chronologische Uebersicht der preußischen Staatsverträge unter Angabe der Schriften, wo sie sich abgedruckt oder nachgewiesen finden. Durch diese Eintheilung hoffe ich die Mühe des Aufsuchens einer Materie, eines Vertrages sehr erleichtert zu haben. Obgleich die Aufnahme der zur Ausführung oder Erläuterung von Staatsverträgen einseitig erlassenen Verordnungen der diesseitigen Regierung streng genommen nicht gerechtfertigt ist, so habe ich doch um des practischen Vortheils willen diese theoretische Inconsequenz mir bisweilen gestattet und befürchte darüber keinen ernsten Tadel.

Neben der ersten und unmittelbaren Bestimmung des Buches, dem practischen Zwecke, habe ich mir nicht versagen können, durch dasselbe auch denjenigen, welche actenmäßigen Belägen der vaterländischen Geschichte nachgehen, ein Hilfsmittel zu bieten, indem ich in der chronologischen Uebersicht auch auf Staatsacte, namentlich der neueren Zeit hingewiesen habe, welche zwar keine unmittelbar practische Bedeutung mehr haben, wohl aber dazu dienen, ein Bild von der politischen Thätigkeit der Regierung überhaupt zu geben. Mag man diesen Theil der Arbeit als den ersten Grundzug eines Codex Borussiae historico-politicus ansehen, den ausgeführt vorzulegen, mir vielleicht später einmal gestattet ist. Ich muß hiervon das bemerken, was ich so gern auf das ganze Buch angewandt wissen möchte: es soll anregen zu weiterem Sammeln und Forschen in dem reichen Gebiete, daß es umfaßt.

Die Erbverträge und lehnrechtlichen Verhältnisse Preußens mit einigen Staaten sind in dem Buche erwähnt worden, obschon sie mit gleichem Recht dem Privatfürstenrechte, der Darstellung der Rechte und der Verfassung des Königlichen Hauses überwiesen werden können. Niemandem wird die Wichtigkeit des Gegenstandes entgehen; allein ein Jeder, der sich näher damit beschäftigt, wird auch bald die Schwierigkeit desselben erkennen und so wünschenswerth und interessant auch der wissenschaftliche Ausbau unseres Privatfürstenrechts sein mag; so scheint er doch nicht in naher Aussicht zu stehen. Hierauf die Leser zu vertrösten, hielt ich nicht für angemessen und so entschloß ich mich, das Material, was zu sammeln mir Gelegenheit war, als Anregung zu weiterer Erörterung mitzutheilen.

Sollte meine Arbeit Beifall finden, so werde ich bemüht sein, fortdauernd das Werk mit dem zu bereichern, was Anderer Theilnahme und eigener Fleiß mir zuführen werden. *)

Bromberg, December 1851.

v. R.

*) Zur Ergänzung und Fortsetzung des Werkes werden wir von Zeit zu Zeit Supplemente erscheinen lassen.

D. Verl.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

II. Nicht deutsche Staaten.

Dritte Abtheilung.

Erklärung der bei öfter angeführten Schriften gebrauchten Abkürzungen.

Annalen — von Kamptz, Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung. 1817 bis 1839. Jeder Jahrgang besteht aus vier Heften oder zwei Bänden in 8. Den Inhalt bilden hauptsächlich die von den Ministerien der Verwaltung erlassenen Verfügungen von allgemeinem Interesse. Das Ministerialblatt für die innere Verwaltung ist die Fortsetzung derselben.

Consularb. — Handbuch für Preußische Consular-Beamte, Rheder, Schiffer und Befrachter. Nach amtlichen Quellen. Berlin. 1847. 8. Trocken, aber brauchbar.

Cussy — Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourdhui entre les divers états souverains du globe depuis l'année 1760 jusqu'à l'epoque actuelle par le Bn. Ch. de Martens et le Bn. Ferd. de Cussy. Leipzig. 1846—1849.

Ein für den Handgebrauch bequemer, chronologisch geordneter Auszug aus dem großen Martens'schen Werke, der sich auf die Mittheilung der zur Zeit noch gültigen wichtigsten Urkunden beschränkt, mit selbstständigen Zugaben. Doch ist bei dem Gebrauche Vorsicht nöthig, indem längst aufgehobene Verträge irrthümlich darin als noch in Kraft bestehend angegeben werden.

Dogiel — Codex diplomaticus regni Poloniae et magni ducatus Lithuaniae. Vilnae. 1758—1764. S. I, IV, V.*)

Dumont — Corps universel diplomatique des gens, contenant un recueil de traités d'alliance, de paix, de trève etc. depuis le regne de l'empereur Charlemagne jusqu'à présent etc. VIII Tom. à Amsterdam et à la Haye. 1726—1731. Fol.

Dieser Sammlung, deren Geschichte die Vorrede erzählt, liegt der s. g. große holländische Recueil (IV. Tom. Amsterdam. 1700. Fol.) zu Grunde: bei der Herausgabe erfreute sich Dumont der Unterstützung vieler Höfe, namentlich auch des Berliners. Es erschien dazu 1739 ein Supplement in fünf Bänden, deren erster die Verträge des Alterthums bis auf Karl den Großen enthält und von Barbayrac bearbeitet ist. Der vierte und fünfte Band behandeln le ceremonial diplomatique des cours de l'Europe; der zweite und dritte Band in je zwei Abtheilungen vervollständigen das Dumontsche Werk bis 1738. Sie sind von Rousset bearbeitet, wohl zu unterscheiden von dem Recueil par Rousset (s. Rousset).

G. S. — Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten; erscheint seit dem 27. October 1810 jährlich in einem Quartbande; für die Jahre 1806—1810 ist ein Ergänzungsband in Folio und Quart erschienen. Sie ist für die Staatsverträge der neueren Zeit die bedeutendste officielle Quelle: ihre Redaction läßt hierbei Manches zu wünschen übrig. Hilfsmittel zur Orientirung in dem umfangreichen Stoffe sind: Kletke, Repertorium der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1806—1845. Berlin. 1846. 4. Richard, Systematische Uebersicht sämmtlicher in der Gesetz-Sammlung seit dem Jahre 1806 erschienenen Gesetze 2c. Berlin. 1851.

Gercken — Codex diplomaticus Brandenburgensis. 8 Bände. 4. 1.—4. Salzwedel 1769—1772. 5.—8. Stendal 1775—1785.

Handelsarchiv — Sammlung der neuen auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes und statistische Mittheilungen etc. Nach amtlichen Quellen. Herausgegeben im Ministerium für Handel etc. 1847—1849. Unter Redaction von Delbrück und Hegel, später Kleffker, seit 1850 von v. Viebahn und St. Pierre. Diese Sammlung, worin mit großem Fleiße viel interessantes Material zusammen getragen ist, erschien früher in monatlichen Heften, wovon sechs einen Band bilden; jetzt werden wöchentlich zwei Bogen ausgegeben.

Hertzberg Recueil — Recueil de déductions, manifestes, déclarations, traités et autres actes et écrits publics, qui ont été redigés et publiés pour la cour de Prusse par le ministre d'état comte de Hertzberg. Vol. I. (1756—1778.) édit. sec. Berlin. 1790. Vol. II. (1778—1779.) 1789. Vol. III. (1789—1790.) 1782. 8.

Jahrbücher — v. Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. 1814—1844. Jährlich 4 Hefte oder 2 Bände. Das darin in Bezug auf Gesetzgebung und Rechtsverwaltung enthaltene Material hat zum bei Weitem größern Theil keinen practischen Werth mehr, dagegen befindet sich unter den Abhandlungen zur Rechtswissenschaft manche werthvolle.

Justiz-Min.-Blatt — Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und

*) Le père Dogiel, piariste à Vilna en a laissé deux exemplaires complets écrits par sa main, dont l'un a été transporté à Saint-Petersbourg et l'autre est conservé au convent des piaristes à Vilna. Martens, Guide diplomatique I, 325.

Rechtspflege herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums. Seit 1839 erscheint jährlich ein Band in 4.

Klüber's Acten — Acten des Wiener Congresses, herausgegeben von Dr. Johann Ludwig Klüber. 8 Bände. Erlangen. 18¹⁵|19.

Kritische Jahrbücher — für deutsche Rechtswissenschaft, her. von Richter und Schneider. XII Jahrgänge in je zwei Bänden. Leipzig. 1837—48.

Lünig — das teutsche Reichs-Archiv nebst dem Spicilegium ecclesiasticum und Spicil. seculare XXIV. Vol. Leipzig 17¹⁰|22 Fol. Kurbrandenburg betrifft im Hauptwerke Pars specialis, dritter Theil, der vierten Abtheilung dritter Absatz und in den Fortsetzungen die Fortsetzung der andern Continuation der vierten Abtheilung dritter Absatz. Bei den Citaten ist der Abschnitt im Hauptwerke mit Lünig, der Abschnitt in den Fortsetzungen mit Lünig Contin. bezeichnet.

Lünig C. G. dipl. — Codex Germaniae diplomaticus etc. 2 Thle. Frankfurt und Leipzig 17³²|33. Fol.

M. — Recueil des principaux traités d'alliance etc. par Mr. G. F. de Martens. VII Tomes. Göttingen 1791—1801. Zweite Ausgabe in acht Bänden. Gött. 18¹⁷|35. Diese Sammlung mit den dazu gehörigen Supplementen (s. N. R. — N. S. — Mh.) enthält die bekannt gewordenen Staatsverträge von 1761 an bis auf die Gegenwart. Als sehr brauchbare Handhabe zu dem nicht bequem geordneten Stoffe des s. g. großen Martensschen Recueils, welcher M., N. R. und N. S., die Jahre 1761—1839 begreift, dient Table générale chronologique du Recueil des traités etc. II. Parties à Gottingue 1837, 1843, welche die aufgenommenen Documente sowohl nach der Zeitfolge als auch nach den Ländern geordnet nachweist.

Mh. — Nouveau Recueil général de traités etc. par Frédéric Mushard. Continuation du grand recueil de feu M. de Martens. Tom. I—V, à Gottingue. 18⁴³|46.

Ministerialbl. — Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den königlich preußischen Staaten. Herausgeg. im Ministerium des Innern. Berlin. 4. Erscheint seit 1840 als Fortsetzung der Annalen.

Miruss — das Europäische Gesandschaftsrecht etc. 2 Abtheilungen. Leipzig 1847.

Mylius C. C. M und **N. C. C.** — Mylii corpus constitutionum Marchicarum. VI Bde. Fol. mit vier Continuationen und einem Supplementbande reicht bis 1747. Das Novum corpus constitutionum PrussicoBrandenburgensium (s. g. academische Edicten-Sammlung) reicht in XI. Folianten bis 1806, wozu als zwölfter und letzter Band 1822 die Folioausgabe der Gesetz-Sammlung (s. G. S.) für 1806—1810 erschienen ist.

N. R. — Nouveau Recueil de traités d'alliance etc. par G. J. de Martens, Charles de Martens, Saalfeld, Mushard. XIV. Tom. à Gottingue 1812.

N. S. — Nouveaux Supplémens au Recueil de traités etc. par Muchard. III. Tom. à Gottingue 18³⁹|42.

Nauwerck — Die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung oder die wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Bundestages. Vier Hefte. Berlin 18⁴⁵|46.

Oelrichs — Beiträge zur brandenburgischen Geschichte. Berlin, Stettin, Leipzig 1761.

Pauli — Allgemeine preußische Staatsgeschichte. Halle 17⁶⁰|69. 4. reicht bis auf den Regierungsantritt Friedrichs des Großen.

Protocolle d. B.-V. — Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung. Mit hoher Bewilligung. Frankfurt a. M. 4.

Riedel — Novus codex diplomaticus Brandenburgensis. Zweiter Haupttheil oder Urkundensammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg etc. Band 1—5. (1200—1494). Berlin 18⁴³|48.

Die Vollendung dieser mit großem Fleiß und erheblichem Kostenaufwande begonnenen Sammlung scheint leider durch die Ungunst der Zeitumstände in ferne Aussicht gestellt zu sein.

Rousset — Recueil historique d'actes, négociations, mémoires et traités (1714—1748) à la Haye, Amsterdam, Leipzig 17²⁸|55. XXI. Tomes, wovon aber der XIII. aus zwei Parties besteht und zum XVIII. ist ein Supplementband erschienen. So ist die Frage bei Klüber, Völkerrecht S. 413. zu beantworten.

Schmauß — Corpus juris publici S. R. Imperii academicum etc. Leipzig 1774.

Schmauß Jus gent. — Corpus juris gentium academicum. 2 Bände. Leipzig 1730.

Das Buch ist ein verständiger Auszug aus der Dumontschen Sammlung und bildet mit den Werken von Wenck und Cussy eine für den Handgebrauch meist ausreichende Bibliothek des vertragsmäßigen Staats- und Völkerrechts.

Schoell — Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie par feu M. de Koch; ouvrage entièrement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell. XV. Tom. Paris 18¹⁷|18. Das Werk weist die meisten Staatsverträge nach, von vielen giebt es den Inhalt, von einzelnen den Text selbst.

Simon Staatsr. — Das preußische Staatsrecht von Heinrich Simon. 2 Theile. Breslau 1844. Ein Sammelwerk.

Staatslexicon — Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände von C. v. Rotteck und C. Welcker. Neue Auflage. 12 Bde. Altona 18⁴⁵|48. Die einzelnen Artikel sind von sehr verschiedenem Werthe.

Stenzel — Geschichte des preußischen Staats. 1—4. Theil (bis 1756). Hamburg 18³⁰|51. Quellenmäßig, patriotisch, ungeschminkt.

Wenck. — Codex juris gentium recentissimi. III. T. Lipsiae 17⁸¹|95, enthält völkerrechtliche Urkunden aus den Jahren 1735—1772.

Einleitung.

Vertragsmäßiges Staatsrecht.

Zwischen dem Staatsrechte des einzelnen Staates und dem allgemeinen Völkerrechte, welches die Beziehungen des Verkehrs der gebildeten Völker unter einander regelt, stehen die Rechtsverhältnisse mitten inne, welche durch positive Uebereinkunft, durch Verträge zwischen bestimmten Staaten begründet sind.[1] Sie sind zwar Resultate des völkerrechtlichen Verkehrs und stehen vielfach im Zusammenhange mit dem Völkerrechte: allein während dieses auf dem anerkannten Usus beruht, ist ihr Titel eben der Vertrag, und in ihren Wirkungen unterscheiden sie sich dadurch von demselben, daß ihre Gültigkeit sich zunächst nicht auf alle, sondern nur auf bestimmte Staaten erstreckt.

1

Ihr Inhalt ist ein sehr verschiedenartiger, doch kann man ihn auf folgende beiden Punkte zurückführen: entweder entscheidet er offene Fragen des Völkerrechtes zwischen bestimmten Staaten, indem er allgemeine völkerrechtliche Normen für dieselben specialisirt, oder aber er greift dauernd oder vorübergehend in das Gebiet des Staatsrechts der Paciscenten in bestimmten Punkten ein.

Nach diesen beiden Richtungen hin nähert sich dieses Vertragsrecht der Staaten bald mehr bald weniger dem Völkerrechte oder aber dem

[1]) Nur diese Art von Verträgen — Verträge Preußens mit andern souverainen Staaten — verstehen wir hier unter den Staatsverträgen. Diese Bezeichnung wird sonst wohl auch angewandt auf pactirte Verfassungen, auf Verträge der Staatsregierungen, auch mit Unterthanen, namentlich in neuerer Zeit auf Verträge deutscher Regierungen mit Mediatisirten. Im Gebrauche des Ausdrucks ist die Praxis sich nicht consequent, wie überhaupt im Staats- und Völkerrechte eine bestimmte deutsche Terminologie sich noch nicht gebildet hat. Wohl nur Zufall ist es, daß vorzugsweise, nicht ausschließlich, die Verträge neuerer Zeit amtlich als Staatsverträge bezeichnet werden, durch die eine Regulirung des Staatsgebietes erfolgte. Beispielsweise sei hingewiesen auf den Staatsvertrag mit Hannover wegen streitiger Hoheitsgränze vom 25. November 1837, den Staatsvertrag mit Mecklenburg-Strelitz wegen Gebietsabfindung vom 21. Mai 1819, den Staatsvertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Abtretung von Lichtenberg vom 31. Mai 1834, die Staatsverträge vom 10. April 1841 wegen der Magdeburg-Mindener Eisenbahn, wogegen die Eisenbahn von Halle nach Cassel auf dem Vertage vom 20. December 1841 beruht. S. auch Staatsverträge vom 24. Juli (Breslau-Dresdener Eisenbahn) und vom 30. August 1843 (das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend).

Staatsrechte: will man es als eine selbstständige Disciplin aufnehmen, so dürfte es in Beziehung auf den Staat, auf welchen es sich bezieht, als vertragsmäßiges äußeres Staatsrecht zu bezeichnen sein [1]).

2 Die Beziehungen der einzelnen Staaten zu einander sind im Staaten- und Völkerleben ebenso vielgestaltig und mannichfach wie die Verhältnisse der Individuen im Privatverkehre. Während aber für die Regelung der letztern neben dem Vertrage viele andere Institutionen bestehen, ist es vorzugsweise die Form des Vertrags, durch welche Beziehungen der Staaten ihre Feststellung erfahren. Dies deutet hin auf das weite Gebiet dieses Vertragsrecht, das bei steigendem Verkehre, bei Vermehrung der Berührungen der Staaten unter einander an Ausdehnung immermehr gewinnt und möglicher Weise zu einer positiven Lösung streitiger Fragen des Völkerrechtes führen kann.

Preußens Staatsverträge.

3 Die Verträge eines Staats sind für seine Geschichte wie für sein Staatsrecht von der größten Wichtigkeit: für die erstere sind sie Resultate, für das andere Quellen. Dieses relative Interesse erhält bei den Staatsverträgen Preußens eine allgemeine Bedeutung, weil Preußen eine europäische Großmacht und dabei diejenige deutsche Macht ist, welche von jeher bemüht, Deutschlands Interessen zu wahren, in neuerer Zeit vorzugsweise es unternahm, die Aufgaben zu lösen, zu deren Lösung die deutschen Volksstämme den Bundestag berufen glaubten, der aber, sei es wegen der ursprünglich mangelhaften Organisation, sei es wegen der später mehr und mehr um sich greifenden Theilnahmlosigkeit an den allgemeinen internationalen, wie den specifisch deutschen Fragen der Zeit, diesen Glauben vollständig zerstörte.

4 Die Geschichte der Staatsverträge Preußens steht im engsten Zusammenhange mit der politischen Geschichte des Reichs überhaupt: die bei dieser übliche Eintheilung in Perioden greift auch bei jener Platz. Bei dem positiven Zwecke des vorliegenden Buches, wobei nur diejenigen Staatsverträge in nähern Betracht zu ziehen sind, welche noch zur Zeit gültige Bestimmungen enthalten, genügen zur geschichtlichen Uebersicht vier Perioden. Die erste geht bis auf den großen Kurfürsten. Die Thätigkeit der Landesherren bezieht sich auf die Befestigung der innern Landesmacht und die Abrundung des Gebietes, auf ihre Stellung zum deutschen Reiche und zu den deutschen Nachbarn, nur nach Osten hin findet ein erfolgreicher Verkehr mit einem nichtdeutschen Staate, mit dem Königreiche Polen Statt. Die zweite Periode beginnt mit dem großen Kurfürsten und schließt mit Friedrich II. In ihr entwickelt sich Preußen zur selbstständigen Macht unter und neben den europäischen Großmächten, welcher Stellung durch die Annahme der Königskrone auch ein äußerer Ausdruck gegeben ward. Die folgende

[1]) Hieraus ergeben sich zwei Gesichtspunkte bei der Auffassung der Staatsverträge, welche man bei einer freilich umfassendern Bearbeitung als die vorliegende ist, zu berücksichtigen haben wird: der völkerrechtliche und der des innern Staatsrechts.

Periode umfaßt die Zeit der französischen Revolution und ihren formellen Schluß durch die beiden Pariser Friedensschlüsse. Die vierte Periode endlich enthält die reiche Zahl von Verträgen, welche die gestörten Verhältnisse der europäischen Staaten im Einzelnen ordnen sollten und wobei Preußen als ordnende Macht mitwirkte, so wie die Resultate der in Folge dieser Ordnung neu eingetretenen diplomatischen Thätigkeit. Ob das Jahr 1848 den Grenzpunkt einer neuen Periode bildet, wird die Geschichte der kommenden Jahre entscheiden.

Form.

Während früherhin die Staatsverträge von den Fürsten persönlich abgeschlossen oder wenigstens unterzeichnet wurden [1], geschieht dies in neuerer Zeit durch Bevollmächtigte, in der Regel mit Vorbehalt der landesherrlichen Ratification. Da wo schon der Minister des Auswärtigen an sich zur Eingehung von Verbindlichkeiten ermächtigt ist, tritt statt der Vertragsform meist eine Auswechselung gleichlautender Ministerial-Erklärungen ein, wogegen förmliche Verträge unter ausdrücklicher Benennung der Bevollmächtigten ausgefertigt werden. 5

Die frühere diplomatische Sprache war die lateinische [2]; sie wurde besonders durch den Einfluß des französischen Hofes unter Ludwig XIV. von der französischen Sprache verdrängt [3]. In neuerer Zeit scheint in Preußen das Princip Geltung zu gewinnen, daß bei Verträgen mit außerdeutschen Staaten Exemplare in je beiden Sprachen der Contrahenten ausgefertigt werden [4],

[1]) Als Fälle dieser Art aus neuerer Zeit sind zu nennen: das Concordat von Fontainebleau vom 25. Januar 1813, und die Acte über die Stiftung der heiligen Allianz: beiden kann man freilich den Character von Staatsverträgen streitig machen.

[2]) Sie ist bekanntlich gegenwärtig noch die officielle Sprache des römischen Hofes. Mirus §§. 266. 267. Die Ratificationsurkunde der Convention mit der Schweiz vom 20. Mai 1815 war seitens Rußlands russisch, seitens Englands englisch, seitens Preußens französisch, seitens Oesterreichs lateinisch abgefaßt. Klüber Acten V., 343. Vom deutschen Bunde ist die lateinische Sprache neben der französischen als vermittelnde Hülfssprache anerkannt. — Beschluß vom 12. Juni 1817.

[3]) Mit Recht hat man darin einen großen Vortheil für die französische Diplomatie erkannt. Vorbehalte bei Anwendung dieser Sprache gegen die Consequenz für die Zukunft finden sich öfters: der zweite Separat-Artikel der Rastädter Friedensverhandlungen (1714), welche in französischer Sprache Statt hatten, verwahrt ausdrücklich dagegen. Auf dem Wiener Congresse wurden die Verhandlungen zwischen den europäischen Mächten ebenfalls in französischer Sprache geführt, selbst Verträge zwischen nur deutschen Staaten sind auch in ihr abgefaßt. Der Artikel 120 der französisch niedergeschriebenen Wiener Congreßacte enthält die für nöthig erachtete Verwahrung: auf ihn nimmt der Artikel 49. des Frankfurter Territorial-Recesses vom 20. Juli 1819 Bezug.

[4]) Der Handelsvertrag mit England vom 2. März 1841 ist von jedem Bevollmächtigten nur in seiner Landessprache unterzeichnet. Die französische Sprache vertritt hier bisweilen eine der beiden Landessprachen. So ist der Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden vom 3. Juni 1837 deutsch und französisch, der Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Brasilien vom 9. Juli 1827 französisch und portugiesisch abgefaßt. Ueber den Verkehr mit der Türkei Heffter §. 239. Not. 1., Hertzberg, Recueil III., 35.: C'est jusqu'à ce temps-là (1789), que toutes les lettres des Rois de Prusse aux Sultans et

wobei jeder Gesandte den in seiner Landessprache abgefaßten Text unterzeichnet[1]).

Quellen.

6 Die Quellen, aus denen die Texte der Staatsverträge zu schöpfen sind, zerfallen in officielle und ihnen gleich zu achtende, und nicht officielle. Zu den erstern gehören die Mylius'sche Edicten-Sammlung, die Gesetz-Sammlung, die Amtsblätter, die Ministerialblätter, das Handelsarchiv, die Staatszeitungen und die namentlich in früherer Zeit üblichen Staatsschriften, zu denen seit Einführung der constitutionellen Staatsform die den Kammern seitens der Ministerien vorgelegten Denkschriften gekommen sind[2]). Die andern sind theils einzelne Schriften geschichtlichen oder politischen Inhaltes, namentlich auch die Zeitungen, theils Urkundensammlungen. Von den Geschichtsschreibern ist vorzugsweise Pauli zu nennen, auf andere wird bei Besprechung einzelner Verträge hingewiesen werden. Von den allgemeinen Urkundensammlungen kommen hier in Betracht die Werke von Dumont und Rousset, von Lünig, Schmauß, Wenck, Martens und seinen Fortsetzern. Speciell auf Preußen beziehen sich die Regesten von Raumer[3]), so wie sein Codex diplomaticus Brandenburgensis, die Arbeiten von Oelrichs, Gerken und Riedel. Specialsammlungen über einzelne Materien werden an den betreffenden Orten angegeben werden; eine Sammlung im Sinne des vorliegenden Buches ist noch nicht vorhanden[4]).

Hülfswissenschaften.

7 Zur Würdigung der einzelnen Verträge ist es nöthig, sie in dem Zusammenhange zu betrachten, in dem sie sowohl mit der allgemeinen politischen

aux Grand-Vizirs ont été écrites en langue latine, mais du depuis on a commencé à écrire à la Porte Ottomane en françois, parceque le Sieur de Dietz assure, que les Turcs entendent encore moins la langue latine que la françoise et qu'ils se font tout traduire. Das diesseitige Exemplar des Vertrags mit der Türkei vom 22. März 1761 ist in italienischer Sprache abgefaßt, welche man wohl noch heutigen Tages als die Verkehrssprache der Levante ansehen kann.

1) Beim Abdrucke der Verträge habe ich stets den französischen oder deutschen Originaltext oder officielle Uebersetzung gegeben mit einziger Ausnahme des eben erwähnten Vertrags mit der Türkei vom Jahre 1761.

2) Die Titel der bezeichneten Werke sind in der vorausgehenden Erklärung der gebrauchten Abkürzungen näher angegeben.

3) Regesta historiae Brandenburgensis. Chronologisch geordnete Auszüge aus allen Chroniken und Urkunden zur Geschichte der Mark Brandenburg von Georg Wilhelm von Raumer. I. Band bis 1200. Berlin 1836. 4. Leider scheint diese verdienstliche Arbeit nicht fortgeführt zu werden.

4) Verzeichnisse von Specialsammlungen für einzelne Länder findet man in dem von Ompteda-Kamptz'schen Werke über Litteratur des Völkerrechts, bei Mirus II., S. 95. Martens Manuel diplomatique, S. 584. Für Preußen pflegt nur die Sammlung der Staatsschriften des Grafen Hertzberg angeführt zu werden: sie beschränkt sich auf den Zeitraum von 1756—1790.

Lage des Staates überhaupt als auch mit den speciellen Verhältnissen stehen, in welchen zur Zeit des Abschlusses beziehungsweise gegenwärtig die einzelnen darin behandelten Fragen sich befunden haben oder noch befinden. So bieten sich die Geschichte und die Statistik in ihrem weitesten Umfange als vorzügliche Hilfsmittel bei dem Eingehen in einzelne Verträge dar [1]). Außerdem berühren sie in größerer oder geringerer Ausdehnung das vaterländische Staatsrecht [2]), die Staatsverwaltung, überhaupt das practische Gebiet der Staatswissenschaften: namentlich ergänzen sie das Völkerrecht [3]), durch welches sie hinwiederum erläutert werden. Die Kenntniß dieser Disciplinen ist daher wesentlich förderlich bei dem Studium der Preußischen Staatsverträge. Zum Verständniß der Originaltexte ist die Bekanntschaft mit der deutschen Sprache, auch in ihrer ältern Gestalt, so wie mit dem Lateinischen, Italienischen und Französischen erforderlich. [4])

Principien.

Staatsverträge sind ihrer Natur nach mehr oder minder offene Ausdrücke der von einer Regierung angenommenen Politik. Es liegt nicht in der Aufgabe dieses Werkes, in den verschiedenen Staatsverträgen die politischen Principien der preußischen Staatsregierung aufzusuchen; dies wäre vielleicht das Thema der besondern Geschichte der preußischen Diplomatie. Allein auf drei überall hervortretende Grundsätze der preußischen Politik gestatten wir uns hier hinzuweisen: in den einzelnen Staatsverträgen selbst wird man dafür die zahlreichsten Beläge finden. 8

[1]) Nach dem Zwecke der vorliegenden Arbeit muß davon abgesehen werden, die Verträge mit umfassenden historischen Einleitungen oder mit kritischen Erläuterungen zu begleiten; dagegen ist an einzelnen Stellen auf die bezügliche Litteratur hingewiesen worden zum Dienste derer, welche auf eine Specialität näher eingehen wollen. Als wichtige vaterländische Geschichtswerke sind hier nur zu nennen: Geschichte des preußischen Staates von Gustav Adolf Harold Stenzel. Bd. I—IV. (bis 1756). Hamburg 1830—1851. Manso, Geschichte des preuß. Staates vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweiten Pariser Abkunft. Drei Bände. 3. Ausgabe. Leipzig 1839. Menzel, Zwanzig Jahre Preußischer Geschichte 1786—1806. Berlin 1849. Neun Bücher Preußischer Geschichte von Leopold Ranke. Drei Bände. Berlin 1848, gehen bis Friedrich II. einschließlich.

[2]) Bei dem Preußischen Staatsrechte ist auf Simon hingewiesen worden, der ein reiches Material zwar nicht verarbeitet, doch aber zusammengetragen hat. Von den Darstellern des deutschen Staatsrechtes sind der gründliche, litteratur- und notizenreiche Klüber, der geschmeidige Maurenbrecher und der Meinungen sammelnde Zachariä neben einander zu Citaten benutzt worden.

[3]) Außer den ältern Werken über dasselbe ist vorzugsweise auf Klübers Völkerrecht, Ausgabe von Morstadt, auf Heffters saubere Arbeit, hie und da auf Oppenheims Raisonnements Bezug genommen.

[4]) Zu den bekannten Beispielen, welche zur Achtsamkeit auf die Ausdrucksweise mahnen (der Pyrenäische Friede, Heffter S. 388. Not. 3., der Art. 5. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, das jusqu'à la mer enthaltend, Klübers Staatsr. §. 571.) findet sich auch in den Preußischen Staatsverträgen ein kleiner Beitrag. In dem Art. 15. der Kartel-Convention mit Rußland vom 17/29. März 1830 lauten die Worte des französischen Textes: „ou qui sont accusés ou prévenus d'en avoir commis un (sc. délit criminel)" in dem deutschen „oder eines solchen angeschuldigt oder verdächtig sind".

In dem völkerrechtlichen Verkehre bringt Preußen die zuvorkommendste Reciprocität zur Anwendung ohne engherzige Berechnung [1]). Dabei ist seine Politik eine wesentlich deutsche [2]). Und obgleich der höchste Inhaber der Staatsgewalt einer bestimmten Confession zugethan ist, so hat doch keine Regierung die preußische in der thatsächlichen Gleichstellung der christlichen Glaubensbekenntnisse übertroffen [3]).

Eintheilung des Stoffes.

9 Bei den Lehrern des Völkerrechtes findet man verschiedene Versuche einer Eintheilung der Staatsverträge [4]); ohne hier die Eintheilung theoretisch begründen zu wollen, ordnen wir das in Betracht kommende Material nach zwei Rubriken, indem wir unterscheiden: Verträge zur unmittelbaren Erreichung, zur Ordnung positiver einzelner Angelegenheiten, im Gegensatze von Verträgen allgemein politischen Inhaltes, sei es nun daß dieser Inhalt an sich ein allgemeiner ist oder daß die darin erledigte specielle Frage eine allgemeinere, völkerrechtliche Bedeutung hat. Die letztern werden den erstern in der Darstellung voraufgehen.

1) Dies Princip beweist fast jeder Vertrag, bei verschiedenen Gelegenheiten ist es auch gesetzlich ausgesprochen worden. S. die Cabinetsordres vom 11. April und 20. Juni 1822, 28. Decbr. 1836, §. 38. der Verordnung vom 11. Juni 1837 über den Schutz gegen den Nachdruck.

2) Auf weltgeschichtliche Thatsachen aufmerksam zu machen, erachte ich für überflüssig. Aber daneben hat auch die Preußische Regierung in der innern Verwaltung das zur Wahrheit werden lassen, was es mit den übrigen deutschen Regierungen den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten versprochen hat. Beispielsweise sichert der Art. 18. der deutschen Bundesacte den letztern die Freiheit der Auswanderung und des Erwerbes von Grundeigenthum innerhalb der Bundesstaaten zu. Diese Bestimmungen kommen in Preußen zur unbedingtesten Anwendung: dagegen wird in einem angrenzenden deutschen Königreiche der Civilbesitz des Grundeigenthums von der Beibringung der gestatteten Niederlassung in der Gemeinde und der damit erworbenen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht, während Auswanderern der Auswanderungsconsens verweigert wird, so lange sie Grundeigenthum im Staate besitzen.

3) Zu derselben Zeit, wo der römische Stuhl die liberalitas und clementia des Königs von Preußen gegen die Unterthanen katholischen Glaubens rühmte, durften die Protestanten in Wien sich nicht der Glocken zum kirchlichen Gebrauche bedienen. — Pauli sagt von Kurfürst Joachim II.: „Er drückte nicht die Lutheraner, da er noch ein Papist war. Er kränkte nicht die Papisten, da er lutherisch geworden." Hierin liegt das Princip der preußischen Regierung in Glaubenssachen. Wenn auch die Wirkungen desselben sich zunächst auf das innere Staatsrecht beziehen, so sind sie doch auch für die Verhältnisse zum Auslande von hoher Wichtigkeit.

4) Heffter S. 138.

Erste Abtheilung.

Uebersicht der Materien.

Erster Abschnitt.

Politische Verträge überhaupt.

I. Bündnisse.

Allgemeine Friedens- und Freundschafts-Verträge.

Der Verkehr unter den civilisirten Völkern der Erde findet in dem Völkerrechte schon seine allgemeine Regeln: er wird durch dasselbe gesichert, auch ohne daß zwischen den verkehrenden Nationen darüber besondere Verträge geschlossen sind. Indessen bestehen zwischen den meisten Staaten ausdrückliche Versicherungen des Friedens und der Freundschaft [1]), sei es nun, daß die Wiederherstellung des wirklich gestörten guten Einverständnisses, sei es, daß der Eintritt eines Staates in den Völkerverkehr überhaupt [2]) oder die ersten diplomatischen Berührungen mit einem einzelnen Staate dazu eine Veranlassung gegeben haben. Dabei finden nicht selten Verabredungen über die Gewährung gegenseitiger Vortheile Statt: diese und andere specielle Festsetzungen übertreffen für den vorliegenden Zweck die allgemeinen Zusagen bei Weitem an Wichtigkeit; sie sind die Hauptsache, bei ihrer Erwähnung wird auf jene mit hingewiesen werden.

Seit den großen Bewegungen der Freiheitskriege ist Preußen nur mit Dänemark in den Fall gekommen, sich an einem wirklichen Friedensschlusse zu betheiligen. Die Sache gehört als schwebende noch der Tagesgeschichte an: die bezüglichen Dokumente werden in der zweiten Abtheilung dieses Buches nachgewiesen werden [3]).

---

[1]) Sind solche Verträge auf Zeit geschlossen, so dauern nach ihrem Ablaufe die auf dem Völkerrechte beruhenden Beziehungen fort; ein Beispiel giebt Brasilien. Eine hübsche Deutung des Ausdrucks „ewig“ bei Verträgen — ewiger Friede — bei Mably, Droit public de l'Europe II. p. 560.

[2]) Beispielsweise in neuerer Zeit Mexico, Brasilien; namentlich das Letztere hat eine Menge von Verträgen geschlossen, das beste Mittel, seine Selbstständigkeit formell zu constatiren.

[3]) Vergl. das den Kammern vorgelegte Promemoria des Ministeriums des Auswärtigen über die dänische Angelegenheit vom 8. September 1849.

Allianzen.

11 Bündnisse, Allianzen zur Erreichung bestimmter Einzelzwecke haben ihrer Natur nach nur eine vorübergehende Bedeutung. [1]) Meist entstehen sie bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege und sind von der höchsten Wichtigkeit zur Zeit ihres thatsächlichen Bestehens; allein sie finden ihr natürliches Ende in der Erreichung oder Vereitelung des vorgesteckten Zieles, oft auch in der Lockerheit des Bandes, das bei der ersten Probe schon reißt, wie die Geschichte hinlänglich lehrt.

Obgleich nicht immer in der Paragraphenform von Verträgen abgefaßt, haben im Staats- und Völkerleben der Neuzeit die Allianzen eine hohe Bedeutung, welche auf der Gemeinsamkeit der Interessen der mächtigsten Staaten Europa's beruhen; zur Orientirung möge hier genannt sein: die Erhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa [2]) und der damit verknüpfte Bestand der Großmächte, sowie die Bekämpfung des revolutionairen Elementes, [3]) welches Staaten zu zerstören, nicht aber dauernd zu bilden vermag. [4])

Die jüngsten Allianzen.

12 Bei dem Kampfe gegen Napoleon traten als alliirte Mächte in den Vordergrund Preußen, England, Oesterreich, Rußland, ihnen schlossen sich die meisten übrigen Staaten Europa's als Verbündete an. [5]) Der erste Friede mit Frankreich vom 30. Mai 1814 wurde von ihnen unterzeichnet, Spanien, Schweden und Portugal traten ihm ausdrücklich bei. Der Diplomatie des bourbonischen Frankreich gelang es, an den demnächst in Wien Statt findenden Verhandlungen sich zu betheiligen; man weiß, mit welchem Erfolge. Als ordnende Gewalten lassen sich auf dem Wiener Congresse drei Staatengruppen unterscheiden: die fünf Großmächte, die acht Unterzeichner des ersten Pariser Friedens, die deutschen Staaten. [6]) Die Beschlüsse der erstern, gewiß von dem bestimmendsten Einfluß auf die Verhandlungen der beiden letztern, sind als solche nicht vollständig zur öffentlichen Kenntniß gekommen, die Resultate des Congresses der acht Mächte enthält im Wesentlichen die Wiener Congreßacte und die Ausarbeitung [7]) der deutschen Bundesakte schließt das Werk der Bevollmächtigten der deutschen Staaten.

[1]) Schutz- und Trutzbündnisse, Defensiv- und Offensiv-Allianzen, Garantie-, Subsidienverträge: eine Aufzählung (bis 1800) bei Martens Cours diplomatique.

[2]) Artikel XVI. des Vertrags von Chaumont.

[3]) Die Unbestimmtheit des Ausdrucks wird vielleicht durch den gewählten Zusatz gemildert: sie liegt in der Sache.

[4]) Als Correlate kann man daneben auf den Besitzstand und die Legitimität hinweisen.

[5]) Verträge mit Rußland, Kalisch 28. Januar/16. Febr.; mit Rußland und Oesterreich, Töplitz 9. September 1813; England, Chaumont 1. März/17. Februar 1814; Allianz mit Oesterreich, England, Rußland, Wien 25. März, Paris 20. November 1815.

[6]) Klüber, Acten VIII., 71.

[7]) Der Artikel 6. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 bestimmt: die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein.

Die Großmächte. Die Militairmächte.

Die Verbindung der acht Mächte hat nach der Beendigung des Wiener Congresses eine weiter dauernde Wirkung nicht geübt, dagegen haben die fünf Großmächte als natürliche Verbündete gemeinsam wichtige völkerrechtliche Fragen [1]) der Neuzeit geordnet und ihre Thätigkeit den europäischen Staaten gegenüber läßt sich wenigstens einem völkerrechtlichen Tribunale vergleichen. 13

Unter ihnen sind als enger mit einander verbunden die s. g. drei Militairmächte, Preußen, Oesterreich, Rußland hervorgetreten: die persönliche Freundschaft der Monarchen, die räumliche Lage der Staaten, namentlich die gemeinsame Betheiligung an dem Besitze der polnischen Provinzen, sowie die bis vor Kurzem gleiche innere Staatsverfassung sind hierauf gewiß von Einfluß gewesen. [2])

Staatenbündnisse.

Eine in sich organisirte Verbindung bilden die Staatenbündnisse, welche eine Vertretung und Anerkennung im völkerrechtlichen Verkehr beanspruchen. Dahin gehört der in Wien zu Stande gekommene deutsche Bund, welcher nach dem Aufhören der Union hier allein in Betracht kommt. Freilich ist die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten einer besonderen Disziplin, dem deutschen Bundesrechte zu überweisen, weshalb nur die speciellen Beziehungen Preußens im deutschen Bunde hervorzuheben sind, [3]) womit wir eine Erinnerung an Preußens Stellung im deutschen Reiche verbinden. 14

Preußen im deutschen Reiche.

Zur Zeit des Bestandes des heiligen Römischen Reiches war der König von Preußen nicht bloß als Kurfürst von Brandenburg und Reichs-Erz-Kämmerer [4]) beim Kurfürstencollegium betheiligt, sondern er hatte auch zahl- 15

[1]) Einige dieser Fragen werden weiter unten berührt.

[2]) Trotz der ausgesprochenen Verschiedenheit der Principien, ist man doch schließlich zu einer Entscheidung gekommen. Congresse zu Aachen, Troppau, Laibach, Verona; die griechische Angelegenheit. — Die Europäische Pentarchie und die darüber erschienenen Streitschriften. — De Pradt, l'Europe après le congrès d'Aix-la-Chapelle. Paris 1819. — Chateaubriand, le congrès de Verone. Paris 1838.

[3]) In der zweiten Abtheilung des Buches sind die Grundgesetze des deutschen Bundes und die seiner Beschlüsse zusammengestellt, welche auch auf preußische Verhältnisse einen Einfluß üben oder geübt haben.

[4]) Daher führte Preußen den Scepter im Wappen; Kurfürst Friedrich II. nahm ihn 1466 in sein Wappen auf, bei der Neubildung desselben (1817) wurde er fortgelassen. Gleich den sächsischen Kurschwertern hat er sich bis in die neueste Zeit als Zeichen des Porcellans der Königl. Manufactur erhalten. Neuerdings scheint er wieder in Gebrauch zu kommen: Königliches Privateigenthum wird gezeichnet mit einem Wappen, dessen Mittelschild den preußischen schwarzen Adler, dessen quadrirtes Hauptschild den Kurscepter, den brandenburgischen Adler, den nürnbergischen Löwen und die hohenzollernschen Farben zeigt.

reiche Stimmen im Fürstencollegium [1]), selbst in den fränkischen und westphälischen Grafenkollegien [2]). Thatsächlich war Brandenburg auch das Haupt der Evangelischen in Deutschland, seit Kur-Sachsen zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, obgleich diesem das Directorium des Corpus Evangelicorum auf dem Reichstage verblieb. Nach Auflösung des deutschen Reiches bildete die Mehrzahl der deutschen Fürsten unter Napoleons Protectorate den Rheinbund, dem Preußen nicht beitrat. Für kurze Zeit nur bestand ein durch die Noth der Umstände gebotener Anschluß an Frankreich; das mit Rußland zu Kalisch geschlossene Bündniß eröffnete die Verbindung der europäischen Staaten gegen Frankreichs Oberherrschaft [3]). Den blutigen Kämpfen folgte der Frieden; eins seiner Resultate war die deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815.

Preußen im deutschen Bunde.

16 Durch die deutsche Bundesacte vereinigten sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands zu einem beständigen Bunde, dem deutschen Bunde, dessen Organisation die beiden Grundverträge, die schon erwähnte Bundesacte vom 8. Juni 1815 und die s. g. Wiener Schlußacte vom 15. Mai/8. Juni 1820, näher bestimmen.

Preußen gehört zu denjenigen Staaten des Bundes [4]), welche neben den eigentlichen Bundesländern auch noch bundesfreies Gebiet besitzen, indem es ursprünglich dem Bunde nur mit seinen gesammten, vormals zum deutschen Reiche gehörigen, Besitzungen beitrat, nach der Erklärung vom 4. Mai 1818 [5]) namentlich mit den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Cleve-Berg und Niederrhein. 1848/1849 wurden indessen auch die Provinzen Ost- und West-Preußen, das Königreich Preußen im engeren Sinne und der überwiegend deutsche Theil der Provinz Posen (Demarkationslinie) in den deutschen Bund aufgenommen; die Angelegenheit wartet wohl noch einer erneuten Prüfung und Ordnung [6]).

Rechte.

17 Das Organ des deutschen Bundes, die Bundesversammlung, der Bundestag in Frankfurt a. M., besteht aus den Bevollmächtigten der betheiligten Staaten und bildet nach Verschiedenheit der zur Berathung vorliegenden

1) Die letzten Festsetzungen hierüber enthält der §. 32. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803.

2) Moser, Grundriß der Staatsverfassung des teutschen Reichs IV. 12. §§. 5. 6.

3) Preußens Bemühungen für das Zustandekommen einer Einheit weisen Klüber's Akten, besonders Band II. nach. Das Wiedererscheinen Napoleons beschleunigte bekanntlich den Abschluß.

4) Außerdem Oesterreich, die Niederlande, Dänemark, früher auch England wegen Hannover.

5) Protokolle der D. B.-V. 1818. §. 105.

6) Stenographischer Bericht der Verhandlungen der zweiten Kammer 1849/50 S. 1821 ff. und 2643 ff.; von Voigts-Rhetz, Denkschrift über die politische Stellung der Provinz Posen. Berlin 1849.

Gegenstände entweder das Plenum mit neun und sechzig Stimmen, wovon Preußen vier zustehen, oder den engeren Rath mit siebzehn Stimmen, von denen Preußen eine führt. Der letztere faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, im ersteren sind zwei Drittheile der Stimmen zum Zustandekommen eines Majoritätsbeschlusses nöthig. Indessen beschränkt der Kreis der Gegenstände, über welche die Bundesversammlung in dieser Weise beschließen kann, sich lediglich auf die Fälle, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind. Außerdem aber, also bei den an sich wichtigsten Fällen [1], ist zu jedem Beschlusse Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Erwägt man ferner, daß die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und an deren Instruktionen gebunden sind [2]) und daß die Bundesbeschlüsse erst durch die Publikation seitens der Staatsregierung für die Unterthanen gesetzliche Kraft erhalten, so muß man diese s. g. Bundesbeschlüsse ihrem innern Wesen nach durchaus als Verträge ansehen, weshalb sie auch in der zweiten Abtheilung dieses Buches ihren Platz gefunden haben [3]).

Leistungen.

Zu dem Bundesheere von zehn Armeecorps stellt Preußen das vierte, fünfte und sechste, sechs Divisionen. In der Bundesfestung Luxemburg besteht die Garnison zu zwei Drittheilen aus preußischen, zu einem Drittheile aus niederländischen Truppen, Gouverneur und Commandant werden von Preußen ernannt [4]). 18

Die Besatzung der Bundesfestung Mainz wird im Frieden durch ein Bataillon großherzoglich hessischer und durch eine gleiche Zahl preußischer und österreichischer Truppen, im Kriege aus einem Drittel preußischer, einem Drittel österreichischer und einem Drittel gemischter Bundestruppen gebildet [5]). Der Gouverneur und der Commandant werden von fünf zu fünf Jahren abwechselnd von Oesterreich und Preußen ernannt, so daß, wenn Oesterreich

[1]) Artikel 7. der Bundesakte, Art. 10—15 64. der Schlußakte. Man darf vielleicht unterscheiden zwischen der legislativen und administrativen Thätigkeit der Bundesversammlung: zur ersteren gehört Stimmeneinhelligkeit, zur andern genügt Stimmenmehrheit.

[2]) Art. 8. der Schlußakte.

[3]) Diese Auffassung wird bestätigt durch die Einsicht der Protokolle über das Zustandekommen dieser Beschlüsse. Uebrigens hat der Bundestag einen sehr erheblichen Theil seiner Beschlüsse nicht producirt, sondern er hat die ihm fertig vorgelegten Resultate anderweiter Berathungen nur durch das formelle Hinzutreten seiner Zustimmung zu s. g. Bundesbeschlüssen erhoben. In diese Kategorie gehört namentlich auch die Wiener Schlußakte, welche, unterm 15. Mai 1820 auf den Ministerialconferenzen in Wien vereinbart, in der Sitzung des Bundestages vom 8. Juni desselben Jahres durch Plenarbeschluß angenommen wurde. Protokolle d. d. B.-V. IX. 9.

[4]) Verträge vom 31. Mai 1815, 8. November 1816, 12. März 1817, Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819. Art. 35—37.

[5]) Vertrag vom 30. Juni 1817, Frankfurter Territorial-Receß Art. 15. 16. 20—23. 38.

den Gouverneur bestellt, Preußen den Commandeur bestimmt. Die Artilleriedirektion gebührt Oesterreich, die Geniedirektion Preußen.

Bei Geldumlagen zu Bundeszwecken trägt Preußen nach der Matrikel von 1842 zu 30,000 Fl. 7905 Fl. 7 Kr. bei [1]).

1848.

19 Die Stürme des Jahres 1848 warfen den in der öffentlichen Meinung nicht eben beliebten Bundestag [2]) über den Haufen; das Vorparlament, die frankfurter National-Versammlung drängten ihn in den Hintergrund, und unterm 12. Juni 1848 schloß die Bundesversammlung auch formell ihre Thätigkeit, indem sie Namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt, den Erzherzog Reichsverweser, übertrug [3]). Als die frankfurter Versammlung sich auflöste, ohne daß das hohe Ziel ihres Zusammentritts erreicht war [4]), versuchte Preußen durch Bildung des Dreikönigsbündnisses vom 26. Mai 1849, der Union [5]), nach Abtritt der beiden mitbetheiligten Königreiche, eine kräftigere Verbindung Deutschlands herbeizuführen [6]), während Oesterreich mit seinen Verbündeten die Wiederbelebung des Bundestages, der versuchsweise als ein fait accompli etablirt werden sollte, anstrebte. Mitten inne stand die an Stelle des Reichsverwesers getretene neue provisorische Bundes-Centralcommission [7]). Fast schien es, als würde diese Concurrenz, welche in dem hessischen Verfassungsstreite collidirte, zum Kampfe auf dem Schlachtfelde führen; allein durch die Olmützer Convention zwischen Preußen und Oesterreich wurde der Streit der Diplomatie überwiesen. Die Dresdner Konferenzen wurden gehalten; ihre Resultate sind nicht öffentlich geworden, doch das Eine steht fest: im Mai dieses Jahres ist der Bundestag in Frankfurt wiederum in der alten Weise zusammengetreten [8]).

[1]) Oesterreich 9430 Fl. 33 Kr., Lichtenstein 5 Fl. 31 Kr. Nach dem Beitritte der Provinzen Posen und Preußen wird sich allerdings das Zahlenverhältniß ändern.

[2]) Eine scharfe Kritik desselben in den Erläuterungen zu den Vorlagen der Regierung über die deutschen Verfassungsangelegenheiten. Sitzung der 2. Kammer vom 25. August 1849.

[3]) Zachariä (in Göttingen), die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen deutschen Bundesversammlung. Göttingen 1850.

[4]) Die deutsche National-Versammlung von R. Haym. Berlin, 1850. Jürgens, zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—1849. Braunschweig, 1850.

[5]) Aktenstücke, betreffend das Bündniß vom 26. Mai und die deutsche Verfassungs-Angelegenheit. Berlin, 1849. Fol. (Amtlich.) — Dr. W. Adolf Schmidt, Preußens deutsche Politik. Die drei Fürstenbünde 1785, 1806, 1849. Berlin. Desselben Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen. Berlin, 1851.

[6]) Der Verwaltungsrath trat am 18. Juni 1849 in Thätigkeit: auch das provisorische Schiedsgericht trat um dieselbe Zeit in Erfurt zusammen.

[7]) Uebereinkunft zwischen Preußen und Oesterreich vom 30. September 1849 in den amtlichen Aktenstücken zur deutschen Frage. (I. Provisorische Bundes-Commission. II. Verhandlungen mit den dem Bündnisse vom 26. Mai nicht beigetretenen Regierungen. III. Verhandlungen des Verwaltungsrathes.) Berlin, 1849.

[8]) Zwei positive Resultate sind uns von dem frankfurter Parlamente und der Union geblieben: die allgemeine deutsche Wechselordnung vom 26. November 1848 — welche durch

II. Verträge über Fragen des Völkerrechts.

Die heilige Allianz.

Unter dem 26. August/14. Septbr. 1815 erließen die verbündeten Monarchen Preußens, Oesterreichs und Rußlands von Paris aus jene Erklärung, die unter dem Namen der heiligen Allianz bekannt ist. Sie unterscheidet sich nach Form und Inhalt wesentlich von den sonst üblichen Verträgen und Allianzen. Die Fürsten selbst haben sie unterzeichnet und geloben darin, sich unter einander als Brüder zu betrachten, ihren Völkern aber Väter zu sein. Die Länder Preußen, Oesterreich und Rußland, drei Zweige Einer großen Familie, werden von ihnen regiert im Auftrage des Höchsten, dem allein das christliche Volk gehört. Das Christenthum wird für sie die einzige Richtschnur ihren Völkern und den auswärtigen Staaten gegenüber sein [1]). Alle europäischen Regierungen, mit Ausnahme des Pabstes und des Sultans, wurden eingeladen, diesem Vertrage beizutreten [2]). 20

Obgleich die Monarchen diese Erklärung als eine vertragsmäßige auffaßten [3]), und der Inhalt derselben, wenn seine allgemeine Fassung der bestimmten, unbestrittenen Firirung fähig wäre, einen großen Einfluß auf die gesammte Gestaltung des Völkerverkehrs geübt haben würde, so hat doch die heilige Allianz, welche der Aachener Congreß wiederholte, solche Wirkungen nicht gehabt. Nach der neueren Sprachweise dürfte sie als ein Glaubensbekenntniß der höchsten politischen Marimen oder aber als ein Gelübde [4]) der hohen Stifter zu bezeichnen sein, das zwar historische Bedeutung, nicht aber praktische völkerrechtliche Wirksamkeit hat [5]).

das Gesetz vom 4. Februar 1850 in Preußen eingeführt ist, und der bis jetzt sämmtliche sächsische Staaten, Hannover, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, Schwarzburg, Waldeck, Reuß, Lippe-Detmold und die freien Städte beigetreten sind, Handelsarchiv 1850. S. 1. — und die Erklärung der zur Union gehörenden Regierungen vom 6. Septbr. 1850 über die Außerkurssetzung von Papiergeld. Ein lehrreicher Fingerzeig für Politiker, auf welchem Felde es dankbare Arbeit giebt.

1) Litteratur bei Klüber Br. §. 146.

2) Sie traten mit Ausnahme Englands sämmtlich bei: der Prinz-Regent lehnte den Beitritt allein aus dem formellen Grunde ab, weil die Akte vom 26. September 1815 von den Souverainen unmittelbar geschlossen und gezeichnet sei, während die englische Verfassung verlange, daß die Verträge durch einen verantwortlichen Minister unterzeichnet werden. Cussy III. 202.

3) Es heißt: Les trois monarques contractans. Heffter rechnet die h. Allianz zu den Freundschaftsbündnissen.

4) So Lancizolle über Königthum und Landstände in Preußen (Berlin 1846.) S. 82.

5) Die Urkunde der h. Allianz ist in der Gesetz-Sammlung, die die Documente jener Zeit ziemlich vollständig giebt, nicht abgedruckt: es ist dies hier geschehen, weil sie mehr genannt als gekannt wird, und man so geneigt ist, ihr möglichst viel Uebles nachzusagen, namentlich bemüht man sich, in ihr die Grundlage einer Reihe späterer illiberaler Maßregeln zu finden, während aus der Zeit ihres Erlasses und von ihren Stiftern die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes in Preußen und die erste Verfassung für das neugebildete Königreich Polen herrühren. — Da sie völkerrechtliche Principien wenigstens ausspricht, war sie hier zu erwähnen.

Kriegsgebrauch.

21 Auch der Krieg, das äußerste Mittel, Streitigkeiten zwischen souverainen Staaten zur Entscheidung zu bringen, findet in dem Völkerrechte seine leider oft verletzten Grenzen. Daher kommt es, daß in manchen Verträgen für diesen Fall des Streites gewisse Festsetzungen getroffen sind[1]). Aus dem Principe, daß der Krieg zwischen den Staaten als solchen besteht, nicht aber gegen die einzelnen Staatsangehörigen gerichtet ist, folgen die Stipulationen, daß man bei ausbrechendem Kriege den Angehörigen des anderen Staates entweder eine geräumige Frist zum Abzuge läßt oder ihnen überhaupt ein gesichertes Bleiben gewährt[2]). Ebenso gelobt man, sich der Beschlagnahme des Privatvermögens [3]) von Staatswegen aus Anlaß des Krieges zu enthalten; eine Beschlagnahme in Folge richterlichen Verfahrens ist nicht ausgeschlossen[4]). Selbst über die Behandlung der Kriegsgefangenen sind zur Milderung ihres Looses vertragsmäßige Festsetzungen getroffen worden[5]).

Rechte zur See.

22 Wie das Element des Meeres unsicherer ist als das feste Land, so hat auch das allgemeine Seerecht von jeher einer größeren Willkürlichkeit, mannigfacheren Schwankungen unterlegen und ist in seiner allgemeinen Ausbildung und Anerkennung weiter zurückgeblieben als andere Theile des Völkerrechts [6]). Ein wesentlicher Grund davon mag darin liegen, daß bis zu unsern Tagen herab auf der See nicht ein thatsächliches Gleichgewicht unter den seefahrenden Staaten Statt gehabt, vielmehr zumeist ein einzelner Staat eine wenn auch nicht diplomatisch anerkannte, doch factisch ausgeübte Hegemonie auf dem Meere exercirt hat. Allein die jüngste Zeit, namentlich das Emporwachsen Nordamerika's zu einer Großmacht im Weltverkehre der civilisirten Staaten befestigt die Hoffnung, daß auch der Verkehr auf dem Meere in seinen wichtigsten Punkten eine allgemeine völkerrechtliche Grundlage und einen völkerrechtlichen Schutz — consensu omnium populorum — finden werde. Vorzugsweise wichtig und zugleich bestritten sind hierbei die Rechte der Neutralen während eines Seekrieges. Durch Verträge mit ein=

[1]) Die hier in Betracht kommenden Verträge sind unter §. 66. ausführlich angegeben: durch seine Einsicht werden die hier gebrauchten Abkürzungen verständlich werden. — S. überhaupt den nicht mehr gültigen Art. 23. des Vertrags mit Nordamerika v. 1785.

[2]) Amerika 1799, Art. XXIII. Mexiko 1831, Art. 8. 9. 10. Dänemark 1818, Art. 28.

[3]) Hierher gehörten consequenter Weise auch Kauffahrteischiffe; wenigstens ist das Embargo derselben mehrfach beschränkt worden: Amerika Art. XVI. Dänemark 11. 12.

[4]) Mexiko a. a. O.

[5]) Amerika 1799, Art. 24.

[6]) Beim Ueberblicke der Verträge über Materien des Seerechts wird man finden, daß sie vorzugsweise gegen, zum Theil bis in die neueste Zeit herab reichende Gebräuche gerichtet sind, welche die aufgeklärte Stimme des Jahrhunderts als barbarisch bezeichnet. — Heffter (Vr. 119.) bemerkt mit Recht, daß der Seekrieg im Vergleiche mit dem Landkriege zur Hälfte als ein Raubkrieg angesehen werden müsse.

zelnen Staaten hat auch Preußen sie zu sichern gesucht; sie sind in der Kürze zu erwähnen [1]).

Frei-Schiff, Frei-Gut. Contrebande. Blocade.

Zwei entgegengesetzte Systeme stehen bei der Lehre von dem Handel der Neutralen zur See während eines Krieges einander gegenüber, die man als das englische, das strengere, und das französische, das den Neutralen günstigere bezeichnen kann. In der Ordonnanz v. J. 1778 sprach Frankreich den Grundsatz allgemein aus: le pavillon couvre la marchandise, während die herrschende Seemacht sich zur gegentheiligen Lehre bekannte und besonders während des englisch-amerikanischen Krieges den Handel der Neutralen drückte [2]). Dies veranlaßte Rußland (1780) zur Bildung des Systems der bewaffneten Neutralität, indem es die Anerkennung nachstehender Grundsätze von den kriegführenden Mächten fordere, so nöthig mit den Waffen zu erzwingen erklärte: 1) Jedes neutrale Schiff kann ungehindert von Hafen zu Hafen und an den Küsten der kriegführenden Staaten schiffen. 2) Das Eigenthum der Unterthanen der kriegführenden Mächte ist, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, frei auf neutralen Schiffen. 3) Für Contrebande werden nur erachtet Waffen, Kriegsmunition einschließlich Schwefel und Salpeter, Armaturgegenstände, soweit der Vorrath den eigenen Bedarf überschreitet [3]). 4) Als blokirt wird ein Hafen allein angesehen, wenn das Einlaufen in denselben durch aufgestellte Schiffe der Macht, welche ihn blokirt, mit offenbarer Gefahr verbunden ist. 5) Neutrale Schiffe sollen nur aus gerechten Ursachen und wegen klarer Thatsachen angehalten werden. Die Aburtelung soll ohne Aufenthalt erfolgen und das Verfahren gleichmäßig, schnell und legal sein. Da wo Verluste ohne Schuld derer, die es angeht, eintreten, muß außer der Entschädigung auch der beleidigten Flagge eine vollständige Genugthuung werden.

[1]) Litteratur bei von Kaltenborn, Grundsätze des practischen europäischen Seerechts. Band I. Berlin 1851, in den einleitenden Bemerkungen. Dies ist das neueste Werk, dem Fleiß nicht abzusprechen ist, dagegen fehlt die letzte Feile. An allgemeinen Werken seien noch genannt: Rau, Grundsätze des Völkerrechts. Hamburg 1802, Jouffroy, le droit des gens maritime universel. Berlin 1806, und das ausgezeichnete Buch von Mens Pöhls, Darstellung des Seerechts. Hamburg 1830—33. 4 Theile, mit durchlaufenden Seitenzahlen.

[2]) In dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Frankreich und England d. d. Utrecht, den 11. April 1713, (Art. 17—27.) hatte das Letztere das französische Princip anerkannt. Eine Uebersicht der Streitfrage mit diplomatischen Beilagen gewährt die Schrift: Le traité d'Utrecht réclamé par la France, ou coup d'oeil sur le système maritime de Napoléon Bonaparte etc. Leipzig 1814. Jacobsen, Seerecht des Friedens und des Krieges in Bezug auf Kauffahrteischiffahrt. Altona 1815.

[3]) Der Vertrag weist hierüber auf die Artikel X. und XI. des zwischen England und Rußland unterm 20. Juni 1766 geschlossenen Handelsbündnisses hin, wo die confiscablen Gegenstände speciell aufgeführt werden: Tous les canons, mortiers, armes à feu, pistolets, bombes, grenades, boulets, bales, fusils, pierres à feu, mèches, poudre, salpêtre, souffre, cuirasses, piques, épées, ceinturons, poches à cartouches, selles et brides, au-delà de la quantité qui peut être nécessaire pour l'usage du vaisseau ou au-delà de celle, que doit avoir chaque homme servant sur le vaisseau et passager, seront réputés munitions ou provisions de guerre — (M. I. 390. Wenck III. 579).

Durch den Vertrag vom 8. Mai 1781 trat Preußen diesem Systeme bei [1]), dessen Principien es in dem Vertrage mit Amerika zu weiterer Anerkennung brachte [2]).

Durchsuchungsrecht.

24 Diese Grundsätze wurden durch die sogenannte bewaffnete zweite Neutralität 1800 erneuert und dahin erweitert: 1) Ein Schiff soll nur dann als Contravenient angesehen werden, wenn es nach vorheriger Mittheilung seitens des Befehlshabers des Blokadegeschwaders über den Blokadezustand des Hafens in denselben mit Gewalt oder mit List einzulaufen versucht. 2) Die Erklärung des Officiers, welcher die Kauffarteischiffe geleitenden Kriegsschiffe befehligt, daß sich am Borde keine Contrebande befinde, schließt die Visitation aus.

Wenn nun auch das Bündniß der bewaffneten Neutralität als solches aufgehört hat, so sind seitens Preußens diese Grundsätze keineswegs aufgegeben, vielmehr ist ihre Anerkennung in dem Vertrage mit Dänemark vom Jahre 1818 ausgesprochen [3]) und sind die bezüglichen Festsetzungen der älteren Verträge mit Nordamerika ausdrücklich erneuert worden [4]).

Die in neuester Zeit seitens Preußens geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge enthalten nicht ein so vollständiges System, dagegen wird darin eine gemeinsame Einigung über diese bestrittene Materie in Aussicht gestellt [5]), nur das Princip ist mehrfach ausgesprochen worden:

[1]) Hierher gehören die Ordonnanzen vom 30. April, 3. Novbr., 8. Dezember 1781. Hertzberg, Recueil I. 450 ff.; auch bei M.

[2]) Le Roi de Prusse a déjà soutenu les mêmes principes de la neutralité maritime dans la guerre entre la France et la Grand-Bretagne avant la paix d'Aix-la-chapelle 1748. Des armateurs anglois ayant pris des vaisseaux prussiens, le Roi ayant inutilement demandé leur restitution à l'Angleterre, fit établir à Berlin un tribunal, qui jugea entre ses sujets lésés et les armateurs anglois en contumace et fit indemniser les premiers par les sommes, que les Anglois avaient avancées sur la Silésie. La contestation qui en survint entre l'Angleterre et la Prusse fut arrangée par un article séparé du traité d'alliance de Westminster de 1756,*) par lequel le Roi d'Angleterre paya aux sujets prussiens pour leur indemnisation la somme de 20,000 livres Sterlings. Mr. de Herzberg fit en 1747 une déduction sur cette dispute, qui n'a pas été imprimée, mais délivrée à la cour d'Angleterre. Il suit de toutes ces circonstances, que c'est Frédéric II. qui a le premier soutenu les principes de la neutralité maritime et emporté hautement, comme on dit, *in contradictorio*, et que Mr. de H. en a été le premier défenseur. Hertzberg, Recueil I. 471. Dagegen Dohm in den Denkwürdigkeiten II. Außer der Litteratur bei Klüber, Vr. §. 303 der zweite Band der nouvelles causes célèbres du droit des gens par Martens; über die preußisch-englische Differenz wegen der Kreuzer Tome II. der Causes célèbres desselben Autors.

[3]) Art. 11. 12. Embargo, 15. 16. 17. Handel der Neutralen, 18. Begriff der Blokade, 21. der Contrebande, 22. Kaperei u. s. w.

[4]) Die Artikel XIII. XXIV. des Vertrags von 1799 sind durch Artikel XII. des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 1. Mai 1828 erneuert worden. Die hier getroffenen Festsetzungen sind zum Theil noch günstiger: so erfolgt nicht die Confiscation der Contrebande, sondern der Ankauf. Sicherung gegen Kaperei — Wichtige Bestimmungen über die dem Feinde abgenommenen Schiffe des andern Staates (Reprisen). —

[5]) Griechenland Art. 20., Mexico Art. 12. u. s. w.

*) Wenck III. 87.

ein nach einem blokirten Hafen bestimmtes Schiff soll in der Regel wegen eines ersten Versuchs des Einlaufens nicht aufgebracht werden [1]).

Strandrecht. Kaperei.

25 Nach dem Allgemeinen Landrechte verzichtet der Staat auf die Ausübung des barbarischen Strandrechtes zum Besten der durch die See Verunglückten [2]): die Bergung der gestrandeten Sachen ist den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, gegen Erstattung der Kosten und ein bestimmtes Bergelohn werden sie den Eigenthümern zurückgewährt. Nur als Retorsion blieb es zulässig. Theils die fortschreitende Civilisation, theils ausdrückliche Verträge haben das Strandrecht nicht nur außer Uebung gebracht, sondern es ist den Gestrandeten wie den Nothhafnern Schutz und Unterstützung verheißen, namentlich auch dadurch, daß bei solcher Gelegenheit nur von den Waaren der Zoll erhoben wird, die zum wirklichen Verbrauche in das Land eingehen [3]).

Dem Strandrechte an Rohheit verwandt ist das Kapereiwesen, der privilegirte Seeraub in Kriegszeiten. Beschränkungen in Ertheilung der Kaperbriefe sind mit Amerika, Dänemark verabredet [4]). Die Seeräuber in seinen Gewässern zu unterdrücken, hat Griechenland ausdrücklich versprochen [5]).

Nationalität der Schiffe.

26 Nach dem Vorgange der englischen Gesetzgebung ist früherhin die Bejahung der wichtigen Frage über die Nationalität der Schiffe von dem Zusammentreffen einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht und dies in den einzelnen Verträgen ausdrücklich ausgesprochen worden [6]). In neuerer Zeist ist man hiervon abgegangen und hat es lediglich der innern Gesetzgebung überlassen, die Erfordernisse zu bestimmen, welche die Nationalität eines Schiffes bedingen [7]). In dieser Beziehung ist es nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung genügend, aber auch durchaus nothwendig, daß

[1]) Z. B. Sicilien Art. 16., Sardinien Art. 13., Mexico Art. 13.

[2]) A. L. R. II., 15. §. 81. Dort ist nur als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, was schon seit Jahrhunderten an den pommerschen und preußischen Küsten gesetzliche Praxis war. Jouffroy, Droit des gens maritime, S. 55.

[3]) Türkei 1761 Art. 1. Sicilien Art. 10. 11. Sardinien Art. 8. 10.

[4]) Nordamerika 1799 Art. 15. Dänemark Art. 22—23. des Vertrags mit Amerika von 1785, enthält für den Fall des Krieges zwischen den beiden Contrahenten auch die Bestimmung: Et les deux puissances contractantes s'engagent à n'accorder aucune commission à des vaisseaux armés en course qui les autorisat à prendre ou à détruire ces sortes de vaisseaux marchands ou à interrompre le commerce. Dazu die Note in Hertzberg Recueil I., 482. und Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft S. 220., aber auch Jouffroy a. a. O. S. 69.

[5]) Art. 13. des Vertrags von 1839.

[6]) Der Art. 17. des Vertrags mit Dänemark v. J. 1818 fordert, daß der Capitain und die Hälfte der Mannschaft Inländer seien; aufgehoben durch Art. 9. der Convention von 1846.

[7]) Verträge mit Portugal Art. 4., Sardinien Art. 14., Sicilien Art. 17., Belgien Art. 15., Griechenland Art. 7., Mexico Art. 5., Niederlande und Schweden Art. 6.

das Schiff, welches die preußische Nationalität beansprucht, sich ausschließlich im Eigenthume preußischer Unterthanen befindet. Als Legitimationspapiere soll es bei sich führen: 1) den Beylbrief — certificat de construction — 2) den Meßbrief — document de mesurage — 3) die Musterrolle — rôle d'équipage [1]).

Consularwesen [2]).

27 Die Anstellung von Consuln ist zwar jetzt allgemein, ihre Zulassung beruht indessen auf einer ausdrücklichen Einwilligung des Staates, wo sie ihren Aufenthalt nehmen, ganz abgesehen von dem besondern Falle, wo Staatsangehörige desselben Staates, wo sie domiciliren, zu Consuln eines andern Staates bestellt werden. Die Friedens- und Freundschaftsbündnisse, so wie die Handels- und Schiffahrtsverträge pflegen die Bestimmungen hierüber zu enthalten [3]). Den Consuln in entferntern Staaten wird dadurch vertragsmäßig eine beschränkte Gerichtsbarkeit über Angehörige des Staates, den sie vertreten, zugestanden. So in der Regel die Befugniß, entlaufene Matrosen festnehmen und binnen einer bestimmten Frist [4]) in die Heimath senden zu lassen, sofern es nicht Angehörige des Staates sind, wo der Consul residirt; ferner als Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen Nationalen zu fungiren, berufener Beistand bei Rechtshändeln dieser vor dem fremden Gerichte zu sein, bei Todesfällen von Staatsangehörigen unter Ausschluß der Ortsbehörde das Inventarium aufzunehmen und die Nachlaßregulirung zu besorgen. [5])

[1]) Circular vom 16. April 1845, zunächst veranlaßt durch den Vertrag wegen Unterdrückung des Sclavenhandels. Consularb. S. 12.

[2]) Handbuch für Preußische Consularbeamte, Rheder, Schiffer und Befrachter. Nach amtlichen Quellen. Berlin 1847. Die erste Abtheilung handelt vom preußischen Consularwesen, die fünfte (S. 706.) über das Verhältniß der fremden Consularbeamten in Preußen. Manuel pratique du consulat. Ouvrage consacré spécialement aux consuls de Prusse et des autres états formant le Zollverein par J. A. de Mensch. Leipzig 1846. Der Abschnitt von den preußischen Consuln (S. 93—169.) soll nicht ganz de Mensch'schen Ursprungs, sondern in Berlin entstanden sein. Durch seine Wohlfeilheit zeichnet sich das Buch aus.

[3]) Das Exequatur bleibt dabei für jeden einzelnen Fall erforderlich. Ueber dessen Entziehung Frankreich gegenüber, Kabinetsordre vom 9. Novbr. 1834: Die königliche französische Regierung hat in neuerer Zeit den Grundsatz aufgestellt, daß das Exequatur einem Consul einseitig von der Regierung, bei welcher er angestellt ist, entzogen werden kann, ohne vorher mit der Regierung, die ihn ernannt hat, Rücksprache zu nehmen und diesen Grundsatz auf den preußischen Consul Bardewisch zu Bayonne angewendet. Da in allen Verhältnissen dieser Art die Reciprocität zwischen zweien Regierungen die einzige Norm abgeben kann, so finde Ich Mich veranlaßt, denselben Grundsatz in Hinsicht der französischen Consuln anzunehmen und festzustellen. Sollte also ihr Benehmen von Seiten der Provinzial-Behörden zu Klagen Anlaß geben, so wird Mir der Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverzüglich darüber berichten und auf Meinen Befehl dem beschuldigten Consul das Exequatur entziehen. In Ansehung der in Meinen Staaten angestellten Consuln aller andern Mächte bleibt es bei dem durch das Herkommen festgestellten Verhältniß. Cussy IV., 398. v. Kamptz Annalen 34. 934.

[4]) Zwei Monate — Griechenland, Portugal; drei Monate — Sicilien, Sardinien, Belgien, Mexico, Nordamerika. Nach Ablauf dieser Frist werden die Verhafteten freigelassen.

[5]) Art. 16. Griechenland, Art. 13. Mexico. Am Weitesten gehen die Befugnisse der Consuln in der Türkei, Art. 4. 5. des Vertrags von 1761.

Der Gesandtenrang.

28 Es ist bekannt, welche Rangstreitigkeiten früherhin zwischen Fürsten und ihren Gesandten Statt gefunden haben und welche Wichtigkeit man denselben beigelegt hat[1]). Auch auf dem Wiener Congresse wurde eine Commission zur Erörterung der über den Rang gekrönter Häupter anzunehmenden Grundsätze niedergesetzt, welche indessen später ihre Thätigkeit auf Feststellung des Ranges der diplomatischen Agenten derselben beschränkte[2]). Das Resultat war das von den Abgeordneten der acht Mächte unterzeichnete Rangreglement vom 19. März 1815[3]). Dasselbe nimmt drei Klassen diplomatischer Agenten an: 1) Ambassadeure, Legaten, Nuncien; 2) außerordentliche Gesandte, beglaubigt bei dem Souverain, 3) Beauftragte, die nur bei dem Minister der auswärtigen Mächte beglaubigt sind. Die Agenten derselben Klasse rangiren unter einander nach der amtlichen Anzeige ihrer Ankunft; bei der Unterzeichnung von Urkunden seitens mehrerer Mächte wird die Reihenfolge zwischen Gesandten solcher Mächte, welche sich gegenseitig das Alternat gestatten, durch das Loos bestimmt. Dieses Reglement, welches durch das Aachener Protocoll vom 21. Novbr. 1818 in Betreff der Minister-Residenten[4]) vervollständigt worden ist, bildet die Grundlage der jetzigen völkerrechtlichen Praxis.

Die Ionischen Inseln. Die Schweiz.

29 Die Ionischen Inseln befanden sich seit dem dreizehnten Jahrhundert in dem Besitze Venedigs, nach dessen Untergange sie Frankreich (1797) einnahm. Eine russisch-türkische Flotte eroberte sie, und durch den Vertrag vom 21. März 1800 (M. VII., 41.) wurden sie zu einer Föderativrepublik unter türkischer Oberhoheit und dem Schutze Rußlands gestaltet. Letzteres überließ sie im Tilsiter Frieden (M. VIII., 637.) an Frankreich, das sie 1814 wieder verlor. Durch den zwischen den Alliirten am 5. October 1815 zu Paris geschlossenen Vertrag, dem die Türkei unterm 24. April 1819 (N. R. V., 387.) beigetreten ist, wurden die sieben Inseln zu einem freien unabhängigen Staate mit dem Namen „Vereinigte Staaten der Ionischen Inseln" unter dem unmittelbaren und ausschließlichen Schutze Großbritanniens vereinigt[5]).

1) Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts. 2 Bde. Göttingen 1804. 4. enthalten derartige Fälle.

2) Frühere Beispiele solcher Festsetzungen: Receß zwischen den Kurfürsten wegen des Ranges ihrer Gesandten von 1671. Lünig deutsches Reichsarchiv P. spec. 1. Abth. S. 335. Receß mit Schweden wegen Titulatur und Reception der Ministrorum d. d. Cöln a. Spree 7. Jan. 1684. Lünig a. a. O. Cont. II. Fort. 1. S. 247.

3) Auch Beilage 17. der Wiener Congreßacte. Ausführlichere Mittheilungen bei Klüber, Acten VI.

4) Sie sind als Zwischenklasse zwischen die zweite und dritte eingeschoben. Heffter Vr. §. 208.

5) Auch die italienischen Staaten erfuhren durch den Wiener Congreß ihre Regelung: die Artikel 85—104. der Congreßacte enthalten die näheren Festsetzungen. Art. 105—107. betreffen Portugal.

Unterm 20. März 1815 erließen die acht Unterzeichner des Pariser ersten Friedens eine Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz, worin derselben nach Annahme gewisser Bedingungen ewige Neutralität verheißen wurde[1]). Die Annahme erfolgte durch die Acte vom 27. Mai 1815[2]), worauf seitens der fünf Großmächte die ewige Neutralität der Schweiz anerkannt und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes garantirt wurde[3]).

Holland. Krakau.

30 Die Ereignisse der Jahre 18¹³/₁₅ hatten zwei neue Staaten aus entgegengesetzten Elementen geschaffen: durch Preußen, Oesterreich und Rußland wurde die alte Königsstadt Krakau zu einem Freistaate erklärt[4]), und durch die Unterzeichner der Schlußacte des Wiener Congresses wurde das souveraine Königreich der Niederlande aus den ehemaligen republikanischen und den früher österreichischen Niederlanden gebildet[5]). Beide Schöpfungen haben sich nicht erhalten. Der Freistaat Krakau ist untergegangen durch den Ausspruch seiner Stifter: der Vertrag d. d. Wien, den 6. Novbr. 1846 hat denselben den österreichischen Staaten, wozu das Gebiet vor 1809 gehörte, wiederum einverleibt[6]). Die Julirevolution in Frankreich beschleunigte den Bruch der niederländischen Union: die Londoner Verträge der fünf Großmächte mit den Niederlanden und Belgien vom 19. April 1839[7]), welchen der Vertrag der Großmächte vom 15. November 1831 (N. R. XI., 350.) vorausgegangen war, führten zur völkerrechtlichen Anerkennung des neuen Königreichs Belgien als eines unabhängigen und beständig neutralen Staates[8]).

Die Passage der Dardanellen.

31 Ein herrliches Land Europa's, die Wiege europäischer Cultur, steht unter der Botmäßigkeit eines nichtchristlichen, orientalischen Völkerstammes; die Türken sind Herren eines großen Theiles von Griechenlands classischem Boden. Einst gefürchtet von dem Abendlande, ist ihr Aufenthalt in Europa vielleicht durch das strenge Princip der Legitimität wie durch eine gewisse Eifersucht der Großmächte, oder wissenschaftlicher ausgedrückt, durch die Theorie vom politischen Gleichgewichte geschützt. Hieraus entsteht eine fürsorgliche Betheiligung der Großmächte an den Angelegenheiten der hohen Pforte;

1) Von Wien aus datirt. Klüber, Acten V., 310.

2) Klüber, Acten V., 323.

3) Erklärung d. d. Paris, den 20. Novbr. 1815. Klüber, Acten V., 483. Wiener Congreßacte Art. 84.

4) Vertrag vom 3. Mai|21. April 1815, Beilage 3. der Wiener Congreßacte.

5) Die Grundlage bildet der Vertrag vom 31. Mai 1815. Wiener Congreßacte Art. 65—73.

6) Auf Krakau bezügliche Piecen bei Cussy V., 727—752.

7) Zu dem Abschlusse dieses Vertrages waren der preußische und österreichische Gesandte zugleich seitens des deutschen Bundes ermächtigt, der wegen Luxemburg concurrirte; der Verlust am letztern wurde durch Limburg dem deutschen Bundesgebiete ersetzt.

8) Artikel VII. des Vertrags; enthält er nicht in sich einen Widerspruch?

ein Zeugniß davon giebt die Uebereinkunft derselben mit dem Sultan d. d. London, den 13. Juli 1841, wonach kein nichttürkisches Kriegsschiff die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus fernerhin passiren soll, mit Ausnahme leichter unter Kriegsflagge segelnder Schiffe, welche zum Dienste der Gesandtschaften befreundeter Mächte bestimmt sind; doch bedürfen auch diese der besondern großherrlichen Genehmigung[1].

Die Abschaffung des Negerhandels.

32 England gebührt das Verdienst, daß es zuerst und in der umfassendsten Weise die Abschaffung des Negerhandels betrieben hat[2]. Bereits vor dem Jahre 1814 hat es sich dieselbe von einzelnen Staaten versprechen lassen; auf dem Congresse zu Wien brachte es die Angelegenheit gleichfalls in Anregung, und erließen unterm 8. Februar 1815 von Wien aus die Bevollmächtigten der Unterzeichner des ersten Pariser Friedens die in edler, warmer Sprache abgefaßte Erklärung in Bezug auf die Abschaffung des Negerhandels[3]. Nachdem auch spätere Congresse und Conferenzen sich mit der Angelegenheit beschäftigt hatten[4], wurde endlich den 20. December 1841 zu London von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte ein Vertrag zur Unterdrückung des Negerhandels unterzeichnet, worin dieser dem Seeraube gleichgestellt und zu seiner Hinderung ein ausgedehntes Durchsuchungsrecht etablirt wird. Der letztere Umstand namentlich hinderte die Ratification des Vertrags seitens Frankreichs; von den übrigen Großmächten erfolgte sie unterm 19. Februar 1842[5]. In weiterer Folge dieses Vertrags ist in Preußen die Verordnung wegen Bestrafung des Negerhandels erlassen worden.[6]

[1]) Hier ist noch des Vertrags der Großmächte mit der Türkei wegen Ordnung der Angelegenheiten in der Levante — Streit mit Mehemed Ali — vom 15. Juli 1840 zu gedenken.

[2]) Ob allein aus Rücksichten der Humanität, bleibe dahin gestellt. Oppenheim Br. S. 334. ff.

[3]) Klübers Acten IV., 531. auch Beilage 15. der Wiener Congreßacte. Bei den bezüglichen Verhandlungen erklärte der portugiesische Gesandte: que la question de la traite des nègres n'intéressant que les puissances qui ont des colonies, en ce qu'elle regardait un objet de législation intérieure, il ne lui paraissait pas convenable, de la remettre à une commission générale. En conséquence il a proposé de n'admettre à la discussion que les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne, de la France, de l'Espagne et du Portugal, sauf à inviter des puissances continentales à y intervenir par leurs offices. Dagegen erklärte sich der englische Gesandte, weil die Frage nicht dies oder jenes locale Interesse, nicht die Particulargesetzgebung dieses oder jenes Staates betreffe, sondern weil dabei wesentlich die ganze Menschheit — l'humanité entière — betheiligt sei — Klüber a. a. O. VIII., 98.

[4]) Auch im Additional-Artikel zum zweiten Pariser Frieden wird der Frage gedacht. Vergl. außerdem N. S. III.. 48. 87. Congresse zu Aachen, Verona.

[5]) Eine Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Angelegenheit giebt Cussy V., 436.

[6]) G. S. 1844. S. 399.

III. Garantien.

Activ- und Passivgarantien.

33 Wie bei dem Zustandebringen politischer Verhandlungen oft eine dritte Macht das Amt des Vermittlers übernimmt, so kommen zur Aufrechthaltung von geschlossenen Verträgen dritte Mächte als Garants vor, welche die Verpflichtung übernehmen, auch ihrerseits für die Erfüllung der getroffenen Abredungen mit ihrer Macht zu wirken. Diese übernommene Verpflichtung wird in mächtiger Hand leicht Berechtigung [1], und ist daher ihr Zulassen nicht immer ohne Bedenken, namentlich seitens minder mächtiger Staaten mächtigern gegenüber [2].

Der Garantievertrag ist seiner Natur nach accessorisch [3]; in Beziehung auf einen bestimmten Staat kann man active und passive Garantien unterscheiden: erstere sind die, wo der Staat als Garant auftritt, wo er garantirt, während bei den letztern ihm eine dritte Macht Garant ist, ihm garantirt wird. Die Betheiligung mehrerer Mächte bei verschiedenen Positionen eines Vertrages macht es möglich, daß für denselben Staat dabei gleichzeitig eine Activ- und Passivgarantie Statt findet [4].

In neuerer Zeit hat man diesen Zweck auch dadurch erreicht, daß man Verträge einzelner Staaten für Theile von Verträgen, die unter dritten Staaten geschlossen worden sind, erklärt, oder aber sie geradezu in dieselben aufgenommen hat. Das bedeutendste Beispiel dieser Art ist die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, auf welche wir verweisen, da sie überhaupt die hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse umfaßt [5].

[1] Namentlich giebt die Garantie den Titel zur Intervention.

[2] Die Politik einiger größerer Staaten läßt, wie es scheint, die Garantie dritter Staaten nicht zu, wie sie sich auch gegen Vermittler sträubt.

[3] Es giebt aber auch einen selbstständigen Garantievertrag, der die Natur eines Schutzbündnisses hat, z. B. Erhaltung eines bestimmten Länderbestandes.

[4] In Bezug auf deutsche Fürsten übernahm solche Garantien öfter das deutsche Reich, z. B. wurde der Dresdener Friede von ihm garantirt, Schmauß 1515.

[5] Belgiens ist schon oben unter 30. gedacht.

Zweiter Abschnitt.

Verträge über einzelne Gegenstände des staatlichen Verkehrs.

I. Verträge über den Länderbestand.

Einleitung.

34 Aus den verschiedenartigsten Titeln hat die Krone Preußen den gegenwärtigen Länderbestand erworben: Beleihung, Kauf, Tausch, Erbschaft, Occupation, Eroberung. Die Geschichte der Bildung des Staates nennt sie bei den einzelnen Landestheilen [1]), die historische Erläuterung des königlichen Wappens [2]) und Titels zählt sie auf, die Uebersicht der Provinzialrechte weist darauf hin. Hier genüge es die geschichtlichen Hauptmomente des Anwachsens der preußischen Monarchie unter dem Hause Hohenzollern hervorzuheben.

Seit dem ersten hohenzollernschen Kurfürsten hat fast jeder seiner Nachfolger den territorialen Umfang des Staates erweitert. Die erheblichsten Vergrößerungen erfolgten durch Johann Sigismund, den großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm I., Friedrich den Großen, Friedrich Wilhelm II.; unter Friedrich Wilhelm III. erfuhr das Staatsgebiet eine Vergrößerung und wesentliche Umgestaltung.

Historische Uebersicht bis zum ersten Könige.

35 Bereits Kurfürst Friedrich II., Eisenzahn, vermehrte den Besitzstand durch die Einlösung der Neumark und den Erwerb von Cottbus, Peitz,

[1]) v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staates. I. Theil, 1. und 2. Abtheilung. Berlin und Stettin 1828. Leider scheint dies ausgezeichnete Werk, das bis 1608 reicht und auf drei Theile berechnet ist, nicht vollendet zu werden. v. Raumer, Nachlese zu dem Werke des Professors v. Lancizolle rc. Berlin 1830. — Möller, Versuch einer Territorialgeschichte des preußischen Staates. Hamm und Münster 1822. — v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenburgisch-Preußischen Monarchie. Leipzig 1841. — v. Grabowski, Territorialgeschichte des preuß. Staates. Berlin 1845. —

[2]) Zuletzt bestimmt durch die Verordnung wegen des königlichen Titels und Wappens vom 9. Januar 1817. G. S. 17. S. 17. ff. Der Titel hat seit dem Erwerbe von Hohenzollern einen Zusatz erhalten, Patent vom 12. März 1850. G. S. 50. S. 295. Baron Stillfried-Rattonitz Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, das Wappen seines Hauses und die Stammburg seiner Väter. Eine kurzgefaßte biographisch-genealogisch-historische Darstellung. Berlin 1835. 4.

so wie den größern Theil der von den Niederlanden cedirten vormals nassau-oranischen Besitzungen in Deutschland [1] —, an S. Weimar mehrere Aemter und Orte von dem ihm als Entschädigung zugetheilten Herzogthume Sachsen, dem erfurter Gebiete und den fuldaischen Ländern [2].

38 Als Entschädigungslande erhielt Preußen von Sachsen die kleinere Hälfte des Königreichs nach der Bevölkerung, die größere dem Flächenraume nach, namentlich die Niederlausitz und einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil des Meißner und Leipziger Kreises, den größten Theil der Stifte Merseburg, Naumburg, Zeitz, das Fürstenthum Querfurt, den neustädter Kreis, den sächsischen Antheil von Mansfeld und Henneberg, nebst den voigtländischen Enclaven [3] —, von Hannover das wieder an Dänemark abgetretene Lauenburg, das Amt Klötze, die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich [4] —, von Dänemark das im Kieler Frieden von Schweden überlassene Neuvorpommern und Fürstenthum Rügen [5] —, von Kurhessen die oben erwähnten an Hannover und Nassau cedirten Gebietstheile —, von Hessen-Darmstadt das Herzogthum Westphalen, die Souverainetät über die Grafschaften Wittgenstein, Berleberg und Wittgenstein-Wittgenstein [6] —, von Holland die vormals nassau-oranischen Besitzungen in Deutschland, zum Theil vertauscht gegen herzoglich nassauische Gebietstheile [7] —, von Schwarzburg die Aemter Kelbra und Heringen und das Dorf Wolframshausen [8]. Außerdem erhielt es das Großherzogthum Berg [9], die ehemalige freie Reichsstadt Wetzlar [10] und den größern Theil der von Frankreich abgetretenen auf der linken Seite des Rheins belegenen deutschen Gebiete [11] mit der Maßgabe jedoch, daß auf der linken Rheinseite dem Großherzogthume Hessen als Ersatz für das Herzogthum Westphalen ein Bezirk von 140,000 Seelen mit den Städten Worms, Frankenthal und Oppenheim [12], und im Saardepartement ein District mit 69,000 Einwohnern für Oldenburg, S. Coburg, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg und den Grafen Pappenheim ausgewiesen werden sollte [13].

[1] Namentlich die Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg. Vertrag vom 31. Mai 1815.

[2] Bezirke mit 27,000 Einwohnern. Verträge vom 1. Juni und 16. October 1815.

[3] Vertrag vom 18. Mai 1815. Wiener Congreßacte Art. 18.

[4] Verträge vom 29. Mai und 4. Juni 1815.

[5] Verträge vom 4. und 7. Juni 1815.

[6] Verträge vom 10. Juni 1815 und 30. Juni 1816.

[7] Die beiden Verträge vom 31. Mai 1815.

[8] Verträge vom 15. und 19. Juni 1816.

[9] Artikel 24. der Wiener Congreßacte.

[10] Artikel 42. daselbst.

[11] Durch die beiden Pariser Friedensschlüsse.

[12] Artikel 47. der Congreßacte.

[13] Artikel 49. daselbst. Das Gebiet für den Grafen Pappenheim sollte unter preußischer Souverainetät bleiben. Die in den erworbenen Gebieten belegenen mediatisirten Länder wurden Preußen überwiesen und ihr Verhältniß zu diesem wurde der Regelung des Bundes vorbehalten.

Der Frankfurter Territorial-Receß. Spätere Erwerbungen.

Diese Festsetzungen fanden ihre speciellere Erledigung und Bestätigung durch den Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819, der überhaupt die Veränderungen der deutschen Ländergebiete definitiv ordnete [1]. Die Forderungen von Mecklenburg-Strelitz [2]) und des Grafen Pappenheim [3]) im Saardepartement waren bereits auf andre Weise erledigt; in Land dagegen wurden abgefunden: Oldenburg durch das Fürstenthum Birkenfeld, S. Coburg durch das Fürstenthum Lichtenberg und Hessen-Homburg durch das Amt Meisenheim [4]. Später fiel Lichtenberg durch Kauf wieder an Preußen zurück [5]. 39

Ganz unabhängig von den damaligen Länderveränderungen wurden 1849 durch einen Act anticipirter Erbfolge die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen mit Preußen vereinigt [6]. Endlich ist hier des Vertrags zu gedenken, durch welchen die zeither mit Lippe gemeinschaftlich besessene Souverainetät über die Stadt Lippstadt Preußen allein überlassen wurde [7].

Territorial-Schuldverhältnisse.

Seitdem in neuerer Zeit Staatsschulden die Regel, Freiheit von Schulden die Ausnahme geworden sind, ist die Regulirung derselben bei der Theilung oder der Uebergabe eines Staatsgebiets an eine andre Herrscherfamilie öfters der Gegenstand von Verträgen gewesen. Aehnlich den Hypotheken des Privatrechts werden sie, sofern sie an sich in rechtsverbindlicher Weise entstanden sind, als an dem Territorium haftend angesehen und gehen auf den Nachfolger in der Regierung ohne Weiteres über. Papiergeld ist in dieser Beziehung den Staatsschulden gleichzustellen [8]. 40

[1]) Die Wiener Congreßacte ist älter als der zweite Pariser Frieden, welcher aber in Betreff der Grenze Frankreichs andere Bestimmungen enthält als der erste: deshalb waren auch hierdurch neue Festsetzungen nöthig. Vergl. Art. 25. der Wiener Congreßacte mit Art. 13. des Territorial-Recesses wegen der Grenze des preuß. Herzogthums Niederrhein.

[2]) Der Tractat vom 18. September 1816 wies eine Landabfindung aus, wofür indessen der Staatsvertrag vom 21. Mai 1819 eine Million Thaler gewährte.

[3]) Die Pappenheimsche Abfindung sollte in Domainen im Regierungsbezirk Cöln mit einem jährlichen Ertrage von 30,000 Thlr. angewiesen werden; dafür wurde später ein Capital von 800,000 Thlr. gegeben.

[4]) Artikel XXVII–XXIV. des Recesses.

[5]) Vertrag vom 31. Mai 1834.

[6]) Vertrag vom 7. December 1849. Die aus hochherzigen Motiven entsprungene Resignation ehrt die auf ihre Landeshoheit verzichtenden Fürsten ebenso, als das seitens der Krone Preußens dabei beobachtete uneigennützige Verfahren dieser zum Lobe gereicht. Die darauf bezüglichen Verhandlungen sind ein ehrenvolles Blatt in der preußischen wie deutschen Geschichte.

[7]) Vertrag vom 17. Mai 1850; ratificirt 24. Mai/1. April 1851.

[8]) Außer den Staats- oder Landesschulden kommen auch persönliche Schulden abtretender Landesherren oder aber Forderungen von Privaten als Gegenstände von Staatsverträgen vor. Ersterer Fall trat z. B. ein bei der Abdication des letzten Königs von Polen, bei Jerome Napoleon von Westphalen, der andere bei der berüchtigten Bayonner Convention vom 10. Mai 1808, welche der Vertrag vom 30. März 1815 wieder aufhob; dazu vergl.

Bei der Neugestaltung des preußischen Staatsgebietes sind als die erheblichern besonders nachstehende Regulirungen hervorzuheben: 1) Die Auseinandersetzung mit dem Königreiche Sachsen. Dieses mühsame Geschäft erledigte die Hauptconvention vom 28. August 1819 [1]), welche sämmtliche Activa und Passiva der beiden Theile gegen einander ausglich [2]). Da seitens Preußens einige Gebietstheile des erst erworbenen Herzogthums Sachsen an S. Weimar abgetreten worden waren, so war mit diesem gleichfalls eine Auseinandersetzung nothwendig, welche durch die Convention vom 1. Mai 1826 erfolgte. 2) Die Schuldverhältnisse der wieder erworbenen Landestheile von Polen wurden durch die unterm 22/11. Mai 1819 mit Rußland getroffene Convention definitiv geregelt. 3) Das Schuldenwesen des Münsterlandes wurde durch den Vertrag mit Hannover und Oldenburg vom 16. October 1839 geordnet [3]).

Westphälische Schuld.

41 Eigenthümlicher Art waren die Schuldverhältnisse des Königreichs Westphalen, dessen Gebietstheile nach seiner Auflösung an Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig kamen, beziehungsweise zurückfielen. Preußen ausgenommen waren die übrigen Staaten gar nicht in der Lage gewesen, diese Napoleon'sche Schöpfung anzuerkennen, weshalb sie überhaupt Verfügungen der westphälischen Regierung für sie nicht verbindende Handlungen eines Usurpators erachteten. Die deutsche Bundesversammlung, deren Hülfe die westphälischen Staatsgläubiger anriefen, erklärte sich selbst in der Sache für incompetent, empfahl aber die Regulirung der westphälischen Centralangelegenheiten vertrauensvoll der zu diesem Zwecke von den betheiligten Regierungen in Berlin niedergesetzten Commission [4]), aus deren Verhandlungen der Staatsvertrag vom 29. Juli 1842 hervorgegangen ist [5]), der

Convention vom 22. August 1819. Interessante Festsetzungen über solche Verhältnisse finden sich §. 77 ff. des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. J. 1803. — Die Litteratur über die allgemeine Frage bei Klüber, Staatsr. §. 252.

1) Deshalb besonders schwierig, weil durch die gezogene Grenzlinie Länder zerschnitten wurden, welche durch gemeinsame Interessen aller Art seit Jahrhunderten mit einander eng verwachsen waren.

2) Die Activa bestehen nicht in fällig gewordenen Steuern und in öffentlichen Fonds. Hierher gehören auch Stiftungen aller Art mit öffentlichem Character, sofern nur ihre Bestimmung nicht eine bloß locale ist. Gerade Sachsen war daran reich. Convention vom 23. Juli 1817 über die Peräquations-, Lieferungs-, Aequivalent- und Controlsteuer-Angelegenheiten, — vom 27. Juli 1817 über die Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreiche und im Herzogthume Sachsen —, vom 2. Juni/13. September 1828 über das Fräuleinstift zu Joachimstein.

3) Ueber den Rheinoctroi weiter unten bei der Rheinschiffahrt. Ueber die Schulden des Großherzogthums Frankfurt und des Fuldadepartements Vertrag mit Oesterreich, Baiern, Hessen-Cassel und Frankfurt vom 2. Juli 1828. Kurcölnische Schulden Art. 7. des Vertrags mit dem Großherzogthum Hessen vom 10. Juni 1815; über die Nassauischen Landesschulden Receß vom 14. 19. December 1816/24. Januar 1817. Notizen gewährt die Einsicht in offizielle Schriften über das preußische Staatsschuldenwesen.

4) Beschluß vom 10. August 1826.

5) Nauwerck IV. 7. erwähnt eines Vertrages vom 21. Dezbr. 1813, wodurch sich die

freilich die Wünsche und Erwartungen der betheiligten Privaten nicht befriedigt hat [1]).

Die gegenwärtigen Grenzen.

42 Die Grenzregulirungen neuerer Zeit pflegen meist ein dreifaches Stadium durchzumachen: der Staatsvertrag über den Erwerb eines Landestheiles bestimmt im Allgemeinen die Grenze seines Umfanges [2]); die speciellern Festsetzungen, namentlich in den Fällen, wo eine neue Grenzlinie zu bestimmen ist, erfolgen durch besondere Commissionen, die in der Regel am Orte ihren Auftrag erledigen; schließlich folgt der Akt der speciellen Bezeichnung der Grenze durch äußere sichtbare Zeichen. Die hier in Betracht kommenden Verträge der erstern Art sind publicirt, auch einige der zweiten, nur wenige der dritten Gattung. Da die speciellen localen Festsetzungen hier von untergeordneter Bedeutung sind und bei Streitfragen vorzugsweise auf nicht publicirte Protokolle wird zurückgegangen werden müssen, so begnügen wir uns hier, die hauptsächlichsten Grenzverträge namhaft zu machen [3]), von denen die meisten neben der Festsetzung der Landesgrenze auch andre aus dem Grenzverhältnisse originirende Bestimmungen enthalten [4]).

II. Erwerbungen in Aussicht.

Erledigte Fälle.

43 Wichtig für die Successionsrechte des Königlichen Hauses, insbesondere auch für später geltend zu machende Ansprüche gleicher Art, ist die Geschichte der auf Grund von Erbverträgen, Anwartschaften und sonstigen lehnrechtlichen Verhältnissen bereits früher Statt gehabten Erwerbungen. Als Uebergang zur Aufführung derjenigen Rechtsverhältnisse, aus welchen auf friedliche Weise dem Hause Hohenzollern noch Gebietserweiterungen in Aussicht stehen,

betheiligten Regierungen zur Zahlung der westphälischen Anleihe vom 19. Octbr. 1808 verpflichtet haben; ich habe einen Abdruck dieses Vertrags nirgend gefunden.

1) Eine formell zwar nicht geschlossene, allein, wie es scheint, für immer ruhende Angelegenheit ist die schlesische Schuldforderung, welche aus den Anleihen herrührt, die Oesterreich auf Schlesien 1734|1737 in Amsterdam contrahirt hatte, deren Tilgung aber Preußen im Art. IX. des Berliner Friedens vom Jahre 1742 übernahm, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dagegen die Forderungen in Anrechnung zu bringen, die es gegen Holland habe. Auch bei der Bundesversammlung wurde die Sache anhängig gemacht, allein durch Beschluß vom 22. April 1819 abgewiesen. Nauwerck II. 34. (Klüber) Aktenstücke, betr. die Forderungen der Eigenthümer schlesischer Staatsobligationen aus den Jahren 1734 b. 1737. Frankfurt a. M. 1830.

2) Hierher gehören die oben 37—39 angeführten Territorialverträge und der frankfurter Territorial-Receß.

3) Mit Rußland Verträge v. 3. Mai 1815, 11. Novbr.|30. Octbr. 1817, 4. März|20. Febr. 1835, mit Oesterreich schlesischer Grenzrezeß (Ratibor) vom 6. Dezember 1742; doch ist nach den Mittheilungen öffentlicher Blätter erst in diesen Tagen die Grenze Schlesiens mit Böhmen definitiv geregelt worden; mit Sachsen Hauptconvention vom 28. August 1819, mit Hannover vom 25. November 1837, mit den Niederlanden vom 26. Juni und vom 17. October 1816, mit Frankreich vom 11. Juni 1827 und 23. October 1829.

4) Diese sind in der zweiten Abtheilung ebenfalls berücksichtigt worden.

mögen hier die bedeutendern jener erledigten Successionsfälle erwähnt werden, namentlich sofern darüber eine Litteratur vorhanden ist [1]: 1) Die Succession in die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg und die Grafschaften Mark und Ravensberg [2]; 2) der Erwerb von Pommern [3]; 3) die oranische Erbschaft [4]; 4) die Succession in die schlesischen Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau [5]; 5) die Besitznahme von Ostfriesland [6]) und Limburg [7]; 6) die neuerdings anticipirte Erbfolge in Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen [8]).

Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen.

44 Neben zahlreichen Erbeinigungen [9]) zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen bestand zwischen diesen drei Häusern seit 1457 eine Erbverbrüderung [10]), welche zuletzt 1614 zu Naumburg in bestimmter, klarer Form erneuert worden ist [11]). Die darin enthaltene wichtigste Festsetzung betrifft die Erbfolge im Falle des Aussterbens einer der drei betheiligten Herrscherhäuser im Mannsstamme. Hiernach sollen beim Aussterben von Hessen die Kurfürsten und Fürsten von Sachsen zwei Theile von Landen und Leuten, das Haus Brandenburg den dritten Theil erhalten. Falls das Letztere ausstirbt, sollen Sachsen und Hessen zu gleichen Theilen erben, jedoch so, daß unter dem an Hessen fallenden Theile die Kurwürde mitbegriffen sei. Die Bedingung, daß die Neumark jenseits der Oder, Sternberg und die Lehnschaft über Locknitz und Vierraden nebst Pertinenzien von der Erbverbrüderung ausgeschlossen seien, ist durch das Aussterben der Herzoge von Pommern er-

1) v. Kamptz Litteratur der Verfassung des Königlichen Hauses im 25. Band der Jahrbücher und besonders gedruckt. Berlin 1824. Nachgedruckt in einzelnen Abschnitten bei Simon, Staatsrecht II. 107. gegen das Bekenntniß der Vollständigkeit (?) der v. Kamptz'schen Arbeit.

2) v. Kamptz a. a. O. §. 25. Glafey, Kern der Geschichte von Sachsen, Buch II. Cap. 6. §. 5.

3) Verträge von 1529 und 1571. Letzterer enthält keineswegs nur eine Erbeinigung, wie v. Kamptz a. a. O. §. 26. annimmt, es ist vielmehr eine Erbverbrüderung, welche Begriffe in der angezogenen Schrift überhaupt nicht auseinander gehalten worden sind. S. auch v. Lancizolle Geschichte der Bildung des preuß. Staates, S. 548.

4) v. Kamptz a. a. O. §. 27.

5) v. Kamptz a. a. O. § 29. v. Lancizolle a. a. O. S. 640.

6) Expectanz von 1694. Rousset XIX. S. 1. ff. v. Kamptz a. a. O. §. 30.

7) Expectanz von 1693. Lünig P. spec. contin. II. Fortsetzung 1. S. 988. v. Kamptz, §. 31.

8) Pacta gentilitia et successoria v. 1695 u. 1707. v. Kamptz §. 14. S. oben 39.

9) Erbeinigung ist ein namentlich im spätern Mittelalter vielfach vorkommendes Bündniß zu gegenseitiger Vertheidigung und Unterstützung, dessen Verbindlichkeit auch auf die Erben übergehen soll. Erbverbrüderung ist ein Vertrag über gegenseitige Erbfolge im Falle des Aussterbens eines Theils, während Erbverträge nur einem der paciscirenden Theile ein Erbfolgerecht gewähren.

10) Dieser erste Vertrag ist zu Naumburg an der Saale am Freitage nach Quasimodogeniti 1457 geschlossen, 1587 erneuert worden. Die bei v. Kamptz a. a. O. §. 32. außerdem aufgeführten Erbverbrüderungsverträge sind keine solche, sondern Erbeinigungen, deren Zahl sich aus dem Riedel'schen Codex IV. und V. sehr vermehren ließe.

11) Es wurde zu gleicher Zeit eine Erbeinigung geschlossen.

loschen [1]). Sollte das kur= und fürstliche Haus Sachsen aussterben, so kommen an Hessen zwei Theile, ausschließlich der Kur, an Brandenburg ein Theil [2]).

Eventual-Succession in Mecklenburg.

Schon seit dem ersten Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern machte Brandenburg lehnsherrliche Rechte über Mecklenburg geltend und brachte sie zur Anerkennung seitens der Herzöge wie des deutschen Kaisers [3]). Das schon hieraus folgende Heimfallsrecht Brandenburgs im Erledigungsfalle wurde indessen durch besondere Verträge ausdrücklich dahin stipulirt [4]): „So es geschehe, daß die Herzoge von Mecklenburg ohne männliche Leibes=Lehns=Erben absterben, so sollen ihre Lande und Leute an die Markgrafschaft Brandenburg fallen" [5]). 45

Anwartschaft auf Braunschweig-Grubenhagen.

Im Jahre 1564 hatte das Haus Brandenburg vom Kaiser Maximilian II. die Anwartschaft auf das Fürstenthum Grubenhagen erhalten; sie wurde 1574 für den Kurfürsten Johann Georg und seine männlichen Nachkommen auf die sämmtlichen braunschweigischen und lüneburgischen Lande und 46

[1]) Durch den 1571 unter Zustimmung von Sachsen und Hessen mit Pommern geschlossenen, 1574 vom Kaiser bestätigten Vertrag waren diese Landestheile den Herzogen von Pommern beim Aussterben von Brandenburg bestimmt, und von der sachsen-hessischen Erbverbrüderung, so lange die Herzoge von Pommern lebten, ausgeschlossen worden.

[2]) Der Litteratur bei v. Kamptz ist v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, hinzuzufügen.

[3]) Documente von 1415 an, in: „Kurtze historische und aus authenticis documentis et Actis fideliter gezogene Information von dem Ursprung und Verfolg des Königl. Preußischen und Markgräflich Brandenburgischen Eventual-Successions-Rechtes, an denen sämmtlichen Mecklenburgischen Reichslehen ꝛc., Cöln an der Spree 1708, Fol.," auch abgedruckt in Faber's Staats-Kanzlei XIV. S. 73. ff. In Klüver's Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg I. Cap. XXVI. wird dieses urkundlich nachgewiesene Lehnsverhältniß — vielleicht aus Patriotismus — bestritten.

[4]) Der Vertrag ist geschlossen zu Wittstock 1442, am Donnerstage nach dem Sonntage, da man in der Kirche singet Quasimodogeniti (12. April). Es ist dieser Vertrag keine Erbeinigung, wie v. Kamptz a. a. O. §. 33. annimmt, sondern eine einseitige Successionszusicherung seitens Mecklenburgs für Brandenburg, ohne daß dieses eine Gegenzusicherung gleicher Art gewährt. Dies Verhältniß wird daraus erklärlich, daß Brandenburg bereits vorher die Lehnsherrlichkeit über Mecklenburg zustand. In den kaiserlichen Lehnbriefen über die Mark und Kur-Brandenburg werden die Kurfürsten „zugleich mit der gesambten Hand an dem Herzogthume Pommern und mit dem Angefälle an dem Herzogthume Mecklenburg" beliehen. Es ist dieser Vertrag mehrmals ergänzt und erneuert worden, 1673 wegen Ratzeburg und Schwerin, 1701, 1717, 1752, 1787.

[5]) Friedrich I. nahm 1708 bei Gelegenheit seiner Vermählung mit einer m.-schwerinschen Prinzessin alle mecklenburgischen Wappenbilde (sieben) in das Königliche Wappen auf. Vergl. Assecuration Sr. Königl. Majestät in Preußen gegen Herrn Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz, daß die Annehmung des Titels und Wappens von Mecklenburg ihm im jure succedendi nicht nachtheilig sein solle, bei Lünig, Reichsarchiv P. spec. III. S. 289. — Litteratur bei v. Kamptz a. a. O. §. 33., Gündling, Leben und Thaten Friedrichs des Andern, S. 40. und 60., Vollgraff, Politik IV. §. 240.

Rechte ausgedehnt, wenn das Haus Braunschweig-Lüneburg im männlichen Stamme erloschen sein würde.[1])

Ansprüche auf Holstein.

47 Kurfürst Joachims I. Gemahlin war die Prinzessin Elisabeth, Tochter König Johanns I. von Dänemark und Schwester König Christians II.[2]) Sie leistete bei ihrer Verheirathung den üblichen Verzicht auf das Erbfolgerecht an Land und Leuten, so lange männliche Leibes- und Lehnserben vom Vater vorhanden, andernfalls wurde ihr und ihren Erben das Erbrecht vorbehalten[3]). Gleicherweise erklärte sich König Johann[4]). Kaiser Maximilian I. bestätigte 1517 nicht bloß das Erbrecht auf die eine Hälfte von Schleswig und Holstein, sondern ertheilte auch ihrer Descendenz das eventuelle Erbrecht auf die andere Hälfte der beiden Herzogthümer[5]), was Kaiser Karl V. 1530 wiederholte[6]).

[1]) So stellt Pauli III. 233. die Sache dar und sie wird durch die Einsicht der im Königl. Geheimen Staats- und Cabinetsarchive befindlichen Original-Urkunden bestätigt. Da diese noch nicht veröffentlicht sind, lasse ich die jüngere in der zweiten Abtheilung vollständig abdrucken. Hiernach sind die ungenauen Angaben bei andern Schriftstellern, z. B. v. Stillfried, v. Lancizolle, zu berichtigen. — In dem Gera'schen Hausvertrage wird verordnet, daß bei der Kur außer bestimmten Ländern auch alle erlangte Anwartungen nachfolgender Fürstenthumben, als Pommern, Mecklenburgk, Holstein, Anhalt, Braunschweig, Lüneburgk und dergleichen bleiben sollen. — Zachariä, im deutschen Staats- und Bundesrecht I. 93. erklärt alle kaiserlichen Expectanzen oder Anwartschaften für erloschen, weil sie nur ein persönliches Recht gegen den Lehnherrn gewähren, welches, wenn das Subject der Lehnherrlichkeit ganz wegfällt, nothwendig auch erlöschen müsse. Autoritäten entgegengesetzter Meinung sind ebenfalls dort angegeben. Unzweifelhaft sind erloschen alle Anwartschaften im Sinne des sächsischen Lehnrechts (Homeyer, Sachsenspiegel II. 2. S. 329. ff.), unbenannte Gedinge; anders aber verhält es sich mit den Fällen, wo die Lehnsnachfolge in ein bestimmtes Lehn bei eintretender Apertur verliehen war. Die ältere Praxis (Schilter, Codex juris feudalis alemannici, 2da edit. pag. 170.) stellt geradezu die Anwartschaft durch die Verschreibung und durch die Investitur als die beiden Fälle des benannten Gedinges nebeneinander. In der spätern Zeit wurde überhaupt die Investitur selbst vielfach allein durch Lehnbriefe documentirt und die jüngste Wahlcapitulation spricht (Art. XI. §. 12.) nur von den Exspectanzien, ohne deren Arten irgendwie zu scheiden. Die Regeln des Privatlehnrechts, namentlich des ältern, in ihrer Strenge auf das Reichslehnrecht anwenden wollen, heißt den ganzen Entwickelungsgang des letztern ignoriren. Eine weitere Begründung der hier angedeuteten Meinung muß einem andern Orte vorbehalten bleiben.

[2]) Die Erbfolge in Schleswig-Holstein. Halle 1837. Die Erb-Ansprüche des Königl. Preußischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Ein historisch-staatsrechtlicher Versuch von Dr. Ernst Hellwing. Lemgo und Detmold 1846. Kritische Jahrbücher 1847. S. 1041. v. Lancizolle a. a. O. S. 651.

[3]) Die Eheberedung von 1500 bei v. Raumer, Codex diplom. contin. II. 205. und darnach bei Hellwing.

[4]) Um 1508 v. Raumer a. a. O. II. 207.

[5]) Nur den s. g. Segeberger Antheil besaß in Folge der Theilung von 1490 König Johann.

[6]) Nach einer Abschrift Riedel's ist die Urkunde zuerst von Hellwing a. a. O. S. 258. veröffentlicht worden.

Lehnsherrliche Beziehungen mit Anhalt.

Der Umfang der lehnsrechtlichen Ansprüche Brandenburgs auf Anhalt vor dem Westphälischen Frieden ist bestritten [1]; dagegen wurden bestimmte Theile desselben Brandenburg lehnpflichtig, als dieses 1648 das Erzbisthum Magdeburg erwarb [2], welchem die Lehnsherrlichkeit über einen großen Theil des Fürstenthums zustand [3]. Der große Kurfürst verzichtete indessen auf die Lehnsherrlichkeit über diese Anhaltinischen Landestheile [4] und reservirte sich und seinen Nachkommen nur den Anfall, wenn der ganze Anhalt'sche Mannsstamm aussterben sollte. Der unterm 7. Januar 1681 hierüber geschlossene Vergleich wurde den 12. October 1681 vom Kaiser bestätigt und wurden die Fürsten von Anhalt den 20. Juni 1695 mit diesen Herrschaften unmittelbar belehnt. 48

Schlußnotizen.

Im Jahre 1756 erschien „ein kurzer doch gründlicher Beweis, daß das Königreich Böhmen Sr. Königl. Majestät in Preußen zustehe" [5]: auf Befehl Friedrichs des Großen ward diese Schrift den 16. Januar 1757 in Berlin durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt [6]. Nach dieser Kundgebung hat kein Publicist diese Frage wieder zur Erörterung gezogen. — Die dem fürstlichen Hause Waldeck gehörige Grafschaft Pyrmont ist paderbornsches Mannlehn, worauf sich die Möglichkeit des Rückfalles an Preußen gründet [7]. — Ueber das behauptete eventuelle Erbrecht Preußens auf die deutschen Besitzungen des Hauses Nassau [8] fehlen mir die urkundlichen Nachweise [9]. 49

[1] v. Lancizolle a. a. O. S. 651.

[2] Instrument. pacis Osnabr. Art. XI. §. 6. verlieh zunächst zwar nur die Expectativa in Archi-Episcopatum Magdeb. für den Fall des Todes oder der Nachfolge in der Kur seitens des damaligen Administrators, Herzogs August von Sachsen: 1680 aber erfolgte die Besitzergreifung, indem in diesem Jahre der Herzog in Halle starb.

[3] Namentlich über Schloß und Land Cöthen, Schloß und Land Bernburg, Herrschaft Sandersleben, Gröbzig, Warmsdorf, Lippene, Mönch-Nienburg, Coswig u. s. w.

[4] Aus besonderer Gewogenheit gegen den Fürsten Johann Georg, kurbrandenburgischen Feldmarschall.

[5] Der Anspruch wird aus folgendem Schema genealogicum hergeleitet:

Elisabeth, Erbin des Königreichs Böhmen,
Albertus II. Gemahl, römischer Kaiser.

I.	II.
Anna, Gemahlin Wilhelms, Herzogs zu Sachsen.	Elisabeth, Gemahlin Casimirs IV. v. Polen.
|	|
	Wladislaus II.
|	|
Margaretha, Gemahlin Johannis, Kurfürsten von Brandenburg, aus welcher Ehe die jetzigen Kurfürsten in gerader Linie abstammen.	Anna, Gemahlin Kaiser Ferdinand I., aus welcher Ehe die Erzherzöge von Oesterreich stammen.

[6] Berliner Zeitung 1757. Nr. 9. S. 36. Diese Notiz ist dem auf der Königl. Bibliothek in Berlin befindlichen Exemplare entnommen.

[7] Lünig, Spicileg. ecclesiast. II., 754.

[8] Rüder, statist. Handbuch der Monarchien und Republiken auf das Jahr 1846. S. 196.

[9] Art. 5. des Vertrags mit den Niederlanden vom 31. Mai 1815 dürfte nicht ausreichen.

Mit den beiden Fürstenthümern Schwarzburg ist auf die Lehnrechte in den gegenseitigen Staatsgebieten eine Verzichtleistung stipulirt worden, jedoch findet sich dabei die Bestimmung vor [1]): Sr. Majestät dem Könige von Preußen verbleibt nach Abgang aller zur Lehnsfolge nach der bisherigen Verfassung Berechtigten das Heimfallsrecht in demselben Maaße ausdrücklich vorbehalten, in welchem es vor Abschluß des gegenwärtigen Tractats bestanden hat [2]).

III. Verträge über kirchliche Verhältnisse.

Allgemeine Uebersicht.

50 An den Kämpfen, aus welchen die staatliche Anerkennung der Augsburgischen Glaubensverwandten in Deutschland hervorging, ist das Kurhaus Brandenburg in hohem Grade betheiligt gewesen. Den 1. November 1539 bekannte sich Joachim II. zur lutherischen Lehre: den Passauer Vertrag wie den Augsburger Religionsfrieden half er wesentlich mit zu Stande bringen. Durch den Westphälischen Frieden wurde den Lutheranern wie den Reformirten die unbehinderte Glaubensübung zugesichert [3]), die deutsche Bundesacte sprach die Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien im deutschen Bundesgebiete aus [4]).

Durch diese allgemeinen Bestimmungen haben die in Betreff der Religionsübung in einzelnen früheren Verträgen enthaltenen Festsetzungen ihre unmittelbare völkerrechtliche Bedeutung verloren; wohl aber haben mehrere derselben, indem sie gleichzeitig Rechte verschiedener Kirchengesellschaften innerhalb eines bestimmten Landestheiles fixirten, jetzt noch practische Gültigkeit [5]).

[1]) Art. 9. der Verträge vom 15. und 19. Juni 1816.

[2]) Oesterreich hat auf die böhmische Lehnsherrlichkeit über den preußischen Theil der Lausitzen vorbehaltlich des Rückfalles beim Aussterben des regierenden Hauses – quod Deus avertat! – verzichtet, Wiener Congreßacte Art. 18. Ueber gegenseitige Verzichtleistungen auf lehnsherrliche Rechte mit andern deutschen Staaten Art. 19, 28, 29, ic. u. Klüber Staatsrecht §. 541.

[3]) Art. V. 1. Instr. pacis Osnabr.: — In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hinc inter utramque partem perpetuo prohibita.

[4]) Artikel 16. Interessante Mittheilungen über die Thätigkeit der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen an den Angelegenheiten der Kirche enthält von Mühler's Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846. Die Schrift: Erinnerungen an die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen aus dem Hause Hohenzollern, hinsichtlich ihres Verhaltens in Angelegenheiten der Religion und der Kirche. Hamburg 1838, kenne ich nur dem Titel nach, den ich hier angebe, weil er hierher Gehöriges verheißt.

[5]) Beispielsweise erinnere ich an die Concordate deutscher Nation, die oben erwähnten Reichsfriedensschlüsse im Allgemeinen, in Betreff Schlesiens an die Altranstädter Convention vom 11/12. August 1707, und die Friedensschlüsse der drei schlesischen Kriege, in Betreff der Lausitz an den Prager Traditionsreceß, in Betreff Westpreußens und Posens an den Warschauer Tractat v. 1768, in Betreff des linken Rheinufers an das Concordat vom 15. Juli 1804,

Die Bulle de salute animarum.

51 Kirche und Staat bilden in Preußen keine Einheit, vielmehr besteht namentlich die katholische Kirche als eine anerkannte Genossenschaft in und neben dem Staate, welche in dem Pabste zu Rom ein anerkanntes Oberhaupt, einen sichtbaren Vertreter hat, der einer Landeshoheit nicht unterworfen ist. Dadurch wird es möglich, daß der päbstliche Stuhl Staatsverträge nicht blos über seine eigenen Berechtigungen in einem bestimmten Gebiete, sondern über Rechte und Befugnisse der eigenen Unterthanen der contrahirenden Staatsregierung selbst abschließt.

Förmliche Verträge dieser Art bestehen indessen zwischen Preußen und dem römischen Hofe nicht; vielmehr haben nur Verabredungen Statt gefunden, auf Grund deren die päbstliche Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 erlassen worden ist, welche der König unterm 23. August desselben Jahres „als bindendes Statut der Katholischen Kirche des Staats" genehmigt hat [1]).

Der Inhalt der Bulle betrifft vorzugsweise die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung [2]) der Erzbisthümer und Bisthümer innerhalb des preußischen Staates. Auf Einzelnheiten ist hier nicht weiter einzugehen; nur die Festsetzung sei hervorgehoben, daß die Freiheit der Wahl der Capitel bei Besetzung der bischöflichen Stühle zu Cöln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster insofern beschränkt ist, als sie sich richten muß auf ein Mitglied der Geistlichkeit „des Preußischen Reichs".

Kirchliche Beziehungen mit Oldenburg.

52 Schon in der Bulle de salute animarum wird einiger katholischen Pfarreien Oldenburgs gedacht [3]), namentlich werden mehrere derselben dem Bisthum Münster überwiesen. Später hat hierüber zwischen der oldenburgischen Regierung und dem vom Pabste delegirten Vollzieher der gedachten Bulle eine besondere Vereinbarung [4]) über den Anschluß der katholischen Kirche im Großherzogthum Oldenburg an die Diöcese Münster Statt ge-

bei Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den Königl. Preuß Rheinprovinzen am linken Rheinufer (Aachen und Leipzig, III. Bnde. 1833—41.) I. 464. — Menzel, das Reglement über die Gravamina in geistlichen Sachen ꝛc. (Schlesien). Breslau 1833. Simon, das Kirchenrecht und die Kirchenverfassung von Schlesien. Breslau 1847. — Ausgezeichnet, leider aber bis jetzt noch nicht vollendet ist: Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. I. Theil. Halle 1840. — In den Staatsverträgen neuerer Zeit kommen sehr vereinzelt Bestimmungen zum Schutze der Religion der Staatsangehörigen vor; so enthält der Art. 10. des Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrags mit den vereinigten Staaten von Mexiko vom 18. Febr. 1831 die Bestimmung, daß Preußen in den vereinigten Staaten von Mexiko auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden sollen.

1) Ueber die Geschichte der Entstehung der Bulle ꝛc. Laspeyres a. a. O. 788, 865. — Paulus im Sophronizon, VII. 2. S. 20.

2) Daher der Name Circumscriptionsbulle.

3) G. S. 21., 181.

4) Vom 5. Januar 1830.

funden. In Folge derselben ist über die daraus hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse unterm 10. Mai 1837 zwischen der preußischen und oldenburgischen Regierung ein besonderer Staatsvertrag geschlossen worden, der namentlich der letztern das Recht der Stiftung zweier Ehrenkanonikate an der Domkirche zu Münster, die Mitbenutzung des Klerikal-Seminars und einen Antheil am Emeriten- und Demeritenhause daselbst, sowie mehrere Ehrenrechte einräumt.

IV. Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Beförderung des Handels.

1. Freizügigkeit.

a) Mit den deutschen Staaten.

53 Das strenge Heimfallrecht (jus albinagii) des älteren Rechtes, wonach die Erbschaft des Fremden, des Gastes dem Fiskus oder einem anderen inländischen Berechtigten anheimfiel [1], erwähnt das Allgemeine Landrecht nicht [2]: es ist von selbst so ziemlich außer Gebrauch gekommen, einzelne neuere Verträge sprechen seine Aufhebung noch ausdrücklich aus [3]. Dagegen hat sich das Abzugsrecht, die Nachsteuer in einem weit größeren Umfange erhalten: ursprünglich wohl ein voigteiliches und grundherrliches Recht hat es sich im Laufe der Zeit zu einem niedern Regale ausgebildet, in dessen Besitze sich Staatsregierungen wie Privaten befinden [4]. Es begreift a) das Abfahrtsgeld — census emigrationis —, welches von dem Vermögen eines Auswandernden und b) das Abschoßgeld — gabella hereditaria —, welches von den aus dem abschoßpflichtigen Bezirke gehenden Erbschaften erhoben wird [5].

Nachdem Preußen schon früher mit den meisten deutschen Staaten gegenseitige Nachsteuer- und Abzugsfreiheit durch s.g. Freizügigkeitsverträge stipulirt hatte, beschloß die deutsche Bundesversammlung unterm 23. Juni 1817 [6] die allgemeine Aufhebung des Abschosses in seinem ganzen Umfange in den Gebieten der deutschen Bundesstaaten [7]. Durch besondere Verträge ist

[1] Das Jus albinagii beschränkte die Fähigkeit des Vererbens. **Eichhorn** Reichs- und Rechtsgeschichte §. 373. not. f. Cussy I. im Index explicatif unter Aubaine gibt eine Uebersicht der hierher einschlagenden ältern Landesgesetze und Verträge. — Wir erwähnen hier der Freizügigkeit als eines directen Mittels zur Förderung des Verkehrs im weitern Sinne des Wortes. Auch die Verträge zum Schutze des Eigenthums wirken darauf ein; sie werden unter den Verträgen zur Beförderung der Rechtspflege nachgewiesen.

[2] Unzweifelhaft konnte es als Retorsion zur Anwendung gebracht werden.

[3] Artikel 1. des Vertrags mit Griechenland vom 29. März/17. September 1839.

[4] Das Allgemeine Landrecht bezeichnet es als einen Ausfluß der Gerichtsbarkeit: theoretisch gewiß falsch, im practischen Resultate wohl nicht unrichtig. Ueber das Historische: **Eichhorn** Privatrecht §. 77., über die Grundsätze des Landrechts **Simon** Staatsr. II., 602.

[5] Die Höhe beträgt nach dem Landrechte (II., 17. §§. 141—183.) zehn vom Hundert.

[6] Auf Grund der Art. 18. der deutschen Bundesacte; publicirt jedoch in **veränderter Fassung** durch die Verordnung vom 11. Mai 1819. G. S. 19., 134.

[7] Die eingeführte Freizügigkeit hebt sowohl das vom Staate, als das von Privaten geübte Abzugsrecht auf; durch einen Erläuterungsbeschluß setzte die Bundesversammlung noch fest: daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügig-

diesem Beschlusse auch in Betreff der zeither bundesfreien Provinzen Preußen und Posen Gültigkeit gegeben worden. Nur gegen die freie Stadt Bremen kommt in den genannten Provinzen das Abzugsrecht überhaupt, sowie gegen Baden seitens der Privatberechtigten noch zur Anwendung [1]).

b) Mit nichtdeutschen Staaten.

54 Auch mit den außerdeutschen Staaten bestehen zum Theil ausdrückliche Freizügigkeitsverträge, zum Theil ist auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründet das Abzugsrecht gegen sie außer Uebung gekommen, indem die Cabinetsordre vom 14. April 1822 den schon früher angewandten Grundsatz allgemein feststellte, daß hinfort das jus detractus nur im Wege der Retorsion zur Anwendung gebracht werden sollte. Als practisches Resultat stellt sich heraus, daß das Abzugsrecht den außerdeutschen Staaten gegenüber nur gegen Ungarn und Siebenbürgen bei Nichtmilitairs und gegen die italienischen Staaten Massa, Carrara und San Marino überhaupt zur Anwendung kommt [2]).

2. Zoll- und Handelsverträge.

55 Als nach glücklich beendigtem Kriege das Abgabenwesen neu geregelt werden sollte, trat die Nothwendigkeit einer Umgestaltung und Neubildung des älteren indirekten Steuersystems klar vor die Augen. Trotz aller Schwierigkeiten, die in den thatsächlichen Verhältnissen lagen, theils an sich in der Natur der Sache begründet sind, erschien gleichwohl bereits unterm 26. Mai 1818 das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates [3]). Es hob die Binnenzölle auf, erkannte die Handelsfreiheit als Princip an, fixirte das Maximum der zur Consumtion aus dem Auslande eingehenden Manufaktur- und Fabrikwaaren auf zehn Procent des Werthes und setzte dabei die Erhebung der Gefälle nach Gewicht, Maß und Stückzahl fest. Obgleich das hierin adoptirte System als ein liberales bezeichnet werden kann, so führte doch einestheils die Strenge seiner Anwendung, anderntheils die räumliche Lage des Reichs zu vielen Beschwernissen [4]). Ein Blick auf die Karte lehrt, daß sowohl die Theilung des Gesammtgebietes des Staates in zwei getrennte Hauptmassen, eine westliche und eine östliche, als auch die

keit der Tag des wirklichen Abzugs entscheide. Protokolle der d. B. V. XIX. S. 107. von Meyer, Staatsacten f. Geschichte und öffentliches Recht des d. B. II., 318.

[1]) Das chronologische Register weist diese Verträge näher nach.

[2]) Die nähern Nachweise bei Simon, Staatsrecht II. S. 601.

[3]) Höchst interessante Nachrichten über das Zustandekommen dieses Gesetzes überliefert Dieterici, der Volkswohlstand im Preußischen Staate. In Vergleichungen aus den Jahren 1806 und von 1828 bis 1832, so wie aus der neuesten Zeit, nach statistischen Ermittelungen und dem Gange der Gesetzgebung aus amtlichen Quellen. Berlin, 1846. S. 61 ff.

[4]) Dönniges, in der weiter unten angeführten Schrift S. 114: Als das preußische Zollsystem 1818 in's Leben trat, erschien es den Nachbarn und besonders den südwestlichen Staaten, wie ein Prohibitivsystem, weil es eine strengere Grenzbewachung mit sich brachte. Niemand bedachte, daß darin gerade ein Uebergang aus dem alten Verbotsysteme in das einer gemäßigten Handelsfreiheit lag.

Unregelmäßigkeit der Grenzen den zu bewachenden Grenzlinien eine unverhältnißmäßig große Ausdehnung geben mußten, abgesehen davon, daß preußische Landestheile von fremden Staatsgebieten und hinwiederum fremdherrliche Besitzungen vom diesseitigen Territorium eingeschlossen waren. Und selbst als in den Jahren 1819 bis 1829 mehrere kleinere deutsche Gebiete und Gebietstheile [1]), oft nach schwerem Entschlusse [2]), dem preußischen Zollsysteme sich angeschlossen hatten, blieben immer noch die preußischen Staaten in einen östlichen und westlichen Zollverband getheilt. Erst durch den Vertrag mit Kurhessen vom 25. August 1831, welchem bereits das Großherzogthum Hessen — Vertrag vom 14. Febr./28. Febr. 8. März 1828. G. S. 28. 50. — voraufgegangen war, wurde die Verbindung des ganzen Staates zu Einem Zollsysteme möglich.

Der deutsche Zoll- und Handelsverein.

56 Der preußisch-hessische Zollverein bestand in den Jahren 1832 und 1833. Durch den Vertrag vom 22. März 1833 traten Baiern und Würtemberg, die früher bereits unter sich Zollvereinigungen getroffen hatten, demselben bei, ebenso auch das Königreich Sachsen. Gleichzeitig bildete sich aus den preußischen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück und aus den Staatsgebieten beziehungsweise Gebietstheilen von Kurhessen, S. Weimar-Eisenach, S. Meiningen, S. Altenburg-Gotha, den beiden Schwarzburg und den reußischen Staaten der Thüringische Zoll- und Handelsverein, welcher als Mitglied dem größern Zollvereine beitrat, der sich im Gegensatze davon Gesammtzollverein nannte [3]). Gewiß mit Recht führt er den Namen des deutschen Zoll- und Handelsvereins [4]), nachdem auch Baden, Nassau, Frank-

[1]) Zuerst schloß sich Schwarzburg-Sondershausen mit der s. g. Unterherrschaft durch den Vertrag vom 25. October 1819 dem preußischen Zollsysteme an. Es folgten Schwarzb.-Rudolstadt (1822), S. Weimar (1823), Anhalt-Bernburg (1826), Lippe (1826) u. s. w. mit einzelnen Gebietstheilen, nur Anhalt-Dessau und Köthen traten 1828 ganz bei.

[2]) Publikationspatent des Herzogs von Anhalt-Dessau vom 30. August 1828. — Mit Köthen entspann sich eine längere Differenz, die bei der Bundesversammlung anhängig gemacht wurde. Sie geht durch die Bände X., XI. und XII. der Protokolle: weiteres Material in der Schrift von v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 und die Radowitzische Politik u. s. w. Stuttgart 1851. S. 126 ff. — Angeregt wurde bei der Bundesversammlung die Herstellung des freien Handels und Verkehrs in Deutschland, vergl. z. B. den freilich sehr vorläufigen Commissionsbericht Bd. X. S. 112. der Protokolle. Beschlüsse darüber sind bekanntlich nicht zu Stande gekommen.

[3]) Näher weisen die Details der Verhandlung und der Ausführung nach die unter Aufsicht des Central-Büreau's des Zollvereins nach amtlichen Schriftstücken abgedruckten „Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833—1836 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins. 2 Bde. Berlin 1845. Fol."

[4]) Aus der zahlreichen Litteratur über den Zollverein heben wir hervor: Ueber den deutschen Zollverein nach dessen finanziellen Ergebnissen für die Jahre 1834—1839. Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834—1845. Berlin 1846. Kurz, aber inhaltsreich. Bowring, Bericht über den deutschen Zollverband an Lord Viscount Palmerston. Berlin 1840. Friedrich List, gesammelte Schriften, herausgegeben von Ludwig Häusser III. S. 369. — Nebenius, der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Carlsruhe 1835. Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein. Ham-

furt, Hessen-Homburg, Lippe, Waldeck, Braunschweig, Luxemburg ihm beigetreten sind[1]).

Mitgliedschaft des Zoll- und Handelsvereins.

57 Die Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins zerfallen in zwei Klassen, einmal in solche, welche unmittelbare Glieder des Gesammtvereins sind, als Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der Thüringische Zoll- und Handelsverein, Braunschweig, Nassau und die freie Stadt Frankfurt —, sodann in diejenigen, welche zunächst dem Zollsysteme eines der unmittelbaren Glieder des Zollvereins sich angeschlossen haben und von diesem im Gesammtvereine mit vertreten werden. In diese Klasse gehören Luxemburg, die mecklenburgischen Enklaven, das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die anhaltinischen Herzogthümer, Waldeck und Pyrmont, Lippe, das landgräflich hessische Amt Homburg und Oberamt Meisenheim, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und einige hannöversche Enklaven[2]).

System. Allgemeine Grundsätze.

58 Die allgemeinen Grundsätze des deutschen Zoll- und Handelsvereines sind: die Freiheit des Verkehrs zwischen den verbündeten Staatsgebieten[3]), sie bilden einen Binnenbezirk, die Annahme eines gemeinsamen Zollsystems und die Theilung der reinen Zollerträge[4]) nach dem Maßstabe der Bevöl-

burg 1847; obgleich nicht gerade freundnachbarlich, doch sehr beachtenswerth. Dönniges, das System des freien Handels und der Schutzzölle mit vorzüglicher Rücksicht auf den deutschen Zollverein. Berlin 1847. Bülow-Cummerow, der Zollverein, sein System und dessen Gegner. Berlin 1844. Das Vereinsblatt. Das Handelsarchiv.

[1]) Durch den Vertrag mit Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, Nassau und Frankfurt vom 8. Mai 1841 ist die Dauer des Zoll- und Handelsvereins bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Später sind noch beigetreten Braunschweig und Luxemburg.

[2]) Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen haben sich an Würtemberg, Homburg an Hessen-Darmstadt, die übrigen an Preußen angeschlossen. Außerdem sind einzelne enklavirte Gebietstheile von Vereinsstaaten dem umschließenden Staatsgebiete zugelegt, z. B. das S. Weimarsche Amt Ostheim Baiern, die baiersche Enklave Kaulsdorf dem Thüringischen Verein u. s. w. — Um hier das öftere Citiren zu vermeiden, sind in der zweiten Abtheilung unter der Rubrik „Zollverein" die auf ihn bezüglichen Verträge zusammengestellt.

[3]) Dies ist die Regel; von den Ausgleichungsabgaben wegen verschiedener Besteuerung der innern Erzeugnisse weiter unten. Ausnahmen sind die privilegirten und die monopolisirten Artikel, Salz, Spielkarten, wie Kalender und natürlich auch Stempelpapier.

[4]) D. h. der Eingangsabgaben nach Abzug der Erhebungs- und Bewachungskosten an den gegen das Ausland belegenen Grenzen: die Kosten für die innern Steuerämter und Packhöfe fallen dem betreffenden Staate zur Last. Der Ertrag der Aus- und Durchgangsabgaben bei den Hebestellen der östlichen Provinzen Preußens wird zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine vertheilt, der Ertrag bei den übrigen Hebestellen fällt an die übrigen Vereinstheile. — Die Zahl der Beamten an der Grenze wird vom Vereine bestimmt; für sie sind die Gehaltssätze, die dem Einzelstaate vergütet werden, fixirt. Ein Ober-Inspector erhält 1100 Thlr. und 330 Thlr. Equipagengelder, ein Aufseher zu Pferd 270 Thlr. und 120 Thlr. fürs Pferd, ein Aufseher zu Fuß 140 Thlr. Die Zahl der Bewachungsmannschaften steigt von vier bis funfzehn Mann für die Meile Grenzlinie.

kerung[1]. Das gemeinsame Zollsystem ist begründet durch das Zollgesetz, die Zollordnung[2] und den Zolltarif[3]. Veränderungen darin sind nur unter Zustimmung sämmtlicher Contrahenten zulässig.

Die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung steht jedem Staate in seinem Gebiete zu: er ernennt die Beamten für die Zollerhebung[4] und Aufsicht und bildet zur Leitung des Dienstes eine oder mehrere Zolldirectionen, zu welchen aber jeder der andern Vereinsstaaten Beamte absenden kann, um von den Geschäften Kenntniß zu nehmen. Ebenso steht den Staatsregierungen gegenseitig die Befugniß zu, den Hauptzollämtern an den Grenzen der Vereinsländer Controleure beizuordnen[5].

Besondere Bestimmungen.

59 Da nicht in allen Staaten eine gleiche Besteuerung der im Innern producirten Vereinsgegenstände, namentlich des Bieres, Branntweins, Tabacks und Weines Statt findet, so wird solche zwar erstrebt werden; bis dahin aber, wo sie erreicht ist, werden bei dem Uebergange solcher Producte aus einem Vereinslande in das andre Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben erhoben, welche jedoch die Differenz der etwa in beiden Staaten bestehenden Steuern nicht übersteigen dürfen. Diese Ausgleichungsabgaben sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen, ebenso Wasser- und Wegezölle und andere Abgaben für die Benutzung von Communicationsmitteln und Einrichtungen zur Erleichterung des Verkehrs. Doch sollen Wegegelder nur in dem Umfange beibehalten oder neu eingeführt werden, daß sie die Herstellungs- und

[1]) Zu diesem Behufe finden je alle drei Jahre vom J. 1834 an im Monate December Volkszählungen in allen Vereinsstaaten nach gleichen Grundsätzen statt. Die Resultate kommen für die folgende dreijährige Periode bei Vertheilung der Einkünfte zur Anwendung. Für die Stadt Frankfurt ist hierbei eine für sie günstige Abweichung getroffen. Art. 7. des Vertrags vom 8. Mai 1841.

[2]) Zollgesetz und Zollordnung publicirt durch Verordnung vom 23. Januar 1838, beide beruhen auf Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten; dagegen ist das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 ein in gewöhnlicher Weise entstandenes Landesgesetz.

[3]) Der Zolltarif wird auf je drei Jahre festgesetzt; der jüngste ist für die Jahre 1846, 1847, 1848 durch die Cabinetsordre vom 10. Oktober 1845 publicirt worden. Da die Zeitverhältnisse seine Revision hinderten, so ist er durch den Erlaß vom 8. November 1848 (G. S. 48. 351.) bis auf Weiteres für gültig erklärt. Es haben dieses Jahr Zollconferenzen stattgefunden und steht ein revidirter Zolltarif in Aussicht; ich lasse gleichwohl den zeitherigen Zolltarif in der zweiten Abtheilung folgen, weil er zur Zeit noch gültig und auch nach dem Erscheinen eines neuen nicht ohne Interesse ist.

[4]) Für die Diensttreue der Beamten und die Sicherheit der Kassenlocale haftet der Staat, der sie anstellt oder einzurichten hat.

[5]) Um die Geschäfte nicht unnöthig zu verzögern, ist man übereingekommen, daß bei keiner Zolldirection mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen soll; über die Vertheilung dieser Bevollmächtigten finden unter den Regierungen besondere Verständigungen je alle drei Jahre statt. Gehalt und Kosten eines solchen Abgeordneten trägt die ihn sendende Regierung.

Unterhaltungskosten decken. Als höchster zulässiger Satz gilt hierbei der preußische Chausseegeldtarif vom Jahre 1828[1]).

Die Aufhebung oder Verminderung der Schiffahrtsabgaben soll erstrebt werden, in Betreff ihrer aber sind alle Gewerbtreibenden der Vereinsstaaten gleich zu behandeln: eine Erhöhung der zur Zeit bestehenden Erhebungssätze soll nicht mehr eintreten.

Fortsetzung.

60 Die verbündeten Staaten versprechen, gegenseitig dahin zu wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Vereinsländische Handel und Gewerbe treibende Unterthanen unterliegen keinen andern Abgaben, welche nicht auch von den eigenen Staatsangehörigen zu entrichten sind. Insbesondere sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche Ankäufe von Fabrikationsstoffen machen oder aber Reisende, welche nur Bestellungen suchen, insofern sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zu diesem Gewerbebetriebe berechtigt sind, hierzu in dem gesammten Vereinsgebiete befugt sein, ohne dafür weitere Abgaben zu entrichten. Bei dem Besuche der Märkte und Messen werden vereinsländische Unterthanen wie die eigenen behandelt.

Ueberhaupt soll die Förderung des Verkehrs im Innern durch gemeinsame Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtswesens und sonstige Erleichterungsmittel des Handels, nach Außen hin aber durch den Abschluß von Handelsverträgen erstrebt werden[2]).

Ausführung.

61 Nach beiden Richtungen hin ist seit dem Jahre 1833 Bedeutendes geleistet worden. Außer dem Zollgesetze, der Zollordnung, dem Zolltarife und dem Zollcartel[3]) sind seitdem zu Stande gekommen: die Uebereinkunft wegen der gleichmäßigen Besteuerung des Runkelrübenzuckers[4]), die Annahme eines allgemeinen Zollgewichts[5]), die allgemeine Münzconvention nebst Münz-

[1]) G. S. 28. 65. Ein Silbergroschen pro Meile und Pferd bei Personenfuhrwerken, geringere Sätze beim Lastfuhrwerk.

[2]) Auch sind die Consuln der einzelnen Vereinsstaaten, namentlich die preußischen angewiesen, sich der vereinsländischen Unterthanen im Auslande überhaupt anzunehmen.

[3]) Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 zunächst zwischen Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Baiern, Würtemberg und Sachsen einerseits und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine andrerseits geschlossen; die mit Preußen zu einem Zollsysteme verbundenen Staaten traten demselben besonders bei. Ministerialbek. vom 11. Juli 1834. G. S. 34. 90.

[4]) Die erste Uebereinkunft ist vom 8. Mai 1841, das jüngste hierauf bezügliche preußische Gesetz vom 11. März 1850, G. S. 50. 198. Die interessanten Motive zu dem Entwurfe dieses Gesetzes befinden sich in den stenographischen Berichten der Verhandlungen der zweiten Kammer 1849—1850 S. 2100.

[5]) Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend vom 31. October 1839. G. S. 39. 325. Der Zollzentner hat 100 Zollpfund, das Zollpfund 30 Loth, ein Zollzentner = 106 Pfund 28,91581434 Loth preußisch. Nach diesem Gewichtssatze erfolgt die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle.

cartel [1]), die Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien [2]).

Handels- und Schiffahrtsverträge sind mit den Niederlanden, der Türkei, Großbritanien, Portugal, Belgien, Sardinien, Sicilien, Verträge wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen mit dem Steuervereine — Hannover und Oldenburg [3]) —, mit demselben [4]) sowie mit Belgien zur Unterdrückung des Schleichhandels abgeschlossen worden [5]); der erst genannten wird weiter unten näher zu gedenken sein.

Gleichheit der innern indirecten Steuern.

62 Eine engere Verbindung in dem großen deutschen Zollvereine bildet der Thüringische Zoll- und Handelsverein, der sich durch den Vertrag vom 10. Mai 1833 constituirte und dem deutschen Gesammtzollvereine unterm 11. Mai desselben Jahres beitrat [6]). Für die Ein-, Aus- und Durchgangs-

[1]) Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 läßt einen doppelten Münzfuß zu: den Vierzehnthalerfuß, 1 Thaler = 1/14 Mark fein Silber = 1¾ Gulden, und den 24½ Guldenfuß, wobei die Mark feinen Silbers zu 24½ Gulden ausgebracht wird, 1 Gulden = 4/7 Thaler. Das s. g. Remedium, Schlagschatz beim Prägen ist ausgeschlossen. Als Vereinsmünze werden die Zweithaler- oder Dreieinhalbguldenstücke ausgeprägt, wovon bis 1842 mindestens zwei Millionen Stück in Umlauf gesetzt sein sollten. Die Ausführungsverordnung hierzu für Preußen ist die Cabinetsordre vom 5. März 1839. G. S. 39., 92. Durch das Münzcartel vom 21. October 1845, publicirt durch die Cabinetsordre vom 26. September 1846 ist der Unterschied bei Verbrechen und Vergehen gegen das diesseitige oder ein auswärtiges Münzregal in Betreff des vereinsländischen Geldes und Papieres aufgehoben. — Berührt wurde das deutsche Münzwesen auf dem Wiener Congresse, Klübers Acten II. 194. und 1821 in der deutschen Bundesversammlung. Vergl. den sehr charakteristischen Beschluß in den Protokollen XII. 26.

[2]) Schon die Zollvereinigungsverträge — z. B. Vertrag vom 22. März 1833 Art. 7. c. — schließen vom freien Verkehre diejenigen Gegenstände aus, welche ohne Eingriff in die von einem Staate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen werden müssen. In dieser Bestimmung lag der natürliche Keim zu einer Verständigung über die bei Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien zu befolgenden Grundsätze. Sie erfolgte unterm 21. September 1842, publicirt durch die ministerielle Bekanntmachung vom 29. Juni 1843, wodurch einerseits den ertheilten Patenten ein gegenseitiger Schutz gewährt, dagegen auch der Ertheilung derselben bestimmte Grenzen gezogen werden.

[3]) Vertrag vom 16. October 1845 — frühere Verträge vom 1. November 1837 und 17. December 1841 — nebst sechs Beilagen. Hierdurch ist einmal eine Purifikation der beiderseitigen Grenzlinien durch gegenseitige Zulegung von Landestheilen zu dem Zoll- oder Steuervereine, je nach der räumlichen Lage, erfolgt; sodann hat man sich zur gemeinsamen Unterdrückung des Schleichhandels verbündet; endlich sind dem Steuervereine gegenüber gewisse Modificationen des Zollvereinstarifs nachgelassen worden.

[4]) Beilage I. des Vertrags vom 16 October 1845.

[5]) Vertrag vom 26. Juni 1846; die Dauer seiner Gültigkeit richtet sich nach dem Fortbestehen des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 1. September 1844.

[6]) Er besteht aus den preußischen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, der baierschen Enclave Kaulsdorf, dem kurhessischen Kreise Schmalkalden, S. Weimar ausschließlich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, den sächsischen Herzogthümern aus-

zölle gelten natürlich dieselben Grundsätze, welche bei dem Gesammtvereine in Anwendung kommen; außerdem aber ist eine gleiche Besteuerung der Branntweinsfabrikation, des Tabacks- und Weinbaues durch Annahme der in Preußen gesetzlichen Steuern in sämmtlichen Gebietstheilen des Vereins herbeigeführt worden, und sollen auch die Abgaben von der Bereitung des Bieres nicht unter den Betrag der hiervon in Preußen zu entrichtenden Steuer herabgesetzt werden. Die Verwaltung erfolgt unter der Controle eines General-Inspectors: der Reinertrag der gemeinschaftlich zu erhebenden Abgaben wird nach der Seelenzahl getheilt. Auf gleichen Grundsätzen in Betreff der innern Besteuerung beruhen die Verträge Preußens und des Thüringischen Vereins mit dem Königreiche Sachsen [1], wodurch zwischen den drei Gebieten eine Gemeinschaftlichkeit der Abgaben eingetreten ist, welche von den aus einem andern Zollvereinsstaate eingehenden Tabacksblättern und Fabrikaten, Traubenmosten, Weinen oder Bieren erhoben werden; ebenso sind die Einnahmen aus der Besteuerung der Branntweinbrennereien und aus der Uebergangssteuer für den aus andern Vereinsstaaten eingebrachten Branntwein zwischen den verbündeten Staaten gemeinschaftlich [2].

Diejenigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, welche demselben zunächst durch den unmittelbaren Anschluß an Preußen (s. o. 57.) beigetreten sind [3], so wie Braunschweig [4], haben auch das preußische indirecte Steuersystem im Innern des Staatsgebietes adoptirt und ist dadurch mit ihnen, Braunschweig und Luxemburg ausgenommen, eine mehr oder weniger ausgedehnte Gemeinschaftlichkeit der hieraus originirenden Einnahmen eingetreten [5].

schließlich der gothaischen Aemter Königsberg und Volkenrode, den beiden schwarzburgischen Oberherrschaften, den Besitzungen der Fürsten Reuß, mit circa einer Million Einwohnern.

[1]) Verträge vom 11. Mai 1833, vom 8. Mai 1841.

[2]) Ueber das Salz sind in allen diesen Verträgen besondere Bestimmungen verabredet worden: entweder ist ein beschränkter Verkehr, oder aber die Gleichstellung der Salzpreise stipulirt worden.

[3]) Bereits vor der Bildung des Zollvereins hatten sich mehrere Regierungen mit einzelnen enclavirten Landestheilen an Preußen wegen der an den äußern Grenzen zu erhebenden Zoll- und Verbrauchssteuern angeschlossen; dabei blieb entweder eine Uebergangssteuer bestehen, oder aber es wurde für die fraglichen Artikel die gleichmäßige Besteuerung stipulirt. Verträge vom 25. October 1819 bis 10. October 1823; durch den Vertrag mit Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Gravenhagen vom 9.|17. Juni 1826 wurde zuerst eine Gemeinschaftlichkeit der Maisch- und Braumalzsteuer zwischen diesen Gebietstheilen und der Provinz Westphalen eingeführt: das Netto-Einkommen wurde nach der Seelenzahl vertheilt. Hieraus originirt wahrscheinlich der Irrthum bei Cussy V. 225., welcher Lippe (1826) den ersten Anschluß an das preuß. Zollsystem zuschreibt, während solcher bereits 1819 seitens Schwarzburg-Rudolstadts erfolgt war.

[4]) Vertrag vom 19. October 1841; durch Verträge dieses Inhalts werden gegenseitig die lästigen Uebergangssteuern beseitigt.

[5]) In Waldeck erreicht z. B. die Branntweinsteuer nur die Hälfte des diesseitigen Satzes. — Preußische Gebietstheile sind durch den Vertrag vom 19. October 1841 dem braunschweigschen Steuersysteme unterworfen worden und findet in Betreff ihrer eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, an Branntwein-, Braumalz- und Tabackssteuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zwischen beiden Regierungen statt.

Statistische Resultate.

63 Der deutsche Zoll- und Handelsverein umfaßt jetzt die Königreiche Preußen, Sachsen, Baiern, Würtemberg, das Churfürstenthum Hessen, die Großherzogthümer Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Luxemburg, die Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Nassau, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Lippe, Waldeck, Reuß, Birkenfeld (Oldenburg), Landgrafschaft Hessen, die freie Stadt Frankfurt und mehrere hannöversche und mecklenburg-schwerinsche Landestheile mit ohngefähr 30 Millionen Einwohnern. Im Jahre 1834 betrug die Brutto-Einnahme 14,515,722 Thaler, die Ausgabe für gemeinschaftliche Rechnung 2,336,961 Thaler [1]), so daß zur Vertheilung kamen 12,178,761 Thaler, was auf den Kopf der Bevölkerung 15 Sgr. 6,74 Pfg. betrug und wovon Preußen 7,101,727 Thaler erhielt, während es zur Bruttoeinnahme 10,312,796 Thaler, zu dem zur Vertheilung kommenden Ueberschusse aber 8,990,582 Thaler ablieferte. Im Jahre 1845 war die Bruttoeinnahme 27,422,535 Thaler, die gemeinschaftlich zu tragenden Ausgaben betrugen 2,299,423 Thaler, zur Vertheilung kamen 24,910,545 Thaler und außerdem erhielt Frankfurt 212,567 Thaler im Voraus und betrug der Ueberschuß pro Kopf der Bevölkerung 26 Sgr. 3,4 Pfg., Preußen erhielt auf seinen Antheil 13,865,974 Thaler, während es zur Bruttoeinnahme 18,972,842, zur Vertheilungsmasse 17,808,668 Thaler abführte [2]).

Schlußbemerkung.

64 Obgleich das fiskalische Interesse, die Erhebung und Sicherung der Zölle ein sehr wesentliches ist und seine durch den Zollverein erfolgte Förderung gewiß nicht wenig zu dem guten Rufe desselben beigetragen hat, so mögen wir es doch nicht in den Vordergrund stellen und haben daher den Zollverein nicht unter einer Rubrik von Verträgen zur Vermehrung der Staatseinnahmen, zur Förderung der Staatsfinanzen aufgeführt. Die Herstellung eines freien Verkehrs mit seinen belebenden Folgen für die Industrie durch vermehrten Absatz wie auch durch die gesteigerte Concurrenz [3]), die

[1]) Nach dem Hinzutritte von Nassau und Frankfurt betrug die Zollgrenze 1,068,4 Meilen, wovon 775 Meilen auf Preußen kamen. Zum Schutze und zur Erhebung der Gefälle waren angestellt: 86 Ober-Inspectoren, 83 Hauptzollamts-Rendanten, 83 Controleure, 189 Assistenten bei den Hauptzollämtern, 161 Nebenzoll-Einnehmer erster Klasse, 90 Assistenten dabei, 218 Amtsdiener bei Haupt- und Nebenämtern, 293 Obergrenz-Controleure, 646 Grenzaufseher zu Pferde, 4030 Grenzaufseher zu Fuß. Auf Preußen kamen 50 Ober-Inspectoren, 49 Hauptzollämter. Zollvereinsverhandlungen II. 422. 426. Vor Bildung des Zollvereins hatte Preußen allein eine Zollgrenze von 1073 Meilen zu bewachen.

[2]) Diese Notizen sind aus der oben angeführten Schrift eines durch Wort und That bewährten Pflegers des Zollvereins „der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845" entnommen. Im Vereinsblatte und dem Handelsarchiv findet man weitere Nachrichten.

[3]) Den scheinbaren Widerspruch, den man vielleicht in dem Nebeneinanderstellen des Absatzes und der Concurrenz hier finden könnte, möchte ich wenigstens durch zwei Worte lösen: der Absatz fördert die Industrie materiell, die Concurrenz geistig.

Beschränkung des die Moralität tief untergrabenden Schleichhandels und Schmugglergewerbes, der erfolgreiche Versuch auf dem Gebiete der Praxis, die Verschiedenheit der materiellen Interessen, die einer commerciellen wie politischen Einheit Deutschlands entgegenstehen, zu beseitigen [1]), fallen unserer Ansicht nach schwerer in die Wagschale als die finanziellen Vortheile des Zollvereins, obgleich auch diese von hoher Bedeutung sind.

Von der fortschreitenden Aufklärung läßt sich erwarten, daß sie den gegen den Zollverein hier und da zu Tage gekommenen Unmuth, mag er aus Mißgunst oder Mißtrauen entstanden sein, beschwichtigen und Regierende wie Regierte dazu führen wird, das nach manchen Mühen erreichte Kleinod festzuhalten, welches competente, unbefangene Stimmen des Auslandes als ein bewunderungswürdiges Werk bezeichnet haben [2]).

2. Handels- und Schiffahrtsverträge.

65 Die wesentlichen Bestimmungen der besonders mit überseeischen Staaten geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge betreffen folgende Punkte: 1) Die Handelsrechte der Staatsangehörigen in den gegenseitigen Gebieten, 2) die Ausübung der Schiffahrt und die von ihr zu entrichtenden Abgaben, 3) die Normirung der Waarenzölle, 4) die Feststellung offener oder zweifelhafter Fragen des Völkerrechtes. Die zuletzt berührten Verhältnisse sind bereits oben (22 ff.) besprochen worden, die übrigen sollen hier aufgeführt werden; ihnen wird sich eine Uebersicht der über einzelne Stromgebiete getroffenen Vereinbarungen anschließen. Im Allgemeinen sei hier nur noch bemerkt, daß man nach der Praxis und dem diplomatischen Sprachgebrauche in der Gewährung von Vortheilen bei Handel und Schiffahrt folgende Stufen annimmt: 1) vollständige Gleichstellung der beiderseitigen Nationalen, 2) Gleichstellung mit den am Meisten begünstigten Nationen, 3) überhaupt begünstigt (favorisé), im Gegensatze der nicht begünstigten.

[1]) Welche Bedeutung es hat, die Barrieren im Inlande zu beseitigen, darüber darf man auf preußische Erfahrungen hinweisen. Kritische Jahrbücher 1847. S. 759. Verwandte Folgen werden auch hier eintreten.

[2]) Obgleich über den deutschen Zollverein manches Gute gesagt und geschrieben worden ist, so fehlt doch noch eine zusammenhängende Würdigung desselben nach den verschiedenen Seiten hin. Denn neben den finanziellen und national-ökonomischen Beziehungen sind auch die allgemein-politischen wie handelspolitischen Rücksichten in Erwägung zu ziehen. Sehr schwach ist der Artikel „Zollverein" im Staatslexicon. Interessante Bemerkungen bei Hoffmann, die Lehre von den Steuern (Berlin 1840) S. 339 ff.

[3]) Die Grundlage der preußischen Schiffahrtspolitik ist die Cabinetsordre vom 20. Juni 1822 wegen Begünstigung inländischer Rhedereien: In Erwägung der ungünstigen Verhältnisse, in welchen sich das Gewerbe der inländischen Rhederei seit mehreren Jahren befindet, und in Folge des, auf den Grund mehrseitiger Berathung, Mir gehaltenen Vortrages, daß die ungünstigen Zeitumstände auf das gedachte Gewerbe um so nachtheiliger einwirken, als die hiesiger Seits stets beobachteten Grundsätze einer mäßigen Abgaben-Belegung fremder Schiffe bei der Benutzung hiesiger Häfen, und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waaren in fremden und inländischen Schiffen, in mehreren ausländischen Häfen, welche die preußischen Schiffe besuchen, nicht gleichmäßig zur Anwendung kommen: habe Ich beschlossen, so lange jene ungünstigen, die Erhaltung dieses wichtigen

Uebersicht.

66 Unter den zur Zeit bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträgen kann man drei Klassen unterscheiden:

I. Verträge, welche Preußen Namens des Zollvereins geschlossen hat[1]). Hierher gehören 1) der Handelsvertrag mit der ottomanischen Pforte vom 10/22. Octbr. 1840[2]), nur über die Gültigkeit des dazu gehörigen Tarifes, nicht über die Dauer des Vertrages selbst sind Zeitbestimmungen verabredet[3]); 2) die Handels- und Schiffahrts-Convention mit Großbritannien vom 2. März 1841[4]); 3) der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien v. 1. Septbr. 1844[5]). Der-

Zweiges der innern Gewerbsamkeit bedrohenden Verhältnisse bestehen, dem gedachten Gewerbe größere Begünstigungen, als dies bisher der Fall gewesen ist, zu bewilligen. Ich verordne demnach: 1) Die Küsten-Frachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage) soll als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffern erlaubt sein, bei Strafe der Konfiscation von Schiff und Gut, in sofern ein ausländischer Seeschiffer dabei betroffen wird. Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Fällen von den Provinzial-Behörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden. 2) Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafen-Abgaben von ausländischen beladen ein- und ausgehenden Schiffen in allen preußischen Häfen eintreten, dieselbe jedoch auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung finden, A) mit welchen Preußen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen; B) welche ihrer Seits aus anderer Veranlassung die preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln. Mit dieser Beschränkung soll die Erhöhung nach folgenden Sätzen stattfinden: a) von eingehenden Schiffen 2 Thlr. pr. Last von 4000 Pfd.; b) von ausgehenden Schiffen 1 Thlr. pr. Last von 4000 Pfd.; c) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil oder weniger ihrer Lastengröße beladen sind, beziehungsweise der halbe Satz, also eingehend 1 Thlr. pr. Last von 4000 Pfd., ausgehend 15 Sgr. pr. Last von 4000 Pfd. Schiffe, die mit Ballast beladen sind, unterliegen dieser erhöheten Schiffsabgabe nicht. Der Ertrag dieser Abgabe soll nicht als eine erhöhete Einnahme-Quelle der Staatskasse angesehen, sondern zum Besten der Rhederei, nach den von Ihnen, dem Handelsminister, Mir deshalb zu machenden Vorschlägen, verwendet werden. 3) Um dem Rhederei-Gewerbe auch zugleich, soweit dies Seitens des Staats möglich ist, eine reelle Nahrungsquelle darzubieten, soll der Transport derjenigen Waaren, welcher für Rechnung des Staats stattfindet, vorzugsweise durch inländische Schiffe besorgt werden, weshalb Ich auf Meine besondere heute erlassene Ordre Bezug nehme. Obige Bestimmungen treten Hinsichts der Anordnungen zu 1. und 3. sogleich, Hinsichts des 2. Punkts aber, erst drei Monate nach Publication dieser Ordre in Kraft, welche durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hiernach das Erforderliche zu verfügen ist. Berlin, den 20. Juni 1822. G. S. 22. S. 177. — Hamburger Denkschrift S. 207. von Kamptz Handels- und Schiffahrtsverträge S. 281.

[1]) Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins. Gesammelt und mit Rücksicht auf der Fremdländer Gesetzgebung und gewerbliche Verhältnisse beleuchtet von K. A. v. Kamptz, Königl. Preuß. Regierungsrathe und Vereinsbevollmächtigten. Braunschweig 1845. 406. S. Auch die Hamburger Denkschrift enthält manches hierher Gehörige.

[2]) Derselbe erneuert den Freundschafts- und Handelsvertrag von 2. April | 22. März 1761, und dehnt ihn auf die Zollvereinsstaaten aus.

[3]) v. Kamptz a. a. O. S. 13—99., irrthümlich wird der Vertrag v. J. 1761 ins Jahr 1764 versetzt; Hamburger Denkschrift S. 257.

[4]) Die Gültigkeit erstreckte sich zunächst bis zum 1. Januar 1842, — 1. Januar 1848, jetzt bis zum 1. Januar 1854, mit zwölfmonatlicher Kündigung v. Kamptz, S. 100., Hamburger Denkschr. 207 ff.

[5]) v. Kamptz S. 190—233., Hamb. Denkschr. S. 241—256.

selbe ist zwar bis zum Ende des Jahres 1850 abgelaufen, doch schweben die Verhandlungen zum Zwecke einer anderweiten Verständigung[1]; 4) der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Sardinien einschließlich des Fürstenthums Monaco vom 23. Juni 1845[2]; zunächst gültig bis zum 1. Januar 1852 und, wenn sechs Monate vor diesem Termine nicht gekündigt worden ist, weiter bis zum 1. Januar 1858; von hier an greift eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist Platz; 5) Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar/12. Mai 1847[3]) gilt bis zum 1. Januar 1857, wenn nicht sechs Monate vorher gekündigt, bis zum 1. Januar 1858, von da an tritt ein zwölfmonatliches Kündigungsrecht ein.

Fortsetzung.

67 II. Verträge, welche Preußen zwar allein geschlossen hat, wozu aber jedem Zollvereinsstaate der Beitritt ausdrücklich offen gehalten ist[4]. Dieser Art sind: 1) der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland vom 12. August/31. Juli 1839, ratificirt 5. December/23. November desselben Jahres, zunächst gültig auf zehn Jahre, von da ab mit zwölfmonatlicher Kündigung[5]. 2) Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Portugal[6] vom 20. Februar/6. Juni 1844 bis zum 1. Januar 1854 verbindlich[7], von da an zwölfmonatliche Kündigung zulässig[8].

Fortsetzung.

68 III. Verträge, welche sich allein auf Preußen beziehen, als: 1) der Handelsvertrag mit Großbritannien[9] vom 2. April 1824, zunächst auf zehn Jahre geschlossen, von da ab mit zwölfmonatlicher Kündigungsbefugniß; 2) Vertrag mit Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen vom 19. December 1826, vom 1. April 1827 auf acht Jahre verbindlich, dann zwölfmonatliche Kündigung zulässig; 3) Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden und Norwegen[10] vom 14. März 1827 mit den gleichen Zeitbestimmungen; 4) der Handels- und Schiffahrtsvertrag

[1]) Handelsarchiv 1850. S. 159.; vorläufig ist derselbe für die Dauer des Jahres 1851 verlängert. Handelsarchiv 1851. I. S. 27.

[2]) Hamb. Denkschr. S. 260.

[3]) Handelsarchiv 1847. II. 1. stellt die Begünstigungen zusammen, welche der preußischen Flagge durch die theilweise Gleichstellung mit der nationalen im Königreiche beider Sicilien zu Theil geworden sind.

[4]) In den Namens des Zollvereins geschlossenen Verträgen pflegt ausdrücklich bestimmt zu sein, daß jeder deutsche Staat, welcher demselben beitritt, auch als mitvertragender Theil des bezüglichen Vertrags angesehen werden soll.

[5]) v. Kamptz a. a. O. S. 134—161. Art. 21. läßt den Zollvereinsstaaten den Beitritt offen.

[6]) Der Vertrag bezieht sich auf Portugal, einschließlich der Inseln Madeira, Porto Santo und der Azoren.

[7]) Art. 19. läßt den übrigen Zollvereinsstaaten gegen Reciprocität den Zutritt frei.

[8]) v. Kamptz a. a. O. S. 162—189.

[9]) Nur für die Häfen Großbritanniens und Irland hat der Vertrag Gültigkeit.

[10]) Einschließlich der Insel St. Barthelemy.

mit den vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Mai 1828 auf zwölf Jahre, nach Ablauf derselben zwölfmonatliche Kündigung zulässig [1]; 5) der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg vom 4. October 1828 bis zum 1. Januar 1840, von hier ab zwölfmonatliche Kündigungsbefugniß; 6) der Schiffahrtsvertrag mit Oldenburg vom 26. Juli 1830 mit gleicher Stipulation über die Kündigung; 7) die Erklärung vom 1. Mai 1831 mit Oesterreich, und 8) die Bekanntmachung des Abkommens mit der päpstlichen Regierung vom 22. September 1834 über die gegenseitige gleiche Behandlung der Schiffe und ihrer Ladungen in den beiderseitigen Häfen [2]; 9) der Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Mexico vom 18. Februar 1831 auf zwölf Jahre geschlossen, nach deren Ablauf beiden Theilen eine zwölfmonatliche Kündigung freisteht; 10) der Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden vom 3. Juni 1837 [3]) zunächst bis Ende 1841 gültig, dann von Jahr zu Jahr unter Zulassung von sechsmonatlicher Kündigung [4]; 11) der Handelstractat mit Dänemark vom 17. Juni 1818, erneuert durch die Convention vom 26. Mai/6. Juli 1846, gültig bis zum 1. Juli 1851, von da an von Jahr zu Jahr mit sechsmonatlicher Kündigungsbefugniß [5].

Aufgehobene — ruhende Verträge.

69 Von den in neuerer Zeit geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen sind bereits wieder außer Kraft getreten: der Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Brasilien vom 9. Juli 1827/21. April 1828 und der Handelsvertrag des Zollvereins mit den Niederlanden vom 21. Januar/2. April 1839, so wie die damit im Zusammenhange stehenden Verträge vom 31. December 1839 mit Hamburg und vom 6. Juli 1840 mit Bremen. Eigenthümliche Verhältnisse bestehen mit Rußland und Oesterreich in Betreff der vormals polnischen Landestheile. Durch die beiden Verträge vom 3. Mai/21. April 1815 hatten sich die drei Mächte verpflichtet, die neuen politischen Begrenzungen ihrer polnischen Besitzungen kein Hin-

[1]) Derselbe bestätigt und erneuert den Art. XII. des Vertrags von 1785 und die Artikel XIII-XXIV. des Berliner Vertrags von 1799 mit Ausschluß des letzten Absatzes des Artikel XIX.

[2]) Mit Oesterreich ist nach zehnjährigem Bestande eine jährliche Kündigungsfrist verabredet, in dem Vertrage mit dem Kirchenstaate findet sich keine Zeitbestimmung vor.

[3]) Der Vertrag bezieht sich nur auf die europäischen Besitzungen.

[4]) Dieser Vertrag ist seitens Preußens dergestalt aufgekündigt worden, daß er vom 1. Januar 1850 ab als nicht mehr zu Recht bestehend betrachtet wird. Um jedoch für die Zeit bis zum Abschlusse eines anderweiten Vertrages mit den Niederlanden die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse nicht ohne eine anerkannte Grundlage zu lassen, hat die Staatsregierung mit der Kündigung des Vertrages den von der königlich niederländischen Regierung angenommenen Vorschlag verbunden, den durch den Vertrag begründeten Rechtszustand auch vom 1. Januar 1850 ab bis auf Weiteres dergestalt aufrecht zu erhalten, daß Aenderungen darin nur nach einer dem andern Theile sechs Wochen vorher ertheilten Benachrichtigung vorgenommen werden dürfen. Schreiben des Handelsministeriums vom 18. August 1849, Handelsarchiv 1849. II. S. 199.

[5]) In Betreff der Farder-Inseln, Islands, Grönlands und der dänischen Colonien enthält der Vertrag besondere Bestimmungen.

derniß des Verkehrs zwischen diesen früher zusammengehörigen Landestheilen sein zu lassen. Zu dem Ende sollten dem Grenzverkehre der ehemals polnischen Unterthanen keinerlei Hemmungen in den Weg gelegt, der Transit nur mäßig belastet und von der Schiffahrt nur solche Abgaben erhoben werden, welche die Erhaltung der Ströme in schiffbarem Zustande nöthig machen würde. Außerdem verabredeten Preußen und Rußland, daß die gegenseitigen Ein- und Ausgangszölle von Waaren in den altpolnischen Provinzen zehn Procente des Werthes am Absendungsorte nicht übersteigen sollten. Der hierauf sich beziehende fernere Vertrag vom 19/7. December 1818 (der s. g. acte additionnel) wurde einseitig von Rußland außer Kraft gesetzt und der spätere Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. März/27. Februar 1825 war nur auf neun Jahre geschlossen, nach deren Ablauf er nicht erneuert wurde. Nun sollten zufolge Artikel 23 desselben die Grundsätze des Vertrags vom Jahre 1815 zur Anwendung kommen; allein dieser scheint gleich dem auf Grund des Vertrages von 1815 mit Oesterreich geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 22. März 1817 zu ruhen [1].

Handels- und Verkehrsfreiheit.

70 In den Handels- und Schiffahrtsverträgen wird gegenseitig ausdrücklich die Handels- und Verkehrsfreiheit der beiderseitigen Staatsangehörigen anerkannt [2]. Unter dem Handel wird in der Regel der Handel im Großen verstanden, vertragsmäßig ist auch die Zulassung des örtlichen Kleinhandels bisweilen stipulirt [3]. Zu diesem Zwecke ist den Handeltreibenden der unbeschwerte Aufenthalt im andern Lande gestattet [4] und wird ihren Personen und Eigenthume Schutz gewährt, oft unter Ertheilung gewisser Bevorrechtigungen, wohin das Recht, Grund und Boden zu erwerben, zu rechnen ist [5]. Sie behalten freie Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden und auf den Todesfall; mit Kriegsdiensten bleiben sie verschont.

Betrieb der Schiffahrt.

71 Zum Betriebe der Schiffahrt an sich werden in der Regel die Unterthanen der contrahirenden Staaten als berechtigt anerkannt, wobei aber in Betreff der von den Ladungen zu entrichtenden Abgaben eine Verschiedenheit eintreten kann. Selbst aber da, wo auch in dieser Beziehung eine gegenseitige vollständige Gleichstellung Statt findet, bleibt die Küstenschiffahrt (cabotage) den Nationalen stets vorbehalten. Und ist ausdrücklich nicht ein Anderes bestimmt, so beziehen sich die über die Schiffahrt getroffenen Fest-

[1] v. Kamptz a. a. O. S. 331. 394. Hiernach ist Herr v. Voigts-Rhetz Denkschrift über die politische Stellung der Provinz Posen S. 44. zu berichtigen.

[2] Freier Ein- und Verkauf ohne nöthige Dazwischenkunft Dritter; Berechtigung zur Ein- und Ausfuhr.

[3] So mit Mexiko: Aufkauf und Wiederverkauf im Innern mit der Türkei.

[4] Nach dem Vertrage mit Belgien soll von den Handlungsreisenden eine gleichmäßige Patentsteuer erhoben werden.

[5] Art. 21. des Vertrags mit Sicilien.

setzungen nur auf den Seeverkehr, nicht auf die Flußschiffahrt [1]). Die Befugniß zur ganzen wie theilweisen Ladung oder Löschung an verschiedenen Orten pflegt ausdrücklich stipulirt zu werden [2]).

Abgaben von a) den Schiffen; b) den Ladungen.

72 In Betreff der von den Schiffen selbst zu entrichtenden Abgaben, wie der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und ähnlicher Gelder ist mit den Staaten, mit welchen Preußen überhaupt Schiffahrtsverträge geschlossen hat, eine gegenseitige Gleichstellung der Staatsangehörigen eingetreten [3]). Anders verhält es sich mit den von den Ladungen zu entrichtenden Abgaben: hier wird in den Fällen, wo die Gleichstellung nicht erfolgt ist [4]), ein Unter-

[1]) Die getroffenen Festsetzungen sind auch auf diese ausgedehnt in den Verträgen mit Belgien, den Niederlanden, Oldenburg.

[2]) Unter Ausschluß localer Vorrechte, des Stapel-, Umschlagsrechtes u. s. w. Nur in dem Vertrage mit Dänemark wird (Art. 13,) der Vorrechte von Gesellschaften und von Städten, namentlich von Königsberg, Elbing und Danzig in Betreff des Handels mit polnischen und russischen Waaren gedacht.

[3]) Durch die Cabinetsordre vom 1. Februar 1847 sind reciproce Kriegsschiffe von Hafen- und Schiffahrtsabgaben befreit: zur Zeit die Kriegsschiffe von England, Frankreich, Rußland, Dänemark, Schweden, Niederlande. Consularb. S. 711.

[4]) Dieselbe ist ausgesprochen mit Schweden und Norwegen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich, dem Kirchenstaate, Amerika, Lübeck, Bremen, Hamburg, Dänemark, jedoch mit der Beschränkung, daß der Verkehr preußischer Schiffe mit den überseeischen Kolonien, mit den Faröer-Inseln, Island und Grönland unter den Bedingungen, unter welchen er den meist begünstigten Nationen gestattet wird, nachgelassen ist, Sardinien, mit Ausschluß der Zufuhr von Getreide, Olivenöl und Wein aus den Häfen des schwarzen, des adriatischen und des mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar, (siehe 74, Note 7.) ferner mit Griechenland; mit Mexiko ist die gegenseitige Behandlung der Schiffe nach Maßgabe derer der begünstigtsten Nation verabredet. Eine beschränkte Reciprocität bestand durch den Vertrag vom 2. April 1824 mit England: sie wurde weiter begründet durch den Geheim-Rathsbefehl vom 25. Mai 1824 über die von preußischen Schiffen und ihren Ladungen zu zahlenden Abgaben — N. S. II. 405, Cussy III. 593. — und den vom 3. Mai 1826 — N. S. II. 469, — wodurch den preußischen Schiffen der Handel mit den englischen Kolonien gestattet wurde. Hierauf ergieng die Kabinetsordre vom 20. Mai 1826: Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9ten d. M. über die Meinem Gesandten zu London, Königlich-Großbritannischer Seits ertheilte Zusicherung, daß diejenigen Begünstigungen, welche in der Akte 6. Geo. IV. Cap. 114. den Unterthanen fremder Staaten im Handel mit den englischen überseeischen Besitzungen bedingungsweise eingeräumt worden sind, Meinen Unterthanen sofort zu Theil werden sollen, wenn der Handel und die Schiffahrt Englands und dessen überseeischen Besitzungen in Meinen Staaten gleich denen der daselbst am meisten begünstigten Nation behandelt werden; genehmige Ich: daß von jetzt an diese Behandlung eintrete, auch so lange fortdauere, als Meine Unterthanen im Genusse der ihnen durch obgedachte Akte zugesicherten Vortheile verbleiben, und beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 20sten Mai 1826. — G.-S. 26, 50. — Durch die in neuester Zeit eingetretene Abänderung der englischen Schiffahrtsgesetze sind die Verhältnisse in eine andere Lage gekommen. Der Vertrag mit den Niederlanden setzt directe Fahrt zu gleicher Behandlung der Schiffe voraus; dagegen ist eine Begünstigung der vereinsländischen Schiffe durch den Königl. Beschluß vom 9. Dezbr. 1850 eingetreten: Wir, Wilhelm III. ꝛc. Auf Vortrag unserer Minister der Finanzen und der Kolonien vom 4. und 6. Dezember 1850, No. 168, in Beziehung auf die Ein- und Ausgangs-Abgaben 1a A. No. 12. In Betracht der damit vorgelegten Erklärung des preußischen Gesandten; und in Ansehung, daß laut derselben durch Preußen und die übrigen Staaten des deutschen Zollverbandes den im Art. 1 des

schied theils nach dem Ursprunge der Erzeugnisse, theils nach der directen oder indirecten Fahrt [1]), in einer weitern oder engern Begrenzung, gemacht [2]).

Waarenzölle.

73 Die in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen über die Zölle von Waaren, von Produkten des Landes überhaupt sind negativer Natur und beschränken sich darauf, daß man sich gegenseitig verspricht, ihre Ein- oder Ausfuhr nach oder aus dem anderen Staate nicht zu verbieten, ohne dies Verbot nicht auch gleichzeitig auf die andern Nationen auszudehnen, anderntheils auch die darauf gelegten Zollsätze nicht über die anderen Staaten gegenüber beobachteten zu erhöhen. Werden diese letzteren dagegen ermäßigt, so soll diese Herabsetzung auch dem andern Staate zu Gute kommen; so der Fall dazu angethan, gegen angemessene Gegenleistung.

Das mit der Türkei verabredete Zollsystem ist ein sehr einfaches: vom Werthe der Waare werden bei der Ankunft am Verschiffungsorte neun, bei dem Ausgange selbst drei Procente, beim Eingange eben so viele, zwei Procente aber als Consumtionsabgabe im Innern erhoben: der Werth der

Gesetzes vom 8. August 1850 (Staatsblatt No. 47) zur Reglung der niederländischen Schifffahrt gestellten Bedingungen genügt wird; und ferner in Betracht des ebenerwähnten Artikels und des Artikels 6 desselben Gesetzes, haben verordnet und verordnen: Art. 1. Den preußischen Schiffen und denjenigen der übrigen Staaten des deutschen Zollverbandes wird dieselbe Freiheit verliehen, welche durch Art. 3, §. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1845 (Staatsblatt No. 28) den niederländischen Schiffen zuerkannt ist. Art. 2. Die genannten Schiffe werden in den Kolonien und Besitzungen des Reiches in anderen Welttheilen mit den niederländischen Schiffen gleichgestellt. Diese Gleichstellung erstreckt sich nicht auf die Küstenfahrt in Niederländisch-Ostindien. Unsere Minister der Finanzen und der Kolonien sind, Jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche in das Staatsblatt aufzunehmen ist, beauftragt. Het Loo, den 9. Dezember 1850. — Handelsarchiv 1851, I. 111. Eine Gleichstellung der Schiffe Preußens und Chili's ist durch die Annahme des Reciprocitätsprincips seitens des letztern erfolgt. Handelsarchiv 1851, I. 164. 218.

[1]) Gleichheit bei directer Fahrt (ohne Unterschied des Ursprunges der Waare) aus den Häfen des Zollvereins, bei indirecter Fahrt Differenzialzölle, Belgien, Art. 5 und Separat-Artikel. Directe Fahrt und Ursprung in dem mitcontrahirenden Staate werden vorausgesetzt in dem Vertrage mit Sicilien, Art. 4. Gleiche Voraussetzung bei der Einfuhr, wo dann gleiche Behandlung eintritt, directe Einfuhr nicht inländischer Erzeugnisse nach den mit den meist begünstigten Nationen bestehenden Grundsätzen, Ausfuhr überhaupt gleich behandelt. Portugal Art. V—VII.

[2]) Schiffe des Zollvereins, welche aus der Maas oder Elbe oder aus der Mündung eines schiffbaren, zwischen der Elbe und der Maas liegenden Flusses kommen oder dahin gehen, werden als auf directer Fahrt begriffen angesehen und demgemäß behandelt. Convention mit England vom 2. März 1841, Art. 1. Belgien, Art. 6. Portugal, Art. 9.

[3]) Wenn nämlich die Begünstigung gegen Gewährung eines Vortheils erfolgt ist, so ist dieser oder ein Aequivalent dafür ebenfalls zu leisten.

[4]) Der mit der Türkei geschlossene Vertrag gilt auch für die nicht europäischen Besitzungen derselben. Die Durchgangsabgabe beträgt ebenfalls drei Procent, wie die allgemeine Eingangsabgabe. Es ist dies Zollsystem dasjenige, welches überhaupt den meistbegünstigten Nationen gegenüber zur Anwendung gebracht wird. Einige der in dem ältern Vertrage vorkommenden Ausdrücke und Verhältnisse findet man erläutert in „des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung von Joseph v. Hammer. 2 Bände. Wien 1815."

gangbaren Artikel wird von Zeit zu Zeit ermittelt und vertragsmäßig als Tarif festgesetzt [1]).

Specielle Stipulationen.

74 Specielle Festsetzungen über einzelne Gegenstände sind getroffen mit Belgien [2]): dasselbe hat auch die Erstattung des Scheldezolles versprochen, den Holland erhebt [3]). Desgleichen mit England wegen der Einfuhr von Zucker und Reis [4]), mit Dänemark wegen des Sundzolles [5]) und der Beschiffung der Eider und des Schleswig-Holsteinischen Kanals [6]); mit Sardinien [7])

[1]) Je aller sieben Jahre kann einer der contrahirenden Theile die Revision des Tarifs beantragen, welche dann durch sachverständige Kommissarien bewirkt wird. — Uebrigens ergiebt die Einsicht des Vertrags, daß bei seinem Abschlusse auf einen Activhandel seitens der Türkei nach den Zollvereinsstaaten nicht gerücksichtigt worden ist.

[2]) Statt der belgischen Differenzialzölle bei indirecter Fahrt wird von den belgischen Schiffen eine Flaggenabgabe erhoben, die jedoch die Hälfte des gesetzlichen Satzes nicht übersteigen soll. Für die Durchgangsabgaben der aus und nach Belgien gehenden Waaren ist eine Ermäßigung seitens des Zollvereins bewilligt, desgl. für die Eingangsabgabe vom belgischen Käse, Eisen, Hammelvieh; die Ausgangsabgabe von Wolle nach Belgien ist auf die Hälfte herabgesetzt. Fernere Bestimmungen betreffen den Wein, Mode- und Seidenwaaren, Lohrinde, Nürnberger Waaren, Mineralwasser, Leinengarn.

[3]) Auf Grund des §. 3. Art. IX. des Vertrags vom 19. April 1839.

[4]) Hierbei sollen englische Schiffe denen der meist begünstigten Nationen gleichgestellt sein. Ueber die Bücherzölle s. unten 94.

[5]) Die preußischen Schiffe sollen nach dem unterm 1. Januar 1842 publicirten Sund- und Beltzolltarif behandelt werden, mit der Maßgabe, daß jede Reduction desselben zu Gunsten irgend einer Nation auch sofort — ipso facto — den preußischen Unterthanen zu Theil werden soll. — Der gedachte Tarif mit den spätern Zusätzen (bis 1846) ist abgedruckt Consularb. S. 546—611.

[6]) Hierbei sollen die preußischen Schiffe auf demselben Fuße behandelt werden, wie die der am meisten begünstigten Nationen.

[7]) In Folge besonderer Verhältnisse wurde Sardinien die Forterhebung der bestehenden Differenzialzölle von Getreide, Olivenöl und Wein, welche direct aus den Häfen des schwarzen, des adriatischen und des mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, bis zum Ausgange des Jahres 1847 gestattet. Sollten sie dann noch nicht in Wegfall gebracht sein, so sollten zum Nachtheile der sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle seitens des Zollvereins eingeführt werden. Die Beseitigung der sardinischen Differenzialabgaben wurde möglich durch das Gesetz vom 6. Juli 1850. Victor Emmanuel II. König von Sardinien rc. Der Senat und die Deputirtenkammer haben genehmigt und Wir haben verordnet und verordnen hiermit wie folgt: Art. 1. Alle Differenzialabgaben, sowohl der Zollverwaltung, als der Schiffahrt, unter welchem Titel oder Benennung immer solche zum Vortheil der Regierung, der Communen, Corporationen oder irgend welcher Individuen erhoben worden sein mögen, sollen zu Gunsten derjenigen Nationen aufgehoben sein, welche unserer Flagge dieselbe Behandlung einräumen werden. Art. 2. Ueberdies wird die Regierung ermächtigt, die Aufhebung der vorgedachten Differenzialabgaben auch zu Gunsten derjenigen Nationen in Ausführung zu bringen, welche ohne die Reciprocität anzubieten, unserer Flagge unmittelbar zum Vortheil gereichende equivalente Begünstigungen zugestehen. Art. 3. Durch das gegenwärtige Gesetz wird in Bezug auf die Küstenschiffahrt unseres Staates nichts geändert. Die Minister, Staatssecretäre für die Finanzen, den Ackerbau und den Handel sind, ein jeder in seinem Geschäftskreise, mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, welches in die Generalcontrole eingetragen, publicirt und in der Gesetzsammlung der Regierung abgedruckt werden soll. Turin, den 6. Juli 1850. — Handelsarchiv 1850. S. 452. Eine Erwiderung hierauf ist das diesseitige Gesetz vom 12.

und Sicilien [1]) wegen der Differenzialzölle von Olivenöl, Getreide und Wein.

3. Flußschiffahrt.

Zu den Maßregeln einer kurzsichtigen Finanzpolitik, welche die Mittel zum Erwerbe, nicht seine Resultate besteuert, gehört die große Abgabenbelastung der schiffbaren Ströme, dieser natürlichen Verkehrswege zwischen den Völkern und Ländern. Besonders belästigt war durch hohe Abgaben, viele Zollstätten, mancherlei Berechtigungen (wie z. B. durch Stapel- und Umschlagsrechte) der Verkehr auf solchen Flüssen Deutschlands, welche mehrere Staaten berühren, deren jeder möglichst hohen unmittelbaren Gewinn von der Schiffahrt zu erzielen strebte, während oft für die nöthige Unterhaltung der Schiffbarkeit des Stromes sehr wenig geschah. Mit Recht wurde der Gegenstand auf dem Congresse in Wien in Erwägung gezogen, deren Resultate die Artikel 108—117. der wiener Congreßacte enthalten. Auf den wiener Ministerial-Conferenzen wurde die Erfüllung dieser Artikel auf's Neue gelobt und dieses Gelöbniß in dem Protokolle der Bundesversammlung vom 3. August 1820 zum förmlichen Bundesbeschlusse erhoben [2]). 75

Unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Grundsätze und Erklärungen sind später zwischen den betheiligten Staaten über die Schiffahrt der einzelnen Ströme besondere Uebereinkommen getroffen worden, welche vorzugsweise folgende durch die Natur der Verhältnisse gegebenen Gegenstände betreffen: 1) gegenseitige Gestattung der Schiffahrt unter gleicher Behandlung aller Schiffahrt Treibenden; 2) Vereinfachung und Ermäßigung der Abgaben in Folge vereinbarter Tarife; 3) Beseitigung von factischen und

Juni 1851, dessen Motive der im Handelsarchive abgedruckte Bericht des Staatsministeriums enthält. Der darin erwähnte neue Vertrag mit Sardinien ist noch nicht publicirt.

[1]) Bei der Einführung von Producten des Zollvereins durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien erfolgt eine Ermäßigung von zehn Procent des Eingangszolles, auch werden aller Tarifermäßigungen, die andern Nationen bewilligt werden, die Zollvereinsstaaten theilhaftig. Dagegen wird seitens des Zollvereins die Eingangsabgabe für Oel in Fässern um 20 Procent ermäßigt und seitens Preußens auf Erhebung der außerordentlichen Flaggengelder von Schiffen beider Sicilien bei directer Fahrt verzichtet. — Beachtenswerth ist die Bestimmung, daß da, wo der Zoll nach dem Werthsatze erhoben wird, die Declaration des Eigenthümers genügt; doch hat die Zollbehörde das Recht, die Waare mit zehn Procent Aufgeld anzukaufen.

[2]) Der Beschluß lautet: Der in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußschiffahrt, welcher wörtlich folgendermaßen lautet: „Um der Flußschiffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte Art. 109. bis 116. incl. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen und vermöge des Art. 19. der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen," wird in das Protokoll der Bundesversammlung aufgenommen und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, dessen förmliche Annahme von Seiten des deutschen Bundes mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte selbst, hiermit erklärt. Protokolle der B. V. IX. S. 228.

rechtlichen Hindernissen der freien Schiffahrt, einerseits durch die Unterhaltung eines bestimmten Fahrwassers und Herstellung des Leinpfades, andererseits durch Aufhebung hindernder Privatberechtigungen; 4) gemeinsame Regulirung der Strom- und Schiffahrtspolizei [1].

Die Elbe.

76 Die erste in Folge der Wiener Beschlüsse zu Stande gekommene Uebereinkunft über die Flußschiffahrt ist die von den betheiligten Staaten Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark (Holstein-Lauenburg), Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Hamburg unterm 23. Juni 1821 vereinbarte Elb-Schiffahrts-Akte [2], welche durch das Schlußprotocoll der Elb-Schiffahrts-Revisions-Commission vom 18. September 1824 und die Additional-Akte vom 13. April 1844 eine weitere Fortbildung erfahren hat [3]. Hierdurch sind die Schiffahrtsverhältnisse geregelt, die Abgaben auf eine einzige, den Elbzoll, reducirt, ein gemeinsamer Tarif vereinbart, die Vertheilung der Einnahmen festgesetzt [4] und durch Verminderung der Zollstätten der Verkehr erleichtert worden [5]. Durch einen besonderen Vertrag vom 13. April 1844 sind zugleich ausführliche Grundsätze festgestellt worden, welche jeder der genannten Staaten in den innerhalb seines Gebietes zu erlassenden Schiffahrts- und strandpolizeilichen Ordnungen zu befolgen sich verpflichtet hat.

Brunshäuser Zoll. Revisionsverfahren.

77 Der Brunshäuser, d. i. der alte Stader Elbzoll, von welchem Hannover behauptete, daß er ein Seezoll sei, wurde in der Elb-Schiffahrts-Akte im status quo belassen; erst durch den Staatsvertrag vom 13. April 1844, bei dem auch Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf sich betheiligte [6], erfuhr er eine Regulirung [7]. — Zur Bequemlichkeit der Schiffer ist zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin [8] ein vereinfachtes Revisionsverfahren wiederholt, zuletzt durch den Staatsvertrag

[1]) Das Seerecht und die Flußschiffahrt nach den preußischen Gesetzen ꝛc. von A. Mirus. 2 Bde. Leipzig 1838—39. Kritische Jahrbücher 1840. S. 69. — Auf die in den Zollvereinsverträgen enthaltene Bestimmung über die Flußzölle ist schon unter 60 hingewiesen worden.

[2]) Mirus II. §§ 944—1025. Das gemeinschaftliche Archiv der Elbuferstaaten befindet sich in Wien.

[3]) Die Elbschiffahrts-Acte setzte zwei Abgaben fest: den Elbzoll von der Ladung, die Recognitionsgebühr vom Schiffsgefäße; durch die Additional-Acte kam letztere in Wegfall.

[4]) An Elbzoll werden von Melnik bis Hamburg 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. pro Elbzoll-Zentner entrichtet, wovon auf Preußen 16 Sgr. 7 Pf. kommen.

[5]) Durch die Elbschiffahrts-Acte wurden die bis dahin bestandenen 35 Zollämter auf 14 reducirt.

[6]) Auch die Additional-Acte ist von Lübeck mit gezeichnet.

[7]) Zachariä deutsch. Staatsrecht III. S. 170. und die daselbst angeführte Schrift von Soetbeer, des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Hamburg 1839.

[8]) Wegen Hamburg s. Aufgabe der Hansestädte dem deutschen Zollvereine gegenüber. S. 113.

vom 30. August 1843 verabredet worden [1]). — Endlich ist durch die Verträge vom 17. Juli 1828 und vom 17. Mai 1831 mit den Anhaltinischen Fürstenthümern die Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle vereinbart worden.

Saale. Elster.

78 Von den Nebenflüssen der Elbe ist in Betreff der Saale, für deren Schiffbarmachung seitens der preußischen Regierung große Summen, namentlich durch Anlage von Schleusen, verwandt worden sind, mit den Anhaltinischen Fürstenthümern durch Art. 5. des Vertrages vom 17. Juli 1828 und die beiden Verträge vom 17. Mai 1831 eine ermäßigte Fixation der Schiffahrtsgebühren, welche auf die Schleusengefälle reducirt worden sind, vereinbart worden.

Der Artikel 17. des Friedensschlusses mit dem Königreiche Sachsen vom 18. Mai 1815 bestimmt, daß die allgemeinen Grundsätze, welche der Congreß zu Wien in Betreff der Schiffahrt auf den Flüssen angenommen, in Absicht des Flößens auch auf den Elsterwerdaer Floßgraben, die schwarze und weiße Elster sowie auf den Floßgraben, der aus der letztern abgeleitet ist, zur Anwendung zu bringen sind.

Ems.

79 Die über die Ems, den Hafen von Emden und den Stecknitz-Kanal in dem Artikel 30. der wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen wiederholen sich in dem Artikel 5. des Vertrages mit Hannover vom 19. Mai 1815. Ihre weitere Ausführung fanden sie durch den Vertrag über die Erweiterung der Emsschiffahrt und der auf der Ems zu erhebenden Schiffahrtsabgaben vom 13. März/17. Mai 1843. Hierdurch sind die Schiffbarkeit der Ems bis Greven stipulirt, die Strompolizei geordnet, der Emszoll und seine Vertheilung festgesetzt, die Schleusenabgaben nach dem Bruttogewichte der Ladung nach gleichen Sätzen regulirt, die Zollstätten bestimmt worden [2]).

Rhein.

80 Der Rhein, unter allen deutschen Strömen nach seiner Schiffbarkeit und Ausdehnung für den Handel der bedeutendste, war vorzugsweise mit Zöllen und anderen die freie Schiffahrt hindernden Belästigungen beschwert [3]). Der erste erfolgreiche Schritt, dieselben auf ein erträgliches Maaß zurückzuführen, geschah, als auch Frankreich an dem deutschen Strome ein Miteigenthum er-

[1]) Dasselbe hat vorläufig Gültigkeit bis zum 31. März 1853. (Art. 11.) Die frühern Verträge G. S. 22, 101., 25, 173., 28, 20., 34, 69.

[2]) Vom 1. April 1851 ab haben Preußen und Hannover gegenseitig die Erhebung des Emszolles und des Schleusengeldes bis auf Weiteres eingestellt. Handelsarchiv 1851. I. S. 389.

[3]) Mirus §§. 1110—1364. — v. Rau, Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schiffahrt — Staatslexicon unter Rheinoctroi und Rheinschiffahrt — Klübers Acten — deutsch. Staatsrecht §. 568 ff. — Zachariä deutsch. Staatsrecht II. § 174. — „Die Schiffahrt auf dem Rheine" im Handelsarchive 1847. II. S. 167.

langt hatte, durch den lüneviller Frieden (9. Februar 1801) und den ihn ausführenden Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 [1]). Hierdurch wurden auf der zwischen Deutschland und Frankreich gemeinschaftlichen Rheinstrecke, von den Grenzen der batavischen bis zum Gebiete der helvetischen Republik, alle Rheinzölle aufgehoben, ein von beiden Staaten gemeinsam zu erhebender Octroi eingeführt, dessen Ertrag zunächst zur Bestreitung der Kosten der Erhebung, Verwaltung und Polizei verwandt, der Ueberschuß aber getheilt werden sollte. Auf der rechten Rheinseite war derselbe hauptsächlich zur Unterhaltung der Leinpfade und der im Interesse der Schiffahrt nöthigen Uferarbeiten bestimmt: der hiernach verbleibende Rest sollte zur Zahlung und Tilgung der Renten verwandt werden, welche für die in Folge des lüneviller Friedens eingetretenen Länderverluste einzelnen Reichsfürsten und Privaten, vorzugsweise dem Kurfürsten Erz-Kanzler auf die Rheinzölle angewiesen worden waren. [2]) Dem letztern wurde zur Vertretung des deutschen Reichs in diesen Dingen Vollmacht ertheilt: später trat der Fürst Primas die Deutschland zustehenden Rechte auf den Rheinoctroi an Frankreich ab [3]).

Wiener Verhandlungen.

81 Nach Herstellung des Friedens war eine neue Ordnung der auf den Rhein bezüglichen Angelegenheiten sowohl im Interesse der Schiffahrt wie der Rentenberechtigten erforderlich [4]). Bereits der pariser Friede vom 30. Mai 1814 (Art. 5.) sprach die Freiheit der Rheinschiffahrt aus, und neben den schon oben angeführten Artikeln 108.—116. der wiener Congreßacte, welche die allgemeinen Festsetzungen vom 24. März 1815 über die freie Schiffahrt enthalten, fand in Betreff des Rheins unter demselben Datum noch eine besondere Vereinbarung Statt, welche im Artikel 117. für einen integrirenden Theil der Congreßacte erklärt und ihr unter Nr. 162 beigefügt wurde [5]). Hierdurch wurde eine Central-Commission für den Rhein errichtet [6]), der Tarif und die Verwaltung einer gemeinsamen Regelung unterworfen, das auf dem Rheinoctroi haftende Renten- und Pensionswesen geordnet [7]) und dabei auch die bemerkenswerthe Bestimmung (Art. 26.) getroffen, daß im Falle eines Krieges zwischen den Uferstaaten die Erhebung des Octroi ungestört ihren Fortgang haben, die Fahrzeuge (les embarcations)

[1]) Ferner gehört hieher die zwischen Deutschland und Frankreich am 15. August 1804 geschlossene Octroi-Convention und die convention supplétive vom 1. October desselben Jahres. Klübers Acten III. 280. 328., wo überhaupt der Gegenstand ausführlich behandelt ist.

[2]) Diese Renten waren theils unbedingte, theils subsidiarische. Vergl. §§. 9. 14. 17. 19. 20. und §§. 7. und 27. des Reichsdeputations-Hauptschlusses.

[3]) Vertrag vom 19. Februar 1810. Die Renten wurden auf die Fürstenthümer Fulda und Hanau übernommen. Schoell VII. 95.

[4]) Die betheiligten Uferstaaten sind außer Preußen, Frankreich, die Niederlande, Baiern, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau.

[5]) Klübers Acten III. 257—275.

[6]) Sie begann am 5. August 1815 ihre Thätigkeit. Das gemeinschaftliche Archiv befindet sich zu Mainz.

[7]) Art. 28—30.; über streitige Ansprüche entschied eine besondere in Wien niedergesetzte Spruchcommission.

und die Beamten volle Neutralität genießen und die Bureaus und Kassen Schutzwachen erhalten sollen. Endlich wurde der Central-Commission die Aufgabe gestellt, ein Reglement für die Rheinschiffahrt zu entwerfen.

Rheinschiffahrts-Acte.

82 Die Commission löste nach sechsundzwanzigjähriger Arbeit diese Aufgabe durch die Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 [1]), welche bis jetzt durch neunzehn Zusatzartikel ergänzt worden ist [2]). Hiernach ist die Lage der Angelegenheit in allgemeinem Umrisse folgende. Die Schiffahrt auf dem Rheine ist bis in die See frei: Leck und Waal gelten als Fortsetzung des Rheins, wogegen jede Regierung bestimmte Freihäfen für den Verkehr mit den Niederlanden gewährt [3]). An Abgaben werden eine Schiffgebühr vom Schiffe [4]) und ein Zoll von der Ladung nach dem vereinbarten Tarife [5]) und an den gestatteten Zollstätten, sechszehn bei Thal-, achtzehn bei Bergfahrt erhoben [6]); die Strom- und Schiffahrtspolizei einschließlich des Lootsenwesens ist nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt, bei Defraudationen und Contraventionen in Rheinschiffahrtsangelegenheiten wird nach gleichen Principien verfahren; die Organisation und die Befugnisse der Centralcommission, sowie die Zahl und Verhältnisse des nöthigen Beamtenpersonals sind näher bestimmt [7]). Schließlich wird die Rheinschiffahrts-Acte ausdrücklich für einen Vertrag erklärt, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Mosel. Lahn.

83 Durch besondere Artikel, die der wiener Congreßacte beigefügt sind, wurde die Freiheit der Schiffahrt wie für den Rhein, so auch für den Neckar, Main, die Mosel, Maas und Schelde festgesetzt, namentlich nicht nur jede weitere Erhöhung der bestehenden Abgaben für unzulässig erklärt, sondern

[1]) Wer diplomatische Formen studirt, den machen wir auf die Reihenfolge, in welcher die Bevollmächtigten der betheiligten Staaten aufgeführt sind, aufmerksam: sie verletzt die hierbei sonst üblichen Grundsätze.

[2]) Davon sind jedoch die Artikel III. V. und VII. durch Art. XVII. wieder aufgehoben worden.

[3]) Hierdurch hat der bekannte Streit über das jusqu' à la mer seine Erledigung gefunden.

[4]) Nach der Ladungsfähigkeit von 50 Centner niederl. (1 = 50 Kilogramme) bis 5000 Centner und darüber in zwölf Stufen von 3 Sgr. bis 16 Thlr. steigend; dieser Satz ist an jeder Zollstätte zu entrichten.

[5]) Der Zusatzartikel XVI. enthält den neuesten vereinbarten Tarif, ergänzt durch die Verordnung vom 21. Juli 1851. G. S. 51, 520. Ueber die Organisation der Rheinzollgerichte: Verordnung vom 30. Juni 1834, G. S. 34, 136.

[6]) Besondere Begünstigungen der Schiffahrt: Art. 7. des Schiffahrtsvertrags mit den Niederlanden vom 3. Juni 1837. Vereinigung mit Baiern, Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt wegen gegenseitiger Abschaffung der Rhein- und Neckarzölle M. N. R. XIII. 435. — Ueber das hierbei zur Anwendung kommende Princip der Reciprocität vergl. Cabinetsordre vom 28. December 1836. G. S. 36, 325.

[7]) Das Stimmenverhältniß ist folgendes: von den angenommenen 72 Stimmen hat der preußische Commissarius 24, der französische und niederländische je 12, der badensche 11, der hessische 6, der nassauische 3.

auf ihre Verminderung Bedacht zu nehmen verheißen. Das für Mosel und Maas zu vereinbarende Schiffahrtsreglement soll sich dem rheinischen möglichst anschließen.[1])

Bereits der Auseinandersetzungsreceß mit Nassau vom 14/19. December 1816 gedenkt der Schiffbarmachung der Lahn, namentlich versprach die nassauische Regierung die Arbeiten zur Schiffbarmachung von Weilburg aufwärts bis zur preußischen Grenze zu derselben Zeit beginnen und auf ihre Kosten vollständig ausführen zu lassen, in der diese Arbeiten preußischerseits von Wetzlar an abwärts in Angriff genommen würden. Später hat sich hierbei auch die großherzoglich hessische Regierung betheiligt, so daß nunmehr die Lahn von ihrer Mündung an bis Gießen für Fahrzeuge von 100'. preußische Länge und 2'. Einsenkung schiffbar gemacht und unterhalten werden soll. Dies, so wie die Erhebung und Vertheilung der Schiffahrts-Abgaben regelt der unter den drei betheiligten Uferstaaten zu Coblenz geschlossene Vertrag vom 16. October 1844[2]).

Weser. Werra.

84 Für die Weser kam unterm 20. September 1823 zwischen den betheiligten Staaten Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Bremen die Weser-Schiffahrts-Acte zu Stande[3]), welche durch die Schlußprotocolle d. d. Bremen, den 21. December 1825[4]) und d. d. Nenndorf, den 16. August 1839 ergänzt, beziehungsweise modificirt worden ist[5]). Hierdurch sind die freie Schiffahrt auf der Weser hergestellt[6]), die Strompolizei geregelt, die Zollstätten und Zollsätze bestimmt[7]), der Leinpfad gesichert und das Verfahren zur Sicherung der Gefälle nach gleichen Grundsätzen geordnet worden[8]).

[1]) Klübers Acten III. 245. Staatsrecht §. 581 ff. — Art. 12. 15. des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Belgien vom 1. September 1844.

[2]) Bei den Berathungen der auf dem Wiener Congresse gebildeten Commission für die freie Schiffahrt der Ströme wurde die Lahn außer Betracht gelassen, weil sich die Arbeiten der Commission nur auf solche Ströme erstreckten, welche Länder trennten. Klübers Acten III. 227. Der Grund ist wohl nicht richtig; auch Flüsse, die verschiedene Länder durchströmen, ohne gerade die Grenze zu bilden, fallen unter die Artikel vom 24. März 1815, aber die Bedingung dabei ist, daß sie damals auf diesen Strecken auch schiffbar sein mußten, was bei der Lahn nicht der Fall war.

[3]) Mirus §§. 1030—1109.

[4]) Durch dieses wurde namentlich der Weserzoll auf drei Viertel seines zeitherigen Betrags von 315 Pf. für 300 Pfund bremisch auf 236¼ Pf. ermäßigt. Hiervon erhält Preußen 44¼ Pf.

[5]) Für den Lauf der Weser „bis ins offene Meer und umgekehrt."

[6]) Es wird nur ein „Weserzoll" nach dem Bruttogewicht der Ladung erhoben.

[7]) Ueber den zur staatsrechtlichen Antiquität gewordenen Elsflether Zoll Klübers Acten III. 174. Staatsrecht § 566. not. c. Nauwerck II. 38. — Auf ein specielles Rechtsverhältniß zwischen Minden und Bremen bezieht sich die mit letzterem unterm 10. September 1823 zu §. 15. der Weser-Schiffahrts-Acte geschlossene Convention; die Sache scheint dadurch erledigt zu sein.

[8]) Der Zoll- und Handelsvertrag mit Kurhessen vom 25. August 1831 bestimmt Artikel 14.: Ueber den Verkehr mittelst der Weser, und wegen der Erhebung des conventio-

Ueber die Benutzung des Floßrechtes auf der Werra und Schleuse ist mit der Regierung zu Meiningen unterm 14. Juli 1834 ein besonderes Abkommen getroffen worden, das sich im Amtsblatte der Regierung zu Erfurt für 1838 S. 342—346 abgedruckt findet.

Weichsel. Wartha.

85

Die beiden Verträge mit Rußland und Oesterreich in Betreff des Herzogthums Warschau vom 3. Mai 1815 erklären im Artikel 22. die Schiffahrt auf allen Strömen und Kanälen der Vorzeit (Jahres 1772), ja selbst auf allen künftig schiffbaren Strömen oder neu anzulegenden Kanälen für dergestalt frei, daß sie keinem Einwohner der polnischen Provinzen untersagt werden kann. Speciellere Bestimmungen enthalten hierüber die Handels- und Schiffahrtsverträge mit Rußland vom 19/7. December 1818, Artikel 2. und vom 11. März/27. Februar 1825, Artikel 5., sowie der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Oesterreich in Bezug auf die beiderseitigen ehemals zu Polen gehörigen Provinzen vom 22. März 1817, wonach namentlich die Weichsel und Wartha von den Schiffen der Bewohner Galliziens mit der Freiheit von jeder Schiffahrtsabgabe befahren werden dürfen [1].

5. Chausseen.

86

Den Chausseen, welche dem Güterverkehre zum Theil einen künstlichen Ersatz für die natürlichen Wasserstraßen gewähren, hat Preußen bekanntlich eine große Aufmerksamkeit gewidmet: es versteht sich, daß sie, wie andere Wege, mit den Straßen angrenzender Länder in Verbindung gebracht sind, worüber die speciellen Einigungen die zunächst berufenen Provinzialbehörden getroffen haben. Nur über einzelne Fälle liegen besondere Staatsverträge vor [2].

nellen Weserzolls wird zwischen der Königl. Preußischen und Kurfürstl. Hessischen Regierung Folgendes verabredet: a) In Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts durch die Gebiete beider contrahirenden Theile, es sei mit oder ohne Umladung, durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des einer jeden Regierung zuständigen conventionellen Wasserzolls; b) Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Staaten in das Gebiet des andern mit der Bestimmung zum Verbleib im Lande eingeführt werden, bleiben von dem conventionellen Wasserzoll beider contrahirenden Staaten frei; c) dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus Ländern außerhalb des Zollvereins auf der Weser durch das Gebiet des einen contrahirenden Theils hindurch in das Gebiet des andern contrahirenden Theils eingeführt werden; d) eine gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet des andern hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden, wobei es e) sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleib eingehenden Waaren die gesetzlichen Eingangs-Abgaben, als beim weiteren Landtransport in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zu erheben sind.

[1] Ueber diese Verträge oben 69.

[2] Im Art. 4. des Vertrags mit Hannover über die Emsschiffahrt vom 13. März/17. Mai 1843 hat sich Preußen verpflichtet, eine Chaussee von Greven nach Münster anzulegen und zu unterhalten. Ein allgemeines Versprechen über Unterhaltung und Verbesserung der zwischen beiden Staaten bestehenden Verbindungswege enthält der Artikel 3 des Vertrags mit den Niederlanden vom 3. Juni 1837. Ein Vertrag vom 27. Juni 1841 wegen Herstellung einer Chaussee zwischen Berlin und Hamburg wird erwähnt Postblatt 50, 263.

Die unter den Zollvereinsstaaten wegen Höhe der Chaussee- und Wegegelder getroffene Festsetzung ist schon oben 59. erwähnt worden.

6. Eisenbahnen.

87 Unter den Communicationsmitteln und Wegen sind in neuerer Zeit die Eisenbahnen in erste Linie getreten: des Brief- und Personenverkehrs haben sie sich bereits bemächtigt und auch für den Gütertransport steigt mit jedem Tage ihre Bedeutung. Der Eifer und das Vertrauen, welches die Speculation der finanziellen Seite dieser Anlagen zuwandte, hat dahin geführt, daß in den preußischen wie andern deutschen Staaten die Bahnen schnell eine bedeutende Ausdehnung erhielten. Und wenn auch die Speculation sich gegenwärtig minder lebhaft an dergleichen Unternehmungen betheiligt, so ist doch ihre Wichtigkeit in der Anerkenntniß der öffentlichen Meinung und der Staatsregierungen keineswegs verringert worden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Bedürfniß bald aufforderte, die Binnenlinien der Eisenbahnen mit den gleichen Unternehmungen des Auslandes zu verbinden, so daß die Schienenwege, den Strömen nicht unähnlich, verschiedene Staatsgebiete durchschneiden. Und während namentlich das preußische Gouvernement bis zu den letzten Jahren sich nicht unmittelbar an dem Baue von Eisenbahnen betheiligte, sondern diese der Privatindustrie unter staatlicher Aufsicht überlassen hatte, wurde nunmehr eine unmittelbare Betheiligung der Staatsregierungen nothwendig, um durch Staatsverträge derartige Unternehmungen zu sichern. Größer noch wird diese Betheiligung, wo eine Verpflichtung zum Selbstbaue oder aber eine Garantie der Eisenbahnactien hinzutritt.

Die Gegenstände, welche beim Abschlusse derartiger Staatsverträge in Betracht kommen, sind theils eigentlich technische, theils sind sie juristischer oder polizeilicher Natur, theils betreffen sie die Wahrung der fiskalischen Interessen oder die Feststellung staatshoheitlicher Fragen, namentlich also die Richtung der Bahnlinie und den Anschluß der Seitenbahnen, die Art und Weise des Baues, die Spurweite [1]); das Expropriationsverfahren, den Betrieb, die Bahn-, Paß- und Fremdenpolizei [2]), den Gerichtsstand, die Oberaufsicht, die Sicherung des Postregales und der Zölle, die Benutzung der Transportmittel seitens der Staatsregierungen, insbesondere zu militairischen Zwecken.

Deutsche Eisenbahnen.

88 Ueber folgende Eisenbahnen liegen besondere Staatsverträge vor: 1) die Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden wurde mit Hannover und Braunschweig durch den

[1]) Dieselbe beträgt durchgängig 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen.

[2]) Ueber die Paßkarten weiter unten. Zu den beachtenswerthen Bestimmungen gehört auch, daß gegenseitig die Nichtgestattung von Hazardspielen auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden stipulirt ist; das Spieletablissement auf dem Bahnhofe bei Köthen mag hierzu die nächste äußere Veranlassung gegeben haben.

Vertrag vom 10. April 1841 verabredet. Durch einen Vertrag von demselben Tage übernahm Braunschweig den Bau von Oschersleben nach Wolfenbüttel; es ward ihm zu diesem Behufe auf diesseitigem Gebiete eine servitus publica constituirt. Für den Bau der Strecke Hannover-Minden traten Kurhessen und Schaumburg-Lippe durch den Vertrag vom 4. December 1845/2. Februar 1846 als Betheiligte hinzu. 2) Durch den mit dem Königreiche Sachsen am 24. Juli/30. September 1843 geschlossenen Vertrag wurde der Bau der Breslau-Dresdener Bahn im Anschlusse an die Leipzig-Dresdener und in Verbindung mit der Niederschlesisch-Märkischen gesichert. 3) Als Verbindungsbahn zwischen der Leipzig-Halle-Cöthen-Magdeburgischen und der Cöln-Mindener Bahn wurde mit Kurhessen, S. Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha die Halle-Casseler Linie durch den Vertrag vom 20. December 1841/24. Januar 1842 verabredet. Ein besonderer Vertrag mit den letztgenannten beiden Staaten betrifft den Bau der Strecke von Halle bis zur kurhessischen Grenze (Gerstungen) [1]. 4) Die beiden Verträge vom 8. November 1841/18. Februar 1842 mit Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Lübeck ordnen die Herstellung der Berlin-Hamburger Bahn und ihr Verhältniß zur Hamburg-Bergedorfer. 5) Zur directen Verbindung zwischen Berlin und Dresden unter Vermeidung des Umwegs über Halle und Leipzig ist die Verbindungs-Bahn zwischen Jüterbog (Berlin-Anhalt) und Röderau (Leipzig-Dresden) bestimmt; ihre Ausführung wurde durch den Vertrag mit Sachsen vom 6. März/7. Mai 1848 stipulirt. 6) Durch den Staatsvertrag mit Baiern vom 30. März/12. Juni 1850 hat sich die preußische Regierung verpflichtet, im Anschlusse an die pfälzische Ludwigsbahn von der bairischen Grenze nach der französischen zu eine Eisenbahn auf Staatskosten zu bauen [2].

Eisenbahnverbindung mit Belgien und Frankreich.

89 Die Verbindung der preußischen Eisenbahnen mit den Linien angrenzender nichtdeutscher Staaten, namentlich Belgiens und Frankreichs, hat zunächst um die Eingangszölle zu sichern ohne den Verkehr zu stören, besondere Verabredungen veranlaßt, deren Resultate das Reglement über den internationalen Eisenbahndienst zwischen Preußen, Frankreich und Belgien d. d. Brüssel, den 8. October 1848 enthält.

7. Telegraphen.

90 Durch die Eisenbahnen ist die Anwendung eines andern Communicationsmittels wesentlich befördert worden, das für Mittheilungen den Unterschied der Entfernung auf ein Minimum reducirt, wir meinen den electro-magnetischen Telegraphen. Binnen wenig Jahren hat sich ein interessantes physikalisches Experiment zu einer hochwichtigen Anstalt für den Verkehr ausge-

[1] Die betreffenden Regierungen betheiligten sich an dem Unternehmen selbst mit zwei Millionen Thaler.

[2] Der Art. 10. des Vertrags mit den Niederlanden enthält das gegenseitige Versprechen über die Beförderung einer dereinstigen die Grenze überschreitenden Eisenbahn.

bildet. Die Staatsregierung hat die Wichtigkeit des Instituts, die durch seine Ausdehnung wächst, nicht verkannt und seine Benutzung auch über die Grenzen des Staates hinaus dem Publikum möglich gemacht. Der erste Vertrag dieser Art wurde mit dem industriellen Belgien zu Brüssel unterm 16. Mai 1850 geschlossen, ihm folgte bereits unterm 25. Juli desselben Jahres die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins. Der Vertrag ist zunächst mit Oesterreich, Baiern und Sachsen geschlossen[1]; durch ihn ist die internationale Correspondenz[2]) auf sämmtlichen Telegraphenstationen, worüber den Vereinsregierungen die Disposition zusteht[3]), für Jedermann zugelassen, die Verwaltung und der Dienst gleichmäßig geordnet[4]), die Gebühren sind bestimmt und die weitere Ausbildung des Vereins namentlich durch den zeitweisen Zusammentritt einer deutschen Telegraphen-Conferenz und durch den andern deutschen Regierungen offen gehaltenen Beitritt möglich gemacht.

8. Postwesen.

91 Die Staatsverträge über das Postwesen haben theils die Ausübung des Postregals in einem andern Staate, theils die Herstellung und Sicherung des Postverkehrs zum Gegenstande[5]). In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß Preußen in den drei anhaltinischen Herzogthümern[6]), in Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, in der weimarischen Enklave Allstedt[7]), in Waldeck und Pyrmont[8]), in dem oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld[9]) das Postregale ausübt und in Hamburg ein Ober-Postamt,

[1]) Dieser wichtige Vertrag ist in der Gesetz-Sammlung nicht abgedruckt.

[2]) Auf diese beziehen sich zunächst die Bestimmungen des Vertrags. Durch den Königl. Erlaß vom 26. September 1850 sind dieselben auch für den telegraphischen Verkehr im Innern der preußischen Staaten als maßgebend erklärt. Die ausführende ministerielle Verordnung, der Meilenzeiger und der Tarif vom 26. September 1850 sind im Staatsanzeiger und in dem Handelsarchive 1850 S. 376 ff. abgedruckt.

[3]) Es können also auch Stationen sein, die eine Staatsregierung im Auslande unterhält.

[4]) Die Telegraphenbeamten werden auf Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses vereidet.

[5]) Beiträge zur Geschichte des preußischen Postwesens in Matthias. Ueber Posten und Post-Regale. II Bde. Berlin, und desselben Darstellung des Postwesens in den Königl. Preuß. Staaten. 2 Bde. 2. Auflage. Berlin 1829. Material auch in Schweders Theatrum praetensionum. — Entschädigungsverträge mit Thurn und Taxis für die Posten auf der rechten Rheinseite und in Westphalen vom 4. Juni 1816 und 11. Mai 1819. Simon Staatsrecht II. 400. — Bei den Verhandlungen über die deutsche Bundesacte kam auch der Erlaß allgemeiner Bestimmungen über das Postwesen in Deutschland zur Sprache. Klübers Acten II. 94. 194. 197. Beim Bundestage drangen besonders die Hansestädte auf Herstellung einer Postverwaltung in Deutschland, allein ihre Anträge fanden keine Erledigung. Protocolle der Bundes-Vers. VIII. 178., Aufgabe der Hansestädte S. 66.; Nauwerck II. 59.

[6]) Die Post-Anstalten in ihnen sind der Ober-Post-Direction in Magdeburg untergeordnet.

[7]) Die Ober-Post-Direction in Erfurt ist die vorgesetzte Behörde dieser Postanstalten.

[8]) Die Postanstalten gehören zum Bezirke der Ober-Postdirection Minden.

[9]) Die Ober-Post-Direction Trier ist die Aufsichtsbehörde.

in Bremen ein Postamt[1]), in Boizenburg[2]) eine Posterpedition unterhält[3]). Ueber diese Verhältnisse, sowie andererseits über die Regelung des Postverkehrs sind in neuester Zeit Verträge bereits geschlossen worden[4]) oder es schweben darüber noch die Verhandlungen. Hierher gehören die Postverträge[5]) mit Frankreich[6]), Schweden und Norwegen[7]), Braunschweig[8]), den Niederlanden[9]), ferner der deutsch-österreichische Postverein[10]), welcher außer Preußen den österreichischen Staat mit sämmtlichen Kronländern, Baiern, Sachsen, Hannover, Baden, beide Mecklenburg, S. Weimar, S. Meiningen, S. Coburg-Gotha, beide Schwarzburg, die reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt umfaßt[11]).

Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Beförderung der Correspondenz ist erreicht; das dritte Requisit einer guten Postverwaltung, die Sicherheit, läßt vielleicht im Einzelnen noch eine größere Berücksichtigung zu wünschen übrig.

[1]) Vergl. Postblatt 51, 461.

[2]) Boizenburg in Mecklenburg-Schwerin, aufgehoben durch den Vertrag vom 17. März 1847 — Postblatt 47, 79. — wiederhergestellt durch den Vertrag vom 18. December 1850, Postblatt 50, 467.

[3]) Durch den Artikel XII. des Vertrags mit Oesterreich und Rußland über die freie Stadt Krakau vom 3. Mai 1815 war jedem der drei Höfe das Recht zugestanden, in Krakau ein eignes Postamt zu halten. Von diesem Rechte hatte Preußen Gebrauch gemacht; nach der Einverleibung Krakau's in die österreichischen Staaten ist das preußische Postamt daselbst eingezogen worden. Postblatt 47, 169. — Das Verzeichniß über die preußischen Postanstalten im Auslande, das im Justiz-Ministerialblatte 42, 203. abgedruckt ist, bedarf der Berichtigung.

[4]) Zahlreiche Abkommen über einzelne Gegenstände des Postverkehrs sind von den Postverwaltungen unter einander getroffen worden; von allgemeinem Interesse ist das Abkommen über Debit und Spedition der Zeitschriften — Postblatt 49, 508. — welches seinem wesentlichen Inhalte nach in den deutsch-österreichischen Vereinsvertrag aufgenommen worden ist.

[5]) Gegenstand und Zweck dieser Verträge sind eine gesicherte Postverbindung, billiger, einfacher, gleichmäßiger Posttarif, vereinfachte Abrechnungsweise, Regulirung der Transitverhältnisse und des Expeditionswesens.

[6]) Vom Jahre 1847. Handelsarchiv 48. I. S. 1. Postblatt 47, 165.

[7]) Verträge vom 14. September 1840 und 21. August 1847. Handelsarchiv 48. I. S. 5. Postblatt 47, 278.

[8]) Vertrag vom 30. April 1849. Instruction dazu Postblatt 49, 189.

[9]) Vertrag vom 26. Januar 1851.

[10]) Vertrag mit Oesterreich vom 6.|26. April 1850. Die Instruction zur Ausführung desselben — Postblatt 50, 243. — erörtert zugleich die in Folge dieses Vertrages eintretenden Veränderungen in den Verhältnissen mit den betheiligten Staaten, sofern mit diesen ältere Verträge bereits bestehen. — Die gegenwärtigen Mitglieder des Vereins zählt die Bekanntmachung des General-Postamts im Staats-Anzeiger vom 16. Juli 1851 auf. — Herz, die Post-Reform im deutsch-österreichischen Postverein. Wien 1851.

[11]) Notizen über sonstige Postverträge gibt das Postblatt; beispielsweise mit Rußland Additionalvertrag vom 21. Mai|2. Juni 1843, mit Luxemburg Vertrag vom 16.|22. März 1847, Postkonvention mit England vom 1. October 1846.

[12]) Dazu gehört, daß man in den Stand gesetzt wird, absichtlich oder zufällig abhanden gekommene Briefe zu verfolgen.

V. Verträge zur Handhabung der Rechtspflege und der Polizei.

1. Ausübung der Justizhoheit.

92 Mit dem Herzogthume Anhalt-Bernburg und dem Fürstenthume Waldeck bestehen über die Ausübung des Hoheitsrechtes der Gerichtsbarkeit besondere Verträge; mit dem erstern die beiden Verträge vom 11. September 1850 und vom 22. Februar/3. 6. März 1851: durch jenen werden die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg preußischen Behörden übertragen, durch diesen wird das Ober-Tribunal in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen sowie in Disciplinarsachen der Richter für das gedachte Herzogthum bestellt. In gleicher Weise ist das Ober-Tribunal zum obersten Gerichtshof in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch den Vertrag vom 1./8. 28. Februar 1851 bestimmt worden.

Einzelne nach der innern Gesetzgebung anderer Staaten gegen preußische Unterthanen und umgekehrt bestehende Rechtsungleichheiten sind aufgehoben worden [1]). So die Anwendung einer für Ausländer lästigen Bestimmung über den Arrestproceß im Fürstenthume Waldeck [2]). Die als Retorsion früher angeordnete dänische und niederländische Collateralsteuer kommt bereits seit 1816 nicht mehr zur Ausübung [3]). Ebenso soll die in dem Anhange §. 34. zu der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Bestimmung, wonach jeder Ausländer, der in Preußen bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von jedem preußischen Unterthan bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke sich dieses befindet, auch zur Befriedigung persönlicher Forderungen aus dem im Lande befindlichen Objecte verklagt werden kann, gegen Einwohner der deutschen Bundesstaaten nicht mehr angewandt werden [4]), außer zur Wiedervergeltung [5]).

[1]) Die Territorialveränderungen im Jahre 1815 machten in Betreff schwebender Prozesse, so wie der Rechtsverhältnisse der durch die neue Landesgrenze getheilten Besitzungen und ihre Eigenthümer nöthig. Dahin gehören besonders die mit Sachsen wegen Abgabe und Fortsetzung anhängiger Rechtssachen, wegen der von der Grenze getroffenen Lehngüter geschlossenen Conventionen. Die Grenzverträge mit Frankreich, namentlich der vom 23. October 1829 und mit Rußland vom 11. November | 30. October 1817 enthalten hierher gehörige Bestimmungen.

[2]) Vertrag vom 6. Mai | 29. März 1840.

[3]) Verordnung vom 20. August 1816.

[4]) Verordnung vom 7. Juli 1819: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. In dem §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist verordnet, daß jeder Ausländer, welcher in den Preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preußischen Unterthan bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekte, in Anspruch genommen werden kann. In Erwägung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine Beibehaltung dieser, aus Unserm Kabinets-Befehl vom 15. März 1809 hervorgegangenen Bestimmung, in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes, nicht länger nöthig machen, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, wie folgt: Der §. 34. des Anhanges

2. Nachdruck.

a) Deutsche Staaten.

93 Mitten inne zwischen dem Civil- und dem Criminalrechte stehen diejenigen Bestimmungen, welche nach zwei Seiten hin zum Schutze des Eigenthums mit mehreren Staaten vereinbart worden sind: die Maßregeln zur Unterdrückung des Nachdruckes und zum Schutze der Fabrikzeichen*). Nachdem Preußen durch eine Reihe von Verträgen mit den meisten deutschen Staaten den litterarischen Diebstahl, das buchhändlerische Kapergewerbe zu unter-

zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung soll künftig in denjenigen Theilen der Monarchie, wo er bis jetzt geltend ist, gegen die Einwohner der deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung gebracht werden; jedoch wird das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten. Des zu Urkund haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 7. Juli 1819. G. S. 19, 212.

[5]) So namentlich gegen Kurhessen, Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 31. October 1835: Nach dem §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung kann jeder Ausländer, welcher in den Preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preußischen Unterthan bei demjenigen Gericht, unter welchem sich dies Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objecte in Anspruch genommen werden. Diese Vorschrift ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juli 1819 (Gesetzsammlung S. 212.) im Verhältniß zu deutschen Bundesstaaten aufgehoben worden, indem daselbst bestimmt ist: „der §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung soll künftig in denjenigen Theilen der Monarchie, wo er bis jetzt geltend ist, gegen die Einwohner der deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung gebracht werden, jedoch wird das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten." Zufolge des letzteren Zusatzes geht die Verordnung davon aus, daß 1) die übrigen deutschen Bundesstaaten gleiche Grundsätze, wie nach Aufhebung des §. 34. des Anhanges diesseits gegen die Unterthanen derselben würden in Anwendung kommen, auch gegen Preußische Unterthanen gelten lassen, mithin, daß sie Preußische Unterthanen wegen persönlicher Forderungen nicht vor ihr Forum ziehen; 2) daß sie, wenn sie solches gleichwohl thun, einem Princip der Gerechtigkeit, worauf die diesseitigen Vorschriften wegen Begründung des Gerichtsstandes beruhen, zuwider handeln, hierdurch aber 3) der diesseitigen Regierung das Recht geben, ein ähnliches Verfahren gegen sie zu beobachten, weshalb denn auch die Anwendung dieses Rechts durch die Verordnung in den dazu geeigneten Fällen ausdrücklich vorbehalten wird. Den vorstehenden, der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1819 zur Grundlage dienenden Grundsätzen zuwider ist in der Kurhessischen Verordnung vom 24. Juli 1825 bestimmt, daß Ausländer ohne Unterschied, also auch Preußische Unterthanen aus allen Theilen der Monarchie, die mit Grundeigenthum jeglicher Art im Kurhessischen angesessen sind, vor den dortigen Gerichten auch wegen aller persönlichen Forderungen des Kurhessischen Staates oder dessen Unterthanen in Anspruch genommen werden können. Die sämmtlichen Gerichtsbehörden werden daher kraft des in der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung gemachten ausdrücklichen Vorbehalts hiedurch angewiesen, das nach vorstehendem Gesetze in Kurhessen zu beobachtende Verfahren gegen diesen Staat ebenfalls geltend zu machen, und demzufolge Klagen diesseitiger Unterthanen gegen jeden Kurhessischen Unterthan, der mit Grundeigenthum irgend einer Art in Preußen angesessen ist, wegen persönlicher Forderungen bei den diesseitigen Gerichten ebenso zuzulassen, als dies gegen Preußische Unterthanen vor Kurhessischen Gerichten geschieht. v. Kamptz Jahrb. 1835. Bd. II. S. 486.

*) Die Verträge zum Schutze des litterarischen Eigenthums sind ein Beispiel neuesten Datums, wie die Ausbildung des particularen Rechtes einen Einfluß auf das Völkerrecht übt und üben wird.

drücken mit Erfolg bereits bemüht gewesen war [1]), gieng auch der deutsche Bundestag auf diese Materie auf Anregung des preußischen Bundestags-gesandten ein [2]). Durch den Beschluß vom 6. September 1832 verpflichteten sich die deutschen Regierungen bei der Anwendung der eigenen gegen den Nachdruck erlassenen Gesetze einen Unterschied zwischen ihren gegenseitigen Unterthanen nicht zu machen. Weiter gieng der Beschluß vom 29. November 1837, welcher das geistige Eigenthum an litterarischen Erzeugnissen und Producten der Kunst anerkennt und innerhalb eines bestimmten Zeitraums positiv schützt [3]); die darin ausgesprochenen Grundsätze wurden durch den Beschluß vom 22. April 1841 auch auf die Darstellung musikalischer Compositionen und dramatischer Werke ausgedehnt. Endlich ist durch den Beschluß vom 19. Juni 1845 [4]) nicht allein der Zeitraum, innerhalb dessen der Schutz gewährt wird, erweitert [5]), sondern es sind auch Bestimmungen über die im Falle des Nachdrucks zu gewährenden Entschädigungen und zu verhängenden Geldstrafen getroffen worden [6]).

b) England.

94 Von nichtdeutschen Staaten besteht nur mit Großbritannien ein Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck, unbefugte Nachbildung oder Vervielfältigung herausgegebener Werke der Litteratur und der schönen Künste, sowie gegen unbefugte öffentliche Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, desgleichen wegen der in Großbritannien zu erhebenden Zölle von den dahin aus Preußen eingehenden Büchern, Stichen oder Zeichnungen vom 13. Mai 16. Juni 1846. Dadurch wird den beiderseitigen Unterthanen ein gleicher Schutz gewährt [7]), worauf durch die Eintragung in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins in London bei einem diesseitigen Verlagswerke oder aber durch Aufnahme in das Verzeichniß, welches das preußische Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten führen läßt, bei einem in England zuerst erscheinenden Werke der Anspruch erworben wird. Aehnliche Bestimmungen kommen in Betreff der Darstellung dramatischer und musikalischer Werke und der Nachbildung von Kunstwerken zur Anwendung. Diejenigen deutschen

[1]) Die Vereinbarungen fanden in den Jahren 1827, 1828 und 1829 statt. Die Cabinets-Ordre vom 16. August 1827 — G. S. 27, 123. — wies dazu die betheiligten Ministerien an.

[2]) Der Artikel 18. der deutschen Bundesacte unter d. verheißt bereits gleiförmichge Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.

[3]) Während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren, höchstens zwanzig Jahren.

[4]) Alle diese Beschlüsse kommen bei vorausgesetzter Reciprocität auch in den nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen preußischen Landestheilen zur Anwendung.

[5]) Bis auf dreißig Jahre nach dem Tode des Autors, beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers.

[6]) Geldentschädigung nach dem Verkaufspreise des Originalwerkes zu bemessen, Geldbuße bis 1000 Gulden, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt.

[7]) Das neue preußische Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmungen über den Nachdruck. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 — G. S. 37, 165. — kommt noch zur Anwendung.

Staaten, welche zum deutschen Zoll- und Handelsvereine gehören, oder demselben später noch sich anschließen, haben das Recht, dieser Uebereinkunft beizutreten [1]).

3. Waarenbezeichnung.

Das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 4. Juli 1840 [2]) 95 kommt in Folge von Reciprocitätserklärungen auch zum Schutze der Unter-

[1]) Von dieser Befugniß des Beitritts haben das Königreich Sachsen — G. S. 46, 391. — Braunschweig — G. S. 47, 120. — und der Thüringische Zoll- und Handelsverein — G. S. 47, 245. — Gebrauch gemacht. Diese deutschen Gebiete werden unter sich als eins angesehen, so daß ein Werk, was in dem einen erschienen, in dem andern aber ausgeführt wird, so zu betrachten ist, als würde es aus dem Lande seines Erscheinens ausgeführt. — Die Zollsätze enthält der Art. 4.

[2]) Es lautet: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, um den Handelsverkehr gegen fälschliche Waarenbezeichnungen zu schützen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt: §. 1. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer Eines Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von Ein Tausend Thalern nicht übersteigen darf, verwirkt; es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei besonders mildernden Umständen bloß auf Geldbuße erkannt werden. §. 2. Diese Strafe (§. 1.) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Ob ein solcher Fall vorhanden sei, hat der Richter zu ermessen, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. §. 3. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, insonderheit: 1) der §. 1451. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, 2) das Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen, vom 3. Juli 1818, 3) die Artikel 72 bis 79 des für die vormals Bergischen Landestheile ergangenen Dekrets wegen der Einrichtung der Fabrikengerichte vom 17. December 1811, 4) die auf der linken Rheinseite bestehenden Vorschriften a) des Gesetzes wegen der Manufacturen, Fabriken und Werkstätten vom 22. Germinal des Jahres XI., Artikel 16. bis 18., und b) des durch das Decret vom 20. Februar 1810 in einer abgeänderten Fassung neu publicirten Reglements für den Rath der Gewerbeverständigen vom 11. Juni 1809, Artikel 4. bis 9., und 5) der Artikel 142. des Rheinischen Strafgesetzbuchs, soweit er sich auf fälschliche Waarenbezeichnungen mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken der im §. 1. bezeichneten Personen bezieht. §. 4. Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden auch zum Schutze der Unterthanen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden ist. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1840, G. S. 40, 224. Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. mit Ausnahme des Schlußsatzes des letztern bilden den §. 269. des neuen Strafgesetzbuches, nur ist folgender Zwischensatz eingeschoben: „dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

thanen von Sachsen [1]), Reuß-Plauen [2]), Baiern [3]) und Braunschweig [4]) zur Anwendung.

4. Verträge über die Rechtspflege.

96 Mit den angrenzenden deutschen Staaten sind zur Beförderung der Rechtspflege besondre Abkommen getroffen worden [5]): in Betreff der östlichen Hälfte der Monarchie sehr ausführliche mit dem Königreiche Sachsen, Sachsen-Weimar und den sächsischen Herzogthümern, mit Braunschweig, beiden Schwarzburgs, Reuß und Anhalt-Bernburg [6]). Sie beziehen sich auf die Gerichtsbarkeit in bürgerlich streitigen wie nichtstreitigen Rechtssachen, sowie auf die Strafgerichtsbarkeit [7]). Die angenommenen Principien sind in diesen Verträgen dieselben: bei ihrer hier folgenden Aufzählung werden die mit andern Staaten verabredeten Festsetzungen angeführt werden.

Civilrecht.

97 Als allgemeiner Grundsatz ist angenommen, daß sich die Gerichtsbehörden in Civil- wie Criminalsachen diejenige Rechtshülfe leisten, welche den Gerichten des Inlandes nach dessen Gerichtsverfassung nicht verweigert werden darf [8]). Für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

1) Erklärung vom 12. Februar 1841. G. S. 41, 44.

2) Erklärung vom 5. October 1842. G. S. 42, 312.

3) Erklärung vom 24. Juli 1843. G. S. 43, 309.

4) Erklärung vom 15. August 1843. G. S. 43, 320.

5) Das neueste und interessanteste Werk über die hier berührte Materie ist von Foelix, Traité du droit international privé. Paris 1843. Darin ist auch die Gesetzgebung und das vertragsmäßige Staatsrecht Preußens ziemlich ausführlich berücksichtigt worden. Gleichwohl dürfte es der Mühe werth sein, die Materie speciell vom preußischen Standpunkte aus zu bearbeiten, vielleicht als einen Theil des preußischen Fremdenrechts, das die Grundsätze zusammenzustellen hätte, welche die preußische Regierung gegen fremde Staatsangehörige überhaupt befolgt. Sehr gern werde ich Bearbeitern dieses Thema's und anderer, deren dieses Buch eine reiche Zahl darbieten dürfte, die Notizen gewähren, die mir darüber zur Hand sind. — Weitere Litteratur bei Fölix und bei Schäffner, Entwickelung des internationalen Privatrechts (Frankfurt a. M. 1841) §. 5.

6) Königreich Sachsen 14. October | 11. December 1839, Sachs.-Weimar 31. März 1819, 25. Mai / 8. Juni 1824, Braunschweig 4. | 9. Dec. 1841, Schwarzb.-Sondersh. 18. Nov. / 27. Dec. 1843, S. Rudolstadt 12. August | 18. October 1840, Reuß-Plauen ältere Linie 15. Nov. | 10. Dec. 1845, jüngere Linie 5. Juli 1834, Anhalt-Bernburg 9. | 27. September 1840, S. Coburg-Gotha 23. December 1833, S. Altenburg 8. Mai 1819, 18. Februar | 14. Januar 1842.

7) Die daneben bestehenden besonderen Verträge über die Forstfrevel und Auslieferung der Verbrecher und Deserteure werden weiter unten erwähnt werden.

8) Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Insinuationen im Auslande zu bewirken sind, enthalten die Cabinetsordres vom 4. Juni 1828 — G. S. 28, 85. — und vom 21. Juni 1836 — G. S. 36, 202. dazu zahlreiche Erläuterungs-Rescripte in den Jahrbüchern, wovon sich eine Zusammenstellung in dem letztern, Jahrgang 1844, S. 207 ff. befindet. Ueber das Verhältniß mit mehreren süddeutschen Staaten macht das Rescript des Justiz-Ministers vom 22. November 1834 Mittheilung: Durch die zwischen Preußen und mehreren deutschen Bundesstaaten in den Jahren 1819 und 1820 hinsichts der gegenseitigen Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen getroffenen und durch die Jahrbücher für

gilt das Princip, daß der Kläger dem Beklagten folgen muß [1]). Die Kriterien des persönlichen Gerichtsstandes [2]), des Forums der Sache, der Erbschaft, des Arrestes, des Contracts, des Concurses [3]) und der geführten Verwaltung sind nebst den daraus folgenden rechtlichen Wirkungen festgestellt [4]): namentlich ist jede an einem zulässigen Forum rechtshängig gewordene Rechtssache daselbst zu beendigen und jede Intervention begründet bei dem Gerichte des Hauptprocesses die Gerichtsbarkeit auch über den ausländischen Intervenienten [5]).

Die in Civilsachen in einem Staate ergangenen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, sowie die vor Gericht in Processen abgeschlossenen vollstreckbaren Vergleiche werden auf vorherige Requisition auch in dem andern

die Preußische Gesetzgebung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinbarungen*) ist besonders bestimmt worden, daß die Beförderung der Requisitionen und Insinuationen hauptsächlich durch den Preußischen General-Prokurator zu Köln als Centralbehörde bewirkt, und dadurch der unmittelbare Verkehr der gerichtlichen Behörden in den betreffenden Bundesstaaten vermieden werden solle. Diese Vereinbarungen sind jedoch im Laufe dieses Jahres auf diplomatischem Wege dahin modificirt worden, daß 1) in Bezug auf die Preußischen Rheinprovinzen die bisherige Stellung des General-Prokurators zu Köln als Vermittelungsbehörde für die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen ganz wegfällt, und die Correspondenz unmittelbar von und mit den Ober-Prokuratoren jedes Rheinischen Landgerichts, dem Justizsenat zu Koblenz, und resp. dem General-Prokurator für die den Appellationshof zu Köln betreffenden Sachen zu führen ist, daß ferner 2) in Ansehung der übrigen Preuß. Provinzen die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen auswärtiger Staaten durch jedes Obergericht für seinen Bezirk befördert und besorgt werden sollen, und daß dagegen auch 3) die diesseitigen Requisitionen an Gerichtsbehörden in den deutschen Bundesstaaten durch unmittelbare Correspondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden zu befördern sind. Findet sich bei auswärtigen Requisitionen, daß die Beförderung derselben durch ein anderes, als das requirirte Obergericht erfolgen muß, so ist die Requisition nicht zurückzusenden, sondern an das betreffende Obergericht mittelst Marginalverfügung schleunigst abzugeben. Bei jeder dergleichen Correspondenz mit auswärtigen Behörden sind übrigens die, hinsichts der Kosten- und Portofreiheit der gerichtlichen Insinuationen in den zwischen Preußen und den betreffenden Staaten abgeschlossenen Abkommen enthaltenen Bestimmungen genau zu berücksichtigen. Das Königl. etc. hat sich hiernach zu achten und zugleich die Untergerichte seines Departements mit den nöthigen Anweisungen zu versehen. Berlin, den 22. November 1834. Jahrbücher Bd. 44. S. 358.

1) Zur Insinuation einer Vorladung auf eine angestellte Widerklage, so wie zur Vollstreckung des in einer Widerklagsache ergangenen Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Staate in Betreff der Widerklage geltenden Bestimmungen verpflichtet.

2) Dieser Gerichtsstand, den der Wohnsitz bestimmt, bildet die Regel: hat Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab. Bei eintretendem Concurse entscheidet in diesem Falle die Prävention.

3) Besondere Uebereinkunft mit Oesterreich zur Beförderung der Rechtspflege in den Fällen des Concurses vom 12. Mai | 16. Juni 1844.

4) Provocationsklagen gehören vor das Gericht, vor welches die Hauptsache gehören würde.

5) Sie sei principal oder accessorisch, doch darf sie nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache sein. In der Convention mit Reuß-Plauen j. L. wird eine solche Intervention als eine „ächte“ bezeichnet.

*) Mit Baiern, Hessen-Darmstadt und Baden, Rescript vom 17. Januar 1820 (Jahrb. Bd. 14. S. 97.), mit Sachsen-Coburg, Rescript vom 7. Juli 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 264.), mit Nassau, Rescript vom 25. März 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 266.), mit Hessen-Homburg und Frankfurt a. M., Rescript vom 31. Januar und 15. Februar 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 34. 36.).

Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt [1]).

In nicht streitigen Rechtssachen, bei Rechtsgeschäften unter Lebenden wie auf den Todesfall wird die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form nach den Gesetzen des Ortes, wo sie eingegangen sind, beurtheilt, mit der Beschränkung, daß, wenn nach der Staatsverfassung die Gültigkeit einer Handlung von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde abhängig ist, es dabei sein Bewenden behält. Verträge über ein dingliches Recht auf unbewegliche Sachen richten sich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen belegen sind.

Strafrecht.

98 Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, dem sie angehören, in der Regel nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen bestraft [2]). Ist ein zur Untersuchung gezogener Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden, so wird auf Requisition das gegen ihn ergangene Erkenntniß in dem Heimathsstaate, sofern das Vergehen nach dessen Gesetzgebung nicht bloß als eine polizeiliche oder finanzielle Uebertretung anzusehen ist [3]), vollstreckt [4]).

Entzieht sich der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht, so steht es dem untersuchenden Gerichte frei, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Beitreibung der

[1]) Die Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen gegenseitig stipulirt durch den Vertrag vom 4.|19. Juni 1841.

[2]) Das neue Strafgesetzbuch enthält im §. 4. folgende allgemeine Bestimmungen: Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt. Jedoch kann in Preußen nach preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden: 1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat; 2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat; 3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist. Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

[3]) Bei derartigen Uebertretungen wird auf Requisition der Angeklagte zwar nicht zwangsweise gestellt, ihm aber verstattet, sich freiwillig zu stellen, um sich zu vertheidigen und das hier zulässige Contumazialverfahren zu verhüten. Verurtheilungen in diesen Fällen sind an den in Beschlag genommenen Gegenständen stets vollstreckbar. Die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 werden hierdurch nicht alterirt.

[4]) Das dem requirirten Staate zuständige Strafverwandlungs- und Begnadigungsrecht wird dadurch nicht ausgeschlossen.

aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. Ist dieser nicht im Stande, die Kosten der Strafvollstreckung zu bezahlen, so hat solche der requirirende Staat zu tragen.

Verbrecher, welche aus dem Staate, wo sie das Verbrechen begangen haben, in den andern Staat flüchten, ohne demselben als Unterthanen anzugehören, müssen nach vorgängiger Requisition ohne Erstattung der Kosten ausgeliefert werden [1]). Dasselbe findet Statt, wenn in Beziehung auf beide Staaten der flüchtige Verbrecher ein Ausländer ist, jedoch mit der Beschränkung, daß dem requirirten Staate überlassen bleibt, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben will, bevor er die Regierung, welcher der Verbrecher als Unterthan angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamirt.

Kosten.

Gerichtliche und außergerichtliche Untersuchungskosten, welche von dem competenten Gerichte des einen Staates festgesetzt sind, sollen auf Verlangen auch in dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch beigetrieben werden. Liegt die Zahlung dazu unvermögenden Personen ob, so werden bei Requisitionen in Civil- wie Criminalsachen, nur die baaren Vorläge, als Porto, Botenlöhne, Zeugengebühren, Copialien, Transportkosten liquidirt [2]). 99

Zum Nachweise der Zahlungsunfähigkeit einer Person genügt das Zeugniß des Gerichts des Wohnorts. Hat dieselbe in einem dritten Staate ihre Heimath und sollte die Beitreibung der Kosten von dorther mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird angenommen, es sei kein Vermögen vorhanden. Eben so wird verfahren, wenn der Angeschuldigte zur Tragung der Kosten nicht verurtheilt wird.

Die aus Prozessen und Untersuchungen der Anwälte herrührenden Forderungen gehören zwar, sobald sie durch das betreffende Gericht festgestellt sind, zu den beizutreibenden Kosten, doch müssen sie in Preußen im Wege des Mandatsprocesses geltend gemacht werden [3]), wobei dem auswärtigen Rechtsanwalte behufs kostenfreier Beitreibung ein Assistent von Amtswegen bestellt wird. [4])

[1]) Durch den Vertrag vom 10. April 1841 ist mit dem Großherzogthum Hessen gegenseitig die Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze hinaus stipulirt. Erläuterungs-Rescript dazu vom 23. August 1841 Justiz-Ministerialbl. 41, 263.

[2]) Besondere Abkommen hierüber mit Württemberg vom 1. August 1826, mit Mecklenburg-Strelitz vom 18. Mai 1830, mit Oesterreich 18. August | 10. September 1844, mit Baiern vom 17. Mai 1834, mit Nassau vom 27. März 1828, mit den Niederlanden vom 7. Juni 1823; der Vertrag mit dem Königreiche Sachsen vom 12. März 1823 ist durch §. 45. der Uebereinkunft vom 14. October | 11. December 1839 erledigt. Durch Reciprocität herbeigeführt erfolgen Insinuationen aus und nach Frankreich kostenfrei. Rescript des Justiz-Ministers vom 23. Mai 1827, Jahrbücher Bd. 30. S. 204.

[3]) Nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833.

[4]) Gleiche Grundsätze enthalten die besondern Uebereinkünfte mit Württemberg, Kur-

Auslieferung von Verbrechern.

100 Mit anderen deutschen und nichtdeutschen Staaten bestehen mit Belgien [1]), Frankreich [2]), den Niederlanden [3]), Luxemburg [4]) und Rußland [5]) besondere Verträge über die Auslieferung von Verbrechern. Ein wesentlicher Unterschied der Verträge mit den erst genannten Staaten und dem mit Rußland bestehenden liegt darin, daß in jenen die einzelnen Kategorien von Verbrechern, welche ausgeliefert werden sollen, speciell genannt und dabei politische Verbrecher ausgeschlossen sind: beides ist in dem preußisch-russischen Vertrage nicht der Fall. Ausdrücklich ist noch mit Oesterreich und Rußland stipulirt [6]), daß, wer in einem der drei Staaten der Verbrechen des Hochverraths, der beleidigten Majestät oder der bewaffneten Empörung sich schuldig gemacht oder in eine gegen die Sicherheit des Thrones oder der Regierung gerichtete Verbindung sich eingelassen hat, in keinem der anderen Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden, vielmehr der Regierung, der er angehört, auf Reclamation ausgeliefert werden soll.

Durch den Bundestagsbeschluß vom 18. August 1836 ist jedem Bundesstaate die Verpflichtung auferlegt, Individuen, welche sich der Anstiftung eines gegen den Souverain oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung beinzichtigt, sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auszuliefern [7]).

Unterdrückung der Forstfrevel.

101 Das Zollcartel wie das Münzcartel unter den Zollvereinsstaaten, die Uebereinkunft mit dem Steuervereine wie mit Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels, welche sämmtlich auch die Materie dieses Abschnittes berühren, sind schon angeführt worden. Hier bleiben noch die Verträge zu erwähnen, welche mit benachbarten Staaten zur Unterdrückung der namentlich in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel geschlossen worden sind; diese Stipulationen sind mit mehreren Staaten auch auf Jagd-, Fisch- und Feldfrevel ausgedehnt worden. Nach denselben erfolgt gegenseitig die Bestrafung derer, welche in dem anderen Gebiete gefrevelt haben in gleicher Weise, als wäre der Frevel im eigenen Staatsgebiete verübt worden: die Verfolgung

hessen, Baden, publicirt unterm 27. November 1837, und mit Schwarzburg-Sondershausen, publicirt unterm 7. März 1838.

[1]) Vertrag vom 29. Juli 1836.

[2]) Vertrag vom 21. Juni | 20. August 1845.

[3]) Vertrag vom 17. November 1850.

[4]) Vertrag vom 11. März 1844.

[5]) Die Cartel-Convention vom 20. | 8. Mai 1844 bezieht sich auf Verbrecher wie auf Deserteure; durch sie sind die früheren Conventionen vom 29. | 17. März 1830 und vom 25. Mai | 8. August 1816 aufgehoben.

[6]) Publications-Patent vom 15. März 1834. Veranlassung zu diesen Stipulationen war der Besitz früher polnischer Landestheile.

[7]) Nauwerck IV. 92. Dieser Bundesbeschluß erklärt auch einen Angriff gegen den Bund für ein Verbrechen des Hoch- oder Landesverraths.

der Spur über die Grenze ist den Beamten gestattet und ist denselben von den anderseitigen Behörden jede Hülfe zur Entdeckung des Thäters zu leisten. Die Strafe gebührt dem Staate, in welchem der Contravenient wohnt, Schadenersatz und Pfandgeld dem, in dessen Gebiete der Frevel begangen ist. Derartige Abkommen bestehen: a) wegen der Forstfrevel 1) mit Kurhessen vom 3. Juni 1821, 2) Nassau vom 10. October 1821, 3) Hannover vom 20. November 1821, 4) Baiern vom 4. Mai 1822, 5) Hessen-Darmstadt vom 24. Mai 1822, 6) Schwarzburg-Sondershausen vom 16. Juli 1822, 7) Lippe vom 31. Juli 1822, 8) Schwarzburg-Sondershausen vom 13. November 1822, 9) Waldeck vom 9. November 1822, 12. März 1831, 27. Oktober 1846, 10) Schaumburg-Lippe vom 23. Februar 1824, 11) Hessen-Homburg vom 15. August 1826, 12) Niederlande vom 16. August 1828, 13) Mecklenburg-Schwerin vom 5. November 1828, Sachsen-Meiningen vom 28. October 1824, 28. Juli 1831[1]), 15) Königreich Sachsen vom 12. October 1835, 16) Mecklenburg-Strelitz vom 6. Januar 1838, 17) Oldenburg vom 26. Mai 1838[2]), — b) wegen der Forst- und Jagdfrevel mit: 1) Reuß-Plauen jüngere Linie vom 1. Mai 1834, 2) Sachsen-Coburg-Gotha vom 21. December 1847[3]), 3) Anhalt-Dessau vom 26. August 1847, 4) Anhalt-Bernburg vom 5. September 1839, 4. Februar/2. März 1850, 5) Braunschweig vom 23. Januar/7. Februar 1827, 25. Januar/4. April 1839, 16. Februar/17. März 1848, — c) wegen der Jagd-, Forst- und Fischereifrevel mit Luxemburg vom 9. Februar/12. März 1849, — d) wegen der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel mit Oesterreich vom 19. April 1842, erneuert unterm 15. Januar/4. Februar 1848.

Heimathwesen.

102 Ein bequemes Mittel, sich lästiger Individuen zu entledigen, ist die Landesverweisung, freilich zur großen Belästigung der Nachbarstaaten oder aber bei geübter Reciprocität zur gegenseitigen Beschwerniß, ganz abgesehen davon, daß solche Verwiesene oft Jahre lang ein Gegenstand des Hin- und Herschubes gewesen sind, wovon es nicht bloß zur Zeit des heiligen Römischen Reiches, sondern auch in der neuesten Geschichte an Beispielen nicht gefehlt hat. Hierzu kommt, daß bei einem lebhaften Verkehr zwischen angrenzenden Ländern über die Staatsangehörigkeit eines Einzelnen gar leicht Zweifel entstehen können. Zwar sprechen die Lehrer des Völkerrechts mit großer Sicherheit den Grundsatz aus, daß kein Staat sich weigern könne, seine Staatsgenossen wieder bei sich aufzunehmen, allein selbst bei angenommener allgemeiner Gültigkeit dieses Satzes reicht er doch keineswegs aus, die hierbei vorkommenden Streitfragen zu entscheiden, wie schon die einfache Erwägung ergibt, daß über den Erwerb oder den Verlust der Staats-

[1]) Die Convention war ursprünglich mit der Regierung von Sachsen, Hildburghausen geschlossen, sie wurde sodann an das gesammte Gebiet von S. Meiningen ausgedehnt.

[2]) Dadurch ist die frühere Convention vom 26. Mai 1838 aufgehoben.

[3]) Die Erklärung vom 15. December 1824 ist durch dieses Abkommen außer Kraft getreten.

genossenschaft Festsetzungen zu treffen, jede Staatsregierung befugt ist, wodurch die Cardinalfrage ihrer einseitigen Entscheidung unterliegt.

Diese Umstände haben zu der Abschließung sogenannter Vagabunden-Conventionen geführt, durch welche die Grundsätze bestimmt werden, welche bei der Frage über die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Aufnahme einzelner Individuen maßgebend sein sollen.

Conventionen mit deutschen Staaten.

103 Da der Gegenstand seitens der deutschen Bundesversammlung, in deren Bereiche er wohl gelegen hätte [1]), nicht in Betracht gezogen wurde, so haben die meisten deutschen Staaten hierüber besondere Verträge und namentlich hat Preußen mit folgenden Regierungen Uebereinkünfte wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen getroffen [2]): 1) Anhalt-Bernburg, 27. September/16. Oktober 1839; 2) Anhalt-Cöthen, 24. Juli 1839 und 15. Mai 1841; 3) Anhalt-Dessau, 21. Juni/24. Juli 1839; 4) Baiern, 21. Mai 1818, 10. April 1840; 5) Braunschweig, 4. Oktober 1839; 6) Hannover, 20. August/25. September 1839; 7) Hessen-Cassel, 11. Oktober 1820, 26. Mai 1840; 8) Hessen-Darmstadt, 30. April 1819, 19. Februar 1840; 9) Lippe-Detmold, 22. Mai/19. Juli 1839; 10) Mecklenburg-Schwerin, 14. November 1811, 28. Oktober 1817, 28. Februar 1831; 11) Mecklenburg-Strelitz, 7. Mai 1819, 26. Januar 1824; 12) Nassau, 16. April 1819; 13) Oldenburg, 18. November 1840; 14) Reuß-Plauen ältere Linie, 5. Juni/9. Juli 1821, 16. Februar 1839; 15) Reuß-Plauen jüngere Linie 5. April 1821, 12. Juni 1839; [16) Königreich Sachsen, 5. Februar 1820, 12. November 1838] [3]); 17) S.-Altenburg 13. September/17. December 1822,

[1]) Die Bestimmung des Artikels 18. der deutschen Bundesacte hätte wohl hinreichende Veranlassung zu einem allgemeinen deutschen Heimathsgesetze geben können. Angeregt wurde die Angelegenheit 1819 von S. Meiningen, Hildburghausen und Coburg, allein ohne Erfolg. Protocolle der deutschen B. V. Bd. VIII. S. 99. Nauwerck III. 51. Nach Zeitungsnachrichten ist nicht von dem Bundestage, sondern von Abgeordneten der deutschen Staaten in Gotha am 16. Juli dieses Jahres eine allgemeine deutsche Heimaths-Convention abgeschlossen worden. Gleichwohl behandeln wir hier dies Thema auf Grund der zeitherigen Conventionen ausführlicher, weil es für die Praxis sehr wichtig, die erwähnte allgemeine Convention noch nicht publicirt und dabei zweifelhaft ist, ob durch sie alle Fragen werden erledigt sein.

[2]) Diese Conventionen sind die alleinige Entscheidungsquelle für alle von Abschluß derselben an zwischen den beiderseitigen Staaten hinsichts der Uebernahme-Verbindlichkeit zur Contestation kommende Specialfälle, ohne Rücksicht darauf, ob das vertragsmäßig entscheidende Kriterien vor oder nach dem Abschlusse der Convention eingetreten ist. Ministerialblatt 41, 275.

[3]) Die mit dem Königreiche Sachsen getroffenen Verabredungen liegen einer Reihe späterer Conventionen mit andern Staaten zum Grunde: für Sachsen selbst aber ist an ihre Stelle der Vertrag vom 31. Dec. 1850 getreten. Diese, in formeller wie materieller Beziehung eingetretene Aenderung der zeitherigen Praxis ist namentlich deshalb erfolgt, um den Abschluß einer allgemeinen deutschen Heimath-Convention anzubahnen. Durch das Zustandekommen der letztern wird der Vertrag wohl wieder beseitigt werden. Bei dieser Zusammenstellung ist er nicht berücksichtigt; er ist aber in der zweiten Abtheilung unter Sachsen vollständig abgedruckt.

18. Januar/8. April 1839; 18) S.-Coburg-Gotha, 16. April 1839; 19) S.-Meiningen, 27. September 1839; 20) S.-Weimar, 12. Juni 1822, 12. Februar/4. März 1839; 21) Schwarzburg-Rudolstadt 21. Januar/5. Februar 1820, 4. Februar 1839; 22) Schwarzburg-Sondershausen, 26. December/23. Februar 1822, 18. Januar/6. Februar 1839; 23) Waldeck, 12. December 1839/6. März 1840; 24) Württemberg, 5. December 1845. Diese Conventionen enthalten nachfolgende Festsetzungen [1].

Allgemeiner Grundsatz.

104 Kein Vagabunde oder Verbrecher darf in das Gebiet des anderen Staates ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, dem er zugewiesen werden soll, oder aber durch das Gebiet als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden dritten Staates auf gerader Route nothwendig seinen Weg nehmen muß. In dem ersteren Falle genügen indessen die eigenen Angaben des betreffenden Individuums allein über seine Staatsangehörigkeit nicht, sondern es muß, wenn dieselbe nicht aus einem unverdächtigen Passe oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, von den Behörden die Wahrheit vorher ermittelt werden, nöthigenfalls durch Communication mit der angeblich zur Aufnahme verpflichteten Regierung. Ebenso müssen im anderen Falle die angegebenen Thatsachen urkundlich zur völligen Ueberzeugung nachgewiesen werden.

Nimmt der dritte Staat den ihm zugewiesenen Vagabunden nicht auf, so kann derselbe in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, wiederum zurückgewiesen werden.

Erwerb der Staats-Angehörigkeit

a) durch Geburt; b) durch Aufnahme.

105 Als Staatsangehörige, deren Aufnahme gegenseitig nicht versagt werden kann, werden angesehen: 1) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außer der Ehe gezeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt Unterthanen des Staates waren [2], so lange sie ein anderes Heimathsrecht nirgend erworben haben; 2) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben; 3) diejenigen, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind [3].

[1]) Von den verschiedenen Redactionen dieser Verträge ist je eine in der zweiten Abtheilung vollständig abgedruckt worden.

[2]) Die Frage über die Unterthanenschaft eines Individuums ist jedesmal nach der eigenen, innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen. Für Preußen bestimmt hierüber das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan vom 31. December 1842. G. S. 43, 15.

[3]) Die Aufnahme als Gemeindemitglied kann an sich der Aufnahme als Unterthan

Hierbei, wie in allen übrigen Fällen, gilt der Grundsatz, daß, wenn ein Staatsgehöriger durch irgend eine Handlung der staatsbürgerlichen Rechte in seinem ursprünglichen Heimathsstaate sich verlustig gemacht hat, dieser gleichwohl die Beibehaltung oder Wiederannahme desselben nicht verweigern kann.

c) durch Verheirathung; d) durch zehnjährigen Aufenthalt.

106 4) Ferner diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft [1]) verheirathet haben [2]). Der Begriff der eigenen Wirthschaft ist dahin näher bestimmt, daß solche auch dann schon vorhanden sei, wenn selbst nur einer der Eheleute auf eine andere Art als im herrschaftlichen Gesindedienst sich Beköstigung verschafft hat.

5) Ebenso erwerben diejenigen die Staatsangehörigkeit, welche während eines Zeitraumes von zehn Jahren [3]) ohne Unterbrechung sich in dem Staatsgebiete aufgehalten haben [4]), wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung oder sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommt [5]). Nur Handlungsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstboten, sowie Schäfer und Dorfhirten [6]), welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben [7]) in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Heimathsrecht [8]).

Zeitpächter werden den genannten Individuen nur dann gleich geachtet, wenn sie nicht für ihre Person, noch mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

nicht gleichgestellt werden. Ministerialbl. 41, 275., wohl aber die Leistung des Bürgereides, ebend. 41, 10.

[1]) Die Wirthschaftsanlegung muß mit der Verheirathung zusammentreffen, oder doch der letztern unmittelbar folgen. Ministerialbl. 45, 313.

[2]) Die Vollziehung der Ehe muß in demselben Staate erfolgen, in welchem die Niederlassung stattfindet, wenn diese die Staatsangehörigkeit begründen soll. Ministerialbl. 41, 112. 116.; 42, 259.

[3]) Die Erfüllung dieser Frist ist nöthig, selbst wenn das Domicil stillschweigend oder ausdrücklich genehmigt worden ist. Ministerialbl. 41, 274.

[4]) Der bloße Aufenthalt entscheidet. Ministerialbl. 40, 10.

[5]) Gleichgültig ist es auch, ob das betreffende Individuum sein Heimathsverhältniß aufgegeben hat oder nicht. Ministerialbl. 40, 109.

[6]) Dagegen gehören in diese Kategorie nicht: Oekonomie-Verwalter, Ministerialbl. 47, 48., Lohnhuren, Ministerialbl. 41, 10.

[7]) Dies ist die Bedingung der ausnahmsweisen Stellung der Handwerksburschen rc. Ministerialbl. 41, 11.; 44, 63.

[8]) Ministerialbl. 42, 9.

Collision der Merkmale.

107 Wenn ein Vagabund in dem einen Staate zufällig geboren ist, in dem anderen aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise [1]) ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder dem zehnjährigen Wohnen in dem anderen Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in dem andern aber nach seiner Verheirathung während eines Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden [2]).

Sind auf einen Fall keine der angegebenen Criterien anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem sich der Vagabund befindet, ihn vorläufig behalten.

Ehefrauen. Witwen. Geschiedene. Kinder.

108 Ehefrauen sind dem Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann zugehört; Witwen sind eben so zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den oben entwickelten Grundsätzen dem andern Staate zufallen. Auch ist verwitweten, geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Frauen die Rückkehr in den Staat, dem sie vor der Verheirathung angehörten, vorbehalten, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren oder welche sonst wegen des Unterhaltes, den sie von den Eltern genießen, von diesen nicht getrennt werden können, so sind solche ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter zugehört. Ist aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben und sind diese bei ihrem Vater befindlich, so werden sie von dem Staate übernommen, welchem der Vater angehört.

Kinder.

109 Unselbstständige [3]) d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder werden schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten

[1]) Amtliche Uebersetzung von principaliter.

[2]) Das einfachste und richtigste Princip scheint das zu sein, daß das jüngste Criterium das entscheidende sei. Im ersten und dritten Falle ist es, wie es scheint, unbewußt zur Geltung gekommen, im zweiten kann es verletzt werden.

[3]) Dieser Ausdruck soll nicht den juristischen Begriff der väterlichen Gewalt bezeichnen, sondern nur das natürliche Abhängigkeitsverhältniß andeuten, in welchem sich eheliche Kinder zu ihrem Vater, uneheliche Kinder zu ihrer Mutter befinden, so lange sie ihren Unterhalt noch nicht selbstständig erwerben. Ministerialbl. 42, 260. 336.

Rechts der Kinder bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben [1]).

Auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder [2]) sind Veränderungen, welche nach dem Tode des Vaters in die Staatsangehörigkeit der Mutter eintreten, ohne Einfluß; vielmehr entscheidet über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Condition des Vaters, und eine Veränderung derselben kann nur unter Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde erfolgen.

Verfahren.

110 Die Provinzial-Regierungsbehörden sind ermächtigt, gegenseitig die nähern Verabredungen wegen der Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen. Die Ueberweisung geschieht je nach der Natur des Auszuliefernden vermittelst Transportes oder Zwangspasses, doch sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gesetzt werden, es sei denn, daß sie zu Einer Familie gehören und daher nicht wohl getrennt werden können.

Einigen die betheiligten Staatsbehörden in einem einzelnen Falle sich nicht und ist die Differenz auch auf dem diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so kommt der Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines dritten deutschen Bundesstaates, welcher sich mit beiden Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet. Die Wahl der Bundesregierung bleibt dem Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzureichen. Bis die schiedsrichterliche Entscheidung, gegen deren Inhalt keinem Theile eine weitere Einwendung zusteht, erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Kosten.

111 Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so wird für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden von dem übernehmenden Staate keine Entschädigung gewährt. Wird ein nach einem dritten rückwärts liegenden Staate Ausgewiesener von diesem nicht angenommen und deshalb

[1]) Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Frage wegen der Staatsangehörigkeit der Kinder nicht während der Dauer ihrer Unselbstständigkeit, sondern erst dann zur Sprache kommt, wenn dieselben der elterlichen Gewalt entlassen und selbstständig geworden sind. Ministerialbl. 43, 189.

[2]) Uneheliche Kinder dagegen erwerben und verlieren mit der Mutter die Staatsangehörigkeit. Annalen 1838, 274.

in den Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transportes und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Heimathscheine überhaupt.

112 Um diesseitigen Unterthanen den Aufenthalt im Auslande möglich zu machen, ohne die diesseitige Staatsangehörigkeit zu verlieren, werden denselben Heimathscheine ertheilt[1]; um den Staat dagegen vor den Folgen der vertragsmäßigen Festsetzungen in Betreff der Ausländer, welche sich in demselben längere Zeit aufhalten, zu sichern, werden von diesen Heimathscheine gefordert[2]. Heimathscheine sind Reverse, durch welche der betreffenden auswärtigen Regierung gegenüber die Verpflichtung der Wiederaufnahme des Inhabers während des Zeitraums, auf welchen der Heimathschein lautet, ohne Rücksicht auf die in seinem Unterthansverhältnisse sonst etwa vorgegangenen Veränderungen übernommen wird[3].

Erfordernisse der Heimathscheine.

113 Die Heimathscheine für preußische Unterthanen werden von den Provinzial-Regierungen nach einem allgemein vorgeschriebenen Formulare ausgestellt, durch das Landrathsamt des letzten Domicils ausgefertigt und lauten auf einen bestimmten Zeitraum. Auf wirkliche Ehefrauen und Kinder können sie mit ausgestellt werden, nicht aber auf zukünftige Ehefrauen[4]. Unselbstständige uneheliche Kinder können in die Heimathscheine der Mütter mit aufgenommen werden, sofern letztere aber sich im Auslande verheirathen, sollen für ihre unehelichen Kinder Heimathscheine nicht ertheilt werden[5].

Heimathscheine, welche von Ausländern producirt werden, müssen von der competenten Behörde ausgestellt sein[6] und dürfen sich nicht auf die Zu-

[1] Die allgemeine Gesetzgebung hierüber beginnt mit der nur durch die Amtsblätter publicirten Cabinetsordre vom 20. Mai 1838; dazu Annalen 1839. S. 22. — Simon, Staatsrecht II. 591.

[2] Durch den Heimathschein soll dem Inhaber ein temporärer Aufenthalt in dem andern Staate möglich gemacht werden, keineswegs eine Niederlassung unter Vorbehalt des Indigenats. Ministerialbl. 40, 367. 42, 366. 43, 78. Daher liegt es in der Natur des Instituts, daß der Heimathschein die Anwendung der Conventionen, so weit sie gewisse Folgen an den Aufenthalt knüpfen, ausschließt: zu weit aber ging, als man annahm, daß der Heimathschein jede Anwendung der Conventionen ausschließe, so daß z. B. auch durch die Zulassung der Verheirathung unter Anlegung einer Wirthschaft die Staatsangehörigkeit nicht erworben werde und verloren gehe. Ministerialbl. 41, 276. 42, 366. Diese fehlerhafte Praxis hat man durch eine veränderte Fassung der Heimathscheine beseitigt. Ministerialbl. 43, 78.

[3] Ministerialbl. 43, 220, 44, 202.

[4] Ministerialbl. 40, 103.

[5] Ministerialbl. 41, S. 275. — Durch besondere Vereinbarung ist mit Sachsen-Altenburg, Ministerialbl. 43, 189. Reuß-Plauen j. L., Ministerialbl. 43, 235. Königreich Sachsen, Ministerialbl. 44, 64. Oldenburg, Ministerialbl. 47, 87. festgesetzt, daß bei vorkommenden Verheirathungen der Mütter unehelicher Kinder für diese keine Heimathscheine gefordert werden sollen.

[6] Nachweisungen der zur Ausstellung von Heimathscheinen competenten ausländischen Behörden, im Ministerialbl. 43, 220. 44, 124, 208, 46, 53.

sicherung der Wiederaufnahme innerhalb der Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge beschränken, sondern müssen eine größere Garantie dafür darbieten [1]).

Verhältnisse mit außerdeutschen Staaten.

114 Specialbestimmungen in dieser Materie bestehen in Betreff außerdeutscher Staaten nur bezüglich Frankreichs und Rußlands. Mit ersterem ist das Abkommen getroffen, daß jedes zur Handwerkerklasse gehörige Individuum, welches sich zur Ausübung seines Handwerks in dem andern Staate aufhalten will, außer dem üblichen Wanderbuche mit einem die Verpflichtung seiner dereinstigen Wiederaufnahme unbedingt enthaltenden Heimathscheine versehen sein muß [2]).

Die eigenthümlichen gesetzlichen Anordnungen über die Fremden in Rußland [3]) haben es nöthig gemacht, über den Aufenthalt diesseitiger Unterthanen im russischen Reiche besondere Bestimmungen zu treffen, welche die Cabinetsordre vom 1. November 1841 enthält [4]). Hiernach dürfen überhaupt

[1]) Annalen 1839, S. 787. Ministerialbl. 42, 367, 45, 337. Verhältnisse mit außerdeutschen Staaten.

[2]) Bekanntmachung vom 21. Juli 1827. G. S. 27, 81.

[3]) Nach der Gesetzgebung Rußlands behalten Ausländer, welche sich dort niederlassen und ebenso deren Nachkommen fortdauernd die Eigenschaft von Fremden, bis sie freiwillig den Eid als russische Unterthanen leisten, welches die einzige Form ist, unter welcher Ausländer die russische Unterthanenschaft erwerben können. Im Königreich Polen kommt dies Princip nicht zur Anwendung.

[4]) Der Inhalt ist ausführlich mitgetheilt in dem Rescripte des Ministeriums des Innern vom 24. December 1841: Ueber die Grundsätze, welche bei Ertheilung von Heimathscheinen an diesseitige in Rußland sich aufhaltende Unterthanen, insbesondere an die darunter befindlichen militairpflichtigen Individuen zu befolgen sind, ist von den Ministerien des Krieges, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an des Königs Majestät berichtet worden. Allerhöchst dieselben haben Sich in der hierauf unter dem 1. November d. J. erlassenen Allerhöchsten Ordre damit einverstanden erklärt, daß das sonst befolgte Princip, wonach diejenigen Individuen als ausgeschieden aus dem Preußischen Unterthanenverbande angesehen werden, welche ihr Domizil in den diesseitigen Staaten aufgegeben und sich unter Umständen im Auslande niedergelassen haben, aus denen die Absicht zu folgern ist, in die Heimath nicht wieder zurückzukehren, auf die in Rußland wohnenden Preußischen Unterthanen, mit Rücksicht auf die dortigen eigenthümlichen Verhältnisse und die hinsichtlich des Eintritts in den Russischen Unterthanen-Verband bestehenden Gesetze, nicht angewendet, vielmehr nur solchen Individuen das Anerkenntniß der fortdauernden diesseitigen Staatsangehörigkeit versagt werde, welche 1) entweder den Auswanderungs-Konsens erhalten haben, 2) oder sich im russischen Militair- oder Civildienste befinden, oder 3) sich der Erfüllung ihrer diesseitigen Militairdienstpflicht entzogen haben, wie dies bereits in der Cirkular-Verfügung v. 9. Novbr. v. J. vorgeschrieben worden ist. Was dagegen die Erfüllung dieser Militairdienstpflicht anlangt, so haben Se. Königl. Majestät Folgendes zu bestimmen geruht. 1) In Ansehung der bereits früher nach Rußland gezogenen und dort angesiedelten diesseitigen Unterthanen soll a) wenn solche jetzt schon über 20 Jahre alt sind, von dem Verlangen der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht ganz abstrahirt werden. Es können ihnen daher, wenn sonst keine Bedenken in einzelnen Fällen obwalten, die erforderlichen Heimathscheine ertheilt werden. Dagegen sollen diejenigen, welche b) gegenwärtig erst 20 Jahre alt sind, oder künftig dies Alter erreichen, innerhalb Jahresfrist nach diesem Zeitpunkte ihrer Militairdienstpflicht im Inlande Genüge leisten. Bis zur Zeit des Eintritts dieser ihrer Verpflichtung sollen ihnen zwar keine Hei-

Militairpflichtige Heimathscheine für Rußland gar nicht erhalten; auf das Königreich Polen finden diese Bestimmungen keine Anwendung [1]). Jeder der beiden Staaten hat sich verpflichtet, diejenigen seiner Unterthanen wieder aufzunehmen, welche der andere Staat, weil sie ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden sind, ausweist, jedoch erlöscht diese Verbindlichkeit, wenn einem solchen Individuum der Aufenthalt zehn Jahre lang gestattet worden, ohne daß es sich im Besitze eines gültigen Passes oder Heimathscheines befunden hat [2]).

maths-, jedoch die in Rußland üblichen Schutzscheine ertheilt werden, welche von der Königl. Gesandtschaft in St. Petersburg, in sofern sie deren bedürfen, auf den Nachweis ihrer Eigenschaft als diesseitige Unterthanen auszustellen sind. Da es übrigens denjenigen Individuen, welche nicht in den angränzenden russischen Provinzen, sondern tiefer in Rußland wohnen, öfter zu schwer fallen dürfte, sich zur Genügung ihrer Militairdienstpflicht in die diesseitigen Staaten zu begeben, so haben Se. Königl. Majestät sich vorbehalten, da, wo es in einzelnen Fällen erforderlich, dergleichen Individuen auf den über ihre Verhältnisse jedesmal zu erstattenden Bericht von Erfüllung der Militairdienstpflicht zu dispensiren. 2) Dagegen sollen allen denjenigen diesseitigen Unterthanen, welche von jetzt an sich nach Rußland begeben, ohne einen Auswanderungs-Konsens nachzusuchen und dadurch ganz aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande zu treten, Heimathscheine überhaupt nur dann ertheilt werden, wenn sie ihrer Militairdienstpflicht diesseits genügt, oder ihre Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen haben. Wo dies nicht der Fall ist, sind daher die Extrahenten nur mit erforderlichen Reisepässen zu versehen, soweit deren Ertheilung nach den dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften überhaupt zulässig sein möchte. Indem ich die Königl. Regierung mit vorstehenden Bestimmungen bekannt mache, wird zugleich der 1. Januar 1822 als der Termin festgesetzt, welcher bei Beurtheilung der Zulässigkeit der in den Fällen ad 1. a. zu ertheilenden Heimathscheine zu Grunde zu legen ist, dergestalt, daß die an diesem Tage und später geborenen Individuen männlichen Geschlechts als militairdienstpflichtig anzusehen, wogegen den vor diesem Tage geborenen, in Rußland domizilirenden diesseitigen Unterthanen die Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht durch die Gnade Sr. Königl. Majestät erlassen worden ist. Die Königl. Regierung wird beauftragt, nach vorstehenden Bestimmungen von nun an zu verfahren, auch den nach Rußland hin auszustellenden Heimathscheinen eine Klausel des Inhalts, daß dieselben nur auf die darin ausdrücklich benannten Personen zu beziehen seien, beizufügen, damit nicht militairdienstpflichtige Söhne, denen nach dem Obigen keine Heimathscheine zu ertheilen sind, durch die ihren Eltern ertheilten derartigen Urkunden auch ihre eigene Legitimation zu führen in den Stand gesetzt werden. Dagegen wird es sich als zweckmäßig empfehlen, wenn die Ehefrauen und nicht militairdienstpflichtigen Kinder, deren Abstammung von ihren Eltern gehörig nachgewiesen ist, unter Angabe des Tages ihrer Geburt, in dem Heimathschein namentlich aufgeführt werden. Endlich wird der Königl. Regierung noch bemerklich gemacht, daß es nicht erforderlich ist, über jedes Ihr zugefertigte Gesuch besonders zu berichten; es wird vielmehr gewünscht, daß die Gesuche, in möglichster Zusammenfassung, in eine tabellarische Uebersicht zusammengetragen und die nöthigen Erläuterungen dazu entweder in eine besondere Rubrik dieser Uebersicht bei jedem einzelnen Gesuche speziell aufgenommen, oder in einem Berichte vorgetragen werden. Auch brauchen diejenigen Gesuche, welche von den Extrahenten bei der Königl. Regierung direkt angebracht sind, nicht hierher eingereicht zu werden; vielmehr sind die Antragsteller unmittelbar von Ihr, event. unter Zustellung des Heimathscheins, mit Bescheid zu versehen. Berlin, den 24. Dezbr. 1841. — Ministerialbl. 41, 335. Vgl. außerdem Ministerialbl. 43, 180. 42, 72, 123, 261.

[1]) Ministerialbl. 42, 315.

[2]) Art. 23 der Cartel-Convention vom 20./8. Mai 1844.

8. Paßwesen.

115 Das Institut der Pässe ist nothwendig im Interesse der Sicherheitspolizei, hauptsächlich aber im Interesse des reisenden Publikums selbst, weil durch den Paß dem Inhaber die Möglichkeit gegeben ist, sich jeder Zeit sofort zu legitimiren. Den letzteren Vortheil hat die öffentliche Stimme vielleicht zu gering angeschlagen, als äußere Verhältnisse, namentlich das Herumtreiben vieler brodloser Individuen nach beendigtem Kriege eine strengere Handhabung des Paßwesens erheischten. Handwerkerverbindungen in der Schweiz und Frankreich veranlaßten die deutsche Bundesversammlung die strenge Beaufsichtigung des Wanderns der Handwerksgesellen anzuordnen [1]), während im Uebrigen die Paßgesetzgebung Gegenstand der Particulargesetzgebung blieb [2]). Zwischen einzelnen Nachbarstaaten fanden hierüber Verständigungen Statt, so namentlich zwischen Preußen und Sachsen [3]).

Das schnelle und viele Reisen, welches die Eisenbahnen hervorgerufen haben, steigerte die Anforderungen an die Fremdenpolizei, wobei man aber zugleich jede Belästigung des Publikums zu vermeiden strebte. Dies führte zu der Einrichtung der Paßkarten, welche bequem zum Beisichführen billigen Anforderungen nach allen Seiten hin entsprechen.

Durch Einigungen mit einer Reihe von Staaten ist das Gebiet der Gültigkeit der Paßkarten sehr erweitert worden: vielleicht umfaßt es binnen Kurzem ganz Deutschland [4]).

[1]) Beschluß vom 15. Januar 1835.

[2]) Für Preußen erschienen das Paß-Edict vom 22. Juni 1817, und die General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817 mit überaus zahlreichen Erläuterungsrescripten.

[3]) Dies Abkommen ist publicirt durch das Ministerialrescript vom 20. April 1819: Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. v. M. zu einer, von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung in Antrag gebrachten, Einigung dahin, daß zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Staaten, den beiderseitigen Unterthanen der Eingang in die resp. Lande auf Pässe ihrer Orts-Polizei-Obrigkeiten gestattet werde, die Allerhöchste Genehmigung unter folgenden Modalitäten zu ertheilen geruht: 1) daß den Königl. Sächsischen Unterthanen der Eingang in die diesseitigen Staaten auf Pässe derjenigen ordentlichen Orts-Polizei-Obrigkeiten, in in deren Verwaltungsbezirken sie ihren Wohnsitz haben, nachzugeben ist, in sofern diese Pässe noch nicht abgelaufen, übrigens nicht fehlerhaft, und mit der hinreichenden Personsbeschreibung des Inhabers versehen sind, wobei in Ansehung des letzten Erfordernisses jedoch bei hinlänglich bekannten und distinguirten Personen eine Ausnahme gemacht werden kann; daß 2) gleich den Pässen, die von Königl. Sächsischen Behörden, den aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Handwerksgesellen, ertheilten Wanderbücher, wenn gegen ihre Richtigkeit nichts zu erinnern ist, die Einlassung der rechtmäßigen Inhaber in die diesseitigen Lande, ohne daß es für dieselben eines besondern Passes bedarf, begründen sollen, und daß 3) in allen diesen Punkten von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung in Ansehung der Pässe diesseitiger Behörden in soweit sie in die zu 1. gedachte Kategorie gehören, die vollkommenste Reciprocität beobachtet wird. Ich beauftrage die Königl. Regierung, deren Unterbehörden den vorstehenden Bestimmungen gemäß anzuweisen. Berlin, den 20. April 1819. — v. Kamptz, Annalen 1819. S. 469.

[4]) Der jüngste Vertrag vom 21. October 1850 ist geschlossen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, S.-Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Braunschweig, beide Reuß, Schaumburg, Lippe, Bremen, Hamburg. Später sind dem Vertrage

VI. Verträge über Militair-Angelegenheiten.

1. Cartel.

Nachdem bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit den meisten 116 deutschen Bundesstaaten Cartel-Conventionen wegen der Militairdeserteurs geschlossen worden waren, kam durch den Bundestagsbeschluß vom 10. Februar 1831 [1]) eine allgemeine Cartel-Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Militairdeserteure und flüchtigen Conscriptionspflichtigen zu Stande [2]), welche 1832 eine Declaration erfahren hat [3]). Hiernach werden Deserteure gegenseitig ohne weitere Requisition ausgeliefert, nur bei Officieren wird eine Reclamation abgewartet. Armatur und Pferd werden zugleich zurückgegeben, und Unterthanen, welche Deserteure einliefern, erhalten bestimmte Prämien. — Die Verfolgung eines Deserteurs über die Landesgrenze ist ausdrücklich nicht gestattet.

Außer Oesterreich [4]) bestehen mit folgenden nichtdeutschen Staaten wegen Auslieferung der Deserteure Verträge [5]): mit Dänemark [6]), Frankreich [7]), den Niederlanden [8]), Rußland [9]).

2. Etappenstraßen.

Da an sich kein Staat befugt ist, ohne Friedensbruch mit bewaffneter 117 Macht das Gebiet eines andern Staates zu betreten, so ist bereits bei der allgemeinen Ordnung der Territorialverhältnisse Deutschlands im Jahre 1815 dahin Fürsorge getroffen, daß Behufs der Herstellung einer militairischen Verbindung zwischen den getrennt liegenden Theilen, namentlich zwischen der östlichen und westlichen Hälfte der Monarchie seitens der Zwischenstaaten Preußen bestimmte Heerstraßen — Etappenstraßen — zu gewähren sind, Servituten des öffentlichen Rechts. Indessen ist nicht bloß die Benutzung dieser Straßen als Wegeservituten gestattet, sondern es ist unter Concurrenz der betreffenden Staatsbehörden und gegen festgestellte baare Zahlung auch die Bequartierung der anliegenden Ortschaften zugelassen. Diese Verhältnisse sind durch besondere Durchmarsch- und Etappen-Conven-

beigetreten: Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Lübeck. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1851. Ministerialbl. 51, 42.

[1]) Schon Artikel XXIV. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes v. 9. April 1821 bestimmt, daß zwischen sämmtlichen Bundesstaaten ein allgemeines Cartel bestehen soll.

[2]) Publicirt durch Patent vom 12. März 1831.

[3]) Publicirt durch Patent v. 15. Juni 1832, dazu Cabinetsordre v. 29. Mai 1834, G.-S. 34, 128.

[4]) Cartel-Convention vom 8. August 18. Octbr. 1818.

[5]) Eine verwandte Materie, das Festnehmen entlaufener Matrosen ist bereits oben unter 27 berührt worden.

[6]) Cartel-Convention vom 25. Dezember 1820.

[7]) Cartel-Convention vom 25. Juli 1828.

[8]) Cartel-Convention vom 11. Juni 1818 und Declaration vom 10. Juni 1828.

[9]) Artikel 1.—14. der Convention vom 20.|8. Mai 1844, dazu Kabinetsordre vom 27. September 1844, G. S. 44, 660.

tionen geregelt, andererseits aber hat auch Preußen mehreren Staaten Etappenstraßen zu gestatten.

a) Etappenrecht in fremdem Staatsgebiete.

118 Folgende Etappenstraßen stehen Preußen (Activservituten) vertragsmäßig zu: 1. in Hannover: a) von Wolfenbüttel über Groß-Lafferde nach Hildesheim und von da α) nach Alfeld auf Eschershausen, β) nach Coppenbrügge auf Oldendorf; b) von Heiligenstadt über Nörthen, Einbeck, Alfeld, Coppenbrügge auf Oldendorf [1]); 2. in Sachsen-Coburg-Gotha: Militairstraße von Erfurt über Gotha nach Eisenach [2]); 3. in Hessen-Cassel: a) von Heiligenstadt über Witzenhausen und Cassel nach Warburg; b) von Coppenbrügge über Oldendorf nach Minden; c) von Erfurt über Berka oder Vacha, Hersfeld, Alsfeld nach dem Rheine [3]); 4. in Hessen-Darmstadt: a) Erfurt-Coblenzer Militairstraße über Hersfeld, Alsfeld, Grünberg, Gießen, Braunsfeld; b) Coblenz-Mainzer Militairstraße über St. Goar und Bingen; c) Militairstraße von Mainz nach Trier, Luxemburg und Saarlouis [4]); 5. in Nassau: Erfurt-Coblenzer Militairstraße über Montabour und Limburg als Hauptetappenplätze [5]); 6. in Braunschweig: a) Hauptstraße über Halberstadt und Hildesheim mit Hauptetappe Wolfenbüttel; b) Straße für Remonte-Commando's von Großlafferde über Lehndorf, sowie über Lehre und Versfelde nach Orbisfelde; c) Straße von Hörter nach Hildesheim mit Hauptetappe Eschershausen für Commando's bis zur Stärke eines Bataillons oder einer Escadron [6]); 7. in den drei anhaltinischen Herzogthümern: a) Magdeburg-Wittenberger Straße über Coswig, Roßlau, Zerbst als Etappen; b) Magdeburg-Hallesche Straße über Bernburg und Förderstädt — nur ausnahmsweise werden auf dieser Straße Marschquartiere gewährt [7]); 8. in dem oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld Etappe Birkenfeld auf der Straße von Saarbrück nach Saarlouis [8]); 9. in Lippe-Detmold eine Hilfsmilitairstraße bei Märschen von Cöln nach Hameln, von Magdeburg nach Paderborn, von Paderborn nach Hameln [9]); 10. in Sachsen-Weimar: a) Heerstraße zwischen Erfurt und Naumburg über Stotternheim, ausnahmsweise auch

1) Art. 31. der Wiener Congreß-Acte, Artikel 6 des Vertrags d. d. Wien, den 29. Mai 1815, Durchmärsche und Etappen-Conventionen vom 6. December 1816 und 25. Mai 1838.

2) Conventionen vom 8. Januar | 5. März 1817, 8. | 22. October 1829, 10. Januar 1842.

3) Art. 28. des Territorial-Vertrags vom 16. Octbr. 1815, Conventionen v. 9 Mai 1817, vom 28. September 1833.

4) Artikel 24. des Territorial-Vertrags vom 30. Juni 1816, Conventionen vom 17. Januar | 5. März 1817, 7. October 1828, 20. November 1838, 20. April | 18. Mai 1847.

5) Art. 15. des Territorial-Vertrags vom 31. Mai 1815, Durchmarsch- und Etappen-Convention vom 17. Januar | 5. März 1817.

6) Convention v. 23. Decbr. 1817, | 12. Jan. 1818, 14. August | 8. Septbr. 1835, 5. Aug. 1845.

7) Drei Durchmarsch- und Etappen Conventionen mit Anhalt-Bernburg, Cöthen und Dessau vom 12. November | 17. December 1818.

8) Art. 15. des Staatsvertrags vom 9. April 1817, Conventionen vom 28. September 1818, 22. August 1831 und 12. Juli 1845.

9) Die erste Convention ist vom 18. Juni | 25. August 1818, erneuert unterm 25. Fe-

Etappenstraße über Buttstedt; b) Erfurt-Coblenzer Militairstraße über die Etappen Eisenach und Vacha; c) Militairstraßen nach dem neustädter Kreise bleiben vorbehalten [1]).

b) Etappenlast in preußischem Gebiete.

119 Dagegen stehen durch das preußische Gebiet folgenden Staaten Militair-, Durchmarsch- und Etappenstraßen zu: 1. Hannover, die Straße von Osnabrück nach Bentheim über die Etappen Ippenbühren und Rheine [2]); 2. Hessen-Cassel, die Militairstraße von Carlshafen nach Rinteln mit den Etappen Hörter und Ludge [3]); 3. Sachsen-Coburg-Gotha, Etappenstraße durch den preußischen Theil der Grafschaft Henneberg über Suhl und Schleusingen [4]); 4. Sachsen-Weimar, Weimar-Eisenachsche Straße über Erfurt als Etappe [5]); 5. Anhalt-bernburgischen Truppen ist bei dem Marsche von Bernburg nach Ballenstädt und umgekehrt der Durchmarsch durch Aschersleben gestattet [6]).

3. Festungen.

120 Die besondern Berechtigungen, welche Preußen in Betreff der deutschen Bundesfestungen zustehen, sind bereits oben (17) erwähnt; hier ist noch anzuführen der Artikel 5. des Vertrags mit Nassau vom 31. Mai 1815, welcher Preußen das Recht gewährt, im Falle des Wiederaufbaues der Festung Ehrenbreitstein innerhalb der Entfernung von 1500 rheinländischen Ruthen von der Festung militairische Werke auch in den Marken nassauischer Orte gegen Entschädigung der Grundeigenthümer und unbeschadet der Territorial-Verhältnisse anzulegen.

bruar 1823 und 19. Juni 1827 bis zum 1. Januar 1833. Wie es jetzt mit ihrer Gültigkeit steht, constirt nicht.

1) Art. IX. des Staatsvertrags vom 22. September 1815, Durchmarsch- und Etappen-Conventionen vom 31. December 1816, 12.|19. Januar 1830, 12. December 1837, 10. Juli 1847.

2) §. 2. der Durchmarsch- und Etappen-Convention vom 25. Mai 1838.

3) Art. 28. des Staatsvertrags vom 16. October 1815, Art. 4. der Convention vom 28. September 1833.

4) Convention vom 5.|10. Januar 1842.

5) Art. I. der Convention vom 12. Januar 1830.

6) §. 2. der Convention vom 12. November|17. December 1818.

Zweite Abtheilung.

Die Texte der Staatsverträge.

I. Deutsche Staaten.

A. Deutschland überhaupt. Deutscher Bund.

1. Deutsche Bundesacte.

vom 8. Juni 1815.

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europens hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien mit Vollmachten versehen; nämlich:

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.*)

Les Princes souverains et les villes libres de l'Allemagne, animés du désir commun de mettre à exécution l'article 6 du traité de Paris, du 30. mai 1814, et convaincus des avantages qui résulteront de leur union solide et durable, pour la sûreté et l'indépendance de l'Allemagne, et pour l'équilibre de l'Europe, sont convenus de former une confédération perpétuelle, et ont pour cet effet muni de leurs pleins-pouvoirs leurs envoyés et députés au congrès de Vienne; savoir:

S. K. K. A. M., den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vliesses, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexander-Newsky, und der heiligen Anne erster Classe, Großkreuz der Ehren-Legion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annonciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen-Ordens, des heiligen Josephs von Toscana, des heiligen Hubertus, des goldenen Adlers von Würtemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jerusalem u. a. m.; Kanzler des

*) Es ist der französische Text mit abgedruckt worden, weil er an einigen Stellen deutlicher ist, als der deutsche.

militairischen Marien-Theresien-Ordens; Curator der K. K. Academie der vereinigten bildenden Künste; Kämmerer, wirklichen Geh. Rath S. M. des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Conferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarius am Congreß; und

Den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Großkreuz des Königl. Sardinischen Ordens des heiligen Mauritius und heiligen Lazarus, wie auch des Königl. Ordens der Bairischen Krone, Kammerherrn und wirklichen Geh. Rath S. K. K. A. M., Höchstdesselben zweiten Plenipotentiarius am Congreß.

S. K. M. von Preußen, den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preuß. St. Johanniter-Ordens, und des Preuß. eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-Ordens und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunciaden-, des schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Bairischen St. Huberts-, des Würtembergischen goldnen Adler- und mehrerer anderer Orden; und

Den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihro Staats-Minister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei J. K. K. A. M., Ritter des rothen Adler-Ordens, des Preußischen eisernen Kreuzes erster Klasse, Großkreuz des Kaiserl. Oesterreichischen Leopolds-, des Russischen St. Annen-Ordens, und des Ordens des Verdienstes der Bairischen Krone.

S. K. M. von Dänemark, den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorf, Ihren Geh. Conferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe S. K. K. A. M. und Bevollmächtigten am Congresse, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, und

Den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorf, Ihren Geh. Conferenz-Rath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Dannebrog-Ordens.

S. K. M. von Baiern, den Herrn Aloys Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen Geh. Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hofe, Großkreuz des St. Huberts-Ordens, Kapitular-Comthur des St. Georgs-, und Großkreuz des Bairischen Civil-Verdienst-Ordens.

S. M. der König von Sachsen, den Herrn Hans August Fürchtegott von Globig, Ihro Geh. Rath, Kammerherrn, Hof- und Justitien-Rath und Geh. Referendar.

S. M. der König der Niederlande, den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius S. M. des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und des Badischen Ordens der Treue.

S. M. der König von Großbritannien und Hannover, den Herrn Ernst Friedrich Herbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, S. K. M. von Großbritannien und Hannover Staats- und Kabinets-Minister, ersten Bevollmächtigten am Congresse zu Wien; und

Den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Kaiserl. Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens und des Johanniter-Ordens, S. K. M.

von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinets-Minister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe S. K. K. A. M., und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congresse zu Wien.

S. K. H. der Churfürst von Hessen, den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchst-Ihro Staats-Minister, Großkreuz vom goldenen Löwen und des Preußischen rothen Adlers; und

Den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und Geh. Regierungs-Rath.

S. K. H. der Großherzog von Hessen, den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihren Geh. Rath, Staats-Minister und außerordentlichen Abgesandten am Congresse, Großkreuz des Hessischen Verdienst-Ordens, Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens.

S. K. H. der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen Geh. Rath, jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minckwitz.

S. D. der Herzog von Sachsen-Gotha, den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minckwitz, Ihren Geh. Rath.

J. D. die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meinungen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, eben denselben Freiherrn von Minckwitz.

S. D. der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren Geh. Rath und Regierungs-Präsidenten.

S. D. der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, den Herrn Franz Xavier Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihren Obersten, Ritter des K. Oesterreichischen Leopolds-Ordens und des Ordens der Bairischen Krone.

S. D. der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhard von Schmidt-Phiseldeck, Ihres Geh. Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Churfürstl. Hessischen Staats-Minister u. s. f.

S. D. der Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herrn Hans Albrecht Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des Russischen Ordens der heiligen Anna und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem.

S. D. der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staats-Minister, Großkreuz des Dannebrog-Ordens.

S. D. der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihren Staats-Minister, Großkreuz des Preußischen rothen Adler-Ordens.

S. D. der Herzog von Anhalt-Dessau für sich, und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Köthen, und S. D. der Herzog von Anhalt-Bernburg gemeinschaftlich den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

S. D. der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den Herrn Franz Anton Freiherrn von Franck, Ihren wirklichen Geh. Rath.

S. D. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, den Herrn Franz Ludwig von Kirchbaur, Ihren Geh. Legations-Rath.

S. D. der Herzog und S. D. der Fürst von Nassau, den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn Marschall von Bieberstein, Plenipotentiarius S. M. des Königs der Niederlande für Seine Deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

S. D. der Fürst von Lichtenstein, den Herrn Georg Walther Vin-

cenz von Wiese, Vice-Kanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

S. D. der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den Herrn Adolph von Weise, Ihren Geh. Rath und Kanzler.

S. D. der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Ketelhodt, Ihren Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des Großherzogl. Badischen Ordens der Treue Großkreuz.

S. D. der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungs-Präsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

JJ. DD. die Fürstin von Reuß, älterer und jüngerer Linie, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vice-Kanzler der Regierung zu Gera.

S. D. der Fürst zu Schaumburg-Lippe, den Herrn Günther Heinrich von Berg.

J. D. die Fürstin von der Lippe, als Regentin und Vormünderin des Fürsten, Ihres Sohnes, den Herrn Friedrich Wilhelm Hellwing, Ihren Regierungs-Rath.

Die freie Stadt Lübeck, den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt, den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndikus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen, den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg, den Herrn Johann Michael Gries, Syndikus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

Et, conformément à la susdite résolution, les plénipotentiaires ci-dessus nommés, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté entre eux les articles suivans:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß JJ. MM. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

Der Kaiser von Oesterreich,
Der König von Preußen,

beide für Ihre gesammten, vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen;

Der König von Dänemark für Holstein;

Der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg;

vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

I. Dispositions Générales.

Article premier.

Les Princes souverains et les villes libres de l'Allemagne, en comprenant dans cette transaction LL. MM. l'empereur d'Autriche, les rois de Prusse, de Danemarck et des Pays-Bas, et nommément

L'empereur d'Autriche et
Le roi de Prusse,

pour toutes celles de leurs possessions qui ont anciennement appartenu à l'empire Germanique;

Le roi de Danemarck pour le duché de Holstein,

Le roi des Pays-Bas pour le grand-duché de Luxembourg,

établissent entre eux une confédération perpétuelle qui portera le nom de Confédération Germanique.

Zweiter Artikel.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Dritter Artikel.

Alle Bundes-Glieder haben, als solche, gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten.

Vierter Artikel.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1.	Oesterreich	1	Stimme.
2.	Preußen	1	–
3.	Baiern	1	–
4.	Sachsen	1	–
5.	Hannover	1	–
6.	Würtemberg	1	–
7.	Baden	1	–
8.	Churhessen	1	–
9.	Großherzogthum Hessen	1	–
10.	Dänemark wegen Holstein	1	–
11.	Niederlande wegen des Großherz. Luxemburg	1	–
12.	Die Großherzoglich und Herzogl. Sächs. Häuser	1	–
13.	Braunschweig u. Nassau	1	–
14.	Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz	1	–
15.	Holstein-Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg	1	–
16.	Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	–
17.	Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	–
	Total	17	Stimmen.

Fünfter Artikel.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu ma-

Article second.

Le but de cette confédération est le maintien de la sûreté extérieure et intérieure de l'Allemagne, de l'indépendance et de l'inviolabilité des états confédérés.

Article troisième.

Les membres de la confédération, comme tels, sont égaux en droits; ils s'obligent tous également à maintenir l'acte qui constitue leur union.

Article quatrième.

Les affaires de la confédération seront confiées à une diète fédérative, dans laquelle tous les membres voteront par leurs plénipotentiaires, soit individuellement, soit collectivement, de la manière suivante, sans préjudice de leur rang:

1.	Autriche	1	voix.
2.	Prusse	1	–
3.	Bavière	1	–
4.	Saxe	1	–
5.	Hanovre	1	–
6.	Wurtemberg	1	–
7.	Bade	1	–
8.	Hesse électorale	1	–
9.	Grand duché de Hesse	1	–
10.	Danemarck pour Holstein	1	–
11.	Pays-Bas pour Luxembourg	1	–
12.	Maisons grand-ducale et ducales de Saxe	1	–
13.	Brunswick et Nassau	1	–
14.	Mecklembourg-Schwerin et Strelitz	1	–
15.	Holstein-Oldenbourg, Anhalt et Schwarzbourg	1	–
16.	Hohenzollern, Lichtenstein, Reuss, Schaumbourg-Lippe, Lippe et Waldeck	1	–
17.	Les villes libres de Lubeck, Francfort, Brême et Hambourg	1	–
	Total	17	voix.

Article cinquième.

L'Autriche présidera à la diète fédérative; chaque état de la confédération a le droit de faire des pro-

chen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

positions, et celui qui préside est tenu à les mettre en délibération dans un espace de temps qui sera fixé.

Sechster Artikel.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1.	Oesterreich erhält . .	4 Stimmen.
2.	Preußen	4 –
3.	Sachsen	4 –
4.	Baiern	4 –
5.	Hannover	4 –
6.	Würtemberg . . .	4 –
7.	Baden	3 –
8.	Churhessen	3 –
9.	Großherzogth. Hessen	3 –
10.	Holstein	3 –
11.	Luxemburg	3 –
12.	Braunschweig . . .	2 –
13.	Mecklenburg-Schwerin	2 –
14.	Nassau	2 –
15.	Sachsen-Weimar . .	1 –
16.	— Gotha . . .	1 –
17.	— Coburg . . .	1 –
18.	— Meinungen .	1 –
19.	— Hildburghausen	1 –
20.	Mecklenburg-Strelitz .	1 –
21.	Holstein-Oldenburg .	1 –
22.	Anhalt-Dessau . . .	1 –
23.	— Bernburg . .	1 –
24.	— Cöthen . . .	1 –
25.	Schwarzburg-Sondershausen	1 –
26.	Schwarzburg-Rudolstadt	1 –
27.	Hohenzollern-Hechingen	1 –
28.	Lichtenstein	1 –
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	1 –
30.	Waldeck	1 –
		61 Stimmen.

Article sixième.

Lorsqu'il s'agira de lois fondamentales à porter, ou de changemens à faire dans les lois fondamentales de la confédération, de mesures à prendre par rapport à l'acte fédératif même, d'institutions organiques, ou d'autres arrangemens d'un intérêt commun à adopter, la diète se formera en assemblée générale, et, dans ce cas, la distribution des voix aura lieu de la manière suivante, calculée sur l'étendue respective des états individuels:

1.	L'Autriche aura . . .	4 voix.
2.	La Prusse	4 –
3.	La Saxe	4 –
4.	La Bavière	4 –
5.	Le Hanovre	4 –
6.	Le Wurtemberg . .	4 –
7.	Bade	3 –
8.	Hesse électorale . .	3 –
9.	Grand duché de Hesse	3 –
10.	Holstein	3 –
11.	Luxembourg	3 –
12.	Brunswick	2 –
13.	Mecklembourg-Schwerin	2 –
14.	Nassau	2 –
15.	Saxe-Weimar . . .	1 –
16.	— Gotha	1 –
17.	— Cobourg . . .	1 –
18.	— Meinungen . .	1 –
19.	— Hildburghausen .	1 –
20.	Mecklembourg-Strelitz	1 –
21.	Holstein-Oldenbourg .	1 –
22.	Anhalt-Dessau . . .	1 –
23.	– Bernbourg . .	1 –
24.	– Coethen . . .	1 –
25.	Schwarzbourg-Sondershausen	1 –
26.	Schwarzbourg-Rudolstadt	1 –
27.	Hohenzollern-Hechingen	1 –
28.	Lichtenstein	1 –
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	1 –
30.	Waldeck	1 –
		61 voix.

			De l'autre part	61 voix.
	61 Stimmen.			
31. Reuß älterer Linie .	1 -	31. Reuss, branche aînée .	1	-
32. Reuß jüngerer Linie .	1 -	32. — branche cadette	1	-
33. Schaumburg-Lippe .	1 -	33. Schaumbourg-Lippe .	1	-
34. Lippe	1 -	34. Lippe	1	-
35. Die freie Stadt Lübeck	1 -	35. La ville libre de Lubeck	1	-
36. — Frankfurt	1 -	36. — Francfort	1	-
37. — Bremen .	1 -	37. — Brême .	1	-
38. — Hamburg	1 -	38. — Hambourg	1	-
Total	69 Stimmen.	Total	69	voix.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen.

La diète, en s'occupant des lois organiques de la confédération, examinera si on doit accorder quelques voix collectives aux anciens états de l'empire médiatisés.

Siebenter Artikel.

In wiefern ein Gegenstand, nach obiger Bestimmung, für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmen-Mehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in der letztern aber nur eine auf zwei Drittel der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmen-Gleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit gefaßt werden.

Die Bundes-Versammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Article septième.

La question si une affaire doit être discutée par l'assemblée générale, conformément aux principes ci-dessus établis, sera décidée dans l'assemblée ordinaire à la pluralité des voix.

La même assemblée préparera les projets de résolution qui doivent être portés à l'assemblée générale, et fournira à celle-ci tout ce qu'il lui faudra pour les adopter ou les rejeter. On décidera par la pluralité des voix, tant dans l'assemblée ordinaire que dans l'assemblée générale, avec la différence toutefois que dans la première il suffira de la pluralité absolue, tandis que dans l'autre, les deux tiers des voix seront nécessaires pour former la pluralité. Lorsqu'il y a parité des voix dans l'assemblée ordinaire, le président décidera la question. Cependant, chaque fois qu'il s'agira d'acceptation ou de changement de lois fondamentales, d'institutions organiques, de droits individuels, ou d'affaires de religion, la pluralité des voix ne suffira pas, ni dans l'assemblée ordinaire, ni dans l'assemblée générale.

La diète est permanente. Elle peut cependant, lorsque les objets soumis à sa délibération se trouvent terminés, s'ajourner à une époque fixe, mais pas au delà de quatre mois.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundes-Versammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Toutes les dispositions ultérieures relatives à l'ajournement et à l'expédition des affaires pressantes qui pourroient survenir pendant l'ajournement, sont réservées à la diète, qui s'en occupera lors de la rédaction des lois organiques.

Achter Artikel.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange die Bundes-Versammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundes-Versammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundes-Versammlung, keinen Einfluß ausüben.

Article huitième.

Quant à l'ordre dans lequel voteront les membres de la confédération, il est arrêté que, tant que la diète sera occupée de la rédaction des lois organiques, il n'y aura aucune règle à cet égard; et quel que soit l'ordre que l'on observera, il ne pourra ni préjudicier à aucun des membres, ni établir un principe pour l'avenir. Après la rédaction des lois organiques, la diète délibérera sur la manière de fixer cet objet par une régle permanente, pour laquelle elle s'écartera le moins possible de celles qui ont eu lieu à l'ancienne diète, et notamment d'après le recez de la députation de l'Empire de 1803. L'ordre que l'on adoptera, n'influera d'ailleurs en rien sur le rang et la préséance des membres de la confédération, hors de leurs rapports avec la diète.

Neunter Artikel.

Die Bundes-Versammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Article neuvième.

La diète siégera à Francfort-sur-Mein. Son ouverture est fixée au premièr septembre 1815.

Zehnter Artikel.

Das erste Geschäft der Bundes-Versammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

Article dixième.

Le premier objet à traiter par la diète, après son ouverture, sera la rédaction des lois fondamentales de la confédération, et de ses institutions organiques relativement à ses rapports extérieurs, militaires et intérieurs.

Eilfter Artikel.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre

Article onzième.

Les états de la confédération s'engagent à défendre non-seulement l'Allemagne entière, mais chaque état individuel de l'union, en cas qu'il fût attaqué, et se garantissent mutuelle-

sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundes-Staaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes-Versammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitigen Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

ment toutes celles de leur possessions qui se trouvent comprises dans cette union.

Lorsque la guerre est déclarée par la confédération, aucun membre ne peut entamer des négociations particulières avec l'ennemi, ni faire la paix ou un armistice, sans le consentement des autres.

Les membres de la confédération, en se réservant le droit de former des alliances, s'obligent cependant à ne contracter aucun engagement qui seroit dirigé contre la sûreté de la confédération ou des états individuels qui la composent.

Les états confédérés s'engagent de même à ne se faire la guerre sous aucun prétexte, et à ne point poursuivre leurs différents par la force des armes, mais à les soumettre à la diète. Celle-ci essaiera, moyennant une commission, la voie de la médiation. Si elle ne réussit pas, et qu'une sentence juridique devienne nécessaire, il y sera pourvu par un jugement austrégal (Austraegal-Instanz) bien organisé, auquel les parties litigantes se soumettront sans appel.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

II. Dispositions Particulières.

Outre les points réglés dans les articles précèdens, relativement à l'établissement de la confédération, les états confédérés sont en même temps convenus d'arrêter, à l'égard des objets suivans, les dispositions contenues dans les articles ci-après, qui doivent avoir la même force et valeur que ceux qui précèdent.

Zwölfter Artikel.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volks-

Article douzième.

Les membres de la confédération dont les possessions n'atteignent pas une population de 300,000 âmes, se réuniront à des maisons régnantes de la même famille ou à d'autres états de la confédération dont la population, jointe à la leur, atteindra le nombre indiqué ici, pour former en commun un tribunal suprême.

Dans les états cependant d'une

menge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Dreizehnter Artikel.

In allen Bundes-Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Vierzehnter Artikel.

Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundes-Staaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundes-Staaten dahin:

1° Daß diese Fürstlichen und Gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

2° Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

3° Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsge-

population moins forte, où des tribunaux pareils de troisième instance existent déjà, ils seront conservés dans leur qualité actuelle, pourvu que la population de l'état auquel ils appartiennent, ne soit pas au-dessous de 150,000 âmes.

Les quatre villes libres auront le droit de se réunir entre elles pour l'institution d'un tribunal suprême commun.

Chacune des parties qui plaideront devant ces tribunaux suprêmes communs, sera autorisée à exiger le renvoi de la procédure à la faculté de droit d'une université étrangère, ou a un siége d'échevins, pour y faire porter la sentence définitive.

Article treizième.

Il y aura des assemblées d'Etats dans tous les pays de la confédération.

Article quatorzième.

Pour assurer aux anciens états de l'empire qui ont été médiatisés en 1806 et dans les années subséquentes, des droits égaux dans tous les pays de la confédération, et conformes aux rapports actuels, les états confédérés établissent les principes suivans:

1° Les maisons des princes et comtes médiatisés n'en appartiennent pas moins à la haute noblesse d'Allemagne, et conservent les droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines (Ebenbürtigkeit), comme elles en ont joui jusqu'ici.

2° Les chefs de ces maisons forment la première classe des Etats dans les pays auxquels ils appartiennent; ils sont, ainsi que leurs familles, au nombre des plus privilégiés, particulièrement en matière d'impôt.

3° Ils conservent en général pour leurs personnes, leurs familles et leurs biens, tous les droits et prérogatives attachés à leurs propriétés, et qui n'appartiennent pas à l'autorité suprême ou aux attributs du gouvernement. Parmi les droits que leur

walt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

a) Die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

b) Werden, nach den Grundsätzen der frühern Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

c) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit für sich und ihre Familien;

d) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Orts-Polizei, und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung, und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen Deutschen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar

assure cet article, seront spécialement et nommément compris:

a) La liberté illimitée de séjourner dans chaque état appartenant à la confédération, ou se trouvant en paix avec elle;

b) Le maintien des pactes de famille, conformément à l'ancienne constitution de l'Allemagne, et la faculté de lier leurs biens et les membres de leurs familles par des dispositions obligatoires, lesquelles toutefois doivent être portées à la connoissance du souverain et des autorités publiques. Les lois par lesquelles cette faculté a été restreinte jusqu'ici, ne seront plus applicables aux cas à venir;

c) Le privilège de n'être justiciables que des tribunaux supérieurs, et l'exemption de toute conscription militaire pour eux et leurs familles;

d) L'exercice de la juridiction civile et criminelle en première, et, si les possessions sont assez considérables, en seconde instance; de la juridiction forestière, de la police locale et de l'inspection des églises, des écoles et des fondations charitables; le tout en conformité des lois du pays auquel ils restent soumis, ainsi qu'aux règlemens militaires et à la surveillance suprême réservée aux gouvernemens, relativement aux objets des prérogatives ci-dessus mentionnées.

Pour mieux déterminer ces prérogatives, comme en général pour régler et consolider les droits des princes, comtes et seigneurs médiatisés, d'une manière uniforme dans tous les états de la confédération germanique, l'ordonnance publiée à

gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlassene Königl. Bayerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt weroen.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. a) et b) angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville, vom 9. Februar 1801, von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden, bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

ce sujet par S. M. le roi de Bavière, en 1807, sera adoptée pour norme générale.

L'ancienne noblesse immédiate de l'empire jouira des droits énoncés aux paragraphes a) et b) de celui de siéger à l'assemblée des Etats, d'exercer la juridiction patrimoniale et forestière, la police locale et le patronat des églises, ainsi que de celui de n'étre pas justiciable des tribunaux ordinaires. Ces droits ne seront toutefois excercés que d'après les régles établies par les lois du pays dans lequel les membres de cette noblesse sont possessionnés.

Dans les provinces détachées de l'Allemagne par la paix de Lunéville, du 9. février 1801, et qui y sont aujourd'hui de nouveau réunies, l'application des principes ci-dessus énoncés, relativement à l'ancienne noblesse immédiate de l'empire, sera sujette aux modifications rendues nécessaires par les rapports qui existent dans ces provinces.

Fünfzehnter Artikel.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten; die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25sten Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geist- und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem Deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht

Article quinzième.

La continuation des rentes directes et subsidiaires assignées sur l'octroi de la navigation du Rhin, ainsi que les dispositions du recez de la députation de l'empire, du 25. février 1813, relativement au paiement des dettes et des pensions accordées à des individus ecclésiastiques ou laïcs, sont garanties par la confédération.

Les membres des ci-devant chapitres des églises cathédrales, comme ceux des chapitres libres de l'empire, ont le droit de jouir des pensions qui leur sont assignées par le susdit recez, dans tout pays quelconque se trouvant en paix avec la confédération germanique.

Les membres de l'ordre Teutonique qui n'ont pas encore obtenu des pensions suffisantes, les obtiendront d'après les principes établis pour les chapitres des églises cathédrales par le recez de la députation

hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundes-Versammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen. Bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Sechszehnter Artikel.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Siebenzehnter Artikel.

Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803, oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene

de l'Empire, de 1803, et les princes qui ont acquis d'anciennes possessions de l'ordre Teutonique, acquitteront ces pensions en proportion de leur part aux biens de l'ordre Teutonique.

La diète de la confédération s'occupera des mesures à prendre pour la caisse de sustentation et les pensions des évêques et autres ecclésiastiques des pays sur la rive gauche du Rhin, lesquelles pensions seront transférées aux possesseurs actuels des dits pays. Cette affaire sera réglée dans le délai d'un an, et jusque-là, le paiement des pensions aura lieu comme jusqu'ici.

Article seizième.

La différence des confessions chrétiennes dans les pays et territoires de la confédération allemande, n'en entrainera aucune dans la jouissance des droits civils et politiques. La diète prendra en considération les moyens d'opérer, de la manière la plus uniforme, l'amélioration de l'état civil de ceux qui professent la religion juive en Allemagne, et s'occupera particulièrement des mesures par lesquelles on pourra leur assurer et leur garantir dans les états de la confédération, la permanence des droits civils, à condition qu'ils se soumettent à toutes les obligations des autres citoyens. En attendant, les droits accordés déjà aux membres de cette religion par tel ou tel état en particulier, leur seront conservés.

Article dixseptième.

La maison des princes Tour et Taxis conservera la possession et les revenus des postes dans les états confédérés, telles qu'elles lui ont été assurées par le recez de la députation de l'empire, du 25. février 1803, ou par des conventions postérieures, autant qu'il n'en sera pas autrement disposé par de nouvelles conventions librement stipulées de part et d'autre. En tout cas, les droits et prétentions de cette maison, soit à la conservation des postes, soit à une juste in-

Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

demnité, tels que le susdit recez les a établis, seront maintenus. Cette disposition s'applique aussi aux cas où l'ancienne administration des postes auroit été abolie depuis 1803, en contravention au recez de la députation de l'empire, à moins que l'indemnité n'ait été définitivement fixée par une convention particulière.

Achtzehnter Artikel.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

1° Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

2°. Die Befugniß,

a) des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

b) in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten, beides jedoch nur in sofern keine Verbindlichkeit zu Militair-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militair-Pflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges für einzelne Bundes-Staaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge; so wird bei der Bundes-Versammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

3° Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

4° Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen

Article dixhuitième.

Les princes et villes libres de l'Allemagne sont convenus d'assurer aux sujets des états confédérés les droits suivans:

1° Celui d'acquérir et de posséder des biensfonds hors des limites de l'état où ils sont domiciliés, sans que l'état étranger puisse les soumettre à des contributions ou charges autres que celles que portent ses propres sujets;

2° Celui

a) de passer d'un état confédéré à l'autre, pourvu qu'il soit prouvé que celui dans lequel ils s'établissent, les reçoit comme sujets;

b) d'entrer au service civil ou militaire de quelque état confédéré que ce soit; bien entendu cependant que l'exercice de l'un ou de l'autre de ces droits ne compromette l'obligation au service militaire que leur impose leur ancienne patrie. Et pour qu'à cet égard la différence des lois sur l'obligation au service militaire, ne conduise à des résultats inégaux et nuisibles à tel ou tel état particulier, la diète de la confédération délibérera sur les moyens d'établir une législation, autant que possible égale, relativement à cet objet.

3° La liberté de toute espèce de droit d'issue ou de détraction, ou autre impôt pareil, dans le cas où ils transporteroient leur fortune d'un état confédéré à l'autre, pourvu que des conventions particulières et réciproques n'en aient autrement statué.

4° La diète s'occupera, lors de sa première réunion, d'une législation uniforme sur la liberté de la presse,

über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

et des mesures à prendre pour garantir les auteurs et éditeurs contre la contrefaction de leurs ouvrages.

Neunzehnter Artikel.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Article dixneuvième.

Les états confédérés se réservent de délibérer, dès la première réunion de la diète de Francfort, sur la manière de régler les rapports de commerce et de navigation d'un état à l'autre, d'après les principes adoptés par le congrès de Vienne.

Zwanzigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder, wo möglich, noch früher nach Wien an die Kaiserlich-Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zu Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihrem Wappen besiegelt.

So geschehen Wien, den achten Juni im Jahre ein tausend acht hundert und fünfzehn.

Article vingtième.

Le présent acte sera ratifié par toutes les parties contractantes, et les ratifications seront, dans l'espace de six semaines, ou plutôt si faire se peut, adressées à la chancellerie de cour et d'état de S. M. l'empereur d'Autriche à Vienne, et déposées dans les archives de la confédération, lors de l'ouverture de la diète.

En foi de quoi, tous les plénipotentiaires ont signé le présent instrument, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 8. juin de l'an 1815.

2. Publications-Patent über die unterm 15. Mai 1820 vollzogene Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen hierdurch, daß die Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg u. s. w.

2) Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen Geh. Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemarck, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät;

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren Geh. Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Würtemberg und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden.

3) Seine Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner;

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren Geh. Rath.

4) Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closteroda;

den Herrn Hans August Fürchtegott von Globig.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Ihren Staats- und Cabinets-Minister, und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg.

6) Seine Majestät der König von Würtemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berstett und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn.

8) Seine Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen:

den Freiherrn von Münchhausen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falck.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel:

den Herrn Grafen von Münster &c. und

den Herrn Grafen von Hardenberg &c.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau:

den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:
den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt:
den Herrn Günther Heinrich von Berg.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:
den Herrn Freiherrn von Marschall ꝛc.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:
den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D., Senator zu Lübeck und Gesandten;

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbart und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von

ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundes-Akte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Kompetenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engeren Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage: ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört? zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engeren Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engeren Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine

Kommission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommene Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juni achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besonderen Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz

gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch ungerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der

Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Exekutionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Exekutionsmaaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilcommissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß

erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundes-Akte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem eilften Artikel der Bundes-Akte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann ein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage: ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist? in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaaßregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung

genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bnndesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundes-Acte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte anzuordnen;
3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundes-Acte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreß-Acte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundes-Acte sind auf die freien Städte in soweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundes-Acte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung und der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundes-Acte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundes-

versammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundes-Acte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundes-Acte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkund dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

Nachdem dieselbe durch einen in der Sitzung der Bundesversammlung am 8ten Juni d. J. einhellig gefaßten Beschluß zu einem der Bundes-Acte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben worden, als solches zur allgemeinern Kenntniß gebracht, und von allen Behörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen Unserer Monarchie geachtet werde.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1820.

3. Königlich Preußische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Preußischen Monarchie, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 105.

Preußen. Seine Majestät der König glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwickelung seiner inneren Kraft zu befördern verspricht, nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen denen deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschließen, welche ursprünglich schon im Reichsverbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, — und haben mich daher ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundes-Matrikel hierdurch zu erklären:

daß Seine Majestät der König nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten.

4. Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817.

Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen

a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei und nach Befinden auch aus mehreren Bundesgesandten besteht. — Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen. — Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III. Wenn der Vermittelungs-Versuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Be-

schlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI. der deutschen Bundes-Acte und dem würdevollen Standpuncte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst, und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeit angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet. — Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge derselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundes-Acte als Austrägal-Instanz zu ertheilen. — Sämmtliche dritte oberste Justizstellen*) der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen vierzehn Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen. — Da nach dem Artikel XII. der Bundes-Acte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundesglied erkoren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat. — Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat alsdann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägal-Sache in pleno zu verhandeln, und das Urtheil, es sei ein definitives, oder ein Zwischen-Erkenntniß, zu schöpfen. In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber

*) Diese sind: die k. k. oberste Justizstelle zu Wien, das geheime Obertribunal zu Berlin und der rheinische Revisions- und Cassationshof daselbst, die Oberappellationsgerichte zu München, zu Dresden und zu Celle, das Obertribunal zu Stuttgart, das Oberhofgericht zu Mannheim, die Oberappellationsgerichte zu Kassel, zu Darmstadt und zu Kiel, der oberste provis. Gerichtshof zu Luxemburg, die Oberappellationsgerichte zu Jena, zu Wolfenbüttel, zu Wiesbaden, zu Parchim, zu Oldenburg, zu Zerbst und zu Lübeck, endlich das tyrol- und vorarlbergische Appellationsgericht zu Insbruck (für Liechtenstein) — in allem neunzehn oberste Justizstellen.

wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechts-Sachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen. — Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich sein, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist gemäß des Artikels XI. der Bundes-Acte für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum statt gegeben, welches, von dem Zeitpuncte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal-Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpuncts u. dgl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

5. Bundesbeschluß über das Austrägal-Verfahren, vom 3. August 1820.

Art. I. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittlung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. II. Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. III. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine

Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. IV. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. V. Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden. Ueber den Kostenpunct soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. VI. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. VII. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. VIII. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von denjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. IX. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. X. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XI. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt [1]).

6. Executions-Ordnung [2]) des Bundes, sowohl für das Austrägalwesen, als zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse, erlassen am 3. August 1820.

Art. I. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des

[1]) Die seitdem durch einzelne gelegentliche Beschlüsse gemachten Aenderungen und Zusätze sind zu ersehen in v. Meyer's Staatsacten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. II.) Th. II. an verschiedenen Orten; s. kurzes Register zum II. Th., bei der 1840 erschienenen Fortsetzung.

[2]) Vergl. „Provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte," vom 20. Sept. 1819, Staatsacten ꝛc. (Corp. Jur. C. G. ed. II. Th. II. S. 135. und 128 f.

Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt, daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. — Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschließen ist.

Art. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. VI. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige

Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. VII. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. VIII. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. IX. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. X. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executions-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maaßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. XI. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. XII. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Parteien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen. — Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Anspruchs, ist durch die Bundesversammlung

das erforderliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstrekkung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. XIII. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executions-Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden. — Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben. — Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. XIV. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26. der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

7. Publications-Patent, den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 15. Sept. 1842 wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser im Wege des Rekurses an dieselbe gelangenden Beschwerdesachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer sechs und zwanzigsten vorjährigen Sitzung am 15. September 1842 zur Ergänzung der im 63. Artikel der Wiener Schlußakte enthaltenen Bestimmung wegen Erledigung der im Rekurswege an dieselbe gelangenden Beschwerden der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Da es in Folge des Art. 63 der Schlußakte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund oder den Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Rekurswege in Betreff des durch den Art. 14 der Bundesakte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen sein werde, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben, so wird auf das diesfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaliger Reichsstände festgestellt:

1) Bei Reklamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Art. 63 der Schlußakte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesakte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, in sofern diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in

unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reklamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reklamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landes-Regierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Partikular- oder gemeinrechtlichen Prozeßordnung innerhalb der kürzestmöglichen Frist zu instruiren.

2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung, oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, so weit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen.

3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundes-Schiedsgericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, so wie, daß von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.

4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maaße von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien.

5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Oktober 1834 über das Bundes-Schiedsgericht mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundes-Schiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten.

[Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834:

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der, zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung, erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebenzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die

noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmanne auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. III. Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Korrelation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundes-Versammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuer-Bewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange

zur Last fallenden Kosten Anstände erheben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorstehenden Artikeln I—X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Artikel der Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falls, auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III—X die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.]

Wir bringen hierdurch die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als eine weitere Entwickelung der in der Deutschen Bundes- und Schluß-Akte bereits enthaltenen Grundsätze und Anordnungen über den Rechtszustand der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände und als gesetzliche auf die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände anwendbare Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Behörden und Unterthanen in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landestheilen.

So geschehen und gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1843.

8. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten. Vom 11. Mai 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. thun kund und zu wissen:

Bald nach dem Abschlusse der deutschen Bundesakte haben Wir bereits Unsere Behörden angewiesen, die darin, Artikel 18, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherte Freiheit von aller Nachsteuer in Beziehung auf alle Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, unter Erwartung der Gegenseitigkeit von den andern Bundesstaaten, eintreten zu lassen. Um nun auch die Ausübung dieser Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu bringen, welchen die deutsche Bundesversammlung in ihrer sieben und dreißigsten Sitzung am 23. Junius 1817 über diesen Gegenstand gefaßt hat, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet Statt, zwischen sämmtlichen Provinzen Unseres Staates, welche zum deutschen Bunde gehören, namentlich den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, und allen anderen deutschen Bundesstaaten.

2) Jede Art von Vermögen, welches in einen anderen Staat übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der Abzugsfreiheit begriffen.

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen: jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer

Schenkung und dergleichen, verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Kollateral-Erbschaftssteuer-Stempelabgabe und dergleichen, auch Zoll-Abgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4) Sollten in einzelnen Gemeinden wegen der Kommunalschulden, Abzüge vom auswandernden Vermögen eingeführt gewesen sein, so werden sie als aufgehoben angesehen.

5) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiskus, den Standesherren, Kommunen, Patrimonialgerichten, oder sonst einem Privatberechtigten zustand; auch kann die Aufhebung aller und jeder Nachsteuer keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Staat für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Eben so wenig kann die Art der Verwendung der Abzugsgefälle einen Grund darleihen, dieselben bestehen zu lassen.

6) Die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeitsverträge sollen zwar in allen denjenigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche die in vorstehenden Grundsätzen enthaltene Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, in allen übrigen aber nur, so weit sie diesen Grundsätzen nicht entgegen sind.

7) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem in deutsche Bundesstaaten ausgehenden Vermögen, Statt haben soll, wird der 8. Junius 1815, jedoch unbeschadet der günstigeren Bestimmungen, welche aus Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten sich ergeben, angenommen, und dabei der Zeitpunkt der Vermögens-Ausfuhr zum Grunde gelegt. Wenn jedoch in Fällen, welche vor dem 1. Julius 1817 vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Wir befehlen unseren Ober- und Unterbehörden, den Standesherren, Gemeinden, Gerichtsherren, und allen andern, welche etwa bisher die Erhebung der Nachsteuer zugestanden, nach obigen Vorschriften genau sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1819.

9. Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, als organisches Bundesgesetz erlassen. Plenum vom 9. April 1821.

Art. I. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden *).

Art. II. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. III. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. IV. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. V. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

*) Das gewöhnliche Contingent jedes Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil (1 Procent) der Bevölkerung.

Art. VI. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen. — Wenn dies nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. VII. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. VIII. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. IX. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. X. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. XI. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. — Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. XII. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. XIII. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. — Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. XIV. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. XV. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. — Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. XVI. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. — Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. XVII. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. — Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierung überlassen.

Art. XVIII. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. XIX. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

Art. XX. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Art. XXI. Auf besonderen Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet.

Art. XXII. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. XXIII. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. XXIV. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

10. Königl. Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819. betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20. September d. J. zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, vier Beschlüsse gefaßt, die Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß Unserer Staats-Behörden und Unterthanen bringen.

I. Beschluß

wegen einer provisorischen Executions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesakte.

Erledigt durch die Executions-Ordnung vom 3. August 1820.

II. Provisorischer Beschluß

über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher Landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben; endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Univer-

sitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats, von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

III. Beschluß

wegen eines Preßgesetzes.

Wir beziehen Uns in Absicht auf diesen Beschluß auf Unsere besondere Verordnung vom heutigen Tage.

IV. Beschluß

wegen Bestellung einer Centralbehörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

(Weggelassen.)

11. Verordnung, wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des Deutschen Bundes vom 20. Sept. d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist. Vom 18. October 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz, ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck stark sind, in

keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift, erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im 1sten §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes,

der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschiehet, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen. Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genüget werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Censur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war, so haben Wir beschlossen, das Censur-Edict vom 19. December 1788, so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edicte und Rescripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Censurwesen betreffenden frühern Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Censur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetz äerwhnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt u. s. w.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. October 1819.

12. Beschluß der Bundesversammlung über die Rechte der Landstände, die Universitäten und die Presse vom 16. August 1824.

1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußacte (Art. 57—59.) entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten.

2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort, es soll aber aus der Mitte der Bundes-Versammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungswesen in Deutschland zu erörtern und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3) Das mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

13. Publikations-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1832, über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland betreffend.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Durch die strafbaren Attentate, die in einigen Staaten des deutschen Bundes die innere Ruhe und öffentliche Ordnung gefährdet haben, ist die Bundesversammlung veranlaßt worden, in ernstlicher Erwägung der Gefahr, über gemeinsame Maaßregeln zur Aufrechthaltung eines gesetzmäßigen Zustandes in Deutschland sich zu vereinigen und in ihrer vier und zwanzigsten diesjährigen Sitzung am 5. Juli 1832 nachstehende Beschlüsse zu fassen:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache in Druck erscheinende Zeit- oder nicht über Zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist ebenso, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle **Vereine**, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen, oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden, oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2. und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

(§. 2. Die Bundesregierungen u. s. w. — s. S. 124.)

6) Die Bundes-Regierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen, ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu desfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit auf das Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen, oder Verbrechen, in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes, oder der deutschen Regierungen, gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundes-Regierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundes-Regierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militairische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830,

außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militairischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830, betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, auch unter den jetzigen Umständen und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen.

(Bundesbeschluß vom 21. October 1830: Der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete Statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2ten Artikels der Bundes-Acte und den sich hierauf beziehenden spätern Bestimmungen der Schlußacte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von Neuem bewährten Fürsorge für das Gesammt-Interesse des Bundes, beschließt:

a) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26. der Schlußacte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundes-Regierungen zur gegenseitigen Hülfeleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine, den Beistand des Bundes bedürfende Regierung, sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militairische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, soweit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

b) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse die Bundes-Contingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

c) So wie die Bundes-Regierungen überhaupt die Verbindlichkeiten anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Character andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln, Nachricht zu geben; so soll dieses insbesondere in dem ad a. bemerkten Falle geschehen und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfeleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundes-Versammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

d) Die Bundes-Regierungen, — erwägend, daß nach Artikel 8. der Schlußacte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instruction vorzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist, — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

e) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts, sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit

Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinn abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen, oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.)

10) Sämmtliche Bundes-Regierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln, nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen."

Wiewohl Wir in dem Vertrauen und in der erprobten Zuneigung Unserer treuen Unterthanen die zuverlässigste Bürgschaft für die Erhaltung der innern Ruhe des Landes besitzen, und die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unsern Staaten überall fremde geblieben sind; so haben Wir doch, in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst, keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetzliche, Unsern sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende, Verfügungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen und Unser Staatsministerium anzuweisen, die Aufnahme dieses Publications-Patents in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 25. September 1832.

14. Publications-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend.

In der zwei und zwanzigsten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung, laut ihres öffentlichen Protokolls vom 28. Juni, haben sich sämmtliche Bundes-Regierungen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, mittelst einhelligen Beschlusses, über folgende Bestimmungen vereinigt:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur be-

edict vom 18. October 1819 aufgenommenen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 hiermit für Unsere Staaten öffentlich bekannt und verordnen, daß danach, insbesondere auch bei Auslegung und Anwendung des Artikels XIII. des Censuredicts vom 18. October 1819 verfahren werde.

Unser Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Publications-Patents in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

16. Publications-Patent über die von der deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831 angenommene allgemeine Cartel-Convention.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundesversammlung in ihrer am 10. Februar d. J. abgehaltenen vierten diesjährigen Sitzung einstimmig angenommene allgemeine Cartelconvention, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartelconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten stattfinden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militairbehörde, oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem dem er angehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden C. M.,
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden C. M.,
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch

Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartele unter sich bestellen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Cartelconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit. Frankfurt a. M., den 10. Februar 1831,
nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll. Gegeben Berlin, den 12. März 1831.

17. Publications-Patent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX und XVIII der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18 der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. Oktober 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines anderen Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die im Artikel 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

Nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juli 1832.

18. Publications-Patent, den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834 hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der deutschen Bundes-Acte betreffend.

In der 39sten vorjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung laut ihres Protokolls vom 13. November, haben sich sämmtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Art. XII der deutschen Bundesakte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden erklärenden Bestimmung vereinigt:

„Da sich ergeben hat, daß die im Art. XII der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl zur Abfassung des End-Urtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist; eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art XII der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, wird diese Bestimmung, als eine weitere Entwickelung eines in der deutschen Bundesakte bereits enthaltenen Grundsatzes mit der, im Sinne derselben ergangenen Verfügung:

daß die Juristenfakultäten der Universitäten in den Königlichen Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminalsachen aus andern deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres wieder zurück zu senden haben,

von dem Staatsministerium sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1835.

Königliches Staatsministerium.

19. Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in deren 39. Sitzung am 14. November 1834 wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: die deutsche Bundesversamm-

lung hat in ihrer am 14. November 1834 stattgehabten 39. Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 3. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im

Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Behörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission, vorerst ohne Immatriculation, auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 4. Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studi-

renden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. 6. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen stattfinden. Alle andere Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen Geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Straf-Abstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. Nr. 3.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der

mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den academischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer academischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen academischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 7. Nr. 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werten, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die academischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der academischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich academischer Strafen.

Art. 14. Die Bestimmungen der Artikel 1. bis 12. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. 15. Die Artikel 1. bis 12. sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von Unseren sämmtlichen Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unsern zum deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 5. December 1835.

20. Bundestagsbeschluß über das Wandern und die Verbindungen der Handwerksgesellen vom 15. Januar 1835.

Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der gedachten Art geduldet werden,

befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie, wegen darin notorisch stattfindender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art, das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

21. Publications-Patent, den in der 16. diesjährigen Bundestagssitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, gefaßten Beschluß betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen sechszehnten Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund, und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben bezüchtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen, und zwar nicht bloß in Unseren zum deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie pünktlich in Ausführung gebracht werden sollen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 28. October 1836.

22. **Publications-Patent, den wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 auf die kommunistischen Vereine von der Deutschen Bundes-Versammlung unter dem 6. August 1846 gefaßten Beschluß betreffend.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer drei und zwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6. August 1846 den Beschluß gefaßt:

„daß kommunistische Vereine als unter die Bestimmungen des § 2 der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen."

Nachdem die in Bezug genommenen, die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betreffenden Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 durch das Patent vom 25. September 1832 (Gesetz-Sammlung S. 216) für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile publizirt und durch die Kabinetsorder vom 5. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung S. 831) auch für die Provinzen Preußen und Posen mit Gesetzeskraft versehen worden sind, finden Wir Uns veranlaßt, auch den vorstehenden Bundesbeschluß vom 6. August v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei zu bestimmen, daß derselbe ebenfalls für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft haben soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1847.

23. **Publications-Patent für die zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. Sept. 1832 gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Folge Unserer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. August 1827 (Gesetz-Sammlung von 1827, Seite 123) von Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergrößten Theile der deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 und 1829 besondere, seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Vereinbarungen über den Grundsatz:

daß in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze, der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,

getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag Unseres Bundestags-Gesandten, die deutsche Bundesversammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämmtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist, und auf den Grund der letzteren in ihrer 33sten Sitzung am 6. September v. J. sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, welcher wörtlich also lautet:

Um nach Art. 18 der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß

bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen; wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;

so verordnen Wir hierdurch, daß dieser Beschluß, nachdem Wir demselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1833.

24. Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

So wie Wir in unserem heute vollzogenen Allerhöchsten Patente wegen Publikation des, von der deutschen Bundesversammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, verordnet haben, daß dieser Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

Um nach Artikel 18 der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen; wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;

in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll: so ist es zugleich Unser Allerhöchster Wille, auch in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie den Schutz gegen den Nachdruck in dem ganzen Umfange zu gewähren, wie der gedachte Beschluß der Bundesversammlung für die Bundesstaaten ihn zugesichert hat.

Wir verordnen demnach, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschrif-

ten und Maaßregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels in Zukunft der Unterschied zwischen Unseren Unterthanen in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie und den Unterthanen der, im deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben sein soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich auch in Unseren zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Februar 1833.

25. Publications-Patent über den, von der Deutschen Bundes-Versammlung unter dem 9. November d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die deutsche Bundesversammlung darüber in Berathung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Artikel 18. der deutschen Bundes-Acte, imgleichen des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die deutschen Bundesregierungen in der 31sten Sitzung der Bundesversammlung vom 9. November d. J. sich dahin vereinigt haben:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der

Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundes-Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben: es verstehe sich von selbst, daß

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß

b) denjenigen deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundes-Beschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen

der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt,

so wollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reciprocität von Seiten der andern deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Berlin, den 29. November 1837.

26. Patent über die Publication des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841 wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen in der 10ten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 22. April c. sich dahin vereinigt haben:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen,

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch, mit Hinweisung auf die §§. 32. 33. 34. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (Gesetzsammlung Seite 165.), durch welche die nähere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeschlusse aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Unsere Staaten bereits im Voraus erfolgt ist, zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum deutschen Bund gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich, nach Maaßgabe des §. 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Sanssouci, den 6. November 1841.

3° Les cantons de Landau, Bergzabern et Langenkandel, ainsi que toute la partie du département du Bas-Rhin cédée par la France sur la rive gauche de la Lauter par le traité de Paris du 20 Novembre 1815.

Il est entendu que toutes les communes désignées ci-dessus sont censées être cédées avec leurs banlieues.

Art. III. La ville de Landau est déclarée, sous le rapport militaire, une des forteresses de la Confédération germanique, sans que cette disposition puisse altérer en rien le droit de souveraineté qui est dévolu à S. M. le roi de Bavière sur ladite ville.

Art. IV. S. M. le roi de Bavière réunira également à sa monarchie les bailliages de Miltenberg, Amorbach, Heubach et Alzenau, tels qu'ils ont été cédés par suite des négociations de la commission territoriale de Francfort par S. A. R. le grand-duc de Hesse, en vertu du traité du 30 Juin 1816, lequel est annexé au présent recez.

Art. V. La ligne de démarcation entre les états bavarois sur la rive gauche du Rhin et la France, suit les limites qui, d'après le traité de Paris du 20 Novembre 1815, séparent l'Allemagne des départements de la Moselle et du Bas-Rhin, jusqu'à la Lauter, qui sert ensuite de frontière jusqu'à son embouchure dans le Rhin. Toutefois la ville de Weissenbourg, traversée par cette rivière, reste tout entière à la France, avec un rayon sur la rive gauche qui ne peut pas excéder mille toises.

Art. VI. Il sera établi une route militaire dans la direction de Würzbourg vers les provinces bavaroises, sur la rive gauche du Rhin, à travers les états de S. A. R. le grand-duc de Bade. Elle sera tracée de manière à être aussi peu onéreuse que possible au grand duché, et les arrangements à faire à cet égard sont réservés à une convention particulière entre S. M. le roi de Bavière et S. A. R. le grand-duc de Bade.

Art. VII. Les stipulations, cessions, rétrocessions, conditions et clauses portées au traité de Munich du 14 Avril 1816 ayant été ratifiées, et les ratifications ayant été confirmées par la prise de possession et la paisible jouissance des pays acquis ou échangés, à l'exception de la partie du bailliage de Wertheim désignée dans l'article II du présent recez, qui dépendait de la négociation commise à la commission de Francfort, les articles qui composent ce traité ont été annexés au présent recez. L'article IV dudit traité a dû motiver une détermination particulière. Il est de la teneur suivante:

„La contiguité des acquisitions que fait la Bavière en échange des rétrocessions susmentionnées, étant une stipulation du traité de Ried. S. M. l'empereur d'Autriche reconnaît le droit de S. M. le roi de Bavière à une indemnité pour le désistement du principe de contiguité.

„Cette indemnité sera fixée à Francfort, en même temps et de la même manière que les autres arrangements territoriaux de l'Allemagne.

„A cet effet S. M. l'empereur d'Autriche s'engage à donner à S. M. le roi de Bavière un dédommagement qui a été réglé de gré à gré jusqu'à l'époque du résultat efficace de la négociation de Francfort, et que la Bavière ait pû être mise en possession de l'indemnité, pour la rénonciation à la contiguité."

Les négociations de Francfort ont eu en conséquence pour objet de réaliser en faveur de la Bavière un dédommagement pour son désistement de la contiguité de ses possessions. Mais l'indemnité obtenue à la suite de ces négociations ayant été rejetée par la Bavière, quoiqu'elle fût un juste équivalent de l'objet donné, les hautes parties contractantes se considèrent comme entièrement libérées envers la Bavière, attendu que les engagements pris envers cette cour n'ont jamais été que conditionnels, et qu'ils ont reçu de leur part tout l'accomplissement dont ils étaient susceptibles. En conséquence, l'art. IV précité, et, par suite du même principe,

les articles additionnels qui pourraient avoir été annexés audit traité de Munich, cessent d'être obligatoires, et ne pourront plus l'être dans aucun cas, ni à aucune époque, dans aucune relation ou correlation pour ou contre une partie quelconque, l'état de possession, tel qu'il ressort du présent recez, étant formellement reconnu par les parties contractantes.

S. M. I. et R. Apost. change toutefois en une rente perpétuelle, en faveur de la Bavière, la rente conditionnelle et temporaire de 100,000 florins qu'elle lui paye en suite des négociations qui ont eu lieu à Munich en 1816.

Art. VIII. S. M. I. et R. Apost., pour elle, ses héritiers et successeurs, cède à S. A. R. le grand-duc de Bade le comté de Geroldseck, dévolu à l'Autriche en vertu de l'article LI de l'acte du Congrès de Vienne du 9 Juin 1815. En échange de cette cession, S. A. R. le grand-duc de Bade met à la disposition de S. M. I. et R. Apost. la partie du bailliage de Wertheim désignée dans l'article II du présent recez.

Art. IX. Les articles additionnels du traité de Francfort du 20 Novembre 1813 *), renfermant une clause onéreuse à la charge du grand-duché de Bade, sont révoqués. S. A. R. le grand-duc, ses héritiers et successeurs, en sont libérés à jamais, et l'état de possession du grand-duché, tel qu'il existe aujourd'hui, est formellement reconnu.

Art. X. Le droit de succession établi dans le grand-duché de Bade en faveur des comtes de Hochberg, fils de feu le grand-duc Charles-Frédéric, est reconnu pour et au nom des puissances contractantes.

Le traité renfermant les deux articles ci-dessus, IX et X, est annexé au présent recez.

Art. XI. S. M. le roi de Prusse, pour lui, ses héritiers et successeurs, possédera en toute souveraineté et propriété dans les départements de la Sarre et de la Moselle, les districts qui, en vertu du traité conclu à Paris le 20 Novembre 1815, ont été cédés par S. M. T. Chr. aux puissances signataires dudit traité.

Art. XII. S. M. l'empereur d'Autriche ayant cédé à S. M. le roi de Prusse les districts que S. M. I. et R. Apost., possédait, en vertu de l'article LI de l'acte du Congrès de Vienne du 9 Juin 1815, dans le département de la Sarre, y compris ses parcelles sur la rive droite de la Moselle, qui appartenaient autrefois à Luxembourg, ainsi que les districts du département de la Moselle cédés par S. M. T. Chr. par le traité de paix de Paris du 30 Mai 1814, à l'exception toutefois de ceux de ces territoires qui, suivant l'article II du présent recez, passent sous la domination de S. M. le roi de Bavière; S. M. prussienne possédera lesdits districts, pour elle, ses héritiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté, en tant qu'elle n'en a pas disposé suivant les articles XXVII, XXVIII et XXIX du présent recez, pour remplir les engagements contractés par l'article XLIX et L de l'acte du Congrès de Vienne.

Art. XIII. Conformément à cette double disposition, et par suite des cessions faites, la frontière des états prussiens sera désormais la suivante:

En quittant le confluent de la Moselle avec la Sarre, qui formait l'extremité des limites prussiennes désignées par l'article II de l'acte du Congrès de Vienne, elle remontera la Moselle jusque près de Perle, qui passera à la Prusse, se dirigera de là sur Lannsdorff, Wallwich, Schardorff, Niederweiling, Pellweiler, tous ces endroits restant avec leurs banlieues à la France, jusqu'à Houvre, et suivra de cet endroit les anciennes limites du pays de Sarrebrück, en laissant Sarrelouis et le cours de la Sarre avec les endroits situés à la droit de la ligne ci-dessus désignée (c'est-à-dire situés du côté

*) Nouv. Recueil de Martens, t. I, p. 649.

du ci-devant département de la Sarre), et leurs bâtiments à la monarchie prussienne. Des limites du pays de Sarrebrück la ligne de démarcation continuera à être la même que celle qui, d'après l'article I du traité de paix conclu à Paris le 20 November 1815, sépare la France de l'Allemagne jusqu'à Blies-Rauschbach, de sorte que tout ce qui jusqu'à ce point fait, d'après l'article cité, partie de l'Allemagne, sera possédé désormais par S. M. prussienne.

Du point où, près de Blies-Rauschbach appartenant à la Prusse, finit la frontière de la France, jusq'au village de Braitenbach, qui se trouvera sous la domination bavaroise, la frontière qui sépare les cantons d'Arneval, d'Ottweiler et de Saint-Wendel, sur la ligne prussienne, des cantons de Bliescastel et Waldmohr, faisant partie du territoire bavarois, formera la limite entre les états de LL. MM. le roi de Prusse et de Bavière.

Les frontières des ci-devant cantons qui, d'après ce qui vient d'être stipulé, forment les limites entre le territoire prussien et bavarois, sont entendues telles qu'elles étaient à l'époque de la conclusion du traité de paix de Paris du 30 Mai 1814.

De Braitenbach la nouvelle frontière passera à travers les cantons d'Ottweiler, de Tholey et de Saint-Wendel, de façon qu'elle laisse du premier les communes de Werschweiler, Doerrenbach, la métairie de Wertshausen, ainsi que les communes de Steinbach, Niederlinxweiler, Remesweiler, Mainzweiler et Urexweiler, et du second les communes de Namborn, Gnidesweiler, Gronig, Offenbach avec Oberthal, Immweiler, Elmeren, Bliesen, Niederhofen, Winterbach, Alzweiler et Marpingen, toutes avec leurs banlieues, à S. A. S. le duc de Saxe-Cobourg, et que le reste de ces cantons demeure sous la domination prussienne; mais que du canton de Saint-Wendel les seules communes de Hasborn, Dautweiler et Theley, avec leurs banlieues, fassent partie du territoire prussien, le reste de ce canton appartenant en partie à celui de Saxe-Cobourg, et en partie à celui d'Oldenbourg.

De là la frontière traversera les cantons de Wadern et de Hermeskeil, en laissant du premier les communes de Neunkirchen, Sellbach, Gonnesweiler et Eyweiler, du second celles de Soetern, Boosen et Schwartzenbach, toutes avec leurs banlieues, à S. A. R. le grand-duc d'Oldenbourg, le reste de ces cantons formant partie du territoire prussien; elle passera entre le canton de Hermeskeil et de Birkenfeld, ce dernier appartenant en entier au territoire d'Oldenbourg, et coupera le canton de Herrstein et de Rhaunen, de manière que le premier appartienne à S. A. R. le grand-duc d'Oldenbourg, à l'exception des communes de Hottenbach, Hellertshausen, Asbach, Schauren, Kempfeld et Bruchweiler, qui avec leurs banlieues demeurent à la Prusse, et que le second (celui de Rhaunen) reste à S. M. prussienne, à l'exception de la commune de Bondenbach, qui, avec sa banlieue, fait partie du territoire d'Oldenbourg.

Lorsque la nouvelle limite aura ainsi atteint celle qui séparait à l'époque du 30 Mai 1814, le département de la Sarre du département du Rhin et Moselle, elle suivra cette limite vers le confluent de la Glan avec la Nahe, en séparant du territoire prussien une partie du canton de Herrstein, laquelle, comme il vient d'être dit, appartient au grand-duc d'Oldenbourg, et le canton de Meisenheim, qui passe à S. A. S. le landgrave de Hesse-Hombourg. Au confluent des deux susdites rivières la nouvelle frontière retombera dans les limites fixées par l'article XXV de l'acte du Congrès de Vienne, et admises au présent recez.

Art. XIV. S. M. le roi de Prusse réunit à son grand-duché du Bas-Rhin tous les districts et territoires compris dans les limites décrites dans l'article précédent.

Art. XV. Le droit de garnison dans la forteresse de Mayence est commun à S. M. l'empereur d'Autriche et à S. M. le roi de Prusse. La garnison de cette place sera composée d'un nombre égal de troupes autrichiennes et de troupes prussiennes; S. A. R. le grand-duc de Hesse participera au même droit pour un bataillon d'infanterie.

Art. XVI. Par suite de l'article ci-dessus, LL. MM. l'empereur d'Autriche et le roi de Prusse exerceront le droit de nommer le gouverneur et le commandant de la place de Mayence alternativement de cinq ans en cinq ans, et de manière que, lorsque le poste de gouverneur sera occupé par un général autrichien, celui de commandant le sera par un général prussien, et ainsi réciproquement. Il est également convenu que la direction de l'artillerie appartiendra, comme jusqu'ici, à l'Autriche, et celle du génie à la Prusse.

Art. XVII. S. A. R. le grand-duc de Hesse cède à S. M. le roi de Prusse le duché de Westphalie, tel qu'il a été possédé par S. A. R. à l'époque de la signature de l'acte final du Congrès de Vienne du 9 Juin 1815, pour appartenir à S. M., ses descendants et successeurs, en toute propriété et souveraineté.

Art. XVIII. S. A. R. le grand-duc de Hesse renonce en faveur de S. M. le roi de Prusse, pour lui, ses descendants et successeurs, à tout droit de souveraineté et de féodalité sur les comtés de Wittgenstein-Wittgenstein et Wittgenstein-Berlebourg.

Ces possessions seront placées envers la monarchie prussienne dans les relations établies par la constitution fédérative de l'Allemagne pour les territoires médiatisés.

Art. XIX. En retour des cessions et renonciations faites par le grand-duc de Hesse, S. A. R. possédera, pour elle, ses héritiers et successeurs:

1° *En toute souveraineté* les territoires du prince et des comtes d'Isenbourg, y compris les villages de Heusenstamm et d'Eppertshausen, à l'exception toutefois des districts cédés à S. A. R. l'électeur de Hesse, en vertu de l'article XXV du présent recez; de même en toute souveraineté les possessions du comte de Solms-Rödelheim et du comte d'Ingelheim, qui ont fait partie du ci-devant département de Francfort, lesquelles possessions et villages seront placés envers le grand-duché de Hesse dans les relations établies par la constitution fédérative de l'Allemagne pour les territoires médiatisés.

Les rapports des comtes d'Isenbourg vis-à-vis du prince d'Isenbourg seront rétablis sur le pied sur lequel ils existaient avant la Confédération rhénane; bien entendu que tous les droits de souveraineté appartiendront uniquement à LL. AA. RR. l'électeur et le grand-duc de Hesse, conformément à l'article XXV ci-dessus mentionné.

2° *En propriété* les salines situées dans la banlieue de Kreuznach, ainsi que les sources salées qui y appartenaient à l'époque de la signature de l'acte du Congrès de Vienne du 9 Juin 1815. La saline dite de Münster, qui est une propriété particulière, est expressément exceptée. La souveraineté de toutes ces salines restera à S. M. le roi de Prusse.

Art. XX. S. A. R. le grand-duc de Hesse, ses héritiers et successeurs, posséderont en toute propriété et souveraineté:

1° Le cercle d'Alzei, à l'exception du canton de Kirchheim-Poland, et les cantons de Pfeddersheim et de Worms dans le cercle de Spire, tels que ces pays se trouvaient à l'époque du 3 November 1815, sous l'administration établie à Worms, et de façon que les limites des états prussiens, là où ceux-ci confinent au cercle d'Alzei, restent telles qu'elles sont fixées par l'article XXV de l'acte du Congrès de Vienne du 9 Juin 1815.

2° La ville et le territoire de Mayence, y compris Castel et Kostheim, à l'exception de tout ce qui constitue la forteresse, laquelle est déclarée forteresse de la Confédération germanique.

Art. XXI. Tous les ouvrages, édifices, terrains et revenus qui appartenaient à la forteresse de Mayence, à l'époque de la remise faite aux troupes alliées, en exécution de la convention du 23 Avril 1814, soit que ces revenus fissent partie de sa dotation, soit qu'ils fussent affectés à d'autres objets, resteront exclusivement à la disposition du gouvernement de la forteresse, et leur produit fera partie de la dotation.

Art. XXII. Le droit de souveraineté dans la ville de Mayence appartenant à S. A. R. le grand-duc de Hesse, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile, restera exclusivement entre les mains des employés de S. A. R., et le gouverneur et le commandant leur prêteront secours et assistance en cas de besoin. Toutefois le gouvernement militaire de la forteresse sera nanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses fonctions. Les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défense de la place et les rapports militaires. Il aura, à ce même égard, nommément la direction de la police, de manière cependant qu'un employé civil de S. A. R. le grand-duc prendra part aux conférences du gouvernement, aussi souvent qu'il s'agira d'objets de cette nature. Les ordonnances et règlements de police seront publiés par le gouvernement, sous l'intervention du président de la police de la ville. La garde bourgeoise de la ville sera, ainsi que cela se pratique dans toutes les forteresses, placée sous les ordres du gouvernement militaire, et ne pourra se rassembler que de son consentement. Il ne sera mis aucun obstacle à la levée de la conscription dans la ville. Le gouvernement militaire étant responsable de la défense de la place et du maintien de l'ordre intérieur, et jouissant du droit de prendre dans ce but toutes les mesures nécessaires, il pourra aussi placer des avant-postes au dehors de la forteresse. En temps de guerre, ou lorsque l'Allemagne sera menacée d'une guerre, et la forteresse déclarée en état de siège, les pouvoirs du gouvernement militaire seront illimités, et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens.

Art. XXIII. S. A. R. le grand-duc de Hesse consent à ce que la Prusse ait une route militaire par ses états pour les troupes qui passent d'Erfurt par Eisenach, Hersfeld, Giessen et Wetzlar à Coblence, et que celles qui viennent de Mayence ou qui y sont destinées, prennent la route de Coblence par Bingen.

Le règlement d'une route d'étapes pour les troupes autrichiennes destinées à faire partie de la garnison de Mayence est réservée à une convention particulière entre les gouvernements respectifs.

S. A. R. le grand-duc de Hesse consent également à ce que la Bavière ait une route militaire par ses états pour les troupes qui passent des provinces bavaroises à la rive droite du Rhin dans celles nouvellement acquises sur la rive gauche de ce fleuve. Quant aux places d'étapes, aux moyens d'entretien et de transport et autres objets d'administration, ces objets seront réglés par une convention particulière entre S. M. le roi de Bavière et S. A. R. le grand-duc de Hesse.

Art. XXIV. Les engagements pris par S. A. R. le grand-duc de Hesse dans les articles additionnels du traité de Francfort du 23 Novembre 1813*)

*) Nouv. Recueil de Martens, t. IV, p. 97.

cessent; et la clause onéreuse que ces articles renfermaient ne pourra plus dans aucun cas, ni à aucune époque, devenir obligatoire pour S. A. R., ses héritiers et successeurs.

Art. XXV. S. A. R. le grand-duc de Hesse remet S. A. R. l'électeur de Hesse en possession du bailliage de Dornheim, et lui cède, en échange des bailliages de Rodheim, Ortenbourg et Babenhausen, de la moitié de Vilbel appartenante à S. A. R. l'électeur, et des communautés de Münzenberg, Traismünzenberg, Ostenheim, Heuchelheim et Burggräfenrode, les territoires suivants, savoir:

1° Les endroits de Grossenheim, Grosskrotzenbourg et Oberrodenbach, et la moitié de Praunheim appartenante au grand-duché;

2° Une partie du pays d'Isenbourg, composée des bailliages *(Gerichte)* de Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wärchtesbach, Spielberg et Reichenbach, et du village de Wolfenborn.

Art. XXVI. S. A. R. le grand-duc de Hesse réintègre, en exécution de l'article XLVIII de l'acte du Congrès de Vienne du 9 Juin 1815, S. A. S. le landgrave de Hesse-Hombourg dans les possessions, revenus, droits et rapports politiques dont il a été privé par la confédération rhénane.

Il sera conclu entre S. A. R. le grand-duc de Hesse et S. A. S. le landgrave de Hesse-Hombourg, un arrangement de famille à l'effet de concilier les rapports résultants de la présente stipulation avec les pactes et recez de famille existants.

Art. XXVII. L'article XLIX de l'acte du Congrès de Vienne ayant réservé dans le ci-devant département de la Sarre un district pour LL. AA. RR. les grands-ducs d'Oldenbourg, prince de Lubeck, et de Mecklenbourg-Strelitz, LL. AA. SS. le duc de Saxe-Cobourg, le landgrave de Hesse-Hombourg et le comte de Pappenheim, lequel district a reçu plus tard de S. M. prussienne une plus grande extension en faveur de S. A. S. le duc de Saxe-Cobourg, et S. M. le roi de Prusse s'étant engagé, en considération des cessions qui lui ont été faites à l'article XII du présent recez, par S. M. l'empereur d'Autriche, à mettre lesdits princes, ainsi que le comte de Pappenheim, en possession des territoires qui doivent leur appartenir, S. M. prussienne, de concert avec S. M. I. et R. Apost., S. M. le roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et S. M. l'empereur de toutes les Russies, cède:

1° A. S. A. R. le grand-duc d'Oldenbourg, prince de Lubeck, le canton de Herrstein, à l'exception des communes de Hottenbach, Hellertshausen, Asbach, Schauren, Kempfeld et Bruchweiler; le canton de Birkenfeld; du canton de Hermeskeil les communes de Soetern, Boosen et Schwarzenbach; du canton de Wadern les communes de Neunkirchen, Sellbach, Gonnesweiler et Eyweiler; du canton de Saint-Wendel les communes d'Asweiler, Eizweiler, Imsbach, Hirstein, Reichweiler et Mosberg, Steinberg et Deckenhard, Wallhausen et Schwarzhoff; du canton de Rhaunen la commune de Bondenbach; et du canton de Baumholder les communes de Nohen, Nohefelden, Gimbweiler et Wolfersweiler.

Art. XXVIII. 2° A S. A. S. le duc de Saxe-Cobourg le canton de Grumbach, à l'exception des communes de Baerenbach, Becherbach, Otzweiler, Hoppstädten, Saint-Julian et Eschenau; le canton de Baumholder, à l'exception de Nohen, Nohefelden, Gimbweiler et Wolfersweiler; le canton de Saint-Wendel, à l'exception des communes de Bubach, Saal, Niederkirchen, Marth, Hoff, Osterbrücken, Hasborn, Dantweiler, Theley, Asweiler, Eizweiler, Hirstein, Reichweiler et Mosberg, Steinberg et Deckenhard, Wallhausen et Schwarzhog et Imsbach; du canton de Consel les communes de Bourg Lichtenberg, Thallichtenberg, Ruthweiler, Pfeffelbach, Reichweiler et

Schwarzerden; du canton de Tholey les communes de Namborn, Gnidesweiler, Gronig, Offenbach avec Oberthal, Immweiler, Elmeren, Bliesen, Niederhofen, Winterbach, Alzweiler et Marpingen; et du canton d'Ottweiler les communes de Werschweiler et Doerrenbach, la métairie de Werthshausen, ainsi que les communes de Steinbach, Niederlinxweiler, Meinzweiler et Urexweiler.

Art. XXIX. 3° A S. A. S. le landgrave de Hesse-Hombourg, le canton de Meisenheim; et du canton de Grumbach les communes de Baerenbach, Becherbach, Otzweiler et Hoppstädten.

Art. XXX. S. A. R. le grand-duc d'Oldenbourg, prince de Lubeck, LL. AA. SS. le duc de Saxe-Cobourg et le landgrave de Hesse-Hombourg posséderont lesdits districts et territoires pour eux, leurs héritiers et successeurs, en toute souveraineté et propriété, et d'après les clauses et stipulations énoncées dans les actes dressés entre les parties intéressées lors de la remise desdits territoires.

S. A. S. le landgrave de Hesse-Hombourg, pour lui, ses héritiers et successeurs, jouira également d'une pleine et entière souveraineté à l'égard des possessions dans lesquelles il a été réintégré par l'article XLVIII de l'acte du Congrès de Vienne; il prendra le titre de landgrave souverain de Hesse.

Art. XXXI. Il est entendu que les communes renfermées dans les districts désignés dans les articles XXVII, XXVIII et XXIX du présent recez sont censées être cédées avec leurs banlieues, qui ne seront nulle part coupées par les nouvelles limites.

Art. XXXII. La Prusse jouira du droit d'une route militaire par la principauté de Birkenfeld, pour conserver la communication nécessaire avec le pays de Sarrebrück et la forteresse de Sarrelouis.

Il a été fait à cet égard une convention particulière entre S. M. le roi de Prusse et S. A. R. le grand-duc d'Oldenbourg.

Art. XXXIII. S. A. R. le grand-duc d'Oldenbourg, prince de Lubeck, LL. AA. SS. le duc de Saxe-Cobourg et le landgrave souverain de Hesse ayant été mis en possession des territoires qui leur étaient destinés, S. A. R. le grand-duc de Mecklenbourg-Strelitz ayant fait un arrangement particulier avec S. M. le roi de Prusse*), et le comte de Pappenheim ayant obtenu une indemnité en domaines dans la monarchie prussienne, et ces derniers arrangements ayant été notifiés à la commission territoriale, S. M. prussienne est entièrement libérée des engagements qu'elle a voulu prendre par l'art. XLIX de l'acte du Congrès de Vienne.

Art. XXXIV. S. M. le roi des Pays-Bas, grand duc de Luxembourg, possédera, pour lui, ses héritiers et successeurs, en pleine propriété et souveraineté, tous les districts qui, ayant fait partie en 1790 des provinces belgiques, de l'évêché de Liége et du duché de Bouillon ont été cédés par la France aux puissances alliées en vertu du traité conclu à Paris le 20 Novembre 1815, ainsi que les territoires enclavés de Philippeville et Marienbourg, avec les places de ce nom, cédés par le méme traité. Par suite de cette disposition, les limites des états de S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, resteront telles qu'elles ont été fixées entre la France et les pays cédés aux puissances alliées par le traité de paix de Paris du 30 Mai 1814, à commencer de la mer du Nord jusque vis-à-vis de Quiévrain. De Quiévrain la ligne de démarcation suivra les anciennes limites des provinces belgiques, du ci-devant évêché de Liége et du duché de Bouillon jusqu'à Villers près d'Orval, comme elles étaient en 1790,

*) Nouv. Recueil de Martens, t. IV, p. 600.

conformément aux stipulations de l'article I[er] dudit traité de Paris du 20 Novembre 1815, de sorte que tous les pays qui se trouvent à la gauche de ladite ligne de démarcation, en y comprenant les territoires enclavés de Philippeville et Marienbourg, avec les places de ce nom, le ci-devant évêché de Liége et tout le duché de Bouillon, appartiennent aux Pays-Bas.

Art. XXXV. L'article III du traité conclu à Vienne le 31 Mai 1815, et l'article LXVII de l'acte du Congrès de Vienne ayant stipulé que la forteresse de Luxembourg serait considérée comme forteresse de la Confédération germanique, cette disposition est maintenue et expressément confirmée par le présent recez.

Cependant S. M. le roi de Prusse et S. M. le roi des Pays-Bas, agissant en sa qualité de grand-duc de Luxembourg, voulant adapter le reste des dispositions desdits articles aux changements survenus par le traité de Paris du 20 Novembre 1815, et pouvoir de la manière la plus efficace à la défense combinée de leurs états respectifs, LL. MM. sont convenues de tenir garnison commune dans la forteresse de Luxembourg, sans que cet arrangement, fait uniquement sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, sur la ville et la forteresse de Luxembourg.

Art. XXXVI. S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, cède à S. M. le roi de Prusse le droit de nommer le gouverneur et le commandant de cette place, et consent à ce que tant la garnison en général, que chaque arme en particulier, soit composée pour les trois quarts de troupes prussiennes et pour un quart de troupes des Pays-Bas, renonçant ainsi au droit de nomination que l'article LXVII de l'acte du Congrès de Vienne assurait à S. M.

Les troupes seront soldées et équipées aux frais de leurs gouvernements respectifs. Il en sera de même pour leur nourriture, lorsque la forteresse ne sera pas déclarée en état de siège. Dans ce cas la garnison se nourrira des magasins de la forteresse, et il sera supplée à son approvisionnement d'après les principes établis dans le traité conclu entre S. M. le roi de Prusse et S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, à Francfort-sur-le-Mein le 2 Novembre 1816*) annexé au présent recez.

Art. XXXVII. Le droit de souveraineté appartenant dans toute sa plénitude à S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse de Luxembourg comme dans tout le reste du grand-duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile, restera exclusivement entre les mains des employés de S. M., et le gouverneur et le commandant leur prêteront secours et assistance en cas de besoin.

De l'autre côté le gouverneur sera nanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses fonctions, et les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défense de la place.

Pour éviter néanmoins tout conflit entre l'autorité militaire et civile, S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, nommera un commissaire spécial qui servira d'intermédiaire entre le gouvernement et les autorités civiles, et recevra les directions du gouverneur dans les affaires de police, en tant qu'elles se lient aux rapports militaires et à la défense de la place.

*) Nouv. Recueil de Martens, t. IV, p. 264.

Le gouverneur pourra pour le même objet, et toujours dans les limites qui viennent d'être énoncées, déléguer de sa part une personne à son choix, et ces deux employés formeront une commission mixte.

Mais en cas de guerre, ou si l'une ou l'autre des deux monarchies de Prusse ou des Pays-Bas était menacée d'une guerre, et que la forteresse fût déclarée en état de siége, les pouvoirs du gouverneur seront illimités, et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens.

Si finalement la diète de la Confédération germanique venait à décider que les gouverneurs et commandants des forteresses de la ligue devront être assermentés, le gouverneur et le commandant de la forteresse de Luxembourg prêteront le serment d'après la formule qui sera adoptée par la diète.

Art. XXXVIII. Une partie des indemnités pécuniaires que S. M. T. Chr. s'est engagée de payer, par l'art. IV du traité de Paris du 20. Nov. 1815, étant destinée, en vertu des arrangements faits à Paris entre les puissances alliées, à renforcer la ligne de défense des états limitrophes de la France, cette somme est distribuée de la manière suivante:

S. M. le roi de Prusse en recevra, pour être employés aux ouvrages destinés à la défense du Bas-Rhin, vingt, S. M. le roi de Bavière, S. M. le roi des Pays-Bas soixante, et S. M. le roi de Sardaigne dix millions de francs. Cinq millions de francs sont destinés pour être employés à achever les fortifications de la forteresse de Mayence, et vingt millions pour la construction d'une place fédérale sur le Haut-Rhin.

L'emploi de ces différentes sommes sera fait conformément au système qui a été adopté par les puissances signataires du traité de paix conclu à Paris le 20 Novembre 1815, et qui a été consigné au protocole de la conférence de leurs ministres du 21 Novembre 1815*) annexé au présent recez.

Art. XXXIX. La partie de la Savoie qui était restée à la France en vertu du traité de paix de Paris du 30 Mai 1814, et qui a été rétrocédée par le traité du 20 Novembre 1815, est nestituée à S. M. le roi de Sardaigne, pour être possédée en toute souveraineté et propriété par lui, ses héritiers et successeurs; et les frontières entre la Savoie et la France seront telles qu'elles existaient en 1790.

La commune de Saint-Julien reste exceptée de cette restitution. Elle a été donnée à la Confédération suisse, qui en a rétrocédé à S. M. sarde la portion dans laquelle le chef-lieu est situé.

Art. XL. Afin d'établir une communication directe entre le canton de Genève et le reste de la Suisse, la partie du pays de Gex bornée à l'est par le lac Leman, au midi par le territoire du canton de Genève, au nord par celui du canton de Vaud, à l'ouest, par le cours de la Versois et par une ligne qui renferme les communes de Collex-Bussy et Meyrin (laissant la commune de Ferney à la France) est réunie définitivement au canton de Genève. La commune de Saint-Julien est réunie également à ce canton, à l'exception toutefois de la partie qui, conformément à l'article précédent, en a été cédée à S. M. le roi de Sardaigne.

Art. XLI. En conséquence des actes du Congrès de Vienne, ainsi que des dispositions ultérieures des puissances alliées, et nommément en vertu du traité conclu entre S. M. le roi de Sardaigne et la Confédération suisse le 16 Mars 1816, dont l'article premier se trouve transcrit ci-dessous, en tant qu'il s'agit de la description des frontières, le territoire cédé par S. M. le roi de Sardaigne pour être réuni au canton de Genève, est limité par le Rhône à partir de l'ancienne frontière près de Saint-Georges jusqu'aux

*) Nouv. Recueil de Martens, t. III., p. 406.

confins de l'ancien territoire genevois, à l'ouest d'Aire la ville: de là par une ligne suivant ce même ancien territoire jusqu'à la rivière de la Loire, remontant cette rivière jusqu'au chemin qui de la Terrière tend à Soral, suivant le chemin jusqu'audit Soral, lequel restera ainsi que le chemin en entier sur Genève; puis par une ligne droit tirée sur l'angle saillant de la commune de Bernex à l'ouest de Norcier. De cet angle la limite se dirigera par la ligne la plus courte à l'angle méridional de la commune de Bernex sur l'Aire, laissant Norcier et Turens sur Savoie. De ce point elle prendra la ligne la plus courte pour atteindre la commune de Compesières, suivra le confin de cette commune à l'est de Saint-Julien jusqu'au ruisseau de l'Arande, qui coule entre Ternier et Bardonek, remontera ce ruisseau jusqu'à la grande route d'Annecy à Carouge, suivra cette route jusqu'à l'embranchement du chemin qui mène directement à Colonge, à 155 toises de Savoie, avant d'arriver à la Croix-de-Roson; atteindra par ce chemin le ruisseau qui descend du village d'Archamp, suivra ce ruisseau jusqu'à son confluent avec celui qui descend du hameau de la Combe, au delà d'Évordes, en laissant néanmoins toutes les maisons dudit Évordes sur Genève; puis du ruisseau de la Combe prendra la route qui se dirige sous Rossey, sous Crevin et au-dessus de Veirier. De l'intersection de cette route à l'est et près de Veirier avec celle qui de Carouge tend à Étrembières, la limite sera marquée par la ligne la plus courte pour arriver à l'Arve, à deux toises au-dessus de la prise d'eau du biez du moulin de Sierne. De là elle suivra le *Thalweg* de cette rivière jusque vis-à-vis de l'embouchure du Foron, remontera le Foron jusqu'au delà de Cormières, au point qui sera indiqué par la ligne la plus courte, tirée de la jonction de la route de Carra avec le chemin qui du nord de Publinge tend au nord de Ville-la-Grande; suivra ladite ligne, et ce dernier chemin vers l'est, en le donnant à Genève; puis la route qui remonte parallèlement au Foron jusqu'à l'endroit où elle se trouve en contact avec le territoire de Jussy. De ce point la ligne reprendra l'ancienne limite jusqu'à sa rencontre avec le chemin tendant de Guy à Foncenex, et suivra ledit chemin vers le nord jusqu'à la sortie du village de Gy, laissant ledit chemin sur Genève. La limite se dirigera ensuite en ligne droit sur le village de Veigi, de manière à laisser toutes les maisons du village sur Savoie, puis en ligne droit au point où l'Hermance coupe la grande route du Simplon. Elle suivra enfin l'Hermance jusqu'au lac, lequel bornera le nouveau territoire au nord-ouest; bien entendu que la propriété du lac jusqu'au milieu de sa largeur, à partir d'Hermance jusqu'à Vesenaz, est acquise au canton de Genève, et qu'il en sera de même des portions du cours du Rhône qui, ayant fait jusqu'ici frontière entre les deux états, appartenaient à S. M.; que tous les chemins indiqués, comme formant la ligne frontière dans la délimitation ci-dessus, appartiendront à S. M., sauf les exceptions indiquées, et que tous les enclos fermés de murs ou de haies attenants aux maisons des villages et hameaux, qui se trouveraient placés près de la nouvelle frontière, appartiendront à l'état dans lequel est situé le village ou hameau; la ligne marquant les confins des états ne pourra être rapprochée à plus de deux toises des maisons ou des enclos y attenants et fermés de murs ou de haies. Quant aux rivières et ruisseaux qui, d'après les changements de limite résultant du traité de ce jour, déterminent la nouvelle frontière, le milieu de leurs cours servira de limite, en exceptant le Foron, lequel appartiendra en entier à S. M., et dont le passage ne sera assujetti à aucun droit.

Art. XLII. Les souverains qui, en vertu du présent recez, obtiennent des territoires qui ont été détachés de la France par les traités de paix de Paris du 30 Mai 1814 et du 20 Novembre 1815, entrent dans tous

les droits, et prennent sur eux toutes les charges et engagements stipulés à cet égard dans les deux susdits traités.

Art. XLIII. L'état de possession actuel des duchés de Parme, Plaisance et Guastalla, ainsi que celui de la principauté de Lucques, étant déterminé par les stipulations de l'acte du Congrès de Vienne, les dispositions des articles XCIX, CI et CII sont et restent maintenues dans toute leur force et valeur.

Art. XLIV. La réversibilité des duchés de Parme, Plaisance et Guastalla, prévue par l'article XC de l'acte final du Congrès de Vienne, est déterminée de la manière suivante:

Les duchés de Parme, Plaisance et Guastalla, après le décès de S. M. l'archiduchesse Marie-Louise, passeront en toute souveraineté à S. M. l'infante d'Espagne Marie-Louise, l'infant Don Charles-Louis, son fils, et ses descendants mâles, en ligne directe et masculine, à l'exception des districts enclavés dans les états de S. M. I. et R. Apost. sur la rive gauche du Pô, lesquels seront en toute propriété à sadite Majesté, conformément à la restriction établie par l'art. XCIX de l'acte du Congrès de Vienne.

Art. XLV. A cette même époque, la réversibilité de la principauté de Lucques, prévue par l'article CII de l'acte du Congrès de Vienne, aura lieu, dans les termes et sous les clauses du même article, en faveur de S. A. I. et R. le grand-duc de Toscane.

Art. LXVI. Quoique la frontière des états autrichiens en Italie soit déterminée par la ligne du Pô, il est toutefois convenu d'un commun accord que la forteresse de Plaisance offrant un intérêt plus particulier au système de défense de l'Italie, S. M. I. et R. Apost. conservera dans cette ville, jusqu'à l'époque des réversions, après l'extinction de la branche espagnole des Bourbons, le droit de garnison pur et simple; tous les droits régaliens et civils sur cette ville étant réservés au souverain futur de Parme. Les frais de l'entretien de la garnison dans la ville de Plaisance seront à la charge de l'Autriche, et sa force, en temps de paix, sera déterminée à l'amiable entre les hautes parties intéressées, en prenant toutefois pour règle le plus grand soulagement possible des habitants.

Art. XLVII. La réversion des duchés de Parme, Plaisance et Guastalla, en cas d'extinction de la branche de l'infant Don Charles-Louis, est explicitement maintenue dans les termes du traité d'Aix-la-Chapelle*), de 1748, et de l'article séparé du traité entre l'Autriche et le Sardaigne du 20 Mai 1815.

Art. XLVIII. Les traités, conventions, et autres actes qui se trouvent annexés au présent recez, et nommément:

1. Le traité entre S. M. le roi de Sardaigne, la Confédération suisse et le canton de Genève, conclu à Turin le 16 Mars 1816;

2. Le traité entre l'Autriche, la Prusse et le grand-duché de Hesse, conclu à Francfort sur-le-Main, le 30 Juin 1816;

3. Le traité entre la Grande-Bretagne et le grand-duché de Hesse, conclu à Francfort sur-le-Mein le 30 Juin 1816;

4. Le traité entre la Prusse et les Pays-Bas, conclu à Francfort sur-le-Mein, le 8 Novembre 1816;

5. Le traité entre la Grande-Bretagne et les Pays-Bas, conclu à Francfort sur-le-Mein le 16 Novembre 1816;

6. Le traité entre l'Autriche et les Pays-Bas, conclu à Francfort-sur-le-Mein le 12 Mars 1817;

7. Le traité entre la Russie et les Pays-Bas, conclu à Francfort-sur-le-Mein le 5/17 Avril 1817;

*) Wenck, Codex juris gent. recentissimi, t. II. p. 310.

8. Le traité entre l'Autriche, l'Espagne, la France, la Grand-Bretagne, la Prusse et la Russie, conclu à Paris le 10 Juin 1817;

9. Le traité entre l'Autriche et le grand-duché de Bade, conclu à Francfort-sur-le-Mein le 10 Juillet 1818;

10. Le traité entre l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie et le grande-duché de Bade, conclu à Francfort-sur-le-Mein le 10 Juillet 1819;

Sont considérés comme parties intégrantes des arrangements stipulés par le présent acte, et auront, selon leur teneur respective, la même force et valeur que s'ils étaient insérés mot à mot dans le recez même.

Quant au traité conclu à Munich le 14 Avril 1815, entre l'Autriche et la Bavière, également joint au présent acte, il y a été annexé dans le sens et l'esprit de l'article VII du présent recez.

Art. XLIX. La langue française employée dans le présent recez, l'a été avec les mêmes réserves énoncées à l'article CXX de l'acte du Congrès de Vienne.

Art. L. Le présent recez sera ratifié, etc.

B. Die deutschen Einzelstaaten.

1. Anhalt überhaupt.

Vergleich wegen der magdeburgischen Lehne vom 7. Januar 1681.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Und Wir von desselben Gnaden, Johann George, Victor Amadeus, Wilhelm und Carl Wilhelm, für Uns und in Vollmacht und Vormundschaft Unserer respectiven Brüder, Anton Günthers, Johann Adolphs und Johann Ludwigs, auch Pflegesohns Emanuel Lebrechts, alle Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg, Jevern und Kniphausen ꝛc., urkunden und bekennen hiermit: Als Uns, dem Churfürsten, im nächst verwichenen Junio das Erzstift Magdeburg völlig eröffnet, und von Uns, als dem Erbherrn, dasselbe, nach Anweisung des Instrumenti pacis, in wirklichen Besitz genommen worden, daß Wir zu beiden Theilen nöthig ermessen, sowohl wegen des hiebevor über Großalsleben im Fürstenthum Anhalt, und derer von Krosigk zu Beesen und Alsleben an der Saale, im Herzogthum Magdeburg belegenen Rittergüter, zu Cleve am 20. (30.) Augusti Anno 1666 aufgerichteten Kauf- und Tausch-Contracts, als auch wegen der Lehnschaft und Erbverbündniß, welche zwischen dem Erzstift Magdeburg und dem fürstlichen Hause Anhalt sich von langer Zeit her enthalten, und anderer Unserer der Fürsten zu Anhalt sonderbaren und Uns dem Churfürsten im Vertrauen entdeckten und recommendirten Angelegenheiten eine Conferenz etlicher Unserer geheimen Räthe anzuordnen, auch nachdem dieselbe davon unterthänigst Relation erstattet, Uns folgendergestalt wohlbedächtig vereinbaret und verglichen.

1) Soll der oberwähnte Kauf- und Permutationscontract über Groß-Alsleben und der kroseckischen Güter zu Beesen und Alsleben an der Saale, aus bewegenden Ursachen rescindiret und aufgehoben, derselbe, wie auch Unser des Churfürsten Consens, und derer von Krosigk Pflichterlassung und

Anweisung an das fürstliche Haus Anhalt, Uns wieder eingeliefert, das Amt Großenalsleben hingegen von des Churprinzen Liebden, als jetzigen Eigenthumsherrn und Besitzer desselben Amts, dem fürstlichen Hause Anhalt gegen Erlegung zwei und vierzigtausend Thaler an gangbaren und im obersächsischen Kreise gültiger Curentmünzen, sechs Wochen nach Weihnachten mit allen seinen Hoheiten, Episcopal- und Territorialgerechtigkeiten, Reichsimmedietät, dominio directo, Unterthanen, Ein- und Zugehörungen und Gerechtigkeiten, restituiret und übergeben werden, wie es Uns dem Churfürsten und Unserer in Gott ruhenden Gemahlin, hochseligen Gedächtniß, von dem fürstlichen Hause Anhalt am 21. September Anno 1666 tradiret und eingeräumet worden. Und wollen Wir wegen der, dem fürstlichen Hause Anhalt, und insbesondere Fürst Johann Georgen zu Anhalt Liebden bisher abgegangenen Nutzungen des Territorii, und von Deroselben übertragenen ordinair- und extraordinair-Beschwerden des Amts Großen-Alsleben zehentausend Thaler an der Kaufssumma der zwei und vierzigtausend Thaler kürzen lassen, und Unsers vorgemeldten Sohns des Churprinzen Liebden erstatten: hingegen aber Wir Fürst Johann George auch wegen der wirklichen Verbesserungen der Amtsintraden und andern Meliorationen des Churprinzen Liebden nach Ermäßigung beider Theile darzu gevollmächtigten Commissarien Erstattung thun, die Meliorationes aber an Gebäuden, daferne deren etliche gezeuget würden, sollen mit denen von Uns Fürsten Johann Georgen zu Anhalt ꝛc. nicht liquidirten Anno 1666 angewendeten Kosten, kaiserlichen Confirmationsgebühren, dem Städtlein Alsleben an der Saale verehrten Holze, und was Wir sonst etwa prätendiren könnten, compensiret und aufgehoben werden. So bald nun dieses Amt dem fürstlichen Hause Anhalt obbedeutetermaßen eingeräumt sein wird, so sollen Unsern des Churfürsten Commissarien von Uns Fürst Johann Georgen zu Anhalt, und Unsern sämmtlichen Vettern eine Pflichterlassung, darinnen Wir die von Krosigk und ihre Unterthanen von der Huldigungs- und Lehnspflicht loszählen, und an Seine churfürstliche Gnaden, und dero churfürstliches Haus wieder verweisen, Uns auch des verschriebenen juris territorialis und dominii directi über sie und Ihro Güter begeben, ingleichen der krosigkische Revers pari passu ausgestellet, und die Summa an beiden Seiten in vorigen Stand gesetzet werden, als wenn der mehrerwehnte Kauf- und Tauschcontract mit dem churfürstlichen Consens und der kaiserlichen Confirmation nie fürgegangen und getroffen worden wäre. Damit auch beide Theile Commissarien, so Großen-Alsleben retradiren, und dessen an Uns Fürst Johann Georgen zu Anhalt, und Unsere Herren Vettern wieder verweisen, auch dieselben Unsertwegen in Pflicht nehmen werden, nicht etwa wegen des Pachters zu Großenalsleben Einwenden, wie bei der Tradition geschehen, gehindert werden, oder sonsten Zweifel fürfallen mögen: so ist verabredet, daß er bis zu dem Ende des laufenden Pachtjahres die Pacht continuiren, und das Pachtgeld zwischen des Churprinzen Liebden und Uns Fürst Johann Georgen zu Anhalt, pro rata temporis, da die Kaufssumma gezahlet wird, getheilet, der Genuß des juris territorialis Uns Fürst Johann Georgen von Zeit der Tradition zukommen, und übrigens die alsdann rückständigen Gefälle, Zinsen, Pächte, Accis und andere Nutzungen seiner, des Churprinzen Liebden verbleiben, und fleißig eingetrieben, auch Deroselben allein und sonsten niemanden werden sollen.

2) Demnach auch fürs andere, das fürstliche Haus Anhalt vom Erzstift Magdeburg hiebevor unterschiedene Herrschaften, Aemter, Güter und Gerechtigkeiten, wie dieselbe in den alten und neuen Lehnbriefen specificiret und ausgedruckt seynd, auf gewissermasse zu Lehn recognosciret, und daraus viele Zwistigkeiten in vorigen Zeiten entstanden; als hat man darüber nach reifer

Ueberlegung der Sachen dergestalt transigiret: daß Wir der Churfürst, als Herzog zu Magdeburg, für Uns, Unsere Erben, Stammverwandten und Mitbelehnten, auch alle nachkommende Herzoge zu Magdeburg, solcher dem Erzstifte etwa zugestandenen Lehnsgerechtigkeit über alle und jede solche anhaltische Herrschaften, Aemter, Güter und Gerechtigkeiten, als da sind das Schloß, die alte und neue Stadt und das ganze Land zu Cöthen mit allen Rechten und Zubehörungen; Lippene, das Schloß mit allen Rechten und Zugehörungen, ausgeschlossen Jeßnitz und Raguhn; die Herrschaft und Schloß Bernburg, die alte und neue Stadt und der Berg daselbst zu Bernburg, mit allen Rechten und Zubehörungen; die Herrschaft, Schloß und Stadt Sandersleben und Freckleben, mit allen Rechten und Zubehörungen; das Schloß Gröbzig und das Fleck und der Zehenten daselbst, mit allen Rechten und Zubehörungen; das Schloß Warmsdorf, mit allen Rechten und Zubehörungen; das Haus Mönchen-Nienburg und die Vogtey des Klosters daselbst, mit allen Rechten und Zubehörungen; die Höfe zu Opperode und zu Pförten, mit allen Rechten und Zubehörungen, und die Lehne der Schlösser Errleben und Gensefurth, mit allen Rechten und Zubehörungen; das Schloß Coswig, mit allen Rechten und Zubehörungen, als die in der Vogtey daselbst gelegen sind, und alle andere Schlösser, Städte, Dörfer, Lande und einzelne verlegene Güter, wo die gelegen seynd, die dem Erzstifte zu Lehn gegangen, oder gehen sollen, kräftiglich und aus sonderbarer Huld und Gewogenheit gegen Unsern Vetter, Schwager, Statthalter und Feldmarschall Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt rc. und zu ewigen Zeiten absagen und renunciiren, auch dem fürstlichen Hause Anhalt daran keinesweges hinderlich, sondern vielmehr beförderlich sein wollen, daß Sie und ihre fürstliche Erben und Nachkommen die obbeschriebene Lehne nicht weniger als andere Dero Reichslehne von den römischen Kaisern und dem Reich immediate zu Lehne empfangen und recognosciren, auch in demselben Lehn Dero Regalien, Reichsimmedietät und Territorialgerechtigkeit, nicht weniger als in ihren andern Reichslehnen, nach wie vor, ungehindert genießen und gebrauchen mögen. Wir sind auch ferner erbötig, daß sie, die sämmtlichen Fürsten zu Anhalt und ihre Successores, nicht mehr zur Huldigung und und Introduction der Herzoge zu Magdeburg oder zu den Landtagen gefordert werden sollen, sondern es sollen diese Lehnschaft und Ansprüche des Erzstifts mit allen vorigen diesfalls ergangenen Lehnbriefen, Reversalien, Citationen und Erforderungen, Acten und Actitaten nunmehr gänzlich todt, abgethan und annulliret sein; doch das Amt Möckern, und was oben nicht benennet ist, hierunter nicht begriffen sein, sondern es diesfalls im jetzigen Stande allerdings verbleiben soll. Dahingegen sollen und wollen Wir, die gesamten Fürsten zu Anhalt 1) für Uns, Unsere Erben und nachkommende Fürsten zu Anhalt, wohlbedächtig, kräftiglich und zu ewigen Zeiten der Lehnschaft an dem Drostenamte des Herzogthums oder Erzstift Magdeburg hiermit renunciiren und absagen, und Uns dessen gänzlich begeben. 2) Weil Wir, der Churfürst zu Brandenburg, Unsere Erben und Successoren, Herzogen zu Magdeburg, billig den Anfall und künftige Succession oberwehnter anhaltischer Herrschaften, Aemter, Güter und Gerechtigkeiten, so das Erzstift von mehr als zweihundert Jahren, besage der fürstlich anhältischen Reversalien und Kaiser Friedrichs III. Consens, daran überkommen hatte, reserviret und ausbedungen; so wollen auch Wir, die jetzo regierende Fürsten zu Anhalt, für Uns und alle nachkommende Fürsten zu Anhalt einen verbündlichen und ewig gültigen Revers Sr. churfürstlichen Gnaden zu Brandenburg ausstellen, des Inhalts: Daß auf den gänzlichen Abgang Unsers Mannsstammes aller und jeder Fürsten zu Anhalt, die oberwehnten vorigen Lehngüter, kraft des uralten Lehnrechtes, Sr. churfürstlichen Gnaden, und den Herzogen zu

Magdeburg sich eröfnen und heimfallen, und also die vor angeregte Cassation der Lehnschaft, diesen einigen effectum der vorigen Lehnschaft, nemlich das jus succedendi, nicht aufheben solle. Wir wollen auch allen Fleiß ankehren, und bei Ihrer kaiserlichen Majestät es zuwege bringen, daß dieses der Herzogen zu Magdeburg altes Successionsrecht, dem kaiserlichen Lehnbriefe über diese Güter schierstkünftig mit inseriret werde. 3) Wollen Wir Fürst Johann George zu Anhalt die churfürstliche Begnadigung über funfzigtausend Thaler cedirter spanischer Subsidiengelder, welche Se. königliche Majestät in Spanien, auf Unser Ansuchen und kaiserliche Recommendation zu zahlen versprochen, und bey jetzigen Conjuncturen leichtlich einzutreiben und zu erheben seynd, mit allen darob in Händen habenden Documenten Sr. churfürstlichen Gnaden, wegen Renunciation und Annullirung der erzstiftischen Lehngerechtigkeit und cessirender obberührter Ansprüche und Citation, zur Introduction, Huldigung und Landtagen wieder abtreten, und Uns deswegen mit obbenannten Unserer Herren Vettern Liebden, ohne Sr. churfürstlichen Durchlaucht Zuthun und Beschwerung, vergleichen.

3) Anreichend drittens, die Verbündnisse, so das Erzstift Magdeburg, und das fürstliche Haus Anhalt mit einander von vielen Seculis her gestiftet; so haben beide Theile, weil solche auf die jetzigen Zeiten und Conjuncturen sich nicht accommodiren lassen, undienlich gehalten, dieselben zu renoviren, sondern wollen sie vielmehr in allen Puncten und Clausuln hiermit cassiren und aufheben. Sonsten aber tragen Wir, der Churfürst, kein Bedenken, dergleichen Verbündniß, daraus ein Theil des andern reciprocirliche Treue, Assistenz und Freundschaft zu verspühren und zu genießen haben, mit dem fürstlichen Hause Anhalt aufzurichten.

4) Und demnach endlich Wir, die Fürsten zu Anhalt des Fürhabens seynd, bey Ihrer kaiserlichen Majestät und dem Reich zur Satisfaction, wegen der abgekommenen Grafschaft Ascanien, eine Expectanz auf dieselbe Grafschaft und alle derselben Pertinentien, benanntlich die Stadt Aschersleben, dies- und jenseit des Wassers mit ihren Vorstädten, wie auch der Burg und der siebenzig Hufen daselbst, Winningen und Wilsleben, das Amt Altengatersleben mit seinen zugehörigen Dörfern und Pertinentien, das Amt Schneitlingen, mit seinen Dörfern und Pertinentien, Böhnicke, Westdorf, Kochstedt, das Städtlein Wegeleben, Kroppenstedt mit seiner Zubehör, Hadmersleben mit seiner Zubehör, der Hackel, die Hoheit und Lehn über Ermsleben und Falkenstein, mit ihren Dörfern und Zubehörungen, und was sonsten zur besagten Grafschaft Ascanien gehöret hat, dergestalt zu suchen, daß nach Abgang des churfürstlichen und marggräflichen Hauses Brandenburg (welches in Gottes Händen stehet) sie dem fürstlichen Hause Anhalt wieder wirklich anheim fallen solle: Und daneben, daß dasselbe die nächsten zwanzig Jahre über von allen Reichs- und Kreisbeschwerden, in Kriegs- und Friedenszeiten, (einig und allein die Kammerzieler, so wir nach Speyer zu bestimmter Zeit liefern lassen wollen, ausgenommen) frei und eremt seyn und bleiben mögen; So gönnen wir, der Churfürst, für Uns, Unsere Erben und Successoren, in specie die Fürsten zu Halberstadt, denen Fürsten zu Anhalt nicht allein die Expectanz auf die Grafschaft Ascanien und deren specificirten Pertinentien gerne, sondern wir wollen auch dieses Ansuchen und die Exemtion der zwanzig Jahre, nach Unserm besten Vermögen am kaiserlichen Hofe und zu Regensburg treulich secundiren und selber über die Exemtion halten, damit dasjenige, so Ihro kaiserliche Majestät und das Reich dem fürstlichen Hause Anhalt diesfalls zuwenden und versprechen, auch ohne Eintrag und Fürwand der Necessität oder anderer Ursachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, richtig erfüllet und gehalten werden; alles treulich, bey churfürstlichen und fürstlichen wahren Worten und Glauben. Zu dessen

Beuhrkundung ist dieser Receß zweimal mundiret, von Uns dem Churfürsten, und Uns, denen regierenden sämmtlichen Fürsten zu Anhalt für Uns in obbenannter Vollmacht und Vormundschaft mit eigenhändiger Unterschrift und angehängeten churfürstlichen und fürstlichen Insiegeln vollenzogen, und das eine Exemplar in der churfürstlich brandenburgischen, das andere aber zur anhaltischen geheimen Kanzlei geliefert worden. So geschehen den 7. Januarii des eintausend sechshundert und ein und achtzigsten Jahres.

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

Johann George, Fürst zu Anhalt und in Vormundschaft wegen Cöthen. Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt. Wilhelm, Fürst zu Anhalt. Carl Wilhelm, Fürst zu Anhalt, für Uns und von wegen Unserer Herren Gebrüdere Liebd. Liebd. Liebd.

2. Anhalt-Bernburg.

(S. auch Zollverein.)

1. Durchmarsch- und Etappen-Convention v. 12. November 1818, ratificirt 17. December 1818.

Da Preußen seiner geographischen Lage wegen genöthigt ist, zur Unterhaltung der Verbindungen mit den resp. Provinzen untereinander, nach verschiedenen Richtungen hin, mit den betreffenden Truppenabtheilungen fremdherrliche Gebiete zu berühren, Seine Majestät der König von Preußen aber den Wunsch hegen, dergleichen unvermeidliche Militairstraßen, so wie alle übrige darauf Bezug habende Bestimmungen zwischen Allerhöchst-Ihnen und den dabei betheiligten Regierungen in eben der Art tractatenmäßig festgestellt zu sehen, wie dies bereits zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und mehreren andern deutschen Bundesstaaten geschehen; die Lage des Gebiets des Herzogthums Anhalt-Bernburg aber von der Art ist, bei den in der nachgehends bezeichneten Richtung sich ereignenden preußischen Truppenmärschen nicht umgangen werden zu können;

So haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der ältest-regierende Herzog zu Anhalt, Herzog zu Anhalt-Bernburg, gegenseitig verordnet, alles dasjenige zu verabreden, festzusetzen und zu beschließen, was zur Erreichung des obengedachten Endzwecks führt, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Grafen von Lottum, Ihren Staatsminister und Generallieutenant;

Seine Durchlaucht der ältest-regierende Herzog zu Anhalt, Herzog zu Anhalt-Bernburg, den General-Major von L'Estocq, Ihren Minister-Residenten zu Berlin, welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt höchster Ratification, Folgendes verbindlich verabredet und abgeschlossen haben.

I. Feststellung der Straßenzüge.

§ 1. Die anhalt-bernburgsche Regierung gestattet den preußischen Truppenabtheilungen und Militairtransporten den freien Durchzug durch ihr Gebiet, wenn sie, nach dem Zwecke ihres Marsches, folgende Straßen verfolgen müssen:

A. Von Magdeburg nach Wittenberg und umgekehrt.

Diese Militairstraßenlinie berührt im Herzogthum Anhalt-Bernburg die Stadt Koswig als Haupt-Etappenort, weshalb Folgendes festgesetzt wird:

1) Die Bestimmung des diesem Etappenplatze beizulegenden Arrondissements bleibt auf die Bedingung, daß die zu bequartierenden Ortschaften nicht über eine halbe Meile weit von der Straße abgelegen sein dürfen, dem Er-

messen der Landesbehörde überlassen, und sind dann die durchmarschirenden Truppen gehalten, nach jedem als zum Etappenbezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sei denn, daß dieselben Artilleriemunitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, welche nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft stets in solche Orte gewiesen werden müssen, welche hart an der Straße liegen.

2) Da preußische Truppenmärsche auf dieser Straße nur selten und in unbedeutenden Abtheilungen vorkommen, so werden in Betreff des Etappenorts und Bezirks Koswig dauernde Etappen- und Verpflegungs-Einrichtungen nicht für nöthig erachtet.

3) Bei trockenen guten Wegen und zur Zeit der langen Tage des Frühlings und Sommers werden die Truppen in Einem Marsche von Leitzkau nach Roßlau, und eben so wieder von da in Einem Marsche nach Wittenberg instradirt, dergestalt, daß im Etappen-Arrondissement Koswig kein Nachtquartier gehalten wird, wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil nöthig machen.

4) Für die Herbst- und Winterzeit und bei kurzen Tagen werden dagegen die Truppen von Leitzkau auf Zerbst, von Zerbst auf Koswig und von Koswig auf Wittenberg instradirt. Um den starken Marsch von Zerbst nach Koswig zu erleichtern, wird bei letzterm Orte das Etappen-Arrondissement möglichst aus, gegen Zerbst liegenden Ortschaften bestehen.

5) Die Entfernung von Zerbst nach Koswig wird auf vier Meilen, und von Koswig nach Wittenberg auf zwei Meilen und umgekehrt hierdurch angenommen und festgesetzt.

B. Von Magdeburg auf Halle und umgekehrt.

1) Auf dieser über Bernburg führenden Straße wird innerhalb des anhalt-bernburgschen Gebiets in der Regel kein Nachtquartier gehalten, da der Marsch durch dasselbe füglich in Einem Tage, ohne große Beschwerde für das Militair, zurückgelegt werden kann.

2) Deß Endes sind ohnweit der herzoglichen Gebietsgrenzen zu preußischen Etappen, im merseburgschen Regierungsbezirk die Stadt Könnern, und im magdeburgschen Regierungsbezirk die Stadt Kalbe gewählt. Nur bei Ueberschwemmungen können die Truppen nicht auf Kalbe, sondern sie müssen auf Förderstädt dirigirt werden. Für unvorhergesehene Fälle werden den Etappenorten Könnern, Kalbe und Förderstädt einige benachbarte anhalt-bernburgsche Ortschaften zur eventuellen Aushülfe im Allgemeinen hierdurch zugestanden. Die Regierungen zu Magdeburg und Merseburg vereinigen sich desfalls in jedem speciellen Falle mit der betreffenden herzoglichen Landesbehörde.

3) Bei sich ereignenden Unfällen verpflichtet sich jedoch die anhalt-bernburgsche Regierung, den marschirenden Truppen durch Hülfspferde und andere nicht vorherzusehende, aber nothwendige und nicht zu umgehende Leistungen freundnachbarlich zu Hülfe kommen zu lassen, ihr Fortkommen und das der hin- und rückgehenden Anspänner auf alle Weise zu erleichtern und überhaupt alles das zu thun, was das zwischen beiden Regierungen bestehende freundschaftliche Verhältniß erhalten und befördern kann.

4) Sollte der Fall eintreten, daß ein marschirendes Detachement dringender und unabwendbarer Umstände halber in dem festgesetzten Einen Tagemarsche das anhalt-bernburgsche Gebiet nicht verlassen könnte, so wird die bernburgsche Regierung in diesem seltenen Falle den Leuten und Pferden Aufnahme und Verpflegung nicht versagen und auch für die Weiterbeförderung am folgenden Tage sorgen.

§. 2. In sofern die anhalt-bernburgsche Regierung in den Fall kommen sollte, von Bernburg nach Ballenstädt, und umgekehrt, herzogliche

Truppencommando's zu detachiren, wird denselben der freie Durchzug durch das preußische Gebiet über Aschersleben, ohne darin Nachtquartier zu halten, gestattet; in dieser Beziehung überhaupt eine vollkommene Reciprocität zugestanden, wie solches vorstehend hinsichtlich der über Bernburg marschirenden preußischen Truppen stipulirt ist.

§. 3. Für den Rückmarsch des Observationscorps aus Frankreich ist verabredet worden, daß, wenn die einzelnen Abtheilungen desselben solche Marschdirectionen erhalten, in deren Gefolge das anhalt-bernburgsche Gebiet wird berührt, oder die an der preußischen Grenze liegenden Ortschaften dieses Gebiets zu Hülfsquartieren werden herangezogen werden müssen, die Landesregierung bereitwillig ihre Hand dazu bieten wird, die preußischen Truppen aufzunehmen und ihnen die nöthigen Bedürfnisse, nach den Grundsätzen dieser Convention, zu gewähren.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 4. Sämmtliche durch das anhalt-bernburgsche Gebiet marschirende Truppentheile müssen nach Maßgabe des ersten Abschnitts dieser Convention instradirt sein, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollten aber in der Folge abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider contrahirenden hohen Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

§. 5. Was die Marschrouten betrifft, so können sie nur von dem königl. preußischen Kriegsministerium oder den Generalcommando's in Sachsen, in Schlesien oder in Brandenburg mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabreicht. In den auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Officiere, Unterofficiere und Soldaten) und Pferde, so wie der Soldatenweiber und Kinder, imgleichen die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen, indem über das darin angegebene Quantum weder etwas verlangt noch gegeben werden kann.

§. 6. Es ist darauf zu halten, daß die Behörden von den Truppenmärschen schon frühzeitig in Kenntniß gesetzt werden, und wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt: Die Detachements unter 20 Mann können nur den 1. und 15. eines jeden Monats von dem letzten Haupt-Etappenorte abgehen, widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten; sie sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Die Absendung von Arrestanten ist dagegen an keine besondere Zeit gebunden. Den Detachements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Größere Detachements sollen drei Tage zuvor angezeigt werden. Ganze Bataillons, Escadrons u. s. w. müssen nicht allein wenigstens acht Tage vorher bei den Etappenbehörden angemeldet, sondern es soll auch die herzogliche Landesregierung zu Bernburg acht Tage zuvor durch die betreffende preußische Behörde von dem Durchmarsche benachrichtigt werden. Wenn ein ganzes oder zwei Bataillone auf einmal marschiren, geht zu diesem Behuf ein Officier oder Commissar drei Tage voraus. Derselbe, so wie überhaupt die vorausgehenden Quartiermacher, müssen über die Zahl und Stärke des marschirenden Detachements, über seinen Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln u. s. w. genau instruirt sein.

III. Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

§. 7. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung ge-

gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baraken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baraken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, einem Tisch, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unterofficier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baraken zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten anf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Commandirenden die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Officier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden sein muß.

§. 8. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unterofficier und Soldat und jede zum Militairetat gehörende Person, die nicht den Rang eines Officiers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei dem Einwohner oder in den Baraken, verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, 1/2 Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier oder Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 9. Die Subalternofficiere, bis zum Capitain ausschließlich, erhalten außer Quartier, und im Winter Ofenfeuerung und Licht, zur Mahlzeit das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und 1/2 Pfd. Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und 1/8 Quart Branntwein. Der Capitain erhält dasselbe, und kann außerdem des Mittags noch ein Gericht mehr verlangen.

§. 10. Für diese Verpflegung wird folgende Vergütung liquidirt und bezahlt:

Für den Soldaten . . .	4 gGr.	Gold,
„ „ Unterofficier . .	4 „	„
„ „ Subalternofficier .	12 „	„
„ „ Capitain . . .	16 „	„

Staabsofficiere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich sein sollte, bezahlt der Staabsofficier 1 Thlr., jedoch zur Vermeidung weitläuftiger Berechnungen bei dergleichen Detailzahlungen nicht in Golde, sondern in preußischem Courant; der Oberst und General 1 Thlr. 12 gGr. ebenfalls in preußischem Courant; wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsofficieren unmittelbar berichtigt.

§. 11. Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute nach §. 5. besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festge-

setzte Entschädigung einquartiert und verpflegt; jedoch wird für zwei Kinder nicht mehr als für eine Frau bezahlt, so daß zwei Kinder einer Frau gleich gerechnet werden. Dagegen können die Frauen und Kinder der Officiere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 12. Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterweges krank werden und nach ihrem Zustande nicht transportirungsfähig sein, so sollen dieselben in einem Landeshospitale verpflegt und behandelt werden, bis der Transport nach einem benachbarten preußischen Lazarethe nach ärztlichem Ermessen ohne Gefahr möglich ist. Der Hospitalverwaltung werden die nachzuweisenden, auf die Administrationsetats sich gründenden Selbstkosten in preußischem Courant erstattet.

B. Verpflegung der Pferde.

§. 13. Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es den Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, bei nachdrücklicher Strafe untersagt, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen, und ihre Pferde hineinbringen zu lassen.

§. 14. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem etablirten Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde unter Zuziehung eines Officiers oder des Vorgesetzten des Detachements sofort regulirt. Wollen die städtischen oder ländlichen Gemeinen die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen die Umstände es in den, zum Etappenbezirk gehörenden, bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen selbst im Orte geliefert werden müssen, so hat ein Commandirter des Detachements die Fourage zur weitern Disposition von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

§. 15. Die Sorge für die Beschaffung der Fourage übernimmt die anhalt-bernburgsche Regierung ohne Dazwischenkunft preußischer Behörden; jedoch erstreckt sich diese Fürsorge nur auf solche Durchmärsche, welche, jeder Marsch einzeln genommen, die Zahl von 500 Pferden nicht übersteigen. Der Hafer wird nach dem jedesmaligen zweiten oder geringern Marktpreise, so wie ihn das, dem Durchmarsche zunächst vorhergehende, Wochenblatt von Dessau bestimmt, Heu und Stroh aber nach den laufenden Preisen, auf den Grund eines Attestes der Polizeibehörde, in preußischem Courant liquidirt und bezahlt, jedoch vorbehalten, wenn diese Preise diejenigen, welche Preußen auf seinen Etappen und in seinen Garnisonen für die Fourage gezahlt, unverhältnißmäßig übersteigen sollten, deshalb ein anderes, beiden Theilen entsprechendes Arrangement gütlich zu treffen.

§. 16. Bei Durchmärschen, welche, jeder Marsch einzeln genommen, die Zahl von 500 Pferden übersteigen, sorgt die jedesmal damit beauftragte königl. preußische Behörde für den Fouragebedarf. Die Art und Weise der Beschaffung bleibt ihrem Ermessen überlassen, wobei sie von den betreffenden herzoglichen Behörden nach den Umständen unterstützt wird.

§. 17. Für kranke zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf durch die herzoglichen Behörden attestirte Rechnungen von dem königl. preußischen Gouvernement vergütet.

Alle Bedürfnisse an Wagenreparaturen, Beschlagen der Pferde, Schuhen und andern Dingen mehr, werden von den Truppen baar bezahlt.

IV. Verabreichung des Vorspanns und Gestellung der Fußboten.

§. 18. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in so fern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten nach §. 5. das Nöthige gehörig und förmlich bemerkt worden.

§. 19. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Hospital Anspruch machen. Wenn der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht besonders und bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Commandeur der in einem Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die quartiermachenden Commandirten dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Commandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 20. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt. Die Art der Gestellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen müssen. Den betreffenden Officieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen belastet werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt sind.

§. 21. Als Vergütung für den Vorspann wird für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt. Es werden bei der Liquidation der Vorspannkosten die, Abschnitt I. §. 1. Litt. A. Nr. 5. angegebenen Entfernungen zum Grunde gelegt, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 22. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort nach Meilenzahl zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

V. Liquidationsgang und Bezahlung.

§. 23. Die anhalt-bernburgsche Landesregierung sendet die zusammengestellten und gehörig justificirten Liquidationen quartaliter an die Regierung zu Magdeburg, welche sie im Allgemeinen mit den conventionsmäßigen Sätzen ohne definitive Feststellung vergleichen und dann, bei im Ganzen befundener Richtigkeit, ohne allen Verzug, auf Höhe des liquidirten Betrages, dessen vorschußweise Berichtigung aus der Hauptcasse bewirken zu lassen hat, um den Zweck promptester Zahlung zu erreichen. Die definitive Revision und Feststellung der Liquidationen bleibt der Bestimmung des königlichen Kriegsministeriums vorbehalten, weß Endes die Regierung zu Magdeburg die Liquidationen, gleich nach vorschußweise bewirkter Zahlung, an diejenige Behörde einzusenden hat, welche von gedachtem Ministerium dazu ausersehen wird. Ergiebt die Revision, daß zu viel vergütet worden, so wird das Zuvielvergütete durch die Regierung bei der nächsten Quartalzahlung in Abzug gebracht. Ueber die Form des Liquidationswesens vereinigt sich die Regierung zu Magdeburg mit der bernburgschen Landesregierung nach Maßgabe der desfalls in Hinsicht anderer dentschen Bundesstaaten aufgestellten Grundsätze. Die liquiden Geldbeträge zahlt die königl. preußische Regierung unmittelbar und im Ganzen an die herzogliche Regierung, welcher die die Befriedigung ihrer Unterthanen lediglich überlassen bleibt.

§. 24. Die anhalt-bernburgsche Regierung macht sich nach dem, von andern deutschen Bundesstaaten schon anerkannten Grundsatze, der Billigkeit gemäß, hierdurch verbindlich, bei dem bevorstehenden Rückmarsche des Observationscorps aus Frankreich, wenn nach §. 3. einzelne Ortschaften ihres Gebiets, von den dazu gehörigen Truppentheilen auf ihrem Marsche berührt werden möchten, nur die Hälfte der oben angeführten Preise für Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. zu liquidiren, wogegen für die, blos behufs provincieller Communication, marschirenden Detachements stets die vollen Vergütungspreise liquidirt und bezahlt werden.

VI. Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

§. 25. Die Anführer und Vorgesetzten der marschirenden Truppen üben ihre volle Autoritat über dieselben innerhalb des anhalt-bernburgschen Gebiets aus, enthalten sich aber aller und jeder Autorität über die anhalt-bernburgschen Unterthanen und haften für die strengste Mannszucht unterweges.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung in den Nachtquartieren sorgt die Ortsbehörde und der Vorgesetzte des Detachements. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen dem Bequartierten und dem Soldaten entstehen, so werden dieselben von der Etappenbehörde und den commandirenden Officieren oder dem Vorgesetzten des Detachements gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unterofficier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Commandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. Etwanige Beschwerden über die Vorgesetzten der Detachements richtet die Behörde an das Generalcommando von Sachsen in Merseburg, welches sofort Untersuchung zu verfügen, Remedur zu treffen und der Behörde über den Ausfall Mittheilung zu machen hat.

§. 26. Den Behörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden; überhaupt haben dieselben ihre stete Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben nach dieser Convention mit Recht und Billigkeit verlangen können.

§. 27. Die Commandirenden sowohl wie die Behörden müssen stets mit Eifer und Ernst dahin trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 28. Die königl. preußischen Truppen, welche auf den genannten Militairstraßen marschiren, werden jedesmal von dem Inhalte dieser Convention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet, und die erforderlichen Auszüge aus derselben sollen auf den Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affichirt werden.

§. 29. Die vorstehende Etappenconvention soll, als bereits mit dem 1. Januar 1818 in Kraft getreten, angesehen werden, auch auf neun Jahre, von besagtem Dato an gerechnet, als gültig abgeschlossen sein. Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Deß zu Urkund ist diese Durchmarsch-Convention in duplo ausgefertigt, unter Vorbehalt höchster Ratification vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 12. November 1818.

(L. S.) Graf Lottum. (L. S.) v. L'Estocq.

Ratifications-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir, um Uns der, zur Verbindung Unserer Provinzen, innerhalb der herzoglich-anhalt-bernburgschen Lande nöthigen Militairstraße in eben der Art tractatenmäßig zu versichern, wie dies bereits mit mehreren andern deutschen Bundesstaaten geschehen ist, Unsern Staatsminister des Schatzes und der Generalcontrole, Generallieutenant Grafen von Lottum, ernannt haben, um alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzog zu Anhalt-Bernburg bevollmächtigte, als Minister-Resident an Unserm Hofe accreditirte Generalmajor von L'Estocq, Ritter Unsers Militair-Verdienst- und Unsers rothen Adlerordens dritter Classe, am 12. v. M. den hier angehefteten, aus neunundzwanzig Paragraphen bestehenden Durchmarsch- und Etappenvertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserm Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratificirt, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratificiren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler contrasignirt, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, am 17. December 1818.

2. Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Hannover.)

3. Vertrag wegen des Elbzolles und der Abgaben auf der Saale, 17. Mai 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht, den am 17. Juli 1828

zwischen Preußen, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles abgeschlossenen Vertrag, zu welchem der Beitritt im Artikel 8. desselben Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorbehalten worden, auch auf die anhalt-bernburgischen Lande auszudehnen, haben Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath, Albrecht Friedrich Eichhorn, und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt: Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath, Friedrich Wilhelm Ludwig, Freiherrn von Salmuth,

welche, nachdem die Hindernisse, die bis jetzt jenem Beitritte entgegenstanden, durch den heute, wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale, zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Vertrag, beseitigt worden, nachstehende Uebereinkunft, mit Vorbehalt der Genehmigung, verabredet haben:

Art. 1. Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt treten dem, am 17. Juli 1828 zwischen Preußen, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles abgeschlossenen Vertrage bei.

In Folge dieses Beitritts kommen vom 1. Juli d. J. ab folgende Bestimmungen in Anwendung.

Art. 2. Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) im anhalt-bernburgischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das preußische, anhalt-cöthensche oder anhalt-dessauische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande nach dem anhalt-bernburgischen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung, dort zu bleiben, oder

c) in dem anhalt-bernburgischen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das preußische, anhalt-cöthensche oder anhalt-dessauische Gebiet in's Ausland verschifft zu werden

soll weder an den preußischen Elbzollstellen, noch an denen Ihrer Herzoglichen Durchlauchten der Herzöge zu Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, der tractatenmäßige Elbzoll erhoben werden.

Art. 3. Ebenso soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) in dem preußischen, anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauischem Gebiete eingeladen worden sind, um in das anhalt-bernburgische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem preußischen, anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauischen Gebiete eingehen, oder

c) im preußischen, anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauischen Gebiete eingeladen worden sind und durch das anhalt-bernburgische in das preußische, anhalt-cöthensche und anhalt-dessauische Gebiet oder in das Ausland verschifft werden,

der tractatmäßige Elbzoll an den Zollstellen der gedachten Staaten nicht erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Roßlau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Wie von diesen der Elbzoll, und zwar in dem vollen Satze, der Preußen für die ganze Strecke von Wittenberge bis Mühlberg tractatenmäßig gebührt, preußischer Seits erhoben wird, so ist derselbe ferner auch tractatenmäßig an Anhalt-Bernburg zu entrichten.

Art. 4. Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitionsgebühr wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des preußischen und anhaltischen Gebiets verbleiben, sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Art. 5. An die Stelle des Elbzolles und der Recognitionsgebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine andere Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, daß der Erhebung der tarifmäßigen Ein- und Ausgangs-Abgaben, welche Preußen, in Folge der besonderen Verträge mit Ihren Herzoglichen Durchlauchten von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau zusteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Art. 6. Wie mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbzolles, unter denselben Umständen, unter welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, im Verhältniß Preußens zu Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, auch auf der Saale preußischer Seits statt aller bisherigen Abgaben nur die Schleusengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleusen nach dem Tarife vom 31. December 1826 bestimmt sind, anhalt-cöthenscher Seits aber das bisherige Seilgeld bei Nienburg, nur in einem vorläufig auf 4 gGr. von dem Schiffe, für welches die Senkung des Seils geschieht, festgesetzten Betrage, erhoben wird, so machen Sich Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt gegen Preußen anheischig, vom 1. Juli d. J. ab, so lange der gegenwärtige Beitrittsvertrag in Kraft bleibt, im Verhältniß zu Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, bei gleicher Herabsetzung des Seilgeldes bei Nienburg auf 4 gGr., auch nur das Schleusengeld bei Bernburg und das Seilgeld bei Groß-Wirschleben in dem Betrage erheben zu lassen, wie beide zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg in dem heute wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale unterzeichneten Vertrage, normirt worden sind.

Art. 7. Die etwa erforderlichen Maaßregeln zur Verhütung von Unterschleifen sollen zwischen dem königlich-preußischen Generaldirector der Steuern, der herzoglich-anhalt-bernburgischen, imgleichen der herzoglich-anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauischen obersten Behörde, besonders verabredet werden.

Art. 8. In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieser Uebereinkunft, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Erneuerung des Vertrages wegen Anschließung der herzoglich-anhalt-bernburgischen Lande an das preußische indirecte Steuersystem in Anwendung kommen.

Art. 9. Da der ganze Inhalt der gegenwärtigen Uebereinkunft, auf das Verhältniß von Anhalt-Bernburg zu Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, wie sich von selbst versteht, nur dann Anwendung findet, wenn die beiden letzteren Staatsregierungen sich denselben durch geeignete Erklärungen aneignen, so behält Preußen sich vor, Ihre Herzoglichen Durchlauchten von Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau hiezu besonders einzuladen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der desfallsigen Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist die Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

Berlin, den 17. Mai 1831.

Albrecht Frdr. Eichhorn. (L. S.) Frdr. Wilh. Ludwig Frh. v. Salmuth. (L. S.)

Vorstehender, königlich-preußischer Seits am 19. Mai 1831 und herzoglich-anhalt-bernburgischer Seits unterm 20. Mai 1831 ratificirter Staatsvertrag, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, dem im Art. 9. enthaltenen Vorbehalte gemäß, Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die Herzöge von Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, mittelst Höchsteigenhändig resp. unterm 16. und 15. März 1832 vollzogener Urkunden,

den Beitritt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Bernburg zu dem unterm 17. Juli 1828 abgeschlossenen Staatsvertrage, mit dem Versprechen acceptirt haben, die Uebereinkunft vom 17. Mai 1831, in Absicht aller Verbindlichkeiten, welche Höchst-Denenselben danach obliegen, genau in Ausführung bringen zu lassen.

Berlin, den 31. Mai 1832.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

4. Erklärung wegen der Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. 5. September 1839.

Nachdem die königlich preußische und die herzoglich anhalt-bernburgische Regierung übereingekommen sind, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die königlich preußische als die herzoglich anhalt-bernburgische Regierung, die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des anderen Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forst- und Jagdfrevler alle mögliche Hülfe geleistet werden.

Den Förstern und Waldwärtern des einen Theiles soll namentlich gestattet sein, die Spuren begangener Forst- und Jagdfrevel, so wie die Frevler selbst, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des anderen Theiles zu verfolgen.

Ereilen sie auf der diesfälligen Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dieselben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiet die Anhaltung stattgefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forst- und Jagdfrevlers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem Gebiete des anderen Theiles vorzunehmen für nöthig, so haben dieselben solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichtes ist, bei dem Ortrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, so wie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizeicommissair, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortsschultheißen oder Ortsschöffen anzuzeigen, von welchen alsdann die Haussuchung unverzüglich verfügt werden wird.

Art. 3. Dem nacheilenden Forst- und Jagdbeamten wird überlassen, das über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß sein können, im Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protocoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen und darin Alles, was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und soweit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter rc. (Art. 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letzteren. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes, oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Pro-

tokoll ausdrücklich bemerkt werden. Von diesem Protokoll, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von den Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- und Jagdbeamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher Letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Art. 4. Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von dem dort competenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Art. 5. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Art. 6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich preußischen und in den herzoglich anhalt-bernburgischen Landen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich sein wird.

Art. 7. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Bernburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landeu erhalten, und zu dem Ende sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 5. September 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

5. Vagabunden-Convention. 27. September/16. October 1839.

(S. Baiern 1.[1]) und 5.[2])

6. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. 9./27. September 1840.

(S. Sachsen 6.)

[1]) Die §§. entsprechen einander vollständig; nur bei §. 8. und §. 12. finden sich kleine Abweichungen. In der Convention mit Anhalt-Bernburg ist dem §. 8. hinzugefügt: Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben. Und der §. 12. disponirt allgemein: Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, untereinander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, sowie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

[2]) Diese Nachtragsconvention entspricht dem letzten, dem 15. §. der Convention mit Anhalt-Bernburg.

7. Erweiterung der Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel. 4. Februar 1850.

Zur kräftigeren Handhabung des Schutzes gegen Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen sind die königlich preußische und die herzoglich anhalt-bernburgische Regierung dahin übereingekommen:

Daß auch den zum Forstschutze in den beiderseitigen Gebieten kommandirten Militairpersonen in die Art. 2. der zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg bestehenden Convention zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom 5. September/27. August 1839 den Förstern und Waldwärtern ertheilten Befugnisse zustehen sollen, dieselben jedoch dabei im Falle von Haussuchungen auf preußischem Gebiete den Beschränkungen des preußischen Gesetzes vom 24. September 1848 (Gesetz-Sammlung de 1848 S. 257. ff.) oder des an dessen Stelle tretenden Gesetzes, auf anhalt-bernburgischem Gebiete den Bestimmungen des Cirkular-Rescriptes der herzoglichen Landesregierung zu Bernburg vom 15. September 1842 oder der an dessen Stelle tretenden Anordnungen sich zu unterwerfen haben.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt und gegen eine übereinstimmende Erklärung des herzoglich anhalt-bernburgischen Staatsministeriums ausgewechselt worden.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des herzoglich anhalt-bernburgischen Staats-Ministeriums vom 11. v. M. ausgewechselt worden, unter Beifügung eines Abdruckes des darin in Bezug genommenen Cirkular-Rescriptes der herzoglich anhalt-bernburgischen Landesregierung zu Bernburg vom 15. September 1842 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 2. März 1850.

Der Königliche Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten
von Schleinitz.

Circular-Rescript,

die Haussuchungen in Jagd- und Forst-Contraventionssachen betreffend.

Nachdem über die Ausführung der Hausvisitationen in Jagd- und Forst-Contraventionssachen Zweifel entstanden sind, so findet herzogliche Landes-Regierung auf Antrag herzoglichen Forstamts sich veranlaßt, folgende allgemeine Verordnung dieserhalb zu erlassen.

In allen Fällen, wo von Forstbeamten oder zur Anzeige überhaupt verpflichteten Personen, welche auf der Verfolgung eines Forst- und Jagdfrevlers begriffen sind, die Vornahme einer Hausvisitation für erforderlich erachtet wird, so wie in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, genügt es, wie auch in der Erklärung vom 27. August 1839 wegen der zwischen der königlich preußischen und der herzoglich anhalt-bernburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen (Gesetz-Sammlung Th. 6. S. 45. Art. 2.) bereits vorgeschrieben ist, daß die desfallsigen Anträge bei der Ortsbehörde gemacht werden, und ist von diesen, ohne weitere Autorisation von Seiten der Justizämter resp. Gerichte zu bedürfen, die beantragte Haussuchung sofort gehörig zu veranstalten.

Dagegen bleiben dergleichen Haussuchungen, bei denen nach bereits gerichtlich eingeleitetem Verfahren bezweckt wird, Gegenstände, die zum Thatbestande eines Verbrechens gehören, oder Personen, welche desselben verdächtig sind, gehörig zu ermitteln, wie solche der §. 163. der Forstordnung

besonders vor Augen hat, lediglich den competenten Justizämtern und Gerichten vorbehalten.

Innengenannte haben sich hiernach überall zu richten und die betreffenden Ortsbehörden demgemäß mit weiterer Verfügung zu versehen.

Dieses Cirkular ist gehörig zu präsentiren, weiter und zuletzt zurückzubefördern. Bernburg, am 15. September 1842.

Herzoglich Anhaltische Landes-Regierung.
(gez.) von Kersten. Nettelbeck.

An
sämmtliche Justizämter und Gerichte, resp. die
Forstcommission in Coswig.

8. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

9. Vertrag wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die königl. preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. 11. September 1850; ratificirt 21./19. September 1850.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg den königlich preußischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen:

königlich preußischer Seits:
der Geheime Ober-Regierungsrath Kette, der Geheime Legationsrath Hellwig und der Regierungsrath Heyder,
und herzoglich anhalt-bernburgischer Seits:
der Regierungsrath Steinkopff

zusammengetreten und haben, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag geschlossen:

Art. 1. Die Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, soll durch die für die Provinz Sachsen dazu berufenen königlich preußischen Behörden, zur Zeit die königliche General-Commission in Stendal, und durch das Revisions-Collegium für Landescultur-Sachen in Berlin erfolgen.

Art. 2. Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Herzogthum Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden. Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg behalten Sich vor, das Gesetz, die Aenderung in den Ressort-Verhältnissen der General-Commission betreffend, vom 21. März 1850, im verfassungsmäßigen Wege wieder aufzuheben.

Art. 3. Die durch die herzoglich anhalt-bernburgischen Gesetze und Verordnungen der früheren herzoglich anhalt-bernburgischen General-Commission beigelegten Befugnisse und Pflichten gehen auf die betreffende königlich preußische General-Commission über. In die Stelle der herzoglich-bernburgischen früheren Landes-Regierung als Spruchbehörde zweiter Instanz tritt das Revisions-Collegium für Landescultur-Sachen zu Berlin.

Art. 4. Die richterlichen Entscheidungen der königlich preußischen Behörden in den im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Auseinandersetzungs-Sachen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg geschlossenen Staatsvertrages vom 11. September 1850.

Art. 5. Die betreffende königlich preußische General-Commission überweiset die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Special-Commissarien und Geometern, wobei jedoch die im Herzogthum Anhalt-Bernburg bereits fungirenden Beamten vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Die geschäftliche Disciplin über diese Beamten steht der königlich preußischen General-Commission zu.

Art. 6. Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg steht das Recht zu, einen im Herzogthum Anhalt-Bernburg als Richter vereideten Beamten in die betreffende königlich preußische General-Commission abzuordnen, welcher für alle das Herzogthum Anhalt-Bernburg betreffenden Verfügungen und Entscheidungen im Collegium Sitz und Stimme hat.

Art. 7. Das herzoglich anhalt-bernburgische Staats-Ministerium ist befugt, von der betreffenden königlich preußischen General-Commission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungs-Sachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das herzoglich anhalt-bernburgische Staats-Ministerium in einzelnen, das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden königlich preußischen General-Commission bestimmte Anweisungen zu ertheilen haben sollte, wird dasselbe mit dem königlich preußischen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Communication treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der General-Commission erfolgt.

Auch in allen auf die Disciplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das herzoglich anhalt-bernburgische Staats-Ministerium an das gedachte königlich preußische Ministerium wenden.

Art. 8. Statt der die Remuneration der Commissare und Sachverständigen betreffenden Bestimmungen in den herzoglich anhalt-bernburgischen Verordnungen sollen die im königlichen preußischen Staate wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, auch bei den im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Auseinandersetzungs-Geschäften Anwendung finden, wobei jedoch der §. 81. der herzoglich anhalt-bernburgischen Verordnung über das Verfahren in Hütungs-, Separations- und Ablösungssachen vom 23. December 1839 unverändert in Kraft bleibt.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg behalten Sich vor, dieserhalb das Nöthige im verfassungsmäßigen Wege anzuordnen.

Art. 9. Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg verpflichten Sich, zu den General-Kosten der königlich preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, welche aus der königlich preußischen Staatskasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen.

Dieser Beitrag wird für die nächsten fünf Jahre auf die Summe von „sechshundert Thalern jährlich" festgesetzt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Art. 10. Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. October 1850.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg nach Ablauf von fünf Jahren und von da ab jederzeit nach Einjähriger Kündigung freistehen. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen auch innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von 5 Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung Etwas geändert werden sollte.

Art. 11. Gegenwärtiger Vertrag soll, sobald er die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Herzogthums Anhalt-Bernburg erhalten hat, unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 11. September 1850.

Gottlieb Wilhelm Kette. (L. S.) Rudolph Steinkopff. (L. S.)
Friedrich Hellwig. (L. S.)
Eduard Heyder. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratificirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifications-Urkunden vom 21/19. September 1850 bereits stattgefunden.

10. Vertrag wegen Bestellung des Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disciplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg. 22. Februar 1851; ratificirt 3. | 6. März 1851.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen dem Wunsche Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Entscheidung der in dem Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Strafsachen und Disciplinarsachen für Richter in oberster Instanz dem königlich preußischen Ober-Tribunal zu übertragen, sind zur Feststellung der hiefür erforderlichen näheren Bestimmungen

königlich preußischer Seits:

der Geheime Legationsrath Hellwig und der Geheime Justizrath Bischoff,

herzoglich anhalt-bernburgischer Seits:

der Staats-Anwalt Petri,

zusammengetreten und haben, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratification, folgenden Vertrag geschlossen:

Art. 1. Das königlich preußische Ober-Tribunal zu Berlin bildet in Strafsachen und in Disciplinarsachen der Richter den obersten Gerichtshof für das Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Art. 2. Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen Seitens des königlich preußischen Ober-Tribunals die in dem Herzogthume Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze zum Grunde gelegt werden.

Jedoch erfolgt die Verhandlung und Entscheidung in dem für das königlich preußische Ober-Tribunal bestehenden Proceß-Verfahren.

Art. 3. Die richterlichen Entscheidungen des königlich preußischen Ober-Tribunals in den aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg an dasselbe gelangenden Strafsachen und Disciplinarsachen der Richter ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg geschlossenen Staats-Vertrages vom 22. Februar 1851.

Art. 4. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem gedachten Ober-Tribunal werden auch in den aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg an dasselbe gelangenden Sachen durch die königlich preußische Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunal wahrgenommen.

Art. 5. In den aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg an das königlich preußische Ober-Tribunal gelangenden Strafsachen und Disciplinarsachen der Richter haben nur die bei dem letzteren angestellten Rechtsanwälte das Recht, die Angeschuldigten vor dem Gerichtshofe zu vertreten. Die

Gebühren derselben sind nach der preußischen Gebühren-Taxe in Ansatz zu bringen.

Art. 6. Der herzoglich anhalt-bernburgischen Staats-Regierung steht auf die Organisation und Besetzung des königlich preußischen Ober-Tribunals eine Einwirkung nicht zu.

Art. 7. Insoweit die herzogliche Staats-Regierung eine Auskunft über die Lage einer oder der anderen der aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg an das königlich preußische Ober-Tribunal gelangten Sachen bedürfen sollte, wird dieselbe darüber mit dem königlich preußischen Justiz-Ministerium in Communication treten, durch welches die erforderlichen Verfügungen alsdann an das gedachte Ober-Tribunal ergehen.

Art. 8. Die herzoglich anhalt-bernburgische Staats-Regierung verpflichtet sich in Rücksicht auf die von dem königlich preußischen Ober-Tribunal als höchstem Gerichtshofe in Strafsachen und in Disciplinarsachen für Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg zu übernehmenden Arbeiten an die königlich preußische Staatskasse eine angemessene Summe jährlich zu zahlen.

Die Feststellung dieser Summe bleibt besonderer Verabredung, welche bezüglich des Herzogthums Anhalt-Bernburg dem Landtage vorzulegen ist, vorbehalten. Bis letztere erfolgt, wird das königlich preußische Ober-Tribunal in den einzelnen aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg zu seiner Entscheidung gelangenden Sachen die in den preußischen Gesetzen bestimmten Gebührensätze zum Ansatz bringen. Ein Verzeichniß dieser Gebühren, sowie etwaiger baaren Auslagen, wird alljährlich der herzoglich anhalt-bernburgischen Staats-Regierung mitgetheilt werden und diese verpflichtet sich, den Betrag derselben auch dann, wenn die Gebühren durch die Anträge der Staats-Anwaltschaft entstanden sind, oder wenn die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Partei zahlungsunfähig ist, an die königlich preußische General-Staatskasse zu Berlin abzuführen.

Art. 9. Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. April 1851.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll jedem der beiden contrahirenden Theile nach zehn Jahren, und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung zustehen.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 22. Februar 1851.

(L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Reinhold Petri.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Bischoff.

Vorstehender Vertrag ist ratificirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifications-Urkunden vom 3. und 6. März d. J. bereits stattgefunden.

3. Anhalt-Cöthen.

(S. auch Zollverein.)

1. Durchmarsch- und Etappen-Convention. 13. November/17. December 1818.

Feststellung der Straßenzüge.*)

§. 1. Die anhalt-cöthensche Regierung gestattet den preußischen Truppenabtheilungen und Militair-Transporten den freien Durchzug durch ihr Ge-

*) Der Eingang wie Anhalt-Bernburg 1.

biet, wenn sie, nach dem Zweck ihres Marsches, folgende Straßen verfolgen müssen:

A. Von Magdeburg nach Wittenberg, und umgekehrt.

Diese Militairstraßenlinie berührt im Herzogthum Anhalt-Cöthen die Stadt Roßlau als Hauptetappen-Ort, weshalb Folgendes festgesetzt wird:

1) Die Bestimmung des diesem Etappenplatze beizulegenden Arrondissements bleibt, auf die Bedingung, daß die zu bequartierenden Ortschaften nicht über eine halbe Meile weit von der Straße abgelegen sein dürfen, dem Ermessen der Landesbehörde überlassen, und sind dann die durchmarschirenden Truppen gehalten, nach jedem, als zum Etappenbezirk gehörig bezeichnetem Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sei denn, daß dieselben Artilleriemunitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, welche, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, stets in solche Orte gewiesen werden müssen, welche hart an der Straße liegen.

2) Da preußische Truppenmärsche auf dieser Straße nur selten und in unbedeutenden Abtheilungen vorkommen, so werden in Betreff des Etappenorts und Bezirks Roßlau dauernde Etappen- und Verpflegungseinrichtungen nicht für nöthig erachtet.

3) Bei trocknen guten Wegen und zur Zeit der langen Tage des Frühlings und Sommers werden die Truppen in Einem Marsche von Leitzkau nach Roßlau, und ebenso wieder von da in einem Marsche nach Wittenberg instradirt.

4) Für die Herbst- und Winterzeit und bei kurzen Tagen werden dagegen die Truppen von Leitzkau auf Zerbst, von Zerbst auf Coswig, und von Coswig auf Wittenberg instradirt, dergestalt, daß im Etappen-Arrondissement Roßlau kein Nachtquartier gehalten wird, wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil nöthig machen.

5) Die Entfernung von Leitzkau nach Roßlau wird auf 4 Meilen, und von Roßlau nach Wittenberg auf 4 Meilen und umgekehrt, hierdurch angenommen und festgesetzt.

B. Von Magdeburg auf Halle, und umgekehrt.

1) Auf dieser über Cöthen führenden Straße wird innerhalb des cöthenschen Gebiets in der Regel kein Nachtquartier gehalten, da der Marsch durch dasselbe füglich in Einem Tage, ohne große Beschwerde für das Militair, zurückgelegt werden kann.

2) Deß Endes sind unweit der herzoglichen Gebietsgränzen zu preußischen Etappen, im merseburgischen Regierungsbezirk, die Stadt Zörbig, und im magdeburgischen Regierungsbezirk, die Stadt Aken, gewählt. Für unvorhergesehene Fälle werden den Etappenörtern Zörbig und Aken einige benachbarte anhalt-cöthensche Ortschaften zur eventuellen Aushülfe im Allgemeinen hierdurch zugestanden. Die Regierungen zu Magdeburg und Merseburg vereinigen sich desfalls in jedem speciellen Falle mit der betreffenden herzoglichen Landesbehörde.

3) Bei sich ereignenden Unfällen verpflichtet sich jedoch die anhalt-cöthensche Regierung, den marschirenden Truppen durch Hülfspferde und andere nicht vorherzusehende, aber nothwendige und nicht zu umgehende Leistungen freundnachbarlich zur Hülfe kommen zu lassen, ihr Fortkommen und das der hin- und zurückgehenden Anspänner auf alle Weise zu erleichtern, und überhaupt alles das zu thun, was das zwischen beiden Regierungen bestehende freundschaftliche Verhältniß erhalten und befördern kann.

4) Sollte der Fall eintreten, daß ein marschirendes Detachement, dringender und unabwendbarer Umstände halber, in dem festgesetzten Einen Tagemarsch das anhalt-cöthensche Gebiet nicht verlassen könnte, so wird die cöthensche Regierung in diesem seltenen Falle den Leuten und Pferden Aufnahme und Verpflegung nicht versagen und auch für die Weiterbeförderung am folgenden Tage sorgen.

§. 2. Für den Rückmarsch des Observationscorps aus Frankreich ist verabredet worden, daß wenn die einzelnen Abtheilungen desselben solche Marschdirectionen erhalten, in deren Gefolge das anhalt-cöthensche Gebiet wird berührt, oder die an der preußischen Gränze liegenden Ortschaften dieses Gebiets zu Hülfsquartieren werden herangezogen werden müssen, die Landesregierung bereitwillig ihre Hand dazu bieten wird, die preußischen Truppen aufzunehmen, und ihnen die nöthigen Bedürfnisse nach den Grundsätzen dieser Convention zu gewähren*).

2. Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Hannover.)

3. Vertrag wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. 17. Juli 1828.

Um den Abschluß des Vertrages, wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse, zwischen Preußen einerseits, und den herzoglich anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauschen Landen andererseits, zu erleichtern, haben Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, die Herzöge zu Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, Sich vereiniget, wegen Erhebung des Ihnen tractatenmäßig zustehenden Elbzolles, besondere Bestimmungen zu treffen, und zu dem Ende durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, und

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten der Herzog von Anhalt-Cöthen und der Herzog von Anhalt-Dessau, durch den cöthentschen Geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den dessauschen Regierungsrath Ludwig Basedow,

nachstehende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Genehmigung, verabreden lassen:

Art. 1. Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) im anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um in das preußische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande nach dem anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauschen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung dort zu verbleiben oder in dem Packhofe zu Roßlau niedergelegt zu werden, oder

c) in dem anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauschen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das preußische Gebiet ins Ausland verschifft zu werden,

soll weder an den preußischen Elbzollstellen noch an denen Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der tractatenmäßige Elbzoll erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Roßlau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Von diesen ist der Elbzoll und zwar in seinem vollen Satze, wie er Preußen für die ganze Strecke von Wittenberge bis Mühlberg tractatenmäßig gebührt, auch ferner an den preußischen Zollstellen zu entrichten.

Art. 2. Eben so soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

*) Die folgenden §§. 3—28. entsprechen den §§. 4—29. der oben abgedruckten Durchmarsch- und Etappenconvention mit Anhalt-Bernburg.

a) in dem preußischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das anhalt-cöthensche oder anhalt-dessausche Gebiet eingeführt zu werden, oder
b) aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem preußischen Gebiete eingehen, oder
c) im preußischen Gebiete eingeladen worden sind, und durch das anhalt-cöthensche und anhalt-dessausche Gebiet in das preußische oder in das Ausland verschifft werden,

der tractatenmäßige Elbzoll an den beiderseitigen Zollstellen nicht erhoben werden.

Art. 3. Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitions-Gebühr, wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des preußischen und anhaltschen Gebiets verbleiben, sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Art. 4. An die Stelle des Elbzolles und der Recognitions-Gebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine andere Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, daß der Erhebung der tarifmäßigen Ein- und Ausgangs-Abgaben auf der Elbe, welche Preußen, in Folge des besondern Vertrags mit Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten von Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, zusteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Art. 5. Mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbzolles wird Preußen unter denselben Umständen, unter welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, auch auf der Saale, statt aller bisherigen Abgaben, nur die Schleusengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleusen, nach dem Tarif vom 31. December 1826, bestimmt sind, erheben lassen.

Desgleichen wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog von Anhalt-Cöthen, in den Fällen, wo preußischer Seits nur das gedachte Schleusengeld erhoben wird, das bisherige Seilgeld bei Nienburg bis zu einem Grade ermäßigen, daß die davon aufkommende Einnahme, die mit der Einrichtung wegen Senkung des Seils verbundenen Kosten nicht übersteigt, und zu dem Ende vorläufig den zu entrichtenden Satz des Seilgeldes auf Vier gute Groschen von dem Schiffe, für welche dasselbe gesenkt wird, bestimmen.

Art. 6. Die etwa noch erforderlichen Maaßregeln, zur Verhütung von Unterschleifen, sollen zwischen dem königlich preußischen General-Director der Steuern und der betreffenden herzoglich anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauschen obersten Behörde besonders verabredet werden.

Art. 7. In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieser Uebereinkunft, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche der heute unterzeichnete Haupt-Vertrag, wegen der gegenseitigen Verkehrsfreiheit und der Anschließung der Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau an das preußische System der indirecten Steuern, aufstellt.

Art. 8. Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 9. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zugleich mit dem ebenerwähnten Haupt-Vertrage zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt, und auch gleichzeitig binnen einer 14tägigen Frist, nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden, zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 17. Juli 1828.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.) Ludwig Albert. (L. S.) Ludwig Basedow.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 16. August c., imgleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Cöthen am 27. August 1828, und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 28. Juli 1828 ratificirt worden.

4. Vagabunden-Convention. 24. Juli 1839.

(S. Anhalt-Bernburg 5.)

5. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

4. Anhalt-Dessau.

(S. auch Zollverein.)

1. Durchmarsch- und Etappen-Convention. 12. November 1818, ratificirt 17. December 1818.

§. 1. Die anhalt-dessausche Regierung gestattet den preußischen Truppenabtheilungen und Militairtransporten den freien Duchzug durch ihr Gebiet, wenn sie, nach dem Zwecke ihres Marsches,

die Straße von Magdeburg auf Wittenberg, und umgekehrt, verfolgen müssen.

Diese Militairstraßenlinie berührt im Herzogthum Anhalt-Dessau,

die Stadt Zerbst als Hauptetappenort, weshalb Folgendes festgesetzt wird:

1) Die Bestimmung des diesem Etappenplatze beizulegenden Arrondissements bleibt, auf die Bedingung, daß die zu bequartierenden Ortschaften nicht über Eine halbe Meile weit von der Straße abgelegen sein dürfen, dem Ermessen der Landesbehörde überlassen, und sind dann die durchmarschirenden Truppen gehalten, nach jedem als zum Etappenbezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sei denn, daß dieselben Artillerie-Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, welche nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft stets in solche Orte gewiesen werden müssen, welche hart an der Straße liegen.

2) Da preußische Truppenmärsche auf dieser Straße nur selten und in unbedeutenden Abtheilungen vorkommen, so werden, in Betreff des Etappenorts und Bezirks Zerbst, dauernde Etappen- und Verpflegungseinrichtungen nicht für nöthig erachtet.

3) Bei trocknen guten Wegen, und zur Zeit der langen Tage des Frühlings und Sommers werden die Truppen in Einem Marsche von Leitzkau nach Roßlau, und eben so wieder von da in Einem Marsche nach Wittenberg instradirt. Um den starken Marsch von Leitzkau nach Roßlau zu erleichtern, wird bei ersterm Orte das Etappen-Arrondissement möglichst aus, gegen Zerbst liegenden, Ortschaften bestehen; die anhalt-dessauschen Ortschaften, welche der Etappe Leitzkau desfalls zur eventuellen Aushülfe beigegeben werden, wird die herzogliche Rentkammer näher bezeichnen.

4) Für die Herbst- und Winterzeit und bei kurzen Tagen, werden dagegen die Truppen von Leitzkau auf Zerbst, von Zerbst auf Koswig, und von Koswig auf Wittenberg instradirt. Um den starken Marsch von Zerbst nach Koswig zu erleichtern, wird bei ersterm Orte das Etappen-Arrondissement möglichst aus, gegen Koswig liegenden, Ortschaften bestehen.

5) Die Entfernung von Leitzkau nach Zerbst wird auf zwei Meilen, von Leitzkau nach Roßlau auf vier Meilen, von Roßlau nach Witten-

berg auf vier Meilen, und von Zerbst nach **Koswig** auf vier Meilen, und umgekehrt, hierdurch angenommen und festgesetzt.

§. 2. Für den Rückmarsch des Observationscorps aus Frankreich ist verabredet worden, daß, wenn die einzelnen Abtheilungen desselben solche Marschdirectionen erhalten, in deren Gefolge das anhalt-dessausche Gebiet wird berührt, oder die an der preußischen Grenze liegenden Ortschaften dieses Gebiets zu Hülfsquartieren werden herangezogen werden müssen, die herzogliche Rentkammer bereitwillig ihre Hand dazu bieten wird, die preußischen Truppen aufzunehmen, und ihnen die nöthigen Bedürfnisse nach den Grundsätzen dieser Convention zu gewähren.*)

2. Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Hannover.)

3. Vertrag wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzoll. 17. Juli 1828.

(S. Anhalt-Bernburg.)

4. Vagabunden-Convention. 21. Juni/24. Juli 1839.

(S. Anhalt-Bernburg 5.)

5. Uebereinkunft zur Verhütung und Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel. 26. August 1847.

(S. Anhalt-Bernburg 4.)

6. Uebereinkommen wegen der Außerkurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

5. Baden.

(S. auch Zollverein.)

1. Ratifications-Urkunde der am 31. März 1831 zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung. 19. Mai 1831.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem Wir; Seine Majestät der König der Franzosen; Seine Majestät der König von Baiern; Seine Majestät der König der Niederlande; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau; in Folge vieljähriger, von Commissarien aller betheiligten Höfe, zu Mainz gepflogener Verhandlungen über die Abfassung einer Rheinschiffahrts-Ordnung auf den Grund der allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche der, am Congresse zu Wien den 9. Juni 1815 unterzeichnete Hauptvertrag und die demselben als integrirender Theil angehängten, von der Rheinschiffahrt handelnden zweiunddreißig Artikel zu diesem Ende festgestellt haben, und in Erwägung der, hierbei eingetretenen Schwierigkeiten dahin übereingekommen sind, alle die, über allgemeine Grundsätze des gedachten Congreßvertrages in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen, und auf der Grundlage eines Gesammt-Inbegriffs gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Verständigung den allerseits behaupteten Rechten und Grundsätzen

*) Wegen der Einleitung und der weitern §§. s. die Bemerkungen zu Anhalt-Cöthen 1.

in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann;

Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen und am 31. März laufenden Jahres von den gegenseitigen Bevollmächtigten in acht gleichlautenden deutschen Original-Ausfertigungen und in acht gleichlautenden französischen Original-Ausfertigungen, wovon eine deutsche und eine französische für jeden der sieben contrahirenden Theile, eine deutsche und eine französische aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Commissionsacten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der theilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratificationen in Mainz unterzeichnet worden ist: so erklären Wir hiermit, nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder, in dem erwähnten, als:

Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheines und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung,

oder im französischen Texte, als:

Convention entre les Gouvernemens des États riverains du Rhin et règlement relatif à la Navigation du dit Fleuve,

bezeichneten Vertrage enthaltenen und daselbst in zehn Titeln und hundert und neun Artikeln zusammengestellten Bestimmungen, welche als wären sie hier von Wort zu Wort eingeschaltet anzusehen sind, daß Wir dieselben im deutschen wie im französischen Original-Texte jedoch unter Beziehung auf den obenerwähnten, im Eingange des Vertrages befindlichen Vorbehalt, imgleichen auf die von Unserm Bevollmächtigten zu den Protocollen der Rheinschiffahrts-Centralcommission gegebenen Erklärungen, und auf die unter dessen Mitwirkung von derselben gefaßten Beschlüsse durchaus genehmigt haben; so wie Wir solche Kraft der gegenwärtigen, in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungsurkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königliches Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unsern Behörden und Unterthanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungsurkunde in sieben gleichlautenden Exemplaren, wovon sechs für die mitcontrahirenden Theile je besonders, die siebente aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Commissionsacten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Staatssiegel versehen.

So geschehen zu Berlin, den Neunzehnten Mai im Jahre des Herrn, Ein Tausend Achthundert Einunddreißig und Unserer Regierung im Vierunddreißigsten.

Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschiffahrts-Ordnung, nach den Bestimmungen der wiener Congreßacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Se. Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souverainitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der wiener Congreßacte vorausgegan-

genen Verhandlungen, angesehen werden müsse, während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Baiern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, so weit solche auf die aus dem Rhein ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sei durch die wiener Congreßacte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stroms innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der wiener Congreßacte in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffs gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragsschließenden Theile, namentlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den Herrn Johann Lambert Büchler rc.;

Seine Majestät der König von Baiern den Herrn Bernhard Sebastian von Nau rc.;

Seine Majestät der König der Franzosen den Herrn Hubert Engelhardt rc.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein den Herrn Georg Carl August Verdier rc.;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau den Herrn Ludwig von Roeßler rc.;

Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Johann Bourcourd rc.

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Delius rc.; zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Titel.

Von der Schiffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragsschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Art. 1. Die Schiffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei sein und in Bezug auf den Handel Niemanden untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Art. 2. Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschiffahrts-Ordnung Anwendung.

Art. 3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen stattfinden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lecks bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Klauseln und Bedingungen, soweit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Canals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen sein werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schiffahrt unbrauchbar werden: so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schiffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schiffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Eben so soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschiffahrt der niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet sein, welche den niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden auferlegt werden.

Als zur Rheinschiffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27. bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42. vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Art. 4. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Lecks über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39. anangegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder anderen dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letztern tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von dreizehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von neun Centen niederländischen

Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Litt. A. beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Se. Maj. der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schiffahrts-Abgaben für die Strecke von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen sein, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18. zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatze des nachfolgenden Artikels 19. enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handelsartikel, welche in dem Verzeichnisse Litt. A. unter Nr. 2. schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in soweit Anwendung finden soll, als nicht die, unter Nr. 1. des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handelsartikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Art. 5. Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Falle befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schiffahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswik, Tiel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen sein muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3. angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen, Zollformalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wegegelder, Schleusen- und Brückengelder 2c., welche die niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschiffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr

nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sei es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauche abzuliefern, oder sei es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Art. 6. Ebenso wird für alle, rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weitern Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4. und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Local-Verordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wegegelder, Schleusen- und Brükkengelder auf Flüssen, Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Art. 3. bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69. als Maximum angegebenen Beträge.

Art. 7. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschiffahrt angehören, hingebracht worden sein, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4. festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschiffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschiffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede sein wird.

Art. 8. Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leuchtthurms-Geldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12. zu beobachten ist.

Art. 9. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die wiener Congreßacte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transito-Gebühr zu Gunsten der niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener resp. Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Wegegelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der resp. Uferstaaten, zu unterwerfen.

Art. 10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die preußische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der preußischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;
die nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;
die hessische Regierung, Mainz;
die badensche Regierung, Mannheim;
die baiersche Regierung, Speier;
die französische Regierung, Straßburg (s. Art. 11.);
sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert, und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9. bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Gebühr unterworfen zu sein; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69. der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 3. bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controlirung und Beaufsichtigung der Zoll-

und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern, und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Art. 11. Den Regierungen der Uferstaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet sein, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet stattfinden wird, auf die in dem Protocolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Art. 12. Als Gegenleistung dafür, daß die dem niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreiet sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnen-Gelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42. gemäß ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Art. 13. Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einem niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthigt sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zollgesetzgebung den Schiffen aller anderen Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4. gemäß stattfindenden Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das niederländische Gebiet passiren,

wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Art. 38. und 39. angegebenen Abwesenheits- oder besonderen Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rhein-Schiffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweiter Titel.

Von den Rheinschiffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Art. 14. Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Leck's und der Waal, und umgekehrt, Schiffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schiffahrtsabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünfzig Centner und höher steigt;
2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewicht zu zahlen.

Art. 15. Zur Erhebung der Schiffts-Gebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:
Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Breeswyck und Tiel;

b) für die Fahrt aufwärts:
Gorcum, Tiel, Krimpen, Breeswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, und Breisach.

Art. 16. An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahres-Versammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Art. 17. Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Grenze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimal-System in Grade abgetheilten Maaßstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Art. 18. Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratification der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und

der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3ten Artikel des Anhanges von der Rheinschiffahrt zur Wiener Congreß-Acte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammt-Abgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Special-Commissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammt-Abgeordneten und dem Special-Commissarius eine Meinungsverschiedenheit, so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrectionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Art. 19. Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßigt werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sei, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen; so wird die Central-Commission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deshalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft, und in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusatze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Art. 20. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Art. 21. Unter dem Centner wird das Gewicht von Fünfzig Kilogrammen Französischen Gewichtes oder Fünfzig Pfund Niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschiffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges Französisches oder Niederländisches Gewicht vorhanden sein.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Octroi-Direction in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Central-Commission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Art. 22. Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete, wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffpatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in Französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1- oder ½-Frankenstücken nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die Französischen Münzen unter einem halben Franc sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellt.

Die danach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine General-Valvationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Centralcommission zu Mainz mitgetheilt.

Art. 23. Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Centralcommission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen sein würden.

Art. 24. Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

Art. 25. Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehört, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längen-Ausdehnung ihrer resp. Uferbesitzungen unter einander vertheilen.

Art. 26. Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschiffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Grenze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staates mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt angezeigt.

Art. 27. Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als

bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertigt und von den darin erwähnten Belägen begleitet sein.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschiffahrts- oder Hafenbeamter sein darf, gefertigt und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Beläge auf desfallsiges Verlangen **nicht** in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Art. 28. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt sein möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rheinzollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rheinzollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sei, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rheinzoll-Beamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rheinzollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Art. 29. Der Führer eines Flosses ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt im Ganzen nach Cubicmetern angezeigt wird. Die Rheinzollbeamten controlliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Reductionstabelle.

Art. 30. Rheinschiffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurück gegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Art. 31. Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Art. 32. Von der Zahlung der auf die Rheinschiffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rheinzollabgaben, oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Art. 33. Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w. erhöht werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder — die Artikel 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Art. 34. Die Rheinschiffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Art. 35. An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines anderen Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an anderen Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebietes.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschiffahrt.

Art. 36. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sei, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzoll-Stelle oder in den, unter Artikel 41. gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Art. 37. Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis in's Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben sein mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schiffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde stattfinden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Art. 38. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet sein soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Localobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle, noch Durchfuhrabgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellet und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtiget und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen

Maaßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Art. 39. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für die im ersten Absatze des obigen Artikels 37. bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Localbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei stattfindender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich von den weitern Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen, und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landes-Herrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeinigt haben.

Art. 40. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgränze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Art. 41. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihn die Freiheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht

schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Gränze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declaration verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit Ihren Finanzinteressen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschiffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schiffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schiffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Art. 42. Da die Rheinschiffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbene Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschiffahrt berechtiget war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschiffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schiffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schiffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Art. 43. Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein- für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sei, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110. der Wiener Congreß-Acte und der ihr unter Nr. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Art. 44. Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgehoben.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtiget.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Art. 45. Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, imgleichen auch auf der Schelde, die Schiffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schiffahrt berechtiget sind.

Art. 46. Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke, oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schiffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Art. 47. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Art. 48. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Art. 49. Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Art. 50. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem

sie drei Monate vorher aufgekündigt haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehöret, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten, Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehöret, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten: so kann solche zwar stattfinden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Art. 51. Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig sein würden: so bedürfen sie keiner anderen Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Commission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschiffahrt sind berechtigt zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit, dem Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt mittheilen.

Art. 52. Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschiffahrt und des Handels.

Art. 53. Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschiffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschiffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtiget, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung

eines durch die besagten Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädiget: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38. zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Art. 54. Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschiffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Art. 55. Ebenso bestimmt jeder Staat die Maaßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schiffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Art. 56. Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Art. 57. Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden sein sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von dem Rheinzollbeamten einem Setzschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten oder aus ähnlichen Beweggründen.

Art. 58. Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichtsbeamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Art. 59. Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter dreihundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Art. 60. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine anderen Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Art. 61. Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Art. 62. Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39. darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Art. 63. Die Verfügungen des Artikels 61., so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschiffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuche bedeckt werden, daß die Verbleiung Statt finden kann, wenn nach Maaßgabe des Artikels 37. die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung giebt; ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die resp. Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maaßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit; so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Art. 64. Uebertretungen der in den Artikeln 61. und 62. enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür verhaftet.

Art. 65. Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizeibehörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel 64. ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Art. 66. Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sei und bei Zeiten die erforderlichen Maaßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet

hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 67. Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, imgleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schiffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schiffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Art. 68. Um den Leinpfad und die daranstoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Art. 69. Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafenpolizei zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Commission. Zur Bestreitung der desfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Waagegebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

a) an Bohlwerksgebühr, 5 Centimen
b) an Krahngebühr, 5 Centimen bei der Abladung, und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Centimen
c) an Waage-Gebühr, 5 Centimen

} für den Centner

nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicheren Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür

eine Magazingebühr, die während des ersten Monats den Betrag von ⅛ Centime für den Tag, und während des folgenden Monats den Betrag von ⅙ Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Waage- und Magazin-Gebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Art. 70. Wo Werfte, Bohlwerke, Krahne, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudation der Schiffahrts-Abgaben.

Art. 71. Defraudationen der Rheinschiffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatrone oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protocoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Art. 72. Dem Schiffspatrone oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter sein Manifest zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Art. 73. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittung zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71. verwirkte Strafe zu erlegen.

Art. 74. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel 71. festgesetzte Strafe; es sei denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Art. 75. Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Kolli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Art. 76. Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Kolli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 71. bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Art. 77. Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt, und ist die Verschiedenheit von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren nicht angenommen werden kann: so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Art. 78. Wenn statt einer einem höheren Zolle unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt: so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Art. 79. Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Art. 80. In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschiffahrts-Angelegenheiten.

Art. 81. Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schiffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschiffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen-, und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;

c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;

d) der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigung an Grundeigenthum; so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Art. 82. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unpartheiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protocoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Centralcommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Art. 83. Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Artikel 81. daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschiffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht bloß den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldiget wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Art. 84. Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protocoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen 2c. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sei definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber Statt; die Parteien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto 2c. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdies kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Art. 85. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere

Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Proceß-Ordnung, vollstreckbar.

Art. 86. Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deshalb nach dem 9. Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höheren Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur einmal im Jahre versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Recurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maaßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung, zu verstatten.

Art. 87. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete vor den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden, Stadt haben.

Art. 88. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Central-Commission einzulegen: so wird der Act, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Proceß-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domicil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellet.

Dieser Act enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bei der Central-Commission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Actes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Ober-Aufsehers und anderer bei der Rheinschiffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Art. 89. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1) Die Central-Commission;
2) Der Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt;
3) vier Aufseher und

4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Art. 90. Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Art. 91. Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Art. 92. Die Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschiffahrt und übergiebt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Art. 93. Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, insofern es nöthig oder nützlich sein mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schiffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eintretenden Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Processe.

Art. 94. Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben; indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Art. 95. Die Central-Commission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der preußische Commissarius 24; der französische 12; der niederländische Commissarius 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit eilf Stimmen für den badenschen, sechs für den großherzoglich hessischen, vier für den baierischen und drei für den nassauischen Commissarius vertheilen.

Art. 96. Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1. Juli für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwanige Pension und die Canzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschiffahrt und seine etwanige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Canzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Central-Commission aufgegangenen Canzleikosten.

Art. 97. Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12,000 Franks jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

Art. 98. Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, so wie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschiffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschiffahrt, unter welchem Vorwande es immer sei, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst der Rheinschiffahrt neue Lasten aufgebürdet werden: so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschiffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provincialbehörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Commission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Oberaufseher die Departemental- oder Provincialbehörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staats mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschiffahrt beschwerlich machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässigt werden; wenn die

Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschiffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Art. 99. Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Art. 100. Hält die Central-Commission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen: so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen, ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dies geschieht, wenn er in Ruhestand deswegen gesetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise, wie die Besoldung selbst, gezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Central-Commission in einer, nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrages vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberaufseher entlassen werden soll, wird von der Central-Commission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel 95.) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Artikel 95. bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Art. 101. Der Rhein wird in vier Aufsichts-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländischen Gebiete bis in's Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschiffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Baiern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwanige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freiheit gestattet.

Art. 102. Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schiffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen, und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt, oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtigt er den Oberaufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Art. 103. Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zollbeamten, und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Art. 104. Die Rheinschiffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Art. 105. Alle Rheinzollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deshalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maaßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer resp. Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniß geben.

Art. 106. Alle Locallasten, wozu auch die Gehälter und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Art. 107. Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rheinzollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rheinzollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rheinzollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rheinzollverwaltung, mit dem Zusatze des Wortes „Rhenus."

Art. 108. Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienste der Rheinzollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rheinzollstellen und Kassen bewilliget.

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Art. 109. Diese Rheinschiffahrts-Ordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification

versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschiffahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz, den 31. März 1831.

Protocoll,

zu der Uebereinkunft und Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 in Betreff des 2. Alinea des Art. 11. des besagten Tractats gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre, die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Art. 11. des Reglements-Entwurfs bezieht:

„Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln 9., 10. und 11. des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann; demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schiffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modificiren.

„1) Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etate verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepot zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Artikels 25. des Gesetzes vom 8. Floreal Jahr XI., des Art. 14. des Gesetzes vom 17. Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepot gegründet wurde.

„2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen, oder die das Product rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden sein.

„3) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

„4) Sie können, sei es durch das Entrepot, sei es für den Transit, nur der einfachen Waagegebühr von 15 Centimen von 100 Franken Werth, oder von 25 Centimen per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

„5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepot zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauche erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

„6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepot von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben, und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- oder Combinationsschlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanen-Begleitung, welche ihr immer freistehen wird, an Bord zu geben, sicherstellen wird.

„7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind, wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgange aus dem Entrepot von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt sein, wenn es sich von fabricirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etate mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren, welche auf beiliegendem Etate mit zwei Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

„8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schiffahrts-Befugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt sein. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepot zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhonecanal in den Rhein ausgedehnt."

— Der königl. niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Conferenz-Protocoll vom 23. März zum 512. Protocoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

— Der königl. französische Bevollmächtigte bezieht sich seinerseits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protocolle der Centralcommission angeführt ist.

Engelhardt. J. Bourcourd.

Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rößler.

J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le commissaire de France, concernant l'article 11. du traité du 31. Mars 1831.

ETAT.

Liége en planches.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Canelle, cassia lignea et scavisson.
Girofle (clous, griffes et antofles de).
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.
Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'éléphant.
Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuillets
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.
Fanons de balaine bruts.
Pelleteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides.
Bitumes solides.
Bois odorans.
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome.

Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsénic métallique.
Mercure natif ou vif-argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptés.
Substances propres à la médecine et à la parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons.
Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Callebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.
** Armes, autres que celles de calibre.
** Bimbeloterie.
* Liége ouvré.
* Caractères d'imprimerie.
** Cire ouvrée.
** Cordages.
** Feutres.
* Chanvre et lin.
** Fournitures d'horlogerie.
** Horloges en bois.
* Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
** Joncs.
* Limes et râpes.
* Machines et mécaniques.
* Mercerie.
* Meubles.
** Miroirs.
* Outils.
** Ouvrages en bois.
** Parapluies.
** Pierres ouvrées.
* Plumes.
* Scies.
** Peignes et billes de billard.
** Vannerie à dénommer.
** Verres à lunettes.
** Vitrifications.
** Parfumerie.
** Epices préparées.
** Amidon.
** Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
** Chandelles de suif.
** Fanons de baleine apprêtés.
* Poterie de terre grossière / fayence; de grès commun.
** Porcelaine.
** Verres et cristaux: grands miroirs étamés; verres à cadran.
* Ouvrages de poil, autre que les tissus.
* Carton.
* Papier.
* Livres.
** Cartes géographiques.
** Gravures et lithographies.
** Musique gravée.
** Pelleteries ouvrées.
* Ouvrages en plomb.
** Corail taillé non monté.
* Bâts non garnis de cuir.
** Effets à usage.
** Objets de collection hors de commerce.
* Sucres raffinés.
** Acier ouvré.

**Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie).
**Cuivre doré filé sur soie.
**Cuivre doré filé ouvré.
**Cuivre argenté filé sur soie.
**Cuivre ouvré, autre que pour, allié, doré ou argenté.
**Etain ouvré.
**Zinc ouvré.
**Bismuth ouvré.
**Savons.
**Poterie de grès fin.
**Verrerie de toute sorte.
**Glacés.
**Schakos de feutre garnis de cuir.
**Peaux préparées et ouvrées.
**Plaques.
**Coutellerie.
**Ouvrages d'horlongerie montés.
**Sellerie.
**Tabletterie.

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Büchler. de Nau. Engelhardt. Verdier. de Rössler.
J. Bourcourd. Delius.

2. Genehmigungs-Urkunde der in dem Protocolle der Rheinschiffahrts-Central-Commission vom 1. December 1834 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur Rheinschiffahrts-Acte, vom 31. März 1831. D. d. den 14. Juni 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da in Folge des Artikels 89. der am 31. März 1831 zu Mainz abgeschlossenen Rheinschiffahrts-Acte die Central-Commission sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli, und insofern die Geschäfte innerhalb eines Monats nicht beendiget werden, nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat in Mainz versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung der Acte zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen; und nachdem solchen gemäß die Central-Commission in den Jahren 1831, 1832, 1833 und 1834 in Mainz zusammengetreten, Uns demnächst aber von Unserem Bevollmächtigten die nachfolgenden mit den Bevollmächtigten der übrigen Rhein-Uferstaaten in der 20. Novembersitzung des Jahres 1834 verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Acte:

Supplementar-Artikel I.

zu dem Artikel 61. der Rheinschiffahrts-Acte.

„Auf dem Oberrheine jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit Anhängen zu fahren."

„Die Central-Commission wird näher untersuchen, ob und in wiefern dieselbe Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sei."

Supplementär-Artikel II.

zu dem Artikel 62. der Rheinschiffahrts-Acte.

„Es soll eine Ausnahme von dem Verbote, mit Oberlast zu fahren, gestattet sein, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat: Stroh, Heu, Lohrinde, Holzkohlen, Bettfedern, Rauchcarden, Korkholz und Korkstopfen, Töpferwaaren, Steingut, Faschinen, Korbweiden, Körbe und andere Weiden-Arbeiten, Binsen, leere Tonnen oder Fässer, Flossengeräthe, leere Bouteillen und andre Hohlglaswaaren, Wolle, Brandholz, Faßdauben, hölzerne Reife und Pfähle."

„Außer obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheins, welche zwischen Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt sein, auf dem Verdeck zu laden: 1) unverarbeiteten Hanf, 2) Seegras, 3) Gelbwurzel, 4) unverpackten Krapp, 5) Süßholz, 6) Baum- und Reben-Setzlinge, 7) Möbel und Hausgeräth."

„So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht, müssen der Eigenthümer der Waaren oder dessen Geschäftsführer und der Versicherer — wenn eine Versicherung stattfindet — mit dem Schiffer einverstanden sein. — Dieses Einverständniß wird stillschweigend gefolgert aus der Uebergabe der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung, nach Ortsgebrauch, seine Erklärung abgiebt."

„Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baumwolle, so wie die Webercarden, als Oberlast geladen werden."

Supplementar-Artikel III.

Beschluß zu dem Artikel 16. der Rheinschiffahrts-Acte. *)

Supplementar-Artikel IV.

zu dem Artikel 66. der Rheinschiffahrts-Acte.

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flosse befreit, welche nach den Localobservanzen, früher oder bis jetzt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rhein z. B. unter der Benennung einzelne Boden und einzelne Stümmel bekannt sind."

„Die Führer solcher Flosse, die im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Flosse selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schiffahrt getroffen werden können."

zur Bestätigung vorgelegt worden sind, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich danach genau zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Commission, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 14. Juni 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Ancillon.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist am 7. November v. J. in das zu Mainz befindliche Archiv der Rheinschiffahrts-Central-Commission niedergelegt worden. Berlin, den 18. Februar 1836.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

3. Genehmigungs-Urkunde der in dem Protocoll der Rheinschiffahrts-Central-Commission vom 1. August 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831.
D. d. 4. October 1837/22. Februar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

*) S. Zusatz-Artikel XVII.

Nachdem bei der in Folge des Artikels 89. der Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 sich alljährlich zu Mainz versammelnden Central-Commission seit Verabredung der durch Uns unterm 14. Juni 1835 genehmigten, und in der Gesetzsammlung für 1836 Seite 121 f. f. publicirten vier Supplementar-Artikel zu der gedachten Acte wiederum mehrere diese Acte abändernde, ergänzende oder modificirende Beschlüsse unter Mitwirkung Unseres Bevollmächtigten gefaßt, und solche sodann in der 19. diesjährigen Julisitzung in die nachfolgende fünf, an jene frührere Zusätze sich anreihende neue Supplementar-Artikel zusammengestellt worden sind:

V. Supplementar-Artikel*)

VI. Supplementar-Artikel.

Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schlußsatz des II. Supplementar-Artikels bezielten Klasse der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlast-Verbote ausgenommen sind.

VII. Supplementar-Artikel.*)

VIII. Supplementar-Artikel.

Die Worte „desselben Gebiets" sind im Artikel 83. der Rheinschiffahrts-Ordnung gestrichen.

IX. Supplementar-Artikel.

Zusatz zu dem zweiten Alinea des Artikels 35. der Rheinschiffahrts-Ordnung:

Es bleibt jedoch den respectiven Regierungen der Uferstaaten freigestellt, vorstehendes Strafmaß durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Franks zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rheinzoll-Gerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungsgründe zu berücksichtigen sind.

so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die eben angeführten fünf neuen Supplementar-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Commission zu Mainz, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 4. October 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde ist am 5. Juli 1838 in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Commission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden. Berlin, den 22. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

4. Genehmigungs-Urkunde des in dem Protocolle der Central-Rheinschiffahrts-Commission vom 17. Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikel zu der Rheinschiffahrts-Acte v. 31. März 1831. D. d. 6. Sept. 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

*) S. Zusatz-Artikel XVII

Nachdem die Central-Rheinschiffahrts-Commission in Beziehung auf die, ihrem Protocolle vom 25. Juni 1837 Nr. XIII. als Anlage Nr. 3. beigefügten Artikel eines Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine, welche also lauten:

1) Für die conventionsmäßige Aichung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung ist die stereometrische Vermessung des Schiffsraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instructionen über die Anwendung dieser Aich-Methode, so wie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Aich-Scalen, bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2) Die Feststellung und Erhebung der Aichgebühren bleibt den respectiven Regierungen anheimgestellt.

3) Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aichschein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben und den Rheinzollbeamten vorzulegen.

4) Jedes Rheinzollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche, die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die Aich-Scala ein größeres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güterladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sei es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sei es durch Verification bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er, durch die Erhebung des Rheinzolls nach der Aiche, prägravirt worden, so findet Rückerstatttung des zu viel Erhobenen statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Artikel 28. der Rheinschiffahrts-Ordnung vorgesehenen Weise das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schiffahrts-Abgaben, finden die Bestimmungen des 7. Titels der Rheinschiffahrts-Ordnung ihre Anwendung.

5) Jeder Rheinufer-Staat wird, so weit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit anderen Rheinufer-Staaten die nöthigen Aich-Anstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6) Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die Aich-Anstalt eines anderen Ufer-Staats, mit dessen Einverständniß, dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aich-Anstalt eines Rheinufer-Staats aichen lassen.

7) Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, sollen vom 1. Januar 1839 an in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, geschieht die rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rhein-Zollamte zu bestimmende Caution zu leisten.

in ihrer zwölften diesjährigen Juli-Sitzung sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, folgenden Supplementar-Artikel zum Artikel 17. der Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 der Ratification der betheiligten Souveraine vorzulegen:

„Supplementar-Artikel X.

„Zusatz zu Artikel 17. der Acte vom 31. März 1831.

„Die in der Anlage 3. des Protocolls der Centralcommission vom „25. Juli 1837 Nr. XIII. enthaltenen sieben Artikel sollen als Regulativ „für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem ganzen Rheine in „Anwendung kommen, und zu diesem Ende in allen Uferstaaten publi-„cirt werden";

so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, den vorstehenden zehnten Supplementar-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angehet, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Rheinschiffahrts-Commission in Mainz bestimmte Genehmigungsurkunde Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 6. September 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

5. **Genehmigungs-Urkunde der in dem Protocolle der Central-Rheinschiffahrts-Commission vom 27. Juli 1839 enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII. und XIII. zur Rheinschiffahrts-Acte v. 31. März 1831. D. d. 25. Oct. 1840.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Central-Rheinschiffahrts-Commission sich in ihrer am 27. Juli v. J. gehaltenen 23sten vorjährigen Sitzung anderweit über die nachfolgenden drei Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831:

XI. Supplementar-Artikel

zu Artikel 62. der Acte vom 31. März 1831.

Die Worte des deutschen Textes der Convention Art. 62:

„mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren ist verboten „besagen nichts anderes, als was auch der französische Text ausdrückt, „nämlich:

„Waaren auf das Verdeck zu laden ist verboten.

„Als Verdeck (tillac) ist aber auch die festgezimmerte Bedachung eines „Schiffes zu betrachten. Ueberschreitung des Verbots ist daher vorhanden, „wenn ein Theil der Ladung, (worunter jedoch ein oder anderer uner-„heblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke niedergelegt „ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respective die festgezimmerte „Bedachung hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkührlich, „d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53. der Convention zur Prüfung „angestellten Sachverständigen erhöht hat.

„Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist der-„jenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke „anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren „in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte Höhe „über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt.

„Diejenigen Artikel, welche ausnahmsweise als Oberlast geführt „werden dürfen, können ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Ober-

„last geladen werden, die Ladung mag ganz oder theilweise aus solchen „Artikeln bestehen.

XII. Supplementar-Artikel

zu Artikel 65. der Acte vom 31. März 1831.

„Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel-, „Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat „die Hafenpolizei-Behörde des Einladungsorts zu bestimmen, ob sie in „abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern „verladen werden dürfen.

„Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln an- „zuordnen und im Manifeste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu „unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen „des betreffenden Uferstaates bestraft.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der „Convention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß „nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbuße erkannt und „auch dieser, nach Umständen, auf 10 Francs ermäßigt werden kann."

XIII. Supplementar-Artikel.

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer geben als die Linie, durch welche „von der competenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben „bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des Staats, in „dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der „Schiffe verhängten Strafen.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der „Rheinschiffahrts-Ordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der „Maaßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße, nach Umständen, bis „auf 20 Francs ermäßigt werden kann.

„Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die „Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern."

vereiniget hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die vorstehenden drei Supplementar-Artikel Nr. XI. XII. und XIII. hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Rheinschiffahrts-Commission in Mainz bestimmte Genehmigungsurkunde Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staats-Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Sanssouci, den 25. October 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunden sind am 29. März 1841 in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Commission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 18. Mai 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

6. Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831. D. d. 8. October 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Central-Rheinschiffahrts-Commission sich in ihrer am 21. September gehaltenen 17ten vorigjährigen Sitzung anderweit über die

nachfolgenden beiden Supplementar-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831.

XIV. Supplementar-Artikel.

„Der Artikel 90. der Convention vom 31. März 1831 wird aufgehoben, und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Von jedem Rheinufer-Staate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur „Central-Commission abgeordnet."

„Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am „ersten September zu Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines „Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem „Monate beendigt werden könnten, so haben sie über die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Artikel 94. zu „beschließen."

XV. Supplementar-Artikel.

„Die Central-Commission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem „Oberlast-Verbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür „festzusetzen und zu modificiren."

„Die also auf Grund des Art. 94. der Convention und unter Gutheißung sämmtlicher Regierungen, genommenen Beschlüsse haben, nach „vorhergegangener Bekanntmachung in den respectiven Uferstaaten, für „alle Betheiligten, so wie auch für die Rheinzoll-Richter, dieselbe Kraft „und Geltung, wie Supplementar-Artikel."

vereinigt hat, so wollen Wir auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag die beiden vorstehenden Supplementar-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unseren Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, befehlen, sich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Commission bestimmte Genehmigungs-Urkunde Allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8. October 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde ist am 15. December 1841 in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Commission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 25. Januar 1842.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Cabinetsministers Grafen v. Maltzan.

7. Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XVI. und XVII. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831. D. d. 4. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die Rheinschiffahrts-Centralcommission sich in ihren am 27. und 30. August gehaltenen 11. und 12. vorjährigen Sitzungen anderweit über die nachfolgenden beiden Zusatzartikel XVI und XVII zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831.

XVI. Supplementar-Artikel.

„Der in den Artikeln 16, 18, 19 und folgenden der Convention vom 31. März 1831 und in den Supplementarartikeln zu dieser Convention erwähnte provisorische Tarif Littr. C tritt am 31sten Tage nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratificationen des gegenwärtigen Supplementarartikels außer Kraft, und an seine Stelle der im Artikel 18 der gedachten Convention vorgeschriebene nachfolgende definitive Tarif Littr. C.“

Litt. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden, und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.	aufwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.
1.	der Bad.-Franzöf. Gränze	Breisach	Breisach	12	1	Breisach	18	5
2.	Breisach . . .	Straßburg . .	idem	15	17	Gr. Rheinbrücke bei Straßburg	22	81
3.	Straßburg .	zur Lauter . .	Gr. Rheinbrücke bei Straßburg	14	49	idem	21	79
	von d. Lauter	Neuburg . . .	Neuburg	—	47	Neuburg	—	70
4.	Neuburg . . .	Mannheim . .	Neuburg	23	51	Mannheim . .	35	36
5.	Mannheim . .	Mainz	Mannheim . .	18	24	Mainz	27	42
6.	Mainz	Kaub	Mainz	10	—	Kaub	15	03
7.	Kaub	Koblenz	Kaub	9	39	Koblenz	14	11
8.	Koblenz	Andernach . . .	Koblenz	4	46	Andernach . . .	6	70
9.	Andernach . .	Linz	Andernach . . .	3	51	Linz	5	27
10.	Linz	Köln	Linz	12	05	Köln	18	12
11.	Köln	Düsseldorf . . .	Köln	11	63	Düsseldorf . . .	17	49
12.	Düsseldorf . .	Ruhrort	Düsseldorf . . .	7	52	Ruhrort	11	31
13.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	04	Wesel	10	59
14.	Wesel	zur Niederländisch-Preußisch. Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	10	74	Emmerich . . .	16	15
			Wenn der Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn der Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
15.	Lobith	Vreeswyk . . .	Lobith	13	51	Vreeswyk . . .	20	30
16.	Vreeswyk . . .	Krimpen	Vreeswyk . . .	5	73	Krimpen	8	61
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
17.	Lobith	Tiel	Lobith	11	—	Tiel	16	53
18.	Tiel	Gorkum	Tiel	8	24	Gorkum	12	38

XVII. Supplementar-Artikel.

Die im Artikel 23 der Convention von 1831 erwähnten Ausnahmen vom Tarif Litt. C., so wie auch die Supplementar-Artikel No. III., V. und VII. sind aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, welche den 31sten Tag, nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Supplementar-Artikels in das Archiv der Central-Commission zu Mainz, in Kraft treten.

Ausnahmen.

A. Folgende Artikel haben nur ein Viertel des Rheinzolles zu entrichten:

Asche (unausgelaugte); Asbest (Erdflachs) roher; Asphalt (präparirter); Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, in sofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Wetz- und Schleifsteine verpackt oder unverpackt; Bleiglanz; Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Drusen; Bimmstein; Binsen; Bucheln und Buchecker; Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde; Eichelmehl; Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation; Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend; Galmey-Erz; Gelbwurzel (Curcuma); Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art; Getraide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welschkorn, türkischer Waizen); Grätze und Asche von edlen und unedlen Metallen; Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner); Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt); Kastanien und Nüsse, außer den grünen Schalen; Kienruß, Eisenschwärze; Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten; Kreide, gemahlen und ungemahlen; Kohlen, pulverisirt; Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen; imgleichen unpolirte und unverpackte Marmorarbeiten; Lauge (konzentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge; Lumpen; Malz; Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas); Mehl, Gries und Grütze aus Getraide aller Art; Meerschaum, roher, Oelkuchen und Mehl daraus; Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schusterpech einer Seits, und zwischen gelbem und weißem anderer Seits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt; Rothstein oder Röthel, auch Blutstein; Sämereien nämlich: Garten- und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsettsamens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medizinal- und Fabrik-Gebrauch als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsamen; Salzpottasche; Salz, nämlich: Koch-, Stein- und Viehsalz; Schmirgel, Amarilsteine; Theer und Mineraltheer; Wau und Waid; Wismuth; Zunder (Feuerschwamm).

B. Einem Zwanzigstel des Rheinzolles unterliegen:

Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde; Artillerie-Requisite, Munition zum Militairgebrauch; Asphalt (Judenpech) roher; Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne; Blut; Cement; Eichorien (getrocknete); Erze (rohe) aller Art, sofern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist; auch Braunstein; Erdharz (Bergharz); Flechse und Füße von Thieren; Fässer (gebrauchte, leere); gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel; Geriß, Steinkohlen, Koaks; Gyps (gebrannter); Glasgallen; Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne; Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk; Kleie; Leien (Schiefersteine); Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle, (kleine Lederschnitzel); Lohkuchen, Lohkäse; Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen; Muschelschalen (gemahlen); Papierspäne (Abfälle); Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher; Rohr für Tüncher; Runkelrüben (getrocknete); Sägemehl; Säcke, alte; Sandsteine von Engers und Bendorf; Salzabgang; Salzlauge; Salzwasser; Seegras, Wald-

haare; Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken; Schwerspath (unverpackter); Seifenfluß; Steinernes Geschirr; Töpferwaaren (gemeine); Torf, Torfkohle; Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine, aus gemahlenem Tuffstein; Traß (gemahlener); Vitriolstein und Vitriolerde.

C. Frei vom Rheinzolle sind:

Bäume (junge) und Rebensetzlinge; Birken- und Reisigbesen; Bierhefe (flüssige); Branntweinspülig; Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist; Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.; Eicheln zur Saat und zur Mast; Eier; Erde (gemeine), als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand; Erde (schwarze und gelbe) Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellan-Erde, Sand von Frechem; Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge; Fische (lebende) Floß- und Schiffsgeräthschaften; Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.; Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w. überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien; Geflügel; Glasscherben; Gyps (roher gemahlen und ungemahlen); Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen; Krapp in grünen Wurzeln; Milch; Moos; Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen; Schilf; Steine und zwar Bausteine (gebrochene unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch); Stroh. Spreu, Stoppeln; Schlacken von Erz; Thiere (lebende); Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern; Wascheisen; Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

D. Es wird von Bau- oder Nutzholz*) nach cubischem Maaße entrichtet, und zwar:

1) Von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz von einem Cubikmeter:

a) bei der Fahrt abwärts, soviel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzolltarifs;

b) bei der Fahrt aufwärts, soviel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifs;

2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderen weichen und harzigen Holzarten von einem Cubicmeter:

a) bei der Fahrt abwärts, soviel wie von zwei Zentnern nach der ersten Geldspalte.

b) bei der Fahrt aufwärts, soviel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifs."

vereinigt hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die vorstehenden beiden Zusatzartikel hierdurch genehmigen, auch Unseren Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, befehlen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Centralcommission bestimmte Genehmi-

*) Darunter gehören auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschaften, abgeviertes oder behauenes Bauholz.

gungs-Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Sanssouci, den 4. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Bülow.

Vorstehende Genehmigungsurkunde ist am 15. September c. in das zu Mainz befindliche Archiv der Centralkommission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 23. September 1845.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Canitz.

8. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XVIII. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831. D. d. den 30. April 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die Rheinschiffahrts-Central-Commission sich in ihrer am 17. September 1844 gehaltenen 19ten Sitzung anderweit über den nachfolgenden Zusatzartikel XVIII. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831.

„XVIII. Supplementar-Artikel.

Der Artikel 52. der Uebereinkunft vom 31. März 1831 wird in Ansehung der Dampfschiffe hierdurch aufgehoben, und statt desselben, sowohl hinsichtlich derjenigen Dampfschiffe, welche den Rhein bereits befahren, als auch hinsichtlich derjenigen, welche diesen Strom künftig befahren wollen, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Zum Erwerbe des Rechts auf dem Rheine, von demjenigen Punkte an, wo dieser Strom schiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schiffahrt mit Dampfschiffen unter den Bestimmungen und Begünstigungen jener Uebereinkunft auszuüben, bedarf es nur des, in Gemäßheit des vierten Titels der Uebereinkunft ausgestellten Patents für die Schiffsführer, und außerdem für die Unternehmer der, die Art des Dampfschiffahrtsbetriebes (§. 2.) bezeichnenden Concession desjenigen Uferstaates, in welchem die Dampfschiffahrtsgesellschaft (Societät, anonyme, Actiengesellschaft) ihren Sitz hat, oder welchem, Falls die Schiffahrt von einem Einzelnen unternommen wird, dieser angehört.

§. 2. Nur die, im §. 1. bezeichneten Bedingungen sind, Behufs der Erlangung der Befugniß zur Dampfschiffahrt zu erfüllen, es mag diese Schiffahrt von einem Einzelnen, oder einer Gesellschaft, mit einem Schiffe oder mit mehreren Schiffen betrieben werden, es mögen die Dampfschiffe, deren Maschinen und sonstiges Zubehör in einem Rheinuferstaate, oder anderswo verfertiget sein, es mögen blos Personen nebst ihrem Gepäcke und ihren Wagen, oder blos Waaren, oder Personen und Waaren befördert oder, sei es mit oder ohne gleichzeitige Beförderung von Personen und Waaren, oder von Personen oder Waaren auf den Dampfschiffen, durch die Dampfschiffe andere Gefäße irgend welcher Art geschleppt werden.

Insbesondere ist es, die Erlangung des vorschriftsmäßigen Patentes und der Concession vorausgesetzt (§. 1.), jedem Dampfschiffe gestattet, an bestimmten Tagen und Stunden von jedem Hafen oder Landungsplatze abzufahren, um Reisende ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren, in regelmäßiger oder unbestimmter Fahrt nach einem anderen Hafen oder

Landungsplatze zu führen und andere Gefäße irgend einer Art zu schleppen, ohne daß es in irgend einer dieser Beziehungen einer Einigung unter den Uferregierungen bedarf, in deren Gebiete die Ab- und Anfahrtsorte liegen.

§. 3. Welche Bedingungen, Behufs Erlangung der Concession zur Dampfschiffahrt (§. 1.), von einem Einzelnen oder von einer Gesellschaft zu erfüllen und für die Ausübung dieser Schiffahrt vorzuschreiben sind, hängt lediglich von derjenigen Uferregierung ab, welcher der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 4. In Ansehung der Prüfung der Tauglichkeit der Dampfschiffe kommen die Artikel 53. und 54. der Uebereinkunft mit denjenigen Maaßgaben zur Anwendung, welche die Natur der Dampfschiffe bedingt.

Jede Regierung wird mit Nachdruck dafür sorgen, daß die ihren Unterthanen, oder den, in ihrem Gebiete bestehenden Gesellschaften, gehörigen Dampfschiffe, nebst Maschinen und sonstigem Zubehör, besonders dann, wenn sie zur Personenbeförderung dienen sollen, in den gehörigen Zustand gesetzt und stets darin erhalten, ingleichen daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf den Dampfschiffen zugelassen werden, welche, ihren persönlichen Eigenschaften nach, für die erforderliche Sicherheit die genügende Gewähr geben.

Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller, und besonders hinsichtlich der zum Personentransporte dienenden, ihr Stromgebiet befahrenden Dampfschiffe die geeignete Controle und die geeigneten polizeilichen Maaßregeln zur Erreichung der erforderlichen Sicherheit vor. — Dabei soll jedoch jede irgend vermeidliche Beschränkung und Belästigung unterbleiben und kein Dampfschiff, welches einem anderen Uferstaate angehört, strenger oder ungünstiger als die eigenen Dampfschiffe gleicher Art behandelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am ein und sechzigsten Tage nach Niederlegung der Ratificationen im Archiv der Central-Rheinschiffahrts-Commission in Wirksamkeit."

vereiniget hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, den vorstehenden Zusatzartikel hierdurch genehmigen, auch Unsern Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, befehlen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Rheinschiffahrts-Central-Commission bestimmte Genehmigungsurkunde eigenhändig unterschrieben und solche mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Potsdam, den 30. April 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Genehmigungsurkunde ist am 30. Mai c. in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Commission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

9. Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831. 10. September 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die Rheinschiffahrts-Central-Commission sich in ihrer am 19. August/3. September 1847 und 9. December 1848 gehaltenen Sitzung anderweit über den nachfolgenden Zusatz-Artikel XIX. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831:

1) Wer in Gemäßheit des Art. 42. mit einem Rheinschiffahrts-Patente versehen ist, darf fortan auf Einer Reise, und zwar auf dem Hin- und Rückwege, ein anderes, als das in dem Patente bezeichnete Segelschiff, ohne Rücksicht darauf, welchem Rheinufer-Staate dasselbe angehört, dann führen, wenn das zu führende Schiff von der Polizeibehörde des Einlade- oder Abfahrtsortes auf dem Patente selbst oder, beim Mangel des Raumes, auf einer Anlage desselben genau bezeichnet wird.

Für mehrere Reisen und überhaupt auf längere Zeit darf die Führung eines in dem Patente nicht bezeichneten, irgend einem Rheinufer-Staate angehörigen Segelschiffes fortan von dem Patent-Inhaber alsdann übernommen werden, wenn zuvor von seiner Landes-Obrigkeit (Art. 42.) das zu führende Schiff in der vorangegebenen Weise auf dem Patente oder dessen Anlage bezeichnet worden ist. Außerdem muß, falls der Patent-Inhaber und das von ihm zu führende Schiff nicht demselben Ufer-Staate angehören, der erstere mit einem, auf Verlangen den Rheinzoll-Aemtern und Polizeibehörden vorzuzeigenden besondern Atteste versehen sein, welches, von der Behörde desjenigen Staates ausgestellt, dem das Schiff angehört, des letzteren Nationalität, Namen, Nummer, Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet und seit dessen Ausstellung oder Recognition durch die Ausstellungsbehörde noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

2) Jeder Unterthan eines Rheinufer-Staates kann fortan, mit Einwilligung seiner Landes-Obrigkeit, auch in denjenigen Uferstaaten, welchen er nicht angehört, nach den in diesen bestehenden Vorschriften mit dem Patente zur Führung von Dampfschiffen versehen werden; es darf durch das Patent dem Inhaber desselben die Berechtigung ertheilt werden, jedes Dampfschiff zu führen, welches derjenigen Person oder Gesellschaft gehört, in deren Dienst er steht.

Jeder Führer eines Dampfschiffes muß dessen Eigenthümer den Rheinzoll-Aemtern und Polizeibehörden auf deren Verlangen glaubhaft nachweisen.

vereinigt hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, den vorstehenden Zusatz-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unseren Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, befehlen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Commission bestimmte Genehmigungs-Urkunde Allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 10. September 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schleinitz.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde ist am 25. September c. in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Commission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

10. Uebereinkommen wegen der Beitreibung der Gebühren der Rechtsanwälte. 1837.

Ueber das bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtende Verfahren ist zwischen der königlich preußischen Regierung und der großherzoglich badenschen Regierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß

1) in den diesseitigen Staaten die Beitreibung von Gebühren, welche ein großherzoglich badenscher öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines preußischen Unterthanen nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das competente preu-

ßische Gericht nur auf vorgängige Requisition des großherzoglichen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden wird, und daß die preußischen Gerichte auf Grund der diesfälligen gerichtlichen Requisition das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatariengebühren einleiten, zugleich aber auch dem großherzoglich badenschen Rechtsanwalte behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen;

daß dagegen

2) in dem Großherzogthume Baden die Beitreibung der Gebühren, welche ein königlich preußischer öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines großherzoglich badenschen Unterthanen nach einem Festsetzungsdecrete seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das competente badensche Gericht nur auf vorgängige Requisition des königlich preußischen Gerichts, bei welchem der bezügliche Rechtsstreit verhandelt worden ist, bewirkt werden soll, und daß die großherzoglichen Gerichte auf den Grund der desfallsigen gerichtlichen Requisitionen das in dem Großherzogthume geltende Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatariengebühren einleiten, zugleich aber auch dem königlich preußischen Rechtsanwalte behufs der kostenfreien Erledigung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen werden.

Das königliche Oberlandesgericht wird von dieser Uebereinkunft mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt: die bei demselben angestellten Justizcommissarien, so wie die sämmtlichen Untergerichte des Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. November 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

11. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. September 1850.

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, Behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Curs gesetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protocolle des Verwaltungs-Rathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürsten-Collegiums, über die folgende Bestimmung übereingekommen:

Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außercurssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen Behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden ist. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. September 1850.

Das Staatsministerium.
Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

12. Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c., nachdem die Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten übereingekommen sind:

von folgenden Gegenständen: Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfeln, Sumach, Farbehölzern in Blöcken, Weinstein und Salpeter nur ein Viertheil, und von Heringen nur ein Zwanzigstel der durch den Supplementar-Artikel XVI zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 festgesetzten Rheinzoll-Gebühr, ingleichen von allen übrigen jener ganzen Rheinzoll-Gebühr unterworfenen Gegenständen nur die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gebühren erheben zu lassen, sofern diese Gegenstände unter Flagge eines deutschen Rheinuferstaates auf dem Rhein befördert werden;

so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die im Eingange erwähnten Rheinzoll-Ermäßigungen treten bei Unseren Rheinzollämtern vom 1. Oktober 1851 ab bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

§. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1851.

Tarif.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz Cent.	Erhebungssatz Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz Cent.	Erhebungssatz Mill
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter . .	Neuburg . . .	Neuburg . . .	—	23	Neuburg . . .	—	35
2	Neuburg . . .	Mannheim .	Neuburg . . .	11	76	Mannheim .	17	68
3	Mannheim .	Mainz	Mannheim .	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz . . .	Caub	6	83	Coblenz . . .	8	12
6	Coblenz . . .	Andernach . .	Coblenz . . .	2	23	Andernach . .	3	35
7	Andernach . .	Linz	Andernach . .	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf . .	Cöln	5	82	Düsseldorf . .	8	75
10	Düsseldorf . .	Ruhrort . . .	Düsseldorf . .	3	76	Ruhrort . . .	5	65
11	Ruhrort . . .	Wesel	Ruhrort . . .	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländ.-preuß. Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich . .	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn . .	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn . .	Coblenz . . .	—	—	—	Coblenz . . .	1	03

6. Baiern.

(S. auch Zollverein.)

1. Vagabunden-Convention vom 9./21. Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem Wir von der zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Baiern am 9. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, welche wörtlich also lautet:

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König von Baiern, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, Sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, und zwar Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath ꝛc. Ludwig von Jordan;

Seine Majestät der König von Baiern aber:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer ꝛc., Grafen Joseph von Rechberg-Rothenlöwen,

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchen hierauf, nach Auswechselung ihrer respectiven Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von Zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat: so ist der

letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate, zusammen: so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden: so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts, sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staat zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als Zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersteren, zugeschickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen

contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einem rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9., zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beiderseitigen Rheinlande werden königlich preußischer Seits Saarbrück und Kreuznach, königlich baierscher Seits Blieskastel und Alsey, zu Uebernahmsorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen contrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staats 'abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht stattfinden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigne Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht: so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll, nach erfolgter beiderseitiger Ratification, in den Staaten der hohen contrahirenden Theile, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 9. Mai 1818.

(L. S.) Ludwig v. Jordan.
(L. S.) Joseph Graf v. Rechberg.

Kenntniß genommen und sie in allen ihren Punkten Unserm Willen gemäß befunden, Wir die gedachte Uebereinkunft genehmiget und ratificiret haben, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren; Wir geben Unser Königliches Wort, für Uns und Unsere Nachfolger, diese Uebereinkunft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Deß zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1818.

2. Erklärung wegen der Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen vom 4. Mai 1822.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der königlich baierischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die königlich preußische, als die königlich baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5) Die Einziehung des Betrages der Strafe, und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich preußischen und in den königlich baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

7) Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiden Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 4. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

3. Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Baden.)

4. Abkommen, die Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betreffend. 17. Mai 1834.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der königlich baierischen Regierung übereingekommen ist, zur Erleichterung und Sicherung der Rechtspflege das Verfahren bei Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden zweckgemäß festzustellen, erklärt das königlich preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

Art. 1. Was die Beförderungsmittel der beiderseitigen gerichtlichen Correspondenz anbelangt, so verbleibt es für die Rheinprovinzen beider Staaten vor der Hand bei den betreffenden Bestimmungen der in dieser Beziehung unterm 4./30. October 1819 getroffenen Uebereinkunft.*)

Für die übrigen Provinzen ist bei jeder Correspondenz eine gegenseitig unmittelbare Communication der beiderseitigen Gerichtsbehörden zulässig.

Art. 2. Bei allen Requisitionen, welche bloß die Insinuation von Ladungen und Verfügungen betreffen, sollen gegenseitig keine baaren Auslagen und sonstige Kosten berechnet, Requisitionen dieser Art vielmehr unbedingt kostenfrei befördert und erledigt werden. Es bleibt jedem Staate überlassen, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen für Bewirkung der Insinuation einziehen will.

Art. 3. Bei anderen Requisitionen findet gegenseitig Einziehung sämmtlicher erwachsenen Kosten statt, wenn und inwiefern

a) in Untersuchungssachen der Angeschuldigte zur Zahlung von Kosten rechtskräftig verurtheilt worden und vermögend ist;

b) in den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten der Extrahent der Requisition zur Zahlung von Kosten vermögend und gesetzlich verpflichtet ist.

Art. 4. Für unvermöglich zur Bezahlung von Kosten ist derjenige zu achten, welcher durch ein Zeugniß seiner betreffenden Domicils-Behörde darzuthun vermag, daß er durch Entrichtung von Kosten außer Stande gesetzt werden würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Es ist hierbei kein hinlängliches Vermögen für vorhanden anzunehmen, wenn der Wohnsitz des fraglichen Individuums in einem dritten Staate belegen, und die Einziehung von Kosten dorther mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Art. 5. Für den Fall, daß nach Maßgabe der Artikel 3. und 4. von den Parteien die Kosten nicht eingezogen werden können, sind die unvermeidlich gewesenen baaren Auslagen, aber keine andere Kosten, gegenseitig zu erstatten.

Zu den jedenfalls zu erstattenden baaren Auslagen sind zu rechnen Atzung, Transport, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Gerichtsbeamten und Zeugen, Botenlohn (Meilengelder), Dolmetschergebühren u. s. w., nicht aber Stempel und das Porto von Schreiben und Packeten.

Art. 6. An Reise- und Zehrungskosten können die Gerichtsbeamten nur diejenigen Sätze fordern, welche ihnen im Inlande als Auslagen aus Staatscassen vergütigt werden. Den Zeugen gebühren dergleichen Kosten nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxsätzen; doch haben dieselben, wenn sie im Auslande vernommen worden, die Wahl zwischen den Taxsätzen ihres und denen des auswärtigen Staates. Uebrigens ist den Zeugen ihre Vergütung unverzüglich, sei es von dem requirirten Gerichte, sei es von dem requirirenden nach der vom requirirten Gerichte übergebenen Liquidation, zu verabreichen, und hierbei erforderlichen Falls von dem re-

*) S. v. Kamptz Jahrbücher Bd. 14. S. 203.

quirirten Gerichte die nöthige Auslage vorschußweise zu übernehmen, solche jedoch von dem requirirenden Gerichte sofort auf erhaltene Benachrichtigung zu erstatten.

Art. 7. Sowohl die gegenseitig freie, als die gegenseitig zahlbare Gerichts-Correspondenz ist als solche durch „frei G. S." (freie Gerichts-Sache) oder durch „zahlb. G. S." (zahlbare Gerichts-Sache) unter Angabe der aufgebenden Gerichtsstelle auf dem Couverte zu bezeichnen, und mit dem Amtssiegel der letzteren zu verschließen. Außerdem ist der Gegenstand der portofreien Correspondenz (Gerichtliche Insinuations- Vorladungs- Armen- Fiscal-Sache) genau und deutlich auf dem Couverte zu vermerken.

Art. 8. In Betreff der gegenseitig frei zu befördernden Gerichts-Correspondenz werden zur Beförderung mit den Reitposten nur Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth als geeignet erachtet. Alle schwereren Schriften und Actenpackete sind mit den Fahrposten zu befördern. Bei Mittheilung von Criminal-Acten können Corpora delicti nur insofern übersendet werden, als solches überhaupt nach den gegenseitig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig, auch der Gegenstand zur Beförderung mit den Posten nach den allgemeinen Verordnungen angethan ist.

In Sachen, wo die Partei zur Zahlung von Kosten gesetzlich verpflichtet oder rechtskräftig verurtheilt, und dazu vermögend ist, hat die betreffende Gerichtsbehörde dieser Partei für Entrichtung des Postporto, sowohl wegen der abzusendenden Briefe und Packete, als wegen der zu empfangenden, Sorge zu tragen; bei der Aufgabe wird nicht nur das inländische Postporto bis zur Grenze, sondern auch das ausländische bis zum Bestimmungsorte, letzteres als Weiterfranco, erhoben; und bei dem Empfange wird von der ausländischen Aufgabs-Postbehörde das Porto bis zur Grenze als Zutaxe zugerechnet, und von der anderseitigen Postanstalt vergütet.

Art. 9. Nach den in vorstehenden Artikeln 2. bis 8. enthaltenen Bestimmungen modificirt und erweitert sich die Anordnung sub No. 3. der oben angeführten Uebereinkunft vom 4./30. October 1819.

Art. 10. Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des königlich baierischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Mai 1834.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

5. Ergänzung der Vagabunden-Convention. 16. März/10. April 1840.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des §. 2a. und c. der zwischen der königlich preußischen und der königlich baierischen Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 9. Mai/6. Juni 1818, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seien?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen und zwar, zu a:

1) daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne, daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3) Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächstdem soll zu b. die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2c. der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat; oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen: so wollen beide Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen

der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 16. März 1840.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

6. Uebereinkunft wegen des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen. 24. Juli 1843.

(S. Reuß-Plauen j. L. 5.)

7. Staatsvertrag über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. 30. März 1850; ratificirt 12. Juni 1850.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Baiern, von dem Wunsche beseelt, Allerhöchstihren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche sich von einer Verbindung Allerhöchstihrer Staatsgebiete, vermittelst der Anlegung von Eisenbahnen für die Belebung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs erwarten lassen, haben, zum Zweck der Vereinigung über ein solches Unternehmen und Behufs der Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse, bevollmächtigt, und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren Berghauptmann Ernst Heinrich Carl von Dechen;

Se. Majestät der König von Baiern Allerhöchstihren Regierungs-Präsidenten Franz Alwens;

welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratification, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, auf ihrem Gebiete eine Eisenbahn herstellen zu lassen, welche sich in folgender Richtung an die pfälzische Ludwigsbahn anschließt:

Von dem Anschlußpunkte an der baierischen Grenze über Wellesweiler, Neunkirchen an Landsweiler vorüber, nach Friedrichsthal, Sulzbach, Duttweiler und St. Johann, durch das Thal der Deutschmühle bis zur französischen Grenze nach Forbach hin.

Die baierische Regierung verbindet sich dagegen, die pfälzische Ludwigsbahn von Homburg bis zum Anschlußpunkte an der Grenze fortsetzen zu lassen.

Der Anschlußpunkt beider Bahnen liegt zwischen dem Wege von Mittel-Berbach nach Wellesweiler und der Blies.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Eisenbahnen sollen sich unmittelbar aneinander anschließen, dergestalt, daß die Transportmittel beider Bahnen ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Zur Sicherung dieses Zwecks werden die hohen contrahirenden Regierungen darauf Bedacht nehmen, daß die Construction sowohl der Bahnen selbst, als der Transportmittel, nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen und Verhältnissen erfolge.

Insbesondere soll die Spurweite in Uebereinstimmung mit den in den beiderseitigen Staatsgebieten bei den übrigen Eisenbahnen angenommenen Spurweiten überall gleichmäßig 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Art. 3. Die Bahn von Saarbrücken bis Ludwigshafen soll auf beiden Territorien als die Hauptverkehrsbahn betrachtet werden, und damit eine dem Zweck entsprechende Benutzung gesichert ist, ertheilen die hohen contrahirenden Regierungen sich gegenseitig die Zusicherung, den Plan für die Fahrten auf der Bahn nur nach vorhergegangener Verständigung festzusetzen, und werden

demgemäß, so weit die Bahn durch Privat-Unternehmer ausgeführt wird, sich die entsprechende Einwirkung auf die Anordnung und Aenderung der Fahrten vorbehalten.

Art. 4. Die preußische Bahnstrecke wird auf Rechnung der Staatskasse ausgeführt und mit den erforderlichen Betriebs-Einrichtungen versehen.

Die pfälzische Ludwigsbahn wird durch die hierzu in Baiern conzessionirte Gesellschaft ausgeführt, welche in alle durch die gegenwärtige Uebereinkunft festgestellten Rechte und Verbindlichkeiten eintritt.

Art. 5. In der Nähe des Anschlußpunktes der baierischen Grube St. Ingbert mit der Bahn soll eine Anhaltestelle eingerichtet werden.

Die königlich preußische Regierung gestattet der königlich baierischen Regierung, zwischen dieser Haltestelle und der St. Ingbert Kohlengrube jede Verbindung auf der Oberfläche, mit vollem Zubehör, Beförderungs-Einrichtungen und Betriebsmittel und zwar unter Zusicherung des Expropriationsrechts herzustellen.

Es wird jedoch eine vorgängige Verhandlung über die Richtung derselben, unter Mittheilung des auf alleinige Kosten der baierischn Regierung auszuführenden Bauplans, Behufs des Expropriations-Verfahrens vorbehalten.

Art. 6. Die preußische Bahnstrecke wird in der Nähe der baierischen Gränze in Angriff genommen und möglichst gefördert werden, dergestalt, daß dieselbe in mäßiger Frist zum Transport der Kohlen nach der baierischen Bahn dienen kann. So weit die Umstände es gestatten, soll auch für eine baldige Ausführung der übrigen Bahnstrecke gesorgt werden.

Art. 7. Die Verwaltungen der beiden Bahnen sollen sich die Operations- und Baupläne für die Strecke von Homburg nach Saarbrücken gegenseitig zur Einsicht mittheilen.

Art. 8. Zur Erzielung einer möglichsten Uebereinstimmung in den Arbeiten, sowie zur Erörterung und Entscheidung solcher Fragen der technischen Ausführung, welche sich während des Baues ergeben, sollen die mit dem Bau beauftragten Ingenieure zeitweise zusammentreten, die Bahnstrecken bereisen und sich ihre Erfahrungen mittheilen.

Art. 9. Der Betrieb der Hauptbahn von Berbach bis Saarbrücken wird gleich wie auf der ganzen baierischen Strecke durch Locomotiven mit Dampfkraft stattfinden, ohne jedoch eine etwa später erfundene andere bewegende Kraft auszuschließen.

Die ganze Bahn soll zu einem Doppelgeleise in der Art vorbereitet werden, daß nicht blos die Tunnel- und Kunst-, sondern auch die Erdarbeiten für eine Doppelbahn ausgeführt werden, doch bleibt der Zeitpunkt der Legung des zweiten Geleises dem Ermessen jeder Regierung nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Art. 10. Der Wechsel der Personenzüge findet abwechselnd in Neunkirchen und Homburg in der Art statt, daß die Züge der pfälzischen Ludwigsbahn bis Neunkirchen, die Züge der königlich preußischen Bahn bis Homburg gehen.

Die beiderseitigen Güterzüge wechseln an diesen beiden Stationen nur die Locomotiven, und durchlaufen die ganze Bahn zwischen dem Rheine und der Saar.

An keiner Station dürfen die ankommenden Züge länger aufgehalten werden, als im Interesse des Betriebes nothwendig ist.

Art. 11. Die auf Zweigbahnen ankommenden Güterzüge sind hinsichtlich des Durchganges zu behandeln, wie die Güterzüge auf der Hauptbahn.

Art. 12. In Beziehung auf die Unterbringung der Fahrapparate an den beiden Stationen Homburg und Neunkirchen haben sich die Bahn-

Verwaltungen zu einigen, jedoch behalten sich die hohen contrahirenden Regierungen gegenseitig das Recht vor, in dem jenseitigen Gebiete eine eigene Localität zu gedachtem Zwecke herzustellen.

Art. 13. Das Betriebs-Reglement und das Signal-System sollen in voller Gleichheit auf beiden Bahnen eingeführt werden.

Art. 14. Der Tarif für die Bahnstrecke von Homburg und Neunkirchen wird einer gemeinschaftlichen Regulirung vorbehalten. Der Tarif für die minder werthvollen Güter, insbesondere die Steinkohlen, soll auf beiden Bahnen in ihrer ganzen Ausdehnung möglichst niedrig gestellt werden.

Die hohen contrahirenden Regierungen machen sich beiderseits verbindlich, die ein- und ausgehenden Kohlen innerhalb der nächsten funfzig Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen dieser Uebereinkunft, mit keinerlei Zöllen oder Abgaben zu belegen.

Art. 15. Die preußische Regierung verpflichtet sich, Anstalten zu treffen, und die baierische Regierung, die Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn von Ludwigshafen und Speyer nach Saarbrücken, so wie in entgegengesetzter Richtung zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effecten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der hohen contrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird an die Eisenbahn-Verwaltung außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein Bahngeld von zwei Thalern für einen Zug und eine Meile gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Eisenbahn-Verwaltung statt, so wird die Hälfte der sonst allgemein bestehenden Tarifsätze — sowohl was die Personen als die Pferde und sämmtliche Militair-Effecten betrifft — vergütet. Auch will die königlich preußische Regierung eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen so einrichten lassen, um nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden zu können, und eine Anzahl von Wagen in einer Länge nicht unter 12 Fuß zum Gebrauch bei der Absendung der Militair-Effecten bereit halten.

Die königlich baierische Regierung wird dagegen darauf hinwirken, daß die Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn dieselben Einrichtungen ausführt.

Die vorgedachten Vergütigungen bei Militair-Transporten haben die beiden hohen contrahirenden Regierungen der Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn gleichmäßig zu gewähren, sowie auch die königlich baierische Regierung dieselben Vergütigungen der königlich preußischen Regierung für Militair-Transporte auf der Saarbrücker Bahn gewährt.

Die Bestimmungen der bestehenden Etappen-Conventionen finden auch in allen denjenigen Fällen unverändert Anwendung, wo die Militair-Verwaltungen es für angemessen erachten, sich der Eisenbahn zur Beförderung von Truppen zu bedienen.

Wenn Truppen oder Effecten einzeln oder in bedeutenden Massen zum Transport ankommen, ist der erforderliche Weitertransport möglichst ohne Aufenthalt, und zwar auch in dem Falle, wenn die Truppen- oder Transportführer augenblicklich nicht mit Geldmitteln zur Zahlung der Taxen rc. versehen sein sollten, auszuführen, und in diesem Falle, wo nämlich die Vergütung nicht sogleich erfolgen könnte, bleibt die Nachliquidation und alsbaldige Nachzahlung vorbehalten.

Art. 16. Rücksichtlich der Postverhältnisse wird verabredet, daß über Alles, was auf den Postverkehr Bezug hat, und soweit derselbe durch den Betrieb der Eisenbahn alterirt werden könnte, noch vor Eröffnung und Benutzung der ganzen Bahn, oder eines Theiles derselben, eine Einigung zwischen den beiderseitigen Post-Anstalten stattfinden soll.

Art. 17. Um die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei dem Betriebe zu treffenden Vorkehrungen und Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, werden die hohen contrahirenden Regierungen eine gegenseitige Verständigung hierüber treffen, so wie überhaupt darauf Bedacht nehmen, für die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung ein gemeinschaftliches Bahn-Polizei-Reglement einzuführen.

Art. 18. Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des andern übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreise, noch rücksichtlich der Abfertigung ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Art. 19. Die hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Art. 20. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens binnen zwei Monaten zu München bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen zu Frankfurt a. M., den 30. März 1850, sage den dreißigsten März Eintausend Achthundert und Funfzig.

Ernst Heinrich Karl von Dechen. (L. S.)　　Franz Alwens. (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratificirt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 12. Juni 1850 zu München bewirkt worden.

8. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Baiern und Sachsen, die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins betreffend. 25. Juli 1850.

Die hohen Regierungen von Preußen, Oesterreich, Baiern und Sachsen, in der Absicht dem öffentlichen wie dem Privat-Verkehre Ihrer respectiven Staaten die Vortheile eines nach gleichmäßigen Grundsätzen geregelten Telegraphen-Systems zuzuführen, haben die Errichtung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins beschlossen und Behufs der hierüber zu pflegenden Verhandlungen zu Commissarien ernannt und zwar:

die königlich preußische Regierung:
den königlichen Regierungs- und Baurath Friedrich Wilhelm Nottebohm,
den königlich commissarischen Post-Inspector Wilhelm Wiebe;

die k. k. österreichische Regierung:
den k. k. Sanitätsrath Dr. Carl Steinheil,
den k. k. Post-Commissar Herrmann Richter;

die königlich baierische Regierung:
den königlichen Ministerial-Rath Ludwig Freiherrn von Brück,
den königlichen Regierungsrath Carl Dyck, und

die königlich sächsische Regierung:
den königlichen Geheimen Rath Carl Wolf von Ehrenstein, und
den königlichen Telegraphen-Director Maximilian Maria Freiherrn von Weber,

welche Commissarien unter Vorbehalt der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang des Vereins.

Art. 1. Als zum Bereiche des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins gehörig, werden nicht allein die in den Gebieten der vorgenannten hohen Regierungen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen angesehen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält, oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur in so weit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf jene zulassen.

Ueber die bestehenden Linien und Stationen, so wie über die verschiedenen Entfernungen in geographischen Meilen werden sich die contrahirenden hohen Regierungen gegenseitig Mittheilung machen. Gleichartige Benachrichtigungen werden erfolgen, sobald neue Linien oder neue Stationen in Betrieb gesetzt werden sollen.

Beschränkung auf internationale Correspondenz.

Art. 2. Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören. In wie weit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen. Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt. Beim Abschluß neuer Verträge einzelner Vereinsregierungen mit fremden Regierungen sollen diesen gegenüber die Bestimmungen des Vereins zur Geltung gebracht werden.

Vorbehalt wegen der Leitungen und Apparate.

Art. 3. Jeder Regierung bleibt die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und Apparaten für ihre Telegraphen-Linien vorbehalten und wird demgemäß in der Regel an demjenigen Punkte, wo die Telegraphen-Linien zweier Vereinsregierungen zusammentreffen, ein Umtelegraphiren jeder von einer Linie auf die andere übergehenden Depesche stattfinden. Den hierbei betheiligten Regierungen ist jedoch unbenommen, sich über das Durchtelegraphiren derartiger Depeschen zwischen gewissen beiderseitigen Stationen zu verständigen.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate werden die contrahirenden hohen Regierungen sich gegenseitig Mittheilung machen. Dasselbe wird bei Einrichtung neuer Linien geschehen.

Zusicherung gegenseitiger Beförderungen.

Art. 4. Die contrahirenden hohen Regierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen mit Ausnahme der im Art. 19. vorgesehenen Fälle mit möglichster

Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter gehen zu lassen, ohne jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten. Auch verbleibt jeder Regierung die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereinsregierungen hiervon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Art. 5. Die contrahirenden hohen Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt und das gesammte Telegraphen-Personal darauf vereidet werde.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens nicht zu gestatten.

II. Abschnitt.

Annahme der Depeschen.

Berechtigung zur Benutzung des Telegraphen.

Art. 6. Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

Telegraphirung nach Stations- und anderen Orten.

Art. 7. Die Telegraphen-Stationen der Vereins-Regierungen sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder anderen Vereinsstation befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden, in welchem Falle die Weiter-Beförderung von der letzten Telegraphen-Station nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen oder mittelst Estafette, oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt.

Beschränkung einzelner Stationen.

Art. 8. In wie weit einzelne Telegraphen-Stationen zur Beförderung gewisser Arten von Correspondenz nicht befugt sind, werden sich die Vereins-Regierungen gegenseitig mittheilen.

Dienststunden der Stationen.

Art. 9. Die Telegraphen-Bureaus sind täglich mit Einschluß der Sonn- und Festtage

a) vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und
b) vom 1. October bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für den Dienstbetrieb offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtigt.

Ausgleichung der Zeit-Differenzen.

Art. 10. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen

können, werden die Uhren aller Telegraphen-Stationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staats gerichtet werden. In wie weit bei westlich gelegenen Stationen für die nach dem Osten zu befördernden Depeschen die Aufgabe der letzteren vor Schluß der Dienststunden eintreten muß, wird durch die betreffenden Telegraphen-Büreaus bekannt gemacht werden.

Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Art. 11. Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wort-abkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch die genügende Adresse sowohl des Absenders, als des Empfängers enthalten.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, (Art. 7.) hat der Absender die Art der gewünschten Weiter-beförderung schriftlich anzugeben.

Länge der Depeschen.

Art. 12. Bis auf weitere Verabredung darf jede telegraphische Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist nur in dem Falle zulässig, als die Apparate der Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.

Verzögerung der Absendung.

Art. 13. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde nicht sogleich bei ihrer Auslieferung stattfinden können, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der Erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

Aufbewahrung der Originalien.

Art. 14. Die Original-Concepte der aufgegebenen Depeschen, so wie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Classification der Depeschen.

Art. 15. Abgesehen von den vorstehenden, bei sämmtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen, sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen, der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen,
b) Eisenbahn-Depeschen.
c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn-Depeschen und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder dem anderen Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertrags-bestimmungen festgesetzt worden ist.

Staatsdepeschen.

Art. 16. Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

Art. 17. Die Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wieder-

geben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffern jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen andern Depeschen ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung. Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein oder nur für bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen, so werden die betheiligten hohen Regierungen sich hierüber verständigen.

Untersiegelung der Staatsdepeschen.

Art. 18. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs sollen die Staatsdepeschen jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehentlich der absendenden Behörde versehen sein.

Materielle Erfordernisse der Privatdepeschen.

Art. 19. Eine Controlle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt, steht den Telegraphen-Büreaus nicht zu. Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

III. Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

Reihefolge der Beförderung.

Art. 20. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert worden oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und unter diesen wiederum diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesandt werden, ohne daß aber (mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist) durch das Dazwischentreten solcher Depeschen die bereits begonnene Telegraphirung anderer Depeschen unterbrochen werden darf.

Ferner gebührt den Eisenbahn-Depeschen, falls sie nach Artikel 15 von Privatdepeschen zu unterscheiden sind, ebenfalls der Vorrang vor letzteren.

Unter Staatsdepeschen derselben Gattung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welche eine solche Bezeichnung nicht haben.

Richtungswechsel.

Art. 21. Das im vorstehenden Artikel erwähnte Rang-Verhältniß der Depeschen-Gattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rang-Verhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

Unterbrechung der Verbindung.

Art. 22. Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, event. an die Endstation oder direct an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben. Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

Collationirung.

Art. 23. Jedem Absender einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren d. h. sich von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen. (Art. 29.)

Absetzung und Vervielfältigung.

Art. 24. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann auf Verlangen des Absenders an mehrere Adressaten gerichtet und in Folge dessen sowohl auf Zwischen-Stationen abgesetzt, als auch bei diesen oder bei der letzten Station vervielfältigt werden. (Art. 30 und 31.)

Bestellung.

Art. 25. Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischen-Stationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist, (Art. 24.) nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt und zwar insofern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphen-Verwaltung, im anderen Falle aber nach Maaßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung. (Art. 7.)

IV. Abschnitt.

Beförderungs-Gebühren.

Tarife.

Art. 26. Für die Beförderung der telegraphischen Depeschen, soweit solche nicht unentgeltlich geschieht, wird eine vorläufig nach der Gesammtlänge der zu durchlaufenden Telegraphenlinien der Vereins-Regierungen und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, welcher nur in dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expressen Boten nach einem anderen Orte weiter zu befördern ist, eine Transport-Vergütung hinzutritt.

Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 Fl. Conventmünze oder 1 Fl. 12 Kr. Rheinisch oder 20 Sgr. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maaßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphen-Gebühr ist folgender*):

*) Dieser Tarif enthält wesentliche Herabsetzungen gegen die bisher üblich gewesenen Sätze; er ist in der Hauptsache nur darauf berechnet, die Unterhaltungskosten zu decken.

Für eine Depesche

auf Meilen.	betragen die Gebühren für Worte														
	bis 20 einschließlich					von 21—50 einschließlich					von 51—100 einschließlich				
	Fl. C.-M.	Rhein. Fl.	Rhein. Kreuz.	Preuß. Thlr.	Preuß. Sgr.	Fl. C.-M.	Rhein. Fl.	Rhein. Kreuz.	Preuß. Thlr.	Preuß. Sgr.	Fl. C.-M.	Rhein. Fl.	Rhein. Kreuz.	Preuß. Thlr.	Preuß. Sgr.
bis einschließlich 10 Meilen . . .	1	1	12	—	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	—
über 10 bis einschließlich 25 Meilen	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	—
„ 25 „ „ 45 „	3	3	36	2	—	6	7	12	4	—	9	10	48	6	—
„ 45 „ „ 70 „	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	—
„ 70 „ „ 100 „	5	6	—	3	10	10	12	—	6	20	15	18	—	10	—
	u. s. w.					u. s. w.					u. s. w.				

Specielle Taxbestimmungen.

Art. 27. Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Zusammengesetzte Worte, welche mit Bindestrichen verbunden zu werden pflegen, sind in der Regel als Ein Wort zu rechnen, als Maximal-Gränze eines Wortes werden jedoch 7 Sylben angenommen, so daß der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wiederum als ein Wort gerechnet wird.

2) Interpunctionszeichen im Texte werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebenden Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

3) Einzelne Buchstaben oder Zahlen, letztere bis zu 5 Ziffern, werden ebenfalls als Ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

4) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Zeichen so wie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

5) Adresse und Unterschrift werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet, dagegen sind

6) die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Verwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, nicht mitzuzählen.

Gebührenfreiheit.

Art. 28. Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staatsdepeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebühren-Berechnung von der Aufgabe- bis zur Adreßstation unbeschadet der etwaigen anderweiten Verfügung einzelner Vereins-Regierungen, so weit es deren Gebühren-Antheil betrifft.

Collationirungs-Gebühr.

Art. 29. Für das Collationiren einer Depesche (Art. 23.) ist die Hälfte der Telegraphen-Gebühr für den Hinweg zu entrichten.

Taxirung abzusetzender Depeschen.

Art. 30. Depeschen, welche an Zwischenorten abgesetzt werden sollen, (Art. 24.), sind in der Art zu taxiren, daß die Gesammtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum

nächsten Absetzungspunkte und sofort von einem zum andern Absetzungspunkte resp. bis zum Bestimmungsort entfallenden Gebühren zusammensetzt.

Vervielfältigungs-Gebühr.

Art. 31. Bei Depeschen, welche an einer Station zu vervielfältigen sind (Art. 24.), ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 Kr. Conv. 24 Kr. Rhein. oder 7 Silber- oder Neugroschen zu erlegen.

Gebühren für Nachtdepeschen.

Art. 32. Für Nachtdepeschen (Art. 9.) sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

Vergütung für den Weitertransport.

Art. 33. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphen-Station nach einem andern Orte weiterzusendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den erstern jedenfalls deckende Summe (vide unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangs-Station die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältnisse von 20 Fl. C.-M. = 24½ Fl. Rhein. = 14 Thlr. Preuß. zu bewirken; das vorerwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinairer Post oder expressen Boten 1¼ Fl. C.-M. oder 1½ Fl. Rhein. oder ⅚ Thlr.
b) für Estafettenbeförderung ebensoviel für je Eine Meile.

Vorausbezahlungen.

Art. 34. Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereins-Regierungen überlassen, in wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren nachgegeben werden darf.

Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Rückerstattung der Gebühren.

Art. 35. Wird eine zur Absendung angenommene Privat-Depesche von einer weiterhin belegenen Station derselben Regierung auf Grund des Art. 19. alin. 1. dieses Vertrages zurückgewiesen, so steht dem Absender ein Anspruch auf Rückerstattung der gesammten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen bei einer Station einer anderen Vereins-Regierung, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurückzuerhalten, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat.

Im Uebrigen findet eine Rückerstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur dann Statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt angekommen sind, daß dieselben ihren Zweck nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist. In diesem Falle ist diejenige Verwaltung zur Zahlung des zurückzuerstattenden Betrages verpflichtet, deren Beamten die Verstümmelung verschuldeten oder auf deren Linien die letztere stattgefunden hat.

V. Abschnitt.

Abrechnungen unter den Telegraphenverwaltungen des Vereins.

Theilung der Gebühren.

Art. 36. Die tarifmäßige Beförderungs-Gebühr wird bei jeder Depesche zwischen denjenigen Vereins-Regierungen, deren Telegraphen bei der Beförderung betheiligt gewesen sind, bis auf weitere Verabredung in dem Verhältnisse der Beförderungsstrecken gegen einander getheilt.

Die Theilung geschieht nur nach ganzen Meilen, wobei Entfernungen unter $^1/_2$ Meile fortbleiben, von und über $^1/_2$ Meile als eine volle Meile gerechnet werden. Ergeben sich bei den Resultaten Bruchgroschen, so werden Beträge unter $^1/_2$ Groschen fortgelassen, Beträge von und über $^1/_2$ Groschen als volle Groschen angenommen.

Bei Depeschen, die unterwegs abgesetzt werden, erfolgt die Theilung des Gesammtbetrages der Gebühren nach demselben Grundsatze.

Vervielfältigungs-Gebühr.

Art. 37. Die für Vervielfältigung von Depeschen erhobene Gebühr ist derjenigen Regierung ungetheilt zu vergüten, auf deren Stationen die Vervielfältigung stattgefunden hat.

Vergütung für den Weitertransport.

Art. 38. Ebenso sind die vorausbezahlten Vergütungen für den Transport von der Telegraphen-Linie ab nach den Bestimmungsorten derjenigen Verwaltung ungetheilt zu erstatten, welche solche ausgelegt hat.

Abrechnungsweise.

Art. 39. Die gegenseitige Abrechnung zwischen den Vereins-Regierungen soll vierteljährlich nach Maßgabe der Kalender-Quartale durch die Centralstellen der Telegraphen-Verwaltungen dergestalt erfolgen, daß jede Verwaltung Zahlung und Forderung einer jeden andern Verwaltung an Telegraphen- und Vervielfältigungs-Gebühren in derjenigen Währung, in welcher die Erhebung stattgefunden hat, Zahlung und Forderung an Auslagen hingegen in derjenigen Währung aufstellt, in der Letztere bestritten worden sind, daß hierauf die Abrechnungen gegenseitig zur Controlle mitgetheilt werden und daß alsdann die Differenz zwischen Zahlung und Forderung baar ausgeglichen wird. Um den Differenzbetrag zu bestimmen, wird bei Reduction einer Währung in die andere das Verhältniß von 1 Fl. C.-M. = 1 Fl. 12 Kr. Rhein. = 20 Silber- oder Neugroschen Anwendung finden.

Der Restbetrag ist stets in der eignen Landesmünze zu zahlen.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Weitere Ausbildung des Vereins.

Art. 40. Zur weiteren Ausbildung des Vereins sowohl in technischer als administrativer Beziehung zur Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements wird der zeitweise Zusammentritt einer deutschen Telegraphen-Conferenz vorbehalten.

Beitritt anderer Regierungen.

Art. 41. Jeder der nicht zum Verein gehörigen deutschen Regierungen steht bei Errichtung von Telegraphen-Linien der Beitritt zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine offen.*)

*) Der Anschluß Hannovers steht in Aussicht, sobald dessen Telegraphen-Linie von Hannover nach Bremen fertig sein wird.

Dauer des Vertrages.

Art. 42. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. October 1850 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer von Fünf Jahren in Kraft. Das Erlöschen desselben bedingt jedoch eine vorherige einjährige Kündigung.

Erfolgt diese nicht, so wird der Vertrag stillschweigend als für unbestimmte Zeit gegen einjährige Kündigung verlängert angesehen.

Ratification.

Art. 43. Die Ratification dieses in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten und vollzogenen Vertrages soll binnen vier Wochen erfolgen.*)

So geschehen, Dresden, am 25. Juli 1850.

9. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.

Die Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg, von dem Wunsche geleitet, Ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in Ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, haben behufs einer über diesen Gegenstand zu treffenden Uebereinkunft Commissarien ernannt, welche nach stattgefundener näherer Berathung über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Angehörigen der contrahirenden Staaten sollen, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 2. und 4. Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten, statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. 2. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. 6) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2. und 3. können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militairpersonen mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale am Wohnorte der Letzteren.

Art. 3. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

Art. 4. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,

*) Ist inmittelst erfolgt.

b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,

c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. 5. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebeinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden.

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den contrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Art. 6. Jeder der contrahirenden Regierungen bleibt überlassen, unter den zur Ertheilung von Pässen zu Reisen in das Ausland berechtigten Behörden diejenigen zu bestimmen, welchen die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten zustehen soll. Die Auswahl dieser Behörden wird mit besonderer Berücksichtigung der Garantie geschehen, welche das Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordert.

Die von diesen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der contrahirenden Staaten überall gleichmäßig respectirt.

Art. 7. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. 8. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Artikel 3.) zu rechnen ist, unterliegt den mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten bestehende Polizei- und Criminalgesetzgebung festzusetzenden Strafen, welche, außer ihrer Bekanntmachung im verfassungsmäßigen Wege, auch auf der Paßkarte selbst zu vermerken sind.

Art. 9. Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. 10. Die Aufsicht über den Fremden-Verkehr auf den Eisenbahnen wird von den Polizeibeamten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer jeden der contrahirenden Regierungen überlassen, nach Ihrem Ermessen den Zügen Begleitungs-Polizeibeamte beizugeben.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Art. 11. Die Bestimmungen der vorstehenden Uebereinkunft treten mit dem 1. Januar 1851 in Kraft; mit demselben Tage erlischt für die gegenseitigen Beziehungen der contrahirenden Staaten die Uebereinkunft vom 13. bis 17. September 1841. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

Art. 12. Vorstehende Uebereinkunft soll den gegenseitigen obersten Landesbehörden zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt, und die Aus-

wechselung der darüber ausgefertigten Genehmigungs-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Commissarien dieselbe eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Dresden, den 21. October 1850.

Protocoll.

Verhandelt Dresden, den 21. October 1850.

Anwesend für Preußen der Geh. Ober-Reg.-Rath Frantz, der Geh. Leg.-Rath Hellwig; für Baiern der Leg.-Rath Kammerherr Frhr. von Tautphöus; für Sachsen der Geh. Reg.-Rath Körner; für Hannover der Polizei-Director Dr. Wermuth; für Mecklenburg-Schwerin der Reg.-Rath v. Bassewitz; für Sachsen-Weimar der Geh. Reg.-Rath Schambach; für Sachsen-Altenburg der Regierungs-Director Schuderoff; für Sachsen-Coburg-Gotha der Ministerial-Rath Brückner; für Braunschweig der Kreis-Director Kammerherr v. Hohnhorst; für Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie der Geh. Reg.-Rath Schambach; für Schaumburg-Lippe der Polizei-Director Dr. Wermuth; für Bremen der Senator Dr. Olbers; für Hamburg der Dr. Asher.

Nachdem in den stattgehabten Conferenzen die Berathung über den Vertrag wegen erleichterter Legitimationsführung durch Paßkarten in den durch die nebenbezeichneten Commissarien vertretenen Staaten beendigt worden war, wurde für nöthig erachtet, die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen gemeinsamen Anordnungen in nähere Erwägung zu ziehen.

In Folge dessen einigten sich die Commissarien, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer resp. Regierungen, über folgende Festsetzungen:

1. Formular der Paßkarten.

Sämmtliche Paßkarten sollen nach dem anliegenden Formulare ausgefertigt werden, und demzufolge auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Firma der ausfertigenden Behörde mit der Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel, und
5) die Nummer des Paßkarten-Journals;

auf der zweiten Seite:

6) das Signalement des Inhabers in den angegebenen vier Rubriken, und
7) dessen Namensunterschrift,

so wie endlich auf dem Rande

8) die Hinweisung auf die gegen den Mißbrauch der Paßkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen (Artikel 8. des Vertrages)

enthalten.

2. Anfertigung und Farbe derselben.

Der wünschenswerthen Gleichförmigkeit wegen werden sämmtliche in den contrahirenden Staaten auszugebende Paßkarten in einer Officin angefertigt.

Für die nächsten drei Jahre wird die preußische Regierung, wie bisher, diese Anfertigung veranlassen.

Im Jahre 1851 sollen blaue Paßkarten nach dem anliegenden Muster zur Anwendung kommen. Für die folgenden beiden Jahre wird die preußische Regierung die zu wählenden Farben den betheiligten Regierungen in Vorschlag bringen.

3. Paßkarten-Journal.

Die mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden sollen angewiesen werden, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Ob über die producirten Paßkarten ein Journal zu führen sei, bleibt der Bestimmung der betheiligten Regierungen überlassen.

4. Ausfüllung des Signalements.

Da das den Paßkarten einzuverleibende Signalement sich nur auf die wesentlichsten Kennzeichen erstrecken kann, mithin eine genaue Angabe derselben um so unerläßlicher erscheint, hierbei aber, und insbesondere bei Ausfüllung der Rubrik „besondere Kennzeichen" häufig Mängel in der Bezeichnung wahrgenommen worden sind, so wird für nöthig erachtet, daß den ausstellenden Behörden eine sorgfältige und genaue Ausführung der angegebenen Rubriken des Signalements besonders zur Pflicht gemacht werde.

5. Rüge vorkommender Verstöße.

Um eine genaue Befolgung der in Gemäßheit des Vertrages und der zu dessen Ausführung ergehenden Vorschriften zu sichern, sollen die Polizeibehörden angewiesen werden, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelange, welche den Verstoß begangen hat.

6. Geschäftsgang.

Es erscheint zweckmäßig, daß, so lange das Bedürfniß nicht ein abermaliges Zusammentreten von Commissarien der contrahirenden Staaten erheischt, eine Verabredung über den Weg getroffen werde, auf welchem Wahrnehmungen und Vorschläge einer einzelnen Regierung in Beziehung auf die Ausführung des Vertrags zur Kenntniß der übrigen Staaten zu bringen sind, und auf welchem eine Einigung über etwa zu treffende Maßregeln in möglichst kurzer Frist herbeizuführen ist.

Die preußische Regierung erbietet sich, dergleichen Wahrnehmungen und Vorschläge, welche ihr von irgend einer Seite her zugehen, den übrigen betheiligten Staaten mitzutheilen, deren Erklärungen entgegenzunehmen, und von dem Ergebniß sämmtliche Regierungen in Kenntniß zu setzen.

7. Gegenseitige Mittheilung der erlassenen Verordnung.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, die in Beziehung auf den Vertrag erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen und Instructionen den übrigen Regierungen mitzutheilen.

Nicht minder wird jede Regierung diejenigen Behörden, welche sie zur Ertheilung von Paßkarten in ihrem Gebiete ermächtigt hat, den übrigen betheiligten Regierungen bezeichnen.

Beide Mittheilungen können auf dem unter Nr. 6 bezeichneten Wege gemacht werden.

8. Nachträgliche Einladung an Kurhessen und die anhaltinischen Regierungen zum Beitritt.

Mit Rücksicht darauf, daß die dem Paßkartenvereine schon angehörigen Regierungen von Kurhessen und den anhaltinischen Herzogthümern bei den gegenwärtig geschlossenen Berathungen durch Commissarien nicht vertreten gewesen sind, sollen die gedachten Regierungen durch das preußische Gouvernement zum Beitritte zu der heute unterzeichneten Uebereinkunft eingela-

den, und falls sie ihren Beitritt erklären, so betrachtet werden, als wenn sie an dem Abschlusse dieser Uebereinkunft selbst Theil genommen hätten.
Geschehen wie oben.

7. Braunschweig.

(S. auch Zollverein.)

1. Kaiser Maximilians II. Expectanzverleihung auf Grubenhagen. 1564.

Wir Maximilian der Ander von gottes gnaden Erwelter Römischer Kaiser etc. Bekhennen für vns vnnd vnsere nachkomen am Reiche offentlich mit disem brieff vnnd thun khundt aller menigclich: Das wir güetlich han gesehen vnnd betracht die sonndere stete affection lieb vnnd zunaigung, damit des Hochgebornnen Joachimen Marggrauen zu Brandenburg etc. vnsers lieben Ohaims vnnd Churfürsten vorfaren vnnd sein Lieb selbs weilennd vnnsern Vorfaren am Reiche Römischen Kaisern vnnd Künigen vns vnnd dem heilligen Reiche vnnd vnserm löblichen Hausz Osterreich iederzeit zugethan vnnd verwandt gewest vnnd noch, Auch die getrewen angenemen nutzlichen vnnd ersprieslichen diennst, so gemelts vnsers lieben Ohaims vnnd Churfürsten vorfarn vnnd sein Lieb selbs weilennd vnnsern Vorfaren, Auch vns vnnd dem heilligen Reich vnnd vnserm löblichen Hausz Osterreich in manigfaltig wege mit sonderm genaigtem vleis vnuerdrossenlich ertzaigt vnnd bewisen, Sein Lieb auch hinfüro nit weniger zu thun gehorsamlich vrpittig ist auch wol thun mag vnnd solle Vnnd darumb zu ains thails ergetzlichait gedachts vnsers Oehaims des Churfürsten zu Brandenburg Vorfaren, auch seiner Lieb selbs vnsern Vorfaren am Reich auch vns gelaistet getrewer diennst mit zeitlichem wolbedachtem mueth, guetem Rath vnnd rechter wissen gedachtem vnserm lieben Ohaimen vnnd Churfürsten Marggraue Joachimen zu Brandenburg etc. vnnd seiner Lieb mandlichen ehelichen leibs erben dise genedige zusag vnnd vertröstung gethan vnnd Exspectantz gegeben haben — Vnnd thun das hiemit von Römischer Kaiserlicher macht wissentlich in crafft ditz brieues, also da sich über kurtz oder lang zutragen, das der mendlich stam der Jetz Regierenden Fürsten von Braunschweig zum Grobenhagen gantz vnnd gar abgeen vnnd aufhören wurde, alsdann solch Fürstenthumb mit allen seinen Regalien, Grafschafften, Herrschafften, Manschafften, Lehenschaften, Herrlichaiten, Wildpannen, Ehren, Wirden, Gerichtszwengen, Schlössern, Stetten, Flecken, Merckten, Dörffern vnnd guetern so vil dessen von vns vnnd dem heilligen Reich zu lehen rüert, auch derselben aller Privilegien, Freihaiten, Rechten, gerechtigkaiten vnnd zugehörungen, wie solches obgemelte Jetz Regierende Fürsten zu Braunschweig zum Grobenhagen Innhaben, auf obgemelten vnsern lieben Oehaim vnnd Churfürsten Marggraue Joachimen zu Brandenburg vnnd seiner Lieb eheliche mandliche Leibs Erben erblich fallen komen. Vnnd Inen so bald sich obgemelter Fall obgehörter massen zutregt von vns vnnd vnsern Nachkomen am Reiche vor meniglich zu rechten manlehen verliehen vnnd zuegestelt Vnnd darüber nottürftige Lehenbrieff wie sich gebürt verfertigt werden.

Vnnd gemelter vnser lieber Ohaim vnnd Churfürst vnnd seiner Lieb Mandliche eheliche leibs erben obberüert Fürstenthumb Braunschweig zum Grobenhagen sambt desselben zugehörigen Grafschafften etc. alsbaldt nach obangetzognem fall auf erlangte vnnser oder vnserer Nachkomen am Reich belehnung eintzunemen Vnnd damit als vnserm vnnd des Reichs Aigenthumb vnnd irem Lehen zu thuen vnnd zu hanndlen guet fueg vnnd macht haben Inen auch auf obberürten fall zur Possession obberürts Fürstenthumbs vnnd desselben zugehörigen Grafschafften etc. vor menigclich one allen vertzug

oder verwaigerung verholffen werden solle — Wir oder vnnsere Nachkomen am Reiche sollen vnnd wellen auch wider dise vnsere Kaiserliche Zusag vnnd Expectantz oder derselben zu nachtail weder aus aigner bewegnus noch auf Jemandts anhalten nichts bewilligen noch ausgeen lassen — Da es aber villeicht aus vergessenhait oder auf Jemands anhalten oder in andere wege wie das were beschehe, solle doch dasselb kain crafft noch macht haben, sonndern nichtig vnnd von vnwirden vnnd vilgedachten vnsern lieben Oehaim dem Churfürsten zu Brandenburg vnnd seiner Lieb mandlichen ehelichen leibs Erben an diser vnnserer Zusag vnnd Expectantz one allen nachtail vnnd schaden sein — Dann wir solches alles sovil es diser vnnser Zusage vnnd Expectantz zuwider sein angetzogen oder gedeutet werden möchte Jetz alsdan vnnd dann als Jetz für nichtig, crafftlos vnnd vnpündig erkennen ercleren — Dasselb auch für vns vnnd vnser Nachkomen am Reich aus Römischer Kaiserlicher macht, volkomenhait vnnd rechter wissen aufheben, cassieren, abthuen vnnd vernichten. Auch hiemit also aufgehebt, cassiert, abgethan vnnd vernicht haben wellen etc. — Mit vrkhundt ditz Brieues besiglet mit vnserm Kaiserlichen anhangendem Insigl — Geben in vnser Stat Wien den letzten Augusti Nach Christi vnsers lieben herren vnnd Seligmachers geburt 1500 vnnd im 64., Vnserer Reiche des Romischen vnnd Hungerischen im Andern vnnd des Behaimischen im Sechtzehennden — Jaren. Maximilian.

2. Kaiser Maximilians II. Expectanzverleihung auf Braunschweig und Grubenhagen. 1574.

Wir Maximilian, der Ander, von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeitten mehrer des Reichs, Inn Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien vnnd Sclavonien etc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steier, zu Khärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Wirtemberg, Ober- vnd Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Märhern, Ober- vnnd Nieder-Lausnitz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phierdt, zu Kiburg vnnd zu Görtz etc., Lanndtgraue zu Elsas, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau vnnd zu Salins etc. — Bekhennen für vnns vnnd vnnser Nachkhomen am Reich, offenntlich mit diesem Brief. — Nach dem wir hieuor auf vnnderthenig ansuechen weilandt den Hochgebornen vnnserm lieben Ohaim Schwager vnnd Churfürsten Marggraf Joachim zu Brandenburg, mit dem Anfall an dem Hertzogthumb Grobenhagen Allergenedigist begnadigt, darüber auch Seiner Lieb gepürlichen Schein mittgethailt — Vnnd sich aber dar sider verschines der ringern zall. Sibentzigisten Jahrs zugetragen, Das der Hochgeborn Julius Hertzog zu Braunschweig vnnd Lünenburg, vnnser lieber Ohaim, Guatter vnnd Fürst, von sein vnnd aller annderer Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünenburg wegen mit den Fürstenthumben Braunschweig vnnd Lünenburg, wie dieselben Ire vorfordern, Fürsten zu Braunschweig vnnd Lünenburg vnnd Sy biszhero Inngehabt, genossen, gebraucht vnnd herbracht, nichts aussgeschlossen, so von vnns vnnd dem Heiligen Reich zu Lehen rüeret, In gemainschafft vnnd versamblet empfangen. — Dessen sich aber der auch Hochgeborn Johann Georg Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnnd Wennden Hertzog, Burggraf zu Nürmberg vnnd Fürst zu Rugen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer, vnnser lieber Ohaim vnnd Churfürst, bey vnns etlicher massen beschweret, mit vermeldung das solche gesampte Hanndt aller Hertzogen zu Braunschweig, Seiner Lieb an obangeregter anwartung zu dem Hertzogthumb Grobenhagen, etwas praejudicial vnnd nachthaillig fallen wolte, Vnnd darauf gehorsambs vleis ge-

petten, Sintemal Sein Lieb gleichwol gedachter von Braunschweig gesambte Belehenung, deren zwischen seiner vnnd Irer Liebden verwandtnus vnnd Freundtschafft halben, vngern widerfechten, Herwider aber auch das unzweifelich vertrawen zu vnns trüegen, das wir Seiner Lieb vnnd dero Voreltern wolerlanngte Privilegien, Freyhaiten vnnd gerechtigkhaiten, vilmehr zu mehren, dann zu schmelern genaigt weren, Wir geruechten Seiner Lieb zu genaden vnnd guetem vnnd In erwegung das durch vorgemelte aller Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünenburg versamblung, die Sachen dahin kommen, Das Sein Lieb oder Ire Erben, wann Sy vnnserer Begnadung an der Hertzogen zu Grobenhagen Lannden etwas geniessen solten, nicht allain der Hertzogen zu Grobenhagen, sonnder aller Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünenburg vnnd Irer aller Erben, Thötlchen Abganng erwarten müessten, mehr gemelte anwartschafft, auf der Hertzogen zu Grobenhagen Landt allergenedigist zu erweittern, vnnd Seiner Lieb vnnd deren Erben auf den fahl, Wann alle Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünenburg vnnd derselben Erben, für vnnd für, one Manliche Leibs Lehens Erben absturben, die anwartung an aller Irer Liebden Braunschweigischen vnnd Lünenburgischen Landen, so vil deren von vnns vnnd dem Heiligen Reich zu Lehen rüeren, zu bewilligen. — Das wir demnach güetlich angesehen solch Seiner Lieb vleissig pitten, Auch die getrewen, angenemen, nutzlichen vnnd erspriesslichen dienst, So Sein Lieb vnnd weilendt dero Vorfordern Marggrauen vnnd Churfürsten zu Brandenburg, weilendt vnnsern vorfahren am Reich, Römischen Kaisern vnnd Künigen, vnns vnnd dem heiligen Reich vnnd vnnserm löblichen Haufz Oesterreich In manigfeltig weeg mit sonnderm genaigten willen vnnd gehorsamb vnuerdrossenlich erzaiget und bewisen, Sein Lieb auch hinfüro nit weniger zu thun erpietig ist, Auch wol thuen mag vnnd soll. — Vnnd darumb zu desto mehrer ergetzligkait derselben mit zeitlichem wolbedachtem mueth, guetem Rath vnnd Rechter wissen, gedachtem vnnserm lieben Ohaim vnnd Churfürsten Marggraf Johann Georgen zu Brandenburg etc. vnnd Seiner Lieb Mannlichen Ehelichen leibs Erben Dise genad vnnd Expectantz gegeben haben — Thuen das hiemit von Römischer Kaiserlicher macht wissenntlich In Chrafft ditz Briefs, Also, da sich vber khurtz oder lanng zutragen, das der Mänlich Stamm der Fürsten zu Braunschweig vnnd Lünenburg, gantz vnnd gar abgehn vnnd aufhören wurde, das alsdann solch Fürstenthumb mit allen vnnd Jeden Iren Regalien, Graffschafften, Herrschafften, Manschafften, Lehenschafften, Herrligkhaiten, Wildtpannen, Ehren, Wirden, Gerichtzwengen, Schlössern, Stetten, Fleckhen, Märckhten, Dörffern vnnd güettern, souil deren von vnns vnnd dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen ruert, Auch derselben aller Privilegien, Freyhaiten, Rechten, gerechtigkaiten vnnd Zugehörungen, wie solches obgemelte ietz Regierende Fürsten zu Braunschweig vnnd Lünenburg Innhaben, auf obgemelten vnnsern lieben Ohaim vnnd Churfursten Marggraf Johan Georgen zu Brandenburg vnnd Seiner Lieb Ehliche Manliche leibs Erben oder derselben Erbens Erben Erblich fallen, kommen, vnnd Inen, so baldt sich obgemelter fahl, obgehörter massen, zutregt, von vnns vnnd vnnsern Nachkhomen am Reiche, vor meniglich zu Rechtem Mannlehen verliben vnnd zugestelt, vnnd darüber nottürfftige Lehenbrief, wie sich gepürt, verferttigt werden, vnnd gemelter vnnser Oehaim der Churfürst vnnd Seiner Lieb Mannliche eheliche Leibs Erben oder dero Erbens Erben obberüerte Fürstenthumb Braunschweig vnnd Lünenburg mit derselben zugehörigen Grafschafften, Herrschafften, Schlössern, Stetten, Fleckhen, Märckhten, Dörffern, Privilegien, Rechten, gerechtigkhaiten vnnd Zugehörungen, wie obsteet, Alsbaldt nach obangezogenem fall auff erlanngte vnnser oder vnnserer Nachkhomen am Reich belehenung eintzunemen, vnnd

damit, als vnnserm vnnd des Reichs Aigenthumb vnnd Ihrem Lehen zu thuen, vnnd zu handlen, guet fueg vnnd macht haben, Inen auch auf obberürten fall zu Possession obberüerts Fürstenthumbs vnnd desselben zugehörigen Grafschafften, Herrschafften, Schlössern, Stetten, Fleckhen, Märckhten, Dörffern, Privilegien, Rechten und gerechtigkaiten vor meniglich one allen verzug oder verwaigerung verholffen werden solle — Wir vnnd vnnsere Nachkhomen am Reich sollen vnnd wollen auch wider dise vnnsere Kaiserliche Zuesag vnnd Expectantz oder derselben zu nachtail, weder ausz aigner bewegnus, noch auf Jemants anhalten, nichts bewilligen noch auffgehen lassen, Da es aber villeicht aus vergessenhait oder auf Jemants anhalten, oder In anndere weege, wie das were, beschehe, solle doch dasselbig khain Crafft, noch macht haben, sonndern nichtig vnnd von Unwirden vnnd vilgedachtem vnnserm Oehaim dem Churfürsten zu Brandenburg vnnd Seiner Lieb Mannlichen Ehelichen Leibs Erben, an diser vnnserer Zusag vnnd Expectantz one allen nachtail vnnd schaden sein. Dann wir solches alles souil es diser vnnserer Zusag vnnd Expectantz zuwider sein, angezogen oder gedeüttet werden möchte, Jetz alszdann, vnnd dann als Jetzt, für nichtig, Crafftlos vnnd vnpündig erkennen, ercleren dasselb auch für vnns vnnd vnnser Nachkhomen am Reich aus Römischer Kaiserlicher macht volkhommenhait vnnd Rechter wissen, aufheben, Cassieren, abthuen vnnd vernichten, auch hiemit also aufgehebt, Cassiert, abgethon vnnd vernicht haben wollen — Doch Inn annder weeg vnns, vnnd dem heiligen Reiche an vnnseren Obrigkhaiten vnnd Rechten, der Anschleg vnnd annders halben, vnnd sonnst menigclich an seinen gerechtigkhaiten vnuergriffen vnnd vnschedlich, Auch also, das vilgemelter vnnser lieber Ohaim der Churfürst zu Brandenburg vnnd Seiner Lieb Eheliche Mannliche Leibs Erben auf obangezognen fall obberüerte Fürstenthumb Braunschweig vnnd Lünenburg, sambt derselben zugehörigen Grafschafften, Herrschafften, Mannschafften, Lehenschafften, Stetten, Schlössern, Fleckhen, Märckhten, Dörffern, vnnd anndern seinen Rechten vnnd gerechtigkaiten, souil deren von vnns vnnd dem Heiligen Reich zu Lehen rueren, Wann vnnd so offt das zu fellen kombt, von vnns vnnsern Nachkomen vnnd dem Reich zu Lehen zu erkennen vnnd zu emphahen. Vnnd derwegen gewonlich Phlicht, vnnd alles annders, das sich dauon gepurth, vnnd von alter herkommen ist, zu thun schuldig sein sollen — Mitt vrkhundt ditz Brieffs besigelt mit vnnserm Kaiserlichen Anhanngennden Innsigel. Geben Inn vnnser Statt Wienn, den zehenden Tag des Monats Juny. Nach Christj vnnsers lieben Herren gepurdt Fünfftzehenhundert vnnd Im vier vnnd sibentzigisten — Vnnserer Reiche des Römischen Im zwefften, des Hungerischen Im Aindlfften des Beheinischen Im Sechs und Zwaintzigisten Jaren.

Maximilian.

3. Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Bremen.)

4. Erklärung wegen der verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 23. Januar 1827.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der herzoglich braunschweigischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die königlich preußische als die herzoglich braunschweigische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unter-

thanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald die betreffenden Forstbedienten oder Beamten, welche darauf mit zu achten haben, davon Kenntniß erhalten, untersuchen und bestrafen zu lassen. Die königlich preußischen Gerichte werden in solchen Fällen die in Preußen geltenden Gesetze zum Grunde legen, und auch die herzoglich braunschweigische Regierung macht sich anheischig, die herzoglich braunschweigischen Gerichte anzuweisen, in solchen Fällen, wo von braunschweigischen Unterthanen in Forsten des königlich preußischen Territorii gefrevelt worden, nach den anjetzt bestehenden im Ganzen gelindern königlich preußischen Gesetzen zu erkennen. Sollte jedoch in Zukunft etwa eine Veränderung in der Gesetzgebung über die Forstfrevel in dem einen oder andern Lande getroffen werden, so wollen die beiderseitigen Regierungen sich auf solchen Fall ein anderweites Uebereinkommen vorbehalten.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter und das Polizei-Militär bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den obrigkeitlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsvorstehers, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorsteher sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorsteher, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des Andern verübt worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen des competenten Forst- oder Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels die volle gesetzliche, zur Verurtheilung des Beschuldigten hinreichende Beweiskraft, von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denuncianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, vor Gericht auf die wahrheitmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden.

Art. 5. Die Einziehung der Gerichtskosten und Pfandgebühren verbleibt demjenigen Staate, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt. Die nach preußischen Gesetzen zu erkennende Strafe und der Ersatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes fällt dem Waldeigenthümer anheim. In solchen Fällen, wo der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, und wo Gefängnißstrafe eintritt, soll letztere niemals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forstarbeit verwandelt werden können.

Art. 6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich preußischen und in den herzoglich braunschweigischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich sein wird.

Art. 7. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig zweimal

gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin, den 23. Januar 1827.

(L. S.)

Königl. preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

5. Durchmarsch- und Etappen-Convention. 8. September 1835.

Das unterzeichnete königlich preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, daß, nachdem die zwischen der königlich preußischen und der herzoglich braunschweig-lüneburgischen Regierung unterm 23. December 1817 abgeschlossene und am 12. Januar 1818 ratificirte Durchmarsch- und Etappen-Convention bereits mit dem Jahre 1827 abgelaufen ist, und seitdem nur stillschweigend fortgedauert hat, das gegenseitige Bedürfniß aber eine Modification mehrerer darin enthaltener Bestimmungen erheischt, die beiderseitigen betreffenden Ministerien, kraft der ihnen von ihren Gouvernements ertheilten Autorisation, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet und geschlossen haben:

§. 1. Die Militairstraßen, welche für das marschirende königlich preußische Militair durch die herzoglich braunschweigischen Lande führen, begreifen folgende Linien in sich:

A. die Hauptstraße, welche über Halberstadt und Hildesheim führt, und den Haupt-Etappenort Wolfenbüttel mit den dazu gehörigen Etappen-Bezirken berührt; derselben werden

a) für kleinere Durchmärsche unter dem Bestande eines ganzen Bataillons oder Escadrons der Etappe Wolfenbüttel folgende Ortschaften zugelegt, nämlich Linden, Wendessen, Halchter, Monplaisir, Groß-Stöckheim, Thiede, Fümmelse, Atzum und Ahlum;

b) für Durchmärsche eines oder mehrerer Bataillone werden außerdem noch hinzugefügt, die Ortschaften Groß-Denkte, Klein-Denkte, Apelnstedt, Reindorf, Leinde, Immendorf, Adersheim, Drütte, Beddingen, Geitelde, Steterburg und Nortenhof, Blekenstedt, Sauingen und Uefingen.

Auf derselben kann, erforderlichen Falls, für Artillerie die Straße über Braunschweig benutzt werden.

Die Entfernung beträgt von

Wolfenbüttel nach	Groß-Lafferde	3½ Meilen,
	Dardesheim	4 „
	Osterwieck	3 „

B. Straße, welche von Groß-Lafferde über Lehndorf nebst Oelper, so wie über Lehre und Vorsfelde nach Oebisfelde führt, und für Remonte-Commando's des 7. und 8. Armeecorps nach den Marken und nach Pommern einzig und allein bestimmt ist.

Die Entfernung beträgt:

von Groß-Lafferde nach Oelper . . 3 Meilen,
von Oelper nach Lehre . . . . . 2¼ „
von Lehre nach Oebisfelde . . . . 4¼ „

C. Straße, welche von Hörter nach Hildesheim führt und den Haupt-Etappenort Eschershausen berührt. Derselben werden bei kleineren Durchmärschen bis zu einem Bataillon oder einer Escadron, die im Umkreise von ½ Stunde, bei größeren Durchmärschen die im Umkreise von 1 Stunde von Eschershausen belegenen Ortschaften nach jedesmaliger Designation der herzoglichen Kreisdirection zugelegt.

Die Entfernung beträgt:

von Hörter über Holzminden nach Eschershausen . .	3½	Meilen,
von Hörter über Holzminden nach Stadtoldendorf . .	3½	=
von Eschershausen (auf der Route nach Hildesheim) nach Alefeld	3	=
von Stadtoldendorf (auf der Route nach Hildesheim) nach Alefeld	4	=

§. 2. Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann, sind gehalten, nach jedem, als zum Bezirk gehörig, bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sei denn, daß dieselben Artillerie=, Munitions= oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften als die eben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeecorps in starken Echelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislocation beauftragten Officiere mit den Etappen=Behörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 3. Die durchmarschirenden Truppen können bloß Ein Nachtquartier verlangen. Ruhetage, oder noch längere Aufenthalte finden nicht statt, mit Ausnahme der Remonte=Commando's, für welche zu Wolfenbüttel oder Lehndorf ein Ruhetag bewilligt wird.

§. 4. Sämmtlich durch die herzoglich braunschweigischen Lande marschirenden Truppen müssen auf vorgenannten Militairstraßen mit genauer Berücksichtigung der §. 1. festgestellten Etappen=Hauptörter instradirt sein, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

§. 5. Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die königlich preußischen Truppen, welche durch die herzoglich braunschweigischen Lande marschiren, nur von dem königlich preußischen Kriegsministerio und dem General=Commando in Sachsen und Westphalen mit Gültigkeit ausgestellt werden. In den, von den eben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Officiere, Portd'epee=Fähnrichs, Compagnie=Chirurgen, Feldwebel, Unterofficiere, Soldaten, Frauen und Kinder) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung, und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

§. 6. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden.

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei den Etappen=Behörden das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Escadron müssen die Etappen=Behörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Escadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappen=Behörden wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtiget werden, sondern es soll auch die herzoglich braunschweigische Regierung wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtiget und requirirt werden. Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Corps ein commandirender Officier wenigstens 3 Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislocation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direction über die Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen am Etappen=Hauptorte für das ganze Corps zu treffen. Dieser commandirte Officier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der

Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt sein. Auch kleine Detaschements unter 20 Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren.

§. 7. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen, wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben, wenn sie sich nicht durch Marschrouten als dazu berechtigt ausweisen; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken oder Ordonnanzhäusern, deren Anlage der herzoglich braunschweigischen Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baracken oder Ordonnanzhäusern bestehen für den Unterofficier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen, oder hinreichenden Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken oder Ordonnanzhäusern zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

§. 8. Die auf den Durchmarsch, Verquartierung u. s. w. bezüglichen Geschäfte, werden auf der Haupt-Etappenstraße (§. 1. A.) durch eine eigene, von dem herzoglich braunschweigischen Gouvernement dazu bestellte Etappen-Behörde zu Wolfenbüttel, und auf den andern beiden Etappenstraßen (§. 1. B. und C.) durch die betreffenden Kreisdirectionen und Otsobrigkeiten besorgt.

Die durchmarschirenden Truppen, welche, der Marschroute gemäß, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der vorgenannten Behörden und gegen auszustellende Quittungen der Commandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl als der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt.

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörige Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei dem Einwohner oder in den Baracken (Ordonnanzhäusern) verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, 1/2 Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subaltern-Offiziere bis zum Capitain exclusive erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und 1/2 Pfund Fleisch, Alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit, eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und 1/8 Quart Branntwein. Der Capitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 9. Für diese Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von dem königlich preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

für den Soldaten	4 gGr. in Golde,
für den Unteroffizier	4 = = =
für die Frauen dieser beiden Branchen . . .	4 = = =
für deren Kinder, dafern sie zur Verquartierung und Verpflegung durch eine Marschroute überall legitimirt sind	2 = = =
für den Subaltern-Offizier	12 = = =
für den Capitain	16 = = =

Staabsoffiziere, Obristen und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich sein sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Obrist und General 1 Rthlr. 12 gGr., wogegen der Quartierträger für reichliche und anständige Kost sorgen muß.

Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

§. 10. Frauen und Kinder der durchmarschirenden Offiziere haben keinen Anspruch auf Quartier und Verpflegung, sondern müssen auf eigene Kosten für ihr Unterkommen sorgen.

§. 11. Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden, dergestalt, daß sie nicht füglich gleich weiter transportirt werden könnten, so sollen dieselben auf Kosten des königlich preußischen Gouvernements in einem dazu geeigneten Hospital untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden, worüber man sich mit dem königlich preußischen Etappen-Inspector zu Hildesheim berechnen wird.

§. 12. Die Etappen-Behörden und Orts-Obrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerden bei der Ortsobrigkeit vorzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

§. 13. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappen-Behörde und gegen Quittung des Empfängers, aus den in den Etappen-Hauptorten zu etablirenden Magazinen in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von den Etappen-Behörden sofort regulirt.

Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit frei steht, oder machen es die Umstände in den zu den Etappen-Bezirken gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus den Etappen-Magazinen nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Commandirter des Detaschements die Fourage zur weiteren Distribution von der Orts-Obrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

§. 14. Die Lieferung der Rationen soll in einem von dem königlich preußischen Etappen-Inspector zu Hildesheim zu bestimmenden Zeitraume in desselben oder seines Bevollmächtigten Gegenwart, durch die h rzoglich braunschweigische Behörde licitirt und dem Mindestfordernden übertragen werden.

Der königlich preußische Etappen-Inspector kann darauf antragen, daß ein zweiter Licitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches ihm die herzoglich braunschweigische Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus den Magazinen genommen, sondern besonderer Umstände wegen von der Orts-Obrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

§. 15. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappen-Behörden und gegen Quittung nur insofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militair-Personen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung und nachdem die Unfähigkeit zum Marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel, zur Fortschaffung in das nächste Etappen-Hospital Anspruch machen.

§. 16. Wenn bei Durchmärschen starker Armeecorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Commandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren gegen die bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung sorgen wird.

Die Quartier machenden Commandirten, dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regiments-Commandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 17. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum anderen, das heißt, von dem Etappen-Bezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Gestellung bleibt den herzoglich braunschweigischen Behörden gänzlich überlassen.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 18. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisenden Militairpersonen, welche auf der Etappe eintreffen, werden den anderen Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

§. 19. Den betreffenden Offizieren wird es, bei eigener Verantwortung, zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

§. 20. Als Vergütung für den Vorspann wird von dem königlich preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt.

§. 21. Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte, wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 22. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von der Obrigkeit des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Das Botenlohn wird königlich preußischer Seits für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

§. 23. Die Liquidationen der Kosten für Verpflegung des durchmarschirten königlich preußischen Militairs in den verschiedenen, §. 1. genannten, Etappen-Bezirken, so wie für die gestellten Transportmittel, (mit Ausschluß

der Kosten für die Fourage=Rationen, welche von Seiten des Lieferanten direct bei der königlich preußischen Etappen=Inspection zu liquidiren sind,) werden von dem herzoglich braunschweigischen Kriegscollegio quartaliter in einer Hauptrechnung zusammengestellt, und nebst den Belegen an die königlich preußische Etappen=Inspection zu Hildesheim eingesandt, worauf von Seiten des königlich preußischen Gouvernements die Zahlung erfolgt.

§. 24. Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, ist in Hildesheim ein königlich preußischer Etappen=Inspector angestellt worden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwaigen Beschwerden so viel wie möglich abzuhelfen.

Besagter Etappen=Inspector wird auch die §. 1. genannten Etappen unter seiner Inspection haben. Er hat aber keine Autorität über die herzoglich braunschweigischen Unterthanen.

Dem Etappen=Inspector wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Consignatur der Briefe zugestanden.

§. 25. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von den Etappen=Behörden und den commandirenden Offizieren, wie auch von dem Etappen=Inspector gemeinschaftlich beseitigt.

Die Etappen=Behörden sind berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Commandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 26. Die herzoglich braunschweigischen Etappen=Behörden haben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an Nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der königlich preußische Etappen=Inspector zu Hildesheim gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

§. 27. Die commandirenden königlich preußischen Offiziere sowohl, als die Etappen=Behörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 28. Die vorstehende Etappen=Convention wird von dem 1. Juli 1835 angerechnet und soll auf zehn Jahre von besagtem Dato als gültig abgeschlossen sein.

Es wird damit festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

§. 29. Ausfertigungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen zwischen den beiderseitigen betreffenden Ministerien baldmöglichst ausgewechselt und alsdann den Staats=Behörden und Unterthanen zur Nachachtung gehörig bekannt gemacht werden.

Die Bestimmungen vorstehender erneuerter Durchmarsch= und Etappen=Convention haben die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten, und ist demzufolge gegenwärtige Ausfertigung derselben vollzogen worden, um gegen eine gleichmäßige Erklärung des herzoglich braunschweig=lüneburgischen Staats=Ministeriums ausgewechselt zu werden, welchemnächst die erforderlichen Bekanntmachungen zur Ausführung und Nachachtung erfolgen sollen.

Berlin, den 8. September 1835.

6. Abänderung der Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel. 25. Januar/4. April 1839.

In Betracht des Umstandes, daß der Grund der Bestimmung des Artikels 1. der unter dem 23. Januar und 7. Februar 1827 zur Verhütung der Forstfrevel abgeschlossenen Uebereinkunft, zufolge welcher herzoglich braunschweigische Unterthanen wegen der im königlich preußischen Gebiete begangenen Forstfrevel nach den königlich preußischen Gesetzen beurtheilt werden sollen, mit dem Erscheinen des herzoglich braunschweigischen Forstfrevel-Gesetzes vom 26. Juni 1837 zu bestehen aufgehört hat, und ferner in Betracht, daß die Bestimmung des Artikels 5. der gedachten Uebereinkunft dem beabsichtigten Zwecke einer angemessenen Bestrafung der Forstfrevler in ihrer Ausführung nicht entspricht, sind die königlich preußische und herzoglich braunschweigische Regierung übereingekommen, die gedachten Artikel 1. und 5. auf folgende Weise zu modificiren:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die königlich preußische als die herzoglich braunschweigische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 5. Geldbußen, Werths- und Schadenersatz sollen dem Waldeigenthümer, Gerichtskosten, Pfändungs- oder Anmeldungsgebühren aber denjenigen Cassen und Personen zufallen, denen sie zufallen würden, wenn der Frevel im Inlande verübt wäre.

Gegen unvermögende Frevler soll statt der Geldstrafe, den bestehenden Vorschriften gemäß, Forst- oder sonstige Strafarbeit verhängt, jedoch auf Kosten und zum Nutzen des Staats vollstreckt werden, dessen Unterthan der Verurtheilte ist.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 25. Januar 1839.

(L. S.)

Königlich preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des herzoglich braunschweigischen Staatsministeriums vom 25. Februar d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. April 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

7. Vagabunden-Convention. 4. October 1839.

(S. Hannover 11.)

8. Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden. 10. April 1841; ratificirt 8. Juni 1841.

Da Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg die Absicht haben, Allerhöchst und Höchst Ihre Gebiete durch

eine Eisenbahn, welche sich an die von der Königlich Preußischen Regierung bereits genehmigten Bahnlinien anschließen soll, in nähere Verbindung zu bringen, so sind zur Feststellung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Uebereinkunft erfordernden Verhältnisse, zu Bevollmächtigten ernannt:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer;

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph von Pommer Esche; und

Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck;

von Seiner Majestät dem Könige von Hannover:

Allerhöchst Ihr Kammer-Consulent Friedrich Ernst Witte; und

von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihr Finanz-Director und Geheimer Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg; und

Höchst Ihr Minister-Resident am Königlich Preußischen Hofe, der Oberst-Lieutenant und Kammerherr Otto Wilhelm Karl von Roeder,

welche nach vorhergegangener Verhandlung über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Die königlich preußische, die königlich hannoversche und die herzoglich braunschweigische Regierung verpflichten sich, innerhalb ihres Gebiets die Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden zu gestatten.

Zwischen den oben genannten Orten soll die Bahn in einer ununterbrochenen so geraden Richtung geführt werden, als es die Territorial-, Terrain- und Verkehrsverhältnisse irgend zulassen.

Art. 2. Da die im Art. 1. bezeichnete Eisenbahn ein zusammenhängendes Ganzes bilden soll, so machen die hohen contrahirenden Regierungen sich verbindlich, die Spurweite für diese Bahn mit der auf den preußischen Eisenbahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll englisch im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten.

Art. 3. Es bleibt einer jeden der hohen contrahirenden Regierungen überlassen, innerhalb ihres Gebietes die Ausführung der Bahn entweder selbst zu übernehmen oder eine Gesellschaft von Privatunternehmern dafür zu concessioniren, in welchem letztern Falle den concessionirten Gesellschaften dieselben allgemeinen Erleichterungen zu Theil werden sollen, welche die in den resp. Staaten bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen anderen Eisenbahn-Unternehmungen einräumen. Von den solchergestalt ertheilten Concessionen werden die hohen contrahirenden Regierungen sich gegenseitig Mittheilung machen.

Art. 4. Die hohen contrahirenden Regierungen werden dahin sehen, daß die Regulirung der Fahrten auf eine dem Zwecke möglichst entsprechende Weise geschieht. Insbesondere wollen dieselben durch nähere Verständigung zu erreichen suchen, daß täglich wenigstens ein Mal die Fahrten auf den von verschiedenen Unternehmern angelegten Eisenbahnen ineinandergreifen.

Art. 5. Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden.

Art. 6. Damit die Benutzung der Eisenbahn zum Waarentransporte befördert werde, wollen die hohen contrahirenden Regierungen, sobald es thunlich sein wird, in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung über eine solche gegenseitige Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben zu gelangen, daß dadurch die Waarendurchfuhr durch das Gebiet der contrahirenden Staaten möglichst erleichtert wird.

Art. 7. Um den Aufenthalt zu beseitigen, welcher entstehen würde, wenn in jedem der drei contrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf denselben zu transportirenden Waaren und Effecten den über Declaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren bestehenden zoll- resp. steuergesetzlichen Vorschriften an der Grenze unterworfen werden sollten, sind die hohen contrahirenden Regierungen übereingekommen, durch entsprechende und übereinstimmend zu treffende Anordnungen, insbesondere durch gleichmäßige Bestimmungen über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, so wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, so weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Interesse der gegenseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltungen zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden speciellen Maaßregeln bleiben einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 8. Die königlich preußische, die königlich hannoversche und die herzoglich braunschweigische Regierung verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen und resp. die Eisenbahn-Unternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen und Militair-Effecten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der contrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- oder eigener Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahn-Unternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwaige Benutzung der Transportmittel der Eisenbahn-Unternehmung gewährt.

Auch wollen die hohen contrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahn-Unternehmern eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen so eingerichtet wird, um nöthigen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie Militair-Effecten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den resp. Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Regierung für ihre eigene Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten hat.

Die den resp. Regierungen eigenthümlich gehörigen Militair-Effecten, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, bleiben von der Entrichtung der Durchgangs-Abgaben befreit. Dergleichen Transporte müssen jedoch zu

dem Behufe entweder unter militairischer Begleitung gehen, oder mit einem Passe der absendenden Militairbehörden versehen sein.

Art. 9. Die Bestimmungen in den zwischen der königlich preußischen und königlich hannoverschen und zwischen der königlich preußischen und herzoglich braunschweigischen General-Postverwaltungen bestehenden Verträgen, welche auf den Transit der königlich preußischen Reit-, Fahr- und Schnell-post-Sendungen durch das königlich hannoversche und durch das herzoglich braunschweigische Gebiet Bezug haben, werden nach Eröffnung einer Eisen-bahn-Anlage zwischen Magdeburg und Minden über Braunschweig und Hannover in soweit aufgehoben, als der besagte Transit auf den bisherigen Postrouten und durch die bisherigen Transportmittel entbehrlich wird. Statt dieser Bestimmungen kommen dann folgende zur Anwendung.

a) Die königlich hannoversche und die herzoglich braunschweigische Regierung werden den preußischen Brief-, Geld- und Packetsendungen jeglicher Art, welche, den bestehenden Gesetzen gemäß, von der königlich preußischen General-Postverwaltung befördert werden, auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden von einer preußischen Grenzstation bis zur andern den ungehinderten Transit durch das königlich hannoversche und durch das herzoglich braunschweigische Gebiet in derselben Beschaffenheit, wie solche auf den resp. Grenzen ankommen, so lange gestatten, als jene Eisenbahn besteht.

b) Die gedachten Regierungen sichern der königlich preußischen General-Postverwaltung bei dem unter a. erwähnten Transit in ihren resp. Landesgebieten auf der in Rede stehenden Eisenbahn schnelle und sichere Beförderung aller preußischen Postsendungen in demselben Maaße zu, wie solche den eigenen königlich hannoverschen und herzoglich braunschweigischen Postsendungen von den resp. Eisenbahn-Unternehmern gewährt werden muß.

c) Die königlich preußische General-Postverwaltung wird dagegen von dem Zeitpunkte an, wo die Eisenbahn von der braunschweigischen Grenze bis Minden zur Beförderung der preußischen Postsendungen benutzt wird, an die königlich hannoversche und an die herzoglich braunschweigische General-Postverwaltung für obige Zugeständnisse eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende Vergütung gewähren.

Die Feststellung dieser Vergütung, von welcher die Erfüllung der sub a. und b. erwähnten Zugeständnisse abhängig gemacht wird, bleibt einer näheren Vereinbarung der gegenseitigen obersten Postbehörden vorbehalten.

d) Sollte in Folge der Eisenbahn-Anlage künftig im Hannoverschen und im Braunschweigischen eine allgemeine Porto-Ermäßigung eintreten, so machen die Regierungen beider Staaten sich anheischig, die königlich preußischer Seits zu entrichtenden Transit-Portosätze nach dem Verhältnisse jener allgemeinen Porto-Ermäßigung herabzusetzen.

e) Die königlich preußische, so wie die königlich hannoversche Regierung machen sich verbindlich, durch geeignete Verhandlung resp. mit der kurfürstlich hessischen und der fürstlich lippeschen Regierung, zu erwirken, daß den preußischen Brief-, Packet- und Geldsendungen jeglicher Art der ungehinderte Transit durch den Theil des kurfürstlich hessischen oder fürstlich lippeschen Gebiets, der etwa von der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden berührt werden möchte, so lange diese Eisenbahn besteht, zugesichert werde.

Art. 10. Obwohl nach königlich preußischen, königlich hannoverschen und herzoglich braunschweigischen Gesetzen Hazardspiele in den gegenseitigen Landen untersagt sind, so wollen die hohen contrahirenden Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen, oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Spielbanken

angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Art. 11. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 10. April 1841.

9. Staatsvertrag über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig. 10. April 1841, ratificirt 26. Mai 1841.

Nachdem die königlich preußische und die herzoglich braunschweigische Regierung über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Magdeburg nach Braunschweig sich verständiget haben, in Betreff der Ausführung derselben aber eine nähere Vereinbarung vorbehalten worden, so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer,
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Esche, und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck,

Seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, und
Höchst Ihren Ministerresidenten am königlich preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl von Roeder,

welche, nach vorhergegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die königlich preußische Regierung gestattet der herzoglich braunschweigischen Regierung innerhalb des preußischen Gebiets zum Anschlusse an die Eisenbahn, welche von Magdeburg nach Oschersleben mit einer Seitenverbindung von dort nach Halberstadt im Wege der Actienunternehmung ausgeführt werden soll, in der Richtung von Oschersleben auf Wolfenbüttel eine Eisenbahn für eigene Rechnung zu bauen und in Betrieb zu nehmen, indem die herzoglich braunschweigische Regierung ihrerseits die Verpflichtung übernimmt, die von Magdeburg nach Oschersleben zu erbauende Bahn von diesem letzteren Orte bis Wolfenbüttel zum Anschlusse an die von dort nach Braunschweig gehende Bahn weiter zu führen.

Art. 2. In Betreff der obengedachten innerhalb des preußischen Gebiets auszuführenden Eisenbahn von Oschersleben bis zur braunschweigischen Grenze sollen die Bestimmungen des königlich preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 zur Anwendung kommen, in soweit nicht der besondere Umstand, daß diese Bahn von der herzoglichen Regierung selbst in Bau und Betrieb genommen wird, so wie die Erwägung, daß die innerhalb des preußischen Gebiets belegene Bahnstrecke mit dem im herzoglich braunschweigischen Gebiete belegenen Haupttheile der nach Braunschweig führenden Eisenbahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen davon Anlaß geben.

Demzufolge ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen in den §§. 1. 2. 3. 6. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41.

47. und 48. des in Bezug genommenen Gesetzes vom 3. November 1838 rücksichtlich der mehrerwähnten im preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der sonst nöthigen Abweichungen hat man sich dagegen über folgende Punkte vereinigt.

Art. 3. Zu §. 4. des Gesetzes. Rücksichtlich der Feststellung der Bahnlinie und des Bauplanes für die im königlich preußischen Gebiete belegene Bahnstrecke behält die herzoglich braunschweigische Regierung die Mittheilung des speciellen Projects, Behufs der weiteren Vereinbarung sich noch vor, indem dieselbe übrigens sich verbindlich macht, sowohl auf der obengedachten Bahnstrecke, als auf der weiteren Bahn nach Braunschweig hin die Spurweite mit der auf den preußischen Eisenbahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll Englisch im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der herzoglich braunschweigischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der königlich preußischen Regierung nicht erforderlich sei.

Art. 4. Zu §. 21. des Gesetzes. Die herzoglich braunschweigische Regierung verpflichtet sich, den Bau der mehrerwähnten Bahnstrecke und der weiteren Bahn nach Wolfenbüttel dergestalt betreiben zu lassen, daß die ganze Bahn nach Braunschweig hin mit dem Anfange des Jahres 1845 zur Befahrung eröffnet werden könne, in der Voraussetzung, daß bis dahin auch die Bahn von Magdeburg nach Oschersleben fertig hergestellt werde.

Art. 5. Zu §. 23. des Gesetzes. In Betreff des Bahnpolizei-Reglements bleibt die weitere Vereinbarung sowohl wegen der auf den Betrieb sich beziehenden Anordnungen, als der zur Sicherstellung desselben königlich preußischer Seits zu erlassenden polizeilichen Vorschriften vorbehalten.

Die herzoglich braunschweigische Regierung wird die bei der Eisenbahn-Verwaltung ihrerseits anzustellenden Beamten nicht nur auf die Wahrnehmung des königlich preußischen Zoll- und Steuer-Interesse, sondern auch auf die Handhabung der vorerwähnten von der königlich preußischen Regierung zu erlassenden polizeilichen Anordnungen mit vereidigen lassen.

Art. 6. Zu §. 26. des Gesetzes. Die Bestimmung der Förderungspreise für Personen, Thiere und Sachen bleibt der herzoglich braunschweigischen Regierung überlassen, welche dieselbe, zum Besten des öffentlichen Verkehrs, so billig als möglich stellen wird.

Die Förderungspreise für Sachen aller Art sollen jedoch in keinem Falle höher angesetzt werden, als die Fracht auf gewöhnlichen Chausseen und Wegen gleichzeitig und bei gleicher Waarenqualität und Entfernung unter gleichen örtlichen Verhältnissen zu stehen kömmt. Auch sollen die gegenseitigen Unterthanen unter übrigens gleichen Verhältnissen, sowohl in Ansehung der Personen als der Waarenbeförderung gleichmäßig behandelt werden, so daß den herzoglich braunschweigischen Unterthanen als solchen dabei kein Vorzug vor den königlich preußischen Unterthanen eingeräumt werden darf.

Art. 7. Zu §. 36. des Gesetzes. Die herzoglich braunschweigische Regierung macht sich verbindlich, der königlich preußischen General-Postverwaltung in Beziehung auf die Benutzung der innerhalb des preußischen Gebiets belegenen Bahnstrecke von Oschersleben bis zur herzoglich braunschweigischen Grenze unter allen Voraussetzungen ganz dasselbe zu leisten, was derselben in Gemäßheit der Bestimmung in den §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838 von der zur Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Oschersleben zu concessionirenden Gesellschaft geleistet werden muß.

Auch wird die herzoglich braunschweigische Regierung die königlich preußischen Brief-, Geld- und Packetsendungen jeglicher Art, gegen die, in den zwischen den beiden Regierungen bestehenden Postverträgen stipulirten, oder anderweit beiderseits verhältnißmäßig zu moderirenden Porto-Antheile in derselben Beschaffenheit, wie sie bis zur herzoglich braunschweigischen Grenze gelangen, auf der Eisenbahn ungehindert, schnell und sicher bis Braunschweig befördern lassen.

Art. 8. Zu §. 42. des Gesetzes. Die königlich preußische Regierung behält sich das Recht vor; die in Rede stehende innerhalb ihres Gebiets belegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlage-Capitals zu erwerben.

In sofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlage-Capital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Art. 9. Zu §. 45. des Gesetzes. Sofern von Seiten der königlich preußischen Regierung der Anschluß von Seitenbahnen für angemessen erachtet würde, erklärt die herzoglich braunschweigische Regierung sich bereit, solchen nicht nur geschehen zu lassen, sondern auch die auf diesen Seitenbahnen mit den darauf gangbaren Bahnwagen anlangenden oder abzuführenden Transporte durch ihre Betriebsmittel zu befördern.

Art. 10. Zu §. 46. des Gesetzes. Die königlich preußische Regierung wird, Falls sie sich bewogen finden sollte, einen Commissarius für die gedachte Bahnstrecke zu bestellen, die auf den Bau und Betrieb derselben sich beziehenden Verhandlungen mit der herzoglich braunschweigischen Eisenbahn-Verwaltung durch diesen führen lassen.

Art. 11. Zu §. 49. des Gesetzes. Sollte die königlich preußische Regierung veranlaßt werden, die in dem mehrerwähnten Gesetze vom 3. November 1838 enthaltenen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen, so behalten beide Regierungen sich vor, sich darüber näher zu vereinigen, in wie weit dergleichen Abänderungen, Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf die in Rede stehende Bahnstrecke zur Anwendung zn bringen sein werden.

Art. 12. Für den Fall, daß die herzoglich braunschweigische Regierung veranlaßt sein sollte, die Bahnanlage selbst oder den Betrieb der Transporte auf der Eisenbahn künftig an Privatunternehmer, sei es im Wege einer Concession oder der Veräußerung, oder Verpachtung ganz oder theilweise zu überlassen, so ist dazu die Zustimmung der königlich preußischen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Art. 13. Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Eisenbahn, so weit sie das königlich preußische Gebiet berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten. Demgemäß sollen alle innerhalb des königlich preußischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- und Criminalvergehen den königlich preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach königlich preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Insbesondere erklärt die herzoglich braunschweigische Regierung sich auch damit einverstanden, daß die ihrerseits in Oschersleben zu bestellende Eisen-

bahn-Verwaltung wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahn-Anlage auf preußischem Gebiete oder des Betriebes auf derselben gegen sie erhoben werden möchten, der Entscheidung der competenten königlich preußischen Gerichtshöfe nach den königlich preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Eisenbahn-Verwaltung in Vertretung der herzoglich braunschweigischen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Art. 14. Um den Aufenthalt zu beseitigen, welcher entstehen würde, wenn in jedem der beiden contrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf denselben zu transportirenden Waaren und Effecten den über Declaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- uud ausgehenden Waaren bestehenden zoll- resp. steuergesetzlichen Vorschriften an der Grenze unterworfen werden sollten, sind die hohen contrahirenden Regierungen übereingekommen, durch entsprechende und übereinstimmend zu treffende Anordnungen, insbesondere durch gleichmäßige Bestimmungen über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, so wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, so weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte, die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Interesse der beiderseitigen Zoll- und Steuerverwaltung zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden speciellen Maaßregeln bleiben einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 15. Obwohl nach königlich preußischen, so wie nach herzoglich braunschweigischen Gesetzer Hazardspiele in den beiderseitigen Landen untersagt sind, so wollen die hohen contrahirenden Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Hazardspielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Art. 16. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb vier Wochen bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 10. April 1841.

10. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. 4./9. December 1841, publicirt 23. December 1841.

(S. Sachsen 6.*)

Art. 6. Das über die Klage kompetente Gericht ist auch zur Entscheidung über jede, nach den Landesgesetzen zulässige Widerklage befugt, mit alleiniger Ausnahme der Realklagen, possessorischen Rechtsmittel und sogenannten actiones in rem scriptae, dafern sie eine, dem Gerichte der Vorklage nicht unterworfene unbewegliche Sache betreffen.

Art. 15. Personen, die keinen Wohnsitz haben, können wegen per-

*) Die abweichenden Artikel lasse ich nachfolgend abdrucken und bemerke nur, daß durch die Einschiebung des Art. 15. die Convention mit Braunschweig einen Artikel mehr enthält, als die mit Sachsen: Art. 6. — — Art. 15. — — Art. 16. — — (Art. 15. der Convention mit Sachsen) — — Art. 29. — — §. 5. der Markt-, Gerichts- und Wechsel-Ordnung d. d. Wolfenbüttel, den 1. December 1686.

sönlicher Ansprüche vor jedem Gerichte, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, belangt werden.

Art. 16. Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitze (Art. 10.) ist das prävenirende Gericht competent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften, die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, so weit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht, und tritt bei herzoglich braunschweigischen Pflegebefohlenen mit dem zurückgelegten 21. Jahre ein, jedoch dergestalt, daß der übrigens Volljährige bis zum Ablaufe des 25. Jahres bei Verfügungen über die Substanz seines unbeweglichen und Kapitalvermögens, gleich einem Vormunde, an die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde gebunden ist.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobiliarvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

Art. 29. Der Gerichtsstand des Contracts, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll. Jedoch werden hierdurch die Bestimmungen der braunschweigischen Marktgerichts-Ordnung §. 5. und der Declaration zu derselben vom 13. October 1712 über die Competenz des Kaufgerichts zu Braunschweig, welche dieser Uebereinkunft in Abschrift beigefügt sind, nicht abgeändert. Andrerseits soll aber auch die Anwendung derselben Grundsätze gegen braunschweigische Unterthanen auf preußischen Messen unbenommen sein.

---

§. 5. Vor dieses Kauff-Gericht sollen gebracht werden alle in denen Märkten vorfallende streitige Sachen, da einer zu klagen hat wider Kauffleute, Krämer, so wol Christen als Juden, Factorn, Handwercker, Meckler, Gutfertiger, Fuhrleute, Handelsdiener und Jungen; wegen Kauffen, Verkauffen und Vertauschen, wie auch Wechsel, lagio, Interesse, Marktschulden, so in Braunschweigischen Messen contrahiret, oder von andern Orten zur

Zahlung anhero remittiret und verwiesen, wie auch wegen Anlehens, Zins, Mieth-Gelder, Fracht, übelverwahrter und beschädigter oder gar zu spät geliefferter Güter, und denen Kauffleuten dadurch verursachter Beschwerden, Schadens oder Miß-Credits und in Summa alle diejenigen Sachen die zum Commercio oder Handel und Wandel in den Messen immediate gehören, und davon herkommen und demselben anhängig seyn, da die Beklagte allhie wohnen oder anhero handeln, und die oder ihre Factorn, Güter oder Handels-Effecten hie anzutreffen: Diejenigen aber so nicht Kauffleute seyn und weder Handlung noch Laden haben, ob sie gleich sonst zu ihrem Gebrauch etwas kauffen oder nach Nothdurft verkauffen, worunter auch die Landleute, so ihr Korn, Vieh, Holtz und dergleichen gemeine Land-Wahren zum Markt bringen, und die so sie von ihnen kauffen, sollen nicht dem Kauff-Gericht und dessen Judicatur, sondern dem ordentlichen Magistrat und dessen Jurisdiction unterworfen sein.

11. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Hessen und Braunschweig, die Regulirung der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend. 29. Juli 1842.

Nachdem in Folge der Auflösung des vormaligen Königreiches Westphalen und in Gemäßheit des fünften Separat-Artikels des unter dem 2. December 1813 zwischen den damals verbündeten Mächten und Kurhessen geschlossenen Vertrages Commissarien der Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig als Besitzern der zu dem Königreiche Westphalen vereinigt gewesenen Länder zu Anfang des Jahres 1814 in Cassel zusammengetreten waren, theils um die dort befindlichen auf ihre Landestheile bezüglichen Papiere, Acten und Documente zu sondern und in Empfang zu nehmen, theils um die bis dahin gemeinschaftlich gewesenen Interessen dieser Länder zu reguliren, die Erfüllung der letzteren Aufgabe der Commission bis zu deren Auflösung aber nicht hatte bewirkt werden können; das Bedürfniß einer diesfälligen Auseinandersetzung späterhin jedoch von Neuem fühlbar geworden, auch zum Zwecke dieser Auseinandersetzung auf Einladung Preußens eine neue Commission zusammengetreten und mit Hülfe derselben, unter mancherlei Unterbrechungen, der Gegenstand in allen seinen Beziehungen bis zu der Ueberzeugung erörtert worden war, daß nun die Verhandlungen als erschöpft angesehen werden konnten: so haben die betheiligten Regierungen, von dem Wunsche geleitet, das Resultat ihrer Verhandlungen in die Form eines Vertrages zusammen zu fassen, zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, welche, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Höfe, folgende Verabredungen getroffen haben:

Art. 1. Bei der Auseinandersetzung der betheiligten Staaten handelt es sich überhaupt:

a) bei solchen Ansprüchen, welche dritte Personen gegen das ehemalige Königreich Westphalen zu haben behaupten, lediglich um die Frage, welchem der betheiligten Staaten ein jeder dieser Ansprüche zur Regulirung nach den von ihm bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Grundsätzen zu überweisen sei, und

b) um Regulirung derjenigen Ansprüche, welche die vier contrahirenden Staaten gegeneinander aus der Auflösung des vormaligen Königreichs Westphalen herleiten zu können glauben.

Mit Rücksicht auf die von den einzelnen Staaten im Laufe der vorausgegangenen Verhandlungen aufgestellten und festgehaltenen verschiedenen Grundsätze über ihr Verhältniß zum Königreiche Westphalen versteht es sich von selbst, daß aus der gegenwärtigen Uebereinkunft keine Folgerungen auf

Anerkennung bestimmter hierauf bezüglicher Rechtsgrundsätze gezogen werden können.

Art. 2. Die in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften, wodurch in Absicht der Regulirung der im Art. 1. Litt. a. erwähnten Ansprüche der Rechtsweg ausgeschlossen ist, sollen durch gegenwärtiges Uebereinkommen nicht aufgehoben werden, sondern bleiben nach wie vor in Kraft.

Art. 3. Ansprüche, die von einem der contrahirenden Staaten in Beziehung auf den betheiligten Reclamanten durch Vergleich oder durch eine Entscheidung der bestellt gewesenen Liquidations-Commission bereits erledigt worden sind, können auf Grund der gegenwärtigen Uebereinkunft weder bei demselben Staate erneuert, noch gegen einen andern Staat gerichtet werden. Betraf die geschehene Erledigung nur eine Quote des Anspruchs, so findet die vorstehende Bestimmung auf den Ueberrest des Anspruchs keine Anwendung.

Ist aber von der Liquidations-Commission eines Staates früher die Zurückweisung eines Anspruches blos deshalb erfolgt, weil dem Inhaber desselben nach den damals angenommenen Bestimmungen die Unterthanen-Qualität mangelte, so kann sich auf eine solche Zurückweisung derjenige Staat nicht berufen, dessen Unterthan nach den unten (Artikel 19) folgenden Bestimmungen der Inhaber der Forderung am 31. Januar 1827 gewesen ist.

Art. 4. Sollten sich Fälle ergeben, wo von dem einen Staate Ansprüche bereits befriedigt sind, die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung einem andern Staate zur Regulirung (Art. 1. Litt. a.) zufallen würden, so findet wegen dieser Ansprüche keine Ausgleichung unter den einzelnen Regierungen statt, sondern dieselben werden hiermit allgemein gegeneinander aufgehoben, und entsagen die contrahirenden Regierungen hierdurch ausdrücklich allen derartigen gegenseitigen Anforderungen.

Art. 5. Ansprüche, die erst aus Handlungen der jetzigen Regierungen entstanden sind, bilden keinen Gegenstand der gegenwärtigen Auseinandersetzung. Dahin gehören namentlich die gegen Hannover, Kurhessen und Braunschweig gerichteten Reclamationen der westphälischen Domainen-Käufer.

Art. 6. Die in dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 23. März 1830 in §. 3. vorbehaltene Auseinandersetzung, wegen der dort unter Nr. 1. erwähnten Ansprüche, findet nur zwischen den genannten beiden Staaten, ohne Concurrenz von Kurhessen und Braunschweig statt.

Wegen der Ansprüche von Unterthanen in den Eichsfeld-Hannoverschen Aemtern und in der Stadt Goslar aus Verwaltungs-Rückständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen entstanden sind, bleibt es bei der Bestimmung des Artikels 40. des gedachten Vertrags zwischen Preußen und Hannover vom 23. März 1830, soweit solche Ansprüche nicht bereits inzwischen in Gemäßheit dieser Bestimmung erledigt sind.

Art. 7. Die vor Errichtung des Königreichs Westphalen contrahirten verbrieften Schulden, nämlich sowohl

a) solche, welche vor der französischen Occupation auf eine gesetz- und verfassungsmäßige Weise von den damaligen Regenten oder den Ständen eines jeden Landes, oder von beiden gemeinschaftlich auf den Credit des Landes oder der Domainen aufgenommen worden, als auch

b) solche, welche während oder nach der französischen Occupation von den Landständen allein oder mit den Landes-Verwaltungs-Behörden zur Aufbringung der auf die occupirten Länder gelegten Kriegscontributionen und zum Unterhalte der französischen Truppen contrahirt sind,

werden mit ihren rückständigen und laufenden Zinsen, ohne Unterschied, ob

von Seiten der Regierung des Königreichs Westphalen die Ausfertigung neuer Obligationen, Bons oder anderer Bescheinigungen stattgefunden hat, jedesmal von derjenigen Regierung, aus deren jetzigem Gebiete sie originiren, nach den von ihr darüber aufgestellten oder noch aufzustellenden Grundsätzen regulirt werden.

Art. 8. Was die aus der Zeit vor Errichtung des Königreichs Westphalen herrührenden unverbrieften Verbindlichkeiten anlangt, und zwar zunächst die Renten, welche durch besondere Verträge fremden Regierungen oder einzelnen fürstlichen und anderen Personen bewilligt sind, so hat, insofern wegen derselben noch Ansprüche bestehen, derjenige Staat, der sich im Besitz des Landes befindet, welches vor der Gründung des Königreichs Westphalen zur Entrichtung der Rente verpflichtet war, die deshalb erforderliche Regulirung (Art. 1. Litt. a.) zu bewirken.

Art. 9. Die noch unerledigten Ansprüche, wegen Gehalte und Pensionen, welche vor der Gründung des Königreichs Westphalen bewilligt worden sind, und zwar sowohl

a) auf Nachzahlung der bis zur Errichtung des Königreichs Westphalen fällig gewordenen und noch nicht berichtigten Beträge, als auch

b) auf Berichtigung der aus der Zeit von Errichtung des Königreichs Westphalen an bis zu dessen Auflösung rückständig gebliebenen Termine, endlich

c) auf Fortgewährung der Gehalte und Pensionen seit Auflösung des Königreichs Westphalen,

werden einem jeden der contrahirenden Staaten zur Regulirung (Art. 1. Litt. a.) insoweit überwiesen, als sie, ihrer Veranlassung nach, aus einem zu seinem jetzigen Gebiete gehörigen Landestheile herrühren.

Soweit über die Fortzahlung der vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligten Pensionen für die Periode nach erfolgter Auflösung des gedachten Königreichs besondere Vereinbarungen zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig in den Jahren 1813 bis 1816 getroffen worden sind, hat es bei denselben auch ferner sein Bewenden.

Art. 10. Von allen übrigen Ansprüchen an die vor Errichtung des Königreichs Westphalen bestandenen Administrationen, mit Einschluß der im westphälischen Decrete vom 2. Mai 1808 mit dem Namen Arrondissements-Schulden bezeichneten Verbindlichkeiten hat ein jeder der contrahirenden Staaten diejenigen, welche aus den ihm jetzt zugehörigen Gebietstheilen auf die westphälische Regierung übergegangen sind, ohne Beitrags-Verpflichtung der drei andern Staaten ebenso zu reguliren (Art. 1. Litt. a), als wenn er im ununterbrochenen Besitze dieser Gebietstheile sich befunden hätte.

Art. 11. Auf gleiche Weise hat auch jeder Staat ohne Concurrenz der drei andern Regierungen von den Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter, Klöster, Innungen und Zünfte, sowie von den Verpflichtungen aller Art, welche auf den dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen hafteten, und durch das Decret vom 24. Februar 1809 in die westphälische Reichsschuld aufgenommen sind, diejenigen zu reguliren (Art. 1. Litt. a.), welche von den seinem Gebiete angehörigen Corporationen und Gütern dieser Art herrühren.

Art. 12. Bei den in den Artikeln 7. bis 11. erwähnten Schulden und Verbindlichkeiten findet ein Unterschied nach dem Unterthanen-Verhältnisse der betreffenden Reclamanten nicht statt, vielmehr werden von jedem der contrahirenden Staaten diejenigen Grundsätze, welche er bei den ihm zur Regulirung (Art. 1. Litt. a.) überwiesenen Ansprüchen der fraglichen Art auf seine eignen Unterthanen anwendet, auch auf die gleichen Ansprüche

der ihm nicht angehörigen physischen und juristischen Personen zur Anwendung gebracht.

Art. 13. Forderungen, zu deren Vertretung keine der Regierungen sich verpflichtet hält, sind:

1) alle Ansprüche an die Person oder Civilliste des vormaligen Königs von Westphalen;
2) rückständige Forderungen aus der Dotation des westphälischen Kron-Ordens, sowie überhaupt alle Ansprüche aus Handlungen bloßer Freigebigkeit;
3) Ansprüche auf Entschädigungen, wobei das Recht, dieselben zu fordern, von der westphälischen Regierung nicht schon ausdrücklich — durch engagement formel — anerkannt war;
4) Forderungen wegen requirirter Lieferungen und Leistungen für die westphälische oder französische Militairverwaltung, mögen dafür Bons ausgestellt sein oder nicht;
5) die zur Abtragung von Kriegscontributionen durch die westphälischen Decrete vom 19. October 1808, 1. December 1810 und 12. Juni 1812 nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsen-Ansprüchen.

Art. 14. Von den Rückständen der von Westphalen bewilligten Gehalte und Pensionen hat ein jeder Staat diejenigen zu reguliren (Art. 1. Litt. a.), welche am 31. Januar 1827 Personen zustanden, die damals seine Unterthanen waren.

Gehörte der damalige Inhaber keinem der contrahirenden Staaten an, so hat er die Verfügung (Art. 1. Litt. a.) über seinen Anspruch von dem Staate zu gewärtigen, in dessen jetzigem Gebiete die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten belegen gewesen ist.

Inhaber, mit deren Dienst kein fester Wohnsitz verbunden war, die jedoch bis nach dem Ablaufe der im Artikel 17. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 bestimmten sechsjährigen Auswanderungszeit in dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten wohnten, haben die Verfügung (Art. 1. Litt. a.) von dem Letzteren zu erwarten.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten sind darin einverstanden, daß alle Anträge auf Zurückgabe von Cautionen eine, nöthigenfalls durch Edictalen zu bewirkende Nachweisung erfordern, wonach wegen der Functionen, für welche die Caution bestellt ist, keine weiteren Ansprüche mehr stattfinden.

Ist diese Nachweisung beschafft, so werden

1) die hypothekarischen Cautionen ohne Weiteres gelöscht;
2) bei den mit westphälischen Staatspapieren bestellten Cautionen werden, ohne Rücksicht auf den Cautions-Nexus, diese Papiere — sie mögen noch vorhanden, oder durch Bescheinigungen über ihre Ablieferung ersetzt sein — ganz so behandelt, wie alle andern Papiere dieser Gattung. Je nachdem daher eine zur Caution gegebene Obligation älteren Ursprungs war oder zu den Zwangsanleihen gehörte, treten die Bestimmungen des Artikels 7. oder des Artikels 13. Nr. 5. ein;
3) hinsichtlich der in baarem Gelde geleisteten Cautionen kommen die im vorigen Artikel (Art. 14.) wegen der Gehalte und Pensionen getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 16. Von den Depositen in baarem Gelde, welche nach dem westphälischen Gesetze vom 14. Juli 1808 an die Amortisationscasse und später in Gemäßheit des Decrets vom 26. December 1811 an den Staatsschatz abgeliefert werden mußten, hat ein jeder Staat zunächst die Regulirung (Art. 1. Litt. a.) derjenigen zu übernehmen, welche am 31. Januar 1827 Personen zustanden, die damals seine Unterthanen waren.

Hat der Anspruch auf ein solches Depositum am genannten Tage einem Individuum zugestanden, welches keinem der contrahirenden Staaten damals als Unterthan angehörte, so ist derselbe bei derjenigen Regierung anzubringen, in deren jetzigem Gebiete die Behörde ihren Sitz hatte, durch welche das Depositum der westphälischen Staatscasse eingezahlt ist.

Haben sich endlich Depositen von Obligationen oder andrer Art bei der Auflösung des Königreichs Westphalen noch in den Händen öffentlicher Behörden oder Beamten befunden, so hat gleichfalls diejenige Regierung, deren jetzigem Gebiete letztere ihrem amtlichen Sitze nach angehörten, wegen Restitution dieser Depositen das Geeignete zu verfügen.

Art. 17. Die von den einzelnen Präfecten für ihre Departements contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten sind von einer jeden Regierung insoweit zu reguliren (Artikel 1. Litt. a.), als sie aus Departements herrühren, welche ihrem jetzigen Gebiete angehören.

War ein Departement aus Gebietstheilen verschiedener Staaten zusammengesetzt, so haben letztere, insofern es noch erforderlich sein sollte, wegen der Schulden desselben sich, ohne Concurrenz der übrigen Staaten, auseinanderzusetzen.

Art. 18. In Beziehung auf die sonstigen Ansprüche an die vormalige westphälische Regierung aus Verwaltungs-Rückständen, soweit deren nicht schon in den vorhergehenden Artikeln gedacht worden ist, hat

1) wegen derjenigen Verbindlichkeiten, welche von der westphälischen Regierung für die in den einzelnen Gebietstheilen belegenen Immobilien oder für die dortigen Einwohner, Corporationen, Anstalten und Anlagen eingegangen sind, derjenige Staat das Geeignete zu verfügen (Art. 1. Litt. a.), zu dessen jetzigem Gebiete die in Frage kommenden Immobilien, physischen und juristischen Personen, Anstalten und Anlagen gehören.

Was dagegen

2) alle noch übrigen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit der westphälischen Herrschaft betrifft, für welche nach keinem der in Nr. 1. erwähnten Titel eine besondere Verpflichtung vorhanden ist, so hält sich keine der betheiligten Regierungen zu deren ausschließlicher Vertretung verbunden.

Art. 19. In allen Fällen, wo die Auseinandersetzung nach Maßgabe des Unterthanen-Verhältnisses der betreffenden Reclamanten erfolgt (Artikel 14. 15. 16.), hängt die Entscheidung wegen Uebernahme der Regulirung (Art. 1. Litt. a.) davon ab, in welchem Staate am 31. Januar 1827 der damalige Inhaber der Forderung sein ordentliches Domicil gehabt hat.

Stand an dem gedachten Tage die Forderung mehreren, in verschiedenen Staaten wohnenden Personen zu, so hat ein jeder Staat nur denjenigen Betrag derselben zur Regulirung (Art. 1. Litt. a.) zu übernehmen, dessen Erledigung ihm nach den vorstehend verabredeten Bestimmungen zugefallen wäre, wenn jeder von den einzelnen Antheilen dieser Personen einen für sich bestehenden Anspruch gebildet hätte.

Hinsichtlich der in Artikel 17. und 18. erwähnten Verbindlichkeiten findet dagegen die Bestimmung des Artikels 12. Anwendung.

Art. 20. In Folge besonderer Verabredung übernimmt es die königlich preußische Regierung ausschließlich, die Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendien-Stiftung wegen eines Darlehns an die vormalige Deutsch-Ordens-Balley Sachsen, soweit diese Forderung gegen das vormalige Königreich Westphalen gerichtet ist, an Capital und Zinsen zu vertreten.

Ebenso übernimmt die königlich hannoversche Regierung die Verpflichtung, die Ansprüche des königlich würtembergischen General-Lieutenants von

Wöllwarth wegen der ihm zustehenden Pension als Comthur des vormaligen Deutschen Ordens, sowohl an Rückständen seit dem 1. Juli 1813, als auch an laufenden Zahlungen, ihrerseits ohne Concurrenz der übrigen contrahirenden Staaten zu vertreten.

Art. 21. Wegen der bei Auflösung des Königreichs Westphalen noch rückständig gewesenen öffentlichen Abgaben und Domanial-Einkünfte findet keine Auseinandersetzung unter den contrahirenden Regierungen statt; einer jeden derselben verbleiben diejenigen Rückstände, welche sie innerhalb ihres jetzigen Gebiets vorgefunden hat.

Art. 22. Von den der westphälischen Regierung zugehörig gewesenen Häusern und sonstigen Immobilien behält ein jeder der contrahirenden Staaten diejenigen, welche in seinem jetzigen Gebiete belegen sind.

Art. 23. Die von der westphälischen Regierung zurückgelassenen beweglichen Sachen werden, wenn sie schon vor Errichtung des Königreichs Westphalen einem der contrahirenden Staaten gehört haben, diesem, wo sie sich auch befinden mögen, zurückgegeben. Was diejenigen beweglichen Sachen anlangt, welche von der westphälischen Regierung angeschafft worden sind, so hat in Folge besonders getroffener Verabredung die königlich preußische Regierung

1) den Werth der Maschinen und Geräthschaften, welche ihr aus der neuen Münze zu Cassel gegen Vergütung überlassen sind, mit 39,605 Francs oder 10,561 Thlr. 8 gGr. Courant zur gemeinschaftlichen Vertheilung zu bringen, und

2) für die der Provinzialregierung zu Halberstadt überwiesenen Bücher noch 74 Thlr. an Hannover und 28 Thlr. an Braunschweig zu zahlen.

Auch behält es 3) bei der am 26. Januar 1814, wegen der im Depot der Stempelmaterialien vorgefundenen Vorräthe von Papier und Spielkarten, getroffenen Vereinbarung sein Bewenden, derzufolge Preußen den Betrag von 640 Thlr. 12 gGr. 7 Pf. an Hannover zu zahlen hat.

Art. 24. Die von der Verwaltung der Hospitäler zu Cassel zurückgelassenen Activbestände bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Auseinandersetzung, sondern werden ausschließlich der kurfürstlich hessischen Regierung überlassen, welche dagegen auch die Ansprüche an jene Verwaltung zur Regulirung (Art. 1. Litt. a.) übernimmt.

Art. 25. Wegen des Brennholzmagazins zu Cassel wird, da dessen Vorräthe nur aus hannoverschen und kurhessischen Waldungen bezogen worden, der königlich hannoverschen und der kurfürstlich hessischen Regierung eine besondere Auseinandersetzung vorbehalten, bei welcher die königlich preußische und die herzoglich braunschweigische Regierung unbetheiligt bleiben.

Art. 26. Hinsichtlich der drei Bergwerks-Reservefonds der Weser-, der Elbe- und der Harzdivision behält es

1) bei der bereits erfolgten Vertheilung des Fonds der Weserdivision, bei welcher nur Preußen, Hannover und Kurhessen betheiligt sind, in der Art sein Bewenden, daß, nachdem Preußen und Kurhessen ihre Antheile bereits in Empfang genommen haben, durch Zahlung von 902 Francs 56 Cent. oder 240 Thlr. 16 gGr. 4 Pf. Courant von Seiten Kurhessens an Hannover dieser Gegenstand seine definitive Erledigung erhält;

2) wegen der Fonds der Elbe- und der Harzdivision, wobei allein Preußen, Hannover und Braunschweig concurriren, bleibt, indem die herzoglich braunschweigische Regierung anerkennt, wegen ihrer Ansprüche schon befriedigt zu sein, eine besondere Auseinandersetzung zwischen den Kronen Preußen und Hannover vorbehalten.

Art. 27. Wegen des vorgefundenen Vermögens der westphälischen General-Invalidencasse ist verabredet, daß

1) an Preußen die Forderung wegen eines dem Grafen von Bocholz dargeliehenen Capitals von 19,425 Francs,

2) an Hannover drei auf das Gut Eschede radicirte Darlehnsforderungen an den Grafen von Merveldt von resp. 45,456 Francs 22 Cent., 16,000 Francs und 3,300 Francs, sowie zwei gleiche auf das Gut Sorsum von resp. 40,000 Francs und 30,000 Francs,

3) an Kurhessen die ursprünglich gegen den Geheimenrath von Berner, nachher gegen dessen Töchter, verehelichte von Buttler und von Spiegel, gerichtete Darlehnsforderung von 27,865 Francs 16¼ Cent., zwei Darlehnsforderungen an die Gemeinde Hohenkirchen jede von 1,942 Francs 50 Cent., eine an die Gemeinde Niederlistingen von 1,554 Francs, eine an die Gemeinde Niederelsungen von 3,885 Francs, zwei an die Gemeinde Breuna von resp. 3,885 Francs und 2,331 Francs, zwei an die Gemeinde Oberlistingen von resp. 2,525 Francs 25 Cent. und 1942 Francs 50 Cent., eine an die Gemeinde Niedermeißer von 6,604 Francs 50 Cent., eine an die Stadt Zierenberg von 3885 Francs und eine an die Gemeinde Oberelsungen von 4,662 Francs,

4) an Braunschweig eine chirographische Forderung an den Postdirector Otto von 1554 Francs

ausschließlich überlassen werden. Einem jeden betreffenden Staate werden, so weit dies noch nicht geschehen, die Documente ausgehändigt, welche sich auf die nach dem Vorstehenden ihm überwiesenen Forderungen beziehen.

Art. 28. Von dem nur in Obligationen bestehenden Vermögen des Ordens der westphälischen Krone wird

1) der Regierung von Hannover die Realisirung der Ansprüche überlassen, welche aus einer vom Grafen von Fürstenstein unter Verpfändung des Gutes Wiedelah ausgestellten Obligation über 50,000 Francs und aus einer Schuldverschreibung des Grafen von Hardenberg auf Hardenberg über 11,000 Francs der Ordenscasse zustanden;

2) der Regierung von Kurhessen aber wird die Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen vor Errichtung des Königreichs Westphalen gehörig gewesene, von dem westphälischen Kronschatze an die Ordenscasse cedirte Forderung von 97,115 Francs oder 25,000 Thlr., welche gegen die Frau von Spiegel von Desenburg-Rotenburg gerichtet ist, restituirt.

Die auf die Forderungen zu 1. und 2. bezüglichen Documente werden resp. der Regierung von Hannover und Kurhessen ausgehändigt.

Art. 29. Von den Papieren, welche das Vermögen der Gesellschaft der Mutterpflege zu Cassel bei ihrer Aufhebung bildeten, werden die drei Obligationen Litt. M. Nr. 5350, Nr. 1654 und Nr. 1657, jede über 4000 Francs im Capitalbetrage nebst den darauf seit dem 1. Januar 1814 rückständigen Zinsen von der königlich preußischen Regierung in der Gesammtsumme von sechstausend vierhundert Thalern Courant zur gemeinschaftlichen Vertheilung gestellt.

Eben so wird durch Vermittelung der kurfürstlich hessischen Regierung der Capitalbetrag der drei von der Stadt Cassel ausgestellten Casernenbau-Obligationen Litt. F. Nr. 53 und 54, jede über 500 Francs und Litt. D. Nr. 46 über 300 Franks mit 346 Thlr. 16 gGr. Courant zur gemeinschaftlichen Vertheilung eingezahlt. Die rückständigen Zinsen von diesen drei Obligationen werden hierdurch der Stadt Cassel erlassen.

Art. 30. Nachdem von dem in der Forstcultur-Casse vorgefundenen baaren Bestande der 10,011 Francs 11⅜ Cent. oder 2562 Thlr. 9 gGr. 1 Pf. Conventionsmünze der Betrag von 2083 Thlr. 8 gGr. zur Berichti-

gung einer Forderung des Factors Dameral zu Osterode, und 431 Thlr. 23 gGr. 9 Pf. zum Unterhalt der im Gefangenhause zu Cassel in den Monaten September, October und November 1813 befindlich gewesenen Gefangenen verwandt worden, was hierdurch allseitig genehmigt wird, übernimmt es die kurfürstlich hessische Regierung, den Rest mit 47 Thlr. 1 gGr. 4 Pf. Conventionsmünze oder 47 Thlr. 17 gGr. Courant zur gemeinschaftlichen Vertheilung einzuzahlen.

Von den der gedachten Casse gehörig gewesenen Obligationen werden das Capital und die seit dem 1. Januar 1814 fälligen Zinsen

a) der Obligation Litt. E. Nr. 16 über 2000 Francs mit eintausend sechsundsechszig Thalern 16 gGr. Courant von Preußen,

b) der Obligation Litt. B. Nr. 554 über 1000 Francs mit fünfhundert dreiunddreißig Thalern 8 gGr. Courant von Hannover und

c) der Obligation Litt. C. Nr. 203, Nr. 205, Nr. 207, Nr. 209, Nr. 210, Nr. 211 und Nr. 855 jede über 4000 Francs mit vierzehntausend neunundzwanzig Thalern 22 gGr. 10 Pf. Courant von Braunschweig

zur gemeinschaftlichen Vertheilung conferirt.

Art. 31. Da der in der Forst-Gratifications-Casse vorhanden gewesene Bestand von 13,665 Francs 13⅓ Cent. bis auf einen Betrag von 465 Thlr. 3 gGr. 2 Pf. Conventionsmünze, theils zur Abtragung von rückständigen Ausgaben dieser Casse, theils zum Unterhalt der in den Straf-Anstalten zu Cassel in den Monaten September bis November 1813 befindlich gewesenen Gefangenen verwandt worden ist, so sind die contrahirenden Staaten darüber einverstanden, daß durch gemeinschaftliche Vertheilung des vorgedachten Restes dieser Gegenstand seine völlige Erledigung erhält. Behufs der Vertheilung übernimmt Preußen es, den in seinem Besitz befindlichen Betrag von 461 Thlr. Conventionsmünze mit vierhundert siebenundsechszig Thalern 9 gGr. 8 Pf. Courant einzuzahlen, wogegen Kurhessen den Rest von 4 Thlr. 3 gGr. 2 Pf. Conventionsgeld mit 4 Thlr. 4 gGr. 7 Pf. Courant conferirt.

Art. 32. Das von der Forst-Pensions-Casse in Folge einer hypothekarischen Forderung erworbene vormals von der Malsburgische Haus zu Cassel, welches jetzt im Besitze Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen sich befindet, verbleibt zu Höchstdessen ausschließlicher Disposition, und wird eben so auf das der gedachten Forst-Pensions-Casse daran bestellte Pfandrecht als auf deren Forderungsrecht wegen des Kaufgeldes für dieses Haus von sämmtlichen contrahirenden Staaten verzichtet.

Das übrige, für die vier contrahirenden Staaten verwaltete Vermögen dieser Casse wird zufolge der abgelegten und richtig befundenen Rechnung und nach Abzug der hierdurch zum Betrage von 438 Thlr. 1 gGr. 6 Pf. Courant genehmigten Administrations-Ausgaben im Gesammtbetrage von 9460 Thlr. 16 gGr. 8 Pf. Courant, wovon Preußen 3154 Thlr. und Kurhessen 6306 Thlr. 16 gGr. 8 Pf. einzuzahlen hat, zur gemeinschaftlichen Vertheilung gebracht.

Art. 33. Alle nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 23. Nr. 1., Art. 29 bis 32.) zur gemeinschaftlichen Vertheilung zu bringenden Summen werden unter die vier contrahirenden Staaten nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, welche deren zum vormaligen Königreich Westphalen vereinigt gewesene Gebietstheile zur Zeit der Auflösung des Königreichs gehabt haben.

In Folge der angelegten Ausgleichungsberechnung werden

1) der königlich preußischen Regierung

a) von der kurfürstlich hessischen Regierung

„dreitausend neunhundert neunundneunzig Thaler 3 gGr. 5 Pf. Cour.";

b) von der herzoglich braunschweigischen Regierung
„eilftausend zweihundert und fünf Thaler 9 gGr. 11 Pf. Cour.";
2) der königlich hannoverschen Regierung dagegen von der kurfürstlich hessischen Regierung
„achtundzwanzigtausend neunhundert acht Thaler 9 gGr. 4 Pf. Cour."
ausgezahlt werden, wodurch die Auseinandersetzung zwischen den contrahirenden Staaten vollständig bewirkt ist.

Art. 34. Die Zahlungen, welche nach dem vorstehenden Artikel 33. von dem einen der contrahirenden Staaten dem andern zu leisten sind, erfolgen binnen drei Monaten nach geschehener Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft. Binnen derselben Frist werden auch einem jeden der contrahirenden Staaten die durch die vorstehenden Bestimmungen ihm überwiesenen Documente von derjenigen Regierung ausgehändigt, welche sich im Besitze derselben befindet.

Art. 35. Wegen gegenseitiger Aufgebung der Rechte der Lehnsherrlichkeit auf feuda extra curiem behält es bei den zwischen Preußen und Hannover, Preußen und Braunschweig und Hannover und Kurhessen getroffenen besonderen Verabredungen sein Bewenden, und bleibt die Regulirung der diesfälligen Verhältnisse zwischen Preußen und Kurhessen einer besonderen Einigung unter diesen beiden Staaten vorbehalten.

Art. 36. Die westphälischen Centralacten bleiben den vier contrahirenden Staaten gemeinschaftlich und werden von der königlich preußischen Regierung, so weit sie sich in deren Besitz befindet, auch ferner aufbewahrt, wobei die Einsicht und Benutzung dieser Acten den anderen Regierungen auf deren Wunsch jedesmal gewährt werden wird. Auch sichern sich die contrahirenden Staaten zu, über Alles, was sich auf die westphälischen Angelegenheiten bezieht, jede sonst gewünschte Auskunft, so weit sie zu deren Ertheilung im Stande sind, einander zukommen zu lassen.

Art. 37. Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, von Seiner Majestät dem Könige von Hannover, von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen binnen zwei Monaten, oder, wenn es geschehen kann, früher erfolgen.

Zu Urkund dessen ist selbiger in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Berlin, den 29. Juli 1842.

Vorstehender Vertrag wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. d. M. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswechselung der darüber von den betheiligten Staaten ausgefertigten Ratifications-Urkunden stattgefunden hat.

Berlin, den 16. März 1843.*)

12. Uebereinkunft wegen des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen. 15. August 1843.

(S. Reuß-Plauen j. L. b.)

13. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

*) Zur Ausführung dieses Vertrages ist die Cabinetsordre vom 3. März 1843 — G. S. 44, 77. — ergangen.

14. Erneuerung der unterm 14. August/8. September 1835 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention; ratific. 5. Aug. 1845, public. 25. Aug. 1845.

Nachdem die unterm 14. August/8. September 1835 zwischen der königlich preußischen und der herzoglich braunschweig-lüneburgischen Regierung abgeschlossene Durchmarsch- und Etappen-Convention mit dem 1. Juli d. J. abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert, so sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, daß die gedachte Convention auch für fernere zehn Jahre, und zwar vom 1. Juli 1845 bis zum 1. Juli 1855 ihrem ganzen Inhalte nach Kraft und Gültigkeit haben soll, in soweit die nachstehenden, auf die bisherigen Erfahrungen sich gründenden, gegenseitig genehmigten Modificationen nicht eine Abänderung der Bestimmuungen derselben bedingen.

Die diesfälligen Verabredungen beschränken sich auf folgende Punkte:

a) zu §. 1. A. Die Enfernung von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde wird nach den neueren Vermessungen auf drei Meilen festgesetzt;

b) zu §. 1. B. Den hier benannten Ortschaften treten noch die Ortschaften Flechtorf und Lamme hinzu;

c) zu §. 1. C. Die Entfernung von Hörter über Holzminden nach Eschershausen wird auf vier und eine Viertel Meile festgesetzt;

d) zu §. 8. Die auf den Durchmarsch, die Verquartierung u. s. w. bezüglichen Geschäfte werden durch die, von dem herzoglich braunschweigischen Gouvernement dazu bestellten Etappenbehörden besorgt;

e) zu §. 9. Stabsofficiere, Obristen und Generale logiren und beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern. In solchen Fällen, wo dieses nicht thunlich ist, erhalten sie nach ihrer Wahl entweder Quartier mit Verpflegung oder Quartier ohne Verpflegung. Ersteren Falls bezahlt der Stabsofficier einen Thaler Gold, der Oberst und General einen Thaler 12 gGr. Gold, wogegen der Quartiergeber für reichliche und anständige Kost sorgen muß; letzteren Falles wird für das Quartier eines Generals oder Obersten eine Vergütung von täglich vierzehn gGr. Gold und für das Quartier eines andern Stabsofficiers von täglich zehn gGr. Gold geleistet.

Diese Vergütungen werden von den betreffenden Stabsofficieren an die Etappenbehörden zur weiteren Besorgung berichtiget.

Hinsichtlich der Verpflegung für die Militairbeamten — einschließlich des Quartiers für dieselben — ist man übereingekommen, daß: a) für die Regimentsärzte mit Hauptmannsrang, so wie für die Militair-Prediger und Auditeure sechzehn gute Groschen Gold; b) für die Bataillonsärzte mit Lieutenantsrang zwölf gute Groschen Gold und c) für die Compagniechirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher und Küster vier gute Groschen Gold pro Tag, in eben der Art zu zahlen sind, wie dies für die Officiere und Mannschaften festgestellt worden ist.

Die zu c. bezeichneten Beamten haben nur auf die den Soldaten zu gebende Verpflegung Anspruch zu machen.

f) Zu §. 13. Die von den Gemeinden geleisteten Fuhren zur Herbeischaffung der Fourage aus den Etappenmagazinen werden nach dem im §. 20. bestimmten Satze vergütet.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 5. August 1845.

15. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.

(S. Baiern)

8. Bremen.

1a. Die Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823, ratificirt am 24 Jan. 1824, nebst Ergänzungen vom 21. December 1825.

In der Absicht, die in der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815, §§. 108—116, einschließlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schiffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besonderen Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Kommission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß zu erwägen und festzustellen, und zwar sind zu bevollmächtichten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Schiffahrt auf dem Weserstrome soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluß der Werra und Fulda bis ins offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere, (sowohl stromauf- als niederwärts,) in Bezug auf den Handel, völlig frei sein; jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabolage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schiffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

*§. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

1b. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotocolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Commission d. d. Bremen, den 21. December 1825, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsacte vom 10. September 1823 — 14. Februar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 54. Artikels der am 10. September 1823 zu Minden abgeschlossenen Weser-Schiffahrtsacte von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen; und nachdem, solchem gemäß die erste Revisions-Commission in Bremen zusammen getreten, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weser-Uferstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsacte:

Zu §. 2. der Weseracte. Die Besitzer von Fähranstalten auf dem Weserstrome sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3. Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4. Die Ausübung der Weserschiffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landes-Obrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weserschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See und aus der offenen See bis Münden, die Schiffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, Falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

§. 5. Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen sein.

§. 6. Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeugen geführt, und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden.

Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muß, bevor er irgendwo anlandet, der Orts-Polizei-Behörde hiervon Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum eventuellen Schadensersatz, einer Geldstrafe von 2—100 Thlr.

§. 8. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Ver-

senders oder dessen Kommittenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9. Durch die §§. 4 – 8. einschließlich, hat der direkt aus der See kommenden oder direkt dahin gehenden Schiffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

§. 10. Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualificirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Contracte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre abzuschließen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten, welche dem Kaufmanne billige Fracht, und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11. Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genöthigt werden, sich denselben anzuschließen.

2) Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Akte im Widerspruche stehen.

3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt statt finden soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden.

Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Convention oder den landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.

4) Die contrahirenden Staaten können verlangen, daß ihre Schiffer in einer, dem Verhältniß der verschiedenen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden. Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reiheschiffer, diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgange derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines principmäßigen Theilnahmeverhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden sein.

5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffern, unbeschadet jedoch ihrer contractmäßigen Verpflichtung zu bestimmter Ablieferungsfrist im einzelnen Falle, nicht untersagt werden können, zu Hutbergen, Minden, Vlotho, Erder, Rinteln, Hameln, Bodenwerder, Holzminden, Hörter und Karlshafen Güter einzunehmen, und am Bestimmungsorte wieder auszuladen.

6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reiheschiffer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckentheile zwischen Bremen und Hoya zu $^{2}/_{3}$ von hannöverschen und zu $^{1}/_{3}$ von bremischen Unterthanen, auf dem Streckentheile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschließlich von hannöverschen Unterthanen genommen werden müssen, beides jedoch mit freier Auswahl unter allen respectiven Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

*§. 12. Bei allen, nach gegenwärtiger Akte erforderlichen Längenmaaß-Bestimmungen, wird der bremer Fuß ($1 = 289^{7}/_{20}$ Millimeter oder $128^{268}/_{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichtsbestimmungen das Schiffspfund zu 300 bremer Pfunden ($1 = ^{1}/_{2}$ Kilogramm — 3 pro mille) nach den übrigens in der Anlage A. gegebenen Verhältnissen, zum Grunde gelegt.

§. 13. Alle durch gegenwärtige Acte verordnete Zahlungen sind in

Zu §. 12. Die dem §. 12. der Weseracte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwendung dem heutigen Protokolle unter A. anliegt.

Conventionsmünze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen des sub B. anliegenden Tarifs geleistet.

II. Von den Abgaben.

§. 14. Sämmtliche bisher auf der Weser bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schiffahrt dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll" und zwar nach dem Bruttogewichte erhoben, mit Ausnahme der im §. 18. bezeichneten Fälle.

*§. 15. Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Funfzehn Pfennige Conventionsmünze von jedem Schiffspfunde ad 300 Pfd. Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von Preußen 59 Pfennige, Hannover 126, Kurhessen 41, Braunschweig 16, Lippe 13, Bremen 60, zusammen 315 Pfennige. Von Bremen bis in's offene Meer und umgekehrt, findet weder Zoll noch sonstige Abgabenerhebung statt.

*§. 16. Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C. benannten Empfangsstätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Gießelwerder, und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

*§. 17. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll, rücksichtlich dieser, folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden.

§. 18. Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weserzoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock, an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.

§. 19. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

*§. 20. Es bleibt zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren,

Zu §. 15. Der im §. 15. der Weseracte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 Pfund Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von Preußen 44¼ Pf., Hannover 94½, Kurhessen 30¾, Braunschweig 12, Lippe 9¾, Bremen 45, zusammen 236¼ Pf., doch behalten sämmtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weseracte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels- und Schiffahrts-Conjuncturen bei irgend einer künftigen Revisions-Commission einstimmig anerkannt werden möchte.

Zu §. 16. Die dem §. 16. der Weseracte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15. gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie nunmehr dem gegenwärtigen Protocolle unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Zu §. 17. Der §. 17. der Weseracte ist modificirt wie folgt:*)

Zu §. 20. Die dem §. 20. der Weseracte unter D. beigefügte Normalgewichts-Tabelle, ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. dem heutigen Protocolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt.

*) S. Art. 4. des Revisions-Protocolls, d. d. Nenndorf, den 16. August 1839.

welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches, der Entrichtung des Weserzolls zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung, soll aber für die letztgedachten Waaren, der in Anlage D. ausgeworfene Normal-Gewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden.

*§. 21. Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weserzolls, wird dadurch begründet, daß die Ladung wirklich bei ihr vorüber geführt wird, von welcher derselbe erhoben werden soll.

§. 22. Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Weser keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft, zu erhöhen.

§. 23. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15. bis 22. einschließlich handeln, sind nicht begriffen: 1) die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respectiv den Fluß verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen; 2) die Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr, als der Einländer, bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntniß des Publicums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen. Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß keinem Unterthan der contrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

§. 24. Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien, in ihren Privatnutzen, von der transitirenden Schifffahrt zu erheben, sollen, außer der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

III. Von der Controlle.

§. 25. Alle Waaren werden bei Entrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungsmanifest (§. 39.), allenfalls mit Zuziehung der vorstehend §. 20. erörterten Normalgewichts-Bestimmung, beurkundet.

§. 26. Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verification der letzteren, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolls zu constatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben: 1) wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt,

Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weseracte in Verbindung mit §. 16. derselben, wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde, die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen, angenommen werden soll.

rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist; (§. 31.) 2) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolls oder der innern Zoll- und Consumtionsabgaben des betreffenden Staats begründet ist; 3) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuersystem des betreffenden Staats interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27. Die Begründung des Verdachts (§. 26. No. 2.) soll angenommen werden: 1) wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt; 2) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt; 3) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maaßregeln gerechtfertigten Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten läßt.

§. 28. Für jede, den Weserzoll nach vollem Normalsatze entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transitirende Schiffsladung, ist also zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte, in der Regel nichts weiter erforderlich, als: 1) Beibringung des, nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten, Ladungsmanifestes abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beobachtet worden; 2) generelle, d. h. ohne Oeffnung und, so viel als möglich, ohne Verrückung der Colli vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber, zur Ermittelung des §. 27. 2. erwähnten Verdachtsgrundes; 3) Zahlung des tarifmäßigen Weserzolls nach dem Normalsatze pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungsgewichts; 4) Bemerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde; 5) Ausstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden, Quittung nach dem Schema in Anlage E.

§. 29. Die in dem vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich, und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug, nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei Fünf Thaler Ordnungsstrafe für jeden Contraventionsfall, zu bewirken verpflichtet sein, jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergang, und dergestalt, daß wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zollamte eines jeden Staats übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Anfertigung einer Abschrift erforderlich ist.

Nachwägungen und materielle Verificationen sollen den im §. 28. beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30. Jeder Empfangsbeamte, welcher durch einen, bei seiner generellen Ladungsrevision, nach §§. 27. 2. und 28. 2. gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht, zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verification der ganzen Ladung, oder eines Theils derselben sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachts nachher, auf Erfordern, zu justificiren im Stande sein, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

§. 31. Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach

§. 17. nur einem Bruchtheile des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt, und für selbige den betreffenden geringern Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer, die Behörde zur materiellen Verification, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Colli, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tarifsatze berechtigten und declarirten Waaren — als worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32. Wo die materielle Verification aus der angegebenen Ursache stattfindet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33. Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verification wegen der zum geringeren Tarifsatze angemeldeten Waaren jedenfalls nur Einmal in jedem Territorio vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34. Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32. angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolls, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchssteuer des betreffenden Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35. Materielle Verificationen, welche nach §. 27. 3. wegen begründeten Verdachts einer Contravention gegen das innere Zoll- und Verbrauchssteuer-System eines Territoriums stattfinden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36. Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie bei den zum geringeren Tarifsatze declarirten Waaren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37. Wenn die Bestimmung eines Schiffes, auf derselben Fahrt, successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein- oder ausladen soll, so muß an jedem derselben, das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Collo durch die dazu ernannte Behörde, welche die contrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certifizirt werden. Das nächstfolgende Erhebungsamt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certificats, und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

§. 38. Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemäßheit der Declarationen des Manifestes vom Orte der Einladung oder einer etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zollamte nachträglich beigebrachten glaubwürdigen Abänderung seiner desfallsigen Bestimmung, immer jedoch nur an den dazu gesetzlich erstatteten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden geschehen. Das Gefäß muß seine Abfertigung von der Land-, Zoll- und Steuerbehörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlegestelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszuge selbst gehören, so müssen deren Führer zuvor bei

der nächsten Ortsbehörde desjenigen Gebiets, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Land-, Zoll- und Steuersystem des betreffenden Staats, und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39. Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorstehenden §§. erwähnten Ladungs-Manifeste sollen, nach dem sub F. anliegenden und beispielsweise ausgefüllten Schema, unter Richtigkeitsattest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefaßt und in der Regel am Einladungsorte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung bei Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen oder erst zu Bremen selbst ihr Manifest sich ausstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen oder zu Bremen befindlichen Behörde soll Schiffern, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung, Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollten, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verification, das Manifest zu den Acten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur directen Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, stromabwärts transitirende Schiffer muß, bei 50 Thlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schluß-Verification sich unterwerfen: wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwaige Krahn- und Waagegebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floß, so muß das Manifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des cubischen Inhalts, enthalten.

§. 40. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebietes zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuersystems, und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staates angeschlagen werden.

§. 41. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchssteuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets, einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf aus Anwendung dieser Maaßregel für den Schiffer weder irgend ein durch gegenwärtige Acte nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nöthig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Punkten, als in den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

IV. Von den Maaßregeln gegen natürliche Schiffahrts-Hindernisse und Unglücksfälle.

§. 42. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schiffahrtshindernisse, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdenden Strom- und Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionscommission zur Sprache zu bringen.

§. 43. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten, so schnell als möglich, getroffen werden.

Zu diesem Ende machen die contrahirenden Staaten sich anheischig, die Lokalbehörden mit der nöthigen allgemeinen Instruction im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

V. Vom Leinpfade.

§. 44. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie ein Hinderniß entgegenstehe.

§. 45. Hingegen sollen die Schiffer, bei eigner Verantwortlichkeit zum Schadensersatze und angemessener Polizeistrafe, dafür haften, daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche, gemacht, und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schade verübt werde.

Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Special-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Acte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46. Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten, und von den Unterthanen welches der contrahirenden Staaten, sie ihre Linienzugskräfte an Pferden oder Menschen in freier Vereinigung über den Gestellungspreis dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der diese Regel theilweise beschränkenden Bestimmung im §. 11. Nr. 6.

§. 47. Ob, wie in einigen der contrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taxation vorkommender Beschädigungen, durch Achtsleute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt zwar vom Ermessen jedes Uferstaates ab; doch ist vereinbaret, daß künftig durch solche Begleitung den Schiffern weder irgend eine Ausgabe, noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48. Die Uebersetzung der Linienzugspferde von einem Ufer auf das andere ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plätzen geschehen.

VI. Von den Nebenflüssen.

§. 49. Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen

oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen.

VII. Von Ausführung der Weser-Schiffahrts-Acte und künftiger Revision derselben.

* §. 50. So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

* §. 51. Diese Schiffahrts-Acte soll, nach erfolgter Ratification, von allen contrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1. März 1824. in volle Wirksamkeit treten.

§. 52. Ein im Ort des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender, Beamter soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden: 1) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, in sofern der Schiffer derselben sich nicht freiwillig unterwirft; 2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage-, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag; 3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades; 4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten; 5) über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütigungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind. Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53. Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll; so wie auch, auf Verlangen, die Resultate der vorgenommenen Revisionen längs des ganzen Weserstroms, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

* §. 54. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten sein wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der contrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Commission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegen-

Zu §. 50. Soweit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weserschiffahrtsacte sein alleiniges Bewenden.

Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protocolls sollen mit dem 1. Mai 1826 nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Zu §. 54. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. Mai 1829 zu (Hannöverisch) Münden versammeln.

zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind; so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen

wärtigen Convention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungs-punkt zwischen den contrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen. Die erste dieser Revisions-Commissionen wird unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres der Wirksamkeit dieser Acte, zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber, jedesmal durch die nächst vorhergehende bestimmt werden.

§. 55. Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen drei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist diese Schiffahrts-Acte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Committenten unterzeichnet, und mit ihren Privatsiegeln bedruckt worden.

So geschehen Minden, den 10. September 1823.

hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, anweisen, sich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen, haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Weser-Uferstaaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 14. Februar 1826.

Verzeichniß

der durch die Weser-Schiffahrtsacte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16. der Weseracte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll; er ist zu erheben vom ℔. ß. Brutto:

A. Für Preußen.

I. Zu Beverungen, und zwar: a) für Beverungen 8¼ Pf., b) für Hörter ¾, zusammen 9 Pf.

II. Zu Minden, und zwar: a) für Blotho 9 Pf., b) für Hausberge 8¼, c) für Minden ¾, d) für Petershagen 9, e) für Schlüsselburg 8¼, zusammen 35¼ Pf. oder 2 gGr. 11¼ Pf.

B. Für Hannover.

I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar: a) für Lauenförde 9 Pf., b) für Polle 4, c) für Grohnde 5, d) für Ohsen 5, e) für Hameln 28¾ Pf., zusammen 51¾ Pf. oder 4gGr. 3¾ Pf.

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar: a) für Hameln 28¾ Pf., b) für Ohsen 5, c) für Grohnde 5, d) für Polle 5, e) für Lauenförde 9, zusammen 51¾ Pf. oder 4 gGr. 3¾ Pf.

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar: a) für Stolzenau 6 Pf., b) für Landsbergen 6, c) für Nienburg 6, d) für Hoya 6, e) für Intschede 8, f) für Dreye 10¾ Pf., zusammen 42¾ Pf. oder 3gGr. 6¾ Pf.

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar: a) für Dreye 10¾ Pf., b) für Intschede 8, c) für Hoya 6, d) für Nienburg 6, e) für Landsbergen 6, f) für Stolzenau 6 Pf., zusammen 42¾ Pf. oder 3 gGr. 6¾ Pf.

Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist), so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

C. Für Kurhessen. I. Zu Gießelwerder 11¼ Pf.

II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammen genommen) 19½ Pf., zusammen 30¾ Pf. oder 2gGr. 6¾ Pf.

D. Für Braunschweig. Zu Holzminden 12 Pf. oder 1 gGr.

E. Für Lippe. Zu Erder 9¾ Pf.

F. Für Bremen. Zu Bremen 45 Pf. oder 3 gGr. 9 Pf.

Recapitulation.

Ist zu erheben vom ℔ Brutto:	bei den einzelnen Zollstätten.			überhaupt.		
	Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf.
Für Preußen:						
Zu Beverungen	—	—	9			
Zu Minden	—	2	11¼	—	3	8¼
Für Hannover:						
Zu Lauenförde oder Hameln	—	4	3¾			
Zu Stolzenau oder Dreye	—	3	6¾	—	7	10½
Für Kurhessen:						
Zu Gießelwerder	—	—	11¼			
Zu Rinteln	—	1	7½	—	2	6¾
Für Braunschweig: zu Holzminden	—	1	—	—	1	—
Für Lippe: zu Erder	—	—	9¾	—	—	9¾
Für Bremen: zu Bremen	—	3	9	—	3	9
Zusammen	—	—	—	—	19	8¼

Normal-Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Weserzolles. (G. S. 26, 35.)

2. Convention ad §. 15. der Weser-Acte. 10. September 1823.

Nachdem bei dem, unter heutigem Datum erfolgten Abschluß der Weser-Schiffahrtsacte zu §. 15. derselben, zwischen den dazu Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die besondern Rechte zur Sprache gekommen, welche die Stadt Minden aus dem Vertrage besitzt, der zwischen besagter Stadt und der freien Hansestadt Bremen am 26. August 1769 rechtsverbindlich abgeschlossen worden: und nachdem man sich gegenseitig darüber erklärt hat, wie es nicht die Absicht sei, durch die Stipulation des besagten Artikels 15. der Weseracte weder königlich preußischer Seits die Stadt Minden an ihren durch den Vertrag von 1769 erworbenen Gerechtsamen verlieren zu lassen, noch Stadt-Bremischer Seits sich mit Nachtheil derselben zu bereichern: so ist zur genaueren Bekräftigung dessen, gleichzeitig mit der Weseracte, nachstehende Separatconvention zwischen den vorgedachten Bevollmächtigten beider Staaten verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Der Artikel 15. der Weseracte findet, hinsichtlich der darin für Bremen bestimmten Abgabe, vorläufig auch auf transitirende Schiffe und Waaren, welche der Stadt Minden und ihren Einwohnern gehören, ebenso wie auf die der übrigen königlich preußischen Unterthanen seine volle Anwendung.

§. 2. Würde aber die Stadt Minden nachzuweisen im Stande sein, daß mindensche Schiffe und Güter, durch den nach §. 15. der Weseracte bestimmten bremer Zollsatz, während eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren im Ganzen höher besteuert gewesen, als sie es, nach den Bestimmungen des Vertrags vom 26. August 1769 gewesen sein würden, so übernimmt die freie Hansestadt Bremen für die Vergangenheit jede danach liquidable Entschädigung, von dem Augenblicke an, wo die Weseracte in Vollziehung getreten sein wird, der Stadt Minden und deren Einwohnern zu leisten; in welchem Falle es der besagten freien Hansestadt Bremen sodann zugleich obliegen wird, für die Zukunft entweder eine verhältnißmäßige Herabsetzung ihres im §. 15. der Weseracte bestimmten Zollsatzes für mindensche Schiffer und Güter, oder nach ihrer Wahl, die Wiedereinführung der im Jahre 1769 vereinbarten Abgaben-Tarife für selbige eintreten zu lassen.

§. 3. Die Liquidität eines solchen Entschädigungs-Anspruchs der Stadt Minden für sich oder ihre Einwohner soll, entstehenden Falls, vorab im Wege der Sühne, unter Vermittelung der für die Stadt Minden competenten königlich preußischen Regierung festzustellen versucht werden.

§. 4. Gelänge der Sühneversuch nicht, so soll die Feststellung durch eine schiedsrichterliche Behörde erfolgen, über welche beide contrahirende Theile binnen 6 Wochen, nach darauf gemachtem Antrage, sich zu einigen versprechen.

§. 5. In jedem Falle soll aber derjenige Entschädigungs-Anspruch zu Bremen als vollkommen liquide anerkannt werden, welchen etwa die Stadt Minden gegen den königlich preußischen Fiscus, im gewöhnlichen Gange des Prozesses, vor der competenten Gerichtsbehörde rechtskräftig in dieser Angelegenheit erstritten hätte: vorausgesetzt jedoch, daß der königlich preußische Fiscus, wenn jemals ein solcher Prozeß abseiten der Stadt Minden wider ihn angefangen werden möchte, die freie Hansestadt Bremen davon benachrichtigt haben wird, um ihre Rechte interveniendo dabei wahrnehmen zu können.

§. 6. Endlich reservirt sich die freie Hansestadt Bremen die Befugniß, nach Ablauf von wenigstens fünfzehn Jahren, nachdem die Weseracte in Vollziehung getreten sein wird, die Stadt Minden zu einer Erklärung aufzufordern:

ob sie es nach den bis dahin gesammelten Erfahrungen gerathen finde, sich den Bestimmungen des §. 15. der Weseracte, hinsichtlich des Bremer Zollsatzes definitiv anzuschließen, und demgemäß den Stipulationen des Vertrages von 1769, so weit sie das Bremer Abgabenwesen betreffen, zu entsagen bereit sei?

und dafern die Stadt Minden sich dazu nicht verstehen möchte, alsdann für dieselbe, statt des Zollsatzes der Weseracte die Abgabensätze des Vertrages von 1769 ohne Weiteres wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwischen Preußen und Bremen ebenso gelten, als wenn sie der Weseracte wörtlich einverleibt worden wäre. Auch soll die Ratification derselben gleichzeitig mit derjenigen der Weseracte zwischen beiden Theilen ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen ist diese Separatconvention von den Bevollmächtigten beider Staaten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Minden, den 10. September 1823.

8. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotocolle der Weserschiffahrts-Commission, d. d. Renndorf, den 16. August 1839, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823. 22. October 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da in Folge des Artikels 54. der am 10. September 1823 zu Minden abgeschlossenen Weserschiffahrts-Acte von Zeit zu Zeit eine Commission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen, und nachdem abermals ein Zusammentritt der Revisions-Commission Statt gefunden hat, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weseruferstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsacte, welche wörtlich also lauten:

Art. 1. Zu §. 2. der Weserschiffahrts-Acte und zu Artikel 1. des Schlußprotocolls der Weserschiffahrts-Revisionscommission zu Bremen vom 21. December 1825. Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um den Schiffern bei der Auf- und Niederfahrt die sofortige ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeitverlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer von der betreffenden Behörde nach Maaßgabe der Localität festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fähre angelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal gegeben haben.

Die desfallsige Verpflichtung der Inhaber der Fähranstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern sie sind gehalten, derselben zu jeder Zeit, mithin auch vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang unweigerlich nachzukommen.

Den Fährinhabern ist verboten, ihre Fähren da queer in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorüberfahren müssen.

Art. 2. ad §. 6. der Weserschiffahrts-Acte. Dieser Paragraph fällt für die Zukunft weg und ist statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden: Die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §§. 4. und 5. der Weserschiffahrts-Acte enthaltenen Bestimmungen.

Es ist verboten, an die Schiffe Balken zu hängen, um solche auf diese Weise zu transportiren.

Art. 3. ad §. 13. der Weserschiffahrts-Acte ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anlage B. sub A. 3. statt der Worte: „Alles preußische Courant", zu setzen: „Das im 21 Fl.-Fuß ausgeprägte Courant der Weser-Uferstaaten."

Art. 4. ad Art. 5. der Weserschiffahrts-Ergänzungsacte vom 21. December 1825. Der Art. 5. der Weserschiffahrts-Ergänzungsacte vom 21. December 1825 ist modificirt, wie folgt: 1) Auf die Hälfte des Weserzolls. Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbehölzer, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (inländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel des Weserzolls. Asche (Perl-, Waid-, Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (inländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fastagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Mennige, Metall-Erden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Seegras, Stahl, Wicken, Zink (gewalztes).

3) Auf ein Achtel des Weserzolls. Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe, einschließlich Bleierz), Gras, Heu, alles inländische (nordeuropäische) Bau- und zugeschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es auch sein mag (blos mit Ausschluß der zu $^1/_{24}$ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer 2c. 2c., so wie der dem vollen Normalsatze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $^1/_2$ tarifirten Farbehölzer), Farbe-Erde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaare (grobe), Kalk und Gyps, Kandieskistenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeiffen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in Blöcken.

4) Auf ein Vierundzwanzigstheil des Weserzolls. Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Brandholzes für Böttger-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, so wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon und Pfeifen-Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sollinger, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine 2c., Torf und Traß.

Art. 5. ad §. 18 der Weserschiffahrts-Acte. Dieser Paragraph ist gegenwärtig dahin vereinbart worden: „Lebendige vierfüßige Thiere und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tarifsatze des Faschinenholzes verzollt."

Art. 6. ad §. 50. der Weserschiffahrts-Acte. Bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder

ergänzenden Bestimmungen des Revisions-Schluß-Protocolls vom 21. December 1825. behält es sein alleiniges Bewenden, soweit dieselben durch gegenwärtiges Protocoll nicht ausdrücklich abgeändert werden.

Art. 7. ad §. 51. der Weserschiffahrts-Acte. Die Bestimmungen des gegenwärtigen, unter Vorbehalt der Ratification vereinbarten Protocolls sollen nach vorgängiger, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an entgegen zu sehender, allseitiger Genehmigung mit dem 1. März 1840. in Vollzug gesetzt und zu dem Ende bis dahin in allen Weserufer-Staaten publicirt werden.

Art. 8. ad §. 54. der Weserschiffahrts-Acte. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. August 1842. zu Karlshafen versammeln.

zu Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau danach zu achten.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtige Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Weserufer-Staaten ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staats-Siegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 22. October 1839.

4. Handels- und Schiffahrts-Vertrag. 4. October 1828.
(S. Lübeck.)

5. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

6. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.
(S. Baiern.)

---

9. Frankfurt.
(S. Zollverein.)

---

10. Hamburg.

1. Elbschiffahrtsacte v. 23. Juni 1821, nebst den darauf bezüglichen Verträgen.
(S. Hannover.)

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag. 4. October 1828.
(S. Lübeck.)

3. Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend. 8. November 1841, ratificirt 18. Februar 1842.

Die königlich preußische, die königlich dänisch-herzoglich lauenburgische und die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung, sowie die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, in dem Wunsche übereinstimmend, eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe hergestellt zu sehen, haben zum Behuf einer hierüber

zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt, u. s. w., welche nach vorangegangener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die königlich preußische Regierung erklärt sich bereit, einer Behufs der Herstellung einer Eisenbahnverbindung auf dem rechten Ufer der Elbe zwischen Berlin und Hamburg sich bildenden Actiengesellschaft die Anlegung einer Eisenbahn von Berlin in der Richtung auf Wittenberge oder Perleberg und weiter bis zur mecklenburg-schwerinschen Gränze zu gestatten.

Zur Fortführung dieser Eisenbahn von der preußisch-mecklenburgischen bis zur mecklenburg-lauenburgischen Gränze wird die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung und zur weiteren Fortsetzung der Bahn durch das Herzogthum Lauenburg in der Richtung auf Bergedorf, wird die königlich dänische Regierung derselben Actiengesellschaft die Concession ertheilen.

Die Senate der beiden freien und Hansestädte werden die Fortführung dieser Bahn durch das beiderstädtische Gebiet bis zu der bereits im Bau begriffenen Hamburg-Bergedorfer Bahn, sowie den Anschluß an die letztgenannte Bahn, genehmigen und die erforderliche Concession verleihen. Für den Fall, daß die Berlin-Bergedorfer Eisenbahngesellschaft sich mit der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahngesellschaft über den Anschluß nicht einigen sollte, werden die Senate in Gemäßheit des von ihnen in den Concessionen der letztgedachten Gesellschaft vom 11/25. Mai 1840 gemachten Vorbehalts, die Bedingungen des Anschlusses feststellen. Sollten die beiden Gesellschaften unter Genehmigung der Senate sich darüber verständigen, daß die Hamburg-Bergedorfer Bahn integrirender Theil des Unternehmens werde, so haben die übrigen contrahirenden Regierungen dagegen nichts zu erinnern.

Art. 2. Die Bahn soll in einer ununterbrochenen möglichst geraden Richtung, soweit als die Territorial-, Terrain- und Verkehrsverhältnisse es gestatten, zwischen Berlin und Bergedorf geführt werden.

Unter Aufrechthaltung dieses wesentlichen Grundsatzes bleibt jeder der contrahirenden Regierungen überlassen, die specielle Richtung der Bahn in ihrem Gebiete zu bestimmen.

Art. 3. Für den Fall, daß die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung mit der Gesellschaft über eine, gleich der Hauptbahn mit Locomotiven zu befahrende Zweigbahn nach Schwerin sich verständigt, sind die übrigen contrahirenden Regierungen damit einverstanden, daß diese Zweigbahn als ein integrirender Theil des gesammten Unternehmens betrachtet und gleichzeitig mit der Hauptbahn zur Ausführung gebracht werde.

Art. 4. So wie die beabsichtigte Eisenbahnunternehmung ihrem ganzen Zwecke nach nicht in einzelne für sich bestehende und verwaltete Theile nach den von ihr berührten Staatsgebieten abgesondert werden kann, sondern als ein Ganzes nach gleichmäßigen Grundsätzen behandelt und von einem Punkte aus geleitet und verwaltet werden muß, so werden auch die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate und zum Publikum von den contrahirenden Regierungen möglichst gleichmäßig geordnet werden. In dieser Rücksicht und da der größte Theil der beabsichtigten Eisenbahn auf dem Gebiete der königlich preußischen Regierung belegen sein wird, erklären die übrigen Regierungen sich bereit, die legislativen und administrativen Anordnungen für die in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken mit den Bestimmungen des königlich preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen und dessen etwaigen Modificationen in Uebereinstimmung zu bringen, insoweit nicht Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landesgesetzgebungen oder Localverhältnisse Abweichungen davon bedingen.

In Bezug auf die einzelnen Paragraphen des ebengedachten Gesetzes ist noch Folgendes besonders verabredet worden.

Art. 5. zu §. 3. des Gesetzes. Die contrahirenden Regierungen werden über den Inhalt des Statuts der Gesellschaft vor Ertheilung der Bestätigungen sich verständigen.

Art. 6. zu §. 4. des Gesetzes. Die Spurweite der Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung wird auf 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzt. Die durch die königlich preußische Regierung zu veranlassende Prüfung der auf der Eisenbahn anzuwendenden Fahrzeuge wollen die andern contrahirenden Regierungen auch für die in ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken genügend halten.

Art. 7. zu §. 8. bis 19. des Gesetzes. Statt dieser Bestimmungen werden für das Herzogthum Lauenburg und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin über die Verpflichtung der Grundeigenthümer den zur Anlage der Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlichen Grund und Boden, sei es zu bleibenden oder vorübergehenden Zwecken, der Gesellschaft zu überlassen, anderweite gesetzliche Vorschriften unverweilt ergehen.

Für das beiderstädtische Gebiet werden die Vorschriften des dort geltenden Expropriationsgesetzes vom 13. (22.) Mai 1840 zur Anwendung kommen.

Art. 8. zu §. 23. des Gesetzes. Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit übereinstimmender polizeilicher Anordnungen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung werden die contrahirenden Regierungen über den Erlaß eines wesentlich gleichmäßigen Bahnpolizei-Reglements sowie über die in der Folge etwa nöthig werdenden Abänderungen desselben sich gegenseitig verständigen.

Art. 9. zu §. 26. bis 35. des Gesetzes. Die hierin enthaltenen Vorschriften werden zwar im Wesentlichen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung durch die der Gesellschaft zu ertheilenden Concessionen maßgebend erklärt werden, vor ihrer Anwendung wollen jedoch die contrahirenden Regierungen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen etwanige Modificationen in gemeinschaftliche Erwägung nehmen. Jedenfalls werden dieselben nur nach vorangegangener gegenseitiger Verständigung andere Transportunternehmer außer der Gesellschaft selbst zulassen. Innerhalb des eigenen Gebiets bleibt jeder Regierung die Zulassung solcher Unternehmer zwar unbenommen, jedoch darf hierdurch die zweckmäßige Anordnung und Aenderung der Hauptfahrten nicht gehindert werden.

Art. 10. zu §§. 36. und 37. des Gesetzes. Die königlich dänische und die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung, sowie die Senate der beiden freien und Hansestädte werden, in Ansehung der Verhältnisse der Gesellschaft zum Postwesen, keine für dieselbe lästigeren Bedingungen stellen, als in den §§. 36. und 37. des Gesetzes enthalten sind.

Art. 11. zu §§. 38. und 39. des Gesetzes. Die contrahirenden Regierungen sind übereingekommen, daß außer der Abgabe, welche in Folge der für die preußischen Eisenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Bestimmungen von dem Reinertrage des Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung von Berlin bis Bergedorf wird erhoben werden, der Gesellschaft keine besondern Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken, als Gewerbesteuer, Concessionsgeld und dergleichen auferlegt werden sollen. Es wird der Ertrag der Abgabe ausschließlich zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Capitals verwendet werden. An dem Amortisationsfonds soll einer jeden Regierung ein nach dem Längenverhältnisse der Bahnstrecke zu berechnender Antheil zustehen, dergestalt, daß wenn dereinst die Amortisation zu Stande gebracht sein wird, die in jedem Gebiete belegene Bahnstrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht. Die königlich preußische Regierung wird die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Amortisationsfonds übernehmen und die

Resultate derselben von drei zu drei Jahren zur Kenntniß der mitbetheiligten Regierungen bringen. Die Art und Weise der Ausführung der Amortisation bleibt näherer Verständigung vorbehalten.

Art. 12. zu §. 40. des Gesetzes. Es wird dem Grundsatze beigetreten, nach vollendeter Amortisation dem Unternehmen eine solche Einrichtung zu geben, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige, und behalten die contrahirenden Regierungen sich vor, sodann im gemeinschaftlichen Einverständnisse solche Veranstaltungen zu treffen, daß der Transport auf der Bahn ununterbrochen und im Zusammenhange, sei es von Seiten der Regierungen selbst, oder von hierzu mit Concession versehenen Unternehmern betrieben werde.

Art. 13. zu §. 41. des Gesetzes. Die contrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß der Ertrag der Abgabe, welche den mit der Gesellschaft concurrirenden Transportunternehmern auferlegt werden möchte, zur Verstärkung des im Artikel 11. erwähnten Amortisationsfonds verwendet werden soll.

Art. 14. zu §. 42 des Gesetzes. Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundsätzen des §. 42. eingeleitet werden sollte, werden die contrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verständigung eintreten lassen, wobei dann der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leistenden Entschädigung und an den etwaigen Schulden der Gesellschaft, sowie die Vertheilung des von dieser den Regierungen zu übereignenden Inventariums und des Reservefonds festzustellen sein wird. Für diesen Fall werden die contrahirenden Regierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Art. 15. zu §. 44. des Gesetzes. Der durch diese Bestimmung dem Unternehmen im preußischen Gebiete zugesicherte Schutz gegen eine Concurrenzbahn soll demselben in gleicher Art auch in den übrigen Staatsgebieten gewährt werden.

Auch erklärt die königlich preußische Regierung, eine durch die Altmark zu leitende directe Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg am linken Ufer der Elbe jedenfalls während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Tage der definitiven Concessions-Ertheilung für die Bahnanlage auf dem rechten Elbufer angerechnet, nicht gestatten zu wollen.

Art. 16. zu §. 45. des Gesetzes. Jeder der contrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, innerhalb ihres Gebiets die Anschließung und Einmündung von Zweig- oder Seitenbahnen an die beabsichtigte Eisenbahn in jeder Richtung zu gestatten oder selbst zu veranstalten.

Art. 17. Die Direction der Eisenbahngesellschaft soll zwar ihren Sitz in Berlin haben; dieselbe muß jedoch, sowohl für das mecklenburgische als auch für das lauenburgische und das beiderstädtische Gebiet, daselbst wohnhafte Bevollmächtigte bestellen, welche den Regierungen auf Verlangen jede Auskunft über die Verwaltung des Unternehmens zu ertheilen haben.

Art. 18. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Berlin; jedoch ist dadurch der Gerichtsstand der belegenen Sache und des Contracts, sowie das forum delicti commissi, nicht ausgeschlossen; auch bleibt jeder Regierung überlassen, die Gesellschaft zu verpflichten, wegen Entschädigungsansprüchen, welche aus der Anlage oder dem Betriebe der Bahn in ihrem Gebiete hervorgehen, vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen.

Art. 19. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffen, sich zunächst an die von der königlich preußischen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden.

Die königlich preußische Regierung wird sich darüber mit den übrigen contrahirenden Regierungen in Beziehung setzen und demnächst den erfor-

derlichen Bescheid erlassen. Ueberhaupt wird dieselbe in allen Fällen, wo die contrahirenden Regierungen über Anordnungen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffen, einverstanden sind, mit solchen Anordnungen vorangehen, worauf sodann nach erfolgter Mittheilung die contrahirenden Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlassen werden.

Art. 20. Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte, weder in Beziehung auf die Beförderungspreise, noch rücksichtlich der Abfertigung, ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Art. 21. In Betreff der Durchgangsabgaben von den auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch die verschiedenen Gebiete transitirenden Gegenständen haben die contrahirenden Regierungen vorläufig bis zum 1. Januar des Jahres 1868 Nachstehendes vereinbart:

A. Es werden an Durchgangsabgaben von Einhundert Pfund Brutto Hamburger Gewicht folgende Beträge in Courant nach dem 17 Guldenfuß erhoben werden: 1) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: Zwei und ein halber Schilling; 2) im Herzogthum Lauenburg: a) in der Regel der allgemeine Transitzoll von fünf Schillingen nebst 6 Procent Sporteln von dieser Abgabe, unter Aufrechthaltung der bestehenden Befreiungen; b) ausnahmsweise von allen auf der Eisenbahn transitirenden Gegenständen, welche aus Preußen kommen oder dahin gehen, von wo sie auch weiter herkommen mögen, oder welches auch ihre weitere Bestimmung sei: Ein Schilling; 3) in beiderstädtischem Gebiete: Ein Viertel Schilling.

B. Dem Gewichte von Einhundert Pfund werden bei der Erhebung der Durchgangsabgaben gleichgerechnet: Ein Stück großes Vieh (Pferde, Ochsen, Kühe), zwei Stück kleines Vieh, vierzig Stück lebendes Geflügel.

C. Abgabenfrei transitiren: 1) Steinkohlen, 2) das Passagiergut der Reisenden und deren Wagen.

D. Die unter A. 2. b. gewährte Ausnahme wird für die königlich dänische Regierung nur so lange bindend sein, als der Transit von der Nordsee und Elbe her über preußische Ostseehäfen und in umgekehrter Richtung nicht mit einer geringern Durchgangsabgabe als der unter A. 2. a. erwähnte allgemeine Transitzoll belegt sein wird.

Die in dem Vertrage zwischen Preußen und Dänemark vom 27. Juni 1834 auf einen Zeitraum von dreißig Jahren stipulirte Zollfreiheit für den Transit von und nach Preußen auf der Berlin-Hamburger Chaussee wird mit Eröffnung der Eisenbahn aufhören, und es soll von da ab in Ansehung des von der königlich dänischen Regierung zu erhebenden Durchgangszolles die Gleichstellung der gedachten Chaussee mit der Eisenbahn eintreten. Im Laufe des Jahres 1867 wollen die contrahirenden Regierungen über die fernere den Verkehrsverhältnissen entsprechende Normirung der Durchgangsabgaben in Verhandlung treten.

Art. 22. Bei der Anordnung und Ausführung der Maaßregeln, welche zur Controlle der Durchgangs- beziehungsweise Ein- und Ausgangsabgaben von den auf der Eisenbahn zu befördernden Gütern nothwendig werden, soll der Gesellschaft jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Um insbesondere Verzögerungen thunlichst zu beseitigen, welche entstehen würden, wenn die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf derselben zu transportirenden Waaren und Effecten den über Declaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren bestehen-

den zollgesetzlichen Vorschriften an der Gränze unbedingt unterworfen werden sollten, behalten die contrahirenden Regierungen sich vor, sowohl über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, wie über die Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Gränze ab bis zu einem zur Vornahme zollamtlicher Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Gränze durch Zoll- und Steuerbeamte, Bestimmungen zu treffen, wodurch die Anwendung eines erleichternden Verfahrens in den überhaupt sich hierzu eignenden Fällen möglich wird.

Art. 23. Die nach dem Vertrage zwischen Preußen und Dänemark vom 27. Juni 1834, sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 30. Juni 1824 und späteren Erklärungen, ingleichen nach der Uebereinkunft zwischen Preußen und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg vom 28. Juli / 28. October 1837 der königlich preußischen Postverwaltung zustehenden Rechte hinsichtlich der ungehinderten Durchführung der preußischen Brief- und Päckereiposten auf der Berlin-Hamburger Chaussee finden auch rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn von Berlin nach Bergedorf und umgekehrt dergestalt Anwendung, daß für den Durchgang eine Abgabe überall nicht zu entrichten ist. Ebenso wird auf der Eisenbahn sowohl den großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Posten durch das Herzogthum Lauenburg, als den königlich dänischen und großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Posten auf beiderstädtischem Gebiete bis Bergedorf und entgegengesetzter Richtung der abgabenfreie Durchgang gestattet werden.

Der Postvertrag zwischen Dänemark und Mecklenburg-Schwerin vom 30. September 1840 erleidet hierdurch keine Abänderung und wird in seinen Zugeständnissen und Beschränkungen auf die Eisenbahn ausgedehnt.

Die königlich dänische und die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung, sowie die Senate der beiden freien und Hansestädte, machen sich anheischig, der Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, die auf der Eisenbahn transitirenden Postgüter jeglicher Art mit jeder Fahrt gegen Bezahlung des nach dem Gewichte, ohne Unterschied der Gegenstände, festzustellenden Frachtlohnes, unter Anwendung des niedrigsten Tarifsatzes für Päckereien mit befördern zu lassen.

Der Berechnung dieses Frachtlohns wird das Gesammtgewicht der Postgüter bei jeder Fahrt zum Grunde gelegt.

Die Beförderung muß nach dem Verlangen der Postverwaltungen in den Wagen der Eisenbahngesellschaft oder in eigenen Wagen der Postverwaltungen bewirkt werden. In letzterem Falle hat die Eisenbahngesellschaft die Untergestelle ohne weitere Vergütung, als welche nach dem Gewichte der verladenen Poststücke bei jeder Fahrt im Ganzen zu entrichten ist, herzugeben, auch wird dieselbe den den Wagen begleitenden Postconducteur oder Schirrmeister auf diesem Wagen unentgeltlich mitreisen lassen.

In soweit durch die Ausführung des beabsichtigten Eisenbahnunternehmens in den bestehenden, auf Staatsverträgen beruhenden Postverhältnissen zwischen den contrahirenden Regierungen Abänderungen sich als nothwendig ergeben möchten, bleiben darüber abgesonderte Vereinbarungen vorbehalten.

Art. 24. Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen und die Eisenbahngesellschaft dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen und Militaireffecten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter ge-

wöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der contrahirenden Regierungen wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, für dergleichen Transporte sich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird an die Gesellschaft außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld, sowie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel, gewährt.

Auch wollen die contrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von der Gesellschaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können. Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, sowie Militaireffecten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es soll übrigens durch diese Bestimmung eine Militairstraße nicht stipulirt sein, vielmehr jede Durchführung der genannten Art der betheiligten Regierung in angemessener Frist vorher amtlich angezeigt werden.

Art. 25. Die contrahirenden Staaten wollen ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden weder Hazardspielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardspiele geduldet werden.

Art. 26. Um die Verhandlungen über diejenigen Angelegenheiten thunlichst zu erleichtern, bei welchen künftig eine Verständigung der contrahirenden Regierungen erforderlich sein wird, erklären dieselben sich bereit, zu diesem Behufe demnächst Commissarien in Berlin zu bestellen.

Art. 27. Wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, der Nachweis der Ausführbarkeit des Unternehmens nicht gegeben ist, so soll dieser Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden, und daher keine der contrahirenden Regierungen in irgend einer Beziehung mehr daran gebunden sein.

Art. 28. Gegenwärtiger Vertrag soll den hohen Contrahenten zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe in vierfacher Ausfertigung von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 8. November 1841.

4. Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend. 8. November 1841, ratificirt 18. Februar 1842.

Nachdem die königlich preußische, die königlich dänisch-herzoglich lauenburgische und die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung, sowie die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Berlin nach Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe unter dem heutigen Tage einen Staatsvertrag abgeschlossen haben, und dadurch die Nothwendigkeit eingetreten ist, diejenigen Verhältnisse, rücksichtlich deren bei der Ausführung des gedachten Unternehmens die hamburg-bergedorfer Eisenbahn in Betracht kömmt, näher feststellen zu lassen, so sind zu dem Behufe Bevollmächtigte ernannt, welche nach vorgängiger Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Verabredungen getroffen haben:

Art. 1. Die Spurweite der hamburg-bergedorfer Eisenbahn soll mit der zu 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzten Spurweite der berlin-bergedorfer Bahn fortwährend in Uebereinstimmung gehalten werden.

Art. 2. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß das Regulativ der Bahn-Polizei für die hamburg-bergedorfer Bahn seinem wesentlichen Inhalte nach mit dem künftigen Polizeireglement der berlin-bergedorfer Bahn in Einklang gebracht werde.

Art. 3. Eine Verständigung über die Beförderung der Posten auf der hamburg-bergedorfer Eisenbahn zwischen den betheiligten Postverwaltungen und der Eisenbahngesellschaft sind die Senate zu vermitteln bereit.

Art. 4. Die beiden Senate verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen, und die hamburg-bergedorfer Eisenbahngesellschaft dazu anzuhalten, daß für die, auf den im Artikel 1. dieses Vertrages erwähnten Eisenbahnen zwischen Berlin und Hamburg zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen und Militaireffecten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der contrahirenden Regierungen wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, zu dergleichen Transporten sich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt. Auch wollen die beiden Senate darauf hinwirken, daß von der Gesellschaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden zu können. Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, sowie Militaireffecten jeglicher Art soll kein Unterschied zwischen den Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es soll übrigens durch diese Bestimmung eine Militairstraße nicht stipulirt sein, vielmehr jede Durchführung der genannten Art in angemessener Frist vorher amtlich angezeigt werden.

Art. 5. Es soll ein wachsames Auge darauf gehalten werden, daß auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden der hamburg-bergedorfer Bahn weder Hazardspielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardspiele geduldet werden.

Art. 6. Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg erklärt, daß mit Eröffnung der Eisenbahn zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer während der Dauer der, königlich dänischerseits für den Transit auf der Eisenbahn ertheilten Zusagen, zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Waarentransporte von und nach Altona, nach und von dem Depothofe der hamburg-bergedorfer Bahn vor dem Deichthor auf dem Wege durch das Dammthor sowohl in Lastwagen in ungebrochener Ladung unter unentgeltlicher Begleitung, als mittelst verschließbaren, an der Eingangsstätte mit einem Vorhängeschloß zu versehenden und im Depothofe oder in umgekehrter Richtung an der Ausgangsstätte des Dammthors wieder zu eröffnenden Wagen oder Fourgons zollfrei durchgeführt werden können. Die näheren Anordnungen und respectiven Vereinbarungen in dem Sinne einer thunlichen Förderung der gegenseitig dabei obwaltenden Interessen werden der königlich dänischen Regierung und dem Senate der Stadt Hamburg vorbehalten.

Eine gleiche Bestimmung soll für den Fall der Fortführung der hamburg-bergedorfer Bahn auf dem linken Elbufer bis zum 1. Januar 1868 eintreten.

Art. 7. Sollte die berlin-bergedorfer Eisenbahn auf den Grund des Eingangs erwähnten Vertrages vom heutigen Tage nicht zu Stande kommen, so wird der gegenwärtige Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden.

Art. 8. Derselbe soll den Hohen Contrahenten zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratificationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 8 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 8. November 1841.

5. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

6. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.

(S. Baiern.)

11. Hannover.

(S. auch Zollverein.)

1. Territorial-Vertrag. 29. Mai 1815. *)

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, wünschen die in den Protocollen des Ausschusses der Bevollmächtigten Englands, Oesterreichs, Rußlands, Preußens und Frankreichs, vom 13. und 21. Februar Ein Tausend achthundert und funfzehn, enthaltenen Bedingungen in einem besondern Tractat aufzuzeichnen, um die Bestimmungen des zu Reichenbach den vierzehnten Juni Ein Tausend achthundert und dreizehn abgeschlossenen Tractats in Ausführung zu bringen, und die in Folge jener von Seiner königlich preußischen Majestät übernommenen Verpflichtung entstehenden Territorial-Anordnungen zu bewerkstelligen. Beide Souveraine haben daher Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen tritt ab an Se. Majestät den König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern im vollen Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden:

1) das Fürstenthum Hildesheim, welches mit allen Rechten und Lasten, die zur Zeit, als es unter preußische Herrschaft kam, darauf hafteten, jetzt ebenfalls zu Seiner Majestät Herrschaft übergehen wird;

2) die Stadt und das Gebiet von Goslar;

3) das Fürstenthum Ostfriesland, das sogenannte Harlinger Land mit einbegriffen, unter den, in Betreff der Emsschiffahrt und des Handels durch den Emdener Hafen, im fünften Artikel gegenseitig festgesetzten Bestimmungen. Die Stände des Fürstenthums behalten ihre Rechte und Privilegien;

4) die niedere Grafschaft Lingen und den zwischen dieser Grafschaft und dem von der hannöverschen Regierung besetzten Theile von Rheina-

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originaltextes.

Wolbeck belegenen Theil des Fürstenthums Preußisch-Münster. Da jedoch beide hohe contrahirende Theile übereingekommen sind, durch diese Abtretung dem Königreiche Hannover eine Landeserweiterung mit einer Volksmasse von zwei und zwanzig tausend Seelen zuzuwenden, und die hier erwähnte Nieder-Grafschaft Lingen nebst dem besagten Theile des Fürstenthums Münster dieser Bedingung nicht entsprechen möchten, so verpflichtet sich Seine Majestät der König von Preußen die Demarcations-Linie in dem Fürstenthum Münster um so viel zu erweitern, als zur Erreichung der versprochenen Volkszahl erforderlich sein wird. Die Commission, welche die preußische und hannöversche Regierungen unverzüglich ernennen werden, um zur genauen Grenzberichtigung zu schreiten, wird mit der Vollstreckung dieser Bestimmung besonders beauftragt werden.

Seine königlich preußische Majestät leisten auf ewige Zeiten für Sich, alle Ihre Nachkommen und Nachfolger, auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Provinzen und Gebiete, so wie auf alle sich darauf beziehende Rechte, Verzicht.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen entsagen auf ewige Zeiten für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger, allem und jedem Rechte, und jedweder Forderung, welche Seine Majestät in Ihrer Eigenschaft als Souverain vom Eichsfeld auf das Kapitel St. Peter im Flecken Nörten, oder auf die im hannöverschen Gebiet belegenen Pertinenzstücke desselben geltend machen könnten.

Art. 3. Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich mittelst Ersatzleistungen aus der Gesammtmasse der Länder, deren Besitz durch die auf dem Wiener Congreß festgesetzten Bedingungen Allerhöchst Ihnen zugesichert ist,

1) Seine königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen dahin zu bewegen, daß Sie Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, die drei Aemter Uechte, Freudenberg und Aubourg, sonst auch Wagenfeld genannt, mit den davon abhängenden Bezirken und Gebieten, so wie auch den Seiner königlichen Hoheit zuständigen Theil von der Grafschaft Schaumburg, und die Herrschaften Plessen und Neuengleichen abtreten, um von Seiner Majestät und Ihren Nachfolgern in vollem Eigenthums-, Landeshoheits- und Oberherrlichkeitsrechte besessen zu werden.

2) Seine Durchlaucht, den Landgrafen von Hessen-Rothenburg dahin zu bewegen, daß sie den Rechten, die Ihnen in besagter Herrschaft Plessen zustehen, auf ewige Zeiten entsagen, und diese Rechte Seiner königlich großbritannisch-hannöverschen Majestät überweisen.

Da die oben erwähnte Abtretung von Seiten Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen und die Verzichtleistung des Landgrafen von Hessen-Rothenburg nicht binnen der im vierzigsten Artikel des Protocolls vom dreizehnten Februar vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist erlangt worden sind, und da kraft des erwähnten Artikels, die gegenseitigen Abtretungen mit dem Vorbehalte in Ausführung gebracht werden sollen, daß während Preußen fortdauernd im Genuß des dem Kurfürsten von Hessen und Landgrafen von Rothenburg als Schadenersatz zugedachten Gebiets verbleibt, Hannover seinerseits den Theil des Herzogthums Lauenburg zurückbehalten soll, über welchen vermittelst des vierten Artikels zu Gunsten Seiner königlich preußischen Majestät disponirt worden ist, so wird diese Anordnung fortwährend so lange Statt finden, bis daß Hannover besagte hessische Abtretungen und Verzichtleistungen wirklich erlangt haben wird, oder die preußische und hannöversche Regierungen über eine verhältnißmäßige Entschädigung einverstanden sein werden, welche den für Hannover aus dem Verluste der

in gedachter Abtretung und Verzichtleistung begriffenen Gebiete entstehenden Abgang aufwiege. Diese Entschädigung würde aus dem Eichsfeld und dem preußischen Antheil an der Grafschaft Hohenstein zu leisten sein.

Da, betreffend die übrigen Abtretungen, welche kraft der im Protocoll vom dreizehnten Februar Ein Tausend achthundert und funfzehn Statt finden sollen, die Genehmigung Seiner königlich preußischen Majestät und Seiner königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten von Großbritannien und Hannover, zu diesem Behuf bereits erfolgt ist, so werden beide hohe contrahirende Theile die nöthigen Befehle erlassen, damit jene Abtretungen binnen acht Wochen von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, vollzogen werden.

Art. 4. Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, tritt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ab, um von Ihm und Seinen Nachfolgern in vollem Eigenthums-, Landeshoheits- und Oberherrlichkeitsrechte besessen zu werden:

1) den auf dem rechten Elbufer gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg mit den auf demselben Ufer gelegenen lüneburgischen Dörfern. Der auf dem linken Ufer gelegene Theil dieses Herzogthums verbleibt dem Königreich Hannover. Die Stände des zur preußischen Herrschaft übergehenden Theils des Herzogthums behalten ihre Rechte und Vorrechte, und namentlich diejenigen, welche auf den von Seiner jetzt regierenden königlichen großbritannischen Majestät unter dem ein und zwanzigsten Juni Ein Tausend siebenhundert fünf und sechszig bestätigten Provinzial-Receß vom funfzehnten September Ein Tausend siebenhundert und zwei gegründet sind.

2) das Amt Klötze;

3) das Amt Elbingerode;

4) die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich;

5) das Amt Reckeberg.

Seine königlich großbritannisch-hannöversche Majestät entsagen auf ewige Zeiten für Sich, Ihre Nach- und Thronfolger, den in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Provinzen und Bezirken, so wie auch allen sich darauf beziehenden Rechten.

Art. 5. Seine Majestät der König von Preußen, und Seine königlich großbritannisch-hannöversche Majestät, vom Wunsche beseelt, die Vortheile des Handels auf der Ems und im Embdener Hafen für Ihre respectiven Unterthanen ganz gleich und gemeinschaftlich zu stellen, kommen in dieser Rücksicht über Folgendes überein:

1) die hannöversche Regierung verpflichtet sich, in den Jahren Ein Tausend achthundert funfzehn und sechszehn auf ihre Kosten die Arbeiten vollführen zu lassen, welche eine von Preußen und Hannover unmittelbar ernannte zusammengesetzte Commission sachkundiger Männer für nöthig halten wird, um den Theil des Emsflusses von der preußischen Grenze an bis zu seiner Mündung schiffbar zu machen. Nach Vollführung dieser Arbeiten wird die hannöversche Regierung diesen Theil des Flusses beständig in dem Zustande erhalten, in welchen besagte Arbeiten ihn zum Vortheil der Schiffahrt werden gebracht haben.

2) Es wird den preußischen Unterthanen freigelassen, durch den Embdener Hafen alle und jedwede Waaren, Erzeugnisse, Natur- und Kunstproducte ein- und auszuführen, und in der Stadt Emden Vorraths- oder Lagerhäuser zu halten, um während zweier Jahre von ihrer Ankunft in der Stadt an gerechnet, gedachte Waaren darin niederzulegen, ohne daß jene Vorraths- oder Lagerhäuser einer andern Aufsicht unterworfen seien, als die, welcher die Vorraths- und Lagerhäuser der hannöverschen Unterthanen selbst unterworfen sind.

3) Die preußischen Schiffe und preußischen Kaufleute sollen für die Schiffahrt, die Aus- und Einfuhr der Waaren, so wie für die Zeit, während welcher letztere in dem Lagerhause liegen bleiben, keinen andern Zoll oder irgend andere Abgaben entrichten, als die, zu deren Entrichtung die hannöverschen Unterthanen selbst verpflichtet sind. Dergleichen Zölle und Abgaben sollen durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen Preußens und Hannovers festgesetzt werden, und der Tarif kann nachher nur durch ein ähnliches Uebereinkommen beider Theile abgeändert werden. Die hier aufgezeichneten Prärogativen und Freiheiten erstrecken sich gleichfalls auf die hannöverschen Unterthanen, welche den Seiner königlich preußischen Majestät verbleibenden Theil des Emsflusses beschiffen werden.

4) Die preußischen Unterthanen sollen nicht gehalten sein, sich Emdener Kaufleute für den Handel zu bedienen, den sie nach besagtem Hafen treiben, und es bleibt ihnen freigestellt, den Handel mit ihren Waaren in Emden, entweder mit Einwohnern der Stadt, oder mit Fremden zu treiben, ohne andere, als nur solche Abgaben zu zahlen, denen die hannöverschen Unterthanen selbst unterworfen sind, und die nur in Uebereinstimmung beider Theile erhöht werden können.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich Ihrerseits, den hannöverschen Unterthanen die freie Schiffahrt auf dem Stecknitzer Canal zu bewilligen, und zwar so, daß sie nur zu denselben Abgaben gehalten sein werden, welche die Einwohner des Herzogthums Lauenburg entrichten. Seine königlich preußische Majestät verpflichten Sich ferner, den hannöverschen Unterthanen jene Vortheile selbst in dem Fall zu sichern, wo Sie das Herzogthum Lauenburg einem andern Landesherrn abtreten sollten.

Art. 6. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, willigen gegenseitig ein, daß drei Militairstraßen durch Ihre respectiven Staaten bestehen:

1) eine von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden;

2) eine zweite von der Altmark aus, durch Gifhorn und Neustadt nach Minden;

3) eine dritte von Osnabrück durch Ippenbüren und Rheina nach Bentheim.

Die beiden ersten zu Gunsten Preußens, die dritte zu Gunsten Hannovers.

Beide Regierungen werden unverzüglich eine Commission ernennen, um die nöthigen Anordnungen und Vorschriften, in Ansehung besagter Militairstraßen, gemeinschaftlich entwerfen zu lassen.

Art. 7. Die bei der einen und der andern der beiden hohen contrahirenden Mächte diensthuenden, und aus den kraft dieser Convention gegenseitig abgetretenen Ländern gebürtigen Militairpersonen, sollen innerhalb eines Jahres, von der Auswechselung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, in ihr Vaterland zurück geschickt werden.

Die Offiziere von jedwedem Grade, können, wenn sie es vorziehen, fortwährend in dem Dienste, worin sie jetzt stehen, verbleiben.

Die Pensionen der Militärpersonen jedes Ranges sollen von derjenigen Macht, welche sie bewilligt hat, fortdauernd gezahlt werden.

Art. 8. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, sämmtliche auf die abgetretenen Provinzen und Bezirke sich beziehende Dominial-Titel, Documente und Papiere gegenseitig auszuliefern, und zwar binnen zweimonatlicher Frist, vom Tage der Uebergabe einer jeden dieser Provinzen oder Bezirke an gerechnet. Dieselbe Verfügung betrifft auch die Pläne und Karten oberwähnter Städte und Länder.

Art. 9. In allen durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen oder ver-

tauschten Ländern wird der neue Besitzer die auf den Grund und Boden besagter Länder haftenden Special-Hypotheken, und auch diejenigen Schulden übernehmen, welche zur Bestreitung der Ausgaben für die wirkliche Verbesserung der Länder contrahirt worden sind. Die im Namen des Landes verfassungsmäßig contrahirten Schulden, besonders diejenigen, welche seit Ein Tausend siebenhundert acht und neunzig im Herzogthum Lauenburg zur Bestreitung der Unkosten der Demarcations-Linie, und der durch die französische Occupation veranlaßten Ausgaben gemacht worden, sollen als Landesschulden anerkannt, und es soll mit Zuziehung der Provinzialstände auf Mittel zur schleunigen und genauen Abtragung der Capitale und Zinsen Bedacht genommen werden.

Art. 10. Das dem Herzog von Aremberg zugehörige Amt Meppen, sowohl als der dem Herzog von Looz-Corswaren zugehörige Theil von Rheina-Wolbeck, welche beide jetzt eben von der hannöverschen Regierung provisorisch besetzt worden, sollen gegen das Königreich Hannover in die nämlichen Verhältnisse zu stehen kommen, als die Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festsetzen wird. Da indessen die preußische und hannöversche Regierungen sich in dem drei und vierzigsten Artikel des Protocolls vom dreizehnten Februar vorbehalten haben, nöthigenfalls in der Folge, über eine andere Grenzberichtigung der dem Herzog von Looz-Corswaren gehörigen Grafschaft übereinzukommen, so werden besagte Regierungen die mit der Abgrenzung des dem Hannöverschen abgetretenen Theils der Grafschaft Lingen beauftragte Commission anweisen, sich mit obbesagtem Gegenstande zu beschäftigen, und die Grenzen des, dem Herzog von Looz-Corswaren gehörigen Antheils, welchen, wie gesagt, die hannöversche Regierung besetzen wird, definitiv zu bestimmen.

Die Verhältnisse zwischen der hannöverschen Regierung und der Grafschaft Bentheim verbleiben so wie sie durch die zwischen Seiner großbritannischen Majestät und dem Grafen Bentheim bestehenden hypothekarischen Verträge regulirt worden sind, und nachdem die aus diesem Tractat erwachsenen Rechte erloschen sein werden, kömmt die Grafschaft Bentheim gegen das Königreich Hannover in die nämlichen Verhältnisse zu stehen, welche Deutschlands Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festsetzen wird.

Art. 11. Da Seine Majestät der König von Preußen mit Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig zum Behuf einer gegenseitigen Gebiets-Säuberung, einige Territorial-Auswechselungen zu treffen wünschen, so verpflichten Sich Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, alles, was von Ihnen abhängt, anzuwenden, um Seine Durchlaucht zu diesen Ausgleichungen zu bewegen, und selbige zu erleichtern. Auch willigen Sie zum Voraus in die Abtretungen ein, worüber beide Theile übereinkommen könnten.

Gegenwärtiger Artikel soll besonders auf Calvörde und Walkenried Bezug haben, ohne sich blos auf diese beiden Ortschaften zu beschränken.

Art. 12. Zur Beförderung des von Seiner königlich preußischen Majestät geäußerten Wunsches versprechen Seine königlich großbritannisch-hannöversche Majestät, Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg eine angemessene Territorial-Erweiterung zuzuwenden, und Ihm zu dem Ende einen Bezirk mit fünftausend Einwohnern abzutreten.

Art. 13. Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen, oder früher, wenn es sein kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die Bevollmächtigten mit Beidruckung ihrer Wappen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 29. Mai, im Jahre Christi 1815.

2. Territorial-Vertrag. 13. September 1815.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, beiderseits geneigt in Folge des zwischen Ihnen unterm 29. Mai des laufenden Jahres 1815 zu Wien geschlossenen Staatsvertrages die Entschädigung zu bestimmen, welche dem Königreiche Hannover nach dem dritten Artikel des gedachten Vertrages für den Kurhessischen Antheil an der Grafschaft Schaumburg gebührt, dessen Abtretung von Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen, nicht zu erlangen gewesen ist, haben Bevollmächtigte ernannt, um Alles, was hierauf Bezug hat, gemeinschaftlich festzusetzen und zu unterzeichnen, und welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig in guter gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Seine Majestät der König von Preußen treten ab, an Seine Majestät den König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern im Königreiche Hannover eigenthümlich und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden, die bisher zum Eichsfelde gehörigen Aemter Lindau und Giboldshausen, und das bisher eben dahin gehörige Gericht Duderstadt, sämmtlich in denjenigen Grenzen, welche auf der zu Weimar im Jahre 1806 herausgekommenen Special-Karte des Eichsfeldes vom J.-G. Lingemann verzeichnet sind. Seine Königliche Majestät von Preußen leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die vorstehend benannten, bisher zum Eichsfelde gehörigen Districte und alle sich darauf beziehenden Rechte, und werden Befehl ertheilen, daß dieselben baldmöglichst und spätestens innerhalb vier Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Staatsvertrages an Seine Königliche Majestät von Großbritannien und Hannover übergeben werden.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen entsagen ferner für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger dem Ihnen aus dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 zustehenden Anrechte auf die Erwerbung und den erb- und eigenthümlichen Besitz, a) des Amtes Elbingerode, b) und des zu dem Herzogthume Lauenburg gehörigen Amtes Neuhaus, nebst den in diesem Amte oder zwischen demselben und dem Meklenburgischen Gebiete eingeschlossenen, auf dem rechten Elbufer belegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereien.

Die vorstehend benannten Districte werden auch ferner, wie bisher, dem Königreiche Hannover angehören.

Art. 3. Die nach Art. 1. zu dem Königreiche Hannover übergehenden, und nach Artikel 2. bei demselben verbleibenden Districte, sind bestimmt, Seiner Königlichen Großbritannischen und Hannöverschen Majestät als Ersatz für den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg zu dienen, dessen Abtretung nicht zu erlangen gewesen ist. Da jedoch kein Zweifel darüber obwaltet, daß dieser Ersatz sich auch auf das Einkommen aus dem erwähnten Theile von Schaumburg beziehen müsse, und die Zulänglichkeit desselben in dieser Rücksicht nicht sogleich, bei Abschluß des gegenwärtigen Staatsvertrags, hat dargethan werden können: so sind beide Mächte übereingekommen, sogleich, bei Uebergabe der nach Artikel 1. abzutretenden Districte, Commissarien zu ernennen, welche sich zu Hannover vereinigen und unausgesetzt damit beschäftigen sollen, um in der möglichst kürzesten Zeit eine genugthuende Vergleichung zwischen den Einkünften aus dem Kurhessischen Antheile der

Grafschaft Schaumburg und den Einkünften aus den in Artikel 1. 2. des gegenwärtigen Vertrages benannten Districten anzulegen. Sollte diese Vergleichung ergeben, daß die Einkünfte aus den in Artikel 1. 2. benannten Districten keinen vollständigen Ersatz für die Einkünfte aus dem Kurhessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg gewähren: so werden beide Theile sich unverzüglich darüber einigen, wie die Vervollständigung dieses Ersatzes, welche Preußen in diesem Falle obliegen wird, geleistet werden soll.

Art. 4. Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, leisten für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger, gegen vorstehenden, in Art. 1. 2. 3. bestimmten Ersatz, Verzicht auf die Anrechte, welche Ihnen aus dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 auf die Erwerbung und den erb- und eigenthümlichen Besitz des Kurhessischen Antheils an der Grafschaft Schaumburg zustehen, und versprechen nach vollständiger Leistung des gedachten Ersatzes, niemals deshalb an des Königs von Preußen Majestät irgend eine Anforderung auf den Grund des vorstehend erwähnten Vertrages zu machen.

Art. 5. Da Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg eingewilligt haben, die Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim, so wie auch Neuengleichen und die Aemter Uechte, Freudenberg und Aubourg, welches letztere sonst auch Wagenfeld benannt worden ist, mit allen Ihnen daran zustehenden beziehungsweise Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und anderen Rechten, welche Sie darin oder als Zubehör derselben bisher besessen haben, erb- und eigenthümlich an Preußen abzutreten, und dieselben binnen vier Wochen nach der Ratification des sich darauf beziehenden Vertrages, oder eher, wenn es sein kann, zu übergeben: so verpflichten Seine Majestät der König von Preußen Sich hiermit, diese vorstehend benannten Districte in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 29. Mai dieses Jahres Artikel 3. sogleich bei deren Uebergabe von Seiten der beiden Hessischen Häuser an das Königreich Hannover eben so, wie Sie dieselben empfangen, zu überweisen.

Art. 6. Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, erklären die Bedingungen, von welchen die Uebergabe des auf dem rechten Elbufer gelegenen Theils des Herzogthums Lauenburg und der gleichfalls auf dem rechten Elbufer gelegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereien in dem Staatsvertrage vom 29. Mai dieses Jahres abhängig gemacht worden war, durch die Stipulationen Artikel 1. 2. 3. und 5. des gegenwärtigen Vertrages für erledigt, und verpflichten Sich hiermit, die Uebergabe des gedachten Theils des Herzogthums Lauenburg, und der auf dem rechten Elbufer gelegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereien, jedoch mit Ausnahme des, nach vorstehendem zweiten Artikel bei dem Königreiche Hannover verbleibenden Districts, ohne weitern Anstand gleichzeitig mit der im Artikel 1. und 5. des gegenwärtigen Vertrages versprochenen Uebergabe der Eichsfeldischen und Hessischen Districte vollziehen zu lassen, und deshalb sogleich Befehl an Ihre Behörden zu ertheilen.

Art. 7. Die Artikel sieben und acht des Eingangs erwähnten Vertrages vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 sind auch auf alle Districte anwendbar, welche in Folge des gegenwärtigen Staatsvertrages zum Ersatze für den Kurhessischen Theil der Grafschaft Schaumburg dienen.

Art. 8. Der gegenwärtige Staatsvertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben binnen vier Wochen, oder eher, wenn es sein kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet, und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen Paris, den 23. September 1815.

3ª. Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 nebst der Additionalacte vom 13. April 1844.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, und der Senat der freien Bundes- und Hansestadt Hamburg, zur Vollziehung des 108. Artikels des am Congresse zu Wien den 9. Juni 1815 unterzeichneten Hauptvertrages dahin übereingekommen sind, zu Dresden eine Commission aus allseitigen Bevollmächtigten zusammenzusetzen, um die Anwendung der im gedachten Congreßvertrage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen für die Flußschiffahrt auf jene der Elbe zu berathen, und das Resultat dieser Berathung in einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft festzusetzen;

Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen, und den 23. Juni l. J. von den gegenseitigen Bevollmächtigten in neun gleichlautenden Exemplaren, wovon acht für jeden der contrahirenden Theile, darunter ein gemeinsames Exemplar für die drei Herzöge von Anhalt, Durchlauchten, und das neunte zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Commissions-Acten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der theilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratificationen unterzeichnet worden ist: so erklären Wir hiermit, nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder in der erwähnten, als Elb-Schiffahrts-Acte bezeichneten, Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen, welche als wären sie hier von Wort zu Wort eingeschaltet, anzusehen sind, daß Wir dieselben jedoch unter Beziehung auf die von der Commission in der 44. Conferenz, wo die Convention von den einzelnen Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist, sowohl wegen der Recognitionsgebühr und der Besteuerung des Holzes, wie der dabei eintretenden Erhebungsform zu Artikel 10. und 11. gefaßten besondern Beschlüsse, als auf den allgemeinen Be-

3ᵇ. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. October 1844, über die Publication und Wirksamkeit der Additional-Acte zur Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, d. d. den 13. April 1844; der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, von demselben Tage: und des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843.

Die am 13. April 1844. zu Dresden abgeschlossene Additional-Acte zur Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821., die an demselben Tage zwischen den Elbuferstaaten vollzogene Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, desgleichen der Staatsvertrag vom 13. April 1844, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, so wie der unterm 30. August 1843. zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossene Staatsvertrag, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da die Auswechselung der Ratifications-Urkunden der gedachten

schluß zu dem 30. Artikel, wonach die in den vorhergegangenen 43 Conferenzen an die Revisionscommission verwiesenen Punkte ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen, durchaus genehmigt haben, so wie Wir solche kraft der gegenwärtigen in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungs-Urkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königliches Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unseren Behörden und Unterthanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungs-Urkunde in zehn gleichlautenden Exemplaren, wovon neune für jeden der mitcontrahirenden Theile, darunter für die drei Herzöge von Anhalt, Durchlauchten, je besonders, die zehnte aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Commissions-Acten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 20. November im Jahre des Herrn, Eintausend Achthundert ein und zwanzig, und Unserer Regierung im Fünf und zwanzigsten.

Elbschiffahrts-Acte. 23. Juni 1821.

Nachdem die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schiffahrt auf den Strömen geordnet werden soll: so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schiffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schiffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke sind bevollmächtigte Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

*Art. 1. Die Schiffahrt auf dem Elbstrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See, (sowohl stromauf- als niederwärts), in

Verträge erst am 1. October 1844. hat bewirkt werden können, dieselben der nachträglich getroffenen Verabredung gemäß, mit dem 1. Januar 1845 in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 17. October 1844.

Additional-Acte zur Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821. D. d. den 13. April 1844.

In Gemäßheit des Artikels 30. der Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821. haben die Elbuferstaaten, zur Berathung von Maaßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schiffahrt auf der Elbe geeignet sind, und zur Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse, den Zusammentritt einer zweiten Elbschiffahrts-Revisions-Commission zu Dresden veranlaßt.

Zu diesem Zwecke sind Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Artikel der Elbschiffahrts-Acte einig geworden sind, wodurch zugleich auch das auf diese Acte sich beziehende Schluß-Protocoll d. d. Hamburg, den 18. September 1824. und dessen Anlagen außer Kraft treten.

Zu den Art. I. und II. §. 1. Die Bestimmungen der Elbschiffahrts- und

Bezug auf den Handel völlig frei sein; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strom ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schiffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

*Art. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiffahrtspolizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über dem Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3. Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

dieser Additional-Acte über die Berechtigungen zur Elbschiffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Elbe sind, so weit nicht nachstehend für dieselben besondere Vorschriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§. 2. Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schiffahrtsverkehr zwischen Elbuferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

§. 3. Die Binnenschiffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbuferplatze seines Gebietes nach einem andern Elbuferplatze desselben Gebietes, kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet eines andern Elbuferstaates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Güter befördern. Diese Ausnahme gilt indessen nicht rücksichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs.

§. 4. Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Packeten ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbuferstaaten in Beziehung auf die Elbstrecken ihres Gebietes vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbuferstaate auf solche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Diese Begünstigung darf indessen nicht zur Verbindung von Post-Anstalten unter sich benutzt werden.

§. 5. Durch besondere Uebereinkunft vom heutigen Tage sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Elbuferstaaten sich verpflichtet haben, umfassende und gleichförmige schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, insbesondere für die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieser Additional-Acte zu erlassen.

*Art. 4. Die Ausübung der Elbschiffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnick bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnick die Schiffahrt auszuüben, so wie es

Zum Art. IV. §. 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in §§. 7.—17. enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnick und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Acte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behufs derjenigen Elbschiffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9 — 13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9. Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den in den §§. 10—13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschiffahrts-Polizeibehörde jene Umstände anzeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, Falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schiffahrts-polizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanen-Verhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schiffahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Wer es unternimmt, Schiffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf 20—25 Thlr. für ein Dampfschiff, 10—20 für ein Segelschiff, 5—10 für ein Floß zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17. Die in den §§. 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden

Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

*Art. 5. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders, oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

*Art. 6. Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurtfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruch stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

*Art. 7. Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebung und Auflage, womit die Schiffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von allen

Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Zum Art. V. §. 18. Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck ist aufgehoben.

Zum Art. VI. §. 19. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstige Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsorts erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbschiffahrts-Verträgen und den Landesgesetzen im Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein den Elbschiffahrts-Verträgen widerstreitendes Schiffahrts-Monopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen Einzelne oder ganze Klassen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Befolgung sorgfältig überwachen und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald sie sich überzeugt, daß das Fortbestehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und Schiffahrt auf der Elbe nachtheilig sein würde.

Zum Art. VII. §. 20. Die Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen ist

Fahrzeugen, Flößen und Ladungen, bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen: „Elbzoll,“ theils von den Fahrzeugen unter dem Namen: „Recognitionsgebühr“ erhoben.

*Art. 8. Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund preußischen und leipziger, oder mit 96⅝ Pfund wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Beim Längenmaaße wird der hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = 91⅑ preußische, 101⅓ leipziger und 90⅔ wiener Fuß gleich sind.

Für die in der Anlage Nr. 1. bemerkten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.

*Art. 9. Von Melnick bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Conventionsmünze für den Centner Bruttogewicht an Elbzoll erhoben werden und zwar von: Oesterreich 1 Gr. 9 Pf., Sachsen 5 Gr. 3 Pf., Preußen 13 Gr., Anhalt 2 Gr. 8 Pf., Hannover 2 Gr. 6 Pf., Mecklenburg 1 Gr. 8 Pf., Dänemark 8 Pf., zusammen 27 Gr. 6 Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der Nr. 2. beiliegenden Tabelle ersichtlich.

aufgehoben und es soll künftig nur der Elbzoll von den Schiffsladungen und Floßhölzern nach den im §. 23. bestimmten Sätzen fortbestehen.

Zum Art. VIII. §. 21. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Der Elbzoll wird nach dem Brutto-Gewichte der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichts-Einheit ist der Elbzoll-Centner, welcher 100 Elbzoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

§. 22. Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt, statt der Anlage Nr. 1. der Elbschiffahrts-Acte und statt der Anlage A. des Hamburger Schluß-Protocolls vom 18. September 1824, die unter D. beigefügte neue Gewichts-Tabelle zur alleinigen Anwendung.

Zum Art. IX. §. 23. An Elbzoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnick und Hamburg, statt der in den Art. IX. und XI. der Elbschiffahrts-Acte und im §. 7. des Hamburger Schluß-Protocolls angeführten Beträge, nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. im Vierzehnthalerfuße, den Thlr. zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll Centner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar: von Oesterreich 2 Sgr. 1 Pf., Sachsen 6 Sgr. 4 Pf., Preußen 16 Sgr. 7 Pf., Anhalt-Cöthen — Sgr. 10 Pf., Anhalt-Dessau — Sgr. 10 Pf., Anhalt-Bernburg — Sgr. 10 Pf., Hannover 3 Sgr. 2 Pf., Mecklenburg 2 Sgr. 3 Pf., Dänemark 1 Sgr. — Pf., mithin insgesammt 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die Anlage E. bestimmt, welche an die Stelle der Beilage Nr. 2. des Artikels IX. der Elbschiffahrts-Acte und der Anlage B. des Hamburger Schluß-Protocolls tritt.

Jede Aenderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§. 24. Die Zollpflicht tritt ein: a) in Oesterreich, Sachsen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre), bei Berührung der Zollstätte, b) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirkes.

§. 25. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

*Art. 10. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung stattfinden:

Auf ein Viertheil des Elbzolls werden nachstehende Artikel ermäßigt: Amboße, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedörrte, Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisen-Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kiehnruß, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Oker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Saamen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Trippel, Tonne (leere), Weizen, Wicken;

auf ein Fünftheil der Gebühr folgende Holzsorten: Apfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumenbaum, Aspen, Birken, Buchen, Eichen, Erlen, Eschen, Hainbuchen, Kiefern und Tannen, Linden, Pappeln, Ulmen- und Weidenholz, imgleichen die gröbern Böttcher- und andere Holzwaaren, als Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröbern Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln rc.;

auf ein Zehntheil folgende Artikel: Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frischer), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine);

auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände: Braunkohle, Eicheln, Faschienen (Busch aller Art), Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk. Rohr (Dach-, und Schilf), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare);

auf ein Vierzigtheil: Alaun- und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeisteine, Kufen, Rinnen und Tröge rc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegelcement.

*Art. 11. Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitionsgebühr, wird nach vier Klassen und nach dem unter Nr. 2. beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge: von der ersten Klasse unter 10 hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfd.) 3 Thlr. 16 Gr., von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last 7 Thlr. 20 Gr., von der dritten Klasse von 25 bis 45 Last 11 Thlr. 12 Gr., von der vierten Klasse von 45 und darüber 14 Thlr. 16 Gr.

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Zum Art. X. §. 26. An die Stelle der in diesem Artikel und der in den §§. 4. 5. 6. und 11. des Hamburger Schluß-Protocolles benannten Zoll-Ermäßigungen und Befreiungen treten die in der Anlage F. zusammengestellten erweiterten Ermäßigungen und Befreiungen.

Zum Art. XI. §. 27. Dieser Artikel wird in Folge des §. 20. dieser Additional-Acte aufgehoben.

*Art. 12. Die Berechnung des Elbzolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld nach dem 20-Gulden-Fuße in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten coursirenden Münzsorten, nach Maaßgabe der unter Nr. 3. beigeschlossenen Reductionstabelle.

Art. 13. Außer den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Art. 14. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7. bis 13. handeln, sind nicht begriffen: a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jedem Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen; b) die Krahnen-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll; c) die Brückenaufzug- und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden.

Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b. und c. fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staat gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

*Art. 15. Unbeschadet der in der Congreßacte über die Ausdehnung

Zum Art. XII. §. 28. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von 1/6 Thaler hinab in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen Preußischer, 30 Neugroschen oder 300 Pfennigen sächsischer und 24 guten Groschen oder 288 Pfennigen hannoverscher oder anhaltscher Münzeintheilung.

Münzstücke unter 5 Silbergroschen werden bei den Elbzoll-Kassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in 1/6 Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbzoll-Kassen anzunehmen: 1) preußische Silbergroschen zu 1/30 Thlr. und Pfennige zu 1/360 Thlr., 2) sächsische Neugroschen zu 1/30 Thlr. und Pfennige zu 1/300 Thlr., 3) hannoversche und anhaltsche Gutegroschen zu 1/24 Thlr. und Pfennige zu 1/288 Thlr. nebst den, in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten, Münzstücken unter 1/6 Thlr.

In Böhmen ist, statt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, gesetzmäßige österreichische Conventionsmünze dergestalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Conventionsgeld für 21 Silbergroschen oder 252 preußische, auch 210 sächsische Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer diesen vertragsmäßigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbzoll-Kassen zulassen will.

Zum Art. XV. §. 29. Der Brunshauser Zoll von den von der Nordsee

der Flußschiffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze ist man wegen des Brunshäuser Zolles übereingekommen, aller und jeder weitern Erörterung hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zolltarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in sofern eine Veränderung der Fastagen und Gebünde eine bloße Declaration der Verzollungsprincipien nicht erforderlich macht, nicht willkürlich und nicht anders als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten, und namentlich der freien Stadt Hamburg zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so daß in Beziehung auf den Stader Zoll denselben res integra verbleibt.

*Art. 16. Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungs-Aemter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehle, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Neben-Zollamt zu Lenzer Fähre, und die Aemter zu Wittenberg, Aaken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören, imgleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keins der königlich sächsischen Grenz-Zollämter Strehle und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

*Art. 17. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter Nr. 4. anliegenden Schema gefertigt sein, und enthalten: 1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen, der das Schiff führt, 2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung, 3) den Einlade- und den Bestimmungsort

gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch den am heutigen Tage abgeschlossenen besonderen Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Art. XV. aufgehoben worden.

Zum Art. XVI. §. 30. Außer den in diesem Artikel genannten Elbzollämtern dient für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt ist, oder welche blos Personen befördern, das sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Zum Art. XVII. §. 31. An die Stelle dieses Artikels treten die folgenden, so wie die in den §§. 32. und 33. enthaltenen Bestimmungen:

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste (vergl. §. 32.) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein und die Gattung und Menge so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter sein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich

der Waare, 4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung, 5) Namen des Versenders und Empfängers, 6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebünde, 7) Benennung der Waare, 8) Gewicht derselben, 9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst, oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbschiffahrts- oder Hafenbeamter sein darf, gefertiget, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein, auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elbzollamte beglaubigt.

Art. 18. Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind.

Die Elb-Zollbeamten controlliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes.

Art. 19. Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zur Lenzer Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. 20. Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese stattfindet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter Nr. 5. anliegenden Formular.

ein solches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbzollamte beglaubiget werden.

§. 32. Die Schiffs-Manifeste sind nach dem in der Anlage G. beigefügten Muster anzufertigen und müssen enthalten: 1) Die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll. 2) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers. 3) Namen und Wohnort des Schiffsführers. 4) Die Angabe der Zahl der Bemannung. 5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Collo aufzuzählen und bei demselben a) dessen Bezeichnung und Brutto-Gewicht, b) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers und c) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren anzugeben ist. 6) Die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifestes auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§. 33. Die Vorschriften über Anlegen und Meldung bei den Elbzollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

*Art. 21. Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und Schiffer gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten, und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Art. 22. Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elb-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in sofern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

*Art. 23. Indessen haben zur Erleichterung des Elbverkehrs Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahre bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche eins der beiden preußischen Elb-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf mittelst specieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisionscommission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisionscommission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in dem Maaße zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbzolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den herzoglich anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bei Vorzeigung vorschriftsmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten

Zum Art. XXI. §. 34. Der Schlußsatz: „So oft der Schiffer" u. s. w. wird dahin abgeändert, daß die Schiffer und Flößer verpflichtet sein sollen, dem ersten von ihnen berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

Zum Art. XXIII. §. 35. Nach dem Ablaufe der in diesem Artikel erwähnten Einigung ist, zur Erleichterung des Elbverkehrs, von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. August 1843 ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle

Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße stattfinden.

*Art. 24. Die Elb-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unparteilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schiffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schiffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

*Art. 25. Eine Zollcontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolls oder der Re-

dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene specielle Revision der Fahrzeuge, welche das preußische Elbzollamt Wittenberge passiren, bis zum 31. März 1853 verzichtet haben.

Zum Art. XXIV. §. 36. An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge statt, so daß derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen diese den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

§. 37. Sämmtliche Elbzollämter haben folgende Abfertigungsstunden einzuhalten:

Im Monate März von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends; im April von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends; im Mai bis August von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends; im September bis November von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends; im December, Januar und Februar von Sonnenaufgang bis 12 Uhr Mittags, von 1 Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang; die Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

Zum Art. XXV. §. 38. An die Stelle des ersten Absatzes dieses Artikels treten die in den §§. 39—45. enthaltenen Bestimmungen.

§. 39. Als Elbzoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen sein würde.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergestalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt

cognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zollcontraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen stattfinden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elb-Zollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, befunden, daß

worden sein würde, im Manifeste aufgeführt oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

§. 40. Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden sein würde.

Hiebei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch insoweit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, statt der auf der ferneren Fahrt zu passirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes die Anmelde- oder Revisionsstelle bildet

Die Strafe ist um die Hälfte zu schärfen, 1) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältnisse des Fahrzeuges vorgefunden werden; 2) wenn erhaltene Zollbegünstigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In diesem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünstigung; 3) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Bestimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§. 41. Als bloße Ordnungswidrigkeit ist jede Uebertretung der in den Artikeln XVII.—XIX. und XXI. der Elbschiffahrts-Acte, so wie in den §§. 31—33. und 34. dieser Additional-Acte enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, insofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweisungen oder aus unzweifelhaften sonstigen Umständen erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht stattfinden konnte oder wenigstens nicht beabsichtigt wurde.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thlr., welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Absichtlichkeit der Uebertretung abzumessen sind, bestraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, für welche eine Defraude-Strafe oder eine andere landesgesetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieser eine besondere Ordnungsstrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verschulden durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt sind, bleiben straflos.

§. 42. Wenn ein Schiffsführer sich, nach erfolgter Bestrafung, einer Elbzoll-Defraude oder einer und derselben Ordnungswidrigkeit wiederholt schuldig macht, so soll die nach den §§. 40 und 41. aufzulegende Geldbuße im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Strafsatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, so soll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für diesen Fall zu verhängende einfache Defraudestrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zusteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behufs der Straferhöhung mitgezählt werden.

§. 43. Abweichungen des Manifestes oder der Anmeldung vom Revisionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigsten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichts für einen einzelnen Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe, zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweist, daß dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

*Art. 26. Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden: a) über alle Zollcontraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in sofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft; b) über Streitigkeiten, wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren und

§. 44. Neben den Elbzollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbzollstrafe wird die gesetzmäßige Bestrafung der, mit Elbzoll-Vergehen etwa concurrirenden, polizeilichen oder criminellen Vergehungen eben so wenig ausgeschlossen, als diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

§. 45. Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Prozeßkosten haften solidarisch: 1) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat, 2) die Waaren, in Beziehung, auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamts befinden, 3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

Zum Art. XXVI. §. 46. Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel XXVI. der Elbschiffahrts-Acte und der in dem §. 47. dieser Additional-Acte bezeichneten Angelegenheiten, so weit dieselben sich auf die Stromschiffahrt zwischen Melnick und Hamburg oder Harburg beziehen, sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbzollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Die Uferstaaten werden sich allseitig von den in ihren Gebieten bestehenden Elbzollgerichten und den neben oder statt derselben zur Untersuchung und Bestrafung strom- und schiffahrtspolizeilicher Vergehungen bestellten Behörden (vergl. §. 48.), so wie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

§. 47. Außer den im Art. XXVI. erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen: 1) die Untersuchung und Bestrafung a) von Uebertretungen schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher, b) von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- oder Elbschiffahrts-Polizeibeamten begehen und nicht etwa einen criminellen Charakter an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung; 2) die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten a) über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren, b) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports, c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohn-Verhältnisse.

Außer den im Art. XXVI. unter a. erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung soll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staats durch Anrufung der höheren Verwaltungs-Behörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

§. 48. Jedes Elbzollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände, ohne Unterschied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden

wegen ihres Betrags; c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades; d) über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollten; e) über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind. Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. 27. Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen

sind, und ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, insofern 1) was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunciation betroffen werden, 2) die elbschiffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbschiffs bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und 3) was die im Art. XXVI. unter d. und e. der Elbschiffahrts-Acte und im §. 47. unter 2 dieser Additional-Acte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruchs anruft. — Uebrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen.

§. 49. Das Verfahren bei den Elbzollgerichten soll möglichst kurz und summarisch sein. — Bei Untersuchung der elbschiffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbzollgericht soll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen zur Constatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Elbfahrt gestatten. Der Angeschuldigte hat indessen vorher, behufs der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgesetzen gegen abwesende Uebertreter zulässig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vergl. §. 48.) eintreten.

§. 50 Die Entscheidungen der Elbzollgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen. — Die Recursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen. — Bedarf es zur Vollstreckung einer elbzollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der inneren Landesgesetzgebung gemäß, bestehenden Formen zu genügen. Von jeder wegen Uebertretung strom- und schiffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§. 51. Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind.

Polizei-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist.

der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll; so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

*Art. 28. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schiffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei

Zum Art. XXVIII. §. 52. Sämmtliche Elbuferstaaten werden auch künftig, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schiffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen der Schiffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbschiffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

§. 53. In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. December 1842 werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maaßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieses Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich 1) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer, 2) Einschränkung zu breiter Stromstrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung seichter Stellen, 3) Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung und Erhaltung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erforderlich wird, 4) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können, wird jeder Uferstaat, innerhalb seines Gebiets und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Maaßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

§. 54. Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiet vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schiffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebiets, genügt es, soweit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich,

der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

Art. 29. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

*Art. 30. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten sein wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisionscommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Commission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schiffahrtsacte in Kraft getreten sein wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Commission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

*Art. 31. Soweit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Specialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Art. 32. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen

einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

§. 55. Die Staaten, deren Elbuferstrecken an einander grenzen oder sich gegenüberliegen, wollen, behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

§. 56. Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maaßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schiffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Zum Art. XXX. §. 57. Die dritte Revisions-Commission wird sich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Additional-Acte versammeln.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

Zum Art. XXXI. §. 58. Insoweit durch diese Additional-Acte keine Aenderungen ausgesprochen sind, bleiben die Bestimmungen der Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 in Kraft.

oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

*Art. 33. Diese Schiffahrtsacte soll vom ersten Januar 1822 auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derselben sollen aber spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Committenten die gegenwärtige Schiffahrtsacte unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. Geschehen zu Dresden, den 23. Juni 1821.*)

Zum Art. XXXIII. §. 59. Diese Additional-Acte soll, nachdem die vorbehaltenen Ratificationen derselben spätestens binnen 3 Monaten ausgewechselt sein werden, mit dem 1. October 1844 in Wirksamkeit treten und schon vor diesem Zeitpunkte von allen Uferstaaten öffentlich verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe in eilffacher Urschrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April 1844.

Gewichts-Tabelle für elbzollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenstände.

(G. S. 44. 176.)

Vergleichung

des rheinischen oder preußischen Cubik- und preußischen Hohlmaaßes, so wie des Zollgewichts mit nachbemerkten Maaßen und Gewichten.

I. 10,000 preuß. (oder rheinische) Cubikfuß = 10,000 anhaltschen, 10,000 dänischen, 10,918 englischen, 30,916 französischen Cubik-Decimetres, 13,148 hamburger Cubikfuß, 12,405 hannoverschen, 12,994 lübeckischen, 12,981 mecklenburgischen, 13,613 sächsischen, 9,788 wiener.

II. 10,000 preuß. Quarts = 10,000 anhaltschen, 11,852 dänischen Potts, 2,520 englischen Imperial Stand. Gallons, 11,450 französischen Litres, 3,163 hamburger Stübchen (à 2 dergl. = 1 hamb. Viertel), 2,940$_5$ hannov. Stübchen (à 1 dergl. = 2 hannov. Kannen), 1,574 lübeckischen Vierteln, 12,652 mecklenb. Potts (à 4 dergl. = 1 hamb. Stübchen), 12,239 sächs. Kannen, 8,092 wiener Maaß.

III. 10,000 preuß. Scheffel = 10,377 anhaltschen, 3,951 dänischen Getreidetonnen, 15,121 englischen Imperial-Bushel (8 engl. = 1 Quarter), 5,496 französischen Hectolitres, 10,000 hamburger Faß, 17,643 hannoverschen Himten, 15,842 lübeckischen Roggenscheffeln, 13,909 lübeckischen Haferscheffeln, 14,133 mecklenburger (rostocker) Scheffeln, 5,227 sächsischen Scheffeln, 8,937 wiener Metzen oder 5,872 böhmischen Strich.

IV. 10,000 Zoll-Pfunde (oder 100 Zoll-Centner) = 10,690 anhaltschen auch hannoverschen und preußischen Pfunden, 10,018 dänischen, 11,027 englischen Avoir du poids-Pfunden, 10,000 französischen Pfunden à 500 Grammes, 10,324 hamb. Pfunden, 10,278 lübeckischen, 10,319 mecklenb., 10,710 sächs., 8,929 wiener.

Anm. 1 preuß. (od. berl.) Quart enthält = $\frac{1}{8}$ preuß. Metze od. 64 preuß. Cubikzoll; 27 preuß. Quart = 1 preuß. Cubikfuß; 60 preuß. Quart = 1 preuß. Eimer; 1 preuß. Oxhoft = 3 preuß. Eimer, 1 preuß. Ohm = 2 preuß. Eimer, 1 preuß. Anker = $\frac{1}{2}$ preuß. Eimer, 1 preuß. Biertonne = 100 preuß. Quart, 1 preuß. Leinsaat-Tonne = 113 preuß. Quart, 1 preuß. Kalk-, Steinkohlen-, Holz-, Salz- 2c. Tonne = 192 preuß. Quart oder 4 preuß. Scheffel, oder 7$\frac{1}{9}$ preuß. Cubikfuß, 1 preuß. Scheffel = 1$\frac{7}{9}$ preuß. Cubikfuß, 9 preuß. Scheffel = 16 preuß. Cubikfuß, 9 preuß. Metzen = 1 preuß. Cubikfuß und 9 preuß. Kalk- 2c. Tonnen = 64 preuß. Cubikfuß.

*) Die Anlagen sind weggelassen worden, da die der Additional Acte an ihre Stelle getreten sind.

Vertheilung des Normal-Elbzoll-Satzes auf die einzelnen Strecken.

Uferstaaten, für deren Rechnung der Elbzoll erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.	Zu entrichtender Elbzoll vom Elbzoll-Centner = 50 Kilogramm in Courant zum 14 Thalerfuße, 1 Thlr. = 30 Sgr. = 360 Pf. Für die einzelnen Strecken. Sgr.	₰	Für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats. Sgr.	₰	Bemerkungen.
Oesterreich . . .	a) für die ganze Strecke von Melnick bis zur sächs. Grenze	. .	. .	2	1	Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling hamburger Courant per Schiffslast von 4000 Pfund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
	b) für die Strecke von Melnick bis Außig	1	1			
	c) für die Strecke von Außig bis zur sächs. Grenze	1	—			
Sachsen	a) für die ganze Strecke von der böhm. bis zur preuß. Grenze . .	. .	. .	6	4	
	b) für die Strecke von der böhm. Grenze bis Pirna	1	6			
	c) für die Strecke von Pirna bis Dresden	1	6			
	d) für die Strecke von Dresden bis an die preuß. Grenze	3	4			
Preußen	a) für die ganze Strecke von der sächs. bis zur mecklenb. Grenze	. .	. .	16	7	
	b) für die Strecke von der sächs. bis zur anhalt. Grenze	4	10			
	c) für die Strecke von der anhalt. bis zur mecklenb. Grenze . .	10	11			
	d) für das Tochheimer Geleit . .	—	10			
	e) aus dem Anhaltschen bis nach Dornburg (Anhalt)	2	—			
	f) für den Curs von und nach Schnakenburg und Gegend .	1	7			
Anhalt-Bernburg	für die Berührung des Geleits von Coswig	—	10	—	10	
" Cöthen	für die Berührung des Geleits von Roßlau	—	10	—	10	
" Dessau	für die Berührung des Geleits von Dessau	—	10	—	10	
Hannover	a) für die ganze Strecke von der preuß. Grenze bis zum Boitzenburger Geleite	. .	. .	3	2	
	b) für die Berührung des Geleits von Schnakenburg	1	1			
	c) für die Berührung des Geleits von Hitzacker	1	—			
	d) für die Berührung des Geleits von Bleckede	1	1			
Mecklenburg-Schwerin . .	a) für die ganze Strecke	. .	. .	2	3	
	b) für die Berührung des Geleits von Dömitz	1	2			
	c) für die Berührung des Geleits von Boitzenburg	1	1			
Dänemark . . .	für die Berührung des Geleits Lauenburg	1	—	1	—	
	Summe für die Strecke von Melnick bis Hamburg		. .	33	11	

Classificirte Zusammenstellung der Erbzoll-Ermäßigungen.
(G. S. 44, 490.)

Alphabetisches Verzeichniß der im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.
(G. S. 44, 497.)

Muster eines Manifestes für die auf der Strecke zwischen Melnick und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbschiffe.
(G. S. 44, 515.)

4. Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. 13. April 1844.

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschiffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur zweiten Elbschiffahrts-Revisions-Commission versammelten Commissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen verabreden lassen.

Art. 1. In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnick und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Acte erlassen und dabei die in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätze festhalten.

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, soweit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, so weit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

Art. 2. Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigner eben so, wie die Führer der Fahrzeuge, ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

Art. 3. Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Floße selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen sein. Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzfloße zugelassen werden.

Art. 4. Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

Art. 5. Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht- oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

Art. 6. Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken, oder andern der Schiffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

Art. 7. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, so wie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

Art. 8. Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme, und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Floße, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Floße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an solchen außergewöhnlichen Ankerplätzen unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Art. 9. In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Floße, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Art. 8. ein.

Art. 10. Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

Art. 11. Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch voraus-

geschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der taxmäßigen Gebühren zu bedienen.

Art. 12. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können, bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Floße können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzfloßen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Art. 13. Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzfloßen den Gang der Fähre so lange, bis diese Floße vorüber sind, einzustellen.

Art. 14. Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Art. 15. Von zwei, sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Floßen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

Art. 16. Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, so weit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15.) anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

Art. 17. Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Floßen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig

durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15. beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15. beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

Art. 18. Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Floßen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommenden Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

Art. 19. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15. angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

Art. 20. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. Art. 15.

Art. 21. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dies ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

Art. 22. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

Art. 23. Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihnen beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

Art. 24. Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

Art. 25. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagier-Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

Art. 26. An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschifffahrts-polizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

Art. 27. Der auf Frachtschiffen oder Floßen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht

als Eigener des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schiffahrts-polizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Art. 30.) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

Art. 28. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Floße sind zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

Art. 29. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden.

Art. 30. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21:20 auf österreichische Conventions-Münze reducirt wird.

Wegen dieser Geldstrafen haften 1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt, 2) das Schiff für den Schiffsführer.

Art. 31. Die Ratificationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschiffahrts-Additional-Acte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Commissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April 1844.

5. Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend. 13. April 1844, ratificirt 1. October 1844.

In Gemäßheit der Artikel 108 bis 116 der wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 haben die Elb-Uferstaaten über eine verbesserte, Schiffahrt und Handel erleichternde Ordnung des Systems und der Controle der Abgaben, welche die königlich hannoversche Regierung von den aus der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Waaren unter der Benennung des Brunshauser- (ehemals: Stader-) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden versammelte Elbschiffahrts-Revisions-Commission eine Verhandlung eintreten lassen. Zu derselben sind Commissarien bestellt, welche sich, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen, über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1. Die Verhältnisse des Brunshauser Zolles sind durch das in der Anlage enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1. October 1844 in Kraft tritt und nur unter allseitiger Zustimmung der contrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Art. 2. Den künftigen Elbschiffahrts-Revisions-Commissionen steht es zu, den Tarif und die sonstigen Verhältnisse des Brunshauser Zolles in derselben Art und Form, wie diejenigen der übrigen Elbzölle zur Erörterung zu ziehen und namentlich die dem Tarife als Anlage 4. beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu bestimmt ist, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmäßig nach Gewicht nicht verkauft und versandt werden, mit dem wahren und durchschnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenstände in Uebereinstimmung zu erhalten und nach Bedürfniß zu vervollständigen.

Art. 3. Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der königlich hannoverschen Regierung erlassen, dürfen jedoch den Bestimmungen desselben und dieses Staatsvertrages nicht widersprechen.

Art. 4. Sollte die Regierung eines Elb-Uferstaates durch eine Entscheidung des Brunshauser Elbzollgerichts ihre vertragsmäßigen Rechte beeinträchtigt finden, so bleibt es derselben vorbehalten, hierüber mit der königlich hannoverschen Regierung in Verhandlung zu treten.

Art. 5. Die königlich hannoversche Regierung wird in Beziehung auf den Brunshauser Zoll die Schiffahrt sämmtlicher Elb-Uferstaaten stets an allen Vortheilen und Begünstigungen Theil nehmen lassen, welche in jener Beziehung der Schiffahrt der am meisten begünstigten Nationen durch Vertrag zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden.

Es bezieht sich dies jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlands-Fahrzeugen und dem hamburgischen Bürgergute in Bürgerschiffen zugestandenen oder künftig zuzugestehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Art. 6. Der Art. 15. der Elbschiffahrts-Acte und sämmtliche frühere, diesem Vertrage und dessen Anlagen widerstreitenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse sind hiermit aufgehoben.

Art. 7. Die Ratificationen dieses Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluß-Acte der zweiten Elbschiffahrts-Revisions-Commission ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen, Dresden den 13. April 1844.

Regulativ über die Verhältnisse des Brunshauser Zolles.

(G. S. 44, 527.)

Brunshauser Zoll-Tarif.

(G. S. 44, 544.)

6. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betr. 30. August 1843, ratificirt 1. October 1844.

Ihre Majestäten die Könige von Preußen, Sachsen, Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin haben, in Anerkennung der Vortheile, welche der von Allerhöchst- und Höchstdenselben über das Revisionsverfahren auf der Elbe am 23. Juni 1821 abgeschlossene und bis zum Jahre 1839 ausdrücklich verlängerte, seitdem aber bis auf Weiteres in Anwendung gebliebene Staatsvertrag in administrativer und gewerblicher Beziehung bewirkt hat, über die Erneuerung dieses Staatsvertrages unter einigen, namentlich durch den Beitritt des Königreichs Sachsen zum großen deutschen Zollvereine herbeigeführten Modificationen, durch Allerhöchst- und Höchstihre Bevollmächtigten bei der zweiten Elbschiffahrts-Revisions-Commission nachstehende Vereinbarung, unter Vorbehalt Ihrer Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen, abschließen lassen.

Art. 1. Ihre Majestäten die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin werden, wie bisher, so auch ferner und bis zum 31. März 1853 das ihnen zustehende Recht der speciellen Revision bei ihren Elbzoll-Aemtern, die Fälle dringenden Verdachts der Defraude ausgenommen, gegen diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben lassen, welche das königlich preußische Hauptzollamt Wittenberge passiren und dort, unmittelbar oder durch die Begleitschein-Controle, einer speciellen Revision unterworfen werden.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen werden dagegen die sämmtlichen Schiffsladungen und Flöße, welche Wittenberge passiren, dort einer speciellen Revision, so weit dieselbe zur Sicherung der Elbzolleinkünfte der drei genannten elbniederwärts belegenen Staaten erforderlich ist, auch in den Fällen unterziehen lassen, wenn die eigenen Cassen Preußens bei dem Ausfalle der Revision nicht betheiligt sind.

Die specielle Revision in Wittenberge soll nur unterbleiben a) in der Niederfahrt: wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten königlich preußischen oder königlich sächsischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen stattgefunden hat, b) in der Auffahrt: wenn die Ladung auf ein königlich preußisches oder königlich sächsisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird, und in beiden Fällen zugleich die Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses, oder in sonst geeigneter Weise festgestellt worden ist.

Allerhöchstdieselben und Seine Majestät der König von Sachsen werden ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten lassen, in allen Fällen, wo nach dem Obigen eine specielle Revision zu Wittenberge nicht erfolgt,

diese Revision bei denjenigen Allerhöchstihrer Zoll- oder Steuerämter, bei welchen die Erlegung des Begleitscheins oder die Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst auch dann vornehmen zu lassen, wenn dabei die Cassen des eigenen Staates nicht betheiligt sind.

Allerhöchstdieselben werden das Ergebniß der bei Allerhöchstihren Zoll- oder Steuerämtern bewirkten speciellen Revisionen in die Manifeste vollständig und genau eintragen lassen.

Art. 3. Außerdem genehmigen Seine Majestät der König von Preußen, daß von Ihren Majestäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Commissar zu Wittenberge auch ferner angestellt werde.

Der Turnus der ihnen abwechselnd zustehenden Besetzung dieser Stelle bleibt der Vereinbarung der anstellenden Staaten überlassen. Diese werden nur gesittete, verträgliche und erfahrene Männer zu dem fraglichen Amte befördern und dieses ausreichend dotiren.

Sporteln und Nebeneinnahmen von den Zollpflichtigen darf der Elbzoll-Commissar unter keinem Namen oder Vorwande beziehen.

Von der Ernennung jedes Elbzoll-Commissars und von jeder neuen oder veränderten Dienstinstruction desselben werden die königlich preußische und königlich sächsische Regierung benachrichtigt werden.

Der gemeinschaftliche Elbzoll-Commissar sowohl, als die Zollbeamten zu Wittenberge werden zu einem verträglichen gegenseitigen Benehmen besonders verpflichtet werden.

Dem Elbzoll-Commissar kann von den Staaten, für welche derselbe fungirt, ein Gehülfe beigegeben werden, welcher Jenem untergeordnet ist, und ihn nur ausnahmsweise in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung selbstständig zu vertreten hat.

Art. 4. Der gemeinschaftliche Elbzoll-Commissar soll bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge a) das Interesse seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten in allen Elbzoll-Angelegenheiten vertreten und zu dem Ende namentlich b) befugt sein, den Revisionen der Schiffsladungen und Flöße, welche jedoch den königlich preußischen Beamten allein zustehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten bestens wahrgenommen werden. Er darf jedoch durch seine Anwesenheit dabei den königlich preußischen Zollbehörden in ihren Amtsverrichtungen nicht hinderlich werden und an dem Geschäftsbetriebe derselben nicht unmittelbar Theil nehmen. c) Die Zollregister des königlich preußischen Haupt-Zollamts Wittenberge über eingehende, ausgehende und durchgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinsländischen und Elbgefälle, nicht weniger die aufzunehmenden Notate über die Revision solcher Elbschiffs-Ladungsgegenstände, welche in Hannover, Dänemark und Mecklenburg elbzollpflichtig sind, in Preußen oder Sachsen aber vielleicht von allen Abgaben frei sind und in den dortigen Zollregistern nicht aufgeführt werden, sollen ihm jederzeit auf Verlangen im Amtslocale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den Zollämtern seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten zugehenden Manifeste damit zu vergleichen. d) Er soll in jedem Falle des dort eintretenden Begleitscheinverfahrens von dem Ausfall der am Bestimmungsorte der Ladungen vorzunehmenden speciellen Revision vollständig durch das Haupt-Zollamt zu Wittenberge unterrichtet werden. e) Er darf den zollrichterlichen Untersuchungen, soweit diese das Interesse seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten betreffen, persönlich beiwohnen und die Acten über solche Untersuchungen einsehen und extrahiren. f) Er hat die

nacherhobenen Gefälle, Strafen, Kosten und Entschädigungsbeträge in Empfang zu nehmen und an die Zollämter seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten zu befördern. g) Es bleibt ihm überlassen, behufs einzuleitender Strafverfahren zwischen mehren zuständigen Gerichtsständen die Wahl zu treffen. h) Er hat, was seine Beziehungen zu königlich preußischen Zollbehörden betrifft, in allen Fällen nur mit dem Oberinspector und resp. mit dem Zollrichter des Zollamts, bei dem er angestellt ist, amtlich zu verhandeln.

Art. 5. Seine Majestät der König von Sachsen genehmigen, daß von Ihren Majestäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, falls Allerhöchst- und Höchstdiese es angemessen finden sollten, auch bei dem Haupt-Zollamte Schandau ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Commissar angestellt werde, auf dessen Verhältnisse alsdann die Art. 3. 4. Anwendung finden.

Art. 6. Sämmtliche Elbzollämter der contrahirenden Staaten und der zu Wittenberge (sowie eventuell der zu Schandau) angestellte Elbzoll-Commissar haben sich unter einander auf Verlangen Mittheilungen aus den Registern zu machen und die Einsicht der letzteren am Orte ihrer Aufbewahrung dem Vorstande des requirirenden Zollamts oder dem gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissar zu gestatten.

Art. 7. Ergeben, rücksichtlich elbaufwärts nach — oder durch Preußen geführter Schiffsladungen, die durch königlich preußische oder königlich sächsische Zoll- oder Steuerämter vorgenommenen speciellen Revisionen eine Abweichung — von den, bei Passirung eines oder mehrer der königlich hannoverschen, königlich dänischen oder großherzoglich mecklenburgischen Elbzoll-Hebungsstellen abgegebenen, Declarationen und eine Verkürzung der dort zu entrichten gewesenen Zollbeträge, so wird der Schiffer bei der betreffenden königlich preußischen oder königlich sächsischen Revisionsstelle nicht abgefertigt, bevor er nicht daselbst, behufs Aushändigung an den gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissar, 1) die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich 2) Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Art. 8. Wenn die in der Auffahrt zu Wittenberge anlangenden Schiffe dort wegen angelegter Begleitschein-Controlle ohne specielle Revision zur Weiterfahrt abgefertigt werden sollen, so ist, bevor letzteres geschieht, davon jedesmal der gemeinschaftliche Elbzoll-Commissar zu benachrichtigen und auf dessen Verlangen der Schiffer vor seiner Weiterfahrt zur Bestellung einer besondern Sicherheit für die bei den passirten hannoverschen, dänischen und mecklenburgschen Elbzoll-Erhebungsstellen etwa zu wenig entrichteten Gefälle anzuhalten.

Rücksichtlich derjenigen Elbzollämter, bei welchen der Schiffer seine Ladung nach dem Manifeste verzollt zu haben nachweist, soll jedoch diese Sicherheit nicht höher als auf ein Drittheil der bezahlten Zollbeträge sich belaufen.

Art. 9. Für die elbniederwärts zur Verschiffung in oder durch die hannoverschen, dänischen oder mecklenburgischen Zollgeleite bestimmten Ladungen bildet das Haupt-Zollamt Wittenberge die gemeinschaftliche Anmeldungs- und Revisionsstelle.

Ergiebt sich durch die daselbst vorgenommene Revision eine unrichtige Manifestation solcher Ladungen dahin, daß zu derselben gehörende Gegenstände entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringern Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, declarirt sind, so wird rücksichtlich dieser Güter der davon für die hannoverschen, dänischen und mecklenburgischen Elbzollgeleite, welche die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Güter nach

Inhalt des Manifestes oder der sonst über die Ladung sprechenden Papiere erreichen sollten, zu erlegende Zoll als defraudirt angenommen, und es findet auch auf diese Fälle der Art. 7. Anwendung.

Art. 10. Ihre Majestäten die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg=Schwerin behalten sich, in Gemäßheit der Elbschiffahrts=Acte, das Recht zur speciellen Revision derjenigen Ladungen, welche Wittenberge in der Niederfahrt nicht passirt haben und in der Auffahrt nicht zu erreichen bestimmt sind, sowie zur allgemeinen Revision aller Fahrzeuge ausdrücklich vor.

Art. 11. Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit der Schluß=Acte der zweiten Elbschiffahrts=Revisions=Commission in Wirksamkeit.

Derselbe erlischt mit dem 31. März 1853, insofern die Allerhöchsten und Höchsten Contrahenten sich nicht über dessen Verlängerung verständigen sollten.

Die Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen desselben werden gleichzeitig mit denen der obengenannten Schluß=Acte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den betreff. Bevollmächtigten unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 30. August 1843.

7. Erklärung wegen der Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 20. November 1821.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der königlich großbritannisch=hannöverschen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die königlich preußische als die königlich großbritannisch=hannöversche Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären*).

Art. 4. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich preußischen und in den königlich großbritannisch=hannöverschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, in jedem einzelnen Falle, nach den Grundsätzen der im Jahre 1798 deshalb getroffenen Vereinbarung, welche hiermit auf die, beiden Staaten nach diesem Zeitpunkt hinzugekommenen Provinzen erstreckt wird, so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Art. 5. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Großbritannien und Hannover zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1821.

8. Uebereinkunft wegen der Kosten=Erstattung bei Auslieferung von Verbrechern. 15. August 1823.

Die königlich preußische Regierung hat sich wegen Erstattung der Kosten bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, mit der königlich großbritannisch=hannöverschen Regierung folgendermaaßen geeinigt:

*) Art. 2. 3. s. Hessen=Homburg.

Wenn die Auslieferung eines Verbrechers von einer königlich hannöverschen Behörde an eine königlich preußische, oder umgekehrt, nach den bestehenden Grundsätzen des einen oder des andern Staates geschehen kann und verfügt wird, so sollen, wenn der an die requirirende Behörde ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, der requirirten Behörde hieraus nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei der letzteren üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers und die gegen ihn geführte Untersuchung bis zu seiner Ablieferung veranlaßt sind, entrichtet werden.

Wenn aber der ausgelieferte Verbrecher kein dazu hinreichendes Vermögen besitzt, so sollen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde durchgehends wegfallen und es soll die requirirende Behörde der requirirten lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers bis zu erfolgter Ablieferung desselben veranlaßt worden sind, erstatten.

Diese im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Großbritannien und Hannover zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, wird zur allgemeinen Befolgung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 15. August 1823.

9. Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823, nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Bremen.)

10. Staatsvertrag, betreffend die Berichtigung der streitigen Hoheitsgrenze auf dem rechten und linken Weserufer. 25. Novbr. 1837, ratif. 24. Jan. 1838.

Da die zwischen den Kronen Preußen und Hannover unterm 29. Mai und 23. September 1815 abgeschlossenen Staatsverträge, soweit sie sich auf gegenseitige Abtretung von Provinzen und Landestheilen beziehen, bis auf die Ueberweisung der Hannover in Beziehung auf die Niedergrafschaft Lingen noch gebührenden 1654 Seelen ihre definitive Erledigung erhalten haben, diese Ueberweisung aber in Folge der vorläufig getroffenen Verabredung, die gegenseitige Convenienz hierbei möglichst zu vereinigen, mancherlei Schwierigkeiten gefunden, demnächst abseiten Preußens der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, die ihm obliegende Verbindlichkeit auch auf eine andere Weise, wenigstens theilweise, als durch wirkliche Ueberweisung von Unterthanen erfüllen zu können und dieser Wunsch abseiten Hannovers eine bereitwillige Berücksichtigung erhalten hat, — nachdem ferner für angemessen erachtet worden ist, die an mehreren Stellen verdunkelte und streitige, die Gegend bei dem Dorfe Würgassen, die Grafschaft Tecklenburg und das Fürstenthum Osnabrück, auch die Grafschaften Hoya und Diepholz, sowie das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg berührende Hoheitsgrenze am rechten Weserufer von dem hannoverschen Flecken Wiedensahl und dem preußischen Dorfe Rosenhagen an, sowie der vom s. g. Bückeburger Waldthore (der Stelle, wo die hannoverschen, preußischen und lippe-bückeburgischen Landesgrenzen zusammentreffen) bis zu dem auf dem linken Weserufer belegenen Grenzsteine am Postdamme von dem hannoverschen Kirchspiele Lär nach der preußischen Stadt Versmold berichtigen zu lassen, — und endlich zur Erreichung einer zweckmäßigen Hoheitsgrenze als wünschenswerth anerkannt ist, die Mißverhälnisse hinsichtlich der an dieser Grenze belegenen s. g. Mengedörfer durch Austausch zu beseitigen: so sind zu dem Ende Be-

vollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten in gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, unter Vorbehalt der Ratification ihrer Allerhöchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. In Ansehung der an der Grenze des hannoverschen Amts Stolzenau und des preußischen Kreises Minden belegenen s. g. Mengedörfer Ovenstedt, Halle, Hävern, Glißen, Brüninghorstedt und Westenfeld ist ein Austausch verabredet worden, und werden demnach zu völliger Landeshoheit abgetreten: a) an die Krone Preußen: königlich hannoverscherseits die Dorfschaften Ovenstedt und Hävern, b) an die Krone Hannover: königlich preußischerseits die Dorfschaften Glißen, Halle, Brüninghorstedt und Westenfeld.

Art. 2. Von Sr. Majestät dem Könige von Preußen wird abgetreten an die Krone Hannover die auf der Route von Lemförde nach Bohmte befindliche, unten näher bezeichnete, durch das Dorf Reiningen führende Chausseestrecke, soweit solche das königlich preußische Territorium berührt, sammt den dazu gehörigen Gräben und Grabenkanten.

Der Anfangspunkt dieser an die Krone Hannover abzutretenden Chausseestrecke, ist von Lemförde aus, durch die im Jahre 1785 vereinbarte und im Jahre 1788 durch Grenzsteine bezeichnete Hoheitsgrenze bestimmt, und der Endpunkt ist die erste Brücke hinter der Brücke über den Reininger Bach nach Bohmte zu, woselbst die vereinbarte Hoheitsgrenze wieder eintritt, so daß an jedem Theile der Chausseestrecke zwischen Lemförde und Bohmte, ohne alle Ausnahme, die volle Landeshoheit der Krone Hannover zusteht.

Nach der durch die beiderseitigen Wegebau-Offizianten gemeinschaftlich vorgenommenen Vermessung und angefertigten, diesem Vertrage beigefügten, von denselben attestirten Karte, beträgt die Länge dieser abgetretenen Chausseestrecke 525 Ruthen 4 Fuß Rheinländische Maaße. Die Breite der Straße in der Kappe ohne die zu beiden Seiten daran herlaufenden Chausseegräben und die äußersten Grabenkanten oder Sohlbank beträgt von dem Anfangspunkte auf der Grenzlinie von 1785 an, durch das Dorf Reiningen bis zur Brücke über den Reininger Bach 34 Fuß rheinländisch, und von da an bis zu der darauf folgenden Brücke nach Bohmte zu 40 Fuß rheinländisch, für die daran herlaufenden, an die Krone Hannover mit abgetretenen Gräben nebst Grabenkante ist die Normalbreite von 16 Fuß rheinländisch auf jeder Seite, inclusive der Grabenkante oder Sohlbank, fast nirgends vorhanden, sondern es ist die wirklich abgetretene Breite, wie solche auf der Karte eingetragen worden, sehr verschiedenartig.

Das zu beiden Seiten dieser an die Krone Hannover abgetretenen Chausseestrecke befindliche Territorium verbleibt, soweit es bisher zum preußischen Territorium gehört hat, nach der unten folgenden Grenzbeschreibung der Krone Preußen und wird nicht abgetreten.

Da die volle Landeshoheit über diese Chausseestrecke nunmehr auf die Krone Hannover übergeht, so folgt daraus von selbst, daß der dort königlich preußischerseits früher angelegte, seit dem 1. Juli 1834 aber vorläufig aufgehobene Zoll gänzlich hinwegfällt.

Art. 3. Die königlich preußischerseits nach den vorstehenden Artikeln abzutretenden Dorfschaften Glißen, Brüninghorstedt, Westenfeld, Halle, enthalten 146 bisher königlich preußische Unterthanen, dagegen enthalten die von Hannover an Preußen abzutretenden Dorfschaften Ovenstedt, Hävern, 100 bisher königlich hannoversche Unterthanen.

Da die Zahl der von Preußen an Hannover abgetretenen Unterthanen, die von Hannover an Preußen abgetretenen hiernach um 46 übersteigt, so sollen diese auf die preußischerseits an Hannover noch zu überweisenden,

im Eingange dieses Vertrags erwähnten 1654 Seelen abgerechnet werden. Statt Ueberweisung der hiernach fehlenden 1608 Seelen macht sich die Krone Preußen verbindlich, jeden Kopf mit einer jährlichen Rente von 3½ Thlr. preußisch Courant zu reluiren und demgemäß an dem auf den 1. December jeden laufenden Jahres verabredeten Termin die Summe von Fünftausend Sechshundert acht und zwanzig Thalern preußisch Courant jährlich frei an die Generalkasse in Hannover zu zahlen.

Die Ablösung dieser Rente durch Capitalisirung zu 4 Prozent, als dem 25fachen Betrage, oder durch Ueberweisung von Domanialgefällen, welche die Krone Preußen im Königreiche Hannover dermalen zu erheben berechtigt ist, bleibt einer ferneren Verabredung vorbehalten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die nach Ausweis des in Abschrift hier beigefügten Protocolls vom 23. März 1830 vorläufig unter den beiderseitigen Regierungen getroffenen Verabredungen, wegen der einstweiligen jährlich von der Krone Preußen für die 1654 Seelen zu zahlenden Rente bis zur erfolgten Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrags, in Kraft bleiben.

Art. 4. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Hannover leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die in den vorstehenden Artikeln 1. und 2. benannten wechselseitig abzutretenden Dorfschaften, Unterthanen und Gebietstheile, sammt den auf die abzutretende Landeshoheit sich beziehenden Rechten, und soll die förmliche wechselseitige Ueberweisung baldmöglichst und spätestens innerhalb vier Wochen nach der Auswechselung des ratificirten Vertrags erfolgen.

Art. 5. Die Hoheitsgrenze ist unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Artikeln 1. u. 2. vereinbarten wechselseitigen Abtretungen auf dem Grenzstriche am rechten Weserufer von dem hannoverschen Flecken Wiedensahl und dem preußischen Dorfe Rosenhagen (oder von dem s. g. Bückeburger Waldthore, der Stelle, wo die Grenzen von Hannover, Preußen und Lippe-Bückeburg zusammentreffen) an, bis zu dem Grenzsteine am Postdamme von dem hannoverschen Kirchspiele Lär nach der preußischen Stadt Versmold unter Berücksichtigung des Grundsatzes, „die Landesgrenze möglichst der Grenze der Privatbesitzungen folgen zu lassen," so bestimmt worden, wie die nachstehende Grenzbeschreibung des Mehreren ergiebt. Zugleich ist verabredet worden, daß auf den Punkten, wo die Hoheitsgrenze durch ungetheilte Marken und Gemeinheiten führt, dieselbe nach erfolgter Theilung, soweit solches unter Berücksichtigung der Convenienz der beiderseitigen Landesherrschaften thunlich sein wird, nach der Gemeinheits- und Markengrenze abgeändert werden soll. Ebenmäßig ist die Hoheitsgrenze bei dem Dorfe Würgassen oder Würrigsen, nach Maaßgabe der nachfolgenden Grenzbeschreibung regulirt worden.

(Hier folgt die Beschreibung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Hannover auf dem rechten und linken Weserufer.)

Art. 6. Beide Allerhöchste Contrahenten verzichten auf alle bisherigen landeshoheitlichen Ansprüche jenseits der Hoheitsgrenze in dem Maaße, wie solches der nunmehr festgestellten Grenzbestimmung und dem übrigen Inhalte dieses Vertrages entspricht. Auch soll die gegenwärtig erfolgte Feststellung der Hoheitsgrenze gleichzeitig mit der nach Artikel 4. berührten Ueberweisung und zwar baldthunlichst und spätestens innerhalb vier Wochen nach der Auswechselung des ratificirten Vertrages in Wirksamkeit treten.

Art. 7. Da die jetzt vereinbarte Hoheitsgrenze als solche die Scheidung aller landesherrlichen Gerechtsame und Pflichten, in sofern nicht besondere Ausnahmen deshalb verabredet sein oder auf besonderen Rechts-

verhältnissen beruhen sollten, nach sich zieht, so soll auch die Besteuerung des Grundeigenthums in Zukunft der Landesgrenze folgen.

Dieser Grundsatz tritt gleichzeitig mit der jetzigen Grenzbestimmung in Wirksamkeit. Inzwischen bleibt die Ausgleichung und Entschädigung wegen der noch zur Zeit bestehenden, durch den gegenwärtigen Vertrag aber aufgehobenen Besteuerung einiger jenseits der Hoheitsgrenze belegenen Grundstücke einem besonderen Steuer-Ausgleichungs-Recesse vorbehalten. Nur bei Abtretung der nach den Artikeln 1. u. 2. auszutauschenden Ortschaften und Gebietstheile, — wobei eine solche Entschädigung nicht eintritt — findet hiervon eine Ausnahme Statt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in Beziehung auf die Besteuerung der verschiedenen an den Grenzen belegenen Grundstücke künftighin diejenigen Rechte und Grundsätze Anwendung finden werden, welche in dem Lande gelten, in dem die Grundstücke belegen sind.

Art. 8. Die Communication auf denjenigen Wegen, deren Mitte die Hoheitsgrenze bildet, und die daher in Ansehung der Benutzung gemeinschaftlich für beide Landeshoheiten sind, soll von jeder Steuer- und Zoll-Abgabe befreit sein. Inzwischen sollen zur Verhütung von Defrauden die Transporte steuer- oder zollpflichtiger Gegenstände mit der amtlichen Bezettelung der letzten, auf einseitigem Gebiete belegenen Steuer- oder Zollstelle — zu beurtheilen nach der Richtung, in welcher der Transport geführt wird — begleitet und diese Legitimationen von den zur Ausübung der Steuer- oder Zoll-Controlle verpflichteten oder berechtigten Angestellten des anderen Staats auf gleiche Weise respectirt werden, wie wenn eine Steuer- oder Zollstelle des eigenen Staates die Legitimationen ertheilt hätte. Die Ertheilung dieser Legitimationen und die Ausübung der Controlle auf den gemeinschaftlichen Communicationsstraßen richtet sich im Falle der Verschiedenheit der Gesetzgebungen beider Staaten nach den Gesetzen desjenigen Staats, von dessen Behörde die Legitimationen ausgestellt worden, oder dessen Gebiet der Transport, seiner Richtung nach, zuletzt verlassen hat.

Solche Grenzbewohner, welche auf den beregten Communicationswegen gewöhnliche ländliche Erzeugnisse mit Ausschluß aller Fabrikate und der Materialwaaren (namentlich mit Ausschluß von Branntwein, Zucker, Syrup, Tabak ꝛc.) transportiren, wegen der Entfernung von der betreffenden Steuer- oder Zollbehörde aber ohne erhebliche Belästigung die fraglichen Legitimationen sich zu verschaffen nicht im Stande sind, sollen zwar von der Verpflichtung, dergleichen Legitimationen vorzuzeigen, befreit, jedoch schuldig sein, über die zu transportirenden Gegenstände erforderlichen Falls Bescheinigungen ihrer Ortsbehörden beizubringen.

Ein solcher Fall wird als vorhanden angenommen, wenn die nächste Amtsstelle von dem Absendungsorte eine halbe Meile entfernt liegt und auch in der Richtung, welche der Transport zu nehmen hat, eine Amtsstelle nicht berührt wird. Auch können dieselben den ordnungsmäßigen Revisionen von Seiten des Steuer- und Zoll- oder anderer zur Verhütung von Defrauden gesetzlich angewiesenen Angestellten sich nicht entziehen. Der Communicationsweg zwischen den Dorfschaften Leese und Loccum, soweit solcher nach der Grenzbeschreibung auf dem rechten Weserufer Nr. 18. und 19. durch königlich preußisches Gebiet führt, wird ebenfalls als ein gemeinschaftlicher Weg behandelt.

Auf den Communicationsweg zwischen Buchholz und Schlüsselburg, die s. g. Kogel- und Marschstraße, so weit derselbe am linken Weserufer nach Nr. 4. und 5. der Grenzbeschreibung durch königlich hannoversches Gebiet führt, finden für den wechselseitigen Verkehr mit den Producten des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft die gleich unten sub B. folgenden Bestimmungen wegen Communication der Grenzbewohner hinsichtlich

ihrer über die Grenze liegenden Grundstücke Anwendung, ohne daß es erforderlich ist, daß die Verkehrenden dort einen verbundenen Grundbesitz haben.

Die Transporte müssen aber mit den nämlichen Legitimations-Papieren oder Ursprungs-Certificaten begleitet sein, die oben für die Benutzung der gemeinschaftlichen Wege vorgeschrieben sind.

Auch soll den beiderseitigen betreffenden Verwaltungsbehörden gestattet sein, unter Berücksichtigung und Befolgung der vorstehenden leitenden Grundsätze, nach Maaßgabe der gesammelten Erfahrungen über die nach der Oertlichkeit etwa wünschenswerthen und erforderlichen Modificationen dieser in Ansehung der gemeinschaftlichen Wege getroffenen Bestimmungen demnächst sich zu vereinbaren.

Die Producte des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft, welche Grenzanwohner von ihrem von der Landesgrenze durchschnittenen und durch eine und dieselbe öconomische Bewirthschaftung verbundenen Grundbesitze beziehen, sollen abgabenfrei in das Gebiet, in welchem sich die Sohlstätte solcher Grundstücke befindet, eingeführt werden, auch soll überhaupt eine völlig abgabenfreie Communication mit den zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft oder Viehzucht erforderlichen Gegenständen zwischen den verschiedenen Theilen jenes Grundbesitzes stattfinden.

Solche Grenzanwohner haben jedoch, wenn es von der Steuer- oder Zollbehörde verlangt wird, durch Bescheinigungen ihrer Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie jenseits der Hoheitsgrenze Grundstücke besitzen, und können solche auch den ordnungsmäßigen Revisionen von Seiten der Steuer- oder Zoll- oder anderer zur Verhütung von Defrauden gesetzlich angewiesenen Angestellten sich nicht entziehen.

Für die zu Pachtzins-, Zehnt- und sonstigen Natural-Abgaben in dem jenseitigen Landesgebiete verpflichteten beiderseitigen Unterthanen soll ebenfalls eine steuer- und zollfreie Aus- und Einfuhr solcher Gefälle, unter Beobachtung der von den oberen Steuer- oder Zollbehörden des betreffenden Staats erlassenen oder noch zu erlassenden Controll-Vorschriften stattfinden. Dagegen sind jedoch die Bewohner aller zu Gütern oder Colonaten in dem jenseitigen Landesgebiete gehörigen Pachthöfe und Heuerhäuser unbedingt denjenigen indirecten Steuern und Zoll-Abgaben und sich darauf beziehenden Gesetzen unterworfen, welche in dem Lande gelten, worin sie wohnen, ohne daß der Verband mit einem auswärtigen Gute oder Colonate ihnen irgend eine Befreiung gewähren kann.

Endlich ist auf der nach Art. 2. an die Krone Hannover abgetretenen Chausseestrecke den an beiden Seiten wohnenden königlich preußischen Unterthanen der ungestörte nachbarliche Verkehr, ingleichen auch den königlich preußischen Civilbeamten und Militair die freie Communication gestattet, und soll von denselben überall kein Zoll- und Wegegeld auf dieser Chausseestrecke erhoben werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch diese Bestimmungen die königlich hannoversche Regierung in denjenigen Anordnungen nicht gehindert werden kann, welche sie nach der ihr zustehenden Justiz- und Polizeigewalt, so wie nach Anleitung ihrer Steuergesetzgebung zur Sicherung gegen Steuer- und Zoll-Contraventionen für nothwendig hält.

Art. 9. Da durch die Abtretung der Chausseestrecke bei Reiningen auch die Justiz- und Polizeigewalt über dieselbe auf Hannover übergeht, die besondere Lage dieser Strecke aber zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung von Verbrechen und Freveln aller Art im Interesse beider Staaten die gegenseitige Zusicherung aller möglichen Hülfe erheischt, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt: Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, alle Verbrechen, Frevel und Vergehen, welche ihre Unterthanen

auf und an dieser Chaussee verübt haben, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach den Gesetzen des Inlandes untersuchen und bestrafen zu lassen.

Die königlich hannoversche Regierung wird nach erfolgter Uebergabe der Chausseestrecke die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über dieselbe, insbesondere die Untersuchung und Bestrafung der darauf verübten Verbrechen und Frevel einem möglichst nahe gelegenen königlich hannoverschen, der königlich preußischen Regierung demnächst namhaft zu machenden Amte übertragen, welches dabei die im Königreich Hannover geltenden und demnächst auch auf die beregte Chausseestrecke anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Direction sich wird dienen lassen.

Zur Entdeckung aller Frevel und Verbrechen, welche auf und an dieser Chausseestrecke verübt werden möchten, sowie zur Ergreifung der Verbrecher und Frevler sollen die beiderseitigen betreffenden Behörden sich die bereitwilligste Hülfe leisten und ihre Untergebenen anweisen, bei Ausübung ihrer Dienstpflicht jede, das gute Vernehmen störende Reibung sorgfältig zu vermeiden. Auch wird den beiderseitigen Officianten gestattet, die auf frischer That betroffenen Verbrecher und Frevler aller Art, welche auf und an dieser Chausseestrecke Verbrechen und Frevel begangen haben, entweder auf der Chaussee selbst unter Vorbehalt der Ablieferung an die zuständige königlich hannoversche Behörde zu verhaften, oder innerhalb einer halben Stunde von der Chaussee ab auf das jenseitige Gebiet zu verfolgen und dort anzuhalten.

Geschieht letzteres, so sind die Angehaltenen dem nächsten Gerichte desjenigen Gebiets, worauf ihr Ergreifen erfolgt ist, vorzuführen. Findet dieses, daß das Verbrechen oder der Frevel auf demselben Gebiete verübt worden, wo die Ergreifung des Verbrechers oder Frevlers stattgehabt, oder ist Letzterer ein Unterthan dieses Gebiets, so kann eine Auslieferung nicht verlangt werden. Diese ist aber nicht zu verweigern, vielmehr sofort zu bewirken, wenn der Verhaftete in dem Gebiete des anderen Staats ein Verbrechen begangen hat, und entweder ein Unterthan dieses Gebiets oder ein einem dritten Staate angehöriger Fremder ist.

Ferner wird den officiellen Angaben der competenten eidlich verpflichteten Officianten von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde jener Glauben beigemessen, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Beamten derselben Klasse beilegen.

Den beiderseitigen betreffenden Officianten wird gestattet: auf denjenigen Wegen, deren Mitte die Grenze bildet, welche daher in Ansehung der Benutzung gemeinschaftlich für beide Landeshoheiten sind, Verbrecher und Frevler anzuhalten, jedoch nur unter der Bedingung der sofortigen Ablieferung königlich hannoverscher Unterthanen an die zuständigen königlich hannoverschen Behörden, und umgekehrt königlich preußischer Unterthanen an die königlich preußischen Behörden; Fremde, d. h. einem dritten Staate angehörende Unterthanen, werden an die competente Behörde desjenigen Staats abgeliefert, in dessen Bezirke sie ein Verbrechen oder einen Frevel begangen haben. Im Uebrigen finden die hinsichtlich der Reininger Chausseestrecke getroffenen Verabredungen wegen der Verpflichtung der beiderseitigen Regierungen, die auf und an jener Strecke begangenen Verbrechen und Frevel untersuchen und bestrafen zu lassen, ferner wegen Verfolgung der auf frischer That betroffenen Verbrecher und Frevler und wegen Constatirung eines Frevels, sowie wegen gegenseitiger Willfährigkeit der beiderseitigen Officianten auch auf die gemeinschaftlichen Wege, deren Mitte die Hoheitsgrenze bildet, ihre Anwendung.

Für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wege wird von den beiderseitigen competenten Behörden Sorge zu tragen sein, welche sich auch über

das Concurrenz-Verhältniß nach Maaßgabe desjenigen, was darunter bisher beobachtet worden, zu vereinigen haben.

Die vorstehenden, nur die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt auf der Reininger Chausseestrecke und den gemeinschaftlichen Wegen bezielenden Bestimmungen beziehen sich übrigens nicht auf Steuer- und Zoll-Contraventionen, in Ansehung deren eine gegenseitige Rechtshülfe durch diesen Vertrag nicht zugesichert wird, vielmehr besondere etwa zu treffende Vereinbarungen zur Anwendung kommen werden.

Um die nachtheiligen Folgen einer Trennung des Grundbestandes von Colonaten durch die Hoheitsgrenze möglichst zu beseitigen, soll bei allen freiwilligen oder nothwendigen gerichtlichen, oder von competenten öffentlichen Beamten beschafft werdenden Verkäufen von Colonaten oder Sohlstätten (zu beurtheilen nach der Stelle, wo der Haupthof oder das Hauptwohngebäude liegt) deren Grundbestand durch die Landesgrenze getrennt ist, die amtliche Geschäftsbesorgung sich allgemein nach dem Verhältnisse, dem das Colonat oder die Sohlstätte unterworfen ist, auch auf die im Auslande belegenen untrennbaren Zubehörungen (deren Qualität nach der Gesetzgebung des Landes, worin der Haupthof oder das Hauptwohngebäude liegt, zu beurtheilen ist) ausdehnen, wobei die auswärtigen Behörden alle Rechtswillfahrung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ohne irgend einen Anspruch auf eigene Competenz zu leisten haben und wobei auch im Falle eines eingetretenen Concursverfahrens die Befriedigung der Gläubiger lediglich von dem für das Colonat oder die Sohlstätte competenten Gerichte zu besorgen ist. Zugleich soll die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ansehung des gesammten Hypothekenwesens über die vorhin bezeichneten untrennbaren Zubehörungen lediglich von dem für das Colonat oder die Sohlstätte zuständigen Richter ausgehen, welcher dabei namentlich auch soviel die Eintragung der Hypotheken in Hypothekenbüchern ꝛc. betrifft, die für das Colonat oder Hauptgut geltenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen verpflichtet ist.

Inzwischen versteht es sich hierbei von selbst, daß Rechte und Vorzüge der nach den Gesetzen des Landes, worin die Grundstücke bisher belegen gewesen sind, etwa bereits gültig begründeten Hypotheken und Privilegien hierbei vom Richter gehörig werden berücksichtigt werden; sowie auch aus den obigen Bestimmungen sich ergiebt, daß selbige auf s. g. trennbare Pertinenzen oder Erbländereien, — welche lediglich dem nach der Gesetzgebung des Landes, worin sie liegen, zuständigen Richter unterworfen sind — sich nicht beziehen. Uebrigens sollen durch den nach den vorstehenden Bestimmungen bezweckten ungetrennten Verkauf der Colonate, die in Ansehung der öffentlichen Lasten bestehenden Verhältnisse nicht verändert werden, dergestalt, daß alle auf den im Auslande belegenen untrennbaren Zubehörungen des Colonats oder der Sohlstätte haftende Steuern und öffentliche Lasten jeder Art, die rückständigen, wie die laufenden, selbst während eines über den Hof ausgebrochenen Concurses ohne Mangel entrichtet und getragen werden, und durch den auswärts vor sich gehenden Verkauf des Colonats die Befugniß, wegen jener Steuern und Lasten an die Grundstücke selbst, auf welchen sie haften, sich zunächst und unmittelbar zu halten, nicht alterirt werden soll.

Bei Privatstreitigkeiten über die als Hoheitsgrenze angenommenen Einfriedigungen von Grundstücken sollen sofort die beiderseitigen betreffenden Obrigkeiten zusammentreten, um die wahre Landesgrenze nach den Bestimmungen dieses Vertrags in Gewißheit zu setzen, und wenn dieses geschehen, den beiderseitigen betheiligten Unterthanen darüber das Nöthige eröffnen, worauf es diesen indeß überlassen ist, ihr vermeintliches Recht bei dem zuständigen Gerichte zu verfolgen. Sollte demnächst durch richterliche Ent-

scheidung eine von der Territorialgrenze abweichende Privatgrenze bestimmt werden, so bleibt — wie sich ohnehin von selbst versteht — es unbenommen, hiernach den Lauf der Hoheitsgrenze abzuändern, dafern solches der Convenienz der beiderseitigen Regierungen entsprechen würde.

Art. 10. Die landesherrliche Jagd- und Fischerei-Gerechtsame sollen durch die Hoheitsgrenze gänzlich geschieden (und hiernach wechselseitig abgetreten) sein.

Jedoch bleibt die Anwendung dieses Grundsatzes und die Ermittelung einer hiernach dem einen oder andern Staate etwa zukommenden einigermaaßen erheblichen Entschädigung noch ausgesetzt, und werden die desfalls anzuknüpfenden Unterhandlungen an die wegen Austausches der Dominialgefälle einzuleitenden verwiesen.

Art. 11. Die den beiderseitigen Staaten zustehenden Eigenthumsrechte der Domainen und Domanial- oder gutsherrlichen Gerechtsame erleiden durch diese Grenz-Regulirung keine Veränderung und werden nicht mit abgetreten; sie sollen jedoch bei den baldigst einzuleitenden Unterhandlungen über den Austausch der wechselseitig zu erhebenden Domanialgefälle berücksichtigt werden.

Art. 12. Alle und jede Rechte von Privatpersonen und Corporationen, welcher Art sie auch seien, werden durch die Hoheitslinie nebst den damit verbundenen Abtretungen nicht verändert, und wie beide Allerhöchste Landesherrschaften denselben den gebührenden rechtlichen Schutz angedeihen lassen wollen, so sollen auch die beiderseitigen Behörden in allen Fällen den Rechten auswärtiger Unterthanen und Corporationen die sorgfältigste Berücksichtigung widmen.

Art. 13. Alle aus dem Communal-, Gemeinheits- oder Marken-Verbande folgende, oder sich darauf beziehende Rechte und Pflichten sollen auf keine Weise durch die regulirte Hoheitsgrenze gekränkt sein und werden, es mögen diese Rechte und Pflichten Einzelnen zustehen oder für Gemeinheiten und sonstige Corporationen bestehen. Da, wo die Hoheitsgrenze durch noch ungetheilte für die beiderseitigen Unterthanen gemeinschaftliche Gemeinheiten oder Marken führt, sollen die beiderseitigen Behörden angewiesen werden, deren Theilung zu befördern und die Grenze möglichst so zu vereinbaren, daß darnach auch der Lauf der Hoheitsgrenze abgeändert und festgestellt werden kann.

Art. 14. Die auf den gegenseitig nach den Artikeln 1. und 2. abzutretenden Ortschaften und Landesgebieten etwa haftenden Landesschulden werden gegen einander aufgehoben und verglichen, dergestalt, daß weder die Krone Hannover etwas von preußischen, noch die Krone Preußen von hannoverschen Landesschulden übernimmt.

Art. 15. Diejenigen, den wechselseitig zu überweisenden Ortschaften angehörigen Individuen, welche kraft der Militair-Aushebungsgesetze sich im Militairdienste befinden, werden sofort nach erfolgter Ueberweisung jener Ortschaften in ihre Heimath entlassen und die namentlichen Verzeichnisse davon gegenseitig mittheilt.

Art. 16. Die Gebäude in den nach Art. 1. wechselseitig zu überweisenden Ortschaften gehen aus dem Verbande der Brand-Assecurationskasse des Landes, dem sie bisher angehört haben, in die betreffende Feuer-Versicherungs-Anstalt des Staats über, an den sie abgetreten werden, jedoch unbeschadet der dabei demnächst etwa gesetzlich oder verfassungsmäßig eintretenden Veränderungen.

Zu dem Ende sollen die behufigen Verzeichnisse über die Versicherungen sofort bei der Ueberweisung wechselseitig ausgeliefert werden, um danach das Erforderliche wegen des Tags des Ueberganges hinsichtlich der verschiedenen Receptionstermine und der daraus entstandenen Verpflichtungen festzustellen.

Art. 17. Die bisherigen kirchlichen und damit in Verbindung stehenden Schulverhältnisse in den wechselseitig zu überweisenden Ortschaften sollen vorläufig bis auf weitere Festsetzung fortbestehen. Auch verbleibt den Geistlichen, Schul- und Kinder-Lehrern der Genuß ihrer Emolumente und sonstigen Einkünfte bis auf weitere Bestimmung. Dieselben sollen aber verpflichtet sein und von ihren vorgesetzten Behörden dazu angewiesen werden, den Verfügungen Folge zu leisten, welche die Regierung jedes Landes in Beziehung auf die ihrer Landeshoheit unterworfenen Districte und Unterthanen zu erlassen nöthig finden dürfte. Es wird jedoch zwischen beiden Staaten in dazu geeigneten Fällen, besonders bei eintretenden Vacanzen, für die künftige und baldige Aufhebung der in kirchlicher Beziehung, imgleichen in Ansehung des Schulwesens unter beiden Staaten vorkommenden gemischten Verhältnisse, und dabei zugleich dafür gesorgt werden, daß bei den desfalls für nöthig befundenen und eintretenden Veränderungen die dermaligen Inhaber der geistlichen, auch Schul- und Lehrerstellen eine angemessene Entschädigung erhalten. In Folge der Abtretung der Landeshoheit geht auch das bisher der Krone Preußen zugestandene Patronat über die Schulstellen zu Brunninghorstedt und Westenfeld an die Krone Hannover über, und wird das bisherige Patronat über die Schulstelle in dem hannoverschen Dorfe Langern, Amts Stolzenau, wegen derselben obwaltenden Verhältnisse, ebenfalls von der Krone Preußen an die Krone Hannover abgetreten.

Art. 18. Alle Urkunden, Karten, Kataster, Acten und Nachrichten, die nach Artikel 1. 2. und 6. abzutretenden Districte betreffend, sollen, wenn darin keine fremdartigen Gegenstände berührt sind, in originali, sonst aber in beglaubter Abschrift von den Behörden gegenseitig binnen den nächsten 6 Monaten, vom Tage der Ratification dieses Vertrags an, ausgeliefert werden.

Die Extracte aus den Hypothekenbüchern über die inscribirten Hypotheken, die Vormundschaftsacten über noch anhängige Vormundschaften und die Acten über noch anhängige Processe, sollen jedoch schon früher und möglichst gleich bei der Ueberweisung an die neuen competenten Behörden ausgehändigt werden, soweit dies unbeschadet des Interesses der betheiligten Parteien geschehen kann.

Alle diese Auslieferungen geschehen kostenfrei und ohne Vergütung von Copialien, indem die empfangende Behörde nur das Porto oder die Transportkosten zu bezahlen hat.

Art. 19. Von der vereinbarten Landeshoheitsgrenze soll durch beiderseitige beeidigte Geometer gemeinschaftlich eine Grenzkarte aufgenommen und von den beiden landesherrlichen Commissarien beglaubigt und unterschrieben werden. Auch soll diese vereinbarte Hoheitslinie nach der Ratification dieses Vertrages noch einer genauen Abgrenzung auf gemeinschaftliche Kosten gehörig bezeichnet werden und zwar: 1) Auf allen vorzüglich zu bemerkenden Grenzpunkten, nämlich solchen, welche der Grenzlinie eine Hauptrichtung geben, oder welche eine Verdunkelung der Grenze zur Folge haben könnten. Hier ist die Grenzlinie zu bezeichnen durch regelmäßig behauene Grenzsteine von mindestens 4 bis 6 Fuß Länge, versehen auf der einen Seite mit dem Buchstaben P. und auf der anderen mit dem Buchstaben H. und mit der untergesetzten Jahreszahl 1837, und sind diese Steine in der Art aufzurichten, daß sie resp. 2 und 3 Fuß in die Erde gelangen. 2) Auf den nicht besonders sich auszeichnenden Grenzpunkten sollen dagegen s. g. Zwischenläufer oder Zwischengrenzsteine von 3 bis mindestens 2 Fuß Länge, mit gleichen Buchstaben versehen, in angemessenen Entfernungen eingesetzt werden, um die fortlaufende zweifelsfreie Richtung der Grenze zu bezeichnen. 3) Auch soll, wo das Lokal es gestattet, hin und wieder in Strecken von einigen

Ruthen ein Grenzgraben gemeinschaftlich aufgeworfen werden, damit der Grenzlauf in entsprechender Weise so kennbar als möglich gemacht werde.

Diese Grenzzeichen sollen in die anzufertigende Grenzkarte eingetragen werden. Den beiden landesherrlichen Commissarien bleibt es nach Ratification dieses Vertrages lediglich überlassen, nach vorstehender Grundlage die Abgrenzung anzuordnen und zu bewerkstelligen. Es sollen jedoch über dasjenige, worüber die Commissarien sich vereinigt haben werden, und über die hiernach beschaffte Abgrenzung gemeinschaftlich vollzogene Protocolle aufgenommen werden.

Art. 20. Damit jeder Ungewißheit über die Grenze, welche im Laufe der Zeit sich bilden könnte, thunlichst vorgebeugt werde, sollen die beiderseitigen betreffenden Grenzbehörden genau auf die Grenze achten, bei Irrungen und Zweifeln, welche sich ergeben möchten, sofort gegenseitig Mittheilung machen, auf gütliche Ausgleichung sorgfältig Bedacht nehmen, von 5 zu 5 Jahren zu einer allgemeinen Revision schreiten und dabei jede Differenz auf den Grund dieses Vertrages und der Grenzregulirungs-Verhandlungen möglichst beseitigen.

Art. 21. Es verpflichten sich die beiderseitigen Regierungen alle und jede Frevel, welche von ihren Unterthanen an den nach Art. 19. aufzustellenden Grenzzeichen verübt werden sollten, und jede Grenzverrückung nach den Gesetzen des Landes, dessen Unterthan der Angeschuldigte ist, von den zuständigen Behörden untersuchen und bestrafen zu lassen. Auch soll die betreffende auswärtige Behörde, Falls diese die Anzeige von dem begangenen Frevel gemacht hat, von dem Resultate der eingeleiteten Untersuchung ohne Verzug durch diejenige Behörde, welche die Untersuchung geführt hat, in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 22. Sollte wider Erwarten nach der Ratification des Vertrages über die Feststellung der Hoheits-Grenzzeichen irgend ein Zweifel hervortreten, und sich bei dieser Feststellung der Grenzzeichen namentlich ergeben, daß in Anfertigung der Grenzbeschreibung ein Irrthum entstanden wäre, so sind die beiderseitigen Commissarien zu dessen Beseitigung ermächtigt.

Art. 23. Dieser Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen baldmöglichst ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen Bückeburg, den 25. November 1837.

11. Erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention. 25. Mai 1838, publicirt 23. August 1838.

Der unterzeichnete königlich preußische Geheime Staats- und Cabinets-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch: daß, nachdem die zwischen dem königlich preußischen und königlich hannoverschen Gouvernement am 6. Dezember 1816. abgeschlossene und im Jahre 1827. verlängerte Durchmarsch- und Etappen-Convention mit dem 1. Januar v. J. abgelaufen ist, und seitdem nur stillschweigend fortgedauert hat, eine Erneuerung und resp. Modification derselben jedoch von den beiderseitigen Gouvernements für nothwendig und angemessen erachtet worden, die beiderseitigen betreffenden königlichen Ministerien Namens ihrer Regierungen die nachstehende anderweite Uebereinkunft abgeschlossen haben:

§. 1. Die Militairstraßen, welche die beiderseitigen Allerhöchsten Gouvernements für die durchmarschirenden Truppen festgesetzt haben, begreifen folgende Linien:

A. Für die königlich preußischen Truppen: 1) Von Wolfenbüttel über Groß-Lafferde nach Hildesheim, und von da, a) nach Alfeld auf Eschershausen, b) nach Coppenbrügge auf Oldendorf. 2) Von Heiligenstadt über Nörthen, Einbeck, und Alfeld nach Coppenbrügge auf Oldendorf.

Gegen Einräumung der Straßen von Hildesheim über Alfeld, fällt die bisherige Straße über Hameln weg, und gegen Einräumung der unter Nr. 2. bezeichneten Straße ist von dem königlich preußischen Gouvernement diejenige Militairstraße, welche nach den unterm 29. Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Tractaten über Gifhorn, Celle u. s. w. führen sollte, für die Zeit des Friedens völlig aufgegeben und wird nur für den Fall eines Krieges und der hierdurch sich verändernden Truppen-Directionen vorbehalten.

B. Für die königlich hannoverschen Truppen: Von Osnabrück über Ippenbühren nach Rheine auf Bentheim.

§. 2. Die Etappen-Hauptorte, deren Entfernungen von einander und die ihnen beigelegten Rayons sind folgende:

1) Auf der Straße von Wolfenbüttel nach Eschershausen oder Oldendorf: von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde, mit Klein-Lafferde, Gadenstedt, Lengede, Münstadt, Oberg, Groß-Ilsede, Adenstadt, Steinbrück, Söhlde, Groß-Himstedt, Klein-Himstedt, Bettrum, Feldbergen, Oedlum, Möllme, Garmissen, Garbolzum, Hoheneggelsen 3 Meilen; von Groß-Lafferde nach Hildesheim, mit Steuerwald, Himmelsthür, Sorsom, Emmerke, Groß-Escherde, Klein-Escherde, Groß-Giesen, Klein-Giesen, Bettmar, Drispenstedt, Barenstedt, Einum, Dinklar, Kemme, Achthum, Uppen, Schelverten, Moritzburg, Achtersum, Harsum, Hönnersum, Borsum, Hasede, Asel, Machtsum 3 Meilen; von Hildesheim nach Alfeld, mit Sack, Langenholzen, Gerzen, Imsen, Limmer, Föhrste 3¼ Meilen; von Alfeld nach Eschershausen 3 Meilen; von Hildesheim nach Coppenbrügge, mit Brünnighausen, Brullsen, Neustadt, Hohnsen, Herkensen, Bentorf, Dörpe, Marienau und Volldagsen, Hemmendorf, Salzhemmendorf, Lauenstein, Bessingen, Dideffen, Behrensee, Oldendorf, Bensdorf, Oersum, Bisperode 4 Meilen; von Coppenbrügge nach Adendorf 4 Meilen.

2) Auf der Straße von Heiligenstadt nach Oldendorf (s. §. 3.): von Heiligenstadt nach Nörthen 5 Meilen; von Nörthen nach Einbeck 3¾ Meilen; von Einbeck nach Alfeld 3¼ Meilen; von Alfeld nach Coppenbrügge 4 Meilen.

3) Auf der Straße von Osnabrück nach Bentheim: von Osnabrück nach Ippenbühren, mit Lehne, Kloster Gravenhorst, Pusselbühren, Langenbeck, Westcappeln nebst Dependenz, Lotte, Mettingen, Bevergen 3½ Meilen; von Ippenbühren nach Rheine, mit dem Kirchspiele Rheine und Dependenz, Mesum nebst Dependenz, Neuenkirchen nebst Dependenz 3 Meilen; von Rheine nach Bentheim 3 Meilen.

§. 3. Die durchmarschirenden Truppen (mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann, welche in die Baracken [Ordonnanzhäuser] kommen, sobald dieselben eingerichtet sein werden) sind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappen-Behörde angewiesen wird; es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armee-Corps in starken Echelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislocation beauftragten Officiere mit den Etappen-Behörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

In sofern den königlich preußischen Truppen bei ihrem Durchmarsche

auf der Straße von Wolfenbüttel nach Eschershausen oder Oldendorf ein Ruhetag zu geben ist, soll solches auf der Etappe Hildesheim geschehen.

Die Straße von Heiligenstadt nach Oldendorf darf nur selten und nur zum Marsche von kleineren Truppen-Abtheilungen, zu höchstens 1 bis 2 Bataillons oder Escadrons, benutzt werden. Es sind daher den dortigen Etappen-Orten keine dauernden Rayons beigelegt worden, jedoch bleibt der königlich hannoverschen Regierung vorbehalten, solche in einzelnen Fällen, wo es nöthig sein sollte, zu bestimmen und soll dieselbe von etwa beabsichtigten Truppen-Durchmärschen auf dieser Straße (kleine Detachements unter 20 Mann ausgenommen) jedesmal drei Wochen vorher benachrichtigt werden.

§. 4. und §. 5. gleich §. 4. und §. 5. der Convention mit Braunschweig vom 8. September 1835.

§. 6. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden.

Den Detachements von 20 bis 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappen-Behörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detachements, bis zu einem vollen Bataillon oder einer Escadron, müssen die Etappen-Behörden wenigstens 3 Tage zuvor benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Escadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappen-Behörden, sondern auch die gegenseitigen Landes-Regierungen wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtigt werden.

Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Corps ein commandirter Offizier wenigstens 3 Tage vorausgehen, um wegen der Dislocation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direction über die betreffende Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Haupt-Orten für das ganze Corps zu treffen.

Dieser commandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transport-Mitteln, Tag der Ankunft u. s. w. genau instruirt sein.

Auch kleine Detachements unter 20 Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren.

§. 7. gleich §. 7. der Convention mit Braunschweig.

§. 8. Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappen-Behörden und gegen auszustellende Quittungen der Commandirenden die Natural-Verpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, sowie jede zum Militair gehörende Person, welche nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei dem Einwohner oder in Baracken (Ordonnanzhäusern) verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrodt, 1/2 Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Ein Mehreres können Unteroffiziere, Soldaten u. s. w. überall nicht fordern, namentlich nicht die Verabreichung von Frühstück, Bier, Branntwein und Caffee; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte verkäuflich ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die Subaltern-Offiziere, bis zum Capitain exclusive, erhalten außer Quartier, Heizung und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird, Morgens zum Frühstück Caffee, Butterbrod und ⅛ Quart Branntwein.

Der Capitain kann außer der eben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 9. Für Quartier und Verpflegung der hierauf angewiesenen Militairpersonen werden, nach Verschiedenheit der Grade, die folgenden Vergütungs-Sätze bezahlt: für den Soldaten und eine jede in diesem Grade stehende Militairperson, auch jeden Offizier-Bedienten 4 gGr. Gold, für den Unteroffizier 4 gGr. Gold, für die Frau aus diesen beiden Klassen 4 gGr. Gold, für jedes Kind 2 gGr. Gold, für den Subaltern-Offizier 12 gGr. Gold, für den Capitain 16 gGr. Gold.

Stabs-Offiziere und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich sein sollte, bezahlt ein General oder Oberst 1 Thlr. 12 gGr. Gold, jeder andere Stabs-Offizier 1 Thlr. Gold, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß.

§. 10. Den Frauen und Kindern von Unteroffizieren, Soldaten u. s. w. gebührt nur dann Quartier und Verpflegung, wenn sie in den Marschrouten besonders aufgeführt sind; dagegen haben Frauen und Kinder von Offizieren auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch.

§. 11. Sollten durchmarschirende Unteroffiziere und Soldaten u. s. w. dergestalt erkranken, daß sie nicht füglich gleich weiter transportirt werden könnten, so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem geeigneten Locale, die königlich preußischen Truppen wo möglich in dem Militair-Hospitale zu Hildesheim, untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden.

Wofern jedoch gegen die bisher gestattete Mitbenutzung des Militair-Hospitals in Hildesheim für erkrankte königlich preußische Militairs auf Seiten der königlich hannoverschen Regierung künftig Bedenken eintreten sollten, ist die königlich preußische Regierung nur berechtigt, daselbst die unentgeltliche Einräumung eines Locals zu dem einzurichtenden besonderen Etappen-Hospitale zu verlangen, und hat sodann für die Anschaffung der nöthigen Effecten, so wie für alle sonstigen Erfordernisse auf eigene Kosten zu sorgen.

Führen die durchmarschirenden Truppen Arrestaten mit sich, deren Unterbringung in einem Arrest-Locale erforderlich ist, so wird außer den gewöhnlichen Vergütungssätzen der Quartierwirthe bezahlt auf jeden Arrestaten für Lagerstroh 1 Gr., für Aufwartung 1 Gr., und daneben in den Wintermonaten, vom 1. October bis ult. März, für Heizung und Licht im Arrest-Locale 4 Gr., Alles in Courant.

§. 12. Die Etappen-Behörden und Orts-Obrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen wird.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Orts-Obrigkeit vorzubringen; dagegen ist es durchaus unzulässig und bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß von den Militair-Personen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle heraus und ihre Pferde hineingebracht werden. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappen-Behörden und gegen Quittung des Empfängers

aus einem in jedem Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappen-Behörde sofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, so hat ein Commandirter des Detachements die Fourage zur weiteren Distribution von der Orts-Obrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden. Ist auf dem Marsche ein Pferd dergestalt erkrankt, daß es vorerst nicht weiter zu bringen ist, so wird auf die Dauer der Krankheit für den Mann und das Pferd dieselbe Vergütung geleistet, welche für einen auf dem Marsche befindlichen Mann und dessen Pferd gewährt wird.

§. 13. Die Lieferung der Rationen soll von der mit der Direction über die betreffende Militairstraße beauftragten Behörde jährlich öffentlich licitirt und dem Mindestfordernden übertragen werden.

Der königlich preußische Etappen-Inspector muß zu dieser Licitation eingeladen werden, und kann darauf antragen, daß ein weiterer Licitations-Termin anberaumt werde, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches die königlich hannoversche Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, sondern von der Gemeinde geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

§. 14. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappen-Behörden und gegen Quittung nur insofern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten das Nöthige bemerkt worden. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zum Marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappen-Hospital Anspruch machen.

In den Fällen, wo kein Arzt sich an Ort und Stelle befindet, um die nöthigen Atteste auszustellen, oder wegen Entfernung vom Haupt-Etappen-Orte nicht leicht darum angegangen werden kann, soll die Bescheinigung des Detachementsführers allein genügen, um die Nothwendigkeit der zu gewährenden Krankenfuhren zu constatiren. Uebrigens sind die Kosten, welche die ärztlichen Untersuchungen und Atteste in Fällen der Leistung von Krankenfuhren veranlassen, von dem betreffenden Gouvernement zu vergüten.

§. 15. Wenn bei Durchmärschen starker Armee-Corps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, so ist der Commandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dieses muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Leistung der Fuhren, gegen die bei der Stellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die quartiermachenden Commandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regiments-Commandeurs als dazu berechtigt legitimiren können.

§. 16. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappen-Bezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Obrigkeiten dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 17. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militair-Personen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten sich fortschaffen.

§. 18. gleich §. 19. §. 19. gleich §. 20. §. 20. gleich §. 21. §. 21. gleich §. 22. der Convention mit Braunschweig.

§. 22. Die Commandirenden haben über die von den Quartierwirthen prästirte Naturalverpflegung und über die sonstigen Leistungen ordnungsmäßige, deutliche und hinreichend specielle Bescheinigungen zu ertheilen, in welche auch alle verpflegten Offiziere jederzeit mit aufzunehmen sind; diese Bescheinigungen sind an die Ortsbehörden abzugeben. Sollten die Bescheinigungen nicht gehörig ausgestellt oder ganz verweigert worden sein, so soll die von der Etappen-Behörde pflichtmäßig geschehene Attestation der nach der Marschroute beschafften Leistungen aller Art bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

§. 23. Die wegen Vergütung der verabreichten Beköstigung, des gestellten Vorspanns und der Boten oder Wegweiser bisher stattgehabte Quartalsliquidation soll nur für die einzeln durchmarschirenden Soldaten und kleinen, ohne Offiziere marschirenden Detachements fortdauern; dagegen sollen bei Durchmärschen größerer unter Führung von Offizieren marschirender Detachements und ganzer Truppenabtheilungen die vorerwähnten Leistungen nach den bestimmten Sätzen in der Regel unmittelbar und sofort von den Commandirenden der in jeder einzelnen Ortschaft einquartierten Mannschaft an die Ortsobrigkeit gegen deren Quittung bezahlt werden.

Sollte diese unmittelbare sofortige Bezahlung in seltenen Ausnahmefällen durch die Truppen selbst nicht haben bewirkt werden können, so tritt das Liquidationsverfahren ein, jedoch nicht erst am Schlusse des Quartals, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich, und soll dasselbe so viel als thunlich beschleunigt werden, damit die Befriedigung der Berechtigten in den möglichst kürzesten Fristen erfolge. Im Uebrigen behält es bei den bisherigen Quartalsliquidationen sein Bewenden.

§. 24. In allen den Fällen, wo nach dem vorstehenden §. eine sofortige Bezahlung der Beköstigung, des Vorspanns und der Boten erfolgt, ist die Bezahlung der im §. 9. normirten Vergütungssätze nach folgender Reduction baar in grobem Courant mit gänzlichem Ausschlusse aller ausländischen Scheidemünze zu leisten: für den Vergütungssatz von 2 gGr. Gold 2 gGr. 3 Pf. Courant, von 4 gGr. Gold 4 gGr. 6 Pf. Courant, von 6 gGr. Gold 6 gGr. 9 Pf. Courant, von 12 gGr. Gold 13 gGr. 7 Pf. Courant, von 16 gGr. Gold 18 gGr. 2 Pf. Courant, von 1 Thlr. Gold 1 Thlr. 3 gGr. 2 Pf. Courant, von 1 Thlr. 12 gGr. Gold 1 Thlr. 16 gGr. 9 Pf. Courant.

Die sofortige Bezahlung des Botenlohns ist nach den von der Orts-Obrigkeit dem Commandirenden zu attestirenden Entfernungen zu leisten.

Uebrigens haben die Commandirenden auch bei sofortiger Bezahlung der Beköstigung, des Vorspanns und der Boten über den Natural-Empfang dieser Leistungen die im §. 22. vorgeschriebenen Bescheinigungen, jedoch mit der Bemerkung zu ertheilen, daß ihrerseits die conventionsmäßige Vergütung dafür bezahlt worden sei.

§. 25. Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, ist in Hildesheim ein königlich preußischer Etappen-Inspector angestellt worden, dessen Bestimmung auch dahin geht, für die Richtigkeit der Liqui-

dationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden so viel wie möglich abzuhelfen; er hat aber überall keine Autorität über die königlich hannoverschen Unterthanen.

Dem Etappen-Inspector wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Contrasignatur der Militairbriefe zugestanden; er soll ein angemessenes Quartier ohne Verpflegung gegen eine billige Vergütung in Hildesheim erhalten.

§. 26. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen dem Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappen-Behörde und den commandirenden Offizieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappen-Inspector gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappen-Behörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Commandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 27. Den gegenseitigen Etappen-Behörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, worüber der Etappen-Inspector gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die commandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappen-Behörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Quartierwirthen und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können. Die resp. königlich preußischen und königlich hannoverschen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Convention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affichirt werden sollen.

Die vorstehende, Namens der königlich preußischen und der königlich hannoverschen Regierung abgeschlossene erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention soll nach erfolgter Auswechselung der darüber ausgefertigten gegenseitigen Ministerial-Erklärungen vom 1. Juli 1838 bis 1. Juli 1848 Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Staaten haben und zu diesem Behufe öffentlich bekannt gemacht werden.

Jedoch wird dabei bevorwortet, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges den Umständen nach die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Berlin, den 25. Mai 1838.

12. Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. 20. Aug./25. Sept. 1839, ratif. 12. Aug., publ. 25. Sept. 1839.

Zwischen der königlich preußischen und der königlich hannoverschen Regierung ist nachstehende Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Auszuweisenden geschlossen worden.

§. 1. In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur

durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger es ist, in welchem es aber nicht wohl anders, als durch das Gebiet des einen contrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§. 2. Als Staatsangehörige sollen angesehen werden: 1) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanen-Verbande wieder entlassen worden zu sein oder in einem anderen Staate Unterthanenrechte erworben zu haben. Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden. Unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche noch bei ihren Eltern sich befinden und von diesen ernährt werden oder wenigstens zum eignen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes noch nicht im Stande sind, sollen schon durch die Handlungen ihrer Eltern von selbst, ohne daß es einer eignen Thätigkeit der Kinder oder eines sonstigen Grundes bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche ihre Eltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben. Jedoch sollen diesen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode ihres Vaters in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen, vielmehr soll über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit ihres Vaters entscheiden und eine Veränderung derselben nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können. Diese Grundsätze hinsichtlich der unselbstständigen Kinder gelten auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist. 2) Diejenigen, welche zufällig innerhalb des Staatsgebiets von heimathslosen Eltern, d. h. solchen, die in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanenrechte haben, geboren sind, und nicht nachher in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben, oder daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft, (eines eigenen Haushalts) sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben. Unselbstständige Kinder solcher heimathslosen Eltern ist jedoch, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, der Staat aufzunehmen schuldig, welchem ihr Vater oder, falls die Kinder außer der Ehe geboren sind, ihre Mutter angehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und die letztern bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet sein. Sowohl bei der vorstehenden, als auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft soll der Ausdruck: Wirthschaft oder Haushalt so verstanden werden, daß dies Verhältniß auch dann schon vorhanden sei, wenn das Individuum, und zwar von Eheleuten auch nur der Mann oder die Frau, auf andere Art, als durch Gesindedienst im Hause der Brodherrschaft, sich Beköstigung verschafft hat; der Ausdruck: Wohnen aber nur den Aufenthalt in dem Staate bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob das in Frage stehende Individuum ein Domicil (Recht zum bleibenden Aufenthalte) erlangt hat, oder Mitglied einer Gemeinde geworden ist, oder dergleichen. 3) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch daselbst Unterthanenrechte erlangt haben, jedoch in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

§. 3. Wenn ein Individuum ausgewiesen werden soll, welches zufällig in dem einen Staate geboren ist, in dem andern aber entweder Unterthanen-

rechte erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder 10 Jahre hindurch gewohnt hat, so ist vorzugsweise dieser letzte Staat dasselbe aufzunehmen verbunden. Hat der Auszuweisende in dem einen Staate Unterthanenrechte erworben, in dem andern aber sich verheirathet oder 10 Jahre gewohnt, so soll der Staat, dessen Unterthan er ist, ihn aufzunehmen schuldig sein. Wenn endlich ein Auszuweisender, welcher in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanenrechte erlangt hat, in dem einen Staate in die Ehe getreten ist, in dem andern aber nach seiner Verheirathung 10 Jahre hindurch gewohnt hat, so liegt dem zuletzt genannten Staate die Pflicht zu seiner Aufnahme ob.

§. 4. Ist auf den Auszuweisenden keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß der Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind als Angehörige des Staats anzusehen, dem ihr Ehemann nach den vorstehenden Bestimmungen angehört. Dasselbe gilt von Wittwen, so lange nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft Angehörige eines andern Staats werden, als welchem ihr gewesener Ehemann angehört hat.

Jedoch soll Wittwen und geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in den Staat, dessen Angehörige sie, vor ihrer Verheirathung, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft waren, dann freistehen, wenn die Ehe innerhalb 5 Jahren nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Hat ein Unterthan des einen contrahirenden Staats sich seines Unterthanenrechts in demselben durch irgend eine Handlung verlustig gemacht, ohne Angehöriger des andern Staats geworden zu sein, so ist der zuerst bezeichnete Staat schuldig, ihn beziehungsweise zu behalten oder wieder aufzunehmen.

§. 7. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Dorfhirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

Zeitpächter sind den vorstehend benannten Personen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht entweder persönlich oder mit ihrem Hausstande und Vermögen an den Ort der Pachtung sich begeben und während der Dauer derselben dort gewohnt haben.

§. 8. Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angesonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder wenn kein solcher vorhanden ist oder die Entscheidung übernehmen will, irgend eines anderen, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesstaates stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darstellung der Sachlage, von welcher der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist ein-

zusenden. Gegen die compromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 9. Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den in gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen aufzunehmen nicht die Pflicht hat, ist der letztere den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, außer wenn durch Urkunden völlig überzeugend dargethan wird, daß der Auszuweisende einem dritten Staate, in welchen derselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats geführt werden oder gelangen kann, angehöre und von demselben werde aufgenommen werden.

§. 10. Sämmtlichen Polizeibehörden der beiden contrahirenden Staaten wird zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung eines Auszuweisenden in das Gebiet des andern contrahirenden Staates nie bloß auf die eigenen Angaben des Auszuweisenden über das Verhältniß, auf welches die Uebernahmeverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegründet wird, zu veranlassen, sondern, wenn jenes Verhältniß nicht aus völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, zuvor die Richtigkeit desselben sorgfältig und insbesondere durch Erkundigung bei der zuständigen Behörde des Staats, dem die Aufnahme angesonnen wird, zu ermitteln.

§. 11. Sollte ein Auszuweisender, welcher von den Behörden des einen contrahirenden Staats den Behörden des anderen Contrahenten zur Weiterschaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 9. zugeführt ist, von diesem letztern nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 12. Den Provinzial-Regierungs-Behörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll, in der Regel, vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Vagantenschube) sollen auch künftig nicht stattfinden.

§. 14. Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letztere die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Die zwischen den beiden contrahirenden Regierungen am 15. August 1823 getroffene Uebereinkunft wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben.

§. 15. Jede der beiden contrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Hierüber ist königlich preußischerseits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 20. August 1839.

13. Staatsvertrag wegen der Magdeburg-Mindener Eisenbahn. 10. April 1841.

(S. Braunschweig.)

14. Vertrag wegen der Central-Schulden des Königreichs Westphalen. 29. Juli 1842.

(S. Braunschweig.)

15. Vertrag, die Erweiterung der Emsschiffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schiffahrtsabgaben betreffend. 13. März, ratif. 17. Mai 1843.

Um die in dem Staatsvertrage zwischen der Krone Preußen und Hannover vom 29. Mai 1815, so wie in der wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 enthaltenen Verabredungen über die Bestimmung einer Schiffahrtsabgabe auf der Ems zur Ausführung zu bringen, zugleich aber auch der Emsschiffahrt durch Beseitigung mancher seither bestandenen Hindernisse und durch Einrichtung neuer, die bessere Benutzung dieses Flusses bezweckenden Anlagen eine größere Erleichterung und Ausdehnung zu verschaffen, sind Bevollmächtigte ernannt, welche nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratification, über folgenden Vertrag übereingekommen sind:

Art. 1. Die königlich hannoversche Regierung erneuert und wiederholt unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Protocolles vom 26. April 1820 wegen Schiffbarmachung der Ems, in deren Gemäßheit sie bereits einen Canal und eine Reihe von Werken verschiedener Art auf dem ihrer Hoheit unterworfenen Theile der Ems ausgeführt hat, um dort die Befahrung der Ems möglich zu machen, die gleichfalls daselbst übernommene Verpflichtung, die Schiffbarkeit der Ems innerhalb der hannoverschen Landesgränze auch ferner in dem vertragsmäßigen Zustande zu erhalten.

Art. 2. Da indessen den gemachten Erfahrungen zufolge die von der Emsschiffahrt erwarteten Vortheile dadurch nicht vollständig erreicht werden, so lange nicht auch die Schiffbarmachung der Ems auf königlich preußischem Gebiete fortgesetzt wird, so verpflichtet sich die königlich preußische Regierung: in einem Zeitraume von 4 bis höchstens 5 Jahren, vom Abschlusse dieses Vertrages an, die Ems von der hannoverisch-preußischen Landesgränze aufwärts bis nach dem preußischen Orte Greven nicht allein von allen jetzt vorhandenen Schiffahrts-Hindernissen (namentlich den bei Rheine bestehenden) zu befreien, sondern auch derselben in jener Ausdehnung durch Anlegung der erforderlichen Schleusen in den bei den hannoverschen Emsschleusen zur Ausführung gekommenen, oder doch jedenfalls in keinen geringeren Dimensionen, die nämliche Wassertiefe zu geben und fortwährend zu erhalten, welche durch das Protocoll vom 26. April 1820 für den hannoverschen Theil der Ems verabredet ist.

Art. 3. In Beziehung auf den für die Schiffahrt erforderlichen Leinpfad machen die beiden contrahirenden Staaten sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß in ihrem Gebiete der Leinpfad überall in einen solchen Stand gesetzt und darin erhalten werde, welcher dem durch die Erfahrung nachgewiesenen Bedürfnisse entspricht. Ueberhaupt versprechen beide Staaten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die durch

den gegenwärtigen Vertrag bezweckte Erleichterung der Emsschiffahrt für die Dauer erreicht und den etwa durch Naturereignisse oder sonst herbeigeführten Störungen möglichst schnell abgeholfen werde.

Art. 4. Um den Verkehr auf der Ems auch durch einen erleichterten Landtransport zu befördern, übernimmt ferner die königlich preußische Regierung die Verpflichtung: gleichzeitig mit der nach Art. 2. zugesicherten weiteren Schiffbarmachung der Ems und binnen gleicher Frist eine Chaussee von Greven nach Münster anzulegen und solche stets in gutem Stande zu erhalten, auch auf derselben kein höheres Wegegeld zu erheben, als nach dem allgemeinen Chausseegeld-Tarif auf anderen preußischen Chausseen erhoben wird.

Art. 5. Nicht minder macht sich die königlich preußische Regierung hierdurch anheischig, bei dem Haupt-Zollamte zu Rheine alsbald und spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre solche Einrichtungen zu treffen, daß die zu Schiffe beförderten oder noch zu befördernden Waaren unmittelbar am Wasser abgefertigt werden können.

Art. 6. Der Erlaß besonderer Ufer- und Strompolizei-Reglements bleibt unter der Beschränkung, daß dieselben mit keiner Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages im Widerspruche stehen dürfen, der freien Verfügung jedes einzelnen der contrahirenden Staaten hinsichtlich der zu seinem Gebiete gehörigen Flußstrecke überlassen. Ueber folgende dahin gehörige Punkte ist indessen eine gemeinsame Verabredung getroffen und treten diese daher mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft: 1) Zur Ausübung der Flußschiffahrt auf der Ems, welche an sich lediglich den Unterthanen der beiden contrahirenden Staaten vorbehalten bleibt, bedarf ein Jeder eines Legitimationsscheines (Patents) seiner Obrigkeit, um sich dadurch über seine Befugniß zur Ausübung des Schiffergewerbes jederzeit ausweisen zu können. Dieser Legitimationsschein berechtigt ihn, die ganze Ems bis in die offene See und umgekehrt so weit zu befahren, als er mit seinem Fahrzeuge gelangen kann. Ausschließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Ems zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen für Schiffergilden oder andere Corporationen und Individuen bestehen nicht, und sollen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden. Eben so wenig findet ein Stapel- und Zwangsumschlagsrecht auf der Ems statt, und kein Schiffer kann gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen. 2) Die Einrichtung von Reihefahrten zwischen zwei oder mehreren Emsplätzen, so wie die Bildung von anderen Schiffahrtsvereinen, wodurch einzelne Schiffer vorzugsweise begünstigt werden könnten, soll ohne die gemeinschaftliche Genehmigung der von jeder Regierung für zuständig erklärten Behörden beider Staaten nicht stattfinden. 3) Der freien Wahl der Schiffer bleibt es gänzlich überlassen, ob sie sich zum Fortschaffen der Fahrzeuge, wie bisher, ihrer eignen Pferde bedienen oder wegen Annahme fremder Zugkräfte in freier Vereinigung mit den Unterthanen der contrahirenden Staaten über den Gestellungspreis dingen wollen. 4) Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeugen geführt und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden. Auch muß jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, bevor er irgendwo anlandet, der Ortspolizeibehörde oder den Wasserbaubeamten hiervon Anzeige machen und die von denselben etwa anzuordnenden Sicherheits-Maßregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht bereits Strafen dieserhalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze, einer Geldstrafe von 2 bis 100 Thalern. 5) Jedes

zur Handelsschiffahrt auf der Ems dienende, den Unterthanen eines der contrahirenden Staaten zugehörige oder von denselben geführte Schiff soll unter Angabe des Orts, wohin es gehört, mit einer für diesen Ort laufenden Nummer und mit Angabe der höchsten Lastenzahl, welche es tragen kann, sowie mit einer Scala, woraus die jedesmalige Schwere der Ladung zu erkennen ist, auswärts deutlich versehen sein.

Art. 7. Für die Befahrung der Ems von dem Punkte an, wo sie schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt, wie auch für die Holzflößerei (Art. 15.) soll, außer einem Schleusengelde (Art. 12.), statt der Durchgangsabgaben, welche die königlich hannoversche, und des Schleusengeldes, welches die königlich preußische Regierung bisher von den auf der Ems ohne Berührung des Landes beförderten Waaren erhoben haben, unter dem Namen Emszoll eine Schiffahrtsabgabe entrichtet werden, die von den Ladungen an den durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Hebestellen nach dem Bruttogewichte erhoben wird, und welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf.

Art. 8. Dieser Emszoll wird zu seinem vollen Betrage auf Drei Thaler für jede Last der wirklichen Ladung festgesetzt. Beide Staaten haben sich jedoch zur größeren Belebung des Verkehrs vereinbart, diese Abgabe während der ersten sechs Jahre nach ihrer Einführung nur zu zwei Drittheilen oder mit Zwei Thalern für die Last als volle Gebühr erheben zu wollen.

Art. 9. Bei den behufs Berechnung des Emszolles nöthig werdenden Gewichts-Bestimmungen wird die Last zu 4000 Pfund cölnisches (preußisches) Gewicht, bei allem Längenmaaß der preußische oder rheinländische Fuß (139⅛ französische Linien) zu Grunde gelegt.

Alle, durch gegenwärtigen Vertrag verordneten Zahlungen sind in preußischem oder hannoverschem Courant (14 Thaler aus der feinen Mark) zu leisten; Summen unter Vier gute Groschen (5 Sgr.) aber in der Münzsorte des Landes der betreffenden Empfangsstätte.

Art. 10. Auch soll, um die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesproducte zu befördern und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, sowie auch um mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung stattfinden.

1) Auf die Hälfte des Emszolles: Anis, Amidon, Alaun, Blei, Bleiweiß, Butter, Eisenblech, grobe geschlagene Eisenwaaren, Flachs, Graupen, Gries, Grütze, Hanf, Leinengarn, Leinsaamen, Leinwand, Kleesaamen, Käse, gedörrtes Obst, Oel, Pottasche, Reis, Seife, Stahl, Syrup, Talg, Thran, Waidasche, Waizenmehl, Zink.

2) Auf ein Viertel der Gebühr: Bier, eiserne Gußwaaren, Eisen in Stangen, Farbehölzer, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Sämereien, Beeren, Heeringe und Laberdan, Hohlglas, gemeine Holzwaaren, Holz in Flößen, Hörner, Korbwaaren, frisches Obst, Oelkuchen, Pech, Rappsaat, Theer, gemeine Töpferwaaren, Vitriol.

3) Auf ein Sechstheil der Gebühr: Altes Eisen und Robeisen, Asche, Borke oder Gerberlohe, leere Fässer, weiße Flechtweiden, Holz in Dauben, Klappholz, Bretter, sowie überhaupt alles Bau- und Nutzholz in Schiffen verladen, hölzerne Reifen, Kartoffeln, Knochen, Salz.

4) Auf ein Zwölftel der Gebühr: Kalk, Steinkohlen, Ziegelsteine und Dachziegel, behauene Steine, Dachschiefer, Cement, Trast, Brenn- und Faschinenholz, Heu und Stroh.

5) Auf ein Achtzehntel der Gebühr: Bruchsteine, Kalksteine, Thon, Kies, Dünger, Lehm und Sand.

6) Gänzlich frei von dem Emszolle bleiben leer passirende, so wie neue, zum Verkauf bestimmte, und die nicht mit einer halben Last beladenen Schiffe, desgleichen Reisende und deren Reise-Effecten und Wagen.

Art. 11. Eine Erhöhung der vollen Gebühr und des nach dem vorstehenden Artikel für einzelne Gegenstände ermäßigten Tarifs kann nur nach gegenseitiger Uebereinkunft beider contrahirenden Staaten stattfinden. Dagegen steht es jedem derselben frei, auf der ihm zugehörigen Stromstrecke eine Herabsetzung, sei es im Ganzen oder theilweise eintreten zu lassen; jedoch soll diese, so wie jede andere die Emsschiffahrt betreffende Begünstigung den Unterthanen beider Staaten stets in gleichem Maaße zu Gute kommen.

Art. 12. Das nach Art. 7. neben dem Emszolle zu entrichtende Schleusengeld besteht in einer Abgabe von 4 gGr. (5 Sgr.) von jedem Fahrzeuge und jedem Holzflosse für jede auf der Fahrt zu passirende Schleuse.

Art. 13. Die Erhebung des Emszolles geschieht bei der Auf- und Niederfahrt an fünf Stellen, nämlich zu Halte, Meppen, Lingen, auf der Emsschleuse bei Möhringen und auf der zu Bentlage. An jeder dieser Hebestellen wird ein Fünftheil des Emszolles entrichtet; die Einnahme der Hebestelle zu Bentlage fällt an Preußen, die der andern Hebestellen an Hannover. Wenn eine Fahrt stromaufwärts unterhalb Halte oder zwischen zwei Hebestellen angefangen hat, und noch über die nächste Hebestelle hinaus fortgesetzt wird, so ist bei dieser die Abgabe doppelt zu bezahlen, und wenn eine Fahrt den Strom hinab zwischen zwei Hebestellen endigt, so muß bei der letzten, welche berührt wird, die Abgabe auch noch für die nächste Hebestelle entrichtet werden.

Als Grundsatz ist jedoch gegenseitig anerkannt, daß von dem Emszolle, wie er durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellt ist, hannoverscher Seits in keinem Falle mehr als 4/5 und preußischer Seits mehr als 1/5 der Abgabe erhoben wird, dergestalt, daß wenn ein Schiff, welches unterhalb Halte oder zwischen zwei Hebestellen die Fahrt begonnen hat, und diese über die Emsschleuse zu Möhringen hinaus fortzusetzen beabsichtigt, in solchem Falle bei der Hebestelle zu Halte, oder der ersten, welche es berührt, nur die einfache Abgabe zu entrichten ist.

Der Betrag des zu entrichtenden Schleusengeldes richtet sich in jedem Falle nach der Zahl der Schleusen, welche auf der Fahrt wirklich passirt werden, und zwar ist dasselbe, wenn die Fahrt von einer Hebestelle bis zur andern fortgesetzt werden soll, für alle auf dieser Strecke befindlichen, und wenn sie zwischen zwei Hebestellen endigt, für die wirklich berührt werdenden Schleusen bei der Zollhebestelle zu pränumeriren, für diejenigen aber, welche vor der ersten Entrichtung des Emszolles passirt sind, bei der ersten Zollhebestelle, die erreicht wird, nachzubezahlen.

Art. 14. Sollte die königlich preußische Regierung es für zweckmäßig erachten, die Ems künftig noch über Greven hinaus schiffbar zu machen, so ist sie berechtigt, nach vorgängiger Uebereinkunft mit der königlich hannoverschen Regierung auch auf der alsdann oberhalb Greven schiffbar gemachten Strecke, eine der Länge derselben und dem für den übrigen Theil der Ems entsprechende verhältnißmäßige Abgabe zu erheben.

Wie indessen für diesen Fall den hannoverschen Unterthanen dieserhalb eine völlig gleiche Behandlung mit den preußischen Unterthanen zugesichert wird, so bleiben beiden auch für den Fall, daß die Ems demnächst einmal mit anderen Gewässern verbunden werden sollte, die bereits im Art. 4. des Protocolles vom 26. April 1820 verheißenen Vorrechte ungeschmälert vorbehalten.

Art. 15. Außer dem im Staatsvertrage mit Preußen vom 29. Mai 1815 den preußischen Unterthanen in Beziehung auf den Hafen zu Emden

zugestandenen Rechte, gestattet die königlich hannoversche Regierung auch, daß alle zu Emden, Leer und Halte see- oder flußwärts ankommenden Güter und Waaren aller Art dort in vorschriftsmäßig eingerichtete Niederlagen, unter Beobachtung der deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ans Land gebracht oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen, und in dem einen, wie in dem anderen Falle auf der Ems oder seewärts weiter verfahren werden, ohne deshalb der Durchgangsabgabe oder sonst irgend einer Abgabe, außer dem jetzt vereinbarten Emszolle, so wie den allgemeinen, für die Aufnahme und Aufbewahrung der Waaren in unversteuerten Niederlagen etwa zu entrichtenden Gebühren zu unterliegen.

Ebenso verspricht die königlich preußische Regierung für die Waaren, welche auf der Ems passiren, eine zollfreie Niederlage zu Rheine, und sobald es das Bedürfniß des künftigen Verkehrs erheischen sollte, auch zu Greven in der Art einzurichten, daß auch damit gleiche Begünstigungen, wie für die vorerwähnten hannoverschen steuerfreien Niederlagen verbunden sein sollen.

Von den Abgaben freier Niederlagerechte zu Halte und Leer sind jedoch die Holzflöße ausgenommen, und soll davon neben dem tarifmäßigen Emszolle auch die bisherige Durchgangsabgabe von 6 gGr. 8 Pf. pr. Last zu 4000 Pfund beim Eintritte in das hannoversche Gebiet zu Möhringen erhoben werden, ohne daß sie jedoch dann, wenn sie zum Verbleiben in den hannoverschen Staaten bestimmt sind, einer weitern Eingangsabgabe unterliegen.

Art. 16. Auch in den Fällen, wo die Schiffer durch Noth, Wassermangel, oder irgend ein anderes physisches Hinderniß, gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen, sind die Güter, wenn sie auch bei dieser Gelegenheit das Land berührt haben, darum doch der Durchgangsabgabe des betreffenden Gebietes nicht unterworfen; jedoch muß die Aus- und Wiedereinladung unter Aufsicht und Controlle der Zoll- und Steuerbeamten oder der nächsten Ortsbehörde erfolgen.

Art. 17. Obgleich hiernach von den auf der Ems transitirenden Waaren und Gütern eine Durchgangsabgabe in der Regel nicht entrichtet zu werden braucht, so bleiben dieselben doch nichts desto weniger in beiden Staaten den zur Sicherung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Steuern (Zöllen) und Verbrauchs-Steuern bestehenden Controlle-Maaßregeln unterworfen, so weit darin nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages Modificationen verabredet worden sind. (Art. 23.)

Art. 18. Zur Sicherung und leichteren Erhebung des Emszolles haben sich die, die Ober-Ems befahrenden Schiffer und Flößer mit einem Ladungsmanifeste, welches nach dem betr. Schema abgefaßt sein muß, zu versehen.

Den Seeschiffen beider contrahirenden Staaten ist die Benutzung der Ems, so weit sie für Seeschiffe zugänglich ist, auf Grund ihrer Schiffspapiere und Steuerlegitimationen nach den Vorschriften dieser Convention gestattet.

Art. 19. Jenes Ladungsmanifest soll bei einer von den dazu von jedem Staate ernannten und gegenseitig bekannt zu machenden Behörden, und zwar in der Regel am Einladungsorte auf Grund der vorzulegenden Steuerlegitimationen oder in Fällen, wo dergleichen gesetzlich nicht erforderlich sind, auf Grund der Frachtbriefe und in deren Ermangelung auf mündliche Angabe durch den Schiffer aufgestellt werden, und muß mit einer Bemerkung der Richtigkeit von Seiten der gedachten Behörde versehen sein.

Etwa vorfallende Veränderungen durch Zu- oder Abladung während der Fahrt sind in derselben Weise bei der betreffenden Empfangsbehörde anzumelden und durch diese auf dem Manifeste zu beglaubigen.

Art. 20. Behufs der hiernach erforderlichen Gewichtsbestimmung bleibt es zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch denjenigen, welche bei der Einfuhr in den beiden contrahirenden Staaten nicht nach dem Gewichte versteuert werden, ihr wirkliches der Entrichtung des Emszolles zum Grunde zu legendes Gewicht gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung soll aber für die letztgedachten Waaren der betreffende Normal-Gewichtssatz bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung angenommen werden.

Besteht jedoch die Ladung eines Schiffes in Holz oder in anderen Gegenständen, die nur zu 1/6, 1/12 oder 1/18 tarifirt sind, so ist es zuläßig, wenn die ganze Ladung einem und demselben Tarifsatze unterliegt, daß die Quantität nach dem Tiefgange des Schiffes ermittelt und im Manifeste angegeben werde.

Bei einem Floße muß das Manifest ein genaues Verzeichniß aller darauf befindlichen Stämme mit Bemerkung des cubischen Inhalts enthalten.

Art. 21. Das Manifest ist bei jeder Hebestelle dem Empfangsbeamten zu überreichen; auch sind daneben auf Erfordern die Steuerlegitimationen zur Vergleichung vorzuzeigen.

Findet sich dabei nichts zu erinnern und ist eine Verification der Ladung nicht erforderlich (Art. 23.), so ist die Zahlung des tarifmäßigen Emszolles nach dem Normalsatze des im Manifeste angegebenen Ladungsgewichts von dem Schiffer oder Flößer zu leisten, die anerkannte Richtigkeit, die geleistete Zahlung, so wie Tag und Stunde der Ankunft und Abfertigung aber von dem Empfangsbeamten auf dem Manifeste zu bezeugen und außerdem über die Berichtigung des Emszolles und des Schleusengeldes eine besondere Quittung dem Schiffer zu seiner Legitimation zu behändigen.

Art. 22. Die im vorstehenden Artikel festgesetzten Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich und überhaupt nach den, in jedem Staate wegen der Zoll- oder Steuerabfertigungen bestehenden, allgemeinen Vorschriften zu bewirken verpflichtet sein.

Art. 23. Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren, in Bezug auf das Vorhandensein aller, dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verification der letzteren, sowohl von den zur Bewachung des inneren Zoll- oder Steuersystems angeordneten Behörden, als von den zur Hebung des Emszolles angestellten Empfangsbeamten constatiren zu lassen.

Es ist aber vereinbart worden, daß eine specielle Revision bei den in einem der beiden Staaten unter amtlichen Verschluß gelegten Waaren überall nicht stattfinden und auch sonst der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung gegeben werden soll: 1) Wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe ganz oder theilweise die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist (Art. 24.). 2) Wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Emszolles oder der inneren Zoll- und Consumtionsabgaben des betreffenden Staates begründet ist (Art. 26.), oder 3) wenn zwar die Gattung, aber die, das innere Steuersystem des betreffenden Staates interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

In allen Fällen, wo specielle Revisionen und Nachwägungen sich während der Fahrt als nothwendig ergeben, sind solche bei der nächsten Hebe-

stelle, wohin die Fahrt gerichtet ist, vorzunehmen und dort zweckmäßige Einrichtungen dazu zu treffen.

Art. 24. Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach Art. 10. nur einem Bruchtheile des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt, und für selbige den betreffenden, geringeren Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer, sofern dieselben nicht schon unter amtlichen Verschluß gelegt sind, die Behörde zur materiellen Verification, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Colli berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tarifsatze berechtigten und declarirten Waaren — als worauf es hier allein ankommt, — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

Art. 25. Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verification wegen der zum geringeren Tarifsatze angemeldeten Waaren jedenfalls nur einmal vorgenommen werden können, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten für richtig gelten.

Art. 26. Die Begründung des Verdachtes (Art. 23. Nr. 2.) soll angenommen werden: 1) wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Fälschung unterliegt; 2) wenn die angelegten Plomben oder Siegel verletzt befunden werden; 3) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt; 4) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maaßregeln gerechtfertigten Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten läßt.

Art. 27. Jeder Empfangs- oder Steuerbeamte, welcher durch einen bei seiner generellen Ladungsrevision nach Art. 26. Nr. 3. gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht, zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verification der ganzen Ladung oder eines Theiles derselben, sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachts nachher auf Erfordern zu justificiren im Stande sein.

Art. 28. Wo die materielle Verification aus der, im Art. 24. angegebenen Ursache stattfindet, soll sie unverzüglich, nachdem zur Abfertigung des Schiffes geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Art. 29. Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der Art. 28. angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Emszolles, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchssteuer des betreffenden Staates mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

Art. 30. Die Strafe der Emszoll-Defraude besteht in einer, dem vierfachen Betrage der der Casse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbuße, neben welcher auch jedesmal die einfache Abgabe nachzuzahlen ist.

Bei wiederholten Defrauden tritt, nachdem der Schuldige schon einmal durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt ist, oder aber die Strafe ohne

Erkenntniß erlegt hat, außer der Nachzahlung der einfachen Abgabe im ersten Falle der achtfache, im zweiten und in ferneren Fällen der sechszehnfache Betrag der Abgabe als Geldbuße ein.

Wenn der Schiffer sich dieser Strafe ohne Erkenntniß nicht unterwirft, so wird ganz nach dem für die Umgehung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben bestehenden Contraventions-Verfahren des betreffenden Staates von dem Zollrichter (Art. 40.) erkannt.

Art. 31. Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie bei den zum geringeren Tariffatze declarirten Waaren der danach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

Art. 32. Hat der Schiffer die letzte Hebestelle erreicht, die er auf seiner Fahrt berührt, so hat er das Manifest der angeordneten Empfangsbehörde zu belassen, damit dasselbe bei deren Acten aufbewahrt bleibe.

Art. 33. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebietes zu bestimmen, an denen allein angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Man wird darauf Rücksicht nehmen, solche in so geringen Entfernungen von einander zu bestimmen, daß dem Schiffer dadurch für die Fortsetzung seiner Reise möglichst wenig Aufenthalt verursacht wird.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staates angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des inneren Zoll- und Steuersystems und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staats angeschlagen werden.

Art. 34. Jeder der beiden contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchssteuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets Begleiter auf vorbeipassirende Schiffe zu setzen.

Doch darf aus Anwendung dieser Maaßregel für den Schiffer weder irgend ein, durch gegenwärtigen Vertrag nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, oder irgend eine, nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Derjenige Staat, welcher eine solche Begleitung für nöthig erachtet, wird, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an anderen Punkten als an den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und nach erfolgter Anmeldung eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

Art. 35. In Ansehung der, auf dem unteren Theile der Ems vorkommenden, lediglich die Seeschiffahrt treffenden Abgaben und Gebühren, namentlich der Lasten-, Feuer-, Tonnen- und Baakengelder, so wie der zu Leer hergebrachten städtischen Schiffahrtsabgabe von den dort ausgehenden oder ankommenden Seeschiffen, sollen die Schiffe und Güter preußischer Unterthanen den hannoverschen vollkommen gleichgestellt sein, und ein Unterschied in der Behandlung beider nicht stattfinden.

Art. 36. Desgleichen sollen die beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handels- und Umlageplätzen, so wie hinsichtlich der etwa vorkommenden Hafen- und Werftgelder nach gleichen Grundsätzen behandelt und die Zahlungssätze dieser Gebühren billig und fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht

und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Art. 37. Für den Dienst der Lootsen auf der Ems wird die königlich hannoversche Regierung das Nähere anordnen und einen angemessenen Gebührentarif festsetzen und bekannt machen.

Preußischen Unterthanen sollen auch in dieser Hinsicht keine lästigeren Verpflichtungen als den hannoverschen auferlegt werden.

Art. 38. Sollten Seeschiffe die Ems oberhalb Halte befahren wollen, so steht ihnen gegen Erlegung der für die Flußschiffahrt bestimmten Abgaben dies frei. Ebenso soll auch bei Flußschiffen, welche ihre Fahrt bis unterhalb Leer, oder in die offene See, fortsetzen möchten, für diese Strecke rücksichtlich der Fälle, in welchen Gebühren zu entrichten sind, und des Betrages derselben, die im Obigen für Seeschiffe verabredete Behandlung eintreten.

Art. 39. Hinsichtlich der, von den Schiffern für die Betreibung des Schiffergewerbes zu entrichtenden Gewerbesteuer haben beide Staaten sich dahin vereinbart, daß diese nur von den eigenen Unterthanen erhoben werden soll, so daß der Schiffer des einen Staats bei der Befahrung der Emsstrecke in dem andern Staate von der dortigen Regierung nicht nochmals zur Erlegung einer besondern Patent- oder Gewerbsabgabe angehalten werden kann.

Art. 40. Ein Mitglied desjenigen mit der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit beauftragten Amts oder Gerichts, in dessen Bezirk die Zollstelle belegen ist, soll, ohne Rücksicht auf den sonst etwa begründeten bevorzugten Gerichtsstand, zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände verpflichtet werden: 1) Ueber alle Emszoll- und Schleusengelder-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft; 2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage- und Hafengelder, so wie der anderen in den Artikeln 35., 36. und 37. bezeichneten Gebühren und deren Betrag; 3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades 4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Umladen durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursacht haben möchten; 5) über den Betrag der Bergelöhne und andere Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

Art. 41. Soweit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Specialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

Art. 42. Der Vertrag soll nach erfolgter Ratification von beiden contrahirenden Staaten öffentlich bekannt gemacht werden, und sechs Wochen nach Auswechselung der Ratificationen in volle Wirksamkeit treten.

Art. 43. Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag von den Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 13. März 1843.

16. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden. 4. December 1845, ratificirt 2. Februar 1846.

Art. 1. Die königlich preußische, die königlich hannoversche, die kurfürstlich hessische und die fürstlich schaumburg-lippesche Regierung verpflichten

sich, innerhalb ihres Gebiets für die Errichtung einer Eisenbahn von Hannover über Wunstorf, Haste und Bückeburg nach Minden zum Anschlusse an die Cöln-Mindener Eisenbahn und für deren Vollendung spätestens bis zum Ablaufe des Jahres 1847 zu sorgen.

Zwischen den oben genannten Orten soll die Bahn in einer ununterbrochenen und so geraden Richtung geführt werden, als es die Terrainverhältnisse irgend gestatten.

Art. 2. Die genannten hohen Regierungen machen sich verbindlich, die Spurweite für die im Art. 1. bezeichnete Bahn mit der auf den preußischen und hannoverschen Bahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll Englisch im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten, und darauf Bedacht zu nehmen, daß auch im Uebrigen die Bahn nach übereinstimmenden Grundsätzen und Verhältnissen erbaut werde. Dem Bahnkörper wird gleich die Breite für zwei Schienen-Geleise gegeben werden.

Art. 3. Die genannten hohen Regierungen verpflichten sich, gemeinschaftlich dahin zu wirken, daß der Betrieb auf der Bahn von Hannover nach Minden, wenigstens zwischen Wunstorf und Minden, stets in der Hand Einer Verwaltung vereinigt sei.

Art. 4. Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise für Personen, Sachen und Thiere, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates auf der Eisenbahn in das Gebiet des anderen Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden.

Art. 5. Die genannten hohen Regierungen werden sich hinsichtlich der zu erlassenden Bahnpolizei-Reglements über möglichst übereinstimmende Grundsätze einigen. Bei dieser Einigung werden, so viel als irgend thunlich, diejenigen Bahnpolizei-Reglements zum Grunde gelegt werden, welche von der, den Betrieb der hannover-mindener Eisenbahn übernehmenden Verwaltung auf sonstigen ihr untergebenen Eisenbahnen zu befolgen sind.

Art. 6. Die kurfürstlich hessische und die fürstlich schaumburg-lippesche Regierung treten in Ansehung der ganzen Grafschaft Schaumburg und des ganzen Fürstenthums Schaumburg-Lippe dem Uebereinkommen bei, welches zwischen der königlich preußischen und der königlich hannoverschen Regierung hinsichtlich der Wahrnehmung der Paß- und Fremdenpolizei auf Eisenbahnen besteht.

Art. 7. Auch für den Fall, daß die kurfürstlich hessische und die fürstlich schaumburg-lippesche Regierung oder eine derselben zu einem selbstständigen Zoll- und indirecten Steuersysteme übergehen möchten, sollen die über die Zoll- und Steuerabfertigung u. s. w. im Art. 7. des Staatsvertrages über die Eisenbahn von Magdeburg nach Minden vom 10. April 1841 getroffenen Verabredungen unter den vier contrahirenden Regierungen als gültig angenommen werden. In Uebereinstimmung mit dem daselbst ausgesprochenen Grundsatze wollen auch die kurfürstlich hessische und die fürstlich schaumburg-lippesche Regierung die durch ihre Gebiete auf der Eisenbahn transitirenden Wagenzüge der Zollcontrolle wegen nicht aufhalten lassen unter dem Vorbehalte, mit der königlich preußischen und der königlich hannoverschen Regierung sich über die zur Sicherung ihres Zollinteresses erforderlichen Maaßregeln zu verständigen. Diese Verständigung soll sich zugleich auf die Höhe der auf der Eisenbahn von Hannover nach Minden im kurfürstlich hessischen und fürstlich schaumburg-lippeschen Gebiete

zulässigen Durchgangsabgaben erstrecken, wobei von dem Grundsatze möglichster Verkehrserleichterung ausgegangen werden wird.

Art. 8. Die vier hohen Regierungen verpflichten sich, bei Mobilmachung und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen und resp. die Eisenbahntransport-Unternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zwischen Hannover und Minden zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen und Militaireffecten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der contrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und eigener Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahntransport-Unternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nnr ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet die Benutzung der Transportwagen der Eisenbahntransport-Unternehmer Statt, so wird dafür eine billige Vergütung geleistet.

Auch wollen die hohen contrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahntransport-Unternehmern eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen so eingerichtet werde, um nöthigen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie Militaireffecten jeglicher Art soll kein Unterschied zwischen den resp. Regierungen gemacht werden.

Die den resp. Regierungen eigenthümlich gehörigen Militaireffecten, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, bleiben von der Entrichtung der Durchgangsabgaben befreit. Dergleichen Transporte müssen jedoch zu dem Behufe entweder unter militairischer Begleitung gehen oder mit einem Passe der absendenden Militairbehörden versehen sein. Der Transport von Truppen auf der Eisenbahn wird den zuständigen Behörden, beziehungsweise den gegenseitigen Landesregierungen, jedesmal vorher zeitig genug angezeigt werden.

Art. 9. Die vier hohen Regierungen verpflichten sich, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß weder auf den Bahnhöfen, noch in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden, noch sonst in der Nähe der Eisenbahn Spielbanken angelegt oder Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Art. 10. Die Regierung von Kurhessen und Schaumburg-Lippe sichern den Regierungen von Preußen und Hannover den ungehinderten Transit der preußischen, beziehungsweise der preußisch-hannoverschen Brief-, Packet- und Geldsendungen jeglicher Art über die von der Eisenbahn zwischen Hannover und Minden berührten kurfürstlich hessischen und fürstlich schaumburg-lippeschen Gebiete auf so lange zu, als diese Eisenbahn besteht.

Es wird dieser Transit mittelst durchgehender besonderer Eisenbahn-Postwagen oder mittelst der Gepäckwagen der Eisenbahn-Verwaltung, unter Begleitung von preußischen oder hannoverschen Postconducteurs statthaben.

Die Regierungen von Preußen und Hannover sagen dagegen den Regierungen von Kurhessen und Schaumburg-Lippe zu, daß der Transit verschlossener Brief- und Zeitungspackete zwischen den dermalen unter fürstlich Thurn- und Taxischer Verwaltung stehenden kurfürstlich hessischen und fürstlich schaumburg-lippeschen Postanstalten, und zwischen diesen und andern Post-Anstalten, wie solcher vertragsmäßig gegenwärtig besteht, auch mit den preußischen und hannoverschen Eisenbahnposten, wenn solche für die Beförderung gedachter Brief- und Zeitungspackete geeigneter befunden

werden sollten, als die bisherigen Postcourse, unter den jetzt vertragsmäßig bestehenden oder künftig etwa noch zu verabredenden Bedingungen solle stattfinden können.

Außerdem machen die Regierungen von Preußen und Hannover sich verbindlich, die zwischen Minden und Hannover circulirenden Eisenbahnposten für die inneren Postverbindungen der kurhessischen Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Schaumburg-Lippe in der Art nutzbar sein zu lassen, daß diese Postverbindungen auf den verschiedenen Eisenbahnstationen an die Eisenbahnposten in den Richtungen von Hannover und von Minden sich anschließen können. Die demgemäß den Eisenbahnposten zugehenden und mit selbigen ankommenden Postsendungen aller Art, sollen, so weit die kurhessische und die schaumburg-lippesche Eisenbahnstrecke reicht, von der königlich hannoverschen Postverwaltung unentgeltlich befördert werden. Das Nähere über die derartige Mitbenutzung der preußisch-hannoverschen Eisenbahnposten für die inneren Postverbindungen der kurhessischen Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Schaumburg-Lippe wird von der königlich preußischen und der königlich hannoverschen Postadministration mit der, jene Postverbindungen leitenden, fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung festgestellt werden.

Art. 11. Nach der Fertigstellung der Bahn von Hannover nach Minden wird die königlich hannoversche Eisenbahnverwaltung den Betrieb auf derselben im Zusammenhange übernehmen. Die vier hohen Regierungen behalten sich die Auflösung dieses Verhältnisses nach einer, jeder von ihnen zustehenden, zweijährigen Aufkündigung vor, wollen jedoch von der Befugniß zur Aufkündigung keinenfalls früher, als nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen hannover-mindener Bahn an gerechnet, Gebrauch machen.

Von den über das erwähnte Verhältniß zwischen der königlich hannoverschen Regierung und jeder der drei anderen hohen Regierungen zu treffenden Vereinbarungen werden letztere sich gegenseitig Mittheilung machen.

Art. 12. So lange die königlich hannoversche Eisenbahnverwaltung den Betrieb behält, bleibt der königlich hannoverschen Regierung die Festsetzung der Fahrzeiten, soweit solche nicht die durchgehenden Züge betreffen (wie diese durch das unterm 12. März 1844 zu Berlin aufgenommene, von den betheiligten hohen Regierungen genehmigte Protocoll festgesetzt sind, oder künftig gemeinschaftlich festgesetzt werden), allein überlassen.

Die königlich hannoversche Regierung wird bei Feststellung des Fahrplans das Interesse sowohl des allgemeinen Verkehrs, als auch des inneren Verkehrs der von der Eisenbahn durchschnittenen Landestheile auf jede thunliche Weise berücksichtigen.

Art. 13. Ebenso soll der königlich hannoverschen Regierung für die Dauer des erwähnten Verhältnisses die Bestimmung der Fahr- und Frachtpreise allein zustehen. Diese sollen für die ganze Bahn von Hannover nach Minden nach gleichen Grundsätzen und nicht höher für die Meile bestimmt werden, als auf der Eisenbahn von Hannover nach Braunschweig.

Art. 14. Sollte die königlich hannoversche Eisenbahnverwaltung den Betrieb auf der Bahn künftig nicht behalten, so werden die vier hohen Regierungen, welche sich von einer erfolgten Aufkündigung sofort gegenseitig Mittheilung machen werden, sich angelegen sein lassen, eine anderweite Vereinbarung in der Art zu treffen, daß dabei der im Art. 3. verabredete Grundsatz zur Anwendung gebracht wird. Eine solche Veränderung im Betriebe soll nie eine Unterbrechung desselben herbeiführen. Auch wollen die vier hohen Regierungen dafür sorgen, daß jeder Unternehmer, welcher den Betrieb künftig übernimmt, die Fahrten auf eine möglichst zweckmäßige Weise und

jedenfalls so einrichte, daß dieselben wenigstens einmal täglich nach beiden Richtungen mit den Fahrten auf den angrenzenden Bahnen so ineinander greifen, daß eine zusammenhängende Beförderung von Berlin nach Cöln und von Cöln nach Berlin stattfinden kann.

Ueber den von den Transportunternehmern anzuwendenden Tarif werden die vier hohen Regierungen sich gemeinschaftlich verständigen.

Art. 15. Es wird der gegenwärtige Vertrag den hohen Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zu Urkund ist der gegenwärtige Vertrag von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 4. December 1845.

17. Vertrag über den Bau und Betrieb der preußischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden. 4. December 1845, ratificirt 2. Februar 1846.

Art. 1. Die königlich preußische und die königlich hannoversche Regierung werden darauf Bedacht nehmen, den Abschluß eines Vertrages zwischen der königlich hannoverschen Eisenbahndirection und der cöln-mindener Eisenbahn-Gesellschaft herbeizuführen, durch welchen die Letztere an die Erstere den Betrieb auf der auf königlich preußischem Gebiete belegenen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden gegen ein angemessenes Bahngeld, unter dem Vorbehalt gegenseitiger Kündigung, überläßt, und die königlich hannoversche Eisenbahndirection alle Verpflichtungen übernimmt, welche der cöln-mindener Eisenbahn-Gesellschaft als Betriebsunternehmerin nach Maaßgabe der §§. 24., 25. und 36. des königlich preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach §. 77. der Statuten der cöln-mindener Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1843 (bestätigt am 18. December 1843) obliegen würden. Sobald ein solcher Vertrag unter angemessenen Bedingungen abgeschlossen sein wird, werden die hohen contrahirenden Regierungen denselben genehmigen und sich über die erfolgte Genehmigung gegenseitig Mittheilung machen.

Auch einem über den Bau und die Unterhaltung der Bahn und ihres Zubehörs zwischen der königlich hannoverschen Eisenbahndirection und der cöln-mindener Eisenbahngesellschaft etwa zu Stande kommenden angemessenen Uebereinkommen werden die hohen contrahirenden Regierungen ihre Genehmigung ertheilen. Durch ein solches Uebereinkommen soll die cöln-mindener Eisenbahngesellschaft ihr Eigenthum an der Bahn nebst Zubehör an die königlich hannoversche Eisenbahndirection nicht abtreten können.

Art. 2. Die königlich preußische Regierung verpflichtet sich, von der im §. 27. des königlich preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 dem Handelsministerium vorbehaltenen Befugniß, Concession zu einem Concurrenz-Transportbetriebe zu ertheilen, für die auf ihrem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden keinen Gebrauch zu machen, so lange die königlich hannoversche Eisenbahndirection den Betrieb auf der bezeichneten Bahnstrecke behält und die königlich hannoversche Regierung einen Concurrenzbetrieb auf ihrem eigenen Bahntheile nicht gestattet.

Art. 3. Hinsichtlich der Festsetzung der Fahrzeiten und der Transportpreise sollen die Bestimmungen der unterm heutigen Tage zwischen der königlich preußischen, der königlich hannoverschen, der kurfürstlich hessischen und der fürstlich schaumburg-lippeschen Regierung über die Herstellung einer Eisen-

bahn von Hannover nach Minden abgeschlossenen Uebereinkunft zur Anwendung kommen.

Art. 4. In Ansehung der auf der Bahnstrecke im königlich preußischen Gebiete anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der königlich hannoverschen Regierung zu veranstaltende Prüfung genüge und eine Genehmigung seitens der königlich preußischen Regierung nicht erforderlich sei.

Art. 5. Die königlich preußische Regierung verpflichtet sich, so lange die königlich hannoversche Eisenbahnverwaltung den Betrieb auf der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahnstrecke behält, auf derselben hinsichtlich des Postzwanges für die genannte Eisenbahnverwaltung dieselben Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche im Königreiche Hannover für die Landes-Eisenbahnen bestehen.

Art. 6. Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Eisenbahn, soweit sie das königlich preußische Gebiet berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten. — Demgemäß sollen die auf der bezeichneten Bahnstrecke zu errichtenden Hoheitszeichen nur die preußischen sein. Auch sollen alle innerhalb des königlich preußischen Gebiets vorkommenden, die Bahn-Anlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- und Criminal-Vergehen den königlich preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach königlich preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Insbesondere erklärt die königlich hannoversche Regierung sich auch damit einverstanden, daß die ihrerseits in Minden zu bestellende Eisenbahn-Verwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Betriebes auf der im preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecke gegen sie erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen königlich preußischen Gerichtshöfe nach den königlich preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Eisenbahnverwaltung in Vertretung der königlich hannoverschen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Die zur Betriebsverwaltung innerhalb des königlich preußischen Gebietes etwa angestellten hannoverschen Unterthanen erwerben durch ihre Anstellung keine Heimathsrechte in Preußen; sie sind rücksichtlich der Disciplin des ihnen übertragenen Dienstes der königlich hannoverschen Eisenbahnverwaltung, im Uebrigen aber den königlich preußischen Behörden und königlich preußischen Gesetzen unterworfen.

Die königlich preußische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die königlich hannoverschen Eisenbahnbeamten auf der innerhalb des königlich preußischen Gebietes belegenen Strecke der in Rede stehenden Eisenbahn die hannoversche Uniform tragen.

Die königlich hannoversche Regierung wird die bei der Eisenbahnverwaltung ihrerseits anzustellenden Beamten auf die Wahrnehmung des königlich preußischen Zoll- und Steuerinteresses und auf die Handhabung der von der königlich preußischen Regierung zu erlassenden bahnpolizeilichen Anordnungen mit vereiden lassen.

Art. 7. Die königlich preußische Regierung wird die auf den Betrieb der Bahnstrecke im preußischen Gebiete sich beziehenden Veshandlungen mit der königlich hannoverschen Eisenbahnverwaltung durch den für die cölnmindener Eisenbahn bestellten Commissarius führen lassen.

Art. 8. Sollte die königlich preußische Regierung veranlaßt werden, die in dem Gesetze vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen enthaltenen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen

hinzuzufügen, so werden beide Regierungen sich darüber näher vereinbaren, in wieweit dergleichen Abänderungen, Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf den Betrieb der Bahnstrecke im preußischen Gebiete, so lange derselbe in der Hand der königlich hannoverschen Verwaltung bleibt, zur Anwendung zu bringen sein werden.

Art. 9. Es wird der gegenwärtige Vertrag den hohen Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zu Urkund ist der gegenwärtige Vertrag von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 4. December 1845.

18. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.
(S. Baiern.)

12. Hessen.

Naumburger Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Hessen und Sachsen. 1614.

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg Hertzog von Sachsen, Ertz-Marschall, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Johann Sigismund, Marggraff zu Brandenburg, Ertz-Cämmerer in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, beyde deß heiligen Römischen Reichs Churfürsten; Augustus, Johann Philippus, Friedrich, Johann Ernst der iüngere, Friedrich Wilhelm und Albrecht, Johann Casimir und Johann Ernst der ältere, Gebrüdere und Vettern, Herzoge zu Sachsen, Land-Graffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen; Johann Sigismund Churfürst, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, vor unsern freundlichen lieben Herrn Schweher, Vatern und Vettern; Albrecht Friedrichen Marggraffen zu Brandenburg, Herzog in Preussen, Christian, Joachim Ernst, Johann Georg Marggraffen zu Brandenburg, in Preussen, auch Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzogen, Christian Wilhelm postulirter Administrator des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, als ein gebohrner Marggraff zu Brandenburg, und George Albrecht, Siegmund und Johanns, gleichfals Marggraffen zu Brandenburg; Und dann Moritz und Ludwig, Philipps und Friedrich, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Katzen-Ellenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda 2c. Bekennen für uns, alle unsere Erben und Nachkommen öffentlich in diesem Briefe allen Leuten, die ihn sehen oder hören lesen. Nachdem Unser, der Chur- und Fürsten zu Sachsen und Hessen Ureltern und Vorfahren löblicher und seliger Gedächtniß, von undenklichen Jahren, sich mit allen ihren gegenwärtigen und zukünftigen Landen, Chur- und Fürstenthumben, mit gnädigsten Consens und Bekräfftigungen weyland der Römischen Kayser und Könige, zusammen verbrüderte, auch Unser, der Chur- und Fürsten zu Brandenburg Ureltern, löblicher Gedächtniß, sich vor dieser Zeit gleichergestalt in dieselbe der Häuser Sachsen und Hessen, hergebrachte Erbverbrüderung begeben und eingelassen, darzu alle drey Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen, in besondere Erbvereinigung, vor langer Zeit hero mit einander herkommen, immassen deßhalben auch sonderliche Sigill und Briefe zwischen ihren Liebden allerseits aufgerichtet, und noch vorhanden seyn, daß wir uns dem allen zu Folge,

Gott zu Lob und Ehren, und sonderlich wegen jetziger Läuffte und vorstehenden des Heil. Reichs Gelegenheiten, umb gemeiner Wohlfahrt willen, mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath unserer Räthe, Manne und der Unsern, durch angebohrne Lieb, rechter Treu, und sonderlicher Freundschafft willen, auch mit sonderlicher Erlaubniß und Gunst des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herrn Matthiä Röm. Keysers, unsers gnädigsten lieben Herrn, Uns, unsern Landen, und den Unsern zu Fried, in dem besten erblich verbrüdert, gütlich vereinigt, zusammen gethan, und gesetzt, und gegen einander Auf- und Uebergebung gethan haben; Verbrüdern, vereinen und thun uns zusammen, gegenwärtiglich in und mit Krafft dieses Briefs in der allerbesten und beständigsten Form, Weis und Maaß, als solches iure publico militari und sonst zu Recht geschehen kan und mag, mit allen unsern Churfürstenthumben, Fürstenthumben und Herrschafften, Lehn, Angefällen, Anwartungen und Pfandschafften, mit allen unsern Landen und Leuten, die wir jetzo haben, oder hernachmals gewinnen mögen, also es geschehe, daß der Allmächtige Gott lange zu verhüthen geruhe, daß unsere einige vorgenandte Partey, oder unsere Leibes Lehns Erben, nach uns hinführo von Erben zu Erben stürben, und von Todes wegen abgingen, ohne männliche eheliche rechte Leibes und Lehns Erben, daß alsdann derselben abgangenen Churfürstenthumb, Fürstenthumb und Herrschafften, Lehn, Angefällen, Anwartungen und Pfandschafften, mit Landen und Leuten, Erben, Eigen, Kleinodien, Schulden und Gülte, Geschütz und zugehörige Artollery, auch aller anderer fahrender Haab, nichts ausgeschlossen, beweglich oder unbeweglich, die wir jetzund haben, oder wir oder unsere Leibes Lehns Erben noch gewinnen würden, in aller maassen, wie folgt, auf die andere Chur- und Fürsten, und alle ihre leibliche Lehns Erben gänzlich und gar zu erbeigen, in aller maassen, als die von natürlicher angebohrner Sipschafft, nach keyserlichen Recht, gesetzten Rechten und löblicher Landesgewohnheit, ererbt und angestorben wären, gefallen, und erblich bey ihnen und ihren Erben, als rechten Erbherren, bleiben sollen: Nemlich und unterschiedlich, da es Gott der Allmächtige also schickte, daß sich die Fälle an Uns dem Landgrafen zutrügen, so sollen die Chur- und Fürsten zu Sachsen, an unsern Landen und Leuten zwey, und das Haus Brandenburg den dritten Theil ererben. Wo sich aber die Fälle nach Gottes Willen also begeben, daß das Haus Brandenburg ledig verfiele, so sollen die Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen und Hessen, unser der Chur- und Fürsten zu Brandenburg, verlassene Lande und Leute zugleich erben, und unter dem Theil, welcher alsdenn auf Hessen fallen wird, die Dignität der Chur mit begriffen seyn; Jedoch haben wir die Chur- und Fürsten zu Brandenburg uns ausdrücklich bedinget und vorbehalten, daß von solchen unsern Land und Leuten der Ort Landes, so auf jener Seiten der Oder gelegen, nemlich die Neue Mark und Land Sternberg, desgleichen auch die Lehnschaft über die Häuser Löckenitz und Vierraden, sambt derselben zugehörigen Gütern, so viel der über die Märkische Land-Grenze in Pommern gelegen, so lange die Herzogen zu Pommern und deroselben männliche Erben für und für im Leben hievon ausgezogen seyn, und in diese Erbverbrüderung nicht gehören, die übrige Lande aber alle auf Sachsen und Hessen fallen sollen. Wo sich aber die Fälle, Gottes gnädigem Willen nach, also zutrügen, daß sich das ganze Chur- und Fürstliche Haus Sachsen verledigte, so sollen an allen der Chur- und Fürsten zu Sachsen jetzigen und zukünfftigen Landen und Leuten, nichts ausgenommen, die Chur- und Fürsten zu Brandenburg einen, und die Landgraffen zu Hessen zwey Theil, unter welchen zwey Theilen die Dignität der Chur mit begriffen seyn solle, zu erben haben rc. rc.

Geschehen zu Naumburg den dreyßigsten Monaths-Tag Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, im sechzehenhundert und vierzehenden Jahr."

13. Hessen-Cassel (Kurhessen).

(S. auch Zollverein.)

1. Territorial-Vertrag. 16. October 1815.

Art. 1. Seine Majestät der König von Preußen treten an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen ab, denjenigen Theil des zum vormaligen Großherzogthume Frankfurt gehörig gewesenen Departements Fulda, der Ihnen durch die Wiener Congreß-Acte überwiesen worden ist, jedoch mit Ausnahme der Bezirke Dermbach und Geysa, welche in derjenigen Begrenzung, die sie nach der jetzt bestehenden Landeseintheilung haben, an den Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach übergehen. Sie übergeben ferner an Seine Königl. Hoheit den Kurfürsten die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft, in deren Besitz Sie gleichfalls durch die gedachte Congreß-Acte gelangt sind. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen werden die vorgedachten Landesantheile, Districte und Ortschaften für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten besitzen, welche Seiner Majestät dem Könige von Preußen durch die Wiener Congreß-Acte deshalb übertragen worden sind.

Art. 2. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen treten dagegen ab, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten, welche Sie darin, oder als Zubehör derselben am 1. August dieses Jahres besessen haben, an des Königs von Preußen Majestät, deren Nachkommen und Nachfolger, die niedere Grafschaft Katzenellnbogen, die Herrschaft Plesse mit Einschluß des Klosters Höckelheim, die Aemter Neuengleichen, Uechte, Auburg und Freudenberg und die Probstei Göllingen. Ganz in gleicher Art treten Sie ferner ab, an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königl. Hoheit, deren Nachkommen und Nachfolger, das Amt Frauensee mit Einschluß von Gosperode; das Gericht Völkershausen; das Gericht Lengsfeld; das Amt Vacha einschließlich der Stadt Vacha nebst der Vogtei Kreuzberg; jedoch mit Ausnahme der Ortschaften Kreuzberg, Philippsthal, Thalhausen, Nippe, Hillartshausen, Röhrich und Unter-Neurode; von dem Amte Friedewald die Ortschaften Dippach, Gasterode, Bitzerode und Abtarode; endlich das Dorf Wenigentaft.

Art. 3. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen willigen zugleich ein, daß Seine Majestät der König von Preußen durch eine freie Uebereinkunft mit dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg auch das ewige und unwiderrufliche freie Eigenthum aller derjenigen Rechte und Nutzungen erwerben könne, welche derselbe in den nach vorstehendem Artikel an Sie übergehenden Besitzungen oder deren Zubehör am 1. August dieses Jahres in Gemäßheit der Hausverträge besessen haben möchte. Seine Majestät der König zu Preußen übernehmen dagegen die vollständige Gewährleistung, daß von Seiten des Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg kein Widerspruch, gegen die nach vorstehendem Artikel von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten bewilligte Abtretung, erhoben werde.

Art. 4. Man ist gegenseitig einverstanden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen eine ganz vollständige Entschädigung für alles reine Einkommen gebühre, welches Ihnen durch die Abtretungen an des Königs Majestät nach Artikel

2. und 3. entgeht. Es soll daher deshalb eine Liquidation nach den in den nachstehenden Artikeln 8. bis 17. einschließlich bestimmten Grundsätzen angelegt werden. Ergiebt diese Liquidation, daß der nach Artikel 7. abzutretende Theil von Fulda ein hinreichendes oder überwiegendes reines Einkommen gewährt, um das nach Artikel 2. und 3. beiden hessischen Häusern entgehende reine Einkommen zu decken, so hat keine Nachforderung von keiner Seite statt. Sollte dagegen durch diese Liquidation ausgemittelt werden, daß die nach Artikel 7. dieses Vertrages angewiesene Entschädigung unzulänglich sei, so ist Preußen zum vollständigen Ersatze an Land und Leuten im Contiguo von Hessen, für das annoch Mangelnde verpflichtet. Die Liquidation wird durch eine Commission von königl. preußischen, kurfürstlich und landgräflich hessischen Bevollmächtigten angefertigt, die sich vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages oder eher, wenn es sein kann, in Cassel vereinigen, um in dem möglichst kürzesten Zeitraume, und spätestens in sechs Monaten dieses Geschäft zu beendigen.

Art. 5. Die Artikel 2. bezeichnete Cession an Sachsen-Weimar-Eisenach soll als ein auf gleiches gegenseitiges Bedürfniß gegründeter Austausch gleicher Bevölkerung gegen einander angesehen werden. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst werden daher die gleiche Volkszahl in den dem weimarschen Gebiete zunächst belegenen fuldaischen Districten, als vollständigen Ersatz für diese Cession auswählen, und es findet in Rücksicht derselben keine Nachrechnung über entgehendes Einkommen statt. Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden an allen Verpflichtungen, welche sowohl auf dem gesammten vormaligen Großherzogthume Frankfurt, als auf dessen Departement Fulda insbesondere ruhen, und auf die jetzigen und künftigen Besitzer von dazu gehörigen Länderantheilen übergehen, in dem Verhältnisse beitragen, als ob Sie die Ihnen durch die Congreß-Acte angewiesenen sieben und zwanzigtausend Einwohner wirklich ganz in Fulda erhalten hätten. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst werden dagegen an diesen Verpflichtungen nur in dem Maaße Antheil nehmen, als ob Sie blos Besitzer desjenigen Theils des an Preußen überwiesenen Districts von Fulda wären, der nach Abzug der gedachten sieben und zwanzigtausend Einwohner noch übrig geblieben sein würde. Diejenigen Aemter, Gerichte und Ortschaften, die nach Artikel 2. von Kurhessen an Weimar übergehen, werden frei von Landesschulden übergeben. Communal-Schulden und Communal-Lasten haften nach wie vor auf den Communen. Die Localdienerschaft geht in dem Zustande, wie sie sich vorfindet, über; eben so auch Kirchen, Schulen und andere öffentliche gemeinnützige Anstalten. Centraldienerschaft ist nirgend in der Abtretung an Weimar nach Artikel 2. begriffen, und wird überhaupt in Rücksicht aller öffentlichen Verhältnisse und alles übergehenden landesherrlichen Eigenthums keine Nachrechnung mit demselben aus gedachter Abtretung stattfinden.

Art. 6. Die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft sind nur in Folge der Kriegsunruhen wiederum aus kurhessischem Besitze gekommen. Ihre Rückkehr unter denselben soll daher als eine bloße Restitution angesehen, und mithin das Einkommen daraus nicht als ein Ersatz für Abtretungen, welche Kurhessen nach Artikel 2. macht, angerechnet werden.

Art. 7. Die zunächst von Preußen an Kurhessen und Hessen-Rothenburg überwiesene Entschädigung, für die an dasselbe nach Artikel 2. und 3. zu machenden Cessionen, besteht demnach aus demjenigen Theile des nach Artikel 1. an Kurhessen abgetretenen Districts des Departements Fulda, welcher nach Abzug des Ersatzes für die Cession an Weimar nach Artikel 5. übrig bleibt.

Art. 8. Bei der Artikel 4. vorbehaltenen Liquidation werden in Einnahme von beiden Seiten gestellt, die landesherrlichen und Domanial-Einkünfte aus Abgaben in Geld und Naturalien und dem Ertrag der herrschaftlichen Ländereien, Schäfereien, Forsten, Jagden, Fischereien, Bergwerke, Mühlen und anderen nutzbaren Eigenthums nach Abzug der örtlichen Hebungs- und Verwaltungskosten, nach einem Durchschnitt aus den achtzehn Jahren von 1788 bis 1805 einschließlich. Einkünfte öffentlicher Unterrichts-Anstalten, frommer und milder Stiftungen, unter wessen Hoheit sie auch liegen mögen, werden als Privat-Eigenthum betrachtet und kommen mithin nicht zu der unter Artikel 4. angeordneten Liquidation.

Art. 9. Die Kosten der Centraldienerschaft, der Justiz, der Polizei, des Cultus und der Unterrichts-Anstalten, werden nach dem Zustande vom 1. August dieses Jahres in Ausgabe gebracht, und ist dagegen auch jeder Theil verpflichtet, dieselben in diesem Zustande zu übernehmen.

Art. 10. Der Antheil an dem Einkommen aus dem Rheinzoll, welcher von dem Besitze des Rheinufers in der niedern Grafschaft Katzenellnbogen abhängt, soll nach den durch die Wiener Congreß-Acte festgesetzten Grundsätzen berechnet und vergütet werden.

Art. 11. Die in Folge der Artikel 2. und 18. des gegenwärtigen Vertrages auf der bremer und frankfurter Straße, zum Nachtheil der kurhessischen Post-Einkünfte, entstehenden Veränderungen sollen, bei der Artikel 4. vorbehaltenen Liquidation in Betrachtung kommen, wenn es nicht möglich befunden werden sollte, die bis zum Jahre 1806 auf diesen Cursen bestandenen Postverhältnisse unter preußischer Vermittelung wieder herzustellen.

Art. 12. Das aus Lehnsverhältnissen hervorgehende Interesse mit Ausnahme beständiger jährlicher Gefälle, soll bei der nach Artikel 4. anzulegenden Liquidation auf keiner Seite in Anrechnung kommen. Kein Theil wird künftig in den Besitzungen des anderen, so wie sie nach Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags bestehen werden, solche Lehnsrechte ausüben, welche aus den Abtretungen nach Artikel 1. 2. 3. herrühren.

Art. 13. Beiden Theilen steht frei, so viel von den Schulden, die etwa auf den gegenseitig nach Artikel 1. 2. 3. abzutretenden Besitzungen haften möchten, als sie wollen, auf eine andere Hypothek zu übertragen, oder sonst anderweitig zu decken. Was der andere davon mit dem abgetretenen Lande übernimmt, wird ohne Rücksicht auf den Zinsfuß, zu dem es angeliehen ist, dergestalt vergütet, daß für hundert Thaler Schuld zu Abtragung der Zinsen und Tilgung des Capitals Sieben und ein halb Thaler Einkünfte gewährt werden.

Art. 14. Strittige und illiquide Forderungen, die etwa nach Artikel 13. mit den abgetretenen Ländern übernommen werden sollen, sucht die Liquidations-Commission in unstrittige und liquide zu verwandeln. Ist dies in dem zu ihren Arbeiten bestimmten Zeitraum nicht möglich, so wird man sich gütlich über ein Pausch-Quantum vereinigen, wofür sie angenommen und nach Artikel 13. behandelt werden.

Art. 15. Liquide Zins-Rückstände werden zum Capital geschlagen, illiquide nach Artikel 14. behandelt.

Art. 16. Leibrenten und Pensionen werden dergestalt vergütet, daß für Einhundert Thaler Rente Fünfzig Thaler Einkünfte gewährt werden. Die Artikel 13. vorbehaltene Wahl in Rücksicht der Schulden ist auch auf Leibrenten und Pensionen anwendbar.

Art. 17. Wirkliche Communal-Schulden und Communal-Lasten sind kein Gegenstand der Artikel 4. angeordneten Liquidation, sondern bleiben nach wie vor auf den Communen ohne Mitverpflichtung des Landesherrn haften. Sollten jedoch seit dem Jahre 1806 erweislich offen-

bare Landes-Schulden oder Landes-Lasten einzelnen Communen aufgebürdet, oder dergleichen auf die einzelnen Communen der ganzen Provinz vertheilt und dadurch anscheinend in Communal-Schulden und Lasten verwandelt worden sein, so sollen die betroffenen Communen, sobald dies von der Liquidations-Commission anerkannt ist, derselben entledigt, und diese Schulden und Lasten nach Artikel 13. 14. 15. 16. behandelt werden.

Art. 18. Se. Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, in Einverständniß mit Ihren hohen Verbündeten, sofort die wirksamsten Maaßregeln zu ergreifen und bis zu vollständiger Erreichung des Zwecks unausgesetzt fortzusetzen, um die Wiedereinsetzung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen in den Besitz der vier hanauischen Aemter Babenhausen, Dorheim, Rodheim, Ortenberg und der Gemeinschaften in dem Zustande derselben vor der feindlichen Besetzung im Jahre 1806 baldmöglichst zu erlangen. Zur Erleichterung der Verhandlungen ist man übereingekommen, daß Seine Königliche Hoheit für das Amt Babenhausen und äußersten Falls auch für die Aemter Ortenberg und Rodheim nebst den Gemeinschaften einen vollständigen Ersatz annehmen wollen. Dieser Ersatz kann jedoch nur in Land und Leuten mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit bestehen, und kann nicht anders als in völlig freier Uebereinkunft mit Ihnen bestimmt werden.

Art. 19. Seine Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg empfangen innerhalb der kurhessischen Staaten, so wie sie nach Vollziehung des gegenwärtigen Tractats beschaffen sein werden, blos Vergütung für dasjenige Domanial- und grundherrliche Einkommen, welches Ihnen durch die darnach stipulirten Abtretungen entgehet. Dieses Einkommen wird von der Artikel 4. angeordneten Commission nach den Artikel 8. bis 17. einschließlich angenommenen Grundsätzen liquidirt.

Art. 20. Die Entschädigung dafür kann nur durch Anweisung und Uebergabe von dem gleichen Betrage eines Einkommens aus Domainen und grundherrlichen Nutzungen erfolgen, welches ebenfalls von derselben Liquidations-Commission und nach denselben Grundsätzen, wie Artikel 19. angenommen worden, ausgemittelt wird.

Art. 21. Die Besitzungen, aus deren Einkommen die Artikel 19. 20. bestimmte Entschädigung erfolgt, sollen in gemeinschaftlicher freier Uebereinkunft zwischen Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen ausgewählt und der Liquidations-Commission zu Anlegung der Berechnung darüber angezeigt werden. Seine Majestät der König von Preußen werden bei dieser Auswahl nur insofern eine Vermittelung übernehmen, als dieselbe von einem Theile oder beiden gewünscht werden sollte. Als Grundlage der Auswahl stehet fest, daß beide Theile dabei die möglichste Vereinfachung und Erleichterung der Uebersicht und Verwaltung ihres Domanial- und grundherrlichen Einkommens und in Folge dessen eine den Wirthschaftszwecken angemessene Territorial-Abrundung beabsichtigen.

Art. 22. Seine Durchlaucht der Landgraf werden die Ihnen hiernach zu überweisenden Domainen und grundherrlichen Rechte mit eben den Befugnissen und Verpflichtungen besitzen, welche Ihnen hausvertragsmäßig in Rücksicht der Rothenburger Quart zustehen und obliegen; ohne Rücksicht auf andere oder bessere Berechtigungen, unter welchen Sie die dagegen abzutretenden Besitzungen bisher inne gehabt haben möchten.

Art. 23. Die Uebergabe sämmtlicher gegenseitiger Abtretungen nach Artikel 1. 2. 3. erfolgt vier Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats oder eher, wenn es sein kann.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst verpflichten Sich zu solchen vor-

men Kriegsrathe, Herrn von Starck, eine erneuerte Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, welche wörtlich also lautet:

„Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, zu Berlin am 9. Mai 1817 abgeschlossene und am 16/22. Mai 1817 Allerhöchst ratificirte Durchmarsch- und Etappen-Convention bereits mit dem Jahre 1821 abgelaufen ist und seitdem nach Maaßgabe des §. 52. derselben nur stillschweigend fortgedauert hat, das gegenseitige Bedürfniß aber eine Modification mehrerer darin enthaltenen Bestimmungen erheischt, so haben die beiderseitigen betreffenden Staatsministerien, kraft der ihnen von deren Gouvernements ertheilten Autorisation, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen:

I. Abschnitt.

Feststellung der Militairstraßen, der Etappen-Hauptorte und deren Bezirke, sowie der wechselseitigen Entfernung derselben.

Art. 1. Die Militairstraße von Heiligenstadt über Witzenhausen und Cassel nach Warburg wird königlich preußischerseits nach Maaßgabe des Staats-Vertrages vom 16. October 1815 zwar fortwährend vorbehalten, jedoch zugleich erklärt, daß dieselbe nicht anders benutzt werden soll, als wenn dem kurfürstlich hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zwei Monate zuvor davon Nachricht ertheilt worden ist.

Für diesen Fall werden Witzenhausen und Cassel zu Etappen-Hauptorten bestimmt und die Entfernung von Heiligenstadt nach Witzenhausen auf 3 Meilen, von Witzenhausen nach Cassel auf 4½ Meilen und von Cassel nach Warburg gleichfalls auf 4½ Meilen festgesetzt.

Art. 2. Für die Militairstraße von Coppenbrügge nach Minden wird auf dem kurhessischen Gebiete die Stadt Oldendorf zum Etappen-Hauptorte bestimmt, mit einem Bezirke, welcher die Ortschaften Großenwieden, Kleinwieden, Kohlenstedt, Ostendorf mit Hof Coverden, Welsede, Roden, Barksen, Segelhorst, Zersen, Krückeberg, Weibke, Hösingen, Fischbeck, Pötzen, Haddensen und Wickbolden umfaßt.

Die Entfernung von Coppenbrügge nach Oldendorf wird auf 3½ Meilen und von Oldendorf nach Minden auf 3¾ Meilen festgesetzt.

Art. 3. Für die Militairstraße von Erfurt nach dem Rheine, in der Richtung von Berka oder Bacha nach Alsfeld, wird in dem kurhessischen Gebiete die Stadt Hersfeld zum Haupt-Etappenorte bestimmt, und derselben die Ortschaften Eichhof nebst Mühle, Asbach, Kohlhausen, Beyershausen, Niederaula, Hattenbach, Kerspenhausen, Mengshausen, Oberjossa, Niederjossa, Kalkobes, Oberrode, Katus, Kühlbach, Petersberg, Bingartes nebst Mühle, Unterhaune, Sorga, Friedewald und Lautenhausen, zum Bezirk für kleinere, und außerdem die Ortschaften Mecklar, Meckbach, Tann, Rohrbach, Klebe, Kirchheim, Gershausen, Frielingen, Reckerode, Solms, Oberhaune, Meisebach, Gittersdorf, Almershausen, Heddersdorf, Goßmannsrode, Ober- und Untergeis zum Bezirk für größere Durchmärsche beigelegt.

Die Entfernung von Berka nach Hersfeld wird auf 4 Meilen, von Bacha nach Hersfeld auf 3½ Meilen und von Hersfeld nach Alsfeld auf 4 Meilen festgesetzt.

Art. 4. Auf der Kurhessen vertragsmäßig zustehenden Militairstraße von Karlshafen nach Rinteln wird die Stadt Hörter mit dem Bezirk von Bosseln, Godelheim, Schloß Corvey, Lüchtringen, Albaren, Brenkhausen, Bören und Fürstenau, wie auch Lüdge und Gegend zu Etappen-Plätzen bestimmt, und die Entfernung von Karlshafen nach Hörter auf 2½ Meilen und die von Hörter nach Lüdge auf 3 Meilen festgesetzt.

Art. 5. Die königlich preußischen Truppen dürfen nur die in Art. 1. 2. und 3. genannten Etappen-Orte berühren. Kleinere dagegen bandelnde Abtheilungen werden an die nächste königlich preußische Militairbehörde abgeliefert. Größere Abtheilungen werden der königlich preußischen Liquidationsbehörde angezeigt, welche die Leistungen aller Art, so dieselben verursacht haben, in den kostenden, von den kurfürstlichen Beamten attestirten Preisen, nicht weniger jeden durch einen solchen Marsch entstandenen Schaden, nach der pflichtmäßigen Taxation dreier im 49. Artikel dieser Convention näher bezeichneten Taxatoren zu bezahlen verbunden ist. Eben diese Bestimmungen finden auch bei den kurfürstlich hessischen Truppen auf der Militairroute von Karlshafen nach Rinteln statt.

Art. 6. Die königlich preußischen Truppen sind gehalten, auf jeden zum Etappen-Bezirk gehörenden und von der kurfürstlichen Behörde ihnen angewiesenen Ort zu gehen. Nur müssen diejenigen, welche Artillerie, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, stets an solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Kleine Detachements bis zu 50 Mann werden auch in solche Barackenstuben gelegt, als im 16. Artikel dieser Convention erwähnt sind, sobald dergleichen Barackenstuben eingerichtet sein werden.

Art. 7. An jedem Etappen-Hauptorte wird eine kurfürstliche Etappen-Behörde ernannt, um alle Einquartierungs-, Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten zu besorgen, so wie die Etappen-Polizei zu leiten.

Art. 8. Zur Handhabung der Ordnung bei den durchmarschirenden Truppen, so wie zur Vermittelung der Liquidation und Bezahlung der Verpflegungs-, Transport- und anderer Kosten wird seitens der königlich preußischen Regierung ein eigener Etappen-Inspector zu Hersfeld angestellt, welcher jedoch von der Stadt weder Quartier, noch Verpflegung, noch sonstige Vortheile erhalten soll; er darf sich auch nicht in die den Landesbehörden zustehende Geschäftsführung mischen.

Art. 9. Königlich preußischerseits sollen zur Unterhaltung der Communication keine stehenden Truppen-Commandos aufgestellt werden, noch irgend eine Einrichtung zu solchem Zwecke auf dem kurhessischen Gebiete stattfinden.

II. Abschnitt.

Von der Instradirung der Truppen, Einrichtung der Marsch-Routen 2c.

III. Abschnitt.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen, und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

IV. Abschnitt.

Vorspann- und andere Transportmittel, auch Fußboten betreffend.

V. Abschnitt.

Ordnung und Militair-Polizei betreffend.

VI. Abschnitt.

Liquidation.

VII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

6. Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention. 30. März 1838.

Nachdem die zwischen der königlich preußischen und der kurfürstlich hessischen Regierung im Jahre 1833 erneuert abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention, der in ihrem Art. 52. enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1. October 1837 abgelaufen ist, so sind die beiderseitigen Regierungen übereingekommen, die vorgedachte Convention in allen ihren Punkten dergestalt zu erneuern, daß 1) dieselbe weiter bis zum 1. October 1846 in Kraft bleiben soll, jedoch mit der Modification, daß 2) von königlich preußischer Seite die Benutzung der im Art. 1. vorbehaltenen, von Heiligenstadt über Witzenhausen und Cassel nach Warburg führenden Militairstraße nur in außerordentlichen Fällen angeordnet, und eine jede solche Benutzung vierzehn Tage vor ihrem Eintritte dem kurfürstlich hessischen Ministerium angekündigt, 3) den Ortschaften, welche der im Art. 2. mehrerwähnten Convention angeführte Bezirk umfaßt, die Gemeinde Bensen zugezählt, und 4) die gleichfalls in diesem Artikel gedachte Enfernung von Coppenbrügge nach Oldendorf auf vier Meilen festgesetzt wird.

Hierüber ist königlich preußischerseits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 30. März 1838.

7. Uebereinkommen wegen Beitreibung der Gebühren der Rechtsanwälte. 1837.

Es ist zwischen der königlich preußischen und der kurfürstlich hessischen Regierung über das bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtende Verfahren folgende Uebereinkunft getroffen worden: 1) Es soll in Zukunft in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein kurfürstlich hessischer öffentlicher Rechtsanwalt, als Mandatar eines preußischen Unterthanen, nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts, von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das competente preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des kurfürstlich hessischen Gerichts, bei welchem der bezügliche Proceß geschwebt hat, bewirkt werden, und sollen die preußischen Gerichte, auf Grund der diesfälligen gerichtlichen Requisition, das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem kurfürstlich hessischen Rechtsanwalte, Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache, einen Assistenten von Amtswegen bestellen; dagegen wird, 2) so oft von Seiten einer königlich preußischen, nicht in der königlichen Rheinprovinz ihren Sitz habenden Gerichtsbehörde an ein kurfürstlich hessisches Gericht das Ersuchen gelangen wird, in seinem Bezirke Gebühren, welche von jener ordnungsmäßig festgesetzt worden und in Folge glaubhafter Vollmacht einem gerichtlichen Sachwalter im Königreiche Preußen zu zahlen sind, beizutreiben, von dem gedachten Gerichte, ohne daß es des Auftretens eines jenseitigen Mandatars oder eines Kostenvorschusses bedürfte, die Hülfsvollstreckung, bis dagegen Einreden, welche in der Executions-Instanz zulässig sind, vorgebracht werden oder die Execution in paratissima fruchtlos bleibt, verfügt werden. Berlin, den 27. November 1837.

8. Ergänzung der Vagabunden-Convention. 26. Mai 1840, ratificirt 9. Juni 1840.

(S. Baiern. 5.)

9. Vertrag über die Eisenbahn von Halle nach Cassel. 20. Decbr. 1841.

(S. S.-Coburg-Gotha.)

10. Vertrag wegen der Central-Schulden des Königreichs Westphalen. 29. Juli 1842.

(S. Braunschweig.)

11. Vertrag über die Anlage einer Eisenbahn von Hannover nach Minden. 4. December 1844, ratificirt 2. Februar 1845.

(S. Hannover.)

14. Hessen-Darmstadt (Großherzogthum).

(S. auch Zollverein.)

1. Territorial-Vertrag. 10. Juni 1815. *)

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich einerseits, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen andrerseits, alles, was sich auf die Abtretung des Herzogthums Westphalen an Seine Königl. preußische Majestät, und auf die für besagte Abtretung zu bestimmende Entschädigung bezieht, berichtigen wollen, so haben Sie zu diesem Behuf Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem Könige von Preußen das Herzogthum Westphalen ab, um von Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden.

Art. 2. Für die im vorhergehenden Artikel erwähnte Abtretung erhält Seine Königliche Hoheit auf dem linken Rheinufer ein Gebiet, welches eine Bevölkerung von 140,000 Seelen ausmacht, um von Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit gleichmäßig besessen zu werden.

Dies Gebiet soll völlig zusammenhängend sein, und die Städte Worms, Frankenthal und Oppenheim mit in sich fassen. Es werden von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und von Seiten Seiner Königlichen Hoheit unverzüglich Commissarien ernannt werden, um die Abschätzung und die Grenzen dieses Gebiets zu bestimmen und alles, was die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels betrifft, zu reguliren.

Art. 3. Seine Königl. Hoheit der Großherzog erhält ebenfalls das völlige und freie Eigenthum und den Genuß der auf dem linken Ufer der Nahe belegenen Kreuznacher Salzwerke. Die Nutzung und Ausfuhr des Erzeugnisses besagter Salzwerke soll von aller Auflage oder sonstigen Abgaben frei sein.

Art. 4. Das Herzogthum Westphalen, so wie es zuletzt besessen worden ist, wird den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu diesem Behuf eingesetzten Behörden am 15. Juli übergeben, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog alsdann zugleich in Besitz der in Artikel 2. und 3. bezeichneten Gebiete und Gegenstände gesetzt werden.

Art. 5. Die Einkünfte des Herzogthums Westphalen bis zum 15. Juli sind Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ausdrücklich vorbehalten, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten sich, vor Ende des laufenden Jahres die Rückstände eintreiben zu lassen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen tritt, vom 15. Juli an ge-

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

rechnet, in den Genuß aller Einkünfte der im Art. 2. und 3. bezeichneten Länder und Gegenstände.

Art. 6. Seine Majestät der König von Preußen machen Sich anheischig, für alle bei der Verwaltung des Herzogthums Westphalen angestellte, sowohl in Dienstthätigkeit befindliche als auf Jahrgeld gesetzte Civilbeamte zu sorgen.

Art. 7. Die aus dem Kurfürstenthum Cöln entstehenden Schulden, welche auf das Herzogthum Westphalen angewiesen, oder die für dessen innere Verwaltung contrahirt sind, bleiben auf besagtem Herzogthum haften. Ein Gleiches gilt von den, durch den Reichs-Receß von 1803 auf jenes Land übertragenen Pensionen und Lasten, namentlich von der auf dem Herzogthum zu Gunsten des Fürsten von Wittgenstein-Berleburg haftenden Rente von 15,000 Gulden.

Art. 8. Nachdem die früheren Verträge die Länder des linken Rheinufers von allen Lehnsrechten sowohl als von denen auf gedachte Gebiete ehemals hypothecirten oder constituirten Schulden und Pensionen gesäubert, und diese Lasten auf die deshalb entschädigten Besitzer der Staaten des rechten Rheinufers zurückgeworfen haben: so ist man übereingekommen, daß ohne Einwilligung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs keine dieser Lasten mehr auf jene Länder soll überwiesen werden können. Es wird jedoch festgesetzt, daß der Art. 27. des Pariser Tractats vom 30. Mai 1814, die Käufer der National-Domainen betreffend, seine völlige Wirkung in den besagten Ländern erhalten soll.

Art. 9. Die aus dem Herzogthum Westphalen gezogenen Truppen sollen ein Jahr lang, mit dem Armee-Corps Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, vereinigt bleiben. Die Offiziere, welche in großherzoglich hessischen Diensten nicht bleiben wollen, sollen mit Beibehaltung ihres Grades zum Dienst Seiner Majestät des Königs von Preußen übergehen.

Art. 10. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen wird den Titel eines Fürsten von Worms annehmen.

Art. 11. Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät und Seine Majestät der König von Preußen leisten Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen wegen der Landeshoheit, Oberherrlichkeit und Unabhängigkeit Seiner Staaten die Gewähr, und versprechen von Seiten des russischen Hofes dieselbe Gewährleistung zu verschaffen. Die in Gemäßheit des Frankfurter Tractats vom 23. November 1813 etwa noch zu treffenden Ausgleichungen, sollen in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung getroffen werden. Dieser Vorbehalt findet besonders auf die hanauischen Aemter seine Anwendung.

Art. 12. Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden binnen dreißigtägiger Frist ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten selbige unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Wien am 10. Juni, im Jahre Christi, 1815.

2. Territorial-Vertrag. 30. Juni 1815.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Seine Majestät der König von Preußen, Seine kaiserlich königlich apostolische Majestät, und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen den Wunsch gehegt, alles dasjenige festzusetzen, was sich auf die Territorial-Ausgleichungen bezieht, über welchen Ihre Majestäten durch den frankfurter Tractat vom 23. November 1813, durch den am 10. Juni 1815 zu Wien abgeschlossenen Tractat und durch die Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 mit

Seiner königlichen Hoheit vorläufig übereingekommen waren, und da Sie den im Monat November 1815 zu Paris verabredeten Stipulationen gemäß, besagte Ausgleichungen zu vervollständigen und zu vollstrecken willens sind: so haben Ihre Majestäten und Seine königliche Hoheit beschlossen, zu diesem Behuf einen Definitiv-Tractat abzuschließen, und um alles dasjenige, was sich auf jene Gegenstände bezieht, zu verabreden, festzusetzen und zu unterzeichnen, haben Sie Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem König von Preußen das Herzogthum Westphalen ab, so wie Seine königliche Hoheit zur Zeit der Unterzeichnung der Endacte des wiener Congresses vom 9. Juni 1815 selbiges besaßen, um in vollem Eigenthum und in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit von Seiner Majestät, Ihren Descendenten und Nachfolgern besessen zu werden.

Art. 2. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen entsagen zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen für Sich, Ihre Descendenten und Nachfolger allen Lehen- und Oberherrlichkeits-Rechten auf die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Diese Besitzungen sollen gegen die preußische Monarchie in die Verhältnisse gesetzt werden, welche die deutsche Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festsetzt.

Art. 3. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem König von Baiern Ihre Oberherrlichkeits-Rechte auf die Aemter Miltenberg, Amorbach und Heubach und Ihre Eigenthums- und Oberherrlichkeits-Rechte auf das Amt Alzenau ab, so wie diese Aemter am 3. November 1815 bestanden, um von Seiner besagten Majestät, Ihren Descendenten und Nachfolgern besessen zu werden.

Art. 4. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen verpflichten Sich, den Kurfürsten von Hessen in Besitz des Amtes Dorheim wieder einzusetzen, und Ihm gegen die Aemter Rodheim, Ortenberg und Babenhausen, gegen die Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten zugehörige Hälfte der Ortschaft Vilbel und die Gemeinden Münzenberg, Traismünzenberg, Assenheim, Heuchelheim und Burggräfenrode, folgende Gebiete abzutreten, nämlich: 1) Die Ortschaften Großauheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach und die dem Großherzogthum zugehörige Hälfte von Praunheim. 2) Einen aus den Gerichten Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach und der Ortschaft Wolfenborn bestehenden Theil des Landes Isenburg, alles nach den Bedingungen des zwischen den Bevollmächtigten Ihrer königlichen Hoheiten des Kurfürsten und des Großherzogs am 29. Juni 1816 zu Frankfurt unterzeichneten Tractats.

Art. 5. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen verpflichten Sich, in Vollziehung des 48. Artikels der wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, Seine Durchlaucht, den Landgrafen von Hessen-Homburg, in die Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Verhältnisse, die ihm von dem Rheinbunde entzogen worden, wieder einzusetzen. Diese Wiedereinsetzung soll zu gleicher Zeit stattfinden, als die durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Gebiete ihren neuen Besitzern gegenseitig werden überwiesen werden.

Es soll zwischen Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Homburg ein Familien-Vertrag abgeschlossen werden, um die aus gegenwärtiger Stipulation entspringenden Verhältnisse mit den bestehenden Familien-Pacten und Recessen auszugleichen.

Art. 6. Da die Bestimmungen des 49. Artikels der wiener Congreß-

acte vom 9. Juni 1815 Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Homburg eine völlige und gänzliche Oberherrlichkeit zusichern, so verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile ihre guten Dienste einzulegen, um bei dem deutschen Bundestage Seiner Durchlaucht eine durch den 6. Artikel der Bundesacte festgesetzte Stimme in der Bundesversammlung und zugleich das Recht auszuwirken, in der durch den vierten Artikel der besagten Acte festgesetzten Abstimmung an einer Gesammtstimme Antheil zu nehmen.

Art. 7. Als Ersatz der im 1. 2. 3. 4 und 5. Artikel enthaltenen Abtretungen und Entsagungen, erhalten Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und nach Ihnen, Seine Descendenten und Nachfolger: 1) In voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit die Gebiete des Fürsten und der Grafen von Isenburg, mit Inbegriff der Dorfschaften Heusenstamm und Eppertshausen, (jedoch mit Ausnahme der kraft des 4. Artikels des gegenwärtigen Tractats Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen abgetretenen Districte,) imgleichen die Besitzungen des Grafen von Solms-Rödelheim und des Grafen Ingelheim, welche einen Theil des ehemaligen frankfurter Departements ausgemacht haben. Diese Besitzungen und Dorfschaften sollen gegen das Großherzogthum Hessen in die von der deutschen Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festgesetzten Verhältnisse gestellt werden. Die Verhältnisse der Grafen Isenburg zu dem Fürsten Isenburg sollen auf eben den Fuß wieder hergestellt werden, wie sie vor dem Rheinbunde bestanden; jedoch versteht es sich, daß, vorerwähntem 4. Artikel gemäß, alle Oberherrlichkeits-Rechte einzig und allein Ihren königlichen Hoheiten dem Großherzog und dem Kurfürsten von Hessen zustehen. 2) In vollem Eigenthum die im Kreuznachschen Weichbilde belegenen Salzwerke, nebst den zur Zeit der Unterzeichnung der wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 dazu gehörigen Salzquellen. Das Münstersche Salzwerk, welches ein Privateigenthum ist, wird ausdrücklich davon ausgenommen. Die Landeshoheit und Oberherrlichkeit über diese Salzwerke verbleibt Seiner Majestät dem König von Preußen.

Art. 8. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und nach ihm, Seine Descendenten und Nachfolger werden mit vollem Eigenthum und in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besitzen: 1) Den Alzeischen Kreis mit Ausnahme des Cantons Kirchheim-Poland, und die Cantone Pfeddersheim und Worms im Speyerschen Kreise, so wie diese Länder zur Zeit des 3. Novembers 1815 unter der zu Worms eingesetzten Verwaltung bestanden, und zwar dergestalt, daß die Grenzen der preußischen Staaten, da, wo sie an den Alzeischen Kreis anstoßen, so verbleiben, wie sie durch den 25. Art. der wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 festgesetzt worden sind; 2) die Stadt Mainz mit ihrem Gebiet, Castel und Kostheim ebenfalls einbegriffen; jedoch mit Ausnahme alles dessen, was die Festung ausmacht, welche für eine deutsche Bundesfestung erklärt wird.

Art. 9. In der Ueberlieferungs-Urkunde der Stadt Mainz an die großherzoglichen Behörden sollen ausgenommen werden: sämmtliche Werke, Gebäude, Grundstücke und Einkünfte die zur Festung Mainz gehörten, als sie, in Gemäßheit der Convention vom 23. April 1814, an die verbündeten Truppen übergeben wurde, sei es, daß diese Einkünfte einen Theil ihrer Dotirung ausmachten, oder aber, daß sie auf andere Gegenstände angewiesen wären; sie bleiben ausschließlich der Disposition des Festungs-Gouvernements vorbehalten und der Ertrag soll einen Theil seiner Dotation ausmachen.

Art. 10. Es soll unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats eine, aus einem oder mehreren Beamten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, und aus einem oder mehreren von dem Festungs-Gouvernement zu diesem Behufe abgeordneten Offizieren be-

stehende Commission, ernannt werden, um die Gebäude und Grundstücke auszumitteln, welche, laut des vorhergehenden Artikels, als Zubehörungen der Festung anzusehen sind. Auch soll über alle diese Gebäude und Grundstücke ein genaues Verzeichniß aufgenommen werden, das bei richterlicher Entscheidung der in der Folge etwa entstehenden Streitigkeiten zur Richtschnur dienen könne. Dieselbe Commission soll in strenger Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractats, alle übrigen, zwischen dem Militair-Gouvernement und der Civil-Behörde, zu berichtigenden Punkte festsetzen, als zum Beispiel Truppen-Einquartierung, Leistungen der Bürger, Exercierplätze und andere Gegenstände dieser Art.

Diese Commission soll auch für die Wahl eines dem Festungs-Gouverneur angemessenen Hauses Sorge tragen, da das Deutsche Haus Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog vorbehalten bleibt.

Art. 11. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen soll an dem Besatzungsrecht in der Mainzer Festung Antheil haben, und sie zu diesem Behuf mit einem Bataillon Infanterie versehen.

Art. 12. Sobald eine hinlängliche Anzahl Kasernen reparirt oder erbauet sein wird, soll die Mainzer Garnison dort allmälig untergebracht werden. Diese Reparaturen und Bauten, welche Seiner königlichen Hoheit als Landesherrn keinesweges zur Last fallen, sollen so viel als möglich beschleunigt werden. Inzwischen übernimmt die Stadt die Militair-Einquartierung, und befolgt in dieser Rücksicht die bisher bestandenen Verordnungen und Verfahrungsweise. Hingegen verpflichten Sich die hohen contrahirenden Theile, bei dem Deutschen Bunde ihre Verwendung dahin einzulegen, daß der Stadt, vom Tage der Ratification gegenwärtigen Tractats an gerechnet, eine angemessene Vergütung dieser Last angewiesen werde.

Art. 13. Nebst dem Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen in der Stadt Mainz zugehörigen Oberherrlichkeitsrechte verbleibt auch Seinen Beamten ausschließlich die Justizverwaltung, die Erhebung der Auflagen und Abgaben aller Art, so wie jeder andre Zweig der Civil-Verwaltung. Der Gouverneur und der Commandant leisten ihnen im Nothfall Hülfe und Unterstützung. Indessen soll das Militair-Gouvernement der Festung mit aller erforderlichen Macht und Gewalt versehen sein, um der ihm obliegenden Verantwortlichkeit gemäß, sich die freie und unabhängige Ausübung seiner Amtsverrichtungen zu sichern. Die Orts- und Civil-Behörden sollen in Allem, was die Vertheidigung des Platzes und die Militair-Verhältnisse betrifft, ihm untergeordnet sein. In dieser Rücksicht gehört selbigem namentlich die Leitung der Polizei, jedoch dergestalt, daß ein Civil-Beamter Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, so oft als Gegenstände dieser Art verhandelt werden, an den Berathschlagungen des Gouvernements Theil nimmt. Die Polizei-Vorschriften und Verordnungen sollen unter dem Beitritt des Stadtpolizei-Präsidenten durch das Gouvernement publicirt werden. Die Mainzer Bürgergarde soll, so wie es in allen Festungen gehalten wird, unter den Befehlen des Militair-Gouvernements stehen, und darf sich nur mit dessen Einwilligung versammeln. Der Aushebung der Conscribirten in der Stadt soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Da das Militair-Gouvernement für die Vertheidigung des Platzes und die Erhaltung der inneren Ruhe verantwortlich ist, folglich auch berechtigt ist, alle zu diesem Zweck dienlichen Maßregeln zu nehmen, so wird es gleichfalls außerhalb der Festung Vorposten ausstellen können. In Kriegszeiten oder wenn Deutschland mit einem Kriege bedroht und die Festung in Belagerungszustand erklärt wird, soll die Gewalt des Militair-Gouvernements unumschränkt sein, und keine andere als solche Grenzen kennen, die Vorsicht, Gebräuche und Völkerrecht gebieten.

Art. 14. In sofern die Garnison nicht aus großherzoglichen Truppen besteht, soll sie einer gänzlichen Befreiung von der großherzoglichen Gerichtsbarkeit, der freien Religionsübung, der Befreiung von Abgaben für die Militair-Effecten, vom Chausseegelde in einer Entfernung von vier Meilen um die Festung, und vom Briefporto in dem großherzoglichen Gebiete genießen. Um jeden Mißbrauch zu vermeiden, sollen diese Abgabe-Freiheiten durch die im 10. Artikel erwähnte Commission genau bestimmt und festgesetzt werden. Eben so soll es auch mit der Einrichtung des freien Briefporto gehalten werden.

Art. 15. Jeder Domainen-Verkauf oder andere Domainen-Veräußerung, welche in denen durch den gegenwärtigen Tractat einer- oder andererseits abgetretenen Ländern früher als zu den im 1. 3. 5. 7. und 8. Artikel festgesetzten Zeitpunkten geschehen sein könnte, soll aufrecht erhalten werden; dagegen alle späterhin geschehenen Verkäufe und Veräußerungen als null und nichtig und als nicht geschehen angesehen werden. Wo es jedoch unmöglich sein sollte, eine Veräußerung umzustoßen, ohne das Privat-Interesse derjenigen Erwerber zu verletzen, welche die Verkaufsgegenstände unter lästigen und rechtmäßigen Bedingungen an sich gebracht haben, versprechen die contrahirenden Theile über den Ertrag dieser Veräußerungen sich gegenseitig zu berechnen.

Art. 16. Indem Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen die im 8. Artikel des gegenwärtigen Tractats verzeichneten Länder unter seiner Landeshoheit und Oberherrlichkeit vereiniget, treten Seine königliche Hoheit in alle Rechte und übernehmen alle Verpflichtungen, welche in dem am 30. Mai 1814 zu Paris abgeschlossenen Friedenstractat, in Bezug auf die von Frankreich getrennten Provinzen und Districte, stipulirt worden.

Art. 17. Seine königliche Hoheit der Großherzog verpflichten Sich, binnen dreimonatlicher Frist, von der Ratification gegenwärtigen Tractats an gerechnet, alle das Herzogthum Westphalen und die Wittgensteinischen und Berleburgischen Besitzungen betreffende Domanial-Titel, Documente, Karten und Papiere der preußischen Regierung übergeben zu lassen.

Dieselbe Uebergabe der Papiere, Documente und Karten soll für Seine Majestät den König von Baiern, Seine königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen und Seine Durchlaucht den Landgrafen von Hessen-Homburg in Rücksicht der ihnen zu übergebenden Districte stattfinden.

Alle die Domanial-Titel, Documente, Karten und Papiere, welche die Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen abgetretenen Länder und Gegenstände betreffen, sollen in derselben Frist Seinen Commissarien übergeben werden.

Art. 18. Die Einkünfte der im Herzogthum Westphalen belegenen Domainen bis zum 1. Juli d. J. sind, nach Abzug der für besagte Domainen bestrittenen Ausgaben, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ausdrücklich vorbehalten, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, solche vor Ende des Jahres beitreiben zu lassen. Die directen und indirecten Steuerrückstände werden von dieser Stipulation besonders ausgenommen und verbleiben Seiner Majestät dem König von Preußen.

Die Steuerrückstände in den am linken Rheinufer belegenen und dem Artikel 8. gemäß zur Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner königlichen Hoheit übergehenden Länder, verbleiben vom 16. Juni 1814 an gerechnet bis zum 1. Juli des laufenden Jahres zum Nutzen der großherzoglichen Regierung, und diese verpflichtet sich, denen auf besagte Rückstände angewiesenen Verwaltungs-Ausgaben zu genügen.

Die Rückstände der im 3. Artikel Seiner Majestät dem König von

Baiern abgetretenen vier Aemter werden Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen bis zum 1. Juli gegenwärtigen Jahres vorbehalten.

Art. 19. Die vom Kurfürstenthum Cöln herrührenden auf dem Herzogthum Westphalen stehenden und für dessen besondere Verwaltung contrahirten Schulden, bleiben auf besagtem Herzogthum haften. Eben so verhält es sich mit den durch den Reichsreceß von 1803, auf den Besitz dieses Landes angewiesenen Pensionen, so wie mit der zu Gunsten des Fürsten von Wittgenstein-Berleburg auf dieses Herzogthum angelegten Rente von fünfzehn Tausend Gulden. In Betreff der dem Herzogthum Westphalen ursprünglich fremden, aber auf dieses Land überwiesenen Schulden und Lasten, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, daß Seine Majestät der König von Preußen blos die von den Schulden der Grafschaft Hanau-Lichtenberg herrührende Summe von fünfhundert Tausend Gulden übernehmen wird, über welche, unterm 1. April 1810, Obligationen ausgestellt, und auf das Herzogthum Westphalen specialiter hypothecirt sind.

Die Landes- und Kammerschulden und Pensionen, womit das Großherzogthum Hessen durch die Erwerbung der Aemter Alzenau, Amorbach, Miltenberg und Heubach belastet worden, gehen in so weit auf den neuen Besitzer über, als sie von der großherzoglichen Regierung nicht berichtiget worden sind.

Die auf dem Fürstenthum Isenburg ruhenden Schulden bleiben auf besagtem Lande haften. Seine königliche Hoheit übernehmen die Hälfte der Privatschulden des jetzigen Fürsten von Isenburg. Es soll von Seiner kaiserlich königlichen apostolischen Majestät und von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen eine Commission ernannt werden, um diesen Schuldenbestand auszumitteln, und deren Vertheilung zu berichtigen.

Die laut dem 45. Artikel des Hauptrecesses der Reichsdeputation, vom 25. Februar 1803, auf das Herzogthum Westphalen etwa überwiesenen Familien-Erbfolgerechte, werden auf die Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge zum Ersatze und Austausche, als Aequivalent des besagten Herzogthums, durch den 8. Artikel des gegenwärtigen Tractats zugetheilten Districte verlegt.

Art. 20. Die aus dem Herzogthum Westphalen und aus den Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburgischen Besitzungen, so wie die aus den im 3. Artikel Seiner Majestät dem König von Baiern abgetretenen vier Aemtern gezogenen Truppen, sollen während eines Zeitraums von zwei Monaten mit dem Armeecorps Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vereinigt bleiben. Nach Verlauf dieser Frist müssen die Soldaten und Unteroffiziere in ihre Heimath zurückkehren. Während derselben Zeit können die in Activität stehenden Offiziere den resp. Dienst wählen, in welchem sie vorzugsweise verbleiben wollen. Die aus dem Herzogthum Westphalen gebürtigen und auf Pensionsetat stehenden, oder aber aus dem Kurfürstenthum Cöln und aus den Wittgensteinschen Grafschaften übergegangenen Offiziere bleiben Seiner königlich preußischen Majestät zur Last.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen übernehmen die Truppen des Landes Isenburg für den mit dem Großherzogthum vereinigten Theil.

Art. 21. Alle bei der Verwaltung des Herzogthums Westphalen, der Grafschaften Wittgenstein und der Seiner Majestät dem König von Baiern abgetretenen vier Aemter angestellten Civilbeamten, sowohl diejenigen, welche in Dienstthätigkeit sind, als die pensionirten, gehen auf die neuen Besitzer über.

Diese Bestimmung findet gegenseitige Anwendung auf die Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen abgetretenen Districte und Gegenstände, und Seine königliche Hoheit übernehmen namentlich die auf

den durch gegenwärtigen Tractat mit dem Großherzogthum vereinigten Theil des Departements vom Donnersberg angewiesenen Pensionairs. Sie wird gleichfalls auf die Kreuznacher Salzwerke, mit Ausnahme des preußischen Commissairs, welchem gegenwärtig die Leitung derselben anvertraut ist, angewendet.

Art. 22. Das Salz der Kreuznacher Salzwerke soll mit keinerlei Steuer oder Abgabe weder beim Sieden, noch bei der Ausfuhr belegt werden. Gleichmäßig frei von allen Einfuhrabgaben sind die zur Nutzung, Anbau und Reparaturen dienenden Holze, Kohlen und andere Materialien. Indessen soll diese Steuer- und Abgabenfreiheit nicht auf die persönlichen Verhältnisse und Besteuerungen der bei der Salzsiederei oder bei der Salzwerks-Inspection angestellten preußischen Unterthanen ausgedehnt werden. Die Individuen, welche ursprünglich nicht preußische Unterthanen sind, aber die Salzwerke bewohnen, sollen denselben Gesetzen unterworfen, und nach eben den Verhältnissen, als andere in der preußischen Monarchie wohnende Fremde behandelt werden. Das in den Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog abgetretenen Salzwerken fabricirte Salz soll in den preußischen Staaten als fremdes Salz angesehen, und allen in Beziehung auf fremde Salze in der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehenden, oder noch in der Folge etwa einzuführenden Auflagen und Vorschriften unterworfen werden.

Um zu verhindern, daß der Unterschied der Salzpreise zwischen den auf dem linken Rheinufer belegenen hessischen Staaten und den auf demselben Ufer belegenen preußischen Staaten die betrügerische Einfuhr des Kreuznacher Salzes in das Großherzogthum Niederrhein begünstige, wird die großherzogliche Regierung über Festsetzung eines von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden Preises mit den preußischen Behörden übereinkommen. Eben so wird man zur Verhütung des Schleichhandels sowohl in Beziehung auf die Ausfuhr der Salze, als auf die Einfuhr des zur Siederei, zu den Bauten und Reparaturen nöthigen Materials, wegen einer zweckmäßigen Controlle übereinkommen.

Seine preußische Majestät verpflichten Sich, in dem Kreuznacher Weichbilde kein neues Salzwerk anlegen zu lassen, welches etwa der Nutzung der Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge abgetretenen Salzwerke, sei es in Bezug auf die Quellen oder auf die Gewässer der Nahe, schaden könnte.

Die am Tage der Uebergabe in den Magazinen befindlichen Holz- und Kohlenvorräthe verbleiben der preußischen Regierung und werden der großherzoglichen Verwaltung abgetreten. Sollten diese Gegenstände von der preußischen Regierung noch nicht bezahlt worden sein, so tritt die großherzogliche Verwaltung in die deshalb von gedachter Regierung abgeschlossenen Contracte. Im entgegengesetzten Falle erstattet die Verwaltung der preußischen Regierung den kostenden Preis binnen sechsmonatlicher Frist. Die Salzvorräthe bleiben zur Disposition der preußischen Regierung.

Art. 23. Die großherzoglich-hessische Regierung hat die Befugniß, die zur Versorgung der Kreuznacher Salzwerke nothwendigen Kohlen- und Holzbedürfnisse durch die preußischen Staaten ungehindert führen zu lassen, und sie entrichtet blos die gewöhnlichen Durchfuhr- und Floßabgaben, mit Befolgung der in dieser Hinsicht bestehenden Polizei-Verordnungen und Vorschriften. Die Floßabgaben auf der Nahe sollen für besagte Gegenstände über die gegenwärtige Taxe nicht erhöht werden.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten Sich, durch Ihre sorgfältige Verwendung der großherzoglich hessischen Regierung für den Transport und das Flößen der Kohlen und des Holzes durch die baierschen Staaten von Kaiserslautern bis Kreuznach gleichmäßige Erleichterungen zu verschaffen.

Art. 24. Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen bewilligen der Krone Preußen eine Militairstraße durch Seine Staaten für die von Erfurt über Eisenach, Hersfeld, Gießen und Wetzlar nach Coblenz gehenden Truppen, und gestattet auch, daß die von Mainz kommenden oder nach Mainz bestimmten Truppen den Weg von Coblenz über Bingen nehmen.

Die über diesen Gegenstand binnen dreimonatlicher Frist abzuschließende Convention soll sich nach der Uebereinkunft richten, welche in Rücksicht der durch die königlich hannöverschen und kurfürstlich hessischen Staaten führenden preußischen Militairstraßen, getroffen sein wird. Dieselbe Convention wird die Etappenplätze auf diesen Straßen bestimmen.

Es ist verabredet worden, daß die Einrichtung einer Etappenstraße für die zur Mainzer Garnison bestimmten österreichischen Truppen einer Privat-Convention zwischen den resp. Regierungen vorbehalten bleibt.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen bewilligt gleichfalls der Krone Baiern eine Militairstraße durch Seine Staaten für die von den baierschen Provinzen auf dem rechten Rheinufer nach den auf dem linken Ufer dieses Flusses neulich erworbenen Provinzen gehenden Truppen. Was die Etappenplätze, die Unterhaltungs- und Transportmittel und übrigen Verwaltungsgegenstände betrifft, soll durch eine Privat-Convention zwischen Seiner Majestät dem König von Baiern und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen regulirt werden.

Art. 25. Die Uebergabe aller durch den 1. 2. 3. 4. 5. 7. und 8. Artikel des gegenwärtigen Tractats gegenseitig abgetretenen und überwiesenen Districte, soll am 7. Juli d. J. mittelst Protocolle geschehen, welche zu Frankfurt aufgenommen und von den Bevollmächtigten der verschiedenen Fürsten, zu deren Landeshoheit diese Districte übergehen, unterzeichnet werden. Auf diese Protocolle soll unmittelbar die wirkliche Besitznahme folgen. Die Uebergabe der Kreuznacher Salzwerke und ihrer Zubehörungen geschiehet auf dieselbe Art, und die großherzoglichen Behörden erhalten diese Salzwerke mit sämmtlichen auf das Eigenthum besagter Salzwerke Bezug nehmenden Titeln, Rechten und Ansprüchen, imgleichen mit denen zur Bearbeitung dienenden Werkzeugen und Geräthschaften, welche zur preußischen Regierung mit übergegangen waren.

Vom 1. Juli d. J. an gerechnet, findet die Nutzung dieser Salzwerke für Rechnung Seiner königlichen Hoheit statt.

Art. 26. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich garantiren Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen die völlige und gänzliche Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Staaten, so wie die Integrität Seiner Besitzungen in dem Zustande, worin sie sich nach gegenwärtigem Tractat befinden.

Art. 27. Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt und die Ratificationen binnen sechswöchentlicher Frist, oder noch eher, wenn es thunlich ist, zu Frankfurt ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten selbigen mit Beidruckung ihres Wappensiegels unterzeichnet.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den 30. Juni 1816.

3. Vagabunden-Convention. 23. Februar 1819.

Zwischen der königlich preußischen und der großherzoglich hessischen Regierung ist unterm 23. Februar d. J., wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung pro 1818 sub Nr. 478. publicirten dergleichen Convention mit dem Königreich Baiern, vom 21. Mai 1818,

mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten Artikels 12., völlig gleichlautend ist.

Indem diese Convention, welche vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 30. April 1819.

Auszug

aus der unterm 23. Februar mit der großherzoglich hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

Art. 12. Rücksichtlich der Uebernahmsorte für die beiderseitigen Rheinlande, wird auf die, zwischen den beiderseitigen Provinzial-Behörden bereits getroffenen oder künftig noch zu verabredenden Correspondenztags-Einrichtungen hiermit Bezug genommen.

In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen contrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

4. Uebereinkommen zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 24. Mai 1822.

(S. Hessen-Cassel. 8.)

5. Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention. 7. October 1828.

Nachdem die zwischen der königlich preußischen und der großherzoglich hessischen Regierung am 17. Januar 1817 zu Frankfurt a. M. abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention, der in dem §. 33. derselben enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1. Januar 1827 abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert: so haben die beiderseitigen Ministerien, kraft des ihnen von ihren resp. Gouvernements ertheilten Auftrages, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet:

Artikel I.

Feststellung der königlich preußischen Militairstraßen, der Haupt-Etappen-Oerter und der Etappenbezirke.

A. Militairstraße von Erfurt nach Coblenz.

§. 1. Die Linie der Militairstraße, welche von Coblenz nach Erfurt führt, berührt im Großherzogthume Hessen folgende Haupt-Etappen-Oerter mit den dazu bestimmten Etappenbezirken.

Von Hersfeld nach Alsfeld, zu 4 Meilen gerechnet, ist Alsfeld der Haupt-Etappen-Ort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Romrod, Linderbach, Altenburg, Zell, Billertshausen, Eudorf, Eifa, Elbenrod, Dotzelrod und Reibertenrod.

Von Alsfeld nach Grünberg, zu 4 Meilen gerechnet, ist Grünberg der Haupt-Etappen-Ort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Reiskirchen, Lindenstruth, Ettingshausen, Münster, Saasen, Harbach, Göbelnrod, Queckborn, Wetterfeld, Lauter, Wirberg, Stangenrod, Flensungen, Weitpertshain, Merlau und Ilsdorf.

Von Grünberg nach Gießen, zu 3 Meilen gerechnet, ist Gießen zwar der Haupt=Etappen=Ort; er nimmt aber blos den Stab und die Hauptquartiere auf, und kommt mit seinen Feuerstellen nicht in Aufrechnung. Der Etappenbezirk besteht weiter: aus den großherzoglich hessischen Orten: Heuchelheim, Kleinlinden, Großlinden, Leihgestern, Wieseck, Großenbuseck, Burkhardsfelden, Annerod, Trohe, Rödichen und Altenbuseck. An königlich preußischen Ortschaften wird diesem Etappenbezirke beigegeben: Atzbach, Dudenhofen, Münchholzhausen, Kinzebach, Lützenlinden, Groß= und Kleinrechtenbach.

Von Gießen nach Braunfels werden 3 Meilen gerechnet. Zu den Etappenbezirken dieser letztern Etappe, so wie zu dem Rayon von Wetzlar, werden keine großherzoglichen Orte zugezogen.

B. Militairstraße von Coblenz nach Mainz.

Auf dieser Militairstraße ist St. Goar die nächste königlich preußische Etappe. — Von St. Goar bis Bingen, zu 4 Meilen gerechnet, ist Bingen der Haupt=Etappen=Ort. — Der Etappenbezirk besteht sodann nebst Bingen noch: aus den großherzoglich hessischen Orten: Kempten, Galshain, Büdesheim, und wird aus den königlich preußischen Orten zu dem Etappenbezirke beigegeben: Münsler, Sarresheim, Weiler, Waldalgelsheim, Niederheimbach und Dreiecksbausen.

C. Militairstraße von Mainz auf Trier, Luxemburg und Saarlouis.

Auf dieser Militairstraße ist die nächste königlich preußische Etappe Simmern.

Von Simmern bis Bingen, zu 4 Meilen gerechnet, ist Bingen der Haupt=Etappen=Ort, dessen Etappenbezirk auch für diese Straße aus den vorstehend sub B. gedachten großherzoglich hessischen und königlich preußischen Ortschaften besteht.

Bei den Etappenbezirken, bei denen die Rayons gemeinschaftlich sind, wird die Einquartierung nach der Anzahl der Feuerstellen repartirt, und jede Feuerstelle, das Haus mag groß oder klein sein, als eine Einheit angenommen. — Rücksichtlich der einzuquartierenden Mannschaft wird der Soldat und Unteroffizier als eine Einheit, für den Subaltern=Offizier das Dreifache und für den Capitain das Vierfache derselben in Ansatz gebracht, und nach diesen Verhältnissen die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Ortschaften des Etappenbezirks, durch die großherzogliche Etappenbehörde vorgenommen. Dem königlichen preußischen Etappen=Inspector steht in solchen gemeinschaftlichen Rayons die Einsicht der Etappenbücher zu, um sich hieraus zu überzeugen, daß die Vertheilung der Einquartierung durchgehends nach den Grundsätzen dieser Convention geschehen sei, und sich im Zeitraume von 3 Monaten die Last auf sämmtliche Gemeinden des Etappenbezirks thunlichst vertheilt habe.

§. 2. Da man königlich preußischerseits gewünscht hat, zur Erleichterung der Stadt Mainz einen Theil der dortigen königlichen Garnison auf so lange nach Wetzlar zu verlegen, bis der Kasernenbau zu Mainz so weit vorgerückt ist, um den königlich preußischen Antheil an der Besatzung vollständig aufnehmen zu können: so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen zu dieser Absicht gern die Hand geboten, und bewilligen, bis zur Beendigung des Kasernenbaues, daß die königlichen Truppen der Garnison von Mainz, welche von da nach Wetzlar und von dort wieder zurückmarschiren, ihre Nachtlager in Friedberg nehmen. Auch gestatten Se. Königliche Hoheit eben dieses Nachtlager zu Friedberg für diejenigen zur Garnison von Mainz gehörigen königlichen Truppen, welche über Höchst und Grünberg nach den rückwärts liegenden königlichen Landen, oder von dort nach Mainz marschiren, mit der Bemerkung, daß diese Bewilligung auf

andere zur Garnison von Mainz nicht gehörige königlich preußische Truppen keine Anwendung findet. — Für dieses Nachtlager treten alle jene Bedingungen und Vergütungspreise ein, welche diese Convention für die auf den beiden Militairstraßen marschirenden königlich preußischen Truppen festgesetzt. Es wird übrigens zur Unterstützung der Stadt Friedberg derselben ein Rayon beigegeben, der aus den Ortschaften Ober- und Niederwöllstadt, Ockstädt, Ober- und Niedermörle, Fauerbach und Bruchenbrücken besteht. — Die Entfernung von Höchst nach Friedberg wird hierbei zu 4 Meilen, jene von Friedberg nach Grünberg zu 4 Meilen und jene von Friedberg nach Wetzlar zu 4½ Meilen angenommen.

§. 3. Die königlich preußischen Truppen sind gehalten, auf keinen anderen als den bezeichneten Etappenstraßen zu marschiren, und nur die benannten Orte als Etappen-Orte zu betrachten. Kleinere dagegen handelnde Detachements und einzeln marschirende Militairpersonen werden von den Landesbehörden an die zunächst gelegene preußische Militairbehörde abgeliefert. Größere Corps, welche nicht angehalten werden können, werden der preußischen Liquidationsbehörde angezeigt, welche die an dieselbe geschehenen Leistungen aller Art nicht in den Preisen dieser Convention, sondern in den von den Beamten attestirten kostenden Preisen, so wie allen durch den Marsch entstandenen Schaden, nach der unter Zuziehung der königlich preußischen Etappen-Inspecteurs vorzunehmenden pflichtmäßigen Taxation dreier Taxatoren bezahlen wird.

§. 4. Die königlich preußischen Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detachements bis 50 Mann (welche in die Barracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sein werden), sind gehalten, nach jedem als zum Etappenbezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der großherzoglichen Etappenbehörde angewiesen wird; es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. — Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. — In andere Ortschaften als die obenerwähnten, dürfen die Truppen nicht gelegt werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeecorps in starken Echelons marschiren. — In solchen Fällen werden sich die mit der Dislocation beauftragten königlich preußischen Offiziere mit den großherzoglichen Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 5. An jedem Etappen-Orte wird eine großherzoglich hessische Behörde, aus dem betreffenden Landrathe oder einem sonstigen Civilbeamten bestehend, ernannt, welche die Einquartierungs-, Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten, so wie die Etappen-Polizei leiten und besorgen wird.

§. 6. Die königl. preußischen Etappen-Inspectoren zu Mainz, Hersfeld und Wetzlar, und zwar ersterer in Hinsicht auf die Etappe Bingen, der zweite auf die Etappe Alsfeld, und letzterer in Hinsicht auf die übrigen Etappen, unterstützen die großherzoglichen Etappen-Behörden in der Weise, daß sie alle bei ihnen angebrachten Beschwerden gegen die durchmarschirenden königlichen Truppen auf der Stelle zu entscheiden, zu schlichten, oder sonst zu beseitigen, besonders beauftragt sind. — Es ist ferner ihres Amts, durch die geeignete Requisition und Einleitung bei den großherzoglichen Landesbehörden dahin zu wirken, daß die königlichen Truppen auf den Etappen nach den Bestimmungen dieser Convention behandelt, und die Wege allenthalben in fahrbarem Stande erhalten werden.

Artikel II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen, und die dafür zu zahlende Vergütung betreffend.

A. Einquartierung und Verpflegung der Mannschaft.

B. Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militair-Arrestaten.

C. Einquartierung und Verpflegung der Pferde.

Artikel IV.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

Artikel V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Artikel VI.

Liquidation der zu leistenden Vergütungen.

Artikel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 34. Die vorstehende Etappen-Convention tritt mit dem 1. Octbr. 1828 in Kraft, und ist bis zum 1. October 1837 mit dem Vorbehalte jedoch abgeschlossen, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendig abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

§. 35. Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem großherzoglich hessischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Ausfertigung ausgewechselt worden sein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 7. October 1828.

6. Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 nebst den darauf bezüglichen Verträgen, publicirt 10. Januar 1832.

(S. Baden.)

7. Ministerial-Erklärung vom 20. November 1838 / 16. Februar 1839, die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention betreffend.

Nachdem die zwischen der königlich preußischen und der großherzoglich hessischen Regierung am 17. Januar 1817 zu Frankfurt a. M. abgeschlossene und am 7. October 1828 durch wechselseitige Ministerial-Erklärungen erneuerte Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention, der in dem §. 34. dieser Erklärungen enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1. October 1837 abgelaufen ist und seither nur stillschweigend fortgedauert hat, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert: so haben die beiderseitigen Ministerien, kraft des ihnen ertheilten Auftrages, verabredet, daß besagte Uebereinkunft bis zum 1. October 1846 ferner bestehen und unter nachfolgenden Modificationen von Neuem abgeschlossen sein soll.

1) Zu §. 1 c. der Ministerial-Erklärungen vom 7. October 1828. Die während eines Jahres die Etappe Bingen passirenden Truppen werden von jetzt an unter sämmtliche, zu dieser Etappe gehörenden Ortschaften nach Verhältniß der Feuerstellen vertheilt werden, weshalb über die Anzahl der letzteren ein Cataster angelegt werden wird.

2) Zu §. 2. der gedachten Erklärungen. Da kein Theil der zur Besatzung von Mainz gehörenden königlichen Truppen mehr zu Wetzlar in

Garnison steht, so soll die Bestimmung des §. 2. wegen Gestattung eines Nachtlagers zu Friedberg auf diejenigen preußischen Truppen der Garnison von Mainz beschränkt bleiben, welche über Höchst und Grünberg nach den rückwärts liegenden königlichen Landen oder von dort nach Mainz marschiren. Uebrigens bleiben die Bestimmungen des §. 2. in Ansehung der Vergütungspreise, des Rayons und der Entfernungen ganz unverändert.

3) Zu §. 7. ebendaselbst. Die Marschrouten für die königlich preußischen Truppen können, außer von dem königlich preußischen Kriegsministerium, den Generalcommandos des 4. Armeecorps zu Magdeburg oder Berlin, und des 8. Armeecorps zu Coblenz, auch noch von dem Militair-Gouvernement oder von der Commandantur zu Mainz, je nachdem die eine oder die andere dieser Stellen von Seiten der Krone Preußen besetzt ist, mit Gültigkeit ertheilt werden.

4) Zu §. 33. ebendaselbst. Die wegen Vergütung der verabreichten Mundbeköstigung, des gestellten Vorspanns und der Boten oder Wegweiser bisher stipulirt gewesene Quartal-Liquidation findet, nach Maßgabe des hierunter seit dem 1. Januar 1834 bereits eingetretenen, abgeänderten Verfahrens, nur für die einzeln durchmarschirenden Soldaten und für die kleinen, ohne Offiziere marschirenden Detachements ferner noch statt, wogegen bei Durchmärschen ganzer Truppenabtheilungen und größerer, unter Führung von Offizieren marschirenden Detachements, die gedachten Leistungen nach den conventionsmäßig festgestellten Sätzen in der Regel direct und sogleich von den Truppenabtheilungen an die großherzoglichen Etappen-Commissarien gegen deren Quittungen und unter Ertheilung von Gegenbescheinigungen über die gezahlten Geldbeträge bezahlt werden. Sollte diese directe, sofortige Bezahlung in seltenen Ausnahmefällen durch die Truppen nicht haben bewirkt werden können, so tritt das Liquidations-Verfahren ein, und zwar nach der Wahl der großherzoglichen Behörde entweder in jedem einzelnen Falle sogleich oder vierteljährlich.

Wenn die Truppenabtheilungen mit dem zur Bezahlung der oben gedachten Leistungen erforderlichen Golde in natura nicht versehen sind, so wird die Zahlung in preußischem Silbergelde mit 13⅓ Procent Agio, also in Stelle von 5 Thlr. Gold mit 5 Thlr. 20 Sgr. in Silbergeld (den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet) geleistet.

Hierüber ist königlich preußischerseits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 20. November 1838.

8. Ergänzung der Vagabunden-Convention. 19. Februar 1840.

(S. Baiern 5.)

9. Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze hinaus. 10. April 1841.

Die königlich preußische Regierung ist mit der großherzoglich hessischen Regierung übereingekommen, gegenseitig die Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze hinaus unter folgenden Maßgaben zu gestatten:

Art. 1. Die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizei- und Gerichtsbehörden des einen contrahirenden Staates, so wie deren hierzu nach den eigenen Landesgesetzen befugte Organe, sollen ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Landesgrenze des anderen contrahirenden Staates, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren

Bezirke die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird den Verhafteten, falls er kein Unterthan desjenigen Staates ist, in welchem er verhaftet worden, auf ergangene Requisition der betreffenden Behörde des andern contrahirenden Staates unverzüglich ausliefern.

Art. 2. Im Falle hierbei eine Haussuchung auf dem Gebiete des anderen Theiles nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder an den Orts-Polizeibeamten zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den Verfolgten, wenn er hierbei aufgefunden wird, in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protocoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, und für diese eben bezeichnete Mitwirkung keine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protocolles ist alsdann dem requirirenden Beamten einzuhändigen, die zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirkes zu übersenden.

Eine Dienst-Ordnungsstrafe, welche in Preußen auf ⅔ Thlr. bis 3 Thlr., im Großherzogthum Hessen auf einen bis 5 Gulden festzusetzen ist, trifft denjenigen Ortsvorstand oder Orts-Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Orts-Polizeibeamten gestattet sein.

Art. 3. Es ist jedoch in den obigen Fällen erforderlich, daß der verfolgende Beamte zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Ausweise versehen sei, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Hierbei ist königlich preußischerseits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 10. April 1841.

10. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des königlichen Appellations-Gerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. 4. Juni/6. Juli 1841, ratificirt 19. Juni 1841.

Von Seiten der königlich preußischen Regierung ist mit der großherzoglich hessischen Regierung zur wechselseitigen Beförderung der Rechtspflege in dem Bezirke des königlich preußischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und in der großherzoglichen Provinz Rheinhessen, mit Rücksicht auf die wesentliche Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Gerichtsverfassung in den eben erwähnten beiderseitigen Gebietstheilen, nachfolgende Uebereinkunft getroffen worden.

Art. 1. Die in einem der genannten beiden Landestheile in Civilsachen gegen Privatpersonen künftig ergehenden, gerichtlichen, dort vollstreckbaren Definitiv-Urtheile sollen auch in dem anderen so, als ob sie in diesem ergangen wären, unter den nachfolgenden Bedingungen, gegen den Verurtheilten sowohl Hypothekar-Inscriptionen begründen, als auch unweigerlich vollstreckt werden.

Ausgeschlossen sind hiervon nur diejenigen Civilurtheile, durch welche in dem einen der genannten Landestheile über Streitigkeiten entschieden worden ist, welche den Stand der Person (quaestiones status) oder solche Angelegenheiten eines Angehörigen des anderen Landestheiles betreffen, in welchen nach den in diesem geltenden Gesetzen eine Prorogation des Gerichtsstandes nicht statthaft ist.

Art. 2. Die im Art. 1. bezeichneten, in dem einen Landestheile ergangenen Civilurtheile können jedoch nur dann in dem anderen Hypothekar-Inscription begründen und vollstreckt werden, wenn sie in demselben von

demjenigen Gerichte erster Instanz für vollstreckbar erklärt worden sind, in dessen Bezirke die Inscription oder Execution stattfinden soll.

Sollten die Urtheile in den Bezirken mehrerer dieser Gerichte inscribirt oder vollstreckt werden, so genügt die von einem derselben erfolgte Vollstreckbar-Erklärung.

Art. 3. Diejenige Partei, welche die Vollstreckbar-Erklärung nachsuchen will, hat dem Präsidenten des Gerichtes des Executionsortes (Art. 2.) durch einen Anwalt eine executorische Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift des Urtheils mit dem schriftlichen Gesuche zu überreichen, das Urtheil für vollstreckbar zu erklären.

Art. 4. Ueber dieses Gesuch wird, ohne daß es einer vorgängigen Ladung bedarf, nach erfolgtem Bericht eines Referenten und dem Antrage der Staatsbehörde in der Rathskammer erkannt.

Erklärt das Gericht das Urtheil für vollstreckbar, so wird eine Ausfertigung der diesfälligen Entscheidung auf die überreichte executorische Ausfertigung des Urtheils gesetzt und dieselbe dem Anwalte übergeben, wogegen die überreichte beglaubigte Abschrift jenes Urtheils der Urschrift des bezüglich der Vollstreckbarkeits-Erklärung erlassenen Urtheils angebogen und nebst diesem auf der Gerichtskanzlei aufbewahrt wird.

Versagt die Rathskammer die Vollstreckbar-Erklärung, so geschieht dieses in einem besonderen Urtheile, in welchem die Rückgabe der überreichten Ausfertigung des Urtheils verordnet wird. Gegen diese Entscheidung kann der Extrahent, unter Vorlegung einer Ausfertigung derselben und der des Urtheils, ein Recursgesuch bei dem Gerichte der zweiten Instanz anbringen, unter Beobachtung der im Art. 3. vorgeschriebenen Form.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz haben in solchen Fällen nur zu prüfen, ob das Urtheil nicht zur Categorie der im Art. 1. alinea 2. erwähnten Ausnahmen gehört. Außerdem steht ihnen weder eine Prüfung der Competenz des Gerichtes, welches das Urtheil erlassen hat, noch eine Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu.

Art. 5. Die Vollstreckung der in Gemäßheit des Art. 4. für executorisch erklärten Urtheile findet sowohl in das bewegliche und unbewegliche Vermögen, als auch, insoweit die Gesetze des Landestheils, wo sie geschehen soll, dies gestatten, gegen die Person des Verurtheilten statt.

Art. 6. Einsprüche des Verurtheilten wider die Vollstreckung des für executorisch erklärten Urtheils gehören nur dann vor das Gericht erster Instanz des Bezirks, in welchem sie geschieht, wenn sie auf einen der nachfolgenden Gründe gestützt werden: 1) daß das Urtheil zur Categorie der im Art. 1. alinea 2. erwähnten Ausnahmen gehöre; 2) daß die Vollstreckungsfähigkeit des Urtheils durch eingelegte Rechtsmittel oder sonst suspendirt, oder im gesetzlichen Wege aufgehoben oder erloschen sei; 3) daß gegen die am Vollstreckungsorte geltenden Förmlichkeiten der Execution gefehlt, oder eine unstatthafte Art der Execution stattgefunden; 4) daß nach Erlassung des für executorisch erklärten Urtheils die Schuld durch Zahlung, Compensation, Erlaß, Vergleich oder sonst erloschen sei, insoweit diese Einrede nicht im Wege der Rechtsmittel wider das Urtheil selbst geltend gemacht werden kann.

Art. 7. Einsprüche, welche von dritten Personen gegen die Vollstreckbarkeit des Urtheils erhoben werden, insbesondere diejenigen, durch welche das Eigenthum der gegen den Schuldner gepfändeten Gegenstände in Anspruch genommen wird, gehören vor das Gericht, in dessen Bezirke die Execution geschieht.

Art. 8. Alle gegen das für vollstreckbar erklärte Urtheil selbst, nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft es erlassen worden, zulässigen Rechts-

mittel, müssen bei den competenten Gerichten desjenigen Landes angebracht werden, in welchem es ergangen ist, selbst wenn sie auf den Einwand der Incompetenz des erkennenden Gerichts gestützt werden.

Art. 9. Das Gesetz vom 10. December 1807 über die Körperhaft gegen Fremde findet in der königlich preußischen Rheinprovinz gegen Angehörige der großherzoglichen Provinz Rheinhessen, und in dieser gegen Angehörige der preußischen Rheinprovinz keine Anwendung.

Art. 10. Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird unter Voraussetzung des fortdauernden Bestandes der gegenwärtigen Civilgesetzgebung und Civilgerichtsverfassung in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und der Provinz Rheinhessen auf zwölf Jahre, vom 1. Juli 1841 angerechnet, festgesetzt.

Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt sie, ihrem ganzen Inhalte nach, auf einen ferneren Zeitraum von zwölf Jahren.

Hierüber ist königlich preußischerseits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 4. Juni 1841.

11. Vertrag über die Schiffahrtsverhältnisse auf der Lahn. 16. October 1844, ratificirt 19. August 1845.

12. Ministerial-Erklärung vom 20. April 1847/18. Mai 1847, betreffend die Erneuerung der unterm 17. Januar 1817 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention.

Nachdem die zwischen der königlich preußischen und der großherzoglich hessischen Regierung am 17. Januar 1817 zu Frankfurt a. M. abgeschlossene und resp. am 7. October 1828 und 20. November 1838 durch wechselseitige Ministerial-Erklärungen erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention mit dem 1. October 1846 abgelaufen und seitdem nur stillschweigend in Wirksamkeit geblieben ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber fortdauert, so haben die beiderseitigen Ministerien, kraft des ihnen ertheilten Auftrages verabredet, daß besagte Uebereinkunft bis zum 1. October 1852 ferner bestehen und unter nachfolgenden Modificationen von Neuem abgeschlossen sein soll:

1) zu §. 9. der Ministerial-Erklärung vom 7. October 1828. „Die Remonte-Commando's haben nicht nach zwei Marschtagen zu 2 bis 2½ Meile, sondern erst nach dreien solcher Tagemärsche einen Ruhetag zu halten."

2) zu §. 13. der ebengedachten Erklärung. „Hinsichtlich der Militair-Beamten gilt, nach Maaßgabe ihres Ranges, das im §. 13. verabredete Verfahren wegen der Verpflegung dergestalt, daß: a) für die Regiments-Aerzte mit Hauptmanns-Rang, für die Militair-Prediger und Auditeure Sechszehn gute Groschen Gold, b) für die Bataillons-Aerzte mit Lieutenants-Rang Zwölf gute Groschen Gold, und c) für die Compagnie-Chirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher und Küster Vier gute Groschen Gold in eben der Art zu zahlen sind, wie dies für die Offiziere und Truppen festgestellt worden ist."

3) „Die in der Ministerial-Erklärung vom 20. November 1838 zu 1. bis 4. enthaltenen Verabredungen behalten auch für die jetzt vereinbarte anderweite Dauer der Uebereinkunft Kraft und Gültigkeit."

Hierüber ist königlich preußischerseits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem königlichen Insiegel versehen worden.
Berlin, den 20. April 1847.

13. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

15. Hessen-Homburg.

(S. auch Zollverein.)

Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel. 15. August 1826.

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die königl. preußische als die landgräfl. hessen-homburgische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsschultheißen, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfand-Gebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Art. 5. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich preußischen und in den landgräflich hessen-homburgischen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Art. 6. Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Art. 7. Es wird in der Regel nicht erforderlich sein, die denuncirenden Forstbedienten in den ausländischen Gerichten zur Bestätigung ihrer Anzeigen

erscheinen zu lassen, sondern das requirirende Gericht wird in den mehrsten Fällen blos die Rüge, nebst Beschreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirenden Gerichte mitzutheilen haben.

Art. 8. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des souverainen Landgrafen von Hessen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. August 1826.

16. Hohenzollern.

1. Vertrag wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. 7. December 1849, ratif. 20. Febr. 1850.

Nachdem aus Veranlassung der im südwestlichen Deutschland seit dem Frühjahre 1848 eingetretenen politischen Ereignisse und mit Rücksicht auf die zwischen dem königlich preußischen Hause und dem fürstlich hohenzollernschen Hause bestehenden stammverwandtschaftlichen Verhältnisse und Erb-Einigungs-Verträge, wodurch dem genannten königlichen Hause für den Fall des Erlöschens sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern im Mannsstamme die Erbfolge in die hohenzollernschen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zugesichert worden ist, Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen beide und beziehungsweise jeder für Sich der Regierung über die gedachten Fürstenthümer mit Ihren Souverainetäts-, Regierungs- und eventuellen Erbfolgerechten über dieselben zu Gunsten der Krone Preußen zu entsagen einmüthig beschlossen und demgemäß entsprechende Anträge zu wiederholten Malen an Seine Majestät den König von Preußen gerichtet; und nachdem Allerhöchstdieselben sowohl in Betrachtung der oben erwähnten Stammverwandtschaft und Erb-Einigung als zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Interessen auf diese Anträge eingehen zu wollen erklärt haben; — so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt worden, welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratification, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Art. 1. Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen treten alle Souverainetäts- und Regierungsrechte über Höchst Ihr gesammtes Fürstenthum Hechingen in seinem gegenwärtigen Umfange, also einschließlich der Souverainetäts- und Regierungsrechte über das, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 und späterhin dazu erworbene Gebiet für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Art. 2. Eben so werden von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen alle Souverainetäts- und Regierungsrechte über Höchst Ihr gesammtes Fürstenthum Sigmaringen in dessen gegenwärtigem Umfange, also einschließlich der Souverainetäts- und Regierungsrechte über die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 und später hinzu erworbenen Gebiete und Landestheile für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preußen abgetreten.

Art. 3. Seine Majestät der König von Preußen nehmen die, in den Art. 1. und 2. gemachten Abtretungen an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohen-

zollern-Sigmaringen mit allen daran geknüpften Souverainetäts- und Regierungsrechten.

Art. 4. Namentlich gehen mit den genannten Fürstenthümern alle aus dem Souverainetäts- und Regierungsrechte über dieselben entspringenden besonderen Rechte und Einkünfte, als Zölle, directe und indirecte Steuern, Einregistrirungs-, Sportel- und Stempel-Gebühren, welche von den dortigen Bezirks-, Kammer- und Landescassen bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die königlich preußische Regierung erhoben worden oder zu erheben gewesen sind, Staats-Archivalien und Acten und Staatsgebäude, sowie die unentgeltliche Benutzung der für die Landesverwaltung bestimmten Gebäude und Localitäten aller Art auf die Krone Preußen über.

Art. 5. Die Krone Preußen übernimmt mit dem Tage der Uebergabe beider genannten Fürstenthümer an Allerhöchstdieselbe alle verfassungsmäßig daran geknüpften Staatslasten und Landesschulden und insbesondere die Verbindlichkeit, die von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gegen Ihre respective decretmäßig angestellte Hof-, Civil- und Militair-Dienerschaft eingegangenen Verpflichtungen nach den Etats zu erfüllen, ingleichen auch die, von Ihren Durchlauchten oder deren hohen Regierungs-Vorgängern bewilligten Pensionen und jährlichen Gratiale auf den Grund der Pensions-Etats fortzuzahlen. Dagegen verbleiben alle in diese Etats nicht aufgenommenen Besoldungen, Pensionen, Gratiale und Competenzen fürstlich hohenzollernscher Beamten, Diener, Pensionäre 2c. zur Last der respectiven Durchlauchtigen Fürsten.

Art. 6. Seine Majestät der König von Preußen werden Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hollenzollern-Hechingen als Entschädigung für die durch die obigen Art. 1. und 4. erfolgte Abtretung vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen an die Krone Preußen bis zum Ableben Seiner Durchlaucht eine fixirte Jahresrente von Zehntausend Thalern in preußischem Courant gewähren, welche auf die allgemeine preußische Staatscasse übernommen werden soll.

Wenn Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen nach Eingehung einer standesmäßigen Ehe mit successionsfähiger Descendenz aus derselben gesegnet werden sollte, wird die Hälfte der obenerwähnten jährlichen Entschädigungsrente mit Fünftausend Thalern in preußischem Courant nach dem Ableben Seiner Durchlaucht auf diesen fürstlichen Erben übergehen und ebenfalls auf die allgemeine preußische Staatscasse übernommen werden.

Art. 7. Desgleichen werden Seine Majestät der König von Preußen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Entschädigung für die durch die obigen Art. 2. und 4. erfolgte Abtretung eine fixirte Jahresrente von Fünf und Zwanzig Tausend Thalern in preußischem Courant vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preußen ab gewähren, welche auf die allgemeine preußische Staatscasse übernommen werden soll.

Diese Jahresrente vererbt sich bei dem Ableben des hohen Inhabers im hausverfassungsmäßigen Erbgange auf den jedesmaligen Chef des fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Hauses.

Art. 8. Sämmtliche in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen belegenen fürstlich hohenzollernschen Güter und Liegenschaften, nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden — mit Ausnahme der im Art. 4. für die Landesverwaltung vorbehaltenen —, Zehnten, Renten und Gefällen, wie solche gegenwärtig von den fürstlich hohenzollernschen Häusern besessen und von Deren

Hofkammern verwaltet werden, werden als wahres fürstlich hohenzollernsches Stamm- und Fidei-Commiß-Vermögen königlich preußischerseits anerkannt und verbleiben mit den daraus fließenden Einkünften, den darin befindlichen Inventarien und sonstigen Pertinenzien, so wie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich den Apanagen, im Besitze der Durchlauchtigen regierenden Fürsten.

Desgleichen behalten Ihre Durchlauchten das Ihnen in den Fürstenthümern zustehende Allodial-Vermögen und sonstige Privat-Eigenthum in fernerem Besitze.

Art. 9. Bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die Krone Preußen behalten die Durchlauchtigen regierenden Fürsten die Ihnen darin zustehenden Souverainetäts-Einnahmen, wogegen Dieselben bis dahin auch alle darauf ruhenden Staatslasten und Ausgaben zu tragen haben.

Wegen der bei jener Uebergabe in den Fürstenthümern sich vorfindenden derartigen Einnahme- und Ausgabe-Rückstände wird besondere Vereinbarung getroffen werden.

Art. 10. So wie das, für die beiden Fürstenthümer bestehende und deren Contingente zum deutschen Bundesheere bildende Militair mit seiner Ausrüstung an Montur und Armatur bei der Uebergabe der Fürstenthümer an Seine Majestät den König von Preußen von Allerhöchst Demselben mitübernommen werden wird: so werden Seine Majestät solches, ohne daß es künftig noch besondere Contingente für gedachte Fürstenthümer bilden soll, mit dem preußischen Contingente zum Bundesheere vereinigen und durch diese Verstärkung des königlich preußischen Contingentes der, den Fürstenthümern obliegenden Bundespflicht zur Stellung verhältnißmäßiger Contingente hinfort Genüge leisten.

Ebenso übernehmen Seine Majestät der König vom Tage der Uebergabe der beiden Fürstenthümer an, wie schon aus dem Art. 5. hervorgeht, alle denselben obliegenden Verpflichtungen zur Aufbringung matricularmäßiger Geldbeiträge für allgemeine Bundeszwecke.

Art. 11. Die Uebergabe der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten an Seine Majestät den König von Preußen wird wo möglich gleich nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages und zwar, sofern bis dahin diese Auswechselung zu bewirken ist, am 15. Januar 1850 stattfinden.

Art. 12. Die beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung Ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des preußischen Staates Ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge, auch soll Ihnen und insbesondere Ihren jedesmaligen hohen Chefs, im Falle Ihrer etwanigen Niederlassung im preußischen Staate, eine Ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum königlich preußischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen anderen nicht zum königlichen Hause gehörigen Unterthanen Seiner königlichen Majestät gewährt werden.

Das Nähere hierüber bleibt einer besondern Feststellung vorbehalten, welche sich in dem vorausgesetzten Falle einer Niederlassung der Durchlauchtigen Fürsten im preußischen Staatsgebiete auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vormundschaft rc. Ihnen etwa einzuräumenden Ehrenvorzüge zu erstrecken haben wird.

Art. 13. Die bestehende fürstlich hohenzollernsche Haus-Verfassung bleibt im Allgemeinen, wie im Besonderen, namentlich auch soweit sie Bestimmungen wegen der Mißheirathen und wegen der Nothwendigkeit des agnatischen Consenses zur Contrahirung von Schulden auf das fürstliche Haus-Fideicommiß-Vermögen in sich begreift, mit der Maßgabe aufrecht

erhalten, daß die, den letztgedachten Gegenstand betreffenden Bestimmungen auch auf die in den obigen Art. 6. und 7. erwähnten Jahresrenten, sowie auf jedes Aequivalent, welches demnächst etwa an die Stelle des jetzigen fürstlich hohenzollernschen Haus-Fideicommiß-Vermögens treten könnte, im Ganzen wie im Einzelnen Anwendung finden sollen.

Art. 14. Erlischt der fürstlich hohenzollernsche Mannsstamm vor dem Mannsstamme des königlich preußischen Hauses, so wird im Sinne der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695 und 1707 das königlich preußischerseits für die jetzige Landesabtretung gewährte Entschädigungs-Object, in dessen Besitze sich die zuletzt ausgestorbene Linie des gedachten fürstlichen Hauses resp. deren letzter hoher Chef befunden hat, an die königlich preußische Regierung zurückfallen.

Art. 15. Den Ansprüchen, welche das fürstliche Haus Hohenzollern in Folge der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695 und 1707 im Falle des Erlöschens des Mannsstammes des königl. preußischen Hauses erheben könnte, wird durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise präjudicirt.

Art. 16. Von dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages soll nach erfolgter beiderseitiger Ratification die für den Deutschen Bund bestehende Centralbehörde unter integraler Mittheilung desselben durch eine, von Seiten der beiden Durchlauchtigen Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den Art. VI. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, in Kenntniß gesetzt und diese Erklärung von Seiten der königlich preußischen Regierung bestätigt werden.

Art. 17. Gegenwärtiger Vertrag wird, nachdem derselbe die Zustimmung der beiden preußischen Stände-Kammern verfassungsmäßig erhalten hat, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen ratificirt und die preußischerseits zu diesem Ende auszufertigende Ratifications-Urkunde auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen mitunterzeichnet; den beiden fürstlich hohenzollernscherseits auszufertigenden Ratifications-Urkunden aber werden in ähnlicher oder sonstiger angemessener Form die Erklärungen des Beitritts aller majorennen Agnaten Ihrer obengedachten fürstlichen Durchlauchten beigefügt; auch dergleichen Beitritts-Erklärungen von Jedem der übrigen Nachgeborenen des fürstlich hohenzollernschen Hauses allemal gleich nach erlangter Majorennität ausgestellt und durch den jedesmaligen Chef der betreffenden fürstlichen Linie Seiner Majestät dem Könige von Preußen eingereicht werden.

Die Auswechselung der Ratificationen soll innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Staatsvertrages erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 7. December 1849.

---

17. Holstein.

(S. Dänemark.)

---

18. Lippe.

(S. auch Zollverein.)

1. Durchmarsch- und Etappen-Convention. 18. Juni/25. Aug., ratif. 8. Oct. 1818.

In Gemäßheit des Wunsches Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin-Regentin zur Lippe: diejenigen Bestim-

mungen, welche die königlich preußischerseits, in Rücksicht auf das in Frankreich aufgestellte Observations-Corps und die Unterhaltung der Verbindung mit den verschiedenen Provinzen, in Antrag gebrachte und fürstlich lippescherseits zugestandene Einrichtung einer Hülfsmilitairstraße durch das Fürstenthum Lippe erheischt, vermittelst gemeinschaftlicher Verabredungen festsetzen zu lassen, ist unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchsten Ratificationen von den zu diesem Geschäft speciell committirten und bevollmächtigten Unterzeichneten Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

I. Festsetzung der Etappenlinie durch das Fürstenthum Lippe.

§. 1. Es sollen nur diejenigen königlich preußischen Truppen, welche von der Armee in Frankreich nach Cöln, und von da auf Hameln, oder von Magdeburg auf Paderborn, oder unmittelbar von Paderborn auf Hameln marschiren, das Fürstenthum Lippe passiren.

§. 2. Für kleinere Truppenabtheilungen, welche nicht mehr wie Ein Bataillon betragen, findet nur Eine Etappe im Fürstenthum Lippe statt, und ist für dieselben Lemgo als Etappenort bestimmt. Blos hinsichts der in kleinern Detachements unter der Stärke eines Regiments in kurzen Wintertagen marschirenden Cavallerie wird festgesetzt, daß sie die im §. 3. bestimmte Straße über Horn und Barntrup benutzen kann, weil der fünf Meilen starke Marsch von Paderborn auf Lemgo um jene Jahreszeit, besonders für die Pferde, zu weit und beschwerlich ist.

Zu dem Rayon von Lemgo gehören die Bauerschaften Bracke, Bentrup, Lütte, Hasebeck, Voßheide, Hillentrup, Wambeck, und Wambecker-Heide, so wie bei guten Wegen für Infanterie, Kirchdonop und Hagendonop.

§. 3. Wenn ganze Regimenter, Brigaden oder größere Corps marschiren, so werden zwei Etappen im Fürstenthum vorbehalten und als Hauptorte für die beiden in diesem Falle zu errichtenden Einquartierungs-Rayons, Horn und Barntrup bestimmt. Die zu jedem Rayon gehörenden Ortschaften sind folgende:

A. Horn. Stadt und Amt Horn, Vogtei Schlangen, Vogtei Detmold, Vogtei Falkenberg, Vogtei Heiden und Stadt Detmold, so wie bei dem Marsch starker Truppenabtheilungen, Vogtei und Flecken Lage.

B. Barntrup. Alverdissen, Stadt und Amt Barntrup, Amt Sternberg, Stadt und Amt Blomberg, Vogtei Donop, Amt Bracke und Stadt Lemgo.

§. 4. Wenn Wege und Witterung es erlauben, so sollen die Truppen auch von Horn über Lügde nach Hameln marschiren. Es wird jedoch deshalb jedesmal eine Vereinigung zwischen der fürstlich lippeschen Landesbehörde und dem, der auf dem Marsche befindlichen Colonne vorangehenden, preußischen Officier stattfinden.

In diesem Falle wird Lügde der Hauptort der zweiten Etappe sein und erhält zum Bezirk: Amt Schieder, Stadt und Amt Blomberg, Steinheim und Amt Schwalenberg.

§. 5. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem der vorgenannten, den Etappen beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte bei sich führen. Diesen Transporten selbst, nebst den zur Bewachung erforderlichen Mannschaften, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen.

Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeecorps

in starken Echelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die, mit der Dislocation beauftragten Officiere, mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 6. In der Regel haben die Truppenabtheilungen keinen Ruhetag im Fürstenthum, und wird derselbe nur für den Fall unabwendbarer Nothwendigkeit in Anspruch genommen, muß alsdann auch in der Marschroute ausdrücklich vorgeschrieben sein.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

III. Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu zahlende Vergütung betreffend.

IV. Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

V. Aufrechthaltung der Ordnung und Militairpolizei.

§. 20. Die Dauer dieser Etappen-Convention wird von jetzt ab vorläufig auf Vier Jahre festgestellt. Für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges sollen, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden.

§. 21. Die königlich preußischen Truppen, welche auf der vereinbarten Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Convention, soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden; so wie auch die erforderlichen Auszüge sowohl in den Etappen als in den, selbigen zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften, zur Nachricht bekannt zu machen und zu affichiren sind.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft in duplo ausgefertigt und, unter Vorbehalt Höchster Ratification, vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 18. Juni 1818 und Detmold, den 25. Aug. 1818.

2. Erklärung wegen der Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 31. Juli 1822.

1) Es verpflichtet sich sowohl die königlich preußische, als die fürstlich lippesche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelangen, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Ab-

urtelung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Beamten beilegen*).

7) Die fürstlich lippesche Regierung verpflichtet sich nicht nur, die in dem königlich preußischen Gesetze vom 7. Juni v. J. vorgeschriebene Beeidigung, in Rücksicht der fürstlich lippeschen Grenz-Forstbedienten, zu verordnen, sondern auch letztere von der Theilnahme an den Geldstrafen und von dem Genuß der Anzeige-Gebühren auszuschließen.

8) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiden Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31. Juli 1822.

3. Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823, nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Bremen.)

4. Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm 18 Juni/15. August 1818 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1833. 19. Juni 1827.

5. Vagabunden-Convention mit Lippe-Detmold. 22. Mai, ratif. 19. Juni 1839.

(S. Anhalt-Bernburg 5.)

6. Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. 17. Mai 1850, ratificirt 24. März/1. April 1851.

Nachdem das Bedürfniß fühlbar geworden, die bisher zwischen der Krone Preußen und dem Fürstenthum Lippe bestandene Gemeinschaftlichkeit der Landeshoheit über die Stadt Lippstadt aufzulösen, und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe Sich entschlossen haben, die Höchst Ihnen zustehenden mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen abzutreten, so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt worden, welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel unter Vorbehalt der Ratification miteinander verabredet und festgesetzt haben:

Art. 1. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten alle Landeshoheits- und Regierungsrechte, welche Höchst Ihnen als Mitlandesherr über die Sammtstadt Lippstadt bisher zugestanden haben, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger hierdurch an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen nehmen die im Art. 1. gemachte Abtretung an, erwerben auf Grund derselben den ganzen Inbegriff der Landeshoheit über Lippstadt mit allen daran geknüpften Regierungs-Rechten und werden dieselbe fortan ausschließlich in Allerhöchst Ihrem Namen ausüben und ausüben lassen.

Art. 3. Als Entschädigung für den nach Art. 1. von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe mitabgetretenen Antheil an dem landeshoheitlichen Besteuerungsrechte über Lippstadt wird aus der preußischen Staats-Kasse eine nach zehnjährigem Durchschnitts-Ertrage des bisherigen Steuern-Antheils berechnete feste Rente von jährlich „9120 Rthlrn." (Neun tausend Einhundert und zwanzig Thalern preuß. Courant) in vierteljährlichen Raten zu „2280 Rthlrn." postnumerando an die fürstliche Regierung zu Detmold gezahlt werden.

*) Art. 5. und 6. = Art. 4. und 5. des Uebereinkommens mit Hessen-Homburg.

Der königlich preußischen Regierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, diese Rente, nach einer mindestens 6 Monate vorher erfolgenden Ankündigung, durch Zahlung eines Capitals, welches dem fünf und zwanzigfachen Betrag der jährlichen Rente gleichkommt, vollständig abzulösen. Die Entschädigungs-Rente wird bis zum Tage der Capitalzahlung gewährt.

Art. 4. Die Zahlung derjenigen 1000 Rthlr., welche, und zwar zur Hälfte in Conventionsgeld mit 2⅑ Procent Aufgeld gegen preußisches Courant, zur Hälfte in Pistolen zu 5 Rthlr. Gold, von der fürstlich lippeschen Regierung zu Detmold aus dem sogenannten falkenhagener Vergleiche vom 18. und 23. September 1791, in vierteljährlichen Raten an den Studien-Fonds zu Paderborn zu entrichten ist, wird an Stelle der fürstlichen Regierung von der Krone Preußen übernommen und aus der preußischen Staats-Kasse geleistet werden.

Dagegen verpflichten Sich Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, um der Stadt Lippstadt einen dauernden Beweis Höchst Ihres Wohlwollens zu geben, eine Summe von jährlich 1075 Rthlrn. (Ein tausend und fünf und siebenzig Thalern preuß. Courant) zur Hebung des Schulwesens der Stadt Lippstadt an den Schulfonds derselben von der fürstlichen Regierung zu Detmold in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlen zu lassen.

Art. 5. Der fürstlich lippeschen Regierung bleibt der Fortbezug der ihr aus Lippstadt zustehenden Domanial-Intraden an Erbpachtszinsen, Grundrenten &c. unverändert vorbehalten.

Art. 6. Wegen des Damenstifts zu Lippstadt behält es bei den Bestimmungen des Statutes vom 16. Februar/27. März 1827 sein Bewenden, insbesondere auch hinsichtlich der Verleihung der Stiftsstellen, so wie in Betreff der gemeinschaftlichen Leitung und Beaufsichtigung der inneren Verwaltung dieses Stiftes durch die königliche Regierung zu Arnsberg und die fürstliche Regierung zu Detmold.

Sollte wider Erwarten künftighin eine Aufhebung des Stiftes erforderlich werden, so wird die Hälfte des Vermögens desselben zur Disposition Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe gestellt werden.

Art. 7. Gegenwärtiger Vertrag wird, sobald derselbe die Zustimmung der preußischen Kammern verfassungsmäßig erhalten hat, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen und von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden möglichst beschleunigt werden.

Die erste Leistung der in Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Zahlungen erfolgt für dasjenige Quartal, innerhalb dessen die Auswechselung der Ratifications-Urkunden bewirkt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 17. Mai 1850.

7. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

19. Lübeck.

1. Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, nebst den darauf bezüglichen Verträgen der Uferstaaten.

(S. Hannover.)

2. Handels- und Schiffahrts-Vertrag. 18. November 1828.

Art. 1. Die preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden,

imgleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des preußischen Staats ankommenden Schiffe sollen, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt oder künftig bestehenden Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller andern, jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privatanstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße wie die National-Schiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren, Güter und Handels-Gegenstände, sie seien inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die königlich preußischen Häfen oder in diejenigen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Theils ein- und ausgeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als sie bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter- und Handels-Gegenstände auf Schiffen des andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf Nationalschiffen etwa bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. So wie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben stattfinden soll, eben so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgaben etwa bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der paciscirenden Theile sollen daher alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche königlich preußischen Unterthanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von Seiten dieser freien und Hansestädte keinen höheren oder anderen Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt, alle Güter, Waaren- und Handels-Gegenstände, welche Bürgern der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den königlich preußischen Häfen keinen höheren oder anderen Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum königlich preußischer Unterthanen, unterworfen sein.

Art. 4. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren Nationalhäfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen, oder dahin bestimmt sein sollten.

Art. 5. Die preußischen sowohl als die lübecker, bremer und hamburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur insofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Theils, dessen Flagge sie führen, ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind.

Art. 6. Was in den obigen Artikeln 1. bis 4. in Betreff der, in die beiderseitigen Häfen eingehenden oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Flußschiffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden. Bei den Flußschiffen genügt zum Beweise der Nationalität das in der Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823 und resp. in dem Schlußprotocolle der Elbschiffahrts-Revisions-Commission d. d. Hamburg den 18. September 1824 vereinbarte Manifest.

Art. 7. Würden die Contrahenten es zweckmäßig erachten, zur Beförderung ihres gegenseitigen Handels-Interesses additionelle Stipulationen

einzugehen, so sollen alle Artikel, über welche man sich dergestalt vereinigen wird, als Theile dieses Vertrages angesehen werden.

Art. 8. Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich geltend angesehen werden soll, so ist man dennoch übereingekommen, daß deshalb nicht eine solidarische Verpflichtung unter ihren resp. Regierungen stattfinden, und das etwanige Aufhören der Bestimmungen dieses Vertrages, für eine derselben, keine Wirkung auf die vertragsmäßigen Verhältnisse der anderen haben soll, für welche vielmehr in einem solchen Falle der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Art. 9. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratificationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf den Zeitraum bis zum 1. Januar 1840 festgesetzt, und soll, wenn zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt sein wird, stets als noch ferner auf ein Jahr, und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres nach geschehener Aufkündigung verlängert, betrachtet werden.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag soll von den contrahirenden Theilen ratificirt, und die Ratifications-Urkunden sollen spätestens innerhalb fünf Wochen, oder wo möglich noch früher, in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4. October 1828.

3. Verträge wegen der Berlin-Hamburger Eisenbahn. 8. November 1841.
(S. Hamburg.)

4. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

20. Luxemburg.
(S. auch Zollverein.)

1. Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. 11. März 1844, ratificirt 20. Juni 1844.

Art. 1. Die königlich preußische und die königlich großherzoglich luxemburgische Regierung, abgesehen von den Verbindlichkeiten, welche die Bundestags-Beschlüsse vom 5. Juli 1832 Art. 1. und vom 18. August 1836 Art. 2., die Cartellconvention vom 10. Februar 1831 und das Zollcartell vom 11. Mai 1833 auferlegen, verpflichten sich außerdem durch gegenwärtige Uebereinkunft, sich, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Luxemburg und von Luxemburg nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die competenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen: 1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht; 2) Brandstiftung; 3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Kassen-Anweisungen, Bankbillets und öffentlichen Papieren; 4) Falschmünzerei; 5) falschen Zeugnisses; 6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung seitens öffentlicher Cassenbeamten; 7) betrüglichen Bankerotts.

Art. 2. Wenn das reclamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung, bis zur vollendeten Abbüßung seiner Strafe, ausgesetzt werden.

Art. 3. Die Auslieferung wird, insofern nicht Gefahr im Verzuge

ist, auf diplomatischem Wege, sonst aber durch unmittelbaren Schriftenwechsel zwischen den beiderseitigen betreffenden Gerichten nachgesucht, und nur gegen Vorzeigung eines condemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Urtheils, bewilligt, welches im Original oder in beglaubigter Abschrift durch die competenten Gerichtshöfe, in den durch die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

Art. 4. Wegen der im Art. 1. bezeichneten Handlungen kann der Fremde in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Verhaftsbefehls, welchen die competente Behörde des reclamirenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen vier Monaten, in den durch die Gesetze der requirirenden Regierung vorgeschriebenen Formen, das die Versetzung in den Anklagezustand feststellende oder das condemnatorische Urtheil bekannt gemacht wird.

Art. 5. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. 6. Die durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie durch den Transport derselben bis zur Grenze, erwachsenden Kosten, werden gegenseitig nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen erstattet.

Art. 7. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden nur auf solche Individuen Anwendung, welche sich ein der im Art. 1. verzeichneten Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Art. 8. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Publication zur Ausführung gebracht.

Art. 9. Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt, auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden contrahirenden Regierungen, noch sechs Monate lang in Kraft.

Sie wird ratificirt, und die Ratificationen werden binnen drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen im Haag, den 11. März 1844.

Declaration.

Da die hohen contrahirenden Theile für angemessen erachtet haben, Special-Declarationen in Betreff einiger Bestimmungen auszuwechseln, welche in die Uebereinkunft nicht aufgenommen worden sind, die aber dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie einen integrirenden Bestandtheil derselben ausmachen, so sind die Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Was den Ausdruck „Nothzucht" betrifft — sub Nr. 1. des Art. 1. — so soll jeder gewaltsame Angriff auf die Schamhaftigkeit gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts als Verbrechen der Nothzucht angesehen werden, und als solches vorkommenden Falls die Auslieferung veranlassen.

2) Für den Fall, daß der reclamirte Verbrecher keines der beiden contrahirenden Staaten Unterthan ist, bleibt es einer jeden der beiden hohen Regierungen, sowohl der preußischen als der luxemburgischen, überlassen, von

dem Staate, dem der Verbrecher angehört, die Zustimmung zu dessen Auslieferung an die reclamirende Regierung nachzusuchen; eine Verpflichtung zur Auslieferung wird alsdann nur begründet, sobald diese Zustimmung, in soweit sie nachgesucht war, ertheilt worden ist.

Um jeder Ungewißheit vorzubeugen, zu welcher die Andeutung des im Art. 1. der Uebereinkunft gebrauchten Ausdrucks: „Nationalen" Anlaß geben könnte, wird erklärt, daß von der Auslieferung jedes Individuum ausgenommen ist, welches, bevor es sich in den Staat, den es zuletzt verlassen, begeben hat, ein Unterthan desjenigen Staates gewesen ist, in welchen es auf seiner Flucht gekommen ist, und dessen frühere Verhältnisse nicht nach den Gesetzen dieses Staates aufgelöst worden sind.

3) Obgleich in dem Art. 1. unter denjenigen Verbrechen, welche die Auslieferung nach sich ziehen sollen, nicht der Nachmachung und Verfälschung aller Arten von Papiergeld Erwähnung geschieht, und eben so wenig von der böswilligen Entfernung des auf, aus dem Cours zurückgezogenen, Papiergelde aufgedrückten gesetzlichen Ungültigkeitszeichens, sowie der in gewinnsüchtiger Absicht erfolgten wissentlichen Benutzung nachgemachten oder verfälschten Papiergeldes, so sollen dennoch die dieser Verbrechen schuldigen Individuen gegenseitig ausgeliefert werden, indem, da die Nachmachung des Papiergeldes nach preußischen Gesetzen sowohl, als nach den Bestimmungen Nr. 3. Art. 1. der königlich großherzoglichen Verordnung vom 31. December 1841 Nr. 2. B., ein Verbrechen der Falschmünzerei ist, die bezeichneten Verbrechen resp. unter die Bestimmungen Nr. 3. und 4. des Art. 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffen werden.

4) Wenn ein reclamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privat-Personen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden, und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der competenten Behörde geltend zu machen.

5) Die im Art. 6. gebrauchten Ausdrücke „nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen" sind so zu verstehen, daß bei dem Ersatz der Kosten, welche die Auslieferung veranlaßt hat, diejenigen Verordnungen und Tarife zum Grunde gelegt werden sollen, welche in dem Lande bestehen, wohin der Verbrecher geflüchtet war.

Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, gegenwärtige Declaration unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen im Haag, den 11. März 1844.

2. Vertrag wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel. 9. Februar 1849, ratificirt 12. März 1849.

Art. 1. Beide Regierungen verpflichten sich, die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen auf dem Gebiete des anderen Theiles verübt haben möchten, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie auf dem eigenen inländischen Gebiete begangen worden wären.

Art. 2. Gegen die Frevler soll von Amtswegen verfahren werden, sobald entweder von dem benachtheiligten Unterthan resp. der Familie desselben eine Klage, oder von den Behörden des Staates, in welchem das Vergehen verübt ist, eine Anzeige davon bei den Behörden des anderen Staates eingeht.

Eine Verfolgung der Sache findet jedoch nicht weiter statt, wenn der Einwohner des einen Staates wegen des begangenen Vergehens in dem

anderen Staate bereits verfolgt und verurtheilt oder freigesprochen worden ist, es sei denn, daß die Verurtheilung nur in contumaciam erfolgt ist, oder der Verurtheilte sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen hat.

Art. 3. Die Forstbehörden, Waldwärter und Forstbeamten, Feldhüter und sonstigen Diener der Obrigkeit in jedem der beiden Staaten, sollen alle mögliche Hülfe leisten, damit daselbst die Urheber und Mitschuldigen der im Artikel 1. genannten Vergehen, welche auf dem Gebiete des anderen Staates verübt sein möchten, entdeckt und eintretenden Falles verhaftet werden.

Art. 4. Die Wächter und Beamten, welche in jedem der beiden Staaten mit der Ermittelung, Verfolgung und Feststellung derartiger Vergehen beauftragt sind, sollen befugt sein, die Spuren derselben, sowie die Urheber und Mitschuldigen selbst bis auf die Entfernung einer Meile (acht Kilometer) in das Gebiet des anderen Staates zu verfolgen.

Art. 5. Ereilen sie auf dieser Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen gestattet, dieselben anzuhalten. Sie müssen jedoch die Angehaltenen alsbald an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefern, auf deren Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn diese Behörde erkennt, daß die Angehaltenen Inländer sind, so hat sie den verfolgenden Beamten die für deren Protocoll erforderlichen Personalnachweise über dieselben mitzutheilen, und verfügt alsdann über deren Freilassung oder fortgesetzte Haft nach den Landesgesetzen.

Gehören die Angehaltenen unbestrittenermaaßen nicht dem Lande an, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, so hat die Behörde, welcher dieselben vorgeführt werden, deren alsbaldige Abführung auf das Gebiet, wo das Vergehen verübt worden ist, zu gestatten, und nöthigenfalls den vorführenden Beamten hierbei starke Hand zu leisten.

Ist dagegen die Nationalität der Angehaltenen bestritten, so werden dieselben dem Gewahrsam der erwähnten Ortsbehörde übergeben, welche die Entscheidung der competenten Behörde veranlaßt.

Letztere hat alsdann, wenn die Angehaltenen sich als Inländer erweisen, die alsbaldige Mittheilung der Personal-Nachweise und, im anderen Falle, die sofortige Auslieferung der Angehaltenen selbst an die Behörden des Landes, wo das Vergehen stattgefunden hat, zu bewirken.

Art. 6. Die Beamten jedes der beiden Staaten sind, wenn sie sich in Gemäßheit des Art. 4. auf der Nacheile in dem Gebiete des anderen Theiles befinden, befugt, daselbst die Geräthschaften in Beschlag zu nehmen, welche bei Verübung der Frevel benutzt worden sind, sowie die Gegenstände, welche die Frevler etwa bei Verübung des Vergehens sich angeeignet haben. Diese Geräthschaften und Gegenstände sind der nächsten Ortsobrigkeit zu übergeben, um sodann dahin abgeliefert zu werden, wo nach den Gesetzen dieses Landes die Untersuchung wegen des begangenen Vergehens stattfinden muß.

Finden die Beamten bei dieser Nacheile eine Haussuchung auf dem Gebiete des anderen Staates nöthig, so haben sie sich deshalb an den Friedensrichter oder dessen Stellvertreter, an den Polizeicommissär oder auch an den Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter im nächsten Orte zu wenden. Jeder dieser Beamten ist verpflichtet, nach den inländischen Gesetzen, unter Zuziehung des requirirenden fremden Beamten, unverzüglich zur Haussuchung zu schreiten. Sollte er jedoch gesetzlich die Haussuchung verweigern müssen, so hat er diese Weigerung schriftlich und unter Angabe ihrer Gründe abzugeben.

Art. 7. Die Beamten des einen Staates, welche die Verfolgung bis in das Gebiet des anderen Staates fortsetzen, sind befugt, in diesem letzteren Lande das in ihrem Heimathsstaate aufgenommene Protocoll über alle Thatsachen, welche auf die Verübung und Entdeckung des begangenen Frevels

schriuen vnd vermaken, efft dat met vns to falle qweme, on dat getruwelliken to holden ane arch vnd ane alle geuerde. Lieten wy denn dochteren hinderen vns, die schal man vtrichten vnd beraden, na rade herren, mannen vnd stede der lande. Dar gegen schall die gnannte vnnse liue oheime vnd Swagere den suluen vnsen herren, mannen, steden vnd landen synen versegelden briff geuen, worden die lant an on edder syne bruderen edder an ore eruen edder nakommen gefallen, Dat sie denn die benanten lande, herren, mannen vnd stede by allen olden gnaden, friheiden, gewonheiden vnd rechticheiden laten willen, alse von alder gewest syn, an alle geuerde etc. Des to orkunde vnd bekantnisz hebben wy obgnannten Marggraue frederick vor vns vnd vor Marggrauen fredericke, vnsem bruder, hertoge hinrick die oldere, vnd wy hertoge hinrick die Jüngere vor vns vnd hertogen Johannsen vnsen Brudere unser ywelk syn Ingeszigel vor vns vnse eruen vnd nakommen an dissen briff hengen laten, die geschriuen vnd gegeuen is to wistock na godes gebortt virteynhundert Jar vnd darna Im twe vnd virtigesten Jare, am donredage na dem Sondage, als man in der hilligen kerken singet Quasimodogeniti.

2. König Friedrich bestätigt die von den Mecklenburgischen Landen den Markgrafen von Brandenburg geleistete Eventualhuldigung und das Successionsrecht, und ertheilt den Markgrafen die dazu erforderliche Belehnung. 9. Juli 1442.

Wir fridrich, von gots gnaden Romischer kunigk zu allen czeiten Merer des Reichs, herczog czu osterich, czu Steir, zu kernden vnd zu krain, Graff zu Tyrol etc. Bekennen vnd ton kunt offentlich mit dissem briefe allen den, die In sehen ader horen lesen, Das fur vns komen sein die hochgeboren fursten fridrich, Marggraue zu Brandenborg, des heiligen Romischen reichs Erczkamrer vnd Burggraue czu Nüremberge vnser lieber Oheime vnd kurfurst vff eynem, vnd heinrich, herczoge czu Mekelnborg, here czu Rostogk, Stargarde vnd Wenden vnd Graue czu Swerin von seiner vnd Johansen seins Bruder vnd heinrichen sein vetteren wegen, vnnseren vnd des Reichs lieben getruwen, vnd haben vns furbracht vnd erczalt, als sie von beiden teilen mit Iren landen vnd leuten, Slossen, Steden vnd greniczen mit etlichen orten irer lande nahaid (sic) an eynander gesessen syndt, wie dieselben ire land vnd leute ettlich czeit biszher vorlanges vnfridlichen vnd gein eynander in vnordentlicher sasse gestanden sind, Dauon die Iren allenthalben In denselben iren gegenden offt vnd dickh berawbt, beschedigt, geleidigt vnd mit swerem morde vnd Brande vernichtet vnd verwustet syn, Sie von beydenseiten zu keynen früntlichen grunde noch czu guter sasse haben mogen brengen, Sunder der egnannte herczog heinrich vnd sein Bruder vnd vettere obgnannt haben mit Iren mannen, Steten vnd landen fur den gemeinen nucz der lande erkannt, Das dieselben der Mekelnborschen heren lande vnd leute, manne vnd Stete dem ergnanten Marggrauen fridrichen vnd seinen Bruderen vnd iren erben eyn Erbhuldunge getan haben, Also ob das geschege, das die obgnannten heren von Mekelnborg ader ire erben ane menlich lehenerben von tots wegen abgiengen vnd verstorben, ader wie der stam der Mekelnborgischen heren mit tode veruallen wurde, Das dann alle ir land vnd leute, Manne vnd stete an den egnanten Marggrauen fridrichen, ouch an seine Bruder vnd ire erben als Marggrauen zu Brandenborg vnd an das kurfurstenthum zu Brandenborg geuallen vnd kommen sullen; vnd sie haben vns ouch mit eyntracht einheliclichen mit demud gepeten, vnnser vnd des Reichs gnade, willen vnd vulbord mit notdurfftiger lehenschafft darczu zegeben vnd zuton. Nu haben

wir angesehen vnd erkant sollich fleissig getrew willig vnd gehorsam dinste, die vns vnd dem Reich die obgnannte vnsere Oheimen, Marggraue fridrich vnd seine Bruder, offt vnd dicke williclichen getan haben vnd si alle vns vnd dem Reich in kunftigen czeiten hinfur wol tun sollen vnd mogen, vnd wir haben ouch damit bewogen, wie das das kurfurstentum zu Brandenburg, Das eyn recht gelid des heiligen reichs ist, dauon van frides vnd ander sach wegen gesterkhet, gepessert vnd gemerdt werde; Darvmb vnd von besunderen gnaden haben wir, nach Rathe vnnser kurfursten, fursten, Grafen, Edeln vnd getruwe, von Romischer kuniglicher machtvolkomenheitt, mit rechter wissen, vnnseren willen, vulbordt vnd verhengniss darczu gegeben, vnd den egnannten Marggrauen Iren erben vnd nachkommen lehenschafft daruber getan. Vnd wir geben ouch vnnseren kuniglichen willen, vulbordt vnd verhengniss darczu vnd tun den egnannten vnseren Oheimen vnd iren erben vnd nachkommen Marggrauen zu Brandenborg lehenschafft daruber, wie In des darczu notdurfft ist ader hirnachmaln sein wirdt, vnd beuesten vnd confirmiren die obgerurten huldunge vnd verschriebunge in crafft disses briefs, Also das die benanten Marggraue fridrich vnd sein Bruder Ire erben vnd nachkommen Marggrauen zu Brandenborg die obgeschrieben land vnd herschap Mekelnborch, Stargarde, Rostock, Wenden vnde Swerin nach der benanten Mekelborgischen heren vnd Irer erben tode besitczen, erben, haben vnd gebruchen sullen vnd mugen, nach lawte der versigelten briefe, die In von den egnannten heren von Mekelnburg daruber versigelt vnd gegeben sein. Vnd wir heissen vnd gepieten auch mannen vnd steten der vorgnannten lande vnd allen Inwoneren geistlichen vnd wertlichen, die nu sein vnd zu kommen werden, von koniglicher macht ernstlich vnd vesticlich, wenn es also mit den Mekelborgischen heren vnd iren erben zu falle kommet, by den obgnannten Marggrauen, iren erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenborg ewiclich zu bleiben vnd In die huldunge getrewelich zu halden bey vnnseren vngnaden zuuermeiden. Mit ürkunde disses briefs versigelt mit vnnser kuniglichen maiestat anhangenden Ingesigel, Geben zu franckhfurtt Nach Cristi gepurdt virczenhundert Jar vnd darnach in dem czwey vnd virczigstem Jare, am Mantage fur Sand Margareten tag, vnsers Reichs Im drytten Jare.

3. Erklärung Friedrich Wilhelms, Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin, wegen der Eventual-Succession Brandenburgs in den Mecklenburg. Landen. 1693.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Hertzog zu Mecklenburg rc. rc. Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns, und Unsere Erben und Successores Hertzoge zu Mecklenburg, daß Wir Uns gegen den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friederich den Dritten, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, wegen der von Sr. Liebden verlangeten Erbhuldigung in den Mecklenburgischen Landen, als auch in den beiden für Wißmar, Pörl und Neu-Closter surrogirten Fürstenthumen Schwerin und Ratzeburg dergestalt Freund-Vetterlich erklärt haben, erklären Uns auch in Krafft dieses hiermit nochmals dahin, daß Wir bey erfolgender Unser Landes-Huldigung nicht allein in Unsern Hertzogthum nach Maßgabe der Anno 1442 errichteten Reversalen, sondern auch in den beiden surrogirten Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg zumahln da Ihre Kayserliche Majestät dem Chur- und Marggräfflichen Hause allbereit die Belehnung und Confirmation der eventualen Succession auf die Mecklenburgischen Lande, auch in specie auf die Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg ertheilet haben, diese Anzeige wollen thun lassen, daß weil wie vorgedacht in Anno 1442 die

damahlige Mecklenburgische Land-Stände in Praesenz der Hertzogen zu Mecklenburg, die Eventual-Erbhuldigung gethan, Sie die Land-Stände im Hertzogthum Mecklenburg, auch in den Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg dessen erinnert werden, auf daß Sie, wann nach göttlicher Schickung der Fall des gäntzlichen Aussterbens des Fürstlichen Mecklenburgischen Stammes Männlichen Geschlechts sich ereuget, wissen mögen, an wem Sie Sich zu halten, und wen Sie für einen rechtmäßigen Successoren und Ihren Erbherrn, nemlich den als denn lebenden Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, und dessen Successoren zu agnosciren und zu erkennen, darnach Sie sich zu richten.

Wir wollen auch die damahligen nehmlich in Anno 1442 zwischen dem Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg und denen Hertzogen zu Mecklenburg errichtete Reversalen hiermit alles Inhalts, gleich währen sie wörtlich anhero gesetzet, renoviret und zugleich auf Unsere beyde Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg in Krafft dieses extendiret haben, ingleichen Sr. Libden das Protocol, so bey Unsern künfftigen Huldigungen wird gehalten werden, einschicken, damit dieselben sehen mögen, daß die Notification obgeschriebener massen geschehen sey; Wir zweiffeln auch nicht, daß Unsere Successores an der Regierung solche Anzeige werden geschehen lassen, solte aber über Verhoffen dieselbe nachbleiben, so soll doch deren Unterlassung Sr. Lbd. an dero ohne dem genugsam fundirten Successions-Recht zu keinem Nachtheil gereichen.

Wir erklähren Uns auch gegen Sr. Lbd. Freund-Vetterlich dahin, daß Wir und Unsere Successores an der Regierung Sr. Lbd. und Ihrem Chur- und Marggräflichen Hause, der obgedachten eventualen Succession halber zu praejudiz mit niemand Uns engagiren und tractiren wollen, bedingen aber hiebey, daß Uns und Unseren Successoren, so lange von Unserm Hause Mecklenburgische Herren im Leben seyn, nach wie vor, die Landes-Regierung freye Disposition in Unsern Hertzog- und Fürstenthümern ohne Eintrag geruhig, als auch dasselbe, was Uns und Unsern Nachkommen, Hertzogen zu Mecklenburg als Reichsfürsten vermöge der Reichs-Constitionen und des §. gaudeant: Instrumenti pacis Osnabrugensis competiret, unbeschrencket gelassen, dann auch, daß künfftig dem letzten Landes-Herren, Hertzogen zu Mecklenburg freye Hände bleiben von den Allodialibus zu testiren, oder sonsten zu disponiren, auch die alsdann hinterlassene Fürstliche Wittwen, eine oder mehr, auch die unvermählte Prinzessinnen zu versorgen, auch wann Standtmäßige Personen Sie heirathen wollen, daß sie alsdann nach Ihrem Fürstlichen Stande ausgesteuret werden, da über das Ihnen auch die Fräulein-Steuer aus dem Lande, wie es mit den Land-Ständen verglichen, gebühret und gereichet werden soll, wie auch daß Unsern Land-Ständen und Einwohnern, sowohl im Hertzogthum Mecklenburg als den beyden Fürstenthümern, Schwerin und Ratzeburg, Ihre Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten und wohlhergebrachte Gewohnheiten beybehalten, und von dem Chur-Fürsten und Marggrafen, wann dieselbe nach Gottes Willen zur Succession gelangen, renoviret und confirmiret werden mögen. Wie dann auch Wir zu Ihrer Lbd. das Freund-Vetterliche Vertrauen haben, Sie werden und wollen uns in Unsern und Unsers Hauses Angelegenheiten allemahl nach Recht und Billigkeit Freund-Vetterlich assistiren.

Die Grentz-Streitigkeiten und andere Irrungen, so zwischen dem Churfürstlichen, Marggräflichen und Unserm Fürstlichen Mecklenburgischen Hause noch unentschieden, mögen und sollen durch gütliche (göttliche Lünig) Wege, indem von jedem Theile einige Räthe darzu allemahl zu deputiren, abgethan, oder falls in Güte es nicht zu heben, der Weg Rechtens erwehlet und prosequiret, deßfalls aber de facto zu verfahren, soll nicht verstattet werden.

Uhrkundlich haben wir dieses mit Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel corroborirt und bestätiget. So geschehen auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 12/22. Juli Anno 1693.

4. Geheime Nebendeclaration seitens Mecklenburgs. 1693.

Friedrich Wilhelm Hertzog zu Mecklenburg Thun kund etc. Als wir uns gegen den Durchl. Friedrich den III. Chur-Fürsten zu Brandenburg, wegen der Eventual-Erbhuldigung in unser Hertzogthum, auch beyden Fürstenthümern, Vermöge unserer heute dato ausgestellten Reversalen erklähret haben, daß Wir demnach auch solche Declaration auf das Hertzogthum Güstrow, wann dasselbe nach Gottes Willen vacant würde, gestaltsam es alsdann von Gott und Rechtswegen uns und unserer Linie, vermöge des Primogenitur und Linialischen Successions-Rechts, und nach Weyland unsers Ahn-Herrn, Hertzog Johann Albrecht I. Anno 1573 gemachten, von Kayserlicher Majestät Anno 1574 confirmirten, auch von desselben Herren Söhnen, weyland Hertzog Johannessen, und weyland Hertzog Sigismund Augusten in Anno 1586 ratificirten Testaments, anheim fällt, extendiret haben wollen, dergestalt, daß gleichwie Wir in dem Mecklenburg-Schwerinischen, also auch in dem Güstrowischen Hertzogthum und Landen, die Anzeige der Eventualen dem Churfürstlichen und Marggräfl. Hause Brandenburg competirenden Succession thun lassen wollen. Im übrigen dasselbe, was in unserer erst gedachter Erklärung in den Schwerinischen bedungen, auch in den Güstrowischen Landen uns und unsern Successoren, auch den Landes-Ständen reservirende. Uhrkundl. Gegeben Schwerin, den 12. Julii 1693.

22. Mecklenburg-Schwerin.

(S. auch Zollverein.)

1. Elbschiffahrts-Acte v. 23. Juni 1821, nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Hannover.)

2. Vertrag wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen. 19. Decbr. 1826, ratificirt 9. Januar 1827.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, überzeugt, daß die gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des andern Staates wesentlich zur Erweiterung und Belebung der Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hierbei betheiligten Unterthanen beitragen würde, haben über diesen Gegenstand durch Ihre Bevollmächtigte, unter dem Vorbehalte der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, die nachfolgenden Artikel verabreden und abschließen lassen:

Art. 1. Die preußischen, in die Häfen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ein- und aus selbigen auslaufenden Schiffe, sie mögen nun unmittelbar aus preußischen Häfen kommen und beziehungsweise dorthin bestimmt sein oder nicht, sollen in jenen Häfen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten, welcher Art diese auch immer sein mögen, unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen daselbst die einheimischen, sowohl unter mecklenburgischer, als auch unter rostocker Flagge fahrenden Schiffe bei ihrem Ein- oder Ausgange jetzt belegt sind oder künftig belegt werden möchten.

Dieselbe Gleichstellung der Abgaben soll in den königlich preußischen Häfen rücksichtlich der eni- oder auslaufenden mecklenburgischen Schiffe der-

gestalt stattfinden, daß diese Schiffe daselbst keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche in jenen Häfen von einheimischen Schiffen zu entrichten sind oder künftig etwa zu entrichten sein möchten.

Art. 2. Allen und jeden Gütern, Waaren und Gegenständen des Handels, sie seien inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf einheimischen Schiffen in die königlich preußischen oder großherzoglich mecklenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf Schiffen des anderen Landes der Eingang in jene Häfen oder der Ausgang aus selbigen offen stehen.

Art. 3. In Hinsicht der Abgaben, welche von den nach vorstehendem Artikel in die beiderseitigen Häfen ein- oder aus selbigen auszuführenden Gütern, Waaren und Gegenständen des Handels zu entrichten sind, soll die Nationalität der beiderseitigen Schiffe, auf denen die Ein- oder Ausführung stattfinden wird, durchaus keinen Unterschied begründen. Bei der Einführung auf Schiffen des anderen Staates sollen daher jene Güter, Waaren und Handelsgegenstände keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen sein, als denen, welche davon zu erheben sein würden, wenn die Einbringung auf einheimischen Schiffen geschähe. Desgleichen sollen auch bei der Ausfuhr auf Schiffen des andern Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und Begünstigungen irgend einer Art gewährt werden, welche etwa für die Ausführung auf einheimischen Schiffen bestehen oder künftig bestehen möchten.

Art. 4. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom 1. April 1827 ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf acht Jahre festgesetzt, und soll derselbe, wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt sein wird, noch ferner auf ein Jahr und sofort bis ein Jahr nach etwa geschehener Aufkündigung in Kraft bleiben.

Art. 5. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 19. December 1826.

8. Erklärung zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 5. November 1828.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Regierung übereingekommen ist, die im Jahre 1801 zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen getroffene Vereinbarung zu modificiren, und zu diesem Behuf wirksamere und den jetzigen Verhältnissen angemessenere Maaßregeln zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande sein sollte, das Protocoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Officiant daselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu

untersuchen und zu beobachten, daß er nöthigenfalls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haussuchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt rc. wohnhaft oder gerade anwesend ist, ein solcher Officiant zugezogen werde.

So geschehen Berlin, den 5. November 1828. *)

4. Verträge wegen der Berlin-Hamburger Eisenbahn. 8. November 1841.
(S. Hamburg.)

5. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

6. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.
(S. Baiern.) **)

23. Mecklenburg-Strelitz.

1. Staatsvertrag über das durch den dritten Artikel des Staatsvertrags vom 18. September 1816 vorbehaltene fernere Abkommen. 21. Mai 1819, ratificirt 31. Mai 1819.

Da die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, durch den Staatsvertrag vom 18. September 1816 in Folge des 49. und 50. Artikels der Wiener Congreßacte, abgetretenen Landestheile von den alten Landen Sr. Königl. Hoheit entfernt und getrennt liegen, auch von dem Gebiete Sr. Majestät gänzlich umschlossen sind: so haben beide Hohe Paciscenten den Wunsch geäußert, ein anderes angemesseneres und vortheilhafteres Abkommen zu treffen und Sich dieses durch den 3. Artikel des vorgedachten Staatsvertrags ausdrücklich vorbehalten. Die seitdem fortgesetzten Verhandlungen haben auch zu einer vorläufigen Vereinigung hierüber geführt, auf deren Grund nunmehr Seine Majestät der König von Preußen und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz Bevollmächtigte angewiesen haben, das erwähnte vorbehaltene Abkommen förmlich abzuschließen.

Diese beiderseitigen Bevollmächtigten haben, nach Auswechselung ihrer in gehörigen Gültigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel mit einander verabredet und festgesetzt.

Art. 1. Se Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz entsagen für Sich und Ihre Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen, welche Sie aus dem Staatsvertrage vom 18. September 1816 an das Ihnen durch denselben abgetretene Gebiet in den ehemaligen Kantonen: Cronenburg, Reiferscheid und Schleyden erlangt haben, zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preußen. Da die Uebergabe dieses Gebietes an Se. Königl. Hoheit in Folge des gedachten Staatsvertrags und der fortgesetzten Unterhandlungen bisher ausgesetzt geblieben ist, und Se. Majestät der König Sich fortdauernd im vollständigen Besitze desselben befunden haben: so ist auch daraus, daß dieses Gebiet für Se. Königl. Hoheit den Großherzog bestimmt gewesen, kein Anspruch an Sie entstanden.

*) Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 entsprechen den Art. 1, 2, 6, 4, 5, 8 der Convention mit Hessen-Homburg.

**) Die mit Mecklenburg-Schwerin bestehende Vagabunden-Convention ist laut Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1851 nicht mehr in Kraft.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen nehmen diese Entsagung an, werden das gedachte Gebiet auch ferner, wie unausgesetzt bisher, mit allen den Rechten und Verbindlichkeiten besitzen, mit welchen Ihnen dasselbe ohne alle Beziehung auf den Staatsvertrag vom 18. September 1816 zustehet, und verpflichten Sich dagegen, eine Million Thaler preuß. Courants, nach dem Münzfuße vom Jahre 1764, an Se. Königl. Hoheit in zwanzig gleichen vierteljährigen Raten, jede von funfzigtausend Thalern, aus Ihrer Haupt-Schatzkasse in Berlin zahlen zu lassen.

Diese Zahlung hat bereits mit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres achtzehnhundert und neunzehn ihren Anfang genommen, und wird ferner mit dem ersten Monatstage jedes folgenden Vierteljahrs erfolgen, auch dergestalt ununterbrochen fortgesetzt werden, daß mit dem Anfange des zwanzigsten Vierteljahrs, welcher auf den 1. October des Jahres achtzehnhundert drei und zwanzig fällt, die letzte Rate von funfzigtausend Thalern abgetragen und die ganze Summe von einer Million Thalern berichtigt sein wird.

Art. 3. An die Stelle der Einkünfte von dem, für Seine Königliche Hoheit den Großherzog durch den Staatsvertrag vom 18. September 1816, bestimmt gewesenen Gebiete, soweit dieselben von des Königs Majestät zu vergüten übernommen worden, treten die Zinsen der dafür nach vorstehendem Artikel zu zahlenden einen Million Thaler nach dem Zinsfuße zu fünf vom Hundert jährlich.

Diese Zinsen sind für den Zeitraum vom 1. Mai 1816, von wo ab die gedachten Einkünfte nach Maaßgabe des Staatsvertrages vom 18. September 1816 von Preußen zu gewähren waren, bis zum 31. December 1818, folglich für zwei Jahre und acht Monate, mit Einhundert drei und dreißig tausend dreihundert drei und dreißig ein Drittel Thalern, aus den königlichen Kassen bereits an den großherzoglichen Bevollmächtigten gezahlt worden.

Vom 1. Januar 1819 ab werden sie am Schlusse jedes Vierteljahrs für dasselbe, und zwar jedesmal für denjenigen Theil des Entschädigungs-Capitals, welcher bis dahin noch nicht an Se. Königl. Hoheit den Großherzog abgetragen war, aus der königlichen Haupt-Schatzkasse gezahlt. Hiernach werden am 1. April 1819 für während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März zu verzinsende 950,000 Thlr. die Zinsen mit 11,875 Thalern, am 1. Julius 1919 für während des Zeitraumes vom 1. April bis 30. Junius zu verzinsende 900,000 Thlr. die Zinsen mit 11,250 Thalern, und so fort, in jedem Vierteljahre für die nach vorstehendem Artikel vierteljährig abzuzahlenden funfzigtausend Thaler Capital mit sechshundert fünf und zwanzig Thaler weniger, so lange fortbezahlt, bis nach vollständiger Auszahlung des ganzen Capitals auch der Anspruch auf fernere Zinszahlung ganz erlischt.

Art. 4. Da Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Wunsch geäußert haben, die Landstraße ganz besitzen, welche von ihrer Stadt Fürstenberg nach Ihrer Residenz Strelitz führt, und des Königs Majestät Sich haben geneigt finden lassen, diese Straße, so weit dieselbe in Ihrem Gebiete liegt, nebst demjenigen unbewohnten Domanial-Forstlande, welches sich zwischen gedachter Straße und der jetzigen großherzoglichen Landesgrenze eingeschlossen befindet, zu Befriedigung dieses Wunsches abzutreten: so soll das gedachte Stück Forstland nach den Grundsätzen, welche bei der Veräußerung von Domanial-Forsten in den königl. Staaten vorgeschrieben sind, sofort abgeschätzt und sodann nebst dem Theile der Straße zwischen Fürstenberg und Strelitz, wodurch es begrenzt wird, mit voller Landeshoheit und Eigenthum an Se. Königl. Hoheit den Großherzog überwiesen, der durch die Taxe

ermittelte Werth aber bei der nächsten vierteljährigen Capitalzahlung statt baaren Geldes in Abrechnung gebracht werden.

Art. 5. Se. Königl. Hoheit der Großherzog nehmen die Entschädigung für diejenige Entsagung, welche Sie durch den ersten Artikel des gegenwärtigen Staatsvertrages leisten, in derjenigen Art an, wie sie Ihnen durch den vorstehenden zweiten, dritten und vierten Artikel zugesichert wird, und werden Sich, nach vollständiger Erfüllung der darin angenommenen Bestimmungen, für alle Ihnen aus dem Staatsvertrage vom 18. September 1816 an des Königs Majestät zustehende Forderungen völlig befriedigt und abgefunden achten.

Auch werden Sie den an der abgetretenen Straße von Fürstenberg nach Strelitz wohnenden königlich preußischen Unterthanen den Gebrauch der gedachten Straße ferner ohne neue Beschränkungen in derselben Art gestatten, wie ihnen derselbe bisher zugestanden hat.

Art. 6. Dieser Staatsvertrag soll zur Ratification eingereicht und die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen oder eher, wenn es sein kann, ausgewechselt werden

Deß zu Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten diesen Staatsvertrag eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Insiegel versehen.

Berlin, den 21. Mai 1819.

2. Vereinbarung wegen Aufhebung der Kosten-Vergütigung in Civil-, Vormundschafts- und Criminal-Sachen. 18. Mai 1830.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschaftssachen rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben, erklärt das königl. preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

1. In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschaftsfällen, wo Requisitionen von einer königlich preußischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine großherzoglich mecklenburg-strelitzsche derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen worden, so wie wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert worden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe, zu liquidirenden Gebühren dem Letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinlängliches Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung, oder Taxe für Zeugen-Vernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Taxsätzen.

2. Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent oder die sonst betheiligte Person hinlängliches Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben. Sollte ein Delinquent solche in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeit verknüpft sein, so wird angenommen, daß er kein hinlängliches Vermögen besitze.

3. Den, in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschaftssachen zu sistirenden Zeugen, und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütigung, nach deren, vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten, oder von dem requirirenden Gerichte, unverzüglich verabreicht werden. In sofern sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gerichte auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gerichte wiedererstattet werden.

4. Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Staats-Ministerii ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. Mai 1830.

3. Erklärung wegen der Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 6. Januar 1838.

(S. Mecklenburg-Schwerin 5.) *)

24. Nassau.

(S. auch Zollverein.)

1. Territorial-Vertrag. 31. Mai 1815.

Da in Uebereinkunft der zum Congresse in Wien vereinigten Mächte die oranischen Erblande des Königs von Preußen Majestät zur Entschädigung überwiesen sind, und dabei eine Ausgleichung der Territorial-Verhältnisse mit des Herrn Herzogs und Herrn Fürsten zu Nassau Durchlauchten ausdrücklich vorbehalten worden ist, so haben Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Fürst zu Nassau Bevollmächtigte ernannt, um diese Ausgleichung abzuschließen, welche nach gegenseitig ausgewechselten Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Von Ihren Durchlauchten dem Herrn Herzoge und Herrn Fürsten zu Nassau werden an Seine Majestät den König von Preußen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten die nachstehenden Aemter, Kirchspiele und Ortschaften.

1) Das Amt Linz, 2) das Amt Altenwied, 3) das Amt Schöneberg, 4) das Amt Altenkirchen, 5) das Kirchspiel Hamm, ehemals zum Amte Hachenburg gehörig, 6) das Amt Schönstein, 7) das Amt Freusberg, 8) das Amt Friedewald, 9) das Amt Dierdorf, 10) derjenige abgesonderte Theil des Amts Hersbach, der an Altenkirchen stößt, 11) das Amt Neuerburg, 12) das Amt Hammerstein mit Irlich und Engers, 13) das Amt Heddesdorf, 14) die Stadt Neuwied, 15) von dem Amte Vallendar, die Gemeinen Gladbach, Heimbach, Weiß, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar, 16) von dem Amte Ehrenbreitstein die Gemeinen Nieder-Werth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim, 17) das Amt Braunfels, 18) das Amt Greifenstein, 19) das Amt Hohensolms.

Art. 2. Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen werden dagegen an Ihre Durchlauchten den Herrn Herzog und Herrn Fürsten zu

*) Die Vagabunden-Convention ist zufolge Ministerial Bekanntmachung vom 9. September 1851 nicht mehr gültig.

Nassau mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten: 1) die drei oranien-nassauischen Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg, mit Einschluß der hierunter begriffenen Herrschaft Beilstein und mit Ausschluß der Aemter Burbach und Neunkirchen; 2) ferner von dem Fürstenthum Siegen, und den Aemtern Burbach und Neunkirchen eine Bevölkerung von zwölftausend Einwohnern in solchen Gemeinen, welche sich an das Fürstenthum Dillenburg anschließen; 3) endlich die Herrschaften Westerburg und Schadeck, und der vormals bergische Antheil des Amtes Runkel.

Art. 3. Die Ausmittelung des nach obiger Bestimmung abzutretenden Antheils des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neunkirchen soll in der kürzesten Frist, und spätestens in vier Wochen nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, auch in jedem Falle noch vor der Besitzergreifung von diesen oranischen Landestheilen durch gemeinschaftlich zu ernennende Commissarien bewirkt werden. Diese Commissarien sollen dabei von dem Grundsatze der Contiguität und des Anschlusses dieser Landesantheile an beide Territorien und von der Rücksicht vorzüglich ausgehen, daß der Zusammenhang der communal-kirchlichen und gewerblichen Verhältnisse, letzteres namentlich auch in Bezug auf den Bergbau, sorgfältig beachtet werde.

Auf den Fall, daß sich die Commissarien über den einen oder den andern dieser Punkte nicht vereinigen könnten, sind sie ermächtigt, auf die Entscheidung eines von ihnen selbst gemeinschaftlich gewählten Obmanns zu compromittiren, bei dessen Entscheidung es sein Verbleiben haben soll.

Art. 4. Die wechselseitig in Gemäßheit der Art. 1. 2. 3. abzutretenden Aemter und Landestheile gehen an den künftigen Besitzer über, mit den ganzen Gemarkungen der dazu gehörigen Gemeinen, so wie mit allem darin befindlichen Staats- und Domanial-Eigenthum, wie dasselbe Namen haben, oder aus welchem Titel dasselbe früher erworben sein mag. Kein Theil wird Enclaven im Gebiete des Andern besitzen, und namentlich sind die Abteien Rommersdorf, Sayn, Nieder-Werth und Besselich, welche in den nach Art. 1. abzutretenden Gemeinen liegen, mit ihrem in der preußischen Begrenzung liegenden Eigenthum in dem preußischen Landesantheile begriffen.

Auch begeben sich beide Theile aller und jeder, dem einen Theile in dem Staatsgebiete des Andern zustehender Einkünfte, Hoheits-, Lehns- und anderer Gerechtsame, wie dieselben Namen haben mögen.

Die Münzgeräthschaften zu Ehrenbreitstein, die fürstlichen Mobilien zu Engers, und die fürstlichen Jagdschiffe bleiben dem herzoglich und fürstlich nassauischen Hause zur Wegnahme binnen drei Monaten nach Auswechselung der Ratificationen vorbehalten.

Art. 5. Um die Fortification und Vertheidigung der in dem von nassauischer Seite abgetretenen Territorio gelegenen ehemaligen Festung Ehrenbreitstein, im Fall deren Wiederaufbauung, vollkommen sicher zu stellen, wird festgesetzt, daß überhaupt und ohne Ausnahme innerhalb der Entfernung von Eintausend fünfhundert rheinländischen Ruthen von der Festung auch in den Gemarkungen solcher Orte, die etwa unter nassauischer Hoheit verblieben sein möchten, gegen Entschädigung der Grundeigenthümer, und der Territorial-Verhältnisse unbeschadet, von königlich preußischer Seite zu Militairzwecken bestimmte Anstalten angelegt werden können.

Art. 6. Um die Handelsverhältnisse des Herzogthums Nassau durch die im Art. 1. bestimmten Abtretungen nicht zu beschränken, wird hiermit festgesetzt, daß die Einfuhr von dem Rheine und die Ausfuhr nach dem Rheine, auf den durch Ehrenbreitstein und Vallendar an diesem Fluß gehenden Straßen dem Herzogthume nicht erschwert, oder mit neuen Belästigungen des Handels belegt werden solle.

Art. 7. Wegen der Revenüen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe in den abgetretenen Landestheilen sollen die nämlichen Grundsätze in Ausübung gebracht werden, welche in Ansehung der Revenüen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe gegen Seine Majestät den König der Niederlande in denjenigen Landestheilen festgesetzt und beobachtet werden, welche aus dem Besitz Seiner Majestät des Königs von Preußen an Höchstdieselben übergegangen sind.

Art. 8. Wegen der auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Schulden wird festgesetzt: a) daß die Particulargemeinen, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden mit den betroffenen Gemeinen, Kirchspielen, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer übergehen, und auf demselben haften bleiben. Da wo eine Theilung der Aemter und Länder oder Provinzen stattfindet, werden die Particular-, Amts- und Landes-Schulden nach eben dem Fuße und Maaßstabe auf beide Theile vertheilt, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung und Capitalrückzahlung, oder wenn dies nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben; b) die herzoglich nassauischen Staats- und Kammercassen-Schulden sollen, nach Constatirung der auf den Staats- und Kammercassen am 31. December 1814 haftenden Schuldenmasse, nach Verhältniß des reinen Revenüen-Betrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central-Staats- und Kammercassen nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Jahre 1812 geflossen ist, mit Hinzufügung des reinen Revenüen-Betrages des Amtes Runkel vom Jahre 1814, zwischen beiden Paciscenten getheilt werden; c) die nassau-oranischen Staats- und Kammerschulden werden nach eben diesem Maaßstabe, unter zu Grundelegung desselben Termins, jedoch nach dem Durchschnitte der oraniennassauischen reinen Kammer-Revenüen von den fünf Jahren 1801 bis 1805 einschließlich — welchen jedesmal der reine Ertrag der Herrschaften Westerburg und Schadeck vom Jahre 1814 beizufügen ist — unter den beiden Paciscenten getheilt; d) ausgenommen von dieser Abtheilung sind die ehemaligen nassau-saarbrückschen auf die herzoglich nassauische Staatscasse übernommenen, noch passive ausstehenden Schulden. Diese bleiben dem herzoglich nassauischen Hause ausschließlich zur Last.

Art. 9. Diejenigen Staats-Pensionen, welche wegen in den einzelnen Landestheilen geleisteter Localdienste bewilligt worden sind, oder auf darin gelegenen säcularisirten Gütern ruhen, überhaupt ihrem Ursprunge nach einzelnen Landestheilen angehören, sind von derjenigen Seite ferner zu berichtigen, in deren Besitz die Objecte übergehen oder verbleiben, auf welchen sie ihrem Ursprunge nach geruht haben.

Militair-Pensionen fallen der Regierung zur Last, die den Landesantheil besitzt, aus dem die zu pensionirenden Militairpersonen gebürtig sind.

Die übrigen in diese Categorie nicht gehörigen Staats-Pensionairs werden nach dem Revenüen-Verhältnisse wie die Staatsschulden abgetheilt.

Leibrenten werden wie Schulden behandelt, und je nachdem sie auf einzelnen Landestheilen oder auf dem Ganzen haften, ganz oder antheilsweise von beiden Theilen übernommen.

Art. 10. Die Localdiener gehen mit den abgetretenen Territorien über. Bei getheilten Aemtern übernimmt sie derjenige Theil, dem die Gemeine zufällt, in der sie bisher ihren Wohnort gehabt haben.

Sämmtliche Central- und Provinzialdiener, die zu den administrirenden Stellen zu Wiesbaden, Weilburg, Diez und Dillenburg gehören, verbleiben Nassau, oder gehen an Nassau über; die zu Ehrenbreitstein angestellten übernimmt Preußen.

Diejenigen Centraldiener, welche ihre Dienste bei einer oder der andern

Regierung nicht fortsetzen können, oder deren Versetzung in den Quiescenten-Stand von einer oder der andern Seite in den nächsten drei Monaten nach Abschluß gegenwärtigen Vertrags beschlossen wird, werden nach Maaßgabe des nassauischen Edicts vom 3. und 6. December 1811 pensionirt, oder mit Quiescenten-Gehalten versehen, welche pro rata nach dem bei der Schuldenabtheilung angenommenen Maaßstab gemeinschaftlich bezahlt werden sollen. Kein übernommener Staatsdiener soll weniger günstig behandelt werden, als das angezogene Edict bestimmt.

Art. 11. Alle in den wechselseitig abgetretenen Landestheilen geborne Militairpersonen, welche in einem geringern Dienst-Range als dem eines Oberoffiziers stehen, werden nach geendigtem gegenwärtig bevorstehendem Feldzuge an die Militairbehörden desjenigen Staats abgegeben, zu welchem ihre Geburtsörter gehören. Bis zu diesem Zeitpunkte setzen sie ihre jetzigen Militairdienste fort.

Oberoffiziere werden von dem Staate, in dessen Gebiet ihr Geburtsort fällt, nicht gehindert werden, ihre Dienste bei dem andern paciscirenden Staate, wenn sie dies vorziehen, fortzusetzen.

Art. 12. Die in den Zucht-, Arbeits- und Irrenhäusern befindlichen Verbrecher und Wahnsinnigen werden nach den Geburtsorten an die betreffende Behörde abgegeben.

Art. 13. Archive und Registraturen werden nach Maaßgabe der Territorial-Veränderungen abgesondert, und beiden Theilen die auf ihre Landesantheile sich beziehenden Actenstücke überliefert.

Art. 14. Preußen übernimmt diejenigen Verpflichtungen des herzoglich nassauischen Hauses, welche wegen der Taxischen Post auf den an dasselbe abgetretenen Länderthеilen haften.

Art. 15. Die große Landstraße von Gießen durch das nassauische Gebiet nach Ehrenbreitstein wird eine Militairstraße für Preußen zur Verbindung zwischen Erfurt und Coblenz sein. Es sollen für dieselbe eben die Bestimmungen gelten, welche für die preußischen Militairstraßen durch die königlich hannoverschen und kurfürstlich hessischen Staaten angenommen werden.

Art. 16. Zur endlichen Auseinandersetzung aller einer näheren Ausgleichung noch bedürfenden Punkte, namentlich der Schulden, Pensionen und Staatsdienerschafts-Verhältnisse, werden gleich nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrages von beiden Seiten Commissarien ernannt werden, die zu Wiesbaden zusammen treten, um dies Geschäft in der möglichst kürzesten Frist zu beendigen. Sie werden solche Maaßregeln zu ergreifen bevollmächtigt sein, daß der Zinsenlauf von den Staatsschulden, und die Zahlung der Pensionen nicht ins Stocken gerathe, der Credit der Staatspapiere nicht gefährdet, und der Cassendienst nicht unterbrochen werde.

Art. 17. Da in dem zwischen des Königs von Preußen und des Königs der Niederlande Majestäten über die gegenwärtigen gegenseitigen Cessionen gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag ein Artikel aufgenommen worden ist, — welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

„Il sera nommé incessamment par Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas une commission pour régler tout ce qui est relatif á la cession des possessions nassoviennes de Sa Majesté par rapport aux archives, dettes, excédens des caisses et autres objets de la même nature. La partie des archives qui ne regarde point les pays cédés, mais la maison d'Orange, et tout ce qui, comme bibliothéque, collection de cartes et autres objets pareils, appartient à la propriété particulière et personelle de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas restera à Sa Majesté et lui sera aussitôt remis. Une partie des susdites possessions étant échangées contre des possessions des Duc et Prince de Nassau,

Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à faire transférer l'obligation stipulée par le présent article sur Leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau pour la partie des dites possessions qui sera réunie à Leurs Etats."

— so verpflichten sich Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Herr Fürst zu Nassau, die in demselben von des Königs von Preußen Majestät übernommenen Verpflichtungen in so weit ganz in gleicher Art zu erfüllen, als dieselben die jetzt an Ihre Durchlauchten übergehenden vormals oranischen Länder und Ländertheile betreffen.

Art. 18. Die Ratificationen sollen innerhalb vier Wochen oder eher, wenn es sein kann, ausgewechselt, auch die abzutretenden Unterthanen gleichzeitig ihrer Pflichten gegen die vorige Regierung entbunden werden.

Deß zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten vorstehenden Tractat eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Wien, den 31. Mai 1815.

2. Durchmarsch- und Etappen-Convention. 17. Januar 1817, ratificirt 5. März 1817.

I. Feststellung der Linie der königlich preußischen Militair-Straße, der Etappenhauptorte und Constituirung der Etappenbezirke.

Für die königlich preußischen Truppen, welche von Erfurt nach Coblenz oder von da zurückmarschiren, sind im Herzogthume Nassau als Haupt-Etappenplätze festgesetzt worden: die beiden Städte Montabaur und Limburg.

Die Bezirke dieser beiden Etappen sind folgendergestalt bestimmt: 1) für Montabaur die Ortschaften Heiligenroth, Groß-Holbach, Klein-Holbach, Girod, Virod, Nomborn, Nendershausen, Görpershausen, Steinefrenz, Heilberscheid, Eppenrode; 2) für Limburg die Orte Ahlbach, Ober-Tiefenbach, Nieder-Tiefenbach, Eschofen, Ennerich, Mühlen, Dietkirchen, Dehren, Hofen, Stedten, Schedrick und Runkel.

Die Entfernung von Coblenz nach Montabaur wird zu 3 Meilen, die von Montabaur nach Limburg ebenfalls zu 3 Meilen angenommen.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von dem herzoglich nassauischen Beamten, als der constituirten Etappenbehörde, angewiesen wird.

Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte werden, so viel es thunlich ist, auf der Straße selbst, oder in deren Nähe untergebracht werden.

Sollten stärkere Truppenmärsche eine größere Ausdehnung der Etappenbezirke erforderlich machen, so wird deshalb für einzelne Fälle zwischen den Etappenbehörden und den mit der Dislocation beauftragten Offizieren besondere Verabredung getroffen werden.

Da königlich preußischerseits zwischen Limburg und Gießen eine Etappe zu Braunfels angelegt werden wird, so sollen dieser Etappe die herzoglich nassauischen Ortschaften Philippstein, Bernbach, Hirschhausen, Drommershausen und Selters auf den Fall beigegeben werden, wenn Truppen von Erfurt nach Coblenz marschiren, deren Voranschiebung gegen die Etappe Limburg erforderlich wird. Die Entfernung der Etappe Limburg von der zu Braunfels wird zu 4 Meilen angenommen.

So wie in jedem Haupt-Etappenort eine fortlaufende Etappencontrolle zu führen ist, aus welcher ersehen werden kann, daß die Vertheilung der Truppen in dem Etappenbezirke nach gleichem Maaßstabe stattfindet: so soll diese Controlle auch von der Etappenbehörde zu Braunfels vollständig ge-

führt, und am Schlusse jeden Monats dem herzoglich nassauischen Beamten zu Weilburg mitgetheilt werden.

Die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Orte geschieht lediglich nach der Zahl der Häuser.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Die auf der Militairstraße marschirenden Truppen müssen mit genauer Berücksichtigung der nunmehr festgestellten Etappenhauptorte instradirt sein, indem sie sonst weder auf Quartier, noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollte etwa in der Folge hin und wieder eine abweichende Bestimmung nothwendig werden, so kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider contrahirenden hohen Theile eine Aenderung erfolgen.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können dieselben nur allein von dem königlich preußischen Kriegsministerium, dem königlich preußischen Generalcommando im Großherzogthum Niederrhein zu Coblenz, oder dem des Herzogthums Sachsen zu Merseburg mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und wird zu dem Ende Folgendes bestimmt:

Die Detachements unter 20 Mann können nur den 1. und 15. eines jeden Monats von dem letzten preußischen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Von dieser Regel sind allein ausgenommen diejenigen Militairarrestanten, deren Transport keinen Aufschub leidet.

Den Detachements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detachements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Escadron müssen die Etappenbehörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtiget werden. Wenn ganze Bataillons, Escadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappenbehörden wenigstens acht Tage zuvor benachrichtiget werden, sondern es soll auch die herzoglich nassauische Landesregierung wenigstens acht Tage zuvor benachrichtiget und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Corps ein commandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislocation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direction über die Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Hauptörtern für das ganze Corps zu treffen. Dieser commandirte Officier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt sein.

III. Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. (Verpflegung der Mannschaft.) Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier, noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtiget sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den zu ihrer Aufnahme besonders aptirten Häusern

größeren Locales, Baracken rc., deren Anlage der herzoglich nassauischen Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in solchen allgemeinen Bequartierungslocalen bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtiget ist. Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Commandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirth zufrieden sein muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleisch und Zugemüse, soviel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtiget ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Caffe zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subaltern-Offiziere, bis zum Capitain exclusive, erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Caffe, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein. Der Capitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Für diese Verpflegung wird von dem königlich preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt: für den Soldaten vier gute Groschen in Gold; für den Unteroffizier vier gute Groschen in Gold; für den Subaltern-Offizier zwölf gute Groschen in Gold; für den Capitain sechszehn gute Groschen in Gold.

Staabsoffiziere, Obristen und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dies nicht thunlich sein sollte, bezahlt der Staabsoffizier einen Gulden acht und vierzig Kreuzer, der Obrist und General zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabs-Officieren unmittelbar berichtiget.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen, als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden, so sollen sie in eins der zunächst gelegenen Hospitäler zu Coblenz oder Wetzlar gebracht, im Falle sie aber nicht mehr transportabel sind, auf Kosten des königlich preußischen Gouvernements verpflegt und zur Heilung das Erforderliche angewendet werden. Ueber die Zahlung der Verpflegungs-

gelder werden sich die Regierungen zu Coblenz und Wiesbaden weiter mit einander benehmen.

B. (Verpflegung der Pferde.) Die herzoglich nassauischen Beamten und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in jedem Etappenhauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen die Umstände es in den zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Commandirter des Detachements die Fourage zur weiteren Distribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

Die herzoglich nassauische Etappenbehörde hat in Gemeinschaft mit dem königlich preußischen Etappeninspector die Lieferung der Fourage auf einen nach dem Ermessen des Letztern zu bestimmenden Zeitraum hinaus an den Wenigstnehmenden öffentlich zu versteigern. Der königlich preußische Etappeninspector kann darauf antragen, daß ein zweiter Licitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welche weitere Versteigerung die herzoglich nassauische Behörde unterstützen und anordnen wird. In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, sondern besonderer Umstände wegen von der Ortsobrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazin fouragirt wäre.

Die durch die Fouragelieferung entstehenden Kosten werden in dem von dem königlich preußischen Etappeninspector bei der Licitation zu bedingenden Termin nach vorgängiger Liquidation von dem königlich preußischen Gouvernement baar berichtiget. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen.

IV. Verabreichung des Vorspanns und Gestellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital Anspruch machen. Wenn bei Durchmärschen starker Armeecorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Commandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren: dieses muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Re-

quisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die quartiermachenden Commandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regiments-Commandeurs, als dazu berechtiget, legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Gestellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisenden Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem königlich preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inclusive des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von sechs guten Groschen Gold bezahlt. Die Ladung für eine einspännige Fuhre kann nie über zehn Centner betragen.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappenhauptorts, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg gehet, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninspector vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groschen Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

Die Zahlung für Vorspann und Boten erfolgt vierteljährig nach gehörig gepflogener Liquidation.

V. Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Von herzoglich nassauischer Seite sollen die herzoglichen Beamten zu Montabaur und Limburg in diesen beiden Etappenbezirken für die Leitung des Bequartierungs- und Verpflegungs-Geschäfts angeordnet werden. Sie haben die Etappen-Controllen zu führen, darauf zu sehen, daß die Mundverpflegung allenthalben conventionsmäßig geleistet werde; den in einzelnen Fällen entstehenden Beschwerden gegen die Einwohner, nach vorgängiger Untersuchung, abzuhelfen; Klagen gegen das Militair anzuhören und an den resp. königlich preußischen Etappeninspector oder den Commandirenden zur Abhülfe gelangen zu lassen. Sie haben ferner die Fourage-Licitationen

gemeinschaftlich mit den Etappeninspectoren anzuordnen und über die pünktliche Erfüllung der Lieferungsaccorde zu wachen.

Sollte bei vorfallenden thätlichen Differenzen zwischen Unteroffizieren und Soldaten und Einwohnern eine Arretirung der Ersteren oder sonstige militairische Einschreitung erforderlich werden: so haben die herzoglichen Beamten den als Platz-Commandanten an jedem Etappenhauptorte befindlichen herzoglichen Reserve-Compagniechef zu requiriren, welcher die betreffenden Individuen den Commandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern hat.

Die königlich preußischen Etappeninspectoren werden zu Wetzlar und zu Coblenz angestellt, deren Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden, so viel wie möglich, abzuhelfen. Sie haben aber keine Autorität über die herzoglich nassauischen Unterthanen, sondern können nur, im Fall den Truppen verweigert wird, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, bei den herzoglich nassauischen Landesbehörden Beschwerde führen.

Was die zu dem Etappenbezirk von Braunfels gehörigen herzoglich nassauischen Ortschaften betrifft, so wird der herzoglich nassauische Beamte zu Weilburg für die Erhaltung der Ordnung in denselben Sorge tragen, und hat die Etappenbehörde zu Braunfels vorkommenden Falls denselben zu requiriren.

Die commandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die königlich preußischen Truppen, welche auf der genannten Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Convention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf den Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affichirt werden können.

Die vorstehende Etappenconvention soll mit dem 1. Januar 1817 in Kraft treten, auch auf zehn Jahre vom besagten Datum an gerechnet als gültig abgeschlossen sein. Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Die oben stipulirte Vergütung für Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. wird das königlich preußische Gouvernement auch von denen zu der in Frankreich noch befindlichen Occupationsarmee gehörigen Truppen ganz ausbezahlen, wogegen man sich herzoglich nassauischerseits anheischig macht, den Betrag der Hälfte der gedachten Preise auf die Dauer des Aufenthalts jener Armee in Frankreich aus allgemeinen Landesmitteln vierteljährig dem königlich preußischen Gouvernement zu restituiren.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertiget, und unter Vorbehalt Allerhöchster und Höchster Ratification vollzogen und gegeneinander ausgewechselt worden.

So geschehen Wiesbaden, den 17. Januar 1817.

3. Vagabunden-Convention. 31. März 1819.

Zwischen der königlich preußischen und der herzoglich nassauischen Regierung ist unterm 31. März d. J., wegen gegenseitiger Uebernahme der

Vagabunden und Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung vom vorigen Jahre sub No. 8. (pag. 53—57.) publicirten dergleichen Convention mit dem Königreich Baiern, vom 9. Mai v. J., mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten Artikels 12., völlig gleichlautend ist.

Indem diese Uebereinkunft, welche vom Tage der Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthänen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 16. April 1819.

Art. 12. Den angrenzenden königlichen Provinzial-Regierungen und der herzoglichen Landes-Regierung zu Wiesbaden bleibt es überlassen, wegen der näher zu bestimmenden Richtung der Transporte und der beiderseitigen Uebernahmsorte sich zu vereinigen.

4. Uebereinkunft zur Unterdrückung der Forstfrevel. 10. October 1821.

(S. Hannover 7.) *)

Art. 4. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich ist. Auch soll die Vollziehung der Straf-Erkenntnisse und die Beitreibung der, dem beschädigten Waldeigenthümer zuerkannten Schaden-Ersatzgelder, welche übrigens von den königlich preußischen Behörden eben so, wie dies bei den herzoglich nassauischen der Fall ist, in allen vorkommenden Fällen von den Strafgeldern getrennt angesetzt werden, jedesmal ohne Verzögerung bewirkt und darüber niemals zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben werden.

5. Abkommen wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende. 27. März 1828.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der herzoglich nassauischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen unvermögende Personen aufzuheben, erklärt das königlich preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

1. In allen Fällen, wo Delinquenten von einer königlich preußischen Criminal-Justizbehörde an eine herzoglich nassauische Criminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition, ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe, zu liquidirenden Gerichtsgebühren von dem letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto und Copialien.

2. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Untersuchungsfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Vernehmung oder Sistirung von Zeugen oder anderen Personen ankommt.

*) Nur in dem Art. 4 findet eine Abweichung statt.

Die Reise- und Zehrungskosten des Richters, sofern diese zur Genügung der Requisition nothwendig sind, sollen jedoch, gleich den ad 1. erwähnten baaren Auslagen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe, auch jedenfalls ersetzt werden.

3. Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein; so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

4. Den in allen Untersuchungssachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es vor dem requirirten oder vor dem requirirenden Gericht, vom requirirenden unverzüglich verabreicht werden. Sofern sie dafür eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wiedererstattet werden.

5. Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem herzoglich nassauischen Ministerio vollzogene, ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27. März 1828.

6. Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(Siehe Baden.)

7. Vertrag wegen Regulirung der Schiffahrtsverhältnisse auf der Lahn. 16. October 1844, ratificirt 19. August 1845. *)

8. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. September 1850.

(S. Baden.)

25. Oesterreich.

1. Vertrag wegen des Herzogthums Warschau. 3. Mai 1815.

(S. Rußland.)

2. Schlußacte des Congresses zu Wien. 9. Juni 1815.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Les puissances qui ont signé le traité conclu à Paris le 30. Mai 1814, s'étant réunies à Vienne, en conformité de l'article 32. de cet acte, avec les princes et états leurs alliés, pour compléter les dispositions dudit traité, et pour y ajouter les arrangements rendus nécessaires par l'état dans lequel l'Europe étoit restée à la suite de la dernière guerre, désirant maintenant de comprendre, dans une transaction commune, les différents résul-

*) Mitcontrahent ist Hessen-Darmstadt: der beschränkte Raum gebietet das Weglassen dieses Vertrags.

tats de leurs négociations, afin de les revêtir de leurs ratifications réciproques, ont autorisé leur plénipotentiaires à réunir, dans un instrument général, les dispositions d'un intérêt majeur et permanent et à joindre à cet acte, comme parties intégrantes des arrangemens du congrès, les traités, conventions, déclarations, réglemens et autres actes particuliers, tels qu'ils se trouvent cités dans le présent traité, et ayant les susdites puissances nommé plénipotentiaires au congrès, savoir:

S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême: Le Sieur Clément-Venceslas-Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen etc., et le Sieur Jean-Philippe Baron de Wessenberg etc.

S. M. le Roi d'Espagne et des Indes: Don Pierre-Gomez Labrador etc.

S. M. le Roi de France et de Navarre: Le Sieur Charles-Maurice de Talleyrand-Périgòrd, Prince de Talleyrand etc., le Sieur Duc de Dalberg etc., le Sieur Comte Gouvernet de Latour-du-Pin etc., et le Sieur Alexis Comte de Noailles etc.

S. M. le Roi du royaume de la Grande-Bretagne et d'Irlande: Le très-honorable Robert Stewart, Vicomte Castlereagh etc., le très-excellent et très-illustre Seigneur Arthur Wellesley, Duc, Marquis et Comte de Wellington etc., le trés-honorable Richard le Poër Trench, Comte de Clancarty etc., le très-honorable Guillaume Shaw, Comte Cathcart etc., et le très-honorable Chevalier Guillaume Stewart, Lord Stewart etc.

S. A. R. le Prince-régnant du royaume de Portugal et de celui du Brésil: Le Sieur Dom Pierre de Sousa-Holstein, Comte de Palmella etc., le Sieur Antoine de Saldanha de Gama etc., et le Sieur Dom Joachim Lobo da Silveyra etc.

S. M. le Roi de Prusse: Le Prince de Hardenberg etc., et le Sieur Charles-Guillaume Baron de Humboldt etc.

S. M. l'Empereur de toutes les Russies: Le Sieur André Prince de Rasoumoffsky etc., le Sieur Gustave Comte de Stackelberg etc., et le Sieur Charles-Robert Comte de Nesselrode etc.

S. M. le Roi de Suède et de Norvége: Le Sieur Charles-Axel Comte de Loewenhjelm etc.

Ceux de ces plénipotentiaires qui ont assisté à la clôture des négociations, après avoir exhibé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de placer dans ledit instrument général et de munir de leur signature commune les articles suivans:

Art. 1. Le duché de Varsovie, à l'exception des provinces et districts, dont il a été autrement disposé dans les articles suivants, est réuni à l'Empire de Russie. Il y sera lié invariablement *) par sa constitution, pour être possédé par S. M. l'Empereur de toutes les Russies, ses héritiers et ses successeurs à perpétuité. Sa Majesté impériale se réserve de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure, qu'elle jugera convenable. Elle prendra, avec ses autres titres, celui de Czar, Roi de Pologne, conformément au protocole usité et consacré pour les titres attachés à ses autres possessions.

Les Polonois, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernemens, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.

Art. 2. La partie du duché de Varsovie que S. M. le Roi de Prusse

*) In dem Abdrucke nach dem preußischen Originale steht: irrévocablement. (Klüber.)

possédera en toute souverainété et propriété pour lui et ses successeurs, sous le titre de grand-duché de Posen, sera comprise dans la ligne suivante:

En partant de la frontière de la Prusse orientale au village de Neuhoff, la nouvelle limite suivra la frontière de la Prusse occidentale, telle qu'elle a subsisté depuis 1772 jusqu'à la paix de Tilsit, jusqu'au village de Leibitsch, qui appartiendra au duché de Varsovie: de là il sera tiré une ligne qui, en laissant Kompania, Grabovice et Szytno à la Prusse, passe la Vistule auprès de ce dernier endroit, de l'autre côté de la rivière qui tombe vis-à-vis de Szytno dans la Vistule, jusqu'à l'ancienne limite du district de la Netze auprès de Gross-Opoczko, de manière que Sluzewo appartiendra au Duché, et Przybranowa, Hollaender et Maziejewo à la Prusse. De Gross-Opoczko on passera par Chlewiska, qui restera à la Prusse, au village de Przybyslaw, et de là par les villages Piasky, Chelmce, Witowiczky, Kobilynka, Woyczyn, Orchowo, jusqu'à la ville de Podwidz.

De Podwidz on continuera par la ville de Slupce jusqu'au point du confluent des rivières Wartha et Prosna.

De ce point on remontera le cours de la rivière Prosna jusqu'au village Koscielnawice à une lieue de la ville de Kalisch.

Là laissant à cette ville (du côté de la rive gauche de la Prosna) un territoire en demi-cercle, mesuré sur la distance qu'il y a de Koscielnawice à Kalisch, on rentrera dans le cours de la Prosna, et l'on continuera à la suivre, en remontant par les villes Grabow, Wieruszow, Boleslawiec, pour terminer la ligne près du village Gola à la frontière de la Silésie, vis-à-vis de Pitschin.

Art. 3. Sa Majesté impériale royale apostolique possédera en toute propriété et souveraineté les salines de Wieliczka, ainsi que le territoire y appartenant.

Art. 4. Le Thalweg de la Vistule séparera la Galicie du territoire de la ville libre de Cracovie. Il servira de même de frontière entre la Galicie et la partie du ci-devant duché de Varsovie réuni aux états de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, jusqu'aux environs de la ville de Zawichost.

De Zawichost jnsqu'au Bug la frontière sèche sera déterminée par la ligne indiquée dans le traité de Vienne de 1809, aux ratifications près, que d'un commun accord on trouvera nécessaire d'y apporter.

La frontière à partir du Bug, sera rétablie de ce coté entre les deux empires telle qu'elle a été avant ledit traité.

Art. 5. S. M. l'Empereur de toutes les Russies cède à S. M. I. et R. A. les districts qui ont été détachés de la Galicie orientale en vertu du traité de Vienne de 1809, des cercles de Zloczow, Brzezan, Tarnopol et Zalesczyk, et les frontières seront rétablies de ce côté telles qu'elles avoient été avant l'époque dudit traité.

Art. 6. La ville de Cracovie avec son territoire est déclarée, à perpétuité, cité libre, indépendante et strictement neutre, sous la protection de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse.

Art. 7. Le territoire de la ville libre de Cracovie aura pour frontière, sur la rive gauche de la Vistule, une ligne qui, commençant au village de Woliça, à l'endroit de l'embouchure d'un ruisseau, qui près de ce village se jette dans la Vistule, remontera ce ruisseau par Clo, Koscielniki jusqu'à Czulice, de sorte que ces villages sont compris dans le rayon de la ville libre de Cracovie. De là, en longeant les frontières des villages, continuera par Dzickanovice, Garlice, Tomaszow, Karniowice, qui resteront également dans le territoire de Cracovie, jusqu'au point où com-

mence la limite, qui sépare le district de Krzeszovice de celui d'Olkusz; de là elle suivra cette limite entre les deux districts cités, pour aller aboutir aux frontières de la Silésie prussienne.

Art. 8. S. M. l'Empereur d'Autriche voulant contribuer en particulier de son côté à ce qui pourra faciliter les relations de commerce et de bon voisinage entre la Galicie et la ville libre de Cracovie, accorde à perpétuité à la ville riveraine de Podgorze les privilèges d'une ville libre de commerce, tels qu'en jouit la ville de Brody. Cette liberté de commerce s'étendra à un rayon de cinq cents toises, à prendre de la barrière des fauxbourgs de la ville de Podgorze. Par suite de cette concession perpétuelle, qui cependant ne doit point porter atteinte aux droits de souveraineté de Sa Majesté impériale et royale apostolique, les douanes autrichiennes ne seront établies que dans des endroits situés au dehors dudit rayon. Il n'y sera formé de même aucun établissement militaire, qui pourroit menacer la neutralité de Cracovie, ou gêner la liberté de commerce, dont Sa Majesté impériale et royale apostolique veut faire jouir la ville et le rayon de Podgorze.

Art. 9. Les cours de Russie, d'Autriche et de Prusse s'engagent à respecter et à faire respecter, en tout temps, la neutralité de la ville libre de Cracovie et de son territoire; aucune force armée ne pourra jamais y être introduite sous quelque prétexte que ce soit.

En révanche il est entendu et expressément stipulé, qu'il ne pourra être accordé dans la ville libre et sur le territoire de Cracovie, aucun asyle ou protection à des transfuges, déserteurs, ou gens poursuivis par la loi, appartenant aux pays de l'une ou de l'autre des hautes puissances susdites, et que sur la demande d'extradition, qui pourra en être faite par les autorités compétentes, de tels individus seront arrêtés et livrés sans délai, sous bonne escorte, à la garde qui sera chargée de les recevoir à la frontière.

Art. 10. Les dispositions sur la constitution de la ville libre de Cracovie, sur l'académie de cette ville et sur l'évêché et le chapitre de Cracovie, telles qu'elles se trouvent énoncées dans les articles 7, 15, 16 et 17 du traité additionnel relatif à Cracovie, annexé au présent traité général, auront la même force et valeur, que si elles étoient textuellement insérées dans cet acte.

Art. 11. Il y aura amnistie pleine, générale, et particulière, en faveur de tous les individus, de quelque rang, sexe, ou condition qu'ils puissent être.

Art. 12. Par suite de l'article précédent, personne ne pourra à l'avenir être recherché ou inquiété, en aucune manière, pour cause quelconque de participation directe ou indirecte, à quelque époque que ce soit, aus évènemens politiques, civils ou militaires en Pologne. Tous les procès, poursuites, ou recherches seront regardés comme non-avenus, les séquestres ou confiscations provisoires seront levés, et il ne sera donné suite à aucun acte provenant d'une cause semblable.

Art. 13. Sont exceptés de ces dispositions générales à l'égard des confiscations, tous les cas, où les édits ou sentences prononcés en dernier ressort, auroient déjà reçu leur entière execution, et n'auroient pas été annullés par des évènemens subséquens.

Art. 14. Les principes établis sur la libre navigation des fleuves et canaux dans toute l'étendue de l'ancienne Pologne, ainsi que sur la fréquentation des ports, sur la circulation des productions du sol et de l'industrie entre les différentes provinces polonoises, et sur le commerce de transit, tels qu'ils se trouvent énoncés dans les articles 24, 25, 26, 28 et

29 du traité entre l'Autriche et la Russie, et dans les articles 22, 23, 24, 25, 28 et 29 du traité entre la Russie et la Prusse, seront invariablement maintenus.

Art. 15. S. M. le Roi de Saxe renonce à perpétuité, pour lui et tous ses descendans et successeurs, en faveur de S. M. le Roi de Prusse, à tous ses droits et titres sur les provinces, districts et territoires ou parties de territoires du royaume de Saxe désignés ci-après, et S. M. le Roi de Prusse possédera ces pays en toute souveraineté et propriété, et les réunira à sa monarchie. Les districts et territoires ainsi cédés seront séparés du reste du royaume de Saxe par une ligne qui fera désormais la frontière entre les deux territoires prussien et saxon, de manière que tout ce qui est compris dans la délimitation formée par cette ligne, sera restitué à S. M. le Roi de Saxe, mais que S. M. renonce à tous les districts et territoires qui seroient situés au delà de cette ligne, et qui lui auroient appartenu avant la guerre.

Cette ligne partira des confins de la Bohême près de Wiese dans les environs de Seidenberg, en suivant le courant du ruisseau Wittich jusqu'à son confluent avec la Neisse.

De la Neisse elle passera au cercle d'Eigen entre Tauchritz venant à la Prusse, et Bertschoff restant à la Saxe; puis elle suivra la frontière septentrionale du cercle d'Eigen jusqu'à l'angle entre Paulsdorf et Ober-Sohland; de là elle sera continuée jusqu'aux limites qui séparent le cercle de Goerlitz de celui de Bautzen, de manière que Ober-, Mittel- et Nieder-Sohland, Olisch et Radewitz restent à la Saxe.

La grande route de poste entre Goerlitz et Bautzen sera à la Prusse jusqu'aux limites des deux cercles susdits. Puis la ligne suivra la frontière du cercle jusqu'à Dubrauke, ensuite elle s'étendra sur les hauteurs à la droite du Löbauer-Wasser, de manière que ce ruisseau avec ses deux rives et les endroits riverains jusqu'à Neudorf, restent, avec ce village, à la Saxe.

Cette ligne retombera ensuite sur la Sprée et le Schwarz-Wasser; Liska, Hermsdorf, Ketten et Solchdorf passent à la Prusse.

Depuis la Schwarze-Elster près de Solchdorf on tirera une ligne droite jusqu'à la frontière de la seigneurie de Königsbruck, près de Grossgräbchen. Cette seigneurie reste à la Saxe, et la ligne suivra la frontière septentrionale de cette seigneurie jusqu'à celle du bailliage de Grossenhayn dans les environs d'Ortrand. Ortrand et la route depuis cet endroit par Märzdorf, Stolzenhayn, Groebeln à Mühlberg, avec les villages que cette route traverse, et de manière qu'aucune partie de ladite route ne reste hors du territoire prussien, passent sous la domination de la Prusse. La frontière, depuis Groebeln, sera tracée jusqu'a l'Elbe près de Fichtenberg, et suivra celle du bailliage de Mühlberg; Fichtenberg vient á la Prusse.

Depuis l'Elbe jusqu'à la frontière du pays de Mersebourg, elle sera réglée de manière que les bailliages de Torgau, Eilenbourg et Delitsch passent à la Prusse, et ceux d'Oschatz, Wurzen et Leipsic restent à la Saxe. La ligne suivra les frontières de ces bailliages, en coupant quelques enclaves et demi-enclaves. La route de Mühlberg à Eilenbourg sera en entier sur le territoire prussien.

De Podelwitz, appartenant au bailliage de Leipsic et restant à la Saxe, jusqu'à Eytra, qui lui reste également, la ligne coupera le pays de Mersebourg, de manière que Breitenfeld, Haenichen, Gross- et Klein-Dolzig, Mark-Ranstaedt et Knaut-Nauendorf restent à la Saxe, Modelwitz, Skeuditz, Klein-Liebenau, Alt-Ranstaedt, Schköhlen et Zietschen passent à la Prusse.

Depuis là, la ligne coupera le bailliage de Pegau, entre le Flossgräben et la Weisse-Elster. Le premier, du point où il se sépare au-dessous de la ville de Crossen (qui fait partie du bailliage de Haynsbourg), de la Weisse-Elster, jusqu'au point où, au-dessous de la ville de Mersebourg, il se joint à la Saale, appartiendra dans tout son cours entre ces deux villes, avec ses deux rives, au territoire prussien.

De là, où la frontière aboutit à celle du pays de Zeitz, elle suivra celle-ci jusqu'à celle du pays d'Altenbourg près de Luckau.

Les frontières du cercle de Neustadt, qui passe en entier sous la domination de la Prusse, restent intactes.

Les enclaves du Voigtland dans le pays de Reuss, savoir: Gefäll, Blintendorf, Sparenberg et Blankenbourg se trouvent comprises dans le lot de la Prusse.

Art. 16. Les provinces et districts du royaume de Saxe, qui passent sous la domination de S. M. le Roi de Prusse, seront désignés sous le nom de duché de Saxe, et S. M. ajoutera à ses titres ceux de Duc de Saxe, Landgrave de Thuringe, Margrave des Deux-Lusaces, et Comte de Henneberg. S. M. le Roi de Saxe continuera à porter le titre de Margrave de la Haute-Lusace. S. M. continuera de même, relativement et en vertu de ses droits de succession éventuelle sur les possessions de la branche Ernestine, à porter ceux de Landgrave de Thuringe et de Comte de Henneberg.

Art. 17. L'Autriche, la Russie, la Grande-Bretagne et la France garantissent à S. M. le Roi de Prusse, ses descendans et successeurs la possession des pays désignés dans l'article quinze, en toute propriété et souveraineté.

Art. 18. S. M. Imp. et Roy. Apost. voulant donner à S. M. le Roi de Prusse une nouvelle preuve de son désir d'écarter tout objet de contestation future entre les deux cours, renonce, pour elle et ses successeurs, aux droits de suzeraineté sur les marggraviats de la Haute- et Basse-Lusace, droits qui lui appartiennent en sa qualité de Roi de Bohême, en autant qu'ils concernent la partie de ces provinces qui a passé sous la domination de S. M. le Roi de Prusse, en vertu du traité conclu avec S. M. le Roi de Saxe à Vienne, le 18. Mai 1815.

Quant au droit de réversion de S. M. Imp. et Roy. Apost. sur ladite partie des Lusaces, réunie à la Prusse, il est transféré à la maison de Brandebourg, actuellement régnante en Prusse, S. M. I. et R. A. réservant pour elle et ses successeurs la faculté de rentrer dans ce droit, dans le cas d'extinction de ladite maison régnante.

S. M. I. et R. A. renonce également, en faveur de S. M. prussienne, aux districts de la Bohême enclavés dans la partie de la Haute-Lusace, cédée par le traité du 18. Mai 1815 à S. M. prussienne, lesquels renferment les endroits Güntersdorf, Taubentränke, Neu-Kretschen, Nieder-Gerlachshayn, Winkel et Ginkel avec leurs territoires.

Art. 19. S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe désirant écarter soigneusement tout objet de contestation ou de discussion future, renoncent, chacun de son côté, et réciproquement en faveur l'un de l'autre, à tout droit ou prétention de féodalité qu'ils exerceroient ou qu'ils auroient exercé au-delà des frontières fixées par le présent traité.

Art. 20. S. M. le Roi de Prusse promet de faire régler tout ce qui peut regarder la propriété et les intérêts des sujets respectifs, sur les principes les plus libéraux. Le présent article sera particulièrement appliqué aux rapports des individus qui conservent des biens sous les deux dominations, prussienne et saxonne, au commerce de Leipsic, et à tous

les autres objets de la même nature; et pour que la liberté individuelle des habitans, tant des provinces cédées que des autres, ne soit point gênée, il leur sera libre d'émigrer d'un territoire dans l'autre, sauf l'obligation du service militaire, et en remplissant les formalités requises par les lois. Ils pourront également exporter leurs biens sans être sujets à aucun droit d'issue ou de détraction (Abzugsgeld).

Art. 21. Les communautés, corporations et établissemens religieux et d'instruction publique qui existent dans les provinces et districts cédés par S. M. le Roi de Saxe à la Prusse, ou dans les provinces et districts qui restent à S. M. saxonne, conserveront, quel que soit le changement que leur destination puisse subir, leurs propriétés, ainsi que les redevances qui leur appartiennent d'après l'acte de leur fondation, ou qui ont été acquises depuis par eux, par un titre valable devant les lois, sous les deux dominations, prussienne et saxonne, sans que l'administration et les revenus à percevoir puissent être molestés ni d'une part ni de l'autre, en se conformant toutefois aux lois, et en supportant les charges auxquelles toutes les propriétés ou redevances de la même nature sont sujettes dans le territoire dans lequel elles se trouvent.

Art. 22. Aucun individu domicilié dans les provinces qui se trouvent sous la domination de S. M. le Roi de Saxe, ne pourra, non plus qu'aucun individu domicilié dans celles qui passent par le présent traité sous la domination de S. M. le Roi de Prusse, être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre, dans son rang et ses dignités, ni poursuivi, ni recherché, en aucune façon quelconque, pour aucune part qu'il ait pu, politiquement ou militairement, prendre aux évènemens qni ont eu lieu depuis le commencement de la guerre terminée par la paix conclue à Paris le 30. Mai 1814. Cet article s'étend également à ceux qui, sans être domiciliés dans l'une ou dans l'autre partie de la Saxe, y auroient des biens-fonds, rentes, pensions ou revenus, de quelque nature qu'ils soient.

Art. 23. S. M. le Roi de Prusse étant rentrée, par une suite de la dernière guerre, en possession de plusieurs provinces et territoires qui avoient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré par le présent article, que S. M., ses héritiers et successeurs, possèderont de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété, les pays suivans, savoir: La partie de ses anciennes provinces polonoises désignées à l'article 2; la ville de Danzic et son territoire, tel qu'il a été fixé par le traité de Tilsit; le cercle de Cottbus; la Vieille-Marche; la partie du Duché de Magdebourg sur la rive gauche de l'Elbe, avec le cercle de la Saale; la principauté de Halberstadt, avec les seigneuries de Derenbourg et de Hassenrode; la ville et le territoire de Quedlinbourg, sous la réserve des droits de S. A. R. Madame la princesse Sophie-Albertine de Suède, abbesse de Quedlinbourg, conformément aux arrangemens faits en 1803; la partie prussienne du comté de Mansfeld; la partie prussienne du comté de Hohenstein; l'Eichsfeld; la ville de Nordhausen, avec son territoire; la ville de Mühlhausen, avec son territoire; la partie prussienne du district de Treffurt, avec Dorla; la ville et le territoire d'Erfurt, à l'exception de Klein-Brembach et Berlstedt, enclavés dans la principauté de Weimar, cédés au Grand-Duc de Saxe-Weimar par l'article 39; la partie prussienne du comté de Gleichen; la seigneurie inférieure de Kranichfeld; la seigneurie de Blankenhayn; le bailliage de Wandersleben, appartenant au comté de Untergleichen; la principauté de Paderborn, avec la partie prussienne des bailliages de Schwalenberg, Oldenbourg et Stoppelberg, et des jurisdictions (Gerichte) de Hagendorn et d'Odenhausen, situés dans le territoire de Lippe;

le comté de Marck, avec la partie de Lippstadt qui y appartient; le comté de Werden; le comté d'Essen; la partie du duché de Clèves sur la rive droite du Rhin, avec la ville et forteresse de Wésel; la partie de ce duché située sur la rive gauche, se trouvant comprise dans les provinces spécifiées à l'article 25; le chapitre sécularisé d'Elten; la principauté de Münster, c'est-à-dire la partie prussienne du ci-devant évêché de Münster, à l'exception de ce qui a été cédé à S. M. britannique, Roi d'Hanovre, en vertu de l'article 28; la prévôté sécularisée de Cappenberg; le comté de Tecklenbourg; le comté de Lingen, à l'exception de la partie cédée par l'art. 27 au royaume d'Hanovre; la principauté de Minden; le comté de Ravensberg; le chapitre sécularisé de Herford; la principauté de Neufchâtel avec le comté de Valengin, tels que leurs frontières ont été rectifiées par le traité de Paris et par l'article 76 du présent traité général.

La même disposition s'étend aux droits de souveraineté et de suzeraineté sur le comté de Wernigerode, à celui de haute protection sur le comté de Hohen-Limbourg, et à tous les autres droits ou prétentions quelconques que S. M. prussienne a possédés et exercés avant la paix de Tilsit, et auxquelles elle n'a point renoncé par d'autres traités, actes ou conventions.

Art. 24. S. M. le Roi de Prusse réunira à sa monarchie en Allemagne, en-deçà du Rhin, pour être possédés par elle et ses successeurs, en toute propriété et souveraineté, les pays suivans, savoir: les provinces de la Saxe désignées dans l'article 15, à l'exception des endroits et territoires qui en sont cédés en vertu de l'article 39 à S. A. R. le Grand-Duc de Saxe-Weimar; les territoires cédés à la Prusse par S. M. britannique, Roi d'Hanovre, par l'article 29; la partie du département de Fulde et les territoires y compris, indiqués à l'article 40; la ville de Wetzlar et son territoire, d'après l'article 42; le grand-duché de Berg, avec les seigneuries de Hardenberg, Broik, Styrum, Schoeller et Odenthal, lesquelles ont déjà appartenu audit duché sous la domination Palatine; les districts du ci-devant archevêché de Cologne, qui ont appartenu en dernier lieu au grand-duché de Berg; le duché de Westphalie, ainsi qu'il a été possédé par S. A. R. le Grand-Duc de Hesse; le comté de Dortmund; la principauté de Corvey; les districts médiatisés spécifiés à l'article 43; les anciennes possessions de la maison de Nassau-Dietz ayant été cédées à la Prusse par S. M. le Roi des Pays-Bas, et une partie de ces possessions ayant été échangée contre des districts appartenant à Leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau, S. M. le Roi de Prusse possédera, en toute souveraineté et propriété, et réunira à sa monarchie: 1) La principauté de Siegen avec les bailliages de Burbach et Neunkirchen, à l'exception d'une partie renfermant 12,000 habitans, qui appartiendra aux duc et prince de Nassau. 2) Les bailliages de Hohen-Solms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewald, Schoenstein, Schoenberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerbourg, Linz, Hammerstein avec Engers et Heddesdorf, la ville et territoire (banlieue, Gemarkung) de Neuwied, la paroisse de Hamm appartenant au bailliage de Hachenbourg, la paroisse de Horhausen, faisant partie du bailliage de Hersbach, et les parties des bailliages de Vallendar et Ehrenbreitstein, sur la rive droite du Rhin, désignés dans la convention conclue entre S. M. le Roi de Prusse et LL. AA. SS. les duc et prince de Nassau, annexée au présent traité.

Art. 25. S. M. le Roi de Prusse possédera de même, en toute propriété et souveraineté, les pays situés sur la rive gauche du Rhin, et compris dans la frontière ci-après désignée.

Cette frontière commencera sur le Rhin à Bingen; elle remontera de-

là le cours de la Nahe jusqu'au confluent de cette rivière avec la Glan, puis la Glan jusqu'au village de Médart au-dessous de Lauterecken; les villes de Kreuznach et de Meisenheim avec leurs banlieues appartiendront en entier à la Prusse; mais Lauterecken et sa banlieue resteront en dehors de la frontière prussienne. Depuis la Glan, cette frontière passera par Médart, Merzweiler, Langweiler, Nieder- et Ober-Feckenbach, Ellenbach, Creunchenborn, Ausweiler, Cronweiler, Niederbrambach, Burbach, Boeschweiler, Heubweiler, Hambach et Rintzenberg, jusqu'aux limites du canton de Hermerskeil; les susdits endroits seront renfermés dans les frontières prussiennes, et appartiendront, avec leurs banlieues, à la Prusse.

De Rintzenberg jusqu'à la Sarre, la ligne de démarcation suivra les limites cantonnales, de manière que les cantons de Hermerskeil et Conz, le dernier toutefois à l'exception des endroits sur la rive gauche de la Sarre, resteront en entier à la Prusse, pendant que les cantons Wadern, Merzig et Sarrebourg, seront en dehors de la frontière prussienne.

Du point où la limite du canton Conz, au-dessus de Gomlingen, traverse la Sarre, la ligne descendra la Sarre jusqu'à son embouchure dans la Moselle, ensuite elle remontera à la Moselle jusqu'à son confluent avec la Sure, cette dernière rivière jusqu'à l'embouchure de l'Our, et l'Our jusqu'aux limites de l'ancien département de l'Ourthe. Les endroits traversés par ces rivières ne seront partagés nulle part, mais appartiendront avec leurs banlieues à la puissance sur le terrain de laquelle la majeure partie de ces endroits sera située. Les rivières elles-mêmes, en tant qu'elles forment la frontière, appartiendront en commun aux deux puissances limitrophes.

Dans l'ancien département de l'Ourthe, les cinq cantons de Saint-Vith, Malmédy, Cronenbourg, Schleiden et Eupen, avec la pointe avancée du canton d'Aubel, au midi d'Aix-la-Chapelle, appartiendront à la Prusse, et la frontière suivra celle de ces cantons, de manière qu'une ligne tirée du midi au nord, coupera ladite pointe du canton d'Aubel, et se prolongera jusqu'au point de contact des trois anciens départemens de l'Ourthe, de la Meuse-Inférieure et de la Roër; en partant de ce point, la frontière suivra la ligne qui sépare ces deux derniers départemens jusqu'à ce qu'elle ait atteint la rivière de Worm (ayant son embouchure dans la Roër), et longera cette rivière jusqu'au point ou elle touche de nouveau aux limites de ces deux départemens, poursuivra cette limite jusqu'au midi de Hillensberg, remontera de là vers le nord, en laissant Hillensberg à la Prusse, et, coupant le canton de Sittard en deux parties à peu près égales, de manière que Sittard et Süsteren restent à gauche, arrivera à l'ancien territoire hollandois; puis, suivant l'ancienne frontière de ce territoire jusqu'au point où celle-ci touchoit à l'ancienne principauté autrichienne de Gueldres, du côté de Ruremonde, et se dirigeant vers le point le plus oriental du territoire hollandois au nord de Swalmen, elle continuera à embrasser ce territoire.

Enfin elle va joindre, en partant du point le plus oriental, cette autre partie du territoire hollandois, où se trouve Venloo; sans renfermer cette ville et son territoire. De là jusqu'à l'ancienne frontière hollandoise, près de Mook, situé au-dessous de Genep, elle suivra le cours de la Meuse à une distance de la rive droite, telle que tous les endroits qui ne sont pas éloignés de cette rive de plus de mille perches d'Allemagne (rheinländische Ruthen) appartiendront, avec leurs banlieues, au royaume des Pays-Bas, bien entendu toutefois, quant à la réciprocité de ce principe, qu'aucun point de la rive de la Meuse ne fasse partie du territoire prussien, qui ne pourra en approcher de huit cents perches d'Allemagne.

Du point où la ligne qui vient d'être décrite atteint l'ancienne frontière hollandoise, jusqu'au Rhin, cette frontière restera, pour l'essentiel telle qu'elle étoit en 1795, entre Clèves et les Provinces-Unies. Elle sera examinée par la commission qui sera nommée incessamment par les deux gouvernemens pour procéder à la détermination exacte des limites, tant du royaume des Pays-Bas que du grand-duché de Luxembourg, désignées dans les articles 66 et 68; et cette commission réglera, à l'aide d'experts, tout ce qui concerne les constructions hydrotechniques et autres points analogues, de la manière la plus équitable et la plus conforme aux intérêts mutuels des états prnssiens et de ceux des Pays-Bas. Cette même disposition s'étend sur la fixation des limites dans les districts de Kyfwaerd, Lobith, et de tout le territoire jusqu'à Keckerdom.

Les endroits Huissen, Malbourg, le Limers avec la ville de Sevenaer et la seigneurie de Weel, feront partie du royaume des Pays-Bas, et S. M. prussienne y renonce à perpétuité pour elle et tous ses descendans et successeurs.

S. M. le Roi de Prusse, en réunissant à ses états les provinces et districts désignés dans le présent article et le précédent, entre dans tous les droits, et prend sur lui toutes les charges et tous les engagemens stipulés par rapport à ces pays détachés de la France, dans le traité de Paris du 30. mai 1814.

Les provinces prussiennes sur les deux rives du Rhin jusqu'au-dessus de la ville de Cologne, qui se trouvera encore comprise dans cet arrondissement, porteront le nom de grand-duché du Bas-Rhin, et S. M. en prendra le titre.

Art. 26. S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, ayant substitué à son ancien titre d'Electeur du Saint-Empire romain celui de Roi d'Hanovre, et ce titre ayant éte reconnu par les puissances de l'Europe, et par les princes et villes libres d'Allemagne, les pays qui ont composé jusqu'ici l'électorat de Brunswic-Lunebourg, tels que leurs limites ont été reconnues et fixées pour l'avenir par les articles suivans, formeront dorénavant le royaume d'Hanovre.

Art. 27. S. M. le Roi de Prusse cède à S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre, pour être possédés par S. M. et ses successeurs en toute propriété et souveraineté: 1) La principauté de Hildesheim qui passera sous la domination de S. M. avec tous les droits et toutes les charges avec lesquelles ladite principauté a passé sous la domination prussienne; 2) la ville et le territoire de Goslar; 3) la principauté d'Ost-Frise, y compris le pays dit le Harlingerland, sous les conditions réciproquement stipulées à l'article 30 pour la navigation de l'Ems et le commerce par le port d'Emden. Les états de la principauté conserveront leurs droits et privilèges. 4) Le comté inférieur (niedere Grafschaft) de Lingen et la partie de la principauté de Münster prussienne, qui est située entre ce comté et la partie de Rheina-Wolbeck, occupée par le gouvernement hanovrien. Mais comme on est convenu que le royaume d'Hanovre obtiendra par cette cession un agrandissement renfermant une population de 22,000 âmes, et que le comté inférieur de Lingen et la partie de la principauté de Münster, ici mentionnés, pourroient ne pas répondre à cette condition, S. M. le Roi de Prusse s'engage à faire étendre la ligne de démarcation dans la principauté de Münster, autant qu'il sera nécessaire pour renfermer ladite population. La commission que les gouvernemens prussien et hanovrien nommeront incessamment pour procéder à la fixation exacte des limites, sera spécialement chargée de l'exécution de cette disposition.

S. M. prussienne renonce à perpétuité, pour elle, ses descendans et successeurs, aux provinces et territoires mentionnés dans le présent article, ainsi qu'à tous les droits qui y sont relatifs.

Art. 28. S. M. le Roi de Prusse renonce à perpétuité, pour lui, ses descendans et successeurs, à tout droit et prétention quelconque, que S. M. pourroit, en sa qualité de souverain de l'Eichsfeld, former sur le chapitre de Saint-Pierre, dans le bourg de Noerten, ou sur ses dépendances situées dans le territoire hanovrien.

Art. 29. S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre, cède à S. M. le Roi de Prusse, pour être possédés en toute propriété et souveraineté, par lui et ses successeurs: 1) La partie du duché de Lauenbourg, située sur la rive droite de l'Elbe, avec les villages lunebourgeois situés sur la même rive; la partie de ce duché située sur la rive gauche demeure au royaume d'Hanovre. Les états de la partie du duché qui passent sous la domination prussienne, conserveront leurs droits et privilèges, et nommément ceux fondés sur le recès provincial du 15. septembre 1702, confirmé par S. M. le Roi de la Grande-Bretagne, actuellement régnant, en date du 21. juin 1765. 2) Le bailliage de Kloetze. 3) Le bailliage d'Elbingerode. 4) Les villages de Rüdigershagen et Gänseteich. 5) Le bailliage de Reckeberg. (Wieder verzichtet V. v. 23. Septbr. 1815.)

S. M. britannique, Roi d'Hanovre, renonce à perpétuité, pour elle, ses descendans et successeurs, aux provinces et districts compris dans le présent article, ainsi qu'à tous les droits qui y sont relatifs.

Art. 30. S. M. le Roi de Prusse et S. M. britannique, Roi d'Hanovre, animés du désir de rendre entièrement égaux et communs à leurs sujets respectifs les avantages du commerce de l'Ems et du port d'Emden, conviennent à cet égard de ce qui suit:

1) Le gouvernement hanovrien s'engage à faire exécuter à ses frais, dans les années 1815 et 1816, les travaux qu'une commission mixte d'experts, qui sera nommée immédiatement par la Prusse et le Hanovre, jugera nécessaires pour rendre navigable la partie de la rivière de l'Ems, de la frontière de la Prusse jusqu'a son embouchure, et d'entretenir constamment cette partie de la rivière dans l'état dans lequel lesdits travaux l'auront mise pour l'avantage de la navigation.

2) Il sera libre aux sujets prussiens d'importer et d'exporter par le port d'Emden toutes denrées, productions et marchandises quelconques, tant naturelles qu'artificielles, et de tenir dans la ville d'Emden des magasins pour y déposer lesdites marchandises durant deux ans à dater de leur arrivée dans la ville, sans que ces magasins soyent assujettis à une autre inspection que celle à laquelle sont soumis ceux des sujets hanovriens eux-mêmes.

3) Les navires prussiens ainsi que les négocians prussiens ne payeront pour la navigation, l'exportation ou l'importation des marchandises, ainsi que pour le magasinage, d'autres péages ou droits quelconques que ceux auxquels seront tenus les sujets hanovriens eux-mêmes. Ces péages et droits seront réglés d'un commun accord entre la Prusse et le Hanovre, et le tarif ne pourra être changé à l'avenir, que d'un commun accord.

Les prérogatives et libertés spécifiées ici s'étendent également aux sujets hanovriens, qui navigueroient sur la partie de la rivière de l'Ems, qui reste à S. M. prussienne.

4) Les sujets prussiens ne seront point tenus de se servir des négocians d'Emden pour le trafic qu'ils font pour ledit port, et il leur sera libre de faire le négoce avec leurs marchandises à Emden, soit avec des

habitans de cette ville, soit avec des étrangers, sans payer d'autres droits que ceux auxquels seront soumis les sujets hanovriens, et qui ne pourront être haussés que d'un commun accord.

S. M. le Roi de Prusse, de son côté, s'engage à accorder aux sujets hanovriens la libre navigation sur le canal de la Stecknitz, de manière qu'ils n'y seront tenus qu'aux mêmes droits qui seront payés par les habitans du duché de Lauenbourg; S. M. prussienne s'engage en outre d'assurer ces avantages aux sujets hanovriens, dans le cas que le duché de Lauenbourg fût cédé par elle à un autre souverain.

Art. 31. S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi du Royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre, consentent mutuellement à ce qu'il existe trois routes militaires par leurs états respectifs; savoir: 1) une de Halberstadt par le pays de Hildesheim à Minden; 2) une seconde de la Vieille-Marche par Gifhorn et Neustadt à Minden; 3) une troisième d'Osnabrück par Ippenbüren et Rheina à Bentheim.

Les deux premières en faveur de la Prusse, et la troisième en faveur d'Hanovre.

Les deux gouvernemens nommeront sans délai une commission, pour faire dresser d'un commun accord les réglemens nécessaires pour lesdites routes.

Art. 32. Le bailliage de Meppen appartenant au Duc d'Aremberg, ainsi que la partie de Rheina-Walbeck, appartenant au Duc de Looz-Corswaren, qui dans ce moment se trouvent occupés par le gouvernement hanovrien, seront placés dans les relations avec le royaume d'Hanovre que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés.

Les gouvernemens prussien et hanovrien s'étant néanmoins réservé de convenir dans la suite, s'il étoit nécessaire, de la fixation d'une autre frontière par rapport au comté appartenant au Duc de Looz-Corswaren, lesdits gouvernemens chargeront la commission qu'ils nommeront pour la délimitation de la partie du comté de Lingen cédée au Hanovre, de s'occuper de l'objet susdit, et de fixer définitivement les frontières de la partie du comté appartenant au Duc de Looz-Corswaren, qui doit, ainsi qu'il est dit, être occupée par le gouvernement hanovrien.

Les rapports entre le gouvernement d'Hanovre et le comté de Bentheim, resteront tels qu'ils sont réglés par les traités d'hypothèque existans entre S. M. britannique et le comté de Bentheim, et après que les droits qui découlent de ce traité, seront éteints, le comté de Bentheim se trouvera, envers le royaume d'Hanovre, dans les relations que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés.

Art. 33. S. M. britannique, Roi d'Hanovre, afin de concourir au voeu de S. M. prussienne, de procurer un arrondissement de territoire convenable à Son Altesse Sérénissime le Duc d'Oldenbourg, promet de lui céder un district renfermant une population de cinq mille âmes.

Art. 34. S. A. S. le Duc de Holstein-Oldenbourg prendra le titre de Grand-Duc d'Oldenbourg.

Art. 35. LL. AA. SS. les Ducs de Mecklenbourg-Schwerin et de Mecklenbourg-Strelitz prendront les titres de Grand-Ducs de Mecklenbourg-Schwerin et Strelitz.

Art. 36. S. A. S. le Duc de Saxe-Weimar prendra le titre de Grand-Duc de Weimar.

Art. 37. S. M. le Roi de Prusse cédera de la masse de ses états, tels qu'ils ont été fixés et reconnus par le présent traité, à S. A. R. le Grand-Duc de Saxe-Weimar des districts d'une population de cinquante mille habitans, ou contigus, ou voisins de la principauté de Weimar.

S. M. prussienne s'engage également à céder à S. A. R., dans la partie de la principauté de Fulde, qui lui a été remise en vertu des mêmes stipulations, des districts d'une population de vingt-sept mille habitans.

S. A. R. le Grand-Duc de Weimar possédera les susdits districts en toute souverainelé et propriété, et les réunira à perpetuité à ses états actuels.

Art. 38. Les districts et territoires qui doivent être cédés à S. A. R. le Grand-Duc de Saxe-Weimar, en vertu de l'article précédent, seront déterminés par une convention particulière, et S. M. le Roi de Prusse s'engage à conclure cette convention, et à faire remettre à S. A. R. les susdits districts et territoires dans le terme de deux mois, à dater de l'échange des ratifications du traité conclu à Vienne le 1. Juin 1815 entre S. M. prussienne et S. A. R. le Grand-Duc.

Art. 39. S. M. le Roi de Prusse cède toutefois, dès à présent, et promet de faire remettre à S. A. R. dans le terme de quinze jours, à dater de la signature du susdit traité, les districts et territoires suivans, savoir: La seigneurie de Blankenhayn avec la réserve que le bailliage de Wandersleben appartenant à Unter-Gleichen ne soit point compris dans cette cession; la seigneurie inférieure (niedere Herrschaft) de Kranichfeld, les commanderies de l'ordre teutonique Zwaetzen, Lehesten et Liebstaedt, avec leurs revenus domaniaux, lesquelles faisant partie du bailliage d'Eckartsberga, forment des enclaves dans le territoire de Saxe-Weimar, ainsi que toutes les autres enclaves situées dans la principauté de Weimar et appartenant au-dit bailliage; le bailliage de Tautenberg à l'exception de Droizen, Goerschen, Wethabourg, Wetterscheid et Mollschütz, qui resteront à la Prusse; le village de Ramsla, ainsi que ceux de Klein-Brembach et Berlstedt enclavés dans la principauté de Weimar et appartenant au territoire d'Erfurt; la propriété des villages de Bischoffsroda et Probstcizella enclavés dans le territoire d'Eisenach dont la souveraineté appartient déjà à S. A. R. le Grand-Duc.

La population de ces différens districts entrera dans celle des cinquante mille âmes assurée à S. A. R. le Grand-Duc par l'art. 37, et en sera décomptée.

Art. 40. Le département de Fulde avec les territoires de l'ancienne noblesse immédiate qui se trouvent compris actuellement sous l'administration provisoire de ce département, savoir: Mansbach, Buchenau, Wehrda, Lengsfeld, à l'exception toutefois des bailliages et territoires suivans, savoir: les bailliages de Hamelbourg avec Thulba et Saleck, Brückenau avec Motten, Salmünster avec Uerzel et Sannerts, de la partie du bailliage de Biberstein, qui renferme les villages de Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebharts, Melperz, Ober-Bernhardt, Saifferts et Thaiden, ainsi que du domaine de Holzkirchen, enclavé dans le grand-duché de Würzbourg, est cédé à S. M. le Roi de Prusse, et la possession lui en sera remise dans le terme de trois semaines, à dater du 1. Juin de cette année.

S. M. prussienne promet de se charger, dans la proportion de la partie qu'elle obtient par le présent article, de sa part aux obligations que tous les nouveaux possesseurs du ci-devant grand-duché de Francfort auront à remplir, et de transférer cet engagement sur les princes avec lesquels S. M. feroit des échanges ou cessions des districts et territoires fuldois.

Art. 41. Les domaines de la principauté de Fulde et du comté de Hanau ayant été vendus, sans que les acquéreurs se soyent acquittés jusqu'ici de tous les termes du payement, il sera nommé, par les princes sous la domination desquels passent lesdits pays, une commission pour régler d'une manière uniforme ce qui est relatif à cette affaire, et pour

faire droit aux réclamations des acquéreurs desdits domaines. Cette commission aura particulièrement égard au traité concla le 2. Décbr. 1813 à Francfort entre les puissances alliées et S. A. R. l'Electeur de Hesse, et il est posé en principe que si la vente de ces domaines n'étoit pas maintenue, les sommes déjà payées seront restitutées aux acquéreurs, qui ne seront obligés de sortir de possession que lorsque cette restitution aura eu son plein et entier effet.

Art. 42. La ville de Wetzlar, avec son territoire, passe, en toute propriété et souveraineté, à S. M. le Roi de Prusse.

Art. 43. Les districts médiatisés suivans, savoir: les possessions que les princes de Salm-Salm et Salm-Kyrbourg, les comtes dénommés les Rhein- et Wildgrafen, et le Duc de Croy, ont obtenues par le recès principal de la députation extraordinaire de l'Empire du 25. Février 1803, dans l'ancien cercle de Westphalie, ainsi que les seigneuries d'Anholt et de Gehmen, les possessions du Duc de Looz-Corswaren, qui se trouvent dans le même cas (en autant qu'elles ne sont point placées sous le gouvernement hanovrien), le comté de Steinfurt, appartenant au comte de Bentheim-Bentheim, le comté de Recklinghausen, appartenant au Duc d'Aremberg, les seigneuries de Rheda, Gütersloh et Gronau, appartenant au comte de Bentheim-Tecklenbourg, le comté de Rittberg, appartenant au prince de Kaunitz, les seigneuries de Neustadt et de Gimborn, appartenant au comte de Walmoden, et la seigneurie de Hombourg, appartenant aux princes de Sayn-Wittgenstein-Berlebourg, seront placées dans les relations avec la monarchie prussienne, que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés.

Les possessions de l'ancienne noblesse immédiate, enclavées dans le territoire prussien, et nommément la seigneurie de Wildenberg dans le grand-duché de Berg, et la baronie de Schauen dans la principauté de Halberstadt, appartiendront à la monarchie prussienne.

Art. 44. S. M. le Roi de Bavière possédera, pour lui, ses héritiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté, le grand-duché de Würzbourg, tel qu'il fut possédé par S. A. I. l'Archiduc Ferdinand d'Autriche, et la principauté d'Aschaffenbourg, telle qu'elle a fait partie du grand-duché de Francfort, sous la dénomination de département d'Aschaffenbourg.

Art. 45. A l'égard des droits et prérogatives et de la sustentation du prince Primat, comme ancien prince ecclésiastique, il est arrêté:

1) Qu'il sera traité d'une manière analogue aux articles du recès, qui, en 1803, ont réglé le sort des princes sécularisés, et à ce qui a été pratiqué à leur égard.

2) Il recevra à cet effet, à dater du 1. Juin 1814, la somme de cent mille florins, payables par trimestre, en bonnes espèces sur le pied de vingt-quatre florins au marc, comme rente viagère.

Cette rente sera acquittée par les souverains sous la domination desquels passent les provinces ou districts du grand-duché de Francfort, dans la proportion de la partie que chacun d'eux en possédera.

3) Les avances faites par le prince Primat de ses propres deniers à la caisse générale de la principauté de Fulde, telles qu'elles seront liquidées et prouvées, lui seront restituées à lui ou à ses héritiers ou ayans cause.

Cette charge sera supportée proportionnellement par les souverains, qui posséderont les provinces et districts qui forment la principauté de Fulde.

4) Les meubles et autres objets, qui pourront être prouvés appartenir à la propriété particulière du prince Primat, lui seront rendus.

5) Les serviteurs du grand-duché de Francfort, tant civils et ecclésiastiques, que militaires et diplomatiques, seront traités conformément aux principes de l'art. 59 du recès de l'Empire du 25. Février 1803, et les pensions seront payées proportionnellement par les souverains, qui entrent dans la possession des états qui ont formé ledit grand-duché, à dater du 1. Juin 1814.

6) Il sera, sans délai, établi une commission dont lesdits souverains nomment les membres, pour régler tout ce qui est relatif à l'exécution des dispositions renfermées dans le présent article.

7) Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention qui pourroit être élevée envers le prince Primat, en sa qualité de Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette nature.

Art. 46. La ville de Francfort, avec son territoire, tel qu'il se trouvoit en 1803, est déclarée libre, et fera partie de la ligue germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration.

Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la diète germanique, et ne pourront être décidées que par elle.

Art. 47. S. A. R. le Grand-Duc de Hesse obtient, en échange du duché de Westphalie, qui est cédé à S. M. le Roi de Prusse, un territoire sur la rive gauche du Rhin, dans le ci-devant département du Mont-Tonnere, comprenant une population de 140,000 habitans. S. A. R. possédera ce territoire en toute souveraineté et propriété; elle obtiendra de même la propriété de la partie des salines de Kreutznach, située sur la rive gauche de la Nahe; la souveraineté en restera à la Prusse.

Art. 48. Le Landgrave de Hesse-Hombourg est réintégré dans les possessions, revenus, droits et rapports politiques dont il a été privé par suite de la confédération rhénane.

Art. 49. Il est réservé dans le ci-devant département de la Sarre, sur les frontières des états de S. M. le Roi de Prusse, un district comprenant une population de soixante-neuf mille âmes, dont il sera disposé de la manière suivante: le Duc de Saxe-Cobourg et le Duc d'Oldenbourg obtiendront chacun un territoire comprenant vingt mille habitans. Le Duc de Mecklenbourg-Strelitz et le Landgrave de Hesse-Hombourg, chacun un territoire comprenant dix mille habitans, et le Comte de Pappenheim un territoire comprenant neuf mille habitans.

Le territoire du Comte de Pappenheim sera sous la souveraineté de S. M. prussienne.

Art. 50. Les acquisitions assignées par l'article précédent aux Ducs de Saxe-Cobourg, Oldenbourg, Mecklenbourg-Strelitz, et au Landgrave de Hesse-Hombourg n'étant point contigues à leurs états respectifs, LL. MM. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de la Grande-Bretagne et le Roi de Prusse, promettent d'employer leurs bons offices à l'issue de la présente guerre, ou aussitôt que les circonstances le permettront, pour faire obtenir par des échanges ou d'autres arrangemens, auxdits princes, les avantages qu'elles sont disposées à leur assurer. Afin de ne point trop multiplier les administrations desdits districts, il est convenu, qu'il seront provisoirement sous l'administration prussienne au profit des nouveaux acquéreurs.

Art. 51. Tous les territoires et possessions, tant sur la rive gauche

du Rhin dans les ci-devant départemens de la Sarre et du Mont-Tonnere, que dans les ci-devant départemens de Fulde et de Francfort, ou enclavés dans les pays adjacens, mis à la disposition des puissances alliées par le traité de Paris, du 30. Mai 1814, dont il n'a pas été dispbsé par les articles du présent traité, passent en toute souveraineté et propriété sous la domination de S. M. l'Empereur d'Autriche.

Art. 52. La principauté d'Isenbourg est placée sous la souveraineté de S. M. I. et R. A., et sera envers elle dans les rapports que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les états médiatisés.

Art. 53. Les princes souverains et les villes libres d'Allemagne, en comprenant dans cette transaction LL. MM. l'Empereur d'Autriche, les Rois de Prusse, de Danemarc et des Pays-Bas, et nommément: l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse, pour toutes celles de leurs possessions qui ont anciennement appartenu à l'Empire germanique; le Roi de Danemarc pour le duché de Holstein; le Roi des Pays-Bas pour le grand-duché de Luxembourg, établissent entr'eux une confédération perpétuelle qui portera le nom de confédération germanique.

Art. 54. Le but de cette confédération est le maintien de la sûreté extérieure et intérieure de l'Allemagne, de l'indépendance et de l'inviolabilité des états confédérés.

Art. 55. Les membres de la confédération, comme tels, sont égaux en droits; ils s'obligent tous également à maintenir l'acte qui constitue leur union.

Art. 56. Les affaires de la confédération seront confiées à une diète fédérative dans laquelle tous les membres voteront par leurs plénipotentiaires, soit individuellement, soit collectivement, de la manière suivante, sans préjudice de leur rang:

1)	Autriche	1	voix.
2)	Prusse	1	-
3)	Bavière	1	-
4)	Saxe	1	-
5)	Hanovre	1	-
6)	Würtemberg	1	-
7)	Bade	1	-
8)	Hesse électorale	1	-
9)	Grand-duché de Hesse	1	-
10)	Danemarc, pour Holstein	1	-
11)	Pays-Bas, pour Luxembourg	1	-
12)	Maisons grand-ducale et ducales de Saxe	1	-
13)	Brunswic et Nassau	1	-
14)	Mecklenbourg-Schwerin et Strelitz	1	-
15)	Holstein-Oldenbourg, Anhalt et Schwarzbourg	1	-
16)	Hohenzollern, Lichtenstein, Reuss, Schaumbourg-Lippe, Lippe et Waldeck	1	-
17)	Les villes libres de Lubeck, Francfort, Brême et Hambourg	1	-
	Total	17	voix.

Art. 57. L'Autriche présidera la diète fédérative. Chaque état de la confédération a le droit de faire des propositions, et celui qui préside est tenu à les mettre en délibération dans un espace de temps qui sera fixé.

Art. 58. Lorsqu'il s'agira de lois fondamentales à porter, ou de changemens à faire dans les lois fondamentales de la confédération, de mesures à prendre par rapport à l'acte fédératif même, d'institutions or-

ganiques, ou d'autres arrangemens d'un intérêt commun à adopter, la diète se formera en assemblée générale, et dans ce cas la distribution des voix aura lieu de la manière suivante, calculée sur l'étendue respective des états individuels:

L'Autriche aura	4 voix.	Holstein-Oldenbourg . .	1 voix.
La Prusse	4 -	Anhalt-Dessau	1 -
La Saxe	4 -	Anhalt-Bernbourg . . .	1 -
La Bavière	4 -	Anhalt-Cöthen	1 -
Le Hanovre	4 -	Schwarzbourg - Sondershausen	1 -
Le Würtemberg . . .	4 -	Schwarzbourg-Rudolstadt	1 -
Bade	3 -	Hohenzollern-Hechingen .	1 -
Hesse électorale . . .	3 -	Lichtenstein	1 -
Grand-duché de Hesse .	3 -	Hohenzollern-Sigmaringen	1 -
Holstein	3 -	Waldeck	1 -
Luxembourg	3 -	Reuss, branche aînée . .	1 -
Brunswic	2 -	Reuss, branche cadette .	1 -
Mecklenbourg-Schwerin .	2 -	Schaumbourg-Lippe . .	1 -
Nassau	2 -	Lippe	1 -
Saxe-Weimar	1 -	La ville libre de Lübeck	1 -
Saxe-Gotha	1 -	La ville libre de Francfort	1 -
Saxe-Coburg	1 -	La ville libre de Brême .	1 -
Saxe-Meiningen . . .	1 -	La ville libre de Hambourg	1 -
Saxe-Hildbourghausen. .	1 -		
Mecklenbourg-Strelitz .	1 -	Total	69 voix.

La diète, en s'occupant des lois organiques de la confédération examinera, si on doit accorder quelques voix collectives aux anciens états de l'Empire médiatisé.

Art. 59. La question si une affaire doit être discutée par l'assemblée générale, conformément aux principes ci-dessus établis, sera décidée dans l'assemblée ordinaire, à la pluralité des voix.

La même assemblée préparera les projets de résolution qui doivent être portés à l'assemblée générale, et fournira à celle-ci tout ce qu'il lui faudra pour les adopter ou les rejeter. On décidera par la pluralité des voix, tant dans l'assemblée ordinaire, que dans l'assemblée générale, avec la différence toutefois, que dans la première il suffira de la pluralité absolue, tandis que dans l'autre les deux tiers des voix seront nécessaires pour former la pluralité.

Lorsqu'il y a parité de voix dans l'assemblée ordinaire, le président décidera la question. Cependant chaque fois qu'il s'agira d'acceptation ou de changement des lois fondamentales, d'institutions organiques, de droits individuels, ou d'affaires de religion, la pluralité des voix ne suffira pas, ni dans l'assemblée ordinaire, ni dans l'assemblée générale.

La diète est permanente. Elle peut cependant, lorsque les objets soumis à sa délibération se trouvent terminés, s'ajourner à une époque fixe, mais pas au-delà de quatre mois.

Toutes les dispositions ultérieures relatives à l'ajournement et à l'expédition des affaires pressantes qui pourroient survenir pendant l'ajournement, sont réservées à la diète, qui s'en occupera lors de la rédaction des lois organiques.

Art. 60. Quant à l'ordre dans lequel voteront les membres de la confédération, il est arrêté, que tant que la diète sera occupée de la rédaction des lois organiques, il n'y aura aucune règle à cet égard, et quel que soit l'ordre que l'on observera, il ne pourra ni préjudicier à

aucun des membres, ni établir un principe pour l'avenir. Après la rédaction des lois organiques la diète délibérera sur la manière de fixer cet objet par une règle permanente, pour laquelle elle s'écartera le moins possible de celles qui ont eu lieu à l'ancienne diète, et notamment d'après le recès de la députation de l'Empire de 1803. L'ordre que l'on adoptera, n'influera d'ailleurs en rien sur le rang et la préséance des membres de la confédération, hors de leurs rapports avec la diète.

Art. 61. La diète siégera à Francfort sur le Mein. Son ouverture est fixée au 1. Septembre 1815.

Art. 62. Le premier objet à traiter par la diète, après son ouverture, sera la rédaction des lois fondamentales de la confédération, et de ses institutions organiques relativement à ses rapports extérieurs, militaires et intérieurs.

Art. 63. Les états de la confédération s'engagent à défendre, non-seulement l'Allemagne entière, mais aussi chaque état individuel de l'union, en cas qu'il fût attaqué, et se garantissent mutuellement toutes celles de leurs possessions, qui se trouvent comprises dans cette union.

Lorsque la guerre est déclarée par la confédération, aucun membre ne peut entamer des négociations particulières avec l'ennemi, ni faire la paix ou un armistice, sans le consentement des autres.

Les états confédérés s'engagent de même à ne se faire la guerre sous aucun prétexte, et à ne point poursuivre leurs différends par la force des armes, mais à les soumettre à la diète. Celle-ci essaiera, moyennant une commission, la voie de la médiation. Si elle ne réussit pas, et qu'une sentence juridique devient nécessaire, il y sera pourvu par un jugement austrégal (Austrägal-Instanz) bien organisé, auquel les parties litigeantes se soumettront sans appel.

Art. 64. Les articles compris sous le titre de dispositions particulières dans l'acte de la confédération germanique, tel qu'il se trouve annexé en original et dans une traduction françoise au présent traité général, auront la même force et valeur que s'ils étoient textuellement insérés ici.

Art. 65. Les anciennes provinces-unies des Pays-Bas et les ci-devant provinces belgiques, les unes et les autres dans les limites fixées par l'article suivant, formeront, conjointement avec les pays et territoires désignés dans le même article, sous la souveraineté de S. A. R. le Prince d'Orange-Nassau, Prince souverain des provinces-unies, le royaume des Pays-Bas, héréditaire dans l'ordre de succession déjà établi par l'acte de constitution desdites provinces-unies. Le titre et les prérogatives de la dignité royale seront reconnus par toutes les puissances dans la maison d'Orange-Nassau.

Art. 66. La ligne comprenant les territoires qui composeront le royaume des Pays-Bas, est déterminée de la manière suivante: elle part de la mer et s'étend le long des frontières de la France du côté des Pays-Bas; telles qu'elles ont été rectifiées et fixées par l'article 3. du traité de Paris, du 30. Mai 1814, jusqu'à la Meuse, et ensuite le long des mêmes frontières jusqu'aux anciennes limites du duché de Luxembourg. De là elle suit la direction des limites entre ce duché et l'ancien évêché de Liége, jusqu'à ce qu'elle rencontre (au midi de Deiffelt) les limites occidentales de ce canton, et de celui de Malmédi jusqu'au point où cette dernière atteint les limites entre les anciens départements de l'Ourthe et de la Roer; elle longe ensuite ces limites jusqu'à ce qu'elles touchent à celles du canton ci-devant françois d'Eupen, dans le duché de Limbourg, et en suivant la limite occidentale de ce canton dans la

direction du nord, laissant à droite une petite partie du ci-devant canton françois d'Aubel, se joint au point de contact des trois anciens départemens de l'Ourthe, de la Meuse-Inférieure et de la Roer; en partant de ce point, ladite ligne suit celle qui sépare ces deux derniers départemens jusque-là où elle touche à la Worm (rivière ayant son embouchure dans la Roer), et longe cette rivière jusqu'au point où elle atteint de nouveau la limite de ces deux départemens, poursuit cette limite jusqu'au midi de Hillensberg (ancien département de la Roer), remonte de là vers le nord, et laissant Hillensberg à droite, et coupant le canton de Sittare en deux parties à peu près égales, de manière que Sittard et Susteren restent à gauche, arrive à l'ancien territoire hollandois; puis laissant ce territoire à gauche, elle en suit la frontière orientale jusqu'au point où celle-ci touche à l'ancienne principauté autrichienne de Gueldres, du côté de Ruremonde, et, se dirigeant vers le point le plus oriental du territoire hollandois au nord de Swalmen, continue à embrasser ce territoire.

Enfin elle va joindre, en partant du point le plus oriental, cette autre partie du territoire hollandois, où se trouve Venloo; elle renfermera cette ville et son territoire. De là, jusqu'à l'ancienne frontière hollandoise près de Mook, situé au-dessous de Genep, elle suivra le cours de la Meuse, à une distance de la rive droite; telle que tous les endroits qui ne sont pas éloignés de cette rive de plus de mille perches d'Allemagne (rheinländische Ruthen) appartiendront, avec leurs banlieues, au royaume des Pays-Bas, bien entendu toutefois, quant à la réciprocité de ce principe, que le territoire prussien ne puisse sur aucun point toucher à la Meuse, ou s'en approcher à une distance de huit cents perches d'Allemagne.

Du point où la ligne qui vient d'être décrite atteint l'ancienne frontière hollandoise, jusqu'au Rhin, cette frontière restera, pour l'essentiel, telle qu'elle étoit en 1795 entre Clèves et les provinces-unies. Elle sera examinée par la commission qui sera nommée incessamment par les deux gouvernemens de Prusse et des Pays-Bas, pour procéder à la détermination exacte des limites tant du royaume des Pays-Bas, que du grand-duché de Luxembourg, désignées dans l'article 68, et cette commission réglera, à l'aide d'experts, tout ce qui concerne les constructions hydrotechniques, et autres points analogues, de la manière la plus équitable et la plus conforme aux intérêts mutuels des états prussiens, et de ceux des Pays-Bas. Cette même disposition s'étend sur la fixation des limites dans les districts de Kyswaerd, Lobith et de tout le territoire jusqu'à Kekerdam.

Les enclaves Huissen, Malbourg, le Lymers avec la ville de Sevenaer et la seigneurie de Weel, feront partie du royaume des Pays-Bas: et S. M. prussienne y renonce à perpétuité pour elle et tous ses descendans et successeurs.

Art. 67. La partie de l'ancien duché de Luxembourg, comprise dans les limites spécifiées par l'article suivant, est également cédée au prince souverain des provinces-unies, aujourd'hui Roi des Pays-Bas, pour être possédée à perpétuité par lui et ses successeurs en toute propriété et souveraineté. Le souverain des Pays-Bas ajoutera à ses titres celui de Grand-Duc de Luxembourg, et la faculté est réservée à S. M. de faire, relativement à la succession dans le grand-duché, tel arrangement de famille entre les princes ses fils, qu'elle jugera conforme aux intérêts de sa monarchie, et à ses intentions paternelles.

Le grand-duché de Luxembourg servant de compensation pour les principautés des Nassau-Dillenbourg, Siegen, Hadamar et Dietz, formera

un des états de la confédération germanique, et le Prince, Roi des Pays-Bas, entrera dans le systême de cette confédération comme Grand-Duc de Luxembourg, avec toutes les prérogatives et privilèges dont jouiront les autres princes allemands.

La ville de Luxembourg sera considérée, sous le rapport militaire, comme forteresse de la confédération. Le Grand-Duc aura toutefois le droit de nommer le gouverneur et commandant militaire de cette forteresse, sauf l'approbation du pouvoir exécutif de la confédération, et sous telles autres conditions qu'il sera jugé nécessaire d'établir en conformité de la constitution future de ladite confédération.

Art. 68. Le grand-duché de Luxembourg se composera de tout le territoire situé entre le royaume des Pays-Bas, tel qu'il a été désigné par l'article 66, la France, la Moselle jusqu'à l'embouchure de la Sure, le cours de la Sure jusqu'au confluent de l'Our, et le cours de cette dernière rivière jusqu'aux limites du ci-devant canton françois de Saint-Vith, qui n'appartiendra point au grand-duché de Luxembourg.

Art. 69. S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, possédera à perpétuité, pour lui et ses successeurs, la souveraineté pleine et entière de la partie du duché de Bouillon non cédée à la France par le traité de Paris; et sous ce rapport, elle sera réunie au grand-duché de Luxembourg.

Des contestations s'étant élevées sur ledit duché de Bouillon, celui des compétiteurs, dont les droits seront légalement constatés, dans les formes énoncées ci-dessous, possédera en toute propriété ladite partie du duché, telle qu'elle l'a été par le dernier Duc, sous la souveraineté de S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg.

Cette décision sera portée, sans appel, par un jugement arbitral. Des arbitres seront à cet effet nommés, un par chacun des deux compétiteurs, et les autres, au nombre de trois, par les cours d'Autriche, de Prusse et de Sardaigne. Ils se réuniront à Aix-la-Chapelle aussitôt que l'état de guerre et les circonstances le permettront, et leur jugement interviendra dans les six mois à compter de leur réunion.

Dans l'intervalle, S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, prendra en dépôt la propriété de ladite partie du duché de Bouillon, pour la restituer, ensemble le produit de cette administration intermédiaire, à celui des compétiteurs en faveur duquel le jugement arbitral sera prononcé. Sadite Majesté l'indemnisera, de la perte des revenus provenant des droits de souveraineté, moyennant un arrangement équitable. Et si c'est au Prince Charles de Rohan que cette restitution doit être faite, ces biens seront entre ses mains soumis aux lois de la substitution qui forme son titre.

Art. 70. S. M. le Roi des Pays-Bas renonce à perpétuité, pour lui, ses descendans et successeurs, en faveur de S. M. le Roi de Prusse, aux possessions souveraines que la maison de Nassau-Orange possédoit en Allemagne, et nommément aux principautés de Dillenbourg, Dietz, Siegen et Hadamar, y compris la seigneurie de Beilstein, et telles que ces possessions ont été définitivement réglées, entre les deux branches de la maison de Nassau, par le traité conclu à la Haye le 14. Juillet 1814.

S. M. renonce également à la principauté de Fulde, et aux autres districts et territoires qui lui avoient été assurés par l'article 12 du recès principal de la députation extraordinaire de l'Empire, du 25. Février 1803.

Art. 71. Le droit et l'ordre de succession, établi entre les deux branches de la maison de Nassau par l'acte de 1783, dit Nassauischer Erbverein, est maintenu et transféré des quatre principautés d'Orange-Nassau au grand-duché de Luxembourg.

Art. 72. S. M. le Roi des Pays-Bas, en réunissant sous sa souveraineté les pays désignés dans les articles 66 et 68, entre dans tous les droits, et prend sur lui toutes les charges et tous les engagemens stipulés relativement aux provinces et districts détachés de la France dans le traité de paix conclu à Paris le 30. Mai 1814.

Art. 73. S. M. le Roi des Pays-Bas ayant reconnu et sanctionné, sous la date du 21. Juillet 1814, comme bases de la réunion des provinces belgiques avec les provinces-unies, les huit articles renfermés dans la pièce annexée au présent traité, lesdits articles auront la même force et valeur comme s'ils étoient insérés de mot à mot dans la transaction actuelle.

Art. 74. L'intégrité des dix-neuf cantons, tels qu'ils existoient en corps politique, lors de la convention du 29. Décembre 1813, est reconnue comme base du système helvétique.

Art. 75. Le Vallais, le territoire de Genève, la principauté de Neuchâtel, sont réunis à la Suisse, et formeront trois nouveaux cantons.

La vallée de Dappes, ayant fait partie du canton de Vaud, lui est rendue.

Art. 76. L'évêché de Bâle, et la ville et le territoire de Bienne, seront réunis à la confédération helvétique, et feront partie du canton de Berne.

Sont exceptés cependant de cette dernière disposition les districts suivans: 1) Un district d'environ trois lieues carrées d'étendue, renfermant les communes d'Altschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Plotten, Pfaeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, lequel district sera réuni au canton de Bâle; 2) une petite enclave située près du village neuchâtelois de Lignières, laquelle étant aujourd'hui, quant à la jurisdiction civile, sous la dépendance du canton de Neuchâtel, et quant à la jurisdiction criminelle, sous celle de l'évêché de Bâle, appartiendra en toute souveraineté à la principauté de Neuchâtel.

Art. 77. Les habitans de l'évêché de Bâle et ceux de Bienne réunis aux cantons de Berne et de Bâle, jouiront à tous égards, sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent), des mêmes droits politiques et civils, dont jouissent et pourront jouir les habitans des anciennes parties desdits cantons. En conséquence, ils concourront avec eux aux places des représentans et aux autres fonctions, suivant les constitutions cantonnales. Il sera conservé à la ville de Bienne, et aux villages ayant formé sa jurisdiction, les priviléges municipaux compatibles avec la constitution et les réglemens généraux du canton de Berne.

La vente des domaines nationaux sera maintenue, et les rentes féodales et les dîmes ne pourront point être rétablies.

Les actes respectifs de réunion seront dressés, conformément aux principes ci-dessus énoncés, par des commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée. Ceux de l'évêché de Bâle seront choisis par le canton directeur parmi les citoyens les plus notables du pays. Lesdits actes seront garantis par la confédération suisse. Tous les points sur lesquels les parties ne pourront s'entendre, seront décidés par un arbitre nommé par la diète.

Art. 78. La cession qui avoit été faite par l'article 3 du traité de Vienne, du 14. Octobre 1809, de la seigneurie de Razüns, enclavée dans le pays des Grisons, étant venue à cesser, et S. M. l'Empereur d'Autriche se trouvant rétabli dans tous les droits attachés à ladite possession, confirme la disposition qu'il en a faite, par déclaration du 20. Mars 1815, en faveur du canton des Grisons.

Art. 79. Pour assurer les communications commerciales et militaires

de Genève avec le canton de Vaud et le reste de la Suisse, et pour compléter à cet égard l'article 4 du traité de Paris du 30. Mai 1814, S. M. T. C. consent à faire placer la ligne des douanes de manière à ce que la route qui conduit de Genève par Versoy en Suisse soit en tout temps libre, et que ni les postes, ni les voyageurs, ni les transports de marchandises n'y soient inquiétés par aucune visite des douanes, ni soumis à aucun droit. Il est également entendu que le passage des troupes suisses ne pourra y être aucunement entravé.

Dans les réglemens additionnels à faire à ce sujet, on assurera, de la manière la plus convenable aux Genevois, l'exécution des traités relatifs à leurs libres communications entre la ville de Genève et le mandement de Pency. S. M. T. C. consent en outre à ce que la gendarmerie et les milices de Genève passent par la grande route du Meyrin, dudit mandement à la ville de Genève, et réciproquement, après en avoir prévenu le poste militaire de la gendarmerie françoise le plus voisin.

Art. 80. S. M. le Roi de Sardaigne cède la partie de la Savoie qui se trouve entre la rivière d'Arve, le Rhône, les limites de la partie de la Savoie cédée à la France, et la montagne de Salève, jusqu'à Veiry inclusivement, plus celle qui se trouve comprise entre la grande route dite du Simplon, le lac de Genève, et le territoire actuel du canton de Genève, depuis Vénézas jusqu'au point où la rivière d'Hermance traverse la susdite route, et de là, continuant le cours de cette rivière jusqu'à son embouchure dans le lac de Genève, au levant du village d'Hermance (la totalité de la route dite du Simplon continuant à être possédée par S. M. le Roi de Sardaigne), pour que ces pays soient réunis au canton de Genève, sauf à déterminer plus précisément les limites par des commissaires respectifs, surtout pour ce qui concerne la délimitation en dessus de Veiry, et sur la montagne de Salève, renonçant, Sadite Majesté, pour elle et ses successeurs, à perpétuité sans exception ni réserves, à tous droits de souveraineté et autres qui peuvent lui appartenir dans les lieux et territoires compris dans cette démarcation.

S. M. le Roi de Sardaigne consent en outre à ce que la communication entre le canton de Genève et le Vallais, par la route dite du Simplon, soit établie de la même manière que la France l'a accordée entre Genève et le canton de Vaud, par la route de Versoy. Il y aura aussi en tout temps une communication libre pour les troupes genevoises entre le territoire de Genève et le mandement de Jussy, et on accordera les facilités qui pourroient être nécessaires dans l'occasion pour arriver par le lac à la route dite du Simplon.

De l'autre côté, il sera accordé exemption de tout droit de transit à toutes les marchandises et denrées qui, en venant des états de S. M. le Roi de Sardaigne et du port franc de Gênes, traverseroient la route dite du Simplon dans toute son étendue par le Vallais et l'état de Genève. Cette exemption ne regardera toutefois que le transit, et ne s'étendra ni aux droits établis pour l'entretien de la route, ni aux marchandises et denrées destinées à être vendues ou consommées dans l'intérieur.

La même réserve s'appliquera à la communication accordée aux Suisses entre le Vallais et le canton de Genève; et les gouvernemens respectifs prendront à cet effet, de commun accord, les mesures qu'ils jugeront nécessaires, soit pour la taxe, soit pour empêcher la contrebande, chacun sur son territoire.

Art. 81. Pour établir des compensations mutuelles, les cantons d'Argovie, de Vaud, du Tessin et de Saint-Gall fourniront aux anciens cantons de Schwitz, Unterwald, Uri, Glaris, Zug et Appenzell (Rhode intérieure)

une somme, qui sera appliquée à l'instruction publique et aux frais d'administration générale, mais principalement au premier objet, dans lesdits cantons.

La quotité, le mode de paiement et la répartition de cette compensation pécuniaire, sont fixés ainsi qu'il suit:

Les cantons d'Argovie, de Vaud et de Saint-Gall, fourniront aux cantons de Schwitz, Unterwald, Uri, Zug, Glaris et Appenzell (Rhode intérieure) un fonds de cinq cent mille livres de Suisse.

Chacun des premiers paiera l'intérêt de sa quote-part à raison de cinq pour cent par an, ou remboursera le capital, soit en argent, soit en biens fonds, à son choix.

La répartition, soit pour le paiement, soit pour la recette de ces fonds, se fera dans les proportions de l'échelle de contribution, réglée pour subvenir aux dépenses fédérales.

Le canton du Tessin paiera chaque année au canton d'Uri la moitié du produit des péages dans la vallée Levantine.

Art. 82. Pour mettre un terme aux discussions qui se sont élevées par rapport aux fonds placés en Angleterre, par les cantons de Zurich et de Berne, il est statué:

1) Que les cantons de Berne et de Zurich conserveront la propriété du fonds capital, tel qu'il existoit en 1803, à l'époque de la dissolution du gouvernement helvétique, et jouiront, à dater du 1. Janvier 1815, des intérêts à écheoir.

2) Que les intérêts échus et accumulés depuis l'année 1798, jusques et y compris l'année 1814, seront affectés au paiement du capital restant de la dette nationale, désignée sous la dénomination de dette helvétique.

3) Que le surplus de la dette helvétique restera à la charge des autres cantons, ceux de Berne et de Zurich étant exonérés par la disposition ci-dessus. La quote-part de chacun des cantons qui restent chargés de ce surplus, sera calculée et fournie dans la proportion fixée pour les contributions destinées au paiement des dépenses fédérales; les pays incorporés à la Suisse depuis 1813, ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette helvétique.

S'il arrivoit qu'après le paiement de la susdite dette, il y eût un excédent, il seroit réparti entre les cantons de Berne et de Zurich, dans la proportion de leurs capitaux respectifs.

Les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de quelques autres créances, dont les titres sont déposés sous la garde du président de la diète.

Art. 83. Pour concilier les contestations élevées à l'égard des Lods, abolis sans indemnité, une indemnité sera payée aux particuliers propriétaires des Lods. Et afin d'éviter tout différend ultérieur à ce sujet entre les cantons de Berne et de Vaud, ce dernier paiera au gouvernement de Berne la somme de trois cent mille livres de Suisse, pour être ensuite répartie entre les ressortissants Bernois, propriétaires des Lods. Les paiemens se feront à raison d'un cinquième par an, à commencer du 1. Janvier 1816.

Art. 84. La déclaration adressée en date du 20. Mars par les puissances qui ont signé le traité de Paris, à la diète de la confédération suisse, et acceptée par la diète, moyennant son acte d'adhésion du 27. Mai, est confirmée dans toute sa teneur, et les principes établis, ainsi que les arrangemens arrêtés dans ladite déclaration, seront invariablement maintenus.

Art. 85. Les limites des états de S. M. le Roi de Sardaigne, seront:

Du côté de la France, telles qu'elles existoient au 1. Janvier 1792, à l'exception des changemens portés par le traité de Paris, du 30. Mai 1814.

Du côté de la confédération helvétique, telles qu'elles existoient au

1. Janvier 1792, à l'exception du changement opéré par la cession faite en faveur du canton de Genève, telle que cette cession se trouve spécifiée dans l'article 80 du présent acte.

Du côté des états de S. M. l'Empereur d'Autriche, telles qu'elles existoient au 1. Janvier 1792; et la convention conclue entre LL. MM. l'Impératrice Marie-Thérèse et le Roi de Sardaigne, le 4. Octobre 1751, sera maintenue, de part et d'autre, dans toutes ses stipulations.

Du côté des états de Parme et de Plaisance, la limite, pour ce qui concerne les anciens états de S. M. le Roi de Sardaigne, continuera à être telle qu'elle existoit au 1. Janvier 1792.

Les limites des ci-devant états de Gênes, et des pays nommés fiefs impériaux, réunis aux états de S. M. le Roi de Sardaigne, d'après les articles suivans, seront les mêmes qui, le 1. Janvier 1792, séparoient ces pays des états de Parme et de Plaisance, et de ceux de Toscane et de Massa.

L'île de Capraja ayant appartenu à l'ancienne république de Gênes, est comprise dans la cession des états de Gênes, à S. M. le Roi de Sardaigne.

Art. 86. Les états qui ont composé la ci-devant république de Gênes, sont réunis à perpétuité aux états de S. M. le Roi de Sardaigne, pour être, comme ceux-ci, possédés par elle en toute souveraineté, propriété et hérédité de mâle en mâle, par ordre de primogéniture dans les deux branches de sa maison; savoir, la branche royale et la branche de Savoie-Carignan.

Art. 87. S. M. le Roi de Sardaigne joindra à ses titres actuels, celui de Duc de Gênes.

Art. 88. Les Génois jouiront de tous les droits et privilèges spécifiés dans l'acte intitulé: Conditions qui doivent servir de bases à la réunion des états de Gênes à ceux de S. M. Sarde; et ledit acte, tel qu'il se trouve annexé à ce traité général, sera considéré comme partie intégrante de celui-ci, et aura la même force et valeur, que s'il étoit textuellement inséré dans l'article présent.

Art. 89. Les pays nommés fiefs impériaux, qui avoient été réunis à la ci-devant république ligurienne, sont réunis définitivement aux états de S. M. le Roi de Sardaigne, de la même manière que le reste des états de Gênes; et les habitans de ces pays jouiront des mêmes droits et privilèges que ceux des états de Gènes désignés dans l'article précédent.

Art. 90. La faculté que les puissances signataires du traité de Paris du 30. Mai 1814 se sont réservée par l'article 3 dudit traité, de fortifier tel point de leurs états qu'elles jugeront convenable à leur sûreté, est également réservée sans restriction à S. M. le Roi de Sardaigne.

Art. 91. S. M. le Roi de Sardaigne cède au canton de Genève les districts de la Savoie, désignés dans l'article 80 ci-dessus, et aux conditions spécifiées dans l'acte intitulé: Cession faite par S. M. le Roi de Sardaigne au canton de Genève. Cet acte sera considéré comme partie intégrante du présent traité général, auquel il est annexé, et aura la même force et valeur que s'il étoit textuellement inséré dans l'article présent.

Art. 92. Les provinces de Chablais et du Faucigny, et tout le territoire de Savoie au nord d'Ugine, appartenant à S. M. le Roi de Sardaigne, feront partie de la neutralité de la Suisse, telle qu'elle est reconnue et garantie par les puissances.

En conséquence, toutes les fois que les puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilité ouverte ou imminente, les troupes de S. M. le Roi de Sardaigne qui pourroient se trouver dans ces provinces, se retireront, et pourront à cet effet passer par le Vallais, si cela

devient nécessaire; aucunes autres troupes armées d'aucune autre puissance ne pourront traverser ni stationner dans les provinces et territoires susdits, sauf celles que la confédération suisse jugeroit à propos d'y placer, bien entendu que cet état de choses ne gêne en rien l'administration de ces pays, où les agens civils de S. M. le Roi de Sardaigne pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre.

Art. 93. Par suite des renonciations stipulées dans le traité de Paris, du 30. Mai 1814, les puissances signataires du présent traité reconnoissent S. M. l'Empereur d'Autriche, ses héritiers et successeurs, comme souverain légitime des provinces et territoires qui avoient été cédés, soit en tout, soit en partie, par les traités de Campo-Formio de 1797, de Lunéville de 1801, de Presbourg de 1805, par la convention additionnelle de Fontainebleau de 1807, et par le traité de Vienne de 1809, et dans la possession desquelles provinces et territoires S. M. I. et R. A. est rentrée par suite de la dernière guerre: telles que l'Istrie, tant autrichienne que ci-devant vénitienne, la Dalmatie, les îles ci-devant vénitiennes de l'Adriatique, les bouches du Cattaro, la ville de Venise, les lagunes, de même que les autres provinces et districts de la Terre-Ferme des états ci-devant vénitiens sur la rive gauche de l'Adige, les duchés de Milan et de Mantoue, le principautés de Brixen et de Trente, le comté de Tyrol, le Vorarlberg, le Frioul autrichien, le Frioul ci-devant vénitien, le territoire de Montefalcone, le gouvernement et la ville de Trieste, la Carniole, la Haute-Carinthie, la Croatie à la droite de la Save, Fiume et le Littoral hongrois, et le district de Castua.

Art. 94. S. M. I. et R. A. réunira à sa monarchie, pour être possédés par elle et ses successeurs, en toute propriété et souveraineté:

1) Outre les parties de la Terre-Ferme des états vénitiens, dont il a été fait mention dans l'article précédent, les autres parties desdits états, ainsi que tout autre territoire qui se trouve situé entre le Tessin, le Pô et la mer Adriatique.

2) Les vallées de la Valteline, de Bormio et de Chiavenna.

3) Les territoires ayant formé la ci-devant république de Raguse.

Art. 95. En conséquence des stipulations arrêtées dans les articles précédens, les frontières des états de S. M. I. et R. A. en Italie seront:

1) Du côté des états de S. M. le Roi de Sardaigne, telles qu'elles étoient au 1. Janvier 1792.

2) Du côté des états de Parme, Plaisance et Guastalla, le cours du Pô, la ligne de démarcation suivant le Thalweg de ce fleuve.

3) Du côté des états de Modène, les mêmes qu'elles étoient au 1. Janvier 1792.

4) Du côté des états du Pape, le cours du Pô jusqu'à l'embouchure du Goro.

5) Du côté de la Suisse, l'ancienne frontière de la Lombardie, et celle qui sépare les vallées de la Valteline, de Bormio et de Chiavenna, des cantons des Grisons et du Tessin. Là où le Thalweg du Pô constituera la limite, il est statué que les changemens que subira par la suite le cours de ce fleuve, n'auront à l'avenir aucun effet sur la propriété des îles qui s'y trouvent.

Art. 96. Les principes généraux, adoptés par le congrès de Vienne pour la navigation des fleuves, seront appliqués à celle du Pô.

Des commissaires seront nommés par les états riverains, au plus tard dans le délai de trois mois après la fin du congrès, pour régler tout ce qui a rapport à l'exécution du présent article.

Art. 97. Comme il est indispensable de conserver à l'établissement

connu sous le nom de Mont-Napoléon, à Milan, les moyens de remplir ses obligations envers ses créanciers, il est convenu que les biens-fonds et autres immeubles de cet établissement, situés dans des pays qui, ayant fait partie du ci-devant royaume d'Italie, ont passé depuis sous la domination de différens princes d'Italie, de même que les capitaux appartenans audit établissement, et placés dans ces différens pays, resteront affectés à la même destination.

Les redevances du Mont-Napoléon non-fondées et non-liquidées, telles que celles dérivant de l'arriéré de ses charges ou de tout autre accroissement du passif de cet établissement, seront réparties sur les territoires dont se composoit le ci-devant royaume d'Italie; et cette répartition sera assise sur les bases réunies de la population et du revenu. Les souverains desdits pays nommeront, dans le terme de trois mois, à dater de la fin du congrès, des commissaires pour s'entendre avec les commissaires autrichiens sur ce qui a rapport à cet objet.

Cette commission se réunira à Milan.

Art. 98. S. A. R. l'Archiduc François d'Este, ses héritiers et successeurs, posséderont, en toute propriété et souveraineté, les duchés de Modène, de Reggio et de Mirandole, dans la même étendue qu'ils étoient à l'époque du traité de Campo-Formio.

S. A. R. l'Archiduchesse Marie-Béatrix d'Este, ses héritiers et successeurs, posséderont, en toute souveraineté et propriété, le duché de Massa et la principauté de Carrara, ainsi que les fiefs impériaux dans la Lunigiana. Ces derniers pourront servir à des échanges ou autres arrangemens de gré à gré avec S. A. I. le Grand-Duc de Toscane, selon la convenance réciproque.

Les droits de succession et réversion établis dans les branches des Archiducs d'Autriche, relativement au duché de Modène, de Reggio et Mirandole, ainsi que des principautés de Massa et Carrara, sont conservés.

Art. 99. S. M. l'Impératrice Marie-Louise possédera en toute propriété et souveraineté, les duchés de Parme, de Plaisance, et de Guastalla, à l'exception des districts enclavés dans les états de S. M. I. et R. A. sur la rive gauche du Pô.

La réversibilité de ces pays sera déterminée de commun accord entre les cours d'Autriche, de Russie, de France, d'Espagne, d'Angleterre et de Prusse, toutefois ayant égard aux droits de réversion de la maison d'Autriche et de S. M. le Roi de Sardaigne sur lesdits pays.

Art. 100. S. M. I. et R. l'Archiduc Ferdinand d'Autriche est rétabli, tant pour lui que pour ses héritiers et successeurs, dans tous les droits de souveraineté et propriété sur le grand-duché de Toscane et ses dépendances, ainsi que S. A. I. les a possédés antérieurement au traité de Lunéville.

Les stipulations de l'article 2 du traité de Vienne, du 3. Octobre 1735, entre l'Empereur Charles VI. et le Roi de France, auxquelles accédèrent les autres puissances, sont pleinement rétablies en faveur de S. A. I. et ses descendans, ainsi que les garanties résultant de ces stipulations.

Il sera en outre réuni audit grand-duché, pour être possédé, en toute propriété et souveraineté, par S. A. I. et R. le Grand-Duc Ferdinand et ses héritiers et descendans:

1) L'état des Présides.

2) La partie de l'île d'Elbe et ses appartenances qui étoit sous la suzeraineté de S. M. le Roi des Deux-Siciles avant l'année 1801.

3) La suzeraineté et souveraineté de la principauté de Piombino et ses dépendances.

Le prince Ludovisi Buoncompagni conservera, pour lui et ses successeurs légitimes, toutes les propriétés que sa famille possédoit dans la principauté de Piombino, dans l'île d'Elbe et ses dépendances, avant l'occupation de ces pays par les troupes françoises en 1799, y compris les mines, usines et salines.

Le prince Ludovisi conservera également le droit de pêche, et jouira d'une exemption de droits parfaite, tant pour l'exportation des produits de ses mines, usines, salines et domaines, que pour l'importation des bois et autres objets nécessaires pour l'exploitation des mines. Il sera de plus indemnisé, par S. A. I. le Grand-Duc de Toscane, de tous les revenus que sa famille tiroit des droits régaliens avant l'année 1801. En cas qu'il survînt des difficultés dans l'évaluation de cette indemnité, les parties intéressées s'en rapporteront à la décision des cours de Vienne et de Sardaigne.

4) Les ci-devant fiefs impériaux de Vernio, Montanto et Monte Santa-Maria, enclavés dans les états Toscans.

Art. 101. La principauté de Lucques sera possédée en toute souveraineté par S. M. l'Infante Marie-Louise et ses descendans en ligne directe et masculine. Cette principauté est érigée en duché, et conservera une forme de gouvernement basée sur les principes de celle qu'elle avoit reçue en 1805.

Il sera ajouté aux revenus de la principauté de Lucques une rente de cinq cent mille francs, que S. M. l'Empereur d'Autriche et S. A. I. le Grand-Duc de Toscane s'engagent à payer régulièrement, aussi long-temps que les circonstances ne permettront pas de procurer à S. M. l'Infante Marie-Louise et à son fils et ses descendans un autre établissement.

Cette rente sera spécialement hypothéquée sur les seigneuries en Bohême, connues sous le nom de bavaro-palatines, qui, dans le cas de réversion du duché de Lucques au grand-duché de Toscane, seront affranchies de cette charge, et rentreront dans le domaine particulier de S. M. I. et R. A.

Art. 102. Le duché de Lucques sera réversible au Grand-Duc de Toscane, soit dans le cas qu'il devînt vacant par la mort de S. M. l'Infante Marie-Louise ou de son fils Don Carlos et de leurs descendans mâles et directs, soit dans celui que l'Infante Marie-Louise ou ses héritiers directs obtinssent un autre établissement ou succédassent à une autre branche de leur dynastie.

Toutefois le cas de réversion échéant, le Grand-Duc de Toscane s'engage à céder, dès qu'il entrera en possession de la principauté de Lucques, au Duc de Modène, les territoires suivans: 1) Les districts toscans de Fivizzano, Pietra, Sancta et Barga, et 2) les districts lucquois de Castiglione et Gallicano, enclavés dans les états de Modène, ainsi que ceux de Minucciano et Monte-Ignose, contigus au pays de Massa.

Art. 103. Les Marches, avec Camerino et leurs dépendances, ainsi que le duché de Bénévent et la principauté de Ponte-Corvo, sont rendus au Saint-Siége.

Le Saint-Siége rentrera en possession des légations de Ravenne, de Bologne et de Ferrare, à l'exception de la partie du Ferrarois située sur la rive gauche du Pô.

S. M. I. et R. A. et ses successeurs auront droit de garnison dans les places de Ferrare et Commachio.

Les habitans des pays qui rentrent sous la domination du Saint-Siége par suite des stipulations du congrès, jouiront des effets de l'article 16 du traité de Paris du 30. mai 1814. Toutes les acquisitions faites par des particuliers, en vertu d'un titre reconnu légal par les lois actuellement

existantes, sont maintenues, et les dispositions propres à garantir la dette publique et le paiement des pensions, seront fixées par une convention particulière entre la cour de Rome et celle de Vienne.

Art. 104. S. M. le Roi Ferdinand IV. est rétabli, tant pour lui que pour ses héritiers et successeurs, sur le trône de Naples, et reconnu par les puissances comme Roi du royaume des Deux-Siciles.

Art. 105. Les puissances reconnaissant la justice des réclamations formées par S. A. R. le prince-Régent de Portugal et du Brésil, sur la ville d'Olivenza et les autres territoires cédés à l'Espagne par le traité de Badajoz de 1801, et envisageant la restitution de ces objets comme une des mesures propres à assurer entre les deux royaumes de la péninsule cette bonne harmonie complète et stable, dont la conservation dans toutes les parties de l'Europe a été le but constant de leurs arrangemens, s'engagent formellement à employer dans les voies de conciliation leurs efforts les plus efficaces, afin que la rétrocession desdits territoires en faveur du Portugal soit effectuée; et les puissances reconnoissent, autant qu'il dépend de chacune d'elles, que cet arrangement doit avoir lieu au plus tôt.

Art. 106. Afin de lever les difficultés qui se sont opposées de la part de S. A. R. le prince-Régent du royaume de Portugal et de celui de Brésil, à la ratification du traité signé le 30. mai 1814, entre le Portugal et la France, il est arrêté que la stipulation contenue dans l'article 10 dudit traité, et toutes celles qui pourroient y avoir rapport, resteront sans effet, et qu'il y sera substitué, d'accord avec toutes les puissances, les dispositions énoncées dans l'article suivant, lesquelles seront seules considérées comme valables.

Au moyen de cette substitution, toutes les autres clauses du susdit traité de Paris seront maintenues et regardées comme mutuellement obligatoires pour les deux cours.

Art. 107. S. A. R. le prince-Régent du royaume de Portugal et de celui du Brésil, pour manifester d'une manière incontestable sa considération particulière pour S. M. T. C., s'engage à restituer à Sadite Majesté la Guiane françoise jusqu'à la rivière d'Oyapock, dont l'embouchure est située entre le quatrième et le cinquième degré de latitude septentrionale, limite que le Portugal a toujours considérée comme celle qui avoit été fixée par le traité d'Utrecht.

L'époque de la remise de cette colonie à S. M. T. C. sera déterminée dès que les circonstances le permettront, par une convention particulière entre les deux cours; et l'on procédera à l'amiable, aussitôt que faire se pourra, à la fixation définitive des limites des Guianes portugaises et françoises, conformément au sens précis de l'article huitième du traité d'Utrecht.

Art. 108. Les puissances dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler, d'un commun accord, tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront à cet effet des commissaires, qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivans.

Art. 109. La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elle devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux réglemens relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations.

Art. 110. Le système qui sera établi, tant pour la perception des

droits que pour le maintien de la police, sera, autant que faire se pourra, le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra aussi, à moins que les circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchemens et confluens, qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différens états.

Art. 111. es droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable, et assez indépendante de la qualité différente des marchandises, pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison, autrement que pour cause de fraude et de contravention. La quotité de ces droits, qui, en aucun cas, ne pourront excéder ceux existant actuellement, sera déterminée d'après les circonstances locales, qui ne permettent guère d'établir une règle générale à cet égard. On partira néanmoins en dressant le tarif, du point de vue d'encourager le commerce en facilitant la navigation, et l'octroi établi sur le Rhin pourra servir d'une forme approximative.

Le tarif une fois réglé, il ne pourra lus être augmenté que par un arrangement commun des états riverains, ni la navigation grevée d'autres droits quelconques, outre ceux fixés dans le règlement.

Art. 112. Les bureaux de perception, dont on réduira autant que possible le nombre, seront fixés par le règlement, et il ne pourra s'y faire ensuite aucun changement que d'un commun accord, à moins qu'un des états riverains ne voulût diminuer le nombre de ceux qui lui appartiennent exclusivement.

Art. 113. Chaque état riverain se chargera de l'entretien des chemins de hallage qui passent par son territoire, et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

Le règlement futur fixera la manière dont les états riverains devront concourir à ces derniers travaux, dans le cas où les deux rives appartiennent à différens gouvernemens.

Art. 114. On n'établira nulle part des droits d'étape, d'échelle, ou de relâche forcée. Quant à ceux qui existent déjà, ils ne seront conservés qu'en tant que les états riverains, sans avoir égard à l'intérêt local de l'endroit, ou du pays où ils sont établis, les trouveroient nécessaires ou utiles à la navigation et au commerce en général.

Art. 115. Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation. On empêchera, par des dispositions réglémentaires, que l'exercice des fonctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation; mais on surveillera par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrebande à l'aide des bateliers.

Art. 116. Tout ce qui est indiqué dans les articles précédens, sera déterminé par un règlement commun qui renfermera également tout ce qui auroit besoin d'être fixé ultérieurement. Le règlement, une fois arreté, ne pourra être changé que du consentement de tous les états riverains, et ils auront soin de pourvoir à son exécution d'une manière convenable et adaptée aux circonstances et aux localités.

Art. 117. Les règlemens particuliers relatifs à la navigation du Rhin, du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse, et de l'Escaut, tels qu'ils se trouvent joints au présent acte, auront la même force et valeur, que s'ils y avoient été textuellement insérés.

Art. 118. Les traités, conventions, déclarations, règlemens et autres actes particuliers, qui se trouvent annexés au présent acte, et nommément, 1) Le traité entre la Russie et l'Autriche, du 21 avril/3 mai 1815; 2) le

traité entre la Russie et la Prusse, du 21 avril/3 mai 1815[1]; 3) le traité additionnel relatif à Cracovie, entre l'Autriche, la Prusse et la Russie, du 21 avril/3 mai 1815; 4) le traité entre la Prusse et la Saxe, du 18 mai 1815[2]; 5) la déclaration du Roi de Saxe sur les droits de la maison de Schoenbourg, du 18 mai 1815; 6) le traité entre la Prusse et le Hanovre, du 29 mai 1815; 7) la convention entre la Prusse et le Grand-Duc de Saxe-Weimar, du 1 juin 1815[3]; 8) la convention entre la Prusse et les Duc et Prince de Nassau, du 31 mai 1815[4]; 9) l'acte sur la constitution fédérative de l'Allemagne, du 8 juin 1815[5]; 10) le traité entre le Roi des Pays-Bas et la Prusse, l'Angleterre, l'Autriche et la Russie, du 31 mai 1815[6]; 11) la déclaration des puissances sur les affaires de la confédération helvétique, du 20 mars, et l'acte d'accession de la diète, du 27 mai 1815[7]; 12) le protocole du 29 mars 1815, sur les cessions faites par le Roi de Sardaigne au canton de Genève[8]; 13) le traité entre le Roi de Sardaigne, l'Autriche, l'Angleterre, la Russie, la Prusse et la France, du 20 mai 1815[8]; 14) l'acte intutilé: „Conditions qui doivent servir de bases à la réunion des états de Gênes à ceux de S. M. Sarde"[8]; 15) la déclaration des puissances sur l'abolition de la traite des nègres, du 8 février 1815; 16) les règlemens pour la libre navigation des rivières; 17) les règlements sur le rang entre les agens diplomatiques, sont considérés comme parties intégrantes des arrangemens du congrès, et auront partout la même force et valeur que s'ils étoient insérés mot à mot dans le traité général.

Art. 119. Toutes les puissances qui ont été réunies au congrès, ainsi que les Princes et les villes libres qui ont concouru aux arrangemens consignés, ou aux actes confirmés dans ce traité général, sont invitées à y accéder.

Art. 120. La langue françoise ayant été exclusivement employée dans toutes les copies du présent traité, il est reconnu par les puissances qui ont concouru à cet acte, que l'emploi de cette langue ne tirera point à conséquence pour l'avenir; de sorte que chaque puissance se réserve d'adopter, dans les négociations et conventions futures, la langue dont elle s'est servie jusqu'ici dans ses relations diplomatiques, sans que le traité actuel puisse être cité comme exemple contraire aux usages établis.

Art. 121. Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées, dans l'espace de six mois, par la cour de Portugal dans un an, ou plutôt, si faire se peut.

Il sera déposé à Vienne, aux archives de cour et d'état de S. M. I. et R. A., un exemplaire de ce traité général, pour servir dans les cas où l'une ou l'autre des cours de l'Europe pourroit juger convenable de consulter le texte original de cette pièce.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé ce traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le neuf juin de l'an de grâce mil-huit-cent-quinze.

8. Erklärung über die Abschaffung des Negerhandels. 8. Februar 1815.*)

Les plénipotentiaires des puissances qui ont signé le traité de Paris du 30 Mai 1814, réunis en conférence, ayant pris en considération que le commerce connu sous le nom de *traite des Nègres d'Afrique* a été en-

1) S. Rußland.
2) S. Sachsen.
3) S. S.-Weimar.
4) S. Nassau.
5) S. Deutschland.
6) S. Niederlande.
7) S. Schweiz.
8) S. Sardinien.

*) Beilage 15. der Congreßacte.

visagé, par les hommes justes et éclairés de tous les temps, comme répugnant aux principes d'humanité et de morale universelle; que les circonstances particulières auxquelles ce commerce a dû sa naissance, et la difficulté d'en interrompre brusquement le cours, ont pu couvrir jusqu'à un certain point ce qu'il y avait d'odieux dans sa conservation; mais qu'enfin la voix publique s'est élevée dans tous les pays civilisés pour demander qu'il soit supprimé le plus tôt possible; que, depuis que le caractère et les détails de ce commerce ont été mieux connus, et les maux de toute espèce qui l'accompagnent complétement dévoilés, plusieurs des gouvernements européens ont pris en effet la résolution de le faire cesser, et que successivement toutes les puissances possédant des colonies dans les différentes parties du monde ont reconnu, soit par des actes législatifs, soit par des traités et autres engagements formels, l'obligation et la nécessité de l'abolir; que, par un article séparé du dernier traité de Paris, la Grande-Bretagne et la France se sont engagées à réunir leurs efforts au Congrès de Vienne pour faire prononcer, par toutes les puissances de la chrétienté, l'abolition universelle et définitive de la traite des nègres; que les plénipotentiaires rassemblés dans ce Congrès ne sauraient mieux honorer leur mission, remplir leur devoir, et manifester les principes qui guident leurs augustes souverains, qu'en travaillant à réaliser cet engagement, et en proclamant, au nom de leurs souverains, le voeu de mettre un terme à un fléau qui a si longtemps désolé l'Afrique, dégradé l'Europe, et affligé l'humanité; lesdits plénipotentiaires sont convenus d'ouvrir leurs délibérations sur les moyens d'accomplir un objet aussi salutaire, par une déclaration solennelle des principes qui les ont dirigés dans ce travail.

En conséquence, et dûment autorisés à cet acte par l'adhésion unanime de leurs cours respectives au principe énoncé dans ledit article séparé du traité de Paris, ils déclarent, à la face de l'Europe, que, regardant l'abolition universelle de la traite des nègres comme une mesure particulièrement digne de leur attention, conforme à l'esprit du siècle et aux principes généreux de leurs augustes souverains, ils sont animés du désir sincère de concourir à l'exécution la plus prompte et la plus efficace de cette mesure, par tous les moyens à leur disposition, et d'agir, dans l'emploi de ces moyens, avec tout le zèle et toute la persévérance qu'ils doivent à une aussi grande et aussi belle cause.

Trop instruits toutefois des sentiments de leurs souverains pour ne pas prévoir que, quelque honorable que soit leur but, ils ne le poursuivront pas sans de justes ménagements pour les intérêts, les habitudes et les préventions même de leurs sujets, lesdits plénipotentiaires reconnaissent en même temps que cette déclaration générale ne saurait préjuger le terme que chaque puissance en particulier pourrait envisager comme le plus convenable pour l'abolition définitive du commerce des nègres: par conséquent, la détermination de l'époque où ce commerce doit universellement cesser, sera un objet de négociation entre les puissances; bien entendu que l'on ne négligera aucun moyen propre à en assurer et à en accélérer la marche; et que l'engagement réciproque contracté par la présente déclaration entre les souverains qui y ont pris part, ne sera considéré comme rempli qu'au moment où un succès complet aura couronné leurs efforts réunis.

En portant cette déclaration à la connaissance de l'Europe et de toutes les nations civilisées de la terre, lesdits plénipotentiaires se flattent d'engager tous les autres gouvernements, et notamment ceux qui, en abolissant la traite des nègres, ont manifesté déjà les mêmes sentiments, à les appuyer de leur suffrage dans une cause dont le triomphe final sera un des plus beaux monuments du siècle qui l'a embrassée, et qui l'aura glorieusement terminée.

4. Reglements für die freie Flußschiffahrt. 24. März 1815. *)

Articles concernant la navigation des rivières qui, dans leurs cours navigable, séparent ou traversent différents états.

Art. I. Les puissances dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler, d'un commun accord, tout ce qui a rapport à sa navigation. Elles nommeront, à cet effet, des commissaires qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du Congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes suivants.

Art. II. La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; en se conformant toutefois aux règlements qui seront arrêtés pour sa police d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.

Art. III. Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police, sera, autant que faire se pourra, le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra aussi, à moins que les circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchements et confluents qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différents états.

Art. IV. Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable et assez indépendante de la qualité différente des marchandises pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison, autrement que pour cause de fraude et de contravention. La quotité de ces droits, qui en aucun cas ne pourront excéder ceux existant actuellement, sera déterminée d'après les circonstances locales, qui ne permettent guère d'établir une règle générale á cet égard. On partira néanmoins, en dressant le tarif, du point de vue d'encourager le commerce en facilitant la navigation, et l'octroi établi sur le Rhin pourra servir d'une norme approximative.

Le tarif une fois réglé, il ne pourra plus être augmenté que par un arrangement commun des états riverains, ni la navigation grevée d'autres droits quelconques outre ceux fixés dans le règlement.

Art. V. Les bureaux de perception, dont on réduira autant que possible le nombre, seront fixés par le règlement, et il ne pourra s'y faire ensuite aucun changement que d'un commun accord, à moins qu'un des états riverains ne voulût diminuer le nombre de ceux qui lui appartiennent exclusivement.

Art. VI. Chaque état riverain se chargera de l'entretien des chemins de hallage qui passent par son territoire, et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

Le règlement futur fixera la manière dont les états riverains devront concourir à ces derniers travaux, dans le cas où les deux rives appartiennent à différents gouvernements.

Art. VII. On n'établira nulle part des droits d'étape, d'échelle ou de relâche forcée. Quant à ceux qui existent déjà, ils ne seront conservés qu'autant que les états riverains, sans avoir égard à l'intérêt local de l'endroit ou du pays où ils sont établis, les trouveraient nécessaires ou utiles à la navigation et au commerce en général.

Art. VIII. Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation. On empêchera, par des dispositions régle-

*) Beilage 16. der Congreßacte.

mentaires, que l'exercice des fonctions des douaniers ne mette des entraves à la navigation; mais on surveillera, par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitants pour faire la contrebande à l'aide de bateliers.

Art. IX. Tout ce qui est indiqué dans les articles précédents, sera déterminé par un règlement commun, qui renfermera également tout ce qui aurait besoin d'être fixé ultérieurement. Le règlement une fois arrêté ne pourra être changé que du consentement de tous les états riverains; et ils auront soin de pourvoir, d'une manière convenable et adaptée aux circonstances et aux localités, à son exécution.

Articles concernant la navigation du Rhin..

Art. I. La navigation dans tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable jnsqu'à la mer, soit en descendant, soit en remontant, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, en se conformant toutefois aux règlements qui seront arrêtés pour sa police d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.

Art. II. Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police, séra le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra, autant que faire se pourra, aussi sur ceux de ses embranchements et confluents qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différents états.

Art. III. Le tarif des droits à percevoir sur les marchandises transportées par le Rhin, sera réglé de manière que la totalité du droit à payer entre Strasbourg et la frontière du royaume des Pays-Bas soit, en remontant, de deux francs, et en descendant, d'un franc trentre-trois centimes par quintal, et que ce même tarif pourra être étendu (en augmentant par là dans la même proportion la totalité du droit) aux distances entre Strasbourg et Bâle, et entre la frontière du royaume des Pays-Bas et les embouchures de la rivière.

Le droit de reconnaissance restera tel qu'il est réglé par l'art. XCIV de la convention sur l'octroi de navigation du Rhin, conclu à Paris, le 15 Août 1804, sauf à déterminer autrement l'échelle des droits, de manière que les bateaux de deux mille cinq cents à cinq mille quintaux y soient compris également: mais ce droit pourra aussi être étendu dans la même proportion aux distances ci-dessus mentionnées.

Les modérations du tarif général qui établit le *maximum* des droits fixés par les articles CII et CV de la convention du 15 Août 1804, continueront d'avoir lieu; mais la commission qui sera chargée de la confection des nouveaux règlements, examinera si leur distribution en différentes classes ne nécessitera pas des changements encore plus favorables, tant à la navigation et au commerce, qu'à l'agriculture et aux besoins des habitants des états riverains.

Art. IV. Le tarif ainsi fixé ne pourra être augmenté que d'un commun accord; et les gouvernements riverains du Rhin, en partant du principe, que leur véritable intérêt consiste à vivifier le commerce de leurs états, et que les droits de la navigation sont principalement destinés à couvrir les frais de son entretien, prennent l'engagement formel de ne se porter à une telle augmentation que sur les motifs les plus justes et les plus urgents, ni de grever la navigation d'aucun autre droit quelconque outre ceux fixés par les règlements actuels, sous quelque dénomination ou prétexte que cela puisse être.

Art. V. Il n'y aura que douze bureaux de perception sur toute l'étendue du Rhin entre Strasbourg et la frontière du royaume des Pays-

Bas; et ceux qu'il conviendra d'établir entre Strasbourg et Bâle et dans les Pays-Bas, seront fixés d'après les mêmes principes et dans les distances proportionelles. Les bureaux seront placés d'après les convenances de la navigation, et leur nombre ne pourra être augmenté, ni leur place changée, que d'un commun accord: il sera néanmoins libre à tout état riverain de diminuer le nombre de ceux que l'arrangement actuel lui assigne exclusivement.

Art. VI. La perception des droits se fera dans chaque état riverain pour son compte et par ses employés, en distribuant la totalité des droits d'une manière égale sur l'étendue des possessions respectives des différents états sur la rive. Les employés des bureaux prêteront serment d'observer strictement le règlement qui sera arrêté définitivement. Si un même bureau s'étend sur deux ou plusieurs états riverains, ils répartissent entre eux la recette d'après l'étendue de leurs possessions respectives sur la rive, et cette même disposition sera aussi appliquée au cas où les deux rives opposées appartiennent à deux différents états. Tout ce qui a rapport à l'organisation des bureaux, au mode de percevoir et de constater le paiement des droits, sera fixé d'une manière uniforme par le règlement définitif, et ne pourra plus être changé que d'un commun accord.

Art. VII. Chaque état riverain se charge de l'entretien des chemins de hallage qui passent par son territoire, et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

Art. VIII. Il sera établi, auprès de chaque bureau de perception, une autorité judiciaire pour examiner et décider, d'après le règlement en première instance, toutes les affaires contentieuses qui regardent les objets fixés par ce règlement. Ces autorités judiciaires seront entretenues aux frais de l'état riverain dans lequel elles se trouvent, et prononceront leurs sentences au nom de leurs souverains; mais les individus qui les composent prêteront serment d'observer strictement le règlement, et les juges ne pourront perdre leurs places que par un procès intenté dans toutes les formes, et par une condamnation passée contre eux. Leur procédure sera fixée par le règlement, et devra être uniforme pour tout le cours du Rhin, et aussi sommaire que possible.

Là où un bureau de perception appartiendra à plus d'un état, les individus chargés de ces fonctions judiciaires seront nommés par le souverain dans le territoire duquel se trouve le bureau en question, et les sentences seront prononcées en son nom; mais les frais seront fournis par tous ceux à qui la recette du bureau est commune, et dans la proportion de la part qui leur en revient.

Art. IX. Les parties qui voudront se pourvoir en appel contre les sentences prononcées par les autorités judiciaires spécifiées à l'article précédent, auront le choix de s'adresser, pour cet effet, à la commission centrale dont il sera parlé ci-dessous, ou au tribunal supérieur du pays dans lequel se trouve celui de première instance auprès duquel elles auront plaidé. Chaque état riverain s'engage à établir un pareil tribunal de seconde instance, ou d'assigner un de ceux qui existent déjà, pour la décision des causes de cette nature. Ces tribunaux prêteront également serment d'observer le règlement de navigation; leur organisation et leur procédure feront partie du règlement, et ils ne pourront point siéger dans un ville trop éloignée de la rive du Rhin. Le règlement renfermera les dispositions précises à cet égard. Leurs sentences seront définitives, et ne permettront point d'autre recours.

Art. X. Afin d'établir un contrôle exact sur l'observation du règle-

ment commun, et pour former une autorité qui puisse servir d'un moyen de communication entre les états riverains sur tout ce qui regarde la navigation, il sera créé une commission centrale.

Art. XI. Chaque état riverain nommera un commissaire pour la former, et elle se réunira régulièrement, le 1 Novembre de chaque année, à Mayence. Elle jugera, par les circonstances et les affaires sur lesquelles elle aura à statuer, si, outre cette session, il sera nécessaire qu'elle en tienne une seconde au printemps.

Le président, qui, sans autre prérogative, sera chargé de la direction générale des travaux de la commission, sera désigné par le sort, et renouvelé tous les mois, dans le cas qu'une session se prolongeât. Un autre membre de la commission sur le choix duquel ses membres conviendront, tiendra le procès-verbal.

Art. XII. Afin qu'il existe une autorité permanente qui puisse aussi, pendant l'absence de la commission centrale, veiller au maintien du règlement, et à laquelle le commerce et les bateliers puissent recourir en tout temps, il sera nommé un inspecteur en chef et trois sous-inspecteurs.

L'inspecteur en chef résidera également à Mayence; les sous-inspecteurs seront destinés pour le haut, moyen et bas Rhin.

Art. XIII. L'inspecteur en chef sera nommé par la commission centrale, à la pluralité des voix, mais de la manière suivante: on fixera un nombre idéal de voix; et le commissaire prussien en exercera un tiers, le commissaire français un sixième, le commissaire des Pays-Bas un sixième, et celui des autres princes allemands, outre la Prusse, un tiers.

La distribution des voix de ces princes sera réglée dès qu'il aura été disposé définitivement de la rive entière du Rhin; mais elle sera faite également d'après l'étendue des possessions respectives sur la rive.

Les trois sous-inspecteurs seront nommés, l'un par la Prusse, le second alternativement par la France et les Pays-Bas, et le troisième par les autres princes allemands copossesseurs de la rive, qui conviendront sur le mode de concourir à cette nomination.

Art. XIV. Les places, tant de l'inspecteur en chef que des sous-inspecteurs, seront à vie.

Si la commission croyait devoir éloigner un de ses employés, pour cause de mécontentement de ses services, elle pourra mettre en délibération s'il devra simplement être remplacé par un autre, ou traduit en jugement.

Dans le premier cas, applicable également aux retraites pour cause d'infirmités, l'employé jouira d'une pension de retraite, laquelle sera de la moitié du traitement, s'il n'a pas eu dix années de service, et de deux tiers, s'il a servi dix années ou au-delà: cette pension sera payée de la même manière que le traitement lui-même. Dans le second cas, la commission décidera, en délibérant de la manière prescrite par l'article XVII, quels seront les tribunaux qui le jugeront en première et seconde instance: l'employé obtiendra sa pension de retraite, s'il est acquitté entièrement; et il sera statué sur lui selon la sentence prononcée, dans le cas contraire. Aussi souvent que la commission mettra aux voix l'éloignement d'un des inspecteurs, elle votera de la manière indiquée à l'article XIII; mais l'employé ne pourra perdre sa place que lorsqu'il aura les deux tiers du nombre idéal des voix contre lui.

Art. XV. L'inspecteur en chef, assisté des sous-inspecteurs, est destiné à veiller à l'exécution du règlement et à mettre de l'ensemble dans tout ce qui regarde la police de la navigation: il aura, en conséquence, le droit et le devoir d'adresser, à cet égard, des ordres aux bureaux de perception, et de se mettre en rapport avec les autres autorités locales des états riverains.

Les employés des bureaux et les autorités locales devront lui prêter obéissance et assistance dans tout ce qui regarde l'exécution du règlement, et ne pourront surseoir à l'exécution de ses instructions que lorsqu'il dépasserait les limites de ses fonctions. Dans ce cas, elles en feront incessamment rapport à leurs supérieurs.

L'inspecteur en chef devra, en outre, préparer tous les matériaux qui pourront éclairer la commission centrale sur l'état et les besoins de la navigation, et lui faire les propositions convenables sur les mesures qu'il serait bon de prendre. Dans les cas urgents, il pourra et devra entretenir, à cet égard, une correspondance avec ses membres, aussi dans le temps qu'elle ne sera pas réunie.

Art. XVI. La commission centrale se fera rendre compte par les inspecteurs de leur administration, les assistera dans leurs fonctions, et surveillera la manière dont ils s'en acquittent: elle s'occupera en même temps de tout ce qui pourra tendre au bien général de la navigation et du commerce, et publiera à la fin de chaque année, un rapport détaillé sur l'état de la navigation du Rhin, son mouvement annuel, ses progrès, les changements qui pourraient y avoir lieu, et tout ce qui intéresse le commerce intérieur et étranger.

Art. XVII. La commission centrale prendra ses décisions à la pluralité absolue des voix, qui seront émises dans une parfaite égalité; mais, ses membres devant être regardés comme des agents des états riverains, chargés de se concerter sur leurs intérêts communs, ses décisions ne seront obligatoires pour les états riverains que lorsqu'ils y auront consenti par leurs commissaires.

Art. XVIII. Le traitement de l'inspecteur en chef et des sous-inspecteurs, mais non pas celui des commissaires, qui pourront être de simples agents temporaires, sera fixé par le règlement. Il sera à la charge de tous les états riverains, qui y contribueront dans la proportion de la part qu'ils prennent à leur nomination.

Le règlement contiendra tout ce qui appartient à l'organisation ultérieure de la commission centrale et de l'administration permanente, et fixera d'une manière précise et détaillée toutes ses fonctions et ses attributions.

Art. XIX. Les droits d'étape ayant été supprimés par l'art. VIII. de la convention du 14 Août 1804, la même suppression est étendue actuellement aux droits que les villes de Mayence et de Cologne exerçaient sous le nom de droits de relâche, d'échelle ou de rompre charge *(Umschlag)*, de façon qu'il sera libre de naviguer sur tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable, jusqu'à son embouchure dans la mer, soit en remontant, soit en descendant, sans qu'on soit obligé de rompre charge et de verser les chargements dans d'autres embarcations, dans quelque port, ville ou endroit que cela puisse être.

Art. XX. Il sera établi toutefois une police réglémentaire pour obvier aux fraudes qui pourraient avoir lieu dans les endroits d'embarcation, de décharge ou de versement de chargements, et les taxes de grue, de quai et de magasinage, là où ces établissements existent ou seront nouvellement établis, seront fixées par le règlement d'une manière uniforme, et sans pouvoir être augmentées ensuite autrement que d'un commun accord.

Art XXI. Aucune association, moins encore un individu qualifié batelier (là où il n'existerait point d'association) d'un des états riverains, ne pourra exercer un droit exclusif de navigation sur cette rivière ou sur une de ses parties. Il sera libre aux sujets de chacun de ces états de rester membre d'une association d'un autre de ces états.

Art. XXII. Les douanes des états riverains n'ayant rien de commun

avec les droits de la navigation, elles resteront séparées de la perception de ces derniers. Le règlements définitif renfermera les dispositions propres à empêcher que la surveillance des douaniers ne mette d'entraves à la navigation.

Art. XXIII. Les bateaux et nacelles de l'octroi porteront le pavillon de celui des états riverains auquel ils appartiennent; mais, pour les désigner comme destinés au service de l'octroi, il y sera ajouté le mot *Rhenus*.

Art. XXIV. Les droits de la navigation du Rhin ne pourront jamais être affermés, soit en masse, soit partiellement.

Art. XXV. Aucune demande en exemption ou modération de droits ne sera admise, ni par les préposés des bureaux, ni même par la commission centrale, quelles que soient la nature, l'origine et la destination des embarcations, des effets on des marchandises, et à quelques personnes, corps, villes ou états que les uns ou les autres appartiennent, comme aussi pour quelque service et par quelque ordre que le transport s'en effectue.

Art. XXVI. S'il arrivait (ce qu'à Dieu ne plaise) que la guerre vînt à avoir lieu entre quelques-uns des états situés sur le Rhin, la perception du droit d'octroi continuera à se faire librement, sans qu'il y soit apporté d'obstacle de part et d'autre.

Les embarcations et personnes employées au service de l'octroi jouiront de tous les privilèges de la neutralité. Il sera accordé des sauvegardes pour les bureaux et les caisses de l'octroi.

Art. XXVII. La commission actuelle ayant dû se borner à poser les principes les plus généraux, sans entrer dans tous les détails qu'il sera indispensable de régler, toutes les dispositions particulières, et nommément celles qui regardent le tarif des droits, tant celui qui est adopté pour toutes les marchandises en général, que celui pour les marchandises qui, d'après une certaine classification, payent des droits moins forts; la distribution des bureaux de perception, leur organisation, et le mode de percevoir; l'organisation des autorités judiciaires de première et de seconde instance, et leur procédure; l'entretien des chemins de hallage et les travaux au lit de la rivière; les manifestes, le jaugeage et la désignation des bateaux et des trains de bois; les poids, mesures et monnaies qui seront adoptés, et leur réduction et évaluation; la police pour les ports d'embarcation, de décharge et de versement des chargements; les associations des bateliers, les conditions requises pour être batelier; la grande et la petite navigation, si une pareille distinction, qui ne peut plus exister dans le sens que lui donne la convention de 1804, devait être maintenue sous d'autres rapports et par d'autres raisons; la fixation du prix du fret; les contraventions; la séparation des bureaux pour la navigation, des douanes etc., etc., seront réservés au règlement définitif, qui sera dressé ainsi qu'il va être exposé ci-après.

Art. XXVIII. Les dispositions des paragraphes IX, XIV, XVII, XIX et XX du recès principal de la députation extraordinaire de l'Empire du 25 Février 1803, concernant les rentes perpétuelles directement assignées sur le produit de l'octroi de la navigation du Rhin, sont maintenues. En conséquence de ce principe: 1) les gouvernements allemands, copossesseurs de la rive du Rhin, se chargent du paiement des susdites rentes, en se réservant néanmoins la faculté de racheter ces rentes d'après la teneur du paragraphe XXX du recès, ou au denier quarante, ou moyennant tout autre arrangement dont les parties intéressées conviendront de gré à gré; 2) sont exceptés du principe général du paiement des rentes, énoncé à

l'alinéa précédent, les cas où le droit de réclamer ces rentes souffrirait des objections particulières et légales. Ces cas seront examinés et décidés ainsi qu'il sera dit dans l'alinéa suivant; 3) l'application du principe énoncé à l'alinéa 1. aux différentes réclamations, et le jugement sur les exceptions mentionnées à l'alinéa 2., seront confiés à une commission composée de cinq personnes, que la cour de Vienne sera invitée par les gouvernements allemands, copossesseurs de la rive, à désigner, en choisissant, autant que possible, des individus qui ont été membres du conseil aulique de l'Empire, et qui se trouvent encore ici. Cette commission décidera de cette affaire en toute justice et avec la plus grande équité, et les gouvernements débiteurs des rentes promettent de s'en tenir à cette décision, sans autre recours ni objection quelconque; 4) la susdite commission examinera le droit de demander les arrérages des rentes, et décidera, tant du principe, si les possesseurs actuels de la rive du Rhin sont obligés de payer ces arrérages, que de l'application de ce principe, s'il est reconnu par la commission, aux différentes réclamations d'arrérages en particulier; elle terminera son travail dans le terme de trois mois, à dater du jour de sa convocation; 5) si la commission décide que les arrérages devront être payés, et en fixe la quotité, la commission centrale déterminera le mode du paiement, de sorte que les gouvernements débiteurs auront le choix, ou de les acquitter dans dix années consécutives, par dixième chaque année, ou de les transformer, d'après l'analogie du paragraphe XXX du recès, au denier quarante, en rentes additionnelles à celles que les maisons à qui ils appartiennent possèdent à présent. La commission centrale déterminera également si et en quelle proportion la France devra contribuer au paiement desdits arrérages; 6) tous les paiements dont il est question dans le présent article, s'effectueront par semestre. La commission centrale fixera le mode de ces paiements, en adoptant, autant que possible, celui qui sera le plus favorable à ceux qui jouissent de ces rentes, et les gouvernements débiteurs y contribueront dans la proportion de la part qu'ils ont à la recette de l'octroi. Cette proportion sera fixée, une fois pour toutes, par la commission centrale, à sa première réunion, sur la base du produit de l'année commune des différents bureaux de perception qui ont existé dans le courant des six premières années que la convention de 1804 a été mise en activité.

Art. XXIX. Les dispositions renfermées dans les articles LXXIII à LXXVIII de la convention du 15 Août 1804, concernant le fonds destiné à l'acquit des pensions de retraite et aux secours à accorder aux veuves et enfants des employés; le montant des vacances, le droit de retraite, le montant des pensions, et les secours à accorder aux veuves et orphelins, étant intimement liés à la perception des droits en commun, cessent désormais, et le soin d'accorder des pensions de retraite aux employés de l'octroi, et des secours à leurs veuves et orphelins, est abandonnée à chaque état riverain en particulier.

La commission centrale s'occupera, nonobstant, immédiatement après sa première réunion, à s'arranger avec la France sur la restitution du fonds formé, en vertu de l'article LXXIII de la convention, par la retenue de quatre pour cent sur les traitements, qui a été versée dans la caisse d'amortissement, et le gouvernement français s'engage à cette restitution, dès que le montant de ce fonds aura été liquidé par la commission centrale.

Cette restitution faite, la commission examinera quels pensions et secours sont encore à distribuer de ce fonds, et les assignera selon les principes de la convention de 1804.

Les individus qui ont été employés auprès de l'octroi, à qui on ne

pourrait point proposer, dans le nouvel ordre de choses, des places convenables, ou qui allégueraient des raisons pour ne pas les accepter, qui seraient jugées valables par la commission centrale, seront pensionnés et traités d'après les principes de l'article LIX du recès de l'empire de 1803.

Art. XXX. Les pensions des anciens employés aux péages, supprimés par l'article XXXIX du recès de 1803, seront payées par les gouvernements allemands copossesseurs de la rive.

Celles qui auraient été légalement accordées depuis l'époque où l'octroi de la navigation a été mis en activité, seront également payées; mais la commission centrale examinera et décidera en quelle proportion les gouvernements copossesseurs de la rive, à l'exception toujours du royaume des ays-Bas, devront y contribuer.

Elle liquidera le montant de toutes ces pensions, et en arrêtera définitivement l'état, qui servira de norme au paiement.

Le paiement, tant de ces pensions, que de celles mentionnées dans l'article XXIX, se fera de la manière que cela a été arrêté d'après l'alinéa 6 de l'article XXVIII, pour le paiement des rentes.

Art. XXXI. Dès que les principes généraux sur la navigation du Rhin seront fixés au Congrès, les états riverains nommeront les individus qui formeront la commission centrale, et cette commission se réunira, au plus tard le 1 Juin de cette année, à Mayence. A cette même époque, l'administration provisoire actuelle remettra la direction dont elle à été chargée, à la commission centrale et aux autorités riveraines; la perception partielle des droits sera substituée à la perception commune, et l'on fera émaner, au nom de tous les états riverains, une instruction intérimistique par laquelle on ordonnera de suivre, jusqu'à la confection et sanction définitive du nouveau règlement, la convention du 15 Août 1804, en indiquant toutefois succinctement lesquels de ses articles se trouvent déjà supprimés par les dispositions actuelles, et quelles autres dispositions il faut déjà à présent y substituer.

Art. XXXII. Dès que la commission centrale sera réunie, elle s'occupera: 1. A dresser le règlement pour la navigation du Rhin. Il suffit d'observer ici que les présents articles lui serviront d'instruction, et que les objets que le règlement devra embrasser sont indiqués, tant dans le travail actuel, que dans la convention du 15 Août 1804, et qu'elle devra prendre à tâche de conserver tout ce que cette convention renferme de bon et d'utile. Lorsque le règlement sera terminé, il sera soumis à la sanction des gouvernements riverains; et ce n'est que lorsque cette sanction aura été donnée, que le nouvel ordre de choses pourra commencer, et que la commission centrale pourra entrer dans ses fonctions ordinaires. 2. A remplacer l'administration centrale actuelle là où cela sera nécessaire, jusqu'à la publication du nouveau règlement.

Articles concernant la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse et de l'Escaut.

Art. I. La liberté de la navigation, telle qu'elle a été déterminée pour le Rhin, est étendue au Neckar, au Mein, à la Moselle, à la Meuse et à l'Escaut, du point où chacune de ces rivières devient navigable, jusqu'à leur embouchure.

Art. II. Les droits d'étape ou de relâche forcée, sur le Neckar et sur le Mein, seront et demeureront abolis; et il sera libre à tout batelier qualifié de naviguer sur la totalité de ces rivières, de la même manière que cette liberté a été rétablie par l'article XIX sur le Rhin.

Art. III. Les péages établis sur le Neckar et le Mein ne seront point

augmentés; les gouvernemens copossesseurs de la rive promettent, au contraire, de les diminuer dans le cas qu'ils excéderaient actuellement les tarifs en usage en 1802, jusqu'au taux de ces tarifs. Ils s'engagent également à ne point grever la navigation par de nouvelles impositions quelconques, et se réuniront, aussitôt que possible, pour convenir d'un tarif aussi analogue à celui de l'octroi sur le Rhin que les circonstances le permettront.

Art. IV. Sur la Moselle et la Meuse, les droits qui y sont perçus actuellement, en vertu des décrets du gouvernement français, du 12. Novembre 1806 et du 10. Brumaire de l'année XIV, ne seront point augmentés; les gouvernemens copossesseurs de la rive promettent, au contraire, de les diminuer, dans le cas qu'ils fussent plus considérables que ceux sur le Rhin, jusqu'au même taux.

Cet engagement de ne pas rehausser les tarifs actuels ne s'entend néanmoins que de la totalité et du *maximum* des droits, les gouvernemens se réservant expressément de fixer, par un nouveau règlement, tout ce qui a rapport à la distribution des marchandises assujetties à un moindre tarif dans différentes classes, aux différences établies maintenant pour la remonte et la descente, aux bureaux de perception, au mode de percevoir, à la police de la navigation, ou à tout autre objet qui aurait besoin d'être réglé ultérieurement.

Ce règlement sera rendu aussi conforme que possible à celui du Rhin; et, pour obtenir davantage cette conformité, il sera dressé par ceux des membres de la commission centrale pour le Rhin dont les gouvernemens auront aussi des possessions sur la rive de la Moselle et de la Meuse.

Une augmentation du tarif, tel qu'il sera définitivement arrêté par le nouveau règlement, ne pourra plus avoir lieu que si une pareille augmentation était jugée nécessaire sur le Rhin, et dans la même proportion seulement; et aucune autre disposition de règlement ne pourra être changée que d'un commun accord.

Art. V. Les états riverains des rivières spécifiées à l'article premier se chargent de l'entretien des chemins de hallage et des travaux nécessaires dans le lit des fleuves, de la même manière que cela a été arrêté à l'article VII pour le Rhin.

Art. VI. Les sujets des états riverains du Neckar, du Mein et de la Moselle, jouissent des mêmes droits pour la navigation sur le Rhin, et les sujets prussiens, pour celle sur la Meuse, que les sujets des états riverains de ces deux dernières rivières, en se conformant toutefois aux réglemens y établis.

Art. VII. Tout ce qui aurait besoin d'être fixé ultérieurement sur la navigation de l'Escaut, outre la liberté de la navigation sur cette rivière, prononcée à l'article I, sera définitivement réglé de la manière la plus favorable au commerce et à la navigation, et la plus analogue à ce qui a été fixé pour le Rhin.

5. Rangreglement für die diplomatischen Agenten. 19. März 1815.*)

Pour prévenir les embarras qui se sont souvent présentés, et qui pourraient naître encore des prétentions de préséance entre les différens agens diplomatiques, les plénipotentiaires des puissances signataires du traité de Paris sont convenus des articles qui suivent, et ils croient devoir inviter ceux des autres têtes couronnées à adopter le même règlement.

*) Beilage 17. der Congreßacte.

Art. I. Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes: Celle des ambassadeurs, légats ou nonces; celle des envoyés, ministres ou autres accrédités auprès des souverains *); celle des chargés d'affaires accrédités auprès des ministres chargés des affaires étrangères.

Art. II. Les ambassadeurs, légats ou nonces, ont seuls le caractère représentatif.

Art. III. Les employés diplomatiques en mission extraordinaire n'ont, à ce titre, aucune supériorité de rang.

Art. IV. Les employés diplomatiques prendront rang entre eux dans chaque classe, d'après la date de la notification officielle de leur arrivée.

Le présent réglement n'apportera aucune innovation relativement aux représentans du Pape.

Art. V. Il sera déterminé, dans chaque état, un mode uniforme pour la réception des employés diplomatiques de chaque classe.

Art. VI. Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les cours ne donnent aucun rang à leurs employés diplomatiques.

Il en est de même des alliances politiques.

Art. VII. Dans les actes ou traités entre plusieurs puissances qui admettent l'alternat, le sort décidera entre les ministres, de l'ordre qui devra être suivi dans les signatures.

Le présent règlement est inséré au protocole des plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de Paris, dans leur séance du 19 Mars 1815.

6. Die heilige Allianz. 26./14. September 1815.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

LL. MM. l'empereur d'Autriche, le roi de Prusse et l'empereur de Russie, par suite des grands événements qui ont signalé en Europe le cours des trois dernières années, et principalement des bienfaits qu'il a plu à la divine Providence de répandre sur les états dont les gouvernements ont placé leur confiance et leur espoir en elle seule, ayant acquis la conviction intime, qu'il est nécessaire d'asseoir la marche à adopter par les puissances dans leurs rapports mutuels sur les vérités sublimes que nous enseigne l'éternelle religion du Dieu sauveur:

Déclarons solennellement que le présent acte n'a pour objet que de manifester à la face de l'univers leur détermination inébranlable, de ne prendre pour règle de leur conduite, soit dans l'administration de leurs états respectifs, soit dans leurs relations politiques avec tout autre gouvernement, que les préceptes de cette religion sainte, préceptes de justice, de charité et de paix, qui, loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent au contraire influer directement sur les résolutions des princes, et guider toutes leurs démarches, comme étant le seul moyen de consolider les institutions humaines et de remédier à leurs imperfections.

En conséquence LL. MM. sont convenues des articles suivants:

Art. I. Conformément aux paroles des Saintes-Ecritures, qui ordonnent à tous les hommes de se regarder comme fréres, les trois monarques contractants demeureront unis par les liens d'une fraternité

*) Auszug aus dem Aachener Conferenzprotocolle vom 21. November 1818: „Pour éviter les discussions désagréables qui pourraient avoir lieu à l'avenir sur un point d'étiquette diplomatique que l'annexe du Recès de Vienne, par laquelle les questions de rang ont été réglées, ne parait pas avoir prévu, il est arrêté entre les cinq cours que les ministres-résidents accrédités auprès d'elles formeront par rapport à leur rang une classe intermédiaire entre les ministres du second ordre et les Chargés d'affaires."

véritable et indissoluble, et se considérant comme compatriotes, ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours; se regardant envers leurs sujets et armées comme péres de famille, ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité dont ils sont animés pour protéger la religion, la paix et la justice.

Art. II. En conséquence, le seul principe en vigueur, soit entre lesdits gouvernements, soit entre leurs sujets, sera celui de se rendre réciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle dont ils doivent être animés, de ne se considérer tous que comme membres d'une même nation chrétienne, les trois princes alliés ne s'envisageant eux-mêmes que comme délégués par la Providence pour gouverner trois branches d'une même famille, savoir: l'Autriche, la Prusse et la Russie; confessant ainsi que la nation chrétienne dont eux et leurs peuples font partie n'a réellement d'autre souverain que celui à qui seul appartient en propriété la puissance, parce qu'en lui seul se trouvent tous les trésors de l'amour, de la science et de la sagesse infinie, c'est-à-dire Dieu, notre divin sauveur Jésus-Christ, le verbe du Très-Haut, la parole de vie. LL. MM. recommandent en conséquence avec la plus tendre sollicitude à leurs peuples, comme unique moyen de jouir de cette paix qui naît de la bonne conscience et qui seule est durable, de se fortifier chaque jour davantage dans les principes et l'exercice des devoirs que le divin sauveur a enseignés aux hommes.

Art. III. Toutes les puissances qui voudront solennellement avouer les principes sacrés qui ont dicté le présent acte, et reconnaîtront combien il est important au bonheur des nations trop longtemps agitées, que ces vérités exercent désormais sur les destinées humaines toute l'influence qui leur appartient, seront reçues avec autant d'empressement que d'affection dans cette sainte alliance.

Fait triple et signé à Paris l'an de grâce 1815, le 14/26 Septembre.

François. Frédéric-Guillaume. Alexandre.

7. Allianz. 20. November 1815.

(S. Großbritannien.)

8. Handels- und Schiffahrts-Vertrag in Bezug auf die ehemals zu Polen gehörigen Provinzen. 22. März, ratificirt 20. Juni 1817.

In der Absicht, die Schiffahrts- und Handelsverhältnisse der Bewohner der preußisch- und österreichisch-polnischen Provinzen, in so weit diese im Jahre 1772 Bestandtheile des damaligen Königreichs Polen ausgemacht haben, nach Maaßgabe der Verhandlungen, welche in Folge der wiener Tractate vom 21. April/3. Mai 1815 zwischen den Commissarien Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und der Kaiser von Rußland und Oesterreich gepflogen worden sind, näher zu bestimmen, ist von den königlich preußischen Commissarien und dem kaiserlich österreichischen Commissar, auf den Grund ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung, folgende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden.

1. Die nachträglichen Bestimmungen, welche die Artikel 24. und 25. des österreichisch-russischen, und die Art. 22. und 23. des preußisch-russischen Tractats durch die warschauer Commissions-Verhandlungen erhalten haben, sollen für die Bewohner der polnischen Provinzen beider Souveraine gleiche Gültigkeit haben.

2. Da sich Oesterreich anheischig gemacht hat, auf den schiffbaren

Flüssen Galiziens, namentlich den Dunajec und San, eben so wenig als am rechten Ufer der Weichsel für den Betrieb der Schiffahrt eine Abgabe einzuheben: so wird auch Preußen auf den Gewässern seiner polnischen Provinzen, namentlich der Weichsel und der Wartha, von den Schiffen der Bewohner Galiziens unter keinem Titel oder Benennung eine Schiffahrts-Abgabe einfordern lassen.

3. Für die Benutzung kunstmäßig erbauter, und zwar sowohl bereits bestehender, als künftig noch herzustellender Kanäle und Schleusen innerhalb der Grenzen des Königreichs Polen vom Jahre 1772, werden die respectiven polnischen Unterthanen, rücksichtlich der Abgaben, den eignen Unterthanen gleichgehalten werden.

4. Die zur Ausführung des 25. und 26. Artikels des preußisch-russischen Tractats festgestellten Grundsätze sollen auf den Schiffahrts- und Handelsbetrieb in der Art, wie sie von Preußen und Rußland ratificirt worden, für die Bewohner der polnischen Provinzen beider Souveraine gleiche Gültigkeit haben.

5. Die für den Durchgangs- oder Transitohandel, zufolge des Artikels 29. des preußisch-russischen Tractats, getroffenen Festsetzungen kommen eben so gut den Unterthanen der polnischen Provinzen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich zu Statten, als die Festsetzungen in Gemäßheit des 28. Artikels des österreichisch-russischen Tractats auf die Unterthanen der polnischen Provinzen Seiner Majestät des Königs von Preußen Anwendung finden.

6. Zu Legitimirung der Schiffahrt- und Handeltreibenden Personen bedarf es nichts weiter, als eines Passes der gegenseitigen Regierungen oder der Kreis- und Oberämter. Zu Legitimirung des Ursprungs der Schiffs- und Handelsobjecte soll das Certificat von Seiten der resp. Grenz- und Ausbruchszollämter hinreichen.

7. Sollte Oesterreich es für die Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse durch die preußisch-polnischen Provinzen zuträglich erachten, zu Danzig und vielleicht auch zu Thorn einen Handelsagenten oder Consul aufzustellen: so soll es ihm zu allen Zeiten unter den gewöhnlichen völkerrechtlichen Formen eben so freistehen, als es Preußen unbenommen ist, außer dem Handelsagenten, welchen es in Brody bereits hat, auch in Lemberg oder einer andern dazu ausersehenen Stadt des Königreichs Galizien, einen Handelsagenten anzusetzen.

8. Da die mit Rußland geschlossenen Conventionen noch nicht ratificirt sind, und folglich der Termin, wo sie mit oder ohne Beschränkungen werden in Vollzug und Wirksamkeit gesetzt werden können, nicht bekannt ist: so werden die contrahirenden Allerhöchsten Souveraine bei Ratification dieser Uebereinkunft bestimmen, von welchem Tage an dieselbe, rücksichtlich Ihrer polnischen Provinzen, zu wirken anfangen soll.

Dem gemäß haben die beiderseitigen Commissarien diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und mit Beifügung ihrer Wappen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Warschau, den 22. März 1817.

Anm. Die in dem ersten Artikel des vorstehend abgedruckten Vertrages erwähnten nachträglichen Bestimmungen, welche die Artikel 24. und 25. des österreichisch-russischen, und die Artikel 22. und 23. des preußisch-russischen Tractats, durch die warschauer Commissions-Verhandlungen erhalten haben, sind in dem zwischen Preußen und Rußland unterm 19/7. December 1818 zu Petersburg abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrage, und zwar im Artikel 1. und 2. bis Lit. c. enthalten.

Diese Artikel lauten:

Art. 1. Der Bereich, auf welchen die gegenwärtige Convention in

Rücksicht der Handels- und Schiffahrts-Anordnungen anwendbar ist, besteht aus dem ganzen Gebiete, welches im Jahre 1772 zu dem alten Polen gehörte, und welches zwischen der Düna, dem Dnieper, dem Dniester, der Oder und dem Meere belegen ist, mit Einschluß von Ostpreußen.

Art. 2. Um Ihren gegenseitigen Unterthanen, in dem im Art. 1. bezeichneten Bereich, diejenige unbeschränkte Schiffahrts-Freiheit zu sichern, welche der Art. 22. des wiener Tractats vom 3. Mai/21. April 1815 festsetzt, sind beide hohe contrahirende Theile übereingekommen, folgende Grundsätze und Anordnungen daselbst befolgen zu lassen: a) die Schiffahrt auf den Haffen, so wie auf den Canälen und Flüssen, sowohl abwärts bis zu ihrer Einmündung in das Meer, als auch aufwärts und der Besuch der in diesem Bereich belegenen Häfen sollen dergestalt frei sein, daß sie keinem Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile untersagt werden können. Dieser Grundsatz soll angewandt werden sowohl auf die jetzt schiffbaren Flüsse und auf diejenigen, welche es noch werden könnten, als auch auf die gegenwärtig bestehenden Canäle und auf diejenigen, welche in der Folge noch angelegt werden möchten. b) Allen Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile soll das Recht des Schiffziehens und des Anlegens an den Stromufern und am Rande der Flüsse und Canäle gemeinschaftlich zustehen. Um ihnen den Genuß und die Ausübung dieses Rechts in seinem ganzen Umfange zuzusichern, sollen gegenseitig überall, wo es nothwendig und thunlich ist, Treidelwege angelegt werden. Diejenige Macht, welcher das Ufer gehört, soll für die Erhaltung dieser Wege sorgen; desgleichen soll an beiden Ufern, überall, wo weder Anbau noch Wohnungen vorhanden sind, ein Raum von funfzehn polnischen Ellen Breite zum Anlegen unabänderlich bestimmt werden, ohne daß dafür von den Handeltreibenden irgend eine Bezahlung gefordert werden darf. c) Die schon bestehenden polizeilichen Anordnungen für die Schiffahrt und das Holzflößen, so wie diejenigen, welche (ohne eine Abgabe einzuführen) zu dem Zwecke, die Freiheit, Ordnung und Sicherheit der Schiffahrt zu handhaben, etwa noch erlassen werden möchten, sollen den gegenseitigen Consuln mitgetheilt werden, und für alle Unterthanen beider hohen Contrahenten verbindlich sein. d) Für die freie Schiffahrt und für den Gebrauch der natürlichen und künstlichen, jetzt oder künftig vorhandenen Wasserwege, sollen die gegenseitigen Unterthanen in keinem Falle höheren Abgaben oder Lasten unterworfen sein, als die eingebornen Schiffer. Es ist die Oder hierunter ausdrücklich mit begriffen. e) Die heute von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten Tarife und Abgabensätze für die Schiffahrt auf den Flüssen und Canälen in den Ländern beider Landesherren, welche zu dem im Art. 1. bezeichneten Bereiche gehören, sollen der Maaßstab sein, nach welchem die genannten Abgaben zu erheben sind, und sollen, ohne vorgängige gemeinschaftliche Uebereinkunft beider Regierungen, nicht erhöht werden können. Außer diesen sollen den Schiffern keine andere Abgaben auferlegt werden, mit Ausnahme der etwa schon bestehenden Durchlaßgelder an Brücken, die jedoch auch nicht anders als nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft erhöht werden dürfen, und derjenigen Vergütungen, worüber die Schiffer und die Eigenthümer längs den Ufern in angebauten oder bewohnten Orten freiwillig übereinkommen möchten. Die Tarife der Durchlaßgelder sollen an den Brücken angeschlagen sein.

9. Cartel-Convention. 8. August, ratificirt 18. October 1818.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von

den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveraine zu denen eines dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt: so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt: a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, so sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem anderen Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privatvermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird. Mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in sofern es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effecten erschöpft würde.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Grenzen gelegenen gegenseitigen Auslieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfang-

nahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Art. 10. und 11. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen rc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich, auf die erste desfallsige Requisition, erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebenen Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen gegenseitig an die Regierungen oder Generalcommanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für jeden Tag Drei Groschen preußische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes, oder für eine complette Ration, Vier Groschen preußische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegungsgebühr soll in dem Augenblick der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde, ohne die geringste Schwierigkeit, geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung, von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von Fünf Thalern preußische Währung für einen Mann ohne Pferd, und Zehn Thalern preußische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht und bei der Auslieferung verabfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach dem Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Art. 12. Außer diesen in den vorhergehenden Art. 10. und 11. gedachten Kosten, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Ueber den Empfang der in Art. 10. und 11. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deser-

teur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, reserve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von der Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, ebenso gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staats, welche nicht zum Militairstande gehören. oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienst nehmen oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der, im Art. 10. bestimmten, Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation, ausgeliefert werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre diesfällige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souveraine angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdies mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld bezahlt.

Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder andrer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reclamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. — In dem Falle, wo ein, aus den neu- oder wiedererworbenen österreichischen oder preußischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militairdienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinen dermaligen Dienstverhältnissen zu verbleiben: so soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

Art. 25. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Franzensbrunn, den 8. August 1818.

10. Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Hannover.)

11. Erklärung über die Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen. 1. Mai, publicirt 3. Mai 1831.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich in dem Wunsche übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Allerhöchst Ihren Häfen zur Beförderung des Handelsverkehrs Allerhöchst Ihrer hierbei betheiligten Unterthanen beizutragen, so erklärt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, in Folge Allerhöchsten Auftrags, und in Erwiederung der von dem kaiserlich

österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen von Trauttmansdorff, Namens Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, rücksichtlich der preußischen Schiffe ausgestellten gleichen Zusicherung: daß in den preußischen Häfen die österreichischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Hafen=, Tonnen=, Leuchtthurm=, Lootsen= und Berge=Gelder und überhaupt hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staatscasse, den Städten, oder Privat=Anstalten zufließenden Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den preußischen Schiffen behandelt, auch die auf österreichischen Schiffen ein= oder ausgeführten Waaren keinen höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art, als die auf preußischen Schiffen ein= oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden sollen.

Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll vom 1. April des laufenden Jahres ab beginnen, und sich bis zum 1. April 1841, erstrecken, alsdann aber, wenn nicht ein Jahr vor letzterem Zeitpunkte von einer oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgt sein sollte, noch ferner bis nach Ablauf eines Jahres, nach geschehener Aufkündigung, bestehen bleiben.

Berlin, den 1. Mai 1831.

12. Publications=Patent wegen der mit Oesterreich und Rußland getroffenen Stipulationen hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher. 15. März 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Zu mehrerer Befestigung der zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Kaiser von Rußland, König von Polen, und Unseren Staaten bestehenden innigen freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnissen, und bei dem gleichen Interesse der drei Mächte an der Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den Ihrer Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen, sind Wir mit gedachten Ihren Majestäten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Wer in den reußischen, österreichischen und russischen Staaten sich der Verbrechen des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine, gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll in dem anderen der drei Staaten weder Schutz, noch Zuflucht finden.

Die drei Höfe verbinden sich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung eines jeden, der erwähnten Verbrechen bezüchtigten Individuums anzuordnen, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reclamirt wird.

Dabei ist aber verstanden, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben sollen.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, übereingekommen sind, daß vorstehende Verabredungen in den drei Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen, so geschieht solches hierdurch Unserer Seits, indem Wir zugleich Unseren sämmtlichen Civil= und Militair=Behörden aufgeben, darauf zu halten, daß dieselben vom 1. April d. J. ab ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach vollzogen werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 15. März 1834.

13. Vertrag wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. 20. December 1841, ratificirt 9. November 1842.

(S. Großbritannien.)

14. Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen. 21. März, publicirt 19. April 1842.*)

Die königlich preußische Staats-Regierung übernimmt gegen die kaiserlich königlich österreichische Staats-Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und zu handhaben:

1. Verpflichtet sich die königlich preußische Staats-Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf kaiserlich österreichischem Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Von allen Behörden und ihren Organen soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche, den inländischen Gesetzen entsprechende Hülfe geleistet und die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel immer so schleunig vorgenommen werden, als es nur immer thunlich sein wird.

3. Die Einziehung des Betrages der Strafe, falls eine Geldstrafe verhängt wird, und der etwa stattgehabten Untersuchungs-Gebühren soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

4. Den Protocollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübten Frevels von den hierzu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen worden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

5. Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben und gegen eine gleichlautende, im Namen der kaiserlich österreichischen Staats-Regierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kund gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 21. März 1842.

15. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Concurses. 12. Mai, publicirt 16. Juni 1844.

Zur Förderung der Rechtspflege für die gegenseitigen Unterthanen ist die königlich preußische Regierung mit der kaiserlich österreichischen Regierung dahin übereingekommen:

1) In Zukunft soll das in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines dem anderen Staate angehörigen, in diesem letzteren in Concurs gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem ersteren Staate mit Grundstücken nicht ansäßig ist, an das ausländische Concursgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Specialconcurs darüber im Inlande einzuleiten.

2) Diese Ausantwortung des ausschließend beweglichen Vermögens an das Concursgericht des andern Staates findet selbst dann statt, wenn auf

*) Durch die Erklärung vom 15. Januar/4. Februar 1848, mit Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung, verlängert. G. S. 48, 29.

das Ganze oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) angelegt ist.

Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- und Retentionsrechte bleiben jedoch aufrecht. Es ist demnach der mit einem Pfand- und Retentionsrecht versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung zur Verabfolgung der mit diesen Rechten belasteten und in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet; auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Concurs-Verhandlung mit dem Concursgerichte einzulassen.

3. Besitzt dagegen der in Concurs gerathene Unterthan des anderen Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Concursgericht nicht statt, vielmehr wird auf den Antrag der Betheiligten von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbezirke sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderer Concurs eröffnet.

4. Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß sie vermöge besonderer Bestimmungen Bestandtheile eines unbeweglichen Besitzthums ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist.

5. Bei dem in dem einen Staate eröffneten Concurse werden die dem anderen Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig gleichbehandelt (§. 162. Th. I. Tit. 50. der preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 27. der österreichischen Allgemeinen Concurs-Ordnung).

6. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1—5. besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§. 663. bis 667. Th. I. Tit. 50. der preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen der Separatconcurse über das im preußischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers in Rücksicht des beweglichen Vermögens kaiserlich österreichischer Unterthanen fortan nicht mehr Anwendung.

7. Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Einwohner der königlich preußischen Rheinprovinz, sowie des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen.

8. Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündigung gegenwärtiger Uebereinkunft vor, und tritt letztere alsdann sechs Monate nach der von der einen oder anderen Seite erfolgten Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 16. Juni 1844.

16. Uebereinkommen rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. 13. August, ratif. 10. Septbr., publicirt 27. September 1844.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der kaiserlich österreichischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschaftssachen rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben, erklärt erstgedachte Regierung hiermit Folgendes:

I. In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschafts-Fällen, wo Requisitionen von einer preußischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine österreichische derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen, sowie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern

auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren dem letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Taxsätzen.

II. Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent, oder die sonst betheiligte Person hinreichendes Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben. Inwiefern der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte ein Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verknüpt sein, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

III. Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschaftssachen zu sistirenden Zeugen, und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten oder von dem requirirenden Gerichte, unverzüglich verabreicht werden. Insofern sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen, es soll selbige jedoch vom requirirenden Gerichte, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte wiedererstattet werden.

IV. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie und für alle österreichischen Staaten, mit alleinigem Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, Kraft und Wirksamkeit haben, und sowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte verbindlich sein.

Die vorstehende Erklärung soll deshalb, nachdem sie gegen eine übereinstimmende der kaiserlich königlichen geheimen Hof- und Staatscanzlei ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. August 1844.

17. Postvertrag. 6./26. April 1850.

In der Absicht, den von den Post-Anstalten zu vermittelnden Verkehr durch Ermäßigung der Taxe, Vereinfachung der Tarife und Expeditions-Vorschriften und durch Gewinnung gleichförmiger Normen nicht nur für die beiderseitigen Landesgebiete, sondern wo möglich auch für das gesammte deutsche Bundesgebiet zu fördern, sind Commissarien ernannt, welche sich unter Vorbehalt höherer Genehmigung über folgende Grundlagen eines deutsch-österreichischen Post-Vereins verständigt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der deutsch-österreichische Post-Verein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung

der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Post-Vereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als ein Postgebiet angesehen.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 3. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4. Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer andern Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maaß.

Art. 6. Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 7. Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zoll-Pfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 8. Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 9. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt

auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Die Reductionen des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reductions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 10. Die sämmtlichen, nach Art. 1. zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz 2c., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Bezug des Porto's.

Art. 11. Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Hinwegfallen des Transitporto's.

Art. 12. Die Erhebung eines besonderen Transitporto's von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 13. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen: a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Correspondenz mit ⅛ Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen; b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht; c) jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maaßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt; d) der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus; e) das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 14. Die nach den Bestimmungen des Art. 13. ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Vereins-Briefporto-Taxen.

Art. 15. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen

werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 16.) betragen: bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich 1 Sgr. oder 3 Kr., bis zu 20 Meilen einschließlich 2 Sgr. oder 6 Kr., über 20 Meilen 3 Sgr. oder 9 Kr.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 16. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als ein Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 17. Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Frankirung.

Art. 18. Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

Unfrankirte Briefe.

Art. 19. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzer pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungs-Porto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Kreuzbandsendungen.

Art. 20. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Waarenproben und Muster.

Art. 21. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpost-Sendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Recommandirte Briefe.

Art. 22. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber, außer dem gewöhnlichen Porto, nur eine besondere Recommandations-Gebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht vorauszubezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absen-

denden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Post-Verwaltungen nicht statt.

Ersatzleistung.

Art. 23. Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Portofreiheiten.

Art. 24. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25. Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Post-Anstalten unter sich, werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Brief-Posttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 28. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 29. Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von

den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30. Bei den in Art. 29. bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. 31. Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesandt werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30.) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 32. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33. Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei

tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereins-Staaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabs-Amtes und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabs-Amtes. Die Artikel 19. erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34. Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Post-Verwaltungen verpflichten sich dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tax-Bestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Paketen transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Staaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertrags-Verhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Post-Verträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereins-Verwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Post-Verwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpost-Anstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37. So weit als thunlich soll die Auflösung der Post-Verträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Post-Verwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 38. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 39. Die Post-Verwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Post-Verwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40. Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlags-Bedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42. Wird bei dem Empfang eines Zeitungspakets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43. Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspost-Gebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44. Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt: 1) Für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis); jedoch soll a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thlr. Preuß., b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen; 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht. — Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 45. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen.

Art. 46. Die in Artikel 40. stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 46. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abon-

nenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen anderen, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder Verlagsorts unter Ansatz der für Kreuzband-Sendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 50. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbureau, bei welchem die Zeitungs-Bestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 51. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspunkte.

Art. 52. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 53. Für die Tarirung der Fahrpost-Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distancen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transit-Sendungen.

Art. 55. Zur Berechnung des Porto's für Transit-Sendungen ist bei mehreren Transit-Linien die Meilenzahl auf Durchschnitts-Entfernungen zurückzuführen.

Art. 56. Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Fahrpost-Tarif.

Art. 57. Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke bis 10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr., über 10 bis 20 Meilen 6 Kreuzer oder 2 Sgr. und über 20 Meilen 9 Kreuzer oder 3 Sgr. angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden: für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpfg., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze. Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden: bis zur Entfernung von 50 Meilen für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.; über 50 Meilen für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maaßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Garantie.

Art. 58. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 59. Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und Werthtare selbstständig berechnet.

Art. 60. Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Post-Conferenz (Art. 68.) festgestellt werden.

Art. 63. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarif-Bestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64. Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 65. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66. Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Post-Verwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69. Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Zur Urkunde dessen sind zwei gleichlautende Exemplare des gegenwärtigen Vertrages ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und mit ihrem beigedrückten Siegel bekräftigt worden.

So geschehen zu Berlin am 6. April 1850.

18. Telegraphenverein. 25. Juli 1850.

(S. Baiern.)

19. Olmützer Convention. 29. November 1850.

Bei den am gestrigen und heutigen Tage zwischen den Unterzeichneten stattgefundenen, vertrauten Besprechungen haben sich die folgenden Propositionen als mögliche Ausgleichungspunkte der vorliegenden Differenzen, und geeignete Mittel zur Verhinderung von Conflicten herausgestellt, und werden der schließlichen Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen schleunigst unterbreitet werden.

§. 1. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen erklären, daß es in ihrer Absicht liege, die endliche und definitive Regulirung der kurhessischen und der holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen.

§. 2. Um die Cooperation der, in Frankfurt vertretenen und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesglieder, sowie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten, je ein Commissar ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maaßregeln in Einvernehmen zu treten haben.

§. 3. Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, daß sowohl in Kurhessen wie in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundsätzen des Bundes entsprechender und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand hergestellt werde, da ferner Oesterreich in seinem und im Namen der ihm verbündeten Staaten die zur Sicherung der Interessen Preußens von letzterem geforderten Garantien über die Occupation des Kurstaats, in vollem Maaße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen für die nächste Behandlung der Frage und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung über Folgendes überein: a) In Kurhessen wird Preußen der Action der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenstellen, und zu dem Ende die nöthigen Befehle an die dort commandirenden Generale erlassen, um den Durchgang durch die von Preußen besetzten Etappenstraßen zu gestatten. Die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen werden, im Einverständnisse mit ihren Verbündeten, Seine königliche Hoheit den Kurfürsten auffordern, seine Zustimmung dazu zu ertheilen, daß ein Bataillon der von der kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein königlich preußisches Bataillon in Kassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten. b) Nach Holstein werden Oesterreich und Preußen, nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten, und zwar so schleunig als möglich, gemeinsam Commissare schicken, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Reduction der Armee auf ein Drittel der jetzt bestehenden

Truppenstärke verlangen, unter Androhung gemeinschaftlicher Execution im Weigerungsfalle. Dagegen werden beide Regierungen auf das königlich dänische Gouvernement dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogthum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich sind.

§. 4. Die Ministerial-Conferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden. Die Einladung dazu wird von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen, und zwar so erfolgen, daß die Conferenzen um die Mitte des December eröffnet werden können.

Olmütz, den 29. November 1850.

F. Schwarzenberg, F.-M.-L. Manteuffel.

26. Oldenburg.

(S. auch Zollverein.)

1. Durchmarsch- und Etappen-Convention. 28. September 1818, ratificirt 18. März 1819.

Nachdem in dem Art. 15. des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, den 9. April 1817 abgeschlossenen Tractats, eine Militairstraße durch das Fürstenthum Birkenfeld zur Erhaltung der Verbindung mit dem Saarbrückschen und der Festung Saarlouis, angenommen worden ist, so ist, um rücksichtlich der Einrichtungen auf dem, mittelst dieses Tractats beliebten Etappenplatze Birkenfeld, die nöthigen Verabredungen gemeinschaftlich zu treffen, unter Vorbehalt höchster Ratification, von den zu diesem Geschäfte speciell Bevollmächtigten Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1. Die königlich preußischen Truppen kommen aus folgenden Etappenorten nach Birkenfeld, und gehen hinwiederum von Birkenfeld nach denselben, als: Kirn $3^1/_2$ Meile, Morbach 2 Meilen, Hermeskeil $2^1/_2$ Meile und Tholei $2^3/_4$ Meilen. Der Etappe Birkenfeld werden zum Behufe der Einquartierung der durchmarschirenden königlich preußischen Truppen folgende Ortschaften zugegeben, als: Brücken, Trauen, Buhlenberg, Feckweiler, Ellenberg, Schmisberg, Reimsberg, Ellweiler, Dambach, Dienstweiler, Elchweiler und Eborn, Hambach, Rinzenberg, Gollenberg, Burbach; und bei Durchmärschen großer Abtheilungen annoch: Nohfelden, Gimbweiler, Bleiderdingen und Weiersbach, Hoppstatten, Hämbweiler, Röschweiler, Achtelsbach, Meckenbach, Abentheuer, Hattgenstein, Schwollen und Niederbrombach.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem dieser, der Etappe Birkenfeld beigegebenen Orte zu gehen, es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten selbst, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der zu nehmenden Straße liegen; die mit Pulver oder Munition beladenen Wagen werden jedoch jederzeit außerhalb der Orte in einer angemessenen Entfernung aufgefahren, um mögliche Unglücksfälle für die Einwohner unschädlich zu machen.

So geschehen Frankfurt am Main, den 28. September 1818.

2. Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Bremen.)

3. Schiffahrts-Vertrag. 26. Juli, ratificirt 8. und 26. August 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Absicht, durch die Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des andern Staates zur Erweiterung und Belebung der Handels-Verbindungen zwischen ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung ihrer hierbei betheiligten Unterthanen beizutragen, Bevollmächtigte ernannt, von welchen, unter Vorbehalt der Ratification, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die preußischen, mit Ballast oder beladen in den großherzoglich oldenburgischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden, imgleichen die oldenburgischen, mit Ballast oder beladen in den königlich preußischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden Schiffe, sollen daselbst bei ihrem Eingange wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt bestehenden oder künftig anzuordnenden Hafen-, Tonnen-, Feuer-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller andern, jetzt oder künftig der Staatscasse, den Städten oder Privat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe, behandelt werden.

Art. 2. Allen Waaren, Gütern und Handelsgegenständen, sie seien inländischen oder ausländischen Ursprungs und Eigenthums, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die königlich preußischen oder in die großherzoglich oldenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Staates der Ein- oder Ausgang gestattet sein, ohne mit höheren oder andern Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als bei der Ein- oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen zu entrichten sind. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter- und Handelsgegenstände auf Schiffen des andern Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche etwa für die Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren National-Häfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt sind.

Art. 4. Was in den obigen Art. 1. bis 3. zunächst in Betreff der in die beiderseitigen Seehäfen eingehenden oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des andern Staates und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Fluß-Schiffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden.

Art. 5. Die preußischen sowohl als die oldenburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Staates, dessen Flagge sie führen, zum Beweise ihrer Nationalität ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind. Bei den Flußschiffen genügt in dieser Beziehung das in der Weser-Schiffahrts-Acte vom 10. September 1823 vereinbarte Manifest.

Art. 6. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratificationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig bis zum letzten December 1840 festgesetzt, und wenn derselbe nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite aufgekündigt werden sollte, so wird er als auf ferner ein Jahr und

so fort bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Aufkündigung verlängert angesehen werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unter Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet.

So geschehen Berlin, den 26. Juli 1830.

4. Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention auf zehn Jahre. 22. August 1831.

5. Staats-Vertrag wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse. 10. Mai, ratif. 24. Juni resp. 30. Mai 1837.

Nachdem auf den Grund stattgehabter Unterhandlungen zwischen dem königlich preußischen und dem großherzoglich oldenburgischen Hofe eine Vereinbarung über den Anschluß der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster durch den, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg hiezu bevollmächtigten Staatsminister Baron v. Brandenstein mit dem päpstlichen Vollzieher der, für die königlichen preußischen Staaten erlassenen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum“ weiland Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Hechingen, Fürsten-Bischofe von Ermland, unterm 5. Januar 1830 abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden betheiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diöcesan-Verbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maaßgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen: so sind zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt worden, welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Seine Majestät der König von Preußen genehmigen, daß die bisherige Verbindung der katholischen Kirchen in den vormals hochstift-münsterschen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg mit der Diöcese Münster erhalten und selbige auch auf die, zur osnabrückschen Diöcese gehörig gewesenen, neuerlich aber von derselben getrennten Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf ausgedehnt, ingleichen, daß die Verwaltung der katholischen Kirchen zu Oldenburg und Jever, deren frühere Verbindung mit der nordischen Mission aufgelöst worden, von dem Bischofe zu Münster nach gleichen Rechten geführt werde, als solche dem Fürst-Bischofe von Breslau in der Bulle „de salute animarum“ in Ansehung der katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind; und daß dasselbe in Beziehung auf die, von dem Bischofe zu Münster früher nach Missionsrechte geleitete katholische Kirche zu Wildeshausen stattfinde.

Art. 2. Der Bischof zu Münster wird beim Antritte seines Amtes in Beziehung auf sein Verhältniß zu den katholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg der großherzoglich oldenburgischen Staatsregierung einen Revers ausstellen, daß er den landesherrlichen Gerechtsamen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten nicht zu nahe treten und auf die Gesetze des Herzogthums Oldenburg gehörige Rücksicht nehmen wolle.

Art. 3. Wenn Sedisvacanz eintritt, wird das Domcapitel zu Münster Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl zu Höchstdero Kenntniß bringen.

Art. 4. Von Sr. Majestät dem Könige von Preußen wird genehmigt, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Canonicate zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Ehren-Canonicaten an derselben Kirche beigelegt sind, errichten.

Art. 5. Ebenso genehmigen Se. Königliche Majestät, daß die dem oldenburgischen Theile der Diöcese Münster bereits vorgesetzte und mit ausgedehnten Vollmachten versehene eigene geistliche Behörde (Officialat) dem Bischofe zu Münster, unabhängig von dem dortigen General-Vicariate, unmittelbar untergeordnet bleibe und während der Vacanz des bischöflichen Stuhles zu dem Domcapitel daselbst in gleichem Verhältnisse, wie bei besetztem Stuhle zu den Bischöfen stehe.

Art. 6. Die großherzoglich oldenburgischen Unterthanen sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen alt-münsterschen Stiftungen nicht ausgeschlossen, vielmehr bei demselben erhalten werden.

Art. 7. Was insbesondere das Clerical-Seminarium zu Münster nebst der damit verbundenen critinianischen Stiftung betrifft, so wird königlich preußischerseits aus Rücksichten auf die Wünsche der großherzoglich oldenburgischen Staatsregierung und ohne Anerkennung einer diesfälligen Rechtsverbindlichkeit nachgegeben, daß von den, bei diesem Institute befindlichen älteren Freistellen jedesmal drei an qualificirte Aspiranten aus dem oldenburgischen Bezirke der münsterschen Diöcese verliehen werden können. Die übrigen Aspiranten aus dem gedachten Bezirke sollen als Diöcesanen unter gleichen Bedingungen, wie die königlich preußischen Unterthanen, aufgenommen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Hoheitsrechte Sr. Majestät des Königs von Preußen in Ansehung der gedachten Anstalt weder berührt noch beschränkt. Sollte die Einrichtung derselben wesentliche Veränderungen erleiden, so wird darauf Bedacht genommen werden, dem oldenburgischen Theile der Diöcese Münster die oben erwähnten Vortheile zu erhalten.

Art. 8. Zu dem Emeriten- und Demeritenhause, welche der freigebigen Fürsorge Sr. Majestät des Königs von Preußen ihre Entstehung zu verdanken haben werden, hat der Clerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Es werden indessen mit Zustimmung der königlichen Regierung zu Münster Mitglieder des oldenburgischen Clerus gegen billige, zu gewährende Entschädigung eintretenden Falles in die gedachten Anstalten aufgenommen werden.

Art. 9. Wenn die großherzoglich oldenburgische Staatsregierung sich etwa veranlaßt finden sollte, wegen besonderer Verhältnisse ihrer Unterthanen zu dem päpstlichen Stuhle mit diesem in unmittelbare Verhandlung zu treten, und selbige nicht etwa einen eigenen diplomatischen Agenten im Rom haben oder einen anderen dazu ausersehen möchte: so wird derselben dazu das königlich preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, auf jedesmaliges besonderes Ansuchen dieserhalb, in sofern sonst nichts entgegensteht, durch Vermittelung der königlichen Gesandtschaft zu Rom alle thunliche Erleichterung zu verschaffen suchen.

Sofern in Beziehung auf die katholischen Kirchen in der preußischen Monarchie überhaupt oder auf die Diöcese Münster königlich preußischen Antheils insbesondere Bestimmungen getroffen würden, welche für den oldenburgischen Antheil dieser Diöcese von besonderem Interesse sein könnten, verspricht das königlich preußische Gouvernement der großherzoglich oldenburgischen Staatsregierung hierüber freundschaftliche Mittheilung zu machen.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem

Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1837.

6. Uebereinkommen zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 26. Mai 1838.

(S. Anhalt-Bernburg 4.)

7. Vagabunden-Convention. 31. October, ratificirt 18. November 1840.

(S. Anhalt-Bernburg 5.)

8. Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention auf fernere zehn Jahre. 12. Juli 1845.

9. Bekanntmachung des Uebereinkommens über die Befugniß der Consuln zur Verhaftung entlaufener Matrosen. 25. November 1845.

Zwischen der großherzoglich oldenburgischen und diesseitigen Regierung ist das Uebereinkommen getroffen worden, daß die beiderseitigen Consuln befugt sein sollen, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, unter den in Art. 13. des preußisch-belgischen Handels- und Schiffahrts-Reciprocitäts-Vertrages vom 1. September 1844 (G. S. 44., S. 577.) stipulirten Modificationen, namentlich also, wenn sie nicht Unterthanen des andern Staates sind, behufs Zurückführung an Bord oder in ihre Heimath, festnehmen zu lassen, und zu diesem Zwecke den Beistand der gegenseitigen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Indem dies Uebereinkommen sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird, werden dieselben angewiesen, von jeder derartigen Verhaftung und dem Antrage auf Auslieferung hierher Anzeige zu machen.

Berlin, den 25. November 1845.

10. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

27. Reuß-Plauen ä. L.

(S. auch Zollverein.)

1. Vagabunden-Convention. 9. Juli 1821.

(S. Baiern.)

2. Erläuterung der Vagabunden-Convention. 16. Februar 1839.

(S. Baiern 5.)

3. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. 25. November, ratificirt 10. December 1845.

(S. Sachsen.)

4. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

5. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.

(S. Baden.)

28. Reuß-Plauen j. L.

1. Vagabunden-Convention. 5. April 1821.
(S. Baiern.)

2. Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel. 1. Mai, publicirt 28. Juni 1834.

2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster und Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Wald- und Jagdfrevlers begriffenen Förster oder Waldwärter eine Haussuchung in dem jenseitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichts-Obrigkeit ist, bei dieser, an anderen Orten aber dem Bürgermeister oder Ortsschultheissen anzuzeigen haben, von welchen alsdann unverzüglich, und zwar im letzteren Falle mit Zuziehung eines Gerichtsschöppen, die Haussuchung im Beisein des Requirenten vorgenommen werden dürfe.

3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande sein sollte, das Protocoll gehörig aufzunehmen und kein Forst-Officiant daselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen und zu beobachten, daß er nöthigen Falls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haussuchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt ꝛc. wohnhaft oder gerade anwesend ist, ein solcher Officiant zugezogen werde.*)

So geschehen, Berlin am 1. Mai 1834.

3. Uebereinkommen zur Beförderung der Rechtspflege. 5. Juli 1834.
(S. Sachsen.)

4. Erläuterung zur Vagabunden-Convention. 12. Juni 1839.
(S. Baiern. 5.)

5. Uebereinkunft über den Schutz der gewerblichen Waarenbezeichnungen. 5. October, publicirt 8. November 1842.

Gemäß dem §. 4. des königlich preußischen Gesetzes vom 4. Juli 1840 betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1. 2. dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die königlich preußische Regierung auf der einen Seite und die beiden Regierungen der fürstlich reußischen Lande jüngerer Linie, namentlich also die fürstliche Regierung von Reuß-Schleiz und die fürstliche Regierung von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, mit Einschluß der diesen

*) Die Art. 1. 4. 5. 6. 7 8. entsprechen den Art. 1. 5. 4. 6. 7. 8. der Convention mit Hessen-Homburg; nur sind neben den Forstfreveln auch die Jagdfrevel genannt.

beiden Regierungen gemeinschaftlichen Herrschaft Gera, auf der andern Seite unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten königlich preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. 1. 2. des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1840 auch zum Schutze der Unterthanen der gesammten Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie in der ganzen preußischen Monarchie Anwendung finden sollen.

Hierüber ist königlich preußischerseits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung unter Beifügung des königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 5. October 1842.

6. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

7. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.

(S. Baiern.)

29. Sachsen überhaupt.

Erbverbrüderung zwischen den Häusern Brandenburg, Sachsen und Hessen von 1614.

(S. Hessen.)

30. Sachsen. (Königreich.)

(S. auch Zollverein.)

1. Friedens- und Freundschafts-Vertrag. 18. Mai 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen einerseits, und Seine Majestät der König von Sachsen andrerseits, beseelt von dem Verlangen, die Bande der Freundschaft und des guten Einverständnisses, welche zwischen Ihren beiderseitigen Staaten so glücklich bestanden haben, zu erneuern, und angelegentlich bemüht, zur Wiederherstellung der Ordnung und der Ruhe in Europa durch Vollziehung der auf dem Wiener Congreß stipulirten Gebiets-Ausgleichungen beizutragen, haben Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. (Frieden.) Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen andrerseits, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen, soll von dem heutigen Tage an für immer Friede und Freundschaft sein.

Art. 2. (Gebietsabtretungen.) Seine Majestät der König von Sachsen entsagen, auf ewige Zeiten, für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen, allen Ihren Rechten und Ansprüchen auf die hiernächst angegebenen Provinzen, Districte und Gebiete oder Gebietstheile des Königreichs Sachsen, und Seine Majestät der König von Preußen werden diese Länder in aller Souverainetät und mit allem Eigenthumsrecht besitzen und dieselben mit Ihrer Monarchie vereinigen. Die dergestalt abgetretenen Districte und Ge-

biete werden von dem übrigen Königreiche Sachsen durch eine Linie getrennt werden, welche fernerhin die Grenze zwischen den beiden Gebieten von Preußen und Sachsen bilden wird, so daß Alles, was innerhalb der durch diese Linie gebildeten Abgrenzungen begriffen ist, an Seine Majestät den König von Sachsen zurückfällt, und daß dagegen des Königs von Sachsen Majestät auf alle Districte und Gebiete Verzicht leisten, welche außerhalb dieser Linie liegen, und Ihnen vor dem Kriege gehört haben möchten.

Diese Linie wird anheben von der böhmischen Grenze, bei Wiese in der Gegend von Seidenberg, indem sie daselbst dem Flußbette des Baches Wittich bis zu seinem Einflusse in die Neisse folgt. Von der Neisse wird sie sich an den Eigenschen Kreis wenden, indem sie zwischen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertschoff, das Sachsen behält, durchgeht; sodann wird sie der nördlichen Grenze des Eigenschen Kreises folgen bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorff und Ober-Sohland; von da wird sie weiter gehen bis zur Grenze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzener Kreise trennt, so daß Ober-, Mittel- und Nieder-Sohland, Ohlisch und Radewitz bei Sachsen verbleiben.

Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen wird bis an die Grenze der beiden genannten Kreise preußisch sein. Sodann wird die Linie der Grenze des Kreises folgen bis Dubrauke, hierauf sich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Wassers ziehen, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis Neudorff, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bei Sachsen verbleiben.

Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree und das Schwarzwasser; Liska, Hermsdorff, Ketten und Solchdorff werden preußisch.

Von der schwarzen Elster bei Solchdorff wird man eine gerade Linie ziehen bis zur Grenze der Herrschaft Königsbrück bei Groß-Gräbchen. Diese Herrschaft verbleibt bei Sachsen, und die Linie folgt der nördlichen Grenze dieser Herrschaft bis zur Grenze des Amts Großenhayn, in der Gegend von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Orte über Merzdorff, Stolzenhayn und Gröbeln nach Mühlberg mit allen Ortschaften, durch welche diese Straße geht, gelangen dergestalt an Preußen, daß kein Theil der genannten Straße außerhalb des preußischen Gebiets bleibt. Von Gröbeln an wird die Grenze bis zur Elbe bei Fichtenberg gezogen werden, und der des Amtes Mühlberg folgen. Fichtenberg wird preußisch.

Von der Elbe bis zur Grenze des Stiftes Merseburg wird die Linie auf die Weise bestimmt werden, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitzsch preußisch werden, die Aemter Oschatz, Wurzen und Leipzig hingegen bei Sachsen verbleiben. Die Linie wird den Grenzen dieser Aemter folgen, indem sie jedoch einige Enclaven und halbe Enclaven abschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg wird ganz auf preußischem Gebiete sein. Von Podelwitz, welches zu dem Amte Leipzig gehört und bei Sachsen verbleibt, bis nach Eytra, welches diesem ebenfalls verbleibt, wird die Linie das Stift Merseburg dergestalt durchschneiden, daß Breitenfeld, Hänichen, Groß- und Klein-Dolzig, Mark-Ranstädt und Knaut-Nauendorf bei Sachsen verbleiben, Modelwitz, Skeuditz, Klein-Libenau, Alt-Ranstädt, Schköhlen und Zietschen an Preußen fallen.

Von da an wird die Linie das Amt Pegau zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster durchschneiden. Der erstere wird von dem Punkte an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen, die zu dem Amte Heinsburg gehört, von der weißen Elster trennt, bis zu dem Punkte, wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereinigt, in seinem ganzen Laufe zwischen diesen beiden Städten und mit seinen beiden Ufern zu dem preußischen Gebiete gehören.

Von da, wo die Grenze an die des Stiftes Zeitz stößt, wird sie dieser folgen bis zu der altenburgischen Grenze bei Luckau.

Die Grenzen des Neustädter Kreises, der ganz an Preußen übergeht, bleiben unverändert.

Die voigtländischen Enclaven im Reußischen, nämlich Gefäll, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg, sind in dem Antheile Preußens mit begriffen.

Art. 3. (Abgrenzung.) Um alle Verletzungen des Privateigenthums zu vermeiden, und nach den liberalsten Grundsätzen die Besitzungen der auf den Grenzen wohnhaften Individuen sicher zu stellen, sollen sowohl von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, als auch von Seiten Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Commissarien ernannt werden, um gemeinschaftlich die Abgrenzung der Länder vorzunehmen, welche durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ihren Souverain verändern.

Sobald die Arbeit der Commissarien beendigt, und von beiden Souverainen genehmigt sein wird, sollen Karten entworfen, und von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnet, imgleichen Grenzpfähle aufgerichtet werden, welche die gegenseitige Grenze bestimmt bezeichnen.

Art. 4. (Titel.) Die Provinzen und Districte des Königreichs Sachsen, welche an Seine Majestät den König von Preußen übergehen, werden den Namen Herzogthum Sachsen erhalten, und Seine Majestät werden zu Ihren Titeln die eines Herzogs von Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen der beiden Lausitzen und Grafen von Henneberg hinzufügen. Seine Majestät der König von Sachsen werden fortfahren, den Titel eines Markgrafen der Ober-Lausitz zu führen. Seine königliche Majestät werden in Betreff und in Kraft Ihrer Rechte auf die eventuelle Erbfolge in die Besitzungen der Ernestinischen Linie ebenfalls fortfahren, die Titel eines Landgrafen von Thüringen und Grafen von Henneberg zu führen.

Art. 5. (Zurückgabe der nicht abgetretenen Gebiete.) Seine Majestät der König von Preußen verpflichten sich, binnen funfzehn Tagen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, die Provinzen, Districte und Gebiete des Königreichs Sachsen, welche nicht zu Ihrer Monarchie übergehen, von Ihren Truppen räumen und die Verwaltung davon den Behörden Seiner Majestät des Königs von Sachsen übergeben zu lassen.

Art. 6. (Auseinandersetzungen.) Man wird sich unmittelbar mit allen den Gegenständen beschäftigen, deren Auseinandersetzung eine nothwendige und unvermeidliche Folge der an Preußen geschehenen Abtretung der im Art. 2. bezeichneten Provinzen und Districte ist, als da sind: die Archive, die Schulden, Cassenbillets, oder andere Lasten, sowohl dieser Provinzen, als des Königreichs überhaupt, die öffentlichen Cassen, die Rückstände, namentlich die der gewöhnlichen Abgaben und der Domanial-Einkünfte, welche während der preußischen Verwaltung fällig waren, das Eigenthum der öffentlichen Anstalten, der frommen Stiftungen, die Civil- oder Militair-Institute, die Armee, die Artillerie, die Kriegsvorräthe, die Lehnsverhältnisse und andere Gegenstände dieser Art.

In Betreff der Lehnsverhältnisse entsagen Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, in Gemäßheit des Wunsches, jeden Gegenstand künftiger Ungewißheit oder Streitigkeit sorgfältig zu entfernen, Jeder von seiner Seite und wechselsweise Einer zu des Andern Gunsten jedem Rechte oder Anspruch dieser Art, welches Sie außerhalb der durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Grenzen ausüben könnten oder ausgeübt haben möchten.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels soll mit gemeinschaftlicher

Uebereinstimmung, und durch Commissarien, die von beiden Regierungen ernannt werden, geschehen.

Art. 7. (Archive.) Die Sonderung der Archive wird folgendermaßen statthaben. Die landesherrlichen und Erwerbungs-Urkunden und Papiere, welche sich ausschließlich auf die Provinzen, Gebiete und Ortschaften beziehen, die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen an Seine königlich preußische Majestät ungetheilt abgetreten werden, sollen in Zeit von drei Monaten nach dem Tage der Auswechselung der Ratificationen, den preußischen Commissarien überliefert werden.

Die Uebergabe der Plane und Karten der Festungen, Städte und Landschaften soll auf dieselbe Weise und in derselben Zeitfrist erfolgen. Wo eine Provinz oder Gebiet nicht ungetheilt an Preußen übergeht, sollen die das Ganze derselben betreffenden Urkunden im Original entweder den preußischen Commissarien übergeben werden, oder Sachsen verbleiben, je nachdem der größere oder kleinere Theil der genannten Provinz oder Gebiets abgetreten worden. Derjenige der beiden Theile, welchem die Originale zufallen oder verbleiben, verpflichtet sich, dem andern Theile beglaubigte Abschriften davon zu liefern. Was die Acten und Papiere betrifft, welche, ohne sich in einem der hier angeführten Fälle zu befinden, für beide Regierungen von gemeinschaftlichem Interesse sind, so wird die sächsische Regierung deren Originale zwar behalten, aber sie verpflichtet sich, der preußischen Regierung davon gleicherweise beglaubigte Abschriften auszuliefern. Die preußischen Commissarien werden in Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, welche von diesen letzteren Acten, Urkunden und Papieren für ihre Regierung von Interesse sein könnten.

Art. 8. (Armee.) In Betreff der Armee ist zum Grundsatz angenommen, daß die Gemeinen, Unteroffiziere und alle andern Militairpersonen, welche nicht Offiziers-Rang haben, der einen oder der andern der beiden Regierungen, der preußischen oder sächsischen, folgen sollen, je nachdem der Ort, wo sie geboren sind, der einen oder der andern gehören wird. Die Offiziere von allen Graden, so wie die Wundärzte und Feldprediger, werden die Freiheit haben, zu wählen, welchem von beiden Diensten sie ferner angehören wollen, und dieselbe Freiheit wird sich auch auf diejenigen Gemeinen und andern Militair-Personen, die nicht Offiziers-Rang haben, erstrecken, welche weder im Königreich Sachsen, noch in der preußischen Monarchie geboren sind.

Art. 9. (Schulden) Die Schulden, welche auf die Provinzen, die ungetheilt derselben Regierung anheimfallen, oder verbleiben, absonderlich hypothecirt sind, fallen ganz derjenigen Regierung anheim, welche diese Provinzen besitzen wird. Für diejenigen Schulden, welche auf die Provinzen angewiesen sind, von denen ein Theil Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verbleiben, so wie für diejenigen, welche das Königreich überhaupt betreffen, setzen Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen folgenden Grundsatz fest.

Man wird diejenigen Schulden, zu deren Bezahlung, es sei in Ansehung des Capitals oder in Ansehung der Zinsen, bestimmte Einkünfte besonders angewiesen sind, also die fundirten Schulden von denjenigen unterscheiden, wo dies nicht stattfindet. Die ersteren werden diesen Einkünften folgen, so daß dasselbe Verhältniß, in welchem diese an die eine oder die andre Regierung fallen, auch der Maaßstab der Vertheilung der darauf fundirten Schulden unter die beiden Regierungen sein wird. Was diejenigen Schulden betrifft, zu deren Bezahlung keine bestimmten Einkünfte angewiesen sind, und die daher unfundirt sind, so muß die Veranlassung, durch welche sie entstanden, auch die Fonds darthun, auf welche sie hatten angewiesen

werden sollen, d. h. die Zweige der Einkünfte, welche zur Bezahlung der Zinsen und zur Abtragung der Capitalien hätten verwandt werden müssen. Preußen und Sachsen werden hierzu nach dem Verhältniß beitragen, in welchem sie diese Einkünfte beziehen werden. Wenn gegen alle Erwartung Fälle eintreten sollten, wo es unmöglich wäre, genau den besondern Fonds anzugeben, auf den eine Schuld angewiesen werden müßte, so wird man annehmen, daß die Gesammtheit des Einkommens der Provinz, der Anstalt, der Stiftung oder der Casse, zu deren Besten die Schuld gemacht worden, damit belastet ist, und die Schuld wird den beiden Regierungen in dem Verhältniß zur Last fallen, in welchem jede derselben Antheil an diesen Einkünften hat. Die Pfänder, welche man mittelst der Rückzahlung des Capitals, für welches sie zum Pfand gedient hatten, einlösen wird, werden der Provinz, der Anstalt, der Stiftung oder der Person zurückfallen, welcher das Eigenthum dieser Pfänder gehört. Diejenigen, welche das Eigenthum einer zwischen beiden Mächten getheilten Provinz sind, werden in dem Verhältniß getheilt werden, in welchem die beiden Theile dieser Provinz zur Abtragung des Capitals werden beigetragen haben.

Die hier oben in Betreff der Schulden festgesetzten Grundsätze werden gleicherweise auf die ausstehenden Forderungen (Activa) angewandt werden.

Art. 10. (Central-Steuer-Commission.) Da Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen die Nothwendigkeit anerkennen, daß die von der Central-Steuer-Commission, für die Bedürfnisse und den Dienst des Königreichs Sachsen eingegangenen Verpflichtungen genau gehalten werden: so sind sie übereingekommen, daß selbige gegenseitig garantirt und von beiden Regierungen erfüllt werden sollen. Dem gemäß wird ohne Aufschub von beiden Seiten eine gleiche Anzahl von Commissarien ernannt werden, um diese Schulden zu liquidiren, die Vertheilung derselben nach dem, für die nicht fundirten Staatsschulden, zufolge des 9. Artikels, angenommenen Grundsatze vorzunehmen, und die Zeitfristen und Bedingungen ihrer Abtragung festzusetzen. Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich, die Zahlungsmittel zu überweisen; sie behalten sich jedoch gegenseitig vor, diese Zahlungen, entweder durch die Rückstände der Steuer und die außerordentlichen Holzschläge, auf welche sie angewiesen waren, oder durch andere Maaßregeln, die gleiche Sicherheit darbieten, zu bewerkstelligen, dergestalt, daß in Betreff der Zahlungsfristen die Verbindlichkeiten erfüllt werden, für welche die Steuer und der Holzschlag angeordnet worden sind. In soweit jedoch der Ertrag der Steuer und des Holzschlagens nicht hinreichen sollte, diese Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, so ist man übereingekommen, daß aus demjenigen, was aus dem preußischen Antheil einzuziehen ist, zunächst die, von der preußischen Bank und Seehandlung übernommenen Zahlungen berichtiget werden; sollten zu deren Tilgung noch Zahlungen aus dem sächsischen Antheil erforderlich sein, und der Betrag der Steuer und des Holzschlages aus dem sächsischen Antheil wider alles Erwarten nicht hinreichen, um die preußische Bank und Seehandlung in dem eintretenden Zahlungstermine zu befriedigen, so wird von preußischer Seite eine Zahlungsfrist bis zur Leipziger Michaelis-Messe d. J. zugestanden. Was die übrigen aus dem Betrage der Steuer und des Holzschlages zu berichtigenden Zahlungen betrifft, so behalten Sich Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen vor, auf den Fall, daß dieser Ertrag unzureichend sein sollte, mittelst Uebereinkunft mit den Gläubigern, oder auf andere Art über verlängerte Termine und leichtere Zahlungsbedingungen sich auszugleichen.

Art. 11. (Cassen-Billets.) Se. Majestät der König von Preußen erkennen ausdrücklich, das unter dem Namen Cassen-Billet bekannte Papier

als zu denjenigen Landesschulden gehörig an, die nach den, durch den 9. Artikel festgesetzten Grundsätzen vertheilt werden sollen. Se. Majestät der König von Preußen versprechen demnach, den ihnen davon zufallenden Theil zu übernehmen, und verpflichten sich eben so, wie Se. Majestät der König von Sachsen, in der Absicht das Beste ihrer beiderseitigen Unterthanen, so viel nur immer möglich, wahrzunehmen, unter gemeinschaftlichem Einverständniß die dienlichsten Maaßregeln zu ergreifen, den Credit dieses Papiers in beiden Gebieten aufrecht zu erhalten. Zu diesem Ende sind die beiden Regierungen übereingekommen, eine gemeinschaftliche Verwaltung der Cassen-Billets anzuordnen, die wenigstens bis zum 1. September d. J. fortgesetzt werden wird, und der man nach gemeinsamer Uebereinkunft die nöthigen Fonds liefern wird, um den Credit dieser Billets aufrecht zu erhalten; so wie auch in der Zwischenzeit, in Ansehung der Annahme der Cassen-Billets bei Abgaben und sonstigen Zahlungen in die beiderseitigen königlichen Staats-Cassen keine Abänderung in den deshalb bisher bestandenen Vorschriften, weder in dem an Preußen abgetretenen Theil des Königreichs Sachsen, noch in demjenigen Theile, welcher Sr. Majestät dem Könige von Sachsen verbleibt, ohne vorgängiges, wechselseitiges Einverständniß unternommen werden soll.

Art. 12. (Cottbusser Kreis.) Da Se. Majestät der König von Sachsen Reclamationen machen, sowohl in Hinsicht der abgelaufenen Einkünfte des Cottbusser Kreises, als auch in Hinsicht der diesem Kreis gemachten Vorschüsse, so soll die, durch den 14. Artikel angeordnete Commission sich mit der Verhandlung dieses Gegenstandes besonders beschäftigen, und dieselben Grundsätze darauf anwenden, welche für ähnliche Gegenstände im gegenwärtigen Vertrag angenommen sind.

Art. 13. (Verhältnisse der Unterthanen.) Se. Majestät der König von Preußen versprechen, alles, was das Eigenthum und das Interesse der beiderseitigen Unterthanen betrifft, nach den liberalsten Grundsätzen bestimmen zu lassen. Der gegenwärtige Artikel ist besonders anwendbar auf die Verhältnisse der Individuen, welche Besitzungen unter beiden Regierungen, der preußischen und sächsischen, behalten, auf den Handel von Leipzig, und alle andere Gegenstände derselben Art, und damit die individuelle Freiheit der Einwohner, sowohl der abgetretenen Provinzen, als auch der übrigen, nicht gehindert sei, so soll ihnen frei stehen, von einem Gebiet in das andere auszuwandern, vorbehältlich der Verpflichtung zum Kriegsdienst und unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten; sie sollen gleicherweise ihr Vermögen herausziehen dürfen, ohne irgend einem Abzugsgelde unterworfen zu sein.

Art. 14. (Commission.) Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen werden unverzüglich Commissarien ernennen, um auf eine genaue und ausführliche Weise, die in den 6. 13. 16 – 20. Artikeln erwähnten Gegenstände in Ordnung zu bringen. Diese Commission wird sich in Dresden versammeln, und ihre Arbeit soll spätestens in Zeit von drei Monaten, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, geendigt sein.

Art. 15. (Vermittelung Oesterreichs.) Da Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Ihre Vermittelung für alle, zwischen dem preußischen und dem sächsischen Hofe, in Folge der, durch den 2. Artikel, festgesetzten Gebietsabtretungen nöthig gewordenen Auseinandersetzungen angeboten haben, so nehmen Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen diese Vermittelung, sowohl im Allgemeinen, als auch besonders für die Auseinandersetzungen an, mit welchen die in dem 3. und 14. Artikel erwähnten Commissionen beauftragt sein werden. Se. kaiserlich-

königliche apostolische Majestät verbinden sich demnach, ohne Aufschub einen Commissarius zu ernennen und mit ihren Vollmachten zu versehen, um zu den Arbeiten der genannten Commissionen mitzuwirken.

Art. 16. (Gemeinde-Besitzungen.) Die Gemeinden, Corporationen, frommen Stiftungen und Unterrichtsanstalten, welche in den, von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen an Preußen abgetretenen Provinzen und Districten, oder in den Sr. königlich sächsischen Majestät verbliebenen Provinzen und Districten bestehen, sollen, welche Veränderung auch ihre Bestimmung erleiden möge, sowohl ihre Besitzungen, als auch die Einkünfte, die ihnen nach der Stiftungsurkunde zukommen, oder seitdem von ihnen rechtsgültig erworben worden sind, unter beiden Regierungen, sowohl der preußischen als sächsischen, behalten, ohne daß die Verwaltung und die Erhebung der Einkünfte von einer derselben erschwert werden dürfen; jedoch müssen sie in jedem Falle sich den Gesetzen unterwerfen, und diejenigen Lasten tragen, denen in dem Gebiete, worin sie sich befinden, alle Besitzungen und Einkünfte gleicher Art unterworfen sind.

Art. 17. (Schiffahrt.) Die allgemeinen Grundsätze, welche der Wiener Congreß für die freie Schiffahrt auf den Flüssen angenommen hat, werden auch der, in Gemäßheit des 14. Artikels angeordneten Commission zur Richtschnur dienen, um darnach ohne Verzug alles festzusetzen, was sich auf die Schiffahrt bezieht, und jene Grundsätze sind vorzüglich auf die Elbe, und in Absicht des Flößens, sowohl des verbundenen als losen Holzes, auch auf die Gewässer anzuwenden, welche die Namen Elsterwerdaer Floßgraben, schwarze und weiße Elster führen, so wie auf den Floßgraben, der aus der letztern abgeleitet ist.

Art. 18. (Domainen-Pächter.) Se. Majestät der König von Preußen verpflichten sich, die Contracte zu erfüllen, welche die sächsische Regierung mit den Pächtern der Domainen oder der Domainen-Einkünfte in den zufolge des 2. Artikels abgetretenen Provinzen und Districten, abgeschlossen hat und deren Zeit noch nicht abgelaufen ist.

Art. 19. (Salz.) Se. Majestät der König von Preußen versprechen der sächsischen Regierung jährlich liefern zu lassen, und diese verpflichtet sich anzunehmen: Hundert und Funfzig Tausend Centner Salz, (der Centner zu Hundert und Zehn Pfund Berliner Handelsgewicht) für einen Preis, welcher, ohne den gegenwärtigen Verkaufspreis für die sächsischen Unterthanen zu erhöhen, Sr. Majestät dem Könige von Sachsen den Genuß einer Salzsteuer sicher stellt, die soviel als möglich derjenigen nahe kommt, welche Se. Majestät unmittelbar vor dem letzten Kriege von jedem verkauften Centner Salz erhoben.

Die Commission, welche in Gemäßheit des 14. Artikels angeordnet werden soll, wird nach diesen Grundsätzen sowohl den Preis des Centner Salzes, als auch die Anzahl von Jahren bestimmen, während welcher er nicht verändert werden kann, und nach deren Verlauf gemeinschaftlich eine neue Bestimmung sowohl der Quantität des Salzes, als auch des Preises gemacht werden soll.

Die Quantität des Salzes von jährlich 150,000 Centner, soll auf das Verlangen der sächsischen Regierung (welches Verlangen aber, wenn der Ueberschuß 50,000 Centner und darunter beträgt, sechs Monate vorher, wenn er diese Quantität übersteigt, ein Jahr vorher angezeigt werden muß) bis zu 250,000 Centner gesteigert werden können, welche die preußische Regierung sich anheischig macht, unter denselben Bedingungen, wie das oben genannte Minimum zu liefern. Es versteht sich, daß nach Ablauf der verabredeten Zeit dieses Minimum von 150,000 Centner in keinem Fall durch den Willen eines der beiden Theile vermindert werden kann, und daß der

für die Bestimmung des Preises in gegenwärtigem Artikel angenommene Grundsatz auch für die neue Preisbestimmung zum Grunde liegen wird. Das Salz, welches die sächsische Regierung, zufolge des gegenwärtigen Artikels, erhalten wird, soll aus den Salzwerken von Dürrenberg und Kösen geliefert werden, und im Fall diese beiden Salzwerke keine so große Quantität hervorbrächten, aus denjenigen preußischen Salzwerken, welche die nächsten an der Grenze von Sachsen sind. Das Salz, welches die preußische Regierung zufolge dieses Artikels an Sachsen liefern wird, soll mit keinen Ausgangszöllen belegt werden, und auf seinen Transport von den Salzwerken bis zur Grenze keine andere Abgabe zahlen, als die Wege-, Brücken-, Canal- und Schleusengelder, welche die preußischen Unterthanen, wenn sie sich derselben Wege und Transportmittel bedienen, ebenfalls zu bezahlen hätten.

Art. 20. (Ausfuhr von Getreide, Holz ꝛc.) Die am Schlusse des vorhergehenden Artikels in Betreff des Salzes ausgesprochene Befreiung von Ausfuhrzöllen soll unter den nämlichen Modificationen von Seiten der beiden Regierungen, der preußischen und sächsischen, auf die Aus- und Einfuhr respective von einem Gebiet zum andern, des Getreides, der Brenn-Materialien aller Art, des Bauholzes, Kalkes, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt der Steine aller Art ausgedehnt werden, diese Gegenstände mögen von den beiderseitigen Unterthanen oder von den Regierungen selbst erworben sein. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen verpflichten sich zugleich gegenseitig, die Ausfuhr der obenerwähnten Gegenstände niemals zu verbieten, noch zu erschweren.

Art. 21. (Amnestie.) Weder in den Provinzen, welche Sr. Majestät dem Könige von Sachsen verbleiben, noch in denjenigen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten sind, darf irgend ein daselbst wohnhaftes Individuum an seiner Person, an seinem Vermögen, Renten, Pensionen und Einkünften aller Art, an seinem Rang und seinen Würden gekränkt, noch verfolgt oder auf irgend eine Art in Untersuchung gezogen werden, wegen irgend eines Antheils, den dasselbe politisch oder militairisch an den Ereignissen genommen haben möchte, welche seit dem Anfange des durch den zu Paris am 30. Mai 1814 geschlossenen Frieden beendigten Krieges stattgehabt haben. Dieser Artikel erstreckt sich zugleich auf diejenigen, welche, ohne in dem einen oder dem andern Theile von Sachsen wohnhaft zu sein, daselbst Grundeigenthum, Renten, Pensionen, oder Einkünfte, von welcher Art sie sein mögen, besitzen.

Art. 22. (Entsagung auf das Herzogthum Warschau.) Se. Majestät der König von Sachsen entsagen auf ewige Zeiten, sowohl für sich, ihre Erben und Nachfolger, als für die Prinzen ihres Hauses, ihre Erben und Nachfolger jedem landesherrlichen und andern Anspruch, der vom Besitz des Herzogthums Warschau herrühren könnte. Se. Majestät erkennen die Souverainetätsrechte über dieses Land an, wie dieselben durch den Vertrag von Wien vom 21. April/3. Mai d. J. stipulirt worden, für die Provinzen, welche unter dem Scepter Sr. Majestät des Kaisers von Rußland mit dem Titel eines Königs von Polen übergehen; für die Landestheile, welche auf dem rechten Weichselufer an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zurückkehren, so wie für die Provinzen, welche Se. Majestät der König von Preußen unter dem Titel eines Großherzogthums Posen besitzen wird.

Art. 23. (Archive des Herzogthums.) Se. Majestät der König von Sachsen verpflichten sich, die Archive, Karten, Plane und sonst irgend dem Herzogthum Warschau angehörigen Urkunden, getreulich zurück zu geben. Diese Zurückgabe soll innerhalb einer Frist, die von dem Tage der Aus-

wechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, nicht über sechs Monate soll hinausgehen dürfen, stattfinden.

Art. 24. (Schulden des Herzogthums.) Se. Majestät der König von Sachsen sind aller Verantwortlichkeit und aller Verpflichtung, in Betreff aller für das Herzogthum Warschau unter Mitwirkung des Finanz-Ministers oder anderer Staatsbeamten dieses Landes gemachten Schulden entbunden, namentlich aller Verbindlichkeit in Betreff der Bajonner Convention, welche annullirt ist, und des auf die Salzwerke von Wieliczka eröffneten Anlehens.

Was die 2,550,193 Gulden betrifft, welche als aus den sächsischen Cassen in die Cassen des Herzogthums Warschau geflossen, reclamirt werden, so soll, da in dem von Preußen, Oesterreich und Rußland am 21. April/3 Mai unterzeichneten Vertrag festgesetzt worden, daß unverzüglich zu Warschau eine Liquidations-Commission, bestehend aus russischen, österreichischen und preußischen Commissarien, niedergesetzt werden soll, und da die drei Höfe diese Commission mit den nöthigen Vollmachten versehen haben, um über die äußere und innere Schuldenlast, und selbst über die unter ihnen wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zu erkennen, demnach obige Reclamation derselben Weise folgen; sie soll der genannten Commission übertragen werden, und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen frei stehen, ihrerseits dabei einen Commissarius zu accreditiren, der ihren Berathschlagungen beiwohnen wird.

Art. 25. (Schluß.) Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Ratification innerhalb der Zeit von drei Tagen, oder wenn es geschehen kann, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen Wien, den 18. Mai 1815.

2. Hauptconvention zur Ausführung des Friedensschlusses vom 18. Mai 1815. 28. August, ratificirt 11. November 1819.

Da Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen, in dem Artikel 14. des Wiener Friedensvertrages vom 18. Mai 1815, dahin übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um auf eine genaue und ausführliche Weise, die, in den 6. bis 13. und 16. bis 20. Artikeln, erwähnten Gegenstände in Ordnung zu bringen; hiernächst in dem Art. 15. des gedachten Vertrags, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Ihre Vermittelung für alle, zwischen den königlich preußischen und dem königlich sächsischen Hofe, in Folge der, durch den 2. Artikel festgesetzten Gebietsabtretungen, nöthig gewordenen Auseinandersetzungen, angeboten, und beide hohe contrahirende Theile diese Vermittelung sowohl im Allgemeinen, als auch besonders für die Auseinandersetzungen, bereitwilligst angenommen haben, mit welchen die, in dem 3. und 14. Artikel erwähnten Commissionen beauftragt worden: so haben sich, in Gemäßheit dieser Bestimmungen, bald nach der Ratification des mehrgedachten Wiener Vertrags, die von beiden Regierungen ernannten Friedensvollziehungs- und Ausgleichungs-Commissionen in Dresden vereiniget, und diese Verhandlungen unter Mitwirkung des von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich dazu bestellten Vermittelungs-Commissarii begonnen.

Obgleich nun solchergestalt, bis zum April des vergangenen Jahres, mehrere wichtige Gegenstände durch gedachte beiderseitige Commissionen, und unter vorerwähnter Vermittelung, zur vollkommensten Zufriedenheit der beiden hohen contrahirenden Theile erörtert und abgeschlossen, auch andere,

zu den nachmaligen Vereinigungen vorbereitet worden: so schien es doch beiden Regierungen wünschenswerth, zu noch mehrerer Beschleunigung und Vereinfachung der Verhandlungen, Special-Bevollmächtigte zu ernennen, und durch diese die verbliebenen Anstände zu beseitigen und den gänzlichen Abschluß des Friedensvollziehungs-Geschäfts zu bewirken.

In dieser Absicht haben Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.*)

Art. 2. 1) In Gemäßheit des, bereits in dem Friedenstractate, Art. 3. und 13., ausgesprochenen und festgestellten Grundsatzes: bei der Grenzberichtigung alle Verletzungen des Privateigenthums zu vermeiden, die Besitzungen der, auf den Grenzen wohnhaften Individuen, besonders derjenigen, welche Besitzungen unter beiden Regierungen, der preußischen und sächsischen, behalten, sicher zu stellen, und überhaupt alles, was das Eigenthum und das Interesse der beiderseitigen Unterthanen betrifft, auf die liberalste Weise zu bestimmen, ist man sowohl in Absicht der Privatgerechtsame, als der dabei einschlagenden öffentlichen Verhältnisse in den getheilten Landes-Districten und den dadurch unter verschiedene Hoheit kommenden zusammengehörigen Grundstücken, zu näherer Erläuterung obangezogener Friedensartikel, annoch in folgenden Punkten übereingekommen. 2) Die öffentlichen Gerechtsame und Verhältnisse anlangend, so fällt vermöge der, an Preußen geschehenen Abtretung der im Tractate angegebenen Provinzen, Districte und Gebiete, oder Gebietstheile des Königsreichs Sachsen, mit aller Souverainität und deren dadurch erfolgenden Absonderung von einander, die Ausübung einiger Hoheitsrechte einer Regierung in dem, der andern zugehörigen Gebiete überhaupt gänzlich weg. Es werden daher keine Steuern von irgend einem, in dem Gebiete des einen Theils gelegenen Grundstücke an die landesherrlichen Behörden des andern Theils weiter entrichtet, es verbleibet und gebühret vielmehr jeder Regierung die Erhebung aller landesherrlichen Abgaben von denjenigen Grundstücken und Parcellen, welche unter ihrem Bereich gelegen sind. Hiernach sind alle, in landesherrliche Cassen fließende Abgaben und andere Prästationen, die von Grundstücken herrühren, oder darauf Bezug haben, den landesherrlichen Cassen derjenigen Regierung, welcher die Landeshoheit zusteht, einzuzahlen; jedoch ist bei Bestimmung der, von jeder der beiderseitigen Regierungen verhältnißmäßig zu erhebenden, auf dem ganzen Complex der, durch die Landesabtretung getheilten Grundstücke zeither gehafteten Abgaben und Prästationen aller Art, billige Rücksicht auf diejenigen Leistungen zu nehmen, welche der Besitzer an die andere Regierung, hinsichts des, durch die Grenzregulirung der letztern zugewiesenen Theils seiner Grundstücke zu entrichten hat. 3) Diese Abtheilung der Leistungen soll namentlich auch auf diejenigen Prästationen sich erstrecken, welche von Gütern nach den darauf haftenden Ritterpferden bisher entrichtet werden müssen, und es ist das angemessene Verhältniß des, jeder Regierung davon zukommenden Antheils von den an sie gefallenen Zubehörungen der, in dem andern Gebiete gelegenen Hauptgüter durch beiderseitige ständische Deputirte auszumitteln und zu berichtigen. 4) Zur möglichsten Erleichterung des Verkehrs derjenigen Individuen, welche an der Grenze wohnen, und deren unmittelbar an selbiger gelegene Grundbesitzungen durch die gezogene Grenze in der Art getheilt werden, daß sie mit diesen beiden Regierungen angehören, soll den Besitzern solcher getrennten Hauptgüter und ihrer Zubehö-

*) Dieser Artikel enthält specielle Grenzbestimmungen und ist deshalb weggelassen.

rungen, oder sonst getheilter Grundstücke freistehen, für sich, ihre Bedienung und Einwohner mit ihren Ackergeräthschaften, ihrem Vieh und ihren sonstigen Utensilien, ohne alle Hinderung von dem, in dem einen Gebiete gelegenen Theile ihres Grundstücks in den, in dem andern Gebiete gelegenen Theil desselben hin- und herzugehen, auch die Erzeugnisse dieser getheilten Grundstücke von dem einen Theile in den andern zu schaffen, ohne deshalb eines Passes zu bedürfen, oder aber eine Abgabe bei der Ausfuhr oder Einbringung in das andere Gebiet entrichten zu müssen; diese Begünstigung sich jedoch allein auf letztgedachte Abgaben und auf diejenigen Erzeugnisse beschränken, welche durch Natur oder Kunst auf dem getheilten Grundstücke gewonnen oder hervorgebracht und zum Betriebe der Wirthschaft auf solchen Grundstücken erfordert werden. Mit einem weiteren Absatze derselben im Lande hören obige Begünstigungen auf, und es bleibt alsdann einer jeden Regierung überlassen, die sonst gewöhnlichen Abgaben von dergleichen Producten der Natur und der Kunst zu erheben. 5) In der Regel kommen zwar die, im vorstehenden 4. §. zugesicherten Begünstigungen nur den durch die Grenze unmittelbar betroffenen Grundbesitzungen zu statten, und können auf besondere Neben- und Beigüter nicht ausgedehnt werden; in Ansehung dieser letztern will man jedoch in einzelnen Fällen und ganz vorzüglich, wenn die Neben- und Beigüter unmittelbar an der Grenze gelegen sind, besondere, die Erleichterung ihrer Bewirthschaftung bezweckende Vereinigungen zu treffen suchen. 6) Die einzelnen oder mehreren Individuen des einen Landestheils in dem Gebiete des andern Landestheils bisher zugestandene Befugniß zum Lumpensammeln, Schneiden und Abdecken des Viehes, Schornsteinfegen und die Ausübung ähnlicher, blos auf landesherrlichen Concessionen beruhenden Gerechtsame im andern Gebiete hören, diese oder jene mögen titulo oneroso erlangt sein oder nicht, auf, ohne daß die Regierung, in deren Gebiet die Ausübung eines solchen Rechts wegfällt, zu irgend einer Entschädigung verpflichtet ist. 7) In Absicht der Verpflichtung zum Militairdienst solcher Unterthanen, welche in beiden Landestheilen angesessen sind, ist man dahin übereingekommen, daß diese Verpflichtung bei Minderjährigen nach dem bleibenden Wohnsitze (domicilium fixum) des Vaters, bei Volljährigen aber darnach zu bestimmen sei, in welchem Gebiete ein solcher Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz genommen hat. Hat ein Majorenner noch kein domicilium fixum gewählt, so wird seine Militairpflichtigkeit ebenfalls nach dem bleibenden Wohnsitze des Vaters bestimmt. 8) Was die bisherigen kirchlichen Verhältnisse und den damit in Verbindung stehenden Schulunterricht in den, durch den Grenzduct getheilten Bezirken, betrifft, so sollen dieselben, hinsichts aller christlichen Confessionen, vorläufig, bis auf weitere Festsetzung fortbestehen, den Geistlichen, Schul- und Kinderlehrern auch der Genuß ihrer Emolumente und sonstigen Einkünfte bis auf weitere Bestimmung verbleiben, dieselben aber dabei verpflichtet sein, den Verfügungen Folge zu leisten, welche die Regierung jedes Landestheils, in Beziehung auf den, in ihrem Bereich befindlichen District desselben und ihrer eingepfarrten Unterthanen zu erlassen nöthig finden dürfte. Es wird jedoch zwischen beiden Regierungen in dazu geeigneten Fällen, besonders bei eintretenden Vacanzen, für die künftige und baldige Aufhebung der in kirchlicher Beziehung, ingleichen in Ansehung des Schulwesens, unter beiden Landestheilen vorkommenden gemischten Verhältnisse, und dabei zugleich dafür gesorgt werden, daß bei den diesfalls für nöthig befundenen und eintretenden Veränderungen die dermaligen Inhaber der geistlichen, auch Schul- und Lehrstellen eine angemessene Entschädigung erhalten. 9) Der Innungszwang, welcher in den, durch die Landesgrenze getheilten Districten oder Orten bisher bestand, ist als aufgehoben anzusehen, und es soll die Aus-

einanderſetzung und Theilung des gemeinſchaftlichen Innungsvermögens, ſo wie im Gegentheil die Tilgung der, von einer Innung etwa contrahirten ihr Activvermögen überſteigenden Schulden, in der Regel und wenn nicht etwa Special-Innungsartikel oder andere hierbei entſcheidende beſondere Verhältniſſe und ſonſtige getroffene rechtsbeſtändige Verabredungen ein Anderes hierunter beſtimmen, nach der Anzahl der gegenwärtig bei der betreffenden Innung vorhandenen, hierzu berechtigten Meiſter, erfolgen. 10) Die Erlaubniß, in Mühlen des, nach der Grenzſcheidung als Ausland zu betrachtenden, anderen Gebiets zu mahlen und zu ſchrooten, ſoll zwar in Zukunft inſofern aufhören, als hierbei nicht die weiter unten im 16. §. enthaltenen Beſtimmungen wegen des, durch rechtmäßigen Titel erworbenen Mühlenzwangs eintreten; zur gegenſeitigen Berückſichtigung der, an der Grenze wohnenden Unterthanen und Müller, ſoll jedoch, während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Abſchluſſe dieſer Convention an gerechnet, den gedachten Unterthanen verſtattet ſein, in Mühlen des jenſeitigen Landestheils, gegen Entrichtung der, im letztern dermalen beſtehenden oder künftig einzuführenden diesfallſigen Abgaben, zu mahlen und zu ſchrooten. Dieſe Abgaben ſollen die, von Landeseingebornen zu entrichtenden dergleichen Abgaben, nicht überſteigen, und werden von der Regierung desjenigen Landestheils erhoben, in welchem die Mühle gelegen iſt. 11) In Betreff der vorhin ſtattgehabten Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit über die nunmehro zu einem andern Gebiete gehörigen Grundſtücke und Unterthanen bewendet es bei der bisher bereits von beiden Seiten getroffenen Einrichtung, daß über die, durch die Grenzlinie von der vorigen Gerichtsbehörde getrennten Ortſchaften oder Parcellen, die Gerichtsbarkeit blos durch einen von der Regierung, unter deren Hoheit ſothane Ortſchaften oder Parcellen gelegen ſind, verpflichteten und in deren Gebiet weſentlich wohnenden Gerichtshalter ausgeübt werde. Wo dieſes jedoch bei dem einen oder dem andern Orte noch nicht geſchehen, iſt, Obigem gemäß, das Erforderliche ſofort und längſtens binnen drei Monaten zu veranſtalten. 12) Die Privatlehns-Verbindungen aller Art hingegen, ſollen, bis zur weiteren Beſtimmung, aufrecht erhalten werden. 13) Ueberhaupt ſollen im Allgemeinen und inſofern nicht in einzelnen Beziehungen in gegenwärtiger Convention hierunter ein Anderes feſtgeſetzt wird, alle Privatgerechtſame, welche durch die geſchehene Landestrennung betroffen werden, zur Zeit annoch fortbeſtehen; es ſollen jedoch bei der endlichen Grenzregulirung die Fälle, wo dergleichen Verhältniſſe eintreten, ermittelt, und ſodann nach den möglichſt liberalſten Grundſätzen nähere Beſtimmungen über die Fortdauer oder Aufhebung derſelben getroffen werden. 14) Insbeſondere iſt man einverſtanden, daß, wenn Grundbeſitzern des einen Gebiets, auf Grundſtücken in dem andern Gebiete eine Weide-, Trifft- oder ähnliche Gerechtigkeit zuſtehet, dieſe fernerhin unbeſchränkt ausgeübt werden könne, daher auch zu dem Ende den Hirten oder Führern der Heerden, dieſe aus einem in das andere Gebiet ungehindert zu treiben und zu hüten freiſtehen, überhaupt aber der Verkehr auf der Grenze durch die erfolgte Landestheilung nicht behindert werden ſoll. In Anſehung der landesherrlichen Kammergüter ſoll zwar für jetzt ein Gleiches ſtattfinden, indeſſen behält man ſich vor, nach näherer Erörterung der Fälle, über die Aufhebung der, bei ſelbigen eintretenden dergleichen Gerechtſame ſich da, wo es thunlich, zu vereinigen. 15) Sollten Individuen, welche Gutsbeſitzern unterthänig ſind, aus dem einen in das andere Gebiet ziehen wollen, ſo ſollen, wie man in Gemäßheit des Friedenstractats, Art. 13., übereingekommen iſt, die Gutsherrſchaften gehalten ſein, dieſe ohne irgend einiges Löſegeld ihrer Unterthänigkeit zu entlaſſen, und dieſe einzelnen Individuen, inſofern ſie ihrer Militairpflichtigkeit genüget, die Freiheit haben, ſich in dem andern Gebiete

niederzulassen. 16) Der Bier-, Mahl- und dergleichen Zwang, welcher an einem Orte oder Gute, in Betreff anderer Orte und ihrer Bewohner des jenseitigen Gebietes zustehet, soll bis auf weitere Bestimmung, unter der, bis zum 5. Juni 1815 stattgehabten Begünstigung fortdauern: der Verpflichtete soll daher ferner gehalten sein, sein Getränk von denjenigen Orten zu entnehmen, und sein Getreide in den Mühlen mahlen zu lassen, wo er bis zum gedachten 5. Juni zwangspflichtig war. 17) Die bisherige, auf rechtsgültigem Titel beruhende Leistung der, Privatpersonen oder Corporationen zustehenden Natural- und anderen Zinsen, auch sonstigen Prästationen, von einem Gebiete in das andere, bestehet ungehindert fort, und sollen dieselben eben so wenig, als die oben (Nr. 4.) erwähnten Natur- und Kunsterzeugnisse, beim Aus- und Einbringen mit einiger Abgabe belegt werden. Uebrigens verbleibt es jedoch bei den Bestimmungen am Schlusse des Art. 16. des Friedenstractats. 18) Wenn Privatpersonen des einen Gebiets die Befugniß zur Jagd, zu Holz- oder Wildprets-Deputaten, in Gefolge rechtsgültiger Titel und Anweisungen auf landesherrlichen Forsten des andern Gebiets zustehet, so sollen dieselben ferner, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Ausgleichung beider Regierungen, bis dahin in derem ungestörten Genuß verbleiben. Jedoch haben sich die Berechtigten den Forstgesetzen des Landestheils, worin sie die Befugniß auszuüben haben, zu unterwerfen. 19) Wenn Unterthanen des einen Gebietes zu Gütern oder Grundstücken, welche im andern Gebiete gelegen sind, zu Diensten, Frohnen oder anderen Leistungen verpflichtet sind, so soll es bei den bisherigen Dienst- und anderen dergleichen Leistungen zwar sein Bewenden behalten, jedoch auf Antrag des dienstpflichtigen oder berechtigten Theils, in Rücksicht beiderseitiger Unterthanen, die Ablöslichkeit solcher Leistungen freistehen, und die Entschädigung, welche den Guts- oder Grundbesitzern für den Wegfall dieser Dienste, Frohnen und andern Leistungen gebührt, durch gemeinschaftliche sachkundige Commissarien ausgemittelt, diese Entschädigung jedoch längstens binnen Jahresfrist, von Zeit des desfallsigen Antrages an gerechnet, bestimmt werden. — Eine gleichmäßige Befugniß zur Ablösung gegen eine auszumittelnde Entschädigung soll auch bei den oben, §. 14., erwähnten Gerechtigkeiten und Servituten, insofern solche Corporationen oder Privatberechtigten im jenseitigen Gebiete zustehen, stattfinden. 20) Dienstleistungen und Frohnen, welche Unterthanen an Domainen oder Kammergütern des anderen Gebietes zu leisten haben, hören, insofern deshalb nicht in einzelnen Fällen andere Bestimmungen getroffen worden, mit dem 1. October 1818 auf, und erhält die Vergütung für die, zu landesherrlichen Domainen und Kammergütern des andern Gebiets zu leistenden Dienste, diejenige Regierung, unter deren Bereich der Verpflichtete sich befindet, oder seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Art. 3. 1) Da wegen Fortstellung der, zur Zeit der durch den Friedenstractat vom 18. Mai 1815 geschehenen Abtretung einiger Provinzen, Districte, Gebiete und Gebietstheile an Preußen, vor den königlich sächsischen Gerichtsbehörden anhängig gewesenen Proceß-, Vormundschafts-, Hypotheken-, Lehns- und andern Rechtsangelegenheiten, auch Abgabe der dazu gehörigen Acten, Documente und Depositen, bereits unterm 20. Februar 1816 eine besondere Convention abgeschlossen worden ist, so wird solche, ihrem ganzen Inhalte nach, hiermit nochmals bestätigt. 2) Ueber die seitdem, in Ansehung der in vorgedachter Convention nicht ausdrücklich berührten Fideicommisse, entstandenen Zweifel, hat man sich zur Ergänzung der deshalb ermangelnden Bestimmungen dahin vereiniget, daß die Oberaufsicht über die Fideicommisse, ingleichen die Abgabe der Fideicommiß-Massen und der über dieselben verhandelten Acten, sich nach dem bleibenden

Wohnsitz (domicilium fixum) bestimmen solle, welchen der Fideicommißstifter zur Zeit seines Ablebens gehabt hat. Diese Uebereinkunft ist jedoch nur auf wirklich fortdauernde Fideicommisse und keineswegs auf bloße Substitutionen zu erstrecken; indem es in Betreff dieser letzteren lediglich bei der allgemeinen Bestimmung der vorerwähnten Convention vom 20. Februar 1816 sein Bewenden behält. — Wenn nach dieser Bestimmung den Gerichten oder Behörden des einen Gebiets die Oberaufsicht und Verwaltung einer solchen Fideicommißmasse verbleibt, im andern Gebiete aber dazu gehörige Immobilien belegen sind, so kommen hierbei die Bestimmungen des 14. §., der mehrgedachten Convention vom 20. Februar 1816 in Anwendung; übrigens aber versteht es sich von selbst, daß, wenn der Nutznießer des Fideicommisses in einem andern Gebiete, als demjenigen, wo die Fideicommißmasse verwaltet wird, sich befindet, dann demselben ungehindert die ihm zustehenden Revenüen des Fideicommisses nach dem Gebiete, wo sein Wohnort ist, verabfolgt werden müssen, auch den Gerichten seines Wohnorts die Verfügung über seine Person bei eintretenden Fällen verbleibet. 3) In Beziehung auf die entstandene Frage: inwiefern Jemand, der in dem einen Gebiete wohnhaft, in dem andern aber mit Grundstücken angesessen ist, bei den Gerichten dieses letzteren Gebiets, wegen persönlicher Forderungen in Anspruch genommen werden könne? ist man dahin übereingekommen, daß dergleichen Personen wegen eines persönlichen Anspruchs nur vor der Gerichtsbehörde ihres beständigen Wohnorts (in foro domicilii) belangt werden mögen. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch alsdann statt, wenn ein dergleichen, wenn schon persönlicher Anspruch, die Pachtung oder Verwaltung eines in dem jenseitigen Landestheile gelegenen Grundstücks betrifft; Ansprüche dieser Art sollen vor den Gerichten des Landestheils, in welchem das Grundstück gelegen, angebracht und verhandelt werden. 4) In Erbschaftssachen und wegen der, aus diesen entspringenden Forderungen und Verpflichtungen, sind die Erben, so lange die Erbschaft oder ein Theil derselben in dem Gerichtsstande des Nachlasses sich noch ungetheilt befindet, daselbst Recht zu nehmen verpflichtet, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, und in diesen Fällen die Gerichte des Wohnortes der Erben, die Insinuation, auf die desfalls an sie von dem erbschaftlichen Forum erlassene Requisition zu bewirken schuldig. 5) Eine gleiche Verpflichtung haben auch die fora domicilii einzelner Individuen oder Communen, wenn diese wegen der, auf Grundstücken des andern Gebiets haftenden Reallasten und sonstigen Realansprüche in foro rei sitae belangt werden. 6) a. In den Fällen, wo über Jemandes Vermögen oder über einen Nachlaß der Concurs ausbricht, und zu der Masse Immobilien gehören, welche nach der neuen Landesgrenze in beiden Landestheilen belegen sind, soll die Eröffnung des Concurses bei denjenigen Gerichten erfolgen, unter denen der Gemeinschuldner zu der Zeit, in welcher sich die Unzulänglichkeit der Masse zeigt, und die Nothwendigkeit zu dessen Eröffnung eintritt, oder bei Erbschaften vor den Gerichten, unter denen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens in einem der beiden Landestheile seinen bleibenden Wohnsitz hat. b. Der Richter, unter welchem die Immobilien gelegen sind, ist in diesem Fall gehalten, auf Ansuchen des, den Concurs dirigirenden Richters, für die Sicherstellung der, auf dem Immobile sich befindenden Masse zu sorgen, auch die Taxe und den Verkauf derselben, so wie die Subhastation des Immobilis und die Einziehung der zur Masse gehörigen Revenüen und Kaufgelder zu bewirken. c. Sind die Immobilien gegen den, den Concurs dirigirenden Richter, im andern Landestheile belegen, und stehen dieselben nicht mit Immobilien des anderen Landestheils in einer solchen Verbindung, daß deren Verpfändung als zu einem complexu gehörig, erfolgt ist, so verbleiben die, aus dergleichen

Immobilien gewonnenen Revenüen und Kaufgelder unter der Administration des Richters, unter welchem sich die Immobilien befinden, und es bewirkt dieser die Vertheilung der Kaufgelder nach der, durch die Gesetze seines Landes bestimmten Folgeordnung; den, nach Deckung der solchergemäß aus diesen Immobilien vorzugsweise zu befriedigenden Gläubiger, etwa verbleibenden Ueberschuß ist er aber an den, den Concurs dirigirenden Richter des andern Landestheils zu übersenden verpflichtet. d. Sind die Immobilien beider Landestheile unter einem complexu verpfändet, so leitet derjenige Richter, unter welchem das Hauptgut belegen ist, die, wegen der Administration, Taxation und Subhastation des Immobilis nöthigen Verfügungen, bewirkt auch die Einziehung und Vertheilung der Kaufgelder, in der, nach den Gesetzen des Landes, unter welchem das Hauptgut belegen ist, bestimmten Folgeordnung, und überschickt demnächst, wenn der Concurs vor einem Gericht im anderen Landestheile anhängig ist, den, nach Deckung der aus diesen Immobilien vorzugsweise zu befriedigenden Gläubiger, von den Revenüen und Kaufgeldern derselben verbleibenden Ueberschuß dem, in dem andern Landestheil sich befindenden Concursrichter. Hiernach darf e. in den Fällen, wo mehrere Immobilien unter einem complexu verpfändet worden, von dem Richter desjenigen Landestheils, unter welchem zu dem Hauptgute des andern Landestheils gehörige Beigüter oder Parcellen belegen sind, kein Special-Concurs eröffnet werden, sondern es hat vielmehr dieser, auf Ansuchen des Richters des Hauptgutes die zur Administration und Taxe dieser Beigüter und Parcellen nöthigen Verfügungen zu treffen, auch die nöthigen Revenüen, diese jedoch nach Abzug der currenten öffentlichen Lasten seines Landes, dem Richter des Hauptgutes zu übersenden, letzterer aber zwar die Subhastation des ganzen complexus der Immobilien zu bewirken, jedoch muß derselbe von den anberaumten Licitationsterminen den Richter der Beigüter und Parcellen unter Zufertigung eines Patents zur Affixion in dessen Gerichtsstelle gehörig benachrichtigen, auch die Bekanntmachung der Termine in den öffentlichen Blättern des Landestheils, in welchem die Beigüter belegen sind, veranlassen, ferner über die im andern Landestheil belegenen Beigüter und Parcellen besondere Gebote zur Werthbestimmung Behufs der Consensertheilung bei anderweiten Verpfändungen und etwanigen Trennung von dem Hauptgut erfordern, so wie endlich den Consens zum Zuschlag und die Bestätigung des Adjudications-Scheins, von dem Richter, unter welchem die Beigüter oder Parcellen belegen sind, einholen. f. Diese, wegen der in einem complexu verpfändeten, in beiden Landestheilen belegenen Immobilien, erfolgte Uebereinkunft hat übrigens nur auf die bis jetzt bestellten Hypotheken und Verpfändungen Anwendung. g. Endlich versteht es sich von selbst, daß bei beiden Richtern, dem des Hauptguts so wie dem der Beigüter und Parcellen, die erforderlichen Consense, Bestätigungen und Belehnungen bei Besitzveränderungen, so wie bei Verpfändungen nachgesucht, auch die Eintragung in die Inscriptions- und Hypothekenbücher, bei Verpfändungen und Hypothekenbestellungen aber mit dem ausdrücklichen Beifügen: daß die verpfändeten Haupt- und Beigüter im jenseitigen Landestheile belegen sind, bewirkt werden muß.

Art. 4. Zu näherer Auseinandersetzung wegen der, im 9. Friedensartikel erwähnten Landesschulden und der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Cassen, hat man zuvörderst in Ansehung der Steuer-Creditschulden und der Steuer-Creditcasse folgende Uebereinkunft getroffen*).

Art. 29. In Absicht der, in dem Tractat vom 18. Mai 1815, Art. 19.,

*) Die folgenden Artikel bis 28. einschließlich betreffen die Auseinandersetzung der Schulden, öffentlichen Fonds und Stiftungen: durch die erfolgte Vollziehung des Vertrags haben sie ihre Erledigung gefunden.

zur commissarischen Uebereinkunft ausgesetzten näheren Bestimmungen wegen Ueberlassung einer jährlichen Quantität Salzes an die königlich sächsische Regierung hat man sich folgendermaßen vereiniget 1) Ihro Königliche Majestät von Preußen versprechen der königlich sächsischen Regierung jährlich zu überlassen, und diese verpflichtet sich anzunehmen: Einhundert und Siebenzig Tausend Centner weißes Salz von guter und tüchtiger Qualität, den Centner zu 110 Pfund berliner Handelsgewicht nach dresdener Scheffel à 128 Pfund leipziger Handelsgewicht zu 146,433 61/128 Scheffel gerechnet. Die im obengenannten Artikel auf Verlangen der königlich sächsischen Regierung zugestandene Erhöhung dieser Quantität wird in dem daselbst bestimmten Maaße ausdrücklich vorbehalten. 2) Die zu liefernde Quantität Salz soll mit 115,632 61/128 dresdener Scheffel aus der Saline Dürrenberg, 15,140 dresdener Scheffel aus den gewerkschaftlichen Salinen zu Teuditz und Kötzschau, 15,661 dresdener Scheffel aus der Saline Kösen, zusammen 146,433 61/128 dresdener Scheffel geliefert werden. Dafern jedoch in einer der vorbenannten Salinen die hier bemerkte Quantität Salz in Einem Jahre nicht erzeugt werden sollte, so wird man königlich sächsischerseits das Ermangelnde von einer der übrigen jener Salinen annehmen. 3) Der Preis des Salzes wird für den dresdener Scheffel zu 128 Pfund leipziger Handelsgewicht von dem dürrenberger, teuditzer und kötzschauer auf Einen Thaler und Vierzehn Groschen, von dem kösener auf Einen Thaler und Zwölf Groschen festgesetzt. 4) Die Preisbestimmung gilt nicht allein für das künftig während der Dauer der weiter unten §. 8. bestimmten Zeit, sondern auch für das seit und mit dem 1. October 1818 bereits an Sachsen gelieferte Salz, und es soll daher wegen des seit dem vorgedachten Zeitpunkt gelieferten die nöthige Berechnung gepflogen werden. 5) Da vermöge einer zwischen dem vormaligen königlich preußischen General-Gouvernement zu Merseburg und dem königlich sächsischen Geheimen Finanz-Collegio getroffenen provisorischen Vereinigung, mit Vorbehalt künftiger Berechnung, zeither ein Salzpreis von 1 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. pro dresdener Scheffel für das aus den abgetretenen Salinen an das Königreich Sachsen gelieferte Salz bestimmt war: so ist man übereingekommen, daß Preußen wegen dieses von Sachsen zeithero zu leisten gewesenen und bis zu dem 1. October 1818 so in Rechnung zu stellenden höheren Preises, an Sachsen ein aversionelles Vergütungsquantum von Siebenzig Tausend Thalern und zwar mit Vierzig Tausend Thalern in verloosbaren dreiprocentigen Steuerscheinen, nebst Coupons von pro Michaelis 1818 an, und Dreißig Tausend Thalern in baarem Gelde gewähre. Die Berichtigung dieses Vergütungsquanti wird in der Art geleistet, daß a) Sachsen von Entrichtung der nach Art. XII. §. 18. Litt. b. bb., dieser Convention wegen der Depositorum an Preußen zu gewährenden 40/m. Thlr. an 3procentigen verloosbaren Steuercreditcassenscheinen nebst Coupons von pro Termino Michaelis 1818 durch Compensation entbunden wird; b) Die 30/m. Thlr. in baarem Gelde, in dem Laufe des jetzigen Jahres 1819 durch successive Abrechnung auf die von Sachsen für das gelieferte Salz an Preußen zu zahlende Summen abgeführt werden. 6) Die Bezahlung für das gelieferte Salz erfolgt im übrigen der Regel nach sogleich bei der Abnahme des Salzes, und kann zur Hälfte in preußischem Courant, zur Hälfte in dem bei den königlich preußischen Cassen nach dem Nennwerthe zur jedesmaligen Zahlungszeit gültigen Papiergelde erfolgen. 7) Ueber die Fristen und die Art der Ablieferung auf sächsische Transportkosten hat das königliche geheime Finanz-Collegium sich mit der Salinen-Direction zu vereinigen. 8) Gegenwärtige Uebereinkunft wird auf den Zeitraum bis zu dem 1. October 1829 geschlossen. Vor Ablauf dieser Frist werden beide königliche Regierungen, nach Maaßgabe des Friedens-

Tractats, Art. 19., über die Fortdauer dieser Uebereinkunft sich anderweit vereinigen. 9) In Ansehung der Zölle und anderer Abgaben bewendet es bei den Bestimmungen des Friedens-Tractats. 10) Zu Verhütung etwanigen Unterschleifs soll die Ablieferung des Salzes nicht unmittelbar an die Unterthanen, sondern an die betreffenden königl. sächsischen Behörden erfolgen; auch wollen beide Regierungen mit gemeinsamen Einverständniß die nöthigen Maaßregeln treffen, daß von den Unterthanen kein Salz nach dem andern Landestheil verkauft oder heimlich eingebracht werde.

Art. 30. Alle etwa noch nicht abgegebene Urkunden, Acten, Bücher, Rechnungen und andere Schriften und Papiere, auch in soweit ihrer in gegenwärtiger Hauptconvention nicht besonders erwähnt ist, welche auf die Regierung und Administration eines oder des andern Landestheils ausschließlichen Bezug haben, und dabei nothwendig oder nützlich erachtet werden können (wohin namentlich auch die von königlich sächsischen Behörden über die vermöge obigen Artikels 12. §. 18. nunmehro von Preußen zu vertretenden Deposita ausgestellten Recognitionen gehören), sollen gegenseitig sobald als möglich vollständig ausgeliefert werden, und eben so wird man von solchen Urkunden, Acten, Rechnungen und anderen Schriften, die für beide Regierungen annoch von Interesse sein können, auf Erfordern gegenseitig Abschriften oder Auszüge ohne Verzug ertheilen.

Sämmtliche Abschriften oder Auszüge, welche vermöge dieses oder eines anderen vorhergehenden Artikels oder vermöge einer der früher abgeschlossenen Conventionen gegenseitig mitzutheilen sind, werden, in sofern sie nicht von Privatpersonen verlangt werden, oder blos auf das Privatinteresse Bezug haben, unentgeldlich gefertiget werden.

Jede Regierung wird sogleich nach erfolgter Vollziehung der gegenwärtigen Hauptconvention die nöthigen Befehle an die betreffenden Behörden, wegen genauer, schneller und vollständiger Befolgung der obigen Bestimmungen ergehen lassen.

Art. 31. Nach Vollziehung dieser Convention wird sofort eine General-Schlußberechnung über alle und jede, von beiden Regierungen in derselben übernommene gegenseitige Zahlungsverbindlichkeiten angelegt werden.

Insofern letzteren nicht, vermöge besonderer Verabredung in einzelnen Fällen bis dahin bereits genüget worden, tritt für beide Regierungen erst nach erfolgter Genehmigung obiger Schlußberechnung die übernommene Zahlungsverbindlichkeit ein, indem durch mehrerwähnte Schlußberechnung sich erst ergeben kann, welche Summe, mit Berücksichtigung der nothwendig stattfindenden Compensationen, von einer Regierung an die andere herauszuzahlen sein dürfte. Die solchergestalt ermittelten Summen werden sogleich nach der Vollziehung der Hauptconvention berichtiget.

Art. 32. Da königlich preußischerseits einige Districte des durch den Tractat vom 18. Mai 1815 acquirirten Theils des Königreichs Sachsen an das Großherzogthum Weimar überlassen, und in dem unterm 22. September ejusd. a. zwischen Preußen und Weimar geschlossenen Staatsvertrage unter andern im Art. 10. von großherzoglich weimarscher Seite ausdrücklich erklärt worden ist: daß Se. Königl. Hoheit in Absicht dieser Gebiete alle Bestimmungen als auch für sich gültig anerkennten, welche in dem zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai 1815 geschlossenen Vertrage und namentlich in den Art. 6. 7. 9. 10. 11. und 18. enthalten sind, oder von der in Gemäßheit des 14. Artikels des gedachten Vertrages anzuordnenden Commission noch würden festgesetzt werden; — so übernimmt die königlich preußische Regierung, die pünktliche Erfüllung dieser Erklärung zu garantiren und verspricht die königlich sächsische Regierung hierunter allenthalben und zu jeder Zeit gegen Weimar zu vertreten.

Art. 33. Durch die in den vorhergehenden Artikeln der gegenwärtigen Haupt-Convention erfolgte Auseinandersetzung und Ausgleichung werden alle Ansprüche, welche von einer oder der anderen Regierung in Beziehung auf den Friedenstractat vom 18. Mai 1815 oder aus der, demselben vorausgegangenen Verwaltung der königlich sächsischen Lande nach allen verschiedenen Epochen derselben gemacht worden sind, oder auf irgend eine Weise noch gemacht werden könnten, für beseitiget und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten hierdurch gegenseitig feierlichst auf alle fernere in der gegenwärtigen Haupt-Convention nicht gegründete diesfallsige Anforderungen.

Art. 34. Da die, vermöge des am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedenstractats, Art. 17., zwischen Preußen und Sachsen, in Bezug auf die Elbschiffahrt, zu treffenden besonderen Verabredungen, auf das allgemeine Reglement zu gründen sein werden, welches vermöge des 108. Artikels der wiener Congreßacte von allen Regierungen, deren Gebiet die Elbe berührt, gemeinschaftlich zu entwerfen ist, und wozu bereits die nöthigen Einleitungen getroffen sind: so behalten sich beide königliche Regierungen zur Zeit nur vor, nach zu Stande gebrachtem allgemeinen Reglement, dasjenige noch unter sich festzusetzen, was etwa dann noch einer besonderen Vereinigung über diesen Gegenstand zwischen beiden Staaten bedürfen wird.

Art. 35. Diejenigen Artikel oder Paragraphen dieser Convention, welche nach dem einverständlichen Ermessen beider königlichen Regierungen dazu geeignet sind, werden zur allgemeinen Wissenschaft durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 36. Gegenwärtige Haupt-Convention wird von Ihren Königl. Majestäten von Preußen und Sachsen ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen innerhalb drei Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben der kaiserlich königl. österreichische Vermittelungs-Commissair, imgleichen die beiderseitigen königl. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

Geschehen zu Dresden, am 28. August 1819.

3. Vagabunden-Convention. 5. Februar 1820.*)

4. Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Hannover.)

5. Bekanntmachung der königlich sächsischen Regierung über die mit Preußen getroffene Uebereinkunft wegen der durch die Landesgrenze von den Hauptgütern getrennten Zubehörungen. 12. Mai 1834.**)

Im Verfolg des zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 18. Mai 1815 und der Haupt-Convention vom 28. August 1819

*) Diese Convention nebst der Erläuterung vom 12. November 1838 ist durch die Convention vom 31. December 1850 für Sachsen außer Kraft getreten, dagegen gilt sie noch mittelbar mehreren andern Staaten gegenüber, s. z. B. die sächsischen Herzogthümer. Der Text ist derselbe wie der unter Baiern 1. abgedruckte, nur folgende Zusätze kommen hinzu: Zu §. 5. „Auch soll Wittwen, ingleichen Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt und kinderlos geblieben ist" — und zu §. 8: „Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben." Der §. 12. hat die allgemeinere Fassung: „Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, sowie wegen der Uebernahmsorte zu treffen." Die Erläuterung vom 12. November 1838 entspricht Baiern 5.

**) S. Sachsen-Weimar 5.

sind zeither die zu preußisch gewordenen Lehngütern als Pertinenzien gehörigen Parcellen oder Beigüter, welche sächsisch verblieben sind, wie sächsische Lehne und die zu sächsisch gebliebenen Lehngütern als Pertinenzien gehörigen Parcellen oder Beigüter, welche preußisch geworden sind, wie preußische Lehne angesehen werden. Hierbei hat es nun auch für die Folge sein Bewenden. Dagegen ist im Uebrigen zwischen der königl. sächsischen und der königl. preußischen Regierung gegen Ende vorigen Jahres folgende Vereinbarung getroffen worden:

I. Zinsen und Dienste, welche einem im Verfolg der angeführten Staatsverträge an Preußen gelangten oder sächsisch verbliebenen Lehngute von Grundstücken oder Unterthanen des andern Landestheiles zu leisten sind, sollen nicht wie besondere Lehne und nicht als der Lehnsherrlichkeit desjenigen Landesherrn unterworfen betrachtet werden, unter den die Grundstücke oder Personen gehören, von welchen jene Zinsen oder Dienste zu leisten sind.

II. Der vorgedachte Grundsatz soll auch ausgedehnt werden: 1) auf andere Rechte, welche zu einem dies- oder jenseitigen Gute gehören und in dem andern Gebiete ausgeübt werden (vergl. die Haupt-Convention vom 28. August 1819 Art. II. §. 13. 19.), jedoch a) unbeschadet der besonderen, etwas Anderes feststellenden Bestimmungen in der Haupt-Convention z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit Art. II. §. 11. und b) mit der Beschränkung, daß α) Processe über jene Rechte (§. I. und II. sub 1.) nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen geführt werden, und auch nur von diesen Gerichten die Execution gegen die Pflichtigen geschehen darf, β) bei der Subhastation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa die nöthige Taxation solcher Rechte von den unter α. erwähnten Gerichten geschehe; 2) auf die zu Allodialgütern gehörigen Rechte der gedachten Art in dem andern Gebiete.

III. Nicht zu erstrecken aber ist diese Vereinigung auf selbstständige, nicht zu einem Gute gehörige Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden z. B. auf das einer Corporation oder einzelnen Berechtigten, ohne Rücksicht auf ein Gut zustehendes Recht, Zinsen in mehreren Dörfern, von welchen einige preußisch geworden, andere sächsisch geblieben sind, zu erheben.

Dresden den 12. Mai 1834.

6. Uebereinkommen zur Verhütung der Forstfrevel. 12. October 1835.
(S. Hessen-Homburg.) *)

7. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. 14. October, publicirt 11. December 1839.

Zwischen der königlich preußischen und der königlich sächsischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Straf-Rechts-Sachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung nicht verweigern dürfen.

*) Die Uebereinkunft mit Sachsen enthält die fünf ersten Artikel der mit H.-Homburg geschlossenen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Art. 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacial-Bescheide und Agnitions-Resolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem competenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechsel-Erkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 29 bestimmt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civil-Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6. Zu der Insinuation der von dem Gericht des einen Staats an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, so wie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3. sich modificirt.

Art. 7. Die Provocationsklage (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staats von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und in sofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9. Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10. Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Art. 13. Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters oder nach seinem Tode den Wohnsitz desselben verlassen und innerhalb dreier Jahre nach erlangter Volljährigkeit oder aufgehobener väterlicher Gewalt keinen eigenen festen Wohnsitz genommen, so verliert es, in den preußischen Staaten, den Gerichtsstand des Vaters und wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts beurtheilt.

Art. 14. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 15. Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften, die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, so weit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 16. Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbs-Anstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 18. Ausnahmsweise können jedoch: 1) Studirende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder anderer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten, 2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprocessen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Contractsverhältnissen entspringen, ingleichen im Königreich Sachsen wegen contrahirter Schulden, so lange

ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letztern Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Art. 19. Bei entstehendem Creditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Concursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9., 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsproceß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßcurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Concurs-Eröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprocesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Art. 20. Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurs- oder Liquidationsproceß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Concursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in so weit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, so wie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes der Concursmasse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindications-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprocesses über die Verität oder Priorität einer Forderung von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kure oder sonstiges Bergwerks-Eigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Specialconcurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.

4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Specialconcurses erfolgen.

Art. 21. In so weit nicht etwa die in dem bevorstehenden Art. 20.

bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgericht einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Processe bei dem Concursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem proceßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 20. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letztern nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 33); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 22. Alle Realklagen desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist.

Art. 23. In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 24. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder 2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder 3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder 4) seine Nachbarn im Besitze stört; 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder 6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet: so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 25. Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Art. 26. In diesem Gerichtsstande können angebracht werden: 1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind; 2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dies (zu 1 und 2) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

Endlich können 3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1, 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Art. 27. Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage in soweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an dem in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrestes giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Concurs-Eröffnung über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung.

Art. 28. Der Gerichtsstand des Contracts, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Art. 29. Die Clausel in einem Wechselbriefe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personal-Execution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Art. 30. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Art. 31. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Proceß einmischt, sie sei principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

Art. 32. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 33. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 34. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahme bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Contumacialverfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Bei der Constatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen der competenten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels dieselbe Beweiskraft, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Officianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen oder in dem speciellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Denuncianten-Antheil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Uebrigens behält es wegen der Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen bei der bestehenden Uebereinkunft vom 12. October 1835 sein Bewenden.

Art. 36. Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden, und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtels, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, so wie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 45 zu ersetzen.

Art. 37. Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollcartell vom 11. Mai 1833.

Art. 38. Der zuständige Strafrichter darf auch, so weit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Art. 39. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 40. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Art. 41. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 43. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden, bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 44. Gerichtliche und außergerichtliche Proceß- und Untersuchungskosten, welche von dem competenten Gericht des einen Staats nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprocesses nach §. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1833 geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des sächsischen Proceßgerichts das gesetzliche Verfahren von dem competenten Gericht einzuleiten, und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amts wegen zu bestellen.

Art. 45. In allen Civil- und Criminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 46. Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 47. Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Art. 48. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die königlich preußischen Rheinprovinzen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1. December d. J. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Hierüber ist königlich preußischerseits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 14. October 1839.

8. Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. 12. Februar, publicirt 3. März 1841.

Gemäß dem §. 4 des königlich preußischen Gesetzes vom 4. Juli 1840, betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen der-

jenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die königlich preußische und die königlich sächsische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch seitens des unterzeichneten königlich preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1840 auch zum Schutze der königlich sächsischen Unterthanen in der gesammten königlich preußischen Monarchie Anwendung finden sollen.

Hierüber ist königlich preußischerseits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 12. Februar 1841.

9. Staats-Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Breslau und Dresden betreffend. 24. Juli, ratific. 30. Septbr. 1843.

Art. 1. Die königlich preußische und die königlich sächsische Regierung verpflichten sich gegenseitig, für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Dresden zum Anschlusse an die von Dresden nach Leipzig führende Eisenbahn Sorge zu tragen und zwar in der Art, daß einerseits von der niederschlesisch-märkischen Eisenbahngesellschaft in Verbindung mit der von ihr zu erbauenden Eisenbahn von Breslau nach Frankfurt a. d. O. eine Anschlußbahn nach Görlitz angelegt, andrerseits der Bau einer Eisenbahn von Dresden über Bautzen und Löbau nach Görlitz, einschließlich des innerhalb des königlich preußischen Gebiets gelegenen Theils derselben, durch die im Königreich Sachsen zu errichtende Gesellschaft ungetheilt als ein Ganzes zur Ausführung gebracht werden soll.

Art. 2. Die von den beiderseitigen Gesellschaften herzustellenden Eisenbahnen sollen bei Görlitz sich unmittelbar aneinander anschließen, auch einestheils mit der Breslau-Frankfurter, anderntheils mit der Dresden-Leipziger Eisenbahn in unmittelbare Verbindung gebracht werden, dergestalt, daß die Transportmittel der verschiedenen Bahnen zwischen Breslau und Leipzig ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Zur Sicherung dieses Zweckes werden die hohen contrahirenden Regierungen darauf Bedacht nehmen, daß die Construction sowohl der Bahnen selbst, als der Transportmittel, nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen und Verhältnissen erfolge.

Insbesondere soll die Spurweite, in Uebereinstimmung mit der in den beiderseitigen Staatsgebieten bei den übrigen Eisenbahnen angenommenen Spurweite, überall gleichmäßig 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

In Ansehung des Bahnhofes bei Görlitz ist man übereingekommen, daß eine jede der beiden Gesellschaften einen solchen für ihre Rechnung anzulegen habe, insofern man sich nicht über die Anlegung eines gemeinschaftlichen Bahnhofes verständigen sollte.

Die hohen contrahirenden Regierungen behalten sich vor, über die Ausführung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen durch technische Commissarien, deren Zusammentritt erfolgen soll, sobald der Stand der Vorarbeiten auf beiden Seiten dies gestattet, die nähere Verabredung treffen zu lassen.

Art. 3. Der Bau der in Art. 1 gedachten Anschlußbahn nach Görlitz,

so wie der von Dresden dorthin führenden Bahn, soll von den beiderseitigen Gesellschaften längstens innerhalb eines Zeitraums von Vier Jahren, vom Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zur Ausführung gebracht und thunlichst so gefördert werden, daß der Betrieb gleichzeitig mit der Eröffnung der Eisenbahn von Breslau nach Frankfurt a. d. O. beginnen könne.

Art. 4. Die hohen contrahirenden Regierungen wollen nach näherer Verständigung unter einander dafür Sorge tragen, daß bei Feststellung der Fahrpläne das Ineinandergreifen der Fahrten auf den verschiedenen Bahnen zwischen Breslau und Leipzig gesichert und die Fahrten jedenfalls so eingerichtet werden, daß von Breslau bis Leipzig und in entgegengesetzter Richtung von Leipzig bis Breslau täglich wenigstens einmal eine zusammenhängende Beförderung, ohne Aufenthalt auf den Stationen, so weit solcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, stattfinde.

Art. 5. Es wird beiderseits darauf Bedacht genommen werden, bei dem zu erlassenden Bahn-Polizei-Reglement von möglichst übereinstimmenden Grundsätzen auszugehen, auch auf Gleichmäßigkeit in den inneren Betriebs-Einrichtungen beider Unternehmungen thunlichst hinzuwirken.

Art. 6. In Ansehung der Fahrpreise werden die hohen contrahirenden Regierungen zu vermitteln suchen, daß dieselben für die Anschlußbahn nach Görlitz und für die von Dresden dorthin führende Bahn gleichmäßig bestimmt und mit dem für die niederschlesisch-märkische Eisenbahn festzustellenden Tarife thunlichst in Einklang gebracht werden, insoweit nicht durch die Verschiedenheit der Betriebsverhältnisse ein Anderes bedingt wird. In keinem Falle sollen dieselben auf einen höheren Reinertrag als Zehn Procent des Anlage-Capitals berechnet werden.

Art. 7. Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Art. 8. Die königlich preußische und die königlich sächsische Regierung verpflichten sich, Fürsorge zu treffen und die beiderseitigen Eisenbahngesellschaften dazu anzuhalten, daß, wenn in Folge etwaniger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände größere Truppenbewegungen in der Richtung der im Art. 1 genannten Eisenbahnen stattfinden sollten, für diese, und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie Militaireffecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel der Gesellschaft benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der contrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten nöthigenfalls auch eigner Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahngesellschaften nur ein mäßiges Bahngeld entrichtet. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft statt, so wird solche nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie für Militaireffecten jeglicher Art, soll in den obengedachten Fällen kein Unterschied zwischen den beiderseitigen Regierungen

gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Regierung für ihre eignen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke zu entrichten haben würde.

Die hohen contrahirenden Regierungen sind übrigens gegenseitig darüber einverstanden, daß einer jeden auf der Eisenbahn von Breslau über Dresden nach Leipzig und Magdeburg, so wie in entgegengesetzter Richtung durch das Gebiet des andern Theils zu bewirkenden Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorausgehen müsse.

Art. 9. In Betreff der Postverhältnisse ist man übereingekommen, daß den königlich preußischen Postsendungen jeglicher Art, sie mögen in Briefen, Geldern oder Packeten bestehen, welche mit Benutzung der Eisenbahn zwischen Dresden und Görlitz, von Görlitz ab oder nach Görlitz durch das königlich sächsische Gebiet gehen können, der ungehinderte Transit durch das Königreich Sachsen sowohl nach und aus preußischen Provinzen, als auch nach und aus andern Staaten gegen Entrichtung angemessener Transitvergütungen an die königlich sächsische Postcasse so lange gewährt werde, als der Postbetrieb auf der in Rede stehenden Eisenbahn stattfindet.

Ueber die Höhe dieser an die königlich sächsische Postcasse zu entrichtenden Transitvergütungen, sowie über die Veränderungen, welche nach Eröffnung der Eisenbahn von Dresden nach Görlitz in Beziehung auf die gegenseitigen Posteinrichtungen sich als nothwendig darstellen, ist unter dem heutigen Tage zwischen den Postverwaltungen beider Staaten eine besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten ist.

Art. 10. Rücksichtlich der nach Art. 1 von der sächsischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden Strecke innerhalb des königlich preußischen Gebiets von der Landesgrenze ab bis Görlitz sollen die Bestimmungen des königlich preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 zur Anwendung kommen, insofern nicht der Umstand, daß diese Bahnstrecke mit dem im königlich sächsischen Gebiete gelegenen Haupttheile der nach Dresden führenden Eisenbahn ein Ganzes ausmacht, und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen davon Anlaß giebt.

Demzufolge ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen in den §§. 1. 2. 3. 6. 21. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 47. und 48. des in Bezug genommenen Gesetzes vom 3. November 1838 rücksichtlich der mehrerwähnten, im preußischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der sonst nöthigen Abweichungen hat man sich dagegen über folgende Punkte vereinigt.

Art. 11. (zu §. 4 des Gesetzes.) So wie die Vorarbeiten für den innerhalb des königlich sächsischen Gebiets gelegenen Theil der im Art. 1 bezeichneten Eisenbahn unter Leitung der königlich sächsischen Regierung ausgeführt worden, so wird dieselbe auch die Vorarbeiten für die Strecke innerhalb des königlich preußischen Gebiets von der Landesgrenze ab bis Görlitz unter ihrer Leitung bewirken lassen, wobei von den königlich preußischen Behörden die für deren ungestörten Fortgang nöthige Unterstützung gewährt werden soll.

Die Bahnlinie und der Bauplan werden demnächst im gegenseitigen Einverständnisse der hohen contrahirenden Regierungen festgestellt werden.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der könig-

lich sächsischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge und eine Genehmigung seitens der königlich preußischen Regierung nicht erforderlich sei.

Art. 12. (zu §. 23 des Gesetzes.) Wegen der zur Sicherung des Betriebes königlich preußischerseits zu erlassenden polizeilichen Vorschriften soll weitere Vereinbarung getroffen und dabei das Bahn-Polizeireglement für den, dem Königreiche Sachsen angehörigen Theil der Bahn thunlichst zum Grunde gelegt werden.

Art. 13. (zu §. 36 des Gesetzes.) Mit Rücksicht auf die im Art. 1 getroffene Verabredung, wonach der Bau der Eisenbahn von Dresden bis Görlitz einschließlich der innerhalb des königlich preußischen Gebiets gelegenen Strecke von der Landesgrenze ab bis Görlitz von der sächsischen Eisenbahngesellschaft auszuführen ist, leistet die königlich preußische Postverwaltung zu Gunsten der königlich sächsischen Postverwaltung für die ebengedachte Bahnstrecke auf die Ausübung aller derjenigen Vorrechte und Befugnisse Verzicht, welche derselben den preußischen Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber gesetzlich zustehen, dergestalt, daß es der königlich sächsischen Regierung überlassen bleibt, das Verhältniß der dortigen Postanstalt zu der Eisenbahn-Gesellschaft hinsichtlich jener Bahnstrecke nach eigenem Gutdünken zu ordnen.

Art. 14. (zu §. 42 des Gesetzes.) Die königlich preußische Regierung behält sich das Recht vor, die in Rede stehende, innerhalb ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke, nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör, nach Verlauf von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn, in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jeder Zeit gegen Erstattung des Anlagecapitals zu erwerben, in welchem Falle, behufs der Sicherung eines ferneren zusammenhängenden Betriebes der Bahn zwischen Dresden und Görlitz besondere Verabredungen getroffen werden sollen.

Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagecapital, nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze, ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Art. 15. (zu §. 45 des Gesetzes.) Für den Fall, daß von Seiten der königlich preußischen Regierung der Anschluß von Seitenbahnen für angemessen erachtet würde, wird die königlich sächsische Regierung der dortigen Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegen, solchen nicht nur geschehen zu lassen, sondern auch die auf diesen Seitenbahnen gangbaren Bahnwagen am Anschlußpunkte zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

Art. 16. (zu §. 49 des Gesetzes.) Sollte die königlich preußische Regierung sich bestimmt finden, die in dem mehrerwähnten Gesetze vom 3. November 1838 enthaltenen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern, und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen, so behalten beide Regierungen sich vor, sich darüber näher zu vereinigen, inwieweit dergleichen Abänderungen und Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf die in Rede stehende Bahnstrecke zur Anwendung zu bringen sein werden.

Art. 17. Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, so weit sie das königlich preußische Gebiet berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten. Da demgemäß den königlich preußischen Behörden die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des königlich preußischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Criminalvergehen zusteht, so wird von der königlich sächsischen Regierung die Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse nach Maaßgabe der unterm 14. Oktober/29. November 1839 abgeschlossenen Convention zugesichert.

Die königlich sächsische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die dortige Eisenbahngesellschaft wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf preußischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der königlich preußischen Gerichtsbarkeit und den königlich preußischen Gesetzen zu unterwerfen habe.

Art. 18. Für den Fall, daß die königlich sächsische Regierung veranlaßt sein sollte, das Eigenthum der Eisenbahn von Dresden nach Görlitz früher oder später selbst zu erwerben und den Betrieb auf selbiger für eigene Rechnung zu übernehmen, wird alsdann über die mit Rücksicht auf dieses veränderte Verhältniß sich als nothwendig oder wünschenswerth ergebende Modification der in den Artikeln 10 bis 17 enthaltenen Verabredungen eine weitere Verständigung zwischen den hohen contrahirenden Regierungen stattfinden.

Art. 19. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen, bewirkt werden.

Deß zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 24. Juli 1843.

10. Beitritt der königl. sächsischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. 27. August 1846.

Mit Bezug auf Art VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 343 bis 350) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die königlich sächsische Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 24. d. M. bewirkt hat, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag auch für das Königreich Sachsen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten, dagegen der Anspruch auf gesetzlichen Schutz im dortseitigen Staate (Art. II. des Vertrages) für britische Werke von deren erfolgter Eintragung in die zu Leipzig von der dortigen königlichen Kreisdirection geführte „Bücherrolle," resp. von der daselbst geschehenen Deposition eines Exemplares des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 27. August 1846.

11. Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend. 6. März, ratificirt 7. Mai 1848.

Art. 1. Die königlich preußische und die königliche sächsische Regierung verpflichten sich gegenseitig, den Bau einer Eisenbahn, welche sich einerseits bei Jüterbogk an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn und andrerseits oberhalb Riesa bei Röderau in der Richtung auf Dresden an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn anschließt, zu gestatten und werden, eine jede innerhalb ihres Gebietes, dafür Sorge tragen, daß der demselben angehörige Theil der gedachten Eisenbahn von den betheiligten Gesellschaften bis spätestens Ende October 1848 fertig gestellt und dem Betriebe übergeben werde.

Art. 2. Die Eisenbahn von Jüterbogk über Premsendorf und Falkenberg bis zum Anschlusse an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn soll nicht nur in ihrer ganzen Ausdehnung zwischen Berlin und Dresden eine ununterbrochene Verbindung herstellen, sondern auch dergestalt mit der Berlin-Anhaltischen und Leipzig-Dresdner Bahn unmittelbar in Verbindung gebracht

werden, daß die Transportmittel der verschiedenen Bahnen zwischen Berlin und Dresden ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Insbesondere soll die Spurweite in Uebereinstimmung mit der in den beiderseitigen Staatsgebieten bei den übrigen Eisenbahnen angenommenen Spurweite überall gleichmäßig 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Art. 3. Die hohen Regierungen behalten sich vor, über den Punkt, an welchem die den beiderseitigen Gebieten angehörigen Bahnstrecken sich aneinander anschließen sollen, nach Vorlegung der von den betheiligten Gesellschaften auszuarbeitenden Projecte sich zu verständigen und nöthigenfalls durch technische Commissarien die einer näheren Festsetzung bedürfenden Punkte gemeinschaftlich erörtern zu lassen.

Art. 4. Die königlich sächsische Regierung gestattet, daß der Betrieb auf der innerhalb ihres Gebiets gelegenen Strecke der Bahn der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft übertragen werde, und wird ihre Vermittlung dahin eintreten lassen, daß über den Betrieb baldmöglichst eine angemessene Verständigung unter billigen Bedingungen zwischen den beiden Gesellschaften zu Stande komme.

Art. 5. Die hohen contrahirenden Regierungen werden nach näherer Verständigung unter einander dafür Sorge tragen, daß von Berlin nach Dresden und in entgegengesetzter Richtung von Dresden nach Berlin täglich mindestens zweimal und überhaupt so oft, als das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen und namentlich auf dem Bahnhofe bei Röderau stattfinde. Auch wollen dieselben darauf hinwirken, daß die Beförderung sowohl der Personen, als der Güter zwischen den gedachten beiden Orten ohne Wechsel der Transportfahrzeuge erfolge.

Art. 6. Der Tarif für die Fahrpreise der in Rede stehenden Verbindungsbahn soll zu den Fahrpreisen der Berlin-Anhaltischen und der Leipzig-Dresdner Bahn in ein angemessenes Verhältniß gebracht und in keinem Falle auf einen höheren Reinertrag, als zehn Procent des Anlagecapitals, berechnet werden.

Art. 7. Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandeln werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Art. 8. Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits competenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publicirenden Bahnpolizei-Reglements nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Art. 9. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die in Rede stehende Verbindungsbahn Anwendung finden sollen.

Art. 10. Rücksichtlich der Benutzung der mehrerwähnten Verbindungsbahn zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen: 1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffecten, welche für Rechnung der königlich preußischen Militairverwaltung auf der Eisenbahn von Berlin über Jüterbogk nach Dresden, ingleichen für

alle Transporte, welche für Rechnung der königlich sächsischen Militairverwaltung unter ganzer oder theilweiser Benutzung der genannten Bahnlinie bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Bezahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll. 2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der königlich preußischen oder der königlich sächsischen Regierung in der Richtung der im Artikel 1 bezeichneten Eisenbahn Truppenversendungen stattfinden sollten, so liegt der betreffenden Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militaireffecten jeglicher Art, in soweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falles auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und so weit thunlich hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffecten beladenen von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Locomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein. 3) Die hohen contrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch das Gebiet des anderen Theils zu bewirkenden Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse. Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen contrahirenden Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehenden betreffenden Provinzialbehörden vorangehen soll.

Art. 11. In Betreff der Postverhältnisse sind die beiden contrahirenden Regierungen über nachstehende Punkte übereingekommen: 1) Die beiderseitigen Regierungen werden sich hinsichtlich der über Röderau zu spedirenden gegenseitigen Correspondenzsendungen mit den gegenwärtig conventionsmäßig bestehenden Portoantheilen so lange begnügen, als nicht in Betreff der letzteren eine anderweite allgemeine Regulirung gegenseitig verabredet werden wird. Was die Benutzung der Eisenbahn zu Päckereisendungen zwischen den Orten des beiderseitigen Staatsgebiets betrifft, so werden die contrahirenden Regierungen sich vor Eröffnung des Betriebes wegen Ermäßigung des Gesammtporto's und der Feststellung der beiderseitigen Antheile daran, nach Maaßgabe der Transportstrecken und der Transportleistungen durch die beiderseitigen Postverwaltungen verständigen. 2) Die königlich sächsische Regierung wird ferner gestatten, daß die königlich preußische Postverwaltung, wenn sie es für nöthig finden sollte, auf der Eisenbahnroute von Jüterbogk über Röderau und Leipzig geschlossene Briefpackete zwischen Berlin und Jüterbogk einer- und Halle andererseits gegen eine der königlich sächsischen Postverwaltung zu gewährende Transitgebühr von Einem halben Silber- oder Neu-

groschen pro Loth Brutto befördern könne. Für etwaige auf der gedachten Route zu bewirkende Fahrpostsendungen zwischen Berlin und Jüterbogk einer- und Halle andererseits wird die Vergütung an die königlich sächsische Postverwaltung nach Maaßgabe der Stipulationen im Artikel 8 des Vertrages vom 24. Juli 1843 wegen Benutzung der sächsisch-schlesischen Eisenbahn zur Beförderung der preußischen Postsendungen erfolgen. 3) Für den Transit der preußischen Brief-Packetschlüsse zwischen Berlin einer- und Prag, Wien und Hof andererseits über Dresden und Leipzig werden die bisherigen conventionsmäßigen Vergütungssätze so lange unverändert beibehalten, als die bestehende Postconvention zwischen Preußen und Sachsen in Kraft bleibt. Nach Ablauf derselben ist jedoch für die gedachten Transit-Briefpackete statt der bisherigen Transitgebühr von 1 gGr. pro Loth Brutto 1½ Neugroschen pro Loth seitens der königlich preußischen an die königlich sächsische Postverwaltung zu entrichten. 4) Sollte die königlich preußische Postverwaltung die Eisenbahnroute über Röderau zum Transit von Päckereien und Geldsendungen nach und aus Böhmen und Baiern zu benutzen Veranlassung finden, so werden diese Sendungen für dasjenige Porto auf den künftigen Eisenbahnen durch das Königreich Sachsen befördert werden, welches nach der in dem zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen abgeschlossenen vorerwähnten Vertrage vom 24. Juli 1843 Artikel 8 bis 12 für die Transitsendungen aus und nach Sachsen über Görlitz und Dresden bestimmten Transitvergütung sich ergeben wird; auch sollen auf derartige Sendungen die Artikel 14 bis 17, 19 und 20 des mehrgedachten Vertrages überall Anwendung finden.

Art. 12. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Deß zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 6. März 1848.

12. Vertrag wegen Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins. 25. Juli 1850.

(S. Baiern.)

13. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.

(S. Baiern.)

14. Vagabunden-Convention. 31. December 1850, publicirt 18. Januar 1851.

Die königlich preußische und die königlich sächsische Regierung sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der Convention wegen der Vaganten und Ausgewiesenen vom 20. Januar/5. Februar 1820 und ihrer Erläuterung vom 12./20. November 1838 mehrfach hervorgetretenen practischen Schwierigkeiten, so wie in der Absicht, das in Beziehung auf die Uebernahme von Ausgewiesenen und Heimathlosen zwischen beiden Staaten bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, den Abschluß einer allgemeinen deutschen Heimathconvention anzubahnen, unter ausdrücklicher Aufhebung der gedachten Conventionen vom 20. Januar/5. Februar 1820 und vom 12./20. November 1838, über folgende Punkte übereingekommen:

§. 1. Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich, ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, auf Antrag des anderen

Staates so lange wieder zu übernehmen, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigner innerer Gesetzgebung angehörig geworden sind.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten aus irgend einem Grunde durch Ausweisung entledigen will, zu keiner Zeit einem der beiden Staaten als Unterthan angehörig gewesen, so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende a) nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre 5 Jahre hindurch einen festen Wohnsitz, oder 10 Jahre lang seinen Aufenthalt zuletzt gehabt hat, oder b) zufällig geboren ist.

Treffen beide Fälle (a. und b.) in der Art zusammen, daß der Auszuweisende in dem einen der beiden contrahirenden Staaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt (a.) zuletzt gehabt hat, in dem andern Staate aber geboren worden ist, so hat der erstere Staat den Auszuweisenden zu übernehmen.

§. 3. Ehefrauen, desgleichen Kinder, letztere bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre, sind in den Fällen des §. 1. und §. 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen der Ehegatten und Eltern oder ohne diese in Frage kommen, nicht nach ihren eigenen Verhältnissen, sondern nach denjenigen ihres Ehegatten, beziehentlich ihres ehelichen Vaters zu beurtheilen.

Das Nämliche gilt von Wittwen, ingleichen von geschiedenen Ehefrauen, von beiden jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung.

§. 4. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in der Staatsangehörigkeit der letzteren zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2. — Doch findet in diesem Falle auch auf uneheliche Kinder die Vorschrift des Absatzes 2. des §. 5. Anwendung.

§. 5. Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen Kinder unter 16 Jahren von ihren Eltern auch im Falle des §. 2. Litt. b. nicht getrennt werden.

§. 6. Obwohl die gegenwärtige Uebereinkunft zunächst nur das gegenseitige Verhältniß zwischen Preußen und Sachsen hinsichtlich der Ausgewiesenen zu regeln bestimmt ist, so sind doch beide Regierungen, mit Rücksicht auf die beabsichtigte und zu hoffende Ausdehnung der ersteren auch auf andere deutsche Staaten, schon jetzt in dem Grundsatze einverstanden und betrachten es als eine gegenseitig übernommene Verbindlichkeit, daß in jedem vorkommenden Ausweisungsfalle von allen zu beiden contrahirenden Regierungen in gleichem Vertragsverhältnisse stehenden deutschen Bundesstaaten allemal derjenige zunächst in Anspruch zu nehmen sei, welchem das betreffende Individuum zuletzt als Unterthan angehört oder, so viel die nach §. 2. zu beurtheilenden Fälle anlangt, in welchem dasselbe zuletzt während fünf Jahren einen festen Wohnsitz oder zehn Jahre hindurch seinen Aufenthalt gehabt hat.

Demgemäß muß der Geltendmachung eines von dem einen Staate gegen den andern contrahirenden Theil zu erhebenden Uebernahme-Anspruchs allemal die im diplomatischen Wege geschehene, aber fruchtlos gebliebene Verfolgung desselben gegen den oder diejenigen andern deutschen Bundesstaaten vorausgegangen sein, denen aus dem gleichen Verhältnisse eine entweder hinsichtlich des Verpflichtungsgrundes oder auch nur der Zeitfolge nach stärkere Verbindlichkeit obliegen sollte.

§. 7. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes, seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 8. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 7. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 9. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

§. 10. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet des anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der durch den Durchtransport entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 8. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 11. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer solchen dritten deutschen Regierung stellen, welche sich mit beiden contrahirenden Theilen in Vertrags-Verhältnissen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen befindet.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, wegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 12. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Februar 1851 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Staatsangehörigkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen

Behörden noch nicht pendent geworden, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß des einen oder des anderen Theils oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht zur definitiven Erledigung gelangt sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Zu Urkund dessen ist vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 31. December 1850.

31. Sachsen-Altenburg.

(S. auch Zollverein.)

1. Vagabunden-Convention. 17. December 1822.

(S. S.-Coburg-Gotha 1.)

2. Uebereinkommen zur Beförderung der Rechtspflege. 18. Februar 1832.

(S. Sachsen 7.)

3. Erläuterung der Vagabunden-Convention. 18. Januar, ratif. 8. April 1839.

(S. Baiern. 5.)

4. Uebereinkunft wegen der Ablösung von Realrechten bei den durch die Grenze geschiedenen Gütern. 30. Januar 1840.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staates gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Wenn künftighin an der Grenze zwischen Altenburg und der preußischen Provinz Sachsen die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Art. 2. Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablösungs-Anträge sind bei der General-Commission des Staates, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provocation zunächst der General-Commission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet. Auch bleibt es dem Ermessen der General-Commission des Staates, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Commissarien bestellen oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen will.

Art. 3. Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses, oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Art. 4. Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungs-Pläne, oder Werthsberechnungen und Recesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Commission des anderen Staates zur Aeußerung ihrer etwanigen Bemerkungen mit.

Art. 5. Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernten Interessenten (der dritten Personen) als der Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbverpächter, Nutznießer, Pächter u. s. w. endlich die Annotationen in den Hypotheken-, resp. in den Handels- und Consens-Büchern besorgt und vermittelt jede Special-Commission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundstücke und nach dessen Gesetzen.

Art. 6. Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommenden gütlich nicht zu beseitigenden Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provocation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Special-Commission des anderen Staates nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Localbesichtigungen, oder aus anderen Gründen, sie dazu auffordert.

Art. 7. Alle Recesse über die unter Artikel 1 bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Commissarii zu Stande gekommen, sind von der General-Commission beider Staaten zu bestätigen.

Art. 8. Werden bei den Ablösungen Capitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staates, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staates die zur Zahlung Verpflichteten des anderen Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreiet werden, und nicht den Realgläubigern oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungs-Capitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die General-Commission des oder der Empfangsberechtigten dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Art. 9. Die Kosten liquidirt jede Special-Commission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten General-Commission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Commissarien werden von den Partheien im Mangel einer besonderen Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kosten-Repartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Art. 10. Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege zwischen den königlich preußischen Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 18. Februar 1832 sollen, insoweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungssachen angewendet werden.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs von Sachsen-Altenburg, ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Januar 1840.

5. Uebereinkommen wegen der durch die Grenze getheilten Hauptgüter und Pertinenzen. 27. März, publicirt 27. April 1841.

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung übereingekommen ist, über die Behandlung der Zinsen und Dienste, welche von den gegenseitigen Unterthanen an ein im anderen Territorio gelegenes Hauptgut zu leisten sind, so wie anderer in ähnlichen Gerechtsamen bestehender Pertinenzen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Berechtigungen jeder Art, welche als Pertinenzen eines im Königreiche Preußen oder im Herzogthume Sachsen-Altenburg gelegenen Lehn- oder Allodial-Gutes in dem anderen Staate ausgeübt werden, sind in diesem letztern, in Beziehung auf Privatrechte mit Einschluß der lehnherrlichen Rechte und des Successionsrechtes des Fiscus (welches letztere nach Artikel 3 Lit. a nur beim Patronatrecht und bei der Patrimonialgerichtsbarkeit ausnahmsweise für den Staat, worin beide ausgeübt werden, Platz greift) für die Zukunft nicht mehr als besondere Lehns- oder Allodial-Besitzungen zu betrachten.

Art. 2. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht anwendbar: a) auf Grundstücke, welche als Pertinenzen des in dem einen Staate belegenen Hauptgutes in dem andern Staate besessen werden; b) auch solche Berechtigungen, welche als unmittelbare Pertinenzen von Grundstücken der unter a. erwähnten Art und sonach nur mittelbar als Pertinenzen des in dem andern Gebiete gelegenen Hauptguts, zu welchem jene Grundstücke gehören, besessen und ausgeübt werden; c) auf selbstständige, d. h. zu einem Gute nicht gehörige Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. das einer Familie oder Corporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehreren, beiden Gebieten angehörigen Dörfern zu erheben.

Art. 3. Die Hoheitsrechte der beiderseitigen Staaten werden durch diesen Vertrag nicht geschmälert, und es wird insonderheit im Betreff der Patrimonialgerichtsbarkeit, des Patronatrechtes und der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Rechte der bezeichneten Art anerkannt, daß a) in dem fremden Staate das Patronatrecht und die Patrimonialgerichtsbarkeit nur nach den Gesetzen und Einrichtungen des ersteren und, soviel letztere betrifft, nur durch einen von der Regierung dieses Staats verpflichteten und in deren Gebiete wesentlich wohnhaften Gerichtshalter ausgeübt, beides auch bei jeglichem Ausscheiden aus dem Besitz von Privaten, nur mit dem Staate innerhalb dessen beiderlei Gerechtsame auszuüben sind, consolidirt werden kann; b) Prozesse über die Artikel 1 gedachten Rechte nur bei den Gerichten des Gebietes der Pflichtigen geführt werden und die Execution gegen die Sachfälligen nur von diesen Gerichten geschehen darf; c) bei Subhastation eines Gutes, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, zwar die etwa nöthige Taxation solcher Rechte, nicht aber eine besondere Subhastation derselben von den unter b gedachten Gerichten geschieht. Auch bewendet es bei der Bestimmung im Artikel 25 und bei dem übrigen bezüglichen Inhalt der Convention zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Januar / 18. Februar 1832.

Art. 4. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft.

Es werden jedoch die noch nicht ertheilten Beleihungen, so wie die noch nicht erfolgten Bestätigungen der Eigenthums-Uebertretungen und Verpfändungen dem Lehnherrn, bezüglich dem Richter, welchem das Hauptgut unterworfen ist, überlassen, wenn auch schon vor der Bekanntmachung der Lehnsfall eingetreten, der Veräußerungs- und Verpfändungs-Vertrag abgeschlossen,

die Lehn gemuthet und die Bestätigung der gedachten Verträge gesucht worden ist.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs zu Sachsen-Altenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27. März 1841.

6. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

7. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.
(S. Baiern.)

32. Sachsen-Coburg-Gotha.
(S. auch Zollverein.)

1. Vagabunden-Convention. 17. December 1822.
(S. Sachsen, Königreich, 3.)

2. Uebereinkommen zur Beförderung der Rechtspflege. 23. December 1833.
(S. Sachsen 7.)

3. Staatsvertrag wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg. 31. Mai, ratificirt 26. Juni und 8. Juni 1834.

In Folge der Bestimmung des 49. Artikels der wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 ist Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha, im ehemaligen französischen Saardepartement ein Landesgebiet mit einer Bevölkerung von 20,000 Einwohnern zugesichert, solches auch laut Uebereinkunft vom 9. September 1816 durch des Königs von Preußen Majestät mit einer Bevölkerung von 25,000 Einwohnern überwiesen und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht unter der Benennung des Fürstenthums Lichtenberg mit vollen Souverainitätsrechten seitdem besessen worden, wogegen die im 50. Artikel der wiener Congreß-Acte enthaltenen Zusicherungen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers von Rußland, des Königs von Großbritannien und des Königs von Preußen, Ihre guten Dienste anzuwenden, um Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg die beabsichtigten Vortheile durch Austauschungen oder andere Vereinbarungen zu verschaffen, insofern ohne Erfolg geblieben sind, als der Wunsch Seiner Herzoglichen Durchlaucht darauf gerichtet war, gegen das Fürstenthum Lichtenberg ein anderes souveraines Gebiet einzutauschen, hierzu aber alle und jede Gelegenheit mangelte, weshalb die oben genannten Mächte Ihre im 50. Artikel der wiener Congreß-Acte zugesicherten guten Dienste für erschöpft zu erklären, Sich bereits genöthigt gesehen haben.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha haben jedoch in Erwägung der Schwierigkeiten, welche die abgesonderte Verwaltung eines von den alten herzoglichen Landen weit entfernten Gebietes, sowohl für die Regierung selbst, als für die betheiligten Unterthanen mit sich führt, Sich früher schon veranlaßt gesehen, im Wege eines anderweitigen Abkommens, welches der in Bezug genommene Artikel der wiener Congreß-Acte offen gelassen hat, über die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an Seine Majestät den König von Preußen, gegen vollständige Entschädigung, in Verhandlung zu treten. Nachdem diese Verhandlung wiederholt angeregt und

durch die Ereignisse der Zeit oft aufgehalten worden, haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha nunmehr beschlossen, diese neuerlich wieder aufgenommene Angelegenheit zu beendigen und einen Vertrag hierüber einzugehen, auch zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel unter Vorbehalt der Ratificationen, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Art. 1. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha treten dasjenige Gebiet, welches Sie auf den Grund der Artikel 49. und 50. der wiener Congreß-Acte, und in Folge späterer Uebereinkunft, am linken Rheinufer überwiesen erhalten, und bisher unter der Benennung „Fürstenthum Lichtenberg" besessen haben, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, mit allen Souverainitätsrechten und mit dem Ihnen darin zustehenden vollen Eigenthume, an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen nehmen diese Abtretung an, und erwerben auf den Grund derselben den Besitz des Fürstenthums Lichtenberg mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten.

Art. 3. Seine Majestät der König von Preußen werden Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha für die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg eine Entschädigung überlassen, welche nicht nur Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine reine jährliche Rente von 80,000 Thalern preußisch gewähren, sondern Höchstdieselben zugleich in den Stand setzen wird, theils durch Uebernahme von königlich preußischen Domainen, theils durch Ankauf von Gütern und sonstigen Besitzungen, ein Grund-Eigenthum zu erwerben.

Diese Entschädigung wird an die Stelle des Fürstenthums Lichtenberg in allen Beziehungen treten, in welchen dasselbe zu dem herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Specialhause und zu dessen Gliedern gestanden hat.

Art. 4. Die Uebergabe des Fürstenthums Lichtenberg von Seiner Durchlaucht an Seine Majestät den König von Preußen, wird spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages stattfinden.

Art. 5. Das für das Fürstenthum Lichtenberg bestehende, und dessen Contingent zum deutschen Bundesheere bildende Militair wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen mit den das preußische Bundes-Contingent bildenden Truppen, ohne daß selbiges künftig noch ein besonderes Contingent für gedachtes Fürstenthum bilden soll, vereiniget und durch diese Verstärkung des königlich preußischen Contingents, der dem Fürstenthume Lichtenberg obliegenden Bundespflicht zur Stellung eines verhältnißmäßigen Contingents, hinfüro Genüge geleistet werden.

Art. 6. Das Fürstenthum Lichtenberg geht völlig schuldenfrei mit den auf dessen Etats aufgetragenen Staatsdienern und Pensionairs, nach einer dieserhalb getroffenen besonderen Vereinbarung, auf Preußen über. Wegen der, bei der Uebergabe sich vorfindenden Einnahme- und Ausgabe-Reste wird ebenfalls besondere Vereinbarung getroffen werden.

Art. 7. Nachdem Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha den im 50. Artikel der wiener Congreß-Acte mitbezeichneten Höfen über das gegenwärtige, wegen des Fürstenthums Lichtenberg getroffene Abkommen die geeignete Anzeige gemacht hat, und solche von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen durch eine an die betreffenden Höfe gerichtete entsprechende Eröffnung bestätigt worden ist, wird auch die deutsche Bundes-Versammlung von dem Inhalte dieses Vertrages unter integraler Mittheilung desselben, durch eine gleich nach seiner Vollziehung herzoglich sachsen-coburg-gothaischerseits abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf

den 6. Artikel der wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820, in Kenntniß gesetzt, und durch den Beitritt des königlichen Bundestags-Gesandten bestätigt werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ratificirt, und die Ratificationen werden demnächst binnen vierzehn Tagen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Mai 1834.

4. Erläuterung der Vagabunden-Convention. 16. April 1839.

(S. Baiern 5.)

5. Vertrag zwischen Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel betr. 20. December 1841, ratificirt 24. Januar 1842.

Art. 1. Die königlich preußische, die kurfürstlich hessische, die großherzoglich sachsen-weimarsche und die herzoglich sachsen-koburg-gothaische Regierung erklären sich bereit, die Anlegung einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels und Naumburg hin und weiter über Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Rothenburg nach Cassel und von letzterem Orte zum Anschluß an die in der Vorbereitung begriffene Bahn von Minden nach Cöln innerhalb ihrer Staatsgebiete zuzulassen und zu befördern.

Die königlich preußische und die kurfürstlich hessische Regierung behalten sich vor, sich darüber näher zu verständigen, wie die Bahn von Cassel aus auf eine angemessene Weise mit der oben gedachten Bahn von Minden nach Cöln, oder mit einer andern nach dem Niederrhein zu führenden Eisenbahn in unmittelbare Verbindung gebracht werden soll.

Art. 2. Die vorstehend bezeichnete Eisenbahn soll in einer ununterbrochenen, so geraden Richtung geführt werden, als die Terrain- und Verkehrsverhältnisse solches zulassen.

Die hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Spurweite für diese Bahn mit der auf den preußischen Bahnen angenommenen Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung gebracht und erhalten werde, so wie sie auch, soweit thunlich, auf übereinstimmende Constructionsverhältnisse und gleichmäßige Länge der Stationen Bedacht nehmen werden.

Art. 3. Es bleibt einer jeden der hohen contrahirenden Regierungen überlassen, innerhalb ihres Gebiets die Ausführung der Bahn entweder selbst zu übernehmen oder Privatunternehmer dafür zu concessioniren.

Art. 4. Die hohen contrahirenden Regierungen werden vor Ertheilung der Concessionen über den Inhalt derselben sich gegenseitig verständigen, damit solche möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden.

Dabei sollen die Bestimmungen des königlich preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auch für die Bahnstrecken in dem kurfürstlichen, großherzoglichen und herzoglichen Gebiete in so weit zum Grunde gelegt werden, als nicht die Verschiedenheit der, in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetzgebungen oder besondere Verhältnisse bei Aufbringung der Baufonds eine Abweichung davon nothwendig machen.

Art. 5. Die großherzoglich sachsen-weimarsche und die herzoglich sachsen-koburg-gothaische Regierung erklären sich bereit, für ihre Lande gesetzliche Expropriations-Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung und Be-

nutzung des für die Eisenbahn erforderlichen Grund und Bodens zu erlassen, wie solches königlich preußischer- und kurfürstlich hessischerseits bereits geschehen ist.

Art. 6. Um die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei dem Betriebe zu treffenden Vorkehrungen und Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, werden die hohen contrahirenden Regierungen eine gegenseitige Verständigung hierüber treffen, so wie überhaupt darauf Bedacht nehmen, für die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung ein gemeinschaftliches Bahn-Polizei-Reglement einzuführen.

Art. 7. Damit eine dem Zwecke der Eisenbahn entsprechende Benutzung derselben gesichert werde, werden die hohen contrahirenden Regierungen dafür Sorge tragen, daß täglich wenigstens Einmal von jedem der Endpunkte der Bahn, also von Halle und von dem Anschlußpunkte an die Minden-Cölner Bahn, ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, eine zusammenhängende Beförderung bis zum entgegengesetzten Endpunkte der Bahn stattfinde.

Sie ertheilen sich daher gegenseitig die Zusicherung, den Plan für die Fahrten auf der Bahn mit Rücksicht auf diesen Zweck nur nach vorhergegangener Verständigung festzusetzen, und werden demgemäß, sofern die Bahn durch Privatunternehmer ausgeführt wird, sich die entsprechende Einwirkung auf die Anordnung und Aenderung der Fahrten vorbehalten.

Art. 8. Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreise, noch rücksichtlich der Abfertigung ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Art. 9. Die hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich, Anstalten zu treffen und die Eisenbahnunternehmer anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn von Halle nach Cassel und von dort weiter, so wie in entgegengesetzter Richtung, zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effecten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der hohen contrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahnunternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Eisenbahnunternehmer statt, so wird dieselbige nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet. Auch wollen die hohen contrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahnunternehmern eine Anzahl von Transportfahrzeugen so eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden zu können, so wie dieselben ferner darauf Bedacht nehmen werden, daß von den Unternehmern eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß, zum Gebrauche bei der Absendung der Militair-Effecten bereit gehalten werde. Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie Militair-Effecten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den Militairverwaltungen der contrahirenden Staaten gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige,

welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten hat.

Die Bestimmungen der bestehenden Etappen-Conventionen finden auch in allen denjenigen Fällen unverändert Anwendung, wo die Militairverwaltungen es für angemessen erachten, sich der Eisenbahn zur Beförderung von Truppen zu bedienen.

Art. 10. Die hohen contrahirenden Regierungen erklären sich bereit, unbeschadet der zwischen dem königlich preußischen Post-Departement und der fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Postdirection vertragsmäßig bestehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die Unternehmer der in ihren Gebieten belegenen Strecken der in Rede stehenden Bahn zu verpflichten: 1) den Betrieb, so weit die Natur desselben solches gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen; 2) den Transport der Briefe, Gelder und Postgüter und der dazu etwa erforderlichen Postwagen, insoweit nicht in den einzelnen Staaten für deren eigene Posten den Unternehmern die unentgeldliche Beförderung obliegt, gegen Entrichtung der niedrigsten Frachtpreise zu übernehmen und dazu die nöthigen Einrichtungen zu treffen; 3) der Postverwaltung, um dieselbe in den Stand zu setzen, sich der Eisenbahn zur Briefbeförderung bei Tag und Nacht ununterbrochen bedienen zu können, die Befugniß einzuräumen, soweit dies in Betreff des Briefpostdienstes nöthig werden sollte, sich entweder der Betriebsmittel der Unternehmer, außer der gewöhnlichen Fahrzeit zur Postbeförderung auf der Eisenbahn gegen angemessene Entschädigung zu bedienen, oder die Bahn selbst mit eigenen Betriebsmitteln gegen Entrichtung eines, nach Maaßgabe der §§. 29. 30. und 31. des preußischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 zu berechnenden Bahngeldes und gegen Vergütung des durch Nachtfahrten etwa erwachsenden höhern Aufwandes, zu benutzen. Die Feststellung der zur Erreichung des vorstehend bezeichneten Zweckes erforderlichen Einrichtungen und Bestimmungen zwischen den verschiedenen Postverwaltungen bleibt einer nähern Vereinbarung vorbehalten.

Art. 11. Die hohen contrahirenden Regierungen werden dahin wirken, daß von der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn eine Eisenbahnverbindung durch den Eisenachschen Kreis des Großherzogthums Sachsen-Weimar über Meiningen, Hildburghausen, Coburg, in der Richtung nach Bamberg hin hergestellt werde. Auch verpflichtet sich die kurfürstlich hessische Regierung bis zur Beendigung des Baues der Bahn von Coburg nach Cassel von letzterem Orte aus eine Eisenbahn nach Carlshafen auszuführen.

Art. 12. Die kurfürstlich hessische Regierung ertheilt die Zusicherung, eine Eisenbahn von Cassel nach Frankfurt a. M. und somit eine Verbindung der im Artikel 1. bezeichneten Bahn nach letztgedachtem Orte zu befördern.

Art. 13. Für die Transporte der im Artikel 11. und 12. genannten Eisenbahnen, sowie anderer etwa künftig herzustellender Abzweigungen wird die Aufnahme und — soweit thunlich — ununterbrochene Beförderung auf der im Artikel 1. bezeichneten Bahn, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, hiermit zugesichert.

Art. 14. Die hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Art. 15. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 20. December 1841.

6. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha, die thüringische Eisenbahn betr. 19. April, ratif. 4. Juli 1844.

Art. 1. Die königlich preußische, die großherzoglich sachsen-weimar-eisenachsche und die herzoglich sachsen-koburg-gothaische Regierung sind übereingekommen, die Concession zur Anlegung einer Eisenbahn, welche, an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha bis nach Eisenach führt, und demnächst weiter bis gegen die kurfürstlich hessische Grenze bei Gerstungen fortgesetzt werden soll, wenn die Fortführung der Bahn entweder über Rothenburg nach Cassel, oder über Meiningen und Coburg nach Bamberg sichergestellt sein wird, einer für den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung zu errichtenden Actiengesellschaft zu ertheilen.

Art. 2. Von dem für das vorstehend bezeichnete Eisenbahn-Unternehmen vorläufig auf Neun Millionen Thaler bestimmten Actien-Capitale übernehmen die hohen contrahirenden Regierungen zusammen den vierten Theil mit zwei Millionen zweihundertfunfzig Tausend Thalern, und zwar nach dem in abgerundeten Zahlen angenommenen Längenverhältnisse der in den einzelnen Gebieten gelegenen Bahnstrecken: die königlich preußische Regierung achthundertzehntausend Thaler, die großherzoglich sachsen-weimar-eisenachsche Regierung neunhunderttausend Thaler, und die herzoglich sachsen-koburg-gothaische Regierung fünfhundertvierzigtausend Thaler.

Diese Beträge sollen, nachdem die übrigen drei Viertheile des Actien-Capitals vollständig eingezahlt sein werden, nach Bedarf und nach Maaßgabe des obigen Beitrags-Verhältnisses in angemessenen Raten an die Gesellschaftscasse abgeführt werden.

Die über obige Beträge seitens der Gesellschaft auszufertigenden Actien sollen nicht in den Verkehr gebracht werden, sondern unveräußerlich sein, wenn nicht die drei hohen Regierungen eine andere Vereinbarung treffen.

Sollte sich ein Mehrbedarf über den obigen Betrag von Neun Millionen herausstellen, so ist dieser Mehrbedarf von der Actiengesellschaft im Wege der Anleihe aufzubringen, sofern die drei hohen Regierungen nicht über dessen Deckung mittelst Erhöhung des Actien-Capitals sich einigen.

Art. 3. Zur Förderung des Unternehmens erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, für den Fall, daß nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach die aufkommenden Einnahmen eines Betriebsjahres nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, so wie des zur Bildung eines Reservefonds nöthigen Betrages, nicht einen Reinertrag von drei Procent für das ganze Actien-Capital ergeben sollten, auf eine Dividende für das von ihnen übernommene ein Viertheil des Actien-Capitals in so weit zu verzichten, als es nöthig ist, um für die übrigen drei Viertheile eine Dividende von drei Procent zu gewähren. Dieses Nachstehen des von den contrahirenden Regierungen übernommenen ein Viertheil des Actien-Capitals soll jedoch nach Ablauf der ersten dreißig Betriebsjahre aufhören, und schon innerhalb dieses Zeitraums hinwegfallen, wenn nach den ersten zehn Betriebsjahren fünf Jahre hintereinander für das ganze Actien-Capital jährlich eine Dividende von vier Procent oder darüber aufkommt.

Art. 4. Mit Rücksicht auf die nach dem Obigen von den contrahirenden

Regierungen übernommene Betheiligung und Unterstützung sind dieselben, nach Anhörung des engeren Ausschusses, welcher von den Vertretern der für das Unternehmen bereits bestehenden Gesellschaft bestellt worden ist, übereingekommen, das Statut für die Actien-Gesellschaft, welche in Erfurt ihren Sitz haben soll, in der Art festzustellen, wie solches in der Anlage (pag. 420—435.) enthalten ist.

Dieses Statut soll, nachdem die im Wege der Actienzeichnung unterzubringenden Sechs Millionen siebenhundert funfzigtausend Thaler bereits gezeichnet, und dabei die Vertreter der vorgedachten Gesellschaft zu den Verhandlungen mit den betheiligten Regierungen ermächtigt worden sind, dem oben bezeichneten engern Ausschusse zur Vollziehung vorgelegt, und demnächst in Gemäßheit der darin festgesetzten transitorischen Bestimmungen sofort zur Ausführung gebracht werden.

Art. 5. In allen Fällen, in denen es nach dem vorerwähnten Statute auf eine den drei contrahirenden Regierungen gemeinschaftlich vorbehaltene Erklärung ankommt, wollen dieselben, so weit nicht in gegenwärtigem Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, diese Erklärung auf Grund eines nach Stimmenmehrheit unter ihnen zu fassenden Beschlusses abgeben. Die Berathung hierüber soll durch Commissarien, zu denen auch die nach Inhalt des Statuts von den betheiligten Regierungen zu ernennenden Directions-Mitglieder bestimmt werden können, gepflogen werden, und es soll die Eröffnung an die Gesellschaft demnächst von Seiten der Commissarien gemeinschaftlich erfolgen.

Art. 6. In Ansehung der in dem Statute den hohen Regierungen vorbehaltenen Bestimmung des Vorsitzenden der Direction und dessen Stellvertreters, soll eine wiederkehrende Reihefolge in der Art eintreten, daß zuvörderst das von der königlich preußischen, sodann das von der großherzoglich sachsen-weimar-eisenachschen und hiernächst das von der herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Regierung ernannte Directions-Mitglied den Vorsitz führt, ein Wechsel aber nur beim Ausscheiden des vorsitzenden Mitgliedes stattfindet, und daß die Vertretung im Vorsitze demjenigen Mitgliede zusteht, auf welches nach Obigem beim nächsten Wechsel der Vorsitz selbst übergehen wird.

Art. 7. In Erwägung der Nothwendigkeit, die für das Unternehmen festzusetzenden allgemeinen Grundsätze und Anordnungen in den verschiedenen Gebieten im Wesentlichen in Uebereinstimmung zu bringen, sind die contrahirenden Regierungen in Gemäßheit des Artikels 4. des Vertrages vom 20. December 1841, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, übereingekommen, bei Ertheilung der Concession allerseits, so weit nicht in dem eben gedachten, so wie in dem gegenwärtigen Vertrage besondere Bestimmungen und Maaßgaben vereinbart, oder in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden sind, die Vorschriften des königlich preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 zu Grunde zu legen, indem übrigens die großherzoglich sachsen-weimar-eisenachsche, so wie die herzoglich sachsen-koburg-gothaische Regierung die nähere Bestimmung darüber sich vorbehält, welche Behörden in ihrem Lande an die Stelle der in jenem Gesetze bezeichneten Behörden treten und zuständig sein sollen. Dabei hat man sich jedoch, abgesehen von den nach den obwaltenden Verhältnissen hier nicht weiter in Betracht kommenden Bestimmungen der §§. 1 2 3 46 und 48 des eben gedachten Gesetzes, noch über folgende Punkte vereinigt ꝛc.

Art. 20. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit angehen, sich zunächst an die von der königlich preußischen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden.

Die königlich preußische Regierung wird sich über dergleichen Anträge, so wie überhaupt über alle das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffende Angelegenheiten mit den beiden andern hohen Regierungen benehmen und, sofern nicht von den im Artikel 5. bezeichneten Fällen die Rede ist, nach dem Ergebnisse der Verhandlungen den erforderlichen Bescheid ergehen lassen, auch mit denjenigen Anordnungen, worüber die contrahirenden Regierungen einverstanden sind, vorangehen, worauf sodann nach erfolgter Mittheilung die beiden mitbetheiligten Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlassen werden.

Art. 21. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen acht Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 19. April 1844.

7. Erneuerung der unterm $^{8.}/_{22.}$ October 1829 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. 10. Januar, publ. 27. Januar 1842.

Nachdem die zwischen der königlich preußischen und der herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung am $^{8.}$ 22. October 1829 abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappenconvention, mit Ende December 1841 abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert, so haben die beiderseitigen Ministerien, kraft des ihnen von ihrem respectiven Gouvernement ertheilten Auftrages nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet:

A. Preußische Etappenlinie durch das gothaische Land.

I. Festsetzung derselben.

Die Militairstraße für die königlich preußischen Truppen geht von Erfurt nach Gotha, 3 Meilen, und von Gotha nach Eisenach, 3½ Meilen.

Der Etappe Gotha werden zum Behufe der Einquartierung der durchmarschirenden königlich preußischen Truppen folgende Ortschaften zugegeben:

Gamstädt, Tüttleben, Siebleben, Trügleben, Aspach, Teutleben, Mächterstädt, Pferdingsleben, Frimar, Warza, Remstädt, Sonneborn, Brüheim, Großrettbach, Cobstädt, Grabsleben, Seebergen, Günthersleben, Wechmar, Schwabhausen, Emleben, Uelleben, Boilstädt, Sundhausen, Leina, Hörselgau, Fröttstädt, Laucha, Goldbach, Metebach, Molschleben und Bufleben.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem dieser, der Etappe Gotha beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sei denn, daß dieselbe Artillerie-Munition oder andere bedeutende Transporte mit sich führen.

Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeecorps in starken Echelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislocation beauftragten Officiere mit der Etappenbehörde über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

III. Bewachung, Verpflegung und Transport der Arrestaten.

IV. Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

B. Verpflegung der Pferde.

V. Verabreichung der Vorspanne und Stellung der Fußboten.

VI. Liquidation.

VII. Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

B. Etappenstraße für das herzoglich sachsen-coburg-gothaische Militair durch den preußischen Theil der Grafschaft Henneberg.

Für das in den Städten Coburg und Gotha befindliche herzoglich sachsen-coburg-gothaische Militair besteht die Etappenstraße, welche den königlich preußischen Antheil der Grafschaft Henneberg in der Art durchschneidet, daß sie die beiden Städte Schleusingen und Suhl berührt.

Die in dieser Convention im Abschnitte A. aufgestellten Bedingungen, unter welchen der Durchmarsch preußischer Truppen durch das Herzogthum Gotha stattfindet, werden auch für den Durchmarsch des herzoglichen Militairs durch das gedachte preußische Gebiet hierdurch anerkannt.

Die vorstehenden Verabredungen sollen, als vom 1. Januar 1842 ab in Wirksamkeit getreten, betrachtet werden, und bleiben, in sofern nicht bei dem Bundestage in Rücksicht der Etappenstraßen und der Verpflegung der Truppen allgemeine Einrichtungen getroffen werden, bis zum 1. Januar des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Funfzig, also durch Zehn Jahre, mit dem Vorbehalte jedoch, in Kraft, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende von dem herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Ministerio vollzogene Ausfertigung ausgewechselt worden sein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 10. Januar 1842.

8. Uebereinkommen zur Verhütung und Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel. 21. Decbr. 1847.

(S. Anhalt-Bernburg 4.)

9. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

10. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.

(S. Baiern.)

33. Sachsen-Meiningen.

(S. auch Zollverein.)

1. Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel. 9./28. October 1824.

(S. Hessen-Homburg.)

2. Erklärung, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824 mit dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen. 28. Juli 1831.

3. Vagabunden-Convention. 27. September 1839.
(S. Anhalt-Bernburg 5.)

4. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

34. Sachsen-Weimar.

1. Amtliche Uebersetzung des zu Wien den 1. Juni 1815 abgeschlossenen ersten Tractats.

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, aus der Gesammtmasse Ihrer Staaten, so wie sie durch die Bestimmungen des wiener Congresses festgesetzt und anerkannt worden, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar solche dem Fürstenthum Weimar angrenzende oder benachbarte Districte abzutreten, als welche zusammen eine Volksmasse von fünfzigtausend Einwohnern ausmachen.

Se. Königlich Preußische Majestät verpflichten Sich gleichmäßig, Sr. Königlichen Hoheit aus dem Theile des Fürstenthums Fulda, der Ihnen kraft derselben Bestimmungen übergeben worden ist, die zu einer Volksmasse von sieben und zwanzig tausend Einwohnern erforderlichen Bezirke abzutreten. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Weimar werden besagte Districte und Bezirke mit völliger Landeshoheit und Oberherrlichkeit und in vollem Eigenthum besitzen, und sie mit Ihren gegenwärtigen Staaten auf ewige Zeiten vereinigen.

Art. 2. Die Seiner Königlichen Hoheit, kraft des vorhergehenden Artikels, abzutretenden Bezirke und Gebiete sollen durch einen besondern Vertrag bestimmt werden, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, binnen zweimonatlicher Frist von der Auswechselung der Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, jenen Vertrag abzuschließen, und Seiner Königlichen Hoheit vorgedachte Bezirke und Gebiete übergeben zu lassen.

Art. 3. Um jedoch dem Ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar hierüber geäußerten Wunsche beizukommen, treten Seine Majestät der König von Preußen Seiner Königlichen Hoheit sogleich folgende Bezirke und Gebiete ab, und versprechen, solche Denenselben binnen vierzehntägiger Frist, von Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, übergeben zu lassen, nämlich: Die Herrschaft Blankenhayn, jedoch mit dem Vorbehalte, daß das zu Unter-Gleichen gehörige Amt Wandersleben in diese Abtretung nicht mit einbegriffen sei; die niedere Herrschaft Kranichfeld; die deutschen Ordens-Commenden Zwätzen, Lehesten und Liebstadt nebst ihren Domanial-Einkünften. Diese zum Amte Eckartsberga gehörigen Comthureyen, die in dem sachsen-weimarschen Gebiete Enclaven bilden, werden zugleich mit allen übrigen im Fürstenthum Weimar gelegenen und besagtem Amte zugehörigen Enclaven abgetreten; das Amt Tautenburg, mit Ausnahme der Ortschaften Droizen, Görschen, Wethaburg, Wetterscheid und Möllschütz, welche Preußen verbleiben; das Dorf Ramßla, wie auch die innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Weimar eingeschlossenen, und zum erfurter Gebiete gehörigen Dörfer Klein-Brembach und Berlstedt; das Eigenthum der im eisenachschen Gebiet enclavirten Dörfer Bischofsroda und Probstzella, deren Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bereits zugehört.

Die Volksmasse dieser verschiedenen Bezirke soll, zu der Seiner Königlichen Hoheit im Artikel 1 zugesicherten Volksmasse von fünfzigtausend Seelen eingezählt, und von letzterer abgerechnet werden.

Art. 4. Alle Nebenausgleichungen, welche eine Folge der im Artikel 3.

bestimmten Abtretungen sind, und die das Schuldenwesen, die Archive, öffentliche Cassen und andere Gegenstände dieser Art betreffen, sollen einen Theil des im Artikel 2. erwähnten besondern Vertrags ausmachen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog verpflichten Sich, insbesondere für die Districte, welche Sie im Fürstenthum Fulda besitzen werden, im Verhältniß dieser Besitzungen, Ihrerseits die Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche alle neuen Besitzer des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt werden zu erfüllen haben.

Art. 5. Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die resp. Bevollmächtigten mit Beidruckung ihrer Wappen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, den 1. Juni 1815.

2. Zweiter, zu Paris den 22. September 1815 abgeschlossener Tractat.

Art. 1. Nachdem Seine Majestät, der König von Preußen, an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, durch den Vertrag vom 1. Juni dieses Jahres bereits abgetreten haben: 1) die Herrschaft Blankenhayn mit Ausnahme des Amts Wandersleben, das Preußen verbleibt, dagegen aber mit Einschluß des abgesondert liegenden Dorfes Ramßla; 2) die niedere Herrschaft Kranichfeld; 3) die vormaligen Commenden des deutschen Ordens Zwätzen, Lehesten und Liebstadt mit ihren sämmtlichen Einkünften, so weit sie zu dem Amte Eckartsberga gehören, und Enclaven in dem weimarschen Gebiete bilden, so wie auch alle übrigen zu dem gedachten Amte gehörigen, und im Fürstenthume Weimar eingeschlossenen Ortschaften; 4) das Amt Tautenberg mit Ausnahme der Ortschaften Droizen, Görschen, Wethaburg, Wetterscheid und Mollschütz, welche Preußen verbleiben; 5) die zu Schloß Wippach im erfurtschen Gebiete gehörigen Ortschaften Berlstedt und Antheil an Klein-Brembach: so fügen Sie diesen Abtretungen ferner hinzu: 6) den zu Ihrem Herzogthum Sachsen gehörigen neustädter Kreis in den Grenzen, worin er sich bei Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags befindet, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was in Westen und Süden in einer Linie liegt, welche den gedachten Kreis von der saalfeldischen bis zur reußischen Grenze dergestalt durchschneidet, daß die Ortschaften Röhmen, Döbritz, Grobengereuth, Laaske, Posen, Keula, Tausa, Schöndorf und Volkmannsdorf mit ihren Feldmarken an Weimar kommen, die Ortschaften Podelwitz, Gertewitz, Seebach, Bahren, Schmorda, Mora, Paßka, Culmla, Ziegenrück und Esbach, gleichfalls mit ihren Feldmarken, dagegen bei Preußen verbleiben; 7) die nachstehenden einzeln liegenden, dem weimarschen Gebiete angrenzenden oder benachbarten Ortschaften, sämmtlich mit ihren Feldmarken: a) Lachstädt zum Amte Naumburg gehörig, b) Darnstädt zum Amte Pforta gehörig, c) Widdersrode, Nieder-Treba, Ober-Reußen, Nirmsdorf, Rudersdorf, Ellersleben, Klein-Neuhausen, Groß-Neuhausen und Orlißhausen Amts Eckartsberga; d) Esleben, gleichfalls Amts Eckartsberga, wovon Weimar bereits das grundherrliche Eigenthum unter preußischer Landeshoheit besitzt, e) Willerstädt, zum Amte Wendelstein gehörig, f) Crannichborn, Amts Weißensee; 8) von dem erfurter Gebiete nachstehende Aemter und Ortschaften: a) Schloß Wippach, b) die Dörfer Stottenheim und Schwerborn, Amts Gispersleben, c) das Amt Atzmannsdorf, d) das Amt Tonndorf nebst den darin einbezirkten Ortschaften Ißerode und Hainichen; 9) die zum vormaligen Groß-

herzogthum Frankfurt, und zwar dessen Departement Fulda, gehörigen Cantone oder Bezirke Dermbach und Geysa in denjenigen Grenzen, worin dieselben sich nach der letzten Landeseintheilung dermalen befinden.

Seine Majestät, der König von Preußen, leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die vorstehend benannten abzutretenden Districte und Ortschaften, welche künftig von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits- und andern davon abhängenden Rechten werden besessen werden. Nachdem die Uebergabe der unter Nr. 1. bis 5. angeführten Cessionen bereits erfolgt ist, so sollen auch die ferner unter Nr. 6. 7. 8. und 9. enthaltenen, innerhalb vier Wochen, von Unterzeichnung dieses Vertrages, oder, wenn es sein kann, eher übergeben werden.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen verpflichten sich ferner, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen, die Abtretung nachstehend verzeichneter Districte und Ortschaften zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach, zu erhalten, nämlich: a) das Amt Frauensee mit Einschluß von Gosperoda, b) das Gericht Völkershausen, c) das Gericht Lengsfeld, d) das Amt Vacha, einschließlich der Stadt Vacha nebst der Voigtei Kreuzberg, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften Kreuzberg, Philippsthal, Thalhausen, Nippe, Hillartshausen, Röhrich und Unter-Neurode, e) von dem Amte Friedewald die Ortschaften Dippach, Gasterode, Witzerode und Abtarode, f) das Dorf Wenigentaft.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen werden dieselben an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königliche Hoheit zu ewigem und unwiderruflichem freien Eigenthume mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten, welche Sie darin oder als dazu behörig am ersten August dieses Jahres besessen haben, übergeben und soll die Uebergabe baldmöglichst und spätestens binnen sechs Wochen erfolgen

Art. 3. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, erklären Sich dagegen, durch die vorstehend nach Artikel 1. und 2. Ihnen zufallenden Districte und Ortschaften vollständig befriedigt, für die in Gemäßheit der Beschlüsse des Congresses zu Wien Ihnen bestimmte Vergrößerung mit einer Bevölkerung von fünfzigtausend Einwohnern, welche des Königs von Preußen Majestät Ihnen zu überweisen Sich verpflichtet haben; und mit einer andern Bevölkerung von sieben und zwanzigtausend Einwohnern, welche Ihnen aus dem vormaligen Departement Fulda gewährt werden soll. Sie verpflichten Sich, für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger nach Empfang der Ihnen nach Artikel 1. und 2. des gegenwärtigen Vertrages zukommenden Districte und Ortschaften niemals einen fernern Anspruch wegen vorgedachter Vergrößerung von überhaupt sieben und siebenzigtausend Einwohnern an des Königs von Preußen Majestät oder irgend einen Dritten, namentlich irgend einen Inhaber eines Antheils an dem Departement Fulda, zu machen.

Art. 4. Da man übereingekommen ist, die Dörfer Röda und Ringleben mit ihren Feldmarken und allen davon abhängenden Rechten und Einkünften zu vertauschen: so treten Seine Majestät der König ersteres, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog letzteres, gegenseitig in gedachter Art ab, und soll die Auswechselung binnen vier Wochen, oder, wenn es sein kann, eher vollzogen werden.

Art. 5. Seine Königliche Hoheit der Großherzog treten an des Königs Majestät ab, alle Rechte, welche Sie bisher in dem, nach Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages, preußisch verbleibenden Theile des Gebiets und der Stadt Erfurt bisher ausgeübt oder behauptet haben möchten.

Unter dieser Abtretung ist jedoch das Geleit nicht begriffen, welches des Großherzogs Königliche Hoheit in der Stadt und dem Gebiete Erfurt erhebt.

Seine Königliche Hoheit verpflichten Sich aber, auch dies Geleit gegen vollständige Entschädigung durch eine noch besonders abzuschließende Uebereinkunft an Preußen zu überlassen.

Art. 6. Die grundherrlichen Einkünfte der schon bisher unter weimarscher Hoheit gestandenen, im Bezirke des eisenachschen Amts Kreuzberg gelegenen Ortschaften Bischofsroda und Probstzella, welche Preußen bereits durch den Vertrag vom 1. Juni dieses Jahres an Weimar abgetreten hat, sollen bei der vorstehend vorbehaltenen Einlösung des Geleits in Anrechnung gebracht werden.

Art. 7. Seine Majestät der König von Preußen treten an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königliche Hoheit in Erwiderung der Disposition des fünften Artikels gleichfalls alle Rechte ab, welche Sie in der Eigenschaft als Landesherr der Stadt und des Gebiets Erfurt in den großherzoglich weimarisch-eisenachischen Landen, so wie dieselben nach Vollziehung dieses Vertrages bestehen werden, bisher ausgeübt oder behauptet haben möchten.

Art. 8. Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach verpflichten Sich zu gestatten, daß Preußen, wenn es dies seinem Interesse angemessen finden sollte, die Unstrut und Gera, auch so weit sie durch Ihr Gebiet fließen, schiffbar oder flößbar mache. Sie werden auch die Schiffahrt und Flößerei auf diesen Gewässern mit keinen Zöllen und Abgaben beschweren, und dem Gebrauche derselben durch preußische Unterthanen kein Hinderniß entgegenstellen.

Art. 9. Des Großherzogs Königliche Hoheit machen sich verbindlich, der preußischen Monarchie folgende Militairstraßen durch ihr Gebiet zum Gebrauche in Kriegs- und Friedenszeiten einzuräumen: 1) Auf der großen frankfurter Chaussee von Leipzig über Weimar und Erfurt auf Eisenach, von wo nach weiter vorbehaltener Uebereinkunft die Transporte entweder über Berka auf Hersfeld oder über Vach auf Fulda gehen werden; 2) aus dem preußischen Thüringen über Buttstädt nach Erfurt; 3) von Gera über Auma nach Schleiz und Gefäll; 4) eine erst in der Folge näher zu bestimmende Straße von dem preußischen Gebiete aus in denjenigen Theil des neustädter Kreises, der durch gegenwärtigen Vertrag nicht an Weimar abgetreten worden ist.

Die Rechte, welche Preußen auf diesen sämmtlichen Militairstraßen zustehen, so wie die gegenseitig damit verbundenen Verpflichtungen, sollen eben so bestimmt werden, wie dies für die durch das Königreich Hannover gehenden Militairstraßen zwischen der preußischen und hannöverschen Regierung geschiehet.

Art. 10. Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach Districte und Gebietstheile erhalten, welche von dem Königreich Sachsen an die preußische Monarchie übergegangen sind, so treten Seine Königliche Hoheit in alle mit diesen Districten zugleich an Preußen abgegetretenen Rechte, und übernehmen alle von Preußen in dieser Rücksicht übernommenen Verbindlichkeiten, insoweit solche auf die durch den gegenwärtigen Vertrag und die vom 1. Juni dieses Jahres an Weimar abgetretenen sächsischen Districte fallen, oder auf dieselben anwendbar sind. Seine Königliche Hoheit erkennen daher in Absicht dieser Gebiete alle Bestimmungen als auch für Sich gültig an, welche in dem zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai 1815 geschlossenen Vertrage und namentlich in den Artikeln 6, 7, 9, 10, 11 und 18 in Ansehung der Archive, Schulden, Cassenbillets, Centralsteuer, Pensionen, Cassenbestände, geistlichen Stiftungen und anderer

gleichartigen Gegenstände enthalten sind, oder von der in Gemäßheit des 14. Artikels des gedachten Vertrages anzuordnenden Commission noch werden festgesetzt werden. Seine Königl. Hoheit übernehmen alle aus denselben entspringenden Verbindlichkeiten, so wie dagegen Seine Majestät der König von Preußen Ihnen alle damit verbundenen Rechte einräumen. Was den durch den gegenwärtigen Tractat zwischen Preußen und Weimar getheilten neustädter Kreis insbesondere betrifft, so werden die auf den ganzen Kreis hiernach fallenden Lasten und Vortheile zwischen beiden Antheilen nach eben den Grundsätzen vertheilt werden, welche bei den von Sachsen an Preußen geschehenen Abtretungen angenommen worden sind, und dasselbe findet auf die abgetretenen Stücke einzelner Aemter anderer Kreise Anwendung.

Art. 11. Alle Urkunden und Papiere, welche sich ausschließlich auf die ehemals zu Erfurt gehörigen, und nunmehr an Weimar abgetretenen Districte und Ortschaften beziehen, werden der großherzoglich weimarischen Regierung binnen drei Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung dieses Tractats an, eingehändigt werden, so wie auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften derjenigen, welche die erwähnten Districte nicht ausschließlich, jedoch zugleich mit betreffen.

In Ansehung der Schulden und Lasten übernehmen Seine Königliche Hoheit nicht nur die, auf den abgetretenen Districten speciell hypothecirten, sondern auch einen, nach der Analogie der im vorigen Artikel erwähnten Grundsätze zu bestimmenden Antheil an den allgemeinen Schulden und Lasten der ganzen Provinz. Dieselben Grundsätze dienen gleichfalls zur Richtschnur bei allen anderen Gegenständen, deren Festsetzung durch die gegenwärtige Abtretung nothwendig gemacht wird.

Art. 12. Seine Königl. Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, werden in Folge der durch den Vertrag vom 1. Juni dieses Jahres übernommenen Verpflichtung, die auf dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt haftenden, und auf die neuen Besitzer von Antheilen an denselben übergehenden, Verpflichtungen nach dem Verhältnisse der Ihnen ursprünglich bestimmten Bevölkerung von sieben und zwanzigtausend Einwohnern in Fulda, übernehmen. Dasselbe findet in Rücksicht der besonderen Verpflichtungen des Departements Fulda Anwendung. Dagegen werden die nach Artikel 2 Ihnen von Kurhessen zu überweisenden Districte schuldenfrei übergeben.

Art. 13. Die Auseinandersetzung wegen der in den Artikeln 10, 11, 12 enthaltenen Bestimmungen geschieht durch eine Commission, welche von beiden Theilen ernannt, und sich sofort nach vollzogener Territorial-Uebergabe in Weimar versammeln wird, um daselbst die gedachte Arbeit in möglichst kürzester Zeit zu vollenden.

Art. 14. Des Königs von Preußen Majestät wollen auch die Liquidation der weimarschen Forderungen, wegen in den Jahren 1805 und 1806 geleisteter Truppenverpflegung, wiederum in Anregung bringen lassen, und deren Tilgung den Umständen nach verfügen.

Art. 15. Der gegenwärtige Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen nach Unterzeichnung desselben ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen Paris, den 22. September 1815.

3. Vagabunden-Convention. 12. Juni 1822.

(S. Sachsen, Königreich, 3.)

4. Uebereinkommen zur Beförderung der Rechtspflege. 25./8. Juni 1824.
(S. Sachsen 7.)

5. Durchmarsch- und Etappen-Convention. 12. Januar 1830.

Nachdem die zwischen der königlich preußischen und der großherzoglich sachsen-weimar-eisenachschen Regierung am 31. December 1816 zu Weimar abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention, der in dem Artikel V. derselben enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem ersten Januar 1827 abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert, so haben die betheiligten Ministerien, kraft des ihren, von ihren resp. Gouvernements ertheilten, Auftrages nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet.

Artikel I.

Feststellung der Linie der königlich preußischen Militairstraße, der Etappen-Haupt-Oerter und Bestimmung der Etappenbezirke.

1) Buttstedt, welches drei Meilen von Erfurt, und drei und eine halbe Meile von Naumburg entfernt liegt, wird in der Regel und so lange, als die Wege in jener Gegend nicht verdorben sind, als der Etappen-Ort zwischen Naumburg, dem Herzogthume Sachsen, und Erfurt angenommen, und nur bei sehr übeler Witterung und dadurch sehr verschlimmertem Wege wird der Truppenmarsch über Weimar dirigirt. Zu dem Etappenbezirke Buttstedt gehören: Hardisleben, Olbersleben, Guthmannshausen, Großbrembach, Krautheim, Neumark, Buttelstedt, Nermsdorf, Schwerstedt, Niederreißen, Mannstedt, Rudersdorf, Nirmsdorf und Oberreißen. Da jedoch die Etappen von Erfurt bis Buttstedt, und von diesem Punkte bis Naumburg, für den Marsch der Remonten zu groß sind, der Rayon von Buttstedt aber bedeutend ist und nach Vorstehendem Buttelstedt in sich schließt, so ist man, um den beregten Uebelstand zu vermeiden, übereingekommen, daß von jetzt ab Buttelstedt und seine Umgebung mit den Remonten belegt werden soll.

2) Von Erfurt nach Coblenz trifft die Militairstraße Eisenach als Etappen-Ort, zu deren Etappenbezirk Fischbach, Lichrodt, Stedtfeld, Förtha, Melborn, Wenigen-Lupnitz, Groß-Lupnitz, Stockhausen, Hetzelsroda, Stregda, Seebach, Farnroda, Kittelsthal, Mosbach, Eppichnellen, Markfehl und Burkhardtsroda gerechnet werden.

3) Vacha, drei und eine halbe Meile von Eisenach. Zu deren Etappenbezirk gehört: Ober- und Unter-Zella, Dorndorf, Frauensee, Dönnges, Kieselbach, Niederbreitsbach, Ettenhausen, Tiefenorth, Merkers, Pferdsdorf und, wenn stärkere Truppenmärsche erfolgen, Berka an der Werra, Gerstungen, Dankmarshausen, Großensee, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Dippach, Horschlitt, Oberellen, Hurda, Unterellen, Lauchröden und Hausbreitenbach. Die Entfernung von Vacha nach Hersfeld beträgt drei Meilen, von Berka nach Hersfeld drei Meilen, dagegen von Berka nach Eisenach nur zwei und eine halbe Meile.

4) Die Militairstraßen von den königlich preußischen Staaten nach den königlich preußischen Theilen des neustädter Kreises, welche in dem Staatsvertrage d. d. Paris, den 22. September 1815 bestimmt sind, werden königlich preußischerseits vorbehalten, und sollen auf diesen Straßen dieselben Grundsätze der Verpflegung, Vergütung der Preise und polizeilichen Einrichtungen stattfinden, wie solche in gegenwärtiger Uebereinkunft bestimmt werden.

Dagegen wird 5) königlich preußischerseits Erfurt als Etappen-Ort für die großherzoglich sachsen-weimarschen Truppen auf ihrer Marschroute von Weimar nach Eisenach oder Vacha, und von da wieder zurück, zugestanden, jedoch soll in Rücksicht, daß die Festung mit fremden Truppen nicht belegt

werden kann, das Nachtquartier und die Verpflegung in den nächst an der Chaussee nach Gotha gelegenen Dörfern des erfurtschen Gebietes angewiesen werden.

Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detachements bis 50 Mann (welche in die Baracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem als zum Bezirke gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeecorps in starken Echelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislocation beauftragten Officiere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

Artikel II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung.

A. Verpflegung der Mannschaft.

B. Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militair-Arrestaten.

C. Verpflegung der Pferde.

Artikel IV.

Verabreichung der Vorspanne und Stellung der Fußboten.

Artikel V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Die vorstehende Uebereinkunft wird als mit dem 1. October 1828 in Kraft getreten angesehen, und ist bis zum 1. October 1837 mit dem Vorbehalte jedoch abgeschlossen, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem großherzoglich sachsen-weimar-eisenachschen Ministerium vollzogene Ausfertigung ausgewechselt worden sein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 12. Januar 1830.

6. Bekanntmachung des Justizministers über die Dienste und Leistungen, welche von den im preußischen Gebiete belegenen Parcellen an die im Königreich oder Großherzogthum Sachsen liegenden Hauptgüter zu leisten sind und umgekehrt. 4. November 1833.

Nach den bisherigen Grundsätzen sind die zu Lehngütern im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar als Pertinenzien gehörigen Parcellen oder Beigüter, welche im preußischen Gebiete liegen, als preußische Lehne angesehen worden, welche auf den Fall der Apertur diesseits eingezogen werden können, und dabei hat es auch für die Folge sein Bewenden.

Was jedoch die Zinsen und Dienste betrifft, die als Pertinenzien zu einem Lehn im Sächsischen oder Weimarschen gehören, so hat eine Vereinigung mit den genannten Höfen dahin stattgefunden: daß wechselseitig

diese nicht mehr als selbstständige Lehne in den Ländern des Wohnsitzes der Verpflichteten angesehen, und als solche behandelt werden sollen.

In Bezug auf die Gegenstände dieser Vereinigung, welche zu einem dies- oder jenseitigen Gute gehören, wird auf die Hauptconvention vom 28. August 1819 Art. II. §. 13—19. Bezug genommen; unbeschadet jedoch 1) der besondern, etwas Anderes feststellenden Bestimmungen in der Convention, z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Art. II. §. 11., und 2) mit der Beschränkung, daß a) Processe über jene Rechte nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen geführt werden, und auch nur von diesen Gerichten die Execution gegen die Pflichtigen geschehen darf; b) bei der Subhastation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den sub. a. erwähnten Gerichten geschehen soll.

Auch bei Allodialgütern soll in Bezug auf die zu ihnen gehörenden Rechte alles das Anwendung finden, was in Ansehung der Lehngüter nach Obigem festgestellt worden ist; dagegen sind die Bestimmungen nicht zu erstrecken auf selbstständige, nicht zu einem Gute gehörigen Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Familie oder Corporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehreren Dörfern, von welchen einige preußisch geworden, oder sächsisch geblieben sind, zu erheben.

Sollten bereits Reluitionsgelder solcher Zinsen und Dienste als lehnbare Geldstämme in Beschlag genommen worden sein, so sind sie nach den jetzt verabredeten Bestimmungen wieder frei zu geben.

Hiernach hat sich das königliche Oberlandesgericht (Kammergericht) zu achten.

Berlin, den 4. November 1833.

7. Erläuterung der Vagabunden-Convention. 4. März 1839.

(S. Baiern 5.)

8. Vertrag wegen einer Eisenbahn von Halle nach Cassel. 20. Decbr. 1841.

(S. Sachsen-Coburg-Gotha.)

9. Vertrag wegen der Thüringischen Eisenbahn. 19. April 1844.

(S. Sachsen-Coburg-Gotha.)

10. Erneuerung der unterm 12./19. Januar 1830 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. 10. Juli 1847.

Nachdem die zwischen der königlich preußischen und der großherzoglich sächsischen Regierung unter dem 12. (19.) Januar 1830 erneuert abgeschlossene, durch Ministerialerklärung vom 12. December 1837 bis zum 1. October 1846 verlängerte Militairdurchmarsch- und Etappen-Convention inzwischen abgelaufen ist, das Bedürfniß einer solchen Verständigung aber noch fortwährend besteht, so sind die beiderseitigen Regierungen übereingekommen, die erstgedachte Convention in allen ihren Punkten, jedoch unter folgenden Modificationen, auf fernere zehn Jahre, also bis zum 1. October 1856, zu erneuern. 1) Die Benutzung der Etappe Buttstedt in der stipulirten Art wird königlich preußischerseits, wie seit 1837, so auch fernerhin nur für außerordentliche Fälle vorbehalten; dagegen werden die in der Gegend von Weißensee und Sömmerda einquartierten königlich preußischen Truppen auf dem Marsche nach Erfurt ihren Weg über Stotternheim durch das großherzoglich sächsische Gebiet nehmen, auf welcher letztern Straße jedoch königlich preußischerseits weder Vorspann, noch Quartier gefordert

werden wird. 2) Die Vergütung des von großherzoglichen Unterthanen für königlich preußische Truppen gestellten Vorspanns wird auf den Etappen ꝛc.
Berlin, den 10. Juli 1847.

11. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

12. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.
(S. Baiern.)

35. Schaumburg-Lippe.

1. Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel. 23. Februar 1824.
(S. Hessen-Homburg.)

2. Vagabunden-Convention. 30. Mai 1839.
(S. Anhalt-Bernburg 4.)

3. Vertrag über die Eisenbahn von Hannover nach Minden. 4. December 1845, ratificirt 2. Februar 1846.
(S. Hannover.)

4. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

5. Paßkarten-Convention. 21. October 1850.
(S. Baiern.)

36. Schwarzburg-Rudolstadt.
(S. auch Zollverein.)

1. Staats-Vertrag, die einfachere und bestimmtere Anordnung der bisher bestandenen Verhältnisse betreffend. 19. Juni 1816.

Art. 1. Se. Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, leisten für immer Verzicht zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preußen:

Nr. 1. Auf alle lehnsherrlichen Rechte und Einkünfte, welche Sie bisher allein oder in Gemeinschaft in dem Umfange des preußischen Staats, so wie er nach Abschluß des gegenwärtigen Tractats begrenzt sein wird, besessen, erhoben oder sonst behauptet haben; wie auch auf alle Ansprüche, welche Ihnen etwa auf die Salzquellen zu Artern zustehen möchten, und auf diejenigen Geld- und Naturaliengefälle, welche Ihre Kammer bisher aus den Aemtern Sachsenburg, Artern, Sangerhausen und Roßla bezogen hat. Das Privateigenthum an Waldungen, Wiesen und anderen Grundstücken, welches Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt an verschiedenen Orten der preußischen Staaten, z. B. bei Ustrungen, Breitungen, Etzleben oder in anderen Orten besitzen, wird jedoch hiermit nicht abgetreten, sondern bleibt fürstliches Eigenthum unter preußischer Hoheit, mit Befreiung von ordentlichen Grundsteuern, soweit dieselbe bisher stattgefunden hat.

Nr. 2. Auf die Ortschaft Wohlkramshausen, mit allen Hoheits-, Eigenthums- und anderen Rechten. Die in der Wohlkramshauser Flur gelegenen, zu dem fürstlichen Vorwerke Strausberg gehörigen Wiesen sind ein Privateigenthum, auf welches die Bestimmungen unter Nr. 1. dieses Artikels Anwendung finden. Das in der Strausbergerflur gelegene Vorwerk Kirchberg bleibt unter schwarzburgischer Hoheit.

Se. Majestät der König von Preußen werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hierdurch zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt befinden, und es kann und soll namentlich hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

Art. 2. Se. Majestät der König von Preußen verzichten dagegen zu Gunsten Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Nr. 1. Auf alle Oberherrlichkeits-, Lehns- und andere Gerechtsame und Einkünfte, welche Sie bisher in den sogenannten Receßherrschaften oder sonst in dem Umfange des Gebiets Sr. Durchlaucht, so wie es nach Abschluß dieses Tractats begrenzt sein wird, besessen, erhoben oder sonst behauptet haben. — Dieser Verzicht bezieht sich jedoch nicht auf die Aemter Heringen und Kelbra, welche vielmehr in ihren, bis zum Jahre 1806 receß- und observanzmäßig bestandenen Verhältnissen bleiben.

Nr. 2. Auf die Landeshoheits-, Lehns- und Eigenthumsrechte und Einkünfte, welche zu der Probstei Göllingen gehören, und deren Gegenstand innerhalb der rudolstädtischen Grenzen liegt; — desgleichen auf die landeshoheitlichen und anderen Rechte, über die der fürstlich schwarzburgischen Rentkammer gehörigen Holzungen, der Hostienberg und das Feuerthal genannt, wie auch über die fürstlich-schwarzburgischen, in Günzerode wohnhaften Unterthanen zugehörigen, im Jahre 1810 in dem Bilsingslebner Steuer-Cataster nachträglich verzeichneten Grundstücken von Nr. 3574 bis 3853, worüber das Amt Sachsenburg die Gerichtsbarkeit theils ausgeübt, theils in Anspruch genommen hat.

Nr. 3. Auf diejenigen Gefälle und Einkünfte, welche Ihr Collecturhof zu Nordhausen, das eingezogene Stift Crucis ebendaselbst und das Klosteramt zu Dietenborn in denjenigen Ortschaften erheben, welche nach Abschluß dieses Tractats unter der Landeshoheit Sr. Durchlaucht stehen werden; — wie auch auf die in dem fürstlichen Gebiete, und zwar im Dorfe Ringleben gelegene, zu der deutschen Ordenskommende Griffstädt gehörige Hufe Land und die mit deren Besitz verbundenen Einkünfte und Gefälle.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hiermit zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Sr. Majestät des Königs von Preußen befinden, und es kann und soll namentlich auch hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

Art. 3. Die Uebergabe der gegenseitig, Artikel 1. und 2. abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte geschieht am 1. Julius des gegenwärtigen Jahres. Alle Vortheile und alle Lasten laufen von diesem Tage an und mit Einschluß desselben für Rechnung des neuen Inhabers. Alle früher fällige, aber bei den Einsassen noch rückständige Gefälle, Abgaben, Dienste und Leistungen aller Art verbleiben dem neuen Besitzer, welcher gehalten ist, dagegen auch alle rückständige laufende Ausgaben zu übernehmen, ohne daß über beides irgend eine Nachrechnung stattfinden könnte. Die auf die abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte Bezug habenden Registraturen und Papiere aller Art, sollen in der möglichst kürzesten Zeit, spätestens bis zum 1. October des laufenden Jahres übergeben werden.

Art. 4. Mit den abgetretenen Districten und Ortschaften gehen blos die Localschulden und Lasten über. Sie treten ganz außer Verbindung mit den Provinzen, Kreisen oder Aemtern, wovon sie gegenwärtig getrennt werden, und es können von beiden Seiten keine Nachforderungen wegen vormals gemeinschaftlichen Vermögens, gemeinschaftlicher Schulden von Pro-

vinzial-, Kreis- und Aemtercassen an die abgetretenen Districte und Ortschaften, oder umgekehrt, erhoben werden.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt übernehmen Jeder an Ihrem Theile, diejenigen Stände, Behörden, Corporationen und Communen vollständig und nach aller Billigkeit zu entschädigen, welche durch diese Bestimmung erweislich verletzt sein möchten. Milden und frommen Stiftungen verbleiben auf beiden Seiten die bisher bezogenen Gefälle und Einkünfte, und soll darin durch gegenwärtige gegenseitige Abtretungen nichts verändert werden.

Art. 5. Die in den, nach gegenwärtigem Vertrage, abgetretenen Ortschaften vorhandenen herrschaftlichen Diener verbleiben im ungekränkten Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte. Auch soll kein Eingeborner derselben verpflichtet werden, Dienste bei dem vormaligen Landesherrn wider seinen Willen länger als bis zum Ende des laufenden Jahres fortzusetzen.

Art. 6. Se. Durchlaucht werden die rückständigen Receßgelder bis zum 1. Julius des laufenden Jahres bezahlen lassen, da von diesem Termine ab erst die Verpflichtung zu Zahlung derselben, nach Artikel 2. Nr. 1. — aufhört.

Art. 7. Se. Durchlaucht der Fürst verpflichten Sich, denjenigen Maaßregeln für Ihre Lande beizutreten, welche wegen des gemeinschaftlichen militairischen Interesses der Gegenden zwischen der Saale und Werra, in gemeinsamer Uebereinkunft mit den daselbst angesessenen Mitgliedern des Deutschen Bundes überhaupt beschlossen werden möchten. Sie werden dagegen auch Antheil an derjenigen Auseinandersetzung nehmen, welche über die gemeinschaftlichen Verwendungen der norddeutschen Fürsten wegen der kriegerischen Ereignisse in den Jahren 1805 und 1806 erfolgen wird.

Art. 8. Se. Majestät der König und Se. Durchlaucht der Fürst versichern einander gegenseitig die freie und unbeschwerte Durchfuhr der Militaireffecten, des Salzes, des Getreides, aller Brennmaterialien, des Zimmerholzes, des Kalks und aller Steine, wie auch der Erzeugnisse ihrer Berg- und Hüttenwerke. Diese Durchfuhr kann jedoch nur auf offener Landstraße und unter Beobachtnng der allgemeinen finanziellen und polizeilichen Vorschriften — zu welchen letzteren auch die Erlegung bloßer Wege- und Brückengelder gehört — erfolgen.

Art. 9. Se. Majestät dem Könige von Preußen verbleibt, nach Abgang aller zur Lehnsfolge, nach der bisherigen Verfassung, Berechtigten, das Heimfallsrecht in demselben Maaße ausdrücklich vorbehalten, in welchem es vor Abschluß des gegenwärtigen Tractats bestanden hat.

Art. 10. Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt verpflichten Sich, die agnatische Einwilligung für Sich und Ihre Nachfolger zu demjenigen Staatsvertrage zu ertheilen, welcher gleichzeitig zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, zu gleichem Zwecke abgeschlossen wird. Dieser Staatsvertrag wird deshalb Ihren Bevollmächtigten gleich nach erfolgter Unterzeichnung mitgetheilt werden, und die Einwilligung wird hierauf noch vor Auswechselung der Ratificationen erfolgen.

Art. 11. Gegenwärtiger Tractat wird von Sr. Majestät dem Könige und Sr. Durchlaucht dem Fürsten ratificirt, und die Ratificationen binnen vierzehn Tagen nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen Berlin, den 19. Juni 1816.

2. Separat=Artikel zu vorstehendem Vertrage. 9. Juni 1815.

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg=Rudolstadt sichern sich gegenseitig die Genehmigung derjenigen Lehnserpectanzen zu, welche von Ihnen vor Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats auf durch denselben abgetretene Gegenstände ertheilt worden sein möchten.

Art. 2. Den vormaligen Receß=Herrschaften behalten beide paciscirende Theile vorläufig noch die oberste und letzte Instanz in Civil= und Criminalfällen bei den königlich preußischen Obergerichten auf so lange vor, bis ein nach Art. 12. der deutschen Bundes=Acte vom 8. Junius 1815 gebildeter oberster Gerichtshof auch für die fürstlich schwarzburgischen Länder eingerichtet und in Thätigkeit getreten sein wird; worauf alsdann dieses interimistische Verhältniß gänzlich aufhören, und die Gerichtsbarkeit in letzter Instanz auch in Rücksicht der Receß=Herrschaften an gedachten Gerichtshof übergehen wird. Se. Königl. Majestät bestimmen zu dieser interimistischen Instanz Ihr Geheimes Obertribunal und werden demselben deshalb Auftrag ertheilen.

Art. 3. Um die Schwierigkeiten zu heben, welche mit den besondern Verhältnissen der Aemter Heringen und Kelbra verbunden sind, verpflichten Sich Se. Majestät der König, sämmtliche Sr. Durchlaucht dem Fürsten darin zuständige Rechte, ohne Ausnahme, käuflich an Sich zu bringen. Se. Durchlaucht machen Sich verbindlich, dieselben gegen ein Kaufgeld abzulassen, welches dadurch ermittelt wird, daß dabei die durch einen Durchschnitt aus den Jahren 1794 bis 1805 einschließlich, nach den geführten Rechnungen erweislichen reinen Einkünfte zum Grunde gelegt und als eine dreiprocentige Rente betrachtet werden. Auf die gedachten Einkünfte wird jedoch Preußen die erlassenen Receßgelder mit 2333⅓ Thlr. Conventionsgeld, und die unter Nr. 3. des 2. Artikels des Hauptvertrags erlassenen Gefälle und Einkünfte vorweg in Abrechnung bringen. Das Kaufgeld soll in Terminen, worüber man sich zu einigen vorbehält, baar gezahlt, und von der Uebergabe bis zum Zahlungstage mit vier Procent verzinset werden; der letzte Termin soll jedoch auf jeden Fall bis zu Ende des Jahres 1820 abbezahlt sein.

Die oben vorbehaltene Ausmittelung des von Sr. Durchlaucht dem Fürsten bezogenen reinen Einkommens aus den Aemtern Heringen und Kelbra geschieht durch eine Commission von beiderseitigen Beamten, die sich vom 1. Julius des laufenden Jahres ab in Nordhausen versammeln, und ihre Arbeiten dergestalt ununterbrochen fortsetzen, daß spätestens bis zum 1. October d. J. der Kaufpreis bestimmt, und die hiernach unverzüglich zu besorgende Uebergabe der Aemter und Extradition der Obligationen geschehen sein kann.

Se. Durchlaucht der Fürst verpflichten Sich, dieser Commission alle zu ihrer Arbeit, nach ihrem gemeinschaftlichen Ermessen erforderliche Papiere ohne Anstand vorlegen zu lassen. Se. Majestät der König werden die bisherige Einstellung alles executiven Verfahrens Ihrer Behörden wegen aus Heringen und Kelbra erforderter Leistungen noch bis zum 1. October d. J. fortdauern lassen; Se. Durchlaucht der Fürst dagegen aber auch inzwischen das gräfliche Haus Stolberg in Ausübung seiner receß= und observanzmäßigen Rechte nicht hindern.

Diese Artikel sollen ratificirt, auch so angesehen werden, als ob sie Wort für Wort dem heute zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg=Rudolstadt wegen einfacherer und bestimmterer Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse abgeschlossenen Tractate selbst einverleibt wären.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Separatartikel unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.
Geschehen Berlin, den 19. Juni 1816.

3. Uebereinkommen wegen Verhütung der Forstfrevel. 13. November 1822.
(S. Hessen-Homburg.)

4. Vagabunden-Convention. 4. Februar 1839.
(S. Anhalt-Bernburg 4.)

5. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. 12. August, publicirt 8. October 1840.
(S. Sachsen 7.)

6. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

37. Schwarzburg-Sondershausen.
(S. auch Zollverein.)

1. Staats-Vertrag, die einfachere und bestimmtere Anordnung der bisher bestandenen Verhältnisse betreffend. 15. Juni 1816.

Seine königliche Majestät von Preußen, welche in Folge des 15, 18. und 118. Artikels der am 9. Junius 1815 auf dem Congresse zu Wien abgeschlossenen Acte in alle diejenigen Rechte getreten sind, die bis dahin der Krone Sachsen gegen das fürstliche Haus Schwarzburg und dessen Besitzungen zugestanden, und Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, beiderseits geneigt, Ihre Verhältnisse einfacher und bestimmter als bisher zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Art. 1. Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen leisten für immer Verzicht zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preußen:

1) Auf alle lehnsherrlichen Rechte und Einkünfte, welche Sie bisher allein oder in Gemeinschaft in dem Umfange des preußischen Staates, so wie er nach Abschluß des gegenwärtigen Tractats begrenzt sein wird, besessen, erhoben, oder sonst behauptet haben, wie auch auf alle Ansprüche, welche Ihnen etwa auf die Salzquellen zu Artern zustehen möchten. Das Privateigenthum an Waldungen, Wiesen und andern Grundstücken, welche Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen an verschiedenen Orten der preußischen Staaten besitzen, wird jedoch nicht hiermit abgetreten, sondern bleibt fürstliches Eigenthum unter preußischer Hoheit mit Befreiung von ordentlichen Grundsteuern, soweit dieselbe bis hierher stattgefunden hat.

2) Auf die Landeshoheit und alle von derselben abhängenden Rechte und Einkünfte in dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainröden und der Ortschaft Utlerode; die Cameralgüter und Forsten im Amte Bodungen, sind in dieser Verzichtleistung nicht begriffen, und werden vielmehr nebst den davon abhängenden Domanialrechten und Nutzungen von Sr. Durchlaucht unter preußischer Hoheit, und mit den Eigenschaften besessen werden, welche den am meisten privilegirten Allodial-Rittergütern in der Grafschaft Hohenstein, preußischen Antheils, in der Regel zustehen, auch bleibt denselben die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern in dem Maaße, in welchem sie bisher stattgefunden, ferner besonders vorbehalten.

3) Auf die Ortschaft Bruchstädt mit allen Hoheits-, Eigenthums- und andern Rechten.

4) Auf alle Rechte und Einkünfte, die Ihnen in der Ortschaft Bothenheiligen und deren Zubehör zustehen.

Se. Majestät der König von Preußen werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hierdurch zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen befinden, und es kann und soll namentlich hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

Art. 2. Se. Majestät der König von Preußen verzichten dagegen zu Gunsten Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:

1) Auf alle Landeshoheits-, Oberherrlichkeits- und Lehnsrechte und Einkünfte, welche Sie bisher über das Amt Ebeleben, jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Bothenheiligen und deren Zubehör, die sogenannten Receßherrschaften, die der Gemeinde Wiedermut gehörige Holzung, Stockei genannt, und überhaupt in dem Umfange des Gebiets Sr. Durchlaucht, so wie es nach Abschluß dieses Tractats begrenzt sein wird, besessen, erhoben, oder sonst behauptet haben; die Receßgelder und die Jagd in der Stockei sind namentlich hierunter begriffen.

2) Auf die Landeshoheits-, Lehns- und Eigenthumsrechte und Einkünfte, welche Sie in den Ortschaften Groß-Furra und Bendeleben besitzen.

3) Auf das Eigenthum und die Einkünfte des in dem schwarzburgischen Dorfe Alkersleben belegenen, zu der erfurtschen Domainen-Verwaltung gehörigen Guts, und der innerhalb der sondershausischen Grenze gelegenen Besitzungen und Gefälle der vormaligen Probstei Gollingen, wie auch auf diejenigen Gefälle und Einkünfte, welche Ihr Collecturhof zu Nordhausen, das eingezogene Domstift und der Frauenberg ebendaselbst in denjenigen Ortschaften erheben, welche nach Abschluß dieses Tractats unter der Landeshoheit Sr. Durchlaucht stehen werden. Auch soll die Steuerfreiheit der fürstlichen Domaine zu Gerterode, so wie sie vor dem Tilsiter Frieden bestand, wieder hergestellt werden.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hiermit zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Sr. Majestät des Königs von Preußen befinden, und es kann und soll namentlich auch hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen worden.

Art. 3. Die Uebergabe der gegenseitig Artikel 1. und 2. abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte geschieht am 1. Julius des gegenwärtigen Jahres. Alle Vortheile und alle Lasten laufen von diesem Tage an, und mit Einschluß desselben, für Rechnung des neuen Inhabers. Alle früher fälligen, aber bei den Einsassen noch rückständigen Gefälle, Abgaben, Dienste und Leistungen aller Art, verbleiben dem neuen Besitzer, welcher gehalten ist, dagegen auch alle rückständigen laufenden Ausgaben zu übernehmen, ohne daß über beides irgend eine Nachrechnung stattfinden könnte. Die auf die abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte Bezug habenden Registraturen und Papiere aller Art, sollen in der möglichst kürzesten Zeit, spätestens bis zum 1. October laufenden Jahres übergeben werden.

Art. 4. Mit den abgetretenen Districten und Ortschaften gehen blos die Localschulden und Lasten über. Sie treten ganz außer Verbindung mit den Provinzen, Kreisen oder Aemtern, wovon sie gegenwärtig getrennt werden, und es können von beiden Seiten keine Nachforderungen wegen vormals gemeinschaftlichen Vermögens oder gemeinschaftlicher Schulden von den Provinzial-, Kreis- und Aemtercassen an die abgetretenen Districte und Ortschaften oder umgekehrt, erhoben werden. Se. Majestät der König von

Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen übernehmen Jeder an Ihrem Theile, diejenigen Stände, Behörden, Corporationen und Communen vollständig und nach aller Billigkeit zu entschädigen, welche durch diese Bestimmung erweislich verletzt sein möchten. Milden und frommen Stiftungen verbleiben auf beiden Seiten die bisher bezogenen Gefälle und Einkünfte, und soll darin durch gegenwärtige gegenseitige Abtretung nichts verändert werden.

Art. 5. Von beiden Seiten geht blos die Localdienerschaft an den neuen Landesherrn über; von den Pensionairs im Civil, blos Unterofficianten, im Militair, blos solche Personen, die nicht Oberofficiersrang haben und deren fester Wohnsitz eine der übergehenden Ortschaften ist. Sie verbleiben ungekränkt im Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte. Sr. Durchlaucht dem Fürsten wird frei stehen, bei denjenigen Oeconomie-Verwaltungen und Untergerichten, die Sie nach Artikel 1. Nr. 2. künftig unter preußischer Hoheit besitzen werden, auch in Ihrem Gebiete geborne oder naturalisirte Personen anzustellen, wenn sie sonst die allgemeinen gesetzlichen Eigenschaften zu Verwaltung ihres Dienstes haben. Militairs aller Grade, welche in den abgetretenen Districten und Ortschaften geboren sind, sollen, wenn sie ihre Dienste bei dem bisherigen Landesherrn nicht fortsetzen wollen, auf ihr Ansuchen bis zu Ende des laufenden Jahres 1816 verabschiedet und in ihre Heimath entlassen werden.

Art. 6. Da hiernach die Verhältnisse, in welchen Se. Durchlaucht der Fürst vormals gegen die Krone Sachsen, und in Folge derselben letztlich gegen den preußischen Staat standen, erst mit dem 1. Julius dieses Jahres aufhören, so werden Sie die etwa noch rückständigen Receßgelder, und etwa von ihnen eingehobenen, aber receßmäßig Preußen zuständigen Steuern und Abgaben bis zu gedachtem Termine annoch an die Regierungs-Hauptcasse zu Merseburg abtragen lassen. Das Quantum dieser Rückstände soll sofort von in Berlin zusammentretenden Commissarien berechnet, und der gedachten Casse eine Anweisung, wie viel sie überhaupt noch zu fordern hat, zugestellt werden. Die Zahlung wird dergestalt erfolgen, daß binnen Jahresfrist alles berichtigt sein wird.

Art. 7. Se. Durchlaucht der Fürst verpflichten Sich, denjenigen Maaßregeln für Ihre Lande beizutreten, welche wegen des gemeinschaftlichen militairischen Interesses der Gegenden zwischen der Saale und Werra in gemeinsamer Uebereinkunft mit den daselbst angesessenen Mitgliedern des Deutschen Bundes überhaupt beschlossen werden möchten. Sie werden dagegen auch Antheil an derjenigen Auseinandersetzung nehmen, welche über die gemeinschaftlichen Verwendungen der norddeutschen Fürsten wegen der kriegerischen Ereignisse in den Jahren 1805 und 1806 erfolgen wird.

Art. 8. Se. Majestät der König und Se. Durchlaucht der Fürst versichern einander gegenseitig die freie und unbeschwerte Durchfuhr der Militaireffecten, des Salzes, des Getreides, aller Brennmaterialien, des Zimmerholzes, des Kalkes und aller Steine, wie auch der Erzeugnisse Ihrer Berg- und Hüttenwerke. Diese Durchfuhr kann jedoch nur auf offener Landstraße und unter Beobachtung der allgemeinen finanziellen und polizeilichen Vorschriften, zu welchen letzteren auch die Erlegung bloßer Wege- und Brückengelder gehört, erfolgen.

Art. 9. Sr. Majestät dem Könige von Preußen verbleibt, nach Abgang aller zur Lehnsfolge nach der bisherigen Verfassung Berechtigten, das Heimfallsrecht in demselben Maaße ausdrücklich vorbehalten, in welchem es vor Abschluß des gegenwärtigen Tractats bestanden hat.

Art. 10. Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen verpflichten Sich, die agnatische Einwilligung für Sich und Ihre Nachfolger

zu demjenigen Staatsvertrage zu ertheilen, welcher gleichzeitig zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zu gleichem Zwecke abgeschlossen werden soll. Dieser Staatsvertrag wird deshalb Ihren Bevollmächtigten gleich nach erfolgter Unterzeichnung mitgetheilt werden, und die Einwilligung wird hierauf noch vor Auswechselung der Ratificationen erfolgen.

Art. 11. Gegenwärtiger Tractat wird von Sr. Majestät dem Könige, und Sr. Durchlaucht dem Fürsten ratificirt, und die Ratificationen binnen vierzehn Tagen nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet, und mit Ihren Wappen besiegelt.

Berlin, den 15. Junius 1816.

Separat-Artikel.

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen, und Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, sichern Sich gegenseitig die Genehmigung derjenigen Lehnsexpectanzen zu, welche von Ihnen vor Unterzeichnung des obenbenannten Tractats auf durch denselben abgetretene Gegenstände ertheilt worden sein möchten.

Art. 2. Den vormaligen Receßherrschaften und denjenigen Districten, Ortschaften und Personen, welche in Folge dieses Tractats, aus königlich preußischer Landeshoheit unter fürstlich schwarzburgische Landeshoheit übergehen, behalten beide paciscirende Theile vorläufig noch die oberste und letzte Instanz in Civil- und Criminalfällen bei den königlich preußischen Obergerichten auf so lange vor, bis ein nach Artikel 12. der Deutschen Bundesacte vom 8. Junius 1815 gebildeter oberster Gerichtshof auch für die fürstlich schwarzburgischen Länder eingerichtet und in Thätigkeit getreten sein wird, worauf alsdann dieses interimistische Verhältniß gänzlich aufhören, und die Gerichtsbarkeit in letzter Instanz ohne Ausnahme an gedachten Gerichtshof übergehen wird. Se. königliche Majestät bestimmen zu dieser interimistischen Instanz Ihr geheimes Obertribunal, und werden demselben deshalb Auftrag machen. Auch versprechen Se. Durchlaucht der Fürst ausdrücklich, den von Ihnen durch gegenwärtigen Tractat neu erworbenen Unterthanen, bei der für Ihren Staat in Gemäßheit des 13. Artikels der Bundesacte zu errichtenden ständischen Verfassung, Befugnisse beizulegen, welche wesentlich, der verschiedenen Lage gemäß, denjenigen gleichgeltend sind, die sie, wenn sie preußische Unterthanen geblieben wären, in Rücksicht der ständischen Verfassung erhalten haben würden.

Diese Artikel sollen ratificirt auch so angesehen werden, als ob Sie Wort für Wort, dem heute zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, wegen einfacherer und bestimmterer Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse abgeschlossenen Tractate einverleibt wären.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Seperat-Artikel unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Berlin, den 15. Junius 1816.

2. Uebereinkunft zur Unterdrückung der Forstfrevel. 16. Juli 1822.

(S. Hessen-Homburg.)

3. Vagabunden-Convention. 26. December 1822.

(S. Sachsen, Königreich. 3.)

4. Uebereinkommen wegen Beitreibung der Gebühren der Rechtsanwälte. 1838.

Zwischen der königlich preußischen und fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Regierung ist hinsichtlich des bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Es soll künftig

1) in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein fürstlich schwarzburg-sondershausenscher öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines preußischen Unterthanen nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das competente preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des fürstlichen Gerichts, bei welchem der betreffende Proceß geschwebt hat, bewirkt werden. Auf den Grund einer solchen Requisition sollen alsdann die preußischen Gerichte das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der fraglichen Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Rechtsanwalt behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen.

Dagegen hat sich

2) das fürstlich schwarzburg-sondershausensche Gouvernement dahin erklärt: „daß in Zukunft in den dortigen Landen die Beitreibung der Gebühren, welche ein königlich preußischer öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Unterthanen nach der Festsetzungsverfügung seines vaterländischen Gerichts von seinem Machtgeber zu fordern hat, durch das zuständige fürstlich schwarzburgische Gericht nur auf vorgängige Requisition des preußischen Gerichts, bei welchem der bezügliche Proceß geschwebt hat, bewirkt werden solle, und daß die fürstlich schwarzburgischen Gerichte auf den Grund der desfallsigen gerichtlichen Requisition das dort gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren im Wege sofortiger Execution einzuleiten, zugleich aber auch dem königlich preußischen Rechtsanwalte behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen zu bestellen haben."

Das königliche Oberlandesgericht hat hiernach sich zu achten, und die bei demselben angestellten Justiz-Commissarien, so wie die sämmtlichen Untergerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. März 1838.

5. Erläuterung der Vagabunden-Convention. 18. Jan., ratif. 6. Febr. 1839.

(S. Anhalt-Bernburg 4.)

6. Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. 18. November, publicirt 5. December 1843.

(S. Sachsen 7.)

7. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.

(S. Baden.)

38. Waldeck.

(S. auch Zollverein.)

1. Erklärung wegen Verhütung der Forstfrevel. 9. November 1822. *)

*) Dieselbe enthält die Art. 1, 2, 3 und 5. der unter Hessen-Homburg abgedruckten Uebereinkunft.

2. Erklärung in Betreff der im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 12 März, publ. 12. April 1831.

Die königlich preußische Regierung und die fürstlich waldecksche Regierung sind übereingekommen, dem mittelst Erklärungen d. d. Berlin, den 9. November und Arolsen den 10. October 1822 getroffenen Abkommen, wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, nachstehende Bestimmung hinzuzufügen: „die Holzwerths- und Schadens-Ersatz-Gelder werden zwar nur auf den Antrag des Beschädigten von Seiten der Gerichte beigetrieben. Der Waldeigenthümer, der die Execution extrahirt, hat aber keine Gebühren zu entrichten, welche er erst wieder von dem verurtheilten Holzfrevler einziehen lassen müßte, sondern die Execution wird sofort verhängt und die dafür entstehenden Kosten werden unmittelbar von dem Exequendus eingezogen."

Geschehen Berlin, den 12. März 1831.

3. Vagabunden-Convention mit Waldeck. 12. Decbr. 1839, ratif. 6. März 1840.

(S. Anhalt-Bernburg 4.)

4. Erklärung vom 29. März, publ. 6. Mai 1840, die Aufhebung des §. 108. Nr. 6. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Juli 1836 in seiner Anwendung auf preußische Unterthanen betreffend.

Nachdem die königlich preußische Staatsregierung den Wunsch geäußert hat, daß die in der Proceßordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Juli 1836 §. 108. Nr. 6. enthaltene gesetzliche Bestimmung wegen Zulässigkeit des Arrestprocesses gegen Ausländer, um deswillen keine Anwendung auf königlich preußische Unterthanen finden und rücksichtlich derselben aufgehoben werden möge, weil die königlich preußischen Gesetze eine gleiche Bestimmung nicht enthalten, die fürstlich waldeckische Staatsregierung auch auf diesen Antrag einzugehen kein Bedenken gefunden hat: so verspricht die letztere hierdurch, daß die oben erwähnte gesetzliche Vorschrift rücksichtlich der königlich preußischen Unterthanen aufgehoben und das Erforderliche alsbald, nach Auswechselung der beiderseitigen diesfälligen Erklärungen, publicirt werden solle.

Die königlich preußische Staatsregierung nimmt dieses Zugeständniß an und macht sich ebenso wie die fürstlich waldeckische anheischig, daß ohne vorhergegangene, von beiden Theilen beliebte Wiederaufhebung der diesfälligen Vereinbarung, die mehrgedachte gesetzliche Bestimmung weder in dem einen noch dem andern Staatsgebiete rücksichtlich der gegenseitigen Unterthanen eingeführt werden solle. Berlin, den 29. März 1840.

5. Erklärung in Betreff der Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 27. October 1846.

Die königlich preußische und die fürstlich waldeckische Regierung sind übereingekommen, den mittelst Erklärungen d. d. Berlin, den 9. November und Arolsen, den 10. October 1822 getroffenen Abkommen wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen nachstehende Bestimmung hinzuzufügen: „Wenn Unterthanen des einen Staates in dem Gebiete des anderen Forstfrevel verübt haben und dieserhalb nach Maaßgabe des Abkommens vom 9. November/10. October 1822 von den Gerichten ihres Heimathsstaates zur Untersuchung gezogen worden sind, so soll die Einziehung des Betrages der wider sie erkannten Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte

Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß gefällt worden ist, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, soweit letztere hergebracht sind, an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist."

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin von Waldeck, Vormünderin und Regentin, zweimal gleichlautend ausgefertigte nachträgliche Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Berlin, den 27. October 1846.

6. Uebereinkommen wegen der Außercurssetzung von Papiergeld. 6. Sept. 1850.
(S. Baden.)

7. Bestellung des Obertribunals in Berlin zum obersten Gerichtshof in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Ratificirt 8. und 28. Februar 1851.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen dem Wunsche Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Entscheidung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vorkommenden Strafsachen in oberster Instanz dem königlich preußischen Ober-Tribunal zu übertragen, sind zur Feststellung der hiefür erforderlichen näheren Bestimmungen Bevollmächtigte zusammengetreten, und haben, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratification, folgenden Vertrag geschlossen:

Art. 1. Das königlich preußische Ober-Tribunal zu Berlin bildet in Strafsachen den obersten Gerichtshof für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Art. 2. Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen seitens des königlich preußischen Ober-Tribunals die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont geltenden Gesetze zum Grunde gelegt werden.

Art. 3. Die richterlichen Entscheidungen des königlich preußischen Ober-Tribunals in den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an dasselbe gelangenden Strafsachen ergehen unter der Formel: in Gemäßheit des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck geschlossenen Staats-Vertrages vom 1. Februar 1851.

Art. 4. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem gedachten Ober-Tribunal werden auch in den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an dasselbe gelangenden Sachen durch die königlich preußische Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunal wahrgenommen.

Art. 5. In den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das königlich preußische Ober-Tribunal gelangenden Strafsachen haben nur die bei dem Letzteren angestellten Rechts-Anwälte das Recht, die Angeschuldigten vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

Die Gebühren derselben sind nach dem fürstlich waldeckschen Gesetze, betreffend die Gebühren der Rechts-Anwälte vom 14. Juni 1850, in Ansatz zu bringen.

Art. 6. Der fürstlich waldeckschen Staats-Regierung steht auf die Organisation und die Besetzung des königlich preußischen Ober-Tribunals eine Einwirkung nicht zu.

Art. 7. Insoweit die fürstlich waldecksche Staats-Regierung eine Auskunft über die Lage einer oder anderen der aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das königlich preußische Ober-Tribunal gelangten Straf-

sachen bedürfen sollte, wird dieselbe darüber mit dem königlich preußischen Justiz-Ministerium in Communication treten, durch welches die erforderlichen Verfügungen alsdann an das gedachte Ober-Tribunal ergehen.

Art. 8. Die fürstlich waldecksche Staats-Regierung verpflichtet sich, in Rücksicht auf die von dem königlich preußischen Ober-Tribunal als höchstem Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu übernehmenden Arbeiten, an die königlich preußische Staats-Casse eine angemessene Summe jährlich zu zahlen. Die Feststellung dieser Summe bleibt besonderer Verabredung vorbehalten. Bis letztere erfolgt, wird das königlich preußische Ober-Tribunal in den einzelnen, aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zu seiner Entscheidung gelangenden Sachen die, in dem fürstlich waldeckschen Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 14. Juni 1850, bestimmten Gebührensätze zum Ansatz bringen. Ein Verzeichniß dieser Gebühren, sowie etwaiger baaren Auslagen, wird alljährlich der fürstlich waldeckschen Staats-Regierung mitgetheilt werden, und diese verpflichtet sich, den Betrag derselben auch dann, wenn die Gebühren durch die Anträge der Staats-Anwaltschaft entstanden sind, oder wenn die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Partei zahlungsunfähig ist, an die königlich preußische General-Staatscasse zu Berlin abzuführen.

Art. 9. Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. April d. J.

Von dem Vertrage zurückzutreten, soll jedem der beiden contrahirenden Theile nach fünf Jahren, und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung zustehen.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 1. Februar 1851.

20. Württemberg.

(S. auch Zollverein.)

1. Erklärung wegen der Kosten bei gerichtlichen Requisitionen. 1. August, publicirt 18. August 1826.

Nachdem der früher zwischen den königl. preußischen und königl. württembergischen Gerichten zur Beförderung der Insinuationen benutzte diplomatische Weg verlassen und eine unmittelbare Communication der beiderseitigen Gerichte hergestellt worden ist, hat sich die königlich preußische Regierung mit der königlich württembergischen darüber vereinigt: daß für die Besorgung der Insinuationen und Requisitionen gegenseitig keine Kosten und baare Auslagen, jedoch ausschließlich des Postportos, berechnet werden, sondern jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben soll: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem das von dem königlich preußischen Ministerium vollzogene Exemplar mit dem von königlich württembergischerseits vollzogenen ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

So geschehen Berlin, den 1. August 1826.

2. Uebereinkommen über das Beitreiben der Gebühren der Rechtsanwälte. 1837.

Zwischen der königlich preußischen und der königlich württembergischen Regierung ist hinsichtlich des bei Einziehung der Gebühren ausländischer

Sachwalter gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Es soll künftig: 1) die Beitreibung von Gebühren, welche ein württembergischer Rechtsanwalt, nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts, von einem preußischen Unterthan zu fordern hat, durch das zuständige preußische Gericht sowohl auf den Antrag des Mandatars selbst, als auch auf Requisition des württembergischen Gerichts, bei welchem der Proceß geschwebt hat, kostenfrei (mit Ausnahme der Porto-Auslagen) bewirkt werden; auch sollen hierbei 2) die preußischen Gerichte, auf Grund des diesfälligen Antrages des württembergischen Mandatars oder der gerichtlichen Requisition, das hier gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem württembergischen Rechtsanwalte, Behufs jener kostenfreien Beitreibung, einen Assistenten von Amtswegen bestellen.

Dagegen werden 3) die württembergischen Gerichte die Gesuche preußischer Rechtsanwalte oder die Requisitionen preußischer Gerichte wegen Beitreibung von Mandatariengebühren, welche ein württembergischer Unterthan einem preußischen Rechtsanwalte nach der Festsetzung desjenigen preußischen Gerichts schuldet, bei welchem der betreffende Proceß geschwebt hat, annehmen, und sofort, auch ohne ferneres besonderes Anrufen von Seiten oder im Namen des Gläubigers, alle erforderlichen Verfügungen treffen, damit die Befriedigung des Letzteren wegen seiner liquiden Forderung auf gesetzlichem Wege kostenfrei (jedoch mit Ausschluß der Porto-Auslagen) erfolge.

Berlin, den 27. November 1837.

3. Vagabunden-Convention mit Württemberg. 5. December 1845.

(S. Anhalt-Bernburg 4.)

40. Der Zollverein. *)

1. Unmittelbare Glieder.

1. Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, dann Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg andererseits. 22. März 1833. **)

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und Seine Majestät der König von Baiern und Seine

*) Als Verträge, welche die Bildung des Zollvereins vorbereitet haben, sind anzuführen: I. Anschluß-Verträge an das preußische Zoll- und Steuersystem vor dem Jahre 1833: 1) Schwarzburg-Sondershausen wegen der Enclaven. 25. Octbr. 1819. 2) Schwarzburg-Rudolstadt desgleichen. 24. Juni/28. October 1822. 3) Sachsen-Weimar wegen Allstädt und Oldisleben. 27. Juni 1823. 4) Anhalt-Bernburg wegen Mühlingen und des obern Herzogthums. 10. October 1823. 5) Lippe-Detmold wegen der Enclaven. 9./17. Juni 1826. 6) Anhalt-Bernburg wegen des untern Herzogthums. 17. Juni 1826. 7) Mecklenburg-Schwerin wegen der Enclaven. 2. Decbr. 1826. 8) Anhalt-Cöthen und Dessau wegen der Hauptlande. 17. Juli 1828. 9) Sachsen-Coburg-Gotha wegen Volkenrode. 4. Juli 1829. 10) Reuß-Schleiz-Ebersdorf und Lobenstein. 9. Decbr. 1829. 11) Hessen-Homburg wegen Meisenheim. 31. December 1829. 12) Oldenburg wegen Birkenfeld. 24. Juli 1830. 13) Waldeck wegen Waldeck. 16. April 1831. 14) Anhalt-Bernburg, erneuerter Anschluß. 17. Mai 1831. 15) Sachsen-Weimar: die beiden Verträge vom 11. Febr. und 10. Aug. 1831. — II. Der preußisch-hessische Zoll- und Handelsverein: 1) Hessen Darmstadt 14. Febr./3. Mai 1828. 2) Kurhessen 25. August 1831.

**) Diesen Vertrag bezeichnen wir der Kürze halber beim Citiren mit I.

Majestät der König von Württemberg andererseits, haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und hierdurch zugleich in Deutschland überhaupt, über die weitere Entwickelung der zwischen Ihnen bestehenden diesfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, von welchen nachstehender anderweiter Vertrag unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Art. 2. In diesen Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem preußisch-hessischen oder in dem baierisch-württembergischen Zollverbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständniß der contrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den contrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich: das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Artikel 4.), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies

gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen preußisch-hessischen und des bisherigen baierisch-württembergischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte: a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.; b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11., und endlich c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den königlich baierischen und königlich württembergischen Landen in die königlich preußischen, kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waaren-Revision stattfinden, außer insoweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Artikel 7. b.) es erfordern könnte.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt: a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht; b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden; c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei; d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten be-

trifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen; e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Vereins aus Staats- und Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat; f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden; g) wenn in unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Artikel 7. b.), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden: a) im Königreiche Preußen von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein. b) Im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz. c) Im Königreiche Württemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz. d) Im Kurfürstenthume Hessen von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein. e) Im Großherzogthume Hessen von Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: 1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen sein würde,

muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen. 3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotenen Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte. 4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden. 5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden. 6) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden. 7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind folgende Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden. 8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen. 9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann. 10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8. bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen sein wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Artikel 11. bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11. Nr. 6. unzulässig sind.

Art. 13. Die contrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten.

Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die contrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen (soweit dies noch nicht zur Ausführung gebracht sein sollte) bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduction auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zoll-Aemter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Artikel 4.) soll in zwei Haupt-Abtheilungen, nach dem preußischen und nach dem baierischen Maaß-, Gewichts- und Münzsystem ausgefertigt werden.

Die Declaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Preußen nach preußischem, in Baiern und Württemberg nach baierischem Maaße und Gewichte, in den hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen sein werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen,

mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die contrahirenden Staaten, was insbesondere die Schiffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalten der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die wiener Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18. Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher in-

ländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln einer oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen haben die contrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den preußischen Staaten, den Königreichen Baiern und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierung vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben; 2) die im Artikel 15. erwähnten Wasserzölle; 3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden; 4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug 1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30. die Rede ist; 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; 3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last.

Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger 2c. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zoll-Registern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zoll-Directionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zoll-Directionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 29. Die von der Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Directionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Centralbureau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen

Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central=Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres=Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal=Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt=Einnahme zuständigen Revenüen=Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Hinsicht der Erhebungs= und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs= und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt= und Neben=Zoll=Aemter, der inneren Steuer=Aemter, Hall=Aemter und Packhöfe und der Zoll=Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zoll=Verwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll=Erhebungs= und Aufsichts= oder Controlbehörden und Zoll=Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto=Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll=Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs=Verhältnisse der Beamten bei den Zoll=Erhebungs= und Aufsichtsbehörden, imgleichen bei den Zoll=Directionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt=Zoll=Aemtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben=Aemter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zoll=Directionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen

können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München stattfinden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört: a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind; b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen: so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Art. 37. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten

sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden Sie Sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in gegenwärtigem Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundes-Acte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 22. März 1833.

Zusatz-Artikel.

1. In Gemäßheit der im Artikel 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März d. J. enthaltenen Verabredung wollen Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König von Württemberg die unter A. beiliegende Zoll-Ordnung, und den unter B. beiliegenden Zolltarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen.

Nicht minder wird in dem Königreiche Preußen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Großherzogthume Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zoll-Ordnungen, der erwähnte unter B. beigefügte Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrage verkündigt werden.

Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zoll-Ordnungen, so wie der Tarif, sind als integrirende Theile des Vertrages vom 22. März d. J. anzusehen.

2. Die contrahirenden Theile wollen so bald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werde.

Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die resp. Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. October 1833.

2. Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen, dann Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg einerseits, und Sr. Majestät dem Könige und Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen andererseits. 30. März 1833.

Art. 1. Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen treten mit Ihren Landen dem vermittelst Vertrages vom 22. März d. J. zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, dann Baiern und Württemberg andererseits geschlossenen Zollvereine mit der Wirkung für das Königreich Sachsen bei, als wenn Allerhöchst- und Höchstdieselben unmittelbar an dem Abschlusse jenes Vertrages Antheil genommen, und die darin gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten gleichzeitig hätten verabreden lassen. Es wird demgemäß das Königreich Sachsen mit allen in diesem Vereine begriffenen Ländern für die Zukunft einen Gesammtverein bilden, und der Inhalt des Vertrages vom 22. März d. J. auf dasselbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Bestimmungen des letzteren, jedoch mit den dabei für das besondere Verhältniß des Königreichs Sachsen verabredeten Modificationen, hier, wie nachsteht, aufgenommen werden.

(Dieser Vertrag stimmt mit dem vorhergehenden überein. In Art. 11. tritt unter f. hinzu: Im Königreiche Sachsen von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein. Und im Art. 15. sind folgende specielle Festsetzungen in Betreff der Elbschiffahrt getroffen:)

Ueber den Verkehr mittelst der Elbe und wegen der Erhebung der conventionellen Elbschiffahrts-Abgaben wird zwischen der königlich preußischen und königlich sächsischen Regierung Folgendes verabredet: 1) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das preußische und sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbschiffahrts-Abgaben, wie solche conventionsmäßig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel statt, so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiete der Umschlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elbzolle, jedoch nicht höher als zu ¼ der conventionsmäßigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilligt werden. 2) Der Waarentransport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des anderen, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten, ist in der Regel von aller Zollentrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des conventionsmäßigen Recognitionsgeldes. 3) Hiervon findet in dem Falle eine Ausnahme statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle neben dem Recognitionsgelde ein Viertheil des Elbzoll-Antheils des letzteren Staates entrichtet wird. 4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen neben dem

conventionsmäßigen Recognitionsgelde der Durchgangs-Abgabe nach dem Zolltarif, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3. der dort bestimmte Wasserzoll zutritt.

3. Bildung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. 10. Mai 1833.

Art. 1. Die königlich preußischen Landestheile: Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, der kurfürstlich hessische Kreis Schmalkalden, die großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Allstedt und Oldisleben und des Amtes Ostheim, die herzoglich sachsen-meiningenschen Lande, die herzoglich sachsen-altenburgischen Lande, die herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg und des Fürstenthums Lichtenberg, die fürstlich schwarzburg-sondershausenschen und fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Oberherrschaften, und die fürstlich reuß-schleitz-, reuß-greitz- und reuß-lobenstein-ebersdorfischen Lande werden zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Verbande unter dem Namen: „Zoll- und Handelsverein der Thüringischen Staaten" vereinigt.

Art. 2. Die contrahirenden Regierungen werden die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften zu dem Zwecke erlassen, damit in den oben genannten Landen und Landestheilen in Beziehung auf die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, welche in diesem Vertrage unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" begriffen werden, eine völlige Uebereinstimmung mit der in den königlich preußischen, kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen, zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme verbundenen Landen bestehenden Gesetzgebung stattfinde.

Art. 3. Mit dem Tage der Ausführung des Vereins wird zwischen den sämmtlichen im Artikel 1. genannten Landen und Landestheilen Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Zoll-Einnahme unter den nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

Art. 4. Demgemäß hören von jenem Tage an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gegenseitigen inneren Grenzen sämmtlicher zum Vereine gehörigen Lande und Landestheile, namentlich auch alle Binnenzölle (zu welchen jedoch die in dem folgenden Artikel erwähnten Wasserzölle nicht gerechnet werden sollen), dieselben mögen bisher unter dem Namen Geleit, oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

Art. 5. Die Wasserzölle auf den Flüssen in den zum Vereine gehörigen Landen werden auch ferner den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen oder den etwa darüber bestehenden Verträgen gemäß, erhoben; jedoch sollen weder neue Wasserzölle eingeführt, noch die bestehenden ohne allseitige Zustimmung erhöht, auch in Betreff der Erhebungsart und des Betrages dieser Zölle die Unterthanen der übrigen mitcontrahirenden Staaten den eigenen Unterthanen überall gleich behandelt werden.

Art. 6. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse eine störende Ausnahme erleide, sind die hohen Contrahenten übereingekommen, in Ihren zum Vereine gehörigen Gebieten hinsichtlich der Abgabe von der Fabrication des Branntweins, imgleichen von dem inländischen Tabaks- und Weinbau dieselbe Besteuerung und Erhebung eintreten zu lassen, welche in den königlich preußischen Staaten dermalen gesetzlich eingeführt ist, auch die ohnehin in den Vereinslanden bestehenden Abgaben von der Bereitung des Biers nicht unter den Betrag der dieserhalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Steuer herabzusetzen.

Imgleichen wollen die hohen Contrahenten für den Debit des Kochsalzes eine gleichförmige Regie-Einrichtung einführen, und einen Debitpreis festsetzen, unter welchem in keinem der zu dem Vereine gehörigen Gebiete das Salz abgesetzt werden darf.

Der Verkauf des Salzes an Private aus dem Gebiete der einen in dasjenige einer anderen der contrahirenden Regierungen ist verboten, mit Ausnahme der Fälle einer besonderen Uebereinkunft zwischen den betheiligten Regierungen, imgleichen solcher Fälle, wo dieser Verkauf auf dem Grunde eines zwischen der Regierung jenes Landes, wohin das Salz verkauft wird, und der Saline, welche es verkauft, bestehenden Vertrages, unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Controlmaaßregeln stattfindet.

Art. 7. In denjenigen Landen, wo der Debit der Spielkarten zu den Staats-Monopolien gehört, ist die Einführung derselben aus anderen zum Vereine gehörigen Landen auch fernerhin verboten. Auch bleibt einer jeden Regierung, in deren Gebiete dieses Monopol noch nicht bestehet, unbenommen, dasselbe einzuführen, und demzufolge das Einbringen der Spielkarten aus anderen zum Vereine gehörigen Landen zu untersagen.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinslande von anderen als den im Artikel 6. bezeichneten Gegenständen erhoben werden, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsgebietes unter keinem Vorwande höher, als das inländische, belastet werden darf. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Zuschlags-Abgaben oder Octrois, welche in einzelnen Gemeinen der zum Vereine gehörigen Lande eingeführt sind, oder etwa noch eingeführt werden sollten, dergestalt, daß auch hierbei das Erzeugniß eines anderen dieser Lande unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das Erzeugniß des eigenen Landes.

Es wird jedoch von Tabak, Traubenmost und Wein, außer dem gemeinschaftlichen Zolle und resp. außer den im Artikel 6. erwähnten Steuern, in keinem Vereinsstaate weder für dessen, noch für Rechnung einer einzelnen Gemeine eine Abgabe erhoben werden.

Art. 8. Die hohen Contrahenten wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen Staates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabricanten oder Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 9. Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels und der Unterschleife

bei den Steuern im Innern des Vereins, wollen die hohen Contrahenten sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden und ein förmliches Zoll-Cartel schließen lassen.

Art. 10. Von der als Folge des gegenwärtigen Vertrages (Art. 3.) eintretenden Gemeinschaftlichkeit der Zoll-Einnahmen bleiben ausgeschlossen: die Erträgnisse der Wasser- oder Floßzölle, der Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren, imgleichen die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, einer jeden Staatsregierung innerhalb ihres Gebietes verbleiben.

Art. 11. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen.

Zum Behufe der Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu attestirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von drei zu drei Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung unmittelbar nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages der Anfang gemacht werden.

Art. 12. Die an den Erhebungsstätten eingehenden gemeinschaftlichen Zollgefälle fließen bis zur Abrechnung und Vertheilung in die Cassen derjenigen Landesherrschaften, in deren Gebieten die Erhebungsstätten belegen sind.

Art. 13. Die sämmtlichen Erhebungs- und Verwaltungskosten fallen den einzelnen betreffenden Staaten zur Last, mit Ausnahme derjenigen, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt (Art. 17.) und die dieser obliegende Geschäftsführung verursacht.

Art. 14. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, so wie die für die bei Ihren Höfen accreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgehobener Befreiung an Communen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Art. 15. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Darüber, unter welchen Maaßgaben solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, wird nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 16. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird ebenfalls von jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Art. 17. In Beziehung sowohl auf die Zoll-Erhebung, als auf die Verwaltung und Erhebung der vertragsmäßig nach gleichförmigen Einrichtungen zu erhebenden inneren Steuern (Artikel 6.) wird von sämmtlichen Vereinsregierungen eine gemeinschaftliche Controlle angeordnet, und diese einem General-Inspector übertragen werden, welchem zugleich die Vorbereitung der jährlichen Revenüentheilung obliegen soll. Der Sitz des General-Inspectors wird in Erfurt sein. Das Nähere über die Einrichtung dieser Controlle wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden, welches als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden soll.

Art. 18. Es werden jährlich zu einer noch näher zu verabredenden Zeit Bevollmächtigte sämmtlicher Vereinsregierungen in Erfurt zusammenkommen, um über die Angelegenheiten des Vereins sich zu berathen, Be-

schlüsse zu fassen, namentlich auch die definitive Abrechnung zwischen den betheiligten Staaten festzustellen.

Einer dieser Bevollmächtigten wird dabei zum Vorsitzenden gewählt, ohne daß jedoch demselben hierdurch ein Vorrecht vor den anderen zu Theil würde.

Im Falle des Bedürfnisses werden die Bevollmächtigten auch außerordentliche Zusammenkünfte halten, worüber die betheiligten Regierungen sich auf dem Wege des schriftlichen Benehmens einigen werden.

Die Kosten der Bevollmächtigten werden von einer jeden Regierung für den ihrigen getragen.

Art. 19. Alles, was sich auf die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Zum Geschäfte dieser Commissarien gehört insbesondere die Vereinbarung wegen der nöthigen übereinstimmenden Abfassung der in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfügungen und Instructionen, imgleichen die Vereinbarung, welche Maaßgaben bei dem Organisationsplane für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in einem jeden Vereinslande nöthig sind.

Art. 20. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher spätestens am 1. Januar 1834 in Ausführung kommen soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens neun Monate vor Ablauf derselben nicht gekündigt, so soll derselbe als noch auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Art. 21. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1833.

4. Beitritt des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. 11. Mai 1833.

Art. 1. Die zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen treten in ihrer Gesammtheit dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, imgleichen dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Gesammtvereine auf der Grundlage der darüber unter dem 22. und 30. März d. J. abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den aus der Natur der besonderen Verhältnisse folgenden Maaßgaben, auch auf die thüringischen Vereinslande Anwendung finden, und daher die letzteren in ihrer Gesammtheit gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammtvereins, theilhaftig werden.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit den dabei für angemessen befundenen Veränderungen und Zusätzen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Die folgenden Artikel lauten wie im Vertrage I. mit nachstehenden Abweichungen:

Art. 10. g) Zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem thüringischen Vereine gehörigen Staaten sich verbindlich, gleich wie solches früher schon zwischen Preußen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen belegenen, gleichviel, ob landesherrlichen oder Privat-Salinen, nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den

Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich ist, auch fürerst den Debitspreis von 8⅓ Thlr. für die Tonne zu 400 Pfund preußisches Gewicht mit 5 Pfund Gutgewicht, als den niedrigsten, welcher in dem Gesammtvereine dermalen besteht, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. a) Im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, geschrotetem Malz;

b) im Königreiche Württemberg von Bier, geschrotetem Malz;

c) in den zum thüringischen Vereine gehörigen Staaten von Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein.

Art. 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem allgemein in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Vorläufig sind dieselben übereingekommen, daß schon von der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an ein gemeinschaftliches Zollgewicht, und zwar der bereits in dem Großherzogthume Hessen gesetzlich eingeführte Centner in Anwendung kommen, und der gemeinschaftliche Zolltarif überall mit Zugrundelegung dieser Gewichts-Einheit ausgearbeitet und publicirt werden soll.

Den contrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, zur schnelleren Abfertigung der Waarensendungen an den Zollstätten, und zur leichteren Berechnung des vorgedachten gemeinschaftlichen Zollgewichts bei den in dem Zolltarife vorkommenden Maaß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduction sowohl auf die Maaße, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, als auch auf das Gewicht, welches in ihren Landen anderweit gesetzlich oder landüblich eingeführt ist, entwerfen und öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Zoll-Abgabe soll in den thüringischen Vereinslanden nach dem preußischen Münzfuße berechnet, und kann entweder in preußischen $1/1$ bis $1/6$ Thalerstücken, oder in Conventionsgelde, und zwar den preußischen Thaler gleich $1^3/_4$ rheinischen Gulden oder $23^1/_8$ gGr. gerechnet, geleistet werden, und bleibt es in denjenigen thüringischen Vereinsstaaten, in welchen die Rechnung nach Gulden gebräuchlich ist, den Regierungen überlassen, dem Tarife eine Reduction auf Guldenwährung beizufügen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammtvereins angenommen, und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 28. In dem thüringischen Vereinsgebiete wird der auf dem Grunde der diesfälligen Bestimmungen des Vereinsvertrages gemeinschaftlich zu bestellende General-Inspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection vertreten.

Art. 31. Wie dem thüringischen Vereine das Recht eingeräumt wird, an die Zolldirectionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke zu senden, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen, so steht auch jedem der anderen vereinten Staaten die Befugniß zu, Beamte zu gleichem Zwecke an die General-Inspection zu Erfurt abzuordnen. Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher

die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Diesem Artikel ist Art. 32. I. als Zusatz beigefügt, weshalb der vorliegende Vertrag einen Artikel weniger zählt als I.

Berlin, den 11. Mai 1833.

5. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. 12. Mai 1835.

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den an dem thüringischen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handelsvereins Sich aneignend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten, so sind Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen Bevollmächtigte ernannt, von welchen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Art. 1. Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems, errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modificationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammtvereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden, mit jenen Modificationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Die folgenden Artikel gleich I. mit nachstehenden Abweichungen:

Art. 10. g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 11. Tritt hinzu: B. im Großherzogthume Baden von Bier.

Art. 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der großherzoglich hessische Centner, welcher dem großherzoglich badischen und dem halben rhein-bairischen Centner (50 Kilogramme) gleichkommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großher-

zogthume Baden die Declaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maaße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen sein wird. Die großherzoglich badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der großherzoglich badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publicums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen sein werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Großherzogthume Baden nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung stattgefunden hat, im Großherzogthume Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der großherzoglich badischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. Mai 1835.

6. Beitritt von Nassau. 10. December 1835.

Art. 1. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, imgleichen den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, imgleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 bestehet.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, Einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modificationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2. Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen sollen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Landes oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Ab-

weichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Herzogthume Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesammtvereins bestehenden Zollverwaltung und Organisation gebracht werden.

Art. 3. = I., Art. 5.

Art. 4. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Nassau Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5. = I., Art. 7.

Art. 6. = I., Art. 9.

Art. 7. = I., Art. 10.

Art. 8. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen contrahirenden Vereinsstaaten noch stattfindet (Art. 5. litt. b.), wird auch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden: a) im Königreiche Preußen von Bier, Branntwein &c.

Im Herzogthume Nassau werden, da weder die Production des Weines und Tabacks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein, daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungsabgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Productions- oder Fabrikationssteuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungsabgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden u. s. w. = I. Art. 11.

Die folgenden Artikel 9—37. entsprechen I. Art. 12—41.

Berlin, den 10. December 1835.

7. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschließung der letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. 2. Januar 1836.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so sind Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen Bevollmächtigte

ernannt, von welchen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, imgleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maaßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zollgesetz nebst der Zoll-Ordnung und dem Zoll-Strafgesetze, imgleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Die folgenden Artikel 3 bis 33 wiederholen die auch unter den übrigen Staaten bestehenden Verabredungen. Art. 8 (gleich I, Art. 11.) benennt Bier als Object ungleicher Besteuerung in Frankfurt, und Art. 18 (gleich I, 22) fügt hinzu: Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereinsabgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereins-Staaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Berlin, den 2. Januar 1836.

8. Vertrag der Zollvereinsstaaten, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. 8. Mai 1841.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 23. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835 und vom 2. Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine ebenso den Interessen der Gesammtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu Bevollmächtigte ernannt wurden, von welchen, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 anfangend, also bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835 und vom 2. Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modificationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Art. 2. Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnen-

grenzen zwischen Baiern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Art. 8 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, und vom 12. Mai 1835 tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Art. 3) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Art. 3. Was die in den Art. 11 und 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833, ferner vom 12. Mai 1835, imgleichen in den Art. 8 und 9 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen a) dergleichen Abgaben für

jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabricate, desgleichen Backwaaren, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt: a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben. b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen. c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien. d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controllen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder

Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen. Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig, a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern, b) hinsichtlich der Communal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

Art. 4. Da die hohen contrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrication von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrication ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 5. In Bezug auf das Münzwesen haben die contrahirenden Regierungen sich bereits durch die Convention vom 30. Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß 1) der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß 2) die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden. Was aber 3) die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Art. 6. Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Art. 7. In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft

fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Art. 22 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, imgleichen des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836 Folgendes in Anwendung kommen:

1) Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Art. 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, und Art. 26 des Vertrages vom 10. December 1835), b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen, zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.

2) Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird, a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3) Bei der nach den Sätzen 1 und 2 stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesen jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4) Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 8. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

Beilage zum Art. 4.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regie-

rungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Art. 1. Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden.

Art. 2. Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841 ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844 eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Während des Zeitraums vom 1. September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder a) von dem fertigen Fabricate oder b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrication erheben lassen kann.

Art. 4. Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt: a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, Zehn Silbergroschen (35 Xr.) für den Zoll-Centner Rüben-Rohzucker betragen. b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Centnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Centner Rübenzucker begriffen sind. Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Procent, so wird die Steuer vom Zoll-Centner Rübenzucker auf ⅔ Thlr. (1 Fl. 10 Xr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Procent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Thlr. (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

Art. 5. Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Art. 2, 3 und 4 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instructionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Commissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Art. 6. Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Art. 7. Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) Der Eingangszoll

vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre $18^{38}/_{40}$ gleichkommt. b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden. c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken. d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme vom Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18^{38}/_{40}$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Art. 8. Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Controlle der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controlleurs und wegen der jährlichen General-Conferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

9. Vertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein. 19. October 1841.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so sind Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen Bevollmächtigte ernannt, welche, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Art. 1. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai 1841 besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg

nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirecten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen*).

Art. 21. In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden: 1. Der Ertrag der Eingangsabgaben wird — nach Abzug a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835 und Artikel 26. des Vertrages vom 10. December 1835); b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen — zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt. 2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird, a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen. 3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. 4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsmitgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden. 5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 27. Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirection über-

*) Die weggelassenen Artikel enthalten die allgemein geltenden Verabredungen der Zollvereinsstaaten.

tragen, welche dem Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der herzoglich braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 28. Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahrs fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der herzoglich braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Directionen der anderen contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Bureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Bureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Bureau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Art. 36. Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die herzoglich braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 40. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. October 1841.

10. Beitritt von Kurhessen wegen der Grafschaft Schaumburg. 13. Novbr. 1841.

Art. 1. Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835 und vom 2. Januar 1836, so wie nach dem Vertrage vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, bestehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte kurfürstliche Gebietstheil

in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge stattfinden.

Art. 2. Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Gültigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen. *)

Art. 12. Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Art. 13. Die kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereines durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waarenvorräthe, beeinträchtigt werden.

Art. 14. Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 15. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1853 mit der Maaßgabe festgesetzt, daß wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

2. Mittelbare Glieder.

A) Durch Beitritt zum preußischen Zoll- und indirecten Steuersysteme.

11. Vertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. 8. Febr. 1842.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden: so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, einerseits Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, der Herzogthümer Braunschweig und Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, und andererseits

*) Art. 3—11. beziehen sich auf die allgemeinen Grundsätze des Zollvereins.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Bevollmächtigte ernannt, welche, in Gemäßheit der denselben von ihren respectiven Souverainen ertheilten speciellen Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Art. 1. Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König-Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungsbehörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3. Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Art. 4. Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden königlich preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen, und B. wegen des Biers, wollen Seine Majestät der König-Großherzog die dermalen schon von der Fabrication dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen. Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende sein wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitspreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen zu lassen.

Art. 5. Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den

Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt: a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7; b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 8, und endlich c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König-Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei: u. s. w.*).

Art. 7. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Art. 8. Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften und auf die im Artikel 4 deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthums hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der preußischen Rheinprovinz, treten.

Art. 9. Seine Majestät der König-Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrication von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrication ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 10. = I., Art. 13.

Art. 11. Seine Majestät der König-Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hierdurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-

*) I., Art. 10. a.—f.

Convention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den 24½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Art. 12. Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König-Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15 resp. 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die wiener Congreß-Acten noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schiffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reciprocität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Art. 13. = I., Art. 17.

Art. 14. = I., Art. 18.

Art. 15. Seine Majestät der König-Großherzog treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollcartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 16. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Localstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem König-Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zoll-Direction in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht

gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König-Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Art. 17. Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden.

Art. 18. Der großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controlle großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Art. 19. Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den großherzoglichen Gerichten.

Art. 20. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Sr. Majestät dem König-Großherzog vorbehalten.

Art. 21. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst dem mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten, und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 22. Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Tractats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das königlich belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufriedenzustellen. Und da Seine Majestät der König-Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden königlich preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, insoweit als dies mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Art. 23. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem 1. April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8. Februar 1842.

12. Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. 2. April, ratificirt 15. Juli 1847.

Da die Dauer des mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so sind zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen sind.

Art. 1. Der wegen des Beitritts Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen verlängert werden.

Art. 2. In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Artikel 11. des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, daß das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Art. 3. So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Artikels 16. dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Art. 4. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2. April 1847.

B) Durch Anschluß an das preußische Zoll- und indirecte Steuersystem.

13. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. 25. Mai, ratificirt 2. December 1833.

Art. 1. Das für die im preußischen Gebiete eingeschlossenen souverainen fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Besitzungen den fürstlichen Cassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen soll

vom 1. Januar 1834 an nach Maaßgabe des Rein-Ertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine durch den Vertrag vom 11. Mai dieses Jahres begründeten Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt, und der Betrag desselben auch fortan wie bisher auf eine bestimmte Summe von drei zu drei Jahren verabredet werden, welche Summe in gleichen Viertheilen in den Monaten März, Juni, September und December zur Verfügung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt bei der Haupt-Zollamts-Casse in Nordhausen oder bei der königlichen Regierungs-Hauptcasse zu Erfurt bereit stehen wird. Zur Feststellung dieser Summe wird die fürstliche Regierung eine Uebersicht der neuesten Bevölkerung ihrer oben erwähnten Besitzungen mittheilen, und hiermit von drei zu drei Jahren in denselben Terminen, in welchen die Aufnahme der Bevölkerung in dem preußischen Staate erfolgt, fortfahren.

Art. 2. Wegen der steuerfreien Einlassung der mit fürstlichen Kammer-Attesten etwa für eine fürstliche Hofhaltung zu Frankenhausen eingehenden Waaren unter Anrechnung des von diesen Waaren zu entrichtenden Steuerbetrages auf die nächste Quartalzahlung, und wegen Erhebung der Gefälle von den mit der Post einkommenden steuerbaren Waaren, verbleibt es bei den im 3. und 4. Artikel des Vertrages vom 24. Juni 1822 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3. Nicht minder bewendet es bei denjenigen Bestimmungen, welche der Artikel 9. des eben gedachten Vertrages vom 24. Juni 1822 wegen der gegenseitig zu gewährenden Unterstützung zur Sicherung der landesherrlichen Gefälle und zum Schutze der Gewerbe enthält, und insbesondere wird die bereits durch die fürstliche Verordnung vom 18. Januar 1826 ergangene Vorschrift wegen der Buch- und Controlführung und wegen der Transportbezettelung gewisser steuerpflichtigen Waaren aufrecht erhalten werden, und nur unter Zustimmung der königlich preußischen Regierung einer Abänderung unterliegen dürfen; wie denn auch die Bestimmungen des Zoll-Cartels, welches unter dem 11. Mai dieses Jahres gleichzeitig mit dem Anschlusse des thüringischen Zoll- und Handelsvereins an den Gesammt-Zollverein errichtet worden ist, gleichmäßig auf die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt Anwendung finden.

Art. 4. Die gegenseitige Durchfuhrfreiheit für gewisse Gegenstände, welche im 8. Artikel des Staatsvertrages vom 19. Juni 1816 stipulirt, und durch den 5. Artikel des Vertrages vom 24. Juni 1822 bestätigt ist, wird in Folge der im Eingange erwähnten Zoll-Anschlüsse dermalen eine weitere Ausdehnung auf den gesammten Verkehr der beiderseitigen Länder erhalten. Bei etwa eintretender Aenderung in jenen dermaligen Vertragsverhältnissen, oder nach dem Ablaufe derselben, sollen jedenfalls die Stipulationen des früheren Staatsvertrages vom 19. Juni 1816 als ferner in Kraft stehend betrachtet werden.

Art. 5. Um in dem gegenseitigen Verkehr der königlich preußischen und der in diesen eingeschlossenen fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Lande diejenigen Beschränkungen aufheben zu können, welche in der bisherigen Verschiedenheit der inneren Besteuerung einiger Verzehrungsgegenstände ihren Grund haben, sind die contrahirenden Theile im Verfolge der hierüber bereits in dem Vertrage vom 24. Juni 1822 Artikel 7. enthaltenen Bestimmungen übereingekommen, hinsichtlich dieser Besteuerung theils eine nähere Uebereinstimmung in den Abgabesätzen und Formen, theils anderweit sichernde Vorkehrungen anzuordnen. Demgemäß wird über die einzelnen Gegenstände, welche einer solchen Besteuerung unterliegen, Folgendes verabredet:

A. Wegen des Branntweins. 1) Die fürstliche Regierung wird durch ein vor dem 1. Januar 1834 zu erlassendes, und von diesem Zeitpunkte an in Kraft tretendes Gesetz diejenige Steuer auf die Fabrication dieses Getränkes, welche dermalen in Preußen besteht, nach gleichem Satze und unter gleichen Controlformen in dem innerhalb der preußischen Zoll-Linie belegenen Theile des fürstlichen Gebietes einführen. 2) Die fürstliche Regierung erkennt hierbei den Grundsatz an, daß zur Aufrechthaltung des gegenseitigen freien Verkehrs und wegen der sogleich zu erwähnenden Revenüengemeinschaft, den Branntweinbrennern ein unmittelbarer oder mittelbarer Erlaß an der gesetzlich zu entrichtenden Steuer nicht gewährt werden darf. 3) In Folge dieser steuerlichen Gleichstellung soll der gesammte Ertrag der Maischsteuer in der preußischen Monarchie und in der fürstlichen Unterherrschaft vermittelst einer nach der Seelenzahl aufzustellenden Berechnung zwischen beiden contrahirenden Theilen vom 1. Januar 1834 ab in der Art zur Theilung gelangen, daß derselbe nach der Volksmenge vertheilt, und durch nachträgliche Vergütung des Minderbetrages in die eine oder andere Casse ausgeglichen wird. 4) Da besonders mit Rücksicht auf das Gewerbe Ihrer Unterthanen beide contrahirende Theile ein Interesse dabei haben, daß die Besteuerung des Branntweins in jedem Lande genau nach den hierüber erlassenen Vorschriften in Ausführung komme, so wollen Sie Sich gegenseitig die Befugniß einräumen, Beamte abzuordnen, welche sich von der richtigen Controle und resp. Erhebung dieser Steuern in dem anderen Gebiete die Ueberzeugung verschaffen sollen.

B. Wegen des Biers wollen Seine Durchlaucht die dermalen schon von der Fabrication dieses Getränkes in Ihrer Unterherrschaft zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

C. Wegen der Besteuerung des inländischen Tabacksbaues. Seine Durchlaucht wollen eine den dermaligen preußischen Steuer-Gesetzen über diesen Gegenstand entsprechende gesetzliche Verfügung für die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ergehen lassen; übernehmen auch:

D. wegen der Steuer vom inländischen Weinbau dieselbe eben zu C. ausgesprochene Verpflichtung für den Fall, daß innerhalb Ihrer mehrgedachten Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

E. Wegen des Salzes wollen Seine Durchlaucht eine Einrichtung in der Art treffen, daß die Stadt- und Landgemeinden der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt nur ein nach der Bevölkerung und mit Rücksicht auf den größeren oder minderen Bedarf zur Viehfütterung und zum Fabrikgebrauche abgemessenes Salzquantum von der Saline zu Frankenhausen abnehmen dürfen, und daß die abgenommenen Quantitäten auf Salzbücher, welche den Gemeinen, oder den Umständen nach auch einzelnen größeren Grundbesitzern oder Fabricanten zu ertheilen sind, abgeschrieben werden. Die Einbringung des Salzes aus dem fürstlichen in das königlich preußische Gebiet und umgekehrt bleibt verboten.

F. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, aus der fürstlichen Unterherrschaft in preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen, zu entrichten, und es ist gleichmäßig auch bei der Einfuhr preußischer Erzeugnisse in fürstlich schwarzburg-rudolstädtische Ortschaften zu halten, in welchen die gedachten oder andere Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind, oder ferner belegt werden, so

also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

G. Da endlich der Debit der Spielkarten in den königlich preußischen Staaten zu den Staatsmonopolien gehört, so bleibt der Uebergang derselben aus dem fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Gebiete in erstere, verboten. Sollte die fürstlich schwarzburg-rudolstädtische Regierung sich veranlaßt sehen, dieses Monopol in der Unterherrschaft des Fürstenthums einzuführen, so bleibt derselben das Verbot des Eingangs fremder Spielkarten vorbehalten.

Art. 6. In Folge der in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Anordnungen wird, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. F. jenes Artikels eine Besteuerung auch der fremden Erzeugnisse eintritt, zwischen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und den königlich preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen fremden souverainen Landen und Landestheilen, gegenseitig ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, und es hören hiernach namentlich auch alle Binnenzölle, dieselben mögen bisher unter dem Namen: Geleit, oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

Art. 7. Die Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, sind zwar unter der eben ausgesprochenen Aufhebung nicht mitbegriffen. Indessen sollen auch derartige Erhebungen, ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung der fürstlichen Cassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine geschehen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind; auch soll dabei ein Unterschied je nach der Qualität oder Herkunft der transportirten Gegenstände nicht stattfinden dürfen. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom 28. April 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo auch in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt nicht überstiegen werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 8. Es wird gegenseitig anerkannt, daß alle Bestimmungen, welche zur Beförderung einer freien Bewegung in der Gewerbsamkeit, und über die Befugnisse der Unterthanen des einen Gebietes, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, über den Bezug der Märkte, über die Herstellung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems rc. in dem thüringischen Vereinsvertrage vom 10. dieses Monats, und in dem Vertrage über die Anschließung des thüringischen Vereins an den Gesammt-Zollverein vom 11. dieses Monats enthalten sind, auch auf die innerhalb des preußischen Gebietes belegenen souverainen fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Besitzungen in dem Maaße Anwendung finden sollen, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet wären.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt, und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 25. Mai 1833.

14. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben. 30. Mai, ratificirt 2. December 1833.

Art. 1. Das für die im preußischen Gebiete eingeschlossenen großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben den großherzoglichen Cassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen soll vom 1. Januar 1834 an nach Maaßgabe des Rein-Ertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine durch den Vertrag vom 11. Mai d. J. begründeten Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt werden, und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und December zur Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach bei der Hauptcasse der königlichen Regierung zu Erfurt bereit stehen. Zur Feststellung dieser Summe wird die großherzogliche Regierung eine Uebersicht der neuesten Bevölkerung der Aemter Allstedt und Oldisleben mittheilen, und hiermit von drei zu drei Jahren in denselben Terminen, in welchen die Aufnahme der Bevölkerung in dem preußischen Staate erfolgt, fortfahren rc.

Art. 5. In Folge der in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Anordnungen wird, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. F. jenes Artikels eine Besteuerung auch der fremden Erzeugnisse eintritt, zwischen den großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben und den königlich preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen fremden souverainen Landen und Landestheilen, ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, und es hören hiernach namentlich auch alle Binnenzölle, dieselben mögen bisher unter dem Namen Geleit oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

So geschehen Berlin, den 30. Mai 1833.

15. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. 8. Juni, ratificirt 2. December 1833.

Art. 1. Das für die im preußischen Gebiete eingeschlossenen souverainen fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Besitzungen den fürstlichen Cassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen soll vom 1. Januar 1834 an, nach Maaßgabe des Rein-Ertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine durch den Vertrag vom 11. Mai d. J. begründeten Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt, und der Betrag desselben auch fortan wie bisher auf eine bestimmte Summe von drei zu drei Jahren verabredet werden, welche Summe in gleichen Viertheilen in den Monaten März, Juni, September und December zur Verfügung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen bei der Haupt-Zollamts-Casse in Nordhausen bereit stehen wird. Zur Feststellung dieser Summe wird die fürstliche Regierung eine Uebersicht der neuesten Bevölkerung ihrer oben erwähnten Besitzungen mittheilen, und hiermit von drei zu drei Jahren in demselben Termine, in welchem die Aufnahme der Bevölkerung in dem preußischen Staate erfolgt, fortfahren.

Art. 6. In Folge der in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Anordnungen wird mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. F. jenes Artikels eine Besteuerung auch der fremden Erzeugnisse eintritt, zwischen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und den königlich preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen fremden souverainen Landen und Landestheilen, ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, und es hören hiernach namentlich auch alle Binnenzölle, dieselben mögen bisher unter dem Namen Geleit oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

So geschehen Berlin, den 8. Juni 1833.

16. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amte Volkenrode. 26. Juni, ratificirt 2. December 1833.

Art. 1. Das wegen des im preußischen Gebiete eingeschlossenen herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amtes Volkenrode den herzoglichen Cassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen soll vom 1. Januar 1834 an nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine durch den Vertrag vom 11. Mai d. J. begründeten Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt, und der Betrag desselben auch fortan wie bisher auf eine bestimmte Summe von 3 zu 3 Jahren verabredet werden, welche Summe in gleichen Viertheilen in den Monaten März, Juni, September und December zur Verfügung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha bei der Haupt-Zollamts-Casse zu Nordhausen bereit stehen wird. Zur Feststellung dieser Summe wird die herzogliche Regierung eine Uebersicht der neuesten Bevölkerung des Amtes Volkenrode mittheilen, und hiermit von 3 zu 3 Jahren in denselben Terminen, in welchen die Aufnahme der Bevölkerung in dem preußischen Staate erfolgt, fortfahren.

Art. 4. In Betreff der Steuern von inneren Erzeugnissen und wegen des Salzdebits ist im Anschlusse an die auch hierüber bereits in dem Vertrage vom 4. Juli 1829 enthaltenen Stipulationen Folgendes verabredet worden:

E. Wegen des Salzes wollen Se. herzogliche Durchlaucht, im Anschlusse an die auch hierüber im zweiten Absatze des 10. Artikels im Vertrage vom 4. Juli 1829 bereits enthaltene Bestimmung, eine Einrichtung in der Art treffen, daß für die Gemeinen des Amtes Volkenrode nur ein nach der Bevölkerung und mit Rücksicht auf den größeren oder minderen Bedarf zur Viehfütterung und zum Fabrikengebrauche abgemessenes Salzquantum geliefert, und daß die aus der herzoglichen Factorei oder Sellerei abgenommenen Quantitäten auf Salzbücher, welche den Gemeinen, oder den Umständen nach auch einzelnen größeren Grundbesitzern oder Fabricanten zu ertheilen sind, abgeschrieben werden. Der Transport des für das Amt Volkenrode erforderlichen Salzes durch das königlich preußische Gebiet erfolgt auch fernerhin abgabenfrei unter der im vorgedachten Artikel 10. des Vertrages vom 4. Juli 1829 bestimmten Controlle.

Die Einbringung von Salz aus dem Amte Volkenrode in das preußische Gebiet bleibt verboten u. s. w. (s. unter 13.).

Art. 5. In Folge der in dem vorhergehenden Artikel verabredeten

Anordnungen wird, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. F. jenes Artikels eine Besteuerung auch der fremden Erzeugnisse eintritt, zwischen dem souverainen herzoglich sachsen=coburg=gothaischen Amte Volkenrode und den königlich preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen fremden souverainen Landen und Landestheilen, ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, und es hören hiernach namentlich auch alle Binnenzölle, dieselben mögen bisher unter dem Namen Geleit, oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

So geschehen Berlin, den 26. Juni 1833.

17. Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt=Cöthen und Anhalt=Dessau andererseits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll= und Verkehrs=Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den herzoglichen Landen betreffend. 26. Januar, ratificirt 23. März 1836.

Art. 1. Die wegen des Beitritts Ihrer hochfürstlichen Durchlauchten zu Anhalt mit den verschiedenen Theilen der Herzogthümer Anhalt=Cöthen und Anhalt=Dessau zu dem preußischen Zollsysteme abgeschlossenen Verträge, namentlich: 1) der Vertrag vom 17. Juli 1828 wegen der Zoll= und Verkehrs=Verhältnisse zwischen Preußen und den herzoglichen Hauptlanden; 2) der Vertrag vom 17. Juli 1828 wegen Beitritts Sr. hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt=Cöthen zum preußischen indirecten Steuersystem mit der hohen Grafschaft Warmsdorf; 3) der Vertrag vom 30. März/5. April 1827 wegen desselben Beitritts Sr. hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt=Dessau mit dem Amte Sandersleben; 4) der Vertrag vom 30. März/5. April 1827 wegen desselben Beitritts mit dem herzoglich anhalt=dessauischen Amte Groß=Alsleben, sollen vom 1. Januar d. J. ab mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen verlängert werden.

Art. 2. In Betracht, daß die Bestimmungen der bisherigen Verträge, nach welchen der Antheil Ihrer hochfürstlichen Durchlauchten an den Zoll=Einkünften in Verhältniß dieses Einkommens der zu den 7 östlichen preußischen Provinzen gehörigen Landestheile und nach Maaßgabe der Bevölkerung der betreffenden anhaltschen Lande zu der Bevölkerung der gedachten 7 östlichen preußischen Provinzen regulirt worden, nach Eintritt der Zollvereinigung mit anderen deutschen Staaten, in Folge welcher der Zollertrag dieser Provinzen von dem Zolleinkommen des Gesammtvereins nicht mehr geschieden werden kann, als Maaßstab jener Antheilberechnung fernerhin nicht mehr anwendbar sind, soll das für die gesammten herzoglich anhalt=cöthenschen und anhalt=dessauischen Lande den herzoglichen Cassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen vom 1. Januar d. J. an nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten bestehenden Gesammt=Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt werden und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und December, nach Abrechnung der darauf bereits in Gemäßheit der nachfolgenden Artikel in die herzoglichen Cassen geflossenen Zollgefälle, zur Verfügung Ihrer hochfürstlichen Durchlauchten in der bisherigen Weise bereit stehen.

Art. 3. Alle für die herzoglichen Lande bestimmten fremden zollpflichtigen Waaren können, so weit deren unverzollte Abfertigung von der Grenze aus nach den allgemeinen zollgesetzlichen Vorschriften überhaupt zuläßig ist, jedoch mit Ausschluß von Schnittwaaren, auf gewissen näher zu verabredenden

Straßen sowohl zur Elbe als zu Lande von den daran belegenen Hauptämtern an der Grenze und in Packhofsstädten, unter specieller Begleitschein-Controlle unverzollt auf das in Roßlau bestehende gemeinschaftliche herzoglich anhalt-cöthensche und anhalt-dessauische Steueramt abgefertigt und dort erst alsbald oder nach vorausgegangener Lagerung in amtlichen Niederlagen verzollt werden.

Art. 4. Sobald diese Waaren in dem einen oder dem anderen Falle in den freien Verkehr übergehen sollen, muß davon die in völliger Uebereinstimmung mit dem für Preußen publicirten Tarif gesetzlich bestimmte Abgabe zur herzoglichen Steuercasse entrichtet werden.

Art. 5. Ihre hochfürstlichen Durchlauchten werden in dieser Hinsicht über die unverzollt lagernden Waaren von Seiten Ihrer Behörden Buch und gehörige Aufsicht führen lassen.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 7., welche sich nicht auf diese Aufsicht beziehen, ingleichen die Artikel 4. 5. und 6. des älteren Hauptvertrages vom 17. Juli 1828 treten außer Kraft.

Art. 6. Die mit den Fahrposten vom Auslande nach Anhalt gelangenden Waaren aller Art unterliegen den bisherigen Bestimmungen. Der dafür eingehende dem gemeinschaftlichen herzoglichen Steueramte zufließende Zollbetrag wird auf den jährlichen Zollantheil Ihrer hochfürstlichen Durchlauchten abgerechnet.

Art. 7. Die Bestimmungen des Artikels 10. des älteren Hauptvertrages wegen der alljährlich stattfindenden Abrechnung kommen mit denjenigen Modificationen ferner in Anwendung, welche aus der Abänderung des Artikels 7. desselben und aus Artikel 2. des gegenwärtigen Vertrages folgen.

Art. 8. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse eine störende Ausnahme ferner erleide, ist hierüber Folgendes verabredet worden.

A. Wegen des Branntweins soll die in dem größten Theile des anhalt-cöthenschen und anhalt-dessauischen Gebiets bereits bestehende Besteuerung desselben spätestens vom 1. Juli d. J. an in sämmtlichen herzoglichen Landen mit der in Preußen auf der Fabrication dieses Getränkes ruhenden Steuer, sowohl dem Steuersatze als den Erhebungs- und Controllformen nach, in völlige Uebereinstimmung gebracht werden. Zu diesem Ende wollen Ihre hochfürstlichen Durchlauchten eine, dem entsprechende Verordnung für die herzoglichen Lande ergehen lassen. Unter Zusammenrechnung des Ertrages der Branntweinsteuer in der preußischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen von Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von der Branntweinsteuer steht, mit dem Ertrage derselben Steuer in den herzoglichen Landen wird alsdann eine Theilung dieses Gesammt-Ertrages zwischen beiden contrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkeruug der preußischen Monarchie und der übrigen vorgedachten Staaten oder Gebietstheile zu der anhaltischen Bevölkerung, am Schlusse eines jeden Jahres in der Art stattfinden, daß die danach auf der einen oder andern Seite sich ergebenden Mindererträge durch nachträgliche Vergütung von dem anderen Theile ausgeglichen werden. Was die Beaufsichtigung der Branntweinsteuer in den herzoglichen Landen betrifft, so treten dabei die Bestimmungen des Artikel 11. ein.

B. Wegen des Biers wollen Ihre hochfürstlichen Durchlauchten die dermalen in den Städten des herzoglichen Gebietes schon von der Fabrication dieses Getränkes zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen, falls anderswo in den herzoglichen Landen aber dergleichen auf einen Absatz nach außerhalb be-

rechnete Anstalten entstehen sollten, die Bierfabrication derselben mindestens so hoch wie in Preußen besteuern.

C. Wegen der Besteuerung des inländischen Tabaksbaues wollen Se. hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau die dort schon in Uebereinstimmung mit den preußischen Steuergesetzen bestehende Verordnung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht ändern, Se. hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Cöthen aber dieselbe Besteuerung in Höchst-Ihren Landen einführen, wenn innerhalb derselben Tabak gebauet werden sollte.

D. Wegen der Steuer von inländischem Wein übernehmen Ihre hochfürstlichen Durchlauchten dieselbe oben zu C. ausgesprochene Verpflichtung für den Fall, daß innerhalb der herzoglichen Lande Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden möchte.

E. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und ist es gleichmäßig auch bei der Einfuhr preußischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art oder von gewöhnlichen Victualien, als Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen in herzoglich anhaltische Ortschaften zu halten, in welchen die gedachten Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind, so also, daß diese Artikel den inländischen vollkommen gleich behandelt werden müssen.

Art. 9. In Rücksicht des Salzes und der Spielkarten bewendet es bei den Bestimmungen des Artikels 13. des älteren Hauptvertrages.

Art. 10. Die herzoglichen Regierungen gestehen Preußen das Recht zu, dem gemeinschaftlichen herzoglichen Steueramte zu Roßlau einen Controlleur beizuordnen, welcher von den Geschäften desselben und der übrigen Steuerstellen in den herzoglichen Landen sowohl in Beziehung auf die Zollerhebung und Controlle, als insbesondere auf die Beaufsichtigung der Brannt-wein-Fabrications-Steuer Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaniger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten hat.

Ihren hochfürstlichen Durchlauchten verbleibt die Befugniß, einem preußischen Haupt-Steueramte ebenfalls einen solchen Beamten beizuordnen, der dieselbe Controlle und in gleichem Umfange wahrnehmen kann.

Art. 11. Ihre hochfürstlichen Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau treten für ihre sämmtlichen Lande den Verabredungen bei, welche von Preußen in den mit andern deutschen Staaten abgeschlossenen und den herzoglich anhaltischen Regierungen mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind: a) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems, b) wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiete des andern Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern Staats Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben und der freien Zulassung von Fabricanten und Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, nach vorheriger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eigenen Lande, c) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung

der landesherrlichen Cassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine bisher stattfanden, d) wegen des Besuches der Märkte und Messen.

Art. 12. In Folge der, in dem vorhergehenden und dem Artikel 8. getroffenen Vereinbarung, insbesondere aber nach Einführung der im Artikel 8. Litt. A. vorbehaltenen Besteuerung der Branntweinfabrication in den herzoglichen Landen wird nicht nur der im Artikel 11. des ältern Hauptvertrages den Unterthanen der hohen Contrahenten gegenseitig zugesicherte freie Verkehr auch auf die inneren Erzeugnisse ausgedehnt werden und, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. E. des Artikels 8. eine Besteuerung der dort benannten Erzeugnisse eintritt, zwischen den herzoglich anhaltischen und königlich preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen souverainen Landen und Landestheilen, ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, sondern es wird auch sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich des Gewerbebetriebes eine völlige Gleichstellung der anhaltischen mit den preußischen Unterthanen gegenseitig im Verhältniß der herzoglichen Lande zu allen mit der preußischen Monarchie durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eintreten.

Art. 13. Die Allerhöchsten und Höchsten contrahirenden Souveraine erneuern insbesondere das im Artikel 15. des ältern Hauptvertrages enthaltene Versprechen, Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen und wollen die Anwendung der zu diesem Zweck führenden, in dem vorgedachten Artikel vereinbarten Mittel in ihrem ganzen Umfange stattfinden lassen.

Art. 14. Die Bestimmungen des Artikel 16. des ältern Haupt-Vertrages wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen ꝛc. finden auch auf Vergehen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze Anwendung.

Art. 15. Wegen gegenseitiger Befreiung von dem tractatenmäßigen Elbzolle bewendet es bei dem deshalb besonders abgeschlossenen Vertrage vom 17. Juli 1828.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Deß zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 26. Januar 1836.

18. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld. 31. December 1836, ratificirt 20. März 1837.

Art. 1. Der wegen Vereinigung des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen königlich preußischen Provinzen zu einem Zoll-System unter dem 24. Juli 1830 abgeschlossene Vertrag, soll vom 1. Januar 1837 ab mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen verlängert werden.

Art. 2. Die nach Artikel 1. des älteren Vertrages auf die westlichen preußischen Provinzen beschränkte Zollvereinigung mit dem Fürstenthum Birkenfeld erstreckt sich fortan auf das ganze preußische zum Gesammt-Zollvereine gehörige Staatsgebiet.

Art. 3. Die Abgaben von der Fabrication des Branntweins und vom Braumalze im Fürstenthum Birkenfeld werden dort ferner in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Erhebung kommen und es wird auch in Ansehung dieser Gegenstände eine völlige Gleichstellung mit den preußischen Steuer-Einrichtungen und Vorschriften stattfinden.

Art. 4. Bei zunehmender Cultur des Weins und Tabacks im Fürstenthum Birkenfeld, wird auch hinsichtlich der Besteuerung dieser Erzeugnisse dieselbe Uebereinstimmung mit der preußischen Gesetzgebung wie bei der Branntwein- und Bierfabrication eintreten.

Art. 5. In Ansehung des Salzes behält es überall bei der, in Ausführung des Vorbehalts im Art. 15. A. des ältern Vertrages unterm 20/13. November 1832 wegen Einführung der Salzregie im Fürstenthum Birkenfeld, abgeschlossenen Uebereinkunft und bei den in Folge derselben über den dortigen Salzverbrauch erlassenen landesherrlichen Verordnungen sein Bewenden.

Art. 6. Die Bestimmungen der Artikel 4. bis 8. des Vertrages vom 24. Juli 1830 wegen Besetzung der Steuerämter im Fürstenthum Birkenfeld, wegen der Ressortverhältnisse und Dienstdisciplin der Beamten, wegen deren Besoldung, Pensionirung und wegen etwaniger Versorgung der Wittwen und Kinder derselben, imgleichen wegen Beschaffung der erforderlichen Wohnungsräume und Dienstgelasse, auch Versorgung mit den benöthigten Utensilien und Bureaubedürfnissen, bleiben in Kraft und kommen gleichmäßig auch bei der Salzverwaltung in Anwendung.

Art. 7. Da die Bestimmung im Art. 11. des bisherigen Vertrages, wonach der Antheil der großherzoglich oldenburgischen Staatsregierung an den Zollgefällen, nach Maaßgabe des Einkommens in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Fürstenthum Birkenfeld bemessen werden soll, nach Eintritt der Zollvereinigung Preußens mit andern deutschen Staaten, in Folge welcher der Zollertrag der westlichen preußischen Provinzen von dem Zolleinkommen des Gesammtvereins nicht mehr geschieden werden kann, als Maaßstab jener Antheilnahme ferner nicht in Anwendung zu bringen ist, so hat man sich dahin vereinbart, daß nunmehr vom 1. Januar k. J. an, der Antheil des Fürstenthums Birkenfeld an den Zollgefällen nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen und andern deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, und zwar nach Verhältniß der Bevölkerung anderweit ermittelt und der Betrag desselben in gewissen näher zu verabredenden Terminen an die großherzoglich oldenburgische Staatsregierung gezahlt werden soll.

Hinsichtlich des Branntweins und Braumalzes verbleibt es bei der bisherigen Antheilnahme der großherzoglichen Regierung an dem Aufkommen aus der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen preußischen Provinzen, einschließlich der dahin gehörigen Gebietstheile anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Steuern steht, und in dem Fürstenthum Birkenfeld.

Dieser Antheil wird königlich preußischerseits unter Anrechnung der im Fürstenthum Birkenfeld aufgekommenen Einnahme von der Besteuerung des Branntweins und Braumalzes, welche von den dortigen Steuer-Recepturen monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in denselben Terminen, wie der Antheil an den Zöllen, gezahlt werden.

Nicht minder bewendet es nach Art. 5. dieses Vertrages, insbesondere auch bei der Bestimmung der Uebereinkunft vom 20/13. November 1832 wegen des Salzdebits, nach welcher die königlich preußische Steuerverwaltung die Salzlieferung in die großherzogliche Factorei zu Birkenfeld gegen

Erstattung der zu berechnenden und aus der Factorei-Casse zu zahlenden Selbstkosten besorgt, wogegen die großherzogliche Regierung an dem Reinertrage vom Salzdebit in den westlichen königlich preußischen Provinzen und dem Fürstenthum Birkenfeld, also nach Abzug der Selbstkosten, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung dieser Landestheile Antheil nimmt und deshalb alljährlich eine besondere Abrechnung stattfindet.

Zur Begründung dieser Abrechnung sowohl als zur Feststellung der Antheile vom Zolle und von der Branntwein- und Braumalzsteuer wird die großherzogliche Regierung von drei zu drei Jahren eine Uebersicht der Bevölkerung des Fürstenthums Birkenfeld und zwar in demselben Termine mittheilen, in welchem die Aufnahme der Bevölkerung in dem preußischen Staate erfolgt.

Art. 8. Wegen der zollfreien Einlassung von allen für Seine Königliche Hoheit und Höchstdero Hofhaltung mit großherzoglichen Hof-Marschallamts-Attesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren, unter Anrechnung des von diesen Gegenständen zu entrichtenden Zollbetrages auf die nächste Quartalzahlung, und wegen Erhebung der Gefälle von den für die großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthum Birkenfeld mit der Post ankommenden zollpflichtigen Waaren verbleibt es lediglich bei den in den Artikeln 13. und 16. des Vertrages vom 24. Juli 1830 enthaltenen Festsetzungen.

Art. 9. Eben so bewendet es bei den Bestimmungen im Artikel 15. unter Litt. B., C. und D. desselben Vertrages und zwar: zu B. in Betreff des Verbots der Anfertigung und Einführung von Spielkarten aus dem Fürstenthum Birkenfeld und der Vereinbarung über den abgabenfreien Einlaß einer dem Bedürfnisse der dortigen Einwohner entsprechenden Menge solcher Karten unter der erforderlichen Controlle, ferner zu C. wegen des Vorbehalts, nach welchem in den preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthum Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen preußischen Erzeugnissen, zu entrichten und ein Gleiches auf die Städte im Fürstenthum Birkenfeld anwendbar ist, wo eine ähnliche Abgabe erhoben werden sollte, und endlich zu D. wegen desselben Vorbehalts hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen, bei deren Einbringung in eine Stadt oder Gemeine, für Rechnung der letztern erhoben werden, welchen Abgaben auch Waaren derselben Art, die aus dem Fürstenthum Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte preußische Gemeine und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden, unterliegen.

Art. 10. = Vertrag 17. Art. 11.

Art. 11. = Art. 12. des Vertrags unter 17.

Art. 12. Die Allerhöchsten und Höchsten contrahirenden Souveraine erneuern insbesondere das im Artikel 9. des älteren Vertrages enthaltene Versprechen, Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen.

Die in dieser Beziehung, und namentlich wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen, in den Artikeln 9. und 10. des Vertrages vom 24. Juli 1830 enthaltenen Bestimmungen sowohl als die bei Ausführung der letzteren besonders verabredeten Anordnungen und Einrichtungen bleiben in Kraft.

Nicht minder bewendet es bei den Festsetzungen im Artikel 14. desselben Vertrages über die Verrechnung der in Folge überwiesener Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Fürstenthum Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Con-

fiscate; imgleichen bei der Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehaltenen Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthum Birkenfeld verurtheilten Personen.

Art. 13. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und, wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 31. December 1836.

19. Vertrag über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme. 9. Januar, ratificirt am 30. Januar und 22. März 1838.

Da der Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme vom 16. April 1831 mit dem Ende des vorigen Jahres abgelaufen ist, die Absicht der contrahirenden Theile aber dahin geht, diesen Vertrag unter denjenigen Modificationen desselben zu erneuern, welche durch die, in Folge des zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten errichteten Gesammt-Zollvereins, veränderten Verhältnisse nöthig werden: so sind zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, von welchen nach vorausgegangener Unterhandlung, mit Vorbehalt beiderseitiger landesherrlicher Ratification, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Der wegen Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme unter dem 16. April 1831 abgeschlossene Vertrag soll mit folgenden Abänderungen und Zusätzen vom 1. Januar dieses Jahres an verlängert werden.

Art. 2. Die bisher auf die westlichen preußischen Provinzen beschränkte Zollvereinigung wird auf das ganze preußische zum Gesammt-Zollvereine gehörige Staatsgebiet ausgedehnt.

Art. 3. Die Bestimmungen der Art. 1. und 2. des bisherigen Vertrages wegen fortdauernder Uebereinstimmung der fürstlich waldeckischen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung mit den in Preußen bestehenden und ferner zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, Declarationen und Erhebungsrollen 2c., ingleichen wegen der mit jener Gesetzgebung übereinstimmenden Verwaltung und aller damit in Verbindung stehenden Einrichtungen bleiben in Kraft.

Die fürstlich waldeckische Regierung wird für die hieraus entspringenden Beziehungen zu dem Provinzial-Steuerdirector in Münster und zu den gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörden, wie bisher, einen Commissarius bestellen.

In Ansehung der Abgaben von der Fabrication des Branntweins verbleibt es für jetzt bei der inzwischen schon eingetretenen Modification der betreffenden Bestimmung des Art. 1, daß, bis zur Beseitigung der Hindernisse, welche zur Zeit noch der Einführung der vollen Branntwein-Fabricationssteuer, wie sie im preußischen Staate besteht, im Fürstenthume Waldeck entgegentreten, diese Besteuerung auf die Branntwein-Brennereien des Fürstenthums Waldeck nur zur Hälfte ihres vollen gesetzlichen Betrages in Anwendung kommt und in Folge dessen der Eingang des in dem Fürstenthume Waldeck gefertigten Branntweins in Preußen mit einer, der Hälfte

der preußischen vollen Fabricationssteuer von diesem Artikel gleichkommenden, Ausgleichungs-Abgabe belastet bleiben wird.

Sollte in der Folge der Tabacksbau im Fürstenthume Waldeck so ausgedehnt werden, daß die Aufrechthaltung des freien Verkehrs eine mit der preußischen übereinstimmende Besteuerung desselben nöthig machte, oder sollte künftig Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten im Fürstenthume Waldeck betrieben werden, so versprechen Seine fürstliche Durchlaucht auch bei diesen inneren Erzeugnissen die in Preußen bestehende desfallsige Gesetzgebung einzuführen.

Art. 4. In Ansehung des Salzverkaufs im Fürstenthume Waldeck bewendet es bei den in Folge des Art. 11. des bisherigen Vertrages bereits in Ausführung gekommenen und bestehenden Einrichtungen, durch welche auch in dieser Hinsicht ein völliger Anschluß an die preußischen gesetzlichen Anordnungen stattfindet.

Art. 5. Nachdem durch die seit Errichtung des Vertrages vom 16. April 1831 eingetretene Erweiterung der Zollvereinigung mit anderen deutschen Staaten, das Fürstenthum Waldeck nicht mehr vom Grenzbezirk berührt wird, bleiben alle Bestimmungen des gedachten Vertrages, soweit dieselben den Grenzbezirk, die Haupt- und Nebenzollämter, die Zollstraßen und Grenzbeamten betreffen, für jetzt auf sich beruhen. Dagegen werden die Vereinbarungen in den Art. 2, 3, 4 und 5 jenes Vertrages: wegen der im Fürstenthume Waldeck bestehenden, als gemeinschaftlich anzusehenden und bezeichneten Steuerämter; wegen der dabei angestellten gemeinschaftlichen Beamten; wegen deren Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Bestallung; ferner wegen ihrer Uniformirung und Bewaffnung; ihrer Besoldung und bedingten Pensionirung aus preußischen Cassen; wegen der Dienstdisciplin und der Verhältnisse der Beamten in Dienst-, Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ingleichen bei Dienst- und anderen Vergehen; wegen ihrer Versetzung und Bestrafung, und endlich hinsichtlich der von der fürstlichen Regierung übernommenen Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Dienstgelasse für die dortigen Steuerämter; der Sorge für den Dienst-Utensilienbedarf derselben, beides auf eigene Kosten, und der verheißenen Mitwirkung zur Erlangung angemessener Wohnungen für die zur gemeinschaftlichen Dienstverwaltung gehörigen Beamten, jedoch ohne Kosten-Uebernahme, auch ferner in Kraft und Wirksamkeit verbleiben.

Art. 6. Ebenso bewendet es bei den Verabredungen des Art. 7. des bisherigen Vertrages, wegen Untersuchung und Bestrafung der von den fürstlichen Unterthanen im Fürstenthum Waldeck verübten Zoll- und Steuervergehen.

Art. 7. In Gemäßheit der vorstehenden Art. 3. und 4. soll das den fürstlichen Cassen zu gewährende jährliche Einkommen und zwar: a) an Zollgefällen, nach Maaßgabe des Reinertrages in dem Gebiete des zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereins; b) an Branntwein- und Braumalzsteuer nach Maaßgabe des Reinertrages dieser Steuern in Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen deshalb in Gemeinschaft steht, hinsichtlich der Branntweinsteuer jedoch nur zur Hälfte desselben, so lange der in den fürstlichen Branntweinbrennereien erzeugte Branntwein nur von der Hälfte der gesetzlichen Fabricationssteuer betroffen wird, und c) vom Salzdebit nach Maaßgabe des Reinertrages von demselben in den westlichen preußischen Provinzen und im Fürstenthume Waldeck nach dem Verhältniß der Bevölkerung Preußens und des Fürstenthums Waldeck vom 1. Januar d. J. an regulirt, und soweit dasselbe nicht durch Ueberweisung der bei den Steuercassen im Fürstenthume aufgekommenen reinen Einnahme gedeckt wird, in Quartalraten aus der königlichen Provinzial-Steuercasse zu Münster gezahlt werden.

Art. 8. Die Bestimmungen des Art. 9. des abgelaufenen Vertrages wegen Annotation und Anrechnung der Gefälle für zollpflichtige Gegenstände, welche mit fürstlichen Hofverwaltungs-Attesten begleitet vom Auslande in das Fürstenthum Waldeck eingehen möchten, auf die nächste Erhebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Gesammt-Einkünften; ferner in Ansehung der abgabenfreien Rückkunft abgabenpflichtiger Gegenstände, welche die fürstliche Hofhaltung für den jährlichen Sommer-Aufenthalt in Pyrmont dahin mitzunehmen pflegt; ingleichen des Art. 10. wegen der in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthume Waldeck angefallenen Geldstrafen und Confiscate, sowie die Vereinbarungen hinsichtlich des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthume Waldeck, werden ferner aufrecht erhalten.

Art. 9. Die für die fürstlichen Unterthanen mit der Post ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen wie diejenigen, welche für die königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 10. gleich Art. 11. des Vertrags unter 17.

Art. 11. gleich Art. 12. des Vertrags unter 17.

Art. 12. Sobald die Verhältnisse es gestatten werden, das Fürstenthum Pyrmont nach Analogie der in dem gegenwärtigen Vertrage angenommenen Grundsätze in den Zollverein aufzunehmen, soll dies geschehen. Die näheren Bestimmungen deshalb werden dann Gegenstand einer weiteren Verabredung und Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Regierungen sein. Bis dahin bewendet es bei den Erleichterungen, welche nach dem Art. 17. des Vertrages vom 16. April 1831 dem Verkehr des Fürstenthums Pyrmont mit dem preußischen Staate zugestanden sind.

Art. 13. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 9. Januar 1838.

20. Vertrag, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der herzoglich anhalt-bernburgischen Landestheile an das preußische indirecte Steuersystem betreffend. 11. Juli, ratificirt 12. und 30. August 1839.

Art. 1. Der Vertrag vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen herzoglich anhalt-bernburgischen Landestheile an das preußische indirecte Steuersystem, soll auch vom 1. Januar 1840 an mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen in Kraft bleiben.

Art. 2. In Betracht, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 17. Mai 1831 und der durch denselben erneuerten älteren Verträge, nach welchen der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an den Zoll-Einkünften nach Maaßgabe der Einkünfte bei den königlichen Zoll-Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des preußischen Staates, und im Verhältnisse der Bevölkerung Höchstihrer Landestheile zu der Bevölkerung der gedachten sieben preußischen Provinzen regulirt worden, fernerhin nicht mehr zur Norm dieser Antheils-Regulirung dienen können,

indem nach Eintritt der Zollvereinigung zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten der Zollertrag dieser Provinzen nicht von dem Zoll-Einkommen des Gesammtvereins geschieden werden kann, soll das für die gesammten herzoglichen Lande den herzoglichen Cassen in Beziehung auf die Zolleinkünfte zu gewährende jährliche Einkommen vom 1. Januar 1840 an nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des gesammten Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt werden, und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und December eines jeden Jahres, zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht in der bisherigen Weise bereit gestellt werden.

Art. 3. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs auch ferner nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse störende Ausnahmen erleide, ist in dieser Hinsicht Folgendes verabredet worden:

A. Seine Herzogliche Durchlaucht wollen die in Ihren Landen bestehende Besteuerung der Fabrication des Branntweins auch ferner in Uebereinstimmung mit den in Preußen wegen der Fabrication dieses Getränks bestehenden Steuer-Einrichtungen erhalten, und stets dieselben Steuersätze, Erhebungs- und Controlformen in Anwendung bringen lassen, welche in Preußen zur Zeit bestehen, oder künftig angeordnet werden möchten.

Unter Zusammenrechnung des Ertrages der Branntweinsteuer in der preußischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen von Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von der Branntweinsteuer steht, mit dem Ertrage derselben Steuer in den herzoglichen Landen, wird alsdann eine Theilung dieses Gesammt-Ertrages zwischen beiden contrahirenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der preußischen Monarchie und der übrigen vorgedachten Staaten oder Gebietstheile zu der Bevölkerung des Herzogthums Anhalt-Bernburg am Schlusse eines jeden Jahres in der Art stattfinden, daß die danach auf der einen oder der anderen Seite sich ergebenden Minder-Erträge durch nachträgliche Vergütung von dem anderen Theile ausgeglichen werden.

Was die Beaufsichtigung der Branntweinsteuer betrifft, so treten dabei die Bestimmungen des Artikel 5 ein.

B. In Betreff des Bieres bewendet es bei der Bestimmung des Vertrages vom 17. Mai 1831, daß die Verordnungen, wonach gegenwärtig im ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg eine Abgabe vom Bier erhoben wird, ohne Zustimmung der preußischen Regierung nicht abgeändert werden sollen.

C. Wenn Taback im Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg gebauet, oder dort Weinbau zur Kelterung des Mostes von Privaten betrieben wird, so sollen diese Erzeugnisse denselben Abgaben, welche in Preußen darauf ruhen, unterworfen werden.

Art. 4. In Hinsicht des Salzes und der Spielkarten verbleibt es für jetzt bei den Bestimmungen der bisherigen Verträge unter dem Vorbehalte derjenigen Modificationen, über welche die hohen contrahirenden Theile ferner übereinkommen möchten.

Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe von den aus dem herzoglich anhalt-bernburgischen Gebiete eingebrachten Gegenständen dieser Art eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten. Dasselbe wird im umgekehrten Verhältnisse im Herzogthume Anhalt-Bernburg gelten, wenn in dortigen Städten die Einbringung von Landes-Erzeugnissen der gedachten Art mit einer Abgabe belegt werden sollte.

Art. 5. Die herzogliche Regierung gesteht Preußen das Recht zu,

einen Beamten abzuordnen, welcher von den Geschäften der Steuer- und Controlstellen in den herzoglichen Landen in Beziehung sowohl auf das Zollwesen, als auch auf die das gemeinschaftliche Interesse betreffenden inneren Steuern Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens aber sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten hat. Desgleichen soll der herzoglichen Regierung hinsichtlich der Abordnung eines Beamten an irgend ein preußisches Haupt-Steueramt dieselbe Befugniß zustehen.

Art. 6. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg treten für Ihre sämmtlichen Lande den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen und der herzoglichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind: u. s. w. (S. Art. 11 des Vertrags unter 17.)

Art. 7. In Folge der in dem vorhergehenden und dem Artikel 3 und 4 getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner zwischen den beiderseitigen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der im Artikel 4 bezeichneten Gegenstände, stattfinden, ingleichen rücksichtlich sowohl des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch des Gewerbebetriebes der Unterthanen eine völlige Gleichstellung des Herzogthums Anhalt-Bernburg mit Preußen in den Verhältnissen zwischen den herzoglichen Landen und sämmtlichen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten gesichert bleiben.

Art. 8. Die hohen contrahirenden Theile erneuern insbesondere die in den älteren Verträgen enthaltenen Versprechen, Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen, und wollen die Anwendung der zu diesem Zwecke führenden, in den vorgedachten Verträgen vereinbarten Mittel in ihrem ganzen Umfange stattfinden lassen. Insbesondere sollen die Bestimmungen der gedachten Verträge wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, und wegen Verrechnung der Geldstrafen und Confiscationen auch auf Vergehen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze Anwendung erhalten.

Nicht minder behält es bei dem erfolgten Beitritte der herzoglichen Regierung zu dem zwischen den Gliedern des Zollvereins unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen und in den herzogl. Landen publicirten Zollcartel sein Bewenden.

Art. 9. Die Bestimmungen der zwischen beiden hohen contrahirenden Theile wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls getroffenen Uebereinkunft sollen auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. December 1853 gültig sein, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1839.

21. Vertrag, den erneuerten Anschluß des landgräflichen Ober-Amtes Meisenheim an das preußische Zoll- und indirecte Steuer-System betreffend. 5. December 1840, ratificirt 4. Februar 1841.

Art. 1. Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen wollen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, den Anschluß Ihres Ober-

amtes Meisenheim an das preußische Zollsystem, wie solches auf Grund der Gesetze vom 23. Januar 1838 und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen bestehet oder durch gesetzliche Declarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, vom 1. Januar 1841 ab, auch ferner stattfinden lassen, und wird diese, preußischerseits bisher auf die westlichen Provinzen der Monarchie beschränkt gewesene Zollvereinigung sich künftig auf das ganze, zu dem Gesammt-Zollvereine gehörige preußische Staatsgebiet erstrecken.

Art. 2. Von der Fabrication des Branntweins und dem zur Bier- und Essig-Bereitung zu verwendenden Braumalze, imgleichen vom Weinmoste und Tabacksbau, werden im Oberamte Meisenheim auch ferner die nämlichen Abgaben, wie in den preußischen Staaten erhoben werden, auch wird daselbst, wie bisher, in Absicht der Erhebung und Controlle derselben, eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen stattfinden*).

Art. 5. Die zur Erhebung und Controllirung der Branntwein- und Braumalz-Steuer und der Zollgefälle, so wie zur Besorgung des Salzdebits im Oberamte Meisenheim dermalen bestehenden oder künftig zu errichtenden Dienststellen, ingleichen die daselbst zu diesen Dienstverrichtungen angestellten Steuerbeamten sollen auch ferner als gemeinschaftliche angesehen und erstere als solche bezeichnet werden.

Die vorgedachten Beamten werden von dem königlich preußischen Provinzial-Steuerdirector in Cöln ernannt, landgräflich hessischerseits aber für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Anstellungszeugnissen versehen.

Bei seinen Ernennungen wird der Provinzial-Steuerdirector besonders auf solche Subjecte Rücksicht nehmen, welche ihm von der landgräflichen Regierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden sind.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich preußischen Beamten derselben Categorie besoldet, die Aufsichtsbeamten auch uniformirt und bewaffnet. Die Beamten beziehen ihr Gehalt aus den preußischen Cassen und stehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der gesammten Dienstdisciplin, unter den preußischen Oberbeamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

In allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienstvergehen, derenwegen gegen ausschließlich preußische Beamte derselben Categorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sein würde, sind die Steuerbeamten im Oberamte Meisenheim den landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch steht auch im Falle solcher gerichtlichen Untersuchungen dem königlich preußischen Provinzial-Steuerdirector in Cöln das Recht zu, die betreffenden Beamten vom Amte zu suspendiren.

Art. 12. Hinsichtlich der Zollgefälle der Branntwein- und Braumalz-Steuer und des Salzdebits findet zwischen den contrahirenden Theilen eine Gemeinschaft der Einnahme statt. Demgemäß wird der den landgräflichen Cassen zu gewährende jährliche Antheil a) an den Zollgefällen nach Maaßgabe des Reinertrages in dem zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereine, b) an der Branntwein- und Braumalz-Steuer, so wie am Salzdebit, nach Maaßgabe des Reinertrages in den westlichen preußischen Provinzen, einschließlich der an diese grenzenden

*) Die weggelassenen Artikel enthalten die allgemeinen Grundsätze des ganzen Systems oder seine unmittelbaren Folgen.

Gebietstheile anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Steuern und dem Salzdebite steht, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Preußens und des Oberamtes Meisenheim vom 1. Januar 1841 an regulirt und in vierteljährlichen Raten in den Monaten März, Juni, September und December aus der königlichen Provinzial-Steuercasse in Cöln durch das Haupt-Steueramt in Creuznach gezahlt werden.

Art. 13. Von allen zollpflichtigen Gegenständen, welche für Seine Durchlaucht den souverainen Landgrafen oder Höchstdero Hofhaltung bestimmt, und mit Attesten des landgräflichen Hofmarschall-Amts begleitet, vom Auslande in das Oberamt Meisenheim eingehen möchten, werden die Gefälle beim Eingange nicht erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Zahlung des Antheils Seiner Durchlaucht an den gemeinschaftlichen Einkünften in Anrechnung gebracht werden.

Art. 14. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum letzten December 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahr und so weiter von sechs zu sechs Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 5. December 1840.

22. Vertrag, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. 18. October, ratific. 14. December 1841.

Art. 1. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königsreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei*).

Art. 7. Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Art. 13. Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung

*) Die weggelassenen Artikel enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen des Systems, wie sie in den vorher abgedruckten Verträgen bereits niedergelegt sind.

und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 14. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der fürstlich lippeschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, werden dieselben jedoch nur der königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet sein.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das fürstlich lippesche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den lippeschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das fürstlich lippesche Hoheitszeichen führen.

Art. 17. In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 18. Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die fürstlich lippesche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 19. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. October 1841.

23. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe. 18. October, ratific. 14. December 1841.

Art. 1. Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Lippe an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den königlich preußischen Landen und dem Fürstenthume Lippe in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in ihren Landen bewirken.

Demgemäß werden Seine fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und B. das Bier betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an, die bisher in Ihrem Fürstenthume, mit Ausschluß der Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, bestandenen Verbrauchs- und Fabrications-Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und daselbst eine Branntwein-Steuer, ingleichen eine Braumalz-Steuer, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controllformen nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb der fürstlichen Lande Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe in dem Falle, daß in Ihren Landen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Art. 5. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Lippe eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalz-Steuer stattfinden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Art. 6. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten December 1853, festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. October 1841.

24. Vertrag zwischen Preußen und Lippe, den erneuerten Anschluß der fürstlich lippeschen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das preußische Zoll- und indirecte Steuersystem betreffend. 18. October, ratificirt 14. December 1841.

Art. 1. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, den Anschluß Ihrer souverainen Ge-

bietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das preußische Zollsystem, wie solches auf den Grund der Gesetze vom 23. Januar 1838 und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen besteht, oder durch gesetzliche Declarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, vom 1. Januar 1842 ab auch ferner stattfinden lassen, und wird diese, preußischerseits bisher auf die westlichen Provinzen der Monarchie beschränkt gewesene Zollvereinigung sich künftig auf das ganze zum Gesammt-Zollvereine gehörige preußische Staatsgebiet erstrecken.

Art. 2. Von der Fabrication des Branntweins und dem zur Bier- und Essigbereitung zu verwendenden Braumalze werden in den fürstlich lippeschen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen auch ferner die nämlichen Abgaben, wie in den preußischen Staaten erhoben werden; auch wird daselbst, wie bisher, in Absicht der Erhebung und Controlle derselben eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen stattfinden.

Art. 10. In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner nicht nur zwischen den fürstlichen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen und den königlich preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme des Salzes (Art. 4.) und der in dem Art. 11. bezeichneten Gegenstände stattfinden, sondern auch den Unterthanen in den gedachten fürstlichen Gebietstheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den preußischen Unterthanen gesichert bleiben.

Art. 12. Hinsichtlich der Zollgefälle, der Branntwein- und der Braumalz-Steuer findet zwischen den contrahirenden Theilen eine Gemeinschaft der Einnahme statt. Demgemäß wird der den fürstlichen Cassen zu gewährende jährliche Antheil a) an den Zollgefällen, und zwar rücksichtlich der Eingangs-Abgaben nach Maaßgabe des Rein-Ertrages in dem zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereine, rücksichtlich der Aus- und Durchgangs-Abgaben aber nach Maaßgabe des Rein-Ertrages in dem westlichen Theile des Zollvereins nach den darüber bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen, b) an der Branntwein- und Braumalz-Steuer, nach Maaßgabe des Rein-Ertrages dieser Steuern in Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen deshalb vertragsmäßig in Gemeinschaft steht, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Preußens und der fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen vom 1. Januar 1842 an regulirt, und in vierteljährlichen Raten aus der königlichen Provinzial-Steuer-Casse in Münster gezahlt werden.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf zwölf Jahre und so weiter von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 18. October 1841.

25. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen herzoglichen Landestheilen. 19. October, ratificirt 16. December 1841.

Art. 1. In dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und in dem Amte Calvörde wird auch ferner die Erhebung und Verwaltung der Zölle, wie solche in Preußen auf Grund der Gesetze vom 23. Januar 1838 und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen besteht, oder durch gesetzliche Declarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, stattfinden.

Art. 2. Von der Fabrication des Branntweins und dem zur Bier- und Essigbereitung zu verwendenden Braumalze, imgleichen vom Tabaksbau, werden Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen die nämlichen Abgaben, wie in den preußischen Staaten, erheben lassen; auch wird daselbst in Absicht der Erhebung und Controlle derselben eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen beobachtet werden.

Art. 3. Etwanige Abänderungen der in Beziehung auf die in den Artikeln 1. und 2. gedachten Abgaben in Preußen dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche, der Uebereinstimmung wegen, auch in den fraglichen braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der herzoglich braunschweigischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht versagt werden, wenn solche Abänderungen in den königlich preußischen Staaten allgemein stattfinden.

Art. 8. In Folge und nach Maaßgabe der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen, wird nicht nur zwischen den mehrerwähnten braunschweigischen Landestheilen und den königlich preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der in den Artikeln 5. und 6.*) bezeichneten Gegenstände, stattfinden, sondern auch den braunschweigischen Unterthanen in den gedachten Landestheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen, mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den preußischen Unterthanen zu Theil werden.

Art. 11. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, imgleichen an Branntwein-, Braumalz- und Tabakssteuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Wegen des der herzoglich braunschweigischen Regierung zu gewährenden Einkommens aus dem Salzdebit im Amte Calvörde ist besondere Verabredung getroffen worden.

Art. 12. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit, und spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist, nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile

*) Salz und Spielkarten.

vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. October 1841.

26. Vertrag mit Braunschweig, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen. 19. October, ratificirt 16. December 1841.

Art. 1. In den königlich preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen wird vom 1. Januar 1842 ab die Erhebung und Verwaltung der Zölle, wie solche im Herzogthume Braunschweig in Gemäßheit des Zollvereinigungs-Vertrages vom heutigen Tage bestehen wird, oder durch gesetzliche Declarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, stattfinden.

Art. 5. Der Debit des Salzes in den in Rede stehenden preußischen Gebietstheilen, welches zu den in Preußen allgemein bestehenden Regiepreisen daselbst verkauft werden wird, bleibt der königlich preußischen Regierung vorbehalten.

Art. 8. In Folge und nach Maaßgabe der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird nicht nur zwischen den mehrerwähnten preußischen Gebietstheilen und den herzoglich braunschweigischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der in den Artikeln 5. und 6. bezeichneten Gegenstände*), stattfinden, sondern auch den Unterthanen in den gedachten preußischen Gebietstheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen, mit dem Herzogthume Braunschweig durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den braunschweigischen Unterthanen zu Theil werden.

Art. 11. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Preußen und Braunschweig, in Beziehung auf die dem letzteren anzuschließenden königlich preußischen Gebietstheile, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, imgleichen an Branntwein-, Braumalz- und Tabakssteuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 12. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. October 1841.

27. Vertrag, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. 11. Decbr. 1841.

Art. 1. Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zoll-Vereine verbundenen Staaten bei**).

*) Salz, Spielkarten und Kalender.

**) Die weggelassenen Artikel enthalten die allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen.

Art. 2. = Art. 2. des Vertrags 11.
Art. 3. = Art. 3. l. c.
Art. 4. = Art. 5. l. c.
Art. 5. = Art. 6. l. c.
Art. 6. = Art. 7. l. c.
Art. 8. = Art. 9. l. c.

Art. 10. Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation bestehenden Zollcartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 11. Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen. — Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 12. Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, werden dieselben jedoch nur der königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet sein.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen das fürstliche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zoll-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den waldeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das fürstlich waldeckische Hoheitszeichen führen.

Art. 14. = Art. 20. l. c.

Art. 15. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 16. Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs-Abgaben belegt sind, so verpflichtet sich die fürstlich waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürsten-

thume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 17. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. December 1841.

28. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. 11. December 1841.

Art. 1. Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den königlich preußischen Landen und dem Fürstenthume Pyrmont in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in dem Fürstenthume Pyrmont bewirken.

Demgemäß werden Seine Fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und B. das Bier betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an, die bisher in dem gedachten Fürstenthume bestandene Fabrications-Abgabe von inländischem Branntwein aufhören, und daselbst eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controlformen nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb des Fürstenthums Pyrmont Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht Sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht in dem Falle, daß in gedachtem Fürstenthume der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Art. 6. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer, desgleichen vom Salzdebit stattfinden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Art. 7. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratification

vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. December 1841.

3. Verträge mit Zollvereinsstaaten über das innere indirecte Steuersystem.

29. Vertrag mit Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. 30. März, ratificirt 28. November 1833.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, dann Baiern und Württemberg einerseits, und Sachsen andererseits abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten von Sachsen noch die folgenden, nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Allerhöchsten Höfe getroffen worden.

Art. 1. Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen dahin wirken, daß in Ihren Landen spätestens bis zum 1. Januar 1834 dieselbe Besteuerung des Braumalzes, der Branntweinfabrication, des Tabacks- und des Weinbaues eintrete, welche in Preußen gesetzlich bestehet, worauf sodann eine Abgaben-Erhebung von Bier, Branntwein, Tabacksblättern und Fabricaten, imgleichen von Traubenmost und Wein bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet, gegenseitig nicht stattfinden wird.

Art. 2. Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 1½ Sgr. oder 1¼ gGr. für ein Quart Branntwein zu 50 pCt. Alcoholstärke auf der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Gesetzgebung, soll vom 1. Januar 1834 ab zwischen Preußen und Sachsen auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabricationssteuer des Branntweins dergestalt stattfinden, daß der Ertrag dieser Steuer zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen zusammengeworfen, und im Verhältnisse der Bevölkerung beider Staaten getheilt wird.

Art. 3. Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, so wie die Feststellung gegenseitiger Befugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmäßigen Ausführung der die Branntweinsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften überzeugen zu können, bleibt einer besonderen Verabredung vorbehalten.

Art. 4. Der auf dem Grunde des wiener Tractats vom 18. Mai 1818 zwischen der königlich preußischen und der königlich sächsischen Regierung bestehende Salz-Lieferungsvertrag, d. d. Berlin, den 3. December 1828, wird beibehalten.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen hier in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 30. März 1833.

thume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 17. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. December 1841.

28. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. 11. December 1841.

Art. 1. Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den königlich preußischen Landen und dem Fürstenthume Pyrmont in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in dem Fürstenthume Pyrmont bewirken.

Demgemäß werden Seine Fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und B. das Bier betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an, die bisher in dem gedachten Fürstenthume bestandene Fabrications-Abgabe von inländischem Branntwein aufhören, und daselbst eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controlformen nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb des Fürstenthums Pyrmont Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht Sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht in dem Falle, daß in gedachtem Fürstenthume der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Art. 6. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer, desgleichen vom Salzdebit stattfinden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Art. 7. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratification

vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. December 1841.

3. Verträge mit Zollvereinsstaaten über das innere indirecte Steuersystem.

29. Vertrag mit Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. 30. März, ratificirt 28. November 1833.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, dann Baiern und Württemberg einerseits, und Sachsen andererseits abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten von Sachsen noch die folgenden, nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Allerhöchsten Höfe getroffen worden.

Art. 1. Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen dahin wirken, daß in Ihren Landen spätestens bis zum 1. Januar 1834 dieselbe Besteuerung des Braumalzes, der Branntweinfabrication, des Tabacks- und des Weinbaues eintrete, welche in Preußen gesetzlich bestehet, worauf sodann eine Abgaben-Erhebung von Bier, Branntwein, Tabacksblättern und Fabricaten, imgleichen von Traubenmost und Wein bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet, gegenseitig nicht stattfinden wird.

Art. 2. Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 1½ Sgr. oder 1¼ gGr. für ein Quart Branntwein zu 50 pCt. Alcoholstärke auf der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Gesetzgebung, soll vom 1. Januar 1834 ab zwischen Preußen und Sachsen auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabricationssteuer des Branntweins dergestalt stattfinden, daß der Ertrag dieser Steuer zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen zusammengeworfen, und im Verhältnisse der Bevölkerung beider Staaten getheilt wird.

Art. 3. Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, so wie die Feststellung gegenseitiger Befugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmäßigen Ausführung der die Branntweinsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften überzeugen zu können, bleibt einer besonderen Verabredung vorbehalten.

Art. 4. Der auf dem Grunde des wiener Tractats vom 18. Mai 1818 zwischen der königlich preußischen und der königlich sächsischen Regierung bestehende Salz-Lieferungsvertrag, d. d. Berlin, den 3. December 1828, wird beibehalten.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen hier in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 30. März 1833.

30. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. 11. Mai 1833.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, und den thüringischen Vereinsstaaten andererseits abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage sind von den Bevollmächtigten Preußens, Sachsens und sämmtlicher außer Preußen noch bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten noch die folgenden, nur auf Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Art. 1. Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen sämmtliche bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligte Regierungen dahin wirken, daß in ihren zu diesem Vereine gehörigen Landen und Landestheilen spätestens bis zum 1. Januar 1834 dieselbe Besteuerung der Branntweinfabrication, des Tabacks- und des Weinbaues eintrete, welche in Preußen dermalen gesetzlich besteht, und in Sachsen bis zu jenem Zeitpunkte eingeführt werden wird, worauf sodann eine Abgaben-Erhebung von Branntwein, Tabacksblättern und Fabricaten, imgleichen von Traubenmost und Wein, bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet gegenseitig nicht stattfinden wird.

Art. 2. Die Mitglieder des thüringischen Vereins verpflichten sich, in ihren zu letzterem gehörigen Landen und Landestheilen die daselbst bestehenden Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der dermalen in den königlich preußischen Staaten bestehenden Abgabe von dieser Fabrication herabzusetzen. Unter dieser Bedingung soll vom 1. Januar 1834 an auch der Uebergang von Bier aus dem Gebiete des thüringischen Vereins nach Preußen und dem Königreiche Sachsen und umgekehrt keiner Abgabe unterliegen.

Art. 3. Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 1¼ gGr. oder 1 $^9/_{16}$ Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50% Alcohol Stärke nach Tralles auf der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Gesetzgebung, wird vom 1. Januar 1834 ab zwischen Preußen, Sachsen und dem thüringischen Vereine auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabricationssteuer des Branntweins dergestalt stattfinden, daß der Ertrag dieser Steuer zusammengeworfen, und zwischen Preußen, Sachsen und dem thüringischen Vereine im Verhältnisse der Bevölkerung getheilt wird.

Art. 4. Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, so wie die Feststellung gegenseitiger Befugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmäßigen Ausführung der die Branntweinsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften überzeugen zu können, bleibt einer besonderen Verabredung vorbehalten.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig sein, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Mai 1833.

31. Erneuerung des vorstehenden Vertrags. 8. Mai, ratificirt 31. Juli, 5. und 9. August 1841.

Art. 1. Die in den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher eine gleiche Besteuerung der Branntwein-Fabrication, des Tabacks- und des Weinbaues in Preußen, Sachsen und in den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bestehet, soll auch ferner aufrecht erhalten werden.

Eben so bleiben die in den gedachten Verträgen wegen gleicher Besteuerung des Braumalzes in Preußen und Sachsen, und wegen Abmessung der Steuern von der Bierbereitung im thüringischen Zoll- und Handelsvereine enthaltenen Verabredungen in Kraft.

Art. 2. Eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung bei dem Uebergange von Bier, Branntwein, Tabacksblättern und Tabacksfabricaten, ingleichen von Traubenmost und Wein aus dem einen in das andere Gebiet wird auch künftig nicht stattfinden, vielmehr behält es bei dem bereits bisher bestandenen freien gegenseitigen Verkehr mit den genannten Erzeugnissen sein Bewenden.

In Folge der gleichen Besteuerung des Wein- und Tabacksbaues in Preußen, Sachsen und im Gebiete des thüringischen Vereins soll die Abgabe, welche von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Traubenmost und Wein, von Tabacksblättern und Tabacksfabricaten, gemäß dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins erhoben wird, wie bisher gemeinschaftlich sein und nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse getheilt werden. Eine gleiche Gemeinschaftlichkeit wird in Hinsicht der künftig zur Erhebung kommenden Abgabe von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Biere eintreten.

Art. 4. Unter Voraussetzung der Fortdauer einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 1 9/16 Silber- (Neu-) Groschen für ein Quart Branntwein zu 50 Procent Alcoholstärke nach Tralles, auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung, soll auch die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabricationssteuer des Branntweins und der in Folge des im Artikel 3. gedachten Vertrages zu erhebenden Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten übergeführten Branntwein, zwischen Preußen, Sachsen und den thüringischen Vereinsstaaten, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen besonderen Verabredung fortbestehen.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum letzten December 1853 gültig sein, und, wenn er nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

32. Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. 19. October 1841.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage, ist von den Bevollmächtigten noch die folgende auf besondere Verhältnisse Bezug habende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Art. 1. Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Controll-Maaßregeln nothwendig machen würde, wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in Ihren dem Zollvereine anzuschließenden Landen vom 1. Januar 1842 ab dieselbe Besteuerung der Branntwein-Fabrication, des Braumalzes und des Tabacksbaues eintreten lassen, welche in Preußen gesetzlich besteht.

Auch übernehmen Seine Durchlaucht für den Fall, daß in Ihren Landen Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen.

Art. 2. In Folge einer solchen Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung wird bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein, imgleichen von Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabricaten aus dem einen in das andere Gebiet, auf keiner Seite eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung, vielmehr gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit den genannten Erzeugnissen stattfinden.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum letzten December 1853 gültig sein, und wenn sie nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. October 1841.

33. Vertrag mit Kurhessen wegen der Grafschaft Schaumburg. 13. November, ratificirt 24. December 1841.

Art. 1. Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen wollen, gleichzeitig mit dem Anschlusse der Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, daselbst eine Gleichstellung der Besteuerung des inländischen Branntweins mit der in Preußen gesetzlich bestehenden bewirken.

Demgemäß werden Höchstdieselben, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an, in der Grafschaft Schaumburg die bisher daselbst bestandene Besteuerung des inländischen Branntweins aufheben, und dagegen eine Branntweinsteuer nach Maaßgabe der in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controllformen nach, wie solche im kurhessischen Kreise Schmalkalden bereits eingeführt ist, erheben lassen.

Zu diesem Zwecke werden Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen die im Kreise Schmalkalden dermalen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins, über die Controllirung und Erhebung dieser Steuer, so wie über die Bestrafung der Steuer-Contraventionen, imgleichen die sonst von den Steuerpflichtigen zu befolgenden Vorschriften, auch für die Grafschaft Schaumburg publiciren und von dem gedachten Zeitpunkte ab in Anwendung setzen lassen.

Art. 2. Etwaige Abänderungen der betreffenden Gesetzgebung in Preußen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in der Grafschaft Schaumburg eintreten müßten, bedürfen der Zustimmung der kurfürstlichen Regierung.

Art. 3. Die Einrichtung der Verwaltung, namentlich die Errichtung der Steuerstellen und Recepturen, und die Instruirung der zur Steuer-Erhebung und deren Beaufsichtigung von der kurfürstlichen Regierung anzustellenden oder damit zu beauftragenden Beamten, so wie die von der Ober-

Zolldirection zu Cassel ausgehende obere Leitung des Dienstes, werden nach Maaßgabe der für diesen Dienst im Kreise Schmalkalden bereits angenommenen leitenden Grundsätze erfolgen.

Art. 4. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird gegenseitig bei dem Verkehr mit Branntwein weder eine Rückerstattung der Steuer geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, vielmehr völlige Freiheit eintreten.

Nicht minder wird zwischen Preußen und Kurhessen in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Branntwein stattfinden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 5. Der über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers, und die Gemeinschaftlichkeit der Steuer davon, am 12. Mai d. J. zwischen Preußen und Kurhessen abgeschlossene Vertrag, wird hierdurch seinem ganzen Inhalte nach auch auf die Grafschaft Schaumburg ausgedehnt.

Art. 6. Die Dauer dieses Vertrages, welcher gleichzeitig mit dem Vertrage über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum letzten December 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird derselbe als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, verlängert angesehen.

Gegenwärtiger Vertrag wird unverweilt den hohen contrahirenden Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

34. Wegen Luxemburg s. 11 und 12.

4. Verträge unter den Zollvereinsstaaten zur Ausführung des Zoll- und Handelsvereins.

35. Zollcartel. 11. Mai 1833.

Art. 1. Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, imgleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten, nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Vorbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten

haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6. In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn die Personen des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Art. 7. Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn

deren Auslieferung nicht nach Artikel 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition ebenso zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung rc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe stattfinden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß 1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotwidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße; 2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Art. 9. In den nach Artikel 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10. Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11. Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
			Rg.	Rg.	Pfd.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung; von der Gold- und Silberbearbeitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . . .	1 Ctr.	frei	½	
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**				
	a) Rohe Baumwolle	1 Ctr.	frei	½	
	b) Banmwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten	1 Ctr.	2	—	
	Anmerk. Zu Betteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Ctr.	3	—	
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Ctr.	8	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Ctr.	50	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**				
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . .	1 Ctr.	¼	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, auch gerolltes Blei . .	1 Ctr.	2	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Ctr.	10	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**				
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ctr.	3	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Ctr.	10	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**				
	a) Chemische Fabricate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Ctr.	3⅓	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:				
	b) Alaun	1 Ctr.	1⅓	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Ctr.	2	—	6 in Fässern.

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rthl.	Rthl.	Pfd.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Ctr.	1	—	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Procent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Ctr.	¼	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Ctr.	¼	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Ctr.	⅙	—	
	g) 1) Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau	1 Ctr.	⅙	⅙	
	2) Krapp	1 Ctr.	⅙	—	
	3) Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach	1 Ctr.	frei	⅓	
	4) Eckerdoppern, Knoppern	1 Ctr.	frei	⅙	
	h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen od. geraspelt	1 Ctr.	⅙	⅙	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz u. Buchsbaum	1 Ctr.	⅙	⅙	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Ctr.	¼	—	
	l) Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt	1 Ctr.	⅙	—	
	m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	1 Ctr.	¼	—	
	n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Ctr.	⅙	—	
	o) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Ctr.	1⅓	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	p) Schwefel	1 Ctr.	frei	1/12	
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . .	1 Ctr.	⅓	—	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.				
6	**Eisen und Stahl:**				
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Ctr.	⅓	¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ¼ Quadratzoll preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Ctr.	1½	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll preußisch im Querschnitt	1 Ctr.	2½	—	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten . .	1 Ctr.	3	—	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Ctr.	4	—	

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rt.	Rt.	Ut.
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.				
	" 2. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.				
	" 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Gränze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. (2 Fl. $37\frac{1}{2}$ Kr) pro Centner eingehen.				
	" 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.				
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1) Ganz grobe Gußwaaren	1 Ctr.	1	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; imgleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind	1 Ctr.	6	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	1 Ctr.	10	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Ctr.	frei	$\frac{1}{6}$	
	Anmerk. An den baierischen, sächsischen, württembergischen, badischen u. luxemburgisch-belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei	frei	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Ctr.	$\frac{1}{6}$	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:				
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schffl. / 1 baierisches Schäffel.	$\frac{1}{6}$ / $\frac{2}{3}$	— / —	
	Anmerk. 1. In Baiern an der Grenze von Berchtesgaden . .	1 bair. Schäffel.	24 Kr.	—	
	" 2. Auf der sächsisch-böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten u. Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:				
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 dresdn. Scheffel.	$\frac{22}{300}$	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	$\frac{1}{24}$	—	
	Gerste	1 dito.	$\frac{1}{30}$	—	
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	$\frac{7}{200}$	—	
	" 3. Hafer in Quantitäten unter einem preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 baierischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben preußischen Scheffel oder unter einer baierischen Metzen frei.				
	b) Sämereien und Beeren:				
	1) Anis und Kümmel	1 Ctr.	1	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Ctr.	$\frac{1}{24}$	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; imgleichen Wachholderbeeren	1 Ctr.	$\frac{1}{6}$	—	
	Anmerk. Ein preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein bairisches Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.				

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Rthlr.	
10	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ctr.	1	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu einem Centner veranschlagt 5⅓ preußische, 6⅔ altbaierische oder 4⅓ rheinbaier. Kubikfuß.				
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Ctr.	3	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Ctr.	4½	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Ctr.	6	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:				
	1) wenn das Stück nicht über 288 preußische oder 333 altbaierische oder 255 rheinbaierische □Zoll mißt,				
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,				
	aa) wenn das Stück nicht über 144 preußische □Zoll mißt	1 Ctr.	6	—	17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 preußische □Zoll mißt . .	1 Ctr.	8	—	
	b) geblasenes, belegtes oder unbelegtes .	1 Ctr.	3	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:				
	über 288 bis 576 □Zoll preuß. oder bis 666 altbair. oder 511 rheinbair. □Zoll .	1 Stück	1	—	
	über 576 bis 1000 □Zoll preuß. oder bis 1156 altbair. oder 886 rheinbair. □Zoll .	1 Stück	3	—	
	über 1000 bis 1400 □Zoll preuß. oder bis 1618 altbair. oder 1241 rheinb. □Zoll .	1 Stück	8	—	
	über 1400 bis 1900 □Zoll preuß. oder bis 2196 altbair. oder 1684 rheinb. □Zoll .	1 Stück	20	—	
	über 1900 □Zoll preußisch	1 Stück	30	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.				
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preuß. □Zoll das Stück messen .	1 Ctr.	10	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.				
11	**Häute, Felle und Haare:**				
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare .	1 Ctr.	frei	1⅓	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ctr.	⅓	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Ctr.	frei	½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Ctr.	frei	¼	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**				
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 preuß. Klafter / 1 bair. Klafter	1/12 / 8 Kr.	— / —	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:				

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rt.	Rt.	U.
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Cornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Ctr. od. beim Flößen 75 preuß. Cubikfuß)	1	—	
	2) Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffslast od. beim Flößen 90 Cubikfuß	1/3	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:				
	a) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast	1 1/3	—	
	b) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito	2/3	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des preußischen Staates wird erhoben, für				
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze . .	5 Stück	1	—	
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze . .	25 dito	1	—	
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffslast	1/3	—	
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Ctr.	frei	1/12	
	d) Holzasche	1 Ctr.	frei	1/3	
	e) Hölzerne Hausgeräthe und andere Tischler, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein	1 Ctr.	3	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), imgleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte . . .	1 Ctr.	10	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.				
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Ctr.	1/6	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe.				
13	**Hopfen**	1 Ctr.	2 1/3	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Ctr.	6	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**,				
	a) die für das Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;				

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rtlr.	Rtlr.	℔.
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.				
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter	4 preuß. Scheffel, 1 Tonne, oder 1 bair. Schäffel	⅙	—	
	Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.				
	„ 2. An der sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.				
17	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Ctr.	frei	⅙	
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Ctr.	110	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing**:				
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln u. Bleche	1 Ctr.	6	—	18 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- oder Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; imgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Ctr.	10	—	18 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.				
20	**Kurze Waaren, Quincaillerieen** ꝛc. . . .	1 Ctr.	50	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren** und **ähnliche Fabricate**:				
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . .	1 Ctr.	6	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabricate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Ctr.	8	—	
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabricanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.				
	„ 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.	1 Ctr.	⅙	—	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Ctr.	10	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	22	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren**:				
	a) Rohes Garn	1 Ctr.	⅙	—	

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rß.	Rß.	Uß.
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Ctr.	1	—	
	c) Zwirn	1 Ctr.	2	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . .	1 Ctr.	$\frac{2}{3}$	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Ctr.	2	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa) in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc) in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.				
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Ctr.	11	—	18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ctr.	22	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Ctr.	55	—	28 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte** (Talg-, Wachs-, Wallrat- und Stearin-)	1 Ctr.	4	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrication: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Maculatur, desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Ctr.	frei.	3	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über preußische Seehäfen	1 Ctr.	frei.	$\frac{1}{3}$	
25	**Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Ctr.	$2\frac{1}{3}$	—	
	b) Branntwein aller Art, desgleichen Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Ctr.	8	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein rc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Ctr.	$1\frac{1}{3}$	—	
	d) Bier u. Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Ctr.	8	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . .	1 Ctr.	8	—	
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Ctr.	8	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Ctr.	$3\frac{2}{3}$	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Ctr.	1	—	
	" 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 8 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.				

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rt.	Rt.	℔.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; desgleichen großes Wild	1 Ctr.	2	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:				
	a) Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen .	1 Ctr.	2	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.				
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.				
	b) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Castanien, Corinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschaalen und dergl.	1 Ctr.	4	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muscatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Ctr.	6½	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne	1	—	
	m) Caffee, roher, und Caffeesurrogate, imgleichen Cacao in Bohnen und Cacaoschaalen . . .	1 Ctr.	6½	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) gebrannter Caffee, imgleichen Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocoladesurrogate	1 Ctr.	11	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Ctr.	3⅓	—	20 in Kisten v. 1 Centr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern und Kübeln 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte oder auch blos eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien, Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ctr.	11	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten	1 Ctr.	2	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen. Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ctr.	½	—	
	" 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ctr.	⅙	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See . .	1 Ctr.	4	—	
	s) Reis	1 Ctr.	2	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.				
	u) Syrop				
	v) Taback:				
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Ctr.	5½	—	12 in Fässern, Seronen u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rt.	Rt.	℔.
	2) Tabacksfabricate:				
	a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . .	1 Ctr.	11	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Cigarren und Schnupftaback	1 Ctr.	15	—	Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 ℔, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 ℔, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Ctr.	11	—	23 in Kisten.
	x) Zucker				
26	**Oel,** in Fässern eingehend	1 Ctr.	$1\frac{2}{3}$	—	
	Anmerk. 1. Cocosnuß-, Palm-, Wallratöl trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.				
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Ctr.	$\frac{1}{20}$	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel .	1 Ctr.	1	—	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Ctr.	5	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermustern; durchgeschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Ctr.	10	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.				
	d) Papiertapeten	1 Ctr.	10	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ctr.	10	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):				
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Ctr.	22	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ctr.	6	—	18 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Ctr.	2	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**				
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide u. Floretseide:				
	1) Ungezwirnt	1 Ctr.	8	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide .	1 Ctr.	11	—	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing				

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rt.	Rt.	Pfd.
	und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Ctr.	110	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	1 Ctr.	55	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**				
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife .	1 Ctr.	1	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Gemeine weiße	1 Ctr.	3⅓	—	
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Ctr.	10	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften	1 Ctr.	10	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.				
33	**Steine:**				
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß-, Ziegel und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast od. 37½ Ctr.	½	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Corallen ohne Fassung	1 Ctr.	10	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.				
34	**Steinkohlen**	1 Ctr.	1/24	—	
	Anmerk. 1) An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Ctr.	1/80	—	
	2) An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der württembergischen Grenze und an der bairischen Grenze rechts des Rheins eingehend . .	1 Ctr.	1 Kr.	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:				
	1) ungefärbt	1 Ctr.	⅙	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	2) gefärbt	1 Ctr.	3	—	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Ctr.	10	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Ctr.	50	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Ctr.	3	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer u. anderer), **Daggert, Pech**	1 Ctr.	⅙	—	
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**				
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Ctr.	frei	½	
	Anmerk. An der baierischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.				
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Ctr.	⅓	—	

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Sgr.	Sgr.	Pfd.
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Ctr.	5	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Ctr.	10	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porcellan, weißes	1 Ctr.	10	—	
	f) Porcellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Ctr.	25	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porcellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Ctr.	10	—	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, imgleichen alles übrige Porcellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Ctr.	50	—	22 in Kisten. 18 in Körben
39	**Vieh:**				
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1⅓	—	
	b) Rindvieh:				
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	5	—	
	2) Kühe	1 Stück	3	—	
	3) Jungvieh	1 Stück	2	—	
	4) Kälber	1 Stück	⅙	—	
	c) Schweine				
	1) gemästete	1 Stück	1	—	
	2) magere	1 Stück	⅔	—	
	3) Spanferkel	1 Stück	⅙	—	
	d) Hammel	1 Stück	⅓	—	
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	⅙	—	

Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden

a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht,

b) magere Ochsen für Grenzbewohner,

in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Eingang.	Ausgang.	Tara
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**				
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Ctr.	2	—	18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle anderen Gattungen, imgleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Maletuch	1 Ctr.	5	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte	1 Ctr.	frei	2	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Cameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Ctr.	8	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-				

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rß.	Rß.	U.
	waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Ctr.	50	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Ctr.	30	—	
	3) Fußteppiche	1 Ctr.	20	—	
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Controle gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Kr.) ausgeführt werden.				
	„ 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.				
42	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) roher Zink	1 Ctr.	2	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben
	Anmerk. An der Gränze gegen Tyrol	1 Ctr.	1	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Ctr.	3⅓	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Ctr.	10	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a) Grobe Zinnwaaren	1 Ctr.	2	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Ctr.	10	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.				

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, imgleichen für Vieh, und zwar:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln 1½ Thlr. vom Stück
b) von Ochsen und Zuchtstieren . . . . . . 1 „ „ „
c) von Kühen und Jungvieh . . . . ½ „ „ „
d) von Schweinen und Schaafvieh . . . . . ⅛ „ „ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen, welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-

Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, ist zu erheben:

1) von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2 c); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3 c) (4 b) (6 f 3) (10 e) (12 f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porcellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27 e) (31 c) (33 b) (35 b u. c) (38 g u. h) (43 b); neuen Kleidern (18); kurze Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22 f, g u. h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41 c):

a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . . 4 Rg. v. Ctr.

b) auf anderem Wege . . . . 2 „

2) von Baumwollengarn (2 b) und gefärbtem Wollengarn (41 b) 2 „

3) von raffinirtem Zucker . . . . 1⅓ „

4) von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25 k); Kaffee (25 m u. n); Tabacksfabricaten (25 v 2); Schaafwolle (41 a) . . . . 1 „

5) von rohem Zucker und Farin . . . . ⅓ „

6) von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5 d); Kolofonium (5 l); Schwefelsäure (5 o); außereuropäischen Tischlerhölzern (5 Anmerkung); Muscheln oder Schalthieren aus der See (25 r); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . . . . ⅓ „

7) von Mennigen (5 d); grünem Eisenvitriol (5 e); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5 m); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Caminen . . . . ⅙ „

8) von Salz (25 t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich polnischen Salzadministration unter Controlle der königlich preußischen Salzadministration, von der preußischen Last . . . . 3 Thaler.

9) von Heringen (25 l), von der Tonne . . . . ⅓ „

Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) von Weizen und anderen, unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, auf der Weichsel und auf dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11) von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom preuß. Scheffel 2 „

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehenden unter B bezeichneten Straßenzügen), vom Centner . . . . 10 Sgr.

B. von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; imgleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie

von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

4) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner . . 4¼ Sgr.

C. von Vieh, welches auf den vorstehend unter B bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt, und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen u. Zuchtstieren, Kühen u. Jungvieh 10 Sgr. v. Stück.
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . . . . 4 „

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controllegebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder den auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 preußischen (kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 baierischen Pfunden,
2000 = 1000 rheinbaierischen Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 württembergischen Pfunden,
$933^{678}/_{1000}$ = 1000 sächsischen (dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 preußischen (kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 baierischen Pfunden,
2 = 1 rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 württembergischen Pfunden,
14 = 15 sächsischen (dresdner) Pfunden; und

Zoll-Centner:

36 = 35 preußischen (kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 baierischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 rheinbairischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 sächsischen (dresdner) Centnern zu 110 Pfunden.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen, als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren, solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In soweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter 1/1000 des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Sanssouci, den 10. October 1845.

38. Erläuterungen zum Zoll-Tarife.

a. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. October 1845, die erhöhten Zollsätze für einige Waarenartikel betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. und in Gemäßheit des von den Regierungen des Zollvereins genommenen Beschlusses bestimme Ich, daß für die nachstehend genannten Waarenartikel folgende Eingangs-Zollsätze, nämlich:

1) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (echt vergoldet), echten Perlen, Corallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Position 20 des Zolltarifs) pro Centner 100 Thlr. (175 Fl.);
2) für lederne Handschuhe (Position 21 d des Zolltarifs) pro Ctr. 44 Thlr. (77 Fl.);
3) für Franzbranntwein (Position 25 b des Zolltarifs) pro Ctr. 16 Thlr. (28 Fl.) und
4) für Papiertapeten (Position 27 d des Zolltarifs) pro Ctr. 20 Thlr. (35 Fl.) vom 1. Januar 1846 ab, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung an die Stelle der in dem heute von Mir vollzogenen Zolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebenen Zollsätze treten sollen. — Sie haben diesen Meinen

Befehl gleichzeitig mit dem ebengedachten Zolltarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Sanssouci, den 10. October 1845.

b. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. October 1846, betreffend einige Abänderungen des Zolltarifs für die Jahre 1846—48.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, daß

1. in Gemäßheit der unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen, an die Stelle der Positionen 2 a, 2 b 1, 5 h und 22 der Zweiten Abtheilung des Zolltarifs vom 10. October 1845 die folgenden Bestimmungen treten sollen:

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach d. 14 Thlr.-Fuß beim Eingang.	Ausgang.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Rthlr.	Pfd.
2	a) Rohe Baumwolle	1 Ctr.	frei	$\frac{1}{3}$	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten	1 Ctr.	3	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
5	h) Farbehölzer				
	1) in Blöcken	1 Ctr.	frei	$\frac{1}{6}$	
	2) gemahlen oder geraspelt	1 Ctr.	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{6}$	
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**				
	a) Rohes Garn				
	1) Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Ctr.	$\frac{1}{6}$	—	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Ctr.	3	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Ctr.	4	—	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . .	1 Ctr.	$\frac{2}{3}$	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Ctr.	4	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa) in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten. bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine. cc) in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.				
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand, gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Ctr.	20	—	18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ctr.	30	—	13 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Ctr.	60	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

II. Den in der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 10. October 1845 im Abschnitte I unter Nr. 7 genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 5 Silbergr. für den Centner unterliegen, soll der Artikel „Talg" hinzutreten.

Sie haben diesen Meinen Befehl, welcher mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit zu setzen ist, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und das danach weiter Erforderliche anzuordnen.

Sanssouci, den 28. October 1846.

c. Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Mai 1847, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles für Oel in Fässern.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. bestimme Ich im Einverständniß mit den Regierungen der anderen Zollvereinsstaaten, daß für Oel, in Fässern eingehend (Position II. 26. des Zolltarifs vom 10. October 1845) vom 1. Juli d. J. ab eine Ermäßigung des Eingangszolls von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner eintreten soll.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Mai 1847.

d. Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—48 hinsichtlich des Eingangszolles auf ungereinigte Soda.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Uebereinkunft, bestimme Ich unter Vorbehalt der ungesäumt einzuholenden Genehmigung der Kammern auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. d. M., daß die in der Anmerkung zu Nr. 5. d. der zweiten Abtheilung des nach Meinem Erlaß vom 8. November v. J. vom 1. Januar d. J. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—48 bestimmte Ausnahme, nach welcher ungereinigte — unter 30 Procent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen, und in Sachsen auf der Landgrenze, zu dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Sgr. eingeht, vom 1. Mai d. J. an für die Zeit der Gültigkeit des gedachten Zolltarifs wegfalle, und somit alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter Nr. 5. d. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzten Eingangszollsatze von 1 Thlr. für den Centner unterworfen werde.

Charlottenburg, den 3. März 1849.

e. Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend. 12. Juni 1851.

§. 1. Die Bestimmungen der Position 25. s. und der Anmerkung l. zur Position 26. der zweiten Abtheilung des nach Unserer Verordnung vom 8. November 1848, vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848, werden dahin abgeändert, daß

1) Reis, und zwar a) geschälter dem Eingangszolle von 1 Thlr., b) ungeschälter dem Eingangszolle von 20 Sgr. für den Centner Brutto-Gewicht unterliegt, und

2) Baumöl in Fässern eingehen, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszolle frei

bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszolle von 5 Sgr. für den Centner unterworfen ist.

§. 2. Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

§. 3. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juni 1851.

f. Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. 21. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen, so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Vom 1. October 1851 an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 und zu den denselben ergänzenden Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu: Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifs stehende Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit: aus II. Pos. 5. lit. f. gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken; — aus II. Pos. 5. lit. g. 3. Flechten; — aus II. Pos. 5. lit. k. Weinstein; — aus II. Pos. 16. gebrannter Kalk und Gips; — aus II. Pos. 33. lit. a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei: Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1. Abfälle 2c.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangs-Zollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, crystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

2) Alkanna; Alkermes; Avignonbeeren; Berberisholz; Berberiswurzeln;

Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille; Derbyspath; Elephanten- und anderen Thierzähnen; Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten; Indigo; Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen; Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean; Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr; Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 21. Leder ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangs-Zollsätze, oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner (Pos. 2. Baumwolle ꝛc.);

2) Mennige, zur Weißglas-Fabrication auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

5) Farbehölzern: 1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. vom Centner; 2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

6) Aloe; Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren; Kurkume; Quercitron; Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach; Terpentin; Waid; Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

7) Buchsbaum; Cedernholz; Korkholz; Pockholz; Gummi elasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten, auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend, a) links der Elbe, diese ausgeschlossen: 1) von Weizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom dresdener Scheffel, 2) von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken ½ Sgr. vom dresdener Scheffel; b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen: 1) von Weizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom dresdener Scheffel, 2) von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken 1 Sgr. vom dresdener Scheffel, 3) von Hafer und Heidekorn ½ Sgr. vom dresdener Scheffel (Pos. 9. Getreide ꝛc. Anmerkung 2.);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. vom Centner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

10) feiner Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

11) Waaren aus Schildpatt, metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 20. Kurze Waaren ꝛc.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

13) Gummifabricaten außer Verbindung mit anderen Materialien: a) nicht lackirten, beim Eingange 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner, b) lackirten, beim Eingange 22 Thlr. oder 38 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 23. Lichte ꝛc.);

15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Thlr. oder 35 Fl. vom Centner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);

16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen, ohne Unterschied des Transports, beim Eingange von einem Stück 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 33. Steine);

17) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 35. Stroh- ꝛc. Waaren);

18) Wachstafft, beim Eingange 11 Thlr. oder 19 Fl. 15 Kr. vom Centner (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

1) Bier ꝛc. (Pos. 25. a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β.), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatz-Tara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;

3) Zucker, Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem ꝛc. (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b., feine Bürstenbinder- ꝛc. Waaren, und 12. f., feine Holzwaaren, sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Corallen oder Steinen," zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Corallen oder Steinen)."

2) Bei Pos. 6. f. 2., grobe Eisen- ꝛc. Waaren, ist hinter dem Worte „gefirnißt" zuzusetzen: „verkupfert."

3) Bei Pos. 6. f. 3., feine Eisen- ꝛc. Waaren, sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln," zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)."

4) Bei Pos. 20., kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc., ist der Text folgendermaßen abzuändern: a) im Eingange: „Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen" u. s. w.; sodann b) nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen": „feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder ver-

silbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich c) nach dem Worte „Kronleuchter": „in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)" u. s. w.

5) Bei Pos. 22., Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, ist unter e. das Wort „(unappretirte)", unter f. das Wort „(appretirte)" zu löschen.

6) Bei Pos. 24., Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrication, tritt hinzu: „auch macerirte Lumpen (Halbzeug)."

7) Bei Pos. 25. i. α., frische Apfelsinen u. s. w., soll der letzte Satz künftig lauten: „Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden."

8) Bei Pos. 25. p., Confitüren u. s. w., ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in: „eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

9) Bei Pos. 33., Steine ꝛc., sind unter b., Waaren aus Alabaster ꝛc., die Worte: „unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen," so wie die ganze Anmerkung 2. zu streichen.

10) Bei Pos. 43. a., grobe Zinnwaaren, ist das Wort: „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

1) Die allgemeine Durchgangs-Abgabe (Pos. 2. und 3.) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Centner.

2) Von Heringen sind als Durchgangs-Abgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 Kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnitts unter 10. und 11. gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt: unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner; unter B. 1., 2. und 4. auf 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. vom Centner; unter B. 3. auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ Kr. vom Centner.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a) durch den Zusatz: „Der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem: 1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II., 2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle, 3) die zum Durchgange bestimmten Waaren: a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr, b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b) durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte" u. s. w. in folgender Weise: „Bei Waaren, für welche der Tarif eine vier Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über acht Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Centner zu begnügen oder auf

Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen. Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über sechs Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von sechs Centnern eine Tara bewilligt wird."

§. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1851.

39. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers. 8. Mai 1841.

(S. die Beilage des Vertrags unter 8.)

40. Münzconvention. 30. Juli 1838, ratificirt 7. Januar 1839.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben dieselben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, von welchen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der im dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf $233,_{855}$ ... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist, entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1^3/_4$ Gulden, oder: der Vier und zwanzig und einhalb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $^4/_7$ Thaler, als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird einerseits in den königlich preußischen und sächsischen, in den kurfürstlich hessischen, großherzoglich sächsischen und herzoglich sachsen-altenburgischen Landen, in dem herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Herzogthume Gotha, in der fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der fürstlich reussischen ältern und jüngern Linie: der 14 Thalerfuß, andererseits in den königlich baierischen und württembergischen, in den großherzoglich badenschen und hessischen, so wie in den herzoglich sachsen-meiningenschen Landen, in dem herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt: der $24^1/_2$ Guldenfuß, ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmün-

zungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. u. 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzem Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkt Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 6³⁄₁₀ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Fein-

gehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wird einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich: a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist, b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe, c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe, in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München, den 25. August 1837, und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

41. Cabinetsordre vom 26. September 1846, den in den preußischen Strafgesetzen gemachten Unterschied bei Verbrechen und Vergehen gegen das diesseitige oder fremdherrliche Münzregal betreffend.

Unter Bezugnahme auf das zwischen den Staaten des Zollvereins am 21. October 1845 abgeschlossene Münzcartel und zur Erfüllung der nach den Artikeln 1 und 4 desselben übernommenen Verpflichtungen, bestimme Ich, daß für die Dauer des gedachten Münzcartels in Beziehung auf diejenigen Staaten, mit welchen letzteres abgeschlossen ist, der in den preußischen Strafgesetzen gemachte Unterschied zwischen inländischem und ausländischem geprägten und Papiergelde, sowie zwischen inländischen und ausländischen Papieren der im Artikel 4 des Münzcartels bezeichneten Art wegfallen und ein gegen das Münzregal eines der vorgedachten Staaten gerichtetes oder an den bezeichneten Papieren eines dieser Staaten begangenes Verbrechen oder Vergehen eines diesseitigen Angehörigen eben so bestraft werden soll, als wenn dasselbe gegen das diesseitige Münzregal gerichtet oder an inländischen

gleichartigen Papieren begangen wäre. Dieser Mein Befehl ist gleichzeitig mit dem Münzcartel vom 21. October 1845 durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 26. September 1846.

Münzcartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten. 21. October 1845, ratificirt 18. Juni 1846.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münzregals, ein Münzcartel abzuschließen, so sind zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgendes Münzcartel abgeschlossen haben:

Art. 1. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Art. 2. Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Art. 3. Die im Artikel 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Art. 4. Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Art. 5. Das gegenwärtige Münzcartel, das vom Tage der Ratifi-

cations-Auswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

42. Verordnung über das Zollgewicht. 31. October 1839.

§. 1. Vom 1. Januar 1840 an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollcentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816, wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern als die in dieser Anweisung bestimmten Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2. Der Zollcentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfund 28,91581434 Loth preußisch, oder ziemlich nahe 106 Pfund $28\,{}^{29}/_{32}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) preußisch.

Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund 2,209158148 Loth preußisch, oder ziemlich nahe 1 Pfund $2\,{}^{13}/_{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechzigstel Loth) preußisch.

Das Zollloth ist gleich 1,14030527 Loth preußisch, oder ziemlich nahe $1\,{}^{9}/_{64}$ Loth (Ein und neun vier und sechzigstel Loth) preußisch.

§. 3. Die dem Zollcentner und dessen Unterabtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt sein, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13. und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Aichungs-Commissionen, zu veranlassen ist.

§. 4. Sowohl die Normal-Aichungscommission zu Berlin, als die Aichungs-Commissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Satze von Normalgewichten zu versehen, welche den im §. 2. bestimmten Verhältnissen zum preußischen Gewichte entsprechen, und in Gemäßheit des §. 5. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5. Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des preußischen Gewichts überall bei den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. October 1839.

43. Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. 21. September, publicirt 29. Juni 1843.

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente und Privilegien ist

von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handelsvereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien unter dem 21. September 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände erteilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patentes darf fortan niemals ein Recht begründen: a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Eben so wenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden, c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falles: wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrication und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren. Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber 2) das Recht zu ertheilen, a) eine neue Fabricationsmethode, oder b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrication in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

5. Verträge der Zollvereinsstaaten

a) mit deutschen Staaten.

44. Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. 16. October 1845.

Art. 1. Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur

Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

Art. 2. Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem anderen Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschluß-Verträge zu erneuern.

Art. 3. Seine Majestät der König von Hannover werden demnach 1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft Litt. B. vom 1. November 1837 *) und vom 17. December 1841 **) mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages in Kraft erhalten werden sollen; 2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich: a) dem Amte Polle, b) der Stadt Bodenwerder, c) einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen; d) den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn; e) den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck; f) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode; g) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und h) dem Brockenkruge und Oberbrück auf dem Harze, worüber mittelst der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2 a bis h gedachten Gebietstheilen ist die, in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Art. 4. Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen a) die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden; b) das Dorf Würgassen und c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft Litt. D. vom 1. Novbr. 1837 ***)

*) G. S. 37. 181.

**) G. S. 41. 417. Beide Verträge enthalten keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen.

***) G. S. 37. 198. Dadurch war in Betreff dieser Landestheile mit dem Steuervereine eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier- und Branntweinsteuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung eingetreten. Der Vertrag vom 17. December 1841 (G. S. 41. 425) setzte für die hier genannten Landestheile die Fortdauer dieses Verhältnisses fort.

und vom 17. Dezember 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Art. 5. In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich: a) dem herzoglichen Amte Thedinghausen; b) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebst Oestrum, Oelsburg und Ostharingen; c) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der, an der Grenze vor dem goslarschen Klausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oehlmühle; d) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbauten Wegegeld-Recepturgebäudes; e) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn; f) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode; g) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Rienhagen; h) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem herzoglich braunschweigischen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde; i) dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder; worüber vermittelst der in der Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Art. 6. Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Communion-Besitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

Art. 7. Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt ist.

Art. 8. Bei der Einverleibung der königlich hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Art. 9. Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die königliche Generaldirection der indirecten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die herzogliche Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Art. 10. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Art. 11. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten

Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Documente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15. November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

I. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Hannover und den übrigen Staaten andererseits, des Steuer-Vereins wegen Unterdrückung des Schleichhandels. 16. October 1845.

Art. 1. Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zweck haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Art. 4. Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zollverwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem anderen contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behufs deren Bestrafung führen könnten, gleich

als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Art. 6. Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staats, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem in Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Art. 7. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Art. 8. In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein. 16. October 1845.

Art. 1. Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen: 1) dem Amte Polle, 2) der Stadt Bodenwerder, 3) einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, 4) den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn, 5) den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck, 6) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode, 7) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und 8) dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze dem Zollvereine bei. Die Zoll- und Steuervereinsgrenzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Con-

trolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den in den herzoglich braunschweigschen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 19. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen herzoglich braunschweigschen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 20. Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die königlich hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen königlich hannoverschen Gebietstheilen. 16. October 1845.

(Weggelassen.)

IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener braunschweigscher Gebietstheile an den Steuerverein. 16. October 1845.

(Weggelassen.)

V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend. 16. October 1845.

Art 1. Vorbehaltlich der beiden contrahirenden Staaten in dem Communiongebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

I. Dem Steuervereine: a) die Communion-Okergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen, b) das Communiongebiet bei dem Rammelsberge, c) das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar, d) die Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar.

II. Dem Zollvereine: a) die Saline Juliushalle bei Harzburg, b) die s. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte,

die Herzog=Julius=Silberhütte und die Schwefelhütte, c) die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde, d) der Frischofen bei Badenhausen u. s. w.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. 16. October 1845.

Art. 1. Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die braunschweigschen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, in sofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen fordersamst näher verabredet werden.

Art. 2. Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; — so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabricate der königlich hannoverschen und herzoglich braunschweigschen Communion=Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Art. 3. Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen

Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe, noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Art. 4. Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Art. 5. Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Art. 6. Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Art. 7. Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im anderen Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Art. 8. Zinsfrüchte und sonstige Naturalabgaben (mit Ausnahme von Salz) welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeindeverhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsabgaben befreit bleiben.

Art. 9. Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des anderen Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabricats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabricaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controllmaaßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Art. 10. Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden: a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen; b) Borke zur Lohebereitung; c) Kreide zum Vermahlen; d) Wachs zum Bleichen; e) Glocken zum Umgießen; f) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung; g) Gemälde zum Restauriren; h) wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben; i) leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Art. 11. Zur Erleichterung des Betriebes der in der kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe be-

legenen, der kurfürstlich hessischen und der fürstlich schaumburg-lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden: a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen in das andere Vereinsgebiet; b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen; c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, und d) die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herstammen, nämlich Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Art. 12. Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, nur dann stattfinden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

Art. 13. Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Art. 14. An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Art. 15. Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich: a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und preuß. Oldendorf und um-

gekehrt, wird die Durchgangsabgabe ad a) für die Durchfuhr durch das preußische und lippe-detmoldsche Gebiet auf funfzehn Silbergroschen, ad b) für die Durchfuhr durch das preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf. ermäßigt.

Für den Durchgang durch die kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controllmaaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins: 1. Die Durchfuhr des Salzes von den königlich hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das kurfürstlich hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Centner; 2. den abgabenfreien Durchgang durch das kurhessische Gebiet auf den Straßen a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen, b) von Friedland über Marzhausen und Herrmannsrode nach Mollenfelde, c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden, d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen, e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg, f) von Bückeburg über Kl. Bremen, sowie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln, g) von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen, h) über Beckedorf oder Nenndorf in die kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und i) von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen, k) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen; 3. den abgabenfreien Durchgang durch das königlich preußische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins: 1. Den abgabenfreien Durchgang durch das hannoversche Gebiet auf den Straßen: a) zwischen Rieste und Kl. Almenrode, b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle; 2. den abgabenfreien Durchgang durch das schaumburg-lippesche Gebiet auf den Straßen: a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Art. 16. Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover. 1. Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf directem Wege in das zunächst belegene Zoll-Vereinsgebiet ausgehen und umgekehrt. 2. Auf allen, mit einem Grenzsteueramt 1. oder 2. Klasse versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der herzoglich braunschweigschen Hauptlande mit dem Harz- und Weserdistricte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Districte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen: a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Carlshütte aus und umgekehrt, b) über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt, c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter

am Barenberge aus und umgekehrt, d) über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt, e) über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt, soll nur eine Controllgebühr von 1 Ggr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreit bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Centner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder 8 Pf., für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh 3 Pf. für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, sowie Pferde unter dem Reuter, sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig. Auf allen, mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den herzoglich braunschweigischen Harz- und Weserdistrict führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königsreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die herzoglich braunschweigische Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weserdistrict insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen: a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg grenzenden hildesheimschen Aemtern, b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal, c) von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg, d) über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal, e) über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung, f) von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung, g) von Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, h) über Carlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung, i) aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merrhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung, k) von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merrhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, sowie (bei allen unter a—k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

I. Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

(G. S. 1845, 714.)

II. Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuerverein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangs-Abgabe ganz frei bleiben.

(G. S. 1845, 718.)

45. Vertrag Preußens mit Hannover wegen Vereinigung des Zoll- und Steuervereins. 7. September 1851.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Hannover, indem Allerhöchstdieselben die Begründung eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und dessen möglichst umfassende Ausdehnung auf deutsche Nachbarländer als für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen in hohem Grade ersprießlich und zugleich als einen wesentlichen Vorschritt zur allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit innerhalb Deutschland betrachten, und diese Zwecke durch einen, bestehende Verschiedenheiten berücksichtigenden und möglichst ausgleichenden Vertrag zu erreichen wünschen, haben zur Abschließung eines solchen Vertrages Bevollmächtigte ernannt, welche nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratificationen, über folgende Bestimmungen einig geworden sind.

Art. 1. Vom 1. Januar 1854 an soll zwischen Preußen und den alsdann mit Preußen zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover nebst den diesem Vertrage beitretenden dermaligen Steuervereinsstaaten andererseits, gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie über die Besteuerung der inländischen Rübenzucker-Fabrication und eine Gemeinsamkeit der Erträge dieser Abgaben bestehen.

Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollvereine bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modificationen.

Art. 2. In Hannover sollen von inländischem Taback und Wein dieselben Steuern erhoben werden, welchen diese Gegenstände in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen.

In Folge dessen soll in allen diesen Staaten freier gegenseitiger Verkehr mit Wein, Most, Taback und Tabacksfabricaten stattfinden und es soll von diesen Erzeugnissen, wenn solche aus nicht zu jenem Verbande gehörenden Zollvereinsstaaten übergehen, die nämliche Abgabe, welcher dieselben jetzt in Preußen unterworfen sind, und zwar für gemeinschaftliche Rechnung, erhoben werden.

Art. 3. Die Steuer von der Branntwein-Fabrication soll in Hannover zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten erhoben werden.

Die Ausfuhr-Vergütigung für inländischen Branntwein soll beiderseits gleichmäßig und zwar dergestalt bestimmt werden, daß sie die Fabrications-Abgabe auch bei günstigem Betriebe nicht übersteigt.

Art. 4. Rücksichtlich der Fabrications-Abgabe vom inländischen Bier wird Hannover nicht beschränkt, unbeschadet seiner Verpflichtung, den zwischen den Zollvereinsstaaten verabredeten höchsten Steuersatz von 1½ Thlr. für 120 Quart preußisch nicht zu überschreiten.

Art. 5. Da es, nach der bestimmten Erklärung der hannoverschen Regierung unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag seiner Salzsteuer zu erhöhen, so wird Hannover, um die alsdann zu besorgende Einschwärzung von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, an Stelle der Vereinbarung im Art. 10. Litt. g. der Zollvereinsverträge, die verbotene Salzeinfuhr nach den angrenzenden Vereinsstaaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere geeignete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 6. Statt der Verbindlichkeit, welche im Artikel 13. der Zollvereinsverträge in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangen ist, übernimmt Hannover nur die Verpflichtung, seine dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Art. 7. Rücksichtlich der hannoverschen Flußzölle und Schiffahrts-Abgaben behält es bei dem Art. 15. der Zollvereins-Verträge sein Bewenden.

Art. 8. Die in den Artikeln 15. und 19. der Zollvereinsverträge zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinsstaaten hinsichtlich der Flußschiffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider contrahirenden Staaten zur Binnenschiffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von den Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Art. 9. Beide contrahirenden Theile werden in ihren wichtigeren Seeplätzen örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten in der Art zulassen, daß innerhalb derselben die zollamtliche Controlle nur insoweit stattfindet, um Einschwärzungen nach dem Inlande vorzubeugen, daß die Behandlung, Theilung und Umpackung der Waaren innerhalb jener Anstalten unbehindert bleibt, und daß eine Verabgabung nur nach Maaßgabe der aus der Niederlage nach dem Inlande oder zum Durchgange abgefertigten Mengen eintritt. Man wird sich über ein übereinstimmendes Regulativ für diese Anstalten verständigen.

Art. 10. Der im §. 44. des Zollgesetzes und §. 84. der Zollordnung enthaltenen Vorschrift gemäß, bleibt es auch Hannover vorbehalten, Erleichterungen in den hinsichtlich der Controlle im Grenzbezirk bestehenden Bestimmungen da eintreten zu lassen, wo dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit geschehen kann und durch ein örtliches Bedürfniß geboten ist.

Art. 11. Zur Ausgleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs hochbesteuerter Gegenstände, welcher in Hannover stattgefunden hat und voraussichtlich auch ferner stattfinden wird, so wie des höheren Einkommens, welches Hannover aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bisher bezogen hat, und beim einseitigen Vorschreiten zu den Tarif-Sätzen des Zollvereins noch wesentlich würde steigern können, ist Folgendes verabredet worden:

Nachdem der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und der Steuer vom inländischen Rübenzucker nach Abzug 1) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, 2) der auf Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Ermäßigungen und Vergütigungen festgestellt und der auf Hannover im Verhältniß seiner, dem Vereine angehörenden Bevölkerung zur Gesammt-Bevölkerung des Vereins, beziehungsweise besonderen Verbandes (Art. 12.) fallende Antheil an jenem Ertrage ermittelt sein wird, soll dieser Antheil um drei Viertheile, jedoch was die Antheile an der Eingangs-Abgabe nebst Rübenzucker-Steuer betrifft, um höchstens 20 Silbergroschen in einem Jahre für jeden Einwohner vermehrt und die dadurch sich ergebende Geldsumme für Hannover vorabgenommen werden und dessen Antheil an den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben bilden.

In gleicher Weise wird bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben verfahren werden. (Art. 2.)

Der von Hannover zu tragende Antheil an den gemeinschaftlichen Verwaltungs-kosten wird nach Maßgabe des Verhältnisses berechnet werden, in welchem die einfache Kopfzahl Hannovers zu der Gesammt-Bevölkerung im Vereine steht.

Art. 12. Rücksichtlich der Vertheilung des Ertrages der Ausgangs-

und Durchgangs-Abgaben wird Hannover dem westlichen Verbande des Zollvereins angehören.

Art. 13. Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein in Hannover vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Art. 14. Die Dauer dieses Vertrages erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865. Kommt jedoch schon vor dem letztgedachten Zeitpunkte eine Zoll-Einigung aller deutschen Staaten zur Ausführung, so erlischt derselbe gleichzeitig mit dem Beginne der letzteren.

Art. 15. Die Ratificationen zu diesem Vertrage sollen binnen längstens vier Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen, Berlin, den 7. September 1851.

Zu vorstehendem Vertrage sind vierzehn Separat-Artikel verabredet worden, welche folgendermaßen lauten:

Separat-Artikel 1. (Zu Art. 1.) Es soll dieser Vertrag, die Zustimmung der herzoglich braunschweigischen Regierung vorausgesetzt, sich auch auf die hannover-braunschweigischen Communion-Besitzungen erstrecken.

Der hannoversche Hafenort Geestemünde bleibt vom Zollgebiete so lange ausgeschlossen, als nicht etwa Bremerhaven diesem einverleibt wird. Ueber den etwaigen Ausschluß hannoverscher Inseln bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Separat-Artikel 2. (Zu Art. 3 u. 4.) Nach Maaßgabe der im Zollvereine bereits bestehenden Grundsätze, bleibt es beiden Theilen vorbehalten, von übergehendem Branntwein und Bier die Uebergangs-Abgabe zu erheben.

Rücksichtlich der Fabrications- und Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier soll für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode die Gemeinschaft mit Preußen unter den bisherigen Bedingungen fortbestehen.

Ueber die zweckmäßige gegenseitige Uebernahme der Verwaltung der Zölle und Fabrications-Abgaben in anderen Enclaven und einspringenden Bezirken bleibt weitere Verständigung vorbehalten.

Separat-Artikel 3. (Zu Art. 5.) Zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus Hannover in die benachbarten Vereinsländer sind folgende Maaßregeln verabredet:

1) Hannover wird seinen Staatsangehörigen und den innerhalb seines Gebietes sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zoll-Centner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlr. für jeden Zoll-Centner, die Einführung von Salz in das Gebiet Eines der angrenzenden Vereinsstaaten, so wie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten und seine Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbotes verpflichten.

2) Den Steuer- Zoll- und Polizeibeamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover rücksichtlich der Verfolgung von Salzeinschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche der Zoll-Cartel den Zollbeamten eines andern Vereinsstaats für die Verfolgung von Zoll-Contraventionen einräumt.

3) Bei jeder hannoverschen Saline soll ein Register nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuer-

beamten des angrenzenden Vereinsstaats bis zum Ober=Controlleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts=Dirigenten, so wie auch den Vereins=Bevollmächtigten und Stations-Controlleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

4) An den sub 5 näher bezeichneten Grenzstrecken wird Hannover den Verkehr mit Salz dahin beschränken, daß: a) in den fraglichen Bezirken Salz nur von regierungsseitig bestellten Salzfactoren eingeführt, nur von diesen Factoren an obrigkeitlich bestellte Salzverkäufer und nur von diesen Letzteren an Bewohner des Bezirks verkauft werden darf; b) die Einfuhr von Salz in jeden Factorei=Bezirk und die Abgabe von Salz von der Factorei an den oder die Salzverkäufer jeder Gemeinde soll sich auf solche Mengen beschränken, welche dem Verbrauche von 20 Pfund für jeden Einwohner jährlich, in welchem jedoch zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemachtes, so wie das zum Medicinalgebrauche, unter Sicherung gegen Mißbrauch, auf besondere Erlaubniß verabfolgte Salz nicht einzubegreifen ist, entsprechen; c) die Salzfactoren und Salzverkäufer sollen bei nachdrücklicher Strafe verpflichtet werden, über ihre Bezüge und ihren Absatz gehörig Buch zu führen und ihre Bücher den zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Personen, so wie den Vereins=Bevollmächtigten und den Steuer=Controlleuren auf Begehr jederzeit vorzulegen; d) innerhalb der vorerwähnten Grenzbezirke soll, bei Vermeidung der unter 1. bezeichneten Strafen, Salz außerhalb zusammengebauter Ortschaften nur in Begleitung von Bescheinigungen transportirt werden dürfen, welche rücksichtlich der Transporte nach den Factoreien auf die Bestellzettel der Factoren von einem hannoverschen Salzsteuer=Erhebungsamte, nach einem Salzverkäufer von dem Factor des Bezirks, und nach der Wohnstelle des Käufers von dem Salzverkäufer des fraglichen Gemeindebezirks auszustellen sind; e) die Zahl der Salzfactoren und Salzverkäufer soll auf das vorhandene Bedürfniß und die Auswahl derselben auf Personen von unbezweifelter Rechtlichkeit beschränkt, ihre Anstellung nur widerruflich verfügt und, sofern sie sich Mißbräuche und Unordnungen zu Schulden kommen lassen, sofort zurückgenommen werden.

5) Die unter 4. erwähnten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz wird Hannover einzelner, demnächst nach Maaßgabe örtlicher Verhältnisse zu verabredender Modificationen, und der unter 6. erwähnten Ausnahmen vorbehaltlich, in allen nicht mehr als 1½ Meilen von der Landesgrenze des betreffenden Vereinsstaats belegenen Ortschaften und deren Feldmarken unter der Voraussetzung eintreten lassen, daß der benachbarte Vereinsstaat die Bewohner seiner längs der fraglichen Grenze belegenen Gebiete, vorbehaltlich der jetzigen etwa geringeren Breite des unter Controlle gesetzten Bezirks, in denjenigen preußischen Landestheilen, wo jetzt die Salzverbrauchs=Controlle schon besteht, so wie des geringeren Durchschnittsatzes von 11 Pfund, welches im preußischen Eichsfelde ausnahmsweise schon jetzt zugelassen ist, — bis wenigstens eine Meile landeinwärts verpflichtet, jährlich im Durchschnitte mindestens 12 Pfund Salz auf jeden Einwohner aus den unter Aufsicht der Regierung verwalteten Salzvorräthen zu beziehen.

6) Von den unter 4. und 5. verabredeten Bestimmungen bleiben ausgenommen: 1) die hannoverschen Grenzstecken a) längs der Grafschaft Schaumburg rechts der Weser und das hannoversche rechte Weserufer-Gebiet zwischen der Grafschaft Schaumburg und der braunschweigschen Grenze; b) gegen den braunschweigschen Harz=, Leine= und Weser=District, einschließlich der Communion=Besitzungen, so wie gegen das Amt Thedinghausen und die Enclaven: Bodenburg und Oestringen, Oelskrug und Ostharingen; 2) die in der Nähe der fraglichen Grenzen belegenen Städte: Osnabrück, Minden und Peine nebst deren Vorstädten und Feldmarken, in der Art, daß

daselbst der Salzhandel frei bleibt, auch der Verbrauch nicht auf die Menge von 20 Pfund für den Kopf beschränkt wird, vorbehaltlich der Vorschrift, daß auch das von und nach diesen Städten versandte Salz, sobald dasselbe innerhalb der Grenzstrecken (cfr. Nr. 4) außerhalb der städtischen Feldmark transportirt wird, der Bezettelung (cfr. Nr. 4 d.) unterliegt, ferner vorbehaltlich der Befugniß des gegenüberliegenden Vereinsstaates auf seinem Gebiete eine Controlle gegen Salzeinschwärzungen den genannten Städten gegenüber ausüben zu lassen.

Dagegen sollen in den dem Zollverein schon jetzt angeschlossenen Landestheilen der Grafschaft Hohnstein, den Aemtern Elbingerode und Polte und dem südlichen Theile des Amtes Fallersleben die dermaligen Salzdebit-Verhältnisse bis auf weitere Verabredung fortbestehen, soweit nicht der Wegfall der Zollgrenzen Abänderungen nach sich zieht. Auch verpflichtet sich Hannover für den Fall, daß in der kurhessischen Grafschaft Schaumburg die unter Nr. 5. erwähnte Salzverbrauchs-Controlle eingeführt, und daneben die Landesgrenze gegen Hannover behufs Abwehrung von Salzeinschwärzungen mit Aufsichtsbeamten besetzt wird, die Hälfte der hierdurch erwachsenden Kosten zu übernehmen.

Separat-Artikel 4. (Zu Art. 7.) Die contrahirenden Staaten werden baldthunlichst über eine für die Uferstaaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weserzölle, so wie auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebietes und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben erreicht werden können, eine Verhandlung einleiten. Dieselben erkennen zugleich an, daß Verständigungen über den letztgedachten Gegenstand, als auf ganz besonderen Verhältnissen beruhend, für andere Ströme nicht werden maaßgebend sein können.

Separat-Artikel 5. Bei dem Eingange über die nördliche Grenze Hannovers, von Harburg bis Leer, beider einschließlich, sollen: Füllen unter einem Jahre zu ½ Thlr. für das Stück, magere Ochsen zur Mastung zu 2½ Thlr., magere Kühe zur Mastung zu 1½ Thlr., magere Rinder zur Mastung zu 1 Thlr. für das Stück, und zwar, was das magere Rindvieh anlangt, unter den erforderlichen Controllen eingelassen werden dürfen. Hannover bleibt es vorbehalten, die in der Anmerkung zu Pos. 12b. des Zolltarifs festzusetzenden Zollsätze für Holz auch auf die Einfuhren in seine Häfen zur Anwendung zu bringen.

Die Bestimmung in der Anmerkung zu Pos. 24. des Zolltarifs findet auch auf den Ausgang alter Seilerwaaren über hannoversche Seehäfen Anwendung. Hannover ist die zollfreie Einfuhr der zur Vollendung der dortigen Staats-Eisenbahnen noch erforderlichen Eisenbahn-Schienen zugestanden.

Separat-Artikel 6. Es sollen a) die an hannoversche Eisen- und Berghandlungs-Factoren zu Altona, Hamburg, Bremen und Geestemünde (so wie Harburg, wenn dasselbe Freihafen bleibt) zum Debit übersandten und demnächst in das Vereinsgebiet zurückgeführten hannoverschen Berg- und Hütten-Erzeugnisse, bei gehöriger Sicherstellung der Identität, jederzeit, auch b) die Quantitäten von Getreide, welche mit hannoverschen Ursprungs- und Ausfuhr-Bescheinigungen nach Bremen und Gestemünde ausgeführt werden, binnen drei Monaten nach der Ausfuhr, zollfrei wieder eingelassen werden.

Separat-Artikel 7. Von Gütern, welche nach unverzollten Niederlagen in hannoverschen Seehäfen oder Elb-, Weser- oder Emshäfen zu Wasser eingeführt und gleichfalls zu Wasser, ohne sonstige Berührung des Vereinsgebietes, wieder ausgeführt werden, soll, den im Zollvereine bereits bestehenden Grundsätzen gemäß, eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Als kurze Straßenstrecken, rücksichtlich deren es Hannover, nach Sep. Art. 3. zu den Zollvereins-Verträgen freisteht, die bisherigen geringeren Durchgangs-Abgabensätze fortbestehen zu lassen, sollen folgende betrachtet werden: 1) die Strecken zwischen Bremen und unterhalb belegenen Plätzen einerseits, und Harburg und unterhalb belegenen Plätzen andererseits; 2) die von Bremen nach der hannoverschen Elbe führenden Eisenbahnen; 3) die Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits, und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits; 4) die Straßen, durch welche die zwischen Harburg, Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten- oder Uferplätze unter einander in Verbindung stehen; 5) die Straßen zwischen den Niederlanden und der Ems bis Lingen aufwärts; 6) die Straßen in dem hannoverschen Landestheile auf dem rechten Elbufer.

Separat-Artikel 8. (Zu Art. 9.) Sofern der Freihafen in Harburg nicht unter beiderseitiger Zustimmung fortbestehen kann, wird daselbst eine freie Niederlage-Anstalt der im Art. 9. gedachten Art errichtet werden.

Ausnahmen von Zollvorschriften, welche zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Hamburg oder Altona mit dem Zollvereine vor dem 1. Januar 1854 zugelassen werden möchten, soll Hannover, unter gleichen Sicherungs-Maaßregeln, auch für den Verkehr über Harburg eintreten lassen dürfen.

Separat-Artikel 9. (Zu Art. 9.) Der Stadt Emden verbleibt das im Art. 30. der wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 und im Art. 5. des zwischen den beiden contrahirenden Staaten am 29. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrages anerkannte sogenannte Portofranco-Recht, sofern diese Stadt nicht die Errichtung einer freien Niederlage-Anstalt (Art. 9.) an Stelle des vorerwähnten Rechtes vorziehen sollte.

Uebrigens ist man beiderseits darüber einverstanden, daß der commerciellen Verbindung Ostfrieslands mit dem Innern des Vereins jede mit den Vereinsverträgen und Gesetzen und mit der Sicherung der Abgaben vereinbare Erleichterung zu gewähren sei.

Separat-Artikel 10. Die Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein außer Function tretenden beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten wird auf Rechnung des Gesammtvereins übernommen. Es sollen hierbei von beiden Seiten nur die wirklich gezahlten Alimentationsbeträge in Anrechnung gebracht werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Gesammtsumme derselben denjenigen Betrag nicht übersteigen darf, welcher nach den Vereinbarungen vom 20. Mai 1835 und 8. Mai 1841 liquidirt werden könnte.

An den aus früheren Zollanschlüssen herrührenden Alimentations-Verpflichtungen hat Hannover nicht Theil zu nehmen.

Separat-Artikel 11. (Zu Art. 13.) Hannover verpflichtet sich, spätestens bis zum 1. März 1853 die Eingangs-Abgaben für die in der Anlage benannten Gegenstände bis auf die dabei bemerkten Sätze zu erhöhen.

Sollte dies in dem harburger Freihafen-Bezirke bis zu jenem Zeitpunkte nicht thunlich sein, so soll rücksichtlich desselben eine der vorstehenden in ihrem Erfolge gleichkommende Maaßregel eintreten, worüber weitere Verständigung vorbehalten bleibt.

Separat-Artikel 12. Preußen wird zu diesem Vertrage die Zustimmung derjenigen Staaten vermitteln, mit welchen es die Zollvereins-Verträge erneuern wird.

Hannover wird Oldenburg und Schaumburg-Lippe zum Beitritt zu diesem Vertrage und zu gleichzeitiger Verständigung über eine künftige gemeinsame Zollverwaltung, Schaumburg-Lippe auch zur Ausführung der, im Separat-Artikel 3 vereinbarten Maaßregeln gegen die Salz-Einschwärzungen

in die benachbarten Zollvereinsstaaten, insoweit dabei das fürstliche Gebiet betheiligt ist, einladen.

Dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe wird in Beziehung auf die Artikel 8. und 11., so wie auf die Separat-Artikel 5. und 7., die Theilnahme an den, für Hannover stipulirten Vortheilen für den Fall des Beitritts zugesichert.

Separat-Artikel 13. Preußen wird zeitig Verhandlungen zur Erneuerung der Verträge mit den übrigen Zollvereins-Staaten einleiten, und die zur Erleichterung dieser Verhandlungen diensamen Maaßregeln ergreifen.

An diesen Verhandlungen wird Hannover mit gleichem Stimmrecht wie Preußen Theil nehmen.

Separat-Artikel 14. Bei den im Separat-Artikel 13. erwähnten Verhandlungen werden Preußen und Hannover übereinstimmend davon ausgehen und daran festhalten, daß: 1) der Eingangszoll für Franzbranntwein auf 8 Thlr. vom Zoll-Centner, für Caffee auf 5 Thlr., für Syrup auf 2 Thlr., für Tabacksblätter auf 4 Thlr., für Thee auf 8 Thlr., für Wein in Fässern auf 6 Thlr. vom Zoll-Centner herabzusetzen sei; 2) eine höhere Besteuerung des Rübenzuckers und ein richtiges Verhältniß derselben zu der Eingangs-Abgabe für Zucker und Syrup in dem Maaße eintrete, daß diejenige Einnahme, welche im Zollvereine im Durchschnitt der drei Jahre 1847/49 an Rübenzucker-Steuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker für den Kopf der Bevölkerung aufgekommen ist, vom Eintritt der Zolleinigung ab, für die Zukunft mindestens erhalten bleibe; 3) der Rabatt für die Weinhändler auf ein richtiges Verhältniß zurückgeführt werde; 4) angemessene Vergütigungen an die Erbauer von Seeschiffen, mit Rücksicht auf die, durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffbau-Materialien auf Vereinsrechnung gewährt werde; 5) der Ausgangszoll für Wolle auf 1/8 Thaler vom Centner ermäßigt werde.

Zugleich wird man sich über andere, den jetzigen Verhältnissen entsprechende und mit der Rücksicht auf die Finanzen vereinbare Tarif-Aenderungen verständigen.

Vorstehende Separat-Artikel sollen ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden zugleich mit denjenigen des heute unterzeichneten Hauptvertrages ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen, Berlin, den 7. September 1851.

Anlage zu Separat-Artikel 11.

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thlr.-Fuß beim Eingang	
		Ctr.	Rt.	Sgr.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**			
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen;			
	1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten	1	3	—
	2) ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1	8	—
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergl. Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1	50	—
6	**Eisen und Stahl:**			
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . .	1	—	10

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thlr.-Fuß beim Eingang	
		Ctr	Rtl.	Sgr.
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ¼ Quadratzoll preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1	1	15
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll preußisch im Querschnitt .	1	2	15
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben, desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1	3	—
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1	4	—
	Anmerkung. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.			
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.:			
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen: aus Metall, echt vergoldet oder versilbert, aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Corallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt, ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Corallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Taschenuhren, Stutz- und Wand-Uhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hänge Uhren, Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Gold- und Silberblatt (echt oder unecht), Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w., überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. m.	1	50	*)
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabricate:**			
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten, ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha	1	6	—
	b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden, außer Verbindung mit andern Materialien	1	8	—
	d) Lederne Handschuhe	1	44	—

*) Zufolge besonderer Verordnung unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Corallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt, ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce. Gold- oder Silberblatt, Fächer, künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszoll von 100 Thalern (175 Fl.) pro Centner.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thlr.-Fuß beim Eingang	
		Ctr.	Rg.	Sgr.
21	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**			
	a) rohes Garn,			
	1) Maschinengespinnst	1	2	—
25	**Material- und Specerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:**			
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1	2	15
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1	8	—
	d) Bier in Flaschen oder Kruken eingehend	1	8	—
	f) Wein und Most, auch Cider	1	6	—
	i) Früchte (Südfrüchte) auch Blätter:			
	b) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl.	1	4	—
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muscatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Stern-Anis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1	6	15
	m) Caffee, roher, und Caffee-Surrogate, ingleichen Cacao in Bohnen und Cacaoschalen	1	5	—
	n) Gebrannter Caffee, ingleichen Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate	1	11	
	o) Käse aller Art	1	3	20
	u) Syrop	1	2	—
	v) Taback:			
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1	4	—
	2) Tabacksfabricate:			
	a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1	11	—
	b) Cigarren und Schnupftaback	1	20	—
	w) Thee	1	8	—
	x) Zucker:			
	1) Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1	10	—
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1	8	—
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen	1	5	—
30	**Seide und Seidewaaren:**			
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:			
	1) Ungezwirnt	1	8	—
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1	11	—
	b) Seidene Zeuge und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren, aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	1	110	—
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle, oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1	55	—
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) **und Stearin**	1	3	—
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**			
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1	5	—
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1	10	—
	e) Porcellan, weißes	1	10	—
	f) Porcellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergl. mit Malerei oder Vergoldung	1	25	—

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thlr.-Fuß beim Eingang	
		Ctr.	Rt.	Sgr.
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porcellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1	10	—
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porcellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1	50	—
41	**Wolle und Wollenwaaren:**			
	b) Weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgl. alles gefärbte Garn	1	8	—
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:			
	1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1	50	—
	2) gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren aller Art, so wie alle ungewalkte, ungemusterte Waaren	1	30	—
	3) Fußteppiche	1	20	—

Die Kolonne „Tara" ist fortgelassen, indem dabei lediglich die Sätze des Vereins-Zoll-Tarifs zum Grunde gelegt sind.

b) mit nicht deutschen Staaten.

S. Belgien. — Griechenland. — Großbritannien. — Portugal. — Sardinien. — Sicilien. — Türkei.

II. Nicht deutsche Staaten.

1. Belgien.

1. Vertrag wegen der belgischen Festungen. 14. December 1831.

Art. I. En conséquence des changements que l'indépendance et la neutralité de la Belgique ont apportés dans la situation militaire de ce pays, ainsi que dans les moyens dont il pourra disposer pour sa défense, les hautes parties contractantes conviennent de faire démolir, parmi les places fortes élevées, réparées ou étendues dans la Belgique depuis 1815, en tout ou en partie, aux frais des cours de la Grande-Bretagne, d'Autriche, de Prusse et de Russie, celles dont l'entretien ne constituerait désormais qu'une charge inutile.

D'après ce principe, tous les ouvrages de fortifications des places de Menin, Ath, Mons, Philippeville et Marienbourg, seront démolis dans les delais fixés par les articles ci-dessous.

Art. II. L'artillerie, les munitions, et tous les objets qui font partie de la dotation des places fortes dont la démolition a été arrêtée dans l'article précédent, seront retirés desdites places dans le délai d'un mois à compter de la ratification de la présente convention, ou plus tôt, si faire se peut, et transportés dans les places qui doivent être maintenues.

Art. III. Dans chacune des places destinées à être démolies, il sera procédé de suite à la démolition de deux fronts, ainsi que des ouvrages qui se trouvent en avant de ces fronts, et des moyens d'inondation qui

serviraient à les couvrir, de manière que chacune de ces places puisse être regardée comme ouverte moyennant cette démolition, qui sera effectuée dans le délai de deux mois après la ratification de la présente convention.

Quant à la démolition totale des ouvrages de fortification des places désignées ci-dessus, elle devra être terminée le 31 Décembre 1838.

Art. IV. Les forteresses de la Belgique qui ne sont pas mentionnées dans l'article de la présente convention comme destinées à être démolies, seront conservées. S. M. le roi des Belges s'engage à les entretenir constamment en bon état.

Art. V. Dans le cas où, à la suite du décompte qui sera établi, les quatre cours (ou l'une d'elles) se trouvaient avoir à leur disposition un résidu des sommes originairement affectées au système de défense de la Belgique, ce résidu sera remis à S. M. le roi des Belges, pour servir à l'objet auquel lesdites sommes avaient été destinées.

Art. VI. Les cours de la Grande-Bretagne, d'Autriche, de Prusse et de Russie se réservent de s'assurer, aux termes fixés dans les articles I et III, de l'exécution pleine et entière desdits articles.

Art. VII. La présente convention sera ratifiée, etc.

2. Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. 29. Juli, ratificirt 27. August 1836.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König der Belgier übereingekommen sind, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, welche, nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Das preußische und das belgische Gouvernement verpflichten sich durch gegenwärtige Convention, sich, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Belgien und von Belgien nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die competenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen: 1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht; 2) Brandstiftung; 3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren; 4) Falschmünzerei; 5) falschen Zeugnisses; 6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung seitens öffentlicher Cassen-Beamten; 7) betrüglichen Bankerott.

Art. 2. Wenn das reclamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung bis dahin, daß es seine Strafe abgebüßt hat, ausgesetzt werden.

Art. 3. Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines condemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Urtheils bewilligt, welches im Original oder in beglaubigter Abschrift durch die competenten Gerichtshöfe, in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

Art. 4. Wegen der im Art. 1. bezeichneten Handlungen kann der Fremde in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Arrestbefehls, welchen die competente Behörde des reclamirenden Gouvernements in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung des requirirten Gouvernements bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht, binnen der von den Gesetzen des requirirten Gouvernements bestimmten Frist, das die Versetzung in den Anklagestand feststellende oder das condemnatorische Urtheil bekannt gemacht wird.

Art. 5. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. 6. Die durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie die durch den Transport derselben bis zur Grenze erwachsenden Kosten werden gegenseitig nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen erstattet.

Art. 7. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Sollte es sich finden, daß eines der im Art. 1. erwähnten Verbrechen mit einem politischen Vergehen verbunden ist, so kann die Auslieferung nicht eher erfolgen, als bis seitens der contrahirenden Gouvernements besondere, der Gesetzgebung beider Länder angemessene Bestimmungen getroffen worden sind.

Art. 8. Die gegenwärtige Convention wird erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publication zur Ausführung gebracht.

Art. 9. Die gegenwärtige Convention bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einem der beiden contrahirenden Gouvernements noch sechs Monate lang in Kraft.

Sie wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Berlin, den 29. Juli 1836.

Declaration.

Da die hohen contrahirenden Theile für angemessen erachtet haben, Special-Declarationen in Betreff einiger Bestimmungen auszuwechseln, welche in die Convention nicht aufgenommen worden sind, die aber dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie einen integrirenden Bestandtheil derselben ausmachten, so sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Derjenige Verbrecher, welcher keines der beiden contrahirenden Staaten Unterthan ist, soll demjenigen derselben, wo er in Anklagestand versetzt worden, nur in dem Falle ausgeliefert werden, wenn der Staat, welchem dieser Verbrecher angehört, ihn nicht selbst reclamirt, nachdem ihm von dessen erfolgter Verhaftung, durch den Staat, von welchem die Auslieferung begehrt wird, Kenntniß gegeben worden ist.

Um jeder Ungewißheit vorzubeugen, zu welcher die Bedeutung des im Art. 1. der Convention gebrauchten Ausdrucks: Nationalen Anlaß geben könnte, wird erklärt, daß von der Auslieferung jedes Individuum ausgenommen ist, welches, bevor es sich in den Staat, den es zuletzt verlassen, begeben hat, ein Unterthan desjenigen Staats gewesen ist, wohin es auf seiner Flucht gekommen ist, und dessen frühere Verhältnisse nicht nach den Gesetzen dieses Staates aufgelöst worden sind.

2) Obgleich in dem Art. 1. unter denjenigen Verbrechen, welche die Auslieferung nach sich ziehen sollen, nicht der Nachmachung des Papier-

geldes Erwähnung geschieht, so sollen dennoch die dieses Verbrechens schuldigen Individuen gegenseitig ausgeliefert werden, indem, da die Nachmachung des Papiergeldes nach preußischen Gesetzen ein Verbrechen der Falschmünzerei, und nach belgischen Gesetzen ein Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Effecten ist, selbige unter die Bestimmungen Nr. 3. und 4. des besagten Artikels begriffen wird.

3) Wenn ein reclamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der competenten Behörde geltend zu machen.

4) Die im Art. 6. gebrauchten Ausdrücke „nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen" sind so zu verstehen, daß bei dem Ersatze der Kosten, welche die Auslieferung veranlaßt hat, diejenigen Verordnungen und Tarife zum Grunde gelegt werden sollen, welche in dem Lande bestehen, wohin der Verbrecher geflüchtet war.

Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs der Belgier die gegenwärtige Declaration unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Berlin, den 29. Juli 1836.

3. Vertrag der Großmächte wegen der Trennung Belgiens von Holland. 19. April 1839.*)

Art. I. S. M. le roi des Français, S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, S. M. la reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, S. M. le roi de Prusse, et S. M. l'empereur de toutes les Russies, déclarent que les articles ci-annexés, et formant la teneur du traité conclu en ce jour entre S. M. le roi des Belges et S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérés dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de leursdits Majestés.

Art. II. Le traité du 15 Novembre 1831, entre LL. MM. le roi des Français, l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, la reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le roi de Prusse et l'empereur de toutes les Russies, et S. M. le roi des Belges, est déclaré n'être point obligatoire pour les hautes parties contractantes.

Art. III. Le présent traité sera ratifié, etc.

4. Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins. 1. September, ratificirt 19. October 1844.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des landgräflich-hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone

*) S. auch Niederlande 12.

Baiern, der Krone Sachsen, und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend, der den thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handelsinteressen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schiffahrts- und Handelsbeziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben hierzu Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Canal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepot-Geldern, noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für Nationalschiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Art. 2. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 3. Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schiffahrt der Schelde in Folge des §. 3. des Art. 9. des Vertrages vom 19. April 1839 erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Art. 4. Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazinsgebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 5. Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, ebenso die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel. Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differentialzöllen unterworfen sind, sollen die belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum 1. Januar 1848 und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schiffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modificationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Art. 6. Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direct in die belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren ebenso behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf belgischen Schiffen geladen und direct in den Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren ebenso behandelt werden, als wenn sie direct aus einem belgischen Hafen kämen.

Ueberdies sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absatze bezeichneten Häfen nach den, den belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes

Belgiens, welche auf belgischen Schiffen entweder direct oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, insoweit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

Art. 7. Die Prämien-Zollvergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils als auch den Waaren bewilligt werden, welche direct auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen stattfinden, deren die Erzeugnisse der Nationalfischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen möchten.

Art. 8. Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Art. 9. Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 10. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Art. 11. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Capitain und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maaßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es werden keine höheren Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12. Die vorhergehenden Bestimmungen (Art. 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 9.) sollen eben sowohl auf die Schiffahrt zur See, wie auf die Flußschiffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Ab-

gaben von der Waare, auf Abgaben der Schiffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des anderen vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können als diejenigen, denen die Nationalschiffe unterliegen.

Art. 13. Die beiderseitigen Consuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Documente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reclamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Consuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Art. 14. Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schiffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem anderen Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder wenn die Concession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

Art. 15. Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß einestheils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schiffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schiffahrt auf den dem anderen vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Art. 16. Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die

Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Art. 17. Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen sein: a) Die Durchgangsabgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zollcentner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rheine zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Cöln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zollcentner unterliegen. b) Die Transitabgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt. c) Die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen. d) Die Transitabgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Grenze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt. e) Die Durchgangsabgabe wird auf 10 Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Grenze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transitabgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf 15 Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Art. 18. Die Freiheit der Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maaßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgabenfreiheit, deren Tuch-, Casimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Grenze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf funfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg

nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

Art. 19. Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgrenze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt: a) das unter Litt. A. im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Brucheisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem 1. September 1844 eingetretene allgemeine Abgabe; b) das unter Litt. B. des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einen halben Silbergroschen vom Centner, das heißt mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem 1. September 1844 eingetretene Zollerhöhung; c) die anderen Gattungen façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Categorieen desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabesätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verschiedenen Categorieen von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird, und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Categorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verabeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Categorieen bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereinstarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Categorie a. und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Categorie b. nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen belgischen Eisens unter den vor dem 1. September 1844 bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compensationen verständigen.

Art. 20. Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangsabgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Art. 21. Die in dem Zollvereine bestehende Eingangsabgabe für Käse belgischen Ursprungs soll um funfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von funfzehn tausend Hammeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

Art. 22. Die Eingangsabgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf funfzig Centimen per Hectoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangsabgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Acciseabgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes anderen Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Art. 23. Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe stattfinden.

Art. 24. Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Categorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangsabgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem belgischen Zolltarif vor dem belgischen Arrêté vom 14. Juli 1843 ergiebt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollenwaaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineralwasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangsabgaben in Belgien.

Art. 25. Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigsches Leinengarn bis zu einer Quantität von zwei hundert funfzig tausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Art. 26. Das Gesetz vom 6. Juni 1839 in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Art. 27. Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangsverkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgrenze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Art. 28. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen sein werden, um den Schleichhandel an der Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel 178 und folgende des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 und die Artikel 13 und folgende des Gesetzes vom 6. April 1843 unter Anderem wegen Unterdrückung der in den gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazinen gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die preußische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Grenze stattfindet, zu unterdrücken.

Art. 29. Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 30. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Brüssel binnen funfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, und binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmung der Artikel 1., 3. und 22. in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom 1. Januar 1845; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum anderen in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils 1844.

5. Uebereinkunft des Zollvereins wegen Unterdrückung des Schleichhandels. 26. Juni, ratificirt 14. December 1846.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, und Seine Majestät der König der Belgier, haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28. des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 1. September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handelsgesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbargrenzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst Sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direct oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhrabgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Art. 3. Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern contrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenzbezirken der contrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Controlle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Controlle-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in soweit als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controlle der Zollbehörde gestellt werden.

Art. 4. Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des anderen contrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Ortsobrigkeit gebracht und von derselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Art. 5. Sämmtliche Waarentransporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Circulation im Grenzbezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen sein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landesgrenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Art. 6. Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zollvereins wird, seitens der belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A.*) aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, seitens des Zollvereins, nur über die in der Anlage B.**) aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangsämtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangsämtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangsämter ausmünden, stattfinden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehre Beamte des letzten Ausgangsamtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zollamte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem

*) G. S. 47, 19.
**) G. S. 47, 20.

Visa des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zoll-amte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungsbefugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zollamtes, der Eintritt in den andern Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zollamte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrer Beamten des andern Staates, — von Seite der letztern blos bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Art. 7. Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangsämtern eingeräumt sind, mittheilen.

Sollte eine Declaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Declaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

Art. 8. Die Errichtung oder Beibehaltung der im Art. 3. gedachten Waarenniederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zollbehörde, sowie die Verletzung der angeordneten Controllemaaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5. und 6. erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Contravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6 Absatz 4, gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Art. 9. Die Zoll- und Steuer-, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Contraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den contrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Art. 10. Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen

Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der contrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen könne, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 11. Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern contrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern contrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichtsstation ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, sowie die angeordneten Maaßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Art. 12. Der im Artikel 9 erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Contraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichtsbehörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zoll-Umgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Art. 13. Die Grenzzoll-Aemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche bei der Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden contrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs soll den Zollbehörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Art. 14. Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4) und 13 (Absatz 1) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Art. 15. Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln

noch mehr zu sichern, sollen die obern Zollbeamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungsbezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Art. 16. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen derselben sollen zu Cöln binnen acht Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 1. September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar 1851, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seiten des einen noch des andern der hohen contrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt sein sollte.

Zu Urkund dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26. Juni 1846.

6. Reglement über den internationalen Eisenbahndienst. 8. October 1848.

Die gemischte Commission zur Regulirung des internationalen Eisenbahn-Dienstes zwischen Preußen, Frankreich und Belgien hat sich am 8. October 1848 im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Brüssel zum letzten Male versammelt. Es waren gegenwärtig ꝛc. (folgen die Namen).

Nachdem die Commissarien bei ihren früheren Zusammenkünften die Revision der Grundlagen des in der Sitzung vom 14. December 1847 vereinbarten Vertrags-Entwurfs vollendet haben, und in Erwartung einer Verständigung zwischen den betreffenden Regierungen über die Feststellung eines definitiven Vertrages, erklären sie, auf Grund der ihnen ertheilten und nachgewiesenen Ermächtigung, daß die nachstehenden Bestimmungen vom 1. Januar 1849 an zur Ausführung kommen sollen.

Capitel I. Bestimmungen über die Güterzüge.

Art. 1. Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Coulissen-Wagen), oder in, mit Schutzdecken versehenen Wagen verpackt finden, sollen, unter gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Art. 2. Vorläufig bezieht sich diese Ausnahme nur auf Güterwagen, welche nach einem oder dem andern der nachgenannten Orte bestimmt sind, nämlich: in Preußen: nach Aachen oder Cöln; in Frankreich: nach Lille, Valenciennes oder Paris; in Belgien: Mons, Brüssel, Antwerpen, Gent oder Lüttich.

Art. 3. Colli, welche weniger, als 25 Kilogramme (einen halben Centner Zoll-Gewicht des Zoll-Vereins) wiegen, dürfen nur in einem, von allen Seiten mit festen Wänden geschlossenen Wagen (Coulissen-Wagen) verladen werden.

Art. 4. Die Zoll-Verwaltung eines jeden der drei Staaten wird den Verschluß durch die von Seite der Zoll-Verwaltung eines der beiden andern

Staaten angelegten Bleie und Vorlegeschlösser für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe den verabredeten Bedingungen entspricht, und vorbehaltlich einer Vervollständigung, wenn es einer solchen bedarf.

Diese Verabredung bezieht sich auf die Güter-Wagen, welche nach einem der im Artikel 2. genannten Bestimmungs-Orte abgefertigt werden, und außerdem, was Belgien betrifft, für die Einfuhr aus Preußen: auf die nach Verviers abgefertigten Wagen.

Art. 5. Jeder Zug muß von einem Ladungs-Verzeichnisse, getrennt nach den Bestimmungs-Orten, begleitet sein, für welches in den drei Staaten ein übereinstimmendes Muster in Anwendung kommt.

Dieses Ladungs-Verzeichniß, welches durch die Eisenbahn-Verwaltungen anzufertigen ist, unterliegt dem Visa der Zoll-Behörde an dem Ladungs-Orte. Dasselbe muß, außer der Anzahl und den Nummern der Wagen, alle diejenigen Angaben enthalten, welche in den betreffenden Staaten für die eigentlichen Zoll-Declarationen vorgeschrieben sind.

Art. 6. Ein jeder Zug wird unter die ununterbrochene Begleitung von Zoll-Beamten gestellt, jedoch ohne daß daraus für die Eisenbahn-Verwaltungen andere Verbindlichkeiten entstehen, als diejenige, den Begleitungs-Beamten ihre Plätze unentgeltlich, sowohl bei der Hin- wie bei der Rückreise, und im Zuge so nahe wie möglich bei den Güter-Wagen einzuräumen.

Art. 7. Die Begleitungs-Beamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die Ladungs-Papiere den Zoll-Beamten dieser Station übergeben haben.

Art. 8. Die Wagen müssen, vor dem Uebergange aus einem Staats-Gebiete in ein anderes, in solcher Weise mit festen Wänden verschlossen oder mit Decken versehen werden, daß die Zoll-Behörde nur die Bleie oder die Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Art. 9. Die Vorlegeschlösser werden in den drei Staaten nach einem übereinstimmenden Muster angefertigt und mit den vereinigten Wappen der drei Länder bezeichnet werden.

Auf den Bleien soll das Zollamt angegeben sein, wo dieselben angelegt worden sind.

Capitel II. Bestimmungen über die Personenzüge.

Art. 10. Die im Artikel 1. für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenzen während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auch auf die Personenzüge ausgedehnt.

Art. 11. Die bei dem Grenz-Zoll-Amte nicht revidirten Reiseeffecten müssen mit einem Ladungs-Verzeichnisse und mit einer zollamtlichen Bezettelung versehen sein. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden und von Zollbeamten begleiteten Wagen verladen.

Art. 12. Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zoll-Amte revidirt. Jedoch sollen diejenigen Reisenden, welche sich

aus Frankreich: nach Brüssel über Quiévrain, nach Aachen oder Cöln durch Belgien, über Quiévrain, Brüssel und Verviers,

aus Belgien: nach Valenciennes oder Paris über Quiévrain, nach Lille über Mouscron, nach Aachen oder Cöln über Verviers,

aus Preußen: nach Verviers durch Welkenrädt, nach Valenciennes oder Paris durch Belgien über Verviers, Brüssel und Quiévrain

begeben, die Wahl haben, ihr Gepäck entweder bei dem Grenz-Eingangs-Zoll-Amte eines jeden Landes, oder im Bestimmungs-Orte revidiren zu lassen.

Art. 13. Die Reisenden dürfen in den Personen-Wagen kein Gepäckstück bei sich behalten, welches zollpflichtige oder verbotene Waaren enthält.

Art. 14. Alle zollpflichtigen Gegenstände, welche mit Personen-Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güter-Zügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Capitel III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. Die Abfahrts-Zeiten der Güter- und Personenzüge, welche, auf der Zweigbahn über Lille, von Belgien nach Paris abgefertigt werden, müssen in der Art geregelt werden, daß diese Züge zu Douai, wo die beiden Bahnen nach Lille und Valenciennes sich theilen, mit den Zügen vereinigt werden können, welche unter amtlicher Begleitung vom Zoll-Verein und von Belgien her auf der Bahn über Valenciennes kommen.

Art. 16. Für die Zahl der Züge, welche täglich, unter den in den gegenwärtigen Bestimmungen verabredeten Erleichterungen, über die betreffenden Landesgrenzen ein- und ausgehen dürfen, wird eine gewisse, als Regel geltende Grenze festgesetzt.

Diese Grenze kann indessen, im Interesse des Eisenbahndienstes, überschritten werden, wenn die Zoll-Verwaltungen, soweit es eine jede derselben angeht, solches als nützlich anerkennen.

Art. 17. Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zoll-Verwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Sie verbleiben daselbst unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage, oder zur weiteren Versendung in das Ausland, auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür bestimmten Frist abzugebenden Declaration, und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, entnommen.

Das Abladen der Wagen muß unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge stattfinden.

Art. 18. Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Art. 19. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen mindestens 8 Tage vorher von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder Nachtzüge vornehmen wollen, widrigenfalls sie gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

Art. 20. Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenz-Zoll-Aemtern, jedoch nicht unter 10 Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf.

Bei nachbenannten Grenz-Zoll-Aemtern, nämlich: zu Quiévrain, Mouscron, Antwerpen und Welkenrädt für Belgien, zu Valenciennes und Lille für Frankreich, und zu Aachen für Preußen, soll indessen eine noch weiter gehende Theilung der Züge erlaubt werden können, wenn ein Nothfall eintritt und dieser von dem obersten Zollbeamten der Station als ein solcher anerkannt wird.

Art. 21. Unter denselben Vorbehalten und unter Erfüllung der nämlichen Bedingungen und Förmlichkeiten, welche für den Eingang der Güter- und Personenzüge aus einem Lande in das andere verabredet sind, sollen

den Güter= und Personenzügen die gleichen Erleichterungen auch bei ihrem Durchgange durch das belgische Gebiet, von Frankreich nach Preußen, oder umgekehrt zugestanden werden.

Desgleichen sollen, was das französische Staatsgebiet betrifft, die Waaren, welche aus dem Zollvereine oder aus Belgien, mit der Bestimmung für Rouen oder Havre, und umgekehrt, abgefertigt werden, in Paris nach den Bahnhöfen der Eisenbahn nach Rouen und der Nordbahn überladen werden dürfen, um so die zur Zeit in der unmittelbaren Verbindung dieser Eisenbahnen noch vorhandenen Lücken auszufüllen, vorausgesetzt, daß der Zollverwaltung Frankreichs jede erforderliche Sicherheit werde gewährt werden.

Art. 22. Die Begleitungs=Beamten sollen, bei Personen=Zügen in einem Wagen zweiter Klasse, und bei Güter=Zügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten befördert werden.

Art. 23. Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtigen Bestimmungen den Gesetzen eines jeden Landes, im Betreff der wegen Zoll=Defraudation oder Contravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangs=Verkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie daß es in jedem Lande der Zoll=Verwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, wo dringender Verdacht einer Defraude obwaltet, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenz=Zoll=Amte schreiten zu lassen.

Art. 24. Die Zoll=Verwaltungen der drei Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen an ihre Beamten ergehenden Instructionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungs=Stunden der Zoll=Beamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Art. 25. In dem Falle, wo einer der drei Staaten wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der oben verzeichneten Bestimmungen aufhöre, soll derselbe die beiden anderen Staaten davon wenigstens 6 Monate voraus in Kenntniß setzen.

Gegenwärtiges in französischer und deutscher Sprache aufgenommenes Protocoll ist in diesen Sprachen dreimal ausgefertigt und eine Ausfertigung von den Commissarien jeder der vertragenden Theile an sich genommen worden.

Geschehen zu Brüssel, wie oben, vorgelesen und vollzogen.

7. Uebereinkunft wegen Herstellung electrischer Telegraphenlinien.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König der Belgier, in der Absicht, durch electrische Telegraphenlinien den Verkehr der beiderseitigen Staaten zu erleichtern und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben zu befördern, haben zum Abschlusse einer Uebereinkunft hierüber Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es sollen längs der Eisenbahnen electrische Telegraphenlinien zwischen Berlin, Brüssel, Antwerpen und Ostende über Aachen angelegt und unterhalten werden. Die brüsseler Linie soll bis zu einem Punkte der belgisch=französischen Grenze verlängert und unterhalten werden, wo die belgische Linie sich derjenigen von Paris anschließen wird.

Es versteht sich übrigens, daß alle Bestimmungen der gegenwärtigen, so wie einer jeden anderen hinsichtlich der telegraphischen Correspondenz

zwischen Preußen und Belgien künftig etwa noch zu schließenden Uebereinkunft auf das ganze Netz der auf Staatskosten in den beiden Ländern errichteten oder noch zu errichtenden electrischen Telegraphen Anwendung finden.

Art. 2. Die Eisenbahnstation zu Verviers wird für den Telegraphendienst als Grenzstation zwischen den beiden Ländern angesehen. In Folge dessen und um die unverzügliche Beförderung der telegraphischen Depeschen zu erleichtern, soll daselbst ein Local beschafft werden, in welchem die preußischen und die belgischen Beamten unmittelbar und ohne Zeitverlust mit einander verkehren können. Drei Räume dieses Locals sollen der preußischen Verwaltung gegen eine zu vereinbarende Miethe überlassen werden, um die Apparate darin aufstellen und den Büreaudienst verrichten lassen zu können.

Art. 3. Die belgische Regierung willigt ein, daß die preußische Regierung auf ihre Kosten zwei bis drei Fuß tief unter dem Eisenbahn-Planum isolirte Leitungsdrähte von der Grenze bei Herbesthal bis nach Verviers legt, ohne zu irgend einer Entschädigung dafür verpflichtet werden zu können.

Es kann jedoch die preußische Verwaltung zu irgend einer Arbeit, sei es bei der ersten Anlage, sei es bei der Unterhaltung, Reparatur oder Verlegung der Leitungsdrähte, nicht eher schreiten lassen, als sie sich mit der belgischen Verwaltung über die Art und Zeit der Ausführung geeinigt hat.

Da die vorstehende Ermächtigung nur widerruflich ertheilt wird, so tritt sie zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise außer Wirksamkeit, wie es im Folgenden rücksichtlich des Aufhörens des gegenwärtigen Vertrags festgestellt ist.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, auf ihrem Gebiete die Sicherheit der preußischen Leitungsdrähte durch die Wärter der Staats-Eisenbahnen überwachen zu lassen, ohne jedoch dabei irgend eine Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Art. 4. Die auf der Grenzstation angestellten preußischen Beamten behalten ihr preußisches Unterthanenrecht. Sie stehen rücksichtlich ihres Dienstes unter der preußischen Telegraphen-Direction und in allen übrigen Beziehungen unter den belgischen Behörden.

Sie können in Belgien zu keinerlei Militairdiensten, weder in dem Heere, noch in der Bürgergarde, herangezogen werden.

Art. 5. Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig alle, ihren Beamten rücksichtlich der Annahme, der Weiterbeförderung und der Behandlung der Depeschen, so wie in Bezug auf ihr Verhalten im Auslande gegebenen Dienstanweisungen mittheilen.

Art. 6. Es bleibt den beiden Regierungen völlig überlassen, solche Leitungsdrähte und Apparate zu wählen, welche ihnen am angemessensten erscheinen. Die belgische Regierung macht sich jedoch verbindlich, Apparate anzunehmen, welche nicht so beschaffen sind, daß sie die Beförderung der Depeschen beider Länder, sei es in gewöhnlichen Buchstaben, sei es in Ziffern, welche auf den von der preußischen Regierung schon eingeführten Apparaten stehen, verhindern. Im Uebrigen wird jede Verwaltung sich bestreben, auf ihr System alle Erfindungen und Vervollkommnungen anzuwenden, welche die Beförderung der Depeschen immer schneller und sicherer zu machen geeignet sind.

Art. 7. Die auf Staatskosten in Preußen und Belgien errichteten electrischen Telegraphen sollen zur Beförderung nicht allein der Depeschen der Regierungen, sondern auch derer des Publikums in den beiden Ländern dienen.

Art. 8. Da zwischen Berlin und Aachen, Berlin, Leipzig, Erfurt und Frankfurt am Main, Berlin und Stettin, Berlin und Hamburg, Breslau und Oderberg bereits Telegraphenlinien bestehen, so können dieselben sofort

nach der Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft von der belgischen Regierung und dem belgischen Publicum mit den in den folgenden Artikeln angegebenen Vergünstigungen benutzt werden. Das Nämliche soll hinsichtlich der in der Anlage begriffenen Linien zwischen Berlin und Oderberg über Breslau, Berlin und Posen über Stettin, Berlin und Swinemünde über Stettin, und zwischen Cöln und Coblenz stattfinden, nach Maaßgabe des Zeitpunktes, wo eine jede dieser Linien in Betrieb gesetzt werden wird.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, spätestens bis zum 1. October dieses Jahres die Telegraphenlinien zwischen Verviers, Brüssel, Antwerpen und Ostende zu vollenden und sie von diesem Zeitpunkte ab der preußischen Regierung und dem preußischen Publicum zur Benutzung zu stellen.

Die preußische Regierung übernimmt dieselbe Verpflichtung hinsichtlich der Vollendung und Eröffnung der Linie zwischen Aachen und Verviers.

Die Linie zwischen Brüssel und der französischen Grenze soll ausgeführt werden, sobald die belgische Regierung die Gewißheit erlangt hat, daß diese Linie bis nach Paris fortgesetzt und von der belgischen Regierung und dem Publicum benutzt werden kann.

Art. 9. Bis zu dem Zeitpunkte, wo ein gemeinschaftlicher internationaler Tarif für die Beförderung der telegraphischen Depeschen entweder zwischen Preußen und Belgien allein, oder zwischen diesen beiden Ländern und anderen, welche ihnen beitreten möchten, angenommen werden kann, sollen die aus Preußen kommenden und auf belgischen Telegraphenlinien weiter zu sendenden Depeschen der Regierung, so wie die des Publicums, für die in Belgien durchlaufene Strecke dem belgischen Tarife und die aus Belgien kommenden und auf preußischen Telegraphenlinien weiter zu sendenden Depeschen der Regierung, so wie die des Publicums, für die in Preußen durchlaufene Strecke dem preußischen Tarife unterworfen werden.

Art. 10. Die hohen vertragenden Theile sind übereingekommen, als Basis eines gemeinschaftlichen internationalen Tarifs den Grundsatz anzunehmen, daß die Beförderungs-Gebühren für eine Entfernungs-Einheit in directem Verhältniß mit der Ausdehnung der zu durchlaufenden Strecke sich vermindern und die Einnahme zwischen den beiden Regierungen nach Maaßgabe der auf jedem Gebiete durchlaufenen Entfernung getheilt wird.

Sie werden sich außerdem bestreben, dieselben Regeln in ihren gemeinschaftlichen Unterhandlungen mit anderen Ländern zur Geltung zu bringen.

Die Entfernung zwischen Aachen und Verviers soll der preußischen Regierung zu gut gerechnet werden.

Art. 11. Der Durchgang durch Preußen von ursprünglich belgischen Depeschen, so wie der Durchgang durch Belgien von ursprünglich preußischen Depeschen, erfolgt unter denselben Bedingungen und nach denselben Beförderungssätzen, wie die Beförderung der ursprünglich belgischen für einen Ort in Preußen bestimmten Depeschen, und umgekehrt.

Art. 12. Die in den beiden Ländern auf den Linien zwischen Brüssel, Antwerpen, Mecheln, Cöln, Düsseldorf und Ruhrort errichteten oder zu errichtenden Telegraphenstationen sollen verpflichtet sein, unentgeldlich, in der einen und in der anderen Richtung, alle Depeschen anzunehmen und zu befördern, welche ihnen auf den gedachten Linien von den Beamten der belgischen und rheinischen Eisenbahnen zu deren Dienstbedarf übergeben werden.

Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig das Namenverzeichniß der mit dieser Befugniß bekleideten Beamten mittheilen, und soll letzteren anempfohlen werden, von derselben nur mit Vorsicht und im Fall der Nothwendigkeit Gebrauch zu machen.

Art. 13. Die der gemeinschaftlichen Station zu Verviers oder anderen auf der belgisch-preußischen Grenze etwa zu errichtenden Stationen zu über-

gebenden, durch die Telegraphen weiter zu befördernden Depeschen können ohne Unterschied deutsch oder französisch abgefaßt sein, gleichviel, ob diese Depeschen von der Regierung, oder von Privaten in einem der beiden Länder ausgehen.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung eben sowohl auf der ursprünglich aus einem der beiden Länder kommenden und nach dem anderen bestimmten Depeschen, als auf diejenigen, denen der Durchgang nach Maaßgabe und unter den Bedingungen des Artikel 11 gestattet ist.

Art. 14. Die Depeschen der beiden Regierungen können in gewöhnlicher Schrift oder in geheimen Chiffern abgefaßt sein.

Die für den Eisenbahndienst bestimmten Depeschen, so wie die des Publicums dürfen nur in gewöhnlicher Schrift abgefaßt sein, dergestalt, daß sie den Beamten der beiden Verwaltungen auf der Grenzstation verständlich sind.

Art. 15. Die Depeschen werden in der Regel nach der Reihenfolge der Annahme befördert, wobei jedoch die den Eisenbahndienst betreffenden Depeschen vor denen des Publicums, und die Depeschen der Regierungen vor denen der beiden anderen Gattungen stets den Vorzug erhalten.

Als Ausnahme von dieser Regel sollen die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Depeschen selbst denen der Regierungen dann vorangehen, wenn aus der Verzögerung ihrer Beförderung eine bedeutende Gefahr entspringen könnte.

Unter den Depeschen der Regierungen werden zuerst diejenigen befördert, deren Aufschrift die Dringlichkeit bezeichnet, indem an den geraden Kalendertagen den belgischen und an den ungeraden Kalendertagen den preußischen Depeschen der Vorzug gegeben werden soll.

Begegnen sich mehre aus Preußen nach Belgien oder aus Belgien nach Preußen gehende Depeschen von gleichem Range, so wird abwechselnd die eine in der einen und die folgende in der anderen Richtung befördert.

Art. 16. Depeschen, deren Bestimmungsort außerhalb der Telegraphenlinien der beiden Länder liegt, sollen, auf Verlangen des Absenders, von der Ankunftsstation bis zu ihrem letzten Bestimmungsorte durch die betreffenden Postanstalten weiter befördert werden. Kosten und Bedingungen sollen für diese Weiterbeförderung die nämlichen sein, wie für die ursprünglich in demselben Lande aufgegebenen und darin verbleibenden Depeschen.

Art. 17. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung in den beiden Ländern werden von der Annahmestation erhoben und dabei die Tarife eines jeden derselben nach Verhältniß der auf jedem Gebiete durchlaufenen Strecke zu Grunde gelegt.

In dem Falle, wo die Depesche über die Station hinaus durch Estaffette oder mittelst der Post weiter befördert werden soll, sind die Kosten dafür gleichzeitig mit den vorhin angegebenen zu erheben. Können sie von der Annahmestation nicht berechnet werden, so ist der Absender verpflichtet, eine Summe niederzulegen, mittelst welcher sie, unter Vorbehalt späterer genauerer Berechnung, gedeckt werden.

Art. 18. Die Depeschen der beiden Regierungen werden von allen preußischen und belgischen Stationen ohne Vorausbezahlung angenommen und befördert. Die Gebühren dafür sollen nach den in dem vorigen Artikel für die Beförderung der Depeschen des Publicums festgestellten Grundsätzen berechnet werden. Es werden darüber von beiden Seiten Rechnungen angelegt, die zu gewissen Zeiten und auf eine Weise, über welche man sich anderweit verständigen wird, abgeschlossen und berichtigt werden sollen.

Die Durchgangsdepeschen betreffend, so werden die obigen Bestimmungen nur für die in den beiden Ländern durchlaufenden Strecken gelten, es sei denn, daß man ein neues Uebereinkommen in dieser Hinsicht träfe.

Art. 19. Jede der beiden Regierungen hat das Recht, im Fall eines Krieges oder unter anderen Umständen, deren Ermessen lediglich von ihr abhängen soll, auf ihrem ganzen Gebiete in einigen Richtungen oder in Bezug auf einige Länder die gesammte telegraphische Correspondenz oder die des Publicums allein zeitweise einzustellen.

Art. 20. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Wenn sie ein Jahr vor ihrem Ablauf von dem einen oder dem anderen der hohen vertragenden Theile nicht gekündigt wird, so soll sie ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus in Kraft bleiben und so fortgesetzt von einem Jahre zum anderen.

Art. 21. Dieser Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratificationen in kürzester Frist, und spätestens innerhalb vier Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, zu Brüssel ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 16. Mai 1850.

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrags sind am 20. Juni in Brüssel ausgewechselt worden.

2. Dänemark.*)

1. Verzicht der Kurfürstin Elisabeth auf die väterliche Erbschaft. 1502.

Vonn gotts gnadenn wir Elisabet geborne königynn von Dennemarcken, Sweden unnd Norwegen etc. der durchleuchtigistenn hochgebornne fursten uund furstin Herrn Johaansen zu Dennemarcken etc. unnsers liben Hern unnd vatters und frawen Cristinen gebornne Hertzogin vonn Sachssen Meyssen unnd dhoringen etc. seiner gnaden gemahl unnser libenn Frawenn mutter Elichen tochter und des hochgebornnen fursten Herrn Joachims Marggraven zu Branndemburg Churfursten etc. Eliche gemahell Bekennen etc. Allsz dy vorgnanten unnser liben Herrn unnd vatter unns dem vorgnanten unnserm liben Herrn unnd gemahl verheyrat unnd zu der heilligen Ee nach ordenunge unnd aussetzung der heiligen Christlichenn kirchenn gegebenn unnd zu heyrat gut dreyssig tawsennt guldin Reinisch versprochenn unnd verschribenn lawt der brive allennthalbenn daruber gemachet unnd auszgegangenn, weliche dreyssig tawsent guldin Reinisch unnser liber Herr unnd vatter an gutem Reinischen gold dem genannten unnserm lieben Herrn unnd gemahl auff hewt datum vergnugt hat, daran dem genannten unnserm lieben Herrn unnd vatter und seiner gnaden erbenn unnd nachkommen verzigen geewsert unnd verzicht getan, verzeyhen unnd ewsern unns auch wislich In craft ditz brives mit willen gunst unnd verhengknus unnd volbort des vorgnanten unnsers liben Herrn unnd gemahlls aller unnd iglicher landt, lewt herschaft Slos stett mercke dorffer unnd Irer zugehorung unnd gemeinigclich alles unnd iglichs unnsers veterlichen unnd mutterlichen erbes erbtayls angefells unnd gerechtigkait wy das namen hat oder haben magh nichts auszgeslossen Versprechen unnd globen auch bey unnserm furstlichen werden unnd trewen an eins rechten Eydes stat, das wir noch unnser erben oder nachkomen noch nymannts von unnsern wegen da entgegen nwn furder kein ansprach oder forderung haben oder dhon noch thun lassen sollen noch wollen wider wenig noch vil mit gaistlichen noch weenntlichen gerichten oder Inn gericht In keinen weg Noch In keinerlei weiszs wy

*) Brasilien, das der Reihe nach voraufgehen müßte, fällt weg, da der Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 9. Juli 1827 abgelaufen ist. Vergl. oben unter 69.

mann das erdenncken mag Es wer dann das unnser lieber Herr unnd vatter on mennlich leibs lehenns erbenn fur unnd fur versturben das gott lang wennden, alszdann wollen wir unnd unnser erben unsers rechten Erbfalls unverzigen sein Sunnder unns des hiemit vorbehalten haben ungeverlich, des alles zu warer urkundt undt das dise sachen von unns unsen erben unnd nachkomen stett unnd unverruckt bleiben sollen haben wir disen brive mit unnserm aigen hier angehanngen Insigel unnd merer bevestigung unnd bestettigung diser sachen mit des hochgebornnen fursten Herrn Joachims Marggraven zu Brandemburg kurfursten unsers liben Herrn unnd gemahls Insigel versigelt geben So Bekennen wir vorgenannter Marggraff Joachim kurfurst das dise vorgemelte verzicht mit unserm guten willen wissen volbort unnd verhengknus zugegangen unnd geschen ist unnd versprechen bey unnsern furstlichen wirden und trewen vor unns unnser erben unnd nachkommen darwider nicht zu sein noch zu thun wider durch unns selbst noch durch ymants von unserm wegen weder heimlich noch offenwar, mit gerichten noch on gericht durch kein sachen noch Inn keinerlei weis wy das ymants erdenncken oder vornemen mag, allerley ahrglist unnd geverd hir Inn auszgeschlossen unnd haben des zu merer sicherheit unnser aigen Insigl mit Rechtem wissen an disen brive zu der gnanten unser liben gemahl Ingesigl thon henngen. Geben zu Stendal am mitwochen nach dem Suntag Misericordia domini. Anno 1500 secundo.

2. Erklärung König Johanns I. von Dänemark über die Verzichtleistung seiner Tochter Elisabeth. Um 1508.

Wy Johans von gotts gnaden konig to Dennemarckenn Sweden und norwegen der wende und gotten koningk to Slezewick ock Hertoge to Holstein Stormern und Dithmarschen Grave to Oldemburg und Delmenhorst Bekennen etc. Als wy die hochgebornne furstin fraw Elisabeth gebornne koningin to Dennemarcken Sweden und norwegen etc. Marggraffin to Brandemburg etc. unser fruntliche leve dochter dem hochgebornnen fursten herrn Joachim Marggraven to Brandemburg Chorforsten etb. unsem fruntlichen leven Sone und Ohem to dem Sacrament der hiligen Ehe gegeven und bygelegt, ock dat heyrat gelt und alle uthfertigung so wir siner leven gelavet betalet und uthgericht dargegen dann gnante unse fruntliche leve dochter mit willen und volbort ores herrn und gemahels unsers fruntlichen liven Sons sich aller und iglicher unser landt lude herrschap Slot Stede merckte dorpe und ore togehorung und gemeinlich alles und igliches ores vederlichen und moderlichen erves erffdeyles unnd angefelles vertegen hefft Eth wer dann dat wy one menliche lives erven vor und vor vorstorven alszdann soll ore live und er erven ores rechten erffalls unvertegen syn Inholt der brive darover uthgegan So wy dann befunden dat solcke afftichtung weder unse konigrike forstendhom und lande gewonheit und altherkomen isz also wo sich begeve dat wy und unse menlicke lives lehns erven na dem willen godes dodes halven affghan dat die almechtig got lange verhude und wy oder unse Sone alleine frawicken nha uns lathen worden mocht villicht orer leve und oren lives erven solcke afftichtung to nadell und schaden gedien dat doch unse meynung noch gemot nicht isz, darum uth fruntlicher toneygung hebben wy vor uns unser erven unnd nakomen bewilligt und gevolbort bewilligen volborten In Crafft und macht diths brives und willen wo sich der fall In vorgeschrevener mate und wille an uns und unse Sone vor und vor begeve also dat wy und unse Sone nicht menlicke lives lehns erven sunder alleine frowicken verlieten dat alszdann orer leven und orer leven lives erven solcke afftichtung an orem erffdell landen ludenn Steden dorpern togehorunge und allen und iglichen

beweglichen und unbeweglichen erffgudern und alle dem so orer leven nha gewonheit und landtlofftigem Rechte unser konnigrike und furstendhom unsshedich und keinen nadeil und affbrock bringen soll doch soll desse unse declaration und fruntliche bewilligung orer liven vertichtung brive In allen andern synen puncten und articuln keinen schaden noch affbrock dhon sunder bey macht bliven getrewlich und ungeverlich.

3. Kaiser Maximilian I. bestätigt das Erbrecht der Kurfürstin Elisabeth auf den väterlichen Antheil von Schleswig und Holstein und dehnt es auf die andere Hälfte aus. 1517.

Wir Maximilan von gots gnaden Erwelter Romischer kayser zu allen tzeiten merer des Reichs etc. Bekennen etc. das uns der hochgeborne Joachim Marggrave zu Brandenburg etc. unser lieber Oheim Churfurst und Rat furbracht hat wie er an stat der hochgebornen Frawen Elizabeth geborn ausz koniglichem Stamm zu Denmarkth und Marggraffen zu Brandenburg seiner gemahel und Ir bäider Kinder zu den halben tailen der hertzogtumben holstein und Sleszwig wo der durchlauchtig Furst herr Christian kunig zu Denemark, Norwegen und Schweden, unser lieber Brueder und Sun on Eeliche leibes Erben mit tode abgeen, ein Erblich gerechtigkeit habe und das dieselben an Ine und sein kinder in crafft solcher Erblichen gerechtighaiten kumen wurden und uns darauff diemutiglich gebeten, Ime solch sein Erblich gerechtigheit zu bestatigen und zu confirmiren, Auch Ime und sein kinder In Ansehung obberurter gerechtigheiten und ausz sondern gnaden mit den anndern zwayen teilen der gedachten Furstentumb und Lannde holstein und Slesewig, die unns als Romischen kayser und dem heiligen Reiche, wo der hochgeboren Fridrich hertzog zu holstein und Slesewig, unser lieber Oheim und Furst, on Eeliche leibs Erben wie obsteet abgeen haimfallen wurden zu begaben und die zuzustellen gnediglich geruehten das haben wir angesehen solchs sein bitt auch die getrewen und nutzlichen Dienste so sein lieb und sein vorfarn uns und dem heiligen Reiche offt williglich getan haben und noch hinfuro In kunfftig Zeit wol thuen mugen und sollen Und darumb mit wolbedachtem mute guetem Rate und Rechter wissen dem obgemeldetenn Marggraf Joachim solch sein seiner gemahel und kinder obbestimbt Erblich gerechtigkeit als Romischer kayser confirmiret und bestätet und dartzu aus sonndern gnaden gnediglich zugesagt und vorsprochen haben das wir Inn oder seine kinder mit den andern zwayen halben teilen der gedachten Furstentumb und Lande holstain und Slesewig wo und wan uns und dem heiligen Reiche dieselben wie obsteet heimfallen werden, gnediglichen begaben und dieselben vor allen anndern vorleihen und zustellen sollen und wollen Confirmiren bestäten zusagen und vorsprechen das alles hiemit von Romischer kaiserlicher macht volkomenheit wissentlich In krafft dits briefs und maynen und wollen das solch Unnser bestätung Confirmation und Zusagunge crefftig sein und beleiben staet gehalten und voltzogen und das gemeldt Marggraff Joachim und seyne Erben sich der gebrauchen und geniessen sollen und mugen von allermenniglich unvorhindert mit urkundt dits brieffs besiegelt mit unserm anhnagenden Insiegel Geben zu Predaw am zehnten tag des Monats May Nach Chr. Geb. 1517. Unserer Reiche des Romischen im 32sten des hungerischen In 28sten Jaren.

4. Kaiser Carl V. bestätigt dem Kurfürsten Joachim I. das Successionsrecht in Holstein und Schleswig. 1530.

Wir Karl der funfft von gottes genaden Romischer Kaiser zu allen tzeitten merer des Reichs kunig in germanien Bekennen fur uns und unser

Nachkomen am Reich offentlich mit diesem brieve und thun kundt allermenigklich Das uns der Hochgeborn Joachim Marggraue zu Brandenburg zu Stettin pommern der Cassuben und wenden hertzogkh Burggraff zu Nurmberg und Furst zu Ruegen unser und des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer unser lieber Oheim und Churfurst einen pergamen brief etlicher seiner lieben gemahel und kinder erblich gerechtigkeith auff den Furstenthumb und lande Holstein und Sleswigg von weilendt kaiser Maximilian etc. unserm lieben herren und anherren loblicher gedechtnus ausgangen furbracht hat der von wort zu wort also lautet: Wir Maximilian etc. (hier folgt die Urkunde von 1517.) Und uns darauf unterthenigklichen angerafft und gebeten hat, das wir jme seiner gemachel und kindern solichen brieve in allen seinen puncten, Clausuln Inhaltungen und mainungen zu bestatten und zu Confirmiren genedigklichen geruehten Des haben wir angesehen solich sein biet auch die getrewen und nutzlichen Dienst so sein liebd und weilendt seine vorfaren Marggrauen und Churfursten zu Brandenburg uns und dem heiligen Reiche offt willigklich getan haben und noch furan in kunfftigzeit woll thun sollen und mugen. Und darumb und aus sondern genaden mit wolbedachtem muete guetem Rath und rechter wissen dem obgemelten Marggraue Joachim solich sein seiner gemachel und kinder obbestimbt erblich gerechtigkeit als Romischer kaiser bestat und Confirmiert. Bestetten Confirmiren zusagen und versprechen das alles von Romischer Kaiserlicher macht volkomenheit wissentlich in crafft diesz brieues Mainen setzen und wollen das solicher brieue in allen seinen puncten Clausulen Inhaltungen und Mainungen gantz crefftig sein und bleiben stet gehalten und volutzogen Und wan uns und dem heiligen Reich die andern zwei halbe teil der Furstenthumb und lande Holstain und Schleswigg heimfallen So sollen Er oder seine kinder von uns oder unsern Nachkomen am Reich damit genedigklichen begabt und jne die vor allen andern verliehen und zugesteldt werden. Als wir auch jme und bemelten seinen kindern die berurte unser oder unser nachkomen und des heiligen Reichs gerechtigkeit wes wir der an bemelten zweien halben teylen der Furstenthumb und land Holstain und Schleswig haben und uns zufallen mochten in dem fall das gemelt ist yetzt alsdan und dan als itzo wissentlich in craflt diesz unsers kaiserlichen brieues aus sondern genaden zustellen Verleihen und geben Unnd ob wir auch etwas das dieser unser Confirmation und Newen zustellung und verleichung zu entgegen were, hieuor aufgeen lassen hetten oder noch in kunfftig-zeit aufgeen lassen wurden jn was wege das bescheen were oder wurde Dem allen wollen wir hiemit gentzlichen derogieret und das aufgehebt getodt und vernicht haben unnd thun das auch wissentlich und gegenwurtigklich aus obgemelter unser kaiserlichen macht volkomenheit alles in crafft und mit Urkundt diesz brieves mit unserm keyserlichen anhangenden Insiegel besigelt. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg am ersten tag des Monats Octobris Nach Christi unsers lieben herren geburt jm funfftzehenhunderten und dreissigisten unsers kaiserthumbs im zehenden und unser Reich jm 15. jarenn.

5. Friedens-Tractat. 25. August 1814.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Dänemark, von gleichem Verlangen beseelt, zwischen Ihren beiderseitigen Staaten den Frieden, die Einigkeit und das gute Vernehmen wieder herzustellen, welche unglücklicher Weise unterbrochen gewesen sind, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und autorisirt, welche, nach Auswechselung

ihrer beiderseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark soll hinführo Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen sein. Die beiden hohen contrahirenden Theile werden auf die Erhaltung einer vollkommenen Eintracht zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen die größte Aufmerksamkeit richten, und sorgfältig alles vermeiden, was die so glücklich wieder hergestellte Einigkeit stören könnte.

Art. 2. Alle zwischen Preußen und Dänemark und deren beiderseitigen Unterthanen bestandene Verhältnisse sollen, vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags an, auf den Fuß wieder hergestellt sein, worauf sie sich vor dem letzten Kriege befanden.

Art. 3. Um den Handelsverhältnissen beider Länder mehr Ausdehnung zu geben, werden Ihre Majestäten sofort einen auf Grundlagen, die wechselseitige Vortheile gewähren, sich stützenden Handels-Vertrag schließen.

Art. 4. Die hohen contrahirenden Theile bestätigen alle Bestimmungen der zu Paris den 2. Juni unterzeichneten vorläufigen Uebereinkunft, und insbesondre diejenigen, welche festsetzen, daß die Forderungen, welche Ihre beiderseitigen Unterthanen, es sei gegen die preußische oder gegen die dänische Regierung anzubringen haben möchten, der Untersuchung und Entscheidung einer Commission mixte zugewiesen werden sollen, welche zu dem Ende zu Copenhagen unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten soll.

Art. 5. Da Se. Majestät der König von Dänemark Norwegen an Schweden abgetreten haben, so werden Se. Majestät der König von Preußen gemeinschaftlich mit Schweden, Rußland und England ihre guten Dienste anwenden, um Sr. Majestät dem Könige von Dänemark eine angemessene Entschädigung, außer dem Ihnen von Schweden abgetretenen Pommern, zu verschaffen.

Art. 6. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrags und die Auswechselung der Ratificationen desselben soll binnen sechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die ersp. Bevollmächtigten, kraft ihrer Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 25. August 1814.

6. Tauschvertrag über Neuvorpommern mit Rügen und Lauenburg. 4. Juni 1815.

Art. 1. Seine Majestät der König von Dänemark entsagen für Sich und Ihre Nachfolger, unwiderruflich und auf ewige Zeiten, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Nachfolger, allen Rechten und Titeln, welche Ihnen der zu Kiel den 14. Januar 1814 mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden abgeschlossene Friedenstractat auf das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum der Insel Rügen gegeben hat.

Art. 2. Mit dem Antritt jener Rechte und Titel übernehmen Seine Majestät der König von Preußen zugleich in Bezug auf das abgetretene Herzogthum Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen alle und jede Verbindlichkeiten, welche Seine Majestät der König von Dänemark durch die Art. 8, 9, 10, 11, 12, 20, 22, 23, 24 und 26 des Kieler Tractats eingegangen ist.

Art. 3. Seine Majestät der König von Preußen treten auf ewige Zeiten Seiner Majestät dem Könige von Dänemark das Herzogthum Lauen-

burg ab, um in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit und mit vollem Eigenthum, sammt allen seinen Rechten, Titeln und Emolumenten von Seiner Majestät besessen zu werden, so wie besagtes Herzogthum Seiner königlich preußischen Majestät durch den Art. 4. des zu Wien den 29. Mai 1815 zwischen Ihnen und Seiner königlich großbritannisch-hannoverschen Majestät abgeschlossenen Tractats abgetreten worden ist. Das zwischen dem Mecklenburgischen und der Elbe gelegene Amt Neuhauß, imgleichen die dem Amte angrenzenden oder die in demselben enclavirten lüneburgischen Dörfer, sind jedoch von dieser Abtretung ausgenommen.

Art. 4. Seine Majestät der König von Dänemark verpflichten Sich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Betreff des Herzogthums Lauenburg durch die Art. 4, 5 und 9. des den 29. Mai 1815 zwischen Preußen und Seiner königlich großbritannisch-hannoverschen Majestät abgeschlossenen Tractats eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen; doch versteht sich, daß das Amt Neuhauß im Verhältniß seiner Bevölkerung die Last der Schulden theilen wird, die mit dem Besitz des Herzogthums auf den neuen Erwerber übergehen. Dieser Punkt soll durch die, einerseits zur Uebergabe, andererseits zur Uebernahme der abgetretenen Provinz zu ernennenden respectiven Commissarien definitiv regulirt werden. Die im Art. 7. desselben Tractats festgesetzten Bedingungen werden zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Dänemark beibehalten.

Art. 5. Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, Seiner königlich dänischen Majestät alle den abgetretenen Theil des Herzogthums Lauenburg betreffende Titel, Documente, Papiere, Karten und Pläne überliefern zu lassen, und zwar in demselben Zustande und sobald wie die hannoversche Regierung Ihnen solche aushändigen wird.

Art. 6. Kraft einer zwischen den königlich preußischen und schwedischen Höfen getroffenen Uebereinkunft verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Dänemark die Summe von 600,000 schwedischen Bancothalern zu zahlen, welche die schwedische Regierung Seiner königlich dänischen Majestät noch schuldig geblieben ist. Diese Zahlung soll binnen zweimonatlicher Frist, von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, und nach dem am Tage dieser Unterzeichnung bestehenden Wechselcours, baar geleistet werden.

Art. 7. Zur Ergänzung der Seiner Majestät dem Könige von Dänemark für die Abtretung von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen gebührenden Entschädigung verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen noch außerdem Seiner königlich dänischen Majestät die Summe von 2 Millionen Thaler preußisch Courant zu zahlen. Diese Summe soll in folgenden Terminen abgetragen werden, nämlich: 500,000 Thaler am 1. Januar des ersten Jahres nach dem Friedensschluß, der den gegenwärtigen Krieg mit Frankreich beendigen wird. 500,000 Thaler am 1. Juli desselben Jahres, und gleiche Summe am 1. Januar und am 1. Juli des folgenden Jahres.

Seine Majestät der König von Preußen werden Seiner Majestät dem Könige von Dänemark für diese Summen vier Schuldverschreibungen, eine jede über 500,000 Thaler in den vier besagten Terminen und zu 4 Procent Zinsen zahlbar, aushändigen lassen.

Diese Obligationen werden zur Zeit der preußischen Besitzergreifung des Herzogthums Schwedisch-Pommern überliefert, und die Zinszahlung wird von demselben Zeitpunkt an gerechnet.

Die erste Zinszahlung soll den 1. Januar 1816 geschehen; und es soll mit dieser Zahlung von sechs zu sechs Monaten hiernächst fortgefahren werden.

Alle diese verschiedenen Zahlungen, die Zahlung der im vorigen Artikel

stipulirten Summe mit einbegriffen, sollen zu Hamburg an die von Seiner königlich dänischen Majestät mit dem Empfange derselben beauftragten Personen erfolgen.

Art. 8. Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, der dänischen Regierung das Herzogthum Lauenburg, wenn es sein kann, binnen zweimonatlicher, oder spätestens binnen dreimonatlicher Frist, von Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, übergeben zu lassen.

Art. 9. Da beide hohe contrahirende Theile sobald als möglich die Erörterung der Forderungen zu beendigen wünschen, welche aus den Beschwerden und Klagen entstehen, die ihre respectiven Unterthanen gegen die eine oder die andere der beiden Regierungen vor dem letzten Kriege anbringen zu können gemeint haben, und da die durch die Convention vom 2. Juni vorigen Jahres, wie auch durch den Tractat vom 25. August desselben Jahres angenommene Behandlungsart dieses Gegenstandes, unvermeidlichen Verzögerungen und Schwierigkeiten unterworfen ist, so kommen sie überein, diesen Gegenstand von Regierung zu Regierung zu behandeln, und die Auseinandersetzung von beiden Seiten dergestalt zu erleichtern und zu befördern, daß diese Angelegenheit zur Zeit der Besitzergreifung der respective abgetretenen Provinzen beendigt werden könne.

Art. 10. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark werden gegenwärtigen Tractat ratificiren, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen sechswöchentlicher Frist, oder eher, wenn es sein kann, im Hauptquartier der alliirten Souveraine ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Tractat unterzeichnet und ihn mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Wien, den 4. Juni, im Jahre Christi 1815.

7. Handels-Vertrag. 17. Juni, ratificirt 8. October 1818. *)

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark, von gleichem Verlangen beseelt, die zwischen Ihnen bestehende Freundschaft immer mehr zu befestigen und die Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten zu erweitern, sind übereingekommen, einen auf gegenseitig vortheilhaften Grundlagen sich stützenden Handelsvertrag abzuschließen.

Dem zufolge haben Ihre Majestäten Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet und festgesetzt haben:

Art. 1. (Freundschaft.) Es soll ein unverbrüchlicher Friede und eine aufrichtige und vollkommene Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Ihren Erben, Nachfolgern und Unterthanen, einerseits, und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, andererseits, ohne Ausnahme von Personen oder Orten, bestehen.

Art. 2. (Behandlung der gegenseitigen Unterthanen.) Die preußischen Unterthanen in Dänemark und die dänischen Unterthanen in Preußen sollen stets den Individuen der, nach Maaßgabe der zwischen den hohen contrahirenden Theilen und andern Mächten bestehenden Handelsverträge, am meisten begünstigten Nationen gleichgeachtet und behandelt werden. Ihre Majestäten machen Sich außerdem verbindlich, Ihren beiderseitigen Unterthanen alle diejenigen Erleichterungen, Unterstützungen und Handelsvortheile

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Textes.

zu gewähren, welche aus einem Vorzuge, der Natur der Sache nach, fließen können; es versteht sich jedoch, daß sowohl die preußischen als dänischen Unterthanen sich in ihrem Handel und Verkehr den Landesgesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben.

Art. 3. (Zoll- und Hafengelder.) Die in dem vorhergehenden Artikel den beiderseitigen Unterthanen zugestandenen Vortheile der am meisten begünstigten Nationen erstrecken sich gleichfalls auf die Waaren und Schiffe, welche den Unterthanen der contrahirenden Mächte zugehören. Um den Handel soviel als möglich zu begünstigen, ist man übereingekommen, daß die dänischen Schiffe in den Häfen der Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen derselben Vorrechte, deren sich die Nationalschiffe zu erfreuen haben, genießen sollen, und daß gegenseitig ein Gleiches den preußischen Schiffen in den Häfen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, mit Ausnahme der Faröer Inseln, der Insel Island so wie Grönlands und der dänischen Colonien gestattet werden soll.

Die preußischen Schiffe sollen in den dänischen Häfen die 50 Procent über den gewöhnlichen Tarif nicht bezahlen. Die Entrichtung der Hafengelder, der Eingangs- und Ausgangsabgaben oder des Zolls von Waaren, so wie auch der von den Schiffen in den Häfen zu zahlenden Gebühren, soll in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark für die preußischen Schiffe dieselbe sein, als für die Nationalschiffe. Alle diese Vortheile sind ebenfalls den dänischen Schiffen in den Häfen der preußischen Monarchie bewilligt.

Art. 4. (Sundzoll, Zoll in den beiden Belten und in dem holsteinischen Canal.) Die preußischen Schiffe sollen die Abgaben im Sunde und in den beiden Belten ebenso erlegen, wie diese Abgaben von den Schiffen der in Dänemark am meisten begünstigten Nationen entrichtet werden. Ein Gleiches soll rücksichtlich der preußischen Waaren und Güter stattfinden, welche durch den Sund und die Belte am Bord fremder und privilegirter Schiffe geführt werden.

Der Sundzoll soll nach dem Tarif vom Jahre 1645, oder in solcher Art erlegt werden, wie Dänemark sich darüber mit den am meisten begünstigten Nationen durch anderweite Verträge einigen wird.

Rücksichtlich, der in dem Tarif nicht aufgeführten Waaren, sollen die preußischen Unterthanen nur Ein Procent bezahlen, wie dies von Seiten der am meisten begünstigten Nationen geschieht.

Die Bezahlung des Rosenobel und der 24 Schillinge, welcher die preußischen Unterthanen bisher im Sunde, sowohl für Schiff als Ladung, unterworfen gewesen, soll gänzlich aufhören.

Die zum Besten der Zollbeamten bestimmten Sporteln und andere Unkosten im Sunde sollen von den preußischen Unterthanen in derselben Art entrichtet werden, wie es von den, durch abgeschlossene Handelsverträge mit Dänemark am meisten begünstigten Nationen geschieht. Auf eben diese Art sollen die preußischen Unterthanen die Abgaben für die Durchfahrt durch den holsteinischen Canal erlegen.

Art. 5. (Befreiung von der Visitation.) Bei der Fahrt durch den Sund, durch die Belte und den holsteinischen Canal sollen die Schiffe und Waaren, welche preußischen Unterthanen zugehören, nicht visitirt werden, sondern man wird, hinsichtlich der Entrichtung der von diesen Schiffen und Waaren zu zahlenden Abgaben, den von dem Magistrate oder dem Zollamte des Orts, von welchem die Schiffe abgegangen sind, in behöriger Form ausgestellten und von den preußischen Schiffs-Capitainen vorzuzeigenden Zeugnissen und Pässen, Glauben beimessen, ohne eine weitere Auskunft über die Waaren, aus welchen die Ladung besteht, zu verlangen, es auch in Ansehung

des Gewichts, des Maaßes, der Qualität und des Einballens der Waaren, lediglich auf den Inhalt dieser Zeugnisse und Pässe ankommen lassen. Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß wenn man einen in dieser Hinsicht begangenen Unterschleif gewahr werden sollte, man auf den ersten Antrag dieserhalb auf Mittel bedacht sein wird, demselben abzuhelfen und ihm für die Zukunft vorzubeugen.

Art. 6. (Zollquittung.) Das Zollamt des Sundes hat auf der Quittung über die bezahlten Zölle die von einer jeden Gattung von Waaren erhobenen Zölle jedesmal einzeln anzugeben, damit auf diese Weise bewahrheitet und festgestellt werden kann, ob nicht zu viel gefordert worden; und es soll dem gedachten Zollamte nicht gestattet sein, diesem Gebrauche zuwider zu handeln, es sei denn, daß die Schiffs-Capitaine selbst, um ihre Abfertigung zu beschleunigen, mit einer allgemeinen Bescheinigung der für die ganze Ladung bezahlten Zölle zufrieden sein wollten.

Art. 7. (Abfertigung der Schiffe im Sunde.) Die preußischen Schiffe sollen im Sunde ohne allen Verzug abgefertigt werden, und die königliche Zollkammer soll andern Schiffen nicht den Vorzug geben, es sei denn, daß diese zuerst angekommen wären.

Art. 8. (Die preußischen Schiffe werden nicht zweimal zahlen.) Preußische Schiffe, welche den Sundzoll erlegt haben, sei es wenn sie von der Ostsee kommen, oder wenn sie nach der Ostsee gehen, können nicht angehalten werden, denselben noch einmal zu erlegen, falls sie durch Sturm, widrige Winde, oder auf andere Art genöthigt werden sollten, in den Sund zurückzukehren.

Art. 9. (Schiffahrt auf der Elbe.) Preußische Schiffe, welche vor der Festung Glückstadt und andern Dänemark gehörigen festen Plätzen an der Elbe vorbeisegeln, sollen weder visitirt, noch aufgehalten oder beunruhigt werden, es sei denn, daß in Kriegszeiten erwiesene Verdachtsgründe obwalteten, daß diese Schiffe dem Feinde Kriegs-Contrebande zuführen. Die preußischen Schiffe werden auf der Elbe gleich den Nationalschiffen behandelt.

Art. 10. (Zuflucht in der Gefahr.) Preußische Schiffe, welche durch Sturm, widrige Winde, oder andere Seezufälle genöthigt werden, ihre Zuflucht in irgend einem Hafen der dänischen Monarchie zu nehmen, können daselbst ungehindert Anker werfen, sich aufhalten und ausbessern, ohne für ihre Waaren, so lange diese nicht ausgeschifft oder verkauft werden, Zoll zu erlegen. Ein Gleiches soll rücksichtlich der dänischen Schiffe in den preußischen Häfen stattfinden.

Art. 11. (Befreiung von der Beschlagnahme.) Kein Schiff, es sei Kauffarthei- oder Kriegsschiff, welches den Unterthanen einer der beiden contrahirenden Mächte gehört, kann in den Häfen der andern angehalten, noch können die Waaren in Beschlag genommen werden. Dieses ist jedoch nicht auf gerichtliche Beschlagnahmen und Arreste wegen Schulden auszudehnen.

Art. 12. (Embargo.) Keines von diesen Schiffen kann zum Kriegsdienste, oder zu irgend einem andern Transport, wider seinen Willen, gezwungen werden.

Art. 13. (Ein- und Ausfuhr.) Jede der beiden Nationen soll berechtigt sein, sowohl ihre eigenen, als fremden Erzeugnisse und Waaren, auf eignen Schiffen in die Staaten der andern contrahirenden Macht einzuführen, auch einen gleichen Handel am Bord fremder Schiffe zu treiben. Die beiderseitigen Unterthanen sind jedoch stets verbunden, sich den Vorschriften und Verordnungen zu unterwerfen, wodurch die Einfuhr oder die Ausfuhr gewisser Güter und Waaren, in dem Staate, wo der Handel getrieben wird,

entweder gänzlich verboten, oder vorzugsweise einer Gesellschaft oder Gemeine überlassen worden ist.

Auch haben die beiderseitigen handeltreibenden Unterthanen sich nach den alten Gesetzen und Gebräuchen der Städte zu richten, woselbst sie Handel treiben und kraft welcher ein Handelszweig den Einwohnern dieser Städte mehr oder minder vorbehalten ist, wie dies in Königsberg, Elbing und Danzig, rücksichtlich des Handels mit polnischen und russischen Waaren, stattfindet.

Art. 14. (Freiheit des Ladens und Abladens.) Die Kaufleute, Capitaine, Befehlshaber der Schiffe und andere Unterthanen einer jeden der beiden Nationen, können in den Häfen der andern weder gezwungen werden, irgend eine Art Waare in andere Schiffe zu laden, oder sie an Bord ihrer Schiffe aufzunehmen, noch länger auf die Verladung zu warten, als sie es für gut befinden.

Art. 15. (Handel in Kriegszeiten.) Geräth eine der beiden contrahirenden Mächte in einen Krieg mit einer dritten Macht, so wird solche dennoch ihrerseits der anderen Macht Beweise ihrer fortdauernden Freundschaft geben, ohne irgend eine Begünstigung zu fordern, welche dem eigenen Interesse und der Ruhe der neutral gebliebenen Macht nachtheilig werden könnte; vielmehr wird sich letztere, von Seiten der kriegführenden Macht, des vollen Anerkenntnisses aller, ihr durch die Neutralität gesicherten, Rechte zu erfreuen haben, wogegen sie aber auch ihrerseits die damit verbundenen Pflichten strenge zu erfüllen hat.

Art. 16. (Schiffahrt der Neutralen.) In Folge des vorhergehenden Artikels können alle Schiffe der contrahirenden Mächte ungehindert von Hafen zu Hafen, und auch nach den Küsten der kriegführenden Nationen segeln.

Art. 17. (Waaren am Bord neutraler Schiffe.) Da die hohen contrahirenden Mächte beschlossen haben, die Freiheit des Handels und der Schiffahrt Ihrer Unterthanen, in dem Falle, wo die eine im Kriegszustande sich befinden, während die andere neutral bleiben würde, unter hinreichenden Schutz zu stellen, so sind Sie übereingekommen, daß alle auf neutralen Schiffen verladene Waaren, mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande, frei sein sollen.

Es steht mithin den neutralen Unterthanen frei, für ihre Rechnung, die von ihnen erhandelten Erzeugnisse des Grund und Bodens oder der Manufacturen des kriegführenden Landes zu transportiren.

Dieselbe Freiheit soll sich auch auf die am Bord eines neutralen Schiffes befindlichen Personen erstrecken, selbst wenn sie Feinde des anderen Theiles wären, doch mit Ausnahme der im feindlichen Dienst noch wirklich stehenden Kriegsleute.

Um allen Nachtheilen vorzubeugen, die aus der Unredlichkeit derjenigen erwachsen können, welche sich der Flagge einer Nation bedienen, der sie nicht angehören, ist man übereingekommen, als unabweichliche Regel festzustellen: daß auf jedem Schiffe, um als das Eigenthum des Landes, dessen Flagge es führt, betrachtet werden zu können, der Capitain und die Hälfte der Mannschaft aus Inländern bestehen, und die Schiffspapiere und Pässe in guter und gehöriger Form, nach Maaßgabe der Verordnungen der Regierung ausgefertigt, welcher das Schiff anzugehören vorgiebt, befunden werden müssen. Jedes Schiff, welches diese Regel nicht beobachtet und den in dieser Hinsicht bekannt gemachten Verordnungen zuwider handelt, gehet aller Rechte auf den Schutz der contrahirenden Mächte verlustig.

Art. 18. (Blokirte Häfen.) Die Schiffe der neutralen Macht sollen jedoch in blokirten Häfen keinen Handel treiben. Man ist darin übereingekommen, nur solchen Ort als belagert oder blokirt zu erachten, welcher von

der Seeseite durch zwei Kriegsschiffe, und von der Landseite durch eine Batterie Kanonen dergestalt eingeschlossen ist, daß der Eingang nicht gewagt werden kann, ohne sich der augenscheinlichen Gefahr einer Beschießung mit Kanonen Preis zu geben.

Art. 19. (Visitation auf der See.) Die Kauffartheischiffe, welche allein segelnd, an den Küsten oder in offener See, auf Kriegsschiffe oder Privatcaper der einen oder der anderen contrahirenden Macht stoßen, welche mit irgend einem anderen Staate in Krieg verwickelt ist, haben sich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle ist es den Capitainen und Führern der gedachten Schiffe untersagt, irgend etwas von ihren Papieren über Bord zu werfen. Gedachte Kriegsschiffe oder Privatcaper sollen sich jederzeit einen Kanonenschuß weit von den Kauffartheischiffen entfernt halten; und um gänzlich jeder Unordnung und Gewaltthätigkeit vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß erstere niemals mehr als zwei oder drei Mann in ihrer Schaluppe an Bord der Kauffartheischiffe senden dürfen, um die Pässe und Seebriefe zu prüfen, welche das Eigenthum und die Ladung dieser Schiffe bewahrheiten. In den Fällen aber, wo die Kauffartheischiffe unter dem Geleit eines oder mehrerer Kriegsschiffe segeln, soll die einfache Erklärung des befehlshabenden Offiziers derselben, daß jene Schiffe keine Contrebande am Bord haben, völlig genügen und keine Visitation weiter stattfinden.

Art. 20. (Schiffe, welche mit Kriegs-Contrebande angetroffen werden.) Im Fall daß bei der Visitation ein Schiff mit Kriegscontrebande angetroffen wird, soll sich der Caper aller Gewaltthätigkeit gegen dasselbe enthalten. Er ist aber berechtigt, das Schiff in einen Hafen zu bringen, wo, nach anhängig gemachtem gesetzlichen Verfahren und nach gefälltem Endurtheile, die Waaren, welche Kriegscontrebande sind, confiscirt, die andern Güter dagegen zurückgegeben werden sollen, ohne daß man jemals weder das Schiff noch die Güter, unter dem Vorwande von Kosten oder Geldbuße, zurückhalten darf. Im Laufe des Processes ist der Capitain, nachdem er die für Kriegscontrebande anerkannten Güter ausgeantwortet hat, nicht weiter verpflichtet, das Ende seiner Angelegenheit abzuwarten, sondern kann, wenn er es für gut findet, mit seinem Schiffe und dem Reste seiner Ladung wieder in See gehen.

Geschieht die Entdeckung der Contrebande auf offener See, so kann der Capitain des Schiffs, an dessen Bord sich die Contrebande befindet, nach Gutfinden diese Contrebande dem Caper überlassen, welcher sich alsdann mit dieser freiwilligen Uebergabe begnügen muß, ohne das Schiff auf irgend eine Art weiter zu beunruhigen.

Art. 21. (Contrebande.) Unter der Benennung von Kriegscontrebande werden blos Feuergewehre und andere Waffen mit deren Zubehör verstanden, als: Kanonen, Musketen, Mörser, Petarden, Bomben, Granaten, Laffeten, Flinten, Pistolen, Stück- und Kleingewehrkugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Cürasse, Lanzen, Degen, Degenkuppeln, Patrontaschen, Sättel und Zäume; doch soll von diesen Sachen dasjenige ausgenommen sein, was zur Vertheidigung des Schiffs und dessen Mannschaft erforderlich ist. Diese Waaren werden indeß nur in dem Falle als Kriegscontrebande erachtet, wenn sie in feindliches Land eingeführt werden. Alle andere Waaren, welche in diesem Artikel nicht aufgeführt sind, können als Kriegscontrebande nicht betrachtet werden.

Art. 22. (Caperei.) Die Aufmunterungen, welche von demjenigen beider Theile, der Krieg führt, in seinen Verordnungen über Caperei, den Besatzungen seiner Kriegsschiffe und seinen Unterthanen, welche Caperschiffe ausgerüstet haben, etwa bewilligt werden, sind in keinem Falle auf Kauffahrteischiffe der neutral gebliebenen Macht anzuwenden.

Art. 23. (Schutz der gegenseitigen Schiffe.) Jeder der beiden contrahirenden Theile wird bemüht sein, alle in dem Bezirk seiner Gerichtsbarkeit zu Wasser und zu Lande befindlichen Schiffe und andere Güter zu beschützen und zu vertheidigen. Diese Mächte wollen demnach nicht dulden, daß die Schiffe und Waaren ihrer beiderseitigen Unterthanen, an den Küsten und in den Häfen, auf den Rheden und in den Strömen, die unter ihrer Herrschaft stehen, von den Kriegsschiffen oder andern Fahrzeugen einer dritten Macht weggenommen werden, und in dem Falle, wo dieß doch geschähe und der Schutz nicht hätte stattfinden können, werden die contrahirenden Theile alle ihre Macht anwenden, um die Zurückgabe des weggenommenen Schiffes und den vollständigen Ersatz alles Schadens zu bewirken.

Art. 24. (Quarantaine.) In Ansehen der Quarantaine, welche in gewissen Fällen in den Staaten des einen oder des andern der contrahirenden Theile verordnet werden kann, haben sich darnach ihre schiffahrttreibenden Unterthanen gegenseitig in derselben Art, als die Eingebornen und die Unterthanen andrer befreundeter Nationen, zu richten; doch sollen die Verordnungen in dieser Hinsicht gleichförmig und ohne Begünstigung oder Vorrecht für die eine oder andere Nation sein.

Art. 25. (Schiffbruch.) Wenn Schiffe der Unterthanen der beiden contrahirenden Theile stranden, oder an den Küsten des einen oder des andern Schiffbruch leiden, so sollen die beiderseitigen Unterthanen, sowohl für sich selbst, als in Hinsicht ihrer Schiffe und Güter, jede mögliche Hülfe und jeden Beistand, so wie die Landeseingeborenen genießen; doch haben sie auch dafür dieselben Kosten und Abgaben zu entrichten, welchen in solchen Fällen die Unterthanen des Staats, an dessen Küsten sie gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, unterworfen sind.

In dem Falle, wenn an den preußischen oder dänischen Küsten ein Schiff, welches Schiffbruch erlitten, gefunden werden sollte, ohne daß man den Namen des Eigenthümers erfahren kann, wird die Regierung dreimal hintereinander in den öffentlichen Blättern des Landes, so wie auch in der Hamburger Zeitung, eine Beschreibung des verunglückten Schiffes bekannt machen lassen, damit der Eigenthümer die nöthigen Reclamationen anbringen kann; und nur erst nach Ablauf eines Jahres nach einer solchen Bekanntmachung soll, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, über das verunglückte Schiff, nach den Landesgesetzen, verfügt werden können.

Art. 26. (Consuln.) Die contrahirenden Mächte haben in ihren gegenseitigen Staaten Consuln angestellt, um ihren beiderseitigen Unterthanen mit Rath und That an die Hand zu gehen, und die zwischen beiden Nationen bestehenden Handelsverbindungen zu befördern. Sollten Umstände die Anstellung von Consuln, Vice-Consuln oder Handelsagenten der contrahirenden Theile in denjenigen preußischen oder dänischen europäischen Häfen, in welchen sich noch keine befinden, wünschenswerth machen, so wird man solcher nicht entgegen sein.

Art. 27. (Respective Unterthanen.) Die preußischen Unterthanen, welche in Dänemark, und die dänischen Unterthanen, welche in Preußen sich niedergelassen haben, sollen stets die Freiheit behalten, das Land, welches sie bewohnen, zu verlassen, wofern sie ihre Schulden bezahlen und andern Verpflichtungen, nach den Gesetzen des Staats, in welchem sie sich befinden, Genüge leisten.

Art. 28. (Bruch.) Sollte ungeachtet der aufrichtigen Gesinnungen der hohen contrahirenden Theile, und Ihres gegenseitigen Bestrebens, den Frieden unter Sich aufrecht zu halten, es unglücklicher Weise (was Gott verhüten wolle!) zu einem Bruch oder wohl gar zu einem offenbaren Kriege zwischen Ihnen kommen, so werden dennoch Ihre beiderseitigen Unterthanen, die sich

in den gegenseitigen Staaten befinden, sowohl in Ansehung ihrer Person als ihres Eigenthums sicher sein.

Sie sollen eine einjährige Frist haben, um ihre Angelegenheiten in Richtigkeit zu bringen und ihre Güter und Effecten fortzuführen, wozu sie vollkommene Freiheit genießen, und Hülfe und Schutz erhalten sollen. Rechtspflege wird ihnen nach wie vor dem Kriege verwaltet, und nach Ablauf der einjährigen Frist wird man ihnen die erforderlichen Pässe ertheilen, damit sie sicher und frei mit ihren Familien, ihren Gütern, Effecten, Waaren und Schiffen in ihr Vaterland zurückkehren können.

Art. 29. (Dauer des Vertrags.) Gegenwärtiger Tractat soll zwanzig Jahre bestehen, und alles was darin bestimmt worden, während dieses Zeitraums treulich beachtet und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden; auch soll es vor Ablauf des gedachten Zeitraums von dem Gutbefinden der beiden hohen contrahirenden Theile abhangen, über die Verlängerung des Tractats mit einander übereinzukommen.

Art. 30. (Ratification.) Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt werden, und die Ratificationen sind im Verlauf von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung desselben an gerechnet, oder wo möglich noch früher, auszuwechseln.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten, kraft ihrer Vollmachten, denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Copenhagen den 17. Juni 1818.

8. Cartel-Convention. 25. December 1820.

Zwischen der königlich preußischen und der königlich dänischen Regierung ist folgende Cartel-Convention verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Bekanntmachung der Convention an gerechnet, von den Armeen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Königs von Dänemark desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

§. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem anderen Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staates, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

§. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt: a) Wenn der Deserteur aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in

welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

§. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der bei ihm etwa vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen rc. veranlaßt.

§. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

§. 8. Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Grenze des resp. preußischen oder dänischen Staats ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der dänischen Deserteurs, die zum preußischen Kriegsdienste angenommen sein möchten, geschieht bei dem General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen aber bei der betreffenden königlich preußischen Provinzial-Regierung.

Die Requisitionen wegen Auslieferung der etwa in königlich dänischen Diensten befindlichen preußischen Deserteurs, werden ebenfalls bei dem General-Commando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden königlich dänischen höchsten Civil-Obrigkeiten gerichtet. Diese sind der Polizeidirector in Copenhagen, und außerhalb Copenhagen die Amtmänner, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg aber das schleswigsche Obergericht, die lauenburgische Regierung und der Oberpräsident in Altona.

§. 9. An Unterhaltungskosten werden für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, preußischerseits für den Tag drei Groschen preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan; und dänischerseits für den Tag sechszehn Reichsbank-Schilling Silbermünze oder 5 Lübsch-Schilling, für ein Cürassierpferd sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, neun Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, sieben Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, dänisch Maaß und Gewicht,

gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

§. 10. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 11. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern preußisch Courant (dänischerseits von sechs Reichsbanco-Thalern vier Mark in Silbermünze) für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern preußisch Courant (dänischerseits von dreizehn Reichsbanco-Thalern zwei Mark in Silbermünze) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wiedererstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

§. 12. Ueber den Empfang der in Art. 9. und 11. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

§. 13. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

§. 14. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, reserve- oder landwehr-, und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Majestät des Königs von Dänemark, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, ebenso gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

§. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht der-

gleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

§. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern auch überdies noch mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat. In einem solchen Uebertretungsfalle hat der dänische Unterthan entweder eine Geldstrafe, oder eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu dreimal fünf Tagen verwirkt.

§. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist strenge untersagt.

Derjenige dänische Unterthan, welcher sich einer solchen Uebertretung in den preußischen Landen schuldig gemacht, soll nach den unterm 9. und 25. Juni 1819 erlassenen, die Bestrafung fremder Werbungen betreffenden Verordnungen für Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, bestraft werden.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, welche für einen dänischen Unterthan in diesem Falle in gefänglicher Haft oder in Strafarbeit bis auf ein Jahr nach den Umständen bestehen soll.

§. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des anderen Staates Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

§. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des anderen Staates sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

§. 21. Gegenwärtige Convention wird, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Troppau, den 25. December 1820.

9. Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 nebst den darauf bezüglichen Verträgen der Uferstaaten.

(S. Hannover.)

10. Vertrag wegen der Berlin-Hamburger Eisenbahn. 8. November 1841.

(S. Hamburg.)

11. Erneuerung des Handels-Vertrags vom 17. Juni 1818. 26. Mai, ratif. 6. Juli 1846.*)

Nachdem der Handelsvertrag zwischen Preußen und Dänemark vom 17. Juni 1818 nach Ablauf der im Artikel 29 desselben bestimmten Dauer im Einverständnisse beider Theile bisher in Ausführung erhalten worden ist; Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark aber sich in dem Wunsche vereinigt haben, den Zustand von Ungewißheit über die Dauer dieses Verhältnisses durch Verabredung einer weiteren Frist zu beseitigen, während welcher der gedachte Vertrag, unter einigen für angemessen erachteten Modificationen und zusätzlichen Bestimmungen, noch in Kraft bleiben soll, so haben dieselben in dieser Absicht Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Stipulationen des zwischen beiden hohen vertragenden Theilen unter dem 17. Juni 1818 geschlossenen Handelsvertrages sollen bis zum 1. Juli 1851 und darüber hinaus für die ganze Zeit der Dauer der gegenwärtigen Convention (Artikel 11) in voller Kraft bleiben, in soweit dieselben nicht durch die folgenden Artikel aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 2. (Zum Art. 3, erstes Alinea des Vertrages vom 17. Juni 1818.) Man ist darüber einverstanden, daß die Stipulation des ersten Alinea des dritten Artikels des Handelsvertrags vom 17. Juni 1818 keine Anwendung findet auf die Küstenschiffahrt, d. h. auf den Transport von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets eingeladen werden, indem die hohen vertragenden Theile gegenseitig Sich das Recht vorbehalten, diesen Verkehr besonderen Bestimmungen zu unterwerfen.

Art. 3. (Zum Art. 3, erstes Alinea, ebendaselbst.) In den überseeischen Colonien Dänemarks sollen die preußischen Schiffe und Ladungen unter denselben Bedingungen zugelassen werden, unter denen die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen es jetzt sind, oder künftig sein werden. Dasselbe soll rücksichtlich der Faröer Inseln, Islands und Grönlands stattfinden, in soweit als der Handel daselbst anderen Nationen eröffnet sein wird.

Art. 4. (Zum Art. 4 des Vertrags von 1818.) Man ist übereingekommen, daß während der Dauer der gegenwärtigen Convention der von der königlich dänischen Regierung unter dem 1. Januar 1842 publicirte Sund- und Beltzolltarif nebst den darin enthaltenen reglementarischen Bestimmungen**) auf die preußischen Schiffe und Ladungen angewendet werden soll, so daß der Handel und die Schiffahrt der preußischen Unterthanen, in Allem was die Erhebung der Sund- und Beltzölle betrifft, nach den Bestimmungen des gedachten Tarifs behandelt werden sollen.

Da auch die gedachten preußischen Unterthanen beständig auf eben dem Fuße behandelt werden sollen, wie die am meisten begünstigten Nationen,

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

**) Mit den späteren Zusätzen bis 1846 im Consularb. S. 546—611.

so ist man darüber einverstanden, daß jede Reduction des gedachten Tarifs, sowie jede andere Begünstigung oder Vortheil, welcher Art sie auch sein mögen, welche einer anderen Nation inzwischen zugestanden sein oder künftig zugestanden werden möchten, von rechtswegen und ipso facto den preußischen Unterthanen gleichmäßig zu Theil werden sollen.

Art. 5. (Zu Art. 5 des Vertrages von 1818.) Bei der Fahrt durch den schleswig-holsteinischen Canal und durch die Eider sollen die preußischen Schiffe und Ladungen in allen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die der am meisten begünstigten Nationen.

Art. 6. (Zu Art. 7 des Vertrages von 1818.) Die königlich dänische Regierung verpflichtet sich, die Abfertigung der preußischen Schiffe bei den Zollstätten im Sunde und in den Belten so viel als möglich zu erleichtern und zu beschleunigen und darauf zu wachen, daß bei der Clarirung jeder nicht durchaus nöthige Aufenthalt beseitigt werde; hiermit wird indeß der feststehende Grundsatz, daß die Schiffe nach Ordnung ihrer Ankunft abgefertigt werden müssen, nicht aufgehoben.

Art. 7. (Zu Art. 9 des Vertrages von 1818.) Da die Schiffahrt auf der Elbe seit dem Abschlusse des Vertrages vom 17. Juni 1818 durch besondere zwischen den Elbuferstaaten geschlossene Uebereinkünfte, nämlich durch die Convention vom 23. Juni 1821 und die Additional-Acte vom 13. April 1844, geregelt worden ist, so beziehen sich die hohen vertragenden Theile in Allem, was die Beschiffung des gedachten Stromes betrifft, au die in jenen Uebereinkünften enthaltenen Bestimmungen.

Art. 8. (Zu Art. 10 des Vertrages von 1818.) Die hohen vertragenden Theile sind übereingekommen, die Abgabenfreiheit, welche im Artikel 10 des Vertrages vom 17. Juni 1818 zu Gunsten derjenigen Schiffe stipulirt ist, welche in den Häfen der beiderseitigen Länder im Nothfalle einlaufen, auf alle Abgaben auszudehnen, welche das Schiff oder die Ladung treffen, so daß preußische oder dänische Schiffe, welche als Nothhafner in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile einlaufen, sie mögen nun daselbst ausladen oder nicht, weder Hafengelder noch irgend eine andere Abgabe entrichten sollen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gehörig festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt.

Wenn die Schiffe ihre Ladung, so wie sie dieselbe eingebracht haben, wieder ausführen, sollen sie ebenfalls von der Entrichtung aller Ausgangs-Abgaben befreit sein.

Art. 9. (Zum letzten Alinea des Artikels 17 des Vertrages von 1818.) Man ist übereingekommen, die Bestimmung, welche in dem letzten Alinea des 17. Artikels des Vertrages vom 17. Juni 1818 enthalten ist, aufzuheben, und fortan als preußische oder dänische Schiffe diejenigen zu betrachten, welche in dem Staate, dem sie angehören, nach Maaßgabe der dort geltenden Gesetze und Reglements, als solche anerkannt werden.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich die Auswechselung von Erklärungen vor, welche eine deutliche und bestimmte Bezeichnung der Papiere und Documente geben, mit welchen, nach den Anordnungen der respectiven Staatsregierungen, deren Schiffe versehen sein müssen.

Wenn nach der, spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechselung einer der hohen contrahirenden Theile sich in dem Falle befinden sollte, seine in Beziehung hierauf bestehenden Vorschriften abzuändern oder zu modificiren, so soll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 10. (Zu Art. 24 des Vertrages von 1818.) Die preußischen

Schiffe, welche durch den Sund oder die Belte in die Ostsee eingehen und sich nach einem preußischen Hafen begeben wollen, ohne in einen dänischen Hafen einzulaufen und ohne mit dem Lande in Verbindung zu treten, können frei von Quarantaine durch den Sund und die Belte fahren, und man hat sich ausdrücklich darüber verständigt, daß dieselben nicht gehalten sind, sich einer dänischen Quarantaine blos aus dem Grunde zu unterwerfen, daß sie genöthigt sind, die dänischen Zollstätten der Clarirung und Zoll-Entrichtung wegen zu berühren. Die dänischen Zollbehörden im Sunde und in den Belten werden zu diesem Ende, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen, die erforderlichen Einrichtungen treffen.

Der Beistand der Lootsen soll diesen Schiffen, in soweit es unter den hier vorgesehenen Umständen thunlich ist, und gegen eine angemessene Vergütung, geleistet werden.

Wenn hingegen die Führer der gedachten, durch den Sund und die Belte gehenden Schiffe sich mit dänischen Quarantaine-Certificaten zu versehen wünschen, so sollen dieselben in den dänischen Quarantaine-Anstalten zugelassen werden. Sie haben sich alsdann den dort geltenden Reglements zu unterwerfen und sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Dauer der Quarantaine, als hinsichtlich der Gebühren und der Expedition, ganz auf dem nämlichen Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe.

Art. 11. Die gegenwärtige Convention soll bis zum 1. Juli 1851 in Kraft bleiben. Wenn dieselbe sechs Monate vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt ist, so soll sie ferner von Jahr zu Jahr und so lange verbindlich bleiben, bis einer der hohen vertragenden Theile dem anderen, jedoch sechs Monate vorher, seine Absicht angezeigt haben wird, dieselbe außer Wirksamkeit zu setzen.

Die gegenwärtige Convention wird von den hohen vertragenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen derselben sollen in dem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, zu Copenhagen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Copenhagen, den 26. Mai 1846.

12. Protocoll über die Friedens-Präliminarien. 10. Juli 1849.

Les soussignés plénipotentiaires nommés respectivement par S. M. le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemark à l'effet de poser les bases d'une paix définitive destinée à aplanir le différend qui s'est élevé entre Eux sur les rapports du Duché de Slesvic, sont convenus, avec le concours du Comte de Westmorland, Ministre de S. M. Britannique à Berlin, comme représentant de la Puissance médiatrice, des articles préliminaires de paix suivans:

Art. I. Le Duché de Slesvic aura une constitution séparée pour ce qui regarde sa législature et son administration intérieure, sans être uni au Duché de Holstein et laissant intacte l'union politique qui rattache le Duché de Slesvic à la couronne Danoise.

Art. II. L'organisation définitive du Duché de Slesvic résultant de cette base fera l'objet de négociations ultérieures auxquelles les Hautes Parties contractantes inviteront la Grande Bretagne à prendre part en qualité de Puissance médiatrice.

Art. III. Les Duchés de Holstein et de Lauenbourg continueront à faire partie de la Confédération Germanique.

Le réglement définitif de la position que ces Duchés occuperont dans

le susdit corps politique par suite des changements qui vont s'opérer dans la constitution de l'Allemagne, est réservé à une entente ultérieure entre les hautes Parties contractantes. L'un des objets de cette entente sera de maintenir, autant que le comporte le principe consacré par l'article I. de la présente Convention, et la position future du Duché de Holstein vis-à-vis des autres États allemands, les liens non politiques des intérêts matériels qui ont subsisté entre les Duchés de Holstein et de Slesvic.

S. M. le Roi de Danemark, Duc de Holstein, accordera à ce Duché, dans le plus bref délai possible, une constitution représentative.

Art. IV. Il est entendu que les stipulations renfermées dans les articles précédents ne préjugeront en aucune manière la question de la succession dans les États réunis sous le sceptre de S. M. Danoise ni les droits éventuels de qui que ce soit.

Afin de prévenir les complications qui pourraient résulter des doutes soulevés relativement à l'ordre de succession, Sadite Majesté, aussitôt après la paix définitive, prendra l'initiative de propositions tendantes à régler cet ordre de succession d'un commun accord avec les Grandes Puissances.

Art. V. Les hautes Parties contractantes conviennent de réclamer la garantie des grandes Puissances pour la stricte exécution de la paix définitive, relativement au Duché de Slesvic.

Le présent protocole expédié en double sera revêtu de l'approbation de S. M. le Roi de Prusse et de S. M. le Roi de Danemark, et les deux exemplaires ainsi approuvés respectivement, seront échangés à Berlin dans l'espace de 8 jours, ou plutôt si faire se peut, à compter du jour de la signature, après quoi communication de ce protocole sera faite de part et d'autre à S. M. la Reine de la Grande Bretagne.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé ce protocole et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 10 Juillet 1849.

13. Waffenstillstands-Convention. 10. Juli, ratificirt 16. Juli 1849.

La signature des préliminaires de la paix entre S. M. le Roi de Prusse d'une part et S. M. le Roi de Danemark de l'autre ayant eu lieu ce jour, Leursdites Majestés ayant vivement à coeur de mettre dès à présent, un terme aux calamités de la guerre et à l'effusion du sang, et croyant en outre devoir prendre, par rapport au Duché de Slesvic, des mesures propres à y préparer les voies à une pacification définitive et durable, en conformité du principe établi par l'article I. des susdits préliminaires, ont résolu de conclure, dans ce double but, une convention d'armistice, et ont nommé à cet effet des plénipotentiaires, qui, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arreté les articles suivans:

Art. I. A dater du jour de l'échange des ratifications de la présente convention, il y aura une suspension complète des hostilités par terre et par mer pendant six mois et au-delà de ce terme, jusqu' à l'expiration de six semaines après que l'armistice aurait été dénoncé de part ou d'autre.

Si le présent armistice était dédit, les troupes Prussiennes et Allemandes pourront occuper la partie continentale du Duché de Slesvic, laquelle, dans ce cas, serait évacuée par les troupes neutres qui, d'aprés l'article V., pourraient s'y trouver encore.

Art. II. S. M. le Roi de Prusse fera transmettre au Général commandant en chef l'armée Prussienne et Allemande réunie dans le Jutland et dans les Duchés de Slesvic et de Holstein, l'ordre d'évacuer le Jutland et

de prendre dans l'espace de 25 jours les positions indiquées dans les articles III. et V.

Art. III. Le général en chef des troupes Prussiennes et Allemandes et celui des troupes Danoises nommeront des officiers Prussiens et Danois, lesquels, dans le but de fixer la délimitation des territoires à occuper respectivement par les troupes Prussiennes et neutres, tireront et consigneront sur une carte une ligne de démarcation à partir d'un point sur la côte près et au Sud-Est de la ville de Flensbourg, jusqu'à un point sur la côte et au Nord-Ouest de la ville de Tondern, laissant la première de ces villes, ainsi que les enclaves Jutlandaises au Nord, et la ville de Tondern au Sud de ladite ligne de démarcation.

Art. IV. S. M. le Roi de Prusse pourra conserver, pendant la durée de l'armistice, dans le Duché de Slesvic et au midi de la susdite ligne de démarcation, un corps d'armée dont la force n'excédera pas 6000 hommes. S. M. le Roi de Danemark pourra continuer d'occuper militairement les îles d'Als et d'Arroe.

Art. V. Les troupes Prussiennes et Danoises seront les seules forces militaires qui pourront rester dans le Duché de Slesvic pendant la durée de l'armistice, à l'exception d'un corps de troupes neutres dont la force n'excédera pas 2000 hommes et qui occupera la partie continentale du Duché de Slesvic, située au nord de la ligne de démarcation. L'entretien et la solde desdites troupes neutres seront à la charge de S. M. Danoise.

Les hautes parties contractantes inviteront S. M. le Roi de Suède et de Norvège, à vouloir bien fournir ce corps de troupes neutres.

Il ne sera pas mis de part ou d'autre de garnison dans les enclaves Jutlandaises dans de Duché de Slesvic pendant la durée de l'armistice.

Art. VI. En même temps que les troupes réunies sous les ordres du Général commandant en chef de l'armée Prussienne et Allemande prendront les positions désignées dans l'Article III., S. M. le Roi de Danemark fera lever les blocus des ports Prussiens et Allemands, établis par ses forces navales.

Les ordres relatifs à l'exécution des articles précédents seront expédiés le même jour aux généraux et officiers commandant les armées et les forces navales respectives.

Art. VIII. Tous les bâtiments marchands qui ont été amenés de part ou d'autre depuis le commencement des hostilités, seront rendus, ainsi que leurs cargaisons, immédiatement après la levée des blocus. Quant aux bâtiments ou aux cargaisons qui auraient été vendus leur valeur sera restituée.

En revanche S. M. le Roi de Prusse s'engage à restituer et à faire restituer les contributions en argent prélevées dans le Jutland par les troupes Prussiennes et Allemandes, ainsi que la valeur des chevaux requis militairement pour l'usage de l'armée prussienne et allemande sans avoir été rendus depuis à qui de droit. L'approvisionnement et le logement desdites troupes ainsi que les fourrages qui leur ont été fournis demeureront à la charge du pays.

Afin de régler ce remboursement, un commissaire nommé par S. M. le Roi de Prusse, et un commissaire nommé par S. M. le Roi de Danemark se réuniront sur les lieux, 6 semaines après l'échange des ratifications de la présente convention.

Ces commissaires régleront cette affaire dans l'espace de quatre semaines et, si à l'expiration de ce terme il y avait encore des réclamations contestées à l'égard desquelles ils n'auraient pas pu tomber d'accord, ces réclamations seront soumises à la décision définitive d'un arbitre, que les hautes parties contractantes inviteront le Gouvernement de S. M. Britannique à vouloir bien désigner.

Le montant des différentes compensations sera remboursé au plus tard six mois à compter du jour de l'échange.

Art. VIII. Tous les prisonniers de guerre et politiques seront mis en liberté de part et d'autre sans restriction. L'échange des prisonniers sera effectué à Flensbourg tout au plus tard 25 jours après l'échange des ratifications de la présente convention.

Art. IX. S. M. le Roi de Prusse invitera tous les Gouvernements, qui ont pris une part active à la guerre actuelle contre le Danemark à déclarer, aussi promptement que possible, leur accession à la présente convention, dont les stipulations deviendront par là obligatoires pour eux en même temps qu'elles recevront leur pleine application pour ce qui les concerne.

Art. X. Il sera établi, pour la totalité du Duché de Slesvic, une commission administrative *(Landes-Verwaltung)* qui, pendant la durée de l'armistice, gouvernera ce pays au nom de S. M. le Roi de Danemark.

Elle sera composée de deux membres, dont l'un sera choisi par S. M. le Roi de Prusse et l'autre par S. M. le Roi de Danemark, auxquels sera adjoint un commissaire que S. M. la Reine de la Grande Bretagne sera invitée à nommer, pour décider en qualité d'arbitre, en cas de diversité d'opinion entre les deux autres membres.

Les fonctions de cette commission seront d'administrer le Duché de Slesvic conformément aux lois en vigueur et d'y maintenir l'ordre et la tranquillité. Elle sera investie, dans ce but, de toute l'autorité nécessaire, à l'exception toutefois du pouvoir législatif, qui restera suspendu pendant la durée de l'armistice.

Quant aux lois, ordonnances et mesures administratives quelconques émanées pour le Duché de Slesvic depuis le 17 Mars 1848, ladite commission aura la faculté d'examiner et de décider lesquelles de ces lois, ordonnances et mesures administratives il conviendra d'abroger ou de maintenir dans l'intérêt bien entendu du pays.

Art. XI. Les forces militaires nécessaires pour le maintien de l'ordre seront fournies à la commission administrative, et sur la réquisition, dans la partie méridionale du Duché de Slesvic par le Général commandant les troupes Prussiennes, pour les îles d'Alsen et d'Arroe par le Général commandant les troupes Danoises, et pour la partie continentale du Duché de Slesvic située au nord de la ligne de démarcation par le Commandant en chef des troupes neutres — stationnées respectivement dans ces districts.

Art. XII. La commission administrative du Slesvic s'entendra avec le Gouvernement Danois pour convenir d'un pavillon intérimaire sous lequel les navires Slesvicois pourront naviguer pendant la durée de l'armistice, en jouissant des mêmes avantages que les bâtiments Danois.

Art. XIII. Les postes et autres communications intérieures reprendront leur cours régulier.

Le passage libre des postes par le Duché de Holstein et le maintien de l'établissement postal à Hambourg sont expressément réservés.

Art. XIV. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit jours ou plus tôt, si faire se peut, à dater du jour de la signature.

La présente convention, expédiée en double, a été dressée en langue française, Allemande et Danoise. Il est convenu, que les doutes qui pourraient s'élever sur l'interprétation de la convention seront décidés d'après la teneur du texte français.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 10 Juillet 1849.

14. Friedensschluß mit dem deutschen Bunde. 2. Juli 1850. *)

Sa Majesté le Roi de Prusse, en Son nom et au nom de la Confédération Germanique, d'une part et Sa Majesté le Roi de Danemark de l'autre, animés du désir de rétablir entre ladite Confédération et le Danemark la paix et la bonne harmonie, interrompues par les différents relatifs aux Duchés de Slesvic et de Holstein, ont pour cet effet nommé des Plénipotentiaires, lesquels, après avoir communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants;

Art. I. Il y aura à l'avenir paix, amitié et bonne intelligence entre la Confédération Germanique et le Danemark. On apportera des deux côtés la plus grande attention à maintenir l'harmonie si heureusement rétablie, et évitera soigneusement tout ce qui pourrait l'altérer.

Art. II. Tous les traités et conventions conclus entre la Confédération Germanique et le Danemark sont par le présent Traité rétablis dans leur vigueur.

Art. III. Les Hautes Parties contractantes se réservent tous les droits qui leur ont appartenus réciproquement avant la guerre.

Art. IV. Après la conclusion du présent Traité, Sa Majesté le Roi de Danemark, Duc de Holstein, conformément au droit fédéral, pourra réclamer l'intervention de la Confédération Germanique, pour rétablir l'exercice de Son autorité légitime dans le Holstein, en communiquant en même temps Ses intentions sur la pacification du pays. Si sur cette réclamation la Confédération ne jugeait pas devoir intervenir, pour le présent, ou que Son intervention restât inefficace, Sa Majesté Danoise sera libre d'étendre au Holstein les mesures militaires et d'employer à cet effet Ses forces armées.

Art. V. Dans l'espace de six mois après la signature du présent Traité la Confédération Germanique et Sa Majesté le Roi de Danemark nommeront des Commissaires pour fixer, d'après les documents et autres preuves y relatives, la limite entre les États de Sa Majesté Danoise non compris dans la Confédération Germanique et ceux qui y appartiennent.

Art. VI. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de trois semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi le Ministre de la Puissance médiatrice et les Plénipotentiaires respectifs ont signés le présent Traité, et y ont apposés le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 2 Juillet 1850.

Protocole entre la Prusse et le Danemark.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemark, venant de conclure la paix entre la Confédération Germanique et le Danemark par le Traité signé aujourd'hui par Leurs Plénipotentiaires, sont en outre convenus des stipulations suivantes:

Art. I. Immédiatement après l'échange des ratifications Prussienne et Danoise du présent Protocole, Sa Majesté le Roi de Prusse retirera entièrement hors des Duchés de Slesvic, de Holstein et de Lauenbourg les troupes Prussiennes, stationnées en vertu de l'art. IV. de la Convention d'armistice du dix Juillet 1849, dans le Slesvic méridional. Les troupes

*) Als Ergänzungen zu diesem Frieden sind anzuführen: 1) Das Protocoll vom 2. Juli 1850. 2) Der Separat Artikel zu diesem Protocolle. 3) Die Declaration des preußischen Bevollmächtigten von demselben Datum. 4) Die Erklärung des englischen Gesandten vom 11. Juli 1850.

neutres, stationnées au Nord de la ligne de démarcation, quitteront le Slesvic en même temps que les troupes Prussiennes.

Sa Majesté Prussienne S'oblige à ne mettre aucun obstacle aux mesures militaires qui, après l'évacuation du Duché de Slesvic, seraient prises dans ce Duché par le Gouvernement Danois.

Avant que les troupes Prussiennes n'aient effectué leur retraite du Duché de Slesvic le Danemark ne fera entrer aucune force militaire sur le Continent de ce Duché à moins que les troupes Holsteinoises n'y entrent. Toutefois les troupes Danoises ne pourront pas dépasser la ligne de démarcation avant que les troupes Prussiennes n'aient entièrement évacué le Slesvic conformément à l'article suivant.

Art. II. Onze jours après l'échange des ratifications Prussienne et Danoise du présent Protocole les troupes Prussiennes devront avoir passé la frontière, qui sépare le Slésvic du Holstein.

Onze jours après ce dernier terme elles devront avoir évacué les Duchés de Holstein et de Lauenbourg.

Art. III. Les Hautes Parties contractantes S'engagent à ratifier le présent Protocole et à en faire échanger les ratifications à Berlin dans l'espace de huit jours, ou plus tôt, si faire se peut.

Fait à Berlin, ce 2 Juillet 1850.

Article séparé du Protocole entre la Prusse et le Danemark.

Sa Majesté le Roi de Prusse par rapport à ce qui avait été stipulé dans l'art. IV des Préliminaires du 10 Juillet 1849 Se déclare disposé à prendre part aux négociations, donc Sa Majesté le Roi de Danemark prendra l'initiative à l'effet de régler l'ordre de succession dans les Etats réunis sous le sceptre de Sa Majesté Danoise.

Déclaration du Plenipotentiaire Prussien comme annexe au Protocole de la Conférence finale du 2 Juillet 1850.

Le Soussigné, Plénipotentiaire Prussien, après avoir signé le Traité de paix et le Protocole de ce jour, a l'honneur de remettre, comme annexe au Protocole de la Conférence d'aujourd'hui la déclaration suivante: 1. Il répète, quant à l'art. III du Traité de paix la même réservation, qu'il avait consigné dans sa proposition additionnelle du 12 Juin sous No. I, savoir: que la réservation générale des droits, qui ont appartenu réciproquement aux Hautes Parties contractantes avant la guerre, doive comprendre dans l'acceptation de la Confédération, aussi les droits, qu'elle s'est reconnus par l'arrêté de la Diète du 17 Septembre 1846. 2. Le Plénipotentiaire Prussien prend acte de ce qu'il a été reconnu dans la Conférence du 1 Juillet de la part de M. M. les Plénipotentiaires Danois et de celle de Mr. le *Comte de Westmorland:* que les mots de l'art. IV du Traité: *pourra . . . . . réclamer,* lesquels furent substitués à celui de *réclamera,* ne doivent pas être interprêtés au préjudice du droit fédéral allemand, comme s'il était abandonné au libre arbitre de Sa Majesté Danoise, Duc de Holstein, comme membre de la Confédération de réclamer ou de ne pas réclamer l'intervention de la Confédération dans le Holstein, avant que d'en venir à des moyens plus violens et d'employer contre le Holstein ses forces armées, mais que l'incertitude, indiquée par le mot *pourra,* ne se rapporte qu'à la circonstance, incertaine à l'heure qu'il est, que Sa Majesté réussirait peutêtre de rétablir l'exercice de Son autorité légitime dans le Holstein par des moyens pacifiques. 3. Enfin le Soussigné prend acte de la déclaration verbale, émise par Mr. le *Comte de Westmorland* dans la Conférence du 1 Juillet par

rapport à la suppression des mots: *et autres droits territoriaux,* que le Soussigné avait proposés pour être insérés dans l'article V du Traité après les mots: *la limite.* Son Excellence le Représentant de la puissance médiatrice déclara sur la demande du Soussigné: que la suppression de ces mots ne devait en aucune façon affecter les droits territoriaux que les deux Duchés de Slesvic et de Holstein pouvaient posséder réciproquement, l'un sur le territoire de l'autre.

Berlin, le 2 Juillet 1850. (signé) *Usedom.*

Berlin, le 4 Juillet 1850.

Monsieur le Baron!

Je viens de recevoir du *Baron de Pechlin,* en son nom et au nom de ses Collègues, l'assurance qu'il n'a considéré les mots: *pourra réclamer,* substitués pour le mot: *réclamera* dans l'article VI du Traité de Paix entre la Confédération Germanique et le Danemark, signé le 2 du courant, que comme autorisant le Roi de Danemark à essayer, par des moyens de conciliation, de rétablir les relations pacifiques avec le Duché de Holstein, sans l'intervention de la Confédération. Si ses efforts restaient inefficaces, le *Baron de Pechlin* reconnaît l'obligation du Roi, contractée par le Traité, de s'adresser à la Confédération, avant d'avoir recours à des mesures militaires, afin de rétablir l'exercice de son autorité dans ce Duché. Ce n'est que dans le cas que cette intervention, ainsi demandée, ne fût pas accordée ou restât inefficace, que le Roi serait autorisé à employer Ses forces militaires à cet effet. Je profite de cette occasion pour renouveler etc.

(signé) *Westmorland.*

3. Frankreich.

1. Friedens- und Freundschafts-Tractat. 30. Mai 1814.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Alliirten an einem, und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra am andern Theile, ein gleiches Verlangen hegen, den langwierigen Erschütterungen von Europa und dem Unglücke der Völker durch einen festen, auf eine richtige Vertheilung der Kräfte unter die Mächte, gegründeten, und in seinen Bestimmungen die Gewährleistung für seine Dauer enthaltenden Frieden, ein Ende zu machen, und Seine Majestät der König von Preußen und Seine Alliirten jetzt, wo Frankreich durch seine erfolgte Rückkehr unter die väterliche Regierung seiner Könige Europa ein Pfand der Sicherheit und der Beständigkeit giebt, von demselben diejenigen Bedingungen und Gewährleistungen nicht mehr erheischen wollen, welche Sie ungern unter seiner vorigen Regierung von ihm gefordert hatten: so haben Ihre gedachten Majestäten Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag zu unterhandeln, zu schließen und zu unterzeichnen; dieselben sind nach geschehener Auswechselung, ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Von dem heutigen Tage an wird zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Alliirten an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren jederseitigen Staaten und Unterthanen, auf immerwährende Zeiten Friede und Freundschaft sein.

Die hohen contrahirenden Theile werden alle Sorgfalt anwenden, um nicht nur unter sich, sondern auch, so weit es von ihnen abhängt, unter allen europäischen Staaten, die Eintracht und das gute Einverständniß aufrecht zu erhalten, welche zu der Ruhe von Europa so nothwendig sind.

Art. 2. Das Königreich Frankreich behält die Integrität seiner Grenzen, so wie selbige in dem Zeitpunkte am 1. Januar 1792 bestanden. Es wird überdem eine, in der Demarcationslinie, welche der folgende Artikel bestimmt, begriffene Gebietsvermehrung erhalten.

Art. 3. Von der Seite Belgiens, Deutschlands und Italiens wird die ehemalige Grenze, so wie sie den 1. Januar des Jahres 1792 bestand, von der Nordsee zwischen Dünkirchen und Nieuwpoort an, bis zu dem mittelländischen Meer zwischen Cagnes und Nizza, mit folgenden Rectificirungen wiederhergestellt werden:

1. Im Departement von Jemappes werden die Cantone Dour, Merbes le Chateau, Beaumont und Chimay Frankreich verbleiben; die Demarcationslinie wird da, wo sie den Canton Dour berührt, zwischen diesen und den Cantonen Boussu und Paturage, so wie fürder zwischen dem Canton Merbes le Chateau und den Cantonen Binch und Thuin hinlaufen.

2. In dem Departement der Sambre und Maas werden die Cantone Walcourt, Florennes, Beauraing und Gedinne Frankreich gehören; die Grenze wird, wann sie an dieses Departement gelangt, der Linie folgen, welche die vorgedachten Cantone von dem Departement Jemappes und von dem übrigen Theile des Sambre- und Maas-Departements scheidet.

3. In dem Mosel-Departement wird die neue Grenze, wo sie von der alten abweicht, durch eine von Perle bis Fremersdorf zu ziehende, und durch diejenige Linie gebildet werden, welche den Canton Tholey von dem übrigen Theile des Maas-Departements trennt.

4. In dem Saar-Departement werden die Cantone Saarbrück und Arneval Frankreich verbleiben, imgleichen derjenige Theil des Cantons Lebach, welcher im Süden einer Linie liegt, die längs der Markungen der Dörfer Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach und Hall (diese verschiedenen Orte außerhalb der französischen Grenze belassend) bis zu dem Punkte hinläuft, wo bei Querselle (welches Frankreich gehört) die Linie, welche die Cantone Arneval und Ottweiler von einander scheidet, an diejenige trifft, welche die Cantone Arneval und Lebach von einander trennt; die Grenze in diesem Landstriche besteht in der oben beschriebenen und in einer Linie, welche den Canton Arneval von dem Canton Bliescastel trennt.

5. Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792 einen isolirten Punkt in Deutschland ausgemacht hat, so behält Frankreich jenseits seiner Grenzen, um diese Festung und ihren Umkreis mit dem übrigen Theile des Königreichs in Verbindung zu setzen, einen Theil der Departements des Donnersberges und des Nieder-Rheins. Die neue Begrenzung geht von dem Punkte aus, wo bei Obersteinbach (welches außerhalb des französischen Gebietes bleibt) die Grenze zwischen dem Mosel-Departement und dem Departement des Donnersberges an das Departement des Nieder-Rheins trifft, und folgt der Linie, welche die Cantone Weissenburg und Bergzabern (auf Seiten Frankreichs) die Cantone Pirmasens, Dahn und Annweiler (auf Seiten Deutschlands) von einander scheidet, bis zu dem Punkte, wo diese Grenzscheiden, bei dem Dorfe Wolmersheim, den ehemaligen Umkreis der Festung Landau berühren. Von diesem Umkreise ab, welcher bleibt, wie er im Jahre 1792 gewesen, folgt die neue Grenze demjenigen Arme des Queichflusses, welcher jenen Umkreis bei Queichheim (zu Frankreich gehörig) verläßt, und bei den Dörfern Merlenheim, Knittelheim und Belheim vorbei (die

gleichfalls französisch bleiben) nach dem Rhein hinfließt, welcher hierauf die weitere Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bildet.

Was den Rhein betrifft, so wird der Thalweg, jedoch mit der Maaßgabe die Grenzscheidung ausmachen, daß die in der Folge mit dem Laufe dieses Stromes sich ereignenden Veränderungen künftighin keinen Einfluß auf das Eigenthum der darin befindlichen Inseln haben werden; der Besitzstand dieser Inseln wird, so wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Tractates von Luneville war, wiederhergestellt werden.

6. Im Doubs-Departement wird die Grenze dergestalt rectificirt werden, daß sie oberhalb la Ranconniere bei Locle beginnt und dem Kamme des Jura zwischen le Cerneux-Pequignot und dem Dorfe Fontenelles bis zu einem, ohngefähr 7 bis 8000 Fuß nordwestlich von dem Dorfe la Brevine belegenen Gipfel des Jura folgt, wo sie wieder in die ehemalige französische Grenze fällt.

7. In dem Leman-Departement bleiben die Grenzen zwischen dem französischen Gebiete, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche einen Theil der Schweiz ausmachen wird) eben so, wie sie waren, ehe Genf dem französischen Gebiete einverleibt worden; aber der Canton Frangy, der Canton St. Julien (mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher im Norden einer Linie liegt, die von dem Punkte, wo der Fluß Laire bei Chancy in das Genfer Gebiet tritt, längs der Markungen von Seseguin, Laconex und Seseneuve, die außerhalb der französischen Grenze bleiben, gezogen wird), der Canton Reignier (mit Ausnahme desjenigen Stückes, welches sich im Osten einer Linie befindet, die den Markungen von Muraz, Bussy, Pers und Cornier folgt, welche außerhalb der französischen Grenze liegen), und der Canton de la Roche (mit Ausnahme der Ortschaften la Roche und Armanoy und ihrer Bezirke) werden Frankreich verbleiben. Der Grenzzug wird den Grenzen dieser verschiedenen Cantone und den Linien folgen, welche die zu Frankreich verbleibenden Stücke und diejenigen, welche es nicht behält, von einander trennen.

8. In dem Montblanc-Departement erwirbt Frankreich die Unter-Präfectur Chambery, mit Ausnahme der Cantone de l'Hopital, St. Pierre d'Albigny, de la Rocette und Montmeillant, und die Unter-Präfectur Annecy, mit Ausnahme desjenigen Theiles des Cantons Faverges, welcher östlich einer Linie liegt, die zwischen Ourechaise und Marlens auf französischer, und Marthod und Ugine auf der entgegengesetzten Seite läuft, und hiernächst dem Kamme der Berge bis zur Grenze des Cantons Thones folgt; diese Linie wird, mit den Grenzen der erwähnten Cantone, in der dortigen Gegend den neuen Grenzzug bilden.

Auf der Seite der Pyrenäen bleiben die Grenzen zwischen den beiden Königreichen Frankreich und Spanien, so wie sie in dem Zeitpunkte am 1. Januar 1792 waren, und es wird von Seiten beider Kronen sofort eine Commission mixte ernannt werden, um die Final-Demarcation festzustellen.

Frankreich entsagt allen Souverainetäts-, Lehnsherrlichkeits- und Besitzrechten auf alle und jede außerhalb der obenbezeichneten Grenze belegenen Länder und Districte, Städte und Ortschaften; doch wird das Fürstenthum Monaco in die Verhältnisse, worin es sich vor dem 1. Januar 1792 befunden, zurückgestellt.

Die verbündeten Höfe sichern Frankreich den Besitz des Fürstenthums Avignon, der Grafschaft Venaissin, der Grafschaft Mümpelgard und aller der Enclaven zu, welche ehehin zu Deutschland gehört haben und in der obenbezeichneten Grenze begriffen sind, sie mögen vor oder nach dem 1. Januar 1792 Frankreich einverleibt worden sein. Die Mächte behalten sich

gegenseitig die völlige Befugniß vor, diesen oder jenen Punkt ihrer Staaten, welchen, sie ihrer Sicherheit zuträglich erachten werden, zu befestigen.

Um jede Verletzung von Privat-Eigenthum zu vermeiden und nach den liberalsten Grundsätzen die Besitzungen der an der Grenze wohnenden Individuen sicher zu stellen, werden von jedem der an Frankreich grenzenden Staaten Commissarien ernannt werden, um in Gemeinschaft mit französischen Commissarien zur Grenzbeziehung der jederseitigen Länder zu schreiten.

Sobald die Arbeit dieser Commissarien beendigt sein wird, werden Karten aufgenommen und von den respectiven Commissarien unterzeichnet, und Pfähle errichtet werden, welche die gegenseitigen Grenzen bekunden werden.

Art. 4. Um die Verbindung zwischen der Stadt Genf und anderen am See belegenen Theilen des Schweizergebietes zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beiden Ländern gemein sei. Die beiden Regierungen werden sich gütlich über die Mittel zur Verhütung des Schleichhandels, zur Regulirung des Postenlaufes und zur Instandhaltung der Straße einverstehen.

Art. 5. Die Schiffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See, und umgekehrt, soll frei sein, in dem Maaße, daß sie Niemanden untersagt werden kann, und man wird sich bei dem künftigen Congresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Uferstaaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise regulirt werden können.

Gleichergestalt soll bei dem künftigen Congresse untersucht und entschieden werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um den Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie sich, eines dem andern, immer weniger fremd zu machen, auch auf alle andern in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfließenden Ströme ausgedehnt werden könne.

Art. 6. Holland, unter die Souverainetät des Hauses Oranien gestellt, wird einen Gebietszuwachs erhalten. Der Titel und die Ausübung der Souverainetät können dort in keinem Falle einem Fürsten zukommen, der eine auswärtige Krone trägt oder sie zu tragen berufen ist.

Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereiniget sein.

Die Schweiz wird, unabhängig, sich selbst zu regieren fortfahren.

Italien, außerhalb der Grenzen der an Oesterreich zurückgelangenden Länder, wird aus souverainen Staaten bestehen.

Art. 7. Die Insel Malta und ihre Dependenzen sollen zum völligen Eigenthume und mit aller Souverainetät Sr. britischen Majestät gehören.

Art. 8. Se. britische Majestät, indem Sie für Sich und Ihre Bundesgenossen stipuliren, verbinden Sich, Sr. Allerchristlichsten Majestät in den weiter unten festgesetzten Zeiträumen die Colonien, Fischereien, Comptoirs und Niederlassungen aller Art herauszugeben, welche Frankreich am 1. Januar 1792 in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika, Afrika und Asien besaß, ausgenommen jedoch die Inseln Tabago und St. Lucia, Isle de France und dessen Zubehörungen, namentlich Rodrigue und die Sechellen, welche Se. Allerchristlichste Majestät mit vollem Eigenthume und aller Souverainetät Sr. britischen Majestät abtreten; imgleichen denjenigen Theil von St. Domingo, welchen Frankreich im baseler Frieden cedirt erhalten hat, und den Se. Allerchristlichste Majestät Sr. Katholischen Majestät zum vollen Eigenthume und mit aller Souverainetät wieder abtreten.

Art. 9. Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen willigen im Gefolge der mit Ihren Alliirten und zur Vollziehung des vorhergehenden Artikels getroffenen Verabredungen ein, daß die Insel Guadeloupe Sr. Aller-

christlichsten Majestät herausgegeben werde, und cediren alle Rechte, die Ihnen an diese Insel zustehen können.

Art. 10. Se. Allergetreueste Majestät verpflichten sich im Gefolge der mit Ihren Alliirten und zur Vollziehung des 8. Artikels getroffenen Uebereinkunft, Sr. Allerchristlichsten Majestät in dem unten bestimmten Zeitraume das französische Guiana, so wie es am 1. Januar 1792 bestand, herauszugeben.

Da die obige Bestimmung zur Folge hat, daß die zur damaligen Zeit wegen der Grenzen bestandene Streitigkeit wieder auflebt, so ist man übereingekommen, daß diese Streitigkeit durch eine gütliche Vereinbarung zwischen den beiden Höfen, unter der Vermittelung Sr. britischen Majestät, beigelegt werden soll.

Art. 11. Die Plätze und Forts, welche in den Colonien und Niederlassungen vorhanden sind, die vermöge der Artikel 8., 9 und 10. Sr. Allerchristlichsten Majestät zurückgegeben werden sollen, werden in dem Zustande überliefert werden, in welchem sie sich in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages befinden.

Art. 12. Se. britische Majestät verpflichten sich, die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät, hinsichtlich des Handels und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, innerhalb der Grenzen der britischen Souverainetät auf dem festen Lande von Indien dieselben Vergünstigungen, Privilegien und Schutz genießen zu lassen, welche den am meisten begünstigten Nationen gegenwärtig zugestanden sind oder werden zugestanden werden. Ihrerseits übernehmen Se. Allerchristlichste Majestät — da Ihnen nichts mehr am Herzen liegt, als die immerwährende Dauer des Friedens zwischen den Kronen Frankreich und England, und da Sie, so weit es in Ihrem Vermögen steht, dazu beitragen wollen, von nun an von den Verhältnissen beider Völker alles zu entfernen, was dereinst das gegenseitige gute Vernehmen stören könnte — die Verpflichtung, kein Befestigungswerk in den Niederlassungen anzulegen, die Ihnen herausgegeben werden sollen, und innerhalb der Grenzen der britischen Souverainetät auf dem festen Lande von Indien belegen sind, und in diese Niederlassungen nur die zur Handhabung der Polizei erforderliche Anzahl von Truppen zu legen.

Art. 13. Was die Fischerei-Gerechtigkeit der Franzosen auf den großen Untiefen von Terre-Neuve, an den Küsten der Insel dieses Namens und der umliegenden Inseln in dem Golfe de St. Laurent betrifft, so wird alles wieder auf denselben Fuß, wie im Jahre 1792, gesetzt werden.

Art. 14. Die Colonien, Comptoirs und Niederlassungen, welche Sr. Allerchristlichsten Majestät von Sr. britischen Majestät oder Ihren Alliirten herausgegeben werden sollen, werden, und zwar die in den nordischen Meeren und in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika und Afrika, in drei Monaten, und die jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung, in sechs Monaten nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages überliefert werden.

Art. 15. Da die hohen contrahirenden Theile vermittelst des 4. Artikels der Convention vom 23. des letzt verflossenen Monats April sich vorbehalten haben, in dem gegenwärtigen definitiven Friedenstractate das Loos der Arsenale und der bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe zu reguliren, welche sich in den, von Seiten Frankreichs zur Erfüllung des 2. Artikels jener Convention überlieferten Seeplätzen befinden, so ist man übereingekommen, daß die gedachten bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge, desgleichen das Schiffsgeschütz und die Schiffsmunition und alle Materialien zum Baue und der Bewaffnung, zwischen Frankreich und den Ländern, wo die Plätze liegen, in dem Verhältnisse von zwei Drit-

theilen für Frankreich und einem Drittheile für die Mächte, welchen die besagten Plätze gehören werden, getheilt werden sollen. Die im Baue begriffenen Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in dem Zustande sein sollten, sechs Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in See gelassen zu werden, sollen für Materialien angesehen, und als solche, nach geschehener Demolirung, in dem obenbemerkten Verhältnisse vertheilt werden.

Von beiden Seiten werden Commissarien ernannt werden, um die Theilung festzusetzen und eine Zusammenstellung darüber aufzunehmen, und die verbündeten Mächte werden Pässe und Geleitsbriefe ertheilen, um die Rückkehr der französischen Gewerks- und Seeleute und Offizianten nach Frankreich zu sichern.

Die Schiffe und Arsenale, die sich in den Seeplätzen befinden, welche vor dem 23. April in die Gewalt der Alliirten gefallen sein möchten, desgleichen die Schiffe und Arsenale, welche Holland gehörten, und namentlich die Texelflotte, sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen.

Die französische Regierung verpflichtet sich, alles, was ihr vermöge der oben angegebenen Bestimmungen zu Theil werden wird, binnen drei Monaten nach bewerkstelligter Theilung wegzuschaffen oder verkaufen zu lassen.

Der Hafen von Antwerpen wird künftighin lediglich ein Handelshafen sein.

Art. 16. Da die hohen contrahirenden Theile die Spaltungen, welche Europa erschüttert haben, in gänzliche Vergessenheit bringen und gebracht wissen wollen, so erklären und versprechen sie, daß in den durch den gegenwärtigen Vertrag herausgegebenen oder abgetretenen Ländern kein Individuum, weß Standes und Würden es auch sei, für seine Person oder an seinem Eigenthume unter irgend einem Vorwande, oder wegen seines Betragens und seiner Meinung in politischen Angelegenheiten, oder wegen seiner Anhänglichkeit, es sei an irgend einen der contrahirenden Theile, oder an eine der Regierungen, deren Dasein aufgehört hat, oder aus sonst irgend einer Ursache, es sei denn wegen eingegangener Schuldverbindlichkeiten gegen Individuen oder wegen Handlungen, die später als der gegenwärtige Vertrag sind, verfolgt, beunruhigt oder angefochten werden soll.

Art. 17. In allen Ländern, welche theils kraft des gegenwärtigen Vertrages, theils kraft der in Folge desselben zu treffenden Vereinbarungen, andere Beherrscher erhalten oder erhalten sollen, wird den eingebornen und fremden Einwohnern, weß Standes und Volkes sie seien, ein sechsjähriger Zeitraum, von Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, verstattet sein, um, wenn sie es angemessen finden, über ihr, es sei vor oder nach dem jetzigen Kriege erworbenes Eigenthum zu schalten, und sich nach selbstbeliebiger Wahl in dieses oder jenes Land zurückzuziehen.

Art. 18. Da die alliirten Mächte Sr. Allerchristlichsten Majestät einen neuen Beweis ihres Verlangens geben wollen, die Folgen der durch den gegenwärtigen Frieden so glücklich beendigten Unglücks-Epoche verschwinden zu lassen, so leisten sie auf die Totalität der Summen Verzicht, welche die Staatsregierungen aus Contracten, für Lieferungen oder irgend welche Vorschüsse, die dem französischen Gouvernement in den verschiedenen seit 1792 stattgefundenen Kriegen geleistet worden sind, an Frankreich zu fordern haben.

Ihrerseits begeben Sich Se. Allerchristlichste Majestät aller Forderungen, die Sie in gleicher Beziehung wider die alliirten Mächte sollten anbringen können.

Zur Vollstreckung dieses Artikels verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, sich wechselseitig alle auf die Schuldforderungen, denen sie

wechselung der Ratificationen derselben soll binnen vierzehntägiger Frist, oder wo möglich früher, erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris, den 30. Mai 1814.

Additioneller Artikel.

Obgleich der zu Basel den 5. April 1795 geschlossene Friedens-Vertrag, der zu Tilsit vom 9. Juli 1807, die pariser Convention vom 20. September 1808, so wie alle seit dem baseler Frieden zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Conventionen und Verhandlungen aller Art durch den gegenwärtigen Vertrag schon an und für sich null und nichtig geworden, so haben gleichwohl die hohen contrahirenden Theile zweckmäßig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die gedachten Tractate in allen ihren sowohl öffentlichen als geheimen Artikeln aufhören verbindlich zu sein, und die Contrahenten gegenseitig sich jeglichen Rechtes begeben und von jeglicher Verbindlichkeit lossagen, die daraus fließen könnten.

Se. Allerchristlichste Majestät verspricht, daß die wider französische oder vermeintlich französische im Dienste Sr. Preußischen Majestät befindlichen oder befindlich gewesenen Unterthanen ergangenen Decrete, gleichwie die etwanigen zur Vollstreckung derselben gefällten Urtelssprüche ohne Wirkung bleiben sollen.

Der gegenwärtige additionelle Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er von Wort zu Wort dem Haupt-Tractate vom heutigen Tage einverleibt wäre. Seine Ratification und die Auswechselung der Ratificationen desselben wird gleichzeitig erfolgen. Zu dessen Urkunde haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris, den 30. Mai 1814.

Articles séparés et secrets.

La disposition à faire des territoires auxquels S. M. T. Chr. renonce par l'article III du traité patent, et les rapports desquels doit résulter un système d'équilibre réel et durable en Europe, seront réglés au Congrès sur les bases arrêtées par les puissances alliées *entre elles*, et d'après les dispositions générales contenues dans les articles suivants.

L'établissement d'un juste équilibre en Europe exigeant que la Hollande soit constituée dans les proportions qui la mettent à même de soutenir son indépendance par ses propres moyens, les pays compris entre la mer, les frontières de la France, telles qu'elles se trouvent réglées par le présent traité, et la Meuse, seront réunis à toute perpétuité à la Hollande.

Les frontières sur la rive droite de la Meuse seront réglées selon les convenances militaires de la Hollande et de ses voisins.

La liberté de navigation sur l'Escaut sera établie sur le même principe qui a réglé la navigation du Rhin dans l'article V du présent traité.

Les pays allemands sur la rive gauche du Rhin, qui avaient été réunis à la France depuis 1792, serviront à l'agrandissement de la Hollande et à des compensations pour la Prusse et autres états allemands.

2. Die Schlußacte des Congresses zu Wien. 9. Juni 1815.

(S. unter Oesterreich.)

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

Les Puissances alliées ayant, par leurs efforts réunis et par le succès de leurs armes, préservé la France et l'Europe des bouleversemens dont elles étoient menacées par le dernier attentat de Napoléon Buonaparte, et par le systéme révolutionnaire reproduit en France pour faire réussir cet attentat;

Partageant aujourd'hui avec S. M. très-chretienne le désir de consolider par le maintien inviolable de l'autorité royale et la remise en vigueur de la charte constitutionnelle, l'ordre des choses heureusement rétabli en France; ainsi que celui de ramener entre la France et ses voisins ces rapports de confiance et de bienveillance réciproque que les funestes effets de la révolution et du systéme de conquête avoient troublés pendant si long-temps;

Persuadées que ce dernier but ne sauroit être atteint que par un arrangement propre à leur assurer de justes indemnités pour le passé et des garanties solides pour l'avenir:

Ont pris en considération, de concert avec S. M. le Roi de France, les moyens de réaliser cet arrangement; et ayant reconnu que l'indemnité due aux Puissances ne pouvoit être ni toute territoriale, ni toute pécuniaire, sans porter atteinte à l'un ou à l'autre des intérêts essentiels de la France; et qu'il seroit plus convenable de combiner les deux modes, de manière à prévenir ces deux inconvéniens, Leurs Majestés Impériales et Royales ont adopté cette base pour leurs transactions actuelles; et se trouvant également d'accord sur celle de la nécessité de conserver pendant un temps déterminé dans les provinces frontières de la France un certain nombre de

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem die verbündeten Mächte durch ihre vereinten Anstrengungen und den Erfolg ihrer Waffen Frankreich und Europa vor den Zerrüttungen, womit sie durch das letzte frevelhafte Unternehmen Napoleon Bonaparte's und die zur Unterstützung desselben in Gang gebrachten revolutionairen Maaßregeln bedroht waren, gerettet, und demnächst mit Seiner Allerchristlichsten Majestät sowohl den Wunsch, die glücklich wiederhergestellte Ordnung der Dinge in Frankreich, durch unverbrüchliche Aufrechthaltung der königlichen Macht, und erneuerte Wirksamkeit der Verfassungsurkunde zu befestigen, als auch die Absicht, zwischen Frankreich und den benachbarten Staaten die ehemaligen, durch den verderblichen Einfluß der Revolution und des Eroberungs-Systems lange Zeit gestörten Verhältnisse wechselseitigen Vertrauens und Wohlwollens wieder anzuknüpfen, getheilt, zugleich aber die Ueberzeugung erlangt haben, daß dieser letzte Zweck nur durch eine Uebereinkunft, welche den verbündeten Mächten gerechte Schadloshaltung für das Vergangene, und befriedigende Gewährleistung für die Zukunft sicherte, zu erreichen stand:

So haben Dieselben gemeinschaftlich mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich die Mittel, um eine solche Uebereinkunft zu stiften, in Erwägung gezogen. Und da die den Mächten gebührende Schadloshaltung weder ausschließend durch Länder-Abtretung, noch ausschließend durch Geld geleistet werden konnte, ohne Frankreich in einem oder dem andern Zweige seiner wesentlichen Wohlfahrt zu verletzen, daher rathsamer gefunden worden, beide Wege zu vereinigen, und beiden Nachtheilen auszuweichen, so ist von Ihren kaiserlich königlichen 2c. Majestäten dieses zur ersten Grundlage Ihrer gegenwärtigen Verhandlungen, die von beiden Theilen gleichmäßig anerkannte Nothwendigkeit aber,

troupes alliées, elles sont convenues de réunir les différentes dispositions fondées sur ces bases, dans un traité définitif.

Dans ce but, et à cet effet, S. M. le Roi de Prusse, pour elle et ses Alliés d'une part, et S. M. le Roi de France et de Navarre, d'autre part, ont nommé des plénipotentiaires, pour discuter, arrêter et signer le dit traité définitif, lesquels, après avoir échangé leurs pleinpouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont signé les articles suivans:

Art. I. Les frontières de la France seront telles qu'elles étoient en 1790, sauf les modifications de part et d'autre qui se trouvent indiquées dans l'article présent.

1. Sur les frontières du nord, la ligne de démarcation restera telle que le traité de Paris l'avoit fixée, jusque vis-à-vis de Quiévrain; de là elle suivra les anciennes limites des provinces belgiques, du ci-devant évêché de Liége et du duché de Bouillon, telles qu'elles étoient en 1790, en laissant les territoires enclavés de Philippeville et Marienbourg, avec les places de ce nom, ainsi que tout le duché de Bouillon, hors des frontières de la France; depuis Villers près d'Orval (sur les confins du département des Ardennes et du grand duché de Luxembourg) jusqu'à Perle, sur la chaussée qui conduit de Thionville à Trèves, la ligne restera telle qu'elle avoit été désignée par le traité de Paris. De Perle elle passera par Launsdorf, Wallwich, Schardorf, Niederweiling, Pellweiler, tous ces endroits restant avec leurs banlieues à la France, jusqu'à Houvre, et suivra de là les anciennes limites du pays de Sarrebruck, en laissant Sarrelouis et le cours de la Sarre, avec les endroits situés à la droite

während eines bestimmten Zeitraums in den französischen Grenz-Provinzen eine bestimmte Anzahl verbündeter Truppen stehen zu lassen, zur andern Grundlage angenommen und beschlossen worden, die auf diesen Grundlagen beruhenden Maaßnehmungen in einen Haupttractat zusammenzufassen.

In solcher Absicht und zur Unterhandlung, Festsetzung und Unterzeichnung des besagten Tractats haben Seine Majestät der König von Preußen und Höchstdero Alliirten einerseits, und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra andrerseits, Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem ihre Vollmachten ausgewechselt, und in gehöriger Form befunden worden, die nachstehenden Artikel unterzeichnet haben:

Art. 1. Die Grenzen von Frankreich werden dieselben sein, die im Jahre 1790 bestanden, mit Vorbehalt der Abänderungen auf einer oder der andern Seite, welche der gegenwärtige Artikel bestimmt:

1) Auf der nördlichen Grenze bleibt die Demarcationslinie, wie der Tractat von Paris sie festgesetzt hatte, bis gegenüber von Quievrain; von da an folgt sie den alten Grenzen der niederländischen Provinzen, des ehemaligen Erzstiftes Lüttich und des Herzogthums Bouillon, wie sie im Jahre 1790 bestanden, dergestalt, daß die eingeschlossenen Bezirke von Philippeville und Marienburg mit den Festungen dieses Namens, nebst dem ganzen Herzogthum Bouillon außerhalb der französischen Grenze bleiben. Von Villers bei Orval (auf der Grenz-Scheidung zwischen dem Departement der Ardennen und dem Großherzogthum Luxemburg) bis nach Perle, auf der großen Straße von Thionville nach Trier, bleibt die Linie, wie sie im Tractat von Paris bezeichnet war. Von Perle läuft sie durch Launsdorf, Wallwick, Schardorf, Niederweiling, Pellweiler, so daß alle diese Ortschaften mit ihren Kirchspielen bei Frankreich verbleiben, bis nach Houvre, und folgt sodann den ehemaligen Grenzen des Fürstenthums

de la ligne ci-dessus désignée et leurs banlieues hors des limites françoises. Des limites du pays de Sarrebruck, la ligne de démarcation sera la même qui sépare actuellement de l'Allemagne les départemens de la Moselle et du Bas-Rhin, jusqu'à la Lauter, qui servira ensuite de frontière jusqu'à son embouchure dans le Rhin. Tout le territoire sur la rive gauche de la Lauter, y compris la place de Landau, fera partie de l'Allemagne; cependant, la ville de Weissenbourg, traversée par cette rivière, restera toute entière à la France, avec un rayon sur la rive gauche, n'excédant pas mille toises, et qui sera plus particulièrement déterminé par les commissaires que l'on chargera de la délimitation prochaine.

Saarbrücken, dergestalt, daß Saarlouis und der Lauf der Saar mit den zur Rechten der oben bezeichneten Linie liegenden Ortschaften und ihren Kirchspielen außerhalb der französischen Grenze bleiben. Von den Grenzen des ehemaligen Fürstenthums Saarbrücken bleibt die Demarcationslinie die nämliche, die gegenwärtig Deutschland von den Departements der Mosel und des Niederrheins scheidet, bis an die Lauter, welche ferner bis an ihren Ausfluß in den Rhein die Grenze bildet. Das gesammte Gebiet am linken Ufer der Lauter, mit Inbegriff der Festung Landau, wird mit Deutschland vereinigt. Jedoch bleibt die Stadt Weissenburg, welche von diesem Flusse durchschnitten wird, ganz bei Frankreich mit einem Umkreise von nicht mehr als tausend französischen Klaftern auf dem linken Ufer der Lauter, welchen die zur bevorstehenden Abgrenzung zu ernennende Commission näher bestimmen wird.

2. A partir de l'embouchure de la Lauter, le long des départemens du Bas-Rhin, du Haut-Rhin, du Doubs et du Jura jusqu'au canton de Vaud, les frontières resteront comme elles ont été fixées par le traité de Paris. Le Thalweg du Rhin formera la démarcation entre la France et les états de l'Allemagne; mais la propriété des îles, telle qu'elle sera fixée à la suite d'une nouvelle reconnoissance du cours de ce fleuve, restera immuable, quelques changemens que subisse ce cours par la suite du temps. Des commissaires seront nommés de part et d'autre par les hautes parties contractantes, dans le délai de trois mois, pour procéder à la dite reconnoissance. La moitié du pont entre Strasbourg et Kehl appartiendra à la France, et l'autre moitié au Grand-Duché de Bade.

2) Vom Ausfluß der Lauter an, und längs der Departements des Niederrheins, des Oberrheins, des Doubs und des Jura, verbleiben die Grenzen, wie sie durch den Tractat von Paris festgesetzt waren. Der Thalweg des Rheins bildet die Grenzscheidung zwischen Frankreich und den deutschen Staaten; das Eigenthum der Inseln aber, so wie es im Verfolg einer neuen Ausmittelung des Laufes dieses Stromes festgesetzt werden wird, bleibt unverändert, welche Veränderungen sich auch fernerhin in gedachtem Laufe zutragen mögen. Die hohen contrahirenden Mächte werden binnen drei Monaten Commissarien von beiden Seiten ernennen, um zu obbemeldeter Ausmittelung zu schreiten. Die Hälfte der Brücke zwischen Straßburg und Kehl soll zu Frankreich, die andere Hälfte zum Großherzogthum Baden gehören.

3. Pour établir une communication directe entre le canton de Genève et la Suisse, la partie du pays de Gex, bornée à l'est par le lac Léman, au midi par le territoire du canton de Genève, au nord par celui du

3) Um zwischen dem Canton Genf und der Schweiz eine unmittelbare Verbindung zu bewirken, soll der Theil des Landes Gex, der an der Ostseite vom Genfer See, an der Mittagsseite vom Gebiet des Cantons Genf,

canton de Vaud, à l'ouest par le cours de la Versoix et par une ligne qui renferme les communes de Collex-Bussy et Meyrin, en laissant la commune de Ferney à la France, sera cédée à la Confédération helvétique, pour être réunie au canton de Genève. La ligne des douanes françoises sera placée à l'ouest du Jura, de manière que tout le pays de Gex se trouve hors de cette ligne.

4. Des frontières du canton de Genève jusqu'à la Méditerrannée, la ligne de démarcation sera celle qui, en 1790, séparoit la France de la Savoie et du comté de Nice. Les rapports que le traité de Paris de 1814 avoit rétablis entre la France et la principauté de Monaco, cesseront à perpétuité, et les mêmes rapports existeront entre cette principauté et S. M. le Roi de Sardaigne.

5. Tous les territoires et districts enclavés dans les limites du territoire françois, telles qu'elles ont été déterminées par le présent article, resteront réunis à la France.

6. Les hautes parties contractantes nommeront, dans le délai de trois mois après la signature du présent traité, des commissaires pour régler tout ce qui a rapport à la délimitation des pays de part et d'autre; et aussitôt que le travail de ces commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes et placé des poteaux qui constateront les limites respectives.

Art. II. Les places et les districts qui, selon l'article précédent, ne doivent plus faire partie du territoire françois, seront remis à la disposition des puissances alliées, dans les termes fixés par l'article IX de la convention militaire annexée au présent traité, et S. M. le Roi de France renonce à perpétuité pour elle et ses héritiers et successeurs aux droits de souveraineté et de pro-

an der Nordseite vom Gebiet des Cantons Waadt, und an der Westseite von einer Linie, welche die Ortschaften Coller-Bussy und Meyrin einschließt, begrenzt wird, dergestalt, daß der Ort Ferney bei Frankreich bleibt, an die helvetische Conföderation abgetreten und mit dem Canton Genf vereinigt werden. Die französische Zolllinie soll westlich vom Jura zu stehen kommen, so daß das ganze Land Ger außerhalb dieser Linie bleibe.

4) Von den Grenzen des Cantons Bern bis ans mittelländische Meer bleibt die Demarcationslinie dieselbe, die im Jahre 1790 Frankreich von Savoyen und der Grafschaft Nizza schied. Die durch den Tractat von 1814 wiederhergestellten Verhältnisse zwischen Frankreich und dem Fürstenthum Monaco hören für immer auf, und es sollen die nämlichen Verhältnisse zwischen gedachtem Fürstenthum und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien eintreten.

5) Alle Gebiete und Bezirke, die sich innerhalb der französischen Grenzen, so wie solche durch gegenwärtigen Artikel bestimmt sind, eingeschlossen finden, bleiben mit Frankreich vereinigt.

6) Die hohen contrahirenden Mächte werden binnen 3 Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats Commissarien ernennen, um alles, was auf Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete Bezug hat, festzusetzen; und nach Beendigung dieses Geschäfts werden Karten aufgenommen und Grenzpfähle gesteckt werden, um die Grenzen auf allen Punkten zu bezeichnen.

Art. 2. Die Plätze und Districte, welche nach dem vorstehenden Artikel nicht ferner zum französischen Gebiet gehören, sollen, in den durch den Artikel 9. der dem gegenwärtigen Tractat angehängten Militair-Convention bestimmten Terminen, den verbündeten Mächten zur weitern Verfügung übergeben werden; und Se. Majestät der König von Frankreich entsagt für immer, für Sich, Seine Erben und Nachfolger allen über die gedachten

priété qu'elle a exercé jusqu'ici sur les dites places et districts.

Plätze und Districte bisher ausgeübten Souverainetäts- und Eigenthums-Rechten.

Art. III. Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes parties contractantes, pour donner à la Confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre elles de faire démolir les fortifications d'Huningue; et le gouvernement françois s'engage, par le même motif, à ne les rétablir dans aucun temps, et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle.

Art. 3. In Betracht, daß die Festungswerke von Hüningen zu allen Zeiten ein Gegenstand der Besorgnisse für die Stadt Basel gewesen sind, haben die hohen contrahirenden Mächte, um der helvetischen Conföderation einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Sorgfalt zu geben, sich dahin vereinigt, daß die Festungswerke von Hüningen geschleift werden, und die französische Regierung verpflichtet sich aus dem nämlichen Grunde, sie zu keiner Zeit wiederherzustellen, auch auf eine Entfernung von weniger als drei französischen Meilen von der Stadt Basel keine neuen Befestigungen anlegen zu lassen.

La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au nord d'une ligne à tirer depuis Ugine, y compris cette ville, au midi du lac d'Annecy, par Faverge jusqu'à Lecheraine, et de là au lac du Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny, par l'article 92 de l'acte final du congrès de Vienne.

Die Neutralität der Schweiz wird auf den Landstrich nordwärts einer Linie, die von Ugine mit Inbegriff dieser Stadt, nach der Mittagsseite des Sees von Annecy, durch Faverge bis Lecheraine, und von da nach dem See von Bourget bis an die Rhone läuft, auf eben die Weise ausgedehnt, wie solche durch den Art. 92. des Schlußactes des wiener Congresses auf die Provinzen von Chablais und Faucigny ausgedehnt worden war.

Art. IV. La partie pécuniaire de l'indemnité à fournir par la France aux puissances alliées est fixée à la somme de sept cent millions de francs. Le mode, les termes et les garanties du paiement de cette somme seront réglés par une convention particulière, qui aura la même force et valeur que si elle étoit textuellement insérée au présent traité.

Art. 4. Der in Geld zu entrichtende Theil der den verbündeten Mächten von Seiten Frankreichs verheißenen Entschädigung wird auf die Summe von Siebenhundert Millionen Franken festgesetzt. Die Zahlungsweise, die Zahlungstermine, und die Bürgschaften dieser Summe werden durch eine abgesonderte Convention bestimmt, welche die nämliche Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn sie dem gegenwärtigen Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre.

Art. V. L'état d'inquiétude et de fermentation dont, après tant de secousses violentes, et surtout après la dernière catastrophe, la France, malgré les intentions paternelles de son roi, et les avantages assurés par la charte constitutionnelle à toutes les classes de ses sujets, doit néces-

Art. 5. Da der Zustand von Unruhe und Gährung, dessen Wirkungen für Frankreich nach so heftigen Erschütterungen, und besonders nach der letzten Katastrophe, ungeachtet der väterlichen Gesinnungen seines Monarchen, und der durch die Verfassungsurkunde allen Classen Seiner

sairement se ressentir encore, exigeant pour la sûreté des états voisins des mesures de précaution et de garantie temporaires, il a été jugé indispensable de faire occuper pendant un certain temps, par un corps de troupes alliées, des positions militaires le long des frontières de la France, sous la réserve expresse que cette occupation ne portera aucun préjudice à la souveraineté de S. M. T. Chr., ni à l'état de possession tel qu'il est reconnu et confirmé par le présent traité.

Unterthanen zugesicherten Vortheile, nothwendig noch fühlbar bleiben müssen, einstweilige Vorsichts- und Schutzmaaßregeln für die benachbarten Staaten zur Pflicht macht: so ist in dieser Rücksicht als unumgänglich erachtet worden, während eines gewissen Zeitraums durch ein Corps verbündeter Truppen militairische Stellungen innerhalb der französischen Grenzen besetzen zu lassen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Besetzung der Souverainetät Seiner Allerchristlichsten Majestät, und dem durch gegenwärtigen Tractat anerkannten und bekräftigten Besitzstande keinen Eintrag thun soll.

Le nombre de ces troupes ne dépassera pas cent cinquante mille hommes. Le commandant en chef de cette armée sera nommé par les puissances alliées.

Die Stärke des gedachten Truppen-Corps wird nicht über Einhundert funfzigtausend Mann betragen. Der Oberbefehlshaber desselben wird von den verbündeten Mächten ernannt.

Ce corps d'armée occupera les places de Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambrai, le Quesnoy, Maubeuge, Landrecy, Avesnes, Rocroy, Givet avec Charlemont, Mézières, Sédan, Montmédy, Thionville, Longwy, Bitsch, et la tête de pont du Fort-Louis.

Dieses Corps wird die festen Plätze Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambrai, Lequesnoy, Maubeuge, Landrecy, Avesnes, Rocroy, Givet nebst Charlemont, Mezieres, Sedan, Montmedy, Thionville, Longwy, Bitsch, und den Brückenkopf von Fort-Louis besetzen.

L'entretien de l'armée destinée à ce service devant être fourni par la France, une convention spéciale réglera tout ce qui peut avoir rapport à cet objet. Cette convention, qui aura la même force et valeur que si elle éloit textuellement insérée dans le présent traité, réglera de même les relations de l'armée d'occupation avec les autorités civiles et militaires du pays.

Da der Unterhalt der zu diesem Dienst bestimmten Armee von Frankreich bestritten werden muß, so wird alles, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, durch eine Separat-Convention regulirt werden. Diese Separat-Convention, die eben die Kraft und Gültigkeit hat, als wenn sie dem gegenwärtigen Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre, wird zugleich die Verhältnisse zwischen der Occupationsarmee und den Civil- und Militairbehörden des Landes festsetzen.

Le maximum de la durée de cette occupation militaire est fixé à cinq ans. Elle peut finir avant ce terme, si au bout de trois ans les souverains alliés, après avoir, de concert avec S. M. le Roi de France, mûrement examiné la situation et les intérêts réciproques et les progrès que le rétablissement de l'ordre et de la tranquillité aura faits en France, s'accordent à reconnoître que les mo-

Die Dauer dieser militairischen Besetzung soll sich nicht über 5 Jahre hinaus erstrecken. Sie kann früher aufhören, wenn nach Verlauf von 3 Jahren die verbündeten Souveraine, nach einer mit Sr. Maj. dem Könige von Frankreich gemeinschaftlich angestellten Prüfung des Zustandes der Dinge, und des wechselseitigen Interesses der Mächte, besonders aber der Fortschritte, welche die Wiederher-

tifs qui les portoient à cette mesure, ont cessé d'exister. Mais quel que soit le résultat de cette délibération, toutes les places et positions occupées par les troupes alliées seront au terme de cinq ans révolues, évacuées sans autre délai, et remises à Sa Majesté très-chrétienne, ou à ses héritiers et successeurs.

Art. VI. Les troupes étrangères, autres que celles qui feront partie de l'armée d'occupation, évacueront le territoire françois dans les termes fixés par l'article IX de la convention militaire, annexée au présent traité.

Art. VII. Dans tous les pays qui changeront de maître, tant en vertu du présent traité que des arrangemens qui doivent être faits en conséquence, il sera accordé aux habitans naturels et étrangers, de quelque condition ét nation qu'ils soient, un espace de cinq ans à compter de l'échange des ratifications, pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Art. VIII. Toutes les dispositions du traité de Paris du 30. Mai 1814, relatives aux pays cédés par ce traité, s'appliqueront également aux différens territoires et districts cédés par le présent traité.

Art. IX. Les hautes parties contractantes s'étant fait représenter les différentes réclamations provenant du fait de la non-exécution des articles XIX et suivans, du traité du 30. Mai 1814, ainsi que des articles additionnels de ce traité, signés entre la Grande-Bretagne et la France, désirant de rendre plus efficaces les dispositions énoncées dans ces articles, et ayant, à cet effet, déterminé par deux conventions sépa-

stellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich bis dahin gemacht haben wird, zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangen, daß die Beweggründe, welche sie zu dieser Maaßregel veranlaßten, nicht ferner obwalten. Jedoch sollen, wie auch das Resultat dieser Prüfung ausfallen möge, die sämmtlichen, von den verbündeten Truppen besetzten Plätze und Stellungen, nach Verlauf von 5 Jahren ohne weiteren Verzug geräumt und Seiner Allerchristlichsten Majestät, oder deren Erben und Nachfolgern, überliefert werden.

Art. 6. Die fremden Truppen, welche nicht zur Occupationsarmee gehören, räumen das französische Gebiet in den durch den Art. 9. der diesem Tractat angehängten Militair-Convention bestimmten Terminen.

Art. 7. In allen Ländern, welche kraft des gegenwärtigen Tractats, oder der im Gefolge desselben abzuschließenden Verhandlungen, an andere Herren übergehen, soll den Einwohnern, sowohl Eingebornen als Fremden, weß Standes oder Nation sie sein mögen, eine Frist von 5 Jahren, von Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, gestattet sein, um, wenn sie es nöthig finden, ihr Eigenthum zu veräußern, und sich in dem Lande, welches sie wählen werden, niederzulassen.

Art. 8. Alle Verfügungen des pariser Tractats vom 30. Mai 1814, in Bezug auf die durch diesen Tractat abgetretenen Länder, sollen auf die durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Districte gleichmäßig anwendbar sein.

Art. 9. Da die hohen contrahirenden Mächte, nach gehöriger Erwägung der auf die Nichterfüllung des 19. und der folgenden Artikel des pariser Friedens von 1814, so wie der zwischen England und Frankreich unterzeichneten additionellen Artikel des gedachten Friedens gegründeten Reclamationen, den Wunsch hegen, den in den besagten Artikeln enthaltenen Verfügungen mehr Wirksamkeit zu geben, so ist zu diesem

rées, la marche à suivre de part et d'autre pour l'exécution complète des articles sus-mentionnés, ces deux dites conventions, telles qu'elles se trouvent jointes au présent traité, auront la même force et valeur que si elles y étoient textuellement insérées.

Art. X. Tous les prisonniers faits pendant les hostilités, de même que tous les ôtages qui peuvent avoir été enlevés ou donnés, seront rendus dans le plus court délai possible. Il en sera de même des prisonniers faits antérieurement au traité du 30. Mai 1814, et qui n'auront point encore été restitués.

Art. XI. Le traité de Paris, du 30. Mai 1814, ainsi que l'acte final du congrès de Vienne, du 9. Juin 1815, sont confirmés et maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui n'auroient pas été modifiées par les clauses du présent traité.

Art. XII. Le présent traité, avec les conventions qui y sont jointes, sera ratifié en un seul acte, et les ratifications en seront échangées dans le terme de deux mois, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 20. Novembre, l'an de grâce 1815.

Article additionnel.

Les hautes puissances contractantes, désirant sincèrement de donner suite aux mesures dont elles se sont occupées au congrès de Vienne, relativement à l'abolition complète et universelle de la traite des nègres d'Afrique, et ayant déjà, chacune dans ses états, défendu sans restriction à leurs colonies et sujets, toute part quelconque à ce trafic, s'en-

Ende der zur vollständigen Erfüllung mehrgedachter Artikel von beiden Theilen zu beobachtende Gang durch zwei Separat-Conventionen bestimmt worden. Diese Conventionen, so wie solche dem gegenwärtigen Tractat beigefügt sind, sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort demselben einverleibt wären.

Art. 10. Sämmtliche während der Feindseligkeiten gemachte Gefangene, wie auch die Geißeln, die von einem oder dem andern Theile genommen oder gegeben worden sein könnten, sollen in der kürzest möglichen Frist zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt von den vor dem Tractat vom 30. Mai 1814 gemachten Gefangenen, insofern deren Zurückgabe noch unterblieben sein möchte.

Art. 11. Der Tractat von Paris vom 30. Mai 1814 und der Schlußact des Congresses zu Wien vom 9. Juni 1815 werden in Rücksicht aller darin enthaltenen Verfügungen, die durch die Beschlüsse des gegenwärtigen Tractats keine Abänderung erlitten haben, bestätigt und in Kraft erhalten.

Art. 12. Der gegenwärtige Tractat soll, nebst den demselben angehängten Conventionen, unter Einem ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen binnen zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, früher statthaben.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Tractat unterschrieben, und mit ihren Wappen bedruckt.

So geschehen Paris, den 20. November des Jahres Christi 1815.

Additional-Artikel.

Da die hohen contrahirenden Mächte aufrichtig wünschen, die Maaßregeln zu verfolgen, womit sie sich bereits auf dem Congreß zu Wien in Rücksicht der vollständigen und allgemeinen Abschaffung des Sclavenhandels beschäftigt hatten, und auch schon, in ihren Staaten, ihren Colonien und Unterthanen, jede und alle Art von Theilnahme an diesem Handel, ohne

gagent à réunir de nouveau leurs efforts pour assurer le succès final des principes qu'elles ont proclamés dans la déclaration du 4. Février 1815, et à concerter sans perte de temps, par leurs ministres aux cours de Londres et de Paris, les mesures les plus efficaces pour obtenir l'abolition entière et définitive d'un commerce aussi odieux et aussi hautement réprouvé par les lois de la religion et de la nature.

Le présent article additionnel aura la même force et valeur que s'il étoit inséré mot à mot au traité de ce jour.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Hardenberg. Humboldt.
Richelieu.

Ausnahme untersagt haben; so verpflichten sie sich, von neuem ihre Bemühungen zu vereinigen, um den endlichen Erfolg der in der Declaration vom 4. Februar 1815 aufgestellten Grundsätze zu sichern, und ohne Zeitverlust durch ihre Gesandten an den Höfen zu London und Paris die wirksamsten Maaßnehmungen zu verabreden, damit dieser an sich so verabscheuungswürdige, und den Gesetzen der Natur und der Religion so offenbar zuwiderlaufende Handel gänzlich und auf immer abgeschafft werden möge.

Dieser Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er in dem Haupttractat vom heutigen Dato wörtlich eingerückt wäre.

Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Wappen bedruckt.

Hardenberg. Humboldt.
Richelieu.

4. Convention über die von Frankreich den verbündeten Mächten zu leistende Geldentschädigung. 20. November 1815.

(Weggelassen.)

5. Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des leyenschen Districts erhoben hat. 11. Juni 1827.

Das preußische und das französische Gouvernement sind mit einander übereingekommen, die entstandene Differenz wegen des zwischen der Saar und Blies belegenen, aus den Dörfern Klein-Blittersdorf, Auersmachern, den Weilern Hanweiler, Rilchingen und dem Pachthofe Bintringer Hof bestehenden leyenschen Districts durch den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vergleich zu beseitigen.

Art. 1. Preußen verbleibt im Besitze des leyenschen Districts und Frankreich entsagt förmlich jedem Anspruche auf den in Rede stehenden District.

Art. 2. Als Entschädigung für die Ansprüche, welche Frankreich nach dem Wortlaute des pariser Friedens-Vertrages vom 20. November 1815 auf den leyenschen District gemacht hatte, erhält Letzteres die Dörfer Merten, Biblingen, Flatten und Gongelfangen mit ihren Weichbilden.

Art. 3. Die Uebergabe dieser Dörfer an Frankreich soll sobald als möglich und ohne die Beendigung der definitiven Grenz-Regulirung abzuwarten, geschehen.

Art. 4. Das preußische Gouvernement leistet auf die am Tage der Uebergabe etwa noch rückständigen Steuern der Einwohner von Merten und Biblingen Verzicht.

Art. 5. Da, wo die Saar und Blies das preußische Gebiet von dem französischen scheiden, soll der Thalweg dieser Flüsse die Grenze bilden.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von

Preußen und Seiner Majestät des Königs von Frankreich zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach erfolgter Auswechselung, in Kraft und Wirksamkeit treten.

So geschehen zu Paris, den 11. Juni 1827.

6. Uebereinkunft wegen Wiederaufnahme der mit Heimathscheinen zu versehenden reisenden Handwerker. 21. Juli 1827.

Nachdem zwischen dem königlich preußischen und dem königlich französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur handwerktreibenden Classe gehörigen Unterthanen des einen Staates, welche zur Ausübung ihres Gewerbes sich auf das Gebiet des anderen Staates begeben, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, werden die diesfälligen Verabredungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Jedes zur Classe der Handwerker gehörige Individuum, welches im Preußischen seine Heimath anzusprechen hat, und sich zur Ausübung seines Handwerks nach Frankreich begeben will, muß, außer dem üblichen Wanderbuche, mit einem, die diesseitige Verpflichtung seiner dereinstigen Wiederaufnahme unbedingt enthaltenden Heimathscheine versehen sein, gegen dessen Vorzeigung allein ihm von jetzt ab der Eingang in das französische Gebiet gestattet werden kann.

Ebenso kann auch künftig den zur handwerktreibenden Classe gehörigen französischen Unterthanen der Eingang in das preußische Gebiet nur dann gestattet werden, wenn dieselben mit einem dergleichen unbedingten Heimathscheine versehen sind.

2. Diese Heimathscheine werden den Inhabern auf den Grenzen der resp. Staaten abgenommen und ihnen dagegen andere Atteste ausgehändigt, mit denen sie in dem fremdem Staate frei umher reisen können.

3. Die beiden Gouvernements werden, jedes an seinem Theile, die nöthigen Maaßregeln treffen, damit resp. die königlich preußische Gesandtschaft zu Paris und die königlich französische Gesandtschaft zu Berlin genau von dem Eingange ihrer resp. Nationalen in das Gebiet des anderen Staates unterrichtet werden.

4. Zur Ertheilung von Heimathscheinen sind in den beiderseitigen Staaten diejenigen Behörden berechtigt, welche nach der Verfassung und Gesetzgebung der resp. Staaten die Befugniß zur Ertheilung von Pässen zur Reise ins Ausland haben.

5. Diese Bestimmungen, welche vom 1. d. M. an in Kraft treten, sind allein auf diejenigen gegenseitigen Unterthanen anwendbar, welche zur handwerktreibenden Classe gehören, und die sich auf das Gebiet des andern Staates lediglich in der Absicht begeben, um dort ihr Handwerk auszuüben.

In Ansehung aller, nicht strenge zu dieser Categorie gehörigen Individuen, behält es bei den, hinsichts der Legitimation von Reisenden überhaupt, in den beiderseitigen Staaten gesetzlich festgestellten Grundsätzen auch künftig sein Bewenden.

Berlin, den 21. Juli 1827.

7. Cartel-Convention. 25. Juli 1828.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de France et de Navarre, étant convenus de conclure une convention de cartel, ont à cet

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra übereingekommen sind, eine

effet, nommé des plénipotentiaires, lesquels, après s'être communiqué leurs plein-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. A dater de l'échange des ratifications de la présente convention, tous les individus qui déserteront le service militaire des hautes parties contractantes, seront restitués de part et d'autre.

Art. 2. Seront réputés déserteurs, non seulement les militaires de toute arme et de tout grade, qui quitteront leurs drapeaux, mais encore les individus appartenant à la marine, et ceux qui, appelés au service actif de la milice nationale ou de toute autre branche militaire quelconque des deux pays, ne se rendraient pas à l'appel, et chercheraient à se réfugier sur le territoire de l'une des hautes parties contractantes.

Les jeunes gens résidant, soit par le fait de leur naissance, soit par toute autre circonstance, dans les Etats du souverain dont ils ne sont pas sujets, seront également soumis aux dispositions de la présente convention, à moins qu'ils n'aient obtenu des lettres de naturalisation par suite de l'autorisation du gouvernement dont ils sont sujets.

Art. 3. Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition qui pourra être demandée en vertu de la présente convention: 1) les individus nés sur le territoire de l'Etat dans lequel ils auraient cherché un asile, et qui, par leur désertion, ne feraient que rentrer dans leurs pays natal; 2) les individus qui, soit avant, soit après leur désertion, se seraient rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison duquel il y aurait lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays où ils se sont retirés.

Cartelconvention abzuschließen, haben Sie zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche nach Auswechselung ihrer resp. Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Vom Tage der Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu gegenwärtiger Convention an gerechnet, sollen alle Individuen, welche aus dem Militairdienste der hohen contrahirenden Theile desertiren, gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden nicht allein die Militairpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Waffe oder des Grades, sondern auch die zur Marine gehörigen Individuen, so wie auch diejenigen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Nationalmiliz (Landwehr) oder bei irgend einem andern Zweige des Militairwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen und in das Gebiet eines der hohen contrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Die jungen Leute, welche, sei es auf Veranlassung ihrer Geburt, oder aus irgend einem andern Grunde, sich in dem Staate desjenigen Souverains aufhalten, als dessen Unterthanen sie nicht betrachtet werden können, sollen ebenfalls den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention unterworfen sein, in sofern sie nicht mit Zustimmung des Gouvernements, dessen Unterthanen sie sind, Naturalisations-Scheine erhalten haben.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund der gegenwärtigen Convention verlangt werden kann, sind ausgenommen: 1) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren; 2) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Néanmoins, en ce dernier cas, l'extradition aura lieu après que le déserteur aura été acquitté ou aura subi sa peine.

Si un déserteur était retenu dans quelque prison pour le paiement d'une dette civile, son extradition sera suspendue jusqu'au jour où cet emprisonnement aura dû cesser.

Art. 4. Lorsqu'un déserteur aura atteint le territoire de celle des deux puissances à laquelle il n'appartiendra pas, il ne pourra, sous aucun prétexte, y être poursuivi par les officiers de son gouvernement; les officiers se borneront à prévenir de son passage les autorités locales afin qu'elles aient à le faire arrêter. Toutefois, pour accélérer l'arrestation de ce déserteur, une ou deux personnes chargées de la poursuite pourront, au moyen d'un passeport ou d'une autorisation en règle qu'elles devront obtenir de leur chef immédiat, se rendre au plus prochain village situé en dehors de la frontière, à l'effet de réclamer des autorités locales l'exécution de la présente convention.

Art. 5. Les autorités qui voudront réclamer un déserteur, adresseront leurs réclamations à l'administration, soit civile, soit militaire, qui, dans les deux pays, se trouvera le mieux à portée d'y satisfaire.

Les dites autorités réclamantes accompagneront leur réquisitoire du signalement du déserteur, et dans le cas où l'on serait parvenu à l'arrêter, l'autorité requérante en sera prévenue par un avis accompagné d'un extrait du régistre du géolier ou concierge de la prison où le déserteur aura été écroué.

Art. 6. Dans le cas où les déserteurs seraient encore porteurs de leurs armes ou revêtus de leur équipement, habillement, ou marques distinctives, sans être munis d'un passe-

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Wenn ein Deserteur sich wegen einer Privatschuld in Haft befindet, so soll seine Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß seine Verhaftung aufgehört haben wird.

Art. 4. Sobald ein Deserteur das Gebiet desjenigen der beiden Staaten betreten hat, welchem er nicht angehört, so kann er unter keinem Vorwande von den Beamten seines Gouvernements weiter verfolgt werden. Die Beamten müssen sich darauf beschränken, der Ortsbehörde von seinem Uebergange, Behufs seiner Verhaftung, Nachricht zu geben. Um jedoch die Verhaftung eines solchen Deserteurs zu beschleunigen, können sich eine oder zwei Personen, welche mit der Verfolgung beauftragt und mit Pässen oder einer offenen Ordre ihres unmittelbaren Vorgesetzten versehen sind, nach dem der Grenze zunächst belegenen Dorfe begeben, um die betreffende Ortsbehörde zur Ausführung der gegenwärtigen Convention zu requiriren.

Art. 5. Behörden, die einen Deserteur reclamiren wollen, haben sich mit ihren Reclamationen an diejenige Civil- oder Militairverwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten.

Die gedachten reclamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden sein sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangenen führt.

Art. 6. In dem Falle, daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber

port, et de même dans tous les cas où il serait constant, soit par l'aveu du déserteur, soit d'une manière quelconque, qu'un déserteur de l'une des hautes parties contractantes se trouve sur le territoire de l'autre, il sera arrêté sur le champ, sans réquisition préalable, pour être immédiatement livré entre les mains des autorités compétentes établies sur les frontières de l'autre souverain.

mit einem Passe versehen sind und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur eines der hohen contrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst sogleich den competenten Grenz-Behörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 7. Si, par suite de la dénégation de l'individu arrêté, ou autrement, il s'élevait quelque doute sur l'identité d'un déserteur, la partie réclamante ou intéressée devra constater au préalable les faits non suffisamment éclaircis, pour que l'individu arrêté puisse être mis en liberté ou restitué à l'autre partie.

Art. 7. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individui, oder auf andere Weise, Zweifel darüber entstanden sein, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur eine und dieselbe Person sei, so wird der reclamirende, oder dabei interessirte Theil, die nicht hinlänglich in's Licht gesetzten Thatsachen vorläufig zu constatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt, oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 8. Dans tous les cas, les déserteurs arrêtés seront remis aux autorités compétentes qui feront effectuer l'extradition selon les régles déterminées par la présente convention. L'extradition se fera avec les armes, chevaux, selles, habillemens et tous les autres objets quelconques, dont les déserteurs étaient nantis ou qui auraient été trouvés sur eux lors de l'arrestation. Elle sera accompagnée du procés-verbal de l'arrestation de l'individu, des interrogatoires qu'il aurait subis, et de toutes autres pièces nécessaires pour constater la désertion. Pareille restitution aura lieu des chevaux, effets d'armement, d'habillement et d'équipement emportés par les individus désignés dans l'article 3. de la présente convention comme exceptés de l'extradition.

Art. 8. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den competenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle anderen Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protocolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individui und über die von demselben bestandenen Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Actenstücke, die zur Constatirung der Desertion nothwendig sind. Eine gleiche Auslieferung findet auch rücksichtlich der Pferde, Waffen und Bekleidungs-Gegenstände statt, welche von denjenigen Individuen mitgebracht werden, die nach der Bestimmung des Art. 3. der gegenwärtigen Convention von der Auslieferung ausgenommen sind.

Les hautes parties contractantes se concerteront ultérieurement sur la désignation des places frontières où la remise des déserteurs devra être opérée.

Art. 9. Les frais auxquels aura donné lieu l'arrestation des déserteurs, seront remboursés de part et d'autre à compter du jour de l'arrestation, qui sera constaté par l'extrait dont il est fait mention à l'article 5. jusqu'au jour de l'extradition inclusivement.

Ces frais comprendront la nourriture et l'entretien des déserteurs et de leurs chevaux, et sont fixés à six gros trois fenins, argent de Prusse, ou soixante quinze centimes, argent de France, par jour pour chaque homme; et à huit gros neuf fenins, argent de Prusse, ou un franc six centimes, argent de France, par jour pour chaque cheval. Il sera payé en outre par la partie requérante ou intéressée une gratification de six écus vingt cinq gros, argent de Prusse, ou vingt cinq francs, argent de France, pour chaque homme, et de trente deux écus vingt quatre gros, ou cent vingt francs, pour chaque cheval et son équipage, au profit de quiconque sera parvenu à découvrir et faire arrêter un déserteur, ou qui aura contribué à la restitution d'un cheval et de son équipage.

Art. 10. Les frais et gratifications dont il est fait mention dans l'article précédent, seront acquittés immédiatement après l'extradition.

Les réclamations qui pourraient être faites à cet égard, ne seront examinées qu'après que le paiement aura été provisoirement effectué.

Art. 11. Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement à

Ueber die Bestimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deserteure statthaben soll, werden die hohen contrahirenden Theile sich anderweitig vereinigen.

Art. 9. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Art. 5 erwähnten Auszug der Gefängnißliste auszumitteln ist, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteure Anlaß gegeben hat, gegenseitig erstattet.

Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteure und ihrer Pferde mitbegriffen sind, werden zum täglichen Betrage von sechs Silbergroschen drei Pfennigen preußisch Courant, oder fünf und siebenzig Centimen in französischem Gelde, für jeden Mann, und von acht Silbergroschen neun Pfennigen preußisch Courant, oder einem Franken sechs Centimen in französischem Gelde, für jedes Pferd, festgesetzt. Außerdem soll von Seiten des requirirenden oder dabei interessirten Theils eine Prämie oder Gratification von sechs Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen preußisch Courant, oder fünf und zwanzig Franken in französischem Gelde, für jeden Mann, und von zwei und dreißig Thalern vier und zwanzig Silbergroschen, oder einhundert und zwanzig Franken in französischem Gelde, für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen gezahlt werden, welche einen Deserteur ausfindig gemacht und haben verhaften lassen, oder welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geschirrs beigetragen haben.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Prämien werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reclamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sind erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Art. 11. Die hohen contrahirenden Theile machen sich gegenseitig

prendre les mesures les plus convenables pour la répression de la désertion et pour la recherche des déserteurs. Elles feront usage, à cet effet, de tous les moyens que leur offrent les lois du pays, et elles sont convenues particulièrement: 1) de faire porter une attention scrupuleuse sur les individus inconnus qui franchiraient les frontières des deux pays, sans être munis de passeports en régle; 2) de défendre sévèrement à toute autorité quelconque d'enrôler ou de recevoir dans le service militaire, soit pour les armes de terre, soit pour la marine, un sujet de l'autre des hautes parties contractantes qui n'aura pas justifié par des certificats ou attestations en due forme qu'il est dispensé du service militaire dans son pays.

verbindlich, die angemessensten Maaßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteure zu treffen. Zu diesem Endzwecke werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen: 1) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen zu sein, über die Grenzen beider Länder kommen; 2) den sämmtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, strenge zu verbieten, einen Unterthanen des andern der hohen contrahirenden Theile zum Kriegsdienste, es sei bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben, oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen gesetzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militairdienste in seinem Vaterlande losgesprochen worden ist.

La même mesure sera applicable dans le cas où l'une des hautes parties contractantes aura permis à une puissance étrangère de faire des enrôlements dans ses Etats.

Dieselbe Maaßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den hohen contrahirenden Theilen einer fremden Macht verstattet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Art. 12. La présente convention est conclue pour deux ans, à l'expiration desquels elle continuera à être en vigueur pour deux autres années, et ainsi de suite, sauf déclaration contraire de la part de l'un des deux gouvernemens.

Art. 12. Die gegenwärtige Convention ist für den Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen, nach Ablauf dieses Zeitraums behält sie Kraft für die nächstfolgenden zwei Jahre und so weiter für die Folge, in sofern nicht von Seiten des einen der beiden Gouvernements eine entgegengesetzte Erklärung erfolgt.

Art. 13. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines ou plutôt, si faire se peut.

Art. 13. Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationsurkunden in einem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Zur Beglaubigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben und mit ihren Wappen versehen.

Fait à Paris, le 25 Juillet 1828.

So geschehen zu Paris, den 25. Juli 1828.

Die auf den Grund des 6. Paragraphs des 1. Artikels des Pariser Friedens-Tractates vom 20. November 1815 ernannten Commissarien, nachdem sie sich wechselseitig und in gehöriger Form ihre Vollmachten mitgetheilt und anerkannt hatten, daß die am 11. Juni 1827 unterzeichnete und ausgewechselte Erklärung, wodurch ihre beiderseitigen Regierungen übereingekommen waren, die wegen des leyenschen Gebietes entstandenen Anstände zu beseitigen, in Beziehung auf den 3. Artikel dieser Erklärung wirklich zur Ausführung gekommen sei, nachdem sie auch anerkannt hatten, daß das durch ihre Delegirten, behufs Feststellung der geometrischen Lage der einen eigenen Bann bildenden Ortschaften, unterm 20. Februar 1821 zu Saarbrücken abgefaßte Protocoll, in Beziehung auf die Linie, welche zur Ausführung des Tractates vom 20. November 1815 von Perl bis nach Houve gezogen werden soll, bei Feststellung des Grenzzuges längs dieser Linie zum Grunde gelegt werden müsse: so haben sie die durch die nämlichen Delegirten beschlossenen und in das erwähnte Protocoll eingerückten Einrichtungen und Vorschläge zum Austausche angenommen, und sind über die nachfolgenden Artikel übereingekommen.

Art. 1.*)

Art. 2. Es versteht sich, daß die beiden Staaten in den Besitz der Gebiete und Gebiets-Theile, welche wechselseitig abgetreten worden sind, so wie dies in dem ersten Artikel näher angegeben worden ist, treten werden, ohne bis zum 1. Januar 1830 ausschließlich hinsichts ihrer früheren Occupation auf irgend eine Geld-Entschädigung Anspruch machen zu können, sowohl was die Steuer-Erhebung betrifft, als in Beziehung auf das königliche oder Domanial-Eigenthum.

Es versteht sich auch, daß jeder Staat auf dem wechselseitig abgetretenen Gebiete oder Gebietstheile, rücksichtlich des königlichen oder Domanial-Eigenthums aller Souverainetäts- und Eigenthums-Rechte genießen wird, unbeschadet jedoch derjenigen Rechte, welche jede Gemeinde der beiden Königreiche geltend machen kann; welche Rechte bei der Grenzbezeichnung und bei der Abfassung der Grenz-Protocolle genau constatirt werden, wie dies in dem Artikel 11. erklärt werden soll, vorbehaltlich der Befugniß, daß die dabei interessirten Personen ihren Recurs an die gewöhnlichen Gerichte jedes Landes nehmen können, um die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten schlichten zu lassen.

Art. 3. Auf allen Grenz-Theilen, wo das Gebiet beider Königreiche durch Flüsse und Bäche sich scheidet, und namentlich auf der Saar und der Blies, wird der Thalweg oder die Mitte des Wasserfadens der gedachten Flüsse und Bäche die Grenze zwischen beiden Staaten bilden; man wird keinerlei Baute oder Einrichtung machen dürfen, welche den gegenwärtigen Lauf derselben verändern könnte, es sei denn, daß diese Baulichkeiten einen den beiden Staaten gemeinschaftlichen Nutzen bezweckten, und daß von beiden Seiten die Einwilligung dazu ertheilt worden wäre. In Betreff der Uferbauten und der Brücken und Fähren, wird man sich an die gegenwärtige Observanz halten, eben so wie rücksichtlich der freien Schiffahrt auf der Saar, so weit diese in ihrem Laufe von Saargemünd bis Güdingen schiffbar sein sollte.

Art. 4. Man ist übereingekommen, daß auf allen Grenztheilen, wo die Grenze durch Wege bezeichnet wird, diese Wege oder alle Theile davon, welche längs der Grenze hinziehen, zwischen beiden Staaten gemeinschaftlich

*) Enthält die Grenzbeschreibung.

sein sollen, ohne daß jedoch dadurch die Eigenthumsrechte der Privaten, denen diese Wege etwa gehören könnten, auf irgend eine Weise beeinträchtigt werden.

Keiner der beiden Staaten darf auf diesen Wegen oder Wegetheilen Souverainetätsrechte ausüben, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Verhütung der Vergehen oder Verbrechen erforderlich scheinen möchten, die der Freiheit und der Sicherheit des Durchganges schädlich werden könnten.

Als Grundeigenthum betrachtet, werden diese Wege oder Wegetheile rücksichtlich der Besteuerung demjenigen Staate unterworfen, in welchem der Eigenthümer wohnet.

Art. 5. Künftighin soll, im Interesse beider Staaten, kein Gebäude und keine Wohnung irgend einer Art längs der Grenze in einer geringern Entfernung aufgebauet werden, als zehn Meter oder dreißig preußische Fuß von der Grenzlinie.

Wo jedoch ein Weg oder Bach die Grenze bildet, da soll diese Entfernung auf fünf Meter oder funfzehn preußische Fuß, von dem nächsten Ufer an gerechnet, beschränkt werden.

Art. 6. Wenn durch die wechselseitigen, in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Abtretungen ein Grundstück zerstückelt werden sollte, so sollen dessen Eigenthümer oder Pächter die Befugniß haben, den erforderlichen Dünger und die nöthige Besserung darauf zu bringen, und die von diesen zerstückelten Grundstücken herrührenden Erndten jeder Art, frei von allen Abgaben und Zöllen und ohne Hinderniß, einzuführen. Inzwischen sollen die Eigenthümer gehalten sein, ein für alle Mal zu erklären, ob sie von der, durch den gegenwärtigen Artikel ihnen eingeräumten Befugniß, ihre Erndte einzuführen, Gebrauch machen wollen. Letztere dürfen sie jedoch in keinem Falle anders als roh, und so wie der Boden, auf dem sie gewachsen sind, sie hervorgebracht hat, hereinbringen.

Von dieser Bestimmung wird den Grenzgemeinden bei Gelegenheit der Grenzsteinsetzung und bei Abfassung der Grenzberichtigungs-Protocolle Nachricht gegeben, und es soll ihnen eine Frist von drei Monaten bewilligt werden, von dem Tage an, wo die gedachten Grenzberichtigungs-Protocolle zur Kenntniß jeder Grenzgemeinde gebracht werden, um die fraglichen Erklärungen abzugeben und anzunehmen.

Art. 7. Die nämliche Befugniß zum Bezug der rohen Producte der Landwirthschaft soll den Eigenthümern beider Staaten gestattet sein, welche in dem andern Ländereien besitzen, wenn diese in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometer oder zwölf hundert Ruthen preuß. von der Grenzlinie beider Königreiche gelegen sind.

Sie müssen sich dabei jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen über das Zollwesen eines jeden Landes, rücksichtlich des Transits der Producte, richten; und sie sind ein Mal für alle Mal zu einer Erklärung verpflichtet, ähnlich derjenigen, wovon im vorhergehenden Artikel Erwähnung geschehen ist, und in der darin angeführten Frist.

Art. 8. Die Güter, Realrechte, Renten und Capitalien, welche den Gemeinden und öffentlichen Anstalten eines der beiden Staaten in dem Gebiet des andern zugehören, sollen gehandhabt und aufrecht erhalten werden. Sie werden als Privat-Eigenthum betrachtet, dessen Verwaltung den gedachten Gemeinden oder öffentlichen Anstalten vorbehalten bleibt, indem sie sich nach den Gemeinde-Gesetzen ihres betreffenden Staates zu richten haben.

Art. 9. Wenn Orte, welche bis jetzt unter der Verwaltung einer und der nämlichen Mairie oder Bürgermeisterei vereinigt gewesen sind, getrennt werden, so sollen sie die Verpflichtung haben, die Kosten der Gemeindeverwaltung bis zum 1. Januar 1830 auszubezahlen, die Besitzergreifung mag in Folge früherer Einrichtungen stattgefunden haben, oder erst in Folge der

gegenwärtigen Convention vor sich gehen. Sobald die Abrechnung aufgestellt sein wird, sollen der Cassenbestand, die Gemeindegüter und die Schulden verhältnißmäßig vertheilt werden. Um dieses Verhältniß zu ermitteln, wird man den Betrag der Grundsteuer als Maaßstab annehmen.

Art. 10. Was die Dörfer, Weiler, Höfe und Gebietstheile an der Grenze betrifft, deren Besitzstand in Folge der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, und auf den Grund des 9. Artikels des Friedensvertrages vom 20. November 1815, eine Veränderung erleiden wird, so wird ausdrücklich hierdurch erklärt, daß der Besitz, in welchem sie sich bis jetzt befunden haben, als rechtmäßig betrachtet wird, und daß folglich alle gerichtlichen und Verwaltungsacte aufrecht erhalten und gehandhabt werden sollen.

Die Vergleiche, Pacht- und Kaufverträge, Concessionen und Veräußerungen aller Art über Domanial- und Gemeindegegenstände, sollen in ihrer Gültigkeit aufrecht erhalten werden, und zwar ohne daß zwischen den beiden Regierungen von einer diesfälligen Liquidation, oder einem Aequivalent die Rede sein kann.

Art. 11. Da es die Absicht der Regierungen beider Staaten ist, daß die Grenzgemeinden ohne irgend eine Störung oder Verhinderung aller jener Rechte genießen sollen, in deren rechtlichem Besitze sie sich befinden, es mag sich dieser Besitz auf Urkunden und Titel, oder in deren Ermangelung, auf einen unvordenklichen und bis jetzt nicht unterbrochenen Besitz gründen, so sollen diese Berechtigungen durch die Delegirten der Commissarien constatirt werden, und wenn ihre Gültigkeit in Uebereinstimmung mit den dabei interessirten Theilen durch die seitens der gedachten Delegirten in ihrer Gegenwart anzustellende contradictorische Prüfung anerkannt werden sollte, so sollen jene Gerechtsame in den Grenzberechtigungs-Protocollen speciell aufgeführt werden, indem jedoch den Betheiligten die Befugniß vorbehalten bleibt, eintretenden Falles den gerichtlichen Weg einzuschlagen, wovon im Artikel 2. die Rede gewesen ist.

Art. 12. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pacht über die Fischerei in der Saar und der Blies soll der Ertrag unter beiden Staaten getheilt werden. Vom Ablaufe dieser Pächte an soll jedoch die Fischerei in der Saar von Güdingen bis zur Hälfte des Weges von Saargemünd der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich zugehören.

Von dem dreifachen Grenzpunkte an bis zur Hälfte des Weges nach der Mündung der Blies in die Saar, wird die Fischerei in der Blies der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich gehören. An den desfallsigen Scheidepunkten sollen Grenzsteine von einer besondern Form gesetzt werden, welche die Grenzen der Fischerei bezeichnen.

Was den Ertrag der Fähren auf diesen beiden Flüssen anbelangt, so soll derselbe durch die Herren Delegirten regulirt werden, welche sich vorher von dem jährlichen Ertrag dieser Ueberfahrten Kenntniß zu verschaffen haben.

Art. 13. Die Delegirten sind ermächtigt, zum Vortheil der Grenzgemeinden diejenigen Durchgangsberechtigungen zu bewilligen, die sie sowohl hinsichts der landwirthschaftlichen Arbeiten, als auch in Beziehung auf die Herausschaffung des gefällten Holzes aus den Waldungen, oder auch selbst um die Communicationen von einer Gemeinde zur andern zu erleichtern, in sofern diese Communicationen als nützlich anerkannt und durch gegenseitige Vortheile aufgewogen werden, für nöthig erachten.

Für alle diese Fälle wird in den Grenzberichtigungs-Protocollen auszubedingen sein, daß der preußische oder französische Unterthan, welcher von dem bewilligten Durchgangsrechte Gebrauch macht, von seinem Wege nicht abweichen noch sich darauf aufhalten darf, um auf- oder abzuladen, bei Strafe der Beschlagnahme seiner Waaren, und unter den durch die Zoll-

verordnungen und Gesetze des Königreichs, welches er berührt, verhängten Strafen und Geldbußen, es sei denn, daß derselbe bei seinem Eingang über die transportirten Gegenstände eine Erklärung abgegeben habe, und in diesem Falle bleibt er den Gesetzen und Verordnungen über das Zollwesen, und insbesondere über Alles, was die Ein- und Ausfuhr von Waaren betrifft, desjenigen Königreiches unterworfen, welches er durchzieht.

In dem Falle des einfachen Durchganges ist durchaus keine Erklärung erforderlich, und es soll der bewilligten Befugniß zum Durchgange keinerlei Hinderniß entgegen gestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß das hier bemeldete Durchgangsrecht auf keine Weise sich auf bewaffnete Mannschaften, noch auf Kriegszeug irgend einer Art erstrecken kann.

Art. 14. Die Uebergabe aller auf die beiderseits abgetretenen Gebiete Bezug habenden Acten, Titel und Urkunden soll gleichzeitig mit der Abfassung der Grenzberichtigungs-Protocolle durch die Sorge der Herren Delegirten der Commissarien bewirkt werden, welche alsdann die Abtheilung der Schriften, Titel und Urkunden, die jede der dabei betheiligten Gemeinden besitzen soll, vornehmen werden.

Art. 15. Von dem Tage an, wo jede Gemeinde von dem Grenzberichtigungs-Protocolle Kenntniß erhalten wird, soll den Einwohnern der gegenseitig abgetretenen Gebiete eine Frist von drei Jahren gestattet sein, um nach ihrem Gutdünken während dieses Zwischenraumes über ihr Eigenthum zu verfügen, und sich in dem Lande, welches sie wählen werden, niederzulassen.

Art. 16. Alsbald nach der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft, und nachdem die Uebergabe und Besitzergreifung der beiderseits abgetretenen Gebiete erfolgt sein wird, sollen die Militairs, welche zu denjenigen Familien gehören, deren Wohnungen abgetreten worden sind, gegenseitig in ihre Heimath entlassen werden.

Art. 17. Sobald die Herren Delegirten nach den Bestimmungen des Artikel 1. die Uebergabe und Besitznahme der gegenseitig abgetretenen Gebiete vollzogen haben werden, so sollen diese nämlichen Delegirten der Commissarien ohne Aufschub sich mit Anfertigung der Grenzberichtigungs-Protocolle, Gemeinde vor Gemeinde, beschäftigen, nachdem sie vorher die Grenze auf ihrer ganzen Ausdehnung durch Grenzsteine haben bezeichnen lassen.

Den Grenzberichtigungs-Protocollen sollen die von den gedachten Delegirten, und von den dem Geschäfte beiwohnenden Ingenieurs und Geometern, so wie von Maire's und Bürgermeistern der betheiligten Gemeinden unterschriebenen Grenz-Karten beigefügt werden.

Sie werden darin nach Vorschrift des Artikel 11. alle jene Gerechtsame anführen, in deren Besitz die Gemeinden und ihre Einwohner sich befinden, und die ihnen gegen die angrenzenden Gemeinden zustehen, welcher Art sie auch immer sein mögen.

Bei diesem Geschäfte werden die Herren Delegirten genau die Instructionen befolgen, die ihnen zu diesem Behufe von den Herren Commissarien ertheilt worden.

Die Sammlung aller dieser Grenzberichtigungs-Protocolle, wovon die Herren Delegirten jedem Bürgermeister und Maire der betreffenden Gemeinden ein Exemplar übergeben, und ein zweites Exemplar an das Archiv der königlichen Regierung zu Trier (für Preußen) und in das Archiv des Moseldepartements (für Frankreich) abgeben werden, wird die Fortsetzung der gegenwärtigen Uebereinkunft bilden, und somit zeigen, daß sie vollständig in Ausführung gekommen ist. Zu diesem Zwecke sollen zwei andere Original-Ausfertigungen der gedachten Grenzberichtigungs-Protocolle, so wie der ihnen

beigefügten Grenz-Karten der gegenwärtigen Uebereinkunft angeschlossen werden, damit die eine davon in dem Augenblicke, wo die Commissarien die Arbeiten ihrer Delegirten untersuchen und genehmigen werden, ausgetauscht werde, und das Archiv eines jeden Staates, außer der Art und Weise der Redaction, die er hat befolgen sollen, auch die Redaction, die der andere Staat befolgt hat, besitzen möge.

Die besagten, von den Herren Commissarien verificirten und genehmigten Protocolle, sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie der gegenwärtigen Uebereinkunft von Wort zu Wort einverleibt wären.

Art. 18. Wenn bei der Anfertigung der Grenzberichtigungs-Protocolle die Delegirten es für nützlich erachten sollten, irgend eine Parcelle Landes auszutauschen, sei es, um die Grenzlinie herzustellen, oder um die Communicationen von Dorf zu Dorf zu erleichtern, so sind sie ermächtigt, diese Austauschungen ihren betreffenden Commissarien in Vorschlag zu bringen, Alles so weit wie möglich mit wechselseitigem Vortheile, gleichem Fächeninhlalte und Werthe.

Art. 19. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen binnen sechs Wochen, oder, wenn es möglich ist, früher statthaben.

Deß zur Urkund haben die betreffenden Commissarien Gegenwärtiges unterzeichnet.

Geschehen zu Saarbrücken, den 23. October 1829.

9. Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Baden.)

10. Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. 21. Juni, ratificirt 20. August 1845.

Art. 1. Das preußische und das französische Gouvernement verpflichten sich durch gegenwärtige Convention gegenseitig, mit Ausnahme Ihrer Nationalen, die von Preußen nach Frankreich und von Frankreich nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die competenten Gerichtshöfe als Urheber oder Theilnehmer der unten (Artikel 2) aufgeführten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen auszuliefern. Diese Auslieferung soll in Folge des von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrags stattfinden.

Art. 2. Die Verbrechen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende: 1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schaamhaftigkeit; 2) Brandstiftung; 3) Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren, und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, falls dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen und entehrenden Strafe zur Folge haben würden; 4) Nachmachung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld; 5) falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage; 6) Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Character eines Verbrechens geben; 7) Unterschlagungen seitens öffentlicher Cassenbeamten, für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden; 8) betrüglicher Bankerott.

Art. 3. Alle Sachen, welche sich im Besitz eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, sollen in dem Moment mit überliefert werden,

wo die Auslieferung bewirkt wird, und es wird sich diese Aushändigung nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mit umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Art. 4. Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind der Verhaftsbefehl, welcher gegen den Angeschuldigten erlassen und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist, oder alle anderen Urkunden, die wenigstens dieselbe Kraft als der gedachte Befehl haben, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens, als auch das darauf anwendbare Strafgesetz näher bezeichnen.

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so braucht dasselbe erst nach Abbüßung der gegen dasselbe erkannten Strafe ausgeliefert zu werden.

Art. 6. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit der eingeleiteten Untersuchung oder der Verurtheilung, die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

Art. 7. Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten trägt derjenige Staat, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen erfolgen.

Art. 9. Wenn ein reclamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden, und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der competenten Behörde geltend zu machen.

Art. 10. Die gegenwärtige Convention wird erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publication zur Ausführung gebracht.

Art. 11. Die gegenwärtige Convention bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der seitens des einen der beiden contrahirenden Gouvernements erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Sie wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Paris, den 21. Juni 1845.

11. Reglement über den internationalen Eisenbahndienst. 8. October 1848.

(S. Belgien.)

4. Griechenland.

Handels- und Schiffahrtsvertrag. 31. Juli, ratificirt 12. August 1839.*)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Griechenland, gleichmäßig von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die

*) Amtliche Uebersetzung.

freundschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, welche bisher so glücklich zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestanden haben, und die Handelsverbindungen zwischen selbigen auszudehnen und zu befestigen; und überzeugt, daß dieser Zweck nicht besser als durch Annahme eines beiden Staaten gleich vortheilhaften, auf Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Systems einer gänzlichen Freiheit der Schiffahrt und vollkommenen Gegenseitigkeit erreicht werden kann, sind in Folge dessen übereingekommen, wegen des Abschlusses eines Handels- und Schiffahrtsvertrages in Unterhandlung zu treten, und haben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel festgestellt haben:

Art. 1. Den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile soll es freistehen, in den Häfen, Plätzen und Flüssen der Gebiete des anderen Theils, überall wo der fremde Handel den eigenen Unterthanen erlaubt ist, mit aller Sicherheit für ihre Personen, Ladungen und Schiffe zu landen. Sie sollen daselbst sich aufhalten, und in jedem Theile der gedachten Gebiete Wohnsitz nehmen, Häuser und Magazine miethen und für ihren Handel inne haben dürfen, und überhaupt für ihre Personen wie für ihr Eigenthum der vollständigsten Sicherheit genießen, auch soll ihnen für ihre Handelsgeschäfte, unter der Verpflichtung, sich den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder zu unterwerfen, derselbe Schutz gewährt werden, dessen die Inländer genießen.

Art. 2. Die preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Griechenlands einlaufenden Schiffe, von welchem Orte sie auch kommen mögen und welcher Herkunft auch ihre Ladung sei, sollen bei ihrem Einlaufen, ihrem Aufenthalte und ihrem Ausgange, hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Hafengelder, wie auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller anderen Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsverwaltungen oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, auf eben dem Fuße, wie die von demselben Orte kommenden Nationalschiffe behandelt werden. Umgekehrt sollen die griechischen, mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufenden Schiffe, von welchem Orte sie auch kommen mögen und welcher Herkunft auch ihre Ladung sei, bei ihrem Einlaufen, ihrem Aufenthalte und ihrem Ausgange, hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Hafengelder, wie auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller anderen Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Localverwaltungen oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, auf eben dem Fuße, wie die von demselben Orte kommenden Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 3. Alles, was gesetzlich mittelst preußischer Schiffe in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werdendarf, soll daselbst gleicherweise durch griechische Schiffe, von welchem Orte sie auch kommen, und ihre Ladung mag in Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie Griechenlands bestehen, oder aus irgend einem anderen Lande herkommen, eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen der zum Vortheile der Regierung, der Ortsverwaltungen oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen stattfände. Umgekehrt soll Alles, was gesetzlich mittelst griechischer Schiffe in Griechenland eingeführt werden darf, daselbst gleicherweise durch preußische Schiffe, von welchem Orte sie auch kommen, und ihre Ladung mag in Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie Preußens bestehen, oder aus irgend einem anderen Lande herkommen, eingeführt werden

dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsverwaltungen oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen stattfände.

Art. 4. Alles, was gesetzlich auf preußischen Schiffen aus den Häfen des Königreichs Preußen ausgeführt werden darf, soll aus diesen gleicherweise auf griechischen Schiffen, wohin sie auch bestimmt sein mögen, ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsverwaltungen oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte. Umgekehrt soll Alles, was gesetzlich auf griechischen Schiffen aus Griechenland ausgeführt werden darf, gleicherweise auf preußischen Schiffen, wohin sie auch bestimmt sein mögen, ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsverwaltungen oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Art. 5. Man hat sich ausdrücklich dahin verständigt, daß die vorhergehenden Artikel 2, 3 und 4 auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage, das heißt auf den Transport der Waaren, welche in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebietes eingeladen werden, keine Anwendung finden, welche Schiffahrt ein jeder der beiden hohen contrahirenden Theile sich vorbehält.

Art. 6. Ein jeder der hohen contrahirenden Theile verpflichtet sich, bei seinen Ankäufen, oder bei denen, welche durch in seinem Namen und unter seiner Autorität handelnde Gesellschaften oder Agenten geschehen, den auf seinen eigenen Schiffen oder auf denen einer dritten Nation erfolgten Einfuhren keinen Vorzug vor den Einfuhren auf den Schiffen des anderen contrahirenden Theiles zu gewähren.

Art. 7. Es sollen als preußische oder griechische Schiffe diejenigen angesehen werden, welche in Uebereinstimmung mit den in ihren resp. Ländern bestehenden Reglements besessen und gefahren werden. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich die Auswechselung von Erklärungen vor, um deutlich und bestimmt die Papiere und Documente zu bezeichnen, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen sein müssen. Wenn nach der, spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechselung, einer der hohen contrahirenden Theile sich in dem Falle befinden sollte, seine in Beziehung hierauf bestehenden Vorschriften abzuändern oder zu modificiren, so soll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 8. Die beiden hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, auf die Schiffahrt der beiderseitigen Schiffe zwischen ihren resp. Gebieten keine höhere oder andere Tonnengelder oder andere Abgaben, welcher Art oder Benennung es auch sei, zu legen, als diejenigen, welche auf jede andere Schiffahrt, mit Ausnahme der im Artikel 5 des gegenwärtigen Vertrages von ihnen vorbehaltenen, gelegt werden.

Art. 9. In den preußischen Häfen sollen auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes Griechenlands keine Verbote, Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr, oder Abgaben irgend einer Art oder Benennung gelegt werden dürfen, als in so weit diese Verbote, Beschränkungen und Abgaben eben so auch auf die gleichartigen Gegenstände, welche aus irgend einem anderen Lande herkommen, gelegt werden. Umgekehrt sollen in den griechischen Häfen auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes

Preußens keine Verbote, Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr, oder Abgaben irgend einer Art oder Benennung gelegt werden dürfen, als in so weit diese Verbote, Beschränkungen und Abgaben eben so auch auf die gleichartigen Gegenstände, welche aus irgend einem anderen Lande herkommen, gelegt werden.

Art. 10. Alle Niederlagebefugnisse und alle Prämien und Abgaben-Erstattungen, welche in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder der Ausfuhr zur See irgend eines Gegenstandes bewilligt werden möchten, sollen in derselben Weise den gleichartigen Gegenständen, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des anderen contrahirenden Theiles sind, und den Ein- und Ausfuhren auf dessen Schiffen zugestanden werden.

Art. 11. Man ist dahin einverstanden, daß in dem Falle, wo das eine der beiden Gouvernements in Folge eines förmlichen Vertrages, gegen Zusicherung einer entsprechenden Verminderung der Abgaben oder anderer besonderen Handelsvortheile, die Abgaben von den rohen oder verarbeiteten Erzeugnissen eines anderen Landes ermäßigen, oder diesem anderen Vortheile oder Erleichterungen, (wie z. B. solche, von denen in den Artikeln 9 und 10 die Rede ist) zugestehen würde, das andere der den gegenwärtigen Vertrag eingehenden Gouvernements die nämlichen Abgabenverminderungen für seine Einfuhren in die Häfen des ersteren, oder die nämlichen Vortheile und Erleichterungen für den Handel und die Schiffahrt seiner Unterthanen nur dann soll in Anspruch nehmen können, wenn es dieselbe Abgabenverminderung oder dieselben anderen Vortheile anbietet, auch erst in dem Augenblicke in den Genuß jener treten soll, wo es diese sicher gestellt, oder, sofern es dergleichen nicht von eben dem Umfange und derselben Art vorschlagen könnte, eine angemessene Gegenleistung dafür gewährt haben wird. In jedem Falle würde darüber eine besondere Uebereinkunft zwischen beiden Gouvernements zu treffen sein.

Art. 12. Den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile, welche mit ihren Schiffen an einer der dem anderen Theile gehörigen Küsten angelangt sind, aber nicht in den Hafen einlaufen, oder, nachdem sie in denselben eingelaufen sind, keinen Theil ihrer Ladung löschen wollen, soll es freistehen, wieder abzugehen und ihre Reise fortzusetzen, ohne irgend andere Abgaben oder Gebühren für das Schiff oder dessen Ladung zu entrichten, als die Lootsen-, Bollwerks- und Leuchtthurmsgebühren, wenn diese in denselben Fällen von den Nationalschiffen erhoben werden. Es versteht sich jedoch, daß sie sich stets nach den, die Schiffahrt und die Plätze oder Häfen, wo sie anlanden dürfen, betreffenden Reglements und Verordnungen, welche für die Nationalschiffe bestehen oder bestehen werden, richten müssen, und daß es den Zollbeamten gestattet ist, während die Schiffe in deren amtlichen Bezirke verweilen, dieselben zu untersuchen, am Bord zu bleiben, und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um allen unerlaubten Handel vorzubeugen.

Art. 13. Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, keine Seeräuber in Häfen, Buchten und Ankerplätzen ihrer Staaten aufzunehmen, und die ganze Strenge der Gesetze gegen alle als Seeräuber bekannte Personen anzuwenden, so wie auch gegen alle in ihren Staaten sich aufhaltende Individuen, welche des Einvernehmens oder der Mitschuld mit selbigen überführt sein möchten. Alle den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffe und Ladungen, welche von Seeräubern etwa genommen und in die Häfen des einen oder des anderen geführt werden, oder welche auf andere Weise in die Gewalt der Gouvernements fallen möchten, werden ihren Eigenthümern oder deren mit gehöriger Autorisation versehenen Bevollmächtigten zurückgegeben werden, wenn sie die Identität und das Eigenthum

beweisen, und diese Zurückgabe wird selbst dann stattfinden, wenn der zurückgeforderte Gegenstand in den Händen eines Dritten befindlich sein sollte, vorausgesetzt, daß es erwiesen wäre, daß der Erwerber wußte oder wissen konnte, daß der fragliche Gegenstand von Seeraub herrühre.

Art. 14. Es wird ferner verabredet, daß die Schiffe des einen der hohen contrahirenden Theile, wenn sie in die Häfen des anderen eingelaufen sind, sich darauf beschränken können, ganz nach dem Wunsche des Capitains oder des Eigenthümers nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, und daß sie mit dem Ueberreste frei wieder abgehen können, ohne irgend Abgaben oder Gebühren, als nur für den Theil ihrer Ladung zu entrichten, der an das Land gebracht, und auf dem das Verzeichniß der Gegenstände, mit denen das Schiff beladen war, enthaltenen Manifeste notirt und durchstrichen werden wird, welches Manifest der Zollbehörde des Ortes, wo das Schiff gelandet ist, vollständig vorgelegt werden muß. Für den Theil der Ladung, welchen das Schiff wieder mit zurücknimmt, ist Nichts zu entrichten; dasselbe kann damit seine Reise nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortsetzen, und daselbst, wenn der Ueberrest der Ladung aus zur Einfuhr erlaubten Gegenständen bestehet, darüber gegen Erlegung der betreffenden Abgaben verfügen, oder auch nach jedem anderen Lande sich begeben. Es ist jedoch wohl verstanden, daß die von den Schiffen selbst zu zahlenden Abgaben und Gebühren aller Art in dem ersten Hafen, wo sie ihre Ladung brechen oder einen Theil derselben ausladen werden, zu entrichten sind; daß ihnen aber keine ähnlichen Abgaben oder Gebühren in den Häfen desselben Landes, wo die fraglichen Schiffe späterhin einlaufen möchten, von Neuem abgefordert werden sollen, wenn nicht auch die Nationalschiffe in demselben Falle einigen weiteren Abgaben unterworfen sein sollten.

Art. 15. Es ist ausdrückliche Einigung dahin erfolgt, daß die Bestimmungen aller vorhergehenden Artikel, mit Ausnahme der Artikel 1, 5, 7, und 13, nur auf die Schiffahrt und den Seehandel beider contrahirenden Theile, das heißt auf die Schiffe und Waaren Bezug haben, welche in den Seehäfen oder in allen anderen Ausladeplätzen ankommen, wo der fremde Handel den eigenen Unterthanen erlaubt ist.

Art. 16. Ein jeder der hohen contrahirenden Theile gesteht dem anderen das Recht zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten zu unterhalten, welche allen Schutzes genießen und allen erforderlichen Beistand erhalten sollen, um ihre amtlichen Verrichtungen gehörig verwalten zu können; sie behalten sich jedoch vor, den amtlichen Wohnsitz eines Consuls, Vice-Consuls oder Agenten an einem solchen Orte zu verweigern, welchen sie davon auszunehmen für angemessen erachten möchten.

Die in gehöriger Form von den betreffenden Gouvernements ernannten Consuln jeder Classe werden in einem wie in dem anderen Lande, nachdem sie von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiete sie residiren sollen, das Exequatur erhalten haben werden, sowohl für ihre Personen, als auch für ihre Amtsverrichtungen derselben Privilegien wie die Consuln der begünstigtsten Nationen genießen; wohl verstanden jedoch, daß, wenn dergleichen Privilegien anderen Nationen nur unter besonderen Bedingungen zugestanden sind, das betreffende Gouvernement darauf nur, wenn es dieselben Bedingungen erfüllt, Anspruch machen kann.

Uebrigens wird ausdrücklich erklärt, daß den gedachten Consuln, Vice-Consuln oder Handelsagenten im Falle eines ungesetzlichen oder eines ungeeigneten Betragens gegen die Gesetze oder die Regierung des Landes, wo sie residiren, von dem verletzten Gouvernement, unter Mittheilung seiner Beweggründe an das andere Gouvernement, die Ausübung ihrer Amtsver-

richtungen wird entzogen werden können. Es versteht sich jedoch, daß die auf die Geschäfte des Consulats Bezug habenden Archive und Urkunden vor jeder Untersuchung gesichert sind, und sorgfältig unter dem Siegel der Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten und demjenigen der Ortsbehörde aufbewahrt werden müssen.

Die Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten, oder diejenigen, welche zu deren Vertretung gehörig autorisirt sind, sollen das Recht haben, in diesen Eigenschaften bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitainen und den Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, entstehen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Localbehörden dabei einschreiten dürfen, wenn das Betragen des Schiffsvolks oder des Capitains nicht etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten, deren Einschreitung zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen. Es versteht sich, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechtes beraubt, bei ihrer Rückkehr den Recurs an die Gerichtsbehörden ihres Vaterlandes zu ergreifen.

Art. 17. Die gedachten Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten sollen befugt sein, zum Zwecke der Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Mannschaft des betreffenden Schiffs gehört haben, bei welcher Beweisführung die Auslieferung nicht versagt werden soll.

Wenn dergleichen Deserteurs ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten gestellt, auch können sie auf Requisition und Kosten des reclamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden. Würde aber diese Zurücksendung nicht binnen zweier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, seine Auslieferung ausgesetzt werden darf, bis der Gerichtshof, bei dem die Sache anhängig ist, sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt sein wird.

Art. 18. In dem Falle, daß ein Schiff eines der hohen contrahirenden Theile an den Küsten des anderen Theils Strandung, Schiffbruch oder sonst Beschädigung erlitten haben sollte, wird den verunglückten oder in Gefahr befindlichen Personen alle Hülfe und Beistand geleistet, und sollen ihnen Pässe zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilt werden. Was von den Schiffen und Waaren gerettet ist, oder wenn es verkauft worden, der Erlös daraus, soll den Eigenthümern oder deren Rechtsvertretern, wenn es binnen Jahr und Tag reclamirt wird, gegen Erlegung der Bergegelder zurückgegeben werden, welche die Nationalschiffe in demselben Falle entrichten würden, und die Bergungsgesellschaften sollen die Annahme ihrer Dienste nur in denselben Fällen und nach Ablauf der nämlichen Fristen verlangen dürfen, welche den Capitainen und Mannschaften der Nationalschiffe bewilligt sein möchten. Die geborgenen Gegenstände sollen der Entrichtung von Abgaben nur in so weit unterworfen werden, als sie in der Folge zum Verbrauche in dem

Lande, wo der Schiffbruch stattgefunden hat, bestimmt werden sollten. In jedem Falle soll das Takelwerk eines schiffbrüchigen Schiffes keiner Abgabe unterworfen sein.

Art. 19. Es ist verabredet worden, daß die Schiffe, welche direct aus dem Königreiche Preußen nach einem griechischen Hafen, oder aus dem Königreiche Griechenland nach einem unter der Herrschaft Seiner Majestät des Königs von Preußen stehenden Hafen kommen, und mit einem von dem zuständigen Beamten des Hafens, aus welchem sie abgegangen sind, ausgestellten Zeugnisse, daß in diesem Hafen keine bösartige oder ansteckende Krankheit vorhanden war, versehen sein werden, keiner anderen Quarantaine, als derjenigen unterworfen werden sollen, welche zu ihrer Untersuchung von Seiten des Gesundheitsbeamten des Hafens, wo sie angekommen sind, erforderlich ist, worauf es diesen Schiffen gestattet werden soll, sofort einzulaufen und ihre Ladungen zu löschen. Es wird hiebei jedoch vorausgesetzt, daß Niemand am Bord während der Reise von einer bösartigen oder ansteckenden Krankheit befallen worden, daß die Schiffe während ihrer Ueberfahrt mit keinem Schiffe, welches selbst in dem Falle sein würde, eine Quarantaine halten zu müssen, im Verkehr gestanden haben, und daß die Gegend, aus welcher sie kommen, zu jener Zeit nicht so allgemein angesteckt oder verdächtig sei, daß schon vor ihrer Ankunft eine Verordnung erlassen sein sollte, wonach alle aus dieser Gegend kommende Schiffe als verdächtig zu betrachten und daher einer Quarantaine unterworfen sein würden.

Art. 20. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche sie in Beziehung auf den Handel der Neutralen in Kriegszeiten, wie auch über die Kriegscontrebande befolgen wollen, sich besonders zu verständigen. Indessen erklären sie schon sofort, daß in Rücksicht auf die Entfernung der resp. Länder beider hohen contrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, verabredet worden ist, daß ein, einem von Ihnen zugehöriges Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt vorausseßlich blocirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in diesen Hafen einzulaufen, genommen oder condemnirt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könne, daß das gedachte Schiff unterweges die Fortdauer der Blocade des fraglichen Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche nach einmaliger Zurückweisung im Verlaufe derselben Reise es zum zweiten Mal versuchen sollten, in denselben blocirten Hafen während der Fortdauer dieser Blocade einzulaufen, der Festnahme und Condemnation unterworfen sein.

Art. 21. Seine Majestät der König von Griechenland erklären, bereit zu sein, die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages (so weit diese Bestimmungen nicht, als die Schiffahrt und den Seehandel betreffend, nothwendig auf Preußen beschränkt sein müssen), auch auf diejenigen mit Preußen zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen deutschen Staaten anzuwenden, welche etwa den Wunsch ausdrücken werden, mit Griechenland in das Verhältniß der Reciprocität zu treten.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen ab, zehn Jahre hindurch gültig sein, und wenn vor Ablaufe der ersten neun Jahre der eine oder der andere der hohen contrahirenden Theile dem anderen nicht seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Eröffnung angezeigt haben sollte, noch ein Jahr ferner, und so fort bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Eröffnung, zu welcher Zeit diese auch erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem

Könige von Preußen und von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland ratificirt werden, und die Ratificationen desselben sollen zu Athen binnen zwei Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Athen, den 31. Juli/12 Aug. 1839.

5. Großbritannien.

1. Schlußacte des Congresses zu Wien. 9. Juni 1815.

(S. Oesterreich.)

2. Vertrag in Betreff der sieben jonischen Inseln. 5. November 1815.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König des vereinigten Königsreichs von Großbritannien und Irland, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen wünschen, von gleichem Verlangen beseelt, und in Verfolg der zur Zeit des wiener Congresses vertagten Unterhandlungen, das Schicksal der sieben jonischen Inseln zu bestimmen, und die Unabhängigkeit, die Freiheit und das Glück der Einwohner dieser Inseln dadurch zu sichern, daß sie und ihre Verfassung unter den unmittelbaren Schutz einer der großen Mächte von Europa gestellt werden. Allerhöchstdieselben sind daher übereingekommen, alles was sich auf diesen Gegenstand beziehet, durch eine besondere Convention definitiv zu reguliren, und diese auf die aus dem pariser Tractat vom dreißigsten Mai Ein Tausend Achthundert und vierzehn erwachsenen Rechte, so wie auf die brittischen Erklärungen zu gründen, welche zur Zeit, wo die englischen Waffen Cerigo, Zante, Cephalonien, St. Maure, Ithaka und Paxo befreit haben, erlassen wurden. Gegenwärtige Convention soll als ein Theil des zu Wien am neunten Juni Ein Tausend achthundert und fünfzehn, beim Abschluß des Congresses, unterzeichneten allgemeinen Tractats betrachtet werden; und es haben zu deren Verhandlung und Vollziehung die hohen contrahirenden Theile Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Inseln Corfu, Cephalonien, Zante, St. Maure, Ithaka, Cerigo und Paxo, nebst ihrem Zubehör, so wie sie in dem zwischen Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen und der ottomannischen Pforte am ein und zwanzigsten März Ein Tausend Achthundert abgeschlossenen Tractat bezeichnet sind, sollen unter der Benennung der vereinigten Staaten der jonischen Inseln einen einzigen freien und unabhängigen Staat bilden.

Art. 2. Dieser Staat soll unter den unmittelbaren und ausschließlichen Schutz Seiner Majestät des Königs des vereinigten Königsreichs von Großbritanien und Irland, und Ihrer Erben und Nachfolger gestellt werden. Dem zu Folge entsagen die übrigen contrahirenden Mächte jedem besondern Rechte oder Anspruche, welchen Sie in dieser Rücksicht hätten machen können, und leisten für alle Bestimmungen des gegenwärtigen Tractats förmliche Gewähr.

Art. 3. Die vereinigten Staaten der jonischen Inseln werden mit Zustimmung der schützenden Macht die innere Einrichtung ihrer Verfassung anordnen, und um allen Theilen dieser inneren Einrichtung die erforderliche

Festigkeit und Thatkraft zu geben, werden Seine Großbritannische Majestät der allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung dieser Staaten eine besondere Sorgfalt widmen. Zu dem Ende werden Se. Majestät einen mit der erforderlichen Macht und Ansehen bekleideten Lord zum Obercommissarius ernennen, der dort beständig residire.

Art. 4. Zur ungesäumten Ausführung der in den vorigen Artikeln enthaltenen Bestimmungen, und um die politische Reorganisation der Verfassung der vereinigten jonischen Staaten auf die gegenwärtig dort bestehende Verfassung zu gründen, soll der Lord Obercommissarius der schützenden Macht die Förmlichkeiten der Zusammenberufung einer gesetzgebenden Versammlung anordnen, und ihre Arbeiten leiten, damit für diesen Staat eine neue Verfassungs-Urkunde entworfen, und Seiner Königl. Großbritannischen Majestät zur Bestätigung vorgelegt werde. Bis zur Zeit, wo eine solche Verfassungs-Urkunde entworfen und gehörig bestätigt sein wird, sollen die bestehenden Verfassungen in den verschiedenen Inseln ihre Kraft behalten, und es soll darinnen keine andre Abänderung als durch Seine Königliche Großbritannische Majestät in Ihrem Staatsrath gemacht werden können.

Art. 5. Um eines Theils den Einwohnern der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, die aus dem hohen Schutz, unter welchen sie gestellt sind, entspringenden Vortheile ohne Einschränkung zu sichern, und um andern Theils die Ausübung der mit diesem Schutze verbundenen Rechte zu behaupten, werden Se. Großbritannische Majestät ermächtiget, die Festungen und Plätze dieser Staaten zu besetzen und darin Garnison zu halten.

Die Militairmacht der besagten vereinigten Staaten soll ebenfalls unter die Befehle des commandirenden Generals der Königl. Großbritannischen Truppen gestellt werden.

Art. 6. Se. Königl. Großbritannische Majestät bewilligen, daß eine besondere mit der Regierung der besagten vereinigten Staaten abzuschließende Convention, nach Maaßgabe der Staatseinkünfte, alle auf die Erhaltung der gegenwärtig bestehenden Festungen sowohl, als auf den Unterhalt und den Sold der brittischen Besatzungen und die Zahl der Mannschaft, woraus sie in Friedenszeiten bestehen werden, sich beziehende Gegenstände regulire.

Dieselbe Convention soll außerdem die Verhältnisse festsetzen, die zwischen dieser bewaffneten Macht und der jonischen Regierung bestehen.

Art. 7. Die Kauffahrteiflagge der vereinigten Staaten der jonischen Inseln soll von allen contrahirenden Theilen als die Flagge eines freien, unabhängigen Staats anerkannt werden. Sie soll mit den Farben, und über den Wappen, welche sie vor dem Jahre Ein Tausend achthundert und sieben führte, zugleich die Wappen aufnehmen, welche Seine Königl. Großbritannische Majestät für gut finden wird, ihr zur Bezeichnung des Schutzes, unter welchen besagte vereinigte jonische Staaten gestellt sind, zu bewilligen, und um diesem Schutze noch mehr Gewicht beizulegen, werden alle Häfen der besagten Staaten, rücksichtlich der Militair- und Ehrenrechte unter brittische Gerichtsbarkeit gestellt.

Der Handel zwischen den vereinigten jonischen Staaten und den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen, soll dieselben Begünstigungen und Vortheile genießen als der Handel von Großbritannien mit besagten vereinigten Staaten.

Es sollen bei den vereinigten Staaten der jonischen Inseln nur Commercagenten oder Consuln angestellt, und diese nur allein mit Führung der Commercialgeschäfte beauftragt werden. Es haben selbige daher auch die nemlichen Vorschriften zu befolgen, denen die Commercagenten oder Consuln in andern unabhängigen Staaten unterworfen sind.

Art. 8. Alle Mächte, welche den pariser Tractat vom dreißigsten Mai

Ein Tausend achthundert vierzehn, und die wiener Congreßacte vom neunten Juni Ein Tausend achthundert fünfzehn unterzeichnet haben, und außerdem auch Seine Majestät der König beider Sicilien und die ottomannische Pforte, sollen eingeladen werden, gegenwärtiger Convention beizutreten.

Art. 9. Gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationsurkunden sollen binnen zweimonatlicher Frist, oder früher, wenn es sein kann, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten selbige unterzeichnet, und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Paris, den 5. November 1815.

3. Allianz. 20. November 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem der Zweck der zu Wien am 25. März 1815 geschlossenen Verbindung, durch die in Frankreich stattgehabte Wiederherstellung derjenigen Ordnung, die durch das letzte Attentat des Napoleon Bonaparte auf einen Augenblick umgestoßen war, glücklich erreicht worden, haben Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Kaiser aller Reußen, in Erwägung: daß die Ruhe von Europa an die Befestigung dieser auf die Aufrechthaltung der königlichen Autorität und der Verfassungs-Urkunde gegründeten Ordnung wesentlich geknüpft sei, und in der Absicht, alle in Ihrer Macht stehenden Mittel dahin zu verwenden, daß die öffentliche Ruhe, dieser Gegenstand der allgemeinen Wünsche, wie der bleibende Zweck Ihrer Anstrengungen, nicht von neuem gestört werde; so wie in dem Verlangen, die Bande, welche Sie zum gemeinsamen Wohl Ihrer Völker vereinigen, noch enger zu knüpfen, beschlossen, die Grundsätze, die durch die Tractate von Chaumont vom 1. März 1814 und von Wien vom 25. März 1815, feierlich erklärt worden, auf die angemessenste Art dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Angelegenheiten anzupassen, und durch einen förmlichen Vertrag diejenigen Grundsätze festzustellen, welche Sie zu befolgen sich vorsetzen, damit Europa vor den Gefahren, von welchen es noch einmal bedroht werden könnte, sicher gestellt werde.

Zu diesem Zwecke und um die Bedingungen eines solchen Tractats zu berathen, zu beschließen und zu unterzeichnen, haben die hohen contrahirenden Mächte Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und in rechter Form befunden, sich über folgende Artikel vereinigt haben.

Art. 1. Die hohen contrahirenden Mächte versprechen einander wechselseitig, den an diesem Tage mit Sr. Allerchristlichsten Majestät geschlossenen Tractat in seiner vollen Kraft aufrecht zu halten, und dahin zu wachen, daß den Stipulationen dieses Tractats, so wie denen der besonderen Conventionen die sich auf denselben beziehen, in ihrem ganzen Umfange genau und treulich nachgekommen werde.

Art. 2. Da die hohen contrahirenden Mächte sich in den jetzt beendigten Krieg eingelassen haben, um die für die Sicherheit und das Wohl von Europa zu Paris im vergangenen Jahre beschlossenen Anordnungen unverletzt zu erhalten, so haben Sie zweckdienlich erachtet, durch die gegenwärtige Acte, sowohl diese Anordnungen überhaupt, vorbehältlich derjenigen Modificationen, die durch den am heutigen Tage mit den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Frankreich geschlossenen Tractat hinzugefügt sind, als ganz besonders diejenigen Anordnungen zu erneuern und als wechselseitig verpflichtend zu bestätigen, durch welche Napoleon Bonaparte und

seine Familie, in Folge des Vertrags vom 11. April 1814, von der höchsten Gewalt in Frankreich für immer ausgeschlossen sind; welche Ausschließung in voller Kraft und nöthigenfalls mit Anwendung aller Ihrer Macht aufrecht zu erhalten, die hohen Contrahenten sich durch die gegenwärtige Acte nochmals ausdrücklich verpflichten. Und da auch dieselben revolutionären Grundsätze, durch welche der letzte Usurpations-Frevel unterstützt worden, noch unter anderer Gestalt Frankreich in Aufruhr bringen, demnach auch die Ruhe fremder Staaten von neuem bedrohen könnten: so erkennen die hohen contrahirenden Mächte feierlichst die Pflicht, unter solchen Umständen mit verdoppelter Sorgfalt für die Ruhe und das Wohl Ihrer Völker zu wachen an, und verpflichten sich, in dem Falle, daß ein so unglückliches Ereigniß abermals ausbräche, unter einander und mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich, diejenigen Maaßregeln zu verabreden, welche zu ergreifen Sie für die Sicherheit Ihrer respectiven Staaten und für die allgemeine Ruhe von Europa, alsdann nothwendig erachten werden.

Art. 3. Indem die hohen contrahirenden Mächte mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich übereingekommen sind, während einer bestimmten Zahl von Jahren, durch ein Corps verbündeter Truppen eine militairische Positions-Linie in Frankreich besetzen zu lassen, haben Sie zur Absicht gehabt, den Erfolg der in den Artikeln 1. und 2. des gegenwärtigen Tractats enthaltenen Stipulationen, so weit es in Ihrer Macht steht, zu sichern. Unablässig bereit, jede zur Befestigung des Ruhestandes von Europa, durch Aufrechthaltung der jetzigen Ordnung in Frankreich, abzweckende wirksame Maaßregel zu ergreifen, verpflichten Sie sich, auf den Fall, daß das gedachte Truppen-Corps von Seiten Frankreichs entweder wirklich angegriffen, oder doch mit einem Angriff bedroht würde, oder daß die verbündeten Mächte zur Aufrechthaltung der einen oder andern der vorangeführten Stipulationen, oder auch zur Sicherung und Behauptung der großen Interessen, auf welche diese Stipulationen sich beziehen, wiederum in Kriegsstand gegen Frankreich zu treten genöthigt wären, nach den Bestimmungen des Tractats von Chaumont, und vorzüglich nach dem 7. und 8. Artikel dieses Tractats, dahin, daß Sie alsdann außer der Truppenzahl, die Sie jetzt in Frankreich zurücklassen, eine jede noch Ihr volles Contingent von Sechszigtausend Mann, oder einen solchen Theil dieses Contingents, den man in Thätigkeit zu setzen nach dem Bedürfnisse des Falles beschließen wird, unverzüglich hergeben wollen.

Art. 4. Wenn aber die im vorhergehenden Artikel stipulirte Macht sich wider Verhoffen unzureichend zeigte, so werden die hohen contrahirenden Mächte sich ohne Zeitverlust über die fernere Truppenzahl vereinigen, welche eine jede von Ihnen zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Sache stellen wird; und Sie verpflichten sich, nöthigenfalls ihre gesammte Streitmacht anzuwenden, um einen solchen neu ausgebrochenen Krieg zu einem baldigen glücklichen Ausgange zu fördern, wobei Sie sich vorbehalten, in dem Frieden, den Sie unter gemeinschaftlicher Uebereinkunft schließen würden, noch solche Einrichtungen mit einander festzusetzen, die eine hinreichende Sicherheit gegen die nochmalige Wiederkehr eines ähnlichen Unglücks für Europa zu gewähren vermöchten.

Art. 5. Die hohen contrahirenden Mächte, indem Sie sich zur Sicherstellung des Erfolgs Ihrer gemeinschaftlichen Verpflichtungen während der gegenwärtigen Militair-Besetzung, zu den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Anordnungen vereinigt haben, fügen noch die Erklärung hinzu, daß auch alsdann, wenn die jetzt erwähnte Maaßregel ihr Ende erreicht haben wird, jene Verpflichtungen demungeachtet zur Ausführung derjenigen Maaßregeln in voller Kraft verbleiben sollen, die als nothwendig zur Auf-

rechthaltung der im 1. und 2. Artikel der gegenwärtigen Acte enthaltenen Stipulationen anerkannt sind.

Art. 6. Um die Ausführung des gegenwärtigen Tractats zu sichern und zu erleichtern, und um das innige Freundschaftsverhältniß noch mehr zu befestigen, welches dermalen die vier Souveraine zum Wohl der Welt verbindet, sind die hohen contrahirenden Mächte übereingekommen, daß Sie zu bestimmten Zeiten, entweder durch unmittelbare Bestimmung der Souveraine selbst, oder durch Ihre respectiven Minister, Vereinigungen erneuern wollen, die den gemeinschaftlichen großen Interessen, so wie der Prüfung derjenigen Maaßregeln gewidmet sein sollen, die in jedem dieser Zeitpunkte als die ersprießlichsten für die Ruhe und Glückseligkeit der Völker, so wie für die Aufrechthaltung des Friedens von Europa, anerkannt sein werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Tractat wird ratificirt und die Ratifications-Urkunden werden ausgewechselt werden binnen zwei Monaten, oder eher, wenn es thunlich ist.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Tractat unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu Paris, den 20. November 1815.

4. Uebersetzung des in französischer und englischer Sprache am 2. April 1824 geschlossenen Handelsvertrages, ratificirt 1. Mai 1824.

Art. 1. Von und nach dem 1. Mai dieses Jahres sollen die in die Häfen des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland ein- und aus denselben auslaufenden preußischen, ingleichen die in preußische Häfen ein- oder aus diesen Häfen auslaufenden englischen Schiffe, keinen andern oder höheren Abgaben oder Lasten, welcher Art diese immer sein mögen, unterworfen werden, als solchen, mit denen Nationalschiffe bei ihrem Eingange in die beiderseitigen Häfen oder bei ihrem Abgange aus denselben jetzt belegt sind, oder künftig belegt werden möchten.

Art. 2. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes sämmtlicher, unter der Botmäßigkeit der hohen contrahirenden Mächte stehenden Länder, welche jetzt, oder in Zukunft, auf inländischen Schiffen, in preußische so wie in großbritannische Häfen ein- oder aus denen beider Staaten ausgeführt werden dürfen, sollen auch auf ganz gleiche Weise in Schiffen des andern Staates in jene Häfen ein- oder aus denselben ausgeführt werden können.

Art. 3. Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der von Sr. großbritannischen Majestät beherrschten Länder sind, und die gesetzlich von dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland aus, auf englischen Schiffen, in preußische Häfen eingeführt werden dürfen, sollen nur mit denjenigen Abgaben belegt werden, welche für diese Gegenstände bei deren Einführung auf preußischen Schiffen entrichtet werden. Auf ganz gleiche Weise sollen in den Häfen des vereinigten Königreichs alle Gegenstände behandelt werden, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der unter der Botmäßigkeit Sr. preußischen Majestät stehenden Länder sind, und welche gesetzlich auf preußischen Schiffen in die Häfen des vereinigten Königreichs eingeführt werden können.

Art. 4. Alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, deren Einbringung in die Häfen des einen oder des andern Staates erlaubt ist, sollen gleichen Abgaben unterworfen sein, jene Güter, Waaren und Gegenstände des Handels mögen auf Schiffen des andern Staates oder auf inländischen eingeführt werden, wie denn auch für alle, gesetzlich aus den beiderseitigen Häfen auszuführende Güter, Waaren und Gegenstände des Handels die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt werden

sollen, diese Ausführung geschehe nun auf Schiffen des andern Staates oder auf inländischen.

Art. 5. Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes des andern soll auf die Nationalität des Schiffes, durch welches diese Gegenstände eingeführt worden sind, keine Rücksicht genommen und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des andern Staates, noch durch, in deren Auftrag oder unter deren Zustimmung handelnde, Gesellschaften, Corporationen oder Agenten, irgend ein Vorzug gewährt werden, indem es die wahre und bestimmte Absicht der hohen contrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. 6. Gegenwärtiger Vertrag soll, vom heutigen Tage ab, zehn Jahre und über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zwölf Monaten bestehen, nachdem die eine oder die andere der contrahirenden Mächte der andern ihre Absicht, denselben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen contrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, der andern eine solche Erklärung, am Ende des gedachten Zeitraums von zehn Jahren zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen Ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die eine der hohen contrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der andern Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich sein soll.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen innerhalb eines Monats, oder wo möglich noch früher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren respectiven Wappen besiegelt.

Geschehen zu London, den 2. April 1824.

5. Handels- und Schiffahrts-Convention des Zollvereins mit Großbritannien. 2. März, ratificirt 26. April 1841.*)

Art. 1. In Erwägung, daß britischen Schiffen gestattet ist, aus den Häfen aller Länder mit ihren Ladungen in die Häfen Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins einzulaufen; in Erwägung der Zugeständnisse, welche vermittelst der gegenwärtigen Convention dem britischen Handel hinsichtlich aller Staaten dieses Zollvereins gemacht worden sind; in Erwägung ferner der Leichtigkeit, mit welcher in Folge der Anwendung der Dampfkraft auf die Binnenschiffahrt die Beförderung von Gütern und Waaren aller Art sowohl stromauf-, als stromabwärts stattfindet; in Erwägung endlich der neuen Auswege, welche auf diese Weise dem Handel und der Schiffahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und den überseeischen britischen Besitzungen einerseits und den gegenwärtig zum Zollvereine gehörigen Staaten, deren einige sich als natürlicher Auswege für ihren Handel solcher Häfen bedienen, welche nicht innerhalb ihres eigenen Gebietes liegen, andererseits eröffnet werden können, ist man übereingekommen, daß von und nach dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, preußische Schiffe und die Schiffe der übrigen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten nebst ihren Ladungen, sofern dieselben aus solchen Gütern bestehen, die gesetzlich von diesen Schiffen in das vereinigte Königreich und die auswärtigen britischen Besitzungen aus den Häfen

*) Der Vertrag ist in deutscher und englischer Sprache geschlossen.

derjenigen Länder eingeführt werden dürfen, welchen dieselben angehören, — künftig, wenn solche Schiffe aus den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe, oder aus den Mündungen irgend eines schiffbaren, zwischen der Elbe und der Maas liegenden Flusses kommen, welcher einen Verbindungsweg zwischen dem Meere und dem Gebiete irgend eines der deutschen Staaten bildet, die an diesem Vertrage Theil nehmen, — in die Häfen des vereinigten Königreichs und der auswärtigen britischen Besitzungen in eben so vollständiger und ausgedehnter Weise sollen zugelassen werden, als wenn die Häfen, aus denen diese Schiffe vorgedachtermaßen kommen, sich innerhalb des Gebietes von Preußen oder eines andern der Zollvereins-Staaten befänden, auch diesen Schiffen gestattet sein soll, die oben erwähnten Güter unter denselben Bedingungen einzuführen, wie dergleichen Güter aus den eigenen Häfen solcher Schiffe eingeführt werden dürfen. Auf gleiche Weise sollen diese Schiffe, wenn dieselben sich von Großbritannien oder den britischen Colonialbesitzungen nach den oben näher bezeichneten Häfen und Plätzen begeben, eben so behandelt werden, als wenn dieselben nach einem preußischen Ostseehafen zurückkehrten. Es versteht sich dabei jedoch, daß diese Vergünstigungen den Schiffen Preußens und der Zollvereins-Staaten nur in Bezug auf diejenigen der gedachten Häfen zugestanden werden können, in welchen man fortfahren wird, britische Schiffe und deren Ladungen bei ihrer Ankunft und ihrem Abgange auf gleichen Fuß mit den Schiffen Preußens und der übrigen Vereinsstaaten zu stellen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen willigt sowohl für Sich als im Namen der Zollvereins-Staaten ein, den Handel und die Schiffahrt der Unterthanen Ihrer Großbritanischen Majestät, hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und Reis, in jeder Beziehung stets dem Handel und der Schiffahrt der meist begünstigten Nationen mit diesen Artikeln gleichzustellen.

Art. 3. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten dem deutschen Zollvereine beitreten sollten, wird hierdurch bestimmt, daß solche andere Staaten in alle Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages eingeschlossen sein sollen.

Art. 4. Die gegenwärtige Convention soll bis zum 1. Januar 1842 in Kraft bleiben, und über diesen Zeitpunkt hinaus noch auf die Dauer von sechs Jahren; vorausgesetzt, daß keiner der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht, die Wirkung des Vertrags am 1. Januar 1842 aufhören zu lassen, 6 Monate vor Ablauf dieses Termins erklärt hat, und vorausgesetzt, daß auch keiner der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht, diesen Tractat am 1. Januar 1848 erlöschen zu lassen, 6 Monate vor dem Eintritte dieses Termins angezeigt hat, so soll die gegenwärtige Convention bis zum 1. Januar 1854 und über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten bestehen, nachdem die eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte der anderen ihre Absicht, denselben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen contrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, der anderen eine solche Erklärung zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die eine der hohen contrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der anderen Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich sein soll.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen binnen zwei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es sein kann, noch früher, zu London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben, unter Beifügung ihrer respectiven Siegel, unterzeichnet.

Geschehen zu London, den 2. März 1841.

6. Vertrag wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. 20. December 1841, ratificirt 9. November 1842.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und der Kaiser von Rußland, von dem Wunsche beseelt, diejenigen Grundsätze in volle Wirksamkeit treten zu lassen, welche in den, von Preußen, Oesterreich und Rußland in Uebereinstimmung mit anderen europäischen Mächten auf dem Congresse zu Wien unter dem 8. Februar 1815 und auf dem Congresse zu Verona unter dem 28. November 1822 abgegebenen feierlichen Erklärungen ausgesprochen worden sind, — Erklärungen, durch welche die gedachten Mächte ihre Bereitwilligkeit verkündet haben, an Allem Theil zu nehmen, was die vollständige und gänzliche Unterdrückung des Handels mit Negern sichern und beschleunigen möchte; — haben nach erhaltener Einladung seitens Seiner Majestät des Königs der Franzosen und Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, einen Vertrag behufs wirksamerer Unterdrückung dieses Handels einzugehen, beschlossen, einen Vertrag zum Zwecke der gänzlichen Abschaffung jenes Handels mit einander zu unterhandeln und abzuschließen: und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1. Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und der Kaiser von Rußland verpflichten sich, allen Handel mit Negern zu untersagen, — möge derselbe von Seiten Ihrer respectiven Unterthanen, unter Ihren respectiven Flaggen oder vermittelst Capitalien betrieben werden, welche Ihren respectiven Unterthanen angehören, — und ein solches Gewerbe für ein Verbrechen der Seeräuberei zu erklären. Ihre Majestäten erklären überdies, daß ein jedes Schiff, welches den Handel mit Negern zu betreiben versucht, durch diese Thatsache allein jedes Recht auf den Schutz Ihrer Flaggen verlieren soll.

Art. 2. Um den Zweck des gegenwärtigen Vertrags vollständiger zu erreichen, sind die hohen contrahirenden Theile dahin übereingekommen, daß diejenigen von Ihren Kriegsschiffen, welche mit Vollmachten und speciellen Ordres, entsprechend den Formularen in der Anlage A. des gegenwärtigen Vertrags, versehen sind, das Recht haben sollen, ein jedes dem einen oder dem andern der hohen contrahirenden Theile angehörige Kauffartheischiff zu durchsuchen, welches nach begründeten Anzeigen verdächtig ist, sich mit dem Negerhandel zu befassen, oder für diesen Zweck ausgerüstet zu sein, oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von den gedachten Kreuzern angetroffen werden wird, befaßt zu haben; sowie daß diese Kreuzer befugt sein sollen, solche Schiffe in Beschlag zu nehmen und wegzusenden oder mit sich fortzuführen, damit dieselben in der weiter unten verabredeten Weise vor Gericht gestellt werden können.

Das vorerwähnte Recht zur Durchsuchung von Kauffartheischiffen des einen oder des anderen der hohen contrahirenden Theile soll jedoch nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden dürfen, deren Befehlshaber den Rang eines Capitains oder eines Lieutenants in der königlichen oder kaiserlichen Marine bekleiden, es sei denn, daß der Befehl in Folge eines Todesfalles oder aus

einem anderen Anlasse auf einen Offizier geringeren Ranges übergegangen wäre. Der ein solches Kriegsschiff befehligende Offizier muß mit Vollmachten nach dem Formulare, welches sub Litt. A. dem gegenwärtigen Vertrage angehängt ist, versehen sein*).

Das gedachte gegenseitige Durchsuchungsrecht soll auf dem mittelländischen Meere nicht ausgeübt werden. Vielmehr soll das Meergebiet, auf welches die Ausübung des in Rede stehenden Rechts beschränkt wird, folgende Grenzen haben: im Norden, den 32. Grad nördlicher Breite; im Westen, die östliche Küste Amerikas, von dem Punkte an, wo der 32. Grad nördlicher Breite diese Küste berührt, bis zum 45. Grade südlicher Breite; im Süden, den 45. Grad südlicher Breite, von dem Punkte an, wo dieser Breitengrad die östliche Küste Amerika's berührt, bis zum 80. Grade östlicher Länge, vom Meridiane von Greenwich gerechnet; und im Osten, denselben Längengrad von dem Punkte an, wo er von dem 45. Grade südlicher Breite durchschnitten wird, bis zur Küste von Ostindien.

Art. 3. Jeder der hohen contrahirenden Theile, welcher Kreuzer behufs der Unterdrückung des Negerhandels ausrüsten und das gegenseitige Durchsuchungsrecht ausüben will, behält sich das Recht vor, nach eignem Ermessen sowohl die Zahl der Kriegsschiffe, welche zu dem im Artikel 2. gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Dienste verwendet werden, als auch die Stationen zu bestimmen, wo die gedachten Schiffe kreuzen sollen.

Die Namen der zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe und die ihrer Befehlshaber sollen von jedem der hohen contrahirenden Theile den Uebrigen mitgetheilt werden; auch werden dieselben sich gegenseitig jedes Mal benachrichtigen, wenn ein Kreuzer auf eine Station geschickt oder von dort abgerufen wird, damit die nöthigen Vollmachten von denjenigen Gouvernements, welche zur Durchsuchung ermächtigen, ausgefertigt und eben diesen Regierungen von Seiten des Gouvernements, welches dieselben erhalten hat, wieder zurückgestellt werden können, wenn diese Urkunden nicht mehr behufs Ausführung des gegenwärtigen Vertrags gebraucht werden.

Art. 4. Unmittelbar nachdem die Regierung, welche die Kreuzer verwendet, dem Gouvernement, welches die Durchsuchung ermächtigen soll, die Zahl und die Namen der Kreuzer, deren Verwendung sie beabsichtigt, angezeigt haben wird, sollen die zur Durchsuchung ermächtigenden Vollmachten nach dem, gegenwärtigem Vertrage sub. Litt. A. angehängten Formulare ausgefertigt und von Seiten der Regierung, welche zur Durchsuchung ermächtigt, derjenigen, welche den Kreuzer verwendet, zugestellt werden.

In keinem Falle darf das gegenseitige Durchsuchungsrecht gegen die Kriegsschiffe der hohen contrahirenden Theile ausgeübt werden.

Die hohen contrahirenden Theile werden sich über ein besonderes Signal vereinigen, das zum ausschließlichen Gebrauche der Kreuzer, welchen das Durchsuchungsrecht zusteht, dienen soll.

Art. 5. Die Kreuzer der hohen contrahirenden Theile, welche in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ermächtigt sind, das Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme auszuüben, sollen in Allem, was auf die Förmlichkeiten der Durchsuchung und der Beschlagnahme, so wie auf die Maaßregeln Bezug hat, welche zu ergreifen sind, um die, der Verwendung zum Negerhandel verdächtigen Schiffe den zuständigen Gerichten zu überliefern, sich genau nach den diesem Vertrage sub Litt. B. angeschlossenen Instructionen richten**).

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, für diese

*) G. S. 44, 387.
**) G. S. 44, 390.

Instructionen in gegenseitigem Einverständnisse diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche die Umstände nothwendig machen könnten.

Die Kreuzer der hohen contrahirenden Theile sollen sich unter allen Umständen gegenseitige Unterstützung leisten, wo ein Zusammenwirken derselben von Nutzen erscheinen möchte.

Art. 6. So oft ein unter der Flagge eines der hohen contrahirenden Theile fahrendes Kauffartheischiff von einem gehörig hierzu ermächtigten Kreuzer der andern Macht in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages in Beschlag genommen wird, sollen dieses Handelsschiff, so wie der Capitain, die Mannschaft, die Ladung und die Sclaven, welche sich etwa am Bord befinden möchten, nach demjenigen Orte geführt werden, welchen die hohen contrahirenden Theile respective dazu bestimmt haben werden; und es sollen dieselben an die, von der Regierung, innerhalb deren Besitzungen jener Ort belegen ist, dazu bestellten Behörden, überliefert werden, damit sodann in der weiter unten angegebenen Art vor den zuständigen Gerichten gegen dieselben verfahren werde.

Wenn der Befehlshaber des Kreuzers die Führung und Ueberlieferung des in Beschlag genommenen Schiffs nicht selbst übernehmen zu müssen glaubt, so soll er dies Geschäft einem Offiziere von dem Range eines Lieutenants in der königlichen oder kaiserlichen Marine, oder wenigstens einem Offiziere anvertrauen, welcher zur Zeit an Bord des die Beschlagnahme ausführenden Schiffs die dritte Stelle im Range einnimmt.

Art. 7. Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers eines der hohen contrahirenden Theile Grund zu dem Verdachte hat, daß ein unter Convoy oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes eines andern der hohen contrahirenden Theile fahrendes Kauffahrteischiff sich mit dem Negerhandel befaßt habe oder zu diesem Handel ausgerüstet worden sei, — so soll er seinen Verdacht dem Befehlshaber des Kriegsschiffes mittheilen, welcher alsdann allein die Durchsuchung des verdächtigen Schiffs vorzunehmen hat; und im Falle dieser letztere Befehlshaber anerkennen sollte, daß der Verdacht gegründet ist, soll er das Schiff, so wie den Capitain, die Mannschaft, die Ladung und die Sclaven, welche sich am Bord befinden möchten, nach einem Hafen, welcher der Nation des in Beschlag genommenen Schiffs zugehört, führen lassen, damit dort vor den zuständigen Gerichten das weiter unten verordnete Verfahren eingeleitet werde.

Art. 8. Sobald ein in Beschlag genommenes und behufs der Aburtelung weggeführtes Kauffahrteischiff in dem Hafen angekommen sein wird, wohin es in Gemäßheit der Anlage B. des gegenwärtigen Vertrages zu führen war, muß der Befehlshaber des Kreuzers, welcher dasselbe in Beschlag genommen hat, oder der mit der Führung desselben beauftragte Offizier den zu diesem Ende bestellten Behörden eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung aller Inventarien, Verhandlungen und der andern Documente übergeben, welche in den, gegenwärtigem Vertrage sub Litt. B. hinzugefügten Instructionen aufgeführt sind, und die gedachten Behörden sollen dem zu Folge zu einer Durchsuchung des in Beschlag genommenen Schiffs und dessen Ladung, so wie zu einer Besichtigung seiner Mannschaft und der etwa an Bord befindlichen Sclaven schreiten, nachdem sie zuvor den Befehlshaber des Kreuzers oder den Offizier, welcher das Schiff eingebracht hat, von der zu dieser Durchsuchung und Besichtigung angesetzten Zeit benachrichtigt haben, damit er dabei gegenwärtig sein oder sich vertreten lassen könne.

Ueber dies Verfahren sollen zwei gleichlautende Protocolle aufgenommen werden, welche von den Personen, die dabei thätig oder zugegen gewesen, zu unterzeichnen sind; und das eine dieser Documente soll dem Befehlshaber

des Kreuzers oder dem von ihm mit der Führung des in Beschlag genommenen Schiffs beauftragten Offiziere eingehändigt werden.

Art. 9. Jedes, in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages durchsuchte und in Beschlag genommene Kauffahrteischiff einer oder der anderen der fünf Nationen ist, wenn es nicht Beweise vom Gegentheile geben kann, verdächtig, sich mit dem Negerhandel befaßt zu haben, oder für diesen Handel ausgerüstet worden zu sein, wenn sich in der Einrichtung, in der Ausrüstung oder am Bord des gedachten Schiffes während der Fahrt, auf welcher es in Beschlag genommen worden, einer der nachstehend verzeichneten Artikel befunden hat: 1) vergitterte Lukenklappen und nicht solche in ganzen Planken, wie sie die Kauffahrteischiffe gewöhnlich führen; 2) eine größere Anzahl von Abtheilungen in dem Zwischendecke oder auf dem Oberloff, als es den Bedürfnissen der in einem erlaubten Verkehre begriffenen Schiffe entspricht; 3) Reserveplanken, welche zugerichtet sind, um daraus ein zweites Deck oder ein sogenanntes Sclavendeck zu machen; 4) Halseisen, Fuß- und Handschellen; 5) ein größerer Wasservorrath in Fässern oder Behältern, als es den Bedürfnissen der Mannschaft des betreffenden Kauffahrteischiffes entspricht; 6) eine ungewöhnliche Anzahl von Wasserfässern oder anderen zur Bewahrung von Flüssigkeiten bestimmten Gefäßen, falls nicht der Capitain ein Certificat der Zollbehörde des Abfahrtsortes vorlegt, wodurch bescheinigt wird, daß die Rheder des gedachten Schiffes sich genügend ausgewiesen haben, daß diese ungewöhnliche Anzahl von Fässern oder Gefäßen nur mit Palmöl gefüllt werden, oder zu einem anderen erlaubten Handelszwecke dienen sollen; 7) eine größere Anzahl hölzerner Eßnäpfe oder Kannen, als es dem Bedarfe der Mannschaft des betreffenden Kauffahrteischiffes entspricht; 8) ein kupferner Kessel oder ein anderes Geräth von ungewöhnlichem Umfange zur Bereitung der Mundvorräthe, und zwar größer, oder bestimmt, größer gemacht zu werden, als es den Bedürfnissen der Mannschaft des betreffenden Kauffahrteischiffs entspricht, oder mehr als Ein kupferner Kessel oder anderes Küchengeräth von gewöhnlichem Maaße; 9) eine ungewöhnliche Quantität von Reis, von brasilianischem Maniocmehle oder Cassada, gewöhnlich „Farina" genannt, oder von Mais oder indischem Korne, oder von anderen Mundvorräthen irgend einer Art über das muthmaaßliche Bedürfniß der Schiffsmannschaft hinaus; es sei denn, daß diese Quantität von Reis, Farina, Mais, indischem Korne oder irgend einem anderen Mundvorrathe, als ein Theil der zum Handel bestimmten Ladung des Schiffs in dem Manifeste aufgeführt ist; 10) eine beträchtlichere Quantität von Matten, im Stücke oder einzeln, als es den Bedürfnissen des betreffenden Kauffahrteischiffes entspricht, wenn diese Matten nicht als ein Theil der Ladung im Manifeste aufgeführt sind.

Wenn festgestellt ist, daß ein oder mehrere der voraufgeführten Artikel am Bord sich befinden, oder während der Fahrt, auf welcher das Schiff in Beschlag genommen worden, am Bord gewesen sind, so soll diese Thatsache als ein Beweis prima facie dafür gelten, daß das Schiff im Negerhandel begriffen gewesen ist; und das letztere soll demgemäß verurtheilt und für gute Prise erklärt werden, falls nicht der Capitain oder die Rheder auf eine klare und unverwerfliche Weise dem Gerichte die Ueberzeugung gewähren, daß das Schiff zur Zeit seiner Beschlagnahme oder Captur in einem erlaubten Geschäfte begriffen war, und daß diejenigen von den verschiedenen, obengenannten Artikeln, welche bei der Beschlagnahme am Bord gefunden worden, oder welche während der Fahrt, auf der das Schiff in Beschlag genommen wurde, am Bord gewesen waren, zur Erreichung des erlaubten Zwecks seiner Reise nothwendig waren.

Art. 10. Wie oben erwähnt ist, soll wider das in Beschlag genom-

mene Schiff, seinen Capitain, seine Mannschaft und Ladung vor den zuständigen Gerichten des Landes, welchem dasselbe angehört, unverzüglich verfahren werden, und zwar soll das Urtheil über selbige nach den in diesem Lande bestehenden Formen und Gesetzen erfolgen; und wenn sich bei dem Verfahren ergiebt, daß das gedachte Schiff sich mit dem Negerhandel befaßt hat, oder für diesen Handel ausgerüstet worden ist, soll das Schiff, sein Inventarium und seine zum Handel bestimmte Ladung confiscirt, und in Betreff des Capitains, der Schiffsmannschaft und ihrer Mitschuldigen nach den Gesetzen des Landes geurtheilt und verfahren werden.

Im Falle der Confiscation ist der Erlös aus dem Verkaufe des vorerwähnten Schiffs innerhalb sechs Monaten, von dem Datum des Verkaufs an gerechnet, zur Disposition der Regierung des Landes zu stellen, welchem das Schiff, das die Prise gemacht hat, angehört, um in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes verwendet zu werden.

Art. 11. Wenn einer der im Artikel 9. gegenwärtigen Vertrages aufgeführten Artikel am Bord eines Kauffahrteischiffes gefunden, oder wenn festgestellt worden ist, daß ein solcher sich während der Fahrt, auf welcher das Schiff in Beschlag genommen worden ist, auf demselben befunden habe, so wird in keinem Falle weder dem Capitaine, noch dem Rheder, noch irgend einer anderen, bei der Ausrüstung oder Ladung interessirten Person irgend eine Entschädigung für die aus der Beschlagnahme des Schiffs sich herleitenden Verluste, Schäden oder Kosten gewährt, selbst dann nicht, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß gegen das Schiff in Folge der Beschlagnahme nicht gefällt werden sollte.

Art. 12. In allen Fällen, wenn ein Schiff in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages als im Negerhandel begriffen oder zu diesem Handel ausgerüstet, in Beschlag genommen und demnächst verurtheilt und confiscirt worden ist, soll die Regierung des Kreuzers, welcher die Prise gemacht hat, oder die Regierung, deren Gerichtshof das Schiff verurtheilt hat, das verurtheilte Schiff für den Dienst in ihrer Kriegsmarine zu dem Preise ankaufen können, welcher von einer, durch den gedachten Gerichtshof zu diesem Ende auszuwählenden geeigneten Person bestimmt wird. Die Regierung, deren Kreuzer die Beschlagnahme ausgeführt hat, soll das Vorzugsrecht beim Erwerbe des Schiffs haben. Wenn aber das verurtheilte Schiff nicht in der vorangegebenen Weise angekauft wird, soll dasselbe unmittelbar nach ergangenem Confiscationsurtheile auseinander genommen werden und demnächst der Verkauf der einzelnen Theile stattfinden.

Art. 13. Wenn durch das Urtheil des zuständigen Gerichts anerkannt worden ist, daß ein kraft gegenwärtigen Vertrages in Beschlag genommenes Kauffahrteischiff sich nicht mit dem Negerhandel befaßt hat, auch nicht zu diesem Handel ausgerüstet gewesen ist, so soll es dem oder den als Eigenthümern legitimirten Rhedern zurückgegeben werden. Und wenn im Laufe des Verfahrens dargethan worden sein sollte, daß das Schiff widerrechtlicherweise, oder ohne hinreichende Verdachtsgründe, durchsucht und in Beschlag genommen worden ist; oder daß bei der Durchsuchung und Beschlagnahme Verstöße oder Bedrückungen begangen sind, so soll der Befehlshaber des Kreuzers, oder der Offizier, welcher an Bord des besagten Schiffs gegangen ist, oder derjenige, dem die Führung desselben anvertraut war und unter dessen Autorität, nach Lage des Falls, Verstoß oder Bedrückung stattgehabt hat, dem Capitaine und den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung für Schäden und Interessen verantwortlich sein.

Diese Schäden und Interessen können von demselben Gerichte festgesetzt werden, vor welchem das Verfahren gegen das in Beschlag genommene Schiff, seinen Capitain, seine Mannschaft und seine Ladung stattgefunden hat; und

die Regierung des Landes, welchem der jene Verurtheilung veranlassende Offizier angehört, soll verpflichtet sein, den Betrag der gedachten Schäden und Interessen zu bezahlen, und zwar innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, von dem Datum des Urtheils an gerechnet, wenn das Urtheil von einem in Europa befindlichen Gerichtshofe gefällt ist, und innerhalb des Zeitraums von einem Jahre, wenn das gerichtliche Verfahren außerhalb Europa stattgefunden hat.

Art. 14. Wenn bei einer kraft des gegenwärtigen Vertrages ausgeführten Durchsuchung oder Beschlagnahme eines Kauffahrteischiffs irgend ein Verstoß oder eine Bedrückung begangen und das Schiff nicht der Jurisdiction seiner Nation überliefert worden ist, so muß der Capitain eine eidlich zu erhärtende Erklärung hinsichtlich der Verstöße und Bedrückungen, über die er sich zu beklagen hat, so wie in Betreff der Schäden und Interessen abgeben, deren Ersatz er beanspruchen will; und zwar muß diese Erklärung von ihm vor den competenten Behörden des ersten Hafens seines Landes, in welchem er anlangt, oder in einem fremden Hafen, vor dem Consular-Agenten seiner Nation abgegeben werden, falls das Schiff zuerst in einem fremden Hafen einläuft, wo ein solcher Agent sich befindet.

Diese Erklärung soll durch eine eidliche Vernehmung der angesehensten Personen unter der Schiffsmannschaft oder den Passagieren, welche Zeugen der Durchsuchung oder Beschlagnahme gewesen sind, beglaubigt und über das alles ein Protocoll aufgenommen werden, von welchem dem Capitaine zwei Ausfertigungen zuzustellen sind, deren eine er seiner Regierung zur Unterstützung seiner Forderung an Schäden und Interessen einzureichen hat.

Wenn der Capitain durch höhere Gewalt abgehalten wird, seine Erklärung selbst abzugeben, so kann dieselbe durch den Eigenthümer des Schiffs oder durch jede andere bei der Ausrüstung oder Ladung des Schiffs interessirte Person abgegeben werden.

Auf die officielle Mittheilung einer Ausfertigung des oben gedachten Protocolls wird die Regierung des Landes, welchem der, solcher Verstöße oder Bedrückungen beschuldigte Offizier angehört, unverzüglich eine Untersuchung einleiten lassen; und wenn die Beschwerde für begründet anerkannt worden ist, wird diese Regierung dem Capitaine oder Eigenthümer, oder jeder anderen bei der Ausrüstung oder Ladung des molestirten Schiffes interessirten Person den Betrag des ihnen gebührenden Ersatzes an Schäden und Interessen zahlen lassen.

Art. 15. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, auf diesfalliges Ansuchen sich gegenseitig kostenfrei Abschriften der angeordneten Untersuchungs-Verhandluugen und der ergangenen Urtheilssprüche mitzutheilen, welche Schiffe betreffen, die in Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags durchsucht oder in Beschlag genommen worden sind.

Art. 16. Die hohen contrahirenden Theile kommen darin überein, allen Sclaven die unverzügliche Freigebung zuzusichern, welche am Bord der kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Beschlag genommenen und verurtheilten Schiffe vorgefunden werden sollten.

Art. 17. Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, diejenigen Seemächte Europas, welche noch keine Verträge wegen Abschaffung des Negerhandels abgeschlossen haben, einzuladen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Art. 18. Die Urkunden oder Instrumente, die dem gegenwärtigen Vertrage angehängt sind, und welche als integrirender Theil desselben zu betrachten man gegenseitig übereingekommen ist, sind folgende: A. Formulare für die Vollmachten und für die Ordres, bestimmt, den Kreuzern jeder Nation bei den kraft des gegenwärtigen Vertrags auszuführenden Durch-

suchungen und Beschlagnahmen zur Richtschnur zu dienen; B. Instructionen für die Kreuzer der Kriegsmarine, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages zur Unterdrückung des Negerhandels verwendet werden.

Art. 19. Der gegenwärtige, aus 19 Artikeln bestehende Vertrag soll ratificirt werden und die Auswechselung der Ratificationen innerhalb zweier Monate, vom heutigen Tage an gerechnet, oder wenn möglich noch früher, zu London erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag im englischen und französischen Texte unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu London, am 20. December 1841.

7. **Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. 13. Mai, ratificirt 16. Juni 1846.*)**

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritanien uud Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem anderen Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, so wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritaniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem anderen Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit deu gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Art. 2. Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, seitens des ursprünglichen Autors, oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger, in nachstehender Weise zur Einregistrirung gebracht worden ist: 1) Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Sr. Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungs-Buch des Buchhändlervereins in London eingetragen werden.

*) Der deutsche Text des Vertrags ist von dem preußischen, der englische von dem großbritannischen Bevollmächtigten unterzeichnet.

2) Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt werden soll. Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der resp. Staaten gehörig nachgekommen ist; noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt worden. Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungs-Buch des Buchhändlervereins zu London soll innerhalb des britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des preußischen Gebietes gelten.

Art. 3. Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, so wie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren, sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehendem Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der resp. Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Art. 4. An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des preußischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste specificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar: Zölle auf Bücher, nämlich: — Werke, ursprünglich im vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Centner £ 2 10 s.; Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner 15 s.; Stiche oder Zeichnungen: Stiche schwarz oder colorirt, einzeln — ein jedes ½ d., gebunden oder geheftet, das Dutzend 1½ d.

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen", betrachtet und dem Zolle von funfzig Schillingen pro Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von funfzehn Schilling pro Centner unterworfen sein soll.

Art. 5. Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreichs bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen

Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des preußischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Art. 6. Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Art. 7. Im Fall einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Art. 8. Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Art. 9. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Auswechselung der Ratificationsurkunden zu Berlin binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher, bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und derselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1846.

6. Ionische Inseln.

(S. Großbritannien 8.)

7. Mexiko.

Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag. 18. Februar 1831. *)

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit!

Nachdem zwischen dem Königreiche Preußen und den vereinigten Staaten von Meriko bereits seit einiger Zeit Handels-Verbindungen begründet worden sind, hat es zur Erhaltung und Förderung der gegenseitigen Interessen zweck-

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

mäßig geschienen, diese Verbindungen durch einen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag zu befestigen und zu beschützen.

Zu dem Ende sind Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten die folgenden Artikel verabredet haben:

Art. 1. Es soll beständige Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Allerhöchst Ihren Unterthanen einerseits, und den vereinigten Staaten von Mexiko und deren Bürgern andererseits bestehen.

Art. 2. Zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Mexiko soll eine gegenseitige Handelsfreiheit stattfinden. Die Einwohner der beiden Länder sollen gegenseitig vollkommener Freiheit und Sicherheit genießen, um sich mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen denjenigen Orten, Häfen und Flüssen zu begeben, wo einzulaufen anderen Fremden gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe der beiden Nationen gegenseitig die Befugniß haben, sicher und ohne Hinderniß in allen denjenigen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die in gegenwärtigem Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist zwar das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (commerce d'échelle), nicht aber das den Nationalschiffen vorbehaltene Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebiets zu verführen (cabolage), einbegriffen.

Art. 3. Die jedem der contrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des anderen Theils hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantainegelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, so wie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Art. 4. Es sollen in den mexikanischen Häfen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren jeder Art auf preußischen Schiffen, und eben so in dem Königreiche Preußen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren auf mexikanischen Schiffen, keine andere oder höhere Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren, wenn solche auf Schiffen der begünstigtesten Nation dort ein- oder ausgeführt werden, gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden.

Jede Waare, welche gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der contrahirenden Theile eingeführt oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auch auf preußischen und mexikanischen Schiffen, welches auch deren weitere Bestimmung oder der Ort ihres Auslaufens sein mag, in jene Häfen ein- oder ausgeführt werden dürfen.

Art. 5. Die beiden contrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als preußische oder mexikanische Schiffe alle diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem andern zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt sind; vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Art. 6. Es sollen in dem Königreiche Preußen auf die mexikanischen

Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, und eben so in den vereinigten Staaten von Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes Preußens keine andere oder höhere Eingangs-Abgaben, als die, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz in Betreff der Ausfuhr beobachtet werden.

Imgleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden contrahirenden Theile kein Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbot stattfinden, welches nicht gleichmäßig auf alle andere Nationen erstreckt wird.

Art. 7. Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen sollen in den vereinigten Staaten von Mexiko vollkommene Freiheit haben, sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen, zu reisen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutfinden einem Anderen, er sei Commissionair, Courtier, Agent oder Dollmetscher anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behufe andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer bezahlen.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen frei stehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten und auszuführenden Waaren aller Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Derselben Rechte sollen unter gleichen Bedingungen die mexikanischen Bürger in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Contrebande oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht mit einbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile nur zum Betriebe des Großhandels, oder des Handelsbetriebs ohne offenen Laden befähigt werden, so erklärt dennoch das mexikanische Gouvernement, daß es außerdem, und für so lange als seine Gesetzgebung es zuläßt, die Befugniß offenen Laden zu halten und den Kleinhandel zu treiben allen denjenigen preußischen Unterthanen bewilligt, welche ihre Familie mit sich bringen, oder welche nach ihrer Ankunft in der Republik sich daselbst verheirathen oder ihre in der Fremde gebliebene Familie nachkommen lassen.

Das preußische Gouvernement erklärt seinerseits, daß die mexikanischen Bürger und Unterthanen in Bezug auf den Kleinhandel in den ganzen Umfang der Rechte treten sollen, welche die Gesetze und Reglements den Eingebornen der begünstigtesten Nation zugestehen.

Art. 8. In Allem was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe, und auf Sicherung der Waaren und Effecten Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Local-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Dieselben sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und zu Lande frei sein. Kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen oder Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landes-Eingeborenen selbst gefordert werden.

Art. 9. Die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen

gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advocaten, Procuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, so wie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichen was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingeborenen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der contrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des andern Theils etwa zufallen, dieser aber wegen seiner Eigenschaft als Fremder sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen, und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

Art. 10. Die in den vereinigten Staaten von Meriko befindlichen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten. Dieselben sollen des ihnen bereits bewilligten Vorrechts theilhaftig bleiben, die in den genannten Staaten mit Tode abgehenden Unterthanen Seiner Majestät an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und die Beerdigungen und Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Die merikanischen Bürger sollen in den gesammten königlichen Staaten ihre Religion sowohl öffentlich als privatim, in ihren Häusern oder in den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden frei ausüben dürfen.

Art. 11. Zur größeren Sicherung des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden contrahirenden Theile ist ferner verabredet worden, daß, wenn jemals die gegenwärtig zwischen den letzteren bestehenden freundschaftlichen Beziehungen abgebrochen werden sollten, den alsdann an den Küsten befindlichen Handeltreibenden eine Frist von sechs Monaten, und denjenigen, welche sich im Innern des Landes aufhalten, eine Frist von einem ganzen Jahre zur Berichtigung ihrer Geschäfte und zur Verfügung über ihr Eigenthum gewährt, ferner auch denselben ein Geleitsbrief zur Einschiffung in den hierzu nach eigenem Gutfinden ausgewählten Hafen ertheilt werden soll.

Alle anderen Unterthanen und Bürger, welche sich in den resp. Staaten behufs der Ausübung eines Handwerks oder anderen Nahrungszweigs fest und dauernd niedergelassen haben, sollen den Vortheil genießen, daselbst bleiben und ihr Geschäft fortsetzen zu dürfen, ohne irgendwie in dem vollen Genusse ihrer Freiheit und ihres Vermögens beunruhigt zu werden, so lange sie sich friedlich betragen und die Landesgesetze nicht verletzen; ihr Eigenthum oder ihr Vermögen, von welcher Beschaffenheit es auch sein mag, soll weder einer Beschlagnahme, einem Sequester, noch anderen Lasten oder Auflagen unterliegen, als solchen, welche von den Eingeborenen gefordert werden.

Eben so sollen weder Privat-Schuldforderungen, noch öffentliche Fonds, oder Gesellschafts-Actien jemals mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden dürfen.

Art. 12. Sollte der Fall eintreten, daß einer der contrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen des anderen Theils ihren Handel und ihre Schiffahrt mit eben diesen Staaten fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blocirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der resp. Lande der beiden contrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicher Weise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blocirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blocade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten, in denselben blocirten Hafen während der Fortsetzung dieser Blocade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Contrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürfen, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Art. 13. Jeder der contrahirenden Theile soll Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten in dem Gebiete des anderen Theils zum Schutze des Handels ernennen dürfen. Bevor aber irgend ein Consular-Beamter seine consularischen Functionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in der hergebrachten Form anerkannt und zugelassen worden sein, wobei von beiden Theilen die Befugniß vorbehalten wird, von der Niederlassung der Consuln einzelne Plätze auszunehmen, woselbst er dergleichen zuzulassen nicht angemessen findet. Die diplomatischen Agenten und Consuln Mexikos in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den in gleichem Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder noch ferner eingeräumt werden möchten; umgekehrt werden die diplomatischen Agenten und Consuln Seiner Majestät des Königs in dem Gebiete der vereinigten Staaten von Mexiko aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den mexikanischen diplomatischen Agenten und Consuln in dem Königreich Preußen zustehen.

Die beiderseitigen Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der betheiligten Parteien oder auch von Amts wegen, den von der competenten Behörde auf die Effecten, Meubel und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöset werden können. Dieselben werden der nach Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisation des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift sowohl des Inventars als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Capitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Richter und Schiedsmänner zu dienen, ohne daß die Local-Behörden dabei einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen der Mannschaft oder des Capitains etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen. Es versteht sich, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Recurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die competenten Gerichtsbehörden, Richter und Beamten sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannschaft gehört haben; nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll. Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reclamirenden Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugewendet zu werden. Würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses vollstreckt sein wird.

Art. 14. Sollte einer der contrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schiffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem andern Theile mit zu Gute kommen, welche derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll.

Art. 15. Gegenwärtiger Vertrag soll zwölf Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechselung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von beiden contrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer officiellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Art. 16. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen desselben sollen innerhalb zwölf Monaten, oder wo möglich noch früher, zu London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die obengenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt zu London, den 18. Februar 1831.

Vorstehender Vertrag wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit einer zwischen beiden Theilen unter dem 16. Mai

1832 bei Verlängerung der Ratificationsfrist desselben getroffenen Uebereinkunft: 1) die Anwendung der Verabredungen des dritten Absatzes des zweiten Artikels, ingleichen des dritten Absatzes des dreizehnten Artikels auf so lange ausgesetzt sein soll, als in den Gesetzen des einen oder des anderen Landes Bestimmungen, welche diesen Verabredungen zuwiderlaufen, bestehen sollten, von denen auch nicht zu Gunsten einer andern Nation eine Ausnahme gemacht worden wäre; 2) hinsichtlich der im ersten Absatze des siebenten Artikels festgesetzten Verkehrs-Befugnisse der beiderseitigen Unterthanen einem jeden der contrahirenden Theile vorbehalten bleibt, diese Befugnisse, so weit sie sich auf die Versendung und Ausführung von Metallen beziehen, nach Belieben zu beschränken oder auch aufzuheben, in welchem Falle jedoch auch nicht zu Gunsten einer anderen Nation eine Ausnahme hiervon gemacht werden darf.

Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden hat zu London am 6. December 1834 stattgefunden.

Berlin, den 27. Februar 1835.

8. Monaco.

(S. Sardinien 2.)

9. Niederlande.

1. Territorial-Vertrag. 31. Mai 1815. *)

Art. 1. Die ehemaligen Provinzen der vereinigten Niederlande, und die ehemaligen belgischen Provinzen, werden zusammen in den durch folgenden Artikel bestimmten Grenzen, nebst den im selbigen Artikel bezeichneten Ländern und Gebieten unter der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner königlichen Hoheit des Fürsten von Nassau-Oranien, souverainen Fürsten der vereinigten Provinzen, das Erb-Königreich der Niederlande bilden, und als ein solches in der durch die Verfassungs-Urkunde der besagten vereinigten Provinzen bereits festgesetzten Erbfolge-Ordnung bestehen. Seine königlich preußische Majestät erkennen den Titel und die Vorrechte der königlichen Würde in dem nassau-oranischen Hause.

Art. 2. Die Grenz-Linie, welche die Gebiete enthält, aus denen das Königreich der Niederlande bestehen soll, wird auf folgende Art bestimmt ꝛc.

Die Enclaven Huissen, Malburg, Lymers mit der Stadt Sevenaer und der Herrschaft Weel sollen einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen, und Seine königlich preußische Majestät leisten auf ewige Zeiten für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger darauf Verzicht.

Art. 3. Der in den im folgenden Artikel bezeichneten Grenzen enthaltene Theil des ehemaligen Herzogthums Luxemburg, wird dem souverainen Fürsten der vereinigten Provinzen, nunmehrigem Könige der Niederlande, gleichmäßig abgetreten, um von Ihm und Seinen Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit auf ewige Zeiten besessen zu werden. Der Souverain der Niederlande wird zu seinen bisherigen Titeln den eines Großherzogs von Luxemburg hinzufügen, und es bleibt Seiner Majestät die Befugniß vorbehalten, rücksichtlich der Erbfolge im Großherzogthum eine solche Familien-Ausgleichung zwischen den Prinzen Ihren Söhnen zu treffen, welche Sie dem Interesse Ihrer Monarchie und Ihren väterlichen Absichten gemäß erachten werden.

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

Das zum Ersatz für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz dienende Großherzogthum Luxemburg, soll einen der Staaten des deutschen Bundes ausmachen, und der Fürst, König der Niederlande, wird mit allen den übrigen deutschen Fürsten zu ertheilenden Vorzügen und Vorrechten als Großherzog von Luxemburg in den Bund eintreten.

Die Stadt Luxemburg soll in militairischer Beziehung als Bundesfestung angesehen werden. Indessen behält der Großherzog das Recht, den Militairgouverneur und Commandanten der Festung zu ernennen, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung der ausführenden Gewalt des Bundes, und unter jedweden andern Bedingungen, die in Gemäßheit der künftigen Bundes-Verfassung festzusetzen für nöthig erachtet werden möchten.

Art. 4. Das Großherzogthum Luxemburg besteht aus dem ganzen Gebiet, welches zwischen dem im Art. 2. bezeichneten Königreich der Niederlande, Frankreich, der Mosel bis zur Mündung der Sure, dem Laufe der Sure bis zum Zusammenfluß der Oure, und dem Laufe des letzteren Flusses bis zu den Grenzen des ehemaligen französischen und nicht zum jetzigen Herzogthume Luxemburg gehörigen Cantons St. Vith belegen ist.

Da über das Eigenthum des Herzogthums Bouillon sich Streitigkeiten erhoben haben, so verpflichten Sich Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, demjenigen Theilhaber, dessen Rechte gesetzlicher Weise werden bestätigt worden sein, den in oben angeführter Demarcations-Linie enthaltenen Antheil des besagten Herzogthums zurückzugeben.

Art. 5. Seine Majestät der König der Niederlande entsagen auf ewige Zeiten für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen, den souverainen Besitzungen, welche dem Hause Nassau-Oranien in Deutschland zustanden, und namentlich den Fürstenthümern Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar, mit Einschluß der Herrschaft Beilstein, so wie diese Besitzungen zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau durch den im Haag am 14. Juli 1814 abgeschlossenen Tractat definitiv regulirt und festgesetzt worden sind. Seine Majestät leisten auf das Fürstenthum Fulda und auf die übrigen Bezirke und Gebiete, die Ihnen durch den Art. 12. des Haupt-Recesses der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803 zugesichert waren, gleichmäßig Verzicht.

Art. 6. Das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung, welche durch den sogenannten nassauischen Erbverein im Jahre 1783 unter den beiden Zweigen des nassauischen Hauses festgesetzt worden sind, werden aufrecht gehalten, und von den vier nassau-oranischen Fürstenthümern auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen.

Art. 7. Indem Seine Majestät der König der Niederlande unter Ihrer Landeshoheit und Oberherrlichkeit die in den Art. 2. und 4. bezeichneten Länder vereinigen, treten Sie in alle Rechte, und übernehmen rücksichtlich der von Frankreich getrennten Provinzen und Bezirke alle in dem zu Paris am 30. Mai 1814 abgeschlossenen Friedenstractat festgesetzten Lasten und Verbindlichkeiten.

Art. 8. Da Seine Majestät der König der Niederlande unter dem 21. Juli 1814, die acht in der Beilage zum gegenwärtigen Tractat enthaltenen Artikel als Grundlagen der Vereinigung Belgiens mit den vereinigten Provinzen anerkannt und bestätigt haben, so sollen besagte Artikel dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort in den gegenwärtigen Vertrag eingeschaltet wären.

Art. 9. Es soll von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs der Niederlande unverzüglich eine Commission ernannt werden, um alles, was sich auf die Abtretung der nassaui-

schen Besitzungen bezieht, rücksichtlich der Archive, des Schuldenwesens, der Cassenüberschüsse und anderer Gegenstände dieser Art zu reguliren. Der Theil der Archive, welcher nicht die abgetretenen Länder, sondern das Haus Oranien betrifft, und alles, was zum Privat- und persönlichen Eigenthum Seiner Majestät des Königs der Niederlande gehört, als Bibliotheken, Kartensammlungen und andere dergleichen Gegenstände, soll Sr. Majestät verbleiben und Ihnen sogleich übergeben werden. Da ein Theil der obererwähnten Besitzungen gegen herzoglich und fürstlich nassauische Besitzungen ausgetauscht worden ist, so verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König der Niederlande willigen ein, daß die durch gegenwärtigen Artikel stipulirte Verbindlichkeit auf Ihre herzoglich und fürstlich nassauische Durchlauchten für den mit Ihren Staaten zu vereinigenden Theil besagter Besitzungen übertragen werde.

Art. 10. Da Seine Majestät der König von Preußen, nach der Einnahme der holländischen Festungen durch die preußischen Truppen, Seiner Majestät dem Könige der Niederlande auf Ihr Ansuchen, einer desfallsigen freundschaftlichen Ausgleichung unbeschadet, die in jenen Festungen genommene Artillerie überlassen haben, so behalten Sich Seine königlich preußische Majestät hierüber Ihre Rechte vor.

Art. 11. Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen, oder früher, wenn es sein kann, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Wappen-Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, den 31. Mai, im Jahre Christi 1815.

Beilage zu Art. 8. des Tractats vom 31. Mai 1815.

Acte, unterzeichnet von dem Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten, zur Annahme der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Sr. königlichen Hoheit in den belgischen Provinzen.

(Weggelassen.)

2. Grenz-Vertrag. 26. Juni 1816. *)

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, zur definitiven Festsetzung der Grenzen Ihrer respectiven Staaten am rechten Ufer der Maas und längs dem Großherzogthume Luxemburg zu schreiten willens sind, und zugleich wünschen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die in Betreff der provisorischen Besetzung einiger an den Grenzen liegender Gemeinden oder Gemeindetheile, deren Oberherrlichkeit zweifelhaft schien, entstanden sind: so haben Sie dem Art. 2. des Tractats vom 31. Mai 1815 gemäß Commissarien ernannt und mit Ihren Vollmachten versehen, welche, nach Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte und Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Tractat festgesetzte Scheidelinie bestimmt den Grenzzug zwischen beiden Staaten, von den an der Mosel belegenen Marken Frankreichs an bis zum ehemaligen holländischen Gebiet bei Mook.

Art. 2. Die Demarcationslinie fängt bei der Mosel, bei dem Punkte an, wo auf dem rechten Ufer dieser Fluß die Grenzen Frankreichs verläßt. Sie läuft bis zur Mündung der Sure die Mosel hinunter, steigt bis zur

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

Mündung der Oure die Sure hinauf, und folgt bei diesem Wiederaufsteigen gleichfalls dem Laufe der Oure, bis auf den Punkt, wo dieser Bach die Grenzen des ehemaligen Cantons St. Vith erreicht, jedoch mit Vorbehalt der in folgenden Artikeln festgesetzten Modificationen.

Art. 3. Da der Art. 17. des wiener Congreßprotocolls (Art. 25. der Hauptcongreßacte vom 9. Juni 1815) festgesetzt hat, daß die Ortschaften, welche die Mosel, die Sure und die Oure durchschneiden, nicht getheilt werden, sondern mit ihren Weichbilden der Macht angehören sollen, auf deren Gebiet der größere Theil belegen ist, so ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Bevölkerung den größeren Theil einer Ortschaft bestimmen, und bei gleicher Bevölkerung die Grundsteuer entscheiden solle.

Art. 4. Da der wiener Congreß den Grundsatz der Integralität der Gemeinden, nur auf die Fälle, wo die Ortschaften selbst, und nicht auf diejenigen, wo die Weichbilde allein von einem Fluß durchströmt werden, angewendet zu haben scheint, so ist noch festgesetzt worden, daß in diesem letztern Falle der Fluß zur Grenze dienen und daß die von den Ortschaften selbst durch den Fluß getrennten Weichbildetheile davon abgesondert bleiben und den auf demselben Ufer belegenen Staaten einverleibt werden sollen. *)

Art. 9. Sollte die preußische Regierung oder die Stadt Malmedy, zur Umgehung des vor dieser letzten Stadt gelegenen Berges, die neue, schon projectirte Heerstraße anlegen wollen, und diese von der Stavelotschen Chaussee ab, unterhalb Malmedy, zwischen diesen beiden Gemeinden auf der Grenze dergestalt durchschlängeln, daß sie den Berg umzingeln: so sollen in diesem Falle die Grenzen der Stavelotschen Gemeinde auf jene Straße, insofern sie in ihr Gebiet hineinreicht, beschränkt werden. Die Straße selbst, so wie die mit niedrigen Gesträuchen bewachsenen kleinen Strecken Landes, welche diese neue Grenze den Niederlanden entziehen würde, und ungefähr eine Fläche von 5 bis 6 Hectaren betragen würden, sollen Preußen, als welches jene Straße angelegt haben wird, mit vollem Eigenthumsrechte angehören.

Die Stavelotschen Einwohner, oder andere niederländische Unterthanen, werden, um denselben zwischen Stavelot und Spa sich ausdehnenden Berg zu vermeiden, jene neue Straße wählen können, ohne irgend andere Abgaben als die zur Unterhaltung derselben üblichen Heckgelder zu entrichten.

Die angrenzenden Landleute sollen sogar auch von allem Heckgelde insofern befreit bleiben, als sie nur zum Anbau ihrer Felder, oder zum Gebrauch ihres in der Nähe liegenden Eigenthums, sich dieser Straße bedienen.

Art. 12. Es soll den preußischen Unterthanen freistehen, in dem zwischen der Saure und der Helle belegenen Theile des Hertogenwald Holz und Rinde zu kaufen und ganz zollfrei auszuführen. Die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Niederlande sollen in Nutzung des den Niederlanden zugehörigen Theils des Waldes dieselben Vortheile genießen, und es soll ihnen freistehen, Holz und Baumrinde durch das preußische Gebiet auszuführen, ohne andere Abgaben als das Heckgeld zu entrichten. Alles mit Vorbehalt der Maaßregeln, die jede Regierung zur Verhütung von Unterschleifen zu treffen für gut halten wird.

Art. 13. Die Straße von Eupen nach Malmedy soll den preußischen Unterthanen beständig frei und offen bleiben, und Transporte jeder Art, die durch diese Straße gehen, können keiner Zollabgabe unterworfen werden; diese Zollfreiheit soll indessen die Erhebung eines Heckgeldes (droit de barrières) nicht ausschließen, das etwa blos zum Bau und zur Unterhaltung der Straße eingeführt werden könnte.

*) Die weggelassenen Artikel enthalten die specielle Grenzbeschreibung.

Die übrigen, jenen großen Wald in allen Richtungen durchkreuzenden Straßen sollen, insoweit sie für die Nutzung der in ihrer Nähe belegenen Theile von Gehölze als nothwendig anerkannt werden, zum gemeinschaftlichen Gebrauch dienen. Die Ober-Forstbedienten beider Regierungen sollen diese Straßen bestimmen, und, wenn es nöthig ist, nach einer zu treffenden Uebereinkunft eine desfallsige Verordnung entwerfen.

Art. 14. Da die Eupenschen Fabrikanten von der ehemaligen Verwaltung die Erlaubniß erhalten haben, gewisse in gedachtem Walde zwischen der Helle und der Saure belegene Gräben und Rinnen zu öffnen und zu säubern, um dadurch den Wasservorrath der Helle und folglich auch der Verdre, auf welchem Flusse alle ihre Hämmer angelegt sind, zu vermehren, so ist festgesetzt worden, daß besagter Gemeinde oder ihren Fabrikanten jener Gebrauch gelassen werden soll, und daß sie fortfahren können, die gegenwärtig bestehenden Rinnen und Gräben zu reinigen und zu säubern; jedoch ohne daß dieser Gebrauch den Privatrechten, deren Beibehaltung durch den untenstehenden Art. 30. stipulirt wird, gleichgeachtet werden könne. Es darf vielmehr dieser Gebrauch die Schranken einer bloßen Erlaubniß nicht überschreiten, und es bleibt selbst der niederländischen Regierung vorbehalten, selbige zurückzunehmen, wenn das Dasein jener Gräben und Rinnen, oder deren Ausräumung der Waldnutzung schädlich scheinen oder ihren Verbesserungsplänen hinderlich sein sollte.

Diese Arbeiten müssen sogar, ehe sie angefangen werden, den Forstbedienten vorläufig angekündigt, und hiernächst unter ihrer Anleitung und Oberaufsicht bestritten werden.

Art. 18. Vom Berührungspunkte der drei Departements an gerechnet folgt die Demarcationslinie den Grenzen zwischen dem ehemaligen Roër- und dem Nieder-Maas-Departement bis zur Aachener Chaussee zu Geilenkirchen. Die den Niederlanden zugehörige Välser Gemeinde nebst der ihr zugetheilten, auf der Linie selbst stehenden Pfarrwohnung, bleibt zur linken Seite liegen; alsdann geht die Grenze längs der Chaussee bis zu den Grenzen der Rolducschen Gemeinde, und zuletzt längs den Rolducschen Grenzen auf der östlichen Seite bis auf den Punkt, wo sie die Worms erreicht.

Also wird der zur rechten Seite der Chaussee belegene Theil von Kerkräde, sowie der ganze auf dem linken Ufer der Worms belegene Theil der Rolducschen Gemeinde Seiner Majestät dem König von Preußen abgetreten. Noch wird der zwischen den Grenzen des Roër-Departements und Rolduc enthaltene Theil der Chaussee demselben Königreiche abgetreten, dergestalt, daß besagte Gemeinde mit allen Eigenthums- und Landeshoheits-Rechten dem Königreich Preußen ganz angehöre.

Art. 19. Die so eben im vorigen Artikel erwähnte Abtretung der Kerkräder und Rolducschen Theile soll dem Steinkohlgruben-Bau keinen Schaden oder Nachtheil bringen. Dieser Bau der Steinkohlgruben gehörte ehemals der Abtei Rolduc zu, und wird heute in den Kerkräder und Rolducschen Gemeinden für Rechnung der niederländischen Regierung fortgesetzt, dergestalt, daß diese Regierung, oder der statt ihrer eintretende Rechts-Inhaber, die Befugniß behält, in den abgetretenen Theilen die zur Ausgrabung der Steinkohlen oder zur Abwässerung dienlichen Arbeiten vornehmen zu lassen. Jedoch müssen die Eigenthümer der Oberfläche entweder durch gütliches Abkommen, oder durch Ausspruch von Sachverständigen, entschädigt werden.

Die preußische Regierung kann weder unter dem Vorwand einer ihren Ingenieurs übertragenen Direction, noch durch Auflagen, oder durch andere Hindernisse, den Grubenbau und die zu Tage Förderung der Kohlen stören, oder beschränken, noch sonst den Absatz hemmen.

Die preußische Regierung darf auch in den abgetretenen Theilen keine Privat-Concessionen bewilligen. Die jetzt schon bestehenden bleiben in den Grenzen beschränkt, die ihnen durch die Cessionsacte oder durch die Gesetze unter deren Gewalt sie bewilligt worden, angewiesen sind.

Art. 20. Dieser dem Königreiche der Niederlande zuständige Steinkohlenbau genießt noch außerdem folgende Privilegien oder Vortheile:

1) Alle Steinkohlen, die nach der Provinz Lüttich oder einer andern Gegend der Niederlande versendet werden und das preußische Gebiet berühren müßten, sollen zoll- und transitfrei sein. Es bedarf dazu blos eines Attestes des Gruben-Directors.

2) Dieser Bau genießt das Recht, zur Verkaufszeit in der zum Steinbosch gehörigen kleinen Privathaide das benöthigte Stutzholz anzukaufen und zollfrei auszuführen. Dieser Vortheil erstreckt sich gleichfalls auf die übrigen Bauten und Nutzungen, welche in der Kerkräderschen oder in andern benachbarten Gemeinden Privat-Eigenthümern zustehen.

3) Die niederländische Regierung kann auf der ganzen Strecke der abgetretenen Theile jedwede beliebige, zur Ausgrabung der Steinkohlen, oder zur Abwässerung erforderliche hydraulische Werke, an der Worms anlegen.

Die preußische Regierung darf an dem gegenwärtigen Zustande der Worms keine Aenderung noch Neuerung vornehmen, welche den von der niederländischen Regierung angelegten oder anzulegenden Werken schaden könnte.

Art. 21. Die niederländische Regierung sowohl als Privatpersonen dürfen die im Steinbosch befindlichen Kiesgruben kaufen oder nutzen, und den Stein zollfrei ausführen. Die preußischen Unterthanen können sich bei den niederländischen Vorrathslagern zu gleichen Preisen als die niederländischen Unterthanen mit Steinkohlen versehen und, mit Ausnahme des Hebgeldes, abgabenfrei ausführen.

Art. 27. Ueberall wo Bäche, Flüsse und Ströme Grenzen machen sollen sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden. Da wo sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, soll die Unterhaltung der Brücken, die Ausräumung ꝛc. in Uebereinstimmung beider Theile und auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Jedem Staat überbleibt aber ausschließlich die Erhaltung der auf seiner Seite liegenden Ufer. Es darf weder an dem Lauf der Flüsse, noch an dem gegenwärtigen Zustande der Ufer irgend eine Neuerung, noch ohne Mitwirkung und Zustimmung beider Regierungen irgend eine Concession oder Wasser-Eingriff bewilligt werden. Dieselbe Bewandniß soll es mit den Gräben, Rinnen, Furchen, Wegen, Canälen, Hecken oder mit jedwedem andern zur Grenze dienenden Gegenstand haben. das heißt, daß diese Gegenstände in Betreff der Oberherrlichkeit beiden Mächten gemeinschaftlich angehören sollen, und daß mit ihrem gegenwärtigen Zustande keine Veränderung als in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung vorgenommen werden darf, es sei denn in Fällen, wo das Gegentheil ausgemacht wäre.

Obgleich die beiden Ufer der Oure von der Viandenschen Gemeinde besetzt sind, und diese Gemeinde den Niederlanden gänzlich angehört, so soll der Gebrauch dieses Flusses dennoch frei sein und beiden Staaten gemein bleiben, ohne daß jedoch die Landeshoheitsrechte über das Ganze der gedachten Gemeinde, den Fluß mit einbegriffen, beschadet würden.

Die in diesem Augenblick auf der Mosel und auf andern Grenzflüssen bestehenden Wasserfahrten sollen in ihrem gegenwärtigen Zustande erhalten werden. Die aufgelegten Abgaben sollen für Rechnung eben derselben Staaten, die sie am heutigen Tage genießen, fortdauernd erhoben werden. Beiderseits wird man die Befugniß haben, auf dem gegenüberstehenden Ufer

die nöthigen Werke anzulegen und zu unterhalten, um den Hinüberfahrenden die Anlandung zu erleichtern.

Die Fischerei soll ebenfalls gemein sein, und fortwährend für Rechnung beider Staaten öffentlich versteigert und zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag geschieht wechselsweise in einer dem Königreich Preußen und in einer dem Königreich der Niederlande angrenzenden Gemeinde. Ueber die dabei zu befolgende Verfahrungsart und über die Ortschaften, wo der Zuschlag zu halten ist, müssen sich die Ortsbehörden beider Staaten mit einander verständigen.

Art. 28. Die von ihren Gemeinden durch den Hauptstrom getrennten Inseln der Mosel, der Sure und der Oure sollen in die Classe der in obigem Artikel erwähnten durchschnittenen Weichbilde gebracht werden, und dem Staate, an dessen Ufer sie belegen sind, angehören. Die übrigen verbleiben fortwährend ihren Gemeinden und folglich auch dem Königreiche, zu dem diese Gemeinden gehören. Ist es zweifelhaft, auf welcher Seite der Hauptstrom sich befinde, so folgen die Inseln den Gemeinden, von denen sie abhängen, und im Falle diese Gemeinden durch gegenwärtigen Tractat getheilt sein sollten, folgen sie dem Theile, wo der Hauptort liegt.

Folglich werden die Mosel-Inseln: 1) Kleine Besche (petite Besche) von der Wintringenschen Gemeinde abhängig; 2) die beiden Remich der Gemeinde gleichen Namens angehörig; 3) Wormeldingen von der Gemeinde dieses Namens abhängig, dem Königreich Preußen zufallen, und die übrigen ebenfalls in der Mosel liegenden Inseln, nämlich: 1) Die von der Gemeinde gleichen Namens abhängige Insel Remichen; 2) die von der Schwebsingenschen Gemeinde abhängige große Besche (grande Besche); 3) die von der Gemeinde gleichen Namens abhängige Insel Macher; 4) die von der Stadbredimusschen Gemeinde abhängigen vier Inseln dem Königreich der Niederlande zugehören.

Das Schicksal der in der Sure und Oure liegenden unbebauten, höchst unwichtigen Inseln, soll von den mit der Errichtung der Grenzpfähle beauftragten Commissarien nach obigen Grundsätzen bestimmt werden. In allen Fällen gehört die bei Esternach belegene, und ungefähr ein Drittel Hectar Fläche enthaltende kleine Insel fortwährend dem Königreich der Niederlande.

Art. 29. Die Staats-Domainen, die etwa in den zu einer anderen Oberherrschaft übergehenden Gemeinden oder Gemeindetheilen sich befinden möchten, sollen, mit Vorbehalt des in Beziehung auf die Rolducschen Steinkohlen-Nutzungen festgesetzten Bestimmungen, stets dem Gebiet folgen, und dem neuen Landesherrn angehören. Hingegen behält jeder Landesherr seine Privat-Domainen, unter welcher Oberherrschaft selbige auch belegen oder zu stehen kommen mögen. Die Steuern (contributions) und andere Staatseinkünfte sollen, vom Tage der Besitznahme an gerechnet, für die Rechnung des neuen Landesherrn laufen und erhoben werden. Der Tag dieser Besitznahme darf jedoch den durch den Art. 41. festgesetzten, für die Räumung und die Uebergabe der durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder ausgewechselten Ortschaften angenommenen Termin, auf keinen Fall überschreiten. Und wenn also durch unvorhergesehene Begebenheiten die Besitznahme einer Gemeinde oder eines Theils der Gemeinde verzögert würde, so sollen dennoch die Steuern (contributions) und andere Staatseinkünfte, vom bestimmten Tage an gerechnet, nichts desto weniger dem neuen Landesherrn zufallen.

Art. 30. Aufrecht und beibehalten werden in den wechselseitig abgetretenen, ausgetauschten oder getheilten Ortschaften und Gebieten, die den Gemeinden, öffentlichen Instituten und Privat-Anstalten der einen oder der andern Oberherrschaft zukommenden und zugehörigen Güter, Realrechte und Ansprüche, als da sind, Wälder und andre in den von ihren Hauptorten

getrennten Weichbildetheilen gelegene Communalgüter, das Recht, auf unbebaute, unbesäete oder auch Stoppelfelder sein Vieh zu treiben (droit de parcours ou de vaine pâture), Torf auszugraben, Schweine auf die Mast in das Eckerich einzuschlagen, des Aehrenlesens u. s. w.

Art. 31. Noch wird besonders festgesetzt, daß irgend eine Veränderung der Oberherrschaft oder der Regierung den zur Galmey-Nutzung den Herrn Dony und Comp. zugestandenen Rechten keinen Schaden und Nachtheil bringen sollen, dergestalt, daß die ihnen verliehene Concession in allen Fällen unangetastet bleiben, und fortwährend dieselben Vortheile und dieselben Vorrechte genießen soll, die ursprünglich damit verbunden gewesen sind. Gedachte Concession bleibt andrerseits den ihr auferlegten Lasten, und namentlich der Verbindlichkeit unterworfen, die in den Staaten der beiden hohen contrahirenden Mächte angelegten Kupferfabriken, zu den in der Concessions-Acte festgesetzten Preisen mit Galmey zu versehen.

Art. 32. Wenn Gemeinden oder Gemeinde-Weichbilde durch die Demarcationslinie getheilt sind, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen dieser Gemeinden, das heißt, ihre Communalgüter sowohl als ihre Schulden, in demselben Verhältniß auch getheilt sein, oder noch getheilt werden müssen. Um dieses Verhältniß festzusetzen, wird man den Betrag der vereinten Grund- und Personalsteuer, und in Ermangelung der letzteren, die Grundsteuer allein zur Grundlage nehmen. Die Communalgüter und Einkünfte, die unter den Einwohnern kopf- oder feuerstellenweise vertheilt werden mußten, sollen nach der, für die jährlichen Vertheilungen (wenn ja wirklich und von Rechtswegen dergleichen bestehen) angenommenen einzigen Grundlage getheilt werden. Jedoch versteht sich, daß, nach geschehener Theilung, diese Güter den Municipalgesetzen des neuen Staats, in welchem sie begriffen werden, unterworfen sein müssen.

Art. 33. Ackersleute, deren Eigenthum theils dies-, theils jenseits der Grenzen belegen ist, können Mist, Stroh, Streu und sonstigen Dünger für den Anbau ihrer Felder, so wie eine jede Art Feldfrüchte aus- und einführen, ohne daß sie irgend einer Zoll-, sei es Ein- oder Ausfuhr, Transit- oder andern desfallsigen Abgaben unterworfen werden könnten. Sie brauchen blos durch Atteste der Ortsbehörde auszuweisen, daß sie jenseits der Grenzen ein Eigenthum besitzen und anbauen, müssen sich aber den Durchsuchungen und Besichtigungen der Zolleinnehmer oder anderer zur Verhütung der Defraudation gesetzlich angestellten Beamten nicht entziehen. Hingegen dürfen diese Zolleinnehmer oder sonstige Beamten nur auf ihren respectiven Gebieten Durchsuchungen halten.

Art. 34. Für Tuch- oder sonstige Fabrikanten, welche auf dem Gebiete beider Staaten gleichmäßig belegene, und gegen einander abhängige Anlagen besitzen, oder welche die zu verarbeitenden rohen Producte (materiam primam) von einem Staate in den andern schicken, sollen in einem Handelstractat, den beide hohe contrahirende Theile unverzüglich abzuschließen willens sind, verhältnißmäßig gleiche Vortheile ausgemacht werden, als im vorhergehenden Artikel zu Gunsten der Ackersleute stipulirt worden. Inzwischen sind von Seiten beider Commissionen provisorische Maaßregeln getroffen worden, welche so lange zur Richtschnur dienen sollen, als sie von der einen oder von der andern Regierung nicht widerrufen oder modificirt werden.

Art. 35. Es ist gegenseitig erlaubt, in dem benachbarten Gebiet Steine, Sand und andre zum Bau und zur Unterhaltung der angrenzenden Straßen erforderliche Materialien anzukaufen, auch ganz abgabenfrei auszuführen.

Art. 36. Militairpersonen jedweden Grades, welche in einer durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder vertauschten Gemeinde geboren sind,

sollen, wenn sie in Europa dienen, in dreimonatlicher, und wenn sie in den Colonien oder in irgend einem andern Welttheile sich befinden, in Jahresfrist dem Landesherrn dieser Gemeinde zurückgeschickt werden. Jedoch sollen die Offiziere die Wahl haben, in ihr Vaterland zurückzukehren, oder im Dienste des Landesherrn, unter dessen Fahnen sie sich befinden, zu verbleiben. Sie müssen in den ersten sechs Monaten, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, sich deshalb erklären.

Art. 37. Die Einwohner, welche kraft einer oder andrer Bestimmung des gegenwärtigen Tractats, von einem Staat zum andern übergehen, können ohne weitere Bedingung oder Verbindlichkeit in vierjähriger Frist ihren Wohnsitz verändern; sie können sogar ihre Güter verkaufen oder sonst veräußern, ohne andre Abgaben als die übrigen Einwohner desselben Landes zu entrichten.

Art. 38. Die in den abgetretenen oder vertauschten Gemeinden oder Gemeindetheilen angestellten Beamten, welche nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft sie ernannt worden sind, nicht ohne Entschädigung versetzt werden können, sollen beibehalten werden und dieselben Rechte genießen, als unter der Regierung, die sie ernannt hatte.

Art. 39. Obgleich beide Commissionen sich möglichst bemüht haben, die sich darbietenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, so ist doch möglich, daß bei Errichtung der Grenzpfähle sich noch andre Schwierigkeiten vorfinden; deshalb ist festgesetzt worden, daß diejenigen Mitglieder beider Commissionen, unter deren Leitung jene Operation stattfinden wird, ermächtigt werden sollen, alle dergleichen Zwistigkeiten beizulegen, auch besonders über alle in Betreff der Ungewißheit der Grenzen einiger Gemeinden etwa entstehenden Streitigkeiten, nach Abhörung der Ortsbehörden, zu richten.

Art. 40. Die gegenseitig abgetretenen, oder vertauschten, oder noch zurückzugebenden Ortschaften sollen innerhalb eines Monats, von Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, geräumt und die Verwaltung den rechtmäßigen Behörden überliefert werden.

Art. 41. Die Archive, Karten und andre die Verwaltung der kraft gegenwärtigen Tractats von einer Herrschaft zur andern übergehenden Schultheißen-Aemter und Gemeinden betreffenden Schriften und Urkunden sollen zu gleicher Zeit mit den Gebieten selbst den neuen Behörden übergeben werden. In den Fällen, wo nur ein Theil der Gemeinde oder des Schultheißen-Amts abgetreten oder vertauscht worden, verbleibt das Archiv demjenigen Theile, wo der Hauptort sich befindet, doch mit dem Beding, dem gegenseitigen Theile, so oft er es nöthig haben wird, den Zugang zum Archiv zu verstatten.

Art. 42. In den ersten vierzehn Tagen nach der im vorigen Artikel erwähnten Räumung und Uebergabe wird mit Errichtung der Grenzpfähle der Anfang gemacht. Diese Grenzpfähle sollen von Eichenholz sein, 12 rheinl. Fuß Länge haben, 8 Fuß über und 4 Fuß unter der Erde stehen; sie sollen viereckigt sein; der Theil unter der Erde muß wenigstens 12, der über der Erde 8 Zoll Dicke haben; sie sollen auf der preußischen Seite schwarz und weiß, und auf der niederländischen Seite orange und weiß angestrichen werden; sie werden mit Nummern versehen, die bei der Mosel anfangen.

Es sollen so viel Grenzpfähle gesetzt werden, als die Commissarien zur deutlichen Bestimmung sämmtlicher Grenztheile für nöthig erachten. Da wo ein Fluß oder Straße Grenze macht, sollen jedesmal zwei Grenzpfähle gesetzt werden, nämlich der eine auf preußischer, der andre auf niederländischer Seite; diese beiden Pfähle sollen nur mit einer einzigen Nummer versehen, und blos mit der für das respective Gebiet angenommenen Farbe angestrichen werden.

Art. 43. Gegenwärtiger Tractat soll beiden Höfen zur Genehmigung vorgelegt, und die Ratificationen binnen sechswöchentlicher Frist nach Unterzeichnung, oder eher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die Commissarien der hohen contrahirenden Theile selbigen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Aachen, den 26. Juni 1816.

Vorläufige Ausgleichung zu Gunsten der auf der Grenze beider Staaten wohnhaften Fabricanten, betreffend die ungehinderte und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr der rohen Producte und nicht völlig verarbeiteten Manufactur-Waaren zu ihren resp. Anlagen.

(Weggelassen.)

3. Territorial-Vertrag. 7. October 1816.*)

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, die Grenzen beider Königreiche von den Marken Frankreichs an der Mosel an bis zum ehemaligen holländischen Gebiet bei Mook durch den Tractat vom letztverflossenen 26. Juni, bestimmt haben, und nunmehro willens sind, diese ehemalige Grenze untersuchen und am Niederrhein alles, was die hydrotechnischen Arbeiten und andre ähnliche Gegenstände betrifft, auf die billigste und den gegenseitigen Vortheil beider Staaten angemessene Weise festsetzen zu lassen: so haben Sie, dem fünf und zwanzigsten Artikel der Schluß-Acte des wiener Congresses gemäß, Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte und Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Der durch gegenwärtigen Tractat aufgestellte Grenzzug bestimmt die Grenzen zwischen beiden Staaten, von dem Punkt an gerechnet, wo die Grenzen längs der Maas, bei den sogenannten Aan-Het-End-Häusern das ehemalige holländische Gebiet berühren, bis zum hannöverschen Gebiet, wo die Demarcationslinie zwischen den beiden Königreichen aufhört.

Art. 2. Die Demarcationslinie fängt beim obgenannten Punkte an, und zieht sich längs der Grenze zwischen den ehemaligen holländischen und preußischen Gebieten, wie sie im Jahre Ein Tausend siebenhundert fünf und neunzig bestand; dergestalt daß der Plak, der Schildbrock, die steenbergsche Haide und der niederreichische (neederykſche) Wald dem Königreich der Niederlande, hingegen der clefsche Wald, der lindenbergsche Hoff, der rothe Löwe, der halbe Mond und das wildersche Gebiet dem Königreich Preußen verbleiben.

Beim halben Mond geht sie quer durch die Heerstraße von Cleve nach Nimwegen, und folgt dieser Straße bis zum sogenannten König von Preußen, welches Haus dem Königreich Preußen verbleibt, so daß besagte Straße, vom halben Mond an gerechnet, dem Königreich der Niederlande ganz zugehören wird.

Vom Hause, genannt König von Preußen, an gerechnet, verläßt die Scheidelinie die Heerstraße, nimmt ihre Richtung nach dem sogenannten mussenbergschen Hause unweit der Dorfschaft Beeck hin, und überläßt jenes Haus an Preußen, diese Dorfschaft aber den Niederlanden.

Von Mussenberg läuft die ehemalige Grenze nach Osten bis zum Aartjenshoff, welcher mit der wilderschen Straße Preußen verbleibt; von da wendet sie sich nach Norden und folgt der Alten Wasserleitung (Oude-Waterleiding) bis zum Abfluß des zyfflichschen Wassers, hiernächst diesem Abfluß

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

bis zu den Grenzen zwischen Zyfflich und Löth, dergestalt, daß der tornsche Moolen mit den dort belegenen Häusern, so wie der zyfflichsche Grund und Boden zwischen dem Abfluß und dem oysche Water den Niederlanden, hingegen der wildersche See (wildersche Meer) mit dem Theile des zyfflichschen Abflusses zwischen dem tornsche Moolen und den löthschen Grenzen Preußen ganz zugehören werden.

Nachher läuft sie längs besagter Grenze zwischen Zyfflich und Löth bis zum mittäglichsten Punkt der Herrschaft Millingen, und endlich längs den ehemaligen östlichen Grenzen dieser Herrschaft bis zur Waal, dergestalt daß Zyfflich, Niehl und Bimmen dem Königreich Preußen verbleiben, und Löth, Hulhausen, Kekerdom und Millingen einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen.

Art. 3. Vom Punkte an gerechnet, wo die millingenschen Grenzen die Waal berühren, nimmt die Scheidelinie ihre Richtung in grader Linie nach dem Aarther Thurm bis zur Mitte oder zur Axe der Normalbreite des Flusses hin, welche Axe beim Heraufsteigen für den Thalweg gelten, und die Grenze bis gegenüber der Verlängerung der linken Seite der Straße von Stockmann nach Elten, bestimmen soll, dergestalt, daß die Schenkenschanz mit ihrem Gebiet einen Antheil des Königsreichs Preußen ausmachen, und daß der Kyswaard, der Bylandschewaard, 'SGraavenwaard, Lobith, der Ober- und Nieder-Spyck, mit Inbegriff der Enclave des eltenschen Gebiets dem Königreich der Niederlande angehören werden.*)

Art. 11. Alle hydrotechnischen Arbeiten auf der einen sowohl als der andern Seite des Flusses fallen künftighin dem Landesherrn zur Last, welcher das Gebiet auf jeder Seite des im dritten Artikel festgesetzten Thalwegs besitzt, und sind Seiner Specialverfügung anheimgestellt.

Art. 12. Es darf im Bette des Flusses keine Anlage gemacht werden, welche den Lauf des Stroms hemmen, und dem entgegengesetzten Ufer dadurch schädlich werden könne, es müßte denn eine vorläufige desfallsige Verabredung und gemeinschaftliche Uebereinkunft beider Mächte stattgefunden haben. Eben so soll es mit neuen Anlagen gehalten werden, welche an den äußern Erdflächen der Deiche dem Strom hinderlich sein oder die Eisschollen aufhalten könnten.

Art. 13. Die Normalbreite des Flusses soll hundert und fünfzig Ruthen (rheinländischen Maaßes) bei der Mittelhöhe von acht Fuß sechs Zoll pannerdenschen Maaßstabes betragen, welche mit sechs Fuß vier Zoll emmerichschen Maaßstabes übereinstimmt.

Es soll nicht erlaubt sein, das geringste Weidengebüsch oder irgend eine Pflanzung zu dulden, welche nicht wenigstens hundert und funfzig Ruthen weit vom entgegengesetzten Ufer des Flusses abstehe, dergestalt, daß nicht nur eine jede solche Pflanzung in dieser Normalbreite untersagt wird, sondern daß sogar eine jede gegenwärtig bestehende und über eine Breite von hundert Ruthen hinausragende Pflanzung niedergerissen oder bis zur Wurzel ausgerottet werden soll.

Sollte es indessen von der einen oder von der anderen Seite für nöthig gehalten werden, dieser Stipulation zuwider irgend eine Pflanzung anzulegen, so müssen die respectiven Behörden sich über die Ausführung dieses Vorsatzes vorläufig verständigen.

Art. 14. Keine beider Mächte darf in der Normalbreite von hundert und fünfzig Ruthen, auf ihrem Ufer und dem fremden Ufer gegenüber den Lachsfang oder irgend eine andere Fischerei treiben lassen oder gestatten,

*) Art. 4. bis 10. enthalten die specielle weitere Grenzbeschreibung, sie sind weggelassen.

wenn dazu Behälter oder irgend andere Mittel gebraucht werden, die den Lauf des Stromes im geringsten hemmen, oder aber die Anschwemmung des Kieses und Sandes befördern, oder sonst den Zuwachs des Ufers im geringsten vermehren können.

Art. 15. Die Oberherrlichkeit über die Fischerei am Niederrhein wird durch eine vom kekenschen bis zum lobithschen Thurm zu ziehende gerade Linie festgesetzt, dergestalt, daß der aufwärts gehende Theil dieser Linie Seiner Majestät dem König von Preußen und der abwärts gehende Theil derselben Seiner Majestät dem Könige der Niederlande gehöre.

Art. 16. Im Falle, daß eine Untiefe oder Sandbank in der Mitte des Flusses sich zeige, die etwa erfordere, dem für die allgemeine Schiffahrt daraus entspringenden Nachtheile vorzubeugen, wird man über gemeinschaftlich zu treffende Maaßregeln sich verabreden, um anderweiten schädlichen Folgen zu begegnen.

Art. 17. Weder die ehemalige Mündung des alten Rheins bei Lobith noch irgend ein anderer Theil des alten Rheins, in so weit er die von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen dem Königreich der Niederlande durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Gebiete berührt, soll auf irgend eine Art anders geschlossen werden, als insofern das Rheinwasser (wie es durch die Convention vom vierten Juli Ein Tausend siebenhundert ein und siebenzig stipulirt worden), überall bei einer gewöhnlichen Breite von neunzig Ruthen (rheinländischen Maaßes) und einer Höhe von dreizehn Fuß nach dem Arnhemschen Maaßstab (Pegel), frei und ohne das geringste Hinderniß durch den alten Rhein abfließen könne.

Dem geringsten Abbruch dieser Stipulationen soll in der kürzesten Zeitfrist durch die niederländische Regierung abgeholfen werden. Im hohen Sommer-Wasserstande kann zwar die Verschließung der Mündung des alten Rheins die oben festgesetzte Höhe übersteigen; jedoch sollen die niederländischen Orts-Obrigkeiten bei der clevischen Regierung anfragen, ob von ihrer Seite ein gültiger Beweggrund der vorgeschlagenen Erhöhung entgegenstehe. Wenn in dem Zeitraume von acht Tagen nach dem Empfange des Anschreibens, besagte Regierung keine Antwort darauf ertheilt, und auch kein preußischer Commissarius in der vorgeschlagenen Zeitfrist sich einfindet, um mit den competenten niederländischen Behörden sich zu verständigen, so werden sie dieses Stillschweigen als eine Bewilligung des geschehenen Antrags ansehen.

Die besagten gegenseitigen Commissarien sollen Sorge tragen, den Zeitpunkt der Eröffnung des alten Rheins genau zu bestimmen, und sogleich, nach Auswechselung der Ratificationen, soll besagte Mündung in den durch den gegenwärtigen Tractat erforderten Stand gesetzt werden.

Art. 18. Die Convention vom drei und zwanzigsten September Ein Tausend siebenhundert fünf und vierzig, und vom vierten Juli Ein Tausend siebenhundert ein und siebenzig, werden durch gegenwärtigen Tractat vernichtet.

Art. 19. Die preußische Regierung soll die Befugniß haben, die Mündung des alten Rheins zu jeder Zeit besichtigen zu lassen; jedoch muß sie die niederländischen competenten Ortsbehörden vorher davon benachrichtigen, und diese können alsdann zu demselben Behuf einen Commissarium abordnen.

Der preußische Abgeordnete kann seine Besichtigung anfangen und fortsetzen, wenn innerhalb achttägiger Frist nach Empfang der Benachrichtigung keine Antwort von den obgenannten Behörden eingeht, oder kein Commissarius in der vorgeschlagenen Zeit sich einfindet.

Art. 20. Damit der Abfluß des hetterschen Polders, ohne dem benachbarten niederländischen Gebiet zu schaden, bewerkstelliget werde, soll in dem

klein-netterdenschen Sommerdamm eine kleine gemauerte Schleuse mit zwei wohlverwahrten Schutzbrettern angelegt werden.

Die Abflußöffnung soll vier oder fünf Fuß (rheinländischen Maaßes) betragen, und die Grundschwelle nicht über einen Fuß Tiefe unter der Grundschwelle der großen nieder-hetterschen Schleuse bei Leuwenberg, in dem Hauptdeiche des Rheins oberhalb Emmerich, angelegt werden.

Weder das Mauerwerk noch die Dämmung des Wassers der neuen klein-netterdenschen Schleuse sollen je unter der gegenwärtigen Höhe des besagten netterdenschen Sommerdamms stehen. Diese Höhe ist der Nummer dreizehn Fuß, nach dem jetzt auf der Aufseite der besagten großen leuwenbergschen Schleuse bestehenden Maaßstabe, gleich.

Art. 21. Es soll keins von den Schutzbrettern der neuen klein-netterdenschen Schleuse aufgezogen werden, als wenn die netterdensche Landweher oder Schaugraben (Schouwgraaf) die bergsche Wetering und die Wildt die durch den zwei und zwanzigsten Artikel stipulirte gänzliche Tiefe, Breite und Oeffnung haben werden, und wenn alsdann das Wasser im Schaugraben (Schouwgraaf) abwärts der besagten neuen Schleuse wenigstens bis zur Nummer Zehn Fuß nach dem Maaßstabe der großen leuwenbergschen Schleuse, oder, was auf eins herauskömmt, bis zu drei Fuß von unten herauf, die durch folgenden Artikel für die neue klein-netterdensche Schleuse und den erhabenen Theil des Sommerdamms gleichen Namens bestimmte größte Höhe, gefallen sein wird.

Art. 22. Die für den Abfluß bestimmten allgemeinen Ausmessungen sind die folgenden: 1) Die Tiefe des Abzugsgrabens in der Grundfläche an dem östlichen äußersten Ende, nahe der obgenannten klein-netterdenschen neuen Schleuse, wird mit dem Bett oder dem Boden dieser Schleuse, waagerecht sein und in allmählig heruntersteigendem Abhang das entgegengesetzte äußerste Ende in den alten Rhein zur gegenwärtigen Tiefe der Wildt unter der Brücke in den Postweg nahe am eltenschen Berge ausgehen. 2) Die mindeste Grundflächen-Breite des Canals wird sein, a) für den anzulegenden Abzugsgraben und den Theil, genannt netterdensche Landweher, oder Schouwgraaf, sechs Fuß; b) für die bergsche Wetering, 8 Fuß; c) für den Wildt-Bach, zwölf Fuß. 3) Die Böschungen werden nach der Eigenschaft der auszugrabenden Erde ein und ein halb, oder zweimal die Höhe betragen. 4) Die Höhe des Sommerdamms oder irgend einer andern Wasserdämmung von der neuen klein-netterdenschen Schleuse bis Emmerich soll nicht unter der Nummer dreizehn Fuß nach dem obbesagten Maaßstab der großen leuwenbergschen Schleuse fallen.

Es soll niemals in dem besagten Sommerdamm irgend eine Schleuse, außer der klein-netterdenschen, noch irgend eine Wasserableitung oder Abschnitt angelegt oder angebracht werden.

In der Grundfläche soll kein Abzugsgraben von mehr als drei Fuß Breite angelegt werden, a) abwärts desselben Sommerdamms; b) in der ganzen Strecke des Grund und Bodens zwischen der Wildt, der bergsche Wetering, dem Schouwgraaf und den ehemaligen emmerichschen Grenzen; c) in dem huttumschen Boden bis zum Postweg von Elten bis Stockmann.

Die preußische Regierung soll in der kürzesten Zeitfrist jeder Beeinträchtigung dieser Bestimmungen sub quarto abhelfen lassen.

Art. 23. Auf beiden Seiten des Abzuggrabens sollen die Bermen (oder Absätze) durch Erde, welche im Nothfall von beiden Seiten des Grabens ausgeworfen wird, erhöhet und geebnet werden; jedoch wird für die vom Abraum bedeckten Theile des Grund und Bodens keine Entschädigung gut gethan, sondern sie fallen der preußischen Regierung zur Last.

Art. 24. Im Fall der anzulegende neue Graben, so wie der nettersche

Schouwgraaf, Feldwege oder irgend andre Straßen und Wege durchschneiden möchte, wird die preußische Regierung starke und hinlängliche Brücken darüber bauen lassen, damit der Paß im geringsten nicht gehemmt werde.

Derselben Regierung liegt nicht allein die Verbindlichkeit ob, nach den im drei und zwanzigsten Artikel angenommenen Ausmessungen die Wildt und die bergsche Wetering zu erweitern, imgleichen den neuen Abzugsgraben anzulegen, sondern auch alle neue Bauten, es sei in Erde oder in Mauerwerk, zu übernehmen.

Art. 25. Die Unterhaltung des besagten Abzugs, in so weit er von der nieder-hetterschen Grenze an eine Scheidelinie bildet, übernehmen beide Staaten gemeinschaftlich; hingegen fällt sie jeder Macht zur Last, in deren Gebiet er ganz belegen ist. Die Kosten für die nieder-hettersche Schleuse bestreitet die preußische Regierung allein.

Art. 26. In sofern Erweiterungen oder Abänderungen alter Brücken zum Abfluß des Hetter-Wassers nothwendig sind, trägt die preußische Regierung die Kosten des ersten Baues. Aber die Unterhaltung, sowohl dieser neuen Bauten als der Brücken und Werke, welche früher als der Abzuggraben angelegt worden, soll beiden Staaten zur Last fallen.

Art. 27. Die in dem Hauptdeiche des Rheins von Emmerich nach Wesel bestehenden großen Schleusen sollen in ihrer Abzugstüchtigkeit bis zum besagten großen Flusse auf keinerlei Art und Weise zerstört, geschlossen oder eingeengt werden, damit alle diese Schleusen in gutem Zustande bleiben, um in der ganzen Landesstrecke hinter diesen Hauptdeichen, den Abfluß der Regen oder Ueberschwemmungs-Gewässer, wie gegenwärtig, zu befördern. Sollte preußischerseits eine Veränderung an besagten Schleusen für nöthig gehalten werden, so wird man mit den competenten niederländischen Behörden sich darüber verabreden, und tritt die niederländische Regierung den Vorschlägen bei, so kann in der Bestimmung, welche dieser Artikel enthält, eine Abänderung gemacht werden.

Art. 28. Alle obbenannte Werke und Gegenstände vom klein-netterdenschen Sommerdamm bis zum Zusammenfluß der Wildt und des alten Rheins, sollen zweimal im Jahre und zwar in den Monaten Juni und October, von beiderseits zu ernennenden Commissarien und Sachverständigen, nach einer in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung abzufassenden Vorschrift, besichtigt werden.

Diese Commissarien und Sachverständigen sollen, vom Augenblick ihrer Ernennung an gerechnet, die Befugniß haben, über alle anzulegende und zu unterhaltende Werke die Aufsicht zu führen.

Art. 29. Diesen Inspectionen unbeschadet, soll die Königl. niederländische Generaldirection des Wasserstandes zu jeder Zeit die Befugniß haben, alle Werke, die zum Abfluß vom klein-netterdenschen Sommerdamm bis zur Vereinigung der Wildt mit dem alten Rhein gehören, zu inspiciren, nachdem die preußische Direction bei Zeiten davon benachrichtiget worden, damit sie mit den Ingenieurs oder Inspectoren der Generaldirection des Wasserstandes auch ihrerseits Ingenieurs und Inspectoren vereinigen könne, um zu demselben Zweck mitzuwirken.

Art. 30. Ueberall, wo die Bäche Grenzen machen, sollen sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich stipulirt worden. Ist der Besitz gemeinschaftlich, so geschieht der Brückenunterhalt, die Reinigung ꝛc. in Uebereinstimmung und auf gemeinschaftliche Kosten, es sei denn, daß die bestehenden Communal-Conventionen andre Bestimmungen enthalten. Jeder Staat sorgt aber ausschließlich und allein für die Erhaltung der auf seiner Seite belegenen Ufer. Eben so soll es mit den Gräben, Abzügen, Wegen, Canälen, Hecken und jedem andern zur

Grenze dienenden Gegenstande gehalten werden, das heißt: daß diese Gegenstände, in Ansehung der Oberherrlichkeit, beiden Mächten gemein sein sollen, und daß man in ihrem gegenwärtigen Zustande nur in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung eine Abänderung wird treffen können, wenn nicht das Gegentheil stipulirt worden.

Art. 31. Die in den gegenseitigen Gebieten gegenwärtig vorhandenen Wasser-Abzüge sollen ebenfalls für die Zukunft erhalten werden, und es darf keine Einrichtung getroffen werden, die dem Abzuge der inneren Gewässer (Binnenwasser) schaden könne.

Art. 32. Die auf dem Rhein in diesem Augenblick bestehenden Wasserfahrten, sollen in ihrem jetzigen Zustande erhalten werden. Die eingeführten Auflagen sollen fortwährend für Rechnung des Staats erhoben werden, dem sie gegenwärtig zustehen. Beide Staaten haben die Befugniß, die zur Erleichterung der Landung der Passagiere nöthigen Werke auf dem entgegengesetzten Ufer anzulegen und zu unterhalten. Von der Millingenschen Grenze am Waal bis zu Stockmann am Rhein soll aber keine neue Fahrt angelegt werden können, wenn nicht etwa eine desfallsige vorläufige Verabredung und eine gemeinschaftliche Uebereinstimmung beider Theile stattfindet.

Art. 33. In den Gemeinden oder Gemeindetheilen, die zu einer andern Herrschaft übergehen, folgen die dort etwa liegenden Staatsdomainen dem Gebiet, und gehören dem neuen Landesherrn an.

Finden sich in den beiderseits abgetretenen Gebieten Domainen, deren Ur-Register beweisen, daß sie unter der französischen Regierung verkauft, und der Verkauf im Namen dieser Regierung durch die französischen Behörden bestätiget worden, deren Verkaufpreis-Rückstände aber noch ganz oder zum Theil erhoben werden sollen, so soll der Landesherr, dem diese Güter vor dem gegenwärtigen Tractat gehörten, die Befugniß haben, den Käufer, nach den unter dem neuen Landesherrn bestehenden Gesetzen, in Anspruch zu nehmen.

Die Domainen-Einkünfte, die nach der Räumung der Franzosen nicht in die Cassen des rechtmäßigen Landesherrn geflossen sind, sollen demselben aus den Cassen wieder erstattet werden, welche mißbräuchlich diese Einnahme genossen haben.

Die Einkünfte der in der Uebergabe der Enclaven am letztverflossenen 25. Mai nicht begriffenen und durch gegenwärtigen Tractat den Niederlanden überwiesenen Theile des Lymers, sollen von jenem Tage an gerechnet erstattet werden.

Art. 34. Die Contributionen und übrigen Staatseinkünfte laufen und werden für Rechnung des neuen Landesherrn vom Tage der Besitznahme an gerechnet, erhoben. Dieser Tag darf in keinem Fall über den Zeitpunkt hinausgehen, welcher durch den drei und vierzigsten, auf die Räumung und die Uebergabe der durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder ausgetauschten Ortschaften sich beziehenden Artikel festgesetzt worden, so daß wenn durch eine unvorhergesehene Begebenheit die Besitznahme einer Gemeinde oder eines Gemeindetheils sich verzögert fände, die Contributionen und übrigen Staatseinkünfte nichts desto weniger vom festgesetzten Tage an gerechnet, dem neuen Landesherrn gebühren.

Art. 35. Alle Güter, Realrechte und Befugnisse, die den Gemeinden oder Privatpersonen der einen oder der andern Oberherrschaft in den gegenseitig abgetretenen, ausgetauschten oder getheilten Ortschaften oder Gebieten, etwa zukommen, bleiben ihnen bewährt und aufrecht vorbehalten.

Art. 36. Wenn Gemeinden oder Gemeinde-Weichbilde durch die Scheidelinie getheilt sind, dann soll oder muß das Activ- und das Passiv-Vermögen dieser Gemeinden, das heißt, ihre Communalgüter so wie ihre Schulden, in demselben Verhältnisse getheilt werden. Um dieses Verhältniß

auszumitteln, wird der Betrag der vereinigten Grund- und Personalst... und wenn die Personalsteuer nicht vorhanden ist, die Grundsteuer allein ... Basis angenommen. Die Communalgüter und Einkünfte, welche Kopf- ... Feuerstellenweise unter den Einwohnern vertheilt werden sollten, sollen n... der für die jährlichen Vertheilungen angenommenen einzigen Grund... eingetheilt werden, wenn anders solche Art Vertheilungen wirklich und ... Rechtswegen vorhanden sind; jedoch versteht es sich, daß, nach geschehe... Eintheilung, diese Güter den Municipalgesetzen des neuen Staats, u... dessen Herrschaft sie sich befinden werden, unterworfen sind.

Die dem Königreich der Niederlande durch den gegenwärtigen Trac... abgetretenen und zum Duffelsche-Polder gehörigen Dorfschaften Keker... und Löth, ingleichen der zyfflichsche Theil, sind verpflichtet, ihren Anthe... an den rückständigen Schulden beizutragen, welche dieser Polder bis zu ... durch den drei und vierzigsten Artikel bestimmten Tage der Besitznah... contrahirt hat.

Art. 37. Die Ackersleute, deren Eigenthum theils diesseits, theils je... seits der Grenzen belegen ist, können Mist, Stroh, Streu und sonsti... Dünger für ihren Ackerbau, wie auch jede Art ihrer eingeerndteten Feldfrüc... aus- und einführen. Sie haben ebenfalls die Befugniß, ihr Weidevieh e... und austreiben zu lassen, und zwar ohne irgend einer Zoll-, sei es Ei... oder Ausgangs-, Transito- oder dergleichen sonstigen Abgabe unterwor... werden zu können. Es ist hinlänglich, wenn sie durch ortsobrigkeitl... Atteste erweisen, daß sie jenseits der Grenzen Güter besitzen und anbau...; sie können sich aber den Durchsuchungen der Zollbedienten, oder andrer ... Aufsicht über die Contrebande gesetzlich beauftragten Beamten nicht entziehe... Jedoch versteht es sich, daß diese Zollbeamten nur in ihren resp. Gebiete... Nachsuchungen anstellen können.

Art. 38. Man kann die zur Unterhaltung der Deiche (Dämme) un... Straßen nöthigen Materialien beiderseits in dem benachbarten Gebiet a... kaufen, und ganz abgabenfrei ausführen.

Art. 39. Die in einer durch den gegenwärtigen Tractat abgetretene... oder ausgetauschten Gemeinde oder Gemeindetheil etwa gebornen Militair-personen jedweden Grades sollen, wenn sie in Europa dienen, in dre... monatlicher, und wenn sie sich in den Colonien oder in irgend einem ander... Welttheil befinden, in Jahresfrist, dem Landesherrn dieser Gemeinde ode... dieses Gemeindetheils zurückgesendet werden. Jedoch sollen die Officiere die Wahl haben, in ihre Heimath zurückzukehren, oder in den Diensten de... Landesherrn zu verbleiben, unter dessen Fahnen sie sich befinden. Sie müssen in den ersten sechs Monaten, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, ihre Wahl treffen und sich entschließen.

Art. 40. Die durch die eine oder die andere Stipulation des gegen-wärtigen Tractats von dem einen Staat zum andern übergehenden Ein-wohner können, ohne irgend einer Bedingung oder lästigen Verbindlichkeit unterworfen zu sein, in einer vierjährigen Frist ihren Wohnort verändern; sie können sogar ihre Güter verkaufen oder sonst veräußern, ohne andre Abgaben als die übrigen Bewohner desselben Landes zu entrichten.

Art. 41. Die in den abgetretenen oder gegen einander vertauschten Gemeinden oder Gemeindetheilen wohnenden Beamten, welche nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft sie ernannt worden sind, ohne Entschädigung nicht versetzt werden können, sollen beibehalten werden, und dieselben Rechte genießen, als unter der Regierung, die sie ernannt hatte.

Art. 42. Da ungeachtet aller Sorgfalt, welche beide Commissionen verwendet haben, alle vorgekommenen Schwierigkeiten zu heben, es dennoch möglich ist, daß zur Zeit der Errichtung der Grenzpfähle, sich noch mehrere

ergeben, so ist bestimmt worden, daß diejenigen der Mitglieder beider Commissionen, unter deren Leitung diese Operation stattfinden wird, bevollmächtigt sein sollen, alle diese Zwistigkeiten zu schlichten und vornehmlich nach Abhörung der Ortsbehörden alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche über die Ungewißheit einiger Gemeindegrenzen sich erheben könnten.

Art. 43. Die respective abgetretenen, gegenseitig vertauschten oder aber zurückzugebenden Ortschaften sollen in monatlicher Frist, von der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, geräumt, und deren Verwaltung den competenten Behörden in derselben Frist übergeben werden.

Art. 44. Die auf die Verwaltung der Schultheißämter oder Gemeinden sich beziehenden Archive, Karten und übrigen Documente, welche vermöge des gegenwärtigen Tractats von einer Herrschaft zur andern übergehen werden, sollen zu gleicher Zeit als die Gebiete selbst, den neuen Behörden übergeben werden. Im Falle nur ein Gemeinde- oder Schultheißamtstheil abgetreten oder gegenseitig vertauscht werden sollte, verbleibt das Archiv dem Theil, wo der Hauptort sich befindet, unter dem Beding, dem gegenseitigen Theile so oft er es nöthig hat, den Zugang in das Archiv zu gestatten.

Art. 45. In den vierzehn Tagen nach der Räumung und der Uebergabe, von der im vorhergehenden Artikel die Rede ist, wird mit der Errichtung der Grenzpfähle der Anfang gemacht.

Diese Grenzpfähle sollen von Eichenholz sein, und zwölf rheinländische Fuß, acht über und vier unter der Erde lang sein. Sie müssen viereckigt sein, der Theil unter der Erde soll wenigstens zwölf, der über der Erde acht Zoll Dicke haben; sie sollen preußischerseits schwarz und weiß, und niederländischerseits orange und weiß angestrichen sein; sie sollen mit Nummern bezeichnet werden, und ihre Nummern sollen der Reihe derjenigen folgen, welche zwischen beiden Staaten von den Grenzen Frankreichs an bis zum ehemaligen holländischen Gebiet bei Mook zu errichten sind. Es sollen so viel errichtet werden, als die Commissarien es für nöthig halten, um nicht die geringste Ungewißheit über irgend einen Grenztheil übrig zu lassen. Da wo ein Fluß oder ein Weg eine Grenze bildet, sollen jedesmal zwei Grenzpfähle, nämlich der eine preußischer- der andre niederländischerseits errichtet weeden; diese beiden Pfähle sollen nur mit einer einzigen Nummer bezeichnet, und nur mit den einzigen von den resp. Gebieten angenommenen Farben angestrichen werden.

Art. 46. Gegenwärtiger Tractat soll, behufs der Ratification, beiden Höfen vorgelegt und die Ratificationen innerhalb zwei Monaten nach Unterzeichnung, oder eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die Commissarien der hohen contrahirenden Theile ihn mit Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Cleve, den 7. October 1816.

4. Ergänzungs-Tractat. 8. November 1816.*)

Art. 1. Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, werden für Sich, Ihre Descendenten und Nachfolger mit vollem Eigenthum, und in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit, alle Districte besitzen, welche im Jahre 1790 einen Theil des ehemaligen Belgiens, des Bisthums Lüttich und des Herzogthums Bouillon ausgemacht hatten, und durch den am 20. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Tractat den alliirten Mächten von Frankreich abgetreten worden sind, so wie alle durch denselben Tractat abgetretenen, mit den Plätzen Philippeville und Marien-

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

burg enclavirten Gebiete. Als eine Folge dieser Anordnung bleiben die Grenzen der königlich niederländischen und großherzoglich luxemburgischen Staaten und die Grenzen Frankreichs, von der Nordsee an gerechnet, so wie sie durch den pariser Tractat vom 30. Mai 1814 bis Quiévrain gegenüber festgesetzt worden sind. Von Quiévrain aus folgt die Scheidelinie den ehemaligen äußern Grenzen Belgiens, des ehemaligen Bisthums Lüttich und des Herzogthums Bouillon bis Villers ohnweit Orval, so wie diese Grenze im Jahre 1790 bestanden, mit Inbegriff der Totalität dieser Länder und besonders der Plätze und Gebiete Philippeville und Marienburg, in Gemäßheit der Stipulationen des Artikel 1 des besagten Tractats vom 20. November 1815, und ohne anders die königlich niederländischen und großherzoglich luxemburgischen Grenzen abzuändern, welche so wie sie durch den wiener Tractat vom 31. Mai 1815 festgesetzt worden sind, beibehalten werden sollen. In allen übrigen Punkten wird dieser wiener Tractat völlig bestätiget.

Art. 2. Da Ein Theil der Geld-Entschädigungen, welche Seine Allerchristlichste Majestät durch den Artikel 4 des pariser Tractats vom 20. November 1815 zu zahlen übernommen haben, kraft der zwischen den alliirten Mächten zu Paris getroffenen Ausgleichungen, bestimmt ist, die Vertheidigungslinie der Frankreich angrenzenden Staaten zu verstärken, so erhält Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, zu diesem Behuf die Summe von 60 Millionen Franken.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, verpflichten Sich, diese Summe auf die zur Vertheidigung der Grenzen Ihrer Staaten nöthigen Werke zu verwenden, und zwar in Gemäßheit des zwischen den Verbündeten, im Conferenz-Protocoll Ihrer Minister vom 21. November 1815 angenommenen Systems und der deshalb getroffenen Uebereinkunft. Besagtes Protocoll ist dem gegenwärtigen Tractat beigefügt worden, und soll dasselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn es darin wörtlich mit aufgeführt wäre.

Art. 3. Da Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, die Vortheile mit gutem Rechte anerkennen, welche sowohl für den Zuwachs als für die Vertheidigungsmittel Ihres Gebiets aus den vorhergehenden Anordnungen entspringen, so entsagen Sie, gegen die im Artikel 4 des pariser Tractats vom 20. November 1815 stipulirten Summen, dem Antheil, auf den Sie vermöge eines Entschädigungsrechts Ansprüche machen könnten, und welcher durch das Conferenz-Protocoll vom 20. November 1815 auf die Total-Summe von 21,264,832 Franken 22½ Centimen festgesetzt worden ist. Seine Majestät stimmt dem Grundsatz bei, daß dieser Antheil dazu diene, die österreichischen und preußischen Entschädigungen zu vervollständigen, und in gleiche Theile unter beiden Mächten getheilt werde.

Art. 4. Da der Artikel 3 des zu Wien am 31. Mai 1815 abgeschlossenen Tractats und der Artikel 67 der wiener Congreß-Acte bestimmt haben, daß die Festung Luxemburg als deutsche Bundesfestung betrachtet werden sollte, so wird diese Bestimmung durch gegenwärtige Convention aufrechtgehalten und ausdrücklich bestätigt.

Inzwischen, da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, in der Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, willens sind, die übrigen Bestimmungen besagter Artikel den durch den pariser Tractat vom 20. November 1815 vorgefallenen Veränderungen anzueignen und für die vereinigte Vertheidigung Ihrer respectiven Staaten auf die wirksamste Art und Weise Sorge zu tragen: so sind Ihre Majestäten übereingekommen, in der Festung Luxemburg eine gemeinschaftliche Besatzung zu halten, ohne daß diese, blos und allein in militairischer Be-

ziehung, getroffene Uebereinkunft den landesherrlichen Rechten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg auf, die Stadt und Festung Luxemburg im geringsten Abbruch thun könne.

Art. 5. Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten Seiner Majestät dem König von Preußen das Recht ab, den Gouverneur und Commandanten dieses Platzes zu ernennen. Sie bewilligen, daß sowohl die Besatzung überhaupt als jede Waffen-Gattung insbesondere in drei Viertheilen aus preußischen und in einem Viertheil aus niederländischen Truppen bestehe, und entsagen also dem durch den Artikel 67 der wiener Congreß-Acte Ihnen zugesicherten Ernennungsrechte.

Diese Truppen werden auf Kosten ihrer respectiven Regierungen besoldet und ausgerüstet. Eben so soll es mit ihrer Verpflegung gehalten werden, wenn die Festung nicht in Belagerungszustand erklärt ist. In diesem Fall soll sich die Besatzung aus den Festungs-Magazinen verpflegen und ihr Proviant soll nach den im Artikel 14 festgesetzten Grundsätzen ergänzt werden.

Art. 6. Da das landesherrliche Recht in seiner ganzen Fülle Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, sowohl in der Stadt und Festung Luxemburg, als auch in dem ganzen übrigen Großherzogthum zusteht, so verbleibt die Justizverwaltung, die Erhebung der Auflagen und Abgaben jeder Art, so wie jeder andere Zweig der Civilverwaltung ausschließlich in den Händen der Beamten Seiner Majestät, und der Gouverneur und Commandant sollen ihnen, nöthigenfalls, Hilfe und Beistand leisten.

Andererseits wird dem Gouverneur alle nöthige Macht und Gewalt ertheilt, um in Gemäßheit der ihm auferlegten Verantwortlichkeit die freie und unabhängige Ausübung seiner Amts-Verrichtungen zu sichern. Die Civil- und Ortsobrigkeiten sollen in allem, was die Vertheidigung des Platzes betrifft, ihm untergeordnet sein.

Um indessen allem Streit zwischen der Militair- und der Civilbehörde vorzubeugen, werden Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, einen Special-Commissarium ernennen, welcher zwischen dem Gouverneur und den Civilbehörden als Mittelsmann dienen, und in den Polizei-Angelegenheiten, sofern sie mit den Militairverhältnissen und der Vertheidigung des Platzes verbunden sind, die Anweisungen vom besagten Gouverneur erhalten soll.

Der Gouverneur kann seinerseits zu demselben Behuf, und stets in den so eben angezeigten Grenzen Jemanden wählen und abordnen; und diese beiden Beamten sollen eine gemischte Commission bilden.

Aber im Fall eines Krieges, oder wenn eine oder die andere beider Monarchien, der preußischen oder der niederländischen, mit einem Kriege bedroht, und die Festung in Belagerungszustand erklärt würde, soll die Macht des Gouverneurs unumschränkt sein und keine andere Grenzen kennen, als die Vorsicht, das Herkommen und das Völkerrecht.

Wenn endlich der deutsche Bundestag etwa entscheiden sollte, daß die Bundes-Festungs-Gouverneurs und Commandanten in Eid und Pflicht genommen werden müßten, so sollen der Gouverneur und der Commandant der Festung Luxemburg den Eid nach der von dem Bundestage entworfenen Formel leisten.

Art. 7. Die Stärke der luxemburgischen Bürgergarde soll in Gemäßheit des königlich niederländischen Gesetzes vom 28. Juni 1815, nach Abschätzung der Total-Bevölkerung der Stadt, im Verhältnisse von drei zu hundert stehen, und sie kann in keinem Fall, und unter keinerlei Benennung, diese Zahl überschreiten. Sie soll nur dann die Wache beziehen, wenn keine Militair-Besatzung in dem Orte liegt; wenn sie aber nicht auf-

gefordert wird, zur Vertheidigung der Festung hilfreiche Hand zu leisten, soll ihr Dienst, vorzüglich bei Feuersbrünsten, sich auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und auf Sicherstellung der Besitzungen ihrer Mitbürger beschränken. Jedesmal daß sie einen solchen oder jeden andern Militairdienst verrichten muß, soll sie den Befehlen des Festungs-Gouverneurs unterworfen sein, und sie kann, ohne dessen Einwilligung, sich weder zu den Militair-Uebungen, noch zum wirklichen Dienst versammeln. Da der Platz Luxemburg eine deutsche Bundesfestung ist, so wollen die hohen contrahirenden Theile alle Anordnungen und Verfügungen noch vorläufig aussetzen, welche die Bundes-Versammlung für die Bürgergarden in allen Bundesfestungen, es sei überhaupt, oder insbesondere in Bezug auf den von ihr zu verlangenden Eid, treffen möchte.

Art. 8. Im eintretenden Kriegsfalle, oder im Falle eines nahe bevorstehenden Krieges, erfordert die Pflicht und Verantwortlichkeit des Gouverneurs, daß er, für die zu treffenden Militair-Verfügungen, außerhalb der Festung dieselbe Macht und Gewalt ausübe, mit welcher er im Innern des Platzes versehen ist. Sollte er es in Friedenszeiten für nöthig halten, Patrouillen anzuordnen oder Vorposten auszustellen, so dürfen diese Truppen nicht das Geringste requiriren, noch den Einwohnern zur Last fallen.

Art. 9. Die Festungsbesatzung, die unmittelbar unter den Befehlen des Gouverneurs zu stehen kommt, soll in Friedenszeiten aus 6000 Mann bestehen. Indessen sind Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, übereingekommen, für jetzt, und so lange die alliirten Truppen einen Theil Frankreichs besetzt halten, Sich blos und allein auf 4000 Mann zu beschränken, wovon 3000 von Preußen und 1000 von den Niederlanden gestellt werden.

Art. 10. Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, bewilligen, daß der Artillerie-Commandant und der Commandant des Ingenieur-Corps in der Festung Luxemburg von Preußen ernannt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Sie Ihrerseits zwei Officiere von derselben Waffengattung ernennen werden, welche Seiner Majestät besonders verantwortlich bleiben. Die Befugnisse dieser vier Officiere sind folgende:

Der Artillerie-Commandant hat die freie Disposition über das Materiale. Er verfügt dessen Vertheilung in Friedens- und dessen Gebrauch in Kriegszeiten; nur versteht sich, daß kein Stück von der Festung abgenommen werden darf. Es liegt ihm ebenfalls ob, darauf zu sehen, daß das Materiale und die Munitionen in dem durch den Tractat stipulirten Zustande sich befinden.

Der niederländische Artillerie-Officier wacht über die Erhaltung und Unterhaltung des Materials. Da die Anzahl der Feuerschlünde, der Zustand der Laffetten und aller zum Material gehörigen Gegenstände, so wie die Quantität der Munitionen, nach den Bestimmungen gegenwärtiger Convention festgesetzt werden sollen, so soll das darüber aufgenommene Verzeichniß jenen beiden Officieren zur Norm dienen. Der in niederländischen Diensten stehende Officier soll, von denen auf Befehl des Artillerie-Commandanten aus dem Zeughause und aus dem Magazin abzuliefernden Gegenständen, Nachweisungen und Verzeichnisse erhalten, und über dieselben Gegenstände die Controlle führen.

Der in niederländischen Diensten stehende Commandant des Ingenieur-Corps und der Ingenieur theilen beide die Pflicht, auf Erhaltung der Werke zu sehen, und verabreden gemeinschaftlich die nöthig befundenen Reparaturen und neuen Bauten. Sind aber diese Arbeiten einmal bestellt, so entwirft der Commandant des Ingenieur-Corps allein den umständlichen Plan dazu, und leitet die Ausführung. Wird indessen die in den Niederlanden übliche Verfahrungsart, nämlich der Zuschlag der öffentlichen Arbeiten

an den Mindestfordernden, nicht angenommen, so muß der niederländische Ingenieur bei den mit den Unternehmern oder den Arbeitern abzuschließenden Verträgen mit zugezogen werden.

Alle etwa entstehende Streitigkeiten sollen, unter der Leitung des Gouverneurs, durch eine gemischte Commission entschieden werden.

Diese auf die Reparaturen und die fortlaufende Unterhaltung der Werke sich beziehenden Verfügungen, sollen den Bestimmungen des Artikel 13 nicht den geringsten Abbruch thun, da diese lediglich auf einen ersten Plan der Festungswerke überhaupt, und auf die Aufsicht über diese Arbeiten, nach ihrer Vollendung, Bezug haben.

Art. 11. Der preußische Theil der Besatzung soll die freie Ausübung des Gottesdienstes genießen, und die Stadt ihm auf Verlangen des Gouverneurs ein dazu schickliches Local anweisen.

Art. 12. Da die hohen contrahirenden Theile für nöthig gehalten haben, den Festungs-Gouverneur in Stand zu setzen, nach Erforderung der Umstände die Besatzung unverzüglich zu verstärken, so soll in den der Festung zunächst liegenden Bezirken beider Monarchien eine Landmiliz von 8000 Mann gebildet werden, nämlich 6000 für Preußen und 2000 für die Niederlande, damit der Gouverneur in jedem Augenblick darüber verfügen könne. Diese Miliz soll von beiden Seiten aus streitbaren, geübten und wohlbewaffneten Leuten bestehen.

Die von den Niederlanden zu stellenden 2000 Mann sollen der Disposition des Militair-Gouverneurs der Festung Luxemburg unmittelbar überlassen werden, sobald der in niederländischen Diensten stehende, in dem Großherzogthum Luxemburg commandirende General von ihm deshalb requirirt worden. Gedachter General soll mit der eventuellen Ordre, diese Maaßregel zu bewerkstelligen, jederzeit versehen sein.

Art. 13. Man wird sich unverzüglich mit der gänzlichen und vollkommenen Wiederherstellung der Festungswerke beschäftigen. Die preußische und die niederländische Regierungen verpflichten sich, selbige innerhalb der Frist zu beendigen, welche im pariser Tractat vom 20. November 1815, für die Besetzung eines Theils Frankreichs durch die alliirte Armee angenommen worden ist. Nach dieser Wiederherstellung soll ein regelmäßiger Plan entworfen werden, um die Unterhaltung der Festungswerke zu sichern. Die nach diesem Plan beschlossenen und von beiden Regierungen genehmigten Arbeiten sollen unter der Leitung des Gouverneurs mit Zuziehung eines Commissairs Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, ausgeführt werden.

Die zu diesen Arbeiten nöthigen Gelder sollen einer unter der Leitung des Gouverneurs gestellten gemischten Commission ausgehändigt werden. Dieselbe Commission soll gleichmäßig über die auf besagte Arbeiten verwendeten Summen quittiren, und diese Arbeiten sollen bei jedem jährlichen Rechnungs-Abschluß von einem preußischen und von einem niederländischen Officier revidirt werden.

Art. 14. Die zur Verpflegung und für die Lazarethe erforderliche Verproviantirung des Platzes muß für 10,000 Mann und auf ein Jahr gesichert werden. Aber um diese Last durch Theilung und mit Rücksicht auf die Besetzungszeit eines Theils Frankreichs zu erleichtern, wird man sich vor der Hand darauf einschränken, eine Verproviantirung für 6000 Mann zu sichern. In jedem Jahre wird diese Verproviantirung für 1000 Mann erhöhet, so daß nach Verlauf von vier Jahren selbige für 10,000 Mann vollständig sein wird.

Die Versorgung mit Munitionsgegenständen jeder Art soll der Größe des Platzes und der Stärke der Besatzung in Kriegszeiten angemessen sein.

Art. 15. Damit der Festungsdienst durch den Mangel an den nöthi
Fonds niemals unterbrochen werden könne, soll ein jährlich zu erlegen
Dotationsfonds errichtet, darüber eine genaue Verrechnung gehalten, und
Ende eines jeden Jahres beiden Regierungen Rechenschaft abgelegt wer
Dieser Fond dient zugleich zur Gehaltszahlung derjenigen Beamten, welc
wie z. B. die Magazin- und Wall-Inspectoren und andere, eigentlich n
zur Besatzung, sondern zur Festung selbst gehören; imgleichen zur Bestreitu
der Bureaukosten und ähnlichen andern Ausgaben.

Art. 16. Da der Platz Luxemburg eine deutsche Bundesfestung i
und folglich den preußischen und niederländischen Regierungen nicht die Verbindlichkeit zugemuthet werden kann, sie zur allgemeinen Vertheidigung aus-
schließlich auf ihre Kosten zu unterhalten, so wird die Entscheidung der Fra
ihren Unterhalt betreffend, unter den in den vorhergehenden Artikeln spec
cirten Modificationen den Verhandlungen des Bundestages ausdrück
vorbehalten.

Art. 17. Der resp. Zolldienst darf nicht durch Truppendurchzüge gestö
oder unterbrochen werden. Die Equipirungs- und Montirungsstücke, so wi
die übrigen der preußischen Besatzung der Festung Luxemburg nöthigen od
den durchziehenden Truppen zugehörigen Gegenstände sollen von aller Ei
und Ausfuhr-Abgabe frei sein; es muß aber durch die competenten Behörd
gehörig beglaubigt werden, daß sie besagtem Gebrauch gewidmet sind od
daß sie das Eigenthum gedachter Truppen ausmachen.

Art. 18. Der preußische Theil der Besatzung soll auf den triersch
und sarrebrückschen Postrouten die Portofreiheit genießen. Was die Sper
gelder auf großherzoglich luxemburgischen Heerstraßen betrifft, so sollen be
den Barrieren, welche dem Staat gehören, und nicht Communal- oder Privat-
Eigenthum sind, die Militairpersonen von der preußischen Besatzung dieselbe
Vortheile genießen als die niederländischen, und in einer Entfernung vo
vier Meilen um den Platz, wenn sie sich in Uniform zeigen, immer so an-
gesehen werden, als wären sie im Dienst.

Art. 19. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, unve
züglich und spätestens in dreimonatlicher Frist, vom Tage der Ratificatio
gegenwärtigen Tractats an gerechnet, über die Militairstraßen in ihren res
Staaten eine Separat-Convention abzuschließen. Unterdessen bewilligen si
provisorisch, daß die nach Luxemburg gehenden oder von dieser Festung kom-
menden preußischen Truppen, imgleichen diejenigen Truppen, welche zu dem
in Frankreich stationirten Armee-Corps gehören, oder zu demselben bestimmt
sind, der von Grevemachern aus nach Luxemburg und von dort nach den
französischen Grenzen gegenwärtig bestehenden Militairstraße sich bedienen,
und daß die für die Bataillone im Solde des Königreichs der Niederlande
bestimmten schweizerischen und deutschen Recruten die Straße von Coblen
nach Lüttich und Mastricht einschlagen. Alles dasjenige, was auf die Preis
und auf die Bezahlung der diesen Truppen zu leistenden Lieferungen Bezug
hat, soll die Anwendung der Bestimmungen und Bedingungen der künftigen
Convention erhalten, und selbige eine zurückwirkende Kraft in dieser Hin-
sicht haben.

Art. 20. Der mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,
Großherzog von Luxemburg, zu Wien am 31. Mai 1815 abgeschlossene
Tractat, imgleichen alle, das Interesse Seiner Majestät betreffende oder mit
Ihnen stipulirte Artikel der wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815,
werden in allen den Punkten und in allen den Bestimmungen, welche
durch gegenwärtige Convention nicht ausdrücklich abgeändert worden sind,
bestätiget.

Art. 21. Gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratifications-

Urkunden innerhalb zwei Monaten, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten selbige unterzeichnet und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den 8. November 1816.

5. Vertrag wegen Luxemburg. 12. März 1817.*)

Art. I. S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, possédera pour lui, ses descendants et successeurs, en toute souveraineté et propriété, tous les districts qui, ayant fait partie en mil sept cent quatre-vingt-dix des provinces belgiques, de l'évêché de Liége et du duché de Bouillon, ont été cédés par la France aux puissances alliées par le traité conclu à Paris le vingt Novembre mil huit cent quinze, ainsi que les territoires enclavés de Philippeville et Marienbourg, avec les places de ce nom, cédés par le même traité. Par suite de cette disposition, les limites des états de S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, et celles de la France, resteront, à commencer de la mer du Nord, telles qu'elles ont été fixées par le traité de paix de Paris du trente Mai mil huit cent quatorze, jusque vis-à-vis de Quiévrain. De Quiévrain la ligne de démarcation suivra les anciennes limites des provinces belgiques, du ci-devant évêché de Liége et du duché de Bouillon jusqu'à Villers près d'Orval, comme elles étaient en mil sept cent quatre-vingt-dix, en y comprenant la totalité de ces pays, avec les places et territoire de Philippeville et de Marienbourg, conformément aux stipulations du premier article dudit traité du vingt Novembre mil huit cent quinze. Sur tous les autres points les limites du royaume des Pays-Bas et du grand-duché de Luxembourg seront conservées, telles qu'elles ont été fixées par le traité de Vienne du trente et un Mai mil huit cent quinze.

Art. II. Une partie des indemnités pécuniaires, que S. M. T. Chr. s'est engagée de payer par l'article quatre du traité de Paris du vingt Novembre mil huit cent quinze, étant destinée, en vertu des arrangements faits à Paris entre les puissances alliées, à renforcer la ligne de défense des états limitrophes de la France, S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, recevra pour cet effet la somme de soixante millions de francs.

S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, s'engage à employer cette somme aux ouvrages nécessaires à la défense des frontières de ses états, conformément au système qui a été adopté par les puissances alliées, et qui a été consigné au protocole de la conférence de leurs ministres du vingt et un Novembre mil huit cent quinze. Ce protocole est annexé au présent traité, et aura la même force et valeur comme s'il était textuellement inséré au présent traité.

Art. III. S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, reconnaissant à juste titre les avantages qui résultent des dispositions précédentes, tant pour l'accroissement que pour les moyens de défense de son territoire, renonce pour les sommes stipulées dans l'article quatre du traité de Paris du vingt Novembre mil huit cent quinze, à la quote-part à laquelle elle pourrait prétendre à titre d'indemnité, et qui est fixée par le protocole de la conférence du vingt Novembre mil huit cent quinze au total de vingt et un millions deux cent soixante-quatre mille huit cent trente-deux francs vingt-deux et demi centimes. S. M. adhère au principe, que cette quote-

*) Dieser Vertrag ist gleichlautend mit Großbritannien, Rußland und Oesterreich geschlossen worden.

part serve à compléter les indemnités de l'Autriche et de la Prusse, et soit partagée en parties égales entre ces deux puissances.

Art. IV. L'article trois du traité conclu à Vienne le trente et un Mai mil huit cent quinze, et l'article soixante-sept de l'acte du Congrès de Vienne, ayant stipulé, que la forteresse de Luxembourg soit considérée comme forteresse de la Confédération germanique, cette disposition est maintenue et expressément confirmée par la présente convention.

Art. V. S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, cède à S. M. le roi de Prusse le droit de nommer le gouverneur et le commandant de cette place, et consent à ce que, tant la garnison en général que chaque arme en particulier, soit composée pour les trois quarts de troupes prussiennes, et un quart de troupes des Pays-Bas, renonçant ainsi au droit de nomination que l'article soixante-sept de l'acte du Congrès de Vienne assurait à S. M., sans que cet arrangement, sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, sur la ville et la forteresse de Luxembourg.

Art. VI. Le droit de souveraineté appartenant dans toute sa plénitude à S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse de Luxembourg, comme dans tout le reste du grand-duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile, restera exclusivement entre les mains des employés de S. M.

Art. VII. La place de Luxembourg étant forteresse de la Confédération germanique, et les gouvernements de Prusse et des Pays-Bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à leurs frais, la question de son entretien est réservée aux discussions de la diète.

Art. VIII. Le traité conclu entre S. M. I. et R. Apost. et S. M. le roi des Pays-Bas à Vienne, du trente et un Mai mil huit cent quinze, est confirmé dans toutes celles de ces dispositions qui n'ont pas été changées ou modifiées par les clauses du présent traité.

Art. IX. Le présent traité sera ratifié, etc.

6. Cartel-Convention. 11. Juli, ratificirt 18. October 1818.

Art. 1. Nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sofort alle Deserteure von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteure werden nicht allein die Militairpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Waffe oder des Grades, sondern auch diejenigen Individuen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Landwehr, bei der Nationalmiliz oder bei irgend einem andern Zweige des Militairwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen, und in das Gebiet eines der hohen contrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, sind ausgenommen: a) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, gebürtig sind, und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren; b) Individuen, welche sich nach ihrer Desertion schon zwei Jahre lang in den Staaten des andern Souverains aufgehalten haben; c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen

sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten, die ein Deserteur im Staate des andern Souverains eingegangen sein könnte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung seiner Auslieferung werden.

Art. 4. Behörden, die einen Deserteur reclamiren wollen, haben sich mit ihren Reclamationen an diejenige Civil- oder Militair-Verwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten. Die gedachten reclamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten, und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden sein sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Schließer oder Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangenen führt.

Art. 5. In dem Falle, daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind, und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise als unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur von einem der hohen contrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst gleich den competenten Grenzbehörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 6. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individuums oder auf andere Weise Zweifel darüber entstanden sein, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur eine und dieselbe Person sei, so wird der reclamirende oder dabei interessirte Theil die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatsachen vorläufig zu constatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 7. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den competenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andere Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protocolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individuums, und über die von demselben bestandenen Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Actenstücke, die zur Constatirung der Desertion nothwendig sind.

Ueber die Bestimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deserteure statthaben soll, werden die hohen contrahirenden Theile sich anderweitig vereinbaren.

Art. 8. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Artikel 4. erwähnten Auszug der Gefängnißliste auszumitteln ist, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteure Anlaß gegeben hat, gegenseitig zurückerstattet. Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteure und ihrer Pferde mit begriffen sind, werden zum täglichen Betrage von sieben Stüvern holländisches Geld für jeden Mann, und von zehn Stüvern für jedes Pferd festgesetzt.

Außerdem soll von Seiten des requirirenden oder dabei interessirten

Theils eine Prämie oder Gratification von sieben Gulden holländisch Geld für jeden Mann, und von fünf und siebenzig Gulden in dersel Münzsorte für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller d jenigen bezahlt werden, welche einen Deserteur ausfindig gemacht haben, daß er den Behörden überliefert worden ist, und welche zur Zurückgabe ein Pferdes und des dazu gehörigen Geschirrs beigetragen haben.

Die obengedachten Summen können von den betreffenden Behörd auch in preußischem Courant entrichtet werden, in welchem Falle der h ländische Gulden von zwanzig Stüvern auf dreizehn drei Viertel Grosch preußisch Courant zu berechnen ist.

Art. 9. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten werden u mittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reclamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sin erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Art. 10. Die hohen contrahirenden Theile machen sich wechselseiti verbindlich, die angemessensten Maaßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteure zu treffen. Zu diesem Endzweck werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze dar bieten, und insbesondere sind sie übereingekommen: a) eine ganz genau Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche ohne mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen zu sein, über die Grenze beider Länder kommen; b) den sämmtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, strenge zu verbieten, einen Unterthan des andern der hohe contrahirenden Theile zum Kriegsdienste, sei es bei den Landarmeen ode bei der Marine, anzuwerben oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen ge setzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militairdienste in seinem Vater lande losgesprochen ist. Dieselbe Maaßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den hohen contrahirenden Theilen einer fremden Macht verstattet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag ist für den Zeitraum von sechs Jahren geschlossen, wobei die contrahirenden Theile sich vorbehalten, das jenige darin abzuändern, worüber sie sich etwa mit einander vereinbaren könnten, auch nach Ablauf des angegebenen Zeitraums den Vertrag zu erneuern.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt, und dessen Inhalt wird in beiden Staaten zur genauesten Beobachtung und Befolgung publi cirt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterschrieben, und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 11. Juni 1818.

7. Convention wegen der in Untersuchungs-Sachen zu erstattenden baaren Auslagen. 7. Juni 1823.

Nachdem die königlich preußische und die königlich niederländische Re gierung von dem Nutzen einer Vereinbarung über die von Seiten der Ge richtshöfe und übrigen competenten Behörden der beiderseitigen Staaten zu leistende Erstattung der in Criminalsachen aufgelaufenen baaren Auslagen sich überzeugt haben: so erklären der Geschäftsträger Sr. Majestät des Kö nigs von Preußen und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, beide dazu gehörig bevollmächtigt, daß ihre Regierungen sich über folgende Punkte vereinigt haben.

1) Es sollen gegenseitig die erforderlichen Befehle ertheilt werden, damit die zu einem der beiden Staaten gehörigen Gerichtshöfe, Justizbeamten und sonstige dazu befugte Behörden, wenn sie von denen des andern Staats requirirt worden, nur die eigentlichen baaren Auslagen in Anrechnung bringen, und namentlich a) die Reise- und Aufenthaltskosten der Zeugen, b) die Reisekosten und Gebühren der Sach- und Kunstverständigen; c) die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen in Zeitungen und andere öffentliche Blätter, und d) die Kosten für den Transport der Verbrecher, letztere nach dem Satze von 4 Gr. alter oder 5 Gr. neuer preußischer Silbermünze oder 29 1/11 Centimes in niederländischem Gelde für die Meile; die Verpflegungskosten dagegen nach den in der zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Cartel-Convention vom 11. Juni 1818 in Betreff des Unterhalts der Deserteure angenommenen Sätzen.

2) Es werden diese Auslagen nach den bei dem Gerichtshofe, wo die Vernehmung stattgefunden hat, bestehenden gesetzlichen Taxen liquidirt. In dem Falle, wenn Zeugen, Sach- oder Kunstverständige vor fremde Gerichtshöfe vorgeladen werden, behalten sich jedoch die beiderseitigen Regierungen das Recht vor, sich gegenseitig nach Bewandniß der Sache davon zu benachrichtigen, und wenn ein besonderer Werth auf das Erscheinen der Zeugen, Sach- oder Kunstverständigen gesetzt wird, erklären sie sich bereit, eine besondere Entschädigung für dieselben zu bestimmen, damit solche ihnen zugleich mit der Aufforderung, sich vor Gericht zu stellen, bekannt gemacht werden könne.

3) Es sollen keine andere Gerichtskosten liquidirt werden.

4) Diese Grundsätze sind nur bei Requisitionen in Criminalsachen anwendbar.

5) Die obgedachten von dem einen oder andern Gerichtshofe, Justizbeamten oder der sonstigen competenten Behörde bereits gemachten oder noch zu machenden baaren Auslagen, werden vermittelst unmittelbarer Correspondenz und ohne diplomatische Dazwischenkunft von der requirirenden Behörde der requirirten erstattet.

So geschehen und unterzeichnet in doppelter Ausfertigung im Hotel des Departements der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel, den 7. Juni 1823.

8. Declaration, die Verlängerung der unterm 11. Juni 1818 abgeschlossenen Cartel-Convention betreffend. 10. Juni, publicirt 24. Juli 1828.

Art. 1. Nachdem das königlich preußische und das königlich niederländische Gouvernement dahin übereingekommen sind, die unterm 11. Juni 1818 abgeschlossene Cartel-Convention, mit Vorbehalt einiger Abänderungen, zu verlängern; so wird hierdurch erklärt: daß die gedachte Convention, als vom 1. Januar d. J. ab, auf sechs Jahre verlängert anzusehen ist, und daß die Bestimmungen derselben, mit Ausnahme der in den Artikeln 2. und 3. enthaltenen, deren Fassung künftig folgende sein wird, aufrecht erhalten werden sollen.

Art. 2. Als Deserteure werden nicht allein die Militairpersonen ohne Unterschied der Waffe und des Grades, welche ihre Fahnen verlassen, sondern auch die ausgetretenen Militairpflichtigen, d. h. diejenigen Individuen angesehen, welche, zum wirklichen Dienste bei der Landwehr, bei der National-Miliz oder bei irgend einem anderen Zweige des Militairdienstes einberufen oder in dem Falle, einberufen zu werden, sich auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen, oder sich dieser Einstellung zu entziehen suchen, indem sie sich auf das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile flüchten.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund

des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, sind ausgenommen: a) Individuen, welche in dem Staate, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind, in dem anderen Staate aber, nach den gegenseitig in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen, noch kein bestimmtes Wohnsitzrecht erworben hatten, und die sonach vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren; b) Individuen, welche, obwohl sie in dem Staate, den sie verlassen haben, geboren sind, doch in dem anderen Staate, wo sie eine Zuflucht gesucht, einen bestimmten Wohnsitz nach den dieserhalb daselbst in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen, erworben haben; c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie von die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Privatrechtliche Verpflichtungen, die ein Deserteur im Staate des andern Souverains eingegangen sein möchte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung seiner Auslieferung werden.

Urkundlich ist gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine übereinstimmende Erklärung des königlich niederländischen Gouvernements ausgewechselt werden soll, von dem unterzeichneten Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen vollzogen und mit dem königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 10. Juni 1828.

Zusatz-Artikel.

Da es die aufrichtige Absicht der hohen contrahirenden Mächte ist, durch Annahme eines Systems vollkommener, auf billigen Grundsätzen beruhender Gegenseitigkeit dem Handel alle mögliche Freiheit zu gewähren, so ist man übereingekommen, daß alle Schiffahrts- oder Handels-Vortheile, welche von einer der beiden hohen contrahirenden Mächte irgend einer Stadt, einer Nation oder einem Staate, mit Ausnahme der portugiesischen Nation, bewilligt sein, oder künftig bewilligt werden sollten, hierdurch auch den Unterthanen der anderen Macht eben so, als ob diese Vortheile in den obengedachten Vertrag wörtlich aufgenommen wären, jedoch unter den Bedingungen, unter welchen ihre Bewilligung erfolgt ist, zugestanden sein sollen.

Es ist verabredet worden, daß der gegenwärtige Zusatz-Artikel dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als ob er Wort für Wort in den Vertrag vom 9. Juli 1827 eingerückt wäre.

Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Brasilien kraft ihrer Vollmachten, den gegenwärtigen Artikel unter Beidrückung ihrer Wappen unterzeichnet.

So geschehen zu Rio de Janeiro am 18. April 1828.

9. Uebereinkunft wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 16. August 1828.

Die königl. preußische und die königlich niederländische Regierung, entschlossen, durch gegenseitige Maaßregeln den Forstfreveln zu steuern, welche in den Grenzwaldungen beider Staaten verübt werden, sind durch die bevollmächtigten Commissarien über folgende Punkte und Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die preußischen Unterthanen, welche in dem preußischen Staate einen Forstfrevel verübt, und sich in das Königreich der Niederlande geflüchtet, ingleichen die niederländischen Unterthanen, welche sich eines gleichen

Frevels in dem Königreiche der Niederlande schuldig gemacht, und sich in die preußischen Staaten geflüchtet haben, werden den Gerichten ihres Landes, auf das bloße desfallsige Ansuchungsschreiben des königlichen Procurators bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden, oder bei dem Gerichte, des Wohnsitzes des Frevlers oder auf das Ansuchungsschreiben derjenigen Gerichtsbehörde, welcher in der Folge die gegenwärtigen Amtsverrichtungen des königl. Procurators übertragen werden könnten, ausgeliefert.

Dieses Ansuchungsschreiben muß mit den Beweismitteln, oder wenigstens mit den Anzeigen des Frevels unterstützt sein.

Art. 2. Die preußischen Forstbeamten können auf niederländischem Gebiete, bis auf 5 Meilen von der Grenze, die preußischen Unterthanen verfolgen, welche auf preußischem Gebiete Forstfrevel verübt haben. Ist der Frevler ergriffen worden, so wird er sogleich nach dem Preußischen zurückgeführt und den Gerichten ausgeliefert.

Eben so kann der niederländische Unterthan, welcher in dem Königreich der Niederlande gefrevelt, und sich in das Preußische geflüchtet hat, durch die niederländischen Forstbeamten bis auf 5 Meilen von der Grenze verfolgt, und nach dem Niederländischen, um den dortigen Gerichten ausgeliefert zu werden, zurückgeführt werden.

Art. 3. Die zwei vorstehenden Artikel sind auch auf einen Frevler anwendbar, welcher weder preußischer noch niederländischer Unterthan ist; er wird demjenigen Gouvernement ausgeliefert, auf dessen Gebiet er gefrevelt hat.

Art. 4. Bei dieser Verfolgung können die Forstbeamten der beiden Gouvernements verlangen, daß die Behörden eine Haussuchung anstellen, jedoch nur in dem Falle, und in der Art, welche durch die Gesetze des Landes, wo die Haussuchung statthaben soll, vorgeschrieben sind.

Art. 5. Bei der Verfolgung des Frevlers, wie sie in dem 2. Artikel vorgeschrieben ist, sind die Forstbeamten, Zollbedienten, Feldhüter, und alle Inhaber der öffentlichen Macht, da wo der Frevler sich geflüchtet hat, verbunden, den verfolgenden Forstbeamten thätigen Beistand zu leisten, wenn sie darum durch letztere, welche den Auftrag, mit dem sie versehen sind, vorzuzeigen haben, ersucht werden.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf 10 Jahre abgeschlossen, nach deren Ablauf sie so lange fortbesteht, bis sie von einem der contrahirenden Theile aufgekündigt wird, in welchem Falle sie 6 Monate nach der Aufkündigung ihre verbindliche Kraft verliert.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird doppelt ausgefertigt, und soll ihre Wirkung erst äußern, wenn sie von beiden Gouvernements ratificirt sein wird.

So geschehen Aachen, den 16. August 1828.

10. Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 nebst den darauf bezüglichen Verträgen.

(S. Baden.)

11. Schiffahrts-Vertrag. 3. Juni, ratif. 27. Juni und 4. Juli 1837.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, von gleichem Wunsche beseelt, die Handels-Verbindungen zwischen Ihren Unterthanen zu erleichtern und zu begünstigen, haben zum Zwecke der Abschließung eines Vertrages über diesen Gegenstand Bevollmächtigte ernannt, welche sich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Art. 1. Die preußischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs der Niederlande einlaufen oder aus diesen aus-

laufen, und umgekehrt, die niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Canal-, Quarantaine-, Bergegeldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der öffentlichen Angestellten, der Communen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst oder bei ihrem Ausgange jetzt auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen contrahirenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Staate zugehörigen Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Art. 3. Da es die Absicht der hohen contrahirenden Theile ist, zwischen den Ihren beiderseitigen Staaten angehörigen Schiffen, in Rücksicht auf deren Nationalität, keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf denselben eingeführten Erzeugnisse oder anderen Handelsgegenstände zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar, weder von den hohen contrahirenden Theilen, noch durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Corporationen oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Art. 4. Alle Producte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Königreichs Preußen auf preußischen Schiffen in Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa, oder aus letzteren auf niederländischen Schiffen in preußische Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus preußischen Häfen auf niederländischen Schiffen nach niederländischen Häfen in Europa, oder aus letzteren auf preußischen Schiffen nach preußischen Häfen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgt wäre.

Die Prämien, Rückzölle oder andere Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder der Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt sind, sollen gleichmäßig auch bei der direct zwischen den beiderseitigen Häfen auf Schiffen des anderen Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Art. 5. Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Betreff der Schiffahrt zugestehen sollte, so soll diese Begünstigung auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird.

Art. 6. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden sowohl auf die Seeschiffahrt wie auf die Flußschiffahrt Anwendung.

Es sollen gegenseitig als preußische und niederländische Schiffe diejenigen angesehen werden, welche in den Staaten, denen sie angehören, als solche in Folge der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt sind; wobei jedoch sich versteht, daß der Beweis ihrer Nationalität stets von den

Führern der Seeschiffe durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form ausgestellt und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, und von den Patronen der Rheinschiffe durch das in Gemäßheit des Artikels 42. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 ausgefertigte Patent geführt werden muß.

Art. 7. Zu dem Zwecke, um die Entwickelung des Rheinhandels und der Rheinschiffahrt zu befördern, haben die hohen contrahirenden Theile in Betreff der Schiffahrtsabgaben auf diesem Strome zu folgenden Bestimmungen Sich vereinigt:

A. Seine Majestät der König von Preußen bewilligen, die niederländischen Schiffe an allen Vortheilen Theil nehmen zu lassen, welche auf dem preußischen Theile des Rheinstroms den preußischen und den diesen gleich gestellten Schiffen bewilligt sind.

Demgemäß sollen I. die niederländischen Schiffe für ihre Ladungen gänzliche Freiheit von dem in dem Tarif, welcher der Mainzer Convention vom 31. März 1831 unter Litt. C. angehängt ist, festgesetzten Rheinzolle genießen: a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromauf- oder stromabwärts, aller inländischen oder ausländischen Gegenstände, die sich im freien Verkehr befinden; b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen preußischen Rheinhafen; c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände auf der preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche; sie mögen nun direct aus dem Auslande, oder aus den zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten unter Steuer-Controlle kommen; d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Coblenz belegenen preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins und seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Baiern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr nach den Niederlanden bestimmt sind; e) bei der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. Die niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Coblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Schiffsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Convention vom 31. März 1831 angehängten Tarif Litt. B. bestimmt ist.

III. Endlich sollen diese Schiffer bei der directen Durchfuhr nicht gehalten sein, die Schiffahrtsabgaben an den verschiedenen, in Gemäßheit der vorgedachten Mainzer Convention errichteten Zollstellen zu erlegen; sondern es soll ihnen gestattet sein, die Gesammtheit der Abgaben bei der Thalfahrt, für die sieben Zollstellen von Coblenz bis Wesel, zu Coblenz, und bei der Bergfahrt, für die acht Zollstellen von Emmerich bis Coblenz, zu Emmerich zu entrichten.

B. In Erwiederung dieser dem Handel und der Schiffahrt der Niederlande günstigen Bestimmungen bewilligen Seine Majestät der König der Niederlande: 1) gänzliche Freiheit von den in dem Tarif, Anlage Litt. C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 verzeichneten Rheinzolle für alle Gegenstände ohne Unterschied der Herkunft, welche auf dem Rheine thalwärts auf preußischen Schiffen eingeführt werden, und zur Ausladung in einem niederländischen Hafen bestimmt sind, um dort entweder der Consumtion übergeben, oder in die Niederlagen gebracht zu werden; 2) Herabsetzung der

53 *

vorgedachten Abgaben auf die Hälfte, für alle Gegenstände, ohne Untersch[illegible] der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem niederländischen Ha[illegible] auf preußische Schiffe geladen sind, und auf dem Rheine zu Berg ausge[illegible] führt werden; 3) Befreiung der preußischen Schiffe von der oben unter [illegible] gedachten Schiffsgebühr bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen un[illegible] Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten Sich außerdem gegenseiti[illegible] die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Be[illegible] freiungen und Erleichterungen hinsichtlich der Rheinschiffahrts-Abgaben, so[illegible] wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welche Sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen etwa bewilligen möchten.

Die dem einen der beiden Staaten angehörigen Schiffer sollen be[illegible] rechtigt sein, die Binnenschiffahrt zwischen verschiedenen Orten des rheini[illegible] schen Stromgebietes des anderen Staates zu treiben, ohne daselbst einer höheren Gewerbe- (Patent-) Steuer, als die einheimischen Schiffer, unter[illegible] worfen zu werden.

Art. 8. Um so weit als möglich Alles zu entfernen, was dem rheini[illegible] schen Handel und der Rheinschiffahrt hinderlich sein könnte, wollen die hohen contrahirenden Theile es Sich angelegen sein lassen, so weit als thunlich die in Ihren Zollgesetzen und Anordnungen vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Art. 9. Die hohen contrahirenden Theile wollen Sich sofort über die Anwendung des Artikel 52. der Mainzer Convention vom 31. März 1831, in Betreff der Concessionen vereinbaren, welche für die Aufstellung von Dampfschiffen erforderlich sind, die zum Transport von Reisenden, deren Gepäck oder Wagen, und auch von Waaren, in regelmäßiger Fahrt zwischen zweien oder mehreren, den beiderseitigen Staaten angehörigen Orten be[illegible] stimmt werden; desgleichen über die, nach der Bestimmung des Artikel 63. der gedachten Convention, zu ergreifenden Maaßregeln, um die Dampf[illegible] schiffahrt auf dem Rheine zu befördern und zu schützen und dem Handel die anerkannten Vortheile dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit zu sichern.

Dieselben werden hierbei von dem Grundsatz einer vollkommenen Gegenseitigkeit und der Zulassung einer nach dem Bedürfnisse zu regelnden Concurrenz ausgehen.

Art. 10. Die hohen contrahirenden Theile werden fortfahren, Ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die Verbesserung und Unterhaltung der zwischen Ihren Staaten befindlichen Landstraßen, und überhaupt auf die Erleichterung der Communicationsmittel zu richten.

Wenn die hohen contrahirenden Theile Sich dereinst wegen Anlegung einer die beiderseitige Grenze überschreitenden Eisenbahn, und über die Benutzung des Transports auf derselben geeinigt haben sollten, so soll diese Unternehmung zu allen den Vortheilen ohne Unterschied zugelassen werden, welche von Ihnen irgend einer anderen ähnlichen Unternehmung einer Ihre Grenzen überschreitenden Eisenbahn bewilligt ist oder künftig bewilligt werden sollte.

Art. 11. Da die hohen contrahirenden Theile aufrichtig wünschen und beabsichtigen, weitere Vereinbarungen zum Zwecke möglichster Erleichterung und Belebung der gegenseitigen Handelsbeziehungen und des Austausches der Erzeugnisse Ihrer Staaten zu treffen, so behalten dieselben Sich vor, zu einer näher zu verabredenden Zeit hierüber Unterhandlungen zu eröffnen.

Inmittelst verpflichten die hohen contrahirenden Theile Sich, für die Dauer eines Jahres von Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages ab: 1) keine Ein- oder Ausfuhrverbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren des anderen Landes treffen würden, während diejenigen dritter

Staaten bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben; 2) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren mit keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen allgemein ohne Unterschied des Landes, wo die Waaren herkommen oder wohin sie bestimmt sind, festgesetzt sein werden; 3) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zollvergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder der Ausfuhr allgemein, ohne Unterschied des Landes, der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Art. 12. Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in ihrem ganzen Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben.

Art. 13. Der gegenwärtige Vertrag soll vierzehn Tage nach Auswechselung der Ratificationen in allen seinen Artikeln in Ausführung gebracht werden, und bis zum Ende des Jahres 1841 in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden desselben sollen innerhalb sechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung ab, oder wenn es sein kann noch früher, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 3. Juni 1837.

12. Vertrag mit den Großmächten wegen der Trennung Belgiens von Holland. 19. April 1839.

Art. I. S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, s'engage à faire immédiatement convertir en traité avec S. M. le roi des Belges les articles annexés au présent acte, et arrêtés d'un commun accord sous les auspices des cours de France, d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie*).

Art. II. S. M. le roi des Français, S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, S. M. la reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, S. M. le roi de Prusse et S. M. l'empereur de toutes les Russies, déclarent que les articles mentionnés dans l'article qui précède sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étaient insérés textuellement dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de leursdites Majestés.

Art. III. L'union qui a existé entre la Hollande et la Belgique en vertu du traité de Vienne du 31. Mai 1815, est reconnue par S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, être dissoute.

Art. IV. Le présent traité sera ratifié, etc.

*) Es ist dies der niederländisch-belgische Vertrag v. 19. April 1839. Cussy IV., 571.

Art. 1. Das preußische und das niederländische Gouvernement verpflichten sich, gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter der Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingebornen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Art. 2. Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird: 1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht. 2) Brandstiftung; 3) Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren; 4) Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen, und wissentliche Ausgebung falschen Geldes; 5) falsches Zeugniß; 6) Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung seitens öffentlicher Cassenbeamten und Steuererheber, Erpressung; 7) Bestechung öffentlicher Beamten; 8) betrüglicher Bankerott.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reclamirte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist, oder verfolgt wird.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Staat, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung bis zur erfolgten Abbüßung der Strafe aufgeschoben werden; dies findet auch statt, wenn das reclamirte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungs-Antrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber verhaftet ist.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen erfolgen, welche im Art. 2. dieses Vertrages aufgeführt sind.

Art. 5. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Art. 6. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageact, oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl, im Original oder in authentischer Ausfertigung der competenten Gerichte oder des Einzelrichters, in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Art. 7. Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen.

Sie willigen gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 8. Wenn im Verfolg eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt, und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Die resp. Regierungen verzichten Beiderseits auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zweck hat, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 9. Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leisten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Art. 10. Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Königreiche in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Documenten, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, so weit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen. Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu confrontirenden Verbrecher, so wie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Documenten entstehen.

Art. 11. Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder künftig deshalb erlassen werden.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll erst 20 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf 6 Monate nach der seitens der einen der beiden contrahirenden Regierung erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen eines Monates, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 17. November 1850.

14. Post-Vertrag. 26. Januar, ratificirt 21. März 1851.*)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, in der Absicht, die postdienstlichen Beziehungen zwischen den beiderseitigen Staaten in einer den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen mehr entsprechenden Weise ordnen zu lassen, haben die Vereinbarung eines neuen Post-Vertrages beschlossen, und für diesen Zweck Bevollmächtigte er-

*) Zur Ausführung dieses Vertrages dient die Uebereinkunft d. d. Berlin, den 1. Febr. 1851.

nannt, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form be funden Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

I. Die gegenseitigen Post-Verbindungen betreffend.

Art. 1. Zwischen den königlich preußischen Staaten und dem Königreiche der Niederlande sollen, behufs der Zuführung der Briefe und aller sonstigen Briefpost-Gegenstände, welche die beiderseitigen Post-Anstalten sich gegenseitig auszuliefern haben, regelmäßige Briefpost-Verbindungen unterhalten werden.

Die zur Zeit bestehenden Verbindungen, so wie die jetzigen Grenz-Post-Stationen bleiben vorläufig unverändert. Den beiderseitigen Post-Verwaltungen bleibt vorbehalten, wegen deren anderweiter Regulirung, sobald solche zweckmäßig erscheint, sich zu verständigen.

Art. 2. Jede Post-Verwaltung sorgt für die sichere und rechtzeitige Beförderung der Posten bis zur gegenüberliegenden Grenz-Station und trägt die Kosten für diese Beförderung.

Im Fall, daß die beiden Verwaltungen für zweckmäßig erachten sollten, mit einem und demselben Unternehmer über die Hin- und Zurückbeförderung der Post zwischen den Grenz-Stationen zu contrahiren, werden die Kosten des Transports gemeinschaftlich zur Hälfte getragen.

Art. 3. Die erforderlichen Felleisen, so wie die etwa nöthigen Cours-Uhren werden auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft und unterhalten.

Art. 4. Die Pferde und Wagen der Briefpost sind sowohl auf dem Hin- als Rückwege von Erlegung des Wege- und Brückengeldes befreit, soweit solches nicht an Communen oder Private nach den bestehenden Privilegien auch für die Staatsposten zu entrichten ist.

II. Die Ueberlieferung der Correspondenz betreffend.

Art. 5. Von königlicher preußischer Seite werden den königlich niederländischen Posten alle bei den preußischen Post-Anstalten aufgegebene, desgleichen alle diesen Post-Anstalten aus fremden Ländern zugehende Briefe und sonstige Briefpost-Gegenstände, welche nach dem Königreiche der Niederlande bestimmt sind, unmittelbar zugeführt werden.

Die Briefe und Briefpost-Gegenstände nach den niederländischen Colonien und nach sonstigen überseeischen Ländern werden insoweit den königlich niederländischen Posten ausgeliefert werden, als seitens der Absender durch einen Vermerk auf der Adresse die Spedition durch die Niederlande verlangt wird, oder, falls kein bestimmter Beförderungsweg auf der Adresse angegeben ist, bei der Spedition durch die Niederlande eine schnellere Beförderung, als auf anderen Wegen zu erreichen ist.

Königlich niederländischerseits werden dagegen den königlich preußischen Posten alle in dem Königreiche der Niederlande zur Post kommende, so wie alle den niederländischen Posten etwa aus anderen Ländern zugehende Briefe und Briefpost-Gegenstände, welche nach dem preußischen Postbezirke bestimmt sind, unmittelbar ausgeliefert werden.

Außerdem werden von königlich niederländischer Seite den preußischen Posten auch die Briefe und sonstigen Briefpost-Gegenstände nach den kaiserlich österreichischen Staaten, nach Baiern, Württemberg, Baden, dem fürstlich thurn- und taxisschen Postbezirke, Braunschweig, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, ferner nach dem kaiserlich russischen Reiche mit Einschluß von Polen, nach Serbien, der Moldau und der Wallachei, so wie nach Schweden und Norwegen, insoweit die Correspondenz 2c. nach diesen beiden letzteren Ländern über Stralsund oder Stettin zu befördern ist, zugeführt werden. Die Briefe und sonstigen Briefpost-Gegenstände nach der Schweiz, den zu Oesterreich nicht gehörigen italienischen Staaten, den jo-

nischen Inseln, Griechenland, der Türkei und der Levante, Aegypten u. s. w., werden ebenfalls den preußischen Posten überliefert werden, insoweit nicht durch Benutzung anderer Post-Anstalten eine schnellere Beförderung erreicht wird, oder von dem Absender eine andere Spedition auf der Adresse verlangt ist.

Art. 6. Zwischen welchen preußischen und niederländischen Post-Anstalten die Auswechselung der Correspondenz stattzufinden hat, bleibt der Verständigung der beiderseitigen Post-Verwaltungen vorbehalten. Beide Post-Verwaltungen sind verpflichtet, zur Beförderung der beiderseitigen National-Correspondenz, so wie der Transit-Correspondenz, die schnellsten, ihnen zu Gebote stehenden Beförderungsmittel zu benutzen.

Art. 7. Eine Declaration des Inhalts-Werthes ist bei keiner Versendung mit der Briefpost zulässig. Ein Ersatz-Anspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Post-Verwaltungen nicht statt.

Art. 8. Um den Porto-Ansatz und die rechtzeitige Absendung controlliren, auch nöthigenfalls die Zurücksendung an den Abfertigungsort bewirken zu können, sollen alle aus den beiderseitigen Post-Bezirken abgehende Briefe mit dem Orts- und Tagesstempel der Abgangs-Post-Anstalt, die aus fremden Staaten eingehenden aber, falls sie keinen Ortsstempel tragen, mit der Angabe des Landes, aus dem sie kommen, bezeichnet sein. Bei Briefen, welche das Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, muß das Gewicht derselben auf der Adresse deutlich bemerkt werden.

III Die in Anwendung zu bringenden Porto-Taxen, die Abrechnung u. s. w. betreffend.

A. Gegenseitige National-Correspondenz.

Art. 9. Das Porto für die gegenseitige National-Correspondenz, zu welcher auch die niederländische Correspondenz nach und aus denjenigen Staaten zu rechnen ist, in denen Preußen das Briefpost-Regal verwaltet, bildet sich aus dem preußischen und aus dem niederländischen Porto.

Das preußische Porto soll nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden, und für den einfachen Brief bei einer Entfernung von der niederländisch-preußischen Grenze bis 10 deutsche (geographische) Meilen einschließlich 1 Sgr., über 10 bis 20 deutsche (geographische) Meilen einschließlich 2 Sgr., über 20 deutsche (geographische) Meilen 3 Sgr. betragen.

Das niederländische Porto wird gleichfalls nach der Entfernung in gerader Linie bemessen, und für alle Orte, welche von den niederländischen Grenz-Post-Comtoirs gegen Preußen nicht weiter als 30 niederländische Meilen entfernt sind, so wie für die Orte selbst, in denen sich diese Grenz-Post-Comtoirs befinden, mit 5 Cents, für alle über 30 niederländische Meilen von den gedachten Grenz-Post-Comtoirs entfernte Orte aber mit 10 Cents für den einfachen Brief berechnet werden.

Die vorstehenden preußischen und niederländischen Portosätze kommen ohne alle Rücksicht auf die Spedition der Correspondenz in Anwendung.

Die Reduction der gegenseitigen Portosätze in Landesmünze soll möglichst genau bewirkt werden. Zur Vermeidung von Bruchrechnungen und damit auch bei den gegenseitigen Verbindungen die Frankirung durch Frankomarken geschehen kann, werden jedoch preußischerseits die niederländischen Portosätze nur auf volle Silbergroschen, niederländischerseits aber die preußischen Portosätze nur in Cents-Beträgen, welche durch fünf theilbar sind, reducirt werden. Die gegenseitige Vergütung des Porto und Franko findet lediglich nach den vorstehend stipulirten Sätzen von 1, 2 und 3 Silbergroschen, resp. 5 und 10 Cents statt.

Für die Local-Correspondenz zwischen den gegenseitigen Grenzpost-An-

stalten wird das Gesammt-Porto nur 1 Sgr., resp. 5 Cents betragen, mi
gegenseitig in der Art bezogen werden, daß für die frankirte Correspond
das Franko der absendenden Post-Anstalt, und für die unfrankirte Cor-
spondenz das Porto der bestellenden Post-Anstalt ungetheilt verbleibt.

Art. 10. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche nic
mehr als 15 Grammen wiegen. Bei schwereren Briefen steigt das Por
in der Art, daß über 15 bis 30 Grammen das 2fache Porto, über 30 bi
45 Grammen das 3fache, über 45 bis 60 Grammen das 4fache Por
u. s. w. für jede 15 Grammen mehr ein einfacher Briefporto-Satz meh
erhoben wird.

Briefe aus dem Königreiche der Niederlande nach Preußen oder üb
Preußen hinaus, welche das Gewicht von 60 Grammen erreichen oder übe
schreiten, können von der preußischen Grenze ab als Fahrpost-Gegenstän
weiterbefördert werden, und sind alsdann in Preußen auch nur der Zahlun
des Fahrpost-Porto unterworfen. Eine derartige Weiterbeförderung mu
jedoch von dem Absender durch einen besonderen Vermerk auf der Adresse
ausdrücklich verlangt werden. Briefe aus Preußen nach dem Königreiche
der Niederlande, welche das Gewicht von 60 Grammen erreichen oder über
schreiten, werden, sofern die Beförderung mit der Briefpost von dem Ab
sender nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, bis zur niederländische
Grenze als Fahrpost-Gegenstände befördert und demgemäß tarirt. Ein
gleiches Verfahren findet bei den durch Preußen transitirenden Briefen nach
dem Königreiche der Niederlande statt, welche den preußischen Posten als
Fahrpost-Gegenstände überliefert worden sind.

Art. 11. Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circulare
und gedruckte Empfehlungs-Schreiben unter Kreuz- oder Streifband, welche
außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschrie
benes enthalten, werden, wenn solche frankirt abgesandt werden, eine Porto
Moderation in der Art genießen, daß ohne Unterschied der Entfernung bis
zum Gewichte von 15 Grammen, wenn die Absendung in Preußen erfolgt,
nur ein Gesammt-Porto von 1 Sgr., und wenn die Absendung in den
Niederlanden stattfindet, nur ein Gesammt-Porto von 5 Cents, und bei
schwererem Gewichte von 15 zu 15 Grammen 1 Sgr., resp. 5 Cents mehr
erhoben wird. Von diesem Gesammt-Porto vergütet Preußen an die könig
lich niederländische Post-Verwaltung 2 Cents, die königlich niederländische
Postverwaltung an Preußen dagegen $1/3$ Sgr. für je 15 Grammen.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen, welche nicht frankirt sind, werden
dem vollen tarifmäßigen Briefporto unterliegen.

Art. 12. Waarenproben und Muster dürfen nur bis zum Gewichte
von 45 Grammen mit der Briefpost befördert werden. Dieselben zahlen,
wenn sie in erkennbarer Weise verpackt sind, bis zum Gewichte von 30 Gram
men das einfache, nach Maaßgabe der Entfernung zu berechnende Brief
porto. Bei schwererem Gewichte wird dafür das doppelte Briefporto erhoben.

Den obigen Sendungen darf, wenn die Porto-Ermäßigung Anwendung
finden soll, nur ein einfacher bis 15 Grammen schwerer Brief angehängt
sein, welcher bei der Austarirung mit den Proben oder Mustern zusammen
zu wiegen ist.

Art. 13. Die königlich niederländischen Post-Anstalten werden sich bei
Wiegung der Briefe u. s. w. des metrischen Gewichts, die königlich preu-
ßischen Post-Anstalten des preußischen Gewichts bedienen, wobei ein preu-
ßisches Loth gleich 15 Grammen zu rechnen ist.

Art. 14. Briefe, hinsichtlich deren der Absender den Nachweis der
richtigen Auflieferung zur Post und nach Umständen auch den Nachweis der
richtigen Beförderung an den Adressaten zu erlangen wünscht, können recom-

mandirt werden, und werden alsdann mit einem, die Recommandation bezeichnenden Vermerke versehen sein. Das Porto für derartige Briefe, welche frankirt werden müssen, wird nach denselben Sätzen, wie das Porto für gewöhnliche Briefe erhoben. Die Abgangs-Post-Anstalt wird jedoch außerdem zu Gunsten der Post-Verwaltung, zu welcher solche gehört, vom Absender eine Recommandationsgebühr, in Preußen mit 2 Sgr., und in dem Königreiche der Niederlande mit 10 Cents erheben, welche in dem Falle, daß dem Briefe ein vom Empfänger zu vollziehendes Retour-Recepisse beigefügt wird, auf den doppelten Betrag erhöht werden darf. Die Zurücksendung der bescheinigten Recepisse geschieht gegenseitig ohne Porto-Ansatz.

Eine Werths-Angabe ist, wie bei allen Briefen, auch bei recommandirten Briefen unzulässig.

Art. 15. Die Post-Verwaltung, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von 14 Thlr. preußisch, resp. 25 Gulden niederländisch zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat. Die Reclamation muß innerhalb eines Jahres, nach dem Tage der Aufgabe angebracht werden, widrigenfalls jede Verpflichtung zur Entschädigung aufhört.

Art. 16. Mit Ausnahme der in den Art. 11. 14. und 22. gedachten Fälle, kann die Correspondenz zwischen dem preußischen Postbezirke und dem Königreiche der Niederlande unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt zur Post gegeben werden. Eine theilweise Frankatur wird nicht stattfinden.

B. Portosätze für die transitirende Correspondenz.

Art. 17. Bei der durch den preußischen Postbezirk stückweise transitirenden Correspondenz nach und aus dem Königreiche der Niederlande wird in Bezug auf die Berechnung des Portos unterschieden werden: a) ob die Correspondenz in solchen Postbezirken entsprungen, resp. nach solchen Postbezirken bestimmt ist, welche zu dem deutsch-österreichischen Post-Verein gehören, oder b) ob die Abgangs-, resp. Bestimmungsorte in Staaten belegen sind, welche zu diesem Vereine nicht gehören.

In dem ersten Falle wird statt des im Art. 9. stipulirten preußischen internen Portos das deutsche Vereins-Porto berechnet, welches mit den Sätzen vollkommen übereinstimmt, welche in dem gedachten Artikel für die Berechnung des preußischen Portos angegeben worden sind.

In dem zweiten Falle wird das preußische, resp. Vereins-Transit-Porto ebenfalls nach denselben Sätzen berechnet werden, welche für das preußische interne Porto angegeben worden sind. Für dieses Porto wird die Beförderung hinwärts nach dem Königreiche der Niederlande von demjenigen Punkte ab, an welchem die Correspondenz den preußischen Postbezirk, oder wenn solche zuvor noch durch Gebiete anderer Post-Vereins-Verwaltungen transitirt, das deutsch-österreichische Post-Vereins-Gebiet erreicht, bis zur preußisch-niederländischen Grenze, umgekehrt bei den Sendungen aus dem Königreiche der Niederlande von der niederländisch-preußischen Grenze bis zu demjenigen Punkte, an welchem die Correspondenz den preußischen Postbezirk oder, wenn dieselbe noch weiter durch Post-Vereins-Gebiet gehen muß, das letztere verläßt. Für die durch fremdes, nicht zu dem Postverein gehöriges Gebiet zu spedirende Correspondenz, ist außer dem preußischen, resp. Vereins-Porto auch noch das fremde Transitporto zu entrichten.

Art. 18. Für die Correspondenz nach und aus Staaten, welche zu dem deutsch-österreichischen Postverein nicht gehören, wird den nach dem vorstehenden Artikel sich ergebenden Portosätzen noch dasjenige Porto hinzuge-

schlagen, welches nach den, in den betreffenden fremden Staaten geltenden Tarifen oder den bestehenden Verträgen für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum Punkte des Eintrittes in Preußen, resp. in das Gebiet des deutsch-österreichischen Post-Vereins, und umgekehrt vom Punkte des Austrittes aus Preußen, resp. aus dem Vereins-Gebiete bis zum Bestimmungsorte zu entrichten ist.

Für unfrankirte Briefpost-Sendungen nach dem Königreiche der Niederlande, sowie für frankirte Briefpost-Sendungen aus dem Königreiche der Niederlande werden zur Vergütung des fremden Porto's soweit als thunlich Durchschnittssätze bestimmt werden, über deren Höhe sich die beiderseitigen Postverwaltungen verständigen werden.

Art. 19. In Gemäßheit des gegenwärtig zwischen der königlich preußischen und der herzoglich braunschweigischen Regierung bestehenden Postvertrages ist zur Zeit die niederländische Correspondenz nach und aus dem Herzogthume Braunschweig eben so wie die niederländische Correspondenz nach und aus dem preußischen Postbezirk zu behandeln. Auf die erstgedachte Correspondenz kommen daher alle Bestimmungen in Anwendung, welche in den vorstehenden Art. 9. bis 16. hinsichtlich der gegenseitigen National-Correspondenz verabredet worden sind. Sobald das Herzogthum Braunschweig dem deutsch-österreichischen Postvereine beigetreten sein wird, ist die braunschweigische Correspondenz eben so wie postvereinsländische Correspondenz zu behandeln.

Art. 20. So lange die großherzoglich badische und die fürstlich thurn und taxische Post-Verwaltung dem deutsch-österreichischen Post-Vereine nicht beigetreten sind, sollen die zur Zeit bestehenden Portosätze und sonstigen Taxirungs-Bestimmungen für die Correspondenz aus Baden und der Schweiz, sowie aus dem thurn- und taxischen Postbezirk, mit Einschluß von Württemberg und Hohenzollern, nach dem Königreiche der Niederlande und umgekehrt bis zur niederländisch-preußischen, resp. von der preußisch-niederländischen Grenze ab einstweilen beibehalten werden.

Art. 21. Für sämmtliche durch Preußen stückweise transitirende Correspondenz wird das niederländische Porto von der preußisch-niederländischen Grenze bis zum niederländischen Bestimmungsorte und umgekehrt vom niederländischen Abgangsorte bis zur gedachten Grenze demjenigen niederländischen Porto gleich sein, welches nach Art. 9. für die preußisch-niederländische National-Correspondenz zu berechnen ist.

Art. 22. Für die zwischen Preußen und dem Königreiche der Niederlande zur Auswechselung kommende, durch das Königreich der Niederlande stückweise transitirende Correspondenz, wird das niederländische Transitporto bei einer Entfernung bis 30 niederländische Meilen auf 5 Cents, und bei einer Entfernung über 30 niederländische Meilen auf 10 Cents für den einfachen Brief festgesetzt mit der Maaßgabe, daß die Berechnung der Entfernung von oder bis zu dem betreffenden niederländischen Grenz-Post-Comtoir gegen Preußen stattfindet. Außer diesem Transitporto ist das etwaige fremde, resp. See-Porto den niederländischen Post-Anstalten zu vergüten.

Art. 23. Die Bestimmungen im Art. 11. über die Taxirung von Kreuzbandsendungen, im Art. 12. über die Taxirung von Waarenproben und Mustern, und im Art. 14. über die Behandlung recommandirter Briefe, sowie die im Art. 25. und 26. enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung von Retourbriefen und Laufzetteln werden auch auf die durch das Königreich der Niederlande transitirenden Briefpost-Gegenstände nach und aus Preußen u. s. w., sowie auf die durch Preußen transitirenden Briefpost-Gegenstände nach und aus dem Königreiche der Niederlande mit der Maaßgabe ausgedehnt, daß solche gleichmäßig für den ganzen Umfang des deutsch-

österreichischen Vereins-Gebietes Anwendung finden sollen, und daß alle diejenigen Tarirungs-Bestimmungen, welche in jenen Artikeln für das preußische interne Porto gegeben worden sind, sich auf das vereinsländische interne, resp. auf das preußische und vereinsländische Transitporto zu beziehen haben.

Art. 24. Bei sämmtlichen Briefen, welche stückweise nach und aus dem Königreiche der Niederlande durch den preußischen Postbezirk transitiren, wird als Regel angenommen, daß solche entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt sein müssen. In wie weit jedoch hiervon abweichend bei den durch Preußen transitirenden Briefen aus und nach fremden, nicht zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staaten eine theilweise Frankatur zulässig oder selbst nothwendig sein wird, darüber wird die königlich preußische Post-Verwaltung der königlich niederländischen specielle Mittheilung machen.

C. Sonstige Bestimmungen.

Art. 25. Briefpost-Sendungen, welche am Bestimmungsorte aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt werden. Die Zurücknahme derselben seitens der Post-Verwaltung, in deren Bezirke der Absendungsort liegt, ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß der ursprüngliche Siegelverschluß unverletzt sei.

In welchen Terminen die Rücksendung stattzufinden hat, darüber entscheiden die in den betreffenden Staaten für den inneren Postverkehr bestehenden Verordnungen. In allen Fällen wird der Grund der unterbliebenen Bestellung auf den Briefen angegeben werden.

Bei der Rücksendung der unbestellbaren Briefpost-Sendungen wird ein besonderes Retourporto nicht in Ansatz kommen. Sind dieselben bei der Hinsendung frankirt gewesen, so wird die Rücksendung ohne Anrechnung einer Auslage geschehen. Sind dieselben dagegen bei der Hinsendung unfrankirt gewesen, so wird bei der Rücksendung nur dasjenige Porto angerechnet werden, welches bei der Hinsendung in Rechnung gestellt war.

Art. 26. Offene Laufschreiben, welche von den Absendern von Briefen behufs Ermittelung der richtigen Beförderung und Bestellung erlassen werden, sollen mit dem einfachen Briefporto bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Wird durch die Laufschreiben, welche seitens der betheiligten Post-Anstalten pünktlich erledigt und zurückgesandt werden sollen, jedoch ermittelt, daß bei der Beförderung des in Frage gestellten Briefes Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so wird diejenige Post-Verwaltung, in deren Bezirk solche stattgefunden haben, das gezahlte Franko erstatten lassen. Die Rücksendung der Laufschreiben wird in allen Fällen unter der Bezeichnung „Post-Sache“ portofrei geschehen.

Art. 27. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei der richtigen Instradirung ergeben hätte.

Art. 28. Die beiderseitigen Post-Verwaltungen haben sich die einer jeden derselben zustehenden Porto-Auslage- und Franko-Beträge in derjenigen Währung zu vergüten, in welcher die Sätze verabredet worden sind. Die preußischen Post-Anstalten werden demnach Porto und Auslagen in Silbergroschen, von denen 30 auf einen preuß. Thaler gehen, ansetzen und das der niederländischen Post-Verwaltung zustehende Franko in Cents, von denen 100 einen niederländischen Gulden ausmachen, vergüten, die niederländischen Post-Anstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Cents ansetzen, das Franko aber in Silbergroschen vergüten. In gleicher Weise sollen sowohl die Porto- und Auslage-, als auch die Franko-Beträge auf den Adressen bemerkt werden.

Art. 29. Die Abrechnung über Porto, Auslage und Franko soll vierteljährlich bewirkt und die Rechnung von preußischer Seite aufgestellt werden. Die Saldirung wird spätestens vier Wochen nach Empfang der Rechnung erfolgen. Etwaige Differenzen werden durch die nächstfolgende Rechnung ausgeglichen werden. Bei der Ausgleichung soll Ein Thaler preuß. Courant = 1¼ Gulden niederländisch gerechnet werden. Die Saldirung wird in der Währung desjenigen Staates erfolgen, welcher zu empfangen hat.

Art. 30. Die beiden Post-Verwaltungen werden darüber wachen, daß seitens der Postbeamten dem Sammeln und Couvertiren von Briefen nicht die Hand geboten, und daß überhaupt von diesen Beamten, so wie von den Unterbeamten, Postillonen und Postboten, nicht minder von den Diligence-Unternehmern, Fuhrleuten und Schiffern die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Post-Regals befolgt werden. Defraudationen, welche von Unterthanen des einen Staats ausgegangen und in dem andern Staate entdeckt worden sind, werden, behufs Einleitung der Bestrafung nach den Gesetzen eines jeden Landes, sogleich zur Kenntniß der betreffenden Post-Verwaltung gebracht werden.

IV. Den Transit verschlossener Brief-Packete betreffend.

Art. 31. Die königlich preußische Post-Verwaltung gestattet in Gemeinschaft mit der kaiserlich österreichischen Post-Verwaltung die Beförderung verschlossener Brief- und Zeitungs-Packete zwischen dem Königreiche der Niederlande und den niederländischen Besitzungen in Indien, von der niederländisch-preußischen Grenze bis Triest et vice versa. Die Vergütung, welche die königlich niederländische Post-Verwaltung für den Transit dieser Packete auf obiger Strecke zu leisten hat, wird für Briefe auf 3 Sgr., und für Kreuzband-Sendungen, Zeitungen und Drucksachen auf ⅛ Sgr. pro 15 Grammen Netto-Gewicht festgesetzt.

Die Benutzung der Route über Triest für die Versendung der gedachten Brief- und Zeitungs-Packete bleibt von der Verständigung abhängig, welche die königlich niederländische Post-Verwaltung über die Beförderung dieser Packete zwischen Triest und niederländisch Indien mit den betreffenden Behörden herbeizuführen hat.

Art. 32. Ueber den Transit der verschlossenen Brief- rc. Packete, welche königlich niederländischerseits mit königlich hannoverschen Post-Anstalten, so wie mit den Post-Aemtern in Hamburg und Bremen durch Vermittelung der preußischen Posten zur Zeit gewechselt werden, imgleichen über die zu leistende Vergütung, werden sich die betreffenden deutschen Post-Verwaltungen mit der preußischen Post-Verwaltung verständigen.

Art. 33. Die königlich niederländische Post-Verwaltung gestattet der königlich preußischen Post-Verwaltung den Transit verschlossener Brief-Packete nach und aus Großbritannien und Irland, so wie nach und aus Amerika auf dem Wege über England, für eine Vergütung von 10 Cents für je 15 Grammen Briefe Netto-Gewicht und von ½ Cent für jede Zeitungs-Nummer oder für jeden Druckbogen.

Art. 34. Königlich niederländischerseits wird der Transit verschlossener Brief- und Zeitungs-Packete zwischen Preußen und Belgien gestattet. Ueber die zu leistende Vergütung wird sich die königlich belgische mit der königlich niederländischen Post-Verwaltung verständigen.

V. Portofreiheit.

Art. 35. Die Correspondenz zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, den Mitgliedern des königlich preußischen Regentenhauses, und den Regenten-Familien derjenigen Staaten, welche zu dem preußischen Post-Verwaltungsbezirke gehören, einerseits, und Seiner Majestät dem Könige

der Niederlande und den Mitgliedern des königlich niederländischen Regentenhauses andererseits, wird portofrei befördert.

Ferner wird die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Behörden, so wie zwischen den niederländischen Behörden und den Behörden derjenigen Staaten portofrei befördert werden, welche zu dem preußischen Postverwaltungs-Bezirke gehören. Jedes Dienstschreiben, für welches Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß als Official-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

VI. Den Zeitungs-Debit betreffend.

Art. 36. Diejenigen Zeitungen und periodischen Schriften, auf welche von preußischen bei niederländischen oder von niederländischen bei preußischen Post-Anstalten abonnirt wird, werden den bestellenden Post-Anstalten zu keinem höheren als zu demjenigen Preise geliefert werden, für welche die, die Bestellung ausführenden Post-Anstalten die betreffenden Zeitungen und periodischen Schriften im eigenen Lande absetzen. Hiernach aufgestellte Preis-Verzeichnisse mit Angabe der Abonnements-Bedingungen werden die beiderseitigen Post-Verwaltungen sich gegenseitig mittheilen.

VII. Den Estafetten-Dienst betreffend.

Art. 37. Jede Estafette, welche von einer der beiden Grenz-Stationen ausgeht und auf ihrem Wege eine jenseitige Station berührt, muß auf dieser Station das Pferd wechseln.

Beide Post-Verwaltungen werden sich die gegenseitigen Tarifsätze für die Estafetten-Beförderung mittheilen und darnach die Estafettenkosten berichtigen lassen. Jede Verwaltung vertritt die Bezahlung der von ihren Post-Anstalten abgesandten Estafetten, doch muß die Schuld der betreffenden Post-Anstalt binnen 6 Monaten der vorgesetzten Behörde derselben angezeigt werden.

Die Abrechnung über die Estafetten- rc. Gelder erfolgt zwischen den beiderseitigen Grenzpost-Anstalten. Werths-Declarationen dürfen bei Estafetten-Sendungen nicht zugelassen werden. Für den Verlust einer Estafetten-Sendung wird dieselbe Vergütung geleistet, welche für den Verlust eines recommandirten Briefes festgesetzt worden ist.

VIII. Schluß-Bestimmungen.

Art. 38. Ueber das bei dem Wechsel-Verkehr zwischen den beiderseitigen Post-Anstalten zu beobachtende Expeditions-Verfahren, über die Spedition, über die Abrechnungsweise, so wie über alle sonstige zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu treffende Maaßregeln werden sich die beiderseitigen Post-Verwaltungen verständigen. Die Bestimmungen des hierüber zwischen den beiden Post-Verwaltungen abzuschließenden Uebereinkommens können in gegenseitigem Einverständnisse zu jeder Zeit geändert werden.

Art. 39. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. April 1851, mit welchem Tage der zu Utrecht unterm 21. Juni 1817 abgeschlossene Post-Vertrag erlischt, in Kraft, und soll vorerst bis zum Schlusse des Jahres 1860, bis zu welcher Zeit der deutsch-österreichische Post-Vereins-Vertrag abgeschlossen worden ist, Gültigkeit haben.

Art. 40. Vorstehender Vertrag wird ratificirt und sollen die Ratifications-Urkunden innerhalb sechs Wochen zu Berlin ausgewechselt werden.

Urkundlich haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Berlin, am 26. Januar 1851.

10. Nordamerika.

1. Freundschafts- und Handels-Vertrag. 10. September 1785.

Art. XII. Si l'une des parties contractantes était en guerre avec une autre puissance, la libre correspondance et le commerce des citoyens et sujets de la partie qui demeure neutre envers les puissances belligérantes ne seront point interrompus. Au contraire, et dans ce cas comme en pleine paix les vaisseaux de la partie neutre pourront naviguer en toute sûreté dans les ports et sur les côtes des puissances belligérantes, les vaisseaux libres rendant les marchandises libres, en tant qu'on regardera comme libre tout ce qui sera à bord d'un navire appartenant à la partie neutre, quand même ces effets appartiendraient à l'ennemi de l'autre. La même liberté s'étendra aux personnes qui se trouveront à bord d'un vaisseau libre, quand même elles seraient ennemies de l'autre partie, excepté que ce fussent des gens de guerre actuellement au service de l'ennemi.

2. Freundschafts- und Handels-Vertrag. 11. Juli 1799.

Art. XIII. En cas qu'une des parties contractantes soit en guerre avec une autre puissance, pour prévenir toutes les difficultés et mésintelligence qui s'élèvent communément au sujet des marchandises de contrebande, telles qu'armes, munitions et provisions de guerre de toute espèce, aucun de ces articles que les vaisseaux des sujets ou citoyens d'une partie ou qu'elles-mêmes transporteront à l'ennemi, ne pourra être regardé comme contrebande, de manière qu'il en résulte pour les individus la confiscation ou la condamnation et la perte de leur propriété. Cependant ces bâtiments et ces objets devront être arrêtés, et retenus aussi longtemps que les arrêtants le jugeront nécessaire pour prévenir le dommage qui pourrait résulter de leur navigation ultérieure, en payant toutefois aux propriétaires une juste compensation pour la perte qu'une pareille arrestation pourra leur avoir occasionnée. Il sera en outre permis à la partie arrêtante d'employer à son service, en tout ou en partie, les approvisionnements de guerre arrêtés de cette manière, en payant aux propriétaires l'entière valeur de ces objets aux prix courants sur les lieux de leur destination. Mais si, dans le cas supposé qu'un bâtiment soit arrêté pour cause de contrebande, le maître de ce bâtiment veut délivrer les objets qui seront regardés comme contrebande, il en aura la liberté; le bâtiment ne sera alors conduit dans aucun port, il ne pourra être retenu plus longtemps, et il continuera sa route librement. Seront regardés comme objets de contrebande: mortiers, armes à feu, pistolets, bombes, grenades, boulets et balles, mousquets, fusils, mèches, poudre, salpêtre, soufre, cuirasses, piques, sabres, baudriers, gibernes, selles, brides, au delà du nombre ou de la quantité nécessaire pour l'usage du bâtiment, ou pour chacun des individus qui serviront à son bord, ou qui s'y trouveront comme passagers, et en général tout ce qui est compris sous la dénomination d'armes et de munitions de guerre, de quelque espèce que ce soit.

Art. XIV. Pour assurer aux habitants des deux parties contractantes l'avantage d'être reconnus avec promptitude et sûreté en temps de guerre, ils seront munis de passeports de mer et pièces suivantes: 1) D'un passeport, qui énonce le nom, la propriété et la cargaison du bâtiment, ainsi que le nom et le domicile de son propriétaire. Ce passeport sera expédié dans la meilleure forme, et renouvelé aussi souvent que le bâtiment entrera dans un port: il sera exhibé toutes les fois qu'on le requerra. Mais si le bâtiment est convoyé par un ou plusieurs vaisseaux de guerre, appartenants

à la partie neutre, la simple déclaration de l'officier qui commandera le convoi, savoir, „que ledit bâtiment appartient à cette partie," sera regardée comme une preuve suffisante du fait, et dispensera les deux parties de la peine de tout examen ultérieur. 2) Du contrat pour le fret de tout le bâtiment, ou de lettres particulières de chargement. 3) D'un état nominatif et détaillé de l'équipage. — Ces pièces devront être en tous temps légalisées suivant les formes introduites dans le lieu où le bâtiment a mis à la voile. Comme elles ne pourront être demandées que dans le temps où une des parties contractantes sera en guerre, et que leur exhibition ne peut avoir d'autre but que de prouver la neutralité du bâtiment, de la cargaison et de l'équipage, elles ne seront point regardées comme absolument nécessaires à bord des bâtiments de la partie neutre qui seront sortis de ses ports, avant ou pendant les trois premiers mois après que le gouvernement de cette partie aura reçu la nouvelle de la guerre dans laquelle sera engagée la partie belligérante. A défaut de tels documents particuliers, la neutralité du bâtiment pourra être établie par telles autres preuves que jugeront nécessaires les tribunaux compétents à prononcer dans ce cas.

Art. XV. Pour prévenir, en pareils cas, tout désordre ou violence, si les bâtiments de la partie neutre, naviguant sans convoi, sont rencontrés par un vaisseau d'état ou un corsaire de l'autre partie, ce dernier ne pourra envoyer que deux ou trois hommes à bord du bâtiment neutre, pour examiner ses passeports et autres papiers. Toute personne appartenant à un vaisseau de guerre, soit vaisseau d'état, soit corsaire, qui offenserait d'une manière quelconque les équipages, ou endommagerait les vaisseaux ou effets de l'autre partie, sera responsable, corps et biens, des dommages et intérêts; à cet effet, les commandants des corsaires armés fourniront une caution suffisante avant de recevoir leurs lettres de marque.

Art. XVI. Si en temps de guerre, ou dans les cas d'une pressante nécessité, une des parties belligérantes se trouvait obligée de mettre un embargo général dans tous ses ports ou dans certaines places déterminées, les bâtiments de l'autre partie seront soumis à cette mesure comme ceux des nations les plus favorisées, mais sans pouvoir réclamer en leur faveur, les exemptions stipulées dans l'article XVI du traité précédent de 1785. Mais d'autre part, les propriétaires des vaisseaux qui auront été retenus, soit pour une entreprise militaire, soit pour tout autre usage, devront recevoir du gouvernement qui les aura employés une indemnité convenable, tant pour le fret que pour la perte occasionnée par le retard. Dans tous les cas de séquestre, arrestation ou détention pour dettes ou fautes de la part d'un citoyen ou sujet d'une partie dans la juridiction de l'autre, l'affaire aura lieu et sera poursuivie dans les formes légales, et conformément aux procédés réguliers en usage dans pareilles circonstances.

Art. XVII. Si des bâtiments ou effets de la partie neutre sont pris par un ennemi de l'autre ou par un corsaire, et qu'ils soient repris par la partie belligérante, ils seront rendus au premier propriétaire aux conditions arrêtées dans l'article XXI ci-dessous, pour les cas de reprise.

Art. XVIII. Si les citoyens ou sujets d'une partie se réfugient avec leurs bâtiments et effets dans les ports ou la juridiction de l'autre, pour se mettre à l'abri de la tempête, des pirates, des ennemis ou de tout autre accident, ils y seront reçus, protégés et traités avec humanité et bienveillance, et il leur sera permis de se pourvoir, à un prix modéré, de tous les rafraîchissements, vivres et autres objets nécessaires pour leur entretien, leur santé et commodité, et pour la réparation de leurs bâtiments.

Art. XIX. Les vaisseaux de guerre (vaisseaux d'état ou corsaires) des deux parties pourront conduire les bâtiments et effets qu'ils auront pris

sur leurs ennemis, partout où ils voudront, sans être obligés de payer aucun droit, impôt ou octroi, aux employés de l'amirauté, des douanes, ou autres. De pareilles prises ne seront ni arrêtées, ni visitées, ni soumises à aucun procédé juridique, lorsqu'elles entreront dans les ports de l'autre partie; elles pourront en sortir en tout temps et sans gêne, pour être conduites par les vaisseaux qui les auront capturées, dans les lieux désignés par les patentes de ces derniers, à l'exhibition desquelles les officiers commandants seront tenus. Cependant, en conséquence des traités subsistants entre les États-Unis et la Grande-Bretagne . . . . .

Art. XX. Aucun citoyen ou sujet d'une des parties contractantes ne pourra recevoir d'une puissance quelconque avec qui l'autre serait en guerre, une patente ou lettre de marque, pour armer en course contre ladite autre partie, quelque bâtiment que ce soit, sous peine d'être puni comme pirate. Aucune des deux parties ne louera, enverra ou cédera à l'ennemi de l'autre, la moindre partie de ses forces maritimes ou militaires, pour l'assister contre l'autre offensivement ou défensivement.

Art. XXI. Dans le cas où les deux parties contractantes seraient en guerre avec un ennemi commun, elles observeront entre elles les points suivants: 1) Si un bâtiment, appartenant à l'une des deux parties, et ayant été pris par l'ennemi, est repris par un vaisseau de guerre ou un corsaire de l'autre partie, avant d'avoir été remorqué dans un port neutre ou ennemi, il sera restitué avec la cargaison au premier propriétaire, moyennant une indemnité du huitième de la valeur du bâtiment et de la cargaison, si le vaisseau qui l'a repris est un vaisseau d'état, et du sixième, si c'est un corsaire. 2) La restitution en pareil cas s'effectuera sur la présentation des preuves convenables de propriété, et d'une garantie pour la part à laquelle le repreneur aura droit. 3) Les vaisseaux de guerre (vaisseaux d'état et corsaires) des deux parties seront reçus avec leurs prises dans les ports respectifs; mais lesdites prises ne pourront y être déchargées ou vendues avant que la légitimité n'en ait été reconnue, non d'après les lois et règlements de l'état dont sera le preneur, mais par les tribunaux du lieu où la prise aura été amenée. 4) Il sera libre à chaque partie de faire tels réglements qu'elle jugera à propos, relativement à la conduite de leurs vaisseaux de guerre respectifs (vaisseaux d'état et corsaires) envers les bâtiments qu'ils prendront et qu'ils conduiront dans les ports des deux parties.

Art. XXII. Si les parties contractantes ont un ennemi commun, ou si toutes deux sont neutres, les vaisseaux de chacune d'elles devront, dans toutes les occasions, prendre sous leur protection les bâtiments de l'autre faisant la même route, et les défendre contre toutes violences, aussi longtemps qu'ils suivront ensemble le même chemin, comme ils seraient tenus de protéger et de défendre les vaisseaux appartenants à leur propre état.

Art. XXIII. En cas de guerre entre les deux parties contractantes, il sera permis aux commerçants des deux pays qui à cette époque seront domiciliés dans l'un ou dans l'autre, d'y rester neuf mois, pour faire rentrer leurs créances et régler leurs affaires; ils auront la liberté de partir avec toutes leurs propriétés, sans éprouver aucune gêne ou obstacle. Les femmes, enfants, savants de toute faculté, gens de campagne, ouvriers, fabricants et pêcheurs, qui ne sont point armés, et habitent des villes, villages ou endroits non fortifiés, et en général tous ceux dont le travail sert à l'entretien commun et au bien de l'humanité, pourront continuer leurs occupations respectives; ils ne seront point inquiétés dans leurs personnes; leurs maisons ou biens ne seront ni brûlés, ni détruits, ni leurs champs ravagés par la force armée de l'ennemi au pouvoir duquel le sort de la guerre

les ferait tomber, et, s'ils doivent fournir quelque chose pour le service de ladite force armée, ils en seront payés convenablement.

Art. XXIV. Pour prévenir le dépérissement auquel seraient exposés les prisonniers de guerre, si on les transportait dans des pays éloignés, rigoureux, ou s'ils étaient accumulés dans des lieux fermés et malsains, les deux parties contractantes s'engagent solennellement, devant l'univers, à ne prendre ancunes mesures de ce genre. Aucune d'elles ne fera transporter les prisonniers de l'autre dans les Indes orientales, ou dans une autre contrée quelconque d'Asie ou d'Afrique; mais elles les feront placer dans leurs possessions d'Europe ou d'Amérique et dans des lieux sains; ils ne seront détenus dans aucun château fort, vaisseau de prison, ou prison; ils ne seront point mis aux fers ni enchaînés, ni restreints dans l'usage de leurs membres. Les officiers pourront séjourner dans un arrondissement convenable, sur leur parole d'honneur; ils recevront des logements commodes. La troupe sera répartie dans des cantonnements ouverts; elle aura suffisamment de place, tant pour le bon air que pour le mouvement; et elle sera logée dans des casernes aussi spacieuses et aussi bonnes que les troupes mêmes de la partie au pouvoir de laquelle elle se trouvera. Les officiers recevront, par jour, de ladite partie, autant de rations, des mêmes articles et de la même qualité, qu'elle donne, soit en nature, soit par estimation, dans sa propre armée, aux officiers du même rang; tous les autres recevront d'elle la même ration que les soldats qui sont à son service. Le montant en sera payé par l'autre partie, à la fin de la guerre, lors de la liquidation des comptes respectifs, relativement à l'entretien des prisonniers; lesdits comptes ne pourront être amalgamés, ni portés en déduction d'autres comptes; l'excédant qui restera à payer ne pourra être retenu à titre d'indemnité ou par représsailles pour aucun autre article, ou pour une raison quelconque fondée ou prétendue telle. Il sera permis à chaque partie d'avoir dans chaque cantonnement de prisonniers au pouvoir de l'autre, un commissaire nommé par elle. Ce commissaire pourra voir les prisonniers aussi souvent qu'il le jugera à propos; recevoir pour eux et leur distribuer les secours de toute espèce que leur enverront leurs amis, et rendre compte à ses commettants par des lettres non cachetées. En cas qu'un officier manque à sa parole d'honneur, ou que tout autre prisonnier s'évade de l'arrondissement qui lui aura été préalablement désigné par son cantonnement, cet officier seul ou cet autre prisonnier sera privé du bienfait du présent article, par rapport à sa liberté sous parole d'honneur et à son cantonnement. Il est notifié que, ni la raison que la guerre annulle tous les traités, ni aucun autre prétexte, ne pourront être considérés comme détruisant ou suspendant le présent et le précédent articles; mais qu'au contraire l'état de guerre est précisément celui pour lequel ces articles ont été arrêtés, et durant lequel ils devront être observés saintement, comme les articles les plus reconnus du droit naturel et public.

3. Kabinetsordre vom 11. April 1822, wegen zu beobachtender Reciprocität in der Abschoß-Freiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten wie gegen jede andere Staaten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v. M. bestimme Ich hiermit, daß, da das Jus detractus (Abschoß- und Abfahrtsgeld) in keinem Theile der nordamerikanischen Freistaaten mehr besteht, die Reciprocität genau beobachtet und in sämmtlichen preußischen Staaten gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika weder Abfahrts- noch Abschoßgeld genommen werden soll.

Hiernach haben Sie jetzt bei dem zur Sprache gekommenen Falle, wo von Erfurt nach Neu-Orleans Vermögen ausgeführt werden soll, zu verfahren.

Bei dieser Veranlassung bestimme Ich zugleich, daß auch gegen andere Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abschoß- noch Abfahrtsgeld genommen werden soll.

Berlin, den 11. April 1822.

4. Handels- und Schiffahrts-Vertrag. 1. Mai 1828. *)

Seine Majestät der König von Preußen und die vereinigten Staaten von Amerika, von gleichem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, welche bisher so glücklich zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestanden haben, und die Handelsverbindungen zwischen selbigen auszudehnen und zu befestigen; und überzeugt, daß dieser Zweck nicht besser als durch Annahme eines auf, beiden Staaten gleich vortheilhaften, in Friedens- wie in Kriegszeiten anwendbaren Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Systems gänzlicher Freiheit der Schiffahrt und vollkommener Gegenseitigkeit erfüllt werden könne, sind in Folge dessen übereingekommen, wegen des Abschlusses eines Handels- und Schiffahrts-Vertrages in Unterhandlung zu treten. Zu diesem Behufe haben beide hohe contrahirende Theile Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Art. 1. Zwischen den Gebieten der hohen contrahirenden Theile soll Freiheit und Gegenseitigkeit des Handels und der Schiffahrt stattfinden. Den Unterthanen Ihrer beiderseitigen Staaten soll der Eingang in die Häfen, Plätze und Ströme der Gebiete beider Theile gegenseitig überall, wo der fremde Handel erlaubt ist, offen stehen. Sie sollen die Freiheit haben, sich daselbst aufzuhalten, und in jedwedem Theile der gedachten Gebiete zu residiren, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, zu welchem Zwecke sie derselben Sicherheit und desselben Schutzes, wie die Einwohner des Landes, in welchem sie sich niederlassen werden, unter der Verpflichtung, sich den daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen, genießen sollen.

Art. 2. Die preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der vereinigten Staaten von Amerika ankommenden Schiffe, und umgekehrt die Schiffe der vereinigten Staaten, welche mit Ballast oder beladen in den Häfen des Königreichs Preußen ankommen, sollen bei ihrem Einlaufen, ihrem Aufenthalte und ihrem Ausgange, hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen-, Berg- und Hafengelder, wie auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller andern Abgaben und Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder Privatanstalten erhoben werden, auf demselben Fuße, wie die mit ihnen von demselben Orte kommenden Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 3. Die Waaren und Handelsgegenstände jeglicher Art, mögen sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der vereinigten Staaten von Amerika, oder jedes andern Landes sein, welche gesetzlich auf preußischen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleicherweise auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

werden, zahlen zu müssen, als wenn sie auf preußischen Schiffen eingeführt würden.

Umgekehrt sollen die Waaren und Handelsgegenstände jeglicher Art, mögen sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des preußischen Staats oder jedes andern Landes sein, welche gesetzlich in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika auf Schiffen dieser Staaten eingeführt werden dürfen, daselbst gleicherweise auch auf preußischen Schiffen eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn sie auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt würden.

Art. 4. Um alle möglichen Mißverständnisse oder Zweideutigkeiten zu vermeiden, wird hierdurch erklärt, daß die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auf die preußischen Schiffe und deren Ladungen, welche in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika, und umgekehrt auf die Schiffe dieser Staaten, welche in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen, anwendbar sind, die gedachten Schiffe mögen nun aus den Häfen des Landes, welchem sie angehören, oder aus denen irgend eines andern fremden Landes ankommen.

Art. 5. Auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen in die vereinigten Staaten, und auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der vereinigten Staaten in das Königreich Preußen, sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind, oder gelegt werden möchten. Auch soll die Einfuhr oder die Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, sowohl hinsichtlich des Einganges in die Häfen, als auch in Hinsicht des Ausganges aus den Häfen der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, mit keinem Verbote belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf alle andere Nationen ausgedehnt wäre.

Art. 6. Alle Waaren und Handelsgegenstände, Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der vereinigten Staaten oder eines jeden andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieser Staaten auf Nationalschiffen gesetzlich erlaubt ist, sollen in gleicher Art auch auf preußischen Schiffen aus selbigen ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, bezahlen zu müssen, als wenn die Ausfuhr derselben Güter oder Waaren auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika erfolgt wäre.

In den Häfen des Königreichs Preußen wird eine vollständige Erwiederung beobachtet werden, so daß alle Waaren und Handelsgegenstände, Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des preußischen Staats oder jedes andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieses Königreichs auf Nationalschiffen gesetzlich erlaubt ist, ebenso auch auf Schiffen der vereinigten Staaten sollen ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, entrichten zu müssen, als wenn die Ausfuhr derselben auf preußischen Schiffen erfolgt wäre.

Art. 7. Die vorstehenden Artikel sind auf die Küstenfahrt oder Cabotage beider Länder nicht anwendbar, welche ein jeder der hohen contrahirenden Theile sich ausschließlich vorbehält.

Art. 8. Bei dem Einkaufe der gesetzlich eingeführten Handelsgegenstände soll auf die Nationalität des Schiffes, welches dieselben eingeführt haben wird, es gehöre dem einen oder dem andern Theile, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, von Seiten eines der contrahirenden Theile oder durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Corporationen oder Agenten, eine Priorität oder irgend ein Vorzug zugestanden werden, indem es die bestimmte Absicht der contrahirenden Theile ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. 9. Wenn von einem der contrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Betreff des Handels oder der Schiffahrt zugestanden werden sollte, so soll diese Begünstigung sofort auch dem andern Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird.

Art. 10. Beide contrahirende Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen des andern Theiles selbstgewählte Consuln, Vice-Consuln, Agenten und Commissarien zu unterhalten, welche derselben Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigtesten Nationen, genießen, jedoch, wenn sie Handel treiben wollen, denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein sollen, denen die Privaten ihrer Nation an dem Orte, wo sie residiren, unterworfen sind.

Die Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten sollen das Recht haben, in dieser Eigenschaft bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitains und den Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interesse sie wahrnehmen, entstehen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Localbehörden dabei einschreiten dürfen, wenn das Betragen des Schiffsvolks oder des Capitains nicht etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten deren Mitwirkung zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen. Es versteht sich, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, bei ihrer Rückkehr den Recurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu nehmen.

Art. 11. Die gedachten Consuln, Vice-Consuln oder Handelsagenten sollen befugt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Equipage des betreffenden Schiffs gehört haben, bei welcher Beweisführung die Auslieferung nicht versagt werden soll.

Wenn dergleichen Deserteurs ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten Consuln, Vice-Consuln oder Handelsagenten gestellt, können auch auf Requisition und Kosten des reclamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder andern Schiffen derselben Nation, zugesendet zu werden. Würde aber diese Zurücksendung nicht binnen dreier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn jedoch der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen be-

gangen haben sollte, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt sein wird.

Art. 12. Der zwölfte Artikel des zwischen beiden Theilen im Jahre 1785 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages, imgleichen der Art. 13. und folgende bis zum Art. 24., einschließlich des zu Berlin im Jahre 1799 geschlossenen Vertrages, mit Ausnahme jedoch des letzten Absatzes des Art. 19., betreffend die Verträge mit Großbritannien, sind wieder in Kraft hergestellt, und sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie einen Theil des gegenwärtigen Tractats ausmachten. Es versteht sich jedoch, daß die, in den auf diese Weise wieder in Kraft gesetzten Artikeln enthaltenen Bestimmungen stets als an den von dem einen oder dem andern Theile in dem Zeitraume zwischen dem Ablaufe des gedachten Vertrages von 1799 und dem Beginne der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages mit andern Mächten geschlossenen Verträgen und Conventionen Nichts abändernd erachtet werden sollen.

Da es immer noch der Wunsch der contrahirenden Theile ist, ihrer im Art. 12. des Vertrages von 1799 ausgesprochenen Absicht gemäß, unter Sich, oder in Verbindung mit andern Seemächten, auf fernere Bestimmungen Bedacht zu nehmen, welche dazu dienlich sein könnten, dem Handel und der Schiffahrt der Neutralen einen gerechten Schutz und Freiheit zu sichern und diese Angelegenheit der Civilisation und der Menschlichkeit zu befördern, so verpflichten sie Sich hier wie damals, zu einer künftigen dazu passenden Zeit über diesen Gegenstand in Verabredungen zu treten.

Art. 13. In Rücksicht auf die Entfernung der respectiven Länder beider hohen contrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten ist verabredet worden, daß ein, Einem von Ihnen zugehöriges Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in diesen Hafen einzulaufen, soll genommen oder condemnirt werden können, es sei denn, daß bewiesen werden könne, daß das gedachte Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des fraglichen Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche nach einmaliger Zurückweisung es im Laufe derselben Reise zum zweiten Mal versuchen sollten, in denselben blokirten Hafen, während der Fortsetzung dieser Blokaden, einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein.

Art. 14. Die Bürger oder Unterthanen beider contrahirenden Theile sollen in den Staaten des andern Theils die Freiheit haben, über ihr persönliches Vermögen durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen, und wenn ihre Erben Unterthanen oder Bürger des andern contrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen, sei es in Folge eines Testaments oder ab intestato nachfolgen, persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz nehmen und nach Gefallen darüber disponiren dürfen, ohne andere Abgaben als diejenigen zahlen zu müssen, denen die Einwohner des Landes, wo das fragliche Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen unterworfen sind. In Abwesenheit der Erben wird man bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer die Veranstaltungen, um die Erbschaft zu erheben, genehmigt haben wird, für ein solches Vermögen vorläufig dieselbe Sorge tragen, als man in gleichem Falle für das Vermögen der Eingebornen des Landes tragen würde. Sollten Streitigkeiten zwischen verschiedenen Erbschafts-Prätendenten entstehen, so sollen sie nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Landes, wo die Erbschaft liegt, definitiv entschieden werden. Wenn endlich durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines

der contrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des andern Theiles zufallen sollten, und dieser wegen seiner Eigenschaft als Fremder nicht fähig sein sollte, sie zu besitzen: so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um sie zu verkaufen, und den Ertrag ohne Hinderniß, und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der respectiven Staaten, aus dem Lande zu ziehen. Dieser Artikel soll jedoch in keiner Art der Kraft der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Verhinderung der Auswanderung Allerhöchst Ihrer Unterthanen erlassenen oder etwa noch zu erlassenden Gesetze Abbruch thun.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll zwölf Jahre hindurch, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen ab gerechnet, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen dem Andern mittelst einer officiellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung desselben aufhören zu lassen, kund thun sollte, so wird der gedachte Vertrag noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus und so fortdauernd bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit diese auch erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, unter Berathung und mit Zustimmung des Senats derselben, genehmigt und ratificirt, und die Ratificationen desselben sollen binnen neun Monaten vom heutigen Tage, oder wo möglich früher, in der Stadt Washington ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden, sowohl in französischer als auch in englischer Sprache abgefaßten Artikel unterzeichnet und ihre Siegel dabei gesetzt, mit der Erklärung jedoch, daß die Unterzeichnung in diesen beiden Sprachen in künftigen Fällen weder als Beweis angeführt, noch den beiden contrahirenden Theilen in irgend einer Art zum Präjudiz gereichen soll.

So geschehen in Triplicaten in der Stadt Washington, den 1. Mai im Jahre des Heils 1828, im 52. Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Amerika.

11. Portugal.

1. Schlußacte des Congresses zu Wien. 9. Juni 1815.

(S. Oesterreich.)

2. Handels- und Schiffahrts-Vertrag. 20. Februar, ratificirt 6. Juni 1844.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen, und die Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und sind zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen und denen Ihrer Allergetreuesten Majestät bestehen. Den Unterthanen eines jeden der

beiden hohen contrahirenden Theile soll es gestattet sein, sich nach den Häfen, Plätzen und Flüssen der Gebiete des anderen Theiles, überall wo der fremde Handel erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt sein wird, zu begeben. Sie sollen in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und Wohnsitz nehmen dürfen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Nationalen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten, und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, so wie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Art. 2. Die preußischen und portugiesischen Schiffe, welche, woher es auch sei, mit Ballast oder mit Ladung, in die Häfen des anderen der hohen contrahirenden Theile einlaufen, sollen daselbst sowohl bei ihrer Ankunft als auch während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange, hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms- und Lootsengelder, so wie hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, und in Betreff aller anderen Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, auf eben dem Fuße, wie die von demselben Orte kommenden Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 3. Es sollen als preußische oder portugiesische Schiffe diejenigen angesehen werden, welche als solche in dem Staate, welchem sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, Erklärungen auszuwechseln, welche eine deutliche und bestimmte Bezeichnung der Papiere und Documente enthalten, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen sein müssen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechselung, einer der hohen contrahirenden Theile sich in dem Falle befinden sollte, seine in Beziehung hierauf bestehenden Vorschriften abzuändern oder zu modificiren, so soll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 4. Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen in das Königreich Portugal, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen in das Königreich Preußen, sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr beobachtet werden.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des anderen Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach dem anderen Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

Die Ausfuhr von Salz aus dem Hafen von Setubal soll auch ferner den daselbst bestehenden besonderen Reglements unterworfen bleiben.

Art. 5. Alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, welche auf directem Wege und auf preußischen Schiffen aus den Häfen dieses Königreichs in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeira und Porto-Santo und der Azoren, so wie alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen, welche auf directem Wege und

auf portugiesischen Schiffen in die preußischen Häfen eingeführt werden, sie in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse unter der National-Flagge oder unter der Flagge der begünstigtesten Nation stattfände.

Art. 6. Waaren, welche nicht inländische Erzeugnisse sind, sollen auf directem Wege aus den Häfen des Königreichs Preußen unter preußischer Flagge in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeira und Porto-Santo und der Azoren, und umgekehrt aus den portugiesischen Häfen unter der National-Flagge in die preußischen Häfen, in derselben Weise und unter denselben Bedingungen eingeführt werden dürfen, unter welchen den Schiffen der begünstigtesten Nation gestattet ist, fremde Erzeugnisse auf directem Wege aus den Häfen des Staates, welchem sie angehören, in die Häfen des anderen der contrahirenden Theile einzuführen.

Art. 7. Die Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände irgend einer Art, welche gesetzlich aus den Häfen der hohen contrahirenden Theile auf Nationalschiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden dürfen, sollen in gleicher Weise von dort auf Schiffen des anderen Theils ausgeführt oder wiederausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Lasten zu tragen, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgte.

Art. 8. Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in derselben Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr auf directem Wege zwischen den beiden Staaten (Artikel 5), oder die Ausfuhr (Artikel 7), auf Schiffen des anderen Staates erfolgt.

Art. 9. In Betracht, daß die an den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage des Königreichs Preußen, der Zahl der für seine Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, diese Häfen den preußischen Häfen in Allem, was auf die gegenseitige Einfuhr der beiden Länder Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes Preußens, welche auf preußischen Schiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Maas und der Elbe, in welchen sich ein die preußischen Staaten berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf directem Wege in die portugiesischen Häfen eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem preußischen Hafen und unter preußischer Flagge kämen. Gegentheilig sollen die Erzeugnisse Portugals und seiner Gebietstheile und Besitzungen, welche unter portugiesischer Flagge in die gedachten Häfen eingeführt werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Preußen auf den gedachten Flußwegen ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege auf portugiesischen Schiffen in einen preußischen Hafen eingeführt wären.

Ueberdies bewilligen Seine Majestät der König von Preußen, die portugiesischen Schiffe und deren Ladungen, wenn sie aus den gedachten Häfen in preußische Häfen eingehen, ebenso behandeln zu lassen, als wenn sie auf directem Wege aus einem portugiesischen Hafen gekommen wären.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den preußischen Häfen nur unter der Bedingung wird stattfinden können, daß in jenen Häfen die portugiesischen Schiffe, welche von portugiesischen Häfen kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig als die preußischen Schiffe werden behandelt werden.

Art. 10. Die Erzeugnisse, welche aus den preußischen oder aus den im vorhergehenden Artikel gedachten fremden Häfen kommen, sollen von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche von den competenten preußischen Behörden oder von den portugiesischen Consuln oder Consular-Agenten verabfolgt werden.

Art. 11. Was den indirecten Einfuhrhandel betrifft, so sollen die Ladungen, welche auf preußischen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen Portugals, mit Einschluß der Inseln Madeira und Porto-Santo und der Azoren, eingeführt werden, und gegentheilig die Ladungen, welche auf portugiesischen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen Preußens eingeführt werden, in diesen Häfen auf dem Fuße der begünstigtesten Nation zugelassen und behandelt werden. Die Einfuhr von Erzeugnissen und Waaren aus Asien in die Häfen von Portugal soll den bestehenden Gesetzen und Reglements unterworfen bleiben.

Ueber die Zulassung und Behandlung der preußischen Schiffe in den portugiesischen Colonien behalten die hohen contrahirenden Theile sich vor, in besondere Unterhandlungen zu treten.

Art. 12. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel und die Schiffahrt irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünstigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des anderen Theiles in Anwendung gesetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder, wenn letztere gegen ein Aequivalent stattgehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalents, oder, in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung.

Insbesondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem anderen Staate in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewisser von diesem anderen Staate gewährten Abgaben-Ermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen, auch ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes bewilligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung auf Handel und Schiffahrt zugestehen sollte, die andere der beiden Regierungen dieselben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel und die Schiffahrt ihrer Unterthanen soll in Anspruch nehmen können, wenn sie, in Ermangelung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen gehörig festzustellen sein würden.

Art. 13. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Küstenschiffahrt zwischen den Häfen eines jeden der beiden Länder keine Anwendung finden, indem diese Art des Verkehrs den Nationalschiffen vorbehalten bleibt.

Man hat sich aber darüber verständigt, daß es den Schiffen des einen der hohen contrahirenden Theile, nachdem sie in die Häfen des anderen eingelaufen sind, freistehen soll, nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, und mit dem Ueberreste frei wieder abzugehen, um sich entweder nach einem anderen Hafen desselben Landes oder anderswohin zu begeben, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als die Nationalschiffe in demselben Falle zu entrichten gehabt haben würden.

Art. 14. In dem Falle, daß ein Schiff des einen der hohen contrahirenden Theile an den Küsten oder in einem Hafen des anderen Strandung oder Schiffbruch erlitten haben sollte, wird dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle mögliche Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die geborgenen Gegenstände sollen erforderlichen Falls unter die Aufsicht der competenten Behörden gestellt, und dem Berechtigten zurückgegeben werden, nachdem die Bergungs- und andere Kosten berichtigt sind, welche nicht höher sein sollen, als diejenigen, denen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sein würden. Es sollen davon keine Abgaben erhoben werden, insofern die fraglichen Gegenstände nicht zum Verbrauche im Lande bestimmt sind.

Art. 15. Jedes einem Unterthanen der contrahirenden Theile angehörende Handelsschiff, welches in einen Hafen des anderen Theiles im Nothfalle einläuft, soll daselbst von allen Hafen- oder Schiffahrts-Abgaben frei sein, wenn die Ursachen, welche das Einlaufen in den Hafen nothwendig gemacht haben, wirklich vorhanden und dargethan sind, vorausgesetzt, daß das Schiff in dem Nothhafen keine Handels-Operation durch Einladung oder Löschung von Waaren vornimmt — wobei indeß die zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erforderlichen Löschungen und Wieder-Einladungen nicht als eine Handels-Operation betrachtet werden sollen, wodurch die Entrichtung von Abgaben veranlaßt würde — und daß dasselbe seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die nach den Umständen nothwendige Zeit hinaus verlängert.

Art. 16. Ein jeder der hohen contrahirenden Theile gesteht dem anderen die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen oder den anderen Ort auszunehmen.

Die gedachten Consular-Agenten jeder Classe sollen, sobald sie von ihren respectiven Regierungen in gehöriger Form ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen derselben Privilegien, wie die derselben Classe angehörenden Consular-Agenten der begünstigtesten Nation genießen.

Art. 17. Die gedachten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten sollen befugt sein, zum Zwecke der Ergreifung, Festnahme oder Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Mannschaft des betreffenden Schiffes gehört haben; auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reclamation soll die Auslieferung bewilligt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten gestellt, auch können sie auf Requisition und Kosten des reclamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden. Würde aber diese Zurücksendung nicht innerhalb zweier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, seine Auslieferung ausgesetzt werden darf, bis der Gerichtshof, bei welchem die Sache anhängig ist, sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt sein wird.

Art. 18. Die Unterthanen eines jeden der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles jetzt oder in Zukunft Erbschaften

zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effecten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine anderen Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Nationalen zu entrichten sein würden.

Art. 19. Ihre Allergetreueste Majestät erklären, bereit zu sein, die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche die Schiffahrt und den Seehandel betreffen, und sonach nur auf die Beziehungen zwischen Preußen und Portugal Anwendung finden können) auch auf diejenigen Staaten des deutschen Zollvereins anzuwenden, welche etwa den Wunsch zu erkennen geben werden, mit Portugal in das Verhältniß der Reciprocität zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen contrahirenden Theile nicht dem anderen seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848 angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Art. 21. Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt, und die Ratificationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Berlin, den 20. Februar 1844.

12. Rom.

1. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1821, betreffend die königliche Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli c. a.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: De salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine königliche Billigung und Sanction ertheilen, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind.

Diese Meine königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staates, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Pius Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zu ewigem Gedächtniß.*)

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Nahrung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm, König von Preußen, dermalen beherrschet; Wir wünschten, mit Hülfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört, die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland ihres alten Glanzes und Besitzthums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten; woraus für den katholischen Glauben und seine Bekenner großes Unheil entstanden ist.

Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nöthig oder diensam erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelenheil der Christen zu befördern.

Diesem Unseren Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen seinem Scepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reichs, mit neuer Begrenzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandelung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Capitel, wie auch deren besonderer früheren Rechte und Vorrechte, imgleichen die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früheren Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt sind — aus sicherer Unserer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöflichen Kirche von Aachen (deren Domcapitel in ein Collegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöflichen Kirche und des Domcapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinst aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Deutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Haupts der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apostel geweihte, Kirche zu Cöln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutschland nachgiebt, und verfügen, daß sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre genießen, und ihr die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben sein sollen.

*) Amtliche Uebersetzung des lateinischen Originals.

Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel **Petrus** und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen, Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unsers ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbischofs dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Bischofe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischofe von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Posen annehme und führe. Seinem Metropolitanrechte unterordnen Wir die bischöfliche Kirche von Culm.

Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erzbischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Capitel der Metropolitan-Kirche zu Cöln, so errichten Wir in demselben zwo Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischofe, und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus Einer Würde bestehen, nämlich der probsteilichen, und aus Canonicaten sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Capitel der anderen erzbischöflichen Kirche zu Posen zwo Würden, Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Die Capitel der beiden bischöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes bestehen aus zwo Würden, nämlich Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonicaten, und sechs Vicarien oder Pfründen.

In der bischöflichen Kirche zu Münster werden das Capitel ausmachen zwo Würden, nämlich als Erste die Probstei, und als Andere die Dechantei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der bischöflichen Kirche zu Culm wird bestehen aus zwo Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonicaten, auch aus sechs Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwo Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Canonicate, deren Erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Capitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibet solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vorbehalten sei, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Capitel des preußischen Reichs umzugestalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Capitels sein; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der canonischen Satzung bestätigtem Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vicarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Capitel von

dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichtvater=Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heil. Schrift erkläret, treulich zu warten hat.

Die Ehren=Canonici vorgedachter Capitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sein, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zierde und größerem Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Canonicis sich solcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domcapitel, so jetzt als künftig, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Ceremonien und Gebräuche, und was sonst zu allem diesem irgend nützlich und nöthig ist — Satzungen, Ordnungen, Capitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Canons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorwissen und mit Gutheißuug ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen, die es jetzt angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan= und Domstifts=Würden, Canonicate, Vicarien und Pfründen der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt: als setzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Canonicaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt sein soll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt= oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechtes, oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Canonicate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Cathedral=Capitel zu Münster, wie auch zu Breslau, Ein Canonicat auserlesen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den canonischen Erfordernissen begabt sei, verliehen zu werden. Gleichermaaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren=Canonicis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren=Canonici vorgedachter Kirchen insgemein soll aus der Zahl der Erzpriester genommen sein — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Was aber für jetzo die neue Zusammensetzung vorgedachter Capitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist, so ertheilen Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Canonicate und Vicarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche, aus besonderer ihm übertragenen apostolischen Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Canonicaten befördert werden, gehalten sein sollen, innerhalb der nächsten sechs Monate nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Cathedral-Capitel des preußischen Reichs, von den Würden, Canonicis und Vicarien oder Pfründnern, rechtmäßig und canonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellet: so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwilligen Verzicht aller oder einiger von ihnen, die Sache abthun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der Durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht, oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, sollen alsdann die überzähligen Würden, Canonici und Vicarien oder Pfründner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Capitularen und Vicaren zu sein, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maaßgabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen: so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Capiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Capitel die Canonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Collegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate verleihen, und zwar in derselbigen Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Cathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Canonicate, so daselbst und in dem künftigen Collegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahrs erledigt werden: so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vicareien aber oder Pfründen, in was für einem Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 außer Gang gebracht worden ist, in jenen diesseits Rheins belegenen Sprengeln, die dem Scepter des genannten Königs im

Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Cöln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes der Wahl und Postulation, und des Erfordernisses adlicher Geburt, besagte Capitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra curiam oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Cöln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Canonici capitularisch versammelt, und mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des preußischen Reichs sich einen würdigen, und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten canonisch zu erwählen ermächtigt sein. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren=Canonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Capiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein.

In Ansehung der Capitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Culm, und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns, etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Capitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofs gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so ertheilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probste, Dechant, Archidiacon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren=Canonicis, die gegenwärtig das Capitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniß, daß sie zur canonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise wie oben gemeldet ist, auch für dieses erste Mal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für canonisch vollzogen anerkennt, und kraft der Untersuchung, die der römische Papst jederzeit einem preußischen Erzbischof oder Bischof auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Cleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischofe von Gnesen und Posen überlassen Wir: ob er in beiden Städten ein besonderes oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel ein gemeinsames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum größeren Wohl der Kirche gereichet, zu bestimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Oerter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten namhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibt werden sollen; — gemäß Unserer besten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unserer ehrwürdigen Brüder jener Cardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der

Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu neuer Umschreibung der Diöcesen übergehen: so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction vorgebeuget werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weise:

Der Sprengel der Metropolitan-Kirche von Cöln soll gebildet werden aus 680 Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen sind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelösten Diöces Aachen unter sich, die zu den Regierungsbezirken Cöln, Aachen und Düsseldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Cöln und Aachen auch die sogenannten Cantonpfarreien Bergheimersdorf, Bonn, Brühl, Kerzen, Lechenich, Lessenich, Löwenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zülpich, Crefeld, Dahlen, Dormägen, Elsen, Padbach, Neuß, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnig, Montjoie und Niedeggen sammt ihren innerhalb des preußischen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen; dergestalt: daß die außerhalb des Reichs belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb desselben belegenen, welche zu ausländischen Cantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländischen Kirchen dieser Art vereinigt werden sollen. Außerdem wird dieser Sprengel in sich fassen jene Cantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Capitular-Vicariat zu Aachen vom apostolischen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eupen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eignen Hülfspfarreien und Nebenkirchen auf preußischem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Nebenkirchen, Namens: Afden, Alsdorf, Merkstein, Roldau, Ubach und Welz, so dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Cantonkirche, Namens Herkerad, gehören. Ferner die in dem Regierungsbezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Mardenfeld, Marmagen, Müllheim, Nettersheim, Reifferscheidt, Rescheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wildenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungsbezirke Cöln, Düsseldorf und Coblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düsseldorf, Essen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthum Paderborn geschlagen werden soll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienstädt, die in dem Herzogthume Nassau liegen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitan-Einflusse des Erzbischofs von Mecheln entziehen, und der Metropolitan-Kirche zu Cöln überweisen, wird innerhalb der Grenzen des preußischen Reichs aus 634 Pfarreien bestehen. Nämlich, auf dem linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungsbezirke Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthum Aachen, innerhalb des Coblenzer Regierungsbezirks folgende: als die Stadt Coblenz und die Cantonal-Kirchen Adenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kastellauen, Kochem, Kreuzenach, Kaisersesch, Kirchberg, Kirn, Lützerath, Mayen, Münstermayfeld, Niederzissen, Oberwesel, Polch, Punderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiß, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hülfspfarreien und Nebenkirchen. Weiter aber aus 132, theils Cantonal- theils Hülfskirchen, die nach der Umschreibung vom Jahre 1801 zum Bisthume Metz gehörig, auf Verfügung des apostolischen Stuhls dem Capitular-Vicariat zu Trier einstweilen waren anvertraut worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des preußischen Gebiets, die vordem zum Trierschen Sprengel gehörig, durch Umschreibung vom Jahre 1801

davon getrennt worden, und dermalen dem apostolischen Vicar zu Ehren-
breitstein untergeben sind. Endlich aus allen den bereits jezt zum Sprengel
gehörigen Pfarreien in den angrenzenden Gebieten der Fürsten von Coburg,
Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche zu Münster, die der Metropole
von Cöln angehört, bilden ihre innerhalb der Grenzen des preußischen Reichs
belegenen 287 Pfarreien sammt mehreren, außerhalb dieser Grenzen bele-
genen, und zu ihrer Diöces gehörigen, über die Wir Uns und Unsern Nach-
folgern, den Päpsten zu Rom, die Macht vorbehalten in Zukunft, wie es
Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außerdem ver-
einigen Wir mit ihr die Regionen Recklinghausen, Sterkerath und Rees
sonst zur Cölner Diöces gehörig, jedoch mit Ausschluß der Pfarrei Dem-
auf belgischem Staatsgebiet; sodann von der gegenwärtig aufgehobenen
Aachener Diöcese die Canton-Pfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalen,
Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Wesel, Xanten mit
ihren Hülfspfarreien und Nebenkirchen, jedoch mit Ausnahme der auf dem
Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu
die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, so bisher unter
der holländischen Mission gestanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die
Wir von der Diöces Osnabrück trennen, und die Gemeine zu Oldenburg,
die Wir von der nordischen Mission ausscheiden lassen, und welche zum Ge-
biete des Herzogs von Oldenburg gehören. Endlich übergeben Wir dem
jetzigen und künftigen Bischofe von Münster zu beständiger Leitung und Ver-
waltung die fünf Pfarreien Namens Brechterbeck, Ibbenbühren, Mettingen,
Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weihbischofs von Osnabrück
widerruflich anvertraut waren.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole
ebenfalls die Kirche von Cöln ist, behält seinen bisherigen Umfang. Mit
ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen
Bisthums Corvey, außerdem aber noch von dem überrheinischen Gebiet der
vormaligen Erz-Diöces Cöln: die Decanate Meschede, Attendorn, Brilon,
Wormbach, Medebach und Wattenscheid, mit ihren Pfarr- und Tochterkirchen,
ferner das Commissariat Haaren und die Decanate Rietberg und Wieden-
brück mit ihren Pfarreien und Tochterkirchen, welche von der Diöces Osna-
brück abgelöst werden; sodann, mit Ablösung von der Diöces Mainz, nach-
her Regensburg: die Pfarreien Siegen und Obernepfften, sammt der Stadt
Heiligenstadt mit ihrem Decanate und den Decanaten Beuren, Bischofrode,
Kirchworben, Kühlstädt, Langenfelde, Neuendorf, Nordhausen, Rüstenfelde,
Wiesenfelde mit ihren Pfarreien und Tochterkirchen, und der Stadt Erfurt
mit den drei vorstädtischen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Großher-
zogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürstenthume Waldeck,
sonst zum cölnischen Sprengel gehörig. Endlich übergeben Wir, mit Ablö-
sung vom apostolischen Vicariat der nordischen Missionen, dem jetzigen und
künftigen Bischöfen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien
Minden in Westphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben,
Aschersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Catharina zu Halber-
stadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Ma-
rienstuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des
hohen Alters Unsers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischofs von Pa-
derborn und Hildesheim und apostolischen Vicars in Norden, Franz Egon
von Fürstenberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche
und katholische Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu
verschonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rücksicht dieses höchst-
würdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles

in dem Stande, worin es dermalen sich befindet, belassen, und die vorgedachte Erweiterung der Diöcese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Bischofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischof durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt sein wird. Indeß sollen alle von den Diöcesen Cöln und Osnabrück, wie vor besagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu bestellenden, apostolischen Vicar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischofs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die, von der Diöces Mainz, später Regensburg, abgelösten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischofe von Corvey, jetzt Bischofe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vicars anvertraut werden.

Den Sprengel der beiden erzbischöflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen werden jene Orte ausmachen, die dazu jetzo, seit der letzten Diöcesan-Umschreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Decanate Schlochau, Tuchel und Kamin, die, wie unten angeführt werden soll, zur Diöcese Culm abgetreten werden. — Dazu kommen die Decanate Kruswitz, Gniewkowo und Inowraclaw, bisher zur Diöces von Wrazlawek gehörig und einstweilen unter die Verwaltung des apostolischen Vicariats zu Danzig gestellt; sodann: die Decanate Ostrzeszow und Kempen, die von der Diöces Breslau abgelöst werden. Was aber die Vertheilung dieses Sprengels an die beiden vereinigten Metropolitan-Kirchen anlangt, so überlassen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieses Briefs, darüber die näheren Verfügungen zu treffen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Culm, welche Suffragan des Erzbischofs von Gnesen und Posen ist, wird bestehen aus 215 Pfarreien, nämlich aus den Decanaten: Lessen, Rehden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Straßburg, Gollub, Thorn, Culm, Culmsee und Gurzno mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, sammt der Pfarrei Bialluten (die, wie Gurzno vormals zur Diöces Plock gehörig, dermalen vom Weihbischof zu Culm verwaltet werden) — sodann aus den Decanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirschau, Stargard, Möwe, Neuenburg, Schwez, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diöces Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apostolischen Vicar zu Danzig beaufsichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgetragen ist, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischofs und Capitels fehle: so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht: nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also gut zu sein bedünken wird, den Bischof und das Domcapitel von Culm nach Pelplin zu versetzen, dergestalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemessene Weise Sorge getragen werde.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausschluß der Decanate Ostrzeszow und Kempen, welche mit der Diöces Posen vereinigt sind. Ferner die Decanate Beuthen und Pleß, die von dem Bisthume Krakau abgesondert werden. Sodann nachstehende, in der Lausitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobenes vormals eremtes Kloster), Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf,

die bisher von dem Dechant des Collegiatstifts von St. Peter zu Bautzen in der Oberlausitz verwaltet worden. Ueberhaupt 621 Pfarreien innerhalb der Grenzen des preußischen Reichs. Außerdem behält dieser Sprengel seine auf österreichischem Gebiet belegenen Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Bischöfen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apostolischen Vicariat der nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien der Städte Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt a. d. O., Stettin und Stralsund, welche von dem vorerwähnten Probste zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischofs von Breslau, verwaltet werden sollen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche von Ermland, welche ebenfalls dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet ihr dermaliges Gebiet, nebst den von dem Bisthume Culm getrennten Decanaten: Fürstenwerder, Neuteich, Marienburg, Stuhm und Christburg mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel 119 Pfarreien in sich fasset.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, sammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diöces, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß, nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene besondere Verfügungen Zeit gekommen sein wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften, und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diöcesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, kraft canonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vicarien, aufhört, und alle denselbigen ertheilte Facultäten in den ihrer Jurisdiction entzogenen Districten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen hierdurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Canzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Ollmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leitmeritz ihre Jurisdiction, so sie bisher im preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen, ebenso gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und

diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchsprengel des preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sacrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Cöln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des canonischen Processes, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöflichen Stuhls zu Cöln, der Erhaltung des vor 20 Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Cathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Collegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus 6 Canonicaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Canonicate angeht, ihm in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Cöln, gebühren wird. Diesen Capitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniß, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelinfell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß eigene Satzungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Cathedral-Capiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph, Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Scepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diöcesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat:

Es sollen auf die, namentlich dazu angewiesenen Staats-Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diöces zukünftig ein solches Jahreinkommen haben möge,

welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domcapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der im Kriege gemachten Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staatsgläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre 1833 durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre 1833, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, stattfinden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre 1833 ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleichkommende Baarschaft aus den Regierungshauptcassen der Provinz einer jeglichen Diöces ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr 1833 hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sei; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte, daß dann mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen; so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet sein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archive zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: für den Erzbischof von Cöln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen 12,000 preußische Thaler. Für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Culm 8000 Thaler selbiger Währung. Für den Bischof von Breslau 12,000 Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würben im Preußischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Theil der Diöces, welcher dem Scepter Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland, so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzet, vor der Hand keine Veränderung stattfinden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden.

Gleichermaaßen wird das Metropolitancapitel zu Cöln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probst von 2000 preußischen Thalern; für den Dechant ebenfalls 2000 Thaler; für die beiden ersten wirklichen

Canonici mit 1200 Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Canonici mit 1000 Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Canonici mit 800 Thalern; für jeden der vier Ehren-Canonici 100 Thaler; für jeden der acht Vicarien oder Pfründner 200 Thaler.

Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Capitularen, welche in Zukunft deren Capitel ausmachen, fortfahren dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Capitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden: dem Probste 1800 Thaler; dem Dechant ebenfalls 1800 Thaler; jedem der beiden ältesten Canonici 1200 Thaler; jedem der vier folgenden 1000 Thaler; jedem der beiden Jüngsten 800 Thaler; jedem Ehren-Canonico 100 Thaler; jedem Vicar oder Pfründner 200 Thaler.

In den Domcapiteln Trier und Paderborn dem Probste 1400 Thaler; dem Dechant ebenfalls 1400 Thaler; den beiden ältesten Canonicis jedem 1000 Thaler; den beiden folgenden jedem 900 Thaler; den übrigen jedem 800 Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici 100 Thaler; jedem der sechs Vicarien oder Pfründner 200 Thaler.

In dem Domcapitel zu Münster dem Probste 1800 Thaler; dem Dechant 1800 Thaler; jedem der beiden ältesten Canonici 1200 Thaler; jedem der vier nachfolgenden 1000 Thaler; jedem der beiden jüngsten 800 Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici 100 Thaler; jedem der acht Vicarien oder Pfründner 200 Thaler.

In der Cathedralkirche zu Culm dem Probste 1200 Thaler; dem Dechant ebenfalls 1200 Thaler; dem ältesten Canonico 1000 Thaler; dem zweiten 900 Thaler; jedem der übrigen sechs 800 Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici 100 Thaler; jedem der sechs Vicarien oder Pfründner 200 Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probste 2000 Thaler; dem Dechant ebenfalls 2000 Thaler; dem ersten Canonico der die Scholasterpfründe hat 1500 Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Canonici 1100 Thaler; den übrigen sieben Canonicis jedem 1000 Thaler; den sechs Ehren-Canonicis jedem 100 Thaler; jedem der acht Vicarien oder Pfründner 200 Thaler.

Anlangend das Domcapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domcapiteln, angedeihen zu lassen.

Das Collegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Capitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domcapitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph, von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diöces, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat.

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein Gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vicarien oder Pfründner, wie auch für die bischöfliche Canzlei, das Domcapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Cathedralkirchen (mit

Einschluß der als Cathedrale supprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvei und Aachen) wie auch behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde sorge; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des General-Vicars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise.

Und da der Durchlauchtigste König von Preußen verheißen hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungerathener Geistlichen, bereitet sind, nicht eingehen, vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen: so überlassen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, in vorgängiger Erkenntniß dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen.

Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvei heiliges Geräthe befindet, dessen dieselbigen zur Ausübung der Pontifical-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, so ertheilen Wir dem erwähnten Bischofe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Cöln, wenn solches nöthig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des preußischen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen des preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt sein sollen, wie folgt: die Kirche zu Cöln mit 1000 Goldgulden des Kammersatzes; die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit 1000 Gulden; die Kirche zu Breslau mit 1100⅔ Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Culm und Ermland, jede zu 666⅔ Gulden.

Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Bischofe Joseph von Ermland, als angeordnetem Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäfte nöthig oder dienlich sind, auf daß er, nach vorgängiger Ausstattung mittelst der, in rechtsgültiger Form abzufassenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Kapitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Sprengels vorschreiten, auch alles Uebrige, wie vor beschrieben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen leihen. Ferner legen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, die Befugniß bei: zu desto vollkommenerer Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalte weit entlegen sind, Eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlicher Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt sein, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefs gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schließlich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem besagten Bischofe Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eigenen als derer, die er statt seiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt, an diesen apostolischen Stuhl überschicke, damit solche in dem Archiv der Versammlung, die über die Consistorial=Angelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es soll aber dieser Brief und Alles was darin enthalten und beschlossen ist, weder darum: daß die, oder die, so an dem Vorbesagten, ganz oder theilweise, berechtigt oder betheiligt sind, oder auch erst künftig zu sein behaupten (sie mögen sein weß Standes oder Ranges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angehört; noch selbst um Verletzung willen, oder aus einem anderen in den Rechten noch so sehr begünstigtem Grunde, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen, oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Bestimmung der Betheiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch so großen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Ursachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen ist, nicht genugsam angeführt, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keineswegs begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen sein und bleiben, und als von Uns, aus päpstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntniß und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommener Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Capiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlaß von Niemanden, er sei welches Ansehens er wolle, belästigt, gestört, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet sein, und dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches Ansehens er auch sei, wissentlich oder unwissentlich hiergegen handelte, soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider sein: „daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben," ferner: „daß bei Suppressionen die Betheiligten zu hören" und was dergleichen Unserer und der apostolischen Canzlei=Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päpstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päpsten und in den Provinzial= oder Generalsynoden ausgegangene Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form

nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähn[ung] nöthig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich [als] ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen, u[nd] jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, so[wie] es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, h[ier]durch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weise alles Uebrige w[as] Obigem entgegensteht.

Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrück[en,] die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit de[m] Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, über[all] wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Ursch[rift] zu Statten kommen soll.

Niemand also, wer er auch sein möge, soll diesen Unsern Brief de[r] Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigu[ng,] Theilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibu[ng,] Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Ergänzung, Unte[r]werfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung un[d] Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irge[nd] eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber Solches z[u] thun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes un[d] seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanz[ig] und Eins, den sechszehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberhirte[n-] Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre.

2. Ministerielle Bekanntmachung wegen der den Schiffen des Kirchenstaats i[n] diesseitigen Häfen zugestandenen Abgaben-Gleichstellung mit den inländisch[en] Schiffen. 22. September 1834.

In Folge der von der päpstlichen Regierung nach vorangegangen[er] diesfälligen Verhandlung verfügten gänzlichen Gleichstellung der preußisch[en] Schiffe mit den päpstlichen hinsichtlich aller Schiffahrts-Abgaben, ist nun[-]mehr auch den Schiffen des Kirchenstaats die Gleichstellung mit den preuß[i]schen in den diesseitigen Häfen dergestalt zugestanden worden, daß in de[n] preußischen Häfen die Schiffe des Kirchenstaats bei ihrem Einlaufen wi[e] bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, und überhaupt hinsichtlich aller andern, jetzt oder künftig der Staatscasse, den Städten oder Privatanstalten zufließenden Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den preußischen Schiffen behandelt, auch die auf päpstlichen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art, als die auf preußischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen sein soll.

Berlin, den 22. September 1834.

13. Rußland.

1. Vertrag in Betreff des Herzogthums Warschau. 3/15. Mai 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, von dem Verlangen beseelt, die Bande noch fester zu schließen, die Ihre Heere und Völker in einem harten und mörderischen Kriege ver-

einten, dessen heiliger Zweck war, Europa den Frieden und den Nationen die Ruhe wiederzugeben, haben, um Ihre unmittelbaren Verbindlichkeiten zu erfüllen und aller Ungewißheit ein Ziel zu setzen, für nöthig erachtet, alles, was die auf das Herzogthum Warschau sich beziehenden Vereinbarungen und die Ordnung der Dinge betrifft, die in dieser Hinsicht aus dem Vereine der Unterhandlungen auf dem Congresse zu Wien, und der Grundsätze von Gleichgewicht und Kräfte-Vertheilung entspringt, die daselbst in Verhandlung genommen und aufrecht erhalten worden sind, definitiv und durch einen feierlichen Vertrag festzustellen. Der Nationalgeist, der Vortheil des Handels, die Verhältnisse, die geeignet sind, Beständigkeit in die Verwaltung, Ordnung in die Finanzen, Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen in die Provinzen Ihrer neuen Aneinandergrenzung zurückzubringen, alles ist zu Rathe gezogen worden; und, um dieses heilsame Werk zu vollenden, die Grenzen Ihrer Staaten definitiv zu bestimmen und zu ziehen, und wegen aller der Stipulationen übereinzukommen, wodurch das Wohl beider Staaten gesichert zu werden vermag, haben Ihre königliche und kaiserliche Majestäten Bevollmächtigte ernannt, welche, nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Da diese Artikel auf gemeinsamer, zum Behufe der gegenseitigen Verträge zwischen Preußen, Rußland und Oesterreich gepflogener Unterhandlung beruhen, so sind sie, ihrer ganzen Gestalt und ihrem ganzen Inhalte nach, bis auf die, durch die Beschaffenheit der Dinge selbst begründeten Ausnahmen, in den mit Seiner kaiserlich königlichen apostolischen Majestät geschlossenen Vertrag eingerückt.

Art. 1. Derjenige Theil des Herzogthums Warschau, welchen Seine Majestät der König von Preußen mit aller Souverainetät und zum völligen Eigenthume, für Sich und Ihre Nachfolger, unter dem Titel: Großherzogthum Posen, besitzen werden, soll in der nachstehenden Linie begriffen sein:

Die neue Grenzscheide hebt, an der Grenze von Ostpreußen, bei dem Dorfe Neuhoff an, folgt der Grenze von Westpreußen, so wie diese seit 1772 bis zum Tilsiter Frieden bestand, bis zum Dorfe Leibitsch, welches zum Herzogthume Warschau verbleibt; von da wird eine, die Oerter Kompania, Grabowice und Szytno zu Preußen lassende, bei letztgedachtem Orte über die Weichsel gehende Linie, an der andern Seite des, Szytno gegenüber in die Weichsel fallenden Flusses, bis an die ehemalige Grenze des Netzdistrictes, bei Groß-Opoczko, gezogen, so daß Sluzewo dem Herzogthume, und Przybranowa, Holländer und Maciejewo Preußen gehört. Von Groß-Opoczko geht es über Chlewiska, welches preußisch bleibt, zum Dorfe Przibislaw, und von da über die Dörfer Piasky, Chelmce, Witowiczky, Kobylinka, Woyczyn, Orchowo, bis zur Stadt Powiedz.

Von Powiedz geht es weiter über die Stadt Slupce bis zu dem Punkte des Zusammenflusses der Wartha und der Prosna.

Von diesem Punkte folgt man dem Laufe der Prosna stromaufwärts bis zum Dorfe Koscielnawiez, eine Stunde Weges von der Stadt Kalisch.

Dort wird zu dieser Stadt, auf dem linken Prosna-Ufer, ein Gebiet im Halbkreise, nach dem Abstande des Dorfes Koscielnawiez von der Stadt Kalisch gemessen, belassen, sodann in den Lauf der Prosna zurückgetreten und derselbe weiter stromaufwärts, durch die Städte Grabow, Wieruszow, Boleslawice verfolgt, bis bei dem Dorfe Gola, an der schlesischen Grenze, Pitschen gegenüber, die Linie endigt.

Art. 2. Die Stadt Krakau wird, nebst dem Gebiete, welches in dem additionellen, zwischen den Höfen: Preußen, Rußland und Oesterreich ge-

meinsam unterzeichneten Vertrage bezeichnet ist, für frei und unabhän
erklärt.

Art. 3. Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der freien St
Krakau und ihres Gebietes, imgleichen des, auf dem rechten Weichselu
an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich zurückgelangenden Kr
und der Provinzen, worüber kraft obiger Artikel ein Anderes verfügt worde
ist mit dem russischen Reiche vereinigt. Seine Constitution wird es da
unwiderruflich verbinden, damit es auf immerwährende Zeiten ein Be
thum Seiner Majestät des Kaisers von Rußland und Seiner Erben u
Nachfolger sei. Seine kaiserliche Majestät behalten Sich vor, diesem Sta
im Genusse einer abgesonderten Verwaltung, diejenige innere Ausdehn
zu geben, die Sie für angemessen erachten werden. Sie werden zu Ihr
übrigen Titeln den Titel: Czar, König von Polen, dem Formulare gem
annehmen, welches bei den mit Ihren übrigen Besitzungen verknüpften Tit
Gebrauches und Herkommens ist.

Den Polen, die, beziehungsweise, der hohen contrahirenden Theile Un
terthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationali
sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseins zu Theil werden, die je
der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemesse
erachten wird.

Art. 4. Die Einwohner und Eigenthümer in den Ländern, der
Trennung der gegenwärtige Vertrag zur Folge hat, sollen, wenn sie si
unter einer andern Regierung niederlassen wollen, sechs Jahre hindurch
Freiheit haben, über ihr bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, es
beschaffen wie es wolle, zu schalten, es zu verkaufen, das Land zu verlasse
und den Erlös aus dergleichem Verkaufe, in baarem Gelde oder in sonstig
Werthmitteln, ungehindert und ohne Entrichtung irgend einigen Abzug
geldes, außer Landes zu bringen.

Art. 5. Eine völlige, allgemeine und besondere Amnestie soll zu
Gunsten aller Individuen, weß Standes, Geschlechtes und Würden sie se
mögen, statthaben.

Art. 6. Zufolge des vorhergehenden Artikels soll Niemand in Zukunf
aus irgend welcher Ursache einer unmittelbaren oder mittelbaren, es sei
welcher Zeit es wolle, an den politischen, bürgerlichen und Kriegs-Erei
nissen in Polen gehabten Theilnahme, auf irgend eine Weise zur Unter
suchung gezogen, noch beunruhigt werden können. Alle diesfälligen Processe
Rechtsschritte oder Untersuchungen sollen als nicht geschehen betrachtet, die
Beschlaglegungen oder vorläufigen Einziehungen aufgehoben, und es sei
keinem, aus einer solchen Angelegenheit herrührenden Acte Folge gegeben
werden.

Art. 7. Ausgenommen sind von diesen allgemeinen Bestimmungen
wegen der Einziehungen alle die Fälle, wo die Verordnungen oder in letzter
Instanz ergangenen Erkenntnisse bereits zur gänzlichen Vollstreckung gelang
und durch die nachher eingetretenen Begebenheiten nicht etwa wieder zu
nichte gemacht worden sind.

Art. 8. Die Eigenschaft eines Unterthans gemischter Gattung (sujet
mixte) in Hinsicht auf Eigenthum, wird anerkannt und aufrecht erhalten.

Art. 9. Jedes Individuum, welches unter mehr als Einer Landesherr
schaft eigenthümliche Besitzungen hat, muß binnen Jahresfrist vom Tage der
Ratification des gegenwärtigen Vertrages an, bei dem Magistrate der nächsten
Stadt, oder dem Kreishauptmanne des nächsten Kreises, oder der nächsten
Civilbehörde, in dem von ihm erkorenen Lande die in Ansehung seines festen
Wohnortes von ihm getroffene Wahl schriftlich erklären. Diese von der er
wähnten Magistrats- oder sonstigen Behörde der Provinzial-Oberbehörde

einzureichende Erklärung macht das Individuum für seine Person und seine Familie zu Unterthanen ausschließlich desjenigen Landesherrn, in dessen Staaten es seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Art. 10. Was die Minderjährigen und andere, unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen betrifft, so sind die Vormünder oder Curatoren die nöthige Erklärung in der bestimmten Frist abzugeben gehalten.

Art. 11. Wenn irgend ein Individuum gemischten Eigenthumsbesitzes zu Ende der vorgeschriebenen Jahresfrist, die Abgabe der Erklärung über seinen beständigen Wohnort unterlassen haben sollte, so ist selbiges als Unterthan derjenigen Macht zu betrachten, in deren Staaten sich sein letzter Wohnort befand. Seine Nichtäußerung wird solchen Falles als stillschweigende Erklärung angesehen.

Art. 12. Jeder Eigenthümer gemischten Besitzes, der einmal seines Wohnorts wegen Erklärung gethan, behält nichts desto weniger, binnen eines achtjährigen Zeitraums vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an, die Freiheit, unter Abgebung einer neuen Wohnorts-Erklärung und Beibringung des Zulassungsbriefes (Concession) von Seiten der Macht, unter deren Regierung er sich niederzulassen gedenkt, unter eine andere Landesherrschaft überzutreten.

Art. 13. Der Eigenthümer gemischten Besitzes, der seine Wohnorts-Erklärung abgegeben hat, oder, als ob er sie abgegeben habe, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 11. angesehen wird, hat nicht nöthig, sich, es sei zu welcher Zeit es wolle, der etwanigen, in den Staaten eines Landesherrn, von dem er nicht Unterthan ist, ihm zuständigen Besitzungen zu entäußern. Er genießt in Ansehung solchen Eigenthums aller, mit dem Besitze verknüpften Rechte. Er kann die Einkünfte davon in dem Lande, worin er sich seinen Wohnsitz erlesen, verzehren, ohne beim Herausbringen irgend einiger Abzugsgelder-Entrichtung unterworfen zu sein. Er kann jene Besitzungen verkaufen und den Betrag hinüberbringen, ohne daß ihm davon etwas innebehalten werden darf.

Art. 14. Die in dem vorstehenden Artikel in Betreff der Abzugsfreiheit bemerkten Vorrechte erstrecken sich jedoch nur auf das Vermögen, welches ein solcher Eigenthümer zur Zeit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages besitzt.

Art. 15. Inzwischen kommen eben diese Vorrechte in Ansehung jeder, in dem einen von beiden Staaten durch Erbschaft, Heirath oder Schenkung gemachten Erwerbung eines, zur Zeit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages einem Eigenthümer gemischten Besitzes zuletzt gehörig gewesenen Gutes, in Anwendung.

Art. 16. Fällt einem Individuum, welches jetzt nur in einem von beiden Staaten einen Besitz hat, in dem andern durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Heirath irgend einiges Vermögen zu, so wird ein solches Individuum dem Eigenthümer gemischten Besitzes gleichgestellt und ist, binnen der vorgeschriebenen Frist, über seinen beständigen Wohnsitz Erklärung zu thun verbunden. Diese Jahresfrist läuft von dem Tage, wo von ihm der gesetzmäßige Beweis seiner Erwerbung beigebracht wird.

Art. 17. Dem Eigenthümer gemischten Besitzes oder seinem Bevollmächtigten steht frei, sich zu jeder Zeit von der einen seiner Besitzungen nach der andern zu begeben, und zu dem Ende ist der beiden Höfe Wille, daß der Gouverneur der zunächst gelegenen Provinz, auf Ansuchen der Partheien, die nöthigen Pässe ertheile. Diese Pässe reichen hin, um von dem einen Gebiete sich in das andere zu begeben, und werden gegenseitig anerkannt.

Art. 18. Die Eigenthümer, deren Besitzungen die Grenze durchschneidet, werden hinsichtlich dieser Besitzungen nach den liberalsten Grundsätzen behandelt.

Die Eigenthümer solcher gemischten Besitzungen, ihre Dienstboten un
die Einwohner sollen berechtigt sein, sich, ohne Rücksicht auf die Verschieden-
heit des Gebiets, mit ihrem Ackergeräthe, ihrem Viehe, ihren Werkzeugen rc.
von dem einen Theile der, solchergestalt durch die Grenze durchschnitten
Besitzung nach dem andern zu begeben, desgleichen ihre Erndtefrüchte, d.
Erzeugnisse des Bodens, ihr Vieh und alle ihre Fabricate, ohne Erforder-
niß von Pässen, ungehindert und gebühren- und abgabenfrei, herüber un
hinüber zu bringen.

Diese Begünstigung ist jedoch auf die natürlichen und Gewerbsfl.
Erzeugnisse aus den, solchermaaßen von der Grenzlinie durchschnittenen Lä
derei-Bezirken beschränkt. Auch erstreckt sie sich nur auf die Ländereien, d
einem und demselben Eigenthümer innerhalb eines, auf beiden Seiten ein
Meile (zu funfzehn auf einen Grad) weiten, von der Grenzlinie durch-
schnittenen, Raumes gehören.

Art. 19. Die Unterthanen der einen und der andern von beiden
Mächten, namentlich die Viehtreiber und Hirten, sollen der Rechte, Frei-
heiten und Privilegien, deren sie im Vergangenen sich erfreuten, ferner ge-
nießen. Gleichmäßig soll dem täglichen Grenzverkehr zwischen den Anwohnern
kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Art. 20. Das Gericht des Wohnorts entscheidet, zwischen Privatper-
sonen auch über die, solcher Ländereien wegen, entstehenden Streitigkeiten.
Aber das Gericht des Bezirks, worin das streitige Eigenthum liegt, la
das Erkenntniß vollstrecken. Diese Verfügung soll zehn Jahre lang be-
stehen, nach deren Ablaufe die beiden hohen Höfe, erforderlichen Falles
wegen einer andern Vorschrift, zu einigen sich vorbehalten.

Art. 21. Das Gebietsrecht über die, auf der Bettbreite eines die
Grenze bildenden Flusses errichteten Mühlen, Fabriken und Hüttenwerk
übt der Landesherr aus, auf dessen Gebiete das Dorf oder der Ort liegt,
wozu sie gehören.

Machen sie ein Privateigenthum aus, so wird den, mit der Grenz-
beziehung beauftragten Commissarien das Geschäft zugewiesen, was in Rü
sicht auf das Gebietsrecht angemessen ist, nach den Regeln gegenseitiger
Billigkeit, und den Oertlichkeiten, zu bestimmen.

Es versteht sich, daß neue Werke dieser Art ohne die gegenseitige Ein-
willigung der Regierungen an den beiden Ufern nicht errichtet werden können.

Art. 22. Die Schiffahrt auf allen Strömen und Canälen Polens der
Vorzeit (Jahres 1772), ihrer ganzen Ausdehnung nach, bis zu ihrer Mün-
dung, sowohl abwärts, als aufwärts, diese Ströme mögen bereits schiffbar
sein, oder künftig schiffbar gemacht werden, imgleichen auf den Canälen,
die etwa werden angelegt werden, soll dergestalt frei sein, daß sie keinem
Einwohner der, unter preußischer und russischer Botmäßigkeit stehenden, pol-
nischen Provinzen untersagt werden kann.

Dieselben, zu Gunsten der Unterthanen beider hohen Mächte aufge-
stellten Grundsätze, sollen auf den Besuch der Häfen durch die gedachten
Unterthanen Anwendung finden: versteht sich, daß hier nur von den Häfen
die Rede ist, wohin sie vermittelst der Schiffahrt auf den bemeldeten Strö-
men, Canälen und Flüssen, und, behufs des Einlaufens in den Hafen
von Königsberg, vermittelst der Schiffahrt auf dem Haff, gelangen können.

Art. 23. Das Recht des Schiffsziehens und Anlegens an den Strom-
ufern und am Rande der Flüsse und Canäle sollen alle in Rede stehende
Unterthanen gemein haben. Die Schiffer müssen jedoch den, den inneren
Schiffahrtsverkehr betreffenden, polizeilichen Anordnungen sich fügen.

Art. 24. Um desto mehr die Freiheit und Lebendigkeit der Schiffahrt
zu sichern und sie fortan jeder Fessel zu entheben, sind die beiden hohen

contrahirenden Theile übereingekommen, nur eine einzige Art von Schiffahrts-Abgaben festzustellen, die nach Raum- nach Tonnengehalt des Gefäßes, oder nach dem Gewichte seiner Ladung bemessen sein soll.

Beide Theile werden Commissarien zur Regulirung dieser Abgabe ernennen, bei der ein sehr mäßiger, lediglich dazu bestimmter Satz, die in Rede stehenden Ströme und Canäle in schiffbarem Stande zu erhalten, zum Grunde gelegt werden soll. Wenn diese Abgabe von den beiden Höfen einmal genehmiget ist, so kann sie nur durch ein gemeinsames Uebereinkommen wieder abgeändert werden. Dasselbe gilt von den, zur Erhebung dieser Abgabe anzuordnenden Zoll-Aemtern. Der in solcher Art festgesetzte Zoll wird auf dem Gebiete jeder von beiden contrahirenden Mächten, beziehungsweise für die Rechnung einer jeden von ihnen, erhoben.

Wenn jedoch eine der beiden contrahirenden Mächte, auf ihre Kosten, einen neuen Canal anlegt, so können den Unterthanen Seiner preußischen Majestät niemals höhere Schiffahrts-Abgaben, als den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Rußland auferlegt werden. Es hat in dieser Hinsicht eine gänzliche Erwiederung statt.

Art. 25. Dem, in dem vorhergehenden Artikel angenommenen Grundsatze zufolge sollen alle und jede beschwerliche Gerechtsame der Niederlage, des Umschlages, des Stapels, des Nicht-Lichtens, und andere solcher Art, die, im Widerspiele mit der Freiheit der Schiffahrt auf den obgedachten Strömen, Flüssen und Canälen ihrer ganzen Ausdehnung nach, etwa bestanden haben mögen, für immer abgeschafft sein.

Art. 26. Was die Gerechtsame und Vorrechte einiger Städte und ihrer Häfen betrifft, die den Eigenthums-Rechten Eintrag thun könnten und daher mit den gegenseitig angenommenen Grundsätzen im Widerspruche stehen würden, so ist man übereingekommen, daß sie von einer, aus Commissarien beider Höfe bestehenden Commission geprüft werden sollen, damit wegen dessen, was abzuschaffen nöthig, Uebereinkunft getroffen, und dem Handel die zu seinem Gedeihen erforderliche Freiheit und Regsamkeit verschafft werde.

Die hierzu anzuordnenden Commissarien sollen unverzüglich ernannt werden und ihre Arbeit soll spätestens sechs Monate nach dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages, beendiget, durchgesehen und genehmiget sein.

Art. 27. Einer jeden von beiden Mächten soll freistehen, bei der andern Consuln und Handels-Agenten anzustellen, aber mit dem Beding, daß selbige in den gebräuchlichen Formen dazu thun, daß sie anerkannt werden.

Art. 28. Um in allen Theilen Polens der Vorzeit so viel als möglich den Ackerbau zu beleben, die Betriebsamkeit der Einwohner zu wecken und ihre Wohlfahrt zu festigen, sind die beiden hohen contrahirenden Theile, damit über Ihre wohlthätigen und väterlichen Absichten in diesem Betrachte kein Zweifel bleibe, übereingekommen, künftig und für immer in allen Ihren polnischen Provinzen (seit 1772) alle dem, was der Boden und die Betriebsamkeit dieser Provinzen erzeugen und hervorbringen, den unbeschränktesten Umlauf zu gestatten. Die zu den Vereinbarungen ernannten Commissarien, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des 26. Artikels zu treffen sind, sollen ebenmäßig beauftragt werden, in der angezeigten sechsmonatlichen Zeit sich über einen Tarif zu einigen, nach welchem der Ein- und Ausgangs-Zoll von allen natürlichen Erzeugnissen des Grundes und Bodens, und von den Erzeugnissen der Manufacturen und Fabriken in jenen Provinzen, entrichtet werden soll. Dieser Zoll darf zehen vom hundert des Werthes der Waare am Absendungsorte, nicht übersteigen. Sollten die beiden Höfe die Belegung der gegenseitigen Getreideeinfuhr mit einer Zollabgabe angemessen

finden, so soll diese, mit Zugrundelegung der mindest lästigen Sätzen, von denselben Commissarien, nach den, ihnen zu ertheilenden Instructionen, fest gesetzt werden. Um vorzubeugen, daß nicht Fremde von den, zu Gunsten besagter Provinzen getroffenen Vereinbarungen Vortheil ziehn, ist beschlossen, daß alle, aus einem Staate in den andern gehende, in Erzeugnissen jener Provinzen bestehende Artikel von einem Ursprungsbeglaubigungs-Scheine begleitet sein sollen, ohne den sie nicht eingelassen werden. In Ermangelung eines solchen Scheines von dem Consul, wenn dieser zu weit entfernt sein sollte, wird ein dergleichen Schein der Orts-Obrigkeit zugelassen.

Art. 29. Was den Durchgangshandel betrifft, so soll selbiger in allen Theilen vom ehemaligen Polen vollkommen frei sein. Er soll mit dem mäßigsten Zolle belegt werden. Dieselbe, in dem Artikel 26 und 28 bezeichnete, Commission soll die Art und Weise bestimmen, wonach jener Betrag darzuthun ist, und wegen der sichersten Mittel Vorsorge treffen, wodurch alle Art von Aufenthalt bei der Abfertigung auf den Zollämtern, und der sonstigen — wie es auch sein möge, gearteten — Bedrückungen, vermieden wird.

Art. 30. Die Bestimmungen, welche in den obigen, den Handel und die Schiffahrt betreffenden Artikeln festgesetzt sind, lassen sich nicht theilweise in Anwendung bringen. Demnach dauert, bis zu dem Zeitpunkte (der nicht über das sechsmonatliche Ziel hinaus sein kann), wo die erwähnte Commission ihr Geschäft beendigt haben wird, die Schiffahrt auf dem Fuße, worauf sie sich in der letzten Zeit befand, fort. In Ansehung des Einfuhrhandels wird jeder von beiden Staaten während dieser Zwischenzeit die ihm gut dünkenden Maaßregeln ergreifen.

Art. 31. Die Regulirung der Schulden und die Festsetzung der Verhältnisse, nach welchen jede der contrahirenden Mächte zu einer Handlung mitwirken soll, auf welcher der Wohlstand der Einzelnen, die Ordnung in den Finanzen und die Anwendung der Verträge beruht, haben die besondere Aufmerksamkeit der beiden hohen Höfe auf sich gezogen. Man ist dabei, um mit der bei dergleichen Bestimmungen erforderlichen Genauigkeit zu Werke zu gehen, übereingekommen, die Schulden in alte — nämlich die des Königs Stanislaus August und der vormaligen Republik Polen — und in neue — nämlich die des Herzogthums Warschau — zu theilen.

Art. 32. Was die erste Gattung betrifft, so ist, da der ganze Theil dieser Schulden, den Preußen zufolge des Tractats von 1797 zu tragen hatte, in Seehandlungs-Obligationen, die unter dem Namen: Reconnoissancen bekannt sind, verwandelt worden ist, und Seine Majestät der König mit der Gesammtheit dieser Obligationen nebst den Zinsen davon, belastet bleiben wollen, die, desfalls Preußen, von dem Herzogthume Warschau, unter der Garantie Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, zu leistende Vergütung, in der angefügten Zusammenstellung A., an Capitale und Zinsen festgestellt worden. Demzufolge ist beschlossen worden, daß diese Zusammenstellung so, als ob sie dem gegenwärtigen Artikel Wort für Wort eingerückt wäre, betrachtet werden soll. Sie ist zu dem Ende besonders unterzeichnet worden, und die gesammte daraus zu Gunsten Preußens hervorgehende Summe soll dieser Macht in acht gleichen und jährlichen Fristen, die Zinsen zu vier vom Hundert gerechnet, ausgezahlt werden. Die Zahlungen werden, wie verstanden ist, so eingerichtet, daß nie Zinsen von Zinsen gezahlt werden dürfen. Die erste Fristenzahlung ist den 12./24. Juni 1816 fällig. In Erwägung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge und der neuen Anstrengungen, welche die Umstände erheischen werden, sind jedoch die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, die erste Zahlungsfrist, und so fortschreitend, in der angezeigten Ordnung, die andern, wenn in dem vorbemerkten Zeitpunkte der

Friede noch nicht wiederhergestellt sein sollte, bis zu der Zeit, wo die beiderseitigen Truppen in ihre Heimath zurückkehren werden, hinauszurücken.

Art. 33. Dem Herzogthume Warschau soll freistehen, Preußen Capital und Zinsen, wie beides in der erwähnten Zusammenstellung festgesetzt ist, entweder in Seehandlungs-Obligationen — Reconnoissancen genannt, wie auch in jeglichen andern, diese Reconnoissancen etwa zu vertreten fähigen Papieren, oder in baarem Gelde heimzuzahlen, in welchem letztern Falle Seine Preußische Majestät einen Abschlag von zehn vom Hundert zugestehn. Dieser Abschlag kann auf die laufenden Zinsen nicht angewendet, doch können diese in laufenden Coupons entrichtet werden.

Art. 34. Was die neuen Schulden des Herzogthums Warschau betrifft, so übernehmen Se. Preußische Majestät, dabei nach dem Verhältnisse von drei Zehntheilen zuzutreten. Es versteht sich, daß der preußische Hof, nach demselben Verhältnisse, an dem aus der Liquidation, die statthaben wird, sich ergebenden Activbetrage Theil nimmt.

Art. 35. Da der Antheil, womit Seine Majestät der Kaiser von Rußland bei den älteren Schulden des Herzogsthums Warschau zuzutreten Sich verbinden, in der angefügten Zusammenstellung B. auseinander- und festgesetzt ist, so wird diese, als ob sie dem gegenwärtigen Artikel von Wort zu Wort eingereiht wäre, betrachtet, und die kaiserlich russische Staatscasse wird den aus jener Zusammenstellung sich darlegenden Betrag der preußischen Regierung in derselben Reihenfolge, denselben Fristen und mit denselben Zinsen, als solches alles behufs der von der Staatscasse des Herzogthums Warschau, unter der Garantie Sr. Kaiserlichen Majestät, zu leistenden Guthuungs-Zahlungen bestimmt und festgesetzt worden ist, unmittelbar zahlen, so daß die Staatscasse des Herzogthums Warschau nur noch die Summe von 18,573,952 $^{21}/_{30}$ Gulden polnisch an Preußen zu entrichten behält.

Art. 36. Unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages soll eine Commission ernannt werden, die in Warschau zusammentreten wird. Sie wird aus einer hinlänglichen Anzahl von Commissarien und angestellten Mitarbeitern bestehen. Ihr Geschäft ist: 1) über das, was die auswärtigen Regierungen schuldig sind, eine genaue Bilanz aufzunehmen; 2) unter den contrahirenden Theilen, die, aus den Ansprüchen des einen und des andern von ihnen, sich erzeugenden Rechnungen gegenseitig zu reguliren; 3) die Forderungen der Unterthanen an die Regierungen zu liquidiren; kurz allem, was auf Ermittelungen dieser Art Bezug hat, sich zu widmen.

Art. 37. Sobald die in dem vorstehenden Artikel erwähnte Commission niedergesetzt ist, ernennt sie einen Ausschuß mit dem Auftrage, sofort zu den nöthigen Verfügungen behufs der Wiedererstattung aller, es sei in baarem Gelde, oder in Rechtsbriefen und Urkunden bestehenden Cautionen zu schreiten, die von den Unterthanen eines der contrahirenden Theile bestellt worden, und in den Staaten des andern befindlich sind. Ein Gleiches geschieht in Ansehung der gerichtlichen und jeglicher andern Deposita, die etwa von einer Provinz in die andere hinüber gebracht worden sind. Sie werden den Gerichten der Lande, wohin sie gehören, wieder zugestellt.

Art. 38. Alle in den Archiven des einen oder des andern contrahirenden Theiles etwa befindlichen Urkunden, Plane, Karten und Rechtsbelege irgend einer Art, sollen gegenseitig der Macht, deren Gebiet sie betreffen, herausgegeben werden.

Ist eine dergleichen Urkunde für Beide erheblich, so behält sie der Theil, der sie besitzt, und der andere erhält eine beglaubigte, zu Rechte bekundigte Abschrift davon.

Art. 39. Die Verwaltungs-Acten werden gesondert; jeder Contrahent erhält den, seine Staaten betreffenden Theil.

Nach derselben Regel wird in Ansehung der Hypothekenbücher und Hypotheken-Acten verfahren.

In dem, in dem nächstobigen Artikel bedachten Falle, wird gesetzmäßig bekundigte Abschrift ertheilt.

Art. 40. Hinsichtlich aller Arten Deposita, die während des Krieges von 1806 von den preußischen Beamten nach Königsberg in Sicherheit geschafft worden sind, soll, wenn ihre Zurückgewähr noch nicht bewerkstelligt ist, selbige unmittelbar nach den, in der Convention vom 10. September 1810 bestimmten Grundsätzen, und demjenigen gemäß stattfinden, was in den Conferenzen der beiderseitigen, dieses Gegenstandes wegen, zu Warschau mit einander in Verhandlung gestandenen Commissarien, festgesetzt worden ist.

Art. 41. Es soll sofort eine gemischte Militair- und Civil-Commission ernannt werden, um von der neuen Grenze eine genaue Karte aufzunehmen, eine örtliche Beschreibung davon zu machen, die Grenzpfähle zu errichten und die Winkel, die davon gebildet werden, zu bezeichnen, so daß in keinem Falle der geringste Zweifel, Streit noch Schwierigkeit entstehen könne, wenn es in der Folgezeit auf die Wiedererrichtung eines, durch irgend einen Zufall zerstörten Grenzzeichens ankommen sollte.

Art. 42. Sogleich nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags sollen den Befehlshabern der Truppen in dem Herzogthum Warschau und den betreffenden Behörden die nöthigen Befehle zur Räumung der, an Se. Preußische Majestät zurückgelangenden Provinzen, und zur Uebergabe dieser Länder an die Commissarien zugehn, die zu dem Ende bezeichnet sein werden. Sie wird in der Art bewerkstelligt werden, daß sie binnen 21 Tagen beendigt sein kann.

Art. 43. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen darüber sollen in Zeit von 6 Tagen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Wien, den 3. Mai 1815.

A. Summen, welche die Staatscasse des Herzogthums Warschau gut zu thun hat.
(G. S. 1815, 151.)

B. Summen, welche die kaiserlich russische Staatscasse gut zu thun hat.
(G. S. 1815, 154.)

2. Die Schlußacte des Wiener Congresses. 9. Juni 1815.
(S. unter Oesterreich.)

3. Die heilige Alliance. 26./14. September 1815.
(S. Oesterreich.)

4. Alliance. 20. November 1815.
(S. Großbritannien.)

5. Grenz-Vertrag. 11. November/30. October 1817.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des 1. Artikels des zu Wien am 21. April/3. Mai 1815 abgeschlossenen Staatsvertrages zeigten: so haben die hohen contrahirenden Mächte beschlossen, sie freundschaftlich durch eine besondere Uebereinkunft zu heben, und zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem ihre Vollmachten ausgewechselt und in

guter und gehöriger Form befunden worden, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Ausgehend von der Grenze Ostpreußens bis Neuhoff, wird der erste Grenzpfahl an der schwedischen Redoute gesetzt werden, und man wird von da der Grenze Westpreußens, wie sie vom Jahre 1777 bis zum Tilsiter Frieden bestanden hat, bis dahin folgen, wo sie den Fluß Drewenz berührt. Von diesem Punkte an, bis Leibitz, wird der Thalweg der Drewenz die Grenze machen. Polnisch-Leibitz auf dem linken Ufer der Drewenz wird dem Königreiche Polen verbleiben; Deutsch-Leibitz auf dem rechten Ufer dieses Flusses wird, wie vormals, zu Westpreußen gehören. In Rücksicht der auf der Drewenz zwischen diesen beiden Dörfern belegenen Mühlen wird der Besitzstand von 1777 wieder hergestellt rc.

Art. 2. Ueberall, wo die vorbemerkte Grenze durch Gewässer gebildet wird, soll der Thalweg des Wassers, nach dem Inhalte des Wiener Staatsvertrages vom 21. April/3. Mai 1815 die Grenze beider Staaten bezeichnen; aber da, wo eine solche Grenzbezeichnung fehlt, sollen die Grenzen der Feldmarken die Landesgrenze in so weit bilden, als eine Ausnahme nicht ausdrücklich in dem 1. Artikel erwähnt ist.

Art. 3. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels soll jedoch nicht auf die Städte, Dörfer und Besitzungen angewendet werden, welche die Tonzyna (Kurf auf der Gillyschen Karte) durchschneidet, und es ist anerkannt, daß in diesem Falle, wie auch in demjenigen, wo die Grenzen der Feldmarken die Landesgrenze bilden, derjenige Zubehör einer Besitzung, der mit ihr unmittelbar zusammenhängt, dahin fallen soll, wohin der Hauptort fällt.

Art. 4. Unter der Benennung von Zubehör sind begriffen: die Vorwerke gleichen Namens, die Schäfereien, die abgesondert liegenden Krüge, die Holländer (Colonisten), welche den Namen des Hauptorts tragen, die Häuser und Wirthschaften der Waldwarte und Feldwächter, die Mauer- und Dachstein-Ziegeleien, die Glashütten, die Theeröfen, die Papierfabriken und die Mühlen; alle jedoch nur, sofern sie den Namen des Hauptorts tragen und unmittelbar mit seiner Feldmark grenzen.

Die Vorwerke, wie auch alle andere Ortschaften, welche einen besonderen Namen haben, sind, obwohl sie auch dem Besitzer des Hauptorts gehören, dennoch ausdrücklich von der Classe des Zubehörs ausgeschlossen.

Art. 5. Die von der Feldmark des Hauptorts abgesondert liegenden Zubehörungen sollen derjenigen Macht überlassen werden, in deren Gebiet sie eingeschlossen sind.

Art. 6. Wenn ein Zweifel wegen eines Hauptorts entstehen sollte, der durch die vorstehenden Artikel nicht gehoben werden könnte: so soll eine gerade Linie zwischen den beiden nächsten Oertern, deren Besitz unzweifelhaft ist, gezogen werden, und der strittige Ort soll, nach den oben bestimmten Grundsätzen, an diejenige Macht fallen, auf deren Seite er, in Bezug auf die gedachte Linie, liegt.

Art. 7. Die Forsten und Weideländereien sollen, nach dem während des Jahres 1807 und später aufgenommenen Cataster, dem Hauptorte beigelegt werden, zu dem sie als Eigenthum gehören, falls sie unmittelbar an die Feldmark desselben stoßen.

Art. 8. Die Forsten und Weideländereien, welche zu einzelnen Städten, Flecken, Dörfern, Höfen oder Vorwerken gehören und unmittelbar an ihre Feldmarken stoßen, sollen als ein Zubehör derselben angesehen und als solches nach dem 3. Artikel behandelt werden.

Art. 9. Die Forsten und Weideländereien, welche zu dem Ganzen einer durch die Landesgrenze getheilten Herrschaft oder landesherrlichen Do-

maine gehören, und an deren Felder unmittelbar stoßen, sollen unter de einzelnen Ortschaften, die einerseits an Preußen, andererseits an Polen ge fallen sind, im Verhältnisse der Grundsteuer, welche diese Ortschaften, na dem Cataster von 1807, zu zahlen haben, vertheilt werden.

Art. 10. Die vorerwähnten Bestimmungen sind jedoch nicht anwendba auf vormalige Landesgrenzen, welche vielmehr durch gegenwärtige Ueberein kunft geradehin, ohne die geringste Aenderung, wiederhergestellt werden.

Art. 11. Sogleich nach der Ratification der gegenwärtigen Ueberein kunft wird die zu Bezeichnung der Grenze bestimmte Commission sich zu Stelle begeben, um auf der Grenzlinie Pfähle zu setzen, und eine Kart davon aufzunehmen, wie dies der Art. 41. des zu Wien am 21. April / 3. Ma 1815 unterzeichneten Staatsvertrages bestimmt.

Art. 12. Es soll eine Commission von Sachverständigen ernannt werden, um zu prüfen, ob die Drewenz schiffbar zu machen ist. In diesem Falle soll die Freischleuse bei Leibitz weggeschafft oder ein schiffbarer Canal zwischen beiden Staaten, durch welchen sie umfahren werden kann, auf ge meinschaftliche Kosten gegraben werden. Im entgegengesetzten Falle soll die Freischleuse auf Kosten der hohen contrahirenden Mächte unterhalten werden.

Art. 13. Unmittelbar nach der Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft, und spätestens vier Wochen nachher, werden die Truppen und Officianten jeder der beiden hohen contrahirenden Mächte die der anderen zugefallenen, von ihnen noch besetzten Landestheile räumen.

Art. 14. Die Grundbücher, Urkunden und andere öffentliche und Privat-Documente, die über das Eigenthum sprechen, sollen, auf den Grund eines deshalb aufzunehmenden Verzeichnisses, innerhalb drei Monaten den Commissarien der Regierung, welcher sie zustehen, ausgehändiget werden.

Art. 15. Alle Recruten, welche eine der hohen contrahirenden Mächte in dem Gebiete der andern, so wie es durch gegenwärtige Uebereinkunft be grenzt wird, ausgehoben haben könnte, werden binnen drei Monaten, nach Auswechselung der Ratificationen, in ihre Heimath zurückgesandt.

Art. 16. Das preußische Grenzpostamt, welches sich jetzt zu Slupce befindet, soll nach Strzalkowo verlegt werden, wo künftig das preußische Grenzpostamt sein wird.

Art. 17. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Rati ficationen innerhalb zwei Monaten, oder eher, wenn es sein kann, ausge wechselt werden.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Ueber einkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 11. November/30. October des Jahres 1817.

Separat-Artikel.

Art. 1. Die Souverainetäts- und Eigenthumsrechte, welche Preußen über das Amt Jemelin und dessen Zubehörungen ausgeübt hat, sind anerkannt.

Art. 2. Preußen willigt nur unter der Bedingung in die Abtretung von Koscielnawies (Kirchdorf) in der Gegend von Kalisch, daß den preu ßischen Gläubigern, deren Capitale auf besagte Ortschaft eingetragen sind, die Wahl gelassen werde: ob sie ihr Hypothekenrecht, wie es jetzt besteht, behalten, oder ob sie gegen Abtretung ihrer Rechte, so wie sie bei Uebergabe des gedachten Dorfes bestehen, von der russisch-polnischen Regierung Be zahlung in preußischen Banko-Obligationen annehmen wollen.

Die russischen Herren Bevollmächtigten nehmen diese Bedingung an.

Art. 3. Diese Separat-Artikel sollen ratificirt, und die Ratificationen zugleich mit der Uebereinkunft vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 11. November / 30. October 1817.

6. Convention in Betreff der Forderungen königlich polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuldverschreibungen. 20. Februar, ratif. 14. April 1822.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen, Großherzog von Posen, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, haben, — in Erwägung, daß die Forderungen, welche sich auf von der ehemaligen Bankalitäts-Cameral-Casse zu Breslau und dem ehemaligen schlesischen Steueramt eingegangene Verbindlichkeiten gründen, oder die sich im Allgemeinen aus auf die Domainen, oder auf die Fonds und Einkünfte von Schlesien versicherten Darlehen herschreiben, einen Gegenstand zwischen Preußen und Oesterreich geschlossener Verträge ausgemacht haben; daß die ehemalige Bankalitäts-Cameral-Casse zu Breslau nichts, weder mit der Bank zu Berlin, noch mit dem nur eine abgezweigte Anstalt von der letztern bildenden Banko-Comtoir zu Breslau, gemein hat; daß in der berliner Convention vom 22/10. Mai 1819 die Capitalien, welche die Bank und die General-Invaliden-Casse zu Berlin in Polen besitzen, für Privateigenthum erklärt worden sind, und folglich auf den Grund irgend einiger Forderung oder irgend einigen Anspruchs an die preußische Regierung nicht können angefochten werden; da Sie nächstdem die Zweifel, die über die Anwendung der in dem 13. und 14. Artikel der erwähnten Convention vom 22/10. Mai 1819 enthaltenen Bestimmungen erhoben worden sind, zu beseitigen, und in Absicht auf diese Bestimmungen Auslegungen vorzubeugen wünschen, die, falls sie für erforderlich erachtet würden, nur den Regierungen allein zu machen zustehen würde, — zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Ansprüche, welche sich auf Forderungen gründen, die aus von der ehemaligen Bankalitäts-Cameralcasse zu Breslau und dem ehemaligen schlesischen Steueramt eingegangenen Verbindlichkeiten herrühren, oder sich aus auf die Domainen oder auf die Fonds und Einkünfte von Schlesien versicherten Darlehen herschreiben, und, sei es gegen die Bank und die General-Invalidencasse zu Berlin, sei es gegen irgend eine andere preußische, in Polen Capitalien oder Vermögen besitzende öffentliche Anstalt oder Casse erhoben werden möchten, können der Prüfung und Entscheidung der Gerichtshöfe des genannten Königreichs nicht unterworfen sein. Diese Gerichte können daher auch nicht aus solchem Grunde auf das Eigenthum, welches die gedachten Anstalten in Polen besitzen, oder was sie daselbst erwerben möchten, Beschlag legen, und wo ein solcher Beschlag bereits angelegt wäre, soll er sofort aufgehoben werden.

Art. 2. Die polnischen Unterthanen, welche Rechtstitel besitzen möchten, die geeignet wären, Forderungen solcher Art, als wovon in dem vorhergehenden Artikel die Rede ist, zu begründen, werden sie ihrer Regierung übergeben, welche sie dem Minister Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen zustellen wird, damit dieser Minister sie unmittelbar dem berliner Cabinette vorlege.

Art. 3. Die preußische Regierung wird diesen Ansprüchen, sobald sie als rechtmäßig und gegründet werden anerkannt worden sein, und soweit sie Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, die bei den Vereinbarungen, welche sie demnächst mit der österreichischen Regierung zur endschaftlichen Ausführung

des berliner Vertrags von 1742 treffen wird, auf sie fallen werden, Recht widerfahren lassen. Die dergleichen Schuldverschreibungen in erster oder zweiter Hand, oder vermittelst weiterer Veräußerungen, besitzenden polnischen Unterthanen sollen in dieser Hinsicht ganz wie die preußischen Unterthanen, deren Forderungen in dieselbe Classe gehören, behandelt werden.

Art. 4. Die im 2. und 3. Artikel dieser Convention enthaltenen Bestimmungen treten in Kraft, sobald die zwischen Preußen und Oesterreich vorzunehmende Theilung der schlesischen Schulden wird bewerkstelligt worden sein.

Art. 5. Verstanden ist, daß die in dem 2., 3. und 4. Artikel dieser Convention getroffenen Bestimmungen nur auf Forderungen polnischen Ursprungs, nämlich auf diejenigen anwendbar sind, welche von Anbeginn an einem Einwohner des Gebiets gehört haben, aus dem das jetzige Polen besteht. Alle Forderungen gleicher Art, deren polnischer Ursprung nicht genugsam dargethan ist, treten für die preußische Regierung in die Classe der im Besitze von Ausländern befindlichen Forderungen, und obgleich gegenwärtig polnische Unterthanen ihre Inhaber sein können, und sie der Natur der Sache nach der Wirkung der Bestimmungen des 1. Artikels der gegenwärtigen Convention gefügt bleiben, so können sie doch nicht der in dem 2., 3. und 4. Artikel bedungenen Begünstigung theilhaftig sein.

Art. 6. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention finden auf die bei den Civilgerichten gegenwärtig anhängigen Ansprüche Anwendung.

Art. 7. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationen darüber sollen in Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich früher gegeneinander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 20/8. Februar 1822.

7. Stipulationen wegen der Auslieferung politischer Verbrecher. 15. März 1834.
(S. Oesterreich.)

8. Definitiv-Tractat zur Feststellung der Grenze zwischen den königl. preußischen Staaten und dem Königreiche Polen, von der Grenze des Großherzogthums Posen bis zur Grenze des Frei-Staates Cracau. 4. März/20. Februar, ratificirt 29./17. April 1835.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, entschlossen, durch ein freundschaftliches Uebereinkommen die Landes-Grenz-Streitigkeiten, welche zwischen Schlesien und Polen stattfinden, zu beendigen und die Grenze, welche beide Länder trennt, definitiv bezeichnen und festsetzen zu lassen, haben hierzu Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gültiger Form befundenen Vollmachten, genommener Kenntniß von den vorbereitenden Arbeiten, und erfolgter gemeinschaftlicher Anhörung der Vorträge der besonders dazu ernannten Commissarien; in Erwägung, daß die im Jahre 1808 ernannte Commission zur Festsetzung der Grenzen zwischen den preußischen Staaten und dem Herzogthume Warschau, diese Grenzlinie nicht auf allen Punkten bestimmt hat, wo von einer oder der andern Seite Grundstücke in Anspruch genommen waren; in Erwägung, daß alle Maaßregeln, welche von den Regierungen der beiderseitigen Länder zu verschiedenen Zeiten ergriffen worden sind, um den fortwährenden Beschwerden ein Ziel zu setzen (welche zum Theil bis in das 14. und 15. Jahrhundert hinaufsteigen) — kein definitives Resultat herbeigeführt haben, und daß der zu Wien am 3. Mai/21. April 1815 geschlossene Vertrag lediglich die Grenze zwischen dem

Großherzogthume Posen und dem Königreiche Polen bestimmt hat; endlich nach geschehener Prüfung der gegenseitig vorgebrachten Forderungen und Beweisstücke, und Erörterung der verschiedenen Streitfragen und Argumente, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen die Grenze zwischen Schlesien und Polen definitiv festsetzen, von dem Punkte an, wo diese Grenze die des Großherzogthums Posen berührt, so wie letztere durch den zwischen Preußen und Rußland zu Warschau am 24/12. April 1823 abgeschlossenen Vertrag bestimmt worden, bis zu dem Punkte, wo sie die Grenze des Freistaats Krakau berührt, so wie diese letztere durch den wiener Vertrag vom 3. Mai/21. April 1815 festgesetzt worden ist.

Art. 2. Die auf dieser ganzen Linie durch die im Jahre 1808 errichteten Grenzpfähle bereits bezeichnete Grenze soll nach den von den Commissarien unterzeichneten Protocollen und Plänen aufrecht erhalten werden, was aber die Lücken betrifft, wo damals keine Grenzbestimmung stattgefunden hat, so soll die Grenze gezogen werden wie folgt. *)

Art. 45. Die durch Teiche gehende Grenzlinie wird vermittelst einer möglichst geraden Linie bestimmt, welche, indem sie von dem Punkte ausgeht, wo der Thalweg des Flusses sich im Teiche verliert, mit dem Thalwege, da wo er wieder anfängt, sich wieder vereinigt. Diese Linie (welche auf den Antrag eines der Betheiligten durch eingerammte Pfähle bezeichnet werden wird, und welche auf den, von den Grenzberichtigungs-Commissarien aufzunehmenden Karten gezeichnet werden soll), wird die ganze Wasserfläche des Teichs in zwei gleiche Hälften theilen, wovon die eine unter preußischer, die andere unter polnischer Hoheit bleibt.

Die beiden hohen contrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß die Fischerei, welche in den gedachten Teichen, von den Unterthanen beider Länder ausgeübt wird, mit keiner Auflage belastet werden soll, es sei denn mit übereinstimmender Bewilligung beider vertragschließenden Theile.

Art. 46. Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen nur die Feststellung der Landesgrenze zwischen beiden Staaten zum Gegenstande haben, so können dieselben in keiner Art die Eigenthumsrechte des Domainen-Fiscus oder der Einwohner des einen oder des andern Landes beeinträchtigen. Im Gegentheil wird der Besitz der durch die Feststellung der neuen Grenze von dem Lande, wozu sie bisher gehört haben, abgetrennten Grundstücke durch den gegenwärtigen Vertrag den dermaligen Besitzern derselben versichert und den Betheiligten überlassen, ihre Ansprüche vor den zuständigen Gerichten desjenigen Landes zu verfolgen, welche künftig das Landeshoheit- und Gerichtsbarkeits-Recht über das abgetretene Grundstück ausüben und solchergestalt in allen Fällen dieser Art die gehörige Gerichtsstelle (forum rei sitae) bilden werden.

Art. 47. Alle Vorrechte, welche durch den wiener Vertrag vom 3. Mai/21. April 1815 im Art. 18. und 19. den Grund-Eigenthümern des Großherzogthums Posen und des Königreichs Polen bewilligt worden, deren Besitzungen durch die Grenze durchschnitten werden dürften (propriétaires mixtes), finden ihre vollständige Anwendung auf die Grund-Eigenthümer Schlesiens und Polens.

Art. 48. Die hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß die Bewohner der zufolge des gegenwärtigen Vertrages von Polen an Preußen abgetretenen Grundstücke in dieser Abtretung nicht mitbegriffen sind, und daß namentlich die der Försterwohnungen, Zemela und Duda genannt, von der polnischen Regierung zurückberufen werden können;

*) Art. 3. bis 45. enthalten die specielle Grenzbeschreibung: sie sind weggelassen.

bis dahin versteht es sich von selbst, daß sie den preußischen Gesetzen unterworfen sein werden.

Art. 49. Die Mühlen, Dämme, Schleusen, Rinnen u. s. w., welche jetzt an den Grenzflüssen vorhanden sind, sollen bleiben und in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, erhalten werden; und um die Besitzer in den Stand zu setzen, die nothwendigen Ausbesserungen zu bewerkstelligen, sollen sie das Recht haben, die dazu erforderlichen Arbeiten auf einem oder dem andern Ufer zu unternehmen. Wenn Unterthanen des einen oder des andern Staates zweckmäßig erachten sollten, Dämme auf dem zu ihrem Lande gehörigen Ufer zu errichten, oder daselbst Mühlen, Schleusen oder Rinnen anzulegen, so sind sie zuvörderst gehalten, sich an die Verwaltungs-Behörden der beiderseitigen Staaten zu wenden, um deren Genehmigung zu erlangen, worauf von beiden Seiten Sachverständige mit der Untersuchung der für solche Unternehmungen gewählten Lage beauftragt werden sollen und es wird die Ermächtigung zu der beabsichtigten Anlage in dem Falle ertheilt werden, wenn sie weder den benachbarten Grundstücken, noch den andern bereits vorhandenen Wasserwerken nachtheilig ist.

Art. 50. Da die Wasserhöhe in den Grenzflüssen bereits zu Streitigkeiten unter den Grenzbewohnern Veranlassung gegeben hat, so ist auch dieser Gegenstand an Ort und Stelle untersucht worden, und man ist übereingekommen, den status quo vom Jahre 1827 für die auf der Grenze belegenen Mühlen- und Hüttenwerke aufrecht zu erhalten. Von dieser Bestimmung sind nur die im folgenden Artikel bemerkten Anlagen ausgenommen.

Um für die Folge jedem Anlaß zu Streitigkeiten über diesen Gegenstand vorzubeugen, sind die beiderseitigen Ortsbehörden gehalten, auf den Antrag der Betheiligten Sicher-Pfähle zur Bezeichnung der angemessenen Wasserhöhe errichten zu lassen.

Art. 51. Um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich in Folge eines Processes erheben könnten, den die polnische Domaine Kowale möglichen Falles auf den Grund eines am 23. März 1804 zwischen dem landesherrlichen Fiscus und dem Besitzer des Gutes Krzyzankowitz in Schlesien errichteten Erbpachts-Vertrages gegen das genannte Gut anstellen könnte, macht sich die preußische Regierung verbindlich, sechs Wochen nach Auswechselung der Ratificationen des vorliegenden Vertrages dem polnischen Fiscus die Summe von 750 Thalern preußisch gegen die Uebereignung einer jährlichen Rente von 37 Thlr. 10 Sgr. 7¼ Pf., welche der oben erwähnte Vertrag bisher dem polnischen Fiscus zusicherte, zu bezahlen.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Wendzin und dem polnischen Dorfe Radly wird ein von dem Besitzer des schlesischen Dorfes angelegter Graben auf gemeinschaftliche Kosten zugefüllt werden; es sei denn, daß der Besitzer des Dorfes Radly in die Beibehaltung dieses Grabens willigte.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Ponoschau und der polnischen Domaine Krzepitz soll auf Antrag eines der Betheiligten eine Schleuse erbaut werden, um das vereinigte Wasser der Liswarta und des von dem hohen Ofen zu Zborowski abfließenden Wasserlaufs zu theilen. Diese auf gemeinschaftliche Kosten an der Eckgrenze der Feldmarken von Zborowski, Ponoschau und Krzepitz errichtete Schleuse soll den Wasserlauf (das Wassergefälle) in der Art theilen, daß die eine Hälfte in den Ponoschauer Graben zum Behuf der schlesischen Werke fließt, die andere Hälfte aber soll, diesem Flusse folgend, ausschließlich für die polnischen Anlagen bestimmt sein. Es versteht sich hierbei jedenfalls, daß durch diese Anordnung die den Werken von Zborowski zustehenden Rechte in keiner Art werden verletzt werden können.

Art. 52. Um für die Folge Streitigkeiten dieser Art zu begegnen, ist es fernerhin nicht mehr erlaubt, die mindeste Neuerung an den Grenzflüssen

und an der Wasserhöhe vorzunehmen. Die nothwendigen Wiederherstellungen fallen demjenigen zur Last, zu dessen Vortheil sie unternommen werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Ausbesserungen an den Ufern und der Wiederaufbau von Wasserwerken nur mit gegenseitiger Einwilligung beider Theile und unter Aufsicht der Verwaltungs-Behörden vorgenommen werden können. Derselbe Fall findet statt bei Gräben, Wegen und Hütten oder andern Gegenständen jeder Art, welche die Grenze bezeichnen; so daß diese Gegenstände beiden Staaten gemeinschaftlich gehören und deren gegenwärtiger status quo nur mit Genehmigung beider Theile verändert werden kann, ausgenommen in dem Falle, wo unter den betheiligten Einwohnern entgegenstehende Verbindlichkeiten vorhanden sind.

Art. 53. Jeder, der sich erlauben sollte, die zwischen beiden Ländern gezogene Grenze durch Umwerfung der Grenzpfähle oder Grenzhaufen, oder durch Verübung hierauf abzweckender unbefugter Handlungen oder Gewaltthätigkeiten irgend einer Art zu verrücken, und dadurch die in dem gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen zu verletzen, wird nach aller Strenge der in dem betreffenden Lande bestehenden Gesetze bestraft werden; und um jeder Entschuldigung vorzubeugen, wird unmittelbar nach der Genehmigung dieses Vertrages seine förmliche Bekanntmachung in den Grenzgemeinden erfolgen.

Art. 54. Binnen drei Monaten nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, oder früher wenn es geschehen kann, werden die von beiden Theilen ad hoc ernannten Grenz-Berichtigungs-Commissarien sich an Ort und Stelle begeben, um die Grenze festzustellen, die Grenzpfähle zu errichten, deren Richtungswinkel zu verzeichnen, und eine Grenzkarte mit der dazu nöthigen Beschreibung aufzunehmen, damit künftig nicht der geringste Zweifel, noch die mindeste Schwierigkeit über die Ausführung der Arbeit der gedachten Commissarien stattfinden kann.

Art. 55. Da die Grenze, wie sie im Jahre 1808 mit Pfählen bezeichnet worden, durch den Art. 2. dieses Vertrages auf allen Punkten, wo sie nicht durch denselben anderweit festgestellt ist, aufrecht erhalten worden, aber die Arbeit der Grenz-Berichtigungs-Commission des vorgedachten Jahres unbeendet geblieben ist, so werden die mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages beauftragten Commissarien angewiesen werden, die Grenz-Berichtigung vom Jahre 1808 nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels zu vervollständigen, indem sie auf der ganzen Linie den Abstand der Grenzpfähle von einander und die Winkel mit der Nordlinie festzustellen, die Grenzpfähle von 1808 zu erneuern, und da, wo es für nöthig erachtet werden möchte, Zwischenpfähle zu errichten haben.

Art. 56. In allen Fällen, wo die betreffenden Grundbesitzer beider Länder über die Grenzen ihrer Privatbesitzungen einig sind, haben sie das Recht, unter der Aufsicht der gedachten Commission, zwischen den Grenzpfählen, Grenzhügel zu errichten.

Art. 57. In allen Fällen, wo die Landesgrenze den Grenzscheidungen der Privatbesitzungen folgen soll, ist man dahin übereingekommen, daß der status quo vom 1. Januar 1828 — wo die Commissarien beider Regierungen an Ort und Stelle waren — aufrecht erhalten wird. Auch sollen die Pläne, welche unter der Leitung dieser Commissarien aufgenommen worden, bei der Ausführung des vorliegenden Vertrages zum Grunde gelegt werden.

Art. 58. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden innerhalb dreier Monate oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden. Zu dessen Urkund haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Gegeben zu Berlin, den 4. März/20. Februar 1835.

9. Declaration des Artikels 20. des am 3. Mai/21. April 1815 hinsichtlich de[s] Herzogthums Warschau abgeschlossenen Tractats. 31./19. Dezember 18[..]; publicirt 18. Januar 1836. *)

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen un[d] Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, in Betracht: daß der 20. Ar[-] tikel des zu Wien am 3. Mai/21. April 1815 zwischen Preußen und Rußlan[d] unterzeichneten Tractats die Entscheidung über die Streitigkeiten in Betre[ff] der von der Grenzlinie durchschnittenen Grund-Besitzungen dem Forum de[s] Domicils beigelegt; in Betracht ferner: daß die für die Dauer dieses Grun[d-] satzes bestimmte zehnjährige Frist abgelaufen ist, und daß die hohen co[n-] trahirenden Theile Sich durch den vorgedachten Artikel vorbehalten habe[n], nach Ablauf dieser Frist erforderlichen Falles wegen einer anderen Regel übe[r-] einzukommen, haben die nachfolgenden Bestimmungen verabredet und festgeset[zt:]

Bestimmung des Forums.

§. 1. Die Haupt-Besitzung der von der Grenzlinie zwischen dem Groß[-] herzogthum Posen und dem Königreiche Polen durchschnittenen Güter, die[se] Güter mögen Privatpersonen oder Gemeinden, Instituten und öffentliche[n] Anstalten angehören, soll bei der Bestimmung des Forums in dem eine[n] der beiden Länder zur Entscheidung der jene Güter betreffenden Streitigkeite[n] als Grundlage dienen.

Was unter Haupt-Besitzung zu verstehen sei.

§. 2. Als Haupt-Besitz ist derjenige Antheil des von der Grenze durch[-] schnittenen Guts zu betrachten, unter dessen Namen alle übrigen Depen[-] denzen und Pertinenzien, die entweder in landwirthschaftlicher oder in an[-] derer Beziehung einen integrirenden Theil desselben ausmachen, mit inbe[-] griffen sind.

Ist das von der Grenze durchschnittene Grundstück eine Haupt-Besitzung, so soll derjenige Theil derselben, auf welchem die Wohnung des Grundherrn und die Wirthschaftsgebäude belegen sind, als die Haupt-Besitzung betrach[-] tet werden.

Von den Hypotheken.

§. 3. Die Hypotheken-Bücher sind nach folgenden Regeln zu führen. A. Wenn Besitzungen, die aus mehreren Gütern oder ganzen Herrschaften bestehen, von der Grenzlinie dergestalt durchschnitten werden, daß ganze Dörfer oder Vorwerke, die einer Haupt-Besitzung angehören, sich in dem Gebiete des andern Staats befinden, so sollen die Hypotheken-Bücher eines solchen Grundstücks von den preußischen und von den polnischen Gerichtshöfen geführt werden, und zwar von einem jeden für diejenigen Dörfer oder Meiereien, die in dem Gebiete seiner Gerichtsbarkeit eingeschlossen sind. B. Werden Besitzungen von minderer Wichtigkeit, wie Mühlen, Höfe, Aecker, Wiesen, Hütungen, Waldungen, Schäfereien, Krüge, Wald- und Feldhüter-Wohnungen und Wirthschaften, Ziegeleien, Glashütten, Theeröfen und Papiermühlen, von ihrem Hauptorte durch die Grenzlinie getrennt, dergestalt, daß sie in dem Gebiete desjenigen Staates eingeschlossen sind, unter dessen Herrschaft das Gut, zu welchem sie gehören, nicht liegt, so sind die Gerichtshöfe des Landes, in dessen Gebiete jene Dependenzen belegen sind, nicht gehalten, für solche abgesonderte Enclaven ein besonderes Hypo[-] theken-Buch anzulegen; es ist aber C. die Pflicht des Ortsgerichts, Hypo[-] theken-Bücher für dergleichen Dependenzen in dem Falle zu führen, daß dieselben als Eigenthum an Privat-Besitzer gelangt sind. D. In allen Fällen,

*) Französisch und deutsch ausgefertigt.

wo nach den obigen Bestimmungen das Hypothekenbuch einer aus mehreren Gütern, Dörfern oder Meiereien bestehenden Besitzung, theils von preußischen, theils von polnischen Gerichtshöfen geführt wird, muß der Gläubiger, der eine Hypothek auf die ganze Besitzung erworben hat, die Eintragung derselben bei den Gerichtshöfen beider Staaten nachsuchen. Ist ihm dagegen nur ein Theil der Besitzung als Hypothek bestellt worden, so hat er sich bloß an denjenigen Gerichtshof zu wenden, der die Hypothekenbücher über den mit der Hypothek belasteten Gebietsantheil zu führen hat.

Regulirung der Hypotheken.

§. 4. Diejenigen Hypotheken, worüber die Bücher nach §. 3. in beiden Staaten zu führen sind, sollen nach den in einem jeden derselben bestehenden Gesetzen regulirt werden. Die Hypotheken-Regulirung findet nur für das Grund-Eigenthum der Privatpersonen und derjenigen statt, die seit der Errichtung des Königreichs Polen noch nicht ihre Besitztitel nach den von den Reichstagen in den Jahren 1818 und 1825 erlassenen Reglements berichtigt haben.

Eben so soll es gehalten werden mit dem Grund-Eigenthum der in gleichem Falle sich befindenden preußischen Unterthanen; die neue Hypotheken-Regulirung soll nämlich hier gleichfalls nur für solches Grund-Eigenthum stattfinden, dessen Besitzer noch nicht seinen Besitztitel nach den preußischen Gesetzen berichtigt haben möchte.

Forum für die Streitigkeiten.

§. 5. In allen Fällen, wo es sich darum handelt, über Streitigkeiten in Betreff der von der Grenze durchschnittenen Grundstücke zu entscheiden, oder den gerichtlichen Verkauf derselben zu verfügen, sind die Gerichtshöfe beider Länder gehalten, folgende Regeln zu beobachten: a) Streitigkeiten, die die Gesammtheit des Grundstücks zum Gegenstande haben, sind von demjenigen Tribunale zu entscheiden, zu dessen Gerichtsbarkeit die Haupt-Besitzung gehört. b) Dasselbe Tribunal entscheidet auch über solche Streitigkeiten, die sich über das von der Grenze durchschnittene Grundstück selbst erhoben haben. c) Was dagegen die Streitigkeiten über ein Grund-Eigenthum betrifft, das nur einen Theil eines von der Grenze durchschnittenen Guts bildet und als solches ausschließlich in den Grenzen des einen oder des andern der beiden Staaten liegt, so sollen sie vor dem Forum desjenigen Landes entschieden werden, zu welchem das streitige Eigenthum gehört. d) Ueber Streitigkeiten, die von den Hypotheken herrühren, erkennen diejenigen Gerichtshöfe, welche die Hypothekenbücher führen.

Forum für die Vollziehung des Erkenntnisses.

§. 6. Der Gerichtshof des Landes, in welchem das Grund-Eigenthum liegt, ist mit der Vollziehung des Erkenntnisses nach den in diesem Lande bestehenden Formen beauftragt.

Die Vollziehung soll in solchen Fällen von den competenten Gerichtshöfen zugelassen werden, insofern das Erkenntniß nicht den Gesetzen des Landes zuwider ist, in dessen Gebiete es vollzogen werden soll.

Transitorische Bestimmung.

§. 7. Die obigen Bestimmungen finden auf die bereits anhängigen Rechtssachen keine Anwendung, und sollen letztere vor dem Tribunale, vor welchem sie schweben, fortbetrieben werden.

Dauer der gegenwärtigen Bestimmung.

§. 8. Das gegenwärtige Abkommen soll so lange bindend sein, als die beiderseitigen Höfe es nicht für nöthig erachten, sich über neue Grundsätze zu verständigen.

Bekanntmachung.

§. 9. Dieses doppelt ausgefertigte und unterzeichnete Abkommen s.. nach gegenseitiger Auswechselung in beiden Staaten publicirt werden.

Berlin, den 31/19. December 1835.

10. Vertrag wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. 20. December 1841.

(S. Großbritannien.)

6. Cartel-Convention. 20./8. Mai 1844.

Im Namen der hochheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem die zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, unterm 29./17. März 183 abgeschlossene Cartelconvention abgelaufen ist, und einige ihrer Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Bestimmtheit fähig erachtet worden sind, während andere aufgehört haben, auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar zu sein: so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Cartelconvention abzuschließen, und sind zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, diejenige Cartelconvention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaaßen lautet.

Art. 1. Die gegenwärtige Convention, welche vier Wochen nach Auswechselung der Ratificationen zur Ausführung gebracht werden soll, erstreckt sich a) auf alle aus dem activen Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militair-Effecten, als: Pferde, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke; desgleichen auf die aus dem activen Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegsreserve gehörigen Individuen; b) auf alle nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militairdienste verpflichteten Individuen; c) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Criminalverbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militairischer Bekleidung, oder mit andern Gegenständen der militairischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem Militairdienste des andern Staats entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition seitens dieses Staates bedarf, zu verhaften, und mit den bei ihnen gefundenen Militair-Effecten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragten jenseitigen Behörden abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- oder Civilbehörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protocoll aufnehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provinzial-Militairbehörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchemnächst, im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist.

Was die im vorigen Artikel unter b. bezeichneten Individuen betrifft, so findet, deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders statt, als in

Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der competenten Behörde desjenigen Staats, welchem die Individuen angehören.

Art. 3. Die Auslieferung der zu den Classen a. und b. des Art. 1 gehörigen Individuen wird jedoch nicht stattfinden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militair-Effecten zurückgegeben.

Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen zwei Classen gehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den Gesetzen dieses Staats dafür verwirkten Strafe verweigert werden.

In den Fällen endlich, wo die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition stattfinden soll, wie dies im Artikel 2 namentlich wegen der Deserteurs verabredet ist, welche nicht als solche kenntlich sind, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte eines Individuums dieser Kategorie bereits ein Zeitraum von zwei Jahren verstrichen ist, der requirirte Staat nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungsrequisition Folge zu leisten.

Art. 4. Die im Artikel 2 vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen, werden königlich preußischerseits an den Commandirenden en chef, und an die der Auslieferung der Deserteure vorgesetzten Officiere, kaiserlich russischer- oder königlich polnischerseits aber an das Generalcommando der nächsten preußischen Provinz gerichtet; wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1 unter b. erwähnten Classe beziehen, königlich preußischerseits an die nächsten russischen oder polnischen Militair- und Civilbehörden, und kaiserlich russischer- oder königlich polnischerseits an die nächste preußische Provinzialregierung zu richten sind.

Art. 5. Wenn der Fall eintritt, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen contrahirenden Theile eine Cartelconvention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Art. 6. Den beiderseitigen Militair- und Civilbehörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen Militairdienst als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militair- oder Civildienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unterofficiere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Passe oder Abschiede von dem Chef oder Commandeur des Truppentheils, dem sie angehören, versehen sind. Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihren Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des andern Staats anzugehören verdächtig ist, haben sie, mit sämmtlichen bei ihm befindlichen Effecten, sofort zu verhaften, und zu Protocoll vernehmen zu lassen, welchemnächst nach dem im Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Art. 7. Die hohen contrahirenden Theile werden darauf halten, daß

den an ihre Behörden zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Selbst in dem Falle, wo die reclamirten Individuen in den Dienst des Staates aufgenommen sein sollten, auf dessen Gebiete sie sich befinden, soll dieser Umstand auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse sein.

Art. 8. Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitionsschreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Artikel 3 erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Art. 9. Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände desselben aufgenommene Protocoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Classe der nach Artikel 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militaireffecten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Communication mit den respectiven Militärbehörden oder in Folge einer besonderen Requisition auszuliefernden Individuen, so ist, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß seine Auslieferung den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sei, allemal das Original oder eine beglaubte Abschrift des ihn betreffenden Requisitionsschreibens bei seiner Auslieferung vorzuzeigen.

Art. 10. Die Grenzorte, wo früher die ordnungsmäßige Auslieferung der Deserteure und anderer Individuen stattgefunden hat, werden auch ferner und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungsgeschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civilbehörden den jenseitigen namhaft zu machen.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen, von dem Tage an, wo er zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen preußisch Courant oder $7\frac{1}{2}$ Kopeken Silber täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden von dem eben gedachten Zeitpunkte ab täglich, auf dasselbe 2 Metzen Hafer und 8 Pfund Heu, nebst dem nöthigen Stroh, gutgethan, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort stattfindenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sei denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Ortes, wo derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheits halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfallsigen Kosten von dem reclamirenden Gouvernement mit $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen preußisch Courant oder $10\frac{1}{2}$ Kopeken Silber täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts daselbst erstattet.

Art. 12. Wird außer dem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so erhält derjenige, durch dessen Anzeige die Beschlagnahme des Pferdes erwirkt worden ist, von dem Staate, an den die Auslieferung erfolgt, eine Belohnung von $7\frac{1}{2}$ Thaler preußisch Courant (6 Rubel 75 Kopeken Silber).

Art. 13. Zur Berichtigung dieser Belohnung, so wie der im Art. 11.

bemerkten Unterhaltungskosten, welche in keinem Falle erhöhet werden dürfen, werden die hohen contrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungsgeschäft in den dazu bestimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten sofort bei Auslieferung des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes sowohl die Unterhaltungskosten auf den Grund einer Berechnung, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist, als auch die Belohnung für die Beschlagnahme des Dienstpferdes zu berichtigen haben. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungskosten nicht leicht wird stattfinden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erst später ist eine desfallsige Reclamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Artikel 9. enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militaireffecten oder Vorzeigung des Original-Requisitionsschreibens oder einer beglaubten Abschrift davon, nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Unterhaltungskosten, noch die Belohnung gezahlt werden.

Art. 14. Da weder von Deserteuren, noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden contrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen competenter vaterländischen Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Ebenso befreiet die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militairpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reclamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die Reclamation gerichtet ist, keineswegs von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reclamirten Individuums.

Art. 15. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Criminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder bezüchtigt sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig auf eine Requisition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Bezüchtigten machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, weß Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigner, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort nach seinen Landesgesetzen zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Criminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Art. 16. Die Verhaftung eines Verbrechers behufs dessen Ausliefer-
soll erfolgen auf die Requisition einer Polizei- oder Gerichtsbehörde de-
Staates, in welchem der Angeschuldigte das ihm schuldgegebene Verbrech-
begangen hat. Diese Requisition wird an eine Polizei- oder Gerichtsbe-
hörde des anderen Staates gerichtet. Die betreffenden Behörden sind ve-
pflichtet selbst dann, wenn sie zur Erfüllung der ihnen zugehenden Requisitio-
nicht competent sind, dieselbe anzunehmen und sie unverzüglich an die com-
petente Behörde zu befördern.

Die wirkliche Auslieferung geschieht jedoch allemal erst von Seite-
Preußens auf die Requisition des General-Gouverneurs derjenigen Provi-
des Kaiserthums Rußland oder auf die Requisition des Obergerichtes de-
jenigen Provinz des Königreichs Polen, wo gegen den Verbrecher oder An-
geschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat ode-
stattfinden soll. In dem einen wie in dem anderen Falle wird die Requ-
sition an das Obergericht derjenigen Provinz der preußischen Monarchi-
gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen nach Zu-
flucht gesucht hat.

Von Seiten Rußlands und des Königreichs Polen wird die Auslie-
rung nur auf die Requisition des Obergerichtes derjenigen preußischen Pro-
vinz erfolgen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerich-
liche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. Diese Re-
quisition wird an den General-Gouverneur derjenigen Provinz des Kaiser-
thums Rußland oder an das Obergericht derjenigen Provinz des Königreichs
Polen gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen na-
Zuflucht gesucht hat.

Beide Regierungen werden sich gegenseitig das Verzeichniß der Ober-
gerichte der preußischen Monarchie und des Königreichs Polen mittheilen,
welchen die Erlassung dieser Requisitionen anvertraut ist.

In allen vorgedachten Fällen, der Antrag auf Auslieferung möge von
einem Obergerichte Preußens oder des Königreichs Polen gemacht sein, oder
von einem der russischen General-Gouverneure ausgehen, soll die Requisition
von einer Ausfertigung entweder des Erkenntnisses, wenn ein solches schon
ergangen ist, oder des Beschlusses über die Eröffnung der Criminal-Unter-
suchung begleitet sein, in welchem die näheren Umstände des Verbrechens
auseinander gesetzt sind.

Der Antrag auf Auslieferung und die zur Begründung desselben die-
nenden Documente sollen binnen sechs Monaten von dem Tage an, wo die
Anzeige über die Verhaftung des Verbrechers oder des Angeschuldigten an
den requirirenden Beamten oder das requirirende Gericht abgesandt wird,
vorgelegt werden. Im Verzögerungsfalle erlischt die Verbindlichkeit zur
Auslieferung des Verbrechers oder Angeschuldigten.

Die Auslieferung selbst soll erfolgen, nachdem durch Vernehmung des
Angeschuldigten die Identität seiner Person festgestellt worden, und wenn die
ihm schuldgegebene Handlung eine solche ist, daß auch nach den Gesetzen
des requirirten Staates der Schuldige gleichfalls zur Criminaluntersuchung
gezogen werden müßte.

Behufs der Auslieferung soll der Verbrecher bis zur Grenze transpor-
tirt und gegen Erstattung der Kosten den Behörden des requirirenden Staates
übergeben werden.

Art. 17. An Kosten werden a) für den Unterhalt des Verbrechers,
vom Tage seiner Verhaftung an, $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen preußisch Courant
($7\frac{1}{2}$ Kopeken Silber); b) an Kosten der Haft, so lange diese dauert, täglich
$3\frac{1}{4}$ Silbergroschen preußisch Courant ($9\frac{3}{4}$ Kopeken Silber) und außerdem
c) die in jedem einzelnen Falle zu liquidirenden Auslagen für den Trans-

port des Verbrechers und für Anschaffung der zu seiner Bekleidung erforderlich gewesenen Gegenstände bezahlt.

Art. 18. Weder Deserteure, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher können von Seiten des reclamirenden Staats auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise auf das Gebiet des anderen Staates verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilcommando oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reclamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militairpflichtiger, oder geflüchteter Verbrecher mittelst eines Militair- oder Civilcommando's, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur Ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitionsschreibens seiner Vorgesetzten, an die competente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 19. Jede amtliche Handlung, welche ein Civil- oder Militairbeamter des einen der beiden Staaten auf dem Gebiete des anderen Staates ausübt, ohne von der competenten Militair- oder Civilbehörde dieses letzteren Staates dazu ausdrücklich ermächtigt zu sein, soll als eine Gebietsverletzung angesehen und demgemäß bestraft werden.

Wenn sich Zweifel über die Thatsache der Gebietsverletzung selbst oder über die besonderen Umstände erheben, welche sie begleitet haben, so soll eine gemischte Commission unter Vorsitz des Commissarius des verletzten Theiles niedergesetzt werden. Beständige, hierzu im Voraus bestimmte Commissarien sollen für Preußen der Landrath desjenigen Kreises, an dessen Grenze die Gebietsverletzung vorgekommen sein soll, und für Rußland die Specialcommissarien sein, welche sowohl auf der Grenze des Kaiserthums, als auf der des Königreichs Polen, mit Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse beauftragt sind.

In besonderen Fällen bleibt es den beiden Regierungen vorbehalten, diese Untersuchung besonders zu dem Zwecke abgeordneten Beamten anzuvertrauen.

Die Commissarien sollen das Recht haben, in besonderen Fällen sich einen Justizbeamten zuzuordnen, um die Zeugen zu vernehmen und zu vereidigen. Ihre Aufgabe ist, die Thatsachen vollständig aufzuklären, um festzustellen, ob wirklich eine Gebietsverletzung stattgefunden, und wer sie begangen hat. Wenn die Commission hierüber einig ist, werden die verhandelten Acten dem competenten Gerichte des Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, übersandt, um die Strafe festzusetzen, von welcher unverzüglich dem Staate, dessen Gebiet verletzt worden, Kenntniß gegeben werden soll.

Jedes Individuum, welches in dem Staate selbst, wo dasselbe eine Gebietsverletzung begangen hat, verhaftet worden ist, soll vor das nächste Militair- oder Civilgericht dieses Staates, je nachdem der Schuldige dem Militair- oder Civilstande angehört, gebracht werden. Dieses Gericht soll die Thatsache untersuchen, die Zeugen vernehmen und die Sache so weit instruiren, daß die Abfassung des Erkenntnisses erfolgen kann. Die verhandelten Acten werden alsdann entweder dem commandirenden General der Truppen, zu denen der Schuldige gehört, oder, wenn letzterer ein Civil-

beamter ist, seiner vorgesetzten Behörde übersandt, um das Urtheil nach den Gesetzen des Landes fällen zu lassen.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtheil zu sprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, so sollen diese auf Requisition des gedachten Gerichtes durch die mit der Untersuchung beauftragten Commissarien beschafft werden.

Art. 20. Beide hohe contrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits reclamirten Militairpflichtigen oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maaßgabe ihrer respectiven Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Art. 21. Die hohen contrahirenden Theile werden ihren respectiven Eingesessenen auf das strengste untersagen, von irgend einem Individuum, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reclamirt sein sollte, Effecten anzukaufen, welche den Character von Staatseigenthum unverkennbar an sich tragen. Dieselben sollen ganz besonders vor dem Ankaufe der von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes und vor der Erwerbung der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen gewarnt werden. Jede der beiden Regierungen wird alle ihr durch die Landesgesetze zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeltlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militair-Effecten, behülflich zu sein.

Art. 22. Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Convention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch die Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 23. Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, diejenigen seiner Unterthanen wieder zu übernehmen, welche der andere Staat, weil sie ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden sind, ausweisen will. Diese Verbindlichkeit soll allemal erlöschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre lang ohne einen Paß oder Heimathschein der competenten Behörden seines Vaterlandes aufgehalten hat, oder dieser Paß oder Heimathschein seit zehn Jahren abgelaufen ist.

Die Individuen, deren Pässe, Heimathscheine oder andere Legitimations-Papiere noch gültig oder nicht länger als seit Jahresfrist abgelaufen sind, sollen, wenn sie Unterthanen des einen der beiden Staaten sind, in denselben ohne vorgängige Correspondenz mit dessen competenten Behörden ausgewiesen werden können.

Die Ausweisung und die Uebernahme der vorstehend bezeichneten Personen geschieht a) von Seiten Preußens durch Vermittelung der Landräthe der Grenzkreise, b) von Seiten Rußlands durch Vermittelung der Special-Commissarien, welche sowohl auf der Grenze des Kaiserthums, als auf der des Königreichs Polen, mit Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse beauftragt sind.

Mit Ausnahme dieser Fälle soll kein Individuum, welches sich für einen Unterthan eines der beiden hohen contrahirenden Theile ausgiebt, anders

auf das Gebiet des anderen Staates ausgewiesen werden dürfen, als nach vorgängiger Verständigung zwischen vorstehend gedachten Beamten und nachdem festgestellt sein wird, daß das in Rede stehende Individuum wirklich Unterthan des Staates ist, welcher dasselbe übernehmen soll.

In allen vorerwähnten Fällen bleiben die Kosten jeglicher Art, welche durch eine solche Ausweisung entstehen, dem ausweisenden Staate zur Last.

Wenn indessen die kaiserlich russische oder die königlich polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath nicht füglich anders, als durch das preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die königlich preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die preußischen Grenzbehörden, diesen zugleich 1) eine bescheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und 2) der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath, übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die königlich preußische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden, Individuums nicht verstehen.

In dem Falle, wo dergleichen einem dritten Staate angehörige Individuen dennoch in die preußischen Staaten auf Grund eines ihnen von einer russischen oder polnischen Behörde ertheilten Passes zugelassen sein sollten, und ihr angeblicher Heimathsstaat ihre Aufnahme verweigerte, sollen die preußischen Behörden sie nach Rußland oder Polen binnen einer Frist von einem Jahre, von ihrem Eintritte aus einem dieser Länder nach Preußen an gerechnet, zurückweisen dürfen, indem auf ihren Pässen der Grund dieser Zurückweisung vermerkt wird.

Art. 24. Die Dauer der gegenwärtigen Convention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

Art. 25. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt werden, und die betreffenden Ratifications-Instrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten solche unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 20. Mai 1844.

14. Sardinien.

1. Wiener Tractat, die Wiederherstellung des Königreichs Sardinien betreffend. 20. Mai 1815.*)

(Weggelassen.)

2. Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Zollverein. 23. Juni 1845.**)

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile einerseits, und Seine Majestät der König von

*) In der Beilage A.A. dieses Vertrages sind die Bedingungen enthalten, unter welchen Genua mit Sardinien vereinigt worden ist.

**) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

Sardinien andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und den sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeigneten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Schiffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der andern Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen auch auf Schiffen des andern Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3. Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sei, durch preußische Schiffe oder diejenigen eines andern Staats des deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen Sardiniens, oder durch sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines andern Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des andern Staats erfolgt.

Art. 4. Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen andern Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5. Da die sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differential-Zölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct aus den Häfen des schwarzen Meeres, des adriatischen Meeres und des mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differential-Zölle

als eine Ausnahme von dem vorstehenden Art. 3. auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differential-Zölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. December 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der sardinischen Flagge gleichmäßige Differential-Zölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differential-Zölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der sardinischen Differential-Zölle benachrichtigt worden sein werden.

Art. 6. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern Staats bewilligt wird.

Art. 7. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder andern der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9. Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze stattfinden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zu-

rückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11. Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des andern vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem andern Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem andern Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besondern Verständigung bilden werden.

Art. 12. Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schiffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schiffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13. In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14. Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn

sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Documente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen sein sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechselung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15. Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die sardinischen Staaten, und der sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen.

Art. 16. Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Vice-Consuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtsten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 17. Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 18. Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der sardinischen Regierung darein, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter der Bedingung der Reciprocität seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19. Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 23. Juni 1845.

3. Additional-Vertrag zu dem vorstehenden Vertrage. 20. Mai 1851.

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend; der den thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz-Lobenstein-Ebersdorf —; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Se. Majestät der König von Sardinien andererseits, von dem Wunsche beseelt, den Handesbeziehungen zwischen den deutschen Zollvereins- und den sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, verpflichtet Sich: 1) die gegenwärtig für sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle a) für geschälten Reis von 2 Thlr. auf 1 Thlr. pro Centner, b) für ungeschälten Reis von 2 Thlr. auf $^2/_3$ Thlr. oder 20 Sgr. pro Centner zu ermäßigen; 2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. 2. Se. Majestät der König von Sardinien willigt darein, die

sardinischerseits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. 3. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen und der königlich sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

15. Schleswig.

(S. Dänemark.)

16. Schweden.

1. Vertrag wegen Neuvorpommern und Rügen. 7. Juni 1815.

Art. 1. Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen tritt auf ewige Zeiten für Sich und Seine Thronfolger nach der Erbfolge-Ordnung vom 26. September 1810, Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Thronfolgern das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen mit allen Zubehörungen, Inseln, Festungen, Städten und Ländern ab.

Art. 2. Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen verpflichtet Sich, Seiner Majestät dem Könige von Preußen mit der Veste Stralsund und den übrigen befestigten Punkten in Pommern und in der Insel Rügen auch die dazu gehörigen Artillerie- und Militair-Effecten zu überliefern, so wie Seine Majestät gegen Seine Majestät den König von Dänemark durch den Art. 24. des Kieler Tractats sich dazu verpflichtet hatte. Seine schwedisch-norwegische Majestät wird noch außerdem Seiner preußischen Majestät 200 Stück Vertheidigungsgeschütz und 6 Kanonierschaluppen zur Küstenvertheidigung überliefern lassen.

Art. 3. Die von der königlichen Regierung in Pommern contrahirte öffentliche Schuld geht auf Seine Majestät den König von Preußen als pommerschen Landesherrn über, und Seine Majestät übernimmt die zur Tilgung dieser Schuld in jener Hinsicht festgesetzten Bestimmungen. Ausgenommen sind jedoch alle auf die königliche Regierung in Pommern ehe-

dem haftende Schulden, welche mit Einwilligung der königlich schwedischen Stände zu den schwedischen Schulden geschlagen worden.

Art. 4. Die von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen gemachten Domainen-Schenkungen, welche sich auf eine jährliche Summe von 43,000 Thlr. pommersch Courant belaufen, sollen Seiner Majestät dem König von Preußen von Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen zurückgegeben werden, und letzterer übernimmt die Vergütung der Donatarien.

Was die übrigen Krondomainial-Güter in Pommern und in der Insel Rügen betrifft, so sollen sie Seiner Majestät dem Könige von Preußen in dem Zustande übergeben werden, worin sie sich im Augenblick der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats befinden.

Art. 5. Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen für die Abtretung des Herzogthums Pommern und der Insel Rügen die Summe von 3 Millionen 500,000 Thlr. preuß. Courant zu zahlen. Diese Summe soll in den Terminen und unter den Bedingungen ausgezahlt werden, welche die Commissarien Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen näher verabreden und festsetzen werden. Gedachte Commissarien werden sich unmittelbar nach der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats zu diesem Behuf in Berlin vereinigen.

Art. 6. Die Uebergabe des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen an Seine Majestät den König von Preußen soll einen Monat nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats statthaben.

Art. 7. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen werden beiderseitig die mit nöthigen Vollmachten versehenen Commissarien ernennen, welche die Uebergabe des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, dem Inhalte des gegenwärtigen Tractats gemäß, bewerkstelligen sollen.

Art. 8. Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich feierlichst, den Einwohnern von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen nebst Zubehörungen ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien zu bestätigen, so wie sie gegenwärtig bestehen, und in den Jahren 1810 und 1811 festgesetzt worden sind.

Art. 9. Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, die milden Stiftungen und namentlich die Universität zu Greifswalde in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, und ihnen zu dem Ende den Genuß ihrer wirklichen Capitalien, Einkünfte und liegenden Gründe zu belassen.

Art. 10. Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, den englischen Handel in allen den Begünstigungen und Vorrechten zu erhalten, welche ihm durch den Stockholmer Tractat vom 3. März 1813 bewilligt und im Kieler Tractat vom 14. Januar 1814 zugesichert worden sind.

Art. 11. Da die Einwohner des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, durch eine lange Vereinigung mit dem Königreich Schweden, sich mit den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen in sehr genauen gegenseitigen, für das Glück beider Länder gleich wichtigen Bedarfs und Handelsverhältnissen befinden, so sind Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen übereingekommen, den Handel zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen einerseits, und dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen andrerseits während eines 25jährigen Zeitraums, von Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats an gerechnet, in demselben Zustande, worin er sich in diesem Augenblicke befindet, bestehen zu lassen, und weder von der einen noch von

der andern Seite irgend eine Abänderung zu treffen, die ihn neuen nachtheiligen Abgaben, Auflagen oder Anordnungen unterwerfe.

Art. 12. Jede von pommerschen Unterthanen in Schweden und vice versa von schwedischen Unterthanen in Pommern contrahirte Privat- oder öffentliche Schuld, soll unter den eingegangenen Bedingungen und in den bestimmten Terminen abgetragen werden.

Art. 13. Die Schweden, die sich gegenwärtig in Pommern und auf der Insel Rügen, und die Einwohner Pommerns und der Insel Rügen, die sich in Schweden befinden, sollen völlige Freiheit haben, in ihr Vaterland zurückzukehren, und über ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches Vermögen, nach ihrem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, ohne die geringste Steuer, Zoll oder irgend eine andere Abgabe davon zu entrichten. Die Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte sollen während des Zeitraums der ersten sechs Jahre von der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats an gerechnet, völlige Freiheit haben, ihren Wohnungsort nach Willkühr zu verändern. Nur allein liegt ihnen ob, in gedachtem Zeitraume ihr Eigenthum einem Unterthan der Macht, die sie verlassen, zu verkaufen oder zu vermiethen. Die Güter derer, die nach Ablauf der gesetzten Frist dieser Verfügung nicht genügt haben, sollen durch die obrigkeitliche Behörde öffentlich dem Meistbietenden verkauft und der Ertrag dem Eigenthümer zugestellt werden. Während der sechs Jahre soll es einem Jeden freistehen, von seinem Eigenthum den Gebrauch zu machen, der ihm für gut dünken wird, da der gänzliche Genuß desselben ihm förmlich gewährt ist. Die Eigenthümer und ihre Agenten können auch frei und ungehindert von einem Staate nach dem andern reisen, um als Unterthanen der einen und der andern Macht ihre Angelegenheiten zu berichtigen und ihre Rechte zu verwahren.

Art. 14. Die zu den Domainen gehörigen Archive, Documente und andere Privat- oder öffentliche Papiere, die Pläne und Karten der Festungen, Städte und Länder, welche durch den gegenwärtigen Tractat Seiner Majestät dem König von Preußen abgetreten worden sind, imgleichen die zum Vermessungs-Bureau gehörigen Karten und Papiere sollen binnen sechs Monaten, oder wenn dies nicht möglich ist, spätestens binnen Jahresfrist, nach Uebergabe der Länder selbst, von den Commissarien Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen den Commissarien Sr. Majestät des Königs von Preußen überliefert werden.

Art. 15. Die Gehalte und Besoldungen der öffentlichen Beamten im Herzogthum Pommern und in dem Fürstenthum Rügen fallen, vom Tage der Uebergabe dieser Provinzen an gerechnet, Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Last. Die Pensionaire sollen die ihnen von ihrer gegenwärtigen Regierung bewilligten Pensionen ohne Verzug oder Verminderung behalten.

Art. 16. Der Lauf der Posten soll auf dieselbe Art, wie er im Augenblick der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats besteht, auf dem Fuß der vollkommensten Reciprocität zwischen beiden hohen contrahirenden Theilen, beibehalten werden.

Art. 17. Die hohen contrahirenden Theile werden Se. Majestät den Kaiser aller Reußen und Se. Majestät den König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einladen, den verschiedenen im gegenwärtigen Tractat festgesetzten Bedingungen, sowohl als den gegenseitigen Erklärungen der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen und Sr. Majestät des Königs von Dänemark, die dem gegenwärtigen Tractat beigefügt sind, Ihre Beistimmung zu geben.

Art. 18. Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen

sollen binnen sechswöchentlicher Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, oder eher, wenn es thunlich ist, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und das Insiegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Wien, den 7. Juni 1815.

Nachdem Wir, erster Bevollmächtigter Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen am wiener Congreß, in den zwischen den schwedischen und preußischen Höfen verabredeten und festgesetzten Ausgleichungen als Vermittler eingetreten sind, erklären Wir, daß der am heutigen Tage zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, und Sr. Majestät dem Könige von Preußen unterzeichnete Tractat, nebst den beiden dazu gehörigen dänischen und schwedischen Separat-Erklärungen mit allen darin enthaltenen Clauseln, Bedingungen und Bestimmungen, unter Vermittelung Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen abgeschlossen worden ist. Zu dessen Urkund haben Wir kraft unserer General-Vollmachten, und in Unserer Eigenschaft als Erster Bevollmächtigter Höchstbesagter Majestät am wiener Congreß, gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, und mit Unserm Wappensiegel bedrucken lassen.

Geschehen zu Wien, den 7. Juni 1815.

(L. S.) Der Fürst von Rasoumoffsky.

Besonderer und geheimer Artikel.

Da Seine Majestät der König von Preußen den Wunsch gehegt, zur völligen Ausgleichung der in Gefolge des unterm 14. Januar 1814 zu Kiel abgeschlossenen Tractats zwischen Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen und Seiner Majestät dem König von Dänemark erhobenen Zwistigkeiten, möglichst beizutragen: so hat Allerhöchstderselbe die von den Bevollmächtigten Seiner Königlich Dänischen Majestät unterzeichnete, hier nachstehende Erklärung Ihres Hofes erlangt, und dem Bevollmächtigten Seiner Königlich Schwedischen Majestät übergeben lassen.

„Se. Königlich Dänische Majestät erklären hiermit auf das förmlichste, und in Folge eines mit Sr. Majestät dem König von Preußen eingegangenen Vergleichs, daß Sie in Bezug auf Schweden allen auf die Nichtvollstreckung des Artikel 7 des Friedenstractats vom 14. Januar 1814 begründeten Ansprüchen und Reclamationen entsagen. Daß Sie Seine Majestät den König von Schweden und Norwegen von der Zahlungs-Verbindlichkeit der auf eine zu Gunsten Ihrer stipulirte Million Reichsthaler schwedisch Banco noch schuldigen 600,000 Rthlr. schwedisch Banco lossprechen, und daß Sie von jetzt an den Kieler Tractat so ansehen werden, als habe er seinem Inhalte nach, und in allen durch gegenwärtige Declaration nicht abgeänderten oder modificirten Bedingungen und Clauseln völlige und ganze Kraft behalten.

Gegenwärtige im Namen Ihres erlauchten Souverains gegebene Erklärung der dänischen Bevollmächtigten soll von Seiner Königlich Dänischen Majestät ratificirt und die Ratification binnen sechswöchentlicher Frist dem Ministerio Seiner Majestät des Königs von Preußen übergeben werden, um gegen die Königlich Schwedische Ratification einer unterm heutigen dato von dem Königlich Schwedischen Bevollmächtigten ertheilten gleichmäßigen Erklärung ausgewechselt zu werden.

Zu dessen Urkund haben die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Dänemark gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, und ihr Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen zu Wien, den 7. Juni 1815.“

Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen hat Seinerseits eine von Seinen Bevollmächtigten unterzeichnete förmliche Erklärung folgenden Inhalts dem Preußischen Hofe übergeben lassen, um von demselben den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Dänemark ausgehändigt zu werden.

„Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen erklären hiermit auf das Förmlichste, daß in Folge eines mit Seiner Majestät dem König von Preußen eingegangenen Vergleichs, Sie, in Bezug auf den unterm 14. Januar 1814 zwischen Schweden und Dänemark unterzeichneten Friedenstractat allen Ansprüchen und Reclamationen entsagen, welche später als der Abschluß dieses Friedens eingetreten sind, und sich insbesondere auf Nichtvollstreckung des Artikel 15 des besagten Tractats gründen, und daß Seine Majestät von jetzt an obgesagten Tractat so ansehen werde, als habe er seinem ganzen Inhalte nach, und in allen durch die gegenwärtige Erklärung nicht abgeänderten oder modificirten Bedingungen und Clauseln völlige und ganze Kraft behalten.

Diese vom Schwedischen Bevollmächtigten im Namen seines Erlauchten Souverains ausgestellte Erklärung soll von Seiner Schwedisch-Norwegischen Majestät ratificirt, und die Ratification binnen sechswöchentlicher Frist dem Ministerio Sr. Majestät des Königs von Preußen übergeben werden, um gegen die Ratification Sr. Königlich Dänischen Majestät einer unterm heutigen dato von den Bevollmächtigten dieses Souverains ertheilten gleichmäßigen Erklärung ausgewechselt zu werden.

Zu dessen Urkund hat der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und sein Wappen-Insiegel beigedrückt.

Geschehen zu Wien, den 7. Juni 1815.

Gegenwärtiger besonderer und geheimer Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wäre er wörtlich im Tractat mit aufgeführt. Er soll ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechswöchentlicher Frist ausgewechselt werden.

Geschehen zu Wien, den 7. Juni 1815.

2. Schlußacte des Congresses zu Wien. 9. Juni 1815.

(S. Oesterreich.)

3. Handels- und Schiffahrts-Vertrag. 14. März 1827.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége, également animés du désir d'étendre, et de consolider pour le bien réciproque de Leurs sujets les relations commerciales, qui subsistent entre Leurs Etats respectifs, et convaincus que ce but salutaire ne saurait être mieux rempli que par l'adoption d'un systême de parfaite réciprocité, basé sur des principes équitables, sont convenus en conséquence d'entrer en négociation pour

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsverbindungen zum gegenseitigen Wohle Ihrer Unterthanen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß dieser heilsame Zweck auf keine Weise besser als durch Annahme eines auf Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Systems vollkommner Gegenseitigkeit erreicht wer-

la conclusion d'un Traité de commerce, et ont nommé pour cet effet des Plénipotentiaires, lesquels après avoir échangé leurs pleinpouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Les bâtimens Prussiens qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, de même que les bâtimens Suédois et Norvégiens qui arrivent dans les ports du Royaume de Prusse, sur leur lest ou chargés, seront traités tant à leur entrée qu'à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, et de sauvetage, ainsi qu'à tout autre droit ou charge, de quelle espèce ou dénomination que ce soit, revenant à la Couronne, aux villes, ou à des établissemens particuliers quelconques.

Art. 2. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège est légalement permise dans des bâtimens Suédois et Norvégiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Prussiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Suédois et Norvégiens, et réciproquement toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports du Royaume de Prusse est légalement permise dans des bâtimens Prussiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Suédois et Norvégiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que

den könne, sind in Folge dessen über eingekommen, wegen Abschließung eines Handelsvertrages in Unterhandlung zu treten, und haben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ankommenden, ingleichen die schwedischen und norwegischen, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Königreichs Preußen ankommenden Schiffe, sollen, bei ihrem Einlaufe wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller anderen der Krone, den Städten, oder Privat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren und Gegenstände des Handels, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, oder jedes andern Landes sein, welche gesetzlich auf schwedischen und norwegischen Schiffen in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleicherweise auf preußischen Schiffen eingeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung belegt zu werden, als wenn diese Waaren oder Erzeugnisse auf schwedischen oder norwegischen Schiffen eingeführt worden wären; und in Erwiederung sollen alle Waaren und Gegenstände des Handels, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, oder jedes anderen Landes sein, welche gesetzlich auf preußischen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, gleichmäßig auch auf schwedischen und norwegischen Schiffen daselbst eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben

ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Prussiens.

Les stipulations de l'article précédent et de celui-ci sont dans toute leur plénitude applicables aux navires Prussiens, qui entreront dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvége, ainsi qu'aux navires Suédois et Norvégiens qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse, alors même que ces navires respectifs, sans venir directement des ports de la Monarchie Prussienne, ou bien de ceux des Royaumes de Suède et de Norvége, arriveraient en droiture des ports d'une domination tierce ou étrangère.

Art. 3. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports dudit Royaume dans ses propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportés desdits ports sur des bâtimens Suédois et Norvégiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Prussiens. Une exacte réciprocité sera observée dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvége, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvége, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports desdits Royaumes dans leurs propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportés desdits ports sur des bâtimens Prussiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite dans des bâtimens Suédois et Norvégiens.

Art. 4. Les stipulations géné-

irgend einer Benennung, als wenn diese Waaren und Erzeugnisse auf preußischen Schiffen eingeführt worden wären, unterworfen zu sein.

Die Bestimmungen des vorhergehenden und des gegenwärtigen Artikels sind in ihrer ganzen Ausdehnung auf die preußischen, in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufenden, und auf die schwedischen und norwegischen, in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufenden Schiffe selbst dann anwendbar, wenn diese beiderseitigen Schiffe nicht unmittelbar aus den Häfen des Königreichs Preußen oder respective der Königreiche Schweden und Norwegen, sondern geraden Weges aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht ankommen sollten.

Art. 3. Alle Waaren- und Handelsgegenstände, sowohl Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen des gedachten Königreichs auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, sollen aus diesen Häfen auch auf schwedischen und norwegischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf preußischen Schiffen stattfände. In den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen soll eine vollkommene Gegenseitigkeit beobachtet werden, dergestalt, daß alle Waaren und Handelsgegenstände, sowohl Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der gedachten Königreiche auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, aus diesen Häfen auch auf preußischen Schiffen sollen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf schwedischen und norwegischen Schiffen stattfände.

Art. 4. Die allgemeinen Bestim-

rales des articles premier, second et troisième inclusivement seront de même appliquées aux navires Prussiens, qui entreront dans la Colonie de St. Barthélemy de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége aux Indes occidentales, et aux navires de cette Colonie qui entreront dans les ports de la Monarchie Prussienne.

Art. 5. Il ne sera donné ni directement ni indirectement, ni par l'Un des deux Gouvernements ni par aucune compagnie, corporation ou agent agissant en Son nom ou sous Son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol ou de l'industrie soit de l'Un des deux Etats, soit de tout autre pays, importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire, qui aurait transporter cette production légalement permise, l'intention bien positive des deux hautes Parties contractantes étant, qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. 6. Les bâtimens Prussiens ainsi que les bâtimens Suédois et Norvégiens ne pourront profiter des immunités et avantages, que leur accorde le présent Traité, qu'autant qu'ils se trouveront munis des papiers et certificats voulus par les réglemens existans des deux cotés, pour constater leur port et leur nationalité.

Les hautes Parties contractantes Se réservent d'échanger des déclarations pour faire une énumération claire et précise des papiers et documens dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si, après cet échange qui aura lieu au plus tard deux mois après la signature du présent Traité, l'Une des hautes Parties contractantes Se trouverait dans le cas de changer ou modifier Ses ordonnances à cet égard,

mungen der Art. 1. 2. und 3. ... auch auf diejenigen preußischen ... Anwendung erhalten, welche in ... Seiner Majestät dem Könige ... Schweden und Norwegen angehörigen Colonie St. Barthelemy in Westindien, und auf die Schiffe dieser Colonie, welche in Häfen des Königreichs Preußen eingehen werden.

Art. 5. Bei dem Einkaufe der ... den einen Staat eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des andern oder jedes dritten Staats soll auf die Nationalität des Schiffes, durch welches dergleichen gesetzlich zur Einfuhr gestattete Gegenstände eingeführt worden ... keine Rücksicht genommen, und ... solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des andern Staats, noch durch, in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Corporationen oder Agenten, irgend ein Vorzug gewährt werden, indem es die wahre und bestimmte Absicht der hohen contrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. 6. Die preußischen sowohl wie die schwedischen und norwegischen Schiffe sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern genießen, als sie mit denjenigen Papieren und Zeugnissen versehen ... werden, welche nach den auf beiden Seiten bestehenden Anordnungen zum Beweise ihrer Trächtigkeit und ihrer Nationalität erforderlich sind.

Die hohen contrahirenden Theile ... behalten sich die Auswechselung ... Erklärungen vor, um deutlich und bestimmt die Papiere und Documente zu bezeichnen, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen sein müssen. Wenn nach dieser, spätestens zwei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechselung, der eine oder der andere der beiden hohen contrahirenden Theile in den Fall

l en sera fait à l'autre une communication officielle.

kommen sollte, seine in Beziehung hierauf bestehenden Vorschriften abzuändern oder zu modificiren, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 7. Les stipulations de l'article onze du Traité conclu à Vienne le sept Juin mil huit cent quinze entre les deux hautes Parties contractantes, sont maintenues dans toute leur intégrité.

Art. 7. Die Bestimmungen des eilften Artikels des am siebenten Juni achtzehnhundert und funfzehn zwischen den beiden hohen contrahirenden Theilen abgeschlossenen Vertrages werden in ihrer vollen Gültigkeit aufrecht erhalten.

Art. 8. Le présent Traité sera en vigueur pendant huit années à compter du premier Avril de la présente année, et si douze mois avant l'expiration de ce terme l'Une ou l'Autre des deux hautes Parties contractantes n'aura point annoncé à l'Autre Son intention d'en faire cesser l'effet, ce Traité restera encore obligatoire une année au-de-là et ainsi de suite, jusqu'à l'expiration des douze mois, qui suivront l'annonce officielle faite par l'Une des deux hautes Parties contractantes à l'Autre, pour qu'il soit annullé.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll vom ersten April des gegenwärtigen Jahres ab, acht Jahre hindurch in Kraft bestehen, und wenn nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums die eine oder die andere der beiden hohen contrahirenden Mächte ihre Absicht, denselben aufzuheben, der anderen kund gethan haben wird, so soll dieser Vertrag noch ein Jahr weiter und so fort bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Monaten, nach der von der einen der beiden hohen contrahirenden Mächte der anderen wegen dessen Aufhebung gemachten amtlichen Eröffnung, verbindlich bleiben.

Art. 9. Le présent Traité sera ratifié par les hautes Parties contractantes, et les ratifications en seront échangées à Stockholm dans l'espace de quatre semaines après la signature ou plutôt, si faire se peut.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt, und die Ratificationsurkunden sollen innerhalb vier Wochen nach der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, in Stockholm ausgewechselt werden.

En foi de quoi Nous Soussignés, en vertu de Nos pleinpouvoirs avons signé le présent Traité, et y avons apposé le cachet de Nos armes.

Zu Urkund dessen haben wir, die Unterzeichneten, kraft unserer Vollmachten den gegenwärtigen Vertrag vollzogen und mit unseren Wappen besiegelt.

Fait à Stockholm le 14 Mars 1827.

Geschehen zu Stockholm, den 14. März 1827.

17. Schweiz.

1. Sentence d'investiture de la souveraineté de Neufchatel et de Valangin, adjugée à Sa Majesté le Roi de Prusse par les trois états de Neufchatel le 3. Novembre MDCCVII.

(Weggelassen.)

2. Erklärung der Congreßmächte über die Angelegenheiten der Schweiz. 20. März 1815.

(Weggelassen.)

3. **Beitritts-Erklärung der Schweiz zur Erklärung vom 20. März 181**
27. Mai 1815.

(Weggelassen.)

4. **Erklärung der Großmächte über die Neutralität der Schweiz. 20. Nov. 18**

(Weggelassen.)

18. Sicilien.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Zollverein. 27. Januar, ratific 12. Mai 1847.*)

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Ver-
tretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverän
Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemb
der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg,
Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und
landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übri
Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kr
Baiern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürst
thümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertret
des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Groß
zogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertret
der den thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, näml
des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meining
Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwar
burg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schl
und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogsthums Braunschw
des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; u
Se. Majestät der König des Reiches beider Sicilien anderseits, gleichmä
von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem deutsche
Zoll- und Handelsvereine und dem Königreich beider Sicilien zu befestige
und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel z
Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkomme
Reciprocität beruhenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, hab
zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie ihre Vo
machten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefund
haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll gegenseitige Freiheit der Schiffahrt und des Hand
sowohl für die Schiffe, als für die Unterthanen und Bürger Preußens u
der anderen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Kön
reichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen beste

Art. 2. Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des
Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehe
oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreich
beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in eine
der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von den
ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufent
haltes, und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leucht
thurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs
Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffenden Zölle und
Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originaltextes.

nterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, ›er im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen der Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße ehandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, ur in sofern als diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen es Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder us einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen es Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Art. 3. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen ›ertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege durch preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände. Die Prämien, Abgabenerstattung oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Art. 5. Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6. In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welche sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf directem Wege in die Häfen des Königsreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf directem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs bei-

der Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege aus diesem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die obenbezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig sein wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Art. 7. In allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung und Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Art. 8. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct, noch indirect, weder durch den einen oder andern der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, eben so wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmälig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen befassen.

Art. 10. Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat,

erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 11. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze stattfinden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12. Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbefleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zoll-Abgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem anderen Lande eingeführt worden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbefleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

Art. 13. Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schiffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schiffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 14. Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist eben sowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereins-Staaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarif-Ermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Se. Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangs-Abgabe um 20 Procent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Se. Majestät der König von Preußen, daß die

Vorschriften der Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe
Nationen, von denen die preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht
demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Sch
der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwer
(nämlich: 1. beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang
mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2. Schiffe, die nur bis
vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Tha
pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang
ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen
vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des
Königreichs beider Sicilien nach einem der preußischen Häfen kommen, oder
daß sie aus einem preußischen Hafen mit der directen Bestimmung für einen
der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15. Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wiedererstattet werden.

Art. 16. In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17. Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18. Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Vice-Consuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befug-

nisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen, in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 19. Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und auf Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 20. Die Capitaine und Führer der Schiffe der Zollvereins-Staaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Consuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21. Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des andern zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder andern außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine will-

kürliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und die Maaßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden stattfinden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des andern nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22. Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857, und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 24. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel, den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

19. Spanien.

Die Schlußacte des Congresses zu Wien. 9. Juni 1815.*)

(S. Oesterreich.)

20. Türkei.

1. Freundschafts- und Handels-Vertrag. 1761.

Art. I.**) Il y aura une paix constante et une amitié réciproque et sincère entre le sérénissime et très-puissant roi de Prusse et le sublime

*) Spanien hat an den Verhandlungen in Wien Theil genommen, die Schlußacte aber nicht mit unterzeichnet. Vergl. Klübers Acten VI., 95.

**) Vorauf geht eine schwülstige Einleitung. Das für Preußen ausgefertigte Exemplar ist in italienischer Sprache abgefaßt.

très-puissant empire ottoman. Il sera permis aux sujets et habitants des deux côtés de trafiquer librement tant par mer que par terre, et les sujets prussiens qui voyageront avec le pavillon et les passeports de S. M. prussienne, et les mariniers de leurs vaisseaux entrant dans les ports et dans les échelles et îles des provinces ottomanes avec leurs cargaisons et marchandises, ne seront pas molestés lors de leur arrivée, de leur séjour et de leur retour, et, si par quelque accident leurs vaisseaux souffraient quelque endommagement, il leur sera permis de les faire radouber; ils pourront aussi acheter des vivres, boissons et toutes choses dont ils auront besoin pour leur entretien, en les payant de leur argent, sans être empêchés de personne; quant à l'achat et la vente de toutes sortes de biens et marchandises, on leur accordera, ainsi qu'aux marchands prussiens en général, le même traitement qui s'observe envers les autres puissances amies. Les navires prussiens qui toucheront les forteresses des Dardanelles ou autres ports et échelles seront reçus de la même manière qui se pratique envers les vaisseaux des autres puissances amies, et après avoir payé trois cents aspres, suivant l'usage, sous le nom de *salvo arrivo,* ils ne seront point molestés par d'autres péages nouvellement inventés, et, si quelques navires prussiens faisaient naufrage dans les ports et échelles de l'empire ottoman, les gouverneurs, juges et officiers du lieu auront soin de les garantir de tout acte d'hostilité et de consigner tous les biens et marchandises sauvés du naufrage à ceux des consuls prussiens qui se trouveront dans le voisinage, pour être restitués à leurs propriétaires, sans que pour cette raison on puisse demander autre chose que le payement ordinaire pour ceux qui ont servi à les sauver et transporter, et si telles choses venaient à être enlevées, on tâchera de les reprendre et de les retrouver, et elles seront consignées et restituées en entier.

Art. II. Les marchands prussiens et ceux qui leur seront assujettis ne payeront que trois pour cent de droits de douane en monnaie courante pour les biens et marchandises qu'ils importeront et exporteront, comme les officiers de la douane ne fixeront pas le prix des choses au delà de leur valeur; si cependant on ne pouvait s'accorder sur le prix, ils donneront de ces marchandises mêmes en nature à raison de trois pour cent. Les ministres de Prusse ne seront soumis à aucun droit de douane ou péage pour les biens, hardes et autres choses destinées pour sa propre personne ou pour en faire des présents. Et s'ils ne jugeaient pas à propos de faire décharger leurs biens des navires prussiens, ils n'y seront point forcés; et s'ils voulaient les transporter sur leurs navires à quelque autre endroit, on ne les en empêchera pas, et ne leur demandera aucune redevance; mais s'ils déchargeaient une partie et portaient le reste à quelque autre endroit, on ne leur demandera les droits de douane que pour les choses qui sont déchargées; et si les biens pour lesquels la douane aura été payée une fois, étaient transportés ensuite dans quelque autre port et échelle de l'empire ottoman, l'acquit authentique du payement fait à la douane sera regardé comme suffisant, et on ne leur en demandera pas une seconde fois le payement; et quant à tous les autres points qui concernent les douanes, le traitement qui s'observe vis-à-vis des autres puissances amies aura lieu aussi envers les Prussiens, et on ne demandera des Prussiens et de ceux qui leur sont assujettis aucun payement sous le nom de droit *cassabeie.*

Art. III. Lorsque des vaisseaux de guerre des deux puissances se rencontreront, la cérémonie du salut se fera de la manière usitée vis-à-vis des vaisseaux de guerre d'autres puissances. Toutefois lorsque des vaisseaux marchands prussiens rencontreront des vaisseaux de guerre et marchands de l'empire ottoman, ils les salueront amicalement suivant l'usage,

et on ne les empêchera point dans leur voyage, et ne demandera et ne prendra rien d'eux avec violence, et les vaisseaux prussiens ne seront point forcés de transporter des troupes, canons, munitions de guerre et autres choses semblables. Lorsque des marchands de la sublime Porte loueront des navires prussiens pour transporter leurs biens et marchandises, on observera, touchant le fret, le même traitement qui a lieu vis-à-vis des autres puissances; et les marchands prussiens, qui porteront ou remporteront des biens sur leurs navires, payeront dûment aux ambassadeurs et consuls prussiens le droit appelé *consolato* pour ceux qui, suivant l'ancien usage, sont sujets au payement de la douane.

Art. IV. Le ministre prussien résidant auprès de la sublime Porte jouira de l'indépendance et des privilèges dont les ambassadeurs des autres puissances amies ont coutume de jouir; et dans toute la juridiction de la sublime Porte dans chaque échelle, port et île où il se trouve des consuls, vice-consuls et drogmans de la part des autres puissances amies, les ministres prussiens pourront aussi envoyer des consuls, vice-consuls et drogmans, les congédier et en constituer d'autres à leur place. Les ministres qui résideront auprès de la sublime Porte pourront se servir de quatre drogmans, et pour ces endroits où il résidera un consul, d'un drogman, et les consuls, vice-consuls, drogmans et passagers, les négociants et les autres sujets de leur nation jouiront de la même immunité dont jouissent les sujets des autres puissances amies.

Art. V. S'il arrivait quelque dispute entre les Prussiens et leurs sujets, le ministre ou les consuls prussiens décideront l'affaire d'après leurs lois, et tant que les Prussiens ne demandent pas eux-mêmes à être jugés par la justice ottomane, les juges et gouverneurs de la sublime Porte ne pourront s'ingérer par force à vouloir les juger. Les consuls qui résideront dans le territoire ottoman ne seront pas mis aux arrêts, et tous les procès qu'ils auront, se décideront dans la résidence impériale par le secours de leurs ministres. Leurs maisons seront exemptes de scellé, de recherche et de visite, et s'il s'élevait quelque procès entre les sujets de la sublime Porte et ceux de la Prusse, on procédera dans les tribunaux ottomans avec assistance de leurs ministres, consuls ou vice-consuls et aussi par celui des drogmans; et si quelque Mahométan ou autre sujet de la sublime Porte forçait quelques sujets prussiens à comparaître devant le tribunal dans un temps où aucun de leurs drogmans ou procureurs ne serait présent, ils ne seront point obligés de répondre; et si des procès des consuls et drogmans surpassent la valeur de quatre mille aspres, ils seront examinés dans la résidence de l'empire ottoman. S'il arrivait quelque dispute entre les Mahométans ou autres sujets de la sublime Porte et les Prussiens ou leurs sujets, touchant les causes qui concernent la vente, l'achat et les emprunts d'argent, et qu'il ne se trouve point d'instruments ou autres documents valides, on n'écoutera point les témoignages forcés; et s'il arrive quelque dispute au moment du départ de quelque vaisseau prussien, elle sera décidée sans délai par le secours du consul ou du drogman, et le vaisseau ne sera point arrêté ni retardé dans sont départ sans raison; et si quelque Prussien endetté ou coupable prenait la fuite, un autre Prussien qui n'est pas coupable du délit ne sera pas saisi ni molesté, et si en quelque endroit où demeure un Prussien on trouve le corps de quelque homme tué, le Prussien ne sera pas molesté par la recherche appelée *prezzo di sangue,* si l'on ne peut le convaincre légalement qu'il est coupable.

Art. VI. Il ne sera point permis de réduire en esclavage un sujet prussien. Cependant si en temps de guerre un sujet prussien est pris en-

semble avec quelques troupes ennemies en guerre avec la sublime Porte, il sera permis de le faire esclave; mais si lorsqu'il fut fait esclave il ne s'est trouvé que par imprudence ou de quelque semblable manière parmi les troupes ennemies, il sera mis en liberté après avoir été réclamé et reconnu pour être Prussien. De même aucun Mahométan et autre sujet de la sublime Porte ne sera fait esclave par la cour prussienne, et si de la même manière il se trouvait quelqu'un qui eût été fait esclave, il sera mis en liberté sans délai et retardement. Lorsque quelque Prussien ou quelqu'un de ceux qui leur sont assujettis, viendra à mourir dans les états de la sublime Porte, leurs biens qui resteront après leur mort, seront mis entre les mains des ministres ou consuls prussiens pour être restitués à leurs héritiers, et s'il ne se trouvait aucun ministre ou consul, ils seront délivrés à leurs compatriotes, et ils ne seront pas molestés par les juges et officiers de la sublime Porte ottomane. Si cependant il ne se trouvait aucun sujet prussien à l'endroit où le défunt est venu à mourir, on fera un inventaire de ses biens qui sera scellé du sceau du juge de ce lieu, et les biens seront remis et consignés sans difficulté à celui que le ministre de Prusse enverra pour les prendre, et on ne demandera pas le droit appelé *resmivismet.* On employera tous les soins et diligence possibles, tant pour mettre en bon ordre toutes les choses qui concernent le commerce, que pour empêcher tout ce qui pourrait lui être nuisible. Quant à l'exercice de la religion et autres matières, on accordera aux Prussiens le même traitement qui s'observe envers les autres puissances amies.

Art. VII. Après que les articles susdits concernant l'amitié et le commerce auront été signés des deux parties, il ne sera permis en aucune manière de les violer; ils seront au contraire observés dûment et religieusement, et le traitement qui en vertu de ces articles aura lieu envers les marchands et sujets de S. M. susmentionnée, aura lieu réciproquement de la même manière envers les négociants et sujets soumis à la sublime Porte.

Art. VIII. Il sera permis à l'avenir de proposer en cas de besoin quelques articles utiles et avantageux aux deux parties, comme fruit de la présente amitié et qui ne soient point préjudiciables aux deux parties, lesquels après avoir été mis en ordre et réglés, pourront être joints aux présents articles.

Épilogue. — Donné à Constantinople, à la sublime Porte ottomane, le 12. Mars v. st. 1761.

2. Allianz-Vertrag. 31. Januar 1790. *)

Art. II. Les deux cours, prussienne et ottomane, renouvellent et confirment le traité de commerce conclu entre elles à Constantinople l'année 1761 et pour l'exécuter comme il faut en tous les points y contenus, il doit être annexé à la présente convention. Après cela la cour ottomane s'oblige à laisser aller et venir dans la Méditerranée les bâtiments marchands prussiens avec pleine liberté sous leurs propres pavillons et patentes, sur le pied des autres cours amies les plus favorisées et à ne laisser aucunement molester et infester lesdits bâtiments prussiens de la part des régences d'Alger, de Tunis et de Tripoli. Et pour que lesdites régences, selon l'exigence de leur indépendance, fassent d'un accord réciproque des conventions séparées avec la cour de Prusse, les régences susmentionnées doivent être informées et sommées après la conclusion de ce traité.

*) Der hier folgende Artikel hat noch Gültigkeit. Ratificirt wurde von Preußen der Vertrag am 20. Juni 1790 mit Modificationen. Schoell XIV., 475.

3. Firman an die Barbareskenstaaten zum Schutze des preußischen Handels. 1803.

Vous, qui êtes distingué entre les nobles seigneurs, grand entre les grands et les puissants, couronné de plusieurs grâces de l'Être suprême, vous, digne bey ......, que le présent diplôme impérial puisse trouver dans une prospérité non interrompue, — sachez, que la cour de Prusse et la sublime Porte sont liées de la paix, de l'amitié et de la bonne intelligence, depuis le 24 de la lune Zilhige de l'an de l'Hégire 1174, et qu'à cette époque on a accordé aux Prussiens les capitulations impériales dans lesquelles il est déclaré qu'il subsiste entre le roi de Prusse et la sublime Porte paix durable, amitié et liaison étroite; qu'il ne sera apporté aucune gêne au commerce des sujets des parties respectives, soit par mer, soit par terre; que les sujets prussiens, tant leurs personnes que leurs propriétés, leurs marchandises et effets, pourront, sous la protection du pavillon et des patentes du roi de Prusse, entrer librement dans les places de commerce et ports de l'empire ottoman, y séjourner et en ressortir sans difficulté; et que leurs navires, qui auraient été endommagés par quelque accident que ce soit, pourront être réparés, et pourvus à leurs frais de vivres et d'autres objets nécessaires, sans que personne entreprenne de s'y opposer. En conséquence desdites capitulations, il est d'usage, pour plus grande sûreté du commerce et de la navigation des Prussiens, de munir chaque capitaine marchand de cette nation d'un ordre ou passeport pour les capitaines des bâtiments algériens dans la Méditerranée. Et, quoique ces capitaines n'aient point donné occasion à des plaintes contre vous, et qu'ils se soient toujours conduits amicalement et en conformité des traités envers des vaisseaux marchands prussiens munis d'un firman de la Porte, cependant le ministre du roi de Prusse, en résidence près de ma sublime Porte, a témoigné aujourd'hui en particulier le désir que les navires prussiens continuassent à éprouver ce traitement amical de la part des capitaines algériens dans la Méditerranée. Par conséquent ma volonté est que vous, qui êtes le chef de ......, renouvelliez, à tous ceux que cela concerne, les ordres les plus précis de se conduire d'une manière amicale et conforme aux traités; et c'est pour cet effet que je vous envoie le présent ordre. Aussitôt donc que vous aurez appris que la cour de Prusse est l'une des amies les plus intimes de la Porte, et que je ne permettrai point qu'il se fasse rien contre les capitulations et contre ma volonté, qu'au contraire les négociants prussiens et leur commerce doivent être favorisés de toutes les manières; aussitôt, sans tarder un instant, vous donnerez les ordres les plus sévères pour qu'aux vaisseaux marchands prussiens munis de firmans de ma sublime Porte, il n'arrive du côté des capitaines algériens, pas la moindre chose qui soit contraire aux traités et à ma volonté, mais qu'au contraire on se conduise toujours amicalement envers leurs marchandises et équipages, en leur accordant un passage libre et sans obstacle. Telle est ma volonté, qui doit être suivie exactement. Sachez ceci, et prêtez foi à mon cachet impérial.

Donné à Constantinople, au milieu de la lune Gemuzinlevel, l'an de l'Hégire 1218 (commencement de Septembre 1803).

4. Erklärung über die Zulassung preußischer Handelsschiffe zum schwarzen Meere. 1806.

La sublime Porte ayant appris, par la note que le Chargé d'affaires de Prusse lui a présentée, que sa cour, notre amie sincère, demandait le libre passage dans la mer Noire pour ses bâtiments marchands; considérant que toute faveur accordée au commerce entre les sujets des puissances

fait prospérer et fleurir leurs états; que depuis quelque temps les sujets de la sublime Porte en liaison de commerce avec l'Europe pénètrent dans toutes les mers, rivages et contrées, et que le désir d'étendre ce commerce croît de jour en jour; que lesdits sujets commerçants dans les états prussiens et leurs navires seront regardés et traités comme ceux des autres nations les plus favorisées, et jouiront des mêmes exemptions, privilèges et prérogatives, et que la cour de Prusse s'efforcera de faciliter et aider le commerce desdits sujets, et de leur procurer tous les avantages possibles; en conséquence on fait savoir audit Chargé d'affaires, par la présente note en réponse à la sienne, qu'il est accordé aux bâtiments marchands prussiens la permission impériale d'aller et venir dans les ports de la Turquie situés dans la mer Noire.

Le 2 de la lune Gemazinlevel, l'an 1221 (le 17 Juillet 1806).

5. Handels-Vertrag mit dem Zollverein. 10/22. October 1840.

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weise zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestanden hat, haben die zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben bestimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der preußischen Kaufleute, welche im Gebiete des ottomanischen Reiches Handel treiben und sich aufhalten, auf feierliche Weise bestimmt. Gleichwohl sind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohe Pforte betrifft, sowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwischen Preußen ꝛc. In Betracht dieser Veränderungen sind Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins sind, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan übereingekommen, durch eine besondere und zusätzliche Acte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge, so wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwischen den übrigen obengenannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern. Zu dem Ende sind Bevollmächtigte ernannt, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preußen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zollvereins, so wie die preußischen Schiffe sollen von Rechtswegen in dem ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, und den Schiffen jeder anderen meist begünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Art. 2. Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preu
und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder
Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des ottomanischen Reiches alle Ge
genstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der In
dustrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Han
im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Die Hohe Pf
verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Producte des A
baues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese
mögen, betreffen, abzuschaffen, so wie Sie auch auf den Gebrauch der Te
keres Verzicht leistet, welche von den Orts-Behörden behufs des Ank
dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum
deren, erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer B
hörde gemacht werden sollte, um die preußischen Unterthanen oder die
übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich
dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Ve
letzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird so
mit Strenge alle Veziere oder andere Beamte, welchen eine solche Verletz
zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die preußischen Unterthanen so
diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder B
schwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Art. 3. Die preußischen Kaufleute und die der übrigen Staaten de
Handels- und Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein E
zeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kau
werden, um solches für den Verbrauch im Innern des ottomanischen Reich
wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselb
Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muselmännisch
Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit de
Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Art. 4. Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türke
soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastun
und Abgabe durch die preußischen oder durch die Kaufleute der übrig
Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolg
nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort ange
kommen, soll es beim Eingange eine ein für alle Mal bestimmte Abgab
von Neun vom Hundert seines Werthes entrichten, an Stelle der alten Ab
gaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkun
aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters he
festgesetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hun
dert entrichten. Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an de
Verschiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft ist, und bereits bei seinem Ein
gange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Ab
gabe von Drei vom Hundert unterworfen sein soll.

Art. 5. Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Preußen
oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle
Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern
durch preußische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten
Vereins eingeführt werden, sollen in allen Theilen des ottomanischen Reiches,
ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert,
nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden.

An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig
von den genannten Waaren erhoben werden, soll der preußische Kaufmann
oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie ein-
führt, sei es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er
dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine ander-

weite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sei es durch diesen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den preußischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Zoll-Vereins und Ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Art. 6. Die preußischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zollvereins, oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des ottomanischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem preußischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereinsstaaten oder seinem Rechtsnachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen sein würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe sein, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

Art. 7. Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zollvereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen dieselben sich bis dahin befunden haben, oder daß dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Art. 8. Die von den preußischen Handelsschiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans

sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so we[illegible] Aufenthalt wie möglich entsteht.

Art. 9. Die hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärti[illegible] Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des ottomanisc[illegible] Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzun[illegible] Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übri[illegible] der hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika in Ausführung komme[illegible] und daß selbige auf alle Classen ottomanischer Unterthanen Anwendung finde[illegible]

Art. 10. In Gemäßheit der zwischen Preußen und der hohen Pfo[illegible] bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögeru[illegible] bei Schätzung des Werthes der von den preußischen Unterthanen in [illegible] Türkei eingeführten oder aus den ottomanischen Staaten ausgeführten Gege[illegible] stände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Hande[illegible] beider Länder erfahrene Commissarien ernannt worden, um durch eine[illegible] Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn festzustelle[illegible] welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gege[illegible] standes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahr[illegible] während welcher der letzte Tarif in Kraft sein sollte, abgelaufen ist, un[illegible] schon vor einiger Zeit Commissarien zur Feststellung eines neuen Tari[illegible] ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, übe[illegible] welchen dieselben sich einigen werden, für die preußischen Unterthanen un[illegible] für die der übrigen zum Handels- und Zollvereine gehörigen Staaten, sieb[illegible] Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der hohen contrahirenden Theile das Re[illegible] haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während de[illegible] sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten Jahre folgen, weder de[illegible] eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so [illegible] der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, [illegible] dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselb[illegible] soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden*).

Schluß. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratificatio[illegible] aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden solle[illegible] binnen vier Monaten von heut ab, oder, wenn es sein kann, noch früh[illegible] zu Constantinopel ausgewechselt werden. Dieselbe soll sofort nach Aus[illegible] wechselung der Ratifications-Urkunden publicirt und in Ausführung gebrac[illegible] werden.

Geschehen zu Constantinopel, den 10./22. October 1840 (und der Hedsch[illegible] den 26. Schaban 1256).

6. Vertrag wegen der Passage der Dardanellen. 13. Juli 1841.

LL. MM. le roi des Français, l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie e[illegible] de Bohême, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le roi de Prusse et l'empereur de toutes les Russies, persuadés que leur union et leur accord offrent à l'Europe le gage le plus certain de la conservation de la paix générale, objet constant de leur sollicitude, et Leursdites Majestés voulant attester cet accord en donnant à S. H. le Sultan une preuve manifeste du respect qu'elles portent à l'inviolabilité de ses droits souverains, ainsi que de leur désir sincère de voir se consolider le repos de son empire, Leursdites Majestés ont résolu de se rendre à l'in-

*) An Stelle des mit diesem Vertrage publicirten Tarifs, der die conventionsmäßigen Werthsätze der Waaren enthält, ist unterm 16. October 1851 ein neuer getreten. G. S. 51, 1679.

vitation de S. H. le Sultan, afin de constater en commun, par un acte formel, leur détermination unanime de se conformer à l'ancienne règle de l'empire ottoman, d'après laquelle le passage des détroits des Dardanelles et du Bosphore doit toujours être fermé aux bâtiments de guerre étrangers, tant que la Porte se trouve en paix.

Leursdites Majestés, d'une part, et S. H. le Sultan, de l'autre, ayant résolu de conclure entre elles une convention à ce sujet, ont nommé à cet effet des plénipotentiaires, etc. etc.

Art. I. S. H. le Sultan, d'une part, déclare qu'il a la ferme résolution de maintenir, à l'avenir, le principe invariablement établi comme ancienne règle de son empire, et en vertu duquel il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore; et que, tant que la Porte se trouve en paix, Sa Hautesse n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans lesdits détroits; et LL. MM. le roi des Français, l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le roi de Prusse et l'empereur de toutes les Russies, de l'autre part, s'engagent à respecter cette détermination du Sultan, et à se conformer au principe ci-dessus énoncé.

Art. II. Il est entendu qu'en constatant l'inviolabilité de l'ancienne règle de l'empire ottoman mentionnée dans l'article précédent, le Sultan se réserve, comme par le passé, de délivrer des firmans de passage aux bâtiments légers sous pavillon de guerre, lesquels seront employés, comme il est d'usage, au service des légations des puissances amies.

Art. III. S. H. le Sultan se réserve de porter la présente convention à la connaissance de toutes les puissances avec lesquelles la sublime Porte se trouve en relation d'amitié, en les invitant à y accéder.

Art. IV. La présente convention sera ratifiée, etc. etc.

Anmerkung. Während des Druckes sind mehrere Verträge geschlossen worden, wovon ein Theil in der zweiten Abtheilung bereits Aufnahme gefunden hat, die übrigen werden im nächsten Supplementhefte erscheinen. Den disponiblen Raum benutze ich zu einigen Zusätzen.

S. 10. Anm. 6. Unterm 3. October 1851 sind die Provinzen Preußen und Posen als nicht zum deutschen Bunde gehörig von der Bundesversammlung anerkannt worden.

S. 38. In Folge des mit Hannover unterm 7. September 1851 (S. 693.) geschlossenen Vertrags, dem die preußischen Kammern bereits ihre Zustimmung ertheilt haben, hat Preußen vorläufig die Zollvereins-Verträge gekündigt.

S. 47. Der Zusatz-Vertrag mit Sardinien vom 20. Mai 1851 ist S. 906 abgedruckt.

S. 62. Dem deutsch-österreichischen Postvereine sind ferner beigetreten: Braunschweig, Oldenburg, Luxemburg, Hamburg, Lübeck, Bremen. Von den Abgeordneten sämmtlicher Staaten ist ein weiterer Vertrag unterm 5. December 1851 geschlossen worden.

S. 73. Unterm 15. Juli 1851 (G. S. 51, 711.) hat Preußen mit Baiern, den sächsischen, anhaltinischen, schwarzburgischen, reußischen Staaten, ferner mit Oldenburg, Waldeck und Lippe unter Adoption der in dem Vertrage mit Sachsen vom 31. December 1850 enthaltenen Festsetzungen eine Uebereinkunft wegen Uebernahme der Ausgewiesenen geschlossen, der Nassau, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt beigetreten sind.

S. 141. Unterm 23. März 1848 erklärte die deutsche Bundesversammlung alle seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze des deutschen Bundes für „förmlich aufgehoben." Hierunter werden nach officiösen Zeitungsmittheilungen begriffen: 1) Die provisorischen Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, vom 20. September 1819; 2) die gleichen Beschlüsse vom 16. August 1824; 3) vom 31. October 1830; 4) vom 28. Juni 1832; 5) vom 5. Juli 1832.

S. 915. Da die vom Verleger bestimmte Bogenzahl schon erheblich überschritten ist und um dem Bande nicht eine unverhältnißmäßige Stärke zu geben, sind die auf die Schweiz bezüglichen Documente hier weggelassen. Bei dem Interesse, welches sie namentlich wegen Neuchatel haben, wird ihre Aufnahme in das nächste Supplementheft gerechtfertigt sein.

Dritte Abtheilung.

Chronologisches Register.

1324. Expectanzertheilung auf Anhalt. Riedel II, 18.
1338. Erbvergleich mit Pommern-Stettin. Riedel II, 125—129.
1356. Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Schmauß 12, wo sich auch litterarische Nachweise vorfinden. Vergl. Eichhorn, deutsche R. und Rechtsgeschichte §. 395.
1411. 8. Juli. König Siegmund bestellt den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum Verweser der Mark. Riedel III, 178.
1415. 30. April. Friedrich von Hohenzollern erwirbt die Mark. Riedel III, 226.
1415. Lehnsbekenntniß seitens der Herren von Wenden u. Werle. Riedel III, 239.
1417. 18. April. König Siegmund belehnt Friedrich I. mit der Mark Brandenburg, der Kur und dem Erzkämmerer-Amte. Riedel III, 255. Pauli III, 595. Oelrichs S. 104.
1427. Revers Herzog Johanns von Mecklenburg, daß er Land und Leute von Kurfürst Friedrich I. zu Mannlehen empfangen. Riedel III, 482. Lünig 5. Dumont II, 2, 192.
1435. Erbeinigung mit Sachsen. Riedel IV, 140.
1437. Transsumpt Kaiser Siegmunds über das Lehnsbekenntniß Wilhelm und Christophs von Mecklenburg. Riedel IV, 153. Lünig 3. Dumont III, 1, 20.
1442. Wittstocker Erbvertrag mit den Herzögen von Mecklenburg. Lünig 7. Dumont III, 1, 116. Riedel IV, 256.
1442. Kaiserliche Bestätigung der Brandenburg seitens Mecklenburgs geleisteten Eventualhuldigung und Eventualbelehnung mit Mecklenburg. Riedel IV, 274.
1443. Die Fürsten von Anhalt begeben sich in Schutz und Schirm des Kurfürsten von Brandenburg. v. Raumer, Codex dipl. Brand. contin. I, 170. Riedel IV, 286.
1444. Kaiserliches Privilegium über den dem Hause Brandenburg zustehenden Schutz der Keßlerzunft. Lünig Contin. 244.
1445. Cottbus gekauft. Riedel IV, 350.
1451. Die Aebtissin von Gandersheim belehnt Brandenburg mit der Afterlehnsherrlichkeit über die Herrschaft Dernburg. v. Raumer I, 181. Riedel IV, 462.
1451. Erbeinigung mit Sachsen. Riedel IV, 445, 451.
1455. Erwerb der Neumark auf Wiederkauf. 1) Riedel IV, 495. V, 15.
1457. Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen. Riedel V, 22, 26. Lünig, Contin. 763. Dumont, Supplem. I, 2, 406.
1459. Goldene Bulle Kaiser Friedrichs für das Brandenburgische Haus. Riedel V, 44.
1459. Erbeinigung mit Böhmen. Lünig, C. G. dipl. I, 1482. Riedel V, 47.
1462. Gubener Vertrag. Riedel V, 65. Stenzel I, 194.

1) Auf dies Recht verzichtete 1517 der Hochmeister des Ordens. Stenzel I, 288.

[1]) Nullitätserklärung desselben durch Kaiser Carl V. bei Lünig 34.

[2]) Das Original auf Pergament mit Siegel befindet sich im Königl. Geheimen Staats- und Cabinetsarchive.

[3]) Das Original auf Pergament mit Siegel befindet sich im Königl. Geheimen Staats- und Cabinetsarchive.

1609. Kurfürst Johann Sigismund zum Curator Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen bestellt (29. April). Dogiel IV, 418. Dumont V, 2, 102.
1609. Dortmunder Vertrag mit Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen von Naumburg, wegen der Jülich-Cleveschen Erbschaft (letzte Mai.) Lünig, 69. Dumont V, 2, 103. Schoell I, 54.
1609. Düsseldorfer Receß (20./10. Juni.) Lünig, 69.
1610. Anderweiter Receß (Hall in Schwaben) mit Pfalz-Neuburg. Lünig, 70. 76. Dumont V, 2, 121. 125.
1611. Jüterbogker Vergleich mit Sachsen und Pfalz-Neuburg wegen Jül.-Clev. Angelegenheiten. Lünig, P. spec. II, Abtheilung IV, Absatz 2, S. 135. Dumont V, 2, 160.
1611. Brandenburg mit Preußen belehnt (16. Novbr.) Lünig, 78. Dumont V, 2, 179, 183, 181.
1614. Erbeinigung mit Sachsen und Hessen. Lünig, P. spec. II, Abtheilung IV, Absatz 2, S. 148. Dumont V, 2, 237. Pauli III, 555.
1614. 30. März. Naumburger Erbverbrüderung mit den Häusern Hessen und Sachsen. Lünig, P. spec. II, Abtheilung IV, Absatz 2, S. 154. Dumont V, 2, 242. Pauli III, 565.
1614. Vertrag zu Xanten über die Jül. Erbschaft. Lünig, 82. Dumont V, 2, 259. (Pauli III, 573.)
1618. Vertrag mit Polen wegen der Schiffahrt und des Handels auf der Wartha und Oder. Oelrichs, S. 265.
1622. Bündniß mit den Niederlanden. Lünig, Contin., S. 54. Dumont V, 2, 409.
1624. Düsseldorfer Vergleich. Lünig, 89. Dumont V, 2, 446.
1624. Allianz mit den Niederlanden. Lünig, Contin, 57. Dumont V, 2, 465.
1626. Vergleich mit den Niederlanden wegen der Jül.-Clev. Erbschaft, ratificirt 1629. Lünig, 99.
1628. Neuhauser Defensiv-Allianz mit Dänemark und dem Bischofe von Münster. Lünig, Specil. eccles. II, 565.
1629. Düsseldorfer Vergleich mit Pfalz-Neuburg über fernere Administration der Jül.-Clev. Lande. Lünig, 106. Dumont V, 2, 569.
1630. Vertrag mit Pfalz-Neuburg über die Jül.-Clev. Erbschaft. Lünig, 113. Dumont V, 2, 612.
1632. Allianz mit den vereinigten Niederlanden. Lünig, Contin. 62. Dumont VI, 1, 33.
1633. Vertrag mit Ludwig XIII. von Frankreich. Dumont VI, 1, 44.
1636. Vertrag mit d. Niederlanden wegen der Jül.-Cleveberg. Länder. Lünig 114.
1646. Heirathsvertrag des großen Kurfürsten mit der Prinzessin Louise von Oranien. Lünig, Contin. 64. Dumont VI, 1, 354.
1647. Düsseldorfer Provisional-Vertrag. Lünig 120. Dumont VI, 1, 386.
1647. Osnabrücker Vertrag mit Schweden wegen Pommern. Lünig Contin. 69. Dumont VI, 1, 366.
1648. 14./24. Oktober. Westphälischer Friede. Lünig Pars general. I, 831. Dumont VI, 1, 469. Schmauß, S. 741. [1])
1651. Clevescher Vergleich mit Pfalz-Neuburg wegen der Jülich-Cleve-Bergischen Länder. Lünig 138.
1653. Stettiner Vertrag mit Schweden. Lünig 142. Dumont VI, 2, 48. Schoell I, 237.
1655. Haager Defensiv-Allianz mit den Niederlanden. Lünig Contin. 83. Dumont VI, 2, 108. Schoell XII, 174. Stenzel II, 106.
1655. Allianz mit den Ständen in Preußen. Lünig Contin. 88.
1656. 7./17. Januar. Pacta feudalia mit Schweden (Königsberg.) Lünig Contin. 93. Dumont VII, 2, 127. Schoell XII, 177. Stenzel II, 110.
1656. Königsberger Bündniß mit Ludwig XIV. von Frankreich. Lünig Contin. 91. Dumont VI, 2, 129. Schoell XII, 260, XIII, 40.

[1]) J. G. von Meiern, Acta pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedenshandlungen. Göttingen und Hannover. 6 Bände. 1734—1736. Fol. Register dazu von J. S. Walther. Göttingen. 1740. Fol. C. W. Gärtner, Westphälische Friedenscanzlei u. s. w. 9 Bände. Leipzig. 1731—1737. 8. Articulus XI des Instrumenti pacis Osnabrug. enthält die Satisfactio Electoris Brandenburgici.

1656. 15.|25. Juni. Marienburger Bündniß mit Schweden. Lünig Contin. 95. Dumont VI, 2, 136. Schoell XII, 183, 185, 186.
1656. Labiauer Vertrag und Geheimer Labiauer Vertrag mit Schweden 10.|20. November. (ratific. 23. Novbr.|3. Decbr.) Lünig Contin. 103 u. 109. Dumont VI, 2, 148. 151. Schoell XII, 188. Stenzel II, 129.
1656. Zielenziger Friedensartikel mit Polen. (22.|12. Decbr.) Lünig Contin. 111. Dumont VI, 2, 153.
1657. 19. September. Welauer Friedensschluß mit Polen. Dogiel IV, 486. Lünig 166. Lünig Contin. 112. 114. Dumont VI, 2, 191. Schmauß Jus gent. 652. Pauli V, 78. Schoell XII, 212.
1657. 10. Novbr. Kopenhagener Allianz mit Dänemark. Schoell XII, 219.
1657. 6. Novbr. Bromberger (Bydgoster) Vertrag mit Polen wegen Lauenburg und Bütow. Lünig 171. Lünig Contin. 114. Schoell XII, 216.
1658. 7. Januar. Allianz mit Dänemark. Cöln an der Spree. Lünig Contin 116. Dumont VI, 2, 201.
1658. 9. Februar. Allianz mit Oesterreich (Cöln a. d. Spree). Lünig Contin. 117, 119, 121. Dumont VI, 2, 202. Schoell XII, 221, 223. Stenzel II, 141.
1658. 15. November. Vergleich mit Herzog Friedrich zu Holstein Gottorp. Lünig Contin. 123.
1659. 31. Januar. Allianz zu Ripen mit Dänemark. Schoell XII, 263. Stenzel II, 148.
1660. 23. April|3. Mai. Friedensschluß mit Schweden zu Oliva. Lünig 172. Dumont VI, 2, 303. Schmauß Jus gent. 715. Schoell XII, 337. Stenzel II, 162.
1661. Bündniß mit Carl II. von England (Westminster). Lünig Contin. 127. Dumont VI, 2, 379. Stenzel II, 257.
1664. Allianz mit Ludwig XIV. Lünig Contin. 139. Dumont VI, 3, 28. Stenzel II, 263.
1666. 6.|16. Februar. Bündniß mit den Niederlanden (Cleve). Lünig Contin. 140. Dumont VI, Anhang 86, 92. Schoell I, 307.
1666. Defensiv-Allianz mit Carl XI. von Schweden (Stockholm). Lünig Contin. 144. Schoell XIII, 47. Stenzel II, 278.
1666. Clevescher Vergleich mit Pfalz-Neuburg wegen der Jül.-Clev. Lande. Lünig 210. Dumont VI, Anhang 120. Pauli VI, 589. Schoell I, 251. Stenzel II, 280.
1666. 25. October. Quadrupel-Allianz mit Dänemark, den Niederlanden, Braunschweig-Lüneburg. Lünig Contin. 147. Dumont VI, Anhang 122. Schoell I, 310, XIII, 37, 39. Stenzel II, 282.
1667. 22. Juni|2. Juli. Bündniß mit Karl XI. von Schweden wegen der polnischen Königswahl. Lünig Contin. 151.
1667. 22. August. Defensiv-Allianz mit Köln, Braunschweig, Hessen rc. Dumont VII, 1, 57.
1667. Zinnaischer Vergleich mit Sachsen wegen Ausmünzung der Scheidemünzen (27. August). Lünig Pars spec. Contin. I. Abth. IV, Absatz 2, S. 200. Dumont VII, 1, 58. Stenzel II, 288.
1667. 15. December. Bündniß mit Frankreich. Stenzel II, 292.
1672. 6. Mai|16. April. Defensiv-Allianz mit den Niederlanden (Cöln a. d. Spree). Lünig Contin. 154. Dumont VII, 1, 194. Schoell I, 348. XIII, 49. Stenzel II, 311.
1672. 26. April|11. Juni. Religionsvergleich mit Pfalz-Neuburg. Lünig 232. Dumont VII, 1, 171.
1672. 23.|13. Juni. Allianz mit Kaiser Leopold I. Lünig Contin. 153. Dumont VII, 1, 201. Stenzel II, 314.
1672. 13.|24. September. Braunschweiger Allianz mit Kaiser Leopold I., Dänemark, Braunschweig und Hessen-Cassel. Lünig 162. Schoell XIII, 51. Stenzel II, 318.
1673. 16. Juni. Friede mit Frankreich zu Vossem. Lünig Contin. 159. Dumont VII, 1, 234. Schoell I, 354. XIII, 50. Stenzel II, 323.

1673. 20. Juli/16. September. Anderweiter Religionsvergleich mit Pfalz-Neuburg. Lünig 253. Dumont VII, 1, 237.
1673. 1. December. Allianz mit Schweden (Cöln a. d. Spree). Lünig Contin. 161. Dumont VII, 1, 246. Stenzel II, 327.
1674. 21. Juni/1. Juli. Bündniß mit Kaiser Leopold I., Carl II. von Spanien und den Niederlanden (Cöln a. d. Spree). Lünig Contin. 167. Dumont VII, 1, 267. Stenzel II, 329.
1675. 25. September. Dobraner Bündniß mit Dänemark. Schoell XIII, 66. Stenzel II, 361.
1677. 2. Januar. Copenhagener Bündniß mit Dänemark. Lünig Contin. 170. Dumont VII, 1, 325. Schoell XIII, 70. Stenzel II, 371.
1678. 8. März. Allianz mit den Niederlanden (Cöln a. d. Spree) [1]) Dumont VII, 1, 342. Schoell XIII, 74. Stenzel II, 379.
1678. 4. August. Abkommen mit Dänemark und dem Erzbischofe von Münster wegen des Friedensschlusses mit Schweden. Schoell XIII, 79. Stenzel II, 385.
1679. 29. Juni. Friedensschluß mit Frankreich und Schweden zu St. Germain [2]). Lünig 259. Dumont VII, 1, 409. Schoell I, 377. XIII, 81. Stenzel II, 403.
1681. 7. Januar. Vergleich mit Anhalt wegen der magdeburgischen Lehne. Lünig Prs. spec. der andern Continuation dritte Fortsetzung S. 277. Pauli V, 255.
1682. 22. Januar. Bündniß mit Frankreich. Stenzel II, 414.
1682. Allianz mit Dänemark und dem Bischofe von Münster (Cöln a. d. Spree). Lünig Contin. 176. Dumont VII, 2, 36. Stenzel II, 415.
1684. 4. November. Vertrag mit Frankreich wegen Garantie des regensburger Waffenstillstands. Dumont VII, 2, 83. Schoell I, 387.
1685. Receß zu Lenzen mit Braunschweig wegen Retablirung des Commercii auf dem Elbstrome. Lünig Contin. 345. Dumont VII, 2, 101.
1686. 10. Februar. Allianz mit Schweden. Lünig Contin. 189. Dumont VII, 2, 123. Schoell I, 387. Stenzel II, 445.
1686. 7. Mai. Cessionsvertrag mit Kaiser Leopold wegen des schwiebuser Kreises (Cöln a. d. Spree) [3]). Lünig 269. Schoell I, 387 [4]).
1686. 7. Mai. Defensiv-Allianz mit Kaiser Leopold [3]). Lünig, P. spec. III, S. 13. Dumont VII, 2, 128.
1687. Vergleich mit Sachsen-Weißenfels, wodurch Burg erworben wird gegen Entlassung Querfurts aus dem Lehnsnexus. Lünig 271.
1688. 30. Juli. Erneuerung der Allianz vom 8. März 1678 mit den Niederlanden (Cöln a. d. Spree). Lünig Contin. 192. Dumont VII, 2, 156.
1688. 12. October. Magdeburger Bündniß mit Sachsen, Hannover, Hessen-Cassel zum Schutz des deutschen Reichs. Stenzel III, 21.
1690. 16. Januar. Leipziger Münzreceß mit Kursachsen und Braunschweig [5]). Lünig Pars spec. 2. Theil. S. 235. Dumont VII, 2, 245.
1693. 12./22. Juli. Anerkenntniß der Eventual-Succession in Mecklenburg seitens Herzogs Friedrich Wilhelm. 427
1693. 12./22. Juli. Brandenburgische Gegenerklärung. Lünig 278, 279. Dumont VII, 2, 327.
1693. 12./22. Juli. Zu beiden: Geheime Nebendeclarationen in Betreff des Herzogthums Güstrow. Lünig Contin. 583. 584. 429
1693. 15. October. Expectanzertheilung auf Limburg. Lünig Contin. 988.

[1]) Erneuert den 30 Juni 1688. Nach Stenzel II, 433. ist diese Allianz schon unterm 23. August 1685 bis 1700 erneuert worden: der darin angeführte Dumont weist aber das obige Datum nach.
[2]) Horn, Leben des großen Kurfürsten S. 158.
[3]) Hierüber Stenzel II, 444.
[4]) Der Revers des Kurprinzen wegen Rückgabe dieses Kreises ist vom 28. Februar 1686. Olenschlager Geschichte des Interregni I, 281. Martens Cours diplomatique II, 1067. Stenzel II, 443.
[5]) Irrthümlich bei Stenzel III, 209. in's Jahr 1691 versetzt.

1694. Wilhelm III., König von Großbritannien, tritt seine Ansprüche auf Neufchatel an Brandenburg ab. Lünig 280.
1694. Anwartschaft auf Ostfriesland. Rousset XIX, 1 ff. Stenzel III, 636.
1694. Hauptretraditionsreceß wegen des schwiebuser Kreises. Olenschläger, Gesch. d. Interr. I. 284, 285. Stenzel III, 13.
1695. 27. August. Beitritt zu dem erneuerten Bündnisse der Niederlande mit Kaiser Leopold (Cöln a. d. Spree). Dumont VII, 2, 356. Stenzel III, 38.
1696. Allianz mit Schweden. Schoell XIII, 208. Stenzel III, 100.
1697. Erwerb einiger streitigen Aemter, der Erbvogtei über Quedlinburg und der Reichsvogtei über Nordhausen von Kursachsen. Lünig Contin. 248. Dumont VII, 376. Stenzel III, 75.
1697. 20. September|30. October. Ryswiker Friedensschlüsse [1]). Dumont VII, 2, 381, 399, 421. Schmauß S. 1002. Schoell I, 420. Stenzel III, 40.
1698. 23. Juni. Erneuerte Allianz mit Schweden. Schoell XIII, 208. Stenzel III, 100.
1699. 12. December. Warschauer Vertrag mit Polen wegen Elbingen. Dogiel IV, 517. Lünig Contin. 200, 249. Dumont VII, 2, 474. Schmauß Jus gent. 1137. Schoell XII, 371. Stenzel III, 83.
1700. 6. April. Geheimes Bündniß mit Dänemark. Schoell XIII, 162. Stenzel III, 101.
1700. 8. Juni. Assecuration, daß die Annahme der Königswürde der Krone von Polen nicht präjudiciren solle. Dogiel IV, 523. Lünig Contin. 998. Schmauß Jus gent. 1142. Schoell XII, 373.
1700. 6. November. Vertheidigungsbündniß mit August von Sachsen. Stenzel III, 102.
1700. 16. November. Kronenvertrag mit Kaiser Leopold. Dumont Supplem. II, 1, 461. Schoell II, 33. Stenzel III, 105.
1702. 10. Januar. Subsidienvertrag mit Großbritannien und den Niederlanden. Dumont VIII, 1, 96. Schoell II, 33. Stenzel III, 121.
1703. 29. Juli. Haager Allianz mit Schweden. Schoell XIII, 208. Stenzel III, 124.
1704. Uebernahme der Regierung der Besitzungen des Grafen von Geyer in Franken. Stenzel III, 44.
1705. Düsseldorfer Religionsreceß mit Kurpfalz. Dumont VIII, 1, 179.
1707. 16.|26. August. Bündniß mit Schweden. M. Supplem. I, 73. Schoell XIII, 211. Stenzel III, 156.
1707. 3. November. Zuerkenntniß von Neufchatel und Valangin. Lünig 285 Schmauß Jus gent. 1217 [2]).
1708. 7. Mai. Assecuration gegen Mecklenburg-Strelitz über die Annahme des Titels und Wappens von Mecklenburg. Lünig 289.
1708. 1. October. Confirmation der Accordpunkte wegen Neufchatel. Lünig Contin. 1006.
1709. 7. Juli. Freundschaftsbündniß mit Dänemark und August II. (Berlin). Schoell XIII, 229. Stenzel III, 160.
1709. 21. October|1. November. Marienwerder Bündniß mit Rußland. Schoell XIII, 231. Stenzel III, 162.
1710. 31. März. Erstes Haager Concert. Dumont VIII, 1, 249. Stenzel III, 162.
1710. 4. August. Haager Uebereinkunft mit dem Kaiser, Großbritannien, den Niederlanden u. s. w. zum Schutze des nördlichen Deutschlands. Dumont VIII, 1, 254. Schoell XIII, 234. Stenzel III, 163 [3]).

[1]) Der Friede zwischen Kaiser Leopold und Frankreich kam unter Schwedens Vermittelung den 30. October zu Stande: in Betreff Brandenburgs bestätigt Artikel VII. den Frieden von St. Germain; die gleiche Bestimmung enthielten bereits die beiden Friedensschlüsse Ludwigs XIV. mit England und Holland vom 20. September.

[2]) Auch einzeln gedruckt erschienen: auf diese Angelegenheiten bezügliche Piecen bei Lünig Contin. S. 219.

[3]) Der Vertrag wird hier vom 4. Mai 1710 datirt.

1713. 2. April. Utrechter Vergleich mit Oesterreich wegen Geldern. Dumont VIII, 1, 337. Schoell II, 114. Stenzel III, 244.
1713. 11. April. Friede mit Frankreich zu Utrecht. Dumont VIII, 1, 356. Schmauß Jus gent. 1366, 1372. Schoell II, 110. Stenzel III, 244.
1713. 3. Juli. Berliner Bündniß mit Holstein-Gottorp. Stenzel III, 250.
1713. 16. October. Schwedter Vertrag wegen Stettin. Dumont VIII, 1, 407. Stenzel III, 255.
1714. 12. Juni. Garantievertrag mit Rußland. Stenzel III, 259.
1714. 7. September. Badener Friedensschluß [1]). Dumont VIII, 1, 436. Rousset I, 1. Schmauß 1235. Stenzel III, 247.
1716. 4. September. Allianz mit Frankreich. Schoell XIII, 266. Stenzel III, 283.
1717. 4./15. August. Amsterdamer Bündniß mit Rußland und Frankreich. Dumont VIII, 1, 490. Schoell XIII, 268. Stenzel III, 288.
1717. 13. December. Erneuerung des mecklenburger Erbvertrags.
1719. 18./29. August. Präliminar-Convention mit Schweden. Schoell XIII, 288.
1720. 21. Januar/1. Februar. Stockholmer Friede mit Schweden. Dumont VIII, 2, 21. Rousset I, 371. Schmauß Jus gent. S. 1813. Pauli VIII, 143. Schoell XIII, 294. Stenzel III, 305.
1720. 31. Mai. Stockholmer Uebereinkunft mit Schweden wegen des Stettiner Zolles. Dumont VIII, 2, 26. Schoell XIII, 298.
1725. 3. September. Beitritt zu der herrenhauser Allianz. Dumont VIII, 2, 127. Rousset II, 189. Schoell II, 205. Stenzel III, 538.
1726. 10. August. St. Petersburger Bündniß mit Rußland. Dumont VIII, 2, 135. Schoell XIII, 319.
1726. 12. October. Tractat von Wusterhausen mit Kaiser Carl VI. Förster, Urkundenbuch zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. II. S. 159 [2]). Stenzel III, 551.
1728. 23. December. Berliner geheimes Bündniß mit Kaiser Carl VI. Schoell II, 292.
1732. 14. Mai/16. Juni. Berliner Theilungsvertrag über die oranische Erbschaft. Dumont Supplem. III, 2, 338. Rousset VIII, 408. Pauli VIII, 237. Schoell II, 114. Stenzel III, 637.
1732. December. Löwenwoldescher Vertrag mit Oesterreich und Rußland wegen der polnischen Angelegenheiten. Schoell II, 223. Stenzel III, 648.
1740. 16. December. Petersburger Tractat mit Rußland zur Erneuerung der früheren Allianzen. Wenck I, 529. Schoell II, 295.
1741. 5. Juni. Allianz mit Frankreich. Schoell II, 297 [3]). Stenzel IV, 143.
1741. 9. October. Verabredung von Klein-Schnellendorf mit Oesterreich. Rousset XVIII, 473. Schoell II, 303. Stenzel IV, 161.
1741. 1. November. Frankfurt a. M. Schutz- und Trutzbündniß mit Sachsen und Baiern. Stenzel IV, 170.
1741. 4. November. Breslauer Allianz mit Baiern. Schoell II, 307.
1741. 24. December. Abkommen mit dem Kurfürsten von der Pfalz wegen Jülich. Schoell II, 309.
1742. 11. Juli. Präliminarfriede zu Breslau mit Maria Theresia.
1742. 28. Juli. Definitiver Friedensschluß zu Berlin. Wenck I, 734, 739. Rousset XVIII, 33. Pauli VIII, 440, 443. Schoell II, 311. Stenzel IV, 186.

[1]) Das badener Friedensinstrument weicht nur in der Sprache — es ist lateinisch abgefaßt — und in den Artikeln 32—37. von dem rastädtischen (6. März 1714), welches französisch niedergeschrieben ist, ab. Artikel 19. handelt von den preußischen Besitzungen in den Niederlanden.

[2]) Ueber die Abdrücke bei Schmauß Jus gent. s. Schoell II, 211., bei Dumont VIII. 2, 239. s. Ranke, Neue Bücher preuß. Geschichte I, 231.

[3]) Nach der bei Schoell notirten Bemerkung Flassans — in der Geschichte der französischen Diplomatie — war dies der erste Vertrag, wo Frankreich Preußen das Alternat zugestand.

1742. 29./18. November. Westminster. Allianz und Garantievertrag mit Großbritannien. Wenck I, 640. Schoell II, 315. Stenzel IV, 194.
1742. 6. Dezember. Ratibor. Schlesischer Grenzreceß. Wenck I, 748. Schoell II, 313.
1743. 16. Juli. Verzicht der böhmischen Stände auf Schlesien. Wenck I, 778.
1743. November. Rußland tritt dem Breslauer Vertrage bei. Stenzel IV, 204.
1744. 22. Mai. Frankfurt. Bündniß mit Kaiser Carl VII, Rheinpfalz, Hessen-Kassel. Rousset XVIII, 446. Wenck II, 163. Schoell 347, 444.
1744. 7. Juni. Geheimes Bündniß mit Frankreich. Stenzel IV, 215.
1744. 24. Juli. Frankfurt. Geheimer Vertrag mit Carl VII. Schoell II, 349 [1]). Stenzel IV, 216.
1744. 21. August. Vergleich mit den Niederlanden wegen Ostfriesland. Rousset XIX, 123, 153.
1745. 26. August. Convention mit Großbritannien über den Friedensschluß mit Österreich. Rousset XIX, 441. Wenck II, 194. Stenzel IV, 250.
1745. 25. December. Dresden. Friedensschluß [2]) a) mit Maria Theresia, b) mit dem Könige von Polen, Kurfürsten von Sachsen. Wenck II, 194, 207. Rousset XX, 432, 423. Schmauß 1511, 1514. Schoell II, 386. Stenzel IV, 275.
1747. 29. Mai. Allianz mit Schweden. Rousset XX, 486. Wenck II, 235. Stenzel IV, 369.
1748. 18. October. Aachener Friede [3]). Rousset XX, 179. Wenck II, 337. Schoell II, 413, 416.
1752. 14. April. Berlin. Erneuerung der Erbverträge mit Mecklenburg.
1756. 16. Januar. Westminster. Bündniß mit Großbritannien. Wenck III, 84. Schoell IV, 64. Stenzel IV, 389.
1757. 11. Januar. Allianz mit Großbritannien. Schoell III, 30 [4]).
1758. 11. April. Berlin und London. Allianz und Subsidienvertrag mit Großbritannien. Wenck III, 173. Schoell III, 54.
1758. 7. Decbr. London. Erneuerung der Allianz mit Großbritannien [5]). Wenck III, 178. Schoell III, 65.
1761. 2. April/22. März. Constantinopel. Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Türkei. Wenck III, 270. Hertzberg Recueil I, 486. III, 34. M. I, 1. Cussy I, 11. 922
1762. 16. März. Stargarder Waffenstillstand mit Rußland. Schoell III, 94.
1762. 7. April. Ribnitzer Waffenstillstand mit Schweden. M. I, 38. Schoell III, 96.
1762. 5. Mai St. Petersburg. Friede mit Rußland. Hertzberg Recueil I, 288. Wenck III, 299. M. I, 30. Schoell III, 94.
1762. 23 Mai. Hamburg. Friede mit Schweden. Hertzberg Recueil I, 295. Wenck III, 307 M. I, 37. Cussy I, 25. Schoell III, 96.
1763. 15. Februar. Hubertusburg. Friedensschlüsse mit a) Maria Theresia [6]), b) Sachsen. Hertzberg Recueil I, 299, 308. Wenck III, 368. 380 Schmauß 1521, 1525. M. I, 136, 146. Cussy I, 28. Schoell III, 106.

[1]) Hier ist auch der Text abgedruckt.
[2]) Großbritannien übernahm zu Gunsten Preußens die Garantie-Erklärung vom 19. September 1746 (Wenck II, 203), welche Preußen durch die Erklärung vom 13. October desselben Jahres annahm (Wenck II, 205). Auch das heilige Römische Reich übernahm auf Antrag der Paciscenten die Garantie des Vertrags. Reichsgutachten d. d. Nürnberg, den 14. Mai 1751. Schmauß 1515. Rousset XX, 479.
[3]) Art. XXII. garantirt Preußen den Besitz Schlesiens.
[4]) Der Text des Vertrages findet sich hier abgedruckt.
[5]) Dieselbe ist ferner unterm 9. November 1759 und 12. December 1760 erfolgt Wenck III, 180.
[6]) Die Erklärung vom 12./20. März 1763 führt die Verbündeten auf, welche (Art. XX.) in dem Frieden mit begriffen sind. Wenck III, 378. M. I, 144.

1764. 11. April/31. März. St. Petersburg. Allianz mit Rußland. M. I, 224. Cussy I, 40. Schoell III, 121.
1764. 27. Mai. Anerkennung des Königlichen Titel Preußens seitens Polens. Hertzberg Recueil I, 317. M. I, 234.
1765. 8. September. Vertrag über die Grenzen von Neufchatel und der Grafschaft Burgund. M. I, 291.
1766. 18. Juni. Halle. Handelsvertrag mit Sachsen. M. I, 387.
1767. 23. April. Geheime Convention mit Rußland in Betreff der polnischen Dissidenten. Schoell XIV, 12.
1769. 26. August. Handelsvertrag mit Bremen in Betreff der Stadt Minden. M. I, 678.
1772. 17. Februar. St. Petersburg. Geheime Convention wegen der polnischen Angelegenheiten. Schoell XIV, 37.
1772. 25. Juli/5. August. St. Petersburg. Verträge mit Rußland und Oesterreich über die Theilung Polens [1]). M. III, 93. Cussy I, 103. Schoell XIV, 42.
1773. 18. September. Warschau. Cessionsvertrag mit Polen nebst zwei Separat-Artikeln vom 15. und 18. März 1775. Hertzberg Recueil II, 392. M. II, 149, 160. Schoell XIV, 67.
1776. 22. August. Grenzvertrag mit Polen. M. II, 168. Schoell XIV, 68.
1778. 29. April. Erklärung mit Polen zu Gunsten des Handels von Königsberg und Memel. N. S. I, 230.
1779. 13. Mai. Teschen. Friedensschluß mit Maria Theresia. Hertzberg Recueil II, 267, M. II, 661. Cussy I, 167. Schoell III, 326.
1781. 8. Mai. Petersburg. Beitritt zur ersten bewaffneten Neutralität der nordischen Seemächte. Hertzberg Recueil I, 464. M. III, 245. Cussy I, 223. Schoell IV, 55.
1785. 22. Februar. Vergleich mit Danzig, besonders den Handel betreffend. Hertzberg Recueil I, 443. M. IV, 3.
1785. 23. Juli. Berlin. Der deutsche Fürstenbund. M. IV, 18. Hertzberg Recueil II, 364. Schoell III, 352.
1785. 10. September. Im Haag. Freundschafts- und Handelsvertrag mit den vereinigten Staaten von Amerika. Hertzberg Recueil I, 472. M IV, 37. Cussy I. 343. Schoell III, 3.
1787. 13. März. Vertrag mit Mecklenburg-Schwerin wegen Rückgabe vier herzoglicher Aemter [2]). Hertzberg Recueil II, 465. M. IV, 263.
1788. 15. April. Berlin. Schutzbündniß mit den Niederlanden. Hertzberg Recueil II, 444. M. IV, 377. Cussy II, 1. Schoell IV, 108.
1788. 13. Juni. Loo. Vorläufiges Schutzbündniß mit England. Hertzberg Recueil II, 448. M. IV, 382. Schoell IV, 109.
1788. 13. August. Berlin. Definitives Schutzbündniß mit England. Hertzberg Recueil II, 452. M. IV, 390. Schoell IV, 110.
1790. 31. Januar. Constantinopel. Allianz mit der Türkei. Hertzberg Recueil III. 36. M. IV, 466. Cussy II, 30. Schoell XIV, 473.
1790. 29. März. Warschau. Freundschaftsbündniß mit Polen. Hertzberg Recueil III, 1. M. IV, 471. Schoell XIV. 118.
1790. 27. Juli. Reichenbacher Erklärungen. Hertzberg Recueil III, 88. M. IV, 500. Schoell XIV, 482.
1790. 10. December. Haager Vertrag mit dem Kaiser, Großbritannien und den Generalstaaten über die belgischen Angelegenheiten. Hertzberg Recueil III. 342. M. IV, 535. Schoell IV, 147.
1790. 16. December. Freizügigkeits-Uebereinkunft mit Dänemark. Mylius C. N. VIII. Band S. 2997. M. IV, 527.
1791. 25. Juli. Wiener Allianz mit Kaiser Leopold II. M. V, 236. Schoell IV, 186.

[1]) Voraufgegangen waren die Erklärungen vom 19. Februar und 4. März 1772. Schoell XIV, 39.
[2]) Art. VIII. dieses Vertrags erneuert den Erbvereinigungs- und Successionstractat vom 14. April 1752.

1791. 27. August. Pilnitzer Erklärung. M. V, 260. Schoell IV, 189.
1792. 7. Februar. Berliner Bündniß mit Oesterreich. M. V, 301. Schoell IV, 191.
1793. 7. Januar. Berliner Uebereinkunft mit Sachsen. M. V, 401. Schoell IV, 222.
1793. 14. Juli. Im Lager vor Mainz. Allianz mit Großbritannien. M. V, 483. Schoell IV, 236.
1793. 25. September. Grodno. Cessionsvertrag mit Polen. M. V, 544. Schoell XIV, 144.
1794. 19. April. Im Haag. Subsidienvertrag mit Großbritannien und den Niederlanden. M. V, 610. Schoell IV, 269.
1795. 5. April. Basel. Friedensschluß mit Frankreich. M. VI, 45. Schoell IV, 294.
1795. 17. Mai. Basel. Vertrag mit Frankreich über die Neutralität eines Theiles Deutschlands. M. VI, 52. Schoell IV, 299.
1795. 24.|13. October. St. Petersburg. Vertrag mit Rußland und Oesterreich über die völlige Theilung Polens. M. VI, 171. Cussy II, 103. Schoell XIV, 164.
1796. 5. August. Berlin. Zwei Verträge mit Frankreich: a) über eine neue Neutralitätslinie Norddeutschlands, b) über die Entschädigungen der Häuser Hessen und Nassau-Oranien. M. VI, 56. Schoell IV, 388.
1796. 19. September. Reglement für die General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls in fremden Handelsplätzen und Seehäfen. Mylius N. C. C. X, 651. Consularb. — Miruß II, 338.
1797. 26. Januar. St. Petersburg. Vertrag mit Rußland und Oesterreich über die polnischen Schulden. M VI, 177. Schoell XIV, 167.
1797. 9. Septbr. Freizügigkeitserklärung mit Sardinien. N. S. II, 94.
1799. 11. Juli. Berlin. Freundschafts- und Handelsvertrag mit den vereinigten Staaten von Amerika. M. VI, 668. Cussy II, 194. 848
1800. 18.|6. Decbr. St. Petersburg. Beitritt zur zweiten bewaffneten Neutralität zur See. M. VII, 188. Cussy II, 219. Schoell VI, 77.
1801. 9. Februar. Lüneviller Friede. M. VII, 296. Schoell V, 357.
1802. 24. Mai.[1]) Paris. Zwei Verträge mit Frankreich über die Entschädigungslande: a) für Preußen, b) für Nassau-Oranien. M. VII, 424. Schoell VI, 253. 254.
1802. 5. Septbr. Paris. Vertrag mit Frankreich und Baiern über die dem letztern zu gewährende Entschädigung. M. VII, 431. Schoell VI, 305.[2])
1802. 14. Novbr. Berlin. Cessionsvertrag mit der batavischen Republik. M. VII, 425. Schoell VI, 257.
1803. 25. Februar. Regensburg. Reichsdeputationshauptschluß. M. VII, 435.[3])
1803. 6. April. Vertrag mit Oldenburg wegen des Elsflether Zolles. M. VIII, 6. Schoell VI, 445.
1803. 30. Juni. Ansbach. Grenzenregulirungsvertrag mit Baiern. N. S. I, 281. Schoell VII, 136.
1803. September. Ferman des Sultans, erlassen an die Barbaresken-staaten zum Schutze des Handels preußischer Unterthanen. M. VIII, 465. Cussy II, 311. 926
1805. 3. Novbr. Potsdam. Geheime Convention mit Rußland. N. S. I, 218. Schoell VIII, 19.
1805. 15. Decbr. Wien. Convention mit Napoleon wegen Hannover. Schoell VIII, 29.
1806. 4. Januar. Berlin. Vertrag mit Großbritannien wegen der Besetzung Hannovers. Schoell VIII, 29.

[1]) Ueber das Datum Schoell IV, 253. not.
[2]) Der Text ist auch bei Schoell abgedruckt.
[3]) Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. 6 Bde. Regensb. 1803. 4. Gaspari, der Deputationsreceß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen. 2 Thle. Hamburg. 1803. 8.

1806. 15. Februar | 9. März. Paris. Nachtrag zur Convention vom 15. December 1805 [1]) Schoell VIII, 32.
1806. 17. Juli. Erklärung der türkischen Regierung, wonach die preußischen Handelsschiffe freien Zutritt zum schwarzen Meere haben. M. VIII. 467. Cussy II, 321.
1806. August. Berlin. Allianz mit Kurhessen. N. S. I, 321.
1806. 22. Octbr. Grodno. Convention mit Rußland wegen der Kriegshülfe. Schoell VIII, 397.
1807. 28. Januar. Memel. Friede mit Großbritannien. M. VIII, 601. Schoell VIII, 400.
1807. 20. April. Bartenstein. Militair-Convention mit Schweden. M. VIII, 603. Schoell IX, 130.
1807. 26. April. Bartenstein. Verabredung mit Rußland über die Basis eines allgemeinen Friedens. M. VIII, 606. Schoell VIII, 406.
1807. 25. Juni. Tilsit. Waffenstillstand mit Frankreich. M. VIII, 635. Schoell VIII, 424.
1807. 27. Juni. Subsidien-Vertrag mit England. M. VIII, 651.
1807. 9. Juli. Tilsit. Friede mit Frankreich [2]). Mylius N. C. XII, C. S. 226. M. VIII, 661. Schoell VIII, 443.
1807. 12. Juli. Königsberg. Militair-Convention mit Frankreich. Mylius N. C. C. XII, 242. M. VIII, 668. Schoell VIII, 448.
1807. 13. October. Elbingen. Convention mit Frankreich und Sachsen wegen der Militair- und Commercialstraßen für Sachsen nach Warschau. M. VIII, 646. Schoell IX, 7.
1807. 10. November. Elbingen. Vertrag mit Sachsen wegen des Michelauschen Kreises. Schoell IX, 8.
1807. 6. December. Elbingen. Convention wegen Danzig. Schoell IX, 11.
1808. 8. Septbr. Paris. Convention mit Frankreich wegen der Kriegscontribution und der Räumung des Landes. N. R. I, 102. Schoell IX, 16.
1808. 5. November. Berlin. Convention mit Frankreich wegen Zahlung der Kriegscontributionen. N. R. I, 106. Schoell IX, 23.
1808. 12. November. Berlin. Convention mit Frankreich wegen der Hospitäler. N. R. I, 113.
1808. 28. 29. November. Zwei Conventionen mit Frankreich zur Ergänzung der vom 8. September 1807. N. R. I, 124, 126.
1808. 30. Novbr. 1. Decbr. Zwei Conventionen mit Frankreich wegen Verproviantirung der Festungen. N. R. 128. 129. Schoell IX, 26.
1809. 22. Februar. Etappen-Convention mit Frankreich. N. R. I, 130. Schoell IX, 25.
1810. 10. September. Dresden. Convention mit Sachsen wegen der bayonner Convention [3]). N. R. I, 283. Schoell IX, 30. XI, 84.
1810. 11. | 18 November. Convention mit dem Herzogthume Warschau wegen der gegenseitigen Abschoßfreiheit. G. S. 10, 135. N. R. I, 318.
1811. 26. April. Vertrag mit Westphalen wegen der Schulden und Liquidationsgegenstände. G. S. 11, 213. N. R. I, 364.
1811. 14. Mai. Vertrag mit Westphalen wegen der Grenzen und der Schiffahrt. G. S. 11, 230, N. R. I, 382.
1811. 14. Mai. Vertrag mit Westphalen wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabonden. G. S. 11, 236. N. R. I, 388.
1811. 4. Juni. Vertrag mit Baiern über gegenseitige Abschoßfreiheit. G. S. 11, 248. N. R. I, 44.
1811. 28. Juni. Berlin. Convention mit Napoleon wegen der confiscirten Colonialwaaren. Schoell IX, 35.
1811. 6. August. Aufhebung des Abschosses mit Frankreich. G. S. 11, 247.

[1]) Großbritannische Erklärung über die erfolgte Besetzung von Hannover vom 20. April 1806. N. S. III, 1.

[2]) Ratificirt zu Königsberg, den 12. Juli 1807.

[3]) Durch die Convention von Bayonne vom 10. Mai 1808 hatte Napoleon die preußischen im Herzogthume Warschau stehenden Hypotheken-Capitalien der Krone Sachsen als Eigenthum überwiesen. N. R. I, 71.

1811. 6. August. Aufhebung des Abschosses mit Mecklenburg-Strelitz. G. S. 11, 250.
1811. 16. Octbr. Aufhebung des Abschosses mit Mecklenburg-Schwerin. G. S. 11, 350.
1811. 14. Novbr. Vagabunden-Convention mit Mecklenburg-Schwerin. G. S. 11, 357.
1811. 20. November. Abschoßfreiheit mit Anhalt-Cöthen. G. S. 11, 371.
1811. 30. December Freizügigkeitserklärung mit Baden. G. S. 12, 7. N. R. I, 401.
1812. 10. Febr. Freizügigkeitserklärung mit S.-Coburg. G. S. 12, 11. N. R. I, 104.
1812. 24. Februar/5. März. Paris. Allianz mit Frankreich [1]). G. S. 12, 101. N. R. I, 414. Schoell X, 116.
1812. 3./31. März. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz. G. S. 12, 163. N. R. I, 404.
1812. 8. April. Verordnungen über Aufhebung des Abschosses mit Nassau, Anhalt-Bernburg. G. S. 12, 35, 36. N. R. I, 406, 407.
1812. 10. Mai. Paris. Convention mit Frankreich wegen Auslieferung der Deserteurs. G. S. 12, 103. N. R. I, 424. Schoell X, 120.
1812. 22. Juni. Freizügigkeitserklärung mit Anhalt-Dessau. G. S. 12, 113. N. R. I, 556.
1812. 4. August. Abkommen mit Frankreich wegen Abschoßfreiheit. G. S. 12, 180. N. R. I, 399.
1812. 10. December. Convention des General von York mit dem russischen General Diebitsch in der Mühle von Poscherun. N. R. I, 556.
1813. 16./28. Februar. Kalisch. Friedens-, Freundschafts- und Allianzvertrag mit Rußland. N. R. III, 234. Klüber's Acten VII, 281.
1813. 19. März. Breslau. Vertrag mit Rußland über die Bildung einer Central-Administration [2]). N. R. I, 566. Schoell X, 197.
1813. 7. April. Kalisch. Convention mit Rußland wegen der Truppen-Verpflegung. N. R. III, 238. Schoell X, 198, 551.
1813. 4. Juni. Prischwitzer Waffenstillstand. N. R. I, 582. Schoell X, 226.
1813. 14. Juni. Reichenbacher Subsidienvertrag mit Großbritannien. N. R. I, 568, III, 267. Schoell X, 254.
1813. Cartel-Convention mit Mecklenburg-Strelitz. G. S. 13, 93.
1813. 9. September. Töplitz. Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Tractat mit Oesterreich. G. S. 13, 121. N. R. III, 295. Schoell X, 258.
1813. 9. September/28. August. Töplitz. Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Tractat mit Rußland. G. S. 13, 124. N. R. I, 600. Schoell X, 258.
1813. 30. September. Ergänzung zum Reichenbacher Subsidienvertrag vom 14. Juni 1813. N. R. I, 577.
1813. 21. October. Leipzig. Convention mit Großbritannien, Oesterreich und Rußland über die Verwaltung der eroberten Länder. N. R. I, 615. Schoell X, 348.
1814. 1. März. Chaumont. Allianz mit Großbritannien, Oesterreich und Rußland. N. R. I, 683. Klüber's Acten I, 11. Schoell X, 365.
1814. 11. April. Paris. Vertrag der Alliirten mit Napoleon [3]). N. R. I, 695. Cussy III, 3. Schoell X, 435.
1814. 23. April. Paris. Convention der Alliirten mit dem Grafen Artois. N. R. I, 706. Cussy III, 8. Schoell X, 439.
1814 30. Mai. Paris. Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Frankreich. G. S. 14, 113. Klüber's Acten I, 1, 8, 32. N. R. II, 1. Cussy III, 11. N. S. I, 329. Cussy III, 22. Schoell X, 485, 522. 748

[1]) Ueber die dazu gehörigen geheimen Artikel und Conventionen vgl. N. R. I, préface. Schoell X, 117, 118, 119.

[2]) Mitglieder dieser Commission seitens Preußens waren der geheime Staatsrath von Schön und der Staatsrath Rhediger. Später — durch die Convention vom 21. October 1813 — folgt das Central-Verwaltungs-Departement der Verbündeten. (Eichhorn) Die Central-Verwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein. Deutschland 1814.

[3]) Von diesem ratificirt zu Fontainebleau, den 12. April

1814. 2. Juni. Paris. Vorläufiges Abkommen mit Dänemark wegen Herstellung der Handelsbeziehungen. N. R III, 304. Cussy III, 23. Schoell X, 316. XIV, 225.

1814. 29. Juni. London. Vertrag mit Großbritannien zur Ergänzung des Vertrages von Chaumont N. R. II, 40 Schoell X, 530.

1814. 25. August. Berlin. Friedensvertrag mit Dänemark. G. S. 14, 137. N. R. II, 66. Cussy III, 37.

1814. 27. November. Freizügigkeitserklärung mit S.-Gotha und Altenburg. G. S. 14, 141.

1815. 8. Februar. Wien. Erklärung der acht Congreßmächte über die Abschaffung des Sclavenhandels (Beilage 15. der Congreßacte). Klüber's Acten IV, 531. N. R. II, 432. Cussy III, 175. Schoell XI, 188.

1815. 13. März. Wien. Erklärung der acht Mächte gegen Napoleon. Klüber's Acten I, 4, 51. N. R. II, 110. Schoell XI, 208.

1815. 19. März. Wien. Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten (Beilage 17. der Congreßacte). Klüber's Acten VI, 204 N. R. II, 449. Cussy III, 190.

1815. 20. März. Erklärung des wiener Congresses über die Angelegenheiten der Schweiz (Beilage 11. der Congreßacte). Klüber's Acten V, 310. N. R. II, 157. Cussy III, 159.

1815. 24. März. Wien Reglements über die freie Flußschiffahrt (Beilage 16. der Congreßacte). Klüber's Acten III, 254, 257, 245. N. R. II, 434. Cussy III, 177.

1815. 25. März. Wien. Allianz mit Großbritannien, Oesterreich und Rußland. Klüber's Acten I, 4, 57. N. R. II, 112. Schoell XI, 212.

1815. 30. März. Vertrag mit Rußland über die Aufhebung der Bayonner Convention. G. S. 15, 27. N. R. II, 181. Schoell XI, 87.

1815. 30. April. Wien. Subsidienvertrag mit Großbritannien. Klüber's Acten II, 291. N. R. II, 121.

1815. 3. Mai/21. April. Wien Vertrag mit Rußland und Oesterreich über das Herzogthum Warschau (Beilage 2. der Congreßacte). G. S. 15, 128. Klüber's Acten VI, 97. N R. II, 236. Cussy III, 111. Schoell XI, 78.

1815. 3. Mai/21. April. Wien. Vertrag mit Oesterreich und Rußland wegen der freien Stadt Krakau (Beilage 3. der Congreßacte). G. S. 15, 161. Klüber's Acten V, 138. N. R. II, 251. Cussy III, 116. Schoell XI, 84.

1815. 18. Mai. Wien. Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Sachsen (Beilage 4. der Congreßacte). G. S. 15, 53. N. R. II, 272. Cussy III, 120. Schoell XI, 67.

1815. 20. Mai. Wien. Tractat mit Sardinien (Beilagen 13, 14. der Congreßacte). G. S. 18. Anhang S. 14. Klüber's Acten VI, 189. N. R. II, 316. Cussy III, 131. Schoell XI, 94.

1815. 27. Mai. Beitrittserklärung der Schweiz zur Erklärung vom 20. März 1815 (Beilage 11. der Congreßacte). Klüber's Acten V, 323. N. R. II, 173. Cussy III, 159. Schoell XI, 115.

1815. 28./16. Mai. Wien. Erneuerung und Ergänzung des am 7. April 1813 mit Rußland zu Kalisch geschlossenen Vertrags. N. R. IV, 129. Schoell XI, 230.

1815. 29. Mai. Wien. Territorialvertrag mit Hannover (Beilage 6. der Congreßacte). G. S. 18. Anhang S. 14. Klüber's Acten VI, 141. N. R. II, 316. Cussy III, 131. Schoell XI, 129.

1815. 31. Mai. Wien. Territorialvertrag mit den Niederlanden (Beilage 10. der Congreßacte). G. S. 18. Anhang S. 22. Klüber's Acten VI, 167. Cussy III, 153. Schoell XI, 119.

1815. 31. Mai. Wien. Territorialvertrag mit Nassau (Beilage 8. der Congreßacte). G. S. 18. Anhang S. 30. Klüber's Acten VI, 151, VII, 456. N. R. II, 333. Schoell XI, 136, 619.

815. 31. Mai. Wien. Separat-Artikel zu vorstehendem Vertrage [1]). G. S. 19. Anhang S. 97. N. R. IV, 133.

815. 1. Juni. Wien. Territorial-Vertrag mit S.-Weimar (Beilage 7. der Congreß-Acte) G. S. 18. Anhang S. 50. Klüber's Acten VI, 152. N. R. II, 324. Cussy III, 136. Schoell XI, 138. 562

1815. 4. Juni. Wien. Vertrag mit Dänemark wegen Neuvorpommern und Lauenburg. G. S. 18. Anhang S. 35. Klüber's Acten V, 505. N. R. II, 349. Cussy III, 55. Schoell XI, 144. 728

1815. 7. Juni. Wien. Vertrag mit Schweden wegen Neuvorpommern. G. S. 18. Anhang 46. N. R. IV, 149. Cussy III, 57. Schoell XI, 146. 907

1815. 8. Juni. Wien. Deutsche Bundes-Acte. G. S. 18. Anhang S. 143. Klüber's Acten II, 590. N. R. II, 353. Cussy III, 144. Nauwerck I, 3. Schoell XI, 286 [2]). 86

1815. 9. Juni. Schlußacte des Congresses zu Wien. Klüber's Acten VI, 12. N. R. II, 379. Cussy III, 61. Schoell XI, 340 [3]). 445

1815. 10. und 30. Juni. Wien. Vertrag mit Hessen-Darmstadt wegen des Herzogthums Westphalen. G. S. 18. Anhang S. 46. Klüber's Acten VI, 572. N. R. II, 459. Cussy III, 191. Schoell XI, 149,161. 393 394

1815. 2. August. Paris. Vertrag der Verbündeten mit Großbritannien über Napoleon. N. R. II, 605. Schoell XI, 550.

1815. 22. September. Wien. Territorial-Vertrag mit S.-Weimar. G. S. 18. Anhang S. 53. N. R. III, 323. 563

1815. 23. September. Paris. Territorial-Vertrag mit Hannover. G. S. 18. Anhang S. 57. N. R. II, 652. Schoell XI, 135. 316

1815. 26./14. September Paris. Die heilige Allianz mit Oesterreich und Rußland. N. R. II, 656. Cussy III, 203. Schoell XI, 552. 485

1815. 16. October. Cassel. Territorial-Vertrag mit Hessen-Cassel. G. S. 18. Anhang 59. N. R. III, 331. Schoell XI, 164. 384

1815. 16. October. Cassel. Territorial-Vertrag mit Hessen-Rothenburg. G. S. 18. Anhang 65. N. R. IV, 158.

1815. 5. November. Paris. Vertrag mit Großbritannien, Oesterreich und Rußland in Betreff der sieben jonischen Inseln. G. S. 18. Anhang 66. N. R. II, 663. Cussy III. Schoell XI, 558. 784

1815. 20. November. Paris. Friedensschluß mit Frankreich. G. S. 16, 13. N. R. II, 682. Cussy III, 211. Schoell XI, 501. 757

1815. 20. November. Paris. Drei Conventionen mit Frankreich a) zur Regulirung der von Frankreich den verbündeten Mächten zu leistenden Geldentschädigung, b) über Besetzung einer Militairlinie in Frankreich, c) in Betreff der aus Nichterfüllung des Vertrags vom 30. Mai 1814 herrührenden Forderungen. G. S. 16, 24, 29, 42. N. R. II, 692. Cussy III, 216. Schoell XI, 508, 510, 517.

1815. 20. November. Paris. Allianz mit Großbritannien, Oesterreich und Rußland. G. S. 16, 66. N. R. 734. Cussy III, 240. Schoell XI, 561. 786

1815. 20. November. Paris. Erklärung der fünf Großmächte über die Neutralität der Schweiz. Klüber's Acten V, 483. N. R. II, 740. Schoell XI, 560.

1815. 25. November. Convention mit Sachsen wegen der Cassen-Billets. G. S. 19. Anhang S. 76.

1816. 20. Februar. Convention mit Sachsen wegen Abgabe und Fortsetzung der anhängigen Rechtssachen. G. S. 19. Anhang S. 39.

1816. 25. Mai. Cartel mit Rußland nebst den Additional-Artikeln vom 5. April/24. März 1817. G. S. 17, 209. N. R. IV, 293.

[1]) Es enthält dieser Vertrag das Versprechen eines eventuellen Tausches von Katzenelnbogen gegen Siegen.

[2]) Besondere Ausgabe mit der Wiener Congreß-Acte nebst Lesarten von Klüber. Erlangen 1815. Zweite Ausgabe 1818.

[3]) Außer Klüber's Acten sind desselben Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses rc. 3 Abtheilungen. Frankfurt 1816, de Pradt, du congrès de Vienne, 2. tom. Paris 1815, Hassan, histoire du congrès de Vienne, 3. tom. Paris 1829, anzuführen.

1816. 15. Juni. Berlin. Territorial-Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen nebst Separat-Artikel. G. S. 18. Anhang S. 71. N. R. IV, 293. Schoell XI, 577.
1816. 19. Juni. Berlin. Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt. G. S. 18. Anhang S. 74. N. R. IV, 236.
1816. 19. Juni. Separat-Artikel zu vorstehendem Vertrage. G. S. 19. Anhang S. 97.
1816. 26. Juni. Aachener Grenzvertrag mit den Niederlanden. G. S. 18. Anhang 77. N. R. III, 24. Cussy III, 270.
1816. 30. Juni. Frankfurt. Territorial-Vertrag mit Hessen-Darmstadt. G. S. 18. Anhang 99. N. R. III, 72. Cussy III, 298. Schoell XI, 582.
1816. 20. August. Verordnung wegen Retorsion der niederländischen und dänischen Collateralsteuer. G. 16, 209.
1816. 16. September. Freizügigkeits-Erklärung mit Hannover. G. S. 17, 9.
1816. 18. September. Vertrag mit Mecklenburg-Strelitz über vorläufige Gebietsabtretung. G. S. 18. Anhang S. 111. N. R. IV, 259.
1816. 6. October. Freizügigkeits-Erklärung mit S.-Coburg. G. S. 17, 10.
1816. 7. October. Cleve. Grenzvertrag mit den Niederlanden. G. S. 18. Anhang 113. N. R. III, 45. Cussy III, 286.
1816. 31. October. Freizügigkeits-Erklärung mit Nassau. G. S. 17, 11.
1816. 8. November. Frankfurt. Ergänzungstractat mit den Niederlanden. G. S. 18, Anhang 128. N. R. IV, 264. Schoell XI, 120.
1816. 18. Novbr. Freizügigkeits-Erklärung mit Mecklenburg-Schwerin. G. S. 16, 239.
1816. 6. December. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Hannover. G. S. 17, 77. N. R. IV, 321. Schoell XI, 133.
1816. 17. December. Convention mit Oesterreich und Hessen in Betreff der Festung Mainz. N. R. III, 341.
1816. 23. December. Freizügigkeits-Erklärungen mit S.-Weimar und Anhalt-Dessau. G. S. 17, 13, 14.
1816. 31. Decbr. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit S.-Weimar. G. S. 17, 85. N. R. IV, 334. Schoell XI, 143.
1817. 3. Januar. Gotha. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Sachsen-Gotha. G. S. 17, 93. Schoell XI, 143.
1817. 17. Januar. Frankfurt. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Hessen-Darmstadt. G. S. 17, 101. N. R. IV, 344. Schoell XI, 587.
1817. 17. Januar. Wiesbaden. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Nassau. G. S. 17, 112. N. R. IV, 358.
1817. 12. Februar. Freizügigkeits-Erklärungen mit Baiern und Oldenburg. G. S. 17, 31, 32.
1817. 12. März. Frankfurt. Vertrag mit den Niederlanden wegen Luxemburg [1]) N. R. III, 413. Cussy III, 331.
1817. 12. März. Convention mit Hessen-Darmstadt wegen der Activa und Passiva des Herzogthums Westphalen. G. S. 18. Anhang S. 138. N. R. IV, 394.
1817. 22. März. Warschau. Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Oesterreich in Bezug auf die beiderseitigen ehemals polnischen Provinzen. G. S. 19, 213. N. R. IV, 537.
1817. 9. April. Ueberweisung von Birkenfeld an Oldenburg. N. R. IV, 405.
1817. 18. April. Cartel-Convention mit Sachsen. G. S. 17, 125. N. R. IV, 349.
1817. 3. Mai. Freizügigkeits-Erklärung mit S.-Hildburghausen. G. S. 17, 123.
1817. 9. Mai. Berlin. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Kurhessen. G. S. 17, 133. N. R. IV, 379. Schoell XI, 170.
1817. 17. Mai. Freizügigkeits-Erklärungen mit Sachsen und Mecklenburg-Strelitz. G. S. 17, 132, 145.
1817. 3. Juni. Freizügigkeits-Erklärung mit den Niederlanden. G. S. 17, 149.

[1]) Dieser Vertrag ist seitens der Niederlande gleichlautend mit Großbritannien, Oesterreich und Rußland geschlossen worden.

1818. 28. September. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Oldenburg. G. S. 19, 125.
1818. 9. October. Aachener Uebereinkommen mit Frankreich wegen Räumung des Landes. Protocolle der B. V. VII, S. 25. N. R. IV, 549. Cussy III, 391.
1818. 22. October. Cartel-Convention mit S.-Weimar, S.-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt-Bernburg. G. S. 19, 169—172.
1818. 6. November. Cartel-Convention mit Anhalt-Cöthen, Reuß-Plauen. G. S. 18, 173, 174.
1818. 12. November. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Anhalt-Bernburg. G. S. 19, 25.
1818. 12. November. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Anhalt-Cöthen. G. S. 19, 43.
1818. 12. November. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Anhalt-Dessau. G. S. 19, 34.
1818. 16. November. Cartel-Convention mit Schwarzburg-Sondershausen. G. S. 18, 182.
1818. 21. Novbr. Aachener Conferenzprotocoll über den Gesandtenrang. N. R. IV, 648.
1818. 16. December. Freizügigkeits-Erklärung mit Braunschweig. G. S. 19, 52.
1818. 16. December. Cartel-Conventionen mit S.-Coburg-Saalfeld und Anhalt-Dessau. G. S. 18, 198.
1818. 19./7. December. St. Petersburg. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland (s. g. Acte additionnel). G. S. 19, 166. N. R. IV, 582. Cussy III, 397.
1818. 19. December. Freizügigkeits-Erklärung mit Kurhessen. G. S. 19, 1.
1819. 12. Januar. Cartel-Convention mit Oldenburg. G. S. 19, 4.
1819. 22. Januar. Freizügigkeits-Erklärungen mit S.-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen. G. S. 19, 20.
1819. 2. Februar. Abkommen der Verbündeten mit Frankreich wegen der Geldforderungen. N. R. IV, 566.
1819. 20. Februar. Freizügigkeits-Erklärung mit Schaumburg-Lippe. G. S. 19, 52.
1819. 23. Februar. Cartel-Convention mit Braunschweig. G. S. 19, 81.
1819. 6. März. Freizügigkeits-Erklärungen mit Lippe-Detmold und Hohenzollern-Sigmaringen. G. S. 19, 69, 70.
1819. 15. März. Freizügigkeits-Erklärung mit Reuß-Plauen j. L. G. S. 19, 71.
1819. 18. März. Cartel-Convention mit Nassau. G. S. 19, 87.
1819. 22. März. Freizügigkeitserklärung mit Reuß-Plauen ä. L. G. S. 19, 72.
1819. 29. März. Freizügigkeits-Erklärung mit Liechtenstein. G. S. 19, 76.
1819. 31. März. Abkommen mit S.-Weimar wegen der Kosten in Criminal-Untersuchungen. G. S. 19, 79.
1819. 31. März. Cartel-Convention mit Württemberg. G. S. 19, 89.
1819. 16. April. Freizügigkeits-Erklärung mit Hessen-Homburg. G. S. 19, 80.
1819. 16. April. Bekanntmachung der Vagabunden-Convention mit Nassau. G. S. 19, 95. 443
1819. 30. April. Bekanntmachung der Vagabunden-Convention mit Hessen-Darmstadt. G. S. 19, 132. 401
1819. 7. Mai. Vagabunden-Convention mit Mecklenburg-Strelitz. G. S. 19, 137.
1819. 8. Mai. Abkommen mit S.-Gotha-Altenburg wegen der Kosten in Criminal-Untersuchungen. G. S. 19, 133.
1819. 11. Mai. Verordnung über die Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten. 121
1819. 25. Mai. Berlin. Vertrag mit Mecklenburg-Strelitz über Artikel 3 des Vertrages vom 18. September 1816. G. S. 19, 154. 431
1819. 22./10. Mai. Convention mit Rußland wegen der Forderungen zwi-

schen Preußen und dem Königreiche Polen. G. S. 19, 197. N. R. IV, 631. Cussy III, 421.

1819. 17. Juni. Cartel-Convention mit Baden. G. S. 19, 192.

1819. 10. Juli. Vertrag mit Baden wegen Modification des Vertrages d. d. Frankfurt 10. November 1813 [1]). Cussy III, 428.

1819. 20. Juli. General-Receß der Frankfurter Territorial-Commission. N. R. IV, 604. Cussy III, 431. — 151

1819. 28. August. Dresden. Haupt-Convention mit Sachsen zur Vollziehung des Friedens vom 18. Mai 1815. G. S. 19. Anhang 1. — 521

1819. 20. Septbr. Bundestagsbeschlüsse über eine provisorische Executions-Ordnung, über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wegen eines Preßgesetzes, wegen einer Central-Untersuchungs-Commission. G. S. 19, 218. — 124, 125

1819. 23. September. Freizügigkeits-Erklärung mit Hohenzollern-Hechingen. G. S. 19, 217.

1819. 4./10. October. Abkommen mit Baiern wegen Erledigung gerichtlicher Requisitionen. v. Kamptz Jahrbücher, Band 14, S. 197. — 69

1819. 25. October. Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen wegen des Anschlusses von Enclaven an das preußische Steuersystem. G. S. 20, 1. N. R. V, 406.

1820. 21. Januar/5. Februar. Vagabunden-Convention mit Sachsen. G. S. 20, 40. N. R. VI, 108.

1820. 18. Februar. Freizügigkeits-Erklärung mit Sardinien. G. S. 20, 73. N. R. V, 449. Cussy III, 458.

1820. 15. Mai/8. Juni. Wien. Schlußacte der Ministerial-Conferenzen. G. S. 20, 113. N. R. V, 467. Cussy III, 468. Nauwerck I, 19. — 100

1820. 3. August. Protocoll der Bundesversammlung über die Flußschiffahrt. Protocolle d. B.-V. IX. S. 228. — 53

1820. 3. August. Beschluß der Bundesversammlung über das Austrägal-Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter einander nebst Executions-Ordnung. — 114, 115

1820. 28. September. Bekanntmachung die Vagabunden-Convention mit Kurhessen betreffend. G. S. 20, 113. — 388

1820. 25. December. Cartel-Convention mit Dänemark. G. S. 21, 33. N. R. V, 547. — 736

1821. 15. März. Uebereinkunft mit Sachsen über die Großjährigkeits-Erklärung von Minorennen, die im Königreiche und im Herzogthume Sachsen Vermögen besitzen. G. S. 21, 39. N. R. VI, 108.

1821. 5. April. Vagabunden-Convention mit Reuß-Plauen j. L. G. S. 21, 41. — 512

1821. 9. April. Beschluß der Bundesversammlung über die Militairverfassung des deutschen Bundes. N. R. V, 667. Cussy III, 499. — 122

1821. 3. Juni. Uebereinkunft mit Kurhessen wegen Bestrafung der Forstfrevel. G. S. 21, 105. — 389

1821. 23. Juni/20. November. Dresden. Elbschiffahrts-Acte. G. S. 22, 10. N. R. V, 714. Cussy III, 518. — 318

1821. 23. Juni/20. November. Convention mit Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin über das Revisions-Verfahren auf der Elbe. G. S. 22, 101.

1821. 9. Juli. Vagabunden-Convention mit Reuß-Plauen ä. L. G. S. 21, 108. — 511

1821. 16. Juli/23. August. Bulle de salute animarum. G. S. 21, 113. — 861

1821. 10. October. Uebereinkunft mit Nassau wegen Unterdrückung der Forstfrevel. G. S. 21, 163. — 444

1821. 20. November. Erklärung mit Hannover wegen Bestrafung der Forstfrevel. G. S. 22, 39. — 348

1821. 4. December. Verabredung mit S.-Coburg wegen der Forstfrevel. (S. 22. Decbr. 1847.) G. S. 22, 41.

1821. 8. December. Uebereinkunft mit Oldenburg zur Unterdrückung der Forstfrevel. G. S. 22, 8.

[1]) N. R. I, 649. — Vgl. Art. IX. des Frankfurter Territorial-Recesses.

1822. 20. Februar. Convention mit Rußland in Betreff der Forderungen königlich polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuldverschreibungen. G. S. 22, 125. N. R. VI, 7. Cussy III, 539.

1822. 11. April. Verordnung über die Abschoßfreiheit mit Nordamerika. G. S. 22, 181. N. R. VI, 15.

1822. 2. Mai. Freizügigkeits-Erklärung mit Dänemark. G. S. 22, 173. N. R. VI, 28.

1822. 4. Mai. Uebereinkunft mit Baiern zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. G. S. 22, 144. N. R. VI, 35.

1822. 24. Mai/11. März. Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt wegen Bestrafung der Forstfrevel. G. S. 22, 151. N. R. VI, 11.

1822. 12. Juni. Vagabunden-Convention mit S.-Weimar. G.S. 22, 175. N. R. VI, 44.

1822. 22. Juni. Uebereinkunft mit Anhalt-Dessau wegen der Kosten in Criminaluntersuchungen. G. S. 22, 193. N. R. VI, 51.

1822. 24. Juni/28. October. Vertrag wegen der Zollgefälle in schwarzburg-rudolstädtischen Enclaven. G. S. 22, 225. N. R. VI, 53.

1822. 16. Juli. Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. G. S. 22, 190. N. R. VI, 85.

1822. 31. Juli. Uebereinkunft mit Lippe-Detmold zur Verhütung der Forstfrevel. G. S. 22, 191. N. R. VI, 87.

1822. 9. November. Uebereinkommen mit Waldeck zur Verhütung der Forstfrevel. G. S. 22, 217. N. R. VI, 153.

1822. 13. November. Erklärung mit Schwarzburg-Rudolstadt zur Unterdrückung der Forstfrevel. G. S. 22, 219. N. R. VI, 137.

1822. 17. December. Vagabunden-Convention mit S.-Gotha und Altenburg [1]). G. S. 23, 14. N. R. VI, 140.

1822. 26. December. Vagabunden-Convention mit Schwarzburg-Sondershausen. G. S. 23, 14. N. R. VI, 143.

1823. 25. Februar. Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Lippe-Detmold. G. S. 23, 24. N. R. VI, 241.

1823. 12. März. Uebereinkunft mit Sachsen wegen der Kosten in Criminal-Untersuchungen. G. S. 23, 37. N. R. VI, 244.

1823. 7. Juni. Convention mit den Niederlanden wegen der baaren Auslagen in Untersuchungssachen. G. S. 23. 153. N. R. VI, 266.

1823. 27. Juni. Berlin. Vertrag mit S.-Weimar wegen der Zollgefälle in den Enclaven Allstedt und Oldisleben. G. S. 23, 169. N. R. VI, 269.

1823. 16. Juli. Freizügigkeits-Erklärung mit Hamburg. G. S. 23, 155. N. R. VI, 280.

1823. 15. August. Uebereinkunft mit Hannover wegen der Kosten bei Auslieferung von Verbrechern. G. S. 23, 157. N. R. VI, 298.

1823. 10. September/22. November. Minden. Weser-Schiffahrts-Acte. G. S. 24, 25. N. R. VI, 301.

1823. 10. September. Vertrag mit Bremen über Artikel 15. der Weser-Schiffahrts-Acte. G. S. 24, 54. N. R. VI, 338.

1823. 10. October. Berlin. Vertrag mit Anhalt-Bernburg wegen Anschlusses des Amtes Mühlingen an das preußische indirecte Steuersystem. G. S. 23, 177. N. R. VI, 344.

1823. 10. October. Berlin. Vertrag mit Anhalt-Bernburg über den Anschluß des obern Herzogthums an das preußische Steuersystem. G. S. 24, 1. N. R. VI, 349.

1824. 26. Januar. Ergänzung der mit Mecklenburg-Strelitz bestehenden Vagabunden-Convention. G. S. 24, 56. N. R. VI, 390.

1824. 23. Februar. Uebereinkunft mit Schaumburg-Lippe zur Unterdrückung der Forstfrevel. G. S. 24, 59. N. R. VI, 412.

1824. 2./15. April. London. Handelsvertrag mit Großbritannien. G. S. 24, 117. N. R. VI, 434. Cussy III, 591. Consularb. 612.

1) Vergl. G. S. 39, 110.

[1]) S. den 25. Januar 1839.

1827. 11. Juni. Paris. Vergleich mit Frankreich wegen des leyenschen Districts. G. S. 30, 25. N. R. VIII, 52. Cussy IV, 85.
1827. 19. Juni. Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Lippe-Detmold. G. S. 27, 74. N. R. VII, 270.
1827. 9. Juli. Grenzregulirung mit Hannover. Mh. IV, 207.
1827. 9. Juli/21. April 1828. Rio de Janeiro. Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Brasilien nebst Zusatz-Artikel vom 18. April 1828. G. S. 28, 75. N. R. VII, 470. Cussy IV, 107.
1827. 21. Juli. Uebereinkunft mit Frankreich wegen Gestattung des Aufenthaltes von Handwerksgehülfen. G. S. 27, 81. N. R. VII, 292.
1827. 16. August. Cabinetsordre wegen der gegen den Bücher-Nachdruck zu schließenden Verträge. G. S. 27, 123.
1827. 11. September. Uebereinkunft gegen den Nachdruck mit Hannover G. S. 27, 81. N. R. VI, 292.
1827. 18. September. — — mit Hessen-Darmstadt. G. S. 27, 125. N. R. VII, 317.
1827. 24. September. — — mit Schaumburg-Lippe. G. S. 27, 163. N. R. VII, 319.
1827. 27. September. — — mit Oldenburg. G. S. 27, 126. N. R. VII, 321.
1827. 4. October. — — mit Braunschweig. G. S. 27, 164. N. R. VII, 326.
1827. 6. October. — — mit Schwarzburg-Sondershausen. G. S. 27, 165. N. R. VII, 327.
1827. 19. October. — — mit Lübeck. G. S. 27, 167. N. R. 330.
1827. 20. October. — — mit Bremen, Lippe-Detmold und Schwarzburg-Rudolstadt. G. S. 27, 169, 170, 175. N. R. VII, 330, 333, 332.
1827. 28. October. — mit Sachsen. G. S. 27, 172. N. R. VII, 336.
1827. 5. November. — — mit Nassau. G. S. 27, 177. N. R. VII, 338.
1827. 7. November. — — mit Mecklenburg-Schwerin. G. S. 28, 2. N. R. VII, 207.
1827. 22. November. Uebereinkunft gegen den Nachdruck mit Hohenzollern-Sigmaringen. G. S. 27, 179. N. R. VII, 353.
1827. 26. November. — — mit Waldeck. G. S. 28, 21. N. R. VII, 508.
1827. 27. November. — — mit Mecklenburg-Strelitz und S.-Coburg-Gotha. G. S. 28, 3. 27, 181. N. R. VII, 509, 355.
1827. 11. December. — — mit Anhalt-Dessau. G. S. 28, 13. N. R. VII, 511.
1827. 11. December. — — mit Dänemark in Beziehung auf die Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig. G. S. 28, 17. N. R. VII, 503.
1827. 12 December. Grenzregulirungsvertrag mit Hannover. Mh. IV, 232.
1828. 4. Januar. Uebereinkunft gegen den Nachdruck mit Baden. G. S. 28, 14. N. R. VII, 516.
1828. 8. Januar. — — mit S.-Altenburg. G. S. 28, 7. N. R. VII, 519.
1828. 8. Januar. — — mit Hohenzollern-Hechingen. G. S. 28, 9. N. R. VII, 521.
1828. 9. Januar. — — mit Anhalt-Bernburg. G. S. 28, 10. N. R. VII, 522.
1828. 10. Januar. — — mit Reuß-Schleiz und Lobenstein. G. S. 28, 11. N. R. VII, 524.
1828. 18. Januar. — — mit Reuß-Plauen ä. L. G. S. 28, 15. N. R. VII, 528.
1828. 18. Januar. — — mit S.-Weimar. G. S. 28, 22. N. R. VII, 526.
1828. 2./8. Februar. Erklärung über die Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821 das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf fernere sechs Jahre. G. S. 28, 20. N. R. VII, 547.
1828. 7. Februar. Uebereinkunft gegen den Nachdruck mit S.-Meiningen. G. S. 28, 27. N. R. IX, 210.
1828. 14. Februar/8. Mai. Zoll- und Handelsvertrag mit Hessen-Darmstadt G. S. 28, 50. N. R. VII, 550.

Seite.

[1]) S. G. S. 42, 35.

1830. 6. März. Vertrag mit S.-Coburg-Gotha wegen Anschlusses des Fürstenthums Lichtenberg an den preuß. Zollverband. G. S. 30, 57. N. R. VIII, 244.
1830. 23. März. Vertrag mit Hannover über die gegenseitigen Liquidationen und Compensationen. N. R. VIII, 256.
1830. 29./17. März. Cartel-Convention mit Rußland. G. S. 30, 85. N. R. VIII, 244.
1830. 18. Mai. Vereinbarung mit Mecklenburg-Strelitz wegen der Kosten in Civil-, Vormundschafts- und Criminalsachen. v. Kamptz Jahrbücher Bd. 35. S. 277.
1830. 24. Juli. Vertrag mit Oldenburg über den Anschluß des Fürstenthums Birkenfeld an das Zollsystem der westlichen preuß. Provinzen. G. S. 30, 121. N. R. VIII, 375.
1830. 26. Juli/16. August. Berlin. Schiffahrtsvertrag mit Oldenburg. G. S. 30, 114. N. R. VIII, 385. Cussy IV, 251. Consularb. 632.
1831. 10. Februar/12. März. Allgemeine Cartel-Convention der deutschen Bundesstaaten. G. S. 31, 41.
1831. 11. Februar/4. Mai. Staatsvertrag mit S.-Weimar über den künftigen Beitritt zum preuß. Zollsysteme. G. S. 31, 45.
1831. 18. Februar. London. Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Mexiko. G. S. 35, 21. N. R. XII, 534. Cussy IV, 265. Consularb. 634.
1831. 28. Februar. Erläuterung des §. 3. der Vagabunden-Convention mit Mecklenburg-Schwerin. G. S. 31, 4. N. R. IX, 216.
1831. 12. März/12. April. Erläuterung der mit Waldeck bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel. G. S. 31, 73. N. R. IX, 251.
1831. 31. März/19. Mai. Mainz. Rheinschiffahrts-Acte. G. S. 31, 73. N. R. IX, 252. Cussy IV, 271.
1831. 16. April. Vertrag mit Waldeck über den Anschluß des Fürstenthums Waldeck an das preuß. Zollsystem. G. S. 31, 159. N. R. IX, 340.
1831. 1. Mai. Erklärung mit Oesterreich über die gleiche Behandlung der Schiffe und ihrer Ladungen der beiderseitigen Unterthanen in den Häfen. G. S. 31, 51. N. R. IX, 353. Consularb. 642.
1831. 17. Mai. Erneuerung der Verträge mit Anhalt-Bernburg wegen des Anschlusses an das preuß. indirecte Steuersystem. G. S. 1831, 53. N. R. IX, 536.
1831. 17. Mai. Vertrag mit Anhalt-Bernburg wegen der Schiffahrts-Abgaben auf der Elbe und Saale [1]. G. S. 32, 145. N. R. IX, 365.
1831. 28. Juli. Erklärung über die Gültigkeit der 1824 mit S.-Meiningen geschlossenen Vagabunden-Convention für den Länderbestand von S.-Meiningen-Hildburghausen [2]. G. S. 31, 158. N. R. IX, 470.
1831. 10. August. Uebereinkunft mit S.-Weimar wegen Ausführung des Staatsvertrags vom 11. Februar 1831. G. S. 31, 173. N. R. IX, 471.
1831. 22. August/26. September. Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention vom 28. September 1818 mit Oldenburg. G. S. 31, 184. N. R. IX, 493.
1831. 25. August. Zoll- und Handelsvertrag mit Hessen-Cassel. G. S. 31, 227. N. R. IX, 496.
1831. 15. November. London. Vertrag der Großmächte mit Belgien über die Trennung des letzteren von Holland [1]. N. R. XI, 390.
1831. 14. December. London. Vertrag mit Belgien wegen der belgischen Festungen [2]. N. R. XI, 410. Cussy IV, 569.

[1]) Wird in der G. S. irrthümlich unter den Verträgen aus dem Jahre 1832 aufgeführt.

[2]) 1825 starb S.-Gotha und Altenburg aus; in Folge der hiernächst eintretenden Erbtheilung und Landestausches erhielt die zeitherige Linie Hildburghausen das Herzogthum Altenburg und gab Meiningen auf, welches an Hildburghausen fiel; die Linie Coburg erhielt Gotha und trat Saalfeld an Hildburghausen ab. Protocoll der deutschen Bundes-Versammlung XIX, S. 13.

[1]) S. den Vertrag vom 19. April 1839.

[2]) Mitcontrahenten: Großbritannien, Oesterreich und Rußland.

digung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. G. S. 34, 17. N. R. XV, 38.

1834. 10. März. Ministerial-Erklärung wegen Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821, das Elbrevisions-Verfahren betreffend, auf sechs Jahre. G. S. 34, 69.

1834. 15. März. Publicationspatent der mit Oesterreich und Rußland getroffenen Stipulationen über die Auslieferung politischer Verbrecher. G. S. 34, 21. N. R. XV, 44.

1834. 1. Mai|28. Juni. Uebereinkunft mit Reuß-Plauen j. L. zur Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel. G. S. 34, 79. N. R. XVI, 37.

1834. 12. Mai. Bekanntmachung der königlich sächsischen Regierung über die mit Preußen getroffene Uebereinkunft wegen der durch die Landesgrenze von den Hauptgütern getrennten Zubehörungen. N. R. XVI, 39.

1834. 17. Mai|12. Juni. Abkommen mit Baiern über die Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden. G. S. 34, 73. N. R. XVI, 41.

1834. 31. Mai. Berlin. Staatsvertrag mit S.-Coburg-Gotha wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg. G. S. 34, 159. N. R. XII, 701.

1834. 5. Juli. Uebereinkommen mit Reuß-Plauen j. L. zur Beförderung der Rechtspflege. G. S. 34, 124. N. R. XVI, 44.

1834. 22. September. Bekanntmachung über die Gleichstellung der päpstlichen Schiffe in den Häfen mit den preußischen. G. S. 34, 164. N. R. XV, 48. Consularb. 643.

1834. 30. October. Beschluß der Bundes-Versammlung über das Bundes-Schiedsgericht. G. S. 43, 270. Nauwerck IV, 22.

1834. 9. November. Cabinetsordre über die Entziehung des Exequatur der Consuln. von Kamptz Annalen 34, 933. Cussy IV, 399.

1834. 13. November. Beschluß der Bundes-Versammlung über Auslegung des Art. 12. der deutschen Bundesacte. G. S. 35, 45.

1834. 14. November. Beschluß der Bundes-Versammlung wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten. G. S. 35, 287. Nauwerck IV, 81.

1834. 1. December. Zusatz-Artikel I—IV zur Rheinschiffahrts-Acte. G. S. 36, 121. N. R. XII, 734.

1835. 15. Januar. Beschluß der Bundes-Versammlung über das Wandern und die Verbindungen der Handwerksgesellen. Nauwerck IV, 90.

1835. 4. März|20. Februar. Vertrag mit Rußland zur Feststellung der Grenze zwischen Schlesien und Polen. G. S. 35, 69. N. R. XIV, 58. Cussy IV, 404.

1835. 12. Mai. Beitritt von Baden zum Zollvereine. G. S. 35, 145. N. R. XIII, 228.

1835. 14. Juni. Genehmigungsurkunde der Zusatzartikel I—IV zur Rheinschiffahrts-Acte. G. S. 36, 121.

1835. 24. Juni|8. September. Erklärung mit Oesterreich wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. G. S. 35, 193. N. R. XV, 50.

1835. 8. September. Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Braunschweig. G. S. 35, 199. N. R. XVI, 60.

1835. 8. September. Erklärung mit Oesterreich wegen Aufhebung des Abschosses in Betreff des von Militairpersonen hinterlassenen Vermögens. G. S. 35, 220. N. R. XV, 56.

1835. 12.|18. October. Abkommen mit Sachsen zur Verhütung der Forstfrevel. G. S. 35, 223. N. R. XVI, 70.

1835. 10. December. Beitritt Nassau's zum Zollvereine. G. S. 36, 126. N. R. XIII, 439.

1835. 31.|19. December. Declaration des Artikel XX. des mit Rußland am 3. Mai|21. April 1815 über das Herzogthum Warschau geschlossenen Vertrags. G. S. 36, 1. N. R. XV, 64. Cussy IV, 428.

1836. 2. Januar. Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollvereine. G. S. 36, 141. N. R. XIII, 516.

1) Vergl. die Bekanntmachung vom 12. Mai 1834.

[1]) S. Vertrag vom 10. Juli 1847.

1838\. 12. November. Ergänzung der Vagabundenconvention mit Sachsen. G. S. 38, 542. N. R. XV, 756.

1838\. 20. November | 16. Februar 1839. Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Hessen-Darmstadt. G. S. 39, 85. Mh. II, 551.

1838\. 27. November. Bekanntmachung über das mit Württemberg, Kurhessen und Baden getroffene Uebereinkommen wegen Beitreibung der Gebühren der Rechtsanwalte. Jahrbücher Band 50, S. 509.

1839\. 18. Januar | 6. Februar. Erläuterung der Vagabunden-Convention mit Schwarzburg-Sondershausen. G. S. 39, 62.

1839\. 18. Januar | 8. April. Erläuterung der Vagabunden-Convention mit S.-Altenburg. G. S. 39, 110.

1839\. 21. Januar | 2. April. Berlin. Handelsvertrag des Zollvereins mit den Niederlanden. G. S. 39, 113. N. R. XVI, 410. Cussy IV, 557.

1839\. 25. Januar | 4. April. Erläuterung des Abkommens mit Braunschweig wegen Bestrafung der Forstfrevel. G. S. 39, 108. Mh. II, 561.

1839\. 4. Februar. Vagabunden-Convention mit Schwarzburg-Rudolstadt. G. S. 39, 61. Mh. II, 554.

1839\. 16. Februar. Erläuterung der Vagabunden-Convention mit Reuß-Plauen ä. L. G. S. 39, 70. Mh. II, 558. 511

1839\. 4. März. Erläuterung der Vagabunden-Convention mit S.-Weimar. G. S. 39, 78. Mh. II, 563.

1839\. 29. März | 17. September. Freizügigkeitserklärung mit Griechenland. G. S. 39, 254.

1839\. 16. April. Erläuterung der Vagabunden-Convention mit S.-Coburg-Gotha. G. S. 39, 158. 555

1839\. 19. April. London. Vertrag der Großmächte mit den Niederlanden über die definitive Trennung Belgiens von Holland. N. R. XVI, 770. Cussy IV, 571. 705

1839\. 19. April. London. Vertrag der Großmächte mit Belgien über die definitive Trennung Belgiens von Holland. N. R. XVI, 788. Cussy IV, 572. 837

1839\. 22. Mai | 19. Juli. Vagabunden-Convention mit Lippe-Detmold. G. S. 39, 228. Mh. IV, 394. 417

1839\. 30. Mai. Vagabunden-Convention mit Schaumburg-Lippe. G. S. 39, 198. Mh. IV, 285. 570

1839\. 12. Juni. Erläuterung der Vagabunden-Convention mit Reuß-Plauen j. L. G. S. 39, 218. Mh. IV, 285. 512

1839\. 21. Juni | 24. Juli. Vagabunden-Convention mit Anhalt-Dessau. G. S. 39, 239. Mh. IV, 401. 188

1839\. 11. Juli. Vertrag mit Anhalt-Bernburg wegen fortdauernder Anschließung an das preußische indirecte Steuersystem. G. S. 39, 245. Mh. IV, 327. 631

1839\. 24. Juli. Vagabunden-Convention mit Anhalt-Cöthen. G. S. 41, 87. Mh. IV, 408. 187

1839\. 31. Juli | 12. August. Athen. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland. G. S. 40, 65. Mh. I, 581. Cussy IV, 608. Consularb. 650. 777

1839\. 16. August. Weser-Schiffahrtsprotocoll, s. 22. October.

1839\. 20. August | 25. September. Vagabunden-Convention mit Hannover. G. S. 39, 257. 364

1839\. 5. September. Erklärung mit Anhalt-Bernburg über die Verfolgung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. G. S. 39, 252. 177

1839\. 27. September. Vagabunden-Convention mit S.-Meiningen. G. S. 39. 267. 562

1839\. 27. September | 16. October. Vagabunden-Convention mit Anhalt-Bernburg. G. S. 39, 329. 178

1839\. 4. October. Vagabunden-Convention mit Braunschweig. G. S. 39, 272. 269

1839\. 14. October | 11. December. Uebereinkunft mit Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege. G. S. 39, 353. 531

1839\. 16. October. Vertrag mit Hannover und Oldenburg über die Vertheilung der Activa und Passiva des Münsterlandes. Mh. II, 575.

sikalischer Compositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. G. S. 41, 385.

1841. 8. Mai. Vertrag der Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins. G. S. 41, 141. Mh. II, 56. Cussy V, 251. Consularb. 127.

1841. 8. Mai. Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers. G. S. 41, 151. Mh. II, 67. Cussy V, 258.

1841. 8. Mai. Vertrag mit Sachsen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. G. S. 41, 154. Mh. II, 71.

1841. 4./8. Juni. Uebereinkommen mit Hessen-Darmstadt wegen der Vollstreckbar-Erklärung von Civil-Erkenntnissen. G. S. 41, 122. Mh. II, 88.

1841. 13. Juli. London. Vertrag der Großmächte mit der Türkei wegen der Passage der Dardanellen. Mh. II, 128. Cussy V, 123.

1841. 8. October. Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Acte. G. S. 42, 29. Mh. I, 386.

1841. 18. October. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit Lippe wegen dessen Anschluß an den Zollverein. G. S. 41, 337. Mh. II, 209.

1841. 18. October. Vertrag mit Lippe wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe. G. S. 41, 345. Mh. II, 218.

1841. 18. October. Vertrag mit Lippe über den erneuerten Anschluß von Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das preuß. Zoll- und Steuersystem. G. S. 41, 348. Mh. II, 222.

1841. 19. October. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit Braunschweig wegen dessen Beitritt zum deutschen Zollvereine. G. S. 41, 353. Mh. II, 228. Cussy V, 264.

1841. 19. October. Vertrag mit Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. G. S. 41, 373. Mh. II, 250.

1841. 19. October. Vertrag mit Braunschweig wegen des Anschlusses mehrerer Gebietstheile desselben an das preuß. Zoll- und Steuersystem. G. S. 41, 378. Mh. II, 253.

1841. 19. October. Vertrag mit Braunschweig wegen des Anschlusses preußischer Gebietstheile an das braunschweigische Zoll- und Steuersystem. G. S. 41, 378. Mh. II, 260.

1841. 8. November. Zwei Verträge mit Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck und Hamburg über die Herstellung einer Eisenbahn zwischen Berlin und Hamburg. G. S. 45, 195.

1841. 13. November. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit Kurhessen über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein. G. S. 41, 386. Mh. II, 308.

1841. 13. November. Vertrag mit Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Grafschaft Schaumburg. G. S. 41, 390. Mh. II, 314.

1841. 4./9. December. Uebereinkunft mit Braunschweig zur Beförderung der Rechtspflege. G. S. 42, 1. Mh. II, 325.

1841. 11. December. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit Waldeck über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein. G. S. 41, 393. Mh. II, 342.

1841. 11. December. Vertrag mit Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. G. S. 41, 400. Mh. II, 350.

1841. 16. December. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit Hannover und Oldenburg über die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Gebietstheile Braunschweigs. G. S. 41, 107. M. II, 357.

1841. 17. December. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig über die Erneuerung der unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Verträge, mit fünf Beilagen [1]. G. S. 41, 412. Mh. II, 361.

[1] Ueber die Verlängerung dieser s. G. S. 43, 3. und den 16. October 1845.

Seite.

[1]) Ueber die Verlängerung dieser s. G. S. 43, 3, und den 16. October 1845.

1844. 20./8. Mai. Cartelconvention mit Rußland. G. S. 44, 195.

1844. 18. August/10. September. Uebereinkommen mit Oesterreich wegen der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. G. S. 44, 454.

1844. 27. 30. August. Zusatzartikel XVI. und XVII. zur Rheinschiffahrts-Acte. G. S. 45, 587.

1844. 1. September/19. October. Brüssel. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien. G. S. 44, 577. Cussy V, 407. Consularb. 672.

1844. 17. September/30. April 1846. Zusatzartikel XVIII. zur Rheinschiffahrts-Acte. G. S. 46, 227.

1844. 16. October/19. August 1845. Vertrag mit Hessen-Darmstadt und Nassau über die Schiffahrtsverhältnisse auf der Lahn. G. S. 45, 669.

1845. 19. Juni. Bundestagsbeschluß wider den Nachdruck. G. S. 46, 149. Nauwerck IV, 32.

1845. 21. Juni/20. August. Vertrag mit Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. G. S. 45, 579.

1845. 23. Juni. Berlin. Vertrag des Zollvereins mit Sardinien. G. S. 45, 657. Cussy V, 559. Consularb 683.

1845. 4. Juli. Genehmigungsurkunde der Zusatzartikel XVI. und XVII. zur Rheinschiffahrts-Acte. G. S. 45, 587.

1845. 12. Juli. Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Oldenburg. G. S. 45, 583.

1845. 5. August. Erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Braunschweig. G. S. 45, 585.

1845. 10. October. Publication des Zolltarifs für 1846/48. G. S. 45, 605.

1845. 10. October. Cabinetsordre wegen Erhöhung einiger Zollsätze des Tarifs. G. S. 45, 655.

1845. 16. October. Braunschweig. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit den Staaten des Steuervereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. G. S. 45, 685.

1845. 16. October. Vertrag des Zollvereins mit dem Steuervereine wegen Unterdrückung des Schleichhandels. G. S. 45, 689.

1845. 16. October. Vertrag des Zollvereins mit Hannover wegen des Anschlusses verschiedener Theile des letzteren an den Zollverein. G. S. 45, 691.

1845. 16. October. Uebereinkunft der Staaten des Zollvereins mit den Staaten des Steuervereins wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. G. S. 45, 707.

1845. 21. October. Münzcartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten. G. S. 46, 478. Cussy V, 578. Consularb. 218.

1845. 25. November. Bekanntmachung über das Uebereinkommen mit Oldenburg wegen der Befugnisse der Consuln. Justiz-Ministerialblatt 45, 217.

1845. 25. November/10. December. Uebereinkunft mit Reuß-Plauen ä. L. zur Beförderung der Rechtspflege. G. S. 45, 819.

1845. 4. December/2. Februar 1846. Vertrag mit Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe über eine Eisenbahn von Hannover nach Minden. G. S. 46, 77.

1845. 4. December/2. Februar 1846. Vertrag mit Hannover über den Bau und Betrieb der preußischen Strecke der Hannover-Mindenschen Eisenbahn. G. S. 46, 83.

1845. 5. December. Vagabunden-Convention mit Württemberg. G. S. 45, 779.

1846. 30. April. Genehmigungsurkunde des Zusatzartikels XVIII. zur Rheinschiffahrts-Acte. G. S. 46, 227.

1846. 13. Mai/16. Juni. Vertrag mit Großbritannien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, so wie über die Zölle von Büchern und Stichen [1]) G. S. 46, 343. Cussy V, 645.

1846. 26. Mai/6. Juli. Convention mit Dänemark wegen Erneuerung des

[1]) Beitritt von Sachsen unterm 24. August 1846. S. S. 544.

Seite.

Handelsvertrags vom 17. Juni 1818. G. S. 46, 327. Cussy V, 679. Consularb. 542. 740

1846. 19. Juni|26. Januar. Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst. G. S. 46, 149.

1846. 26. Juni. Uebereinkunft des Zollvereins mit Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels. G. S. 47, 5. Cussy V, 664. 713

1846. 6. August. Beschluß der Bundes-Versammlung gegen die communistischen Vereine. G. S. 47, 111. 145

1846. 27. October. Erläuterung der mit Waldeck 1822 getroffenen Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel. G. S. 46, 464. 579

1846. 28. October. Cabinetsordre über einige Abänderungen des Zolltarifs. G. S. 46, 465. 669

1847. 27. Januar|12. Mai. Neapel. Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit Sicilien. G. S. 47, 211. Consularb. 691. 916

1847. 2. April|15. Juli. Erneuerung des Zollvertrags mit Luxemburg. G. S. 47, 283. 617

1847. 20. April. Erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention mit dem Großherzogthume Hessen. G. S. 47, 209. 409

1847. 3. Mai. Cabinetsordre wegen Ermäßigung des Eingangszolles für Oel in Fässern. G. S. 47, 239. 670

1847. 10. Juli. Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention mit S.-Weimar. G. S. 47, 257. 569

1847. 26. August Uebereinkunft mit Anhalt-Dessau wegen Verhütung der Forstfrevel. G. S. 47, 324. 188

1847. 21. September. Beitritt von Oldenburg (für Birkenfeld), Dessau, Bernburg, Waldeck und Lippe zu dem Münzcartel vom 21. October 1845. G. S. 47, 355.

1847. 19. December. Bekanntmachung des General-Postamtes den Postvertrag mit Frankreich betreffend. Handelsarchiv 1848, I, 1.

1847. 21. December. Uebereinkunft mit S.-Coburg-Gotha wegen Verhütung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. G. S. 48, 10. 561

1847. 21. 22. December. Bekanntmachungen des General-Postamtes den Postverkehr mit Schweden und Norwegen betreffend. Handelsarchiv 1848, I, 5.

1848. 15.|24. Januar. Erneuerung der Uebereinkunft mit Oesterreich zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln. G. S. 48, 29. 494

1848. 16.|2. Februar. Ausdehnung der mit Braunschweig wegen Verhütung der Forstfrevel bestehenden Uebereinkunft auf die Jagdfrevel. G. S. 48, 75. 73

1848. 6. März. Vertrag mit Sachsen über die Anlage einer Eisenbahn zwischen Berlin und Dresden. G. S. 48, 139. 544

1848. 8. October. Brüssel. Reglement über den internationalen Eisenbahndienst mit Frankreich und Belgien. Handelsarchiv 1849, I, 75. 717

1848. 8. November. Erlaß wegen Fortdauer des Vereins-Zolltarifs. G. S. 48, 351. 650

1848. 9. December. Zusatzartikel XIX. zur Rheinschiffahrtsacte. G. S. 49, 375. 231

1849. 9. Februar|12. März. Vertrag mit Luxemburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel. G. S. 49, 131. 422

1849. 3. März. Erlaß betreffend den Eingangszoll von ungereinigter Soda. G. S. 49. 129. 670

1849. 30. April. Postvertrag mit Braunschweig. Handelsarchiv 1849, I, 1.

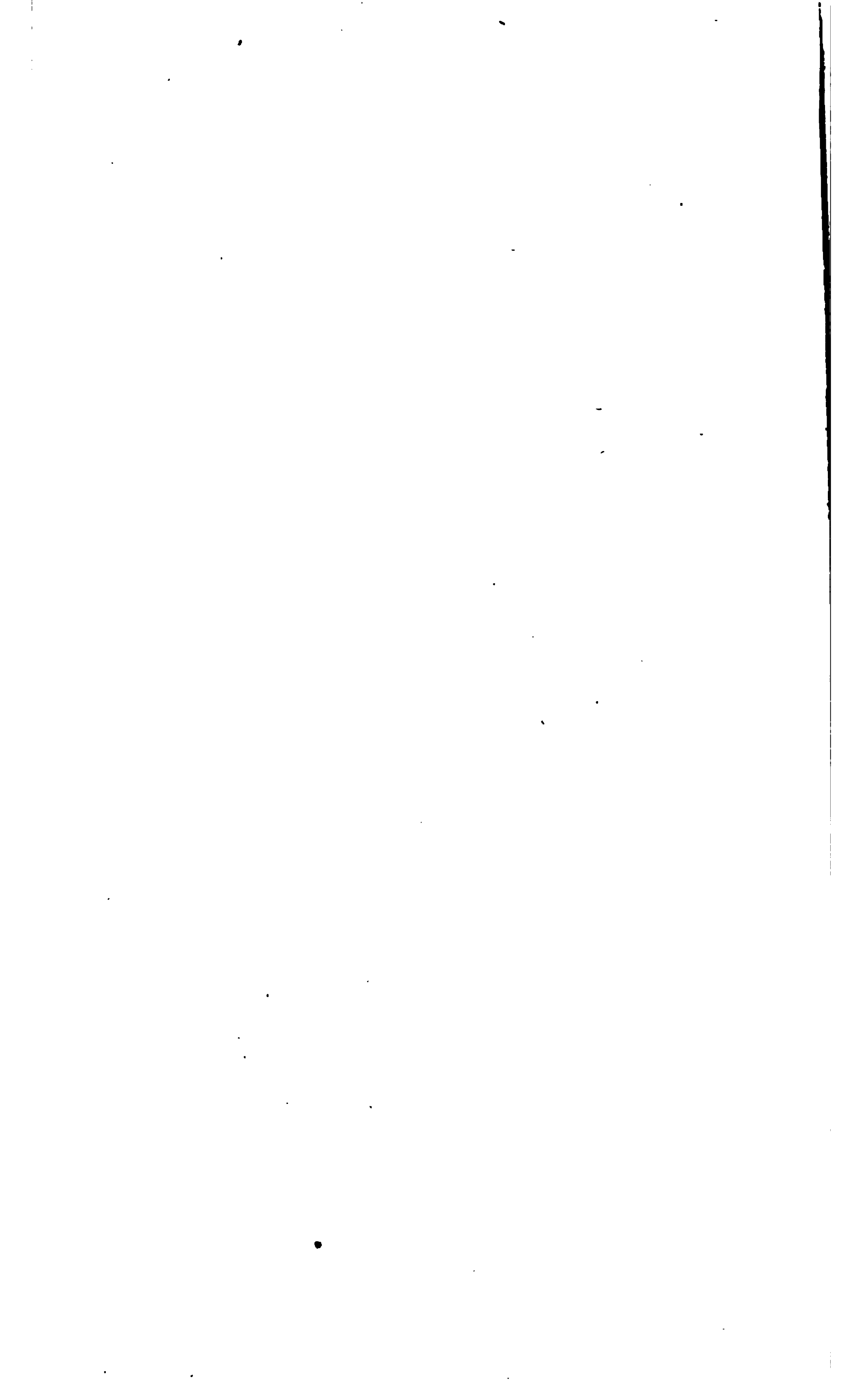
1849. 26. Mai. Berlin. Bündniß mit Hannover und Sachsen zum Zwecke der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands. Actenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai rc. Berlin, 1849 (amtlich).

1849. 10. Juli. Protocoll über die Friedenspräliminarien mit Dänemark. Handelsarchiv 1849, II, 106. 742

1849. 10.|16. Juli. Berlin. Waffenstillstands-Convention mit Dänemark. Handelsarchiv 1849, II, 101. 743

1849. 31. August. Beitritt Anhalt-Cöthens zu dem Münz-Cartel vom 21. October 1845. G. S. 49, 356.

Druck von Eduard Krause in Berlin.



2

